Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1920-21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3.2.05
BA

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Z 2

Zwanzigster Jahrgang 1920/21.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XX. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Aretz, Die Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz 315
Asch, Einzelfragen zur Körperschaftssteuer 316
Bansa, Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert 339
Baum, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß? 344
Becker, Novelle zum Einkommensteuergesetz 187
Bernicken, Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragsteuer 219
—, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß? 304
—, Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten 356
Bielschowsky, Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens) 12
Blankenburg, Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbsgesellschaften 278
Boesebeck, Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind 298
Delius, Nochmals die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus 46
Dove, Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht 318
Federn, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giro-Guthaben 51
Flechtheim, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen 68
—, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds? 154
Friedländer, Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika 117
Frisch, Stadtbanken 151
Göppert, Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage 18
—, Börsenfragen 139
Gothein, Neue Wege die Finanzen zu sanieren . . . 28
Güssefeld, Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen 89
Hauser, Dividenden und Zinssätze 257
Haussmann, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds! . 115
—, Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals 351
Holzapfel, Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten 108, 162, 294
Helfferich, Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer 189
Hülsen, Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete 45
Isay, Steuerrecht und bürgerliches Recht 57
Jde und Boenisch, Vorschläge zum Einheitsüberweisungsformular 180
Jacobson, Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz 129
—, Nochmals Terminhandel in Wertpapieren und Börsengesetz 212
Jacoby, Das Akkreditiv 245, 264
Kaulla, Der bargeldlose Kleinverkehr und die Banken 130
Kerschagl, Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat 326

Seite

Koch, Kreditgewährung und Veredelungsverkehr . . . 92
—, Ist die Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der deutschen Universitäten erforderlich, und wer sind ihre berufenen Lehrer? 127
—, Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. April 1921, betreffend den Geschäftsbereich der Sparkassen . . . 233
—, Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 368, 2 BGB.) . 249
Koeppel, Zum Kapitalertragsteuergesetz 2
—, Zur Kapitalertragsteuer (Nachtrag) 89
—, Zum Kapitalertragsteuergesetz 59
—, Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten 72, 97, 120
—, Die erste Körperschaftssteuererklärung 250
Kretzschmar, Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung 336
Kromer, Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt 354
Krukenberg, Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921 168
—, Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz 206
Kulzer, Kapitalertragsteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgabe 50
Kupferberg, Kapital-Spar-Gesellschaften 93
Lammers, Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben 297
Lazarus, Die Bedeutung des § 139 Abs. 2 Reichsabgabenordnung für Wertpapiere und Grundstücke . . . 119
Lessing, Zur Aenderung des § 17 des Bankgesetzes . 224
v. der Leyen, Die Finanzen der Reichsbahnen . . . 25
Liefmann, Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank 37
Lorenz, Aufhebung und Abänderung von Inlandsvalutaverbindlichkeiten nach dem Reichsausgleichsgesetz 141
Melchior, Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredelungsverkehr 55
—, Das Gold der Reichsbank 223
Merzbach, Zum Terminhandel in Devisen 36
—, Zur Börsenlage 350
Meyer, Die Zulassung zum Börsenbesuch 28
Moser, Der Haussetaumel an den deutschen Börsen . 349
Polster, Tschechoslovakische Wertpapiere 282
—, Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis 329
Prager, Professor Dr. Julius Landesberger † 29
Quaatz, Die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage . . 153
Rau, Die Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag 238
—, Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf das Kapitalertragsteuergesetz 300
Riesser, Zur Annahme des Antrags Müller-Trimborn . 231
Rinteln, Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesondere des Reichsnotopfers, durch Kriegsanleihe 47
Rosendorff, Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz 276
v. Schinckel, Ein offenes Wort über unser Valutaelend 67
—, Die dem Goldwerte entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord 325
Schoele, Das Berliner Eilavisverfahren 182
Schütz, Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis 207

Digitized by Google

Seite

Simon, Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren . . . 94
—, Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland . . . 211
—, Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Art. 299 b, Abs. 2 des Friedensvertrages . . . 259, 288
Strutz, Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofs . . . 107
Sztankovits, Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande . . . 203
Urbig, Passionszeit . . . 185
Wallich, Devisentermingeschäft und ausländische Kredite . . . 141
Wassermann, Irrwege der Steuerpolitik . . . 335
Weil, Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel) . . . 261
Weisbart, Vom Rechte des Devisenhandels . . . 165, 196
Weinberger, Die Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank . . . 77
—, Notengläubiger und Notenbankdeckung . . . 302
v. Werthern, Die sog. Plusstückzinsen bei Emissionen und das Kapitalertragsteuergesetz . . . 131
Wilhelmi, Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken . . . 235
Zeine, Steuerversicherung und Reichsnotopfer . . . 66

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Agiohandel, verbotener und ungerechtfertigte Bereicherung (RG.) . . . 293
Akkreditiv, Geld muß zur Verfügung der vereinbarten Bank stehen (RG.) . . . 252
Akkreditiv. Verkäufer braucht nicht nachzufragen, ob die Gestellung erfolgte (RG.) . . . 345
Auslands-Auszahlungsauftrag, erhöhte Sorgfalt der Beteiligten in unruhiger Zeit (RG.) . . . 40
Ausländische Währung, Vollstreckung einer Forderung in a. W. (PrG.) . . . 16
Auszahlungsauftrag, Sorgfaltspflicht von Auftraggeber und Beauftragten (RG.) . . . 346
Auszahlungsaufträge, Sorgfalt der Bank (RG.) . . . 306
Darlehnshypothek, bei geringerer Höhe der Forderung ist Besteller beweispflichtig (RG.) . . . 41, 199
Frachtbriefduplikat, Verfälschung, Warenkäufer trägt Gefahr (OLG. Stuttgart) . . . 292
Giroüberweisung kein Vertrag zugunsten Dritter (RG.) . . . 292
— Herausgabepflicht nach versehentlicher Ueberweisung (OLG. Hamburg) . . . 48
Hinterlegung, Gefahr der Kursdifferenz (RG.) . . . 305
Irrtum des Kunden über die Kursangabe der verkaufenden Bank; Tages- bzw. Aufnahmekurs (RG.) . . . 198
Kaufgewerkschaft Gothaischen Rechts nicht nichtig (RG.) . . . 149
Kreditauskunft, Haftung für Erteilung durch Vorstandsmitglied, auch wenn dieses nicht allein zeichnungsberechtigt (RG.) . . . 30
Kredit gewährende Bank und Pflicht den Bürgen über den Schuldner aufzuklären. Haftung älterer Sicherheiten für neuen Kredit (RG.) . . . 228
Kursunterschied ist nur dann Verzugschaden, wenn bestimmtes Währungsgeschäft vereitelt (RG.) . . . 159
Kündigung, vorzeitige einer Handelsgesellschaft wegen Valutaentwertung (RG.) . . . 293
Pfandgläubiger muß bei Ersatz des Pfandes wegen Wertminderung mitwirken (RG.) . . . 200
Spekulationsgeschäft im Kriege nicht gegen die guten Sitten (RG.) . . . 268
Valutaklausel ist nicht gegen die guten Sitten (RG.) 134
Valutaschuld zahlbar, wenn „Kurs wieder normal" ist (OLG. Hamburg) . . . 345
Valutaschuld, Zeit der Zahlung in Reichswährung (RG.) . . . 241
Verpfändete Wertpapiere: Rechtsgültigkeit ihres Umtauschs (RG.) . . . 124

II. Handelsrecht.

Generalversammlung kann beim Vorstand der A. G. allein beantragt werden (OLG. Hamburg) . . . 102
Kapitalsherabsetzung mit Eintragung wirksam (RG.) . . . 214
Kommissionsgeschäft wirksam bei Abgang und nach Eingang der Selbsteintrittserklärung (RG.) . . . 359
Kursspekulation, Risiko des selbsteintretenden Kommissionärs (RG.) . . . 170
Legitimationsübertragung von Aktien zwecks Stimmberechtigung zulässig (RG.) . . . 122, 213
Regreßübernahme binnen 10 Tagen für Falschstücke verbietet spätere Einwendungen (OLG. Hamburg) . . . 136
Spieleinwand versagt, wenn Kredit für Kassegeschäfte in Spekulationspapieren angeboten (RG.) . . . 215
Wertberichtigungskonto für Entwertung des Gesamtunternehmens (RFH.) . . . 31

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Blankowechsel vor und nach Ausfüllung (RG.) . . . 307
Glücksspielerscheck bei redlichem Erwerb gültig (RG.) . . . 86
Indossament-Durchstreichung legitimiert Remittent (RG.) . . . 272
Scheckfälschung, Kunde haftet nur bei Verschulden (RG.) . . . 85
Scheckverfälschung, Begrenzung der Sorgfalt des Bezogenen (RG.) . . . 87
Scheckverfälschung, Haftung bei Versendung im einfachen Brief (PrKG.) . . . 347
Scheckverfälschung und Freizeichnung der Bank (RG.) . . . 88
Scheckvorlegefrist und Bankstreik (RG.) . . . 272
Scheckvorlegungsbescheinigung unter Vordatierung möglich (RG.) . . . 135
Wechseladresse, Unstimmigkeit gegenüber Akzept (RG.) . . . 307

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Abschreibungen dürfen Aktiven nicht überschreiten (RFH.) . . . 160
Aufsichtsrat, Tantiemesteuer erfaßt nicht Bezüge aus Tätigkeit als Vorstand der Ges. (RFH.) . . . 309
Auskunftspflicht auch über ältere Tatsachen und Beschwerderecht der Auskunftsbank (RFH.) . . . 171
Auskunftspflicht bei Erfolglosigkeit unmittelbarer Verhandlung mit Steuerpflichtigen (RFH.) . . . 146
Auskunftsverlangen des Finanzamts gestattet Beschwerdeweg (RFH.) . . . 144
Betriebsverlust muß Anlagekapital betreffen (RFH.) 137
Bezugsrechte kapitalertragsteuerfrei (RFH.) . . . 217
Bilanzwert, Herabminderung im Hinblick auf künftige Ereignisse (RFH.) . . . 215
Buchführung, Beweiskraft für Steuern (RFH.) . . . 860
Delkrederekonto wird echte Rücklage, wenn es nicht mehr der Wertberichtigung dient (RFH.) . . . 216
Depot- und Depositengeschäft, Folgen des unerlaubten Betriebs (RFH.) . . . 244
Eisenbahngesellschaften mit gleichzeitigem Elektrizitätswerksbetrieb talonsteuerpflichtig (RFH.) . 271
Erstattung von Kapitalertragsteuer, Antrag (RFH.) . 270
Fehlerhafte Bilanz erfordert neue Steuerfestsetzung für alle vom Fehler betroffenen Steuern (RFH.) . . . 147
Geschäftsjahr, Verlegung für Steuerzwecke (RFH.) 294
Gewinnanteilbogen, Versteuerung (RFH.) . . . 294
G. m. b. H., Uebernahme aller Anteile durch eine A. G. (RFH.) 230
Grundstückseinbringung in Kommanditgesellschaft (RG.) . . . 217
Habenzinsensteuer nicht fällig für Gewinnanteile auf hereingenommene Gelder (RFH.) . . . 53
Innengesellschaft ist stempelfrei (RFH.) . . . 161
Kapitalvermehrung infolge Fusion ist mit der Eintragung erfolgt (RFH.) . . . 861
Kontoauszug im Steuerermittelungsverfahren einforderbar (RFH.) . . . 146
Kundenverzeichnis, Banken sind auch zu führen (RFH.) . . . 308
Oeffentliche Sparkasse im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes (RFH.) . . . 270
Schachtelgesellschaft Anteile der Tochtergesellschaft kapitalertragsteuerfrei (RFH.) . . . 268
Sicherheitsleistung gegen Steuerflucht bei Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit vor dem 20. Januar 1920 (RFH.) . . . 65
Sparkasse, Grenze der Gemeinnützigkeit (RFH.) . . . 298
Tausch zu versteuern wie zwei Anschaffungsgeschäfte (RFH.) . . . 176

V. Börsenrecht.

Pfandrecht bei Börsenterminhandel geht unter bei formlosem Pfandverkauf (RG.) . . . 85

Digitized by Google

Seite

VI. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Abänderung unter Deutschen begründeter Vertragsansprüche (RWG.) . . . 201
Ausgleichsverfahren verhindert Forderungsklage eines Deutschen und eines Engländers gegen Deutschen (RG.) . . . 126
Depot London, Abrechnung zwischen deutschem Bankier und Kunden (OLG. Hamburg) . . . 334
Posener Landschaft (PrKG.) . . . 318
Rembourswechsel, Kursregelung (RWG.) . . . 320
Rembourswechsel und Abänderung des Vertrags zwischen einem Deutschen und einer deutschen Bank (RWG.) . . . 177
Zinszahlungspflicht, Umfang (RWG.) . . . 243

VII. Strafrecht.

Agiohandel, verbotener (RG.) . . . 294

C. Verbandsangelegenheiten.

V. Allgemeiner Deutscher Bankiertag . . . 17
Das Projekt einer Reichsindustriebank . . . 1
Die Ergebnisse des Bankiertages . . . 33
Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 62
Haltlose Angriffe auf die deutsche Technik . . . 158
Runderlaß der Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen über die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen und die Verhältnisse der kommunalen Banken . . . 226
„Sportbanken" und Wettkonzerne . . . 309
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 44, 126, 138, 150, 162, 202, 222, 296, 324
Verbandsnachrichten . . . 81
Verlängerung der Geltungsdauer und Aenderung des Kapitalfluchtgesetzes vom 24. Dezember 1920 . . . 292
Zur Richtigstellung . . . 66

D. Aus der Bankpraxis.

Bargeldlose Zahlung von Beamtengehältern . . . 344
Deutsches Eigentum in Südafrika . . . 51
Die Gebühren der Banken für Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen außerhalb des Depotzwangs . . . 255
Handel in ausländischen Kupons . . . 324
Kommunale Banken . . . 179

E. Bücherbesprechungen.

Abraham, Der Wiederaufbau der Rechtsordnung, Ernährungsrecht, Uebergangsrecht, Völkerrecht (Wertheimer) . . . 126
Ball, Einführung in das Steuerrecht (Koeppel) . . . 150
Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles (Kraetke) . . . 138

Seite

Buro und Koeppel, Die Gesetzgebung gegen die Kapitalflucht (Bernstein) . . . 162
Clausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck (Koch) . . . 312
Crédit Suisse, Vademecum des bourses de Zurich, Bâle, Genève (Sido) . . . 362
Gidel und Barrault, Traité de paix avec l'Allemagne du 28. Juin 1919 et les interêts privés (Lehmann) . . . 311
Gutmann, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrage . . . 310
Hammerschlag, Die Besteuerung der Bezugsrechte (Sintenis) . . . 255
Hermberg, Der Kampf um den Weltmarkt . . . 362
Isay, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts. II. Bd. (Wertheimer) . . . 44
Kaulla, Die Grundlagen des Geldwerts (Elster) . . . 312
Kerschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft (Vogel) . . . 310
Kleefeld, Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaus. Ein Wirtschafts- und Landeskulturprogramm (Schönberg) . . . 54
Koeppel, Die Geltung der deutschen Reichs-Steuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche (Bernstein) . . . 362
Loewy, Mathematik des Geld- und Zahlungsverkehrs (Kopferberg) . . . 44
Löhr, Das deutsche Bankwesen (Schrauth) . . . 309
Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht (Wertheimer) . . . 256
Obst, Volkswirtschaftslehre (Schacher) . . . 126
—, Geld-, Bank- und Börsenwesen (Fürst) . . . 312
Peiffer, Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. 12. 1920 in der Fassung vom 4. 7. 1921 und die das Gesetz ergänzenden Verordnungen (Koeppel) . . . 347
Rotzumeck, Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb (Koch) 138
Schmidt, Valutafibel (Koch) . . . 334
Seitz, Was haben wir unterschrieben? (Sido) . . . 311
Silberberg, Formularbuch der handelsrechtlichen Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Moll) . . . 256
Steiner, Die Banken und der Wiederaufbau der Volkswirtschaft (Kerschagl) . . . 348
Stölzle, Kommentar zum Kapitalertragsteuergesetz (Koeppel) . . . 102
—, Was muß man in der Schweiz von den deutschen Steuergesetzen wissen? (Koeppel) . . . 150
Zimmermann, Erläuterungsbuch zum Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Reichministers der Finanzen (Moll) . . . 348

F. Sonderbeilage:

Singer und Schmidt, Inflationen, ihre Entstehung, ihr Verlauf und ihre Heilung, an geschichtlichen Beispielen dargelegt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1920. Nummer 1.

Das Projekt einer Reichsindustriebank.

Im Reichswirtschaftsministerium wird, wie aus einer offiziösen Presseäußerung ersichtlich ist, das Projekt bearbeitet, eine neue Staatsbank zu gründen, um Kreditbedürfnissen der Industrie gerecht zu werden. Die Notwendigkeit dieser Gründung wird damit begründet, daß das deutsche Bankwesen nicht imstande oder nicht willens sei, die legitimen Bedürfnisse der Industrie nach Kredit zu befriedigen.

Die Mitglieder der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers haben hierzu folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung.

Die Zeitungen bringen eine offensichtlich aus dem Reichswirtschaftsministerium stammende Mitteilung, daß seitens dieses Ministeriums zur Verbesserung unserer Finanzen und Wirtschaftslage besondere Maßnahmen ins Auge gefaßt werden, zu denen die Begründung einer Reichswirtschaftsbank und ihre Angliederung an die Giro-Zentrale unter Garantie des Reiches gehört. Als Aufgabe dieser Bank wird die Hingabe von Krediten an industrielle Unternehmungen in denjenigen Fällen bezeichnet, in denen die Kreditbanken die Kreditgewährung ablehnen, und zwar „auch in solchen Fällen, in denen möglicherweise mit dem Verlust der Kreditsumme gerechnet werden müsse". Zur Begründung der Notwendigkeit eines solchen mit Reichsgarantie ausgestatteten Kreditinstitutes wird angegeben, daß die Kreditbanken nicht mehr imstande seien, die Kreditbedürfnisse der Industrie zu befriedigen.

Die unterzeichneten Banken und Bankfirmen sehen sich demgegenüber veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß sie, wie ein Blick auf die veröffentlichten Bilanzen jeden Sachkenner erkennen läßt, dank der großen ihnen zugeflossenen Mittel und deren liquider Anlage imstande sind, jedem berechtigten Kreditbegehren von Handel und Industrie zu entsprechen und daß sie dies stets bereitwillig getan haben und auch in Zukunft tun werden. Die gegenteilige Behauptung, welche geeignet ist, den Kredit der deutschen Bankwelt im In- und Auslande zu schädigen, entspricht in keiner Weise den Tatsachen.

Die Handelskammern von Berlin und Hamburg haben sich unter eingehender Begründung gegen die Errichtung der Reichswirtschaftsbank und die beabsichtigte Verwendung von Reichsmitteln aufs entschiedenste ausgesprochen. Der Präsident der Reichsbank und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums sowie die aus den Kreisen der unterzeichneten Banken und Bankfirmen vom Reichswirtschaftsminister berufenen Sachverständigen haben einheitlich die gleiche ablehnende Stellung eingenommen. Die unterzeichneten Banken und Bankfirmen schließen sich einmütig diesem Gutachten an und warnen vor einem Unternehmen, das die erhofften wirtschaftlichen Vorteile nicht bringen, sondern zu einer Vergeudung von Reichsmitteln führen wird. An dieser sachlichen Auffassung kann die neuerlich geplante Einkleidung des Projektes in die Form einer Erwerbslosenunterstützung keine Aenderung herbeiführen.

Berlin, den 28. September 1920.

Bank für Handel und Industrie. Berliner Handels-Gesellschaft. S. Bleichröder. Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft. Delbrück Schickler & Co. Deutsche Bank. Direction der Disconto-Gesellschaft. Dresdner Bank. J. Dreyfus & Co. Hardy & Co. G. m. b. H. Mendelssohn & Co. Mitteldeutsche Creditbank. Nationalbank für Deutschland.

Wir sind ferner zum Abdruck folgender Meinungsäußerungen zu diesem Gegenstand ermächtigt:

Eine Notwendigkeit, der deutschen Industrie durch eine neue staatliche oder unter staatlichem Einfluß stehende Kreditorganisation zu Hilfe zu kommen, vermag ich nicht anzuerkennen; ich halte vielmehr meinerseits ein solches Vorhaben für wirtschaftlich bedenklich.

Die heutigen Bedrängnisse der Industrie beruhen nicht darauf, daß die Banken und Bankiers nicht imstande oder nicht gewillt seien, ihr die von ihr rechtmäßig beanspruchten Kredite zu gewähren; die Banken sind angesichts ihrer gegenwärtigen Liquidität vielmehr in der Lage, außerordentlich weitgehenden Ansprüchen zu genügen. Ich sehe nicht in der Kreditnot, sondern in der durch die in Spaa deutscherseits übernommenen Verpflichtungen aufs verhängnisvollste gesteigerten Kohlennot die entscheidende Ursache für die Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Industrie gegenwärtig zu kämpfen hat.

Die jetzt in den Vordergrund gerückte Idee, die Girozentrale, das heißt die Verwalterin der zusammengefaßten Sparkassengelder der öffentlichen Sparkassen, als Geldgeberin für eine neue staatliche Industriebank zu benutzen, scheint mir abwegig. Man hat mit Recht die Gelder der kleinen Sparer zur Anlage in industriellen Krediten bisher für ungeeignet gehalten. Alle diese Bedenken verstärken sich, wenn derartige Gelder vorwiegend oder auch nur teilweise einem solchen industriellen Kreditbedürfnis zugeführt werden sollen, dessen Befriedigung die privaten Bankunternehmungen aus Gründen berechtigter kaufmännischer Vorsicht nicht auf sich nehmen zu können glauben. Auch die Girozentrale sollte m. E. von ihrem eigenen Standpunkte aus die Uebernahme dieser ihr zugedachten Aufgabe ablehnen.

Solange die Vorschläge des Reichswirtschaftsministeriums nicht in greifbarer Form vorliegen, glaube ich mich auf diese kurzen Bemerkungen beschränken zu sollen. Emil Kirdorf.

* * *

Von Herrn Justizrat Dr. jur. Walther Waldschmidt, Direktor der Ludwig Loewe A.-G., Berlin und Mitglied der Handelskammer zu Berlin, wird uns folgendes geschrieben:

Man darf wohl davon ausgehen, daß neue Organisationen sich nur rechtfertigen lassen, wenn die bestehenden nicht gewillt oder nicht imstande sind, dem vorhandenen Bedürfnis, vorliegend dem nach umfassendem Kredit, zu genügen. Daß infolge der maßlosen Geldentwertung ein solches Bedürfnis in seltenem Umfang besteht und binnen kurzem noch stärker bestehen wird, darf als feststehend betrachtet werden und wird schon durch die Fülle von neu ausgegebenen Aktien und Obligationen bewiesen, die bisher in der deutschen Wirtschaftsgeschichte nicht ihresgleichen hat. Kann man nun behaupten, daß unsere Banken und Bankiers, sowie die sonstigen Kreditinstitute bislang den reichlich an sie gestellten Anforderungen auf Kredit sich sehr schwierig erwiesen oder unzulänglich erwiesen hatten? Mir ist eine derartige Klage nicht bekanntgeworden; auch in der Oeffentlichkeit ist mehr die Befürchtung laut geworden, daß etwas der Art kommen könnte, als daß es bereits eingetreten wäre. Trotz reichlicher Inanspruchnahme haben sich die Banken bis jetzt als sehr liquide erwiesen und sich da, wo sich Kreditwürdigkeit zeigte, nicht übermäßig schwierig gezeigt. Damit komme ich gleich auf den Punkt, wo jede neue Kreditbank, zumal aber ein neues staatliches Institut, die größten Schwierigkeiten finden würde, wenn es zugleich vorsichtig und doch nicht engherzig verfahren will. Die Frage, welches

526361

Digitized by Google

Unternehmen und welche Personen kreditwürdig sind, setzt eine solche Fülle von Kenntnis der verschiedensten Geschäftszweige und fast noch mehr der Personen voraus, wie sie nur langjährige Erfahrungen und geschäftliche Beziehungen engster Art verschaffen können. Dieses Aktivum der seit langem bestehenden Bankgeschäfte besitzt kein neu ins Leben gerufenes Staatsinstitut und kann es auch nicht binnen Jahresfrist erwerben; damit aber muß es von vornherein auf das wichtigste Mittel rascher, erfolgreicher und doch vorsichtiger Geschäftsgebahrung verzichten; er ist von Anfang an darauf beschränkt, im wesentlichen Realkredit zu geben, Personalkredit aber nur in mäßigem Umfang einräumen zu können. Wo aber überhaupt noch reale Sicherheiten geboten werden können, da bedürfen wir eines neuen Kreditinstitutes kaum, da, wie gesagt, es den Banken an bereiten Zahlungsmitteln nicht fehlt. Es wird vielfach sogar behauptet, es wäre besser gewesen, sie hätten auf große Warenlager, wie Oel, Wolle, Baumwolle, Leder, nicht soviel Kredit eingeräumt, da es hierdurch den Händlern möglich gewesen sei, die Preise hoch zu halten, die sie andernfalls, ohne Kredit, schon früher oder weit stärker hätten ermäßigen müssen, zum Vorteil der rohstoffhungrigen Industrie.

Neben der Möglichkeit, daß die neue Reichskreditbank aus dem unvermeidlichen Mangel an Personen- und Branchenkenntnis zu streng sein müßte, besteht gleichzeitig aus einem ganz anderen Grunde, zumal in Berlin, die entgegengesetzte Gefahr, daß sie zu leichthin und ungeprüft Kredit geben muß unter dem Druck der Arbeiter, die fürchten, durch Einschränkung oder Stillegung von Fabrikbetrieben brotlos zu werden, und durch die bekannten Demonstrationen und schlimmeren Mittel, die staatlichen Bankleitungen zwingen möchten, ihren kreditbedürftigen Arbeitgebern Darlehen zu geben. Rußland bietet auch hier das Vorbild.

Eine andere Frage drängt sich auf. Woher würde denn die neue Reichskreditbank die Mittel für den Kreditbedarf nehmen? Da das Reich nur Schulden besitzt, doch offenbar nur aus verstärkter Tätigkeit der bereits überanstrengten Notenpresse; mit anderen Worten, die künstlich geschaffenen, unfundierten Zahlungsmittel würden weiter vermehrt und damit alles vorhandene Papiergeld weiter entwertet, d. h. also das in den Händen anderer vorhandene Geld verlöre an Wert und Kaufkraft; sie würden ihrerseits zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe einen Kredit brauchen. Ich fürchte, diese Art, einzelnen schwach gewordenen Firmen von Reichs wegen Hilfe bringen zu wollen, schädigt nur Handel und Gewerbe im ganzen.

* * *

Herr Geheimrat Dr. Cuno, Vorsitzender des Direktoriums der Hamburg-Amerika-Linie, äußert sich, wie folgt:

Was im Kriege zu einer Notwendigkeit geworden ist — die geschäftliche Beteiligung des Reichs an der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben — muß in einer Zeit, in der wieder geregelte Handelsbeziehungen zu entstehen beginnen, mit entschiedener Tatkraft beseitigt werden. Wir leiden darunter, daß den im Kriege geschaffenen Organen ein sehr starkes Beharrungsvermögen innewohnt, das immer wieder dazu treibt, Dinge, die in heutiger Zeit der Privatinitiative überlassen bleiben sollten, staatlichen oder halbstaatlichen Organen zu übertragen. Darunter leidet nicht nur die Erledigung der wirtschaftlichen Aufgaben selbst, sondern es entsteht daraus eine unter den heutigen Finanzverhältnissen nicht zu ertragende Belastung des Staates.

Der Plan der Reichswirtschaftsbank im einzelnen ist so absonderlich, daß man in kaufmännischen Kreisen die Möglichkeit eines Verständnisses nicht mehr hat. Dem Reich bei der Zerrüttung unserer Finanzen zuzumuten, eine neue Aufgabe, die nach sachverständiger Schätzung sich in der Größenordnung von 5 Milliarden bewegen würde, zu übernehmen, und vor allem ein Risiko aufzubürden, daß, wie die kürzliche Veröffentlichung sämtlicher Berliner Großbanken ergeben hat, dem privaten Bankwesen aus wohlerwogenen Gründen zu gefährlich ist, ist ein Ansinnen, daß sich nach der Auffassung unserer kaufmännischen Kreise in sich selbst richtet und eigentlich einer besonderen Bekämpfung nicht bedürfen sollte. Weil ich aber weiß, das die Ideen der Reichsstellen auch in gewissen Kreisen der Industrie und des Handels, die sich die Tragweite dieser Pläne offenbar nicht klar machen, Unterstützung finden, begrüße ich Ihr Vorhaben, in diesem Sinne aufklärend zu wirken.

* * *

Herr Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Mitglied der Reichsschuldenverwaltung, sendet uns folgende Zuschrift:

Den in völlig überraschender Weise auftauchenden Gedanken der Errichtung einer Staatsbank für die Gewährung industrieller Kredite halte ich für durchaus abwegig. Ein solches Institut wäre einerseits überflüssig, andererseits in hohem Maße gefährlich.

Der Industrie hat es in Deutschland seit Jahrzehnten nicht an der ausreichenden Gelegenheit gefehlt, wirtschaftlich berechtigte Kredite zu erhalten. Es ist ein Ruhmestitel des deutschen Bankwesens, das es verstanden hat, die bei ihm zusammenfließenden verfügbaren Mittel des Landes zur Gewährung von Krediten an die Industrie zu verwenden. Der beispiellose Aufschwung Deutschlands bis zu dem Weltkriege ist zu einem nicht unwesentlichen Teil hierauf zurückzuführen. Das Verständnis und das Geschick des deutschen Bankierstandes auf diesem Gebiete ist in keinem anderen Lande übertroffen, in wenigen erreicht, und bildet einen Gegenstand der Bewunderung im Auslande. In jahrzehntelanger Uebung haben sich die deutschen Banken und Bankiers daran gewöhnt, die Gewährung von Krediten an die Industrie als eine der wichtigsten Aufgaben ihres Berufes zu behandeln. Daß echte Kreditbedürfnisse einmal nicht befriedigt worden wären, dürfte sich kaum erweisen lassen. Im Gegenteil hat der Verlauf wirtschaftlicher Krisen gezeigt, daß die Bereitwilligkeit des deutschen Bankiers zur Gewährung solcher Kredite sich nicht immer in den durch die notwendige Vorsicht gebotenen Grenzen gehalten hat.

Hieran hat auch, soweit meine Beobachtung reicht, die durch das unglückliche Ende des Krieges und die Revolution herbeigeführte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage grundsätzlich nichts geändert, abgesehen von einer durch dieselbe allen Beteiligten notwendigerweise gebotenen größeren Vorsicht, ohne deren Beachtung nur ungesunde Zustände entstehen würden.

Ein Bedürfnis nach einem Staatsinstitut für den industriellen Kredit ist daher zu verneinen, eine Kreditnot besteht in der deutschen Industrie nicht.

Gefährlich aber scheint es mir im höchsten Maße zu sein, ein besonderes Staatsinstitut für diesen Zweck zu begründen. Jeder Kenner des Bankwesens wird mir darin zustimmen, daß es für ein neues Bankgeschäft, mag es ein kleines Unternehmen oder eine große Bank sein, welches nicht bereits feste Wurzel gefaßt hat, kaum etwas schwierigeres gibt, als das Gebiet der Kreditgewährung. Jeder einzelne Kreditantrag kann eben nicht von allgemeinen Gesichtspunkten allein, sondern nur von den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles aus beurteilt werden. Es kommt nicht nur die allgemeine Lage des Industriezweiges, die Aussichten des Absatzes usw. in Betracht, sondern auch die speziellen Zwecke und die besondere Lage der betreffenden Unternehmung und ihre Leitung. Die Abschätzung der notwendigen Sicherheiten, das Urteil über die Möglichkeit der Abdeckung durch den Kreditsucher, die Abschätzung der Frist, innerhalb deren dies geschehen soll, setzen ein tiefes Eindringen in die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles voraus, welches

Digitized by Google

332.05
A
Jahrg. 2

nur auf Grund großer Erfahrungen und umfassender Kenntnisse, zum Teil lokaler Natur, erworben werden kann. Dieser Zweig des Bankgeschäftes kann am wenigsten in bürokratischer Weise gehandhabt werden, wenn er gedeihen und nicht zu schweren Fehlschlägen führen soll So notwendig berechtigter Kredit ist, und so segensreiche Wirkungen er nicht nur für den Kreditsucher, sondern für das Wirtschaftsleben selbst erzeugt, so nachteilig und ungesund sind die Wirkungen des auf Grund irriger Beurteilung der Verhältnisse oder Personen gewährten Kredites. Die bekannten Zusammenbrüche, z. B. der Leipziger Bank, der Niederdeutschen Bank u. a. haben gezeigt, wie unverständig gewährte Kredite Jahre hindurch sich buchmäßig als scheinbar vorhandene Werte durchgeschleppt haben, während sie in Wahrheit schon längst verloren waren. Ein Staatsinstitut bei welchem sich ein erheblicher Teil der Kreditsucher aus dem ganzen Reich konzentrieren würde, würde damit auch die mit der Kreditgewährung verbundene Verlustgefahr konzentrieren, welche um so größer ist, als die unbedenklichen Kredite bei den bisher darum angegangenen Banken und Bankiers in Anspruch genommen werden dürften und gerade die zweifelhaften Fälle sich unter den an das neue Bankinstitut zu richtenden Anträgen befinden werden.

Ich halte daher die Gefahr für die in ein solches Institut zu investierenden Gelder oder Garantien des Reiches für eine ganz außerordentlich große und hoffe, daß das erörterte Projekt nicht ins Leben treten werde.

* * *

Herr Kommerzienrat Carl Flohr, in Fa. Carl Flohr, Maschinenfabrik, Berlin, schreibt:

Nach eingehender Durchdenkung der Angelegenheit sehe ich mich veranlaßt, zu erklären, daß meines Erachtens keine Ursache vorliegt, ein neues Institut wie Reichswirtschaftsbank oder eine Industriebank oder ein sonstiges mit Reichsmitteln dotiertes, staatlich geleitetes Kreditinstitut zu schaffen, denn eine Kreditnot der Industrie liegt meines Erachtens durchaus nicht vor; ich glaube vielmehr unter allen Umständen, daß die der Vereinigung der Berliner Banken und Bankiers angehörigen Großbanken und Großbankfirmen durchaus in der Lage und bereit sind, der Industrie die von dieser beanspruchten Kredite zu gewähren, naturgemäß innerhalb der Grenzen, die durch die wirtschaftliche Lage gezogen werden.

Auch dürfte allgemein anerkannt werden, daß es sich augenblicklich noch um keine Kreditnot der Industrie handelt, selbst dann nicht, wenn man das Problem auf die Verhältnisse der Fertigfabrikat-Industrie beschränkt, sondern daß es sich, abgesehen allerdings von der Kohlenproduktion in Deutschland, heute so gut wie ausschließlich bei den Nöten der Industrie um eine weitgehende Absatzkrisis handelt.

* * *.

Wenn der Unterzeichnete sich als Herausgeber dieser Zeitschrift auch seinerseits zu der in den vorstehenden Aeußerungen behandelten Frage mit einigen Worten äußert, so geschieht dies mit der Zurückhaltung, die gegenüber einem Gedanken angebracht ist, welcher bisher der öffentlichen Kritik noch nicht in faßbarer Gestalt unterbreitet worden ist.

Daß der hier erörterte Gegenstand nur unter Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls und nicht vom Standpunkt irgendwelcher Erwerbsinteressen aus behandelt werden darf, halte ich für selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich erscheint es mir aber, daß so ernste und gewichtige Bedenken, wie sie in der eingangs wiedergegebenen Erklärung der Berliner Großbanken in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme maßgebender Behörden sowie führender Persönlichkeiten und Körperschaften des Handels und der Industrie zum Ausdruck kommen, nicht mit dem ungemein billigen Hinweis abgetan werden können, daß es sich hier um eine von geschäftlichen Beweggründen bestimmte Meinungsäußerung von „Interessenten" handele. Wenn den Banken aus jenen bisher unklaren Plänen überhaupt Gefahren drohen sollten, so sind diese jedenfalls weit geringer und fallen weit weniger schwer ins Gewicht, als die Fehlschläge, Enttäuschungen und Beeinträchtigungen, die auch nach meiner Ueberzeugung unserem Reiche und seiner Wirtschaft bevorstehen, wenn jene Stimmen der Warnung und der Kritik ungehört bleiben sollten.

Was die Voraussetzung des ganzen Gedankens angeht, mit der dieser steht und fällt, daß von den Banken und Bankiers bisher der Industrie Kredit nicht in ausreichendem Umfange gewährt worden sei, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß die während des Krieges fast überall in Deutschland begründeten Kriegsgesellschaften nur in ganz verschwindendem Umfange mit Kreditforderungen in Anspruch genommen worden sind, Nun sind seitdem zweifellos Kreditansprüche in überaus großem Umfange an die Banken und Bankiers herangetreten. Aber gleichzeitig sind, und zwar in weit überragenderem Umfange, die den Banken zu deren Befriedigung zur Verfügung stehenden Mittel sehr erheblich gewachsen und es sind infolgedessen nach meiner Kenntnis der Dinge nur diejenigen Kreditansprüche abgelehnt worden, die entweder an sich bedenklich, also zurückzuweisen waren, oder die unter der Maske des allein bankmäßigen Betriebskredits in Wahrheit auf lange Zeit festzulegende Anlagekredite waren, für welche — jedenfalls grundsätzlich — nicht der bankmäßige Kontokorrentkredit, sondern die Ausgabe von Aktien oder Obligationen seitens der industriellen Unternehmungen das gegebene Befriedigungsmittel ist.

Und es darf doch auch nicht unerwähnt bleiben, daß nach den Zeitungsmeldungen gerade eben in der Brüsseler Konferenz der Präsident der Niederländischen Bank, Dr. Vissering, den Banken der ganzen Welt zurief, daß sie das Recht und die Pflicht hätten, „die ungeheuerliche Anspannung der Kredite zu beschränken".

Es ist nicht ohne einen gewissen Reiz, Vergleiche zu ziehen zwischen den heutigen Erörterungen, bei denen die Banken sich gegen den m. E. völlig unbegründeten Vorwurf unzulänglicher Befriedigung der industriellen Kreditbedürfnisse wehren müssen und den Kämpfen früherer Zeiten, in denen nach „Hemmungsmomenten" gesucht wurde, um einem zu weitgehenden Entgegenkommen der Banken gegen die Kreditwünsche der Industrie zu steuern. Die Verhandlungen der Bankenquete-Kommission über die Fragen des Depositenwesens vom Jahre 1909 enthalten hierüber ein reiches, noch jetzt wichtiges und beachtenswertes Material; auch auf meine eigenen Ausführungen über die industrielle Kreditgewährung der Banken in meinem Buch „Die deutschen Großbanken", 4. Aufl., S. 197 bis S. 222, darf ich in diesem Zusammenhange hinweisen. Die Kritiker der Banken von damals und von heute haben die Rollen in eigenartiger Weise vertauscht. Damals: Bedenken gegen die Vereinigung von Kredit- und Depositenbank unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung der Sicherheit und Liquidität der Bankeinlagen, — heute: ein Projekt, welches auf die Anlage der den öffentlichen Sparkassen zugeflossenen Sparpfennige in nicht bankfähigen industriellen Krediten durch Vermittelung der Girozentrale hinausläuft! Auch den Anhängern der sozialistischen Wirtschaftsauffassung kann es kaum willkommen sein, daß Projekte dieser Art, wie es gegenwärtig der Fall ist, unter der Flagge der Gemeinwirtschaftlichkeit um den Beifall weiterer Kreise werben. In Wahrheit steht hier nicht Sozialismus gegen Kapitalismus, sondern experi-

526361

Digitized by Google

mentierende Theorie gegen praktische Erfahrung. Ein Mitglied der Bankenquete-Kommission hat sich auf S. 29 ihres Berichts wie folgt geäußert: „Von meinem Standpunkte aus möchte ich behaupten, daß ich es gar nicht als Aufgabe der Sparkassen ansehe, Kreditgeschäfte zu machen, die Sparkassen haben einen ganz anderen Zweck. Man soll den Sparkassen nach Möglichkeit ihre Tätigkeit erleichtern, ihnen keine Konkurrenz machen, aber auch die Sparkassen sollen bei ihren eigentlichen Aufgaben bleiben. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Sparkassen von den Wirkungen einer Krisis fernzuhalten, so würde ich das für sehr erwünscht halten. Aber um das zu ermöglichen, darf man nicht den Sparkassen die Freiheit geben, sich in allerlei Geschäfte einzulassen, bei denen es nicht so sehr darauf ankommt, den Sparkassengläubigern ihre Einlagen sicherzustellen, sondern größere Gewinne zu machen und die damit verbundenen Risiken zu übernehmen. — Man soll die Sparkassen ruhig für sich arbeiten lassen und ihre Sicherheit nicht durch Kredit- und sonstige Geldgeschäfte beeinträchtigen."

Der diese Worte sprach, war kein kapitalistischer Bankdirektor, sondern der Sozialdemokrat Paul Singer, und sie gelten heute so gut wie damals und gelten für Girozentralen in gleicher Weise, wie für öffentliche Sparkassen.

Herr Justizrat Waldschmidt hat in seinen oben abgedruckten Darlegungen bereits betont, welche Gefahr für das neu zu gründende Institut in dem Mangel an Erfahrungen und Beziehungen auf dem Gebiete der geschäftlichen Kreditgewährung liegt. Die Erfahrungen, welche mit der Arbeitsweise unserer kriegswirtschaftlichen Organisationen gemacht worden sind, lassen befürchten, daß diese im Wesen der Dinge liegende Unzulänglichkeit durch Unzulänglichkeiten der Personen und des Verwaltungsapparates in einer Weise gesteigert werden wird, daß die Folgen für das Unternehmen und seine Kunden sich außerordentlich nachteilig gestalten müssen. Ich betone ausdrücklich, daß ich hierbei die Möglichkeit, daß Persönlichkeiten von nicht einwandsfreier Vergangenheit und nicht untadeligem Charakter in die Verwaltung des neuen Instituts Eingang finden und daselbst Einfluß gewinnen könnten, völlig außer Betracht lasse; daß derartige Persönlichkeiten in einem staatlichen oder halbstaatlichen Institut von der hier geplanten Ausdehnung weit größeren und nachhaltigeren Schaden stiften könnten, als in einem einzelnen, auf kaufmännischer Grundlage aufgebauten Kreditunternehmen, liegt auf der Hand: auch bloße Fehler und Mißgriffe, die bei einem Einzelunternehmen natürlich ebenso vorkommen, wie bei einem gemeinwirtschaftlichen Zentralinstitut, sind, und zwar gerade auf dem Gebiete der Kreditgewährung, bei einer Organisation der letzteren Art von viel weittragenderer Wirkung, wie ich dies bereits vor Jahren, gelegentlich der im Mai 1909 stattgehabten Erörterung der Frage der Begründung eines Sonderinstituts für den langfristigen industriellen Kredit auf der Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, geltend gemacht habe.

Ebenso wie über die Einzelheiten des Projekts, so besteht auch über dessen letzte Ziele Unklarheit. Will man ein Institut schaffen, welches lediglich ergänzend die industrielle Kreditversorgung in den Fällen übernimmt, in denen angeblich das private Bankgewerbe dieser seiner Aufgabe in unzureichendem Maße gerecht wird? Alsdann schafft man mit Reichsmitteln oder gar mit den Mitteln der kleinen Sparer eine „Kreditanstalt für abgelehnte Risiken" mit allen denjenigen Gefahren und Nackenschlägen, die ein solcher Geschäftsbetrieb für das Unternehmen selbst oder seine Geldgeber im Gefolge haben muß. Die guten und berechtigten Kreditansprüche werden im wesentlichen nach wie vor von den Banken und Bankiers befriedigt werden, die schlechten oder zweifelhaften oder sachlich unberechtigten Kreditansprüche werden sich mit Vorliebe an das neue Institut wenden. Oder denkt man daran, die bestehenden Banken und Bankfirmen als industrielle Kreditgeber durch ein öffentliches Institut zu ersetzen und auszuschalten und so unter falscher Flagge den Anfang der Sozialisierung zu machen? Wäre dies der Fall, so würde die in der Erklärung der Handelskammer Hamburg (Mitteilungen Nr. 18 Seite 170) geäußerte Besorgnis berechtigt sein, daß die deutsche Volkswirtschaft Gefahr läuft, durch die Unkenntnis der Behörden auch den letzten Aktivposten noch zu verlieren, den der persönliche Kredit des deutschen Kaufmannes und den vor allem die gesicherte und gefestigte Stellung der deutschen Banken im inländischen und im internationalen Wirtschaftsverkehr für sie bedeutet.

Dem Vernehmen nach soll der vorläufige Reichswirtschaftsrat mit den Plänen des Reichswirtschaftsministeriums in Kürze befaßt werden. Die gänzlich unzulängliche ziffernmäßige Vertretung des Bankgewerbes in dieser Körperschaft wird sich gerade bei dieser Gelegenheit als ein schwerwiegender Mangel erweisen. Die bisher sowohl in dieser Zeitschrift als auch an anderen Stellen vernehmbar gewordenen gewichtigen Warnungsrufe maßgebender Vertreter der Industrie und des Handels lassen jedoch erwarten, daß auch die nicht dem Bankgewerbe angehörenden Mitglieder des Reichswirtschaftsrates aus den Kreisen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und der freien Berufe sich der schweren Verantwortung bewußt sein werden, die sie auf sich nehmen würden, wenn sie zu einer Kur an unserer kranken Volkswirtschaft raten wollten, die fast ebenso verhängnisvoll wäre, wie die Krankheit selbst.

Weimar, den 1. Oktober 1920.

Riesser.

Zum Kapitalertragsteuergesetz.

Von Dr. **Koeppel**, Berlin.

Im Nachfolgenden sollen einige praktisch besonders wichtige Fragen aus dem Gebiet des Kapitalertragsteuergesetzes besprochen werden. Da die endgültige Vollzugsanweisung noch aussteht, so sind diese Zeilen gleichzeitig teilweise als Anregung zu besserem Ausbau der Vollzugsanweisung gedacht.

I. Besteuerung der Habenzinsen.

Nach § 2 I, 4 gelten als steuerbare Kapitalerträge Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Nach § 5 des Gesetzes unterliegt der Steuer der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und der Kapitalertragsteuer. Das Gesetz selbst macht eine Ausnahme von diesem eben erwähnten Grundsatz nur in dem in § 3 Nr. 9 erwähnten Fall der Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen eines zum Zweck der Zeichnung von Kriegsanleihe aufgenommenen Darlehns. Es entsteht die Frage, ob die Kapitalertragsteuer von den Habenzinsen eines Bankkunden ohne Rücksicht auf irgend welche Debetzinsen zu berechnen ist oder ob in einem gewissen Umfange eine Verrechnung von Haben- und Sollzinsen gestattet ist.

Die vorläufige Vollzugsanweisung zum Kapitalertragsteuergesetz vom 31. März 1920 gibt auf diese Frage keine Antwort. Die Begründung zum Gesetz bemerkt folgendes: „Unter § 2 I Nr. 6 fallen auch Zinsen von Bankguthaben jeder Art und Kontokorrentzinsen. Ein Kontokorrent liegt nach § 354 HGB. vor, wenn jemand

Digitized by Google

(Kaufmann oder Nichtkaufmann) mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden. Derjenige, dem bei dem Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, kann vom Tage des Abschlusses an Zinsen vom Ueberschuß verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen bereits enthalten sind. Da die Zuschreibung der Zinsen nur buchmäßig erfolgt und das ganze Rechtsverhältnis einheitlich betrachtet werden muß, dürfen die Passivkontokorrentzinsen abgezogen werden. Steuerpflichtig ist beim Kontokorrent also nur der Zinsensaldo vom Abschlußtage ab. Auch in dem österreichischen Rentensteuergesetz, das ja in der Regel einen Abzug der Passivzinsen versagt, sind die Passivkontokorrentzinsen als abzugsfähig erklärt worden." Die Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfes besagt auf Seite 28:

„Aus dem Charakter der Steuer als einer Ertragsteuer ergibt sich, daß der Bruttokapitalertrag der Steuer unterliegen soll, daß also weder Werbungskosten noch Schuldzinsen, noch auch die Kapitalertragsteuer selbst abgezogen werden dürfen. Bezüglich der Zinsen besteht jedoch, wie bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 1—6 erörtert, eine Ausnahme beim Kontokorrentverkehr."

Die Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz hält also eine Verrechnung der Schuld- und Habenzinsen unter einander insoweit für zulässig, als beide Zinsen mit einander bei der Abrechnung saldiert werden.

Ganz zweifellos ist danach eine Verrechnung der Schuld- und Habenzinsen insoweit zulässig, als beide Zinsen auf demselben Konto entstehen. Die eben angeführte Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz geht aber erheblich weiter, denn sie hält eine Verrechnung der Schuld- und Habenzinsen schlechthin innerhalb des einheitlichen Kontokorrents für zulässig. Die Begründung zum Gesetz macht also die Zulässigkeit der Verrechnung von Schuld- und Habenzinsen ausdrücklich nicht davon abhängig, ob die Schuld- und Habenzinsen auf demselben Konto berechnet werden, sondern setzt aus wohl erwogenen wirtschaftlichen Gründen nur voraus, daß die beiden Zinsarten einheitlich abgerechnet werden. Dies entspricht deshalb einem Gebot wirtschaftlicher Gerechtigkeit, weil vielfach buchhalterische Zufälligkeiten oder rein buchhalterische Zweckmäßigkeitserwägungen darüber entscheiden, ob Schuld- oder Habenzinsen auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten berechnet werden. Es ist nicht möglich, für die Fälle der Kontentrennung aus buchhalterischen Gründen und aus Gründen anderer Art ein zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal zu geben und an Hand eines solchen begrifflichen Unterscheidungsmerkmals etwa die Frage der Zulässigkeit der Verrechnung der auf Konto ordinario und Konto separato entstandenen Soll- und Habenzinsen zu entscheiden. Maßgebend ist allein, ob die verschiedenen Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden. Der Umfang des Kontokorrentes wird lediglich durch vertragliche Vereinbarungen bestimmt, wie die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zweifelsfrei ergeben. Die Großbanken vereinbaren mit ihren Kunden stets, daß sämtliche Konten als einheitliches Kontokorrent gelten. Folgt man genau dem Inhalt der amtlichen Begründung des Kapitalertragsteuergesetzes, so muß man danach im weitesten Umfang eine Verrechnung von Schuld- und Habenzinsen für zulässig halten.

Einer so weiten Auslegung wird aber voraussichtlich das Finanzministerium, wie ja das Schweigen der Behörden über diese wichtige Frage in der vorläufigen Vollzugsanweisung deutlich ergibt, nicht zustimmen. Es erscheint auch wirtschaftlich nicht unbedingt geboten, die Zinsen eines Hypotheken-Anteils-Kontos mit den im laufenden Rechnungsverkehr entstandenen Zinsen zu verrechnen. Unbedingt notwendig dagegen ist die Verrechnung aller Zinsen, welche auf solchen Konten entstanden sind, die tatsächlich zum laufenden Rechnungsverkehr gehören. Es müssen also insbesondere die Habenzinsen, sog. Geldkonten (festgeschriebene Gelder) verrechnet werden mit den Schuldzinsen eines Darlehnskontos. Beide Konten gehören wirtschaftlich und rechtlich zum einheitlichen Kontokorrent, sie enthalten den laufenden Rechnungsverkehr des Kunden.

Möglich ist nun, daß der Kunde sein Konto an einem Tage abschließen läßt, an welchem Schuld- und Habenzinsen sich ungefähr ausgleichen oder auch die Schuldzinsen überwiegen. Er würde dann eine geringere Kapitalertragsteuer zu zahlen haben, als wenn bei der üblicherweise am Semesterschluß erfolgenden Abschließung des Kontos sich größere Habenzinsen ergeben. Man wird dies für zulässig halten müssen; eine strafbare Hinterziehung der Steuer liegt hierbei nicht vor, denn es muß schließlich dem Kunden überlassen bleiben, wann er sein Konto abschließen läßt. Unzulässig dürfte es allerdings sein, das Konto lediglich zu dem Zweck abschließen zu lassen, um die Kapitalertragsteuer zu sparen. Diese Fälle werden aber verhältnismäßig selten sein, denn es kann dem Kaufmann, auch wenn er weiter Kunde derselben Bank oder derselben Depositenkasse bleiben will, aus irgendwelchen wirtschaftlichen Gründen daran liegen, einen Abschluß seines Kontos zu erhalten. Es würde deshalb wirtschaftlich unrichtig, übrigens auch durch das Gesetz nicht begründet sein, wenn etwa das Finanzministerium in der endgültigen Vollzugsanweisung die hier besprochene Frage der Verrechnung von Schuld- und Habenzinsen davon abhängig machen wollte, ob das Konto am Semesterschluß oder an sonst üblichen Zeitpunkten abgeschlossen wird oder aber zu einem ungewöhnlichen Zeitpunkt.

II. Besteuerung der Depositalzinsen.

Die mit einem Aufgeld ausgelosten Papiere werden häufig nicht sofort zwecks Einlösung von den Besitzern der Papiere vorgelegt. Die Bank pflegt in solchen Fällen den ausgelosten Betrag mit einem mäßigen Satz zu verzinsen (1½ bis 2 pCt.). Der Besitzer der Papiere erhält den Betrag zuzüglich Zinsen sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgezahlt, wenn er das Papier vorlegt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob dem Kunden eine Kapitalertragsteuer von den aufgelaufenen Zinsen abzuziehen ist und ob ferner diese Steuer von jedem Besitzer der Papiere zu entrichten ist oder nur von denjenigen Besitzern, welche in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind.

Die Frage ist aus den nachfolgend erörterten rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen genau so zu behandeln, wie die Frage des Abzuges der Kapitalertragsteuer von Darlehnszinsen.

Wenn der Besitzer eines ausgelosten Papieres den Geldbetrag nicht unter Vorlegung des Papiers sofort abhebt, sondern auf der Bank anstehen läßt, so ist dies wirtschaftlich ein Darlehen, welches er der Bank gibt. Ob rechtlich ein Darlehen vorliegt, kann immerhin zweifelhaft sein, weil es nicht sicher ist, ob die stillschweigende Vereinbarung beider Parteien dahingeht, sich als Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer zu betrachten. Die Auszahlung des Betrages nebst Zinsen erfolgt ohne förmliche Kündigung, und zwar sofort bei Vorlegung des ausgelosten Papieres. Diese Vorlegung des Papieres ist aber wirtschaftlich und rechtlich die Kündigung der Summe nebst Zinsen. Es handelt sich eben wirtschaftlich um Beträge, die täglich fällig werden. Immerhin ist die Entscheidung dieser Frage außerordentlich zweifelhaft, denn die Vorlegung des ausgelosten Papiers ist nicht allein als Erklärung der Kündigung anzusehen, sondern dient vor allem dem Nachweise der Legitimation zum Empfange des Betrages. Insofern ist also die Rechtslage nicht ganz die gleiche, wie bei den täglich fällig werdenden Geldern der Kunden einer Bank.

Stimmt man der hier vertretenen Auffassung bei, so ergibt sich für die Frage des Abzuges der Kapitalertragsteuer folgendes:

Von den hier im Inland aufgelaufenen Depositalzinsen

Digitized by Google

ist eine Kapitalertragsteuer dann zu zahlen und von der Bank abzuziehen, wenn die Gläubiger (Berechtigten) sind:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als 2 Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerpflicht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande, steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten 6 Monate;
3. juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Steuerpflichtig sind gemäß § 14 I nur die nach dem 1. Oktober 1919 aufgelaufenen Zinsen.

III. Der Steuerabzug von den defektiven Stückzinsen.

Wenn ein Bankenkonsortium eine Anleihe abzüglich Stückzinsen, d. h. vor demjenigen Tage übernimmt, an welchem der Zinsenlauf gemäß den Bedingungen der Anleihe beginnt, so ist es zweifelhaft geworden, ob von diesen Stückzinsen eine Kapitalertragsteuer abzuziehen ist. Bei Beantwortung dieser Frage ist von Folgendem auszugehen:

Es handelt sich nicht um Stückzinsen, welche die Anleiheschuldnerin dem Konsortium zu vergüten hat, denn die Stückzinsen beginnen erst mit dem laut Uebernahmevertrag festgesetzten Termin zu laufen. Stellt das Uebernahmekonsortium den Anleihebetrag der Anleiheschuldnerin bereits vor diesem Termin zur Verfügung, so liegt darin die Diskontierung einer unverzinslichen Forderung. Das Kapitalertragsteuergesetz zählt die steuerpflichtigen Kapitalerträge in § 2 erschöpfend auf. Hier ist die Diskontierung unverzinslicher Forderungen nicht erwähnt. § 2 I, 7 bezeichnet zwar als steuerpflichtige Kapitalerträge die Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt; unverzinsliche Forderungen gehören aber nicht hierzu. Eine erweiterte Auslegung auf Forderungen im allgemeinen erscheint nach der Natur des Gesetzes bei der erschöpfenden Aufzählung der Kapitalerträge nicht zulässig.

Tritt man dieser Auffassung bei, so ist eine Kapitalertragsteuer von den defektiven Stückzinsen niemals abzuziehen. Es hat also weder das Bankenkonsortium von diesen Stückzinsen eine Kapitalertragsteuer zu zahlen, noch der spätere Erwerber, dem beim Kauf der per Erscheinen gehandelten Stücke vom Bankenkonsortium Stückzinsen gutgebracht werden.

Das Reichsfinanzministerium sieht die defektiven Stückzinsen als Anleihezinsen an. Es sei unerheblich, daß die schuldnerische Gesellschaft für diesen Zeitraum keine Zinsscheine ausgegeben habe; die Ausgabe von Zinsscheinen sei begrifflich nicht notwendig für die Erhebung der Kapitalertragsteuer, denn nach § 2 I Abs. 2 seien kapitalertragsteuerpflichtig schlechthin „Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind". Bei dieser Auffassung müssen auch die Banken oder Bankiers von den defektiven Stückzinsen die Kapitalertragsteuer zahlen. Die Befreiung im § 3 Nr. 3 Abs. 2 bezieht sich nämlich nur auf die den Banken anfallenden „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden", nicht aber auf Anleihezinsen. Diese Steuer hat nach § 9 der Schuldner des Kapitalertrages für Rechnung des Gläubigers (Steuerträgers) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Würde also die schuldnerische Gesellschaft die defektiven Stückzinsen der Bank oder dem Bankenkonsortium auszahlen, so dürfte sie nur einen um die Kapitalertragsteuer gekürzten Betrag zahlen. Die Auszahlung erfolgt aber nicht in bar, sondern die Bank oder das Bankenkonsortium kürzt von vornherein den der schuldnerischen Gesellschaft auszuzahlenden Betrag um die defektiven Stückzinsen. Nach der Auffassung des Finanzministeriums darf die Bank nicht den vollen Betrag der defektiven Stückzinsen kürzen, sondern nur einen um die Kapitalertragsteuer geminderten Betrag, weil sie nur auf diesen letzteren Betrag Anspruch hat. Den gekürzten Steuerbetrag muß die schuldnerische Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Fälligkeit für Rechnung der Bank oder des Bankenkonsortiums gemäß § 9 des Kapitalertragsteuergesetzes an die Finanzkasse abführen. Bei Weiterbegebung der per Erscheinen gehandelten Stücke muß dann die Bank oder das Bankenkonsortium in allen Fällen von den dem Käufer gutzubringenden Stückzinsen die Kapitalertragsteuer kürzen, gleichgültig, ob der Käufer ein Bankier oder Nichtbankier ist.

Diese Auffassung des Finanzministeriums erscheint unrichtig. Es ist allerdings nach § 2 I 2 für die Kapitalertragsteuerpflichtigkeit der Anleihezinsen kein artbildendes Merkmal, ob Zinsscheine ausgegeben sind oder nicht. Erforderlich ist aber immer, daß es sich wirklich um Zinsen von Anleihen handelt, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Der Inhalt der Teilschuldverschreibung muß also die Verpflichtung der schuldnerischen Gesellschaft zur Zinszahlung enthalten. Das ergibt sich zweifellos aus dem Sinne des § 2 I 2, denn diese Bestimmung spricht von „Zinsen von Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind". Nach dem Inhalte der Teilschuldverschreibungen beginnt aber der Zinsenlauf der Anleihe gerade erst in einem Zeitpunkte, der zeitlich hinter der Hingabe des Darlehns durch die Bank an die schuldnerische Gesellschaft liegt.

Man könnte die Zinsen höchstens als Darlehnszinsen ansehen, indem man davon ausgeht, daß das von der Bank hingegebene Kapital als Darlehen anzusehen ist und demgemäß verzinst wird. Diese Auffassung ist zwar wirtschaftlich unrichtig, denn das Bankenkonsortium will keine Darlehnszinsen kürzen — die Höhe der Zinsen stimmt wirtschaftlich auch in den wenigsten Fällen mit der Höhe der Darlehnszinsen überein — sondern will lediglich einen Diskont abziehen. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn das Reichsfinanzministerium in dieser durchaus strittigen Frage ein Gutachten des Reichsfinanzhofes gemäß § 43 RAO. eingeholt hätte. Das ist leider bisher unterblieben. Es muß aber an dieser Stelle diese Forderung erneut mit allem Nachdruck erhoben werden, denn die im § 43 RAO. gegebene Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens durch den Reichsfinanzhof ist vom Gesetzgeber gerade für solche Fälle vorgesehen, in denen eine Klärung zweifelhafter Fragen aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten ist. Die verschiedene Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage durch zahlreiche Banken ergibt deutlich, daß eine einheitliche Praxis notwendig ist. Das Finanzministerium kann nicht verlangen, daß die Banken schlechthin der von ihm im Verwaltungswege den Finanzämtern gegebenen Anweisung sich anschließen und es erscheint durchaus unbillig, wenn das Finanzministerium, einseitig die Bedeutung dieser Frage übergehend, es den Banken überläßt, im Rechtsmittelwege eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Sieht man die negativen Stückzinsen als Darlehnszinsen an, so haben gleichwohl die Banken oder das Bankenkonsortium keine Kapitalertragsteuer zu zahlen. Dies ergibt § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes. Hier heißt es: „Die im Absatz 1 (Darlehns-

Digitized by Google

zinsen) bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Auszahlung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden." Satz 1 der eben wiedergegebenen Vorschrift enthält die allgemeine Bestimmung; Satz 2 regelt eine Ausnahme für die Zinsen im laufenden Rechnungsverkehr. Zu diesen Zinsen gehören die defektiven Stückzinsen zweifellos nicht. Jeder Zweifel an der Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung wird ohne weiteres durch einen Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes widerlegt. Diese Bestimmung wurde nämlich aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen von der Nationalversammlung in 3. Lesung dem Gesetzentwurf angefügt und zwar im engsten Anschluß an die Fassung der die Geldumsatzsteuer regelnden Bestimmung des § 76 des Reichsstempelgesetzes.

Es ergibt sich also, daß die Banken und demzufolge natürlich auch ein Bankenkonsortium keine Kapitalertragsteuer von dem ihnen von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden negativen (defektiven) Stückzinsen zu zahlen haben. Werden dagegen von der Bank oder dem Konsortium einzelne Beträge weiterverkauft (die Stücke werden per Erscheinen gehandelt), so muß man unterscheiden, ob der Käufer ein Bankier oder Nichtbankier ist. Ist der Käufer ein Nichtbankier, so muß die Bank von den dem Kunden gutzubringenden Stückzinsen eine Kapitalertragsteuer kürzen. Wenn dagegen ein Bankier Stücke per Erscheinen kauft, so darf ihm von den Stückzinsen, welche ihm vergütet werden, keine Kapitalertragsteuer abgezogen werden.

IV. Im Zusammenhang mit vorstehenden Fragen soll in diesem Rahmen auch zu dem Fall Stellung genommen werden, daß das Uebernahmekonsortium den Anleihebetrag erst dann an die Anleiheschuldnerin vergütet, nachdem gemäß den Bedingungen der Anleihe der Zinslauf bereits begonnen hat.

Begibt eine Gesellschaft Obligationen, deren Zinslauf am 1. April beginnt, am 1. Mai an ein Bankkonsortium, so muß das Konsortium der Gesellschaft für die Zeit vom 1. April bis 1. Mai Stückzinsen zahlen. Materiellrechtlich sind die Stückzinsen zweifellos kapitalertragsteuerfrei, da ja Gläubiger und Schuldner für die Zeit vom 1. April bis 1. Mai dieselbe Person sind. § 3 Nr. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes bestimmt, daß Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge kapitalertragsteuerfrei sind, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person sind. Fraglich erscheint aber, ob die Kapitalertragsteuer für den in Frage kommenden Zeitraum überhaupt nicht zu entrichten ist, sondern der Sachverhalt gemäß § 8 Abs. 3c der vorläufigen Vollzugsanweisung dem Finanzamt dargelegt wird, oder ob die Anleiheschuldnerin sich seitens des Uebernahmekonsortiums den Abzug von 10 pCt. Steuer auf die Stückzinsen gefallen lassen und außerdem den Kapitalertragsteuerbetrag in Höhe von 10 pCt. bei Fälligkeit des ersten Kupons an das Finanzamt abführen muß, dafür aber berechtigt ist, die Erstattung der Steuer für die Zeit bis zur Uebernahme der Anleihe gemäß § 3 Nr. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes zu fordern.

Beim ersten Blick möchte es am richtigsten erscheinen, der Anleiheschuldnerin den steuerfreien Stückzinsenbetrag in voller Höhe ohne Kürzung der Kapitalertragsteuer gutzubringen. Bei näherem Zusehen erscheint diese Lösung aber nicht zweckmäßig. Die Stückzinsenberechnung erfolgt so, daß der Käufer eines Kupons dem Vorbesitzer die Stückzinsen nicht nur für dessen Besitzzeit, sondern für die ganze bisherige Laufdauer des Kupons, also bis zum Beginn des Zinslaufes zurückgerechnet, zu vergüten hat. Da der Käufer seinerseits beim weiteren Verkauf die Stückzinsen für den gleichen Zeitraum einschließlich der eigenen Besitzzeit vergütet erhält, so erhält schließlich jeder Besitzer die Stückzinsen nur für die eigene Besitzzeit. Die Kürzung der Steuer von den Stückzinsen beruht auf der gleichen Erwägung, daß nämlich nicht derjenige Gläubiger, der am Fälligkeitstage das Stück besitzt, die Steuer für den ganzen Zeitraum zu tragen hat, daß vielmehr jeder Besitzer für seine Besitzzeit, während deren er den Kapitalertrag bezieht, auch die Last zu tragen hat; deshalb muß sich der Steuerbetrag der Stückzinsenberechnung anschließen. Würden in dem angeführten Beispiel die der Gesellschaft für die Zeit vom 1. April bis 1. Mai zu vergütenden Zinsen ohne Abzug der Kapitalertragsteuer gutgebracht werden und würde gleichwohl bei späteren Umsätzen die Steuer jedesmal — wie die Stückzinsen — bis zum Beginn des Zinsenlaufs berechnet werden, so würde der letzte Besitzer, der am Fälligkeitstage die Zinsen erhält, geschädigt sein. Er erhält statt 5 pCt. nach Abzug der Steuern nur 4½ pCt. für die ganze Zinsperiode, während er seinerseits für den steuerbefreiten Zeitraum volle 5 pCt. vergütet hat. Er müßte diese Differenz von dem Schuldner zurückerhalten; dieser wiederum müßte Erstattung der Differenz vom Finanzamt verlangen. Dieses Verfahren ist zu umständlich. Es bleibt nur übrig, wenn man für den steuerbefreiten Zeitraum von vornherein die vollen Stückzinsen ohne Kürzung der Steuer vergüten wird, die Steuer bei späteren Umsätzen jedesmal nicht bis zum Beginn des Zinsenlaufs, sondern nur bis zum Ende des steuerbefreiten Zeitraumes zurückzurechnen. Dieses Verfahren ist praktisch undurchführbar. Den späteren Käufern ist nicht bekannt, ob und für welchen Zeitraum früher eine Steuerbefreiung bestanden hat.

Es bleibt also nur übrig, daß auch für den steuerbefreiten Zeitraum die Steuer von den Stückzinsen gekürzt wird, der Steuerabzug aber genau so erfolgt, als ob eine Steuerbefreiung überhaupt nicht vorläge. Der steuerbefreite Gläubiger wird allerdings zunächst mit einer Steuer belastet, die er nicht zu tragen hat, er erhält sie aber demnächst zurück, daß der Schuldner am Fälligkeitstage des Kupons und der Steuer nicht den vollen Steuerbetrag an das Finanzamt abführt, sondern nur einen entsprechend geringeren Betrag.

Diese Rechtslage ist entscheidend für die Beantwortung der in der Praxis mehrfach aufgetauchten Zweifelsfrage, ob eine Kapitalertragsteuer bei An- und Verkäufen von fest verzinslichen Wertpapieren zu berechnen ist, wenn die Bank Tilgungskäufe von Staatsanleihen für Rechnung des betreffenden Staates, Tilgungskäufe von Obligationen einer Gesellschaft für Rechnung dieser Gesellschaft oder Anlagekäufe für Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis mildtätige gemeinnützige Ziele verfolgen, vornimmt. In diesem Falle wird einerseits dem Verkäufer, dem die Bank natürlich nicht mitteilt, für wen und zu welchem Zwecke der Kauf erfolgt, die anteilige Kapitalertragsteuer abgezogen. Die Käufer verweigern vielfach die Entgegennahme dieser Steuerbeträge, weil sie ihrerseits nach § 3 Nr. 2b und Nr. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes keine Steuer zu entrichten haben. Es ist in der Praxis mehrfach die Frage aufgeworfen worden, wer nun ein Anrecht auf die von der Bank gekürzte aber nicht an den Fiskus abgeführte Kapitalertragsteuer hat. Dabei ist meistens darauf hingewiesen worden, daß der Fiskus nach dem Kapitalertragsteuergesetz von dem ganzen Betrag der nächstfälligen Zinsscheine keine Steuer zu empfangen hat, als auch den aus börsentechnischen Gründen beim Umsatz der Papiere vor Fälligkeit des Zinsscheines berechneten Teilbetrag der Steuer nicht beanspruchen könne. Es ist mehrfach vorgeschlagen worden, daß die Bank

Digitized by Google

selbst diese Steuerbeträge einstweilen in eigener Kasse behalten solle.

Bei Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß bei Auslegung des § 3 Nr. 8 es nicht darauf ankommt, ob die bezeichnete Voraussetzung der Steuerfreiheit, die Identität von Schuldner und Gläubiger am Tage der Fälligkeit eines Zinskupons, vorliegt, sondern daß vielmehr entscheidend der Zeitraum ist, für welchen diese vorliegt. Es wird deshalb von der Bank richtig dem Verkäufer von den ihm zu vergütenden Stückzinsen die Kapitalertragsteuer abgezogen. Zweckmäßigerweise wird die Bank diese Steuer an das Finanzamt abführen.

Begibt in diesem Falle die schuldnerische Gesellschaft die Stücke vor Fälligkgit des Zinstermins weiter, so wird damit später bei Abrechnung der Stückzinsen ohne Rücksicht auf den kapitalertragfreien Zeitraum die volle Kapitalertragsteuer berechnet und es bleibt dann dem letzten Gläubiger zur Zeit der Fälligkeit des Zinsscheines überlassen, beim Finanzamte einen Antrag auf Erstattung der zuviel abgeführten Kapitalertragsteuer zu stellen.

V. Kapitalertragsteuerpflicht der Agiobeträge bei Rückzahlung von Anleihen.

In der Praxis haben sich im Anschluß an die etwas unklare Fassung des § 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung Zweifel darüber ergeben, inwieweit vom Agio bei Rückzahlungen von Schatzanweisungen, Obligationen und Lospapieren eine Kapitalertragsteuer zu zahlen ist. Die gleichen Zweifel sind vielfach bei der Frage der Kapitalertragsteuerpflichtigkeit der Gewinne bei der Auslosung von Papieren geäußert worden.

Das Gesetz selbst gibt eine Antwort auf diese Fragen nicht. § 2 I Nr. 1 besagt lediglich, daß kapitalertragsteuerpflicbtig sind „Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine . . . . . ." § 2 Abs. 2 fügt hinzu: „Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 erwähnten Art oder an deren Stelle gewährt werden." Zur Erläuterung dieser Begründung bemerkt die amtliche Bestimmung ganz kurz, es wären zwar Vereinbarungen dahin denkbar, daß für ein Darlehn Zinsen nicht geschuldet, dagegen bei der Rückzahlung ein dem entgangenen Zinsen entsprechender höherer Betrag zurückbezahlt werden solle, als ursprünglich hingegeben ist; hiergegen richte sich der Abs. 2. Die vorläufige Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 besagt in § 2 Abs. 2: „Es macht keinen Unterschied, ob . . . . . es sich um regelmäßig wiederkehrende Erträge, oder um besondere Entgelte oder Vorteile, die neben regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, oder an deren Stelle gewährt werden (z. B. Bonus, Agio bei den verzinslichen Schatzanweisungen, Obligationen, Lospapieren), handelt . . ."

Bei der Auslegung dieser vorläufigen Vollzugsanweisung muß man davon ausgehen, daß das Agio nur dann den Charakter eines steuerbaren Kapitalertrages hat, wenn es offensichtlich an die Stelle der sonst üblicherweise zu gewärtigenden Verzinsung tritt. § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichnet als steuerpflichtig nur besondere Entgelte oder Vorteile. Die üblichen Differenzen zwischen Emissions- und Rückzahlungskurs sollten nach der Absicht des Gesetzgebers freibleiben, soweit nicht nach der Lage des Einzelfalles darin ein Mißbrauch nach § 5 der Reichsabgabeordnung zu erblicken ist. Die sprachliche Fassung der eben angeführten Bestimmung der vorläufigen Vollzugsanweisung besagt, daß das Agio bei verzinslichen Schatzanweisungen, verzinslichen Obligationen und verzinslichen Lospapieren steuerfrei sein soll. Zweckmäßigerweise wird man auch die Agiobeträge bei unverzinslichen Lospapieren frei lassen. Es wäre nur der anteilsmäßig auf die Zeit nach dem 1. Oktober 1919 entfallende Betrag kapitalertragsteuerpflichtig. Dieser ist aber derartig gering, daß eine Versteuerung die zur Errechnung des Steuerbetrages aufzuwendende Mühe nicht lohnt. Es würde sich empfehlen, die Agiobeträge aller bisher ausgegebenen unverzinslichen Lospapiere kapitalertragsteuerfrei zu behandeln; das Finanzministerium müßte dies in der endgültigen Vollzugsanweisung festlegen. Es müßten dann Richtlinien angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen das Agio künftig auszugebender unverzinslicher Lospapiere als kapitalertragsteuerpflichtig zu behandeln ist.

Was die Frage der Kapitalertragsteuerpflichtigkeit der Gewinne bei Auslosung von Wertpapieren anlangt, so sind diese Gewinne sowohl bei verzinslichen wie bei unverzinslichen Papieren steuerfrei. Sie sind mit Recht in der vorläufigen Vollzugsanweisung nicht als steuerbarer Kapitalertrag angeführt worden.

VI. Erhebliche Zweifel sind in letzter Zeit infolge des Vorgehens des Finanzministeriums darüber laut geworden, inwieweit das Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien kapitalertragsteuerpflichtig ist. Während die vorläufige Vollzugsanweisung im § 2 Abs. 2 ausdrücklich besagt: „Bezugsrechte gelten nicht als steuerbarer Kapitalertrag", hat das Finanzministerium gelegentlich der Ausgabe der neuen Aktien der Kahlbaum Aktiengesellschaft (frühere Spritbank) seine Auffassung geändert.

Das Finanzministerium erkennt zwar an, daß die amtliche Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz das Bezugsrecht nicht als steuerpflichtigen Kapitalertrag ansieht. Es heißt nämlich in der amtlichen Begründung Seite 22 ff.: „Nicht als Kapitalertrag anzusehen ist der Erwerb von Bezugsrechten. Hierin liegt eine Kapitalvermehrung durch Agiotage, kein Kapitalertrag. Wenn eine Gesellschaft, deren Aktien auf 200 stehen, neue Aktien zum Kurse von 120 herausgibt, so macht der Aktionär meist einen erheblichen Kapitalgewinn, vorausgesetzt, daß auch auf die jungen Aktien demnächst eine erhöhte Dividende entfällt. Aber der hierin liegende Gewinn stammt nicht etwa aus dem Ertrag der Aktiengesellschaft, vielmehr rührt er daher, daß auch das junge Kapital demnächst eine erhöhte Dividende erbringen soll, und diese erwartete Dividende im voraus kapitalisiert wird, was sich natürlich auch später als unrichtig erweisen kann, so daß dann der Aktienkurs entsprechend heruntergeht. Die nachher wirklich erwirtschaftete Dividende unterliegt natürlich der Steuer. Durch die Ausgabe der Aktien mit niedrigem Kurs, deren Kapitalwert die Ausgeber einzuzahlen haben, kann im ganzen keine Verminderung der Kapitalertragsteuer eintreten. Es tritt vielmehr in der Regel eine Erhöhung des Ertrages ein, zwar nicht relativ in Dividenden, Prozenten, aber doch absolut in der Gesamthöhe der Ausschüttung." Das Finanzministerium führt aber in der den Finanzämtern ergangenen Dienstanweisung aus, daß das Ministerium bei Abfassung dieser Begründung an den normalen Fall gedacht habe, daß eine Gesellschaft neues Kapital brauche und ihren Aktionären für den Nachteil, der ihnen durch die Vermehrung des Aktienkapitals entsteht, einen Vorzugskurs bei dem Bezuge von neuen Aktien einräumt. Diese Ausführungen enthalten wenigstens die von den einzelnen Finanzämtern den Gesellschaften zugestellten Verfügungen. In ihnen heißt es dann in der Regel weiter: „Einen festen Maßstab für die Angemessenheit der Spannung zwischen Börsenkurs und Bezugskurs wird es im allgemeinen nicht geben, das muß vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden. Es soll auch dahingestellt bleiben, ob das in der amtlichen Begründung gewählte Beispiel besonders glücklich, d. h., ob eine Spannung von 80 pCt. wirklich noch als eine Entschädigung der obengenannten Art anzusehen ist. Wenn die Spannung aber 100 pCt. oder gar viele 100 pCt. beträgt, dann liegt ein steuerbarer Kapitalertrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vor, für den von der schuldnerischen Gesellschaft die Steuer gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zu entrichten ist. Infolge der starken Geldentwertung hat bekanntlich in den letzten Monaten eine sehr große Anzahl von Industrie- und sonstigen Gesellschaften bedeutende Kapitalserhöhungen vorgenommen, teilweise, um den an sie infolge der Geldentwertung bedeutend erhöhten Kreditanforderungen zu

Digitized by Google

entsprechen, teilweise, um die Ueberfremdung zu verhüten. In sehr vielen Fällen ist jedoch den Aktionären bei dem Bezuge neuer Aktien oder Obligationen ein so günstiger Kurs zugesichert worden, daß nicht mehr ein normales Bezugsrecht im Sinne der amtlichen Begründung des Kapitalertragsteuergesetzes und der Nr. 2 Abs. 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung, sondern ein Kapitalertrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorliegt." Es wird also dem Ermessen der Finanzämter im Einzelfalle überlassen, ob das Bezugsrecht als ein ungewöhnlich hohes anzusehen ist oder nicht.

Wenn schon dieses — vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer im Bank-Archiv vom 1. September d. J. abgedruckten Eingabe bekämpfte — Vorgehen aus wirtschaftlichen Gründen außerordentlich bedenklich ist, so ergibt sich das Unzulässige dieser Auffassung aus folgender Erwägung: § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes zählt die steuerpflichtigen Kapitalerträge erschöpfend auf. Die amtliche Begründung besagt auf Seite 11 ff. ausdrücklich: „Die Besteuerung der Kapitalerträge an der Quelle macht eine erschöpfende Aufzählung der in Frage kommenden steuerbaren Kapitalerträge erforderlich, denn dem Schuldner, dem diese Steuerentrichtung schon an sich eine gewisse Mehrarbeit verursacht, kann billigerweise nicht zugemutet werden, nun in jedem einzelnen Falle noch eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, ob der betreffende Kapitalertrag ein solcher ist, an dem die Steuer gekürzt werden muß. Auch im fiskalischen Interesse kann diese Frage nicht seinem subjektiven Ermessen überlassen werden. Entsprechend sind die im Sinne der Anforderung steuerbaren Kapitalerträge im § 2 erschöpfend aufgezählt." § 2 I Nr. 1 des Gesetzes zählt als steuerbare Kapitalerträge folgende auf: „Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine ...."; unter den Begriff der sonstigen Gewinne fallen aber nicht die Bezugsrechte, weil unter § 2 I Abs. 1 nicht die Kapitalvermehrung durch Agiotage fällt, sondern nur die Kapitalvermehrung durch Einkünfte. Deshalb sagt die amtliche Begründung auch ganz richtig, daß als Kapitalertrag niemals der Erwerb von Bezugsrechten anzusehen ist. Die Begründung des Finanzministeriums für die Steuerpflichtigkeit der Bezugsrechte ist auf alle Fälle verkehrt. Es mag das Bezugsrecht an der Börse noch so hoch notiert werden; Kapitalertrag ist das Bezugsrecht nie, weil das Bezugsrecht nicht einen Ertrag aus dem Gesellschaftskapital, bezüglich aus den in Frage kommenden Aktien darstellt. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Gewinn, welcher als Kapitalzuwachs, nicht aber als Kapitalertrag zu bezeichnen ist. Dem Finanzministerium scheint eine Verwechselung unterlaufen zu sein. Es geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß bei besonders hoch notierten Bezugsrechten aus wirtschaftlichen Gründen der Abzug einer Kapitalertragsteuer unbedingt erforderlich sei, weil darin häufig eine verbotene Umgehung der Kapitalertragsteuer läge. Es scheint ferner die Auffassung vorgeherrscht zu haben, daß den Gesellschaften, deren Bezugsrechte an der Börse auffallend hoch notiert werden, nichts daran liegt, ein besonders großes Darlehn zu erhalten. Diese Auffassung übersieht zweierlei: Einmal spielt bei der Berechnung des Bezugsrechts die heutige Geldentwertung eine sehr starke Rolle, da die Börsenkurse der meisten Papiere infolge der Inflation stark aufgebläht sind. Es können durchaus gute Gründe dafür vorliegen, die neuen Aktien nicht von vornherein zu ebenso stark aufgeblähten Kursen auszugeben. Außerdem kann die Steuerpflicht des Bezugsrechts niemals durch eine erweiterte Auslegung des angeführten § 2 I Nr. 1 des Gesetzes begründet werden, weil diese erweiterte Auslegung eine Unsicherheit mit sich bringt, die im Widerspruch zu der amtlichen Begründung, mithin zu dem Geist des Gesetzes steht. Das Finanzministerium hätte richtiger versuchen sollen, seine Auffassung mit § 2 Abs. 2 zu begründen. Hier heißt es: „Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder in deren Fällen gewährt werden." Diese Bestimmung soll der Vermeidung von Steuerumgehungen dienen. Sie ist vom Gesetzgeber vorgesehen, um zu verhindern, daß Darlehen zinslos unter Versprechung einer höheren Rückzahlungssumme gegeben werden. Es soll also verhindert werden, daß im Einzelfalle Mißbrauch getrieben wird. Man wird also sinngemäß folgern müssen, daß die Voraussetzungen des § 5 der Reichsabgabeordnung gegeben sind, oder daß mindestens eine anrüchige, dem üblichen Geschäftsleben unter Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse nicht entsprechende Handlung vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen aber in dem Falle, welcher dem Finanzministerium Anlaß zum Wechsel seiner bisherigen Auffassung gab, nicht vor, wie ohne weiteres jedem Bankfachmann ersichtlich ist. Bezugsrechte sind mithin grundsätzlich als kapitalertragsteuerfrei anzusehen.

Es muß bei dieser Gelegenheit eindringlichst davor gewarnt werden, die Bestimmung des Kapitalertragsteuergesetzes erweiternd im Hinblick auf § 4 der Reichsabgabeordnung auszulegen. Bei den amtlichen Beratungen über den Entwurf der Reichsabgabeordnung ist von der Reichsregierung wiederholt zugesagt worden, daß die im § 4 RAO. vorgesehene Bestimmung, nach welcher bei der Auslegung der Steuergesetze ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind, lediglich besagen soll, daß die Steuergesetze nicht in ängstlicher Anklammerung an den Wortlaut auszulegen sind. Ein Regierungsvertreter erklärte seinerzeit, daß nicht völlig neues Recht durch § 4 RAO. geschaffen werden sollte, sondern daß es sich vielmehr um einen knappen Ausdruck des Ergebnisses der Rechtsentwickelung, wie solche ihren Niederschlag insbesondere der Rechtssprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts gefunden hat. Es sei keine Rede davon, die Gedanken der freien Rechtsschule insoweit sie den Richter über das Gesetz stellen, u verwirklichen. Auch der Satz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, daß der Richter bei Lücken im Gesetz nach der Regel entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, dürfe nicht aus § 4 entnommen werden. Die Vorschrift des § 4 soll dem Richter nur mit allem Nachdruck die Pflicht auferlegen, die in dem Steuerrecht enthaltenen Rechtsgedanken voll zu entwickeln und dabei die Zwecke der Steuergesetze in ihren wirtschaftlichen Tragweiten sowie die jeweilige Gestaltung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Es drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß das Reichsfinanzministerium bei seiner eben erwähnten Dienstanweisung den § 4 RAO. viel zu weit ausgelegt hat. Der Sinn des Kapitalertragsteuergesetzes erhellt ohne weiteres aus dem angeführten Inhalt der amtlichen Begründung. Die Bezugsrechte sind niemals Kapitalertrag, sondern Kapitalvermehrung durch Eigentum. Es handelt sich um einen begrifflichen Unterschied. Dieser begriffliche Unterschied bleibt selbstverständlich bestehen, ohne jede Rücksicht darauf, ob es sich um besonders hohe Bezugsrechte handelt, oder etwa um ein einigermaßen normales Bezugsrecht. Auch ist der Wortlaut der ministeriellen Dienstanweisung leider so allgemein und mißverständlich gehalten, daß zahlreiche örtliche Finanzämter weit über das Ziel hinausschießen und nunmehr jedes Bezugsrecht, das mit mehr als 60 pCt. notiert wird, als steuerpflichtigen Kapitalertrag ansehen. Das ist eine geradezu unhaltbare Praxis, der das Ministerium mit allem Nachdruck schleunigst entgegenwirken sollte.

VII. Das Verhältnis des § 76 des Reichsstempelgesetzes zum Kapitalertragsteuergesetz.

§ 76 des Reichsstempelgesetzes regelt die Geldumsatzsteuer von den Haben-Zinsen der Banken. Nach § 18 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes sind die §§ 76—78 und Tarif 10 des Reichsstempelgesetzes am 31. März 1920 außer Kraft getreten. Es erscheint aber unrichtig von den bis zum 31. März 1920 entfallenen Haben-Zinsen in allen Fällen die Geldumsatzsteuer zu erheben, weil dies in zahlreichen Fällen zu einer glatten Doppelbesteuerung führt. Für die Steuerpflicht der Haben-Zinsen ist bei der Kapitalertragsteuer der Tag der Fälligkeit (§ 14), bei der Habenzinssteuer der Tag der Berechnung (§ 76 RSt.G) maßgebend. Regelmäßig wird der Tag der Fälligkeit der Haben-

Digitized by Google

Zinsen zugleich auch der Tag sein, für den die Berechnung erfolgt. In besonderen Fällen können die Termine jedoch auseinanderfallen; wie namentlich bei langfristigen Geldern. Hat z. B. eine Bank am 1. Oktober 1919 Geld fest auf 6 Monate hereingenommen, so werden aus bilanztechnischen Gründen und auch mit Rücksicht auf den dem Kunden zu erteilenden Kontoauszug, die auf das alte Jahr entfallenden Zinsen per 31. Dezember 1919 (wenn auch mit Wertstellung per 31. März 1920) abgerechnet. In solchen Fällen würde eine Doppelbesteuerung Platz greifen. Der für 1919 abgerechnete Zinsenbetrag unterliegt der Habenzinssteuer, da hier der Tag der Abrechnung maßgebend ist, zugleich aber auch der Kapitalertragsteuer, da hier der Tag der Fälligkeit maßgebend ist und die Zinsen für den gesamten Zeitraum vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 erst an diesem Tage fällig werden. Eine solche glatte Doppelbesteuerung ist vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt. Dies ergibt sich aus § 11 Nr. 3 der vorläufigen Vollzugsanweisung, wonach die Geldumsatzsteuer noch bis zu dem Zeitpunkt erhoben werden soll, von dem ab die vergüteten Zinsen (Haben-Zinsen) der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Zwecks Beseitigung dieser Doppelbesteuerung würden die noch in 1919 verrechneten Zinsen entweder von der Geldumsatzsteuer oder von der Kapitalertragsteuer frei zu lassen sein. Der letztere Weg erscheint zweckmäßiger. Die Kapitalertragsteuer ergibt zwar einen etwas höheren Steuersatz, als die Geldumsatzsteuer. Da derartige langfristige Gelder jedoch nur selten hereingenommen werden, so würde es sich nur um verhältnismäßig geringfügige Steuerdifferenzbeträge handeln, welche obendrein in gar keinem Verhältnis zu dem außerordentlichen Mehraufwand von Zeit und Arbeit stehen, die den Banken dadurch verursacht werden würden, daß sie aus der Fülle der Konten die in Frage kommenden langfristigen Gelder heraussuchen und die entsprechenden Zinsbeträge aus dem Gesamtbetrage der für 1919 abgerechneten Zinsen ausscheiden müßten. Die sich für die Uebergangszeit aus der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten würden, ohne daß irgendwie nennenswertes steuerliches Interesse verletzt werden würde, am zweckmäßigsten dadurch zu beheben sein, daß in den gesamten Fällen, die für 1919 bereits verrechneten Haben-Zinsen lediglich zur Geldumsatzsteuer angemeldet werden, so daß nur die vom 1. Januar 1920 ab laufenden und am 31. März 1920 oder später fällig werdenden Zinsbeträge der Kapitalertragsteuer unterliegen. Auf alle Fälle ist es dringend geboten, daß das Finanzministerium baldigst eine Entscheidung in dieser Frage fällt.

VIII. Verhältnis des Steuerfluchtgesetzes zu den Bestimmungen des Kapitalertragsteuergesetzes.

Von den Zinsen eines Bankguthabens haben nach § 4 Nr. 3 des Kapitalertragsteuergesetzes folgende Gläubiger eine Kapitalertragsteuer zu entrichten:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

3. juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Es erscheint zweifelhaft, ob die Bestimmungen des Gesetzes gegen Steuerflucht neben dieser Bestimmung in Kraft geblieben sind, ob also ein im Jahre 1916 nach der Schweiz ausgewanderter Deutscher von den Zinsen seines in Berlin befindlichen Bankguthabens eine Kapitalertragsteuer zu entrichten hat. Diese Frage ist von hervorragender praktischer Bedeutung, weil die Banken dem Finanzamt für die Entrichtung der Steuer haften.

§ 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht bestimmt allgemein:

„Angehörige des Deutschen Reichs bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern sowohl des Reichs wie der Bundesstaaten unterworfen. Die bundesstaatlichen Steuern sind im zweieinhalbfachen Betrage zu erheben; drei Fünftel dieses Betrages sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden; soweit in Gebietsteilen einzelner Bundesstaaten eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, werden die bundesstaatlichen Steuern nur zum einfachen Betrag erhoben. Bisherige weitergehende und künftige landesgesetzliche Vorschriften jeder Art bleiben unberührt.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für

1. **ehemalige Angehörige des Deutschen Reichs, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.**
2. **nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.**

Diese Vorschrift tritt gemäß § 30 dieses Gesetzes erst mit dem Schluß des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres außer Kraft, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist. Dieser Zeitpunkt hat noch nicht zu laufen begonnen, weil Amerika noch keinen Frieden geschlossen hat.

Wenn die Bestimmung des Gesetzes gegen die Steuerflucht neben der eben erwähnten Vorschrift des Kapitalertragsteuergesetzes in Kraft geblieben ist, so müssen alle während des Krieges ausgewanderten Deutschen, auch wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben, die Kapitalertragsteuer von den Zinsen ihres in Deutschland befindlichen Bankguthabens zahlen, weil die Kapitalertragsteuer zu den Personalsteuern im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht gehört. Personalsteuern im Sinne des Steuerfluchtgesetzes sind nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Steuerfluchtgesetz, Steuern vom Vermögen, vom Vermögenszuwachs, vom Mehreinkommen und Erbschaftssteuern. Personalsteuern der Bundesstaaten im Sinne des § 1 des Steuerfluchtgesetzes sind Einkommen, Kapitalrenten, Lohn- und Besoldungs-, Vermögens- (Ergänzungskapital) und Erbschaftssteuern. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß die Kapitalertragsteuer eine Personalsteuer im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht ist.

§ 4 des Kapitalertragsteuergesetzes nimmt auf die Gesetze gegen die Steuerflucht Bezug und regelt besonders die Steuerflucht der Auslandsdeutschen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer von den Zinsen ihrer deutschen Bankguthaben. Aus dieser Bezugnahme auf § 20 des Gesetzes gegen die Steuerflucht folgt noch nicht, ob § 1 dieses Gesetzes neben dem Kapitalertragsteuergesetz in Kraft geblieben ist, weil damit nur der Begriff der Auslandsdeutschen aus dem Steuerfluchtgesetz in das Kapitalertragsteuergesetz übernommen wird.

Richtiger dürfte es aber sein, anzunehmen, daß das Gesetz gegen Steuerflucht auch heute noch in Kraft geblieben ist als lex specialis und daß die erwähnte Bestimmung des Kapitalertragsteuergesetzes nur die allgemeinen Vorschriften enthält. Es haben also Deutsche, die während des Krieges ausgewandert sind, gleichgültig

Digitized by Google

ob sie ihre Staatsangehörigkeit gewechselt haben oder nicht, eine Kapitalertragsteuer von den Zinsen ihrer in Deutschland befindlichen Bankguthaben zu entrichten. Die Rechtslage ist die gleiche, wie im Reichseinkommensteuergesetz (§ 2). Immerhin ist die Frage außerordentlich zweifelhaft. Es wäre dringend wünschenswert, daß das Finanzministerium mindestens in der endgültigen Vollzugsanweisung, besser aber noch durch ein vom Reichsfinanzhof gemäß § 43 der RAO. zu erforderndes Gutachten diese recht zweifelhafte, aber außerordentlich wichtige Frage klären würde.

IX. Die Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes ist jetzt endgültig in einer Verordnung vom 29. August 1920 (Zentralblatt 1920, Seite 1453 ff) geregelt. Darnach haben die Banken stets von den Kupons deutscher Wertpapiere die Kapitalertragsteuer zu kürzen und es bleibt den in § 3 des Gesetzes aufgezählten Unternehmungen und Anstalten überlassen, bei ihrem Finanzamte die Erstattung der Kapitalertragsteuer zu fordern. Von den Anstalten war mehrfach gefordert worden, das Ministerium möge die Banken anweisen, von vornherein bei Einlösung der Kupons darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Kapitalertragsteuer zu entrichten sei. Die Durchführung dieses Vorschlages würde allerdings zahlreichen Unternehmungen Zinsverluste erspart haben. Es war aber technisch unmöglich, die Banken mit dieser Arbeit zu belasten. Die im § 3 des Gesetzes befreiten Unternehmungen haben ihrem Finanzamte den Sachverhalt darzulegen und Satzungen, Verträge oder sonstige sachdienliche Unterlagen beizufügen, aus welchen sich ergibt, daß das Unternehmen oder die Anstalt Anspruch auf kapitalertragsteuerfreie Auszahlung der Zins- oder Dividendenbeträge hat. In den Fällen des § 3 Abs. I Nr. 1, 2, 7 ist ferner ein Vermögensverzeichnis über die vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen einzureichen. Es hat zu enthalten

a) bei Kapitalanlagen der im § 2 Nr. I 1, 2 des Gesetzes bezeichneten Art Nennwert, Gattung, die üblichen Unterscheidungsmerkmale, Zinsfuß Zinsbetrag und Zinstermin,
b) bei den übrigen Kapitalanlagen Namen, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners, Kapitalschuld, Zinsfuß, Zinsbetrag und Zinstermin, bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auch die nähere Bezeichnung des belasteten Grundstückes. Ferner ist gesondert nach den einzelnen im § 2 des Gesetzes aufgeführten Kapitalerträgen die jeweils fällig werdende Gesamtsumme aufzugeben. Gläubigern, die öffentliche Behörden oder solchen gleichzuachten sind, oder die unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehen, kann nach näherer Bestimmung der Landesfinanzämter die Einreichung eines vereinfachten Vermögensverzeichnisses gestattet werden; insbesondere kann bei ihnen von der Angabe der üblichen Unterscheidungsmerkmale der Wertpapiere und von der Aufführung der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen Forderungen im einzelnen abgesehen werden. Soweit der Nachweis des Erwerbes einer Kapitalanlage vor dem 1. Oktober 1919 nicht durch Bescheinigungen von Banken, Grundbuchämtern, Notaren oder auf andere Weise möglich ist, ist der Antragsteller zur Versicherung an Eides Statt zuzulassen. Werden in dem Vermögensverzeichnis aufgeführte Kapitalanlagen veräußert oder scheiden sie auf andere Weise aus dem Vermögen aus, so ist das Vermögensverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Die Abs. 1, 2 gelten nicht für die Fälle, in denen das Reich, die Länder oder die Gemeinden (Gemeindeverbände) Gläubiger von Kapitalerträgen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes).

Wenn das Finanzamt die Voraussetzungen für eine Befreiung für gegeben erachtet, so erteilt es darüber einen Feststellungsbescheid. Dieser Feststellungsbescheid bleibt solange in Kraft, wie die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen, auf denen er beruht, dieselben bleiben. Der Gläubiger ist zur Rückgabe des Feststellungsbescheides an das Finanzamt verpflichtet, sobald der Feststellungsbescheid außer Kraft getreten ist. Damit ist erreicht, daß die Anstalten nicht in jedem Quartal erneut beim Finanzamt die Ausstellung einer solchen Bescheinigung beantragen müssen; sie werden künftig an den einzelnen Zinsterminen der Finanzkasse diese Bescheinigung vorlegen, ohne daß es einer Sachlegung der Kürzung der Kapitalertragsteuer von den Kupons der deutschen Wertpapiere bedarf, da ja die Banken einheitlich von allen Kupons die Kapitalertragsteuer kürzen.

Bisher sind von zahlreichen Finanzämtern falsche Bescheinigungen ausgestellt worden, dahin lautend, daß die Banken verpflichtet seien, die Kürzungen der Kapitalertragsteuer zu unterlassen. Diese Bescheide sind wirkungslos geworden, weil sie nicht dem jetzt vorgeschlagenen Inhalte der neuen Feststellungsbescheide entsprechen.

Besondere Erleichterungen gelten für die Auszahlung der Zinsbeträge von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen. In diesen Fällen kann das Finanzamt anordnen, daß die Zinsen kapitalertragsteuerfrei auszuzahlen sind.

Der Schuldner einer Bank hat auch künftig der Bank die Darlehenszinsen kapitalertragsteuerfrei auszuzahlen (§ 4 der Verordnung).

X. Ist eine Kapitalertragsteuer von den Zinsen eines im Inland geführten Währungskontos abzuziehen?

Die Bank ist verpflichtet, von den Zinsen inländischer Bankguthaben die Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn die Gläubiger zu den im § 4 Abs. 3 genannten Personen gehören. Der Kreis dieser Personen deckt sich im allgemeinen mit den in Deutschland Einkommensteuerpflichtigen. Entscheidend ist, ob das Währungskonto als eine inländische Kapitalanlage anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde nur Ansprüche gegen die inländische Bank hat, nicht aber gegen die ausländische Bank, bei welcher das entsprechende Gegenkonto geführt wird. Denn dann hat der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland. Wird das ausländische Konto nicht auf den Namen des Kunden, sondern auf den Namen der Bank geführt, so ist das im Inland geführte Währungskonto eine inländische Kapitalanlage, denn der Kunde hat keine rechtlichen Beziehungen mit der ausländischen Bank. Die inländische Bank muß also von den aufgelaufenen Zinsen die Kapitalertragsteuer kürzen, sofern der Gläubiger zu den in § 4 Abs. 3 genannten Personen gehört. Wird aber das ausländische Konto auf den Namen des Kunden geführt, so dient das inländische Konto meist nur der Kontrolle; es handelt sich alsdann meist um eine ausländische Kapitalanlage, die Bank hat mithin keine Steuer von den Zinsen zu kürzen.

Eine weitere Frage ist, von welchem Kurse die Steuer zu berechnen ist, oder ob die Steuer in fremder Valuta zu entrichten ist. Das Kapitalertragsteuergesetz enthält keine Vorschrift, ebensowenig die §§ 108 ff. RAO. Aus allgemeinen Erwägungen heraus ist mangels besonderer Vorschriften anzunehmen, daß die Steuer in deutscher Währung zu entrichten ist. Die Devisen sind umzurechnen zum Tageskurse des Fälligkeitstages.

XI. Zum Schluß sei noch eine kurze, letzthin praktisch gewordene Frage besprochen.

Es besteht eine Unklarheit darüber, ob die bei Warenlieferungen in letzter Zeit üblich gewordenen Vorauszahlungen, soweit sie verzinst werden, der Kapitalertragsteuer unterliegen. Der Reichsfinanzminister hat der Steuerprüfungsstelle beim Verein Berliner Kaufleute und Industrieller nach einer Mitteilung der Frankfurter Zeitung Nr. 496 vom 8. Juli 1920 folgendes erwidert:

„Die endgültige Entscheidung der in ihrer Eingabe erörterten Frage steht den Finanzgerichten

Digitized by Google

zu. Mit Rücksicht hierauf bin ich nicht in der Lage, eine Auskunft mit amtlicher Gewähr zu erteilen. Unverbindlich gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Rechtlich stellt sich meines Erachtens die Vorausbezahlung eines Teiles des Kaufpreises unter Ausbedingung von Zinsen als Gewährung eines Darlehns an den Verkäufer dar. Bis zur Fälligkeit der Kaufpreisforderung bezieht der Käufer daher Zinsen der Kaufpreisforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. I, 4 des Kapitalertragsteuergesetzes."

Diese Auskunft ist meines Dafürhaltens falsch. Der im Voraus gezahlte Kaufpreis bleibt rechtlich und wirtschaftlich Zahlung des Kaufpreises und wird nicht dadurch Darlehen, daß eine gewisse Verzinsung erfolgt. Der Käufer will seinem Verkäufer kein Darlehen geben, sondern er will lediglich eine betagte Forderung erfüllen. Immerhin ist die Entscheidung der Frage zweifelhaft, weil § 2 Abs. I, 4 von „Zinsen und Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden", spricht. Der Verkäufer wird also, da er für die Abführung der Steuer haftbar ist, praktisch zweckmäßiger die Kapitalertragsteuer kürzen und der Gläubiger wird eine Entscheidung des Finanzgerichtes herbeizuführen haben.

Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens).

Von **Ernst Bielschowsky**, Breslau.

I.

Als im Jahre 1903 die große Silberbaisse von 1873 ihren Abschluß fand, hatten sich die Voraussetzungen, unter denen in der voraufgegangenen Periode die am erstarkenden Wirtschaftsverkehr beteiligten Nationen ihre modernen Währungsreformen und Währungssysteme aufgebaut hatten, grundlegend geändert. Das Preisniveau des Silbers senkte sich im Laufe dieser dreißig Jahre von seiner altgewohnten Normaldurchschnittshöhe von 60 d für die Unze Standardmetall auf nur 23 d im Jahre 1903. Die Folge dieser Entwertung des Silbers war, daß sich das Wertverhältnis von Gold zu Silber stark zugunsten des Goldes und zum Nachteile des Silbers verschob. Betrug dieses Wertverhältnis vor 1873 1 : 15½, eine Relation, auf der u. a. der Münzvertrag der Union latine, des lateinischen Münzbundes von 1869, und die Normen des deutschen Münzgesetzes von 1873 fußten, so war im Jahre 1903 die Indexziffer dieses Wertverhältnisses 1 : 40, was zur Folge hatte, daß der Realwert der Silbermünzen, wo sie auch geprägt wurden, unter den ihnen aufgeprägten Nominalwert sank. In den Ländern mit reiner Goldwährung blieben diese Silbermünzen das, was sie schon waren, nämlich Scheidemünzen, wenn sie auch jetzt weiter stark an Realwert verloren. In den Ländern mit Doppelwährung wurden sie es jetzt, was, worauf später noch hingewiesen werden wird, die Union latine ganz zu Fall bringen sollte. In den reinen Silberwährungsländern aber, speziell in Indien und China, drückte sich die veränderte Wertrelation der beiden Metalle in einer Veränderung des Wertverhältnisses des in den Silberwährungsländern kursierenden, entwerteten Silbergeldes zu dem in den Goldwährungsländern umlaufenden und als Weltgeld gehandhabten Goldgelde aus, d. h. also in einer verschlechterten Valuta und infolgedessen in einer Verschiebung ihrer Handels- und Zahlungsbilanzen. So bleiben die Verhältnisse ziemlich unverändert bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Von 1903 bis 1916 hielten sich die Schwankungen des Silberpreises in ziemlich engen Grenzen. Nach dem Ausbruch des Krieges war zunächst die Tendenz sehr schwach; der Preis für Silber ging im November 1914 sogar bis auf 22⅛ d zurück. Erst im Frühjahr 1916 machte sich die erste Hausse fühlbar, die den Silberpreis auf über 37 d hinauftrieb. Allerdings erfolgte dann ein leiser Rückgang. Aber anfangs 1917 begann die Aufwärtsbewegung von neuem und um so intensiver. Schon im September 1917 wurden an der Londoner Metallbörse, die schon seit alters her den Weltsilbermarkt beherrscht, 55 d für die Unze bezahlt. Es war klar, daß der Silberpreis immer weiter steigen würde; die Gefahren, die ein solches weiteres Steigen des Preises für den ungestörten Umlauf silberner Zahlungsmittel in England mit sich brachte, wurden von Tag zu Tag drohender, je mehr sich der Silberpreis dem gesetzlichen Schmelzpunkt von 66 d näherte. Mit wachsender Spannung beobachtete man in Washington und London das Steigen des Silberpreises, und man erkannte die Notwendigkeit, ihn unbedingt auf einen Höchstpreis unter 66 d zu stabilisieren. Im Frühjahr 1918 wurde denn auch zwischen der englischen und der amerikanischen Regierung eine Verständigung über die gegenseitige Preisfestsetzung erzielt, wobei der Höchstpreis auf 101,5 cts. für New York und auf 49 d für London festgesetzt wurde. Das wichtigste Ereignis in der Höchstpreispolitik waren die sogenannten Pittmen-Akte, die die Vereinigten Staaten bald nach ihrem Eintritt in die Reihe der Alliierten erließen. Der einfache Grundgedanke dieser Maßnahme war der, den Preis auf einen niederen Stand herabdrücken, ein weiteres Steigen für die nächste Zeit jedenfalls aber verhindern zu können, dadurch daß man das Angebot von Silber stark und plötzlich vergrößere. Aus diesem Grunde brachte das amerikanische Schatzamt aus seinen Metallbeständen die an sich recht ansehnliche Menge von 350 Millionen Unzen Silber auf den Markt. Tatsächlich wurden dadurch fast für die ganze zweite Hälfte des Jahres 1918 irgendwelche Schwankungen des Preises ausgeschaltet. Aber zu seiner dauernden Stabilisierung reichte diese Menge gegenüber dem enormen Bedarf der Silber konsumierenden Länder Asiens, was eingehender zu behandeln sein wird, natürlich nicht aus. Schon im Dezember 1918, als der Vorrat aufgebraucht war und die Nachfrage mit erneuter Stärke einsetzte, fing die Aufwärtsbewegung mit hartnäckiger und fester Tendenz wieder an. Infolgedessen sahen sich am 21. Februar 1919 die beiden beteiligten Regierungen gezwungen, die Höchstpreisbestimmungen zu kassieren; sofort schnellte der Preis in beschleunigtem Tempo in die Höhe und erreichte am 3. Oktober an der Londoner Silberbörse die noch nie erlebte Notiz von 64¾ d pro Unze Standardmetall. Damit war der während der letzten hundert Jahre je erreichte Höchsstand von 62¼ d (März 1859) zum ersten Male, und zwar gleich beträchtlich überschritten. Diesem Preise entsprach damals ein Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von 1 : 17, 2 gegenüber 1 : 40 vor dem Kriege, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß vor dem Kriege England eine vollwertige Goldwährung besaß, während an jenem 3. Oktober der Silberpreis in einer dem Goldstandard gegenüber stark entwerteten Papierwährung ausgedrückt wurde. Jetzt brauchte der Silberpreis nur noch um 2 d zu steigen, und es trat das ein, was die englische Regierung unter allen Umständen zu vermeiden gestrebt hatte: Der Schmelzpunkt von 66 d wäre erreicht worden, und von diesem Augenblick an hätten die englischen Silbermünzen aufgehört, Zahlungsmittel zu sein; sie wären aus dem Zahlungsverkehr verschwunden, von Haussiers und Spekulanten gehamstert worden und hätten so für längere Zeit bewirkt, daß der Silberpreis infolge der Haussespekulation nicht mehr unter die Schmelzgrenze von 66 d gefallen wäre. Denn auf der Grundlage von 66 d pro Unze werden in England nach dem Münzgesetz von 1815 die Silbermünzen ausgeprägt, d. h. mit andern Worten, ein Schilling enthält soviel Feinsilber, daß man beim Verkauf der eingeschmolzenen Münze bei dem Preis von 66 d pro Unze gerade 1 sh im gesetzlichen Währungsgelde, d. h. in Goldmünzen, Noten der Bank von England und seit Kriegsausbruch in Currency-Notes erhält. Steigt also der Silberpreis über 66 d hinaus, so wird es vorteilhaft, die Silbermünzen einzuschmelzen und als Metall zu verkaufen, denn man erhält jetzt ihren Realwert, der eben größer ist als ihr Nominalwert, d. h. man erhält also eine größere Summe Geldes als sie vorher die Silbermünzen darstellten, man macht einen Gewinn. Es würden also dieselben Erscheinungen auftreten, die im Jahre 1815 England veranlaßten, als erstes Land die Doppelwährung aufzugeben und zur reinen Goldwährung überzugehen.

Digitized by Google

Solange nämlich die Doppelwährung bestand, also sowohl Gold- wie Silbermünzen vollwertig ausgeprägt wurden, zeigte sich der Mißstand, daß je nach den Verschiebungen im Wertverhältnis der Metalle bald die Gold-, bald die Silbermünzen aus dem Verkehr verschwanden. Wurde nämlich das Silber teurer, so war es vorteilhaft, die Silbermünzen einzuschmelzen und das Metall gegen Goldmünzen zu verkaufen oder zu exportieren. Stieg das Gold im Preise, war das Umgekehrte der Fall. Als dann England zur reinen Goldwährung überging, wurde zum Schutze eines ungestörten Goldumlaufs, dessen Vorzüge für das sich entwickelnde Wirtschaftsleben des Landes man erkannt hatte und deshalb erhalten wollte, das Silber völlig demonetisiert, indem die Ausprägungsquote von 62 auf 66 d per Unze Standardmetall herabgesetzt, und Silber also nur noch zu Scheidemünzen ausgeprägt wurde, deren Einschmelzung bei jeder geringfügigen Steigerung des Silberpreises nicht zu befürchten war. Diese Spannung von 4 d hat sich über hundert Jahre lang als ausreichend erwiesen und seit der großen Silberbaisse von 1873 schien es überhaupt ausgeschlossen, daß die Gefahr der Silbermünzen-Einschmelzung jemals wieder akut werden könne. Nun ist dieser Fall im Oktober 1919 aber doch eingetreten: Die unterwertigen Scheidemünzen verwandelten sich infolge der Wertsteigerung des Silbers zu voll- und mehrwertigen Silbermünzen; auf die Entgoldung des englischen Zahlungsverkehrs folgte jetzt seine Entsilberung. Nachdem der Schmelzpunkt einmal überschritten war, ging die Preissteigerung in beschleunigtem Tempo weiter vor sich. Im November 1919 notierte die Unze in London 69 d, in den Vereinigten Staaten von Amerika 131 cts.; war dort infolge ihrer der englischen gegenüber besseren Valuta der Schmelzpunkt auch noch nicht erreicht, so war das in Deutschland infolge seiner damals schon stark entwerteten Valuta längst der Fall. Die Wertsteigerung des Silbers war hier natürlich eine entsprechend stärkere, da bei ihr sozusagen die Preissteigerung des Silbers mit der Valutaentwertung multipliziert zum Ausdruck kam. So geschah es, daß es in Deutschland schon seit Anfang 1918 kein Silbergeld mehr im Zahlungsverkehr gab; teils war es eingeschmolzen und von der Reichsbank thesauriert, teils war es von Silberhamsterern zu Spekulationszwecken angesammelt und versteckt worden. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß sich der Inlandspreis auch des Silbers — wie ja überhaupt die Inlandspreise fast aller deutscher Waren — dauernd unter den dem Tiefstand der entwerteten Mark entsprechenden Weltmarktpreis stellte, eine Erscheinung, die vielleicht aus der Valutaspannung zu erklären ist. Seit Anfang Juni 1919 hatte man nun damit begonnen, die deutschen Metallpreise an die Weltmarktspreise anzugleichen, was für alle Metalle, speziell jedoch für die auf dem Weltmarkt ohnehin schon dauernd im Preise steigenden Edelmetalle Gold und Silber, angesichts des tiefen Standes der Mark, sowie ihrer dauernd sinkenden Tendenz eine wesentliche, fortschreitende Erhöhung des Preises bedeuten mußte. Für die nunmehrige ausartende Entwicklung des deutschen Silberpreises war dieser Vorgang von ausschlaggebendem Einfluß; denn in demselben Maße und in demselben Tempo, in dem sich die Entwertung der deutschen Valuta vollzog, wurde der binnenländische Silberpreis in die Höhe getrieben, ohne jemals einen festen Punkt zu erreichen. Zwar wurde es in keinem Falle ermöglicht, den Silber-Inlandspreis mit dem Weltmarktspreis tatsächlich in Einklang zu bringen — der Inlandspreis hielt sich auch jetzt noch stets unter dem Weltmarktspreis —, doch erreichte der Inlandspreis nichtsdestoweniger solche Höhen, daß sich angesichts der Tatsachen die Deutsche Regierung im Oktober 1919 gezwungen sah, die Feststellung von Silber-Richtpreisen einzustellen; dagegen nahmen anfangs November 1919 die Berliner Metallbörse die Notierungen für Gold und Silber, die Hamburger den freien Handel mit Edelmetallen wieder auf. Die Aufhebung der allerdings schon lange durchlöcherten Höchstpreispolitik hatte ganz ähnliche Folgen, wie die ungefähr zur selben Zeit in England erfolgende Aufhebung der Höchstpreispolitik für Gold. Die Preise stiegen rapid in die Höhe, obwohl es sich bei der Aufhebung der Höchstpreise und der Wiedereinrichtung des freien Handels in Wirklichkeit nur um eine Maßnahme von theoretischer Bedeutung handelte: Die gesetzliche Anerkennung eines schon lange bestehenden, wenn auch illegalen Zustandes. Von der Intensität der Preisbewegung geben folgende Zahlen ein ungefähres Bild. Betrug der amtliche Silberrichtpreis noch im Juni 1919 515 M. pro Kilogramm, so belief sich im November 1919 der Preis pro Kilogramm Standardsilber auf 1570 M., bei einem Wert von 8 M. für das silberne Einmarkstück, gegenüber 72 M. pro Kilogramm bei einem Realwert von 0,36 M. für das Markstück unmittelbar vor Beginn des Krieges. Auch für die Vereinigten Staaten von Amerika rückte jetzt, zwar noch in weiter Ferne, dieselbe Gefahr heran. Um von vornherein dem Eintritt ähnlicher Zustände vorzubeugen, gleichzeitig jedoch auf die dringenden Vorstellungen der Londoner Regierung hin, die von dieser Maßnahme eine Heilung der kranken Währungsverhältnisse des eigenen Landes erhoffte, beschloß die amerikanische Regierung in dem Augenblick, wo die Silberhausse die Notiz an der New Yorker Börse auf 136 cts. hinauftrieb, noch einmal 70 Mill. Unzen, d. i. eine volle Jahresproduktion Amerikas, aus den Washingtoner Beständen zum Preise von 129 cts., also 7 cts. unter dem Weltmarktspreis, für den Markt freizugeben. Das freigelassene Silber bestand aus abgenützten und aus dem Verkehr gezogenen Dollarstücken, die gegen Goldzahlung, ähnlich dem Prinzip der Konversionskassen, zum Verkauf gestellt wurden. Die Ankündigung der amerikanischen Regierung hatte die Wirkung, die Londoner Notiz von 76 d auf 72 d zu werfen. Um es kurz herauszusagen, der Erfolg, den man sich in London versprochen hatte, war nicht erreicht, denn bis auf 66 d, also dem Schmelzpunkt, wurde der Preis nicht herabgedrückt. Im Gegenteil, die Goldzahlungsklausel, der unverminderte Bedarf, und der seit Anfang Dezember 1919 trotz beträchtlicher Goldverschiffungen Englands nach Amerika weiterschreitende Rückgang der Pfunddevise unter 3,80 Dollar gegenüber einer Friedensparität von 4,10 Dollar, all das bewirkte, daß der vorübergehende Rückgang des Silberpreises bald ausgeglichen und überholt war. Hätte Amerika den Silbermarkt tatsächlich entlasten wollen, wozu allerdings die freigegebene Menge auf längere Dauer nicht ausreichen konnte, hätte es den Londoner Silberpreis wieder auf den Schmelzpunkt von 66 d drücken, die in England verborgenen Silbermünzen aus ihren Verstecken locken und dem Zahlungsverkehr wieder zuführen wollen, so hätte es bei der damaligen Kursparität seinen Verkaufspreis statt um 6 pCt. auf 129 cts., um nicht weniger als 20 pCt. auf 104½ cts. reduzieren müssen. Jede neue Baisse der Pfunddevise aber mußte — was recht treffend den Einfluß des englischen Wechselkurses auf den Silberpreis kennzeichnet — diese Kalkulation umstoßen und eine weitere Verbilligung der amerikanischen Zuschußmenge erfordern, damit der Erfolg, wenn er einmal erreicht worden war, nicht so schnell wieder verloren ging, und der englische Silberumlauf von der Einschmelzungsgefahr weiter bewahrt bliebe. Von derartig kostspieligem und wiederholtem Entgegenkommen Amerikas konnte natürlich nicht die Rede sein, zumal es sich noch dazu in der Hauptsache um die Währungsabsichten eines andern Landes handelte. Solange aber diese Voraussetzung nicht erfüllt war, daß der amerikanische Silberpreis an die New Yorker Pfunddevise gebunden war, solange mußte die Hilfsaktion der Vereinigten Staaten von Amerika, die überdies den letzten Rest der auf Grund der Pittmen-Akte für die Ausfuhr zur Verfügung gestellten 350 Millionen Dollar darstellten, gerade das Gegenteil von dem bewirken, was man beabsichtigt hatte: statt den Preis in London herabzudrücken, möglichst bis auf den Schmelzpunkt, fixierte sie ihn infolge der sich dauernd entwertenden Pfunddevise auf einer neuen Rekordhöhe von 82 d, was rückwirkend und automatisch die Silbernotiz in New York, und — circulus-vitiosus! — dann wieder in London zu einer neuen Höhe hinaufsaugen mußte. Infolgedessen verzichtete die Washingtoner Regierung darauf, sich in eine Heilung der kranken Währungsverhältnisse Englands einzulassen, sondern ging daran, die der eigenen Währung drohenden Gefahren abzuwenden und dem eigenen Vorteil nachzugehen. Aus diesem Grunde stellte das Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika weitere

Digitized by Google

90 Millionen Silberdollars zugunsten der Pittmen-Akte bei einem Mindestpreis von 1,35 Dollar die Unze zum Verkauf; dieses Silber war dazu bestimmt, die amerikanische Valuta gegenüber den durch die Silberhausse erstarkten Valuten der ostasiatischen Silberwährungsländer zu heben; es sollte zur Beschaffung von Devisen in China und Indien dienen. Zu diesem Zweck traf die amerikanische Bundesreservebank eine Vereinbarung mit drei in China handelnden amerikanischen Großbanken, dahingehend, daß sie diesen ihre freien Silberdollars gegen andere Dollars unter Berücksichtigung der ausländischen Wechselkurse (und einer kleinen Provision) konvertiert, daß diese drei Großbanken dann die Silberdollars einschmelzen, das Metall nach Shanghai verschiffen und dort gegen Wechsel verkaufen, die für nach den Vereinigten Staaten verkaufte und versandte Güter ausgestellt sind. Zwar wurde dadurch tatsächlich die Valuta Amerikas etwas gebessert, da in seiner Zahlungsbilanz ein Passivsaldo gestrichen wurde, aber auf die Preissteigerung des Silbers und die damit verbundenen Gefahren wurde ein nennenswerter Einfluß nicht ausgeübt. Daher entschloß sich die Regierung, Silberzertifikate auszugeben und den Feingehalt neuzuprägender Silbermünzen von 900 auf 800 herabzusetzen. Zu ähnlichen Maßnahmen griff aus demselben Grunde das holländische Parlament, indem es den Münzfuß auf 720 Teile ermäßigte; und auch England beschloß, den Feingehalt seiner Umlaufsmittel in den Kolonien wie im Mutterlande herabzusetzen, um womöglich an Stelle von entwerteten Papiernoten metallene Zahlungsmittel dem Zahlungsverkehr wieder zuzuführen. Der Feingehalt des Straits Settlements Dollar wurde von 600 auf 550, der des englischen Silberschilling von 925 auf 500 herabgesetzt. Allein die Hoffnung, diese Münzen dem Zahlungsverkehr zu erhalten, bestätigte sich nicht; sie verschwanden ebenso schnell wie die andern vorher. Man hatte nicht mit der weiteren Hausse gerechnet, deren Intensität alles bisher Erlebte übertraf, und die die Notiz zu fast märchenhaften Höhen emportrieb. Infolge des weiteren Nachgebens des Pfund Sterlings in New York, sowie der geringen Eingänge im Januar 1920 und des starken Anziehens der chinesischen Devise in London stieg der Preis Ende Januar 1920 bald auf 85 und 86 d. Am 11. Februar 1920 erreichte die Bewegung ihren Höhepunkt mit einem Preis von 89½ d für die Unze Standardsilber in London, von 2457 M. pro kg für Deutschland, dessen Inlandspreis dabei immer noch den Weltmarktspreis nicht erreichte. An jenem Tage betrug das Wertverhältnis zwischen Gold (123 sh) und Silber (89½ d) 1 : 11,8, eine Zahl, die seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr erreicht worden war. Der Höhepunkt aber war gleichzeitig der Wendepunkt der Bewegung: Denn an jenem 11. Februar begann die zunächst schnell absteigende Bewegung des Silberpreises, die seitdem eine rückläufige geblieben ist, wenn auch ihre Tendenz in der letzten Zeit stark nachgelassen hat und zu Schwankungen neigte.

II.

Was aber war denn nun eigentlich die treibende Kraft für diese noch nie erlebte Preishausse, wovon war diese preissteigernde Bewegung ausgegangen? Wie jede Preisbewegung, die nicht nur auf spekulativen Momenten beruht, wurde auch die Preissteigerung des Silbers verursacht durch eine tatsächlich vorhandene Disparität von Angebot und Nachfrage aus dem internationalen Silbermarkt. Auf seiten des Angebots wurde diese Disproportionalität hervorgerufen durch den starken Rückgang der Weltproduktion; auf seiten der Nachfrage andrerseits ist das Mißverhältnis auf die starke Zunahme des Konsums zurückzuführen, hauptsächlich der ostasiatischen Silberwährungsländer, wo die Bevölkerung die Erträgnisse der Kriegskonjunkturen in Form von Edelmetallen thesauriert. Wie schon immer, so war auch diesmal für die Entwicklung des Silberpreises der Bedarf Indiens und Chinas maßgebend.

1. Schon seit alters her ist Indiens Silberbedarf der bedeutendste der Welt, und so wird auch hier wie Ellstätter[1]) richtig betont, das Schicksal des Silbers entschieden. Dieses Land mit seinen 350 Millionen Einwohnern, an denen die ungeheuere Entwicklung des letzten Jahrhunderts fast wirkungslos vorübergegangen ist, dessen agrarische Wirtschaftsverfassung sich seit den Tagen des Dichters Pindar nicht wesentlich geändert hat, und dessen innerer Wirtschaftsverkehr — wenn man diese Bezeichnung überhaupt wählen darf — sich seit Jahrhunderten in den engen Rahmen der kommunistischen Dorfgemeinschaft abspielt, dieses Land mußte um so mehr als der hervorragendste Konsument des weißen Metalles auftreten, als es, wenn auch an Gold gebunden, nicht nur die reine Silberwährung angenommen hatte, sondern weil die Bevölkerung Indiens, wie überhaupt die aller asiatischen Völker, die Eigentümlichkeit besitzt, alle Edelmetalle, besonders aber Silber, zu Thesaurierungszwecken zu verwenden. Ungeheuere Mengen Silbers werden alljährlich, besonders zu Zeiten günstiger Ernten, also bei günstigen Handelsbilanzen, als Gegengabe für das exportierte Getreide in Form von Silberbarren und ausländischen Münzen eingeführt, angesammelt und den bereits vorhandenen Schätzen zugefügt. In Zeiten wirtschaftlicher Depressionen, bei Mißernten und Hungersnöten — womit bei einem solchen Agrarstaate infolge mangelnder Exportmöglichkeiten ungünstige Handels- und Zahlungsbilanzen zusammenfallen — pflegten, solange noch die freie Silberprägung bestand, die in Barren, alten und fremden Münzen, Schmuckgegenständen usw. angehäuften Silberschätze zum Vorschein zu kommen, um in den Münzstätten eingeschmolzen und zu Währungsgeld ausgeprägt zu werden. Es ist klar, daß für ein solches Land, dessen Wertbegriffe fast ausschließlich auf dem Silber aufgebaut sind, Schwankungen im Werte des Silbers, gemessen in der Währung des Weltgeldes, des Goldes, von den weittragendsten Folgen sein müssen. Die unmittelbare Folge der veränderten Wertrelationen der beiden Metalle ist, wie schon zu Anfang gesagt wurde, eine entsprechende Veränderung des Wertverhältnisses des in den Silberwährungsländern zirkulierenden Silbergeldes zu dem in den Goldwährungsländern umlaufenden Gelde, was sich in den Wechselkursen ausspricht. Sinkt z. B. die Währung eines Landes zu der anderer Länder im Preise, so sind infolge der Wertverminderung des Silbers die Silberwährungsländer in der Lage, ihre Exportartikel auf dem Weltmarkt zu niedrigeren Preisen anzubieten als bisher. Denn die Produktionskosten der im eigenen Land, aus eigenen Rohstoffen hergestellten Waren bleiben, in Silbergeld berechnet, unverändert; dagegen erhalten sie beim Absatz ins Ausland Zahlung in Goldgeld, dem internationalen Zahlungsmittel, also infolge der Aenderung im Wertverhältnis der beiden Metalle eine größere Menge von Silbergeld als bisher. Die Folge ist, daß das Angebot von Exportartikeln aus Silberwährungsländern deren Preis auf dem Weltmarkt drückt, umgekehrt muß der ausländische Import nach den Silberwährungsländern infolge der Entwertung des Silbers und deren fallenden Wechselkursen behindert werden, was einen Druck auf die Preise dieser Importartikel in den Goldwährungsländern ausüben muß. Eine entwertete Währung wirkt also für das betreffende Land wie ein Zollschutz, derart, daß es einen Anreiz zum Export gewährt und den Import erschwert. Seine Handelsbilanz wird also aktiv sein. Umgekehrt muß aus analogen Gründen eine über ihren Wert steigende Währung für das betreffende Land wie eine Einfuhrprämie wirken, und zwar derart, daß sie den Import anregt und den Export erschwert. Die Handelsbilanz wird passiv ausfallen. Auf diesem ersteren Moment beruhte die aktive Handelsbilanz Indiens vor dem Kriege. Die bis 1903 dauernde Silberentwertung und deren bis zum Kriege resultierende Folgen verwandelten die bis dahin passive Handelsbilanz Indiens allmählich in eine aktive. Von Jahr zu Jahr wuchs die Menge der exportierten Güter, vornehmlich Getreides, und dementsprechend die Menge von eingeführten Edelmetallen. Man berechnete den Ausfuhrüberschuß Indiens für die fünf Vorkriegsjahre auf 261 Mill. Pfd. Sterl., wofür sich Indien 142 Mill. Pfd. Sterl. Staatsanleihe und 120 Mill. Pfd. Sterl. Gold verschaffte. Der Krieg hat diesen Ausfuhrüberschuß auf der gleichen Höhe gehalten, denn die besonders in den Küstenstrichen aufkommende Kriegsindustrie, sowie der verstärkte Küstenhandel sorgten dafür, daß die Handelsbilanz eine aktive blieb. Der Ausfuhr-

[1]) **Indiens Silberwährung, Stuttgart, 1904.**

Digitized by Google

überschuß in den fünf Kriegsjahren beziffert sich auf 254 Mill. Pfd. Sterl., von denen Indien 119 Mill. Pfd. Sterl. für Silberkäufe verwandte. Während in den fünf Vorkriegsjahren nur 26 pCt. der Weltsilberförderung nach Indien flossen, waren es 1915/16: 17 pCt.; 1916/17: 53 pCt.; 1917/18: 42 pCt.; 1918/19: 122 pCt.! Während ferner das Weltangebot an Silber sich während des Krieges um rund 19 pCt. verringerte, hat sich Indiens Nettoeinfuhr um 282 pCt. erhöht, also fast verdreifacht; in den Jahren 1916/18 prägten die indischen Münzstätten über eine Milliarde Rupien, d. i. soviel wie in den 13 vorausgegangenen Jahren zusammen. Und dennoch blieb der indische Bedarf unbefriedigt, hielt die Nachfrage unvermindert an. Noch im Januar 1920 sah sich z. B. der Emir von Afghanistan gezwungen, dem Mangel an Zahlungsmitteln durch Ausgabe von Noten abzuhelfen. Der offizielle Bericht der indischen Regierung für das Geschäftsjahr 1918/19 enthält eine Beschreibung der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, um dem Mangel an Silbergeld zu begegnen. Alle möglichen Maßnahmen, wie z. B. das Verbot, Silbersendungen auf private Rechnung mit der Bahn oder Post zu befördern, konnten die Schwierigkeiten nicht überwinden, die besonders bei der Beschaffung von Silber zur Finanzierung der Ernte entstanden. Wäre nicht gerade in diesem Augenblick die Erlösung aus Amerika gekommen, wo unter dem Pittmen-Akt eine große Menge Silber freigegeben und nach Indien, wo man es münzte, verschifft wurde, so wäre die Krisis unvermeidlich gewesen. Außer dem Silber, das damals aus Amerika beschafft wurde, wurden noch 75 Mill. Unzen anderwärts, hauptsächlich in Australien und im fernen Osten aufgekauft. Es ist erstaunlich, daß solche gewaltigen Mengen Silbers in den Verkehr gebracht wurden, gleichzeitig mit erheblichen Mengen Goldes, und daß trotzdem die Nachfrage so stark blieb. Dafür aber, daß der Silberpreis von Stufe zu Stufe emporgetrieben wurde, ist dieser unersättliche Bedarf die Hauptursache gewesen. Die Preissteigerung des Silbers aber mußte ihren Ausdruck finden in einer Wertsteigerung des indischen Währungsgeldes gegenüber dem anderer Staaten, besonders der Währung des englischen Mutterlandes, die sich infolge der theoretisch zwar geleugneten, praktisch aber doch erfolgten Aufhebung der Goldwährung zu einer stark entwerteten Papierwährung gewandelt hatte, ein Vorgang, der sich in den steigenden Wechselkursen Indiens und den fallenden Englands aussprach. Bald war die Rupie, gegenüber einer Friedensparität von 1,4 sh auf über 2 sh und weiter gestiegen. Die indische Währung war eine überwertige geworden. In dieser Tatsache aber lag bereits der Kern für die künftige rückläufige Bewegung enthalten. Hier sind letzten Endes die ursächlichen Momente zu suchen, welche schließlich der indischen Nachfrage ein Ende bereiten und die Preissteigerung des Silbers zum Stehen bringen sollten. Denn, wie wir vorhin gesehen haben, eine überwertige Währung wirkt für das betreffende Land wie eine Einfuhrprämie, indem sie den Import anregt, und wie ein Ausfuhrzoll, indem sie den Export erschwert. Sie arbeitet also darauf hin, die Handelsbilanz des Landes zu einer passiven zu gestalten. War demnach zwar vorderhand noch die Handelsbilanz Indiens eine aktive, so konnte der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo sie sich in eine passive verwandeln, die Nachfrage nach Silber aufhören und die steigende Preisbewegung sich in eine fallende umkehren mußte. Dieser Zeitpunkt war denn auch an jenem 11. Februar 1920 erreicht, an dem die rückläufige Bewegung des Silberpreises einsetzte.

2. Eine ähnliche, aber bei weitem nicht so charakteristische Rolle spielte China, nicht so bezeichnend einmal aus dem Grunde, weil der Thesaurierungsdrang der unter zu ärmlichen Bedingungen lebenden Bevölkerung bei weitem nicht so ausgeprägt ist wie in Indien, und die Nachfrage dementsprechend viel geringer war; besonders aber deswegen, weil für China die Vorbedingungen der Entwicklung ganz andere waren, wie für Indien. So hat z. B. China, trotz der nominell bestehenden Silberwährung, überhaupt kein im ganzen Reiche einheitlich durchgeführtes Münz- und Währungssystem, sondern Hauptzahlungsmittel für den Handel waren Kupfermünzen und Silberbarren, sogenannte Sycee, die mittels einer Wage bei der Bezahlung abgewogen zu werden pflegen. Doch zeigten sich auch hier, und zwar eigentlich noch eher wie in Indien, die den Export erschwerenden Folgen einer überwertigen Währung, da es als Exporteur überall reichlich teuer sein mußte, dafür allerdings um so vorteilhafter einkaufen konnte, namentlich in Deutschland, wo zeitweilig der Shanghai Taël gegenüber einer Friedensparität von 2,80 M. den geradezu grotesken Preis von 33 M. erreichte. Die Rekordhöhe von 89 d am 11. Februar 1920 ist jedenfalls auf das Konto des chinesischen Bedarfs zu schreiben, was mit dem chinesischen Neujahr am 20. Februar zusammenhing, wo die chinesischen Banken, wie immer bei Ultimoabschlüssen, größtmögliche Liquidität zu erreichen suchten.

3. Machte sich die Preissteigerung des Silbers bei den reinen Silberwährungsländern als eine grundlegende Umstellung des Wirtschaftslebens geltend, so beschränkte sie sich bei den Ländern mit Doppelwährung, zu denen als die hervorragendsten Vertreter die Staaten des lateinischen Münzbundes: Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, Griechenland gehören, auf Störungen in ihren Währungsverhältnissen[2]). Die Fluktuationen des berühmten silbernen 5-Frs.-Stückes, des internationalen Geldes dieser Länder, mit dessen Hilfe sie ihre Zahlungsbilanz im Gleichgewicht halten, ihre Wechselkurse stabilisieren, und dem zwischenstaatlichen Verkehr eine feste Rechnungsgrundlage geben wollten, hatten schon immer, fast schon seit Bestehen des Bundes, bald dieses, bald jenes Land von silbernem Währungsgelde entblößt, je nachdem diese Länder eine ungünstige Zahlungsbilanz und demgemäß eine ungünstige Valuta hatten. Da eine Neuausprägung von 5-Frs.-Stücken, solange der Münzbund als solcher existierte, unstatthaft war, Frankreich und die Schweiz als die stärksten der Konventionsländer sogar im Gegenteil immer auf eine Verminderung dieser Münzen hindrängten, so waren diese Länder mit ungünstiger Zahlungsbilanz, ungünstigen Wechselkursen und dementsprechend unzulänglichen Silberumlauf — d. i. vor allem Italien und Belgien — gezwungen gewesen, die fehlenden 5-Frs.-Stücke durch eine verstärkte Ausgabe unterwertiger Scheidemünzen, speziell von 1- und 2-Frs.-Stücken zu ersetzen. Als der Krieg ausbrach, kehrten sich diese Verhältnisse in ihr Gegenteil um. Frankreich, bisher das Land mit der besten Zahlungsbilanz, der besten Währung und entsprechend dem besten Silberbestande, mußte diese Vorzugsstellung aufgeben. Das Vorhandensein eines gemeinsamen Silbergeldes hat nicht hindern können, daß die französische Valuta auf einen Bruchteil des Wertes der Währung anderer Münzbundstaaten zurückgegangen ist, was zur Folge hatte, daß die französische Zirkulation fast völlig vom Silbergeld entblößt worden ist, das durch eine verstärkte Ausgabe von Papiergeld ersetzt wurde. Soweit es nicht — vom Publikum wie von den Banken — thesauriert worden war, hatte es die Münzbundländer mit besserer Währung, also die Schweiz und Griechenland überschwemmt und hier dieselben Erscheinungen hervorgerufen wie früher in Frankreich: das Silber als das schlechtere Geld hat das Gold aus dem Umlauf gedrängt, sich in den Notenbanken eingenistet, dort einer verstärkten Zettelwirtschaft Vorschub geleistet, und durch die damit verbundene Inflation zu der eigenen Preissteigerung beigetragen, eine Bestätigung des Greshamschen Gesetzes, wie sie besser nicht gedacht werden kann. Die enorme Preissteigerung des Silbers seit 1916 bewirkte dann, daß das Silbergeld, dessen Metallgehalt und Realwert jetzt größer waren als sein Nominalwert, in den Schmelztiegel und ins Ausland abwanderten. Diesmal waren es gerade die Länder, welche vorher zu ihrem Schaden und gegen ihren Willen mit Silber vollgestopft worden waren, die jetzt die Entwicklung mit Freude begrüßten. Für die Schweiz z. B. bot sich jetzt eine willkommene Gelegenheit, sich von ihrem Silberbalast zu befreien und ihn gegen Goldguthaben oder überseeische Zufuhren einzutauschen; es tauchte dabei sogar die Frage auf, ob man nicht die Gunst des Augenblicks benutzen solle, die lateinische Münzunion überhaupt zu kündigen, um damit aus der hinkenden Goldwährung, die infolge der Freizügigkeit der 5-Frs.-Stücke gegeben war,

[2]) Vgl.: Der lateinische Münzbund v. Alfred Lansburgh, in „Die Bank", Nr. 6 ds. Js.

Digitized by Google

herauszukommen, und zu einer strengen nationalen Goldwährung überzugehen. Wäre dieser Plan schon damals in die Tat umgesetzt worden, so wäre damals schon der ganze Bund zerfallen; so aber wurde der drohende Bruch noch einmal durch einen Münzvertrag aufgeschoben dahingehend, daß diejenigen Länder der Union latine, in denen sich das meiste Silbergeld angesammelt hatte, besonders also die Schweiz, die Berechtigung erhalten sollten, die Scheidemünzen der anderen Länder und einen Teil der 5-Frs.-Stücke einzuziehen und in eigene Scheidemünzen umzuprägen, wodurch man einer Konvertierung in Gold zuvorzukommen hoffte. Auch sollten von allen Münz-Bundländern Silberzertifikate ausgegeben werden dürfen, denen der Silberbestand der anderen Konventionsländer als Unterlage dienen sollte. Wurde durch diese Maßnahme schon an sich die ganze Union latine zu einem Scheindasein verurteilt, so bedeutet die Entwicklung der letzten sechs Monate überhaupt die vollständige Auflösung des Münzbundes: denn Mitte Januar kündigte Griechenland an, daß es den Umlauf französischer, belgischer und schweizerischer Frankstücke suspendiere und seine 1- und 2-Drachmenstücke aus dem Verkehr ziehen werde, mithin seinen Silberumlauf nationalisieren wolle. Frankreich teilte daraufhin mit, daß es seine Silberstücke ebenfalls nationalisieren werde und sie im eigenen Lande behalten wolle. Zieht es seine in die Konventionsländer kursierenden Münzen zurück, so wird die Schweiz alle fremden Frankstücke für ihr Land für ungültig erklären, von Frankreich die Herausgabe ihrer eigenen Silbermünzen verlangen und das ausführen, was sie schon lange plant: den Uebergang von der hinkenden zur reinen Goldwährung.

III.

Vielleicht ist jetzt der richtige Augenblick dafür schon verpaßt; denn seit jenem 11. Februar 1920, wo die Preissteigerung des Silbers den Höhe- und Wendepunkt von 89 d erreichte, bewegte sich die Preiskurve auf einer absteigenden Linie. Am 1. März notierte der englische Silberpreis nur noch 82, am 15. März 75 d; dann ging es in rascher Folge bergab. Am 1. Mai betrug er nur noch 69 d, am 1. Juni 54 d, am 15. Juni 48 d, Mitte Juli 53 d, Mitte August 55 d. Der deutsche Silberpreis bewegte sich mit noch größerer Geschwindigkeit bergab; denn die zur selben Zeit mit anhaltender und fester Tendenz einsetzende Besserung der deutschen Valuta bewirkte eine um so raschere Senkung des Preises, aus denselben Gründen, und in demselben Maße wie die Entwertung der deutschen Valuta den deutschen Silber-Inlandspreis vorher in die Höhe getrieben hatte. Am 11. Februar betrug er 2457 M., am 1. März 2115 M., am 15. März 1700 M., am 1. April 1512 M., am 15. April 1190 M., Anfang Mai 1050 M., Anfang Juni 800 M., Anfang Juli 785 M., Anfang August 990 M.; zusammen mit diesem Preissturz ging eine Rückverschiebung im Wertverhältnis von Gold und Silber wieder zugunsten des Goldes vor sich, das sich im Juni auf 17,1 belief. Der scharfe Rückgang des Preises kam allerdings für den Londoner Silbermarkt nicht unerwartet, da ja jener Zeitpunkt endlich herankommen mußte, wo die Aktivität der indischen Handelsbilanz und damit die Nachfrage für Rechnung Indiens aufhörte. China, das bisher immer als starker Silberkäufer aufgetreten war, litt besonders unter dem Umschwung; zuletzt trat es in London selber als Verkäufer auf. Hängt auch hierin, wie Ellstätter sagt, die Entwicklung des Silberpreises von dem Bedarf der östlichen Länder ab, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß gerade in der neuesten Zeit in fast allen europäischen Staaten als Folge der ungeheuren Papiergeldinflation der Prägebedarf stark nachgelassen hat. Infolge der Demonetisierung metallener Zahlungsmittel tritt der Kontinent sogar als Verkäufer beträchtlicher Mengen eingeschmolzener Münzmetalle auf, wobei speziell Deutschland einen besonderen Platz einnimmt. Noch mehr als für andere Waren sind an der Hamburger Börse, die nach der Aufhebung der Höchstpreispolitik als erste und lange Zeit als einzige den freien Handel mit Edelmetallaen aufgenommen hatte, die Preise für Silber und andere Metalle gefallen. Als Folgeerscheinung des Preisabbaues am Londoner Markt, der Besserung der deutschen Valuta, sowie der Außerkurssetzung der Silbermünzen[3]) ergab sich dabei die Besonderheit, daß der deutsche Inlandspreis noch weiter als bisher immer unter die Weltmarktsparität, d. h. die Londoner Notierung zu stehen kam, was vielleicht auch mit dem Silberausfuhrverbot Deutschlands zusammenhängen mag. Um derartig anormale Zustände künftighin auszuschließen, gleichzeitig aber, um den durch die Unterbietung des Weltmarktpreises geschädigten deutschen Silbererzeugern, speziell der Mansfelder Gewerkschaft, entgegenzukommen, hat die Regierung auf den Rat des Reichskommissars für Edelmetalle die Einrichtung einer ständigen deutschen Silbernotierung beschlossen. Unter Zugrundelegung der letzten Londoner Notierung des durchschnittlichen Sterlingskurses, sowie unter Zuschlag einer den früheren Transportsätzen entsprechenden Spesendifferenz wird von nun an der deutsche Silber-Inlandspreis von der Frankfurter Scheideanstalt berechnet und festgesetzt werden. Ob diese Einrichtung den beabsichtigten Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls hält die sinkende Tendenz des Silberpreises auf dem Weltmarkt immer noch, von einigen Schwankungen abgesehen, an, was für uns Deutsche, verbunden mit einer gleichzeitigen Besserung unserer Valuta, nur von Vorteil sein kann. Doch darf man an beide Tatsachen keine zu großen Erwartungen knüpfen, und die Entwicklung des deutschen Silberpreises gerade in den letzten Wochen, hervorgerufen durch die Schwankungen unserer Valuta, hat diese Ansicht bestätigt; betrug er doch am 1. September infolge des Rückganges der Markdevise schon wieder 1275 M., gegenüber 1075 M. am 6. August und 785 M. am 2. Juli dieses Jahres. Es bleibt nur die Hoffnung, daß die internationale Finanzkonferenz, die vor der Tür steht, Mittel und Wege finden wird, die durch den Krieg und den Friedensvertrag zerrütteten Währungen und Valuten aller Staaten zu heilen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Platz im Welthandel und im internationalen Wirtschaftsverkehr wieder einzunehmen. Nur auf diese Weise kann überhaupt eine Gesundung der Weltwirtschaft herbeigeführt werden, an der alle Völker der Erde das größte Interesse haben und haben müssen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 887 ZPO.

Vollstreckung einer auf ausländische Währung lautende Forderung.

KG. 21. Zivilsenat, Beschluß vom 27. April 1920. 1008, 20/10.

Der Beklagte ist verurteilt, an die Klägerin 2000 dänische Kronen zu zahlen. Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag der Klägerin, sie gemäß § 887 ZPO. zu ermächtigen, auf Kosten des Beklagten 2000 dänische Kronen zu besorgen und den Beklagten zu verurteilen, zu diesem Zwecke 28 000 M. im voraus zu zahlen, abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 887 ZPO. nicht gegeben seien.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Beklagte ist nicht verurteilt, eine Handlung vorzunehmen, sondern eine bestimmte Geldsumme an die Klägerin zu zahlen. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen hat die ZPO. im zweiten Abschnitt des achten Buches in den §§ 803 ff. geregelt. Die Vorschrift des im dritten Abschnitt stehenden § 887 a. a. O. findet also weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß es sich um eine Geldschuld handelt, die in einer ausländischen Währung ausgedrückt ist (§ 244 BGB.). Die Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Geldschuld infolge der schwankenden Kurse bei der Zwangsvollstreckung herausstellen können, berechtigen nicht dazu, grundlegende Vorschriften der ZPO. durch künstliche Auslegungen zu beseitigen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

[3]) Vgl. Gesetz v. 19. April 1920, betr. die Außerkurssetzung von Silbermünzen, RGBl. Nr. 76 S. 521 und Ges. v. 7. Februar 1920, betr. den Handel mit Gold, Silber und Platin. RGBl. Nr. 28 S. 199.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 25. Oktober 1920. Nummer 2.

V. Allgemeiner Deutscher Bankiertag.

Wenn diese Zeitschrift, ihrer Gepflogenheit getreu, dem V. Deutschen Bankiertag eine Begrüßungsnummer widmet, so möchte sie dieselbe als eine Festnummer nach Art ihrer früheren Veröffentlichungen bei gleichen Anlässen nicht angesehen wissen. Der Vergleich zwischen der politischen und wirtschaftlichen Lage unseres Vaterlandes im September 1912 und im Oktober 1920 drängt sich jedem Teilnehmer der Tagung allzu schmerzlich auf, als daß auch noch an dieser Stelle ein Bild des Deutschland von damals im Gegensatz zu dem Deutschland von heute dem Leser vor Augen geführt zu werden brauchte. Ebensowenig ist es unsere Absicht, den fachkundigen Erörterungen über die den Gegenstand der Tagesordnung bildenden bedeutungsvollen Fragen vorzugreifen. Für ihren Erfolg wird neben dem sachlichen Inhalt von Rede und Gegenrede der Geist bestimmend sein, in welchem die bevorstehenden Beratungen geführt werden. Und hier wird auf zwei Dinge hingewiesen werden dürfen:

Der bevorstehende Bankiertag ist nicht als eine Kundgebung des Kapitalismus gegen den Sozialismus gedacht. Wie im 16. und 17. Jahrhundert der Streit um theologische Dogmen, so droht im 20. Jahrhundert der Zwist um volkswirtschaftliche Theorien zwischen Deutschen und Deutschen eine Scheidewand zu errichten und unsere nationale und politische Einheit in einer Weise zu gefährden, wie dies im Kampf um die gleichen Probleme bei anderen Völkern dank ihrer praktischeren Veranlagung niemals geschehen ist. Auf dem Bankiertage werden Praktiker zu Praktikern nicht von Theorien sprechen, sondern von den Dingen, wie sie sind, und von den Folgerungen und Forderungen, die sich hieraus auf dem Gebiete der Finanz-, Währungs- und Wirtschaftspolitik mit Notwendigkeit ergeben. Eine unvoreingenommene Prüfung dieser Erörterungen durch Außenstehende oder Andersdenkende wird allen Angehörigen des Bankgewerbes, allen Teilnehmern des Bankiertages nur erwünscht und erfreulich sein; in diesem Sinne ist besonders das Interesse der Regierung und ihrer Beamten an den bevorstehenden Verhandlungen dankens- und begrüßenswert. So lebhaft die Kritik nicht nur des Bankgewerbes, sondern aller schaffenden Stände an zahlreichen Maßnahmen der Kriegs- und Uebergangsgesetzgebung gewesen ist, so ist doch in den uns nahestehenden Kreisen die Einsicht und Hingebung, mit der die meisten dieser Stellen in schwerer Zeit ihres Amtes gewaltet haben, stets anerkannt worden. Mit dieser Anerkennung durchaus vereinbar ist der allseitige, von Landwirtschaft, Industrie und Handel in gleicher Weise geteilte Wunsch, daß unsere Volkswirtschaft vor der Herrschaft einer „Sozialbürokratie" bewahrt bleiben möge, die den Werken und Schöpfungen des privaten Unternehmertums mit den gleichen Empfindungen gegenübersteht, wie der Landvogt Geßler dem Hause Werner Stauffachers: „Nichts nennt er sein als seinen Rittermantel, drum sieht er jedes Biedermannes Glück mit scheelen Augen gift'ger Mißgunst an." Eine Entwickelung dieser Art würde vor allem auch deshalb zu bekämpfen sein, weil sie letzten Endes berechtigte soziale Ideen in Verruf bringen und die Autorität des Staates und der Gemeinden auf Gebieten schwächen würde, auf denen ihre Stärkung einem unbedingten, dringenden Interesse aller Volkskreise entspricht.

Und noch ein zweites dürfen wir hervorheben: Die materielle Lage, in welcher Deutschland sich nach dem verlorenen Krieg und den Verheerungen der Revolution, sowie angesichts der erdrückenden Bestimmungen des Versailler Friedens befindet, ist — das wird und muß auf dem Bankiertag in aller Offenheit ausgesprochen werden — unendlich trüber und trauriger, als es anscheinend der Mehrzahl unserer Volksgenossen bisher zum Bewußtsein gekommen ist. Es wäre zwecklos, diese Tatsache dem Auslande verhüllen zu wollen. Sie wäre entmutigend, wenn Wert und Geltung einer Nation allein und ausschließlich von dem Stande ihrer materiellen Hilfsquellen und Kräfte bedingt wären. Die Angehörigen des Bankierstandes haben aber vielleicht vor anderen das Recht und die Pflicht, auszusprechen, daß diese materialistische Auffassung unrichtig und innerlich unwahr ist. Nach dem Zusammenbruch eines Kaiserreiches, kaum minder macht- und glanzvoll, als es das unsere war, hörte man von den Lippen eines anderen großen Volkes die schönen und stolzen Worte: Quand la fortune outrageait ta vaillance, quand de tes mains tombait ton scèptre d'or, tes ennemis disaient encore: Honneur aux enfants de la France!

Wie schlecht, wie feige, wie niedrig wären wir, wenn wir es nicht wagten, in dieser Zeit und auf dieser Tagung gleichen Gefühlen Ausdruck zu geben; wenn wir des Stolzes und der Ehrfurcht vergäßen, die wir unserem Lande schuldig sind, wir, die wir uns jetzt in schwerer und drangvoller Arbeit um den Aufbau einer Zukunft bemühen, in der es wieder frei und voll, wie in alten Tagen tönen kann:

O Deutschland hoch in Ehren!

Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv".

Digitized by Google

Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage.

Von Dr. Heinrich Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Die Sozialisierungsfrage ist wieder in ein akutes Stadium getreten. Der Winter wird eine Entscheidung bringen. Im Nachstehenden soll über den gegenwärtigen Stand der Frage berichtet werden. Es wird sich zeigen, daß nicht viel geschehen ist. Manche mögen das bedauern, die Mehrzahl der Leser dieser Zeitschrift wird mit mir darin keinen Nachteil erblicken. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die wenigen Maßnahmen, die als „Sozialisierungen" bezeichnet werden, nicht isolierte Akte sind, sondern zu einem großen Komplex von Aeußerungen und Reflexen einer Grundanschauung gehören, die sich gleichzeitig anderweit, teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils, und vielleicht noch wirkungsvoller, in einer völligen Verschiebung der Stellung des Staates zur Wirtschaft, der wirtschaftenden Persönlichkeiten zu ihren Unternehmungen und zu der Arbeiterschaft sowie der Arbeiterschaft in Unternehmung und Wirtschaft betätigt. Die Anschauung, die sich hier verwirklicht oder nach Verwirklichung ringt, hat nicht die Revolution geboren oder zum Durchbruch gebracht. Sie wirkte schon vor dem Kriege. Wohl aber hat sie durch die Revolution einen kräftigen Impuls, gleichzeitig leider auch eine bis zur Verzerrung einseitige Richtung erhalten. Es sei dem wie es wolle. Jedenfalls ist im folgenden nur über einen sehr schmalen Ausschnitt aus einem großen Komplex des nachrevolutionären Geschehens zu sprechen.

I.

Die Ratlosigkeit, in der der deutsche Sozialismus nach Ausrufung der sozialistischen Republik dastand, ist oft beklagt und oft verspottet worden. Das, was der deutschen sozialistischen Lehre vorgeschwebt hatte, war die Vollsozialisierung, die Uebernahme der gesamten Produktionsmittel durch die Gesellschaft in einer Verfassung der Wirtschaft, die den Uebergang zu der neuen Ordnung fast mühelos, ohne besondere organisatorische Schwierigkeiten oder Störung ermöglichen würde. Das war nun ganz anders gekommen. Vollsozialisierung war unmöglich. Höchstens Einzelsozialisierungen waren denkbar. Von dem Zustande der Vollsozialisierung hatte man sich eine allerdings recht nebelhafte Vorstellung gemacht, über die Herbeiführung dieses Zustandes sich nicht weiter den Kopf zerbrechen brauchen; das war Aufgabe der Entwicklung, wie man sie als sicher voraussah. Man hatte sich bei dem übrigens sehr beherzigenswerten Worte Kautskys beruhigt: „Der Forscher kann wohl die Tendenzen der Entwicklung erkennen, nicht aber die Formen, in denen sich diese Tendenzen verwirklichen werden." Jetzt handelte es sich darum, durch bestimmte organisatorische Maßnahmen einen Wirtschaftszweig herauszulösen und ihn umzugestalten, ein organisatorisches Problem, auf das niemand vorbereitet war.

War es das abschreckende russische Beispiel, war es Besonnenheit und Verantwortlichkeitsgefühl, jedenfalls schulden wir der Revolutionsregierung dafür Dank, daß sie das Verständige tat. Sie verzichtete auf politische Augenblickserfolge durch überstürzte Maßnahmen, warnte vor Uebereilung und trat in Erwägungen ein. Eine Sozialisierungskommission wurde zur Beratung der Regierung eingesetzt, auch gewisse Maßnahmen getroffen, die sich als Vorbereitung einer Sozialisierung des Bergbaues ansprechen ließen. In der Verordnung vom 18. Januar 1919, die die Ernennung von Reichsbevollmächtigten für den Bergbau vorsah, sprach die Reichsregierung sich auch darüber aus, was sie unter Sozialisierung des Bergbaues verstehen wollte, nämlich eine umfassende Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen.

Unter dem 15. Februar 1919 erstattete die Sozialisierungskommission einen sehr gedankenreichen, überaus lesenwerten vorläufigen Bericht über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues[1]). Trotz ihrer sehr einseitigen Zusammensetzung hatte sich die Kommission nicht zu einem einheitlichen Votum zusammenfinden können. Uns interessiert nur der Vorschlag der radikaleren Mehrheit. Dieser wollte gleich ganze Arbeit machen. Er ging auf Bildung der deutschen Kohlengemeinschaft, einer autonomen Anstalt, der als alleinigen Trägerin der gesamten deutschen Kohlenwirtschaft sämtliche deutsche, im Abbau befindliche und noch unverritzte Kohlenfelder zu übertragen seien. Die Oberleitung der Kohlengemeinschaft sollte einem aus Vertretern der Betriebsleitungen, der Angestellten und Arbeiter, der Verbraucher und der Allgemeinheit zusammengesetzten Kohlenparlament, dem Reichskohlenrat übertragen werden, die Geschäftsführung in den Händen eines mit möglichst freier Initiative ausgestatteten Direktoriums liegen. Die Festsetzung der Kohlenpreise sollte dem Reiche zustehen, die Kohlengemeinschaft aber ihre selbständige Finanzwirtschaft haben und nur ihre Ueberschüsse an die Reichskasse abführen. Die Kommission war sich darüber einig, daß die Sozialisierung des Kohlenbergbaues als vereinzelte Maßnahme eine Enteignung der bisher Berechtigten nur gegen angemessene Entschädigung in Frage kommen lasse. Die Entschädigung sollte in Obligationen der Kohlengemeinschaft erfolgen. Die Sorgfalt, mit der die Kommission bei Aufstellung der Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung verfahren will (S. 42), sticht sehr wohltuend ab gegen die Nonchalance, mit der die Nationalversammlung die Entschädigungsfrage in dem Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, behandelt hat.

Unter Vollsozialisierung der gesamten Wirtschaft stellte man sich die einfache Uebernahme aller Produktionsmittel durch die Allgemeinheit, die Gesellschaft vor. Sozialisierung eines einzelnen Wirtschaftszweiges als isolierte organisatorische Maßnahme innerhalb eines Wirtschaftslebens, das weiter auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln und der Freiheit von Handel und Verkehr beruht, ist in den mannigfachsten Abstufungen denkbar. Die Vorstellung, die die Reichsregierung in der erwähnten Verordnung ausdrückte, und der Vorschlag der Sozialisierungskommission auf der anderen Seite zeigen, wie weit die Gradunterschiede gehen können. Man mag von vollständiger und unvollständiger Einzelsozialisierung sprechen. Es ist aber vielleicht nicht überflüssig zu betonen, daß die Uebertragung der Produktionsmittel an die Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe im Sinne syndikalistischer oder produktivgenossenschaftlicher Gedanken jedenfalls nicht Sozialisierung ist. Auch die Sozialisierungskommission betont, daß dies nur bedeuten würden, daß an die Stelle eines Unternehmers einige hundert oder tausend Unternehmer in Gestalt der bisherigen Arbeiterschaft gesetzt würden, deren Interessenlage die privater Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringer wäre. Sozialisierung verlangt Ausschaltung oder zum mindesten starke Eindämmung des Erwerbsinteresses des Kapitals durch Uebernahme der Führerrolle auf die Allgemeinheit; Verwaltung durch die Allgemeinheit

[1]) Berlin, R. v. Deckers Verlag. Jetzt abgedruckt als Anhang zu dem Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaus vom 31. Juli 1920 (Verlag Robert Engelmann, Berlin). Nach letzterem Abdruck wird hier zitiert.

Digitized by Google

für die Allgemeinheit. Vollsozialisierung der Wirtschaft ist Verstaatlichung, Uebernahme aller Produktionsmittel durch die organisierte, wirtschaftende Gesellschaft. Wer bei der Einzelsozialisierung als Repräsentant der Allgemeinheit auftritt, ob der Staat eine Gemeinde oder ein ad hoc geschaffenes Gebilde, wie die Kohlengemeinschaft, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Einzelsozialisierung kann Verstaatlichung sein, braucht es aber nicht zu sein. Verstaatlichung ist aber erst dann Sozialisierung, wenn der Staat unter Ausschaltung des fiskalischen Interesses nur als Repräsentant der Allgemeinheit und nicht selbst als kapitalistischer Unternehmer auftritt. Darum erschien der vorrevolutionäre Staats- und Kommunalsozialismus oder richtiger Staats- und Kommunal-Industrialismus trotz seines starken, wie man heute sagt, gemeinwirtschaftlichen Einschlags, nicht als Sozialisierung. Dagegen dürfen wir, so überraschend dies klingen mag, die Regelung des Notenbankwesens durch das Reichsbankgesetz in der Tat als eine Sozialisierung, allerdings, da mit den Privatnotenbanken nicht gänzlich aufgeräumt wurde, keine vollständig durchgeführte Sozialisierung bezeichnen. Das Banknotenwesen ist in die Hand eines, gegenüber jedem Gewinninteresse sowohl der Anteilseigner wie des Reichsfiskus autonomen Gebildes gelegt, das ausschließlich im allgemeinen Interesse unter Leitung des Reichskanzlers, als dem Vertreter des Allgemeininteresses, verwaltet wird. Daß die Tätigkeit der Reichsbank recht eigentlich auf dem Gebiete der kapitalistischen Wirtschaftsordnung liegt, beweist nur, daß diese sehr wohl einer Mischung mit dem Sozialismus fähig ist.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der anfängliche Mangel an Gedanken bald durch eine überströmende Fülle abgelöst wurde. Je geringer wirtschaftliche Kenntnis und wirtschaftliches Verständnis und das Gefühl für die Begrenztheit der Möglichkeiten war, desto freier schweifte die Phantasie. Es gab bald kaum ein Gebiet mehr, das nicht als zur Sozialisierung geeignet bezeichnet wurde. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß die zahlreiche Gilde der freiwilligen Wirtschaftsärzte die Bezeichnung Sozialisierung als zeitgemäßen Mantel für alle möglichen Vorschläge in Anspruch nahm, in denen der einzelne gerade das Allheilmittel für die kranke Wirtschaft sah. „Die Fülle der Ideen drohte“; wie W i s s e l l einmal gesagt hat, „ins Ideenlose überzufließen.“ Auf die zum Teil recht überraschenden Abwandlungen des Sozialisierungsgedankens kann ich hier nicht eingehen. Eine dieser Abwandlungen werden wir in der „Planwirtschaft“ finden.

II.

Voraussichtlich hätte das spatium deliberandi nicht zum Nachteile Deutschlands noch länger gedauert, wenn nicht die Märzereignisse von 1919 zum Handeln gedrängt hätten. Jetzt legte die Reichsregierung der Nationalversammlung zwei kurze Gesetzentwürfe vor, den Entwurf eines Sozialisierungsgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft, zwei offenbar in größter Eile mit der heißen Nadel gefertigte Arbeiten.

Das Sozialisierungsgesetz, von vornherein als antizipierter Teil der Reichsverfassung gedacht, ist im wesentlichen in den zweiten Hauptteil der Reichsverfassung „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, V. Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“, übernommen worden. Bei der geringen praktischen Bedeutung, welche diesem so phrasenhaften Teil der Reichsverfassung in der Praxis beigelegt wird — ich erinnere nur an den Artikel 115: Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich — kann ich mich kurz fassen. Die Verfassung gewährleistet grundsätzlich, wenn auch selbstverständlich nicht vorbehaltlos, die bisherigen Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung, das Eigentum, die Freiheit von Handel und Gewerbe und die Vertragsfreiheit. Wenn im Artikel 156 dann die Bestimmungen des Sozialisierungsgesetzes aufgenommen sind, so bedeutet das nur einen Kompromiß mit dem Sozialismus, nicht dessen Anerkennung als Maxime der Wirtschaftsordnung. Also Einzelsozialisierung in besonders geeigneten Fällen, nicht anzubahnende Vollsozialisierung der Wirtschaft. Das sozialistische Programm ist damit von der Reichsverfassung abgelehnt. Dürfte man voraussetzen, daß an diesem Standpunkt festgehalten und nur in geeigneten Fällen besonnen sozialisiert wird, so könnte man der Zukunft mit Ruhe entgegensehen in der Erwartung, daß die Verwirklichung sozialistischer Gedanken nur in den Grenzen erfolgen wird, die das Wirtschaftsleben ertragen kann, ohne zu erkranken.

Das Sozialisierungsgesetz hatte sofortige Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausnutzung von Brennstoffen, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und der aus ihnen stammenden Energie in Aussicht gestellt. Bezüglich der Kohle wurde dieses Versprechen alsbald durch die Vorlegung des Kohlenwirtschaftsgesetzes eingelöst, das dann durch die Bestimmungen vom 21. August 1919 ausgeführt worden ist. Es folgte ein Gesetzentwurf, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, der in völlig veränderter Form unter dem 31. Dezember 1919 Gesetz wurde. Schließlich wurde noch das Schmerzenskind unserer Wirtschaft und Gesetzgebung, der Kalibergbau mehr zufällig, anläßlich seines Verlangens nach weiterer Preiserhöhung durch das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919, man darf hier vielleicht wirklich sagen, beglückt.

Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, die der Entwurf plante, lief auf das Reichsmonopol hinaus, das schon B e t h m a n n - H o l l w e g angestrebt hatte. Damals, wie jetzt, wurden die wirtschaftlichen Vorteile, die von der Vereinigung der Wirtschaft in einer Hand zu erwarten wären, besonders betont, der finanzielle Ertrag aber doch in Betracht gezogen. Auch von sozialistischer Seite wurde die Frage laut, was denn dieser Entwurf, von der Ueberschrift abgesehen, mit Sozialisierung zu tun habe. Das endlich zustande gekommene Gesetz sieht anders aus. Es will einen Gedanken verwirklichen, der in den letzten Jahren vor dem Kriege von mehreren großen Bundesstaaten, insbesondere auch von Preußen, in stiller Arbeit, ohne hochtönende Namen, aber im Kampfe mit großen Schwierigkeiten verfolgt worden war, nämlich unter Ausschaltung aller fiskalischen Pläne an Stelle der bisherigen Zersplitterung zweckmäßig abgegrenzte, große Elektrizitätsversorgungsgebiete zu schaffen und hier die Elektrizitätsversorgung nicht privater Ausbeutung zu überlassen, sondern, wie es in einem Erlaß der preußischen Ressortminister vom 12. Juli 1912 hieß, in die Hand von größeren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Vereinigungen zu legen, die nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet würden. Gegen die führende Rolle, die jetzt das Reich übernehmen soll, sträubte man sich damals noch.

Hier, wie so oft, arbeitet also die neue Zeit mit Vorkriegsgedanken und hier, wie so oft, entsteht die Frage, ob diese Gedanken nicht durch die neue Zeit veraltet sind, eine Politik post festum getrieben wird. Ob das augenblickliche technische Ideal der Konzentration der Elektrizitätserzeugung noch das wirtschaftliche Ideal ist, bezweifle ich. Denn je stärker die Konzentration, desto drohender legt sich die Hand einer streiklustigen Arbeiterschaft um die Gurgel des Wirtschaftslebens.

Dank einem vortrefflichen, immer mehr von kaufmännischem Geiste erfüllten Beamtentum in Staat und Kommune, dank namentlich unsern Oberbürgermeistern und Landräten und dank der ehrenamtlichen Mitarbeit

Digitized by Google

von Männern des Erwerbslebens in den Gemeindekollegien befand sich in Deutschland vor dem Kriege der Staats- und Kommunalsozialismus in so hoffnungsvollem Aufstiege, wie sonst nirgends in der Welt. Die heute einsetzende Politisierung des Beamtentums und der Gemeindekollegien, die einem demokratischen Prinzip entsprechende grundsätzliche Ausschaltung der ehrenamtlichen Betätigung muß diese Entwicklung unterbinden, wie sie sie in Frankreich überhaupt nicht hat aufkommen lassen. Die Abneigung in Frankreich gegen Gemeindebetriebe beruht eben auf dem rein politischen Charakter der gemeindlichen Institutionen. Schon jetzt welken die Blütenträume der ersten Revolutionsmonate von einer weitgehenden Verstaatlichung und Kommunalisierung. Vielleicht werden wir in einigen Jahren das Privatkapital auf Gebieten wieder eine Rolle spielen lassen müssen, auf denen es vor dem Kriege die Führung abgegeben hatte, oder, wie bei der Stromversorgung, im Begriff war abzugeben und sich mit einer Mitarbeit zu begnügen.

Die Leichtigkeit, mit der die neue Zeit über Hindernisse und Widerstände hinweggeht, die früher der Verwirklichung derselben Gedanken entgegenstanden, könnte mit Neid erfüllen, wenn nicht die andere Hand des Spenders die jetzt freie Entwicklung zu ersticken drohte.

Mehr kann ich im Augenblick über das Gesetz nicht sagen. Denn es ist insofern ganz originell, als es, zur Ausführung des Programms des Sozialisierungsgesetzes berufen, selbst zunächst nur ein Programm aufstellt, dessen nähere Ausführung erst einem bis zum 1. April 1921 vorzulegenden Gesetz übertragen ist, also einem Gesetz, dessen Schicksal heute schlechterdings nicht vorauszusehen ist. Für den Augenblick beschränkt sich das Gesetz vom 31. Dezember 1919 darauf, namentlich dem Reich sehr weitgehende Befugnisse zu geben, um sich auf die ihm zugedachte Führerrolle durch Gewinnung von Einfluß auf bestehende Unternehmungen vorzubereiten. Daß von diesen Bestimmungen bereits nennenswerter Gebrauch gemacht worden wäre, ist mir nicht bekannt. Die in diesen Tagen begonnene Aktion zur Einschränkung der Reichsausgaben und damit in erster Linie zur Einschränkung der Reichsaufgaben wird auch wohl hier einen Riegel vorschieben.

Die durch das Kohlenwirtschaftsgesetz und die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 getroffene „gemeinwirtschaftliche Regelung" der Kohlenwirtschaft zeigt kaum eine Andeutung der Gedankengänge, in denen der Sozialismus vor dem Kriege befangen war. Wir finden hier die Verwirklichung von Gedanken, die im Sommer 1919 von dem Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsministerium von Moellendorff und seinem Minister Wissell als Planwirtschaft vertreten wurden[2]), dem Gedanken, die Träger des Wirtschaftslebens, Unternehmer, Arbeiter, Kaufleute und Konsumenten nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Fachgruppen zu Verbänden zusammenzuschließen, um im Wege der Selbstverwaltung, nicht der Autonomie, unter oberster Aufsicht und Leitung des Staates die wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen. Planwirtschaft im Sinne der organisatorischen Durchbildung des Wirtschaftskörpers zur Ausführung eines der Volkswohlfahrt dienenden Wirtschaftsplans und im Gegensatz zu dem lediglich von dem Erwerbsstreben des Einzelnen beherrschten, vermeintlich so anarchischen, in Wahrheit so fein durchgebildeten Getriebe der früheren freien Wirtschaft. Auch dieser Gedanke hatte seine Vorläufer, und zwar in der Regelung der Textilwirtschaft, die schon von der alten Regierung vorbereitet war und von der Revolutionsregierung lediglich in Kraft gesetzt wurde. Sie wurde auch von den neuen Männern als Verwirklichung ihrer Gedanken bezeichnet. Aber, und darin besteht der tiefgreifende Unterschied, diese Regelung war seinerzeit nicht gedacht als dauernde Form und als Beginn der Umgestaltung der ganzen Wirtschaft in dem gleichen Sinne, sondern als eine den besonderen unsagbar schwierigen Verhältnissen gerade dieser Industrie angepaßte Uebergangsmaßnahme, als Notbrücke in eine unbekannte Zukunft zu möglichst vorübergehender Benutzung, ohne der künftigen Gestaltung des Wirtschaftslebens irgendwie vorzugreifen. Damals dachte man noch gering von der Möglichkeit, der Wirtschaft ihre Form durch staatliche Maßnahmen vorzuschreiben. Man hielt die Wirtschaft nicht für eine Maschine, die in dem Büro des Ingenieurs konstruiert werden kann, sondern für einen lebenden Organismus, der die Formen, in denen er sich dauernd betätigen kann, aus sich selbst heraus gestalten muß. Jetzt aber glaubte man sich imstande, nicht nur das Schifflein auf dem Strom zu lenken, sondern den Strom selbst geradlinig in fester Bahn durch das Land zu führen.

Aber im Grunde beruht die Planwirtschaft auf dem Kartellgedanken, dem allerdings der Krieg und die Folgezeit ein umgekehrtes Vorzeichen gegeben haben. An die Stelle der Ueberfülle des Marktes, die zur Kartellbildung geführt hatte, war jetzt die Leere des Marktes getreten und damit den bestehenden Kartellen die Aufgabe zugefallen, nicht mehr die Produktion dem Absatze anzupassen und die Rentabilität der Industrie zu erhalten, sondern die Preisbildung vor völliger Verwilderung zu schützen und die verfügbare Ware zu verteilen. Die praktische Verwirklichung planwirtschaftlicher Gedanken, wie wir sie in der Kohlenwirtschaft vor uns sehen, ist in der Tat eine schematische Durchführung, man muß heute sagen, Uebertreibung der Kartellorganisation, mit einigen neuzeitlichen Ornamenten, wie der Eintritt von Arbeitervertretern in Aufsichtsräte und Vorstände der Syndikate, und mit der Eingliederung dieser Organisation in das Staatsganze. Wie denn den Kartellen schon in ihrer Jugendzeit vorausgesagt worden war, daß sie mit Notwendigkeit die Ueberleitung zu der vom Staat kontrollierten Wirtschaft bilden würden.

Die Brennstofferzeuger, Steinkohlenzechen, Braunkohlengruben und Gaskoksanstalten sind zu örtlichen Syndikaten von sehr verschiedener Bedeutung zusammengeschlossen. Neben dem mächtigen rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat steht das Zwergsyndikat der drei kleinen mitteldeutschen fiskalischen Steinkohlenzechen. Diese Syndikate bilden als gemeinsamen Dachverband den Reichskohlenverband, das schon lange angestrebte allgemeine deutsche Kohlensyndikat. Darüber waltet ein aus 60 Vertretern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten des Bergbaues, von Vertretern des Handels, der Verbraucher und der Wissenschaft gebildetes Kohlenparlament, der Reichskohlenrat als sogenannter oberster Leiter der Kohlenwirtschaft. Seine Hauptbedeutung liegt wohl in seiner Tätigkeit als gutachtliches Organ des mit sehr weitgehenden Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Reichswirtschaftsministers. Das Eigentum an den Werken ist unangetastet geblieben, in die Betriebsführung wird nicht eingegriffen, die Stellung des Bergbautreibenden nur insofern geändert, als er dem für ihn zuständigen Syndikat beitreten muß, also nicht mehr in der Lage ist, sich Sondervorteile zu erkämpfen. Es handelt sich lediglich um eine Absatzorganisation zwecks Anpassung der Förderung an die Absatzmöglichkeiten, Regelung des Absatzes, der Preise und der Ein- und Ausfuhr. Der ganze Aufbau ist technisch fein durchgeführt. Aber die Maße, nach denen er errichtet ist, stimmen nicht mehr. Man hat mit Vorkriegsgedanken gebaut für die mächtige Industrie, wie sie damals vor uns stand, die mühelos ihre wirtschaft-

[2]) Die Bestimmungen sind zwar erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichswirtschaftsministerium erlassen, aber noch unter ihrer Leitung fertiggestellt.

Digitized by Google

lichen Aufgaben löste, sich nur vor Ueberproduktion und zwecklosem gegenseitigen Wettbewerb zu schützen und ihre Stellung gegenüber dem Auslande auf dem inländischen und den ausländischen Märkten zu wahren hatte, das imposante vollreife Ergebnis der Bergbaufreiheit, das schon hypertrophische Züge aufwies. Denn wie stets, betätigte auch hier die Freiheit ihre Neigung in ihr Gegenteil umzuschlagen. Vor dem Kriege würde eine Regelung, wie sie jetzt getroffen ist, ein großer Wurf gewesen sein. Er ist jetzt mühelos gelungen, aber post festum. Auch über diese Arbeit kann man die Worte des Mephistopheles schreiben: „Ergötze dich an längst nicht mehr Vorhandenem." Der verlorene Krieg, der Versailler Frieden und das Abkommen von Spa haben den deutschen Kohlenbergbau in seiner Leistungsfähigkeit gemessen an dem, was geleistet werden muß, um Jahrzehnte zurückgeworfen. An Stelle des Ueberflusses ist brennender Mangel getreten. Nicht wie man die Erzeugung den Absatzmöglichkeiten anpassen, sondern wie man die Förderungsmöglichkeiten steigern kann, um auch nur einen Teil des praktisch unbeschränkten Bedarfs zu decken, ist die Frage. Daß die Reviere sich gegenseitig und mit dem Auslande ins Gehege kommen, davon ist keine Rede mehr. Die dürftigen Deutschland belassenen Reste der Förderung liegen fest in der Hand des Kohlenkommissars. Richtig ist, daß die staatliche Verteilung sowie die Preisregelung das Bestehen von Syndikaten in den großen Revieren wünschenswert macht. Hier hatte aber schon die Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 die nötigen Zwangsmittel gegeben und durch ihr bloßes Bestehen Zwang unnötig gemacht. Der Einfluß des Staates auf die Preisgestaltung war längst gesichert und hatte auch die Kohle dem gewaltigen Preisauftrieb des Krieges zu entziehen vermocht. Was im Augenblicke nötig war, war vorhanden. Was man aber für die Zukunft braucht, nämlich die Steigerung der Förderungsmöglichkeit, dafür leistete die neue Organisation nichts. Nicht sachliche Notwendigkeit, sondern der Wunsch nach Verwirklichung vermeintlich grundlegender Organisationsgedanken war der Vater dieser neuen schönen Organisation. Man ist verfahren, als ob man eine Familie, die sich zu Zeiten ihres Reichtums in engen Räumen unter allerlei Unzuträglichkeiten beholfen hat, nachdem sie verarmt ist, in einen Palast setzt, der ihren früheren Verhältnissen entsprochen haben würde, jetzt aber ihr nur unnötige Umstände und Kosten macht.

Die Brennstoffpreise setzt der Kohlenverband fest, vorbehaltlich der Befugnis des Reichswirtschaftsministers, sie nach Anhörung des Reichskohlenrats herabzusetzen. In den Fragen der Preisbildung aber bilden im Reichskohlenrat die Vertreter der bergbaulichen Unternehmer, Arbeiter und Angestellten eine natürliche feste Interessengemeinschaft, die zur Heraufsetzung der Preise tendiert. Der Reichskohlenrat hat sich eher als ein Hemmnis, denn als eine Erleichterung bei der Beeinflussung der Preise durch das Reich erwiesen. Dem Preisauftrieb der Zeit seit Beendigung des Krieges hat die neue Organisation keine Widerstände entgegengesetzt.

Das Bedenklichste ist, daß sich diese sogenannte gemeinwirtschaftliche Regelung als eine Anerkennung und Erfüllung der Wünsche der Arbeiterschaft nach Sozialisierung darstellen, aber doch bald als bloßer Fassadenbau erkannt werden mußte. An Stelle von Beruhigung konnte sie nur erhöhte Beunruhigung zur Folge haben.

Ueber die Regelung der Kaliwirtschaft möchte ich hinweggehen. Sie ist mehr das Werk der Industrie selbst und hat nur vollendet, was schon im Bau war.

Gewisse Maßnahmen der Regierung ließen erkennen, daß die Männer, die nach Wissell und Moellendorff in das Reichswirtschaftsministerium einzogen, sich bewußt waren, daß im Grunde auf dem Gebiet der Kohlenwirtschaft nichts geschehen sei. Ihre Aenderungsversuche aber schlugen fehl oder blieben im Entwurf stecken. Andererseits brachten Aeußerungen maßgebender Persönlichkeiten eine starke Abneigung der Regierung zum Ausdruck, sich auf weitere Versuche einzulassen. Die üble Entwickelung auf dem Gebiet von Post und Eisenbahn stimmten zur Vorsicht.

III.

Wieder war es der März, der den äußeren Anstoß zum Handeln brachte. Die Reichsregierung berief in Erfüllung der nach dem Kapp-Putsch am 20. März 1920 getroffenen Vereinbarung mit den Gewerkschaften erneut die Sozialisierungskommission, um Vorschläge zu machen. Die Zahl der Mitglieder wurde vermehrt, die Zusammensetzung dadurch etwas weniger einseitig. Merkwürdigerweise sah man von der Berufung eines Bergbautreibenden ab. Der Bericht über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaus liegt jetzt, vom 31. Juli 1920 datiert, im Druck vor. Wieder hat sich die Kommission gespalten und zwei Vorschläge überreicht. Das Endziel beider Vorschläge ist das gleiche, nämlich die volle Verdrängung des Kapitals aus Führerrolle und Unternehmensbesitz. Die eine Gruppe, die linke, kommt ohne weiteres auf den uns bekannten Vorschlag der ersten Sozialisierungskommission zurück. Die rechte Gruppe will vor vollständiger Sozialisierung ein Zwischenstadium einschieben. Man solle nicht vorzeitig Gebilde schaffen, deren bewegende Kräfte noch nicht entwickelt sind. Die Zeit müsse erst den Ersatz der jetzt bewegenden Triebkräfte des Erfolges durch die Triebkräfte des Gemeinsinns heranbilden. Die Gruppe hält es für besser, vorerst noch den Unternehmer als verantwortlichen Aufseher und Beteiligten zu erhalten, ihm aber die Giftzähne gründlich auszubrechen, d. h., und jetzt zitiere ich wörtlich von Seite 18 des Berichts, ihm alle Monopolrechte und Aussichten auf Differentialrenten, die Bestimmung des Preises und Gewinnes, die Leitung der gewerblichen Politik zu entziehen, seine Wirtschaft durchsichtig und kontrollierbar zu machen und seinen Besitz im Verlaufe eines gesetzlich festgelegten Zeitraums zugunsten der Gemeinschaft zu enteignen. Dem Unternehmer bleibt die Leitung des Betriebes in dem Umfange, wie in andern Betrieben. Die Förderung aber hat er an den Reichskohlenrat, der jetzt die Funktion eines Zentralsyndikats übernimmt, abzuliefern, und zwar gegen Vergütung der Selbstkosten. Mit jedem Unternehmer findet individuelle Verrechnung statt. Selbstkosten aber sind die Barauslagen und angemessene Sätze für Abschreibungen und Rückstellungen. Zinsverpflichtungen und Tilgungsquoten sowie eine angemessene Verzinsung und Tilgung für das verantwortliche Kapital werden besonders vergütet. Damit fällt der bisherige Uebelstand weg, daß der Preis sich nicht nach den durchschnittlichen Förderungsverhältnissen, sondern nach den ungünstigsten richten mußte. Ob er freilich deshalb im Durchschnitt niedriger werden wird, oder nicht vielmehr die Selbstkosten ungemessen steigen werden, das mag sich jeder selbst beantworten. Freilich soll das Interesse an Selbstkostenverbilligung und Mehrerzeugung durch ein sehr feines Prämiensystem erhalten werden. Die Prämien sollen auch der Belegschaft zufließen. Es fragt sich aber, ob es die Belegschaft nicht zweckmäßiger finden wird, eine Erhöhung der Löhne durchzusetzen, als sich, vielleicht umsonst, um Erlangung der Prämie zu bemühen.

Weiter: Erweiterungen und Verbesserungen können nicht mehr dem freien Entschluß des Unternehmers überlassen bleiben. Entweder verlangt sie der Reichskohlenrat

Digitized by Google

und stellt dann dem Unternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Will aber der Unternehmer die Initiative ergreifen, so bedarf er der Genehmigung des Reichskohlenrats, der es ihm überlassen kann, die Mittel selbst aufzubringen oder sie ihm zur Verfügung stellt. Und doch sagt die linke Gruppe: „Eine der schlimmsten Gefahren, die der neuen Organisation drohen, wäre die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft" (S. 38). Ein geschäftliches Risiko hat der Unternehmer nicht mehr zu tragen. Offen bleibt die Frage, ob ihm das Risiko für die natürlichen Gefahren verbleibt.

Das Zentralsyndikat, der Reichskohlenrat, der sämtliche Brennstoffe erwirbt und weiterveräußert, soll mit Gewinn arbeiten, aus dem zu decken sind die Beträge zur Verzinsung und Tilgung der Schulden und des verantwortlichen Kapitals der Unternehmungen, die Prämien für Verbilligung der Selbstkosten und Mehrerzeugung, sowie in besonderen Fällen zu gewährende Preisermäßigungen an die Abnehmer. Der Reichskohlenrat lernt seinen Einstandspreis erst kennen, wenn die Jahresschlußabrechnung über die Barauslagen des letzten Werkes vorliegt, und das kann lange dauern und böse Ueberraschungen bringen. Verkauft muß aber das ganze Jahr hindurch werden und hierbei fehlt dem Reichskohlenrat jeder feste Faktor für die Kalkulation. Er wird entweder Bankerotteurwirtschaft treiben oder einen starken Sicherheitskoeffizienten einstellen müssen, also den Kohlenpreis weiter verteuern.

Ueber den Apparat, den dieses Zentralsyndikat erfordern wird, kann man sich kaum eine genügende Vorstellung machen. Schwerfällig und lähmend wird er auf der Industrie lasten.

Ich könnte die Entschlossenheit bewundern, mit der die linke Gruppe den Rubikon überschreiten will, wenn sie nicht nur aus Professoren und nicht selbstwirtschaftenden Männern bestünde. Aber hier steht wenigstens ein ganzer Gedanke vor uns. Es sollen nicht kümmerliche Reste der alten Wirtschaft stehenbleiben, sondern ganz Neues geschaffen, in dieses Neue möglichst viel von den Triebkräften hineingelegt werden, die unser altes Wirtschaftsleben groß gemacht haben. Die rechte Gruppe will das Jammerbild eines kastrierten Unternehmers als Rudiment der Vergangenheit und Organ der Ueberleitung stehenlassen.

Niemand hat früher eindrucksvoller als Walther Rathenau das hohe Lied von dem modernen Unternehmer gesungen, den nicht Geldverdienst, sondern der Wunsch, sein Werk groß und mächtig zu sehen, zu unablässiger Arbeit und unablässigem Wagen treibt. Jetzt will er die Einzelunternehmungen zu gewissermaßen in Lohn arbeitenden Erzeugungsstellen machen, deren Betriebe zu gegebener Zeit vom Reichskohlenrat übernommen werden. Dem Unternehmer wird mit der freien Initiative das Interesse am eigenen Werk genommen, und als Anreiz zu weiterer Tätigkeit bleibt ihm eine „nach den örtlichen geologischen und technischen Verhältnissen abgestufte, nach gerechten Grundsätzen ermittelte" Geldprämie. Wirtschafte unter diesen Verhältnissen wer will! Die stärksten und initiativreichsten Wirtschaftsleiter werden das schwerlich sein.

Der Vorschlag der linken Gruppe ist immer aufgefaßt worden als eine Utopie, als ein schöner theoretischer Lösungsversuch, den aus seiner papierenen Existenz in das Leben zu führen unsere Zeit wenigstens nicht die Kraft hat. Die Wirtschaft würde bei dem Versuche, diese gewaltige Organisationsaufgabe zu bewältigen, glatt zu Boden fallen. Der Vorschlag der rechten Gruppe wird noch weniger den Weg in das Reichsgesetzblatt finden. Gleichwohl hat dieser Vorschlag ein großes symptomatisches Interesse. Er zeigt, auf welche Irrwege selbst ein so erlesenes Gremium gelangen kann und, wie ich meine, muß, wenn es verurteilt ist, am grünen Tisch Wirtschaftsformen zu ersinnen, die einer das Vorhandene grundsätzlich negierenden Weltanschauung und demagogischen Glaubenssätzen, nicht wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen sollen. In dieser Retorte können nur homunculi für das Schauderfest einer wirtschaftlichen Walpurgisnacht zustande kommen.

Aber nun die Frage, weshalb dies, weshalb muß gerade unsere nationale Schlüsselindustrie, von der gegenwärtig mehr als je unser Sein und Nichtsein abhängt, zum Gegenstand von Experimenten gemacht werden? Muß das jetzt sein angesichts einer doch völligen Zerfahrenheit der Ansichten, gibt es wenigstens kein weniger wertvolles Versuchsobjekt? Die Antwort gab der erste Bericht: Wegen der monopolistischen Stellung des Kohlenbergbaues und weil dieses Monopol ein Herrschaftsverhältnis konstituiert, das mit dem Wesen des modernen Staates unvereinbar ist. Zum zweiten, weil es die Arbeiterschaft fordert und die Arbeiterschaft sich heute ihrer Unentbehrlichkeit für den Arbeitsprozeß zu stark bewußt geworden ist, als daß man über ihre Wünsche zur Tagesordnung übergehen könnte.

Vor dem Kriege war es üblich, die Kohle als zur Verstaatlichung reif zu bezeichnen. Heute ersetzt man gedankenlos das Wort „Verstaatlichung" durch das Schlagwort der Schlagworte „Sozialisierung". Man ist sich über das, was inzwischen geschehen, nicht klar oder berücksichtigt es nicht, sonst könnte man nicht unter den heutigen Verhältnissen von einem Herrschaftsverhältnis sprechen, das dem Wesen des modernen Staates widerstreitet. Heute kann von einer Machtbetätigung des Kohlenbergbaues keine Rede mehr sein. Die Herrschaft über sein Produkt ist ihm entzogen. Schwer lastet die Gegenwart auch auf ihm. Er bedarf nicht mehr der Zügelung, sondern der tunlichsten Unterstützung.

Und nun der Wille der Arbeiterschaft. Hier mag man sich die Frage vorlegen, ob es sich um mehr als eine ephemere Erscheinung handelt, hervorgerufen durch die Wirkungen des Krieges nach einer jahrzehntelangen Agitation, die alles versprach, aber das wesentliche verschwieg. Daß der Arbeiter nicht mehr für das private Kapital arbeiten will, haben wir oft genug gehört. Es würde gewiß seinen Eindruck nicht verfehlen, wenn wir uns überzeugen könnten, daß die Stimmung der Arbeiterschaft in staatlichen Betrieben eine andere ist, und wenn nicht die Erfahrungen, die mit der Arbeiter-Produktivgenossenschaft in Deutschland gemacht worden sind, so deutlich sprächen. Tatsächlich würde sich in der Lage der Arbeiterschaft weder nach den Vorschlägen der rechten noch der linken Gruppe etwas wesentliches ändern, denn beide vermögen die Lohnarbeit nicht zu beseitigen. Hier liegt das Problem, nicht darin, wer die Lohnauszahlung vermittelt. Dieses Problem aber vermag auf dem Boden der Wirklichkeit niemand zu lösen. Sollte wirklich die Arbeitsfreudigkeit des Häuers 800 m unter der Erde dauernd dadurch gehoben werden, daß droben im rosigen Licht des Tages einige Arbeiter im Reichskohlenrat sitzen und an der technischen und wirtschaftlichen Oberleitung des Steinkohlenbergbaues mehr oder weniger einflußreich mitwirken und der Mehrwert, der, wie er gelernt hat, von ihm geschaffen wird, der Allgemeinheit zufließt oder zufließen würde, wenn er sich nicht im verwickelten Räderwerk einer künstlichen Organisation verflüchtigte. Schließlich wird er sehen, daß es ihm im Grunde nicht besser geht als dem Arbeiter im benachbarten Eisenwerk. Der Außenstehende kann sich nur mit größter Zurückhaltung äußern, aber er darf wohl fragen, ob man dieses Verlangen der Arbeiterschaft als ein Fatum hinnehmen muß, dem selbst Rücksichten geopfert werden müssen, die den Lebenskern der Nation berühren, um einen Augenblickserfolg zu erzielen, ob nicht die Zeit schon gestattet, die einfachen Realitäten durch eine zielbewußte Aufklärung klar zu legen und die geistige

Digitized by Google

Führung zu gewinnen. Die Erfahrungen seit dem Waffenstillstandsangebot zeigen, wohin ein ständiges Nachgeben führt.

Ueberall ist zu lesen, daß der Erfolg der Sozialisierung die Steigerung der Produktion bis zur höchsten Intensität sein wird. Hiervon ist in dem Bericht der Sozialisierungskommission merkwürdig wenig die Rede. In der Tat wird wohl kaum ein Grund angeführt werden können, aus dem, abgesehen von der vermeintlichen Hebung der Arbeitsfreudigkeit, nur eine Tonne mehr gefördert werden sollte als heute. In sicherer Aussicht aber steht eine weitgehende Desorganisation der Industrie. Als Erzberger als Krönung seiner Steuergesetzgebung die neue Finanzorganisation schuf, hat er sich damit die erhofften Einnahmequellen selbst verstopft. Es gehört ein bedenklicher, ich will nur sagen „Mut" dazu, angesichts dieses warnenden Beispiels in dem Moment, wo alles darauf ankommt, die Förderung nicht stocken zu lassen, die vitalen Lebensorgane aus dem Körper der Industrie herausnehmen und durch einen künstlichen unerprobten Mechanismus ersetzen zu wollen. Die Erinnerung an das alte preußische Direktionsprinzip taucht auf, unter dem der preußische Bergbau schon einmal sozialisiert war mit dem Erfolg einer fortschreitenden Verkümmerung, bis man schließlich wieder das Heil, vielleicht zu ausschließlich, in der Freiheit und der Entfesselung aller Kräfte suchte. Es ist eigentümlich, wie die Gedanken sich immer im Kreislauf bewegen und noch eigentümlicher, wie sich der alte Spruch bestätigt, daß die Völker aus der Geschichte nichts lernen.

Andererseits wissen wir, daß die Antwort auch nicht lauten kann: Rückkehr zum freien Spiel der Kräfte. Es würden sich nicht Kräfte frei gegenüberstehen, sondern der Kraft des Produzenten die hilflose Schwäche des Verbrauchers.

So stehen wir ratlos und scheinen nur zu wissen, was nicht möglich ist. Diese Ratlosigkeit wird andauern, solange wir nicht den Maßstab der Dinge wiedergewinnen. Was man jetzt verlangt ist, daß wir das Auge, das viele ärgert, ausreißen und doch nicht blind werden. Unsere Zeit krankt noch am Wundfieber des verlorenen Krieges. Eine solche Zeit ist nicht berufen, das Werdende zu erkennen und zu formen. Darum tragen alle Lösungsversuche so sehr den Charakter des Gekünstelten oder Gewaltsamen, jedenfalls des Unwirklichen. Wie sich das Wertvolle uns weiter Unentbehrliche aus der alten Zeit mit der neuen Zeit vereinigen wird, das kann uns erst die Entwicklung lehren, wenn wir ihr nicht unvorsichtig in die Zügel fallen und sie in Bahnen zu lenken suchen, die der trübe Blick der Gegenwart unter dem Einfluß von Theorien und wirtschaftspolitischen Glaubenssätzen zu erkennen glaubt.

Als der Rat der Volksbeauftragten als Sozialisierung eine weitgehende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und die Festlegung der Beteiligung der Gesamtheit an seinen Erträgen bezeichnete, zeigte er viel Wirklichkeitssinn und Selbstbescheidung. Es kann sich für die Gegenwart nur um vorsichtige organisatorische Maßnahmen handeln, die den gegenwärtigen Zustand einer weitgehenden Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich, wie sie die Not des Krieges und der Folgezeit geschaffen, festlegt und weiter ausgestaltet. Nie vergesse man, daß wir nicht Herr im eigenen Lande sind.

Das Alexanderschwert, das die Sozialisierungskommission dem Reich in die Hand drücken will, gehört wieder in die Scheide. Mit dem Kohlenbergbau macht man keine Experimente!

Neue Wege die Finanzen zu sanieren.

Von Reichsschatzminister a. D. Gothein, Berlin.

Die trostlose Finanzlage läßt es aussichtslos erscheinen, den Geldbedarf des Reiches auf dem Wege direkter, Verkehrs- und indirekter Steuern zu decken. Erstere sind bereits in einer Weise angespannt, die geradezu kapitalvernichtend wirkt und die Kapitalneubildung verhindert. In dieser ihrer Uebertreibung sind sie eine schwere volkswirtschaftliche Gefahr. Mit der fortschreitenden Vernichtung des Kapitals müssen sie immer unergiebiger werden. Sie verführen zur Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, was wirtschaftlich wie moralisch gleich schädlich ist.

An eine weitere Anspannung der direkten Steuern ist also nicht zu denken; im Gegenteil wird man darauf Bedacht nehmen müssen, ihre schlimmsten Härten zu beseitigen.

Von den Verkehrssteuern hat die Umsatzsteuer eine schwere Enttäuschung bereitet. Sie bringt nur einen Bruchteil des veranschlagten Betrages, während die ungeheure Steigerung aller Warenpreise konsequenterweise gewaltige Mehrbeträge zeitigen müßte. Ihre Durchführung erweist sich eben als unsagbar schwierig. Man wird nicht umhin können, sie wesentlich zu vereinfachen, vor allem auf die Luxussteuer zu verzichten. Damit würde auch das Verhältnis zwischen Steuerertrag einerseits, Erhebungs- und Veranlagungskosten andererseits ein wesentlich besseres werden.

Von den indirekten Steuern haben Tabak, Wein und besonders Kohlen die erwarteten Erträge weit übertroffen. Die Biersteuer hat vor allem deshalb versagt, weil das Publikum sich von dem traurigen malz- und alkoholarmen Getränk abwandte. Das Branntweinmonopol erwies sich als vollständiger Fehlschlag, weil Abfindungen und Entschädigungen ungeheure Summen verschlangen und die Verwaltungskosten sich zu hoch stellten. Wie die Branntweinbesteuerung seit 40 Jahren, war auch das Monopol im Interesse aller — mit Ausnahme der Trinker und des Reiches — gemacht worden.

* * *

Die Kohlensteuer wird im laufenden Etatsjahr 4½ Milliarden M., wahrscheinlich noch beträchtlich mehr bringen. Sie hat den Vorteil verschwindender Erhebungskosten, und den weiteren, auch vom Ausland mitgetragen zu werden. Sie beträgt 20 pCt. des Fakturenwerts am Produktionsort — Grube, Brikettfabrik, Kokswerk. Trotz ihrer hat Deutschland die weitaus billigsten Kohlenpreise der Welt. Freilich müssen wir uns klar darüber werden, daß die jetzigen Produzentenerlöse nicht ausreichen, um im Steinkohlenbergbau Neuanlagen zu schaffen. Kapitalverzinsung und Unternehmergewinn nehmen von einem gegenwärtigen durchschnittlichen Steinkohlenpreis von 212 M. für die Tonne nur höchstens 2 M. in Anspruch. Daraus lassen sich bei den ungeheuer gestiegenen Kosten aller Neubauten solche nicht erübrigen. Wir zehren vom alten Fett der in Goldmark gemachten Anlagen, die heute nur in Papiermark verzinst werden.

Da wir die niedrigsten Kohlenpreise der Welt haben, so läge es nahe, im Interesse der Reichsfinanzen die Kohlensteuer zu erhöhen. Ihre Verdoppelung würde ohne weiteres einen reinen Mehrertrag von 5 Milliarden Mark im Jahre bringen und trotz dessen würden die Kohlen bei uns noch viel billiger als anderswo sein. Aber bereits heute erscheint der Hausbrand den weitesten Kreisen der Bevölkerung fast unerschwinglich, und es ist sozial nicht zu rechtfertigen, ihn in jetziger Zeit höher zu belasten. Allerdings würde es sich bei der Verdoppelung der Kohlensteuer nicht um eine 20 prozentige Erhöhung des Verbraucherpreises, sondern nur um eine solche des reinen Grubenpreises handeln. Sie würde also beispielsweise für Ruhrkohle, die nach Stutt-

Digitized by Google

gart im kombinierten Bahn- und Wasserweg bezogen ist, nicht 20 pCt. von 345 M. für die Tonne gleich 69 M., sondern nur 20 pCt. von etwa 187 gleich 37,40 M., und für Senftenberger Braunkohlenbriketts in Berlin würde die Verteuerung nicht 59,6 M., sondern nur 30,8 M. für die Tonne oder 1,54 M. für den Zentner ausmachen. Aber auch das würde schwer genug ins Gewicht fallen.

Daß aus der Kohle ohne ihre Verteuerung keine Mehreinnahmen zu erzielen sind, ist klar. Ebenso klar, daß auf die Dauer eine so ungeheure Spannung zwischen dem künstlich niedrig gehaltenen Inlandspreis und dem Auslandspreis nicht aufrechterhalten werden kann; daß seine Annäherung an letzteren erfolgen muß. Ist diese — wie die bisherige Entwickelung gezeigt hat — unaufhaltsam, so kommt es darauf an, sie ausgiebig den Reichsfinanzen nutzbar, das Unglück unserer gesunkenen Valuta diesen dienstbar zu machen.

Das ist um so notwendiger, als wir nach dem Kohlenabkommen von Spa verpflichtet sind, monatlich 2 Millionen Tonnen Kohle — soweit sie auf dem Bahn- oder Binnenschiffahrtswege verfrachtet werden, und das ist fast das ganze Quantum — den Ententemächten zu Inlandspreisen zu liefern. Erhielten wir dafür den Weltmarktspreis, so würden uns monatlich rund 1,2 Milliarden Papiermark mehr auf Wiedergutmachungskonto dafür angerechnet werden. Und nach dem Friedensvertrag kann die Jahresleistung bis auf 43 Millionen Tonnen gesteigert werden.

Nun vermöchte unsere Industrie die riesige Preissteigerung der Kohle auf den derzeitigen Weltmarktspreis nicht zu vertragen. Nicht nur würden im Inland alle Warenpreise stark erhöht werden, wir würden auch in sehr vielen Artikeln auf dem Weltmarkt wettbewerbsunfähig werden. Keinesfalls dürfen unsere Kohlenpreise die englischen Inlandspreise übersteigen, die wesentlich unter den Weltmarktspreisen stehen. Selbst an diese dürften wir die unseren nur schrittweis annähern. Die deutsche Industrie kann aber nicht dauernd Kohlenpreise beanspruchen, die weit unter den englischen stehen. Mit fortschreitender Beruhigung — und der unaufhaltsame Zusammenbruch des Bolschewismus wird sie fördern — wird die Leistung des deutschen Arbeiters wieder so steigern, daß wir auch ohne Valutarückgang exportfähig bleiben.

Die Kohlenpreise werden weder auf dem Weltmarkt noch selbst in England dauernd ihre bisherige Höhe behalten. Mit wachsender Förderung wird ein Rückgang eintreten, zumal auch die jetzige Preishöhe zu gesteigerter Brennmaterialökonomie geführt hat. Länder wie Frankreich, die jetzt unsinnig Kohlenvorräte hamstern, werden nach verhältnismäßig kurzer Zeit außerstande sein, das fortzusetzen. Es wird daher auch in Deutschland notwendig sein, die Kohlenpreise den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Die dreifache Aufgabe, die Kohlen den Finanzen dienstbar zu machen, ihre Preise der Wirtschaftslage anzupassen und den Hausbrand nicht zu verteuern, läßt sich auf dem bisherigen Wege der Kohlensteuer nicht lösen. Der Versuch, den man bei der Kohlensteuer auf sozialdemokratisches Verlangen gemacht hatte, der minderbemittelten Bevölkerung eine Rückvergütung der Steuer für den Hausbrand zu gewähren, erwies sich als technisch undurchführbar. Aber er ist erfolgreich für den gesamten Hausbrand durchzuführen, wenn es nur einen Kohlenverkäufer gibt. Dann lassen sich auch für Industriekohlen die Preise der Wirtschaftslage zweckmäßiger anpassen.

* * *

Die Sozialisierungskommission hat zwei Wege, die Kohlenwirtschaft zu sozialisieren, in Vorschlag gebracht. Der erstere erstrebt im wesentlichen den früher von ihr ausdrücklich aus triftigen Gründen abgelehnten Staatsbetrieb. Erfahrungsgemäß leistet dieser wirtschaftlich wie technisch erheblich weniger als der Privatbetrieb. Die Zufriedenheit der Arbeiter und Angestellten, ihre Leistung ist geringer, als in letzterem. Die Zustände in den Eisenbahnwerkstätten geben davon ein trauriges Bild. Die Aufgabe, mehr Kohlen zu schaffen und sie billiger zu produzieren, würde dabei nicht erfüllt werden, im Gegenteil, die Enteignung der bisherigen Besitzer würde zudem ungeheure weitere Reichsanleihen oder Obligationen erfordern.

Praktisch noch weniger durchführbar ist der zweite von Rathenau vorgeschlagene Weg, der in 30 Jahren zum selben Ziele führen, dabei den bisherigen Besitzern ihre Rente sichern und sie nur verpflichten soll, die Kohlen zu den „Selbstkosten" abzuliefern. Jedes Interesse, diese herabzumindern, entfiele damit. Und wirkliche Selbstkosten festzustellen ist gerade beim Bergbau ein Ding der Unmöglichkeit.

Meines Erachtens bleibt daher nur die Erhaltung der privatwirtschaftlichen Betriebe, aber ihre Zusammenfassung in eine große Gesellschaft übrig, wobei der über die notwendigste Verzinsung hinausgehende Gewinn zum überwiegenden Teil dem Reiche zugeführt wird. Dabei kommt es darauf an, die Privatinitiative weder allgemein noch lokal auszuschalten.

Um diesen Gedanken durchzuführen, wäre es notwendig, für die Kohlengruben und Brikettfabriken ihren bisherigen Besitzern Aktien zu geben. Eine Gesellschaft wie die Kattowitzer A. G. würde als solche bestehen bleiben, für die abzutretenden, vielleicht für 40 Jahre die Förderung sichernden Feldesteile und die Grubenanlagen würde sie Aktien bekommen, die eine 5 prozentige Verzinsung erhalten. Benachbarte Bergwerke würden gemeinsam verwaltet werden und auf Genußscheine an dem überschießenden Gewinn mit einem Fünftel partizipieren. Ebenso kann man auch die Arbeiter und Angestellten, um sie am Gedeihen des Unternehmens zu interessieren, am Uebergewinn beteiligen. Dadurch würde das Interesse der Aktionäre, der Betriebsleiter, Angestellten und Arbeiter an der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gewährleistet, würde auch erreicht, daß die Beziehungen der gemischten Werke zu den ihnen nunmehr entzogenen Kohlengruben nicht abgebrochen werden, daß sie die Kohlensorten erhielten, die ihre Betriebe erfordern. Freilich würden sie dafür deren allgemeinen Grubenpreis bezahlen müssen.

Sämtliche Gruben eines Reviers (des oberschlesischen, des Ruhrreviers usw.) bilden eine Gemeinschaft, die die gemeinsamen Interessen verwaltet: z. B. Materialeinkauf, Löhne usw. einheitlich regelt und der Gesamtgesellschaft des Reichs Vorschläge für Preise, eventuelle Neuanlagen usw. macht. In ihr würden alle Reviere zusammenzufassen, an sie alle Ueberschüsse abzuführen sein. Sie würde den Verkauf einheitlich regeln.

Dabei dürfte es sich empfehlen, einheitliche Aktien für alle zu übernehmenden Bergwerke und Brikettfabriken, gleichzeitig aber Genußscheine auszugeben, die zum Bezug des Anteils am Uebergewinn des Einzelunternehmens berechtigen. Der letztere kann natürlich erst nach Abzug der gesamten Verwaltungskosten und deren Repartition festgestellt werden.

Bei den Untergesellschaften würden im Aufsichtsrat auf Grund des Betriebsrätegesetzes Arbeiter und Angestellte mitzuwirken haben, bei den Bezirksgremien und der Zentralgesellschaft würden sie durch Delegierte aus den jeweiligen Untergesellschaften zu vertreten sein. Das Reich würde seine Interessen durch mit angemessenen Vollmachten auszustattende Kommissare wahrzunehmen haben. Es könnte auch bestimmt werden, daß im Aufsichtsrat der Gesamtgesellschaft das öffentliche Interesse durch eine Reihe von Reichstagsmitgliedern mit wahr genommen wird.

Digitized by Google

Die vorgeschlagene Lösung hätte folgende Vorteile:

1. Das Reich braucht keine Anleihen auszugeben; es ist an der ganzen Kohlenwirtschaft mit keinem Verlustrisiko beteiligt. Trotzdem bezieht es aus ihr außerordentliche, in den nächsten Jahren voraussichtlich in die vielen Milliarden gehende Einnahmen.

2. Alle Vorteile des privatwirtschaftlichen Betriebes werden gewahrt; dazu treten die der gemeinschaftlichen Beschaffung der Materialien, der einheitlichen Regelung der Arbeiterfragen, wie des Verkaufs der gesamten Kohlenwirtschaft.

3. Störende Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse werden in weitem Maße vermieden.

4. Während jetzt kaum ein Unternehmen mehr an die Schaffung von Neuanlagen gehen kann, würde die Gesamtgesellschaft in der Lage sein, solche aus den Ueberschüssen zu finanzieren. Soweit Privatkapital dazu bereit ist, würde es für seine Aufwendungen Aktien mit Genußscheinen erhalten.

5. Grubenfelder, die in den nächsten 40 Jahren nicht gebraucht werden, brauchten erst dann mit Aktien erworben zu werden, wenn sie wirklich in Angriff genommen werden. Dadurch würde eine Ueberlastung der Gesellschaft durch nicht werbendes Kapital vermieden.

* * *

In ähnlicher Weise wie den Kohlenbergbau könnte man auch andere stark konzentrierte Industrien vergesellschaften und dem Finanzinteresse des Reiches dienstbar machen. So z. B. die Großeisenindustrie.

Dabei würde der außerordentliche wirtschaftliche und technische Vorteil der Konzentration der Produktion wesentlich mitsprechen. Eine Walzenstraße, auf der heute dieses, morgen jenes Profil gewalzt wird, kann nicht richtig ausgenutzt werden, arbeitet technisch wie wirtschaftlich unrationell. Nach der Vertrustung würden Vollbahnschienen, Schwellen, Grubenschienen, Kessel- und Reservoirbleche nur auf je einem Werk des Westens, Mittel- und Ostdeutschlands gewalzt werden. Auch sonst würde eine enorme Vereinfachung des Walzprogramms aller Walzwerke eintreten. Walzen, die heute vielleicht alle paar Tage umgestellt werden müssen, könnten dann ständig dasselbe Profil walzen. Eine gesunde Verteilung der Arbeit würde hier Milliarden ersparen, die Produktionskosten kolossal herabdrücken. Unrentabel arbeitende Werke würden stillgelegt, die Erzeugung auf die am vorteilhaftesten arbeitenden verlegt werden.

Das Problem dabei ist die Vermeidung der Bureaukratisierung, die Erhaltung der Privatinitiative. Die wiederholt oben für den Kohlenbergbau angegebene Form dürfte bei sachgemäßem Ausbau diesen Forderungen entsprechen.

Die ganze technische und wirtschaftliche Entwicklung vollzieht sich seit langem in der Richtung der Bildung großer Konzerne und Interessengemeinschaften. In unserer furchtbaren Finanzmisere kommt es jetzt darauf an, sie den Reichsfinanzen dienstbar zu machen. Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch andere Industrien dafür reif sind: Nähmaschinenindustrie, Automobil- und Fahrradbau, Eisenbahnwagenbau u. a. m. Die Zeit verlangt außergewöhnliche Mittel. Mit den alten „bewährten" Hausmitteln ist die furchtbare Krankheit unserer Finanzen nicht zu heilen. Auch wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, der wärmste Freund des freien Spiels der Kräfte ist, muß zu anderen Methoden, trotzdem diese gar manches gegen sich haben, seine Zuflucht nehmen, sofern auf andere Weise eine Gesundung unserer Finanzen und damit auch unseres Wirtschaftslebens nicht zu erzielen ist.

Die Finanzen der Reichsbahnen.

Von Professor Dr. v. der Leyen, Wirkl. Geheimer Rat, Berlin.

I.

Nach Art. 89 der Reichsverfassung ist es „Aufgabe des Reichs, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten". Der Art. 171 der Verfassung bestimmt, daß „die Staatseisenbahnen ..... spätestens am 1. April 1921 auf das Reich übergehen. Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Uebernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof". Diese und die übrigen damit zusammenhängenden Bestimmungen der Reichsverfassung sind das Ergebnis langer und schwieriger Beratungen. Die große Mehrheit der Nationalversammlung war mit der Regierung darüber einverstanden, daß der seit dem Jahre 1875 schwebende, vom Fürsten Bismarck angeregte Reichseisenbahnplan nunmehr verwirklicht werden müsse. Ueber die Art der Ausführung gingen die Meinungen auseinander, im besonderen auch darüber, ob und welcher Zeitpunkt für die Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich festgestellt werden sollte. Von vielen Seiten wurde, in Erwägung der vielen mit dem Uebergang verbundenen finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ein Zeitraum von etwa fünf Jahren für notwendig erachtet. Von anderer Seite wurde, wesentlich aus politischen Gründen, — man hielt es für dringend erforderlich, diese für die Befestigung des Reichsgedankens so ungemein wichtigen Bestimmungen baldmöglichst unter Dach und Fach zu bringen — ein erheblich kürzerer Zeitraum befürwortet. Schließlich verständigte man sich auf ein Jahr, den 1. April 1921. Es fiel daher auf, als schon im Winter 1919/20 der Gedanke auftauchte, diesen Zeitraum noch um ein Jahr zu verkürzen, und die Eisenbahnen schon zum 1. April 1920 auf das Reich zu übertragen. Als Begründung wurde angeführt, daß sich gewisse Reibungen, vornehmlich zwischen der Verwaltung der preußisch-hessischen, aber auch der übrigen Staatsbahnen und der zuständigen Reichszentralstelle entwickelt hätten, unter denen Verkehr und Betrieb litten, und die daher möglichst bald beseitigt werden müßten, was nur durch eine einheitliche Leitung durch das Reich geschehen könne. Wie weit dies zutraf, und ob sich nicht andere Mittel zur Beseitigung der angeblichen Mißstände finden ließen, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls verständigten sich die Regierungen der Länder wenige Wochen vor dem 1. April 1920 über die Verkürzung der Wartezeit um ein Jahr, und nun galt es, sich mit aller Beschleunigung über die Bedingungen des plötzlichen Uebergangs zu verständigen. Dies geschah in einem zwischen den eisenbahnbesitzenden Ländern am 10. März 1920 abgeschlossenen Staatsvertrag, der nach Genehmigung durch den Reichsrat am 23. März 1920 vom Reichsverkehrsminister der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Die erste Lesung und die Ueberweisung an einen besonderen Ausschuß fand am 29. März statt, der Bericht des Ausschusses trägt das Datum des 22. April, und in zweiter und dritter Lesung genehmigte die Nationalversammlung den Vertrag am 24. April, also 24 Tage nach dem vereinbarten Termin vom 1. April. Die gesetzgebenden Körperschaften der Länder haben den Entwurf teils kurz vor dem 1. April, teils später genehmigt. Das Reichsgesetz über die Genehmigung des Staatsvertrages ist erst am 4. Mai 1920 veröffentlicht worden. Es enthält im Eingang die Bestimmung, daß es in der Hauptsache mit rückwirkender Kraft am 1. April 1920 in Geltung treten soll.

Digitized by Google

II.

Die vorstehenden, rein tatsächlichen Angaben mögen beweisen, mit welcher Hast dieses für die Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens grundlegende Gesetz, ein Eisenbahn- und Finanzgesetz von geradezu unermeßlicher Tragweite, durchgepeitscht ist. Der Zeitraum, der für die Beratung vorgesehen war, genügte eben nicht, und schließlich wußte man sich, um das vereinbarte Ziel notdürftig zu erreichen, nicht anders zu helfen, als daß man einem so wichtigen Gesetz rückwirkende Kraft gab, eine Maßnahme, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an sich äußerst bedenklich ist, zu der man nur in den allerdringlichsten Fällen seine Zuflucht nehmen soll.

Im folgenden will ich mich nun mit den finanziellen Bestimmungen des Vertrages beschäftigen. Zunächst mit dem vom Reiche zu zahlenden Kaufpreis, über den die Verfassung nichts enthält. Aus dem oben angeführten Art. 171 wird jedoch mit Recht gefolgert, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Länder sich mit dem Reich hierüber zu verständigen haben. Nur wenn eine Verständigung nicht erfolgt, stellt der Staatsgerichtshof diese Bedingungen, also auch den Kaufpreis, fest. Es war wohl richtig, daß die Länder diesen Weg der Verständigung betreten haben, wenngleich die im Laufe der Verhandlungen vielfach geäußerte Ansicht, der Staatsgerichtshof sei einer solchen Aufgabe nicht gewachsen, des Beweises entbehrt.

Nach § 3 des Vertrages hat jedes Land das Wahlrecht, ob es als Abfindung den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, oder das arithmetische Mittel zwischen diesem Anlagekapital und dem Ertragswert seiner Bahnen beanspruchen will. Der Ertragswert wird berechnet nach der durchschnittlichen Rente der letzten Friedensjahre 1909 bis 1913. Hiernach werden die Länder mit Bahnen von hohem Anlagekapital natürlich die erstere Abfindung wählen (Württemberg und Baden), während die übrigen Länder, deren Bahnen verhältnismäßig billig gebaut sind und gute Erträge liefern, die letztere Abfindung vorziehen werden. Bis jetzt war, soweit ich unterrichtet bin, das Wahlrecht von den Ländern noch nicht ausgeübt.

Das Anlagekapital und der Ertragswert erhöhen sich einmal dadurch, daß eine Reihe von Auffwendungen für die Bahnen nach sehr günstigen Bedingungen und weiterhin die Fehlbeträge der Kriegsjahre ihm zugerechnet werden[1]). Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Rechnungen ist das folgende:

Am Ende des Rechnungsjahres 1917 betrug für sämtliche deutsche Staatsbahnen:

1. Das buchmäßige Anlagekapital . 19 784 Mill. M.
2. Das nach Ausgleich der Verschiedenheiten der Rechnungsführung usw. bei den einzelnen Verwaltungen berichtigte Anlagekapital . . . . . 20 625 „ „
3. Das durch Zurechnung verschiedener anderer Beträge ergänzte Anlagekapital . . . . 24 430 „ „

Die letztere Summe stellt den durch keine Abschreibungen verminderten, möglichst günstig berechneten Anlagewert der deutschen Staatsbahnen am 31. März 1918 dar.

Ueber die ausgerechnete Rente, deren Durchschnittsbetrag zur Feststellung des Anlagekapitals auf der Grundlage des Ertragswertes mit 25 vervielfältigt werden muß, gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Länder	Rente nach der Statistik d. Jahre 1909 bis 1913	Für die Abfindung berechnete Rente	Unterschied zwischen 2 und 3	Hierzu Ertragswert in Proz. des Anlagekapitals
1	2	3	4	5
Preußen } Hessen }	6,65 %	6,16 %	− 0,49	154 %
Bayern	4,38 %	5,27 %	− 0,89	132 %
Sachsen	4,73 %	4,77 %	− 0,04	119 %
Württemberg	3,29 %	3,76 %	− 0,47	94 %
Baden	3,81 %	4,51 %	+ 0,70	113 %
Mecklenburg	5,47 %	3,02 %	− 2,45	75 %
Oldenburg	7,46 %	5,78 %	− 1,68	144 %

Alle vorstehenden Zahlen konnten zum erheblichen Teil nur geschätzt werden, insbesondere waren für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 genaue Zahlen noch nicht festzustellen. Die Schlußsumme der Abfindungen der einzelnen Länder beruht daher gleichfalls auf einer Schätzung, auf einer Art von Kompromiß, wie es in den Verhandlungen wiederholt bemerkt wird. Hierbei verdient besondere Beachtung, daß die Rente nach den Erträgen der letzten, zum Teil sehr günstigen Friedensjahre berechnet ist. Während des Krieges ist sie natürlich sehr bedeutend gesunken. Auch die folgende Tabelle, so lehrreich sie ist, gibt daher nur ein ungefähr der Wirklichkeit entsprechendes Bild:

Länder	Berichtigt u. ergänztes durch Fehlbeträge vermehrtes Anlagekapital	Ertragswert erhöht durch Fehlbeträge	Voraussichtlich vom Reich zu zahlende Abfindung	Gesamtschulden am 31. 3. 1920 (geschätzt)	Unterschied von 4 geg. 5
1	2	3	4	5	6
	Millionen Mark				
Preußen } Hessen }	25 543	35 703	30 623	26 390 554 (Hessen)	+ 3 679
Bayern	3 618	4 490	4 050	3 644	+ 410
Sachsen	2 014	2 326	2 170	1 654	+ 516
Württemberg	1 398	1 329	1 398	911	+ 487
Baden	1 547	1 679	1 613	1 038	+ 575
Mecklenburg	225	218	225	274	— 49
Oldenburg	200	225	213	156	+ 57
Zusammen	34 545	45 970	40 296	34 621	+ 5 675

Hieraus ergibt sich nun (in runden Zahlen) folgendes: Das Anlagekapital der deutschen Staatsbahnen beträgt 20 Milliarden Mark. Das Reich bezahlt 40,3 Milliarden Mark. Diese Summe genügt nicht nur zur Tilgung der Eisenbahnschulden der beteiligten Staaten, sondern zur Tilgung ihrer gesamten Staatsschuld, ja alle Staaten — außer Mecklenburg, bei dem eigenartige, hier nicht zu erörternde Verhältnisse vorliegen — erhalten vom Reich noch außerdem ein besonderes Geschenk von insgesamt 5675 Millionen Mark! Es ist nicht verwunderlich, daß die deutschen Staaten, die nicht im Besitz eigener Staatsbahnen sind, das Recht auf besondere Zuwendungen nun auch für sich in Anspruch nehmen, und die Reichsregierung hat ihnen bereits versprochen, daß auch sie nicht leer ausgehen sollen. Auf wie hoch diese Beträge sich belaufen, darüber ist noch nichts bekannt geworden. Da in den Verhandlungen über das Gesetz und in der Presse die Gesamtbelastung des Reichs durch den Erwerb der Staatsbahnen auf 43 Milliarden Mark angegeben wird, so rechnet man vielleicht — ich habe das nicht feststellen können — auf ein Geschenk von 2,7 Milliarden Mark an diese Staaten.

[1]) Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Ich verweise auf die dem Gesetzentwurf vom 23. März beigefügten: Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals aus den Ertragswerten, die Anl. 3 des Ausschußberichts sowie die Darstellung des trefflichen Buchs von Sarter, die Reichseisenbahnen (1920) S. 37 ff.

Digitized by Google

III.

Wie kommt nun das Reich, das doch wahrlich schon Anfang 1920 nicht gerade im Ueberfluß schwelgte, zu dieser Ueppigkeit, zu diesem Geschenk von 23 Milliarden Mark an die Länder? Die Begründung des Gesetzentwurfes hierüber, wie überhaupt, ist sehr dürftig, die Gründe, mit denen die Regierung im Ausschuß ihren Standpunkt vertreten hat, sind mehr oder weniger fadenscheinig. In dem Ausschuß wurde dann auch wiederholt von einem „Raubzug der Länder gegen das Reich" gesprochen. Was während der Verhandlungen über die Uebernahme der Eisenbahnen an das Reich hinter den Kulissen vorgegangen ist, ist in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden. Es war die Rede von Versprechungen, die der Minister Erzberger seinen württembergischen Landsleuten gemacht, von Zusicherungen des Ministers Bell in München, die den Widerstand Bayerns gegen die Reichsbahnen und die Aufgabe seines Reservatrechtes beseitigen sollten. Die Versprechungen an die Mittelstaaten haben dann Preußen veranlaßt, mit ähnlichen Forderungen an das Reich heranzutreten. Was daran wahr ist, weiß ich nicht, und es kommt darauf schließlich nicht an. Der Reichsrat und die Nationalversammlung haben, wie es immer wieder betont wurde, aus politischen Gründen den Vertrag genehmigt, ihre, besonders in den Ausschußverhandlungen zutage getretenen schweren Bedenken zurückgestellt. Es liegt eine vollendete Tatsache vor, mit der man rechnen muß. Das Reich hat, um die deutschen Staatsbahnen zu erwerben, eine Schuld von rund 43 Milliarden Mark, eine Zinsenlast von jährlich rund 2 Milliarden Mark übernommen.

Nun wird ausgeführt, daß man diese 43 Milliarden Mark nicht den Reichseisenbahnen als Eisenbahnkapitalschuld zur Last schreiben dürfe. Ein erheblicher Betrag müßte davon abgesetzt werden. Dieser Betrag läßt sich auch nur schätzen. In den Ausschußverhandlungen wurde bemerkt, daß einmal der Wert der Eisenbahnen in den abgetretenen Gebieten mit 3½ Milliarden Mark abzusetzen sei, da dieser Betrag von den Ententeländern auf die Wiedergutmachungsforderung gutgeschrieben werde. Ferner seien die Fehlbeträge der Kriegsjahre, die das Reich unbedingt tragen müsse, mit 7½ Milliarden Mark abzusetzen. Hiernach bleibe eine Reichseisenbahnschuld von nur etwa 30 Milliarden Mark übrig. Alle diese Beträge sind unsicher, sie beruhen auf Schätzungen ohne feste Grundlage (vgl. auch Sarter a. a. O. S. 133). Für die Bewertung der Höhe der Reichseisenbahnschuld werden noch eine Reihe von Gesichtspunkten in den Ausschußverhandlungen angeführt, auf die hier einzugehen keinen Zweck hat. Gründe sind bekanntlich so wohlfeil wie Brombeeren.

Halten wir uns an die nackten Tatsachen, so hat das Reich, um so schnell als möglich in den Besitz der Staatsbahnen zu gelangen, einmal eine Reichsschuld von 10 bis 13 Milliarden Mark (auf einige Milliarden Mark mehr oder weniger kommt es hier wirklich nicht an) übernommen, die durch die Steuerzahler verzinst werden müssen. Für die Reichseisenbahnen bleibt sodann eine Kapitalschuld von ungefähr 30 Milliarden Mark (einige Redner nehmen an, aus welchen Gründen weiß ich nicht, sie werde sich vielleicht nur auf 20 Milliarden Mark belaufen), deren Zinsen rund 1½ Milliarden Mark jährlich betragen. Demgegenüber steht fest, daß die angekauften Staatsbahnen bisher an Zinsen für ihre Kapitalschuld rund 600 Millionen Mark jährlich aufzubringen hatten. Die Höhe der Zinsen der Reichseisenbahnkapitalschuld läßt sich auch deswegen nicht genau feststellen, weil das Reich den Kaufpreis nicht bar zahlt, sondern in die Verpflichtung der Länder zur Verzinsung ihrer meist mit geringeren Prozenten zu verzinsenden Staatsschulden eintritt. Die wirkliche Höhe der Reichseisenbahnschuld wird, wie Sarter meines Erachtens mit Recht bemerkte, erst durch Gesetz festzustellen sein. Werden die Reichseisenbahnen imstande sein, außer den Betriebskosten noch 1—1½ Milliarden Mark Zinsen jährlich herauszuwirtschaften? Von der Anlage von Reservefonds, von der in der Verfassung doch auch die Rede ist, oder gar von Ueberschüssen soll dabei ganz abgesehen werden.

IV.

Dem Reichsausschuß ist eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der Betriebseinnahmen und Ausgaben der deutschen Staatsbahnen für die Jahre 1913 bis 1920 beigefügt, die als Anlage zum Bericht abgedruckt ist. Sie wird auch in dem Buch von Sarter (S. 147 ff.) veröffentlicht. Die statistischen Angaben für die Jahre 1918 bis 1920 sind teils geschätzt, teils beruhen sie auf den Entwürfen der Haushaltspläne. Hiernach haben die Staatsbahnen insgesamt (auf die einzelnen Länder einzugehen, muß ich mir versagen) bis zum Jahre 1917 noch Ueberschüsse der Betriebseinnahmen über die Ausgaben erzielt, im Jahre 1917 waren es noch rund 787 Millionen Mark. Erst das Jahr 1918 schließt mit einem Fehlbetrag von 2323 Millionen Mark ab. Für 1919 wurde dieser Fehlbetrag auf 4366 Millionen Mark, für 1920 auf 2590 Millionen Mark, offenbar viel zu niedrig, geschätzt, denn die gewaltigen Erhöhungen der Personal- und Materialkosten konnten bei der Etatsaufstellung nicht berücksichtigt werden. Der Fehlbetrag für 1920 wurde denn auch schon bei den Verhandlungen der Nationalversammlung auf 7 bis 8 Milliarden Mark, er wird neuerdings auf 16 Milliarden Mark angegeben. Dabei sind die Tarife der Eisenbahnen ununterbrochen, zuletzt zum 1. März gewaltig erhöht worden. Sie haben jetzt eine Höhe erreicht, die nach allgemeiner Annahme der Verkehr kaum noch tragen kann, und es wäre immerhin von Wert, wenn einmal genauere Zahlen darüber bekanntgegeben würden, welchen Einfluß die Tariferhöhungen auf die Entwicklung des Personen- und des Güterverkehrs gehabt haben. Es wird dem Reiche kaum möglich sein, in absehbarer Zeit einen solchen Fehlbetrag zu beseitigen, und außerdem noch die Zinsen seiner Eisenbahnschuld herauszuwirtschaften. Wir müssen uns also darauf gefaßt machen, daß noch jahre- und jahrelang die Steuerzahler für den Fehlbetrag herangezogen werden. Es hängt das in erster Linie davon ab, ob die Ausgaben sich wesentlich vermindern werden. Und da muß ich noch auf einen Punkt eingehen, der zusammenhängt mit der Ueberhetzung des Uebergangs der Bahnen an das Reich. Noch ganz kurz vor dem 1. April 1920 haben die Verwaltungen der Staatsbahnen ihre Beamtenstellen ins ungemessene erhöht und außerdem eine Reihe von Beamten in höhere, besser besoldete Stellen heraufgesetzt. Das Reich mußte wohl oder übel für die finanziellen Folgen dieser eigenartigen Maßnahmen aufkommen, und sein Personaletat ist um eine Summe erhöht worden, deren Betrag auf manche Milliarde Mark angegeben wird. Wird es möglich sein, hier allmählich einen Ausgleich zu finden und den Beamtenstand wieder auf ein normales Maß zurückzuführen? Es werden eine Reihe von Vorschlägen — auch von Sarter (S. 134 ff.) — zur Verminderung der Ausgaben gemacht, die ich alle unterschreibe, die aber meines Erachtens nicht entfernt genügen, um solchen Fehlbetrag zu decken. Eine Ersparnis würde ich ganz besonders befürworten, die Einschränkung, womöglich die völlige Beseitigung des Freifahrtwesens, das seit der Revolution einen Umfang angenommen hat, den man früher nicht ahnen konnte. Hier könnten die Mitglieder des Reichstages und des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, einmal zeigen, ob ihnen ernstlich eine Sparsamkeitspolitik

Digitized by Google

genehm ist, indem auf alle diese Freifahrten, die unter den vorrevolutionären Regierungen nur im bescheidensten Umfang bestanden, verzichtet würde. Dann könnte man auch an eine Beseitigung oder wenigstens Beschränkung der übrigen neu bewilligten Freikarten herantreten.

Weiter verspricht man sich wirtschaftliche Erfolge, wenn von dem Art. 92 der Reichsverfassung ernstlich Gebrauch gemacht wird und die Eisenbahnen „als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen verwaltet werden, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat". Ich stimme der Meinung aller derer bei, die ein solches Ziel erstreben wollen, möchte vor allem auch hier verweisen auf die glänzenden Ausführungen des Staatsministers Oeser in der „Frankfurter Zeitung"[2]). Aber durch eine derartige Verselbständigung würden die Einnahmen nicht gesteigert und die Ausgaben nicht in nennenswertem Umfang — wenn überhaupt — vermindert. Für die Fehlbeträge würden auch hier die Steuerzahler in letzter Linie aufzukommen haben. Dasselbe gilt von der Einführung der kaufmännischen Buchführung. Mit ihrer Hilfe kann man vielleicht eine zweckmäßigere Verteilung der Einnahmen und Ausgaben erreichen, aber neue Einnahmen und neue Ueberschüsse kann auch diese Maßregel nicht schaffen (vgl. auch hierüber die angeführte Flugschrift).

So sehr ich daher aus vollster Ueberzeugung die äußerste Sparsamkeit in Verwaltung, Bau und Betrieb befürworte[3]), so genügt dies meines Erachtens nicht, um die Eisenbahnen wieder gesund zu machen. Grundursache der verzweifelten Lage unserer Reichsbahnen ist die Ueberstürzung bei der Uebertragung der Eisenbahnen auf das Reich. Nachdem in der Verfassung der Reichseisenbahngedanke festgelegt war, mußte man sich Zeit lassen, ihn zu verwirklichen. Es genügte, wenn in der Verfassung stand, daß der Zeitpunkt für die Uebertragung durch Reichsgesetz festzustellen sei. Dann konnten die Länder einstweilen in der bisherigen Weise ihre Bahnen auf eigene Gefahr und Rechnung weiterbetreiben. Wo sich bei einzelnen etwa finanzielle Schwierigkeiten zeigten, konnte das Reich helfen zu ihrer Beseitigung. Inzwischen konnte durch besondere Ausschüsse von Vertretern der einzelnen Länder der wirkliche Wert der Bahnen und der vom Reich zu zahlende Preis ermittelt, die Organisation festgestellt, die Tarife vereinbart werden, und es ließ sich insbesondere auch durch ruhige Erwägungen die Beamten- und Arbeiterfrage in wirtschaftlicher Weise lösen. Die vorerwähnte plötzliche Vermehrung der Stellen zu Lasten des Reiches hätten die Länder gewiß nicht vorgenommen, wenn sie dadurch ihren eigenen Etat belastet hätten. Hätte man sich hierzu drei bis fünf Jahre Zeit gelassen, während welcher Zeit man auch die Ergebnisse des Friedensbetriebes beobachten konnte, so wäre das Reich in der Lage gewesen, das Eigentum, die Verwaltung und den Betrieb der Bahnen unter geordneten Verhältnissen zu übernehmen. Dann konnten auch zugleich mit der Uebernahme die neue Organisation und die Reformen eingeführt werden, von denen man sich eine Besserung der Finanzen verspricht. — Dieses Verfahren ist nun — leider — nicht beliebt, und der damit gemachte Fehler läßt sich kaum wieder gutmachen. Aber vielleicht ist es doch nicht ganz aussichtslos, daß, wenn einmal feste, nicht bloß geschätzte, auf Kompromissen beruhende Zahlen über den wirklichen Wert, besonders den Ertragswert der Eisenbahnen vorliegen, wenn die Entschädigung feststeht, die das Reich den Eisenbahnstaaten infolge des Kriegs zu zahlen hat, wenn mit anderen Worten alle die finanziellen Unklarheiten beseitigt sind, die die Unterlagen des Vertrages vom 10. März 1920 bilden, daß dann die Apothekerrechnung, die die Länder dem Reich vorgelegt haben, und die von diesem so bereitwillig bezahlt ist, einmal revidiert wird, daß die Länder dann auf ungebührliche Vorteile verzichten und die Reichsbahnen mit einer Schuldenlast behaftet werden, die ihnen ein Leben und Wirtschaften unter gesunden Verhältnissen möglich macht.

Ich habe seit länger als 40 Jahren, zuerst unter Bismarck und Maybach, für den Reichseisenbahngedanken und die Vereinheitlichung der deutschen Bahnen amtlich und außeramtlich mit voller Ueberzeugung gearbeitet, und es denn auch warm begrüßt, als durch die Weimarer Verfassung dem Reiche die Eisenbahnhoheit übertragen wurde. Um so schmerzlicher hat mich und wohl viele Gesinnungsgenossen, die Art und Weise berührt, wie dieser kerngesunde Gedanke verwirklicht worden ist. Auf das lebhafteste würde ich daher begrüßen, wenn es der Reichseisenbahnverwaltung gelänge, das deutsche Eisenbahnwesen, dieses von der ganzen Welt bewunderte Unternehmen wieder auf feste Füße zu stellen und neuem Blühen und Gedeihen zuzuführen. Daß der beste Wille bei unserer Reichseisenbahnverwaltung dazu vorhanden ist, bezweifle ich keinen Augenblick.

[2]) Wieder abgedruckt in der sehr lesenswerten kleinen Schrift: Die Verlustwirtschaft der Verkehrsbetriebe von Melchior und Oeser (Flugschrift der Frankfurter Zeitung).

[3]) Vgl. auch die sehr beachtenswerten Ausführungen in dem Buch von Röbe, Zusammenbruch der deutschen Eisenbahnen? Berlin 1920, bes. S. 72 ff.

Die Zulassung zum Börsenbesuch.

Von Staatssekretär **Oscar Meyer**, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Ob die sogenannte Katastrophenhausse, welche die deutschen Wertpapierbörsen nach dem Vorgang im Frühjahr 1920 augenblicklich in zweiter Auflage erleben, die folgerichtige Begleiterscheinung zunehmender Geldentwertung ist, oder ob sie mindestens überwiegend auf die ungesunde Spielleidenschaft zurückgeführt werden muß, die immer in revolutionären Zeiten aufgetreten ist, wird erst die Zukunft entscheiden. Sicher ist, daß, wenn einmal die Tendenz gründlich umschlägt, und das heute mit Befriedigung die kräftigen Kursgewinne einheimsende Publikum ebenso kräftige und vielleicht noch kräftigere Verluste erleidet, in jedem Falle der alte Haß gegen die Börse wieder erwachen und alle Schuld ihr zugeschoben werden wird. Deshalb sollten die deutschen Börsen, soweit es in ihren Kräften steht, dafür sorgen, daß in ihrem unmittelbaren Machtbereiche kein Mißstand geduldet wird, von dem eine Verstärkung der Kursbewegungen zu gewärtigen ist.

Ein solcher Mißstand ist die Ueberfüllung der Wertpapierbörsen mit Personen, die nicht hingehören. Die weiten Hallen der Berliner Börse, die in der Periode des Erblühens unserer Wirtschaft den Anforderungen des organisch wachsenden Verkehrs stets gut genügen konnten, sind mit dem fortschreitenden Niedergang immer unzulänglicher zur Aufnahme der unverhältnismäßig vermehrten Interessentenschar geworden. Die Zahl der hier zum Börsenbesuche neu zugelassenen Geschäftsinhaber betrug im letzten Friedensjahre 112; sie sank während des Krieges auf 41 im Jahre 1917, stieg dann 1918 auf 82, 1919 auf 277 und erreichte in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres bereits den Rekord von 320. Davon entfällt nur ein geringer Prozentsatz auf die Produkten- und die Metallbörse, der weitaus größte Teil auf die Fondsbörse. Entsprechend stieg natürlich die Zahl der Angestellten, Lehrlinge, Boten usw. an der Börse. Hierzu kommt

Digitized by Google

die sich ebenfalls ständig vergrößernde Reihe der auf sogenannte Fremden- und Gastkarten zugelassenen Personen. Aehnlich liegt es in den übrigen deutschen Börsenplätzen, am ärgsten vermutlich da, wo der Besuch der Börse überhaupt nicht von einer Zulassung abhängig ist.

Wer den Dingen nahesteht, wer namentlich zur Mitwirkung in den Börsendisziplinarbehörden berufen ist, wird nicht bestreiten, daß die quantitative Stärkung mit einer qualitativen Schwächung Hand in Hand gegangen ist. Neben den Bankiers und Maklern, die an die Börse gehören, haben sich eine Menge Leute eingefunden, die lediglich an Ort und Stelle und spesenfrei die Kursbewegungen für eigene Privatspekulationen ausnutzen wollen. Gerade dieses Element ist aber ein gefährlicher Ballast für die Börse, besonders gefährlich dann, wenn, wie gegenwärtig, nur ein Kassageschäft stattfindet, das, im Unterschiede vom Termingeschäft, der Haussespekulation weit mehr Raum gibt als der Baissespekulation, und bei dem die Möglichkeit, eine Aufgabe abzulehnen, wesentlich geringer ist als im Termingeschäft.

Leider ist es nicht leicht, den Mißstand zu beseitigen. Die deutschen Wertpapierbörsen sind, teilweise wegen ihres räumlichen Zusammenhanges mit Warenbörsen, von jeher viel zugänglicher als die des Auslandes. Einige, wie die hanseatischen, stehen im allgemeinen jedermann offen. An anderen bedarf es zum Börsenbesuch, ohne daß der Personenkreis der Zutrittsberechtigten an sich begrenzt ist, des Besitzes einer Ausweis- oder Einlaßkarte. Nur bei einem Teile der deutschen Börsen ist überhaupt ein Zulassungsverfahren vorgesehen. Wenn dieses auch neuerdings einen wirksamen Damm gegen den Andrang der Unberufenen nicht mehr zu bilden vermocht hat, so kann trotzdem allein in seiner Ausdehnung und Verbesserung das Mittel zur Entlastung der deutschen Börsen gesucht werden.

Noch vor wenigen Jahren schrieb die Berliner Börsenordnung vor, daß jeder eingetragene Kaufmann zur Börse zugelassen werden muß, wenn seine Zulassung von drei Börsenbesuchern befürwortet wird; den Gewährsmännern war für den Fall, daß ihr Schützling in den nächsten drei Jahren vom Börsenbesuch ausgeschlossen und ihnen ein Verschulden bei seiner Empfehlung nachgewiesen werden sollte, lediglich die zeitliche oder dauernde Absprechung des Rechtes, als Gewährsmann zu fungieren, angedroht. Dann hat man langsam die Vorschriften verschärft. Die wichtigsten Aenderungen waren, daß dem Börsenvorstande die Befugnis erteilt wurde, ohne Angabe von Gründen Zulassungsanträge abzulehnen, wenn ihm „Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird", und daß schuldhaften Gewährsmännern neben der Absprechung des Rechtes, Gewährsmann zu sein, auch Geldstrafen und zeitweiliger Ausschluß vom Börsenbesuch angedroht wurden. Wie oben dargestellt, haben diese Verschärfungen das verstärkte Anwachsen der Zahl der Börsenbesucher und das Eindringen ungeeigneter Elemente noch nicht genügend gehindert. Andererseits ist zweifellos, daß es ohne sie noch viel schlimmer gekommen wäre. Immerhin sind doch etwa 10 pCt. der gestellten Zulassungsanträge in Berlin in den letzten Jahren abgelehnt oder zurückgezogen worden, und daß es nicht mehr ganz so einfach wie früher ist, an die Berliner Börse zu gelangen, hat erst kürzlich ein Inserat in einer hiesigen Tageszeitung gezeigt, in dem jemand 15 000 M. dafür aussetzte, daß ihm der Zutritt zur Berliner Börse verschafft würde.

Es fragt sich nun, welche weiteren Verschärfungen des Zulassungsverfahrens in Anbetracht der geschilderten Zustände geboten und möglich erscheinen. Hierbei wird zunächst der Einrichtung der Gewährsmänner die Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen. Die Erfahrung des Aufnahmeausschusses der Berliner Börse beweist, daß auch heute noch häufig Gewährsmänner auftreten, welche die nötige Sorgfalt in der Ausübung ihrer Funktionen vermissen lassen. An der klubartigen Londoner Börse gibt es dagegen ein durchgreifendes Mittel: jeder Gewährsmann muß eine Kaution von 750 Lstr. stellen. Die Nachahmung eines derartigen Mittels an den deutschen Börsen wird kaum in Betracht gezogen werden können. Dafür sollte man aber nicht nur von jedem Gewährsmanne verlangen, daß er über die Person und die Vermögensverhältnisse des von ihm Empfohlenen ganz genaue Auskunft erteilt, sondern auch dem Aufnahmeausschusse das Recht geben, Gewährsmänner ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Ebenso muß klipp und klar ausgesprochen werden, daß nie ein Anspruch auf Zulassung besteht, vielmehr der Börsenvorstand über jeden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen frei zu entscheiden hat. Des weiteren wären Beschränkungen für die Ausstellung von Fremden- und Gastkarten einzuführen. Allerdings werden auch diese Vorschriften ihre Bestimmung erst voll erfüllen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß angewendet werden, d. h. wirklich niemand die Zulassung zur Börse erhält, der nicht in die Börse gehört. Daß der Privatspekulant auszuschließen ist, versteht sich von selbst. Das gleiche gilt von Bankiers und Maklern, deren Ruf nicht unbedingt einwandfrei ist. Darüber hinaus wird man jedoch gut tun, daran festzuhalten, daß unter den heutigen Verhältnissen Voraussetzung für die Zulassung zur Wertpapierbörse auch der Besitz eines angemessenen Vermögens ist. Man braucht nicht plutokratische Neigungen zu haben, um anzuerkennen, daß die Teilnahme unbemittelter Personen am Börsengeschäfte für die Börse und für sie selbst gegenwärtig gefährlich und deshalb abzulehnen ist.

Die Börsenordnung der Berliner Börse wird noch im Laufe des nächsten Monats eine neue Fassung erhalten, bei der diese Gesichtspunkte voraussichtlich Beachtung finden werden. Im Sinne des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, das bekanntlich in weiten Kreisen mehr als richtig mit der Börse identifiziert wird, dürfte es liegen, daß auch anderwärts eine Nachprüfung der geltenden Verfassungen in derselben Richtung vorgenommen wird, damit möglichst bald und möglichst gleichmäßig das erstrebenswerte Ziel erreicht wird, daß alle deutschen Wertpapierbörsen unberufenen Elementen verschlossen sind.

Professor Dr. Julius Landesberger †.

Ein Nachruf von Emil Prager, Wirtschaftsarchivar der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien.*)

Vielfach waren die Beziehungen, welche den am ersten Sommertag in Wien verschiedenen Professor Dr. Julius Landesberger, Präsidenten der Anglo-Oesterreichischen Bank, mit Deutschland verbanden. Als er seine Universitätsstudien in Wien sub auspiciis imperatoris beendet hatte, ging er nach Straßburg und Berlin, um dort seine Kenntnisse zu erweitern. Es gelang ihm später,

*) Der Nachruf für den zu früh dahingeschiedenen Landesberger erreicht den Herausgeber und die Schriftleitung dieser Zeitschrift in dem Augenblick, in dem die Vorbereitungen für den V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag ihre Gedanken immer wieder auf den Verlauf

Digitized by Google

persönliche Verbindungen mit der Deutschen Bank anzuknüpfen, wodurch er sich für große Geschäfte einen wirksamen Rückhalt schuf. Seine Pläne für die Ordnung der österreichischen Südbahn setzte er als Delegierter der deutschen Aktionärgruppe im Verwaltungsrate dieses Unternehmens durch. Er war Mitglied des Vereins für Sozialpolitik, arbeitete im Ausschusse des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines und nahm an den Arbeiten der Deutschen Juristentage führenden Anteil. Trotz seiner aus dem geschilderten Werdegang erklärlichen Verehrung für deutschen Geist und deutsche Wirtschaft bewahrte er eine unerschütterliche Selbständigkeit des eigenen Urteils, welches Gemeinplätze und ausgetretene Pfade ängstlich vermied. In allen seinen Handlungen, Schriften und Aeußerungen stach der staats- und bundestreue, aber doch international eingestellte Jurist und Volkswirt hervor, dessen glänzende theoretische Vorbildung nur den sicheren Unterbau für eine überaus klare und gut vorschauende Beurteilung der einschlägigen Fragen bot. Es wurde ihm auch von den Gegnern immer hoch angerechnet, daß er bei der Vertretung privater Interessen oder bei der Ausarbeitung von Gutachten und dergleichen niemals das öffentliche Wohl außer Acht ließ. Diese Eigenschaft, die niemals nötiger und anerkennenswerter war, als in einer, alle früheren Begriffe umstülpenden Epoche, machte ihn zum Vertrauensmann aller Regierungen, sowohl der kaiserlichen, die ihn mitten im Kriege zu einem persönlichen Vortrage vor dem Monarchen empfahl, wie auch der republikanischen, welche seine Mitarbeiterschaft bei den Friedensverhandlungen erbat. Sein Tod erfolgte auch ganz plötzlich am Ende eines Berichtes, den er im Staatsamte für Finanzen über eine Reise nach Paris erstattet hatte.

Seine ersten Sporen verdiente er sich als Mitarbeiter des ehemaligen österreichischen Finanzministers Steinbach, welcher vor etwa 30 Jahren die österreichische Valutaregulierung durchführte. In seinen Arbeiten über Währungsfragen neigte er bimetallistischen Ansichten zu. Er war Privatdozent, dann außerordentlicher Professor an der Wiener Universität und wurde in die staatswissenschaftliche und judizielle Staatsprüfungskommission berufen. In der Frage der Reform des Aktienwesens verfocht er die ihm für österreichische Verhältnisse passend erscheinende Beibehaltung des Konzessionssystems, trat aber andererseits in Anlehnung an das deutsche Beispiel für eine Steuerbegünstigung der Industrieobligationen ein und wollte sich auch mit einer Vermögensabgabe nicht recht befreunden. Ein interessanter Plan, die künftigen Erträgnisse von Wasserkraftwerken als Unterlage der Kapitalsbeschaffung für derlei Unternehmungen zu verwenden, stammt aus seiner Feder. Leider erst nach seinem Tode sind zwei seiner Lieblingsideen wieder in den Vordergrund getreten: die inakzeptable Tratte (sogenannte „Landesberger Tratte"), durch welche Forderungen auch ohne Zustimmung des Schuldners in Wechselform versilbert werden können, wurde in einen tschechoslowakischen Gesetzentwurf aufgenommen, und dann die Doppelnote, die der Brüsseler Konferenz als Material vorlag, in den Kreisen der Wiener Reparationskommission ernste Beachtung fand und erst jüngst in dem Werke von Dr. Emil Lederer (Heidelberg), „Wiederaufbau und Sozialisierung" als lebensfähig erachtet wurde.

Schon als junger Rechtsanwalt hatte er eine erste Stellung eingenommen, er war insbesondere auch als Kautelarjurist international tätig und gehörte amtlichen, wissenschaftlichen und privaten Körperschaften für Wirtschaftspolitik als fleißiges, in Wort und Schrift schaffendes Mitglied an. Neben seinen großen Arbeiten und Vorträgen über Währungsfragen, Kartelle, Aktienwesen, Terminhandel, Vereinheitlichung des Wechselrechtes und dergleichen, lieferte er eine Unzahl von Zeitungsartikeln über Angelegenheiten des Tages. Er zählte auch zu den geschätzten Mitarbeitern des „Bank-Archiv", welches während des Krieges seine Darstellung über die Geldbeschaffung in Oesterreich veröffentlichte.

In Professor Dr. Julius Landesberger verliert nicht nur sein engerer Umkreis, die Bank, an deren Spitze er mit den schönsten Erfolgen in schwerer Zeit stand, ihren Führer, sondern auch Wien eine erste Finanzkapazität, der junge, schwer leidende Staat einen auch in den ehemaligen Feindesländern geschätzten Fürsprecher, die Juristenwelt einen ausgezeichneten Kollegen auf dem Gebiete des Zivilrechtes und des öffentlichen Rechtes, einen hochbegabten Meister der Rede und einen Mann mit schöpferischen Ideen. Landesberger war nicht eigentlich eine Kampfnatur, eher zögernd und vorsichtig; das hinderte aber nicht, daß er eine Sache mit Zähigkeit zu Ende führte, wenn er sie einmal für gut befunden hatte. Seine Widersacher, die in den Angelegenheiten der Südbahn und der Doppelnote besonders scharf hervortraten, ließen es manchmal an der nötigen Eleganz im Streite ermangeln. Es focht ihn dies wenig an. Sein Weg war immer steil aufwärts gegangen und hätte ihn noch höher geführt, wenn nicht der Tod den Lebensfaden durchschnitten haben würde.

---

der früheren Tagungen zurücklenken. Landesberger hat als hochgeschätzter Gast an den drei Bankiertagen in Frankfurt, Hamburg und München teilgenommen und wir rechneten darauf, den Bankmann und Gelehrten, dessen rege persönliche Teilnahme an den Arbeiten, die im Bank-Archiv einen Mittelpunkt besitzen, uns äußerst wertvoll war, bei dieser Tagung in Berlin wieder begrüßen zu können. Auch das Bank-Archiv hat mit ihm einen treuen, stets willkommenen Mitarbeiter verloren.

Herausgeber und Schriftleitung des Bank-Archiv.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 31, 826 BGB.; § 25 Gen.Ges.

Für die von einem Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft erteilte ungünstige Kreditauskunft haftet die Genossenschaft selbst dann, wenn satzungsgemäß zu einer verbindlichen Willenserklärung die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder gehören.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat vom 10. Juli 1920. VI 143/20.

Der Kläger hat am 12. Juni 1918 auf Grund einer von dem Beklagten zu 2 unter der Firma der Beklagten zu 1 ausgefertigten und nach der Klagebehauptung arglistig erteilten unwahren Kredit-Auskunft einen gewissen Willi K. aus H. ein nach drei Monaten rückzahlbares Darlehen von 50 000 M. gegeben. Rückzahlung ist nicht erfolgt; K. hat im Dezember gleichen Jahres den Offenbarungseid geleistet. Daher verlangt der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern Erstattung der 50 000 M. nebst 6 pCt. Zinsen. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Beklagten haben Revision eingelegt. Sie beantragen, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Für den Kläger wird die Zurückweisung der Revisionen erbeten.

Das Sach- und Streitverhältnis ist von den Parteien nach den früheren Urteilen vorgetragen worden.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Die Beklagten rügen Verletzung der §§ 24, 25 des Genossenschaftsgesetzes, des § 31 BGB. und der §§ 189, 286 ZPO. Sie wenden ein, der Beklagte zu 2 habe nicht unsittlich gehandelt; denn er habe den K. in der Tat für einen reichen Mann gehalten. Die von ihm in dieser Richtung angebotenen Beweise hätten erhoben werden müssen. Daß der Beklagte zu 2 die Schädigung des Klägers habe voraussehen müssen, sei im Urteil nicht festgestellt Jedenfalls treffe den Kläger auch eigenes Verschulden. Die Beklagte zu 1 hafte keinesfalls; denn es fehle die Unterschrift des zweiten Vorstandsmitglieds. Der Beklagte zu 2 sei nicht durch eine von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Bestellung zur Erteilung von Auskünften ermächtigt gewesen. Solche Auskünfte seien in sonstigen Fällen immer nur nach vorgängiger Verständigung der beiden Direktoren erteilt worden. Daß die Auskunft nur eine Unterschrift trage, sei nicht zu übersehen gewesen.

Diese Angriffe gehen fehl. Die Beweisantritte des Beklagten zu 2 sind vom Berufungsgericht geprüft worden. Der Vorderrichter hat die unter Beweis gestellten Behauptungen als wahr unterstellt und für unerheblich erklärt. Das war verfahrensrechtlich zulässig. Warum er trotzdem zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß der Beklagte zu 2 sich bei der Erteilung der Auskunft der Unwahrheit ihres Inhalts bewußt gewesen sei, ist in den Gründen des angefochtenen Urteils ausführlich dargetan. Diese Begründung hält sich im Rahmen des nach § 286 ZPO. dem Gericht zustehenden Rechtes der freien Beweiswürdigung und ist damit der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Ein Verstoß gegen § 139 ZPO. ist nicht ersichtlich. Das nämliche gilt auch von den Ausführungen des Urteils über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Darlehnsgewährung an K. und der durch die Auskunft hervorgerufenen Täuschung des Klägers. Daß sich der Getäuschte nicht hätte täuschen lassen sollen, kann von dem arglistig Täuschenden nicht eingewendet werden. Zudem hat das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers, sei es durch Ueberschätzung der erteilten Auskunft oder durch Unterlassung anderweitiger Erkundigung, verneint. Die von der Revision vermißte Feststellung der Vorhersehbarkeit des eingetretenen Schadens ist deutlich getroffen Der Beklagte hat gewußt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet, sagt das Urteil, daß die Auskunft nicht zum Zweck der Aufnahme des K. in einen Klub, sondern zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit für die Gewährung eines Darlehens verlangt wird, und es ist im Urteil als erwiesen angenommen, daß sich der Beklagte bei der Erteilung der Auskunft der „irreführenden" Eigenschaft ihres Inhalts bewußt war. Auch gegen diese Feststellungen sind rechtliche Bedenken nicht geltend zu machen.

Die §§ 24, 25 des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht verletzt. Es handelt sich nicht um die Rechtswirksamkeit einer von dem Beklagten zu 2 für die Genossenschaft abgegebenen Willenserklärung, sondern um eine unerlaubte Handlung desselben (§ 826 BGB.), für die nach § 31 BGB. die Mithaftung der Genossenschaft in Anspruch genommen wird. In Frage steht nur, ob der Beklagte zu 2 bei der Erteilung der Auskunft in Ausführung der ihm als Direktor der Genossenschaft zustehenden Verrichtungen tätig geworden ist. Die Bejahung der Frage durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Beklagte war eines der beiden Vorstandsmitglieder der Genossenschaft. Diese hat sich, wie schon die Firma anzeigt, auch mit Bankgeschäften befaßt. Die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden gehört nach einer im Bankverkehr allgemein üblich gewordenen Gepflogenheit zu den Geschäftsaufgaben der Banken, die damit dem Kreditbedürfnis ihrer Kunden entgegenkommen. Diese Uebung ist von der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. So in dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1916, VI 240/16. Solche Auskünfte können mündlich oder schriftlich erteilt werden. In beiden Fällen stellen sie eine „den Mitgliedern des Vorstandes zustehende Verrichtung" dar. Daher ist trotz der Schriftlichkeit der von dem Beklagten zu 2 wider besseres Wissen erteilten falschen Auskunft die Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, der dem Kläger dadurch erwachsen ist, daß er auf die Auskunft vertraut hat. Das Fehlen der zweiten Unterschrift steht dem nicht entgegen. Die Auskunft war für die Genossenschaft nicht eine Willenserklärung (§ 25 Gen.Ges.), durch die sie ihrem Willen im Rechtsleben Geltung verschaffen wollte, sondern eine für ihre Interessen belanglose Mitteilung, die mit dem eigenen Wollen und Wünschen der Genossenschaft nichts zu tun hatte. Daß Rechtspersönlichkeiten mit Kollektiv-Vertretung auch für solche Verrichtungen ihrer Vorstandsmitglieder haften, die keine Willenserklärungen darstellen, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen (RG. Bd. 57 S. 94). Nur die Frage kann noch aufgeworfen werden, ob das Fehlen der zweiten Unterschrift bei dieser immerhin wichtigen Verrichtung den Kläger bei Anwendung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht hätte bedenklich machen müssen. Das Berufungsgericht hat auch diese Frage gewürdigt und mit rechtsirrtumsfreier Begründung verneint. Mit Recht konnte es dabei auf den Firmenstempel verweisen, den der Beklagte zu 2 auf die Auskunft gedrückt hat. Sollte ein Vorstandsmitglied für sich allein zu dessen Benutzung nicht befugt sein, dann war es Sache der Genossenschaft, mißbräuchliche Verwendungen des Stempels zu verhüten. Aus diesen Gründen mußte das Rechtsmittel zurückgewiesen werden.

II. Handelsrecht.

Zu § 22 Ausf.-Best. KAbgG. 1918; §§ 40, 261 Ziff. 1–3 HGB.

Auch eine Entwertung des Gesamtunternehmens kann durch Einstellung eines Wertberichtigungskontos auf der Passivseite ausgedrückt werden.

Urteil des RFH. v. 16. April 1920. R.

Streitig ist die Steuerpflicht einer nicht dem bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn entnommenen Rücklage von 600 000 M., welche bei der Veranlagung dem steuerpflichtigen Geschäftsgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahrs 1917 hinzugerechnet worden ist. Diese Rücklage ist im Geschäftsberichte, wie folgt begründet:

„Mit Rücksicht auf den unserer Branche drohenden Umsturz, welchen die in sicherer Aussicht stehende Branntweinmonopolvorlage im Gefolge haben wird, und um allen möglichen sonstigen unerfreulichen Ueberraschungen gegenüber gerüstet zu sein, haben wir eine Rücklage für die Uebergangswirtschaft gebildet und dieselbe mit 600 000 M. dotiert.

Wir stehen zukünftigen unliebsamen Verhältnissen mancherlei Art gegenüber, haben vor allen Dingen auch mit einer unsicheren Preisbildung für Rohmaterialien und Erzeugnisse zu rechnen und für die Ueberleitung der Verhältnisse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft ausreichende Rückstellungen vorzunehmen."

In ihrer Reklamation nahm die Gesellschaft Bezug auf das Gutachten des Syndikus des Verbandes Deutscher Cognacbrennereien, Justizrat Dr. F. in M., vom 8. Februar 1919, in welchem unter Hinweis auf § 22 der Kriegsabgabe-Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1918 die Steuerpflicht einer Rücklage für die Uebergangswirtschaft bestritten und ausgeführt wird, eine solche Rücklage habe die gleiche Bedeutung wie die Vornahme außerordentlicher Abschreibungen, nämlich diejenige einer Korrektur der Bilanz auf die normalen Verhältnisse. Für die hier in Rede stehende Rücklage wird insbesondere hervorgehoben, daß sie als Wertberichtigungskonto um deswillen zu behandeln sei, weil der Lieferungsvertrag der Gesellschaft mit der französischen Firma B. V. & Co., der für sie einen namhaften Aktivposten bedeutete, durch den Krieg in Fortfall gekommen sei. Schon bei Aufstellung der Bilanz für 1917 sei das Außerkrafttreten dieses Lieferungsvertrages bereits Tatsache gewesen, so daß auch die hierdurch bewirkte Beeinflussung der künftigen Bilanzen und die Notwendigkeit der Richtigstellung berücksichtigt werden mußte.

Nachdem das Besitzsteueramt die Reklamation abgewiesen hatte, legte die Gesellschaft rechtzeitig Reklamation ein, in der sie wiederholt beantragte, die Rücklage von 600 000 M. dem Geschäftsgewinne des Jahres 1917 nicht hinzuzurechnen. Zur Begründung verwies sie auf die oben wiedergegebenen Ausführungen, mit denen die Rücklage im Geschäftsbericht erläutert worden war und meinte, es ginge schon hieraus mit Deutlichkeit hervor, daß die Veranlassung zu dieser namhaften Rückstellung nicht nur durch die Beeinflussung der Branche durch die Monopolisierung der Branntweinproduktion gebildet wurde, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf andere bereits anerkennbare Ueberraschungen diese Rücklage notwendig geworden sei. Zu diesen Ueberraschungen, mit denen damals als unbedingt sicher gerechnet werden mußte, gehöre aber die Aufhebung des Lieferungsvertrags, welchen die Gesellschaft am 1. November 1902 für die Dauer von 30 Jahren mit der Firma B. V. & Co. in J. abgeschlossen hatte und der ihr wesentliche Vorteile eingeräumt habe, welche mit dem

Digitized by Google

Außerkrafttreten des Vertrags in Fortfall kommen. Es sei bereits im Jahre 1917 zweifellos gewesen, daß der Bezugsvertrag gegenüber der Firma B. V. & Co. dauernd außer Kraft getreten sei; dies habe sich bereits aus der französischen Gesetzgebung, insbesondere dem Dekret vom 27. September 1914 und des weiteren auch aus der während des Krieges sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich erwachsenen Rechtsprechung ergeben, derzufolge Verträge, deren Erfüllung während des Krieges unmöglich geworden war, mit Rücksicht auf die vollständige Umwälzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen als dauernd außer Kraft getreten anzusehen seien. Die Aktiengesellschaft könnte also bereits im Jahre 1917 von der feststehenden Tatsache ausgehen, daß der Bezugsvertrag außer Kraft getreten sei und mußte demgemäß für diesen fortgefallenen Aktivposten einen Posten in die Passivseite aufnehmen. Daß diese Tatsache auch richtig war, gehe aus den Bestimmungen des Friedensvertrags hervor, wonach bekanntlich alle Verträge aus der Zeit vor dem Kriege zwischen den Reichsangehörigen einerseits, den Angehörigen der Ententemächte andererseits außer Kraft getreten sind. Hiernach bedeute die Rücklage nicht eine echte Reserve, sondern sie sei das Aequivalent für die im Geschäftsjahr 1917 bereits eingetretene Wertminderung, nämlich die Verminderung durch Fortfall des Bezugsrechts, und es sei daher die Abrechnung des Betrags von 600 000 M. von dem Geschäftsgewinne vollständig berechtigt.

Auch die anderweite Reklamation blieb ohne Erfolg. Die Reklamationskommission begründete die Abweisung des Rechtsmittels wie folgt:

„Abschreibungen und Wertberichtigungskonten werden grundsätzlich nur insoweit als gewinnschmälernd anerkannt, als sie eine Berichtigung zu hoch in die Bilanz eingestellter Vermögensgegenstände, d. h. einen angemessenen Ausgleich für die Wertminderung der in der Bilanz aufgeführten Vermögensstücke darstellen. Wenn mithin der Wert der von der Reklamation mehrfach erwähnten Vertragsrechte in der Bilanz als Aktivposten aufträte, so würde unter Umständen, d. h. für den Fall, daß der dauernde Rechtsverlust für den 31. Dezember 1917 nachgewiesen wäre oder sonst feststände, eine Abschreibung darauf oder eine dem gleichen Zwecke dienende angemessene Rückstellung nicht zu beanstanden und der Geschäftsgewinn entsprechend zu mindern sein. Das und nichts anderes hat auch schon die Vorinstanz anerkannt. Nun ist aber ein Aktivposten der genannten Art überhaupt nicht in die Bilanz eingestellt worden. Infolgedessen ist auch kein Raum für eine auf das bilanzmäßig nicht vorhandene Vermögensstück bezügliche Abschreibung; denn es widerspricht dem Wesen der Abschreibung und des ihr gleichbedeutenden Wertberichtigungskontos, eine Wertminderung zum Ausdruck zu bringen, wenn das zu berichtigende Vermögen als solches überhaupt nicht auftritt. Daraus folgt, daß die streitige Ausgleichung zum mindesten steuerrechtlich nicht gerechtfertigt ist, selbst wenn das — was mit Rücksicht darauf, daß die Reklamation seit dem Wegfall des angeblich so wertvollen Bezugsrechts bedeutend höhere Gewinne erzielt hat als vorher, sehr zweifelhaft erscheint — vom kaufmännischen Standpunkt aus der Fall wäre.

Da sich bereits auf Grund der vorstehenden Ausführungen die Unzulässigkeit des Abzugs der 600 000 M. bei Berechnung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns ergibt, so bedarf es keiner besonderen Prüfung der von der Vorinstanz zuungunsten der Reklamantin entschiedenen Frage, ob es sich bei diesem Posten um den Ausgleich einer bereits am 31. Dezember 1917 eingetretenen oder einer zukünftigen erst zu befürchtenden Verminderung handelt."

In der hierauf frist- und formgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde wiederholte die Gesellschaft ihren Antrag auf Absetzung der Rücklage von 600 000 M. vom Geschäftsgewinne des Jahres 1917 und beantragte außerdem, die Tantieme für den Aufsichtsrat für 1917 in Höhe von 27 936,21 M. abzuziehen. Sie bestreitet die Richtigkeit des von der Reklamationskommission aufgestellten Rechtssatzes, daß eine Abschreibung das Vorhandensein eines betreffenden speziellen Aktivpostens auf der Aktivseite voraussetze und meint, die Abschreibung als Wertminderung sei auch dann gerechtfertigt, wenn der Posten, um dessen Minderung es sich handelt, nicht in einem speziellen Aktivposten zum Ausdruck gekommen sei. Der Wert, welchen der Vertrag mit B. V. & Co. hatte, sei in den Bilanzen der Gesellschaft, insbesondere auch in der Bilanz für 1916 stets mitberücksichtigt worden. Würde dieser Vertrag nicht bestanden haben, so wäre sowohl die Friedensbilanz als auch die Kriegsbilanz während der ersten Kriegsjahre ganz anders ausgefallen. Das Gesetz verlangt mitnichten, daß der Wert von immaterlellen Rechten nach Art des hier in Betracht kommenden, nämlich eines Lizenzrechts und eines Rechtes auf ausschließliche Lieferung in einem besonderen Aktivposten zahlenmäßig ausgedrückt wird; dies sei auch in dem Verkehre keineswegs üblich. Andererseits werde aber der Wert dieser Immaterialrechte allerdings bei der Bewertung des Unternehmens berücksichtigt und dürfe nach den Bestimmungen des Handelsrechts durchaus berücksichtigt werden. Die unmittelbare oder mittelbare Abschreibung setze weiter nichts voraus, als daß in dem maßgebenden Bilanzjahr die Wertminderung, die durch die Abschreibung ausgeglichen werden soll, bereits eingetreten ist. Dies sei aber hier der Fall.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Gesellschaft rügt es mit Recht als eine irrige Auffassung, wenn die Reklamationskommission eine Abschreibung nur auf einzelne, unter den Aktiven einer Bilanz nachgewiesene Posten zulassen will. Der Reichsfinanzhof hat es vielmehr schon mehrfach, und zwar zuerst in einem am 13. Januar 1920 erlassenen Urteil — I A 232/19 —, welches in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen Band 2 zum Abdrucke kommt, ausgesprochen, daß auch eine Entwertung des Gesamtunternehmens durch Einstellung eines Wertberichtigungskontos auf der Passivseite ausgedrückt werden kann.

Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1 – 3 des Handelsgesetzbuches auch für Aktiengesellschaften gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden und daß daher die Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres diesen Gesamtwert darstellt (vgl. u. a. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen 5, 117 6, 34 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine den dem Unternehmen als ganzen beimessenden Wert übersteigende Summe ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf einen wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, um dem Gedanken, daß es auf den Gesamtwert ankommt, zu seinem Rechte zu verhelfen, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, welche nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um soviel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist. Es wäre das ein offenbar gekünsteltes Verfahren zur Erreichung desselben Zweckes, der sich mit einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in naturgemäßer und den kaufmännischen Anschauungen entsprechender Weise erreichen läßt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriege wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens, wird dies nicht selten der Fall sein.

Die Berufungsentscheidung unterliegt hiernach wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes nach § 10 des Reichsfinanzhofgesetzes der Aufhebung.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. | Berlin, 1. November 1920. | Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ergebnisse des Bankiertags.
Zum Terminhandel in Devisen.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.
Zur Kapitalertragsteuer. (Nachtrag.)
Von Dr. Koeppel, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ergebnisse des Bankiertags.

Der V. Allgemeine Deutsche Bankiertag, welcher vom 25.—27. Oktober 1920 unter weit größerer Beteiligung als je eine frühere gleichartige Versammlung in Berlin stattfand, hat zu den grundlegenden Problemen, welche die Gedanken und Sorgen des Bankgewerbes und der deutschen Wirtschaftskreise gegenwärtig in Anspruch nehmen, die nachfolgenden Entschließungen gefaßt:

I. Das Deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkriegs. (Berichterstatter: Dr. Georg Solmssen, Dr. Gustav Sintenis, Willy Dreyfus.)

A.

1. Der Bankiertag ist der Ueberzeugung, daß die in ihrer gegenwärtigen Gestalt unerfüllbaren wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages zum finanziellen Zusammenbruch des Deutschen Reichs, seiner Länder und Gemeinden führen müssen. Der Eintritt dieser Katastrophe würde die schwerste wirtschaftliche Gefahr nicht nur für Deutschland, sondern auch für die Staaten des benachbarten und überseeischen Auslandes in sich schließen. Zu ihrer Abwendung ist in erster Linie erforderlich, daß der Friedensvertrag in wesentlichem Umfange auf seine Durchführbarkeit hin revidiert wird, und daß den sich beständig erneuernden feindlichen Drohungen, welche die ruhige Entwickelung des deutschen wirtschaftlichen Lebens immer wieder stören, ein Ende gesetzt wird.

2. Erst nach Erfüllung dieser Grundbedingungen kann der innere Wiederaufbau der deutschen Finanzen erfolgreich durchgeführt werden. Dazu ist ein festes Programm erforderlich, bei dessen Aufstellung und Durchführung parteipolitische und wahltaktische Rücksichten außer Betracht bleiben müssen. Im Interesse der Ausgleichung der Ausgaben- und Einnahmewirtschaft müssen die Machtbefugnisse des Reichsfinanzministers gegenüber allen übrigen Ressorts die denkbar weitestgehenden sein. Dem im Reiche in dieser Hinsicht vor kurzem gemachten Anfang müssen auch für die Regelung der Finanzen der Länder und Gemeinden entsprechende Maßnahmen folgen.

Hierbei ist namentlich auf eine sparsamere Geschäftshandhabung der staatlichen und kommunalen Behörden und auf eine Verminderung des übergroßen Beamtenapparates hinzuwirken.

3. Die Defizitwirtschaft der Staatsbetriebe muß durch sachverständige Leitung sowie durch Anwendung privatwirtschaftlicher Verwaltungsmethoden und durch Ausschaltung parteipolitischer Gesichtspunkte so rasch wie möglich beseitigt werden. Jede weitere Verstaatlichung wirtschaftlicher Betriebe würde nach den vorliegenden Erfahrungen eine weitere katastrophale Verschlechterung der Finanz- und Wirtschaftslage herbeiführen. Für Experimente, die in dieser Hinsicht mit lebenswichtigen Betrieben unter der gegenwärtigen Notlage gemacht würden, kann niemand die Verantwortung tragen.

4. Der Bankiertag erkennt die Forderung der Brüsseler Finanzkommission, daß alle vom Kriege betroffenen Länder ihre schwebende Schuld mit möglichster Beschleunigung konsolidieren sollen, zwar als grundsätzlich berechtigt an, hält jedoch, was Deutschland betrifft, die Erfüllung dieser Forderung ohne vorherige durchgreifende Revision des Versailler Friedensvertrages für unmöglich.

B.

1. Das Reich kann in seiner jetzigen Lage weder hohe direkte, noch hohe indirekte Steuern entbehren.

Die direkte Besteuerung darf indessen nicht bis zu dem Grade überspannt werden, daß der Sparsinn ertötet, die Steuermoral zerstört und die Produktionsfähigkeit gelähmt wird; die hierdurch gebotene Grenze ist von der jetzigen Steuergesetzgebung vielfach bereits überschritten. Unter diesen Gesichtspunkten begegnen die angeblichen Pläne der Regierung betreffend Einführung einer neuen Vermögenszuwachssteuer und sofortige Erhebung eines beträchtlichen Teils des Reichsnotopfers erheblichen volkswirtschaftlichen Bedenken. Eine Zwangsanleihe kann als neue, neben das Reichsnotopfer tretende selbständige Vermögensabgabe nicht in Frage kommen.

Die indirekte Besteuerung muß die notwendigen Lebensbedürfnisse der minderbemittelten Volksschichten tunlichst schonen, aber auf eine Steigerung der Reichseinnahmen durch steuerliche Erfassung alles entbehrlichen Massenverbrauchs bedacht sein, insbesondere solcher Gegenstände, deren Einfuhr aus dem Ausland den Stand unserer Währung noch weiter herabbringt.

2. Sowohl die Reichsabgabenordnung als auch die materiellen Steuergesetze und deren Ausführungsbestimmungen lassen es infolge ihrer überhasteten Verabschiedung an der dringend erforderlichen Klarheit und Einfachheit fehlen und sind zudem mit einer Fülle von Unzulänglichkeiten behaftet, welche durch systematische Ueberarbeitung, unter Berücksichtigung der von den Berichterstattern hervorgehobenen Gesichtspunkte, beseitigt werden müssen.

Der Bankiertag fordert dringend die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses, dessen Aufhebung in geradezu verhängnisvoller Weise die Aufspeicherung inländischen und ausländischen Bargeldes sowie andere Formen der Kapitalverheimlichung gefördert und den bargeldlosen Zahlungsverkehr geschädigt hat. In gleicher Weise sind sich die auf dem Bankiertag versammelten Bankleiter und Privatbankiers über die allgemeinvolkswirtschaftliche Schädlichkeit des sogenannten Depotzwanges

Digitized by Google

einig, der den von ihm beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat und nicht erreichen kann. Im staatsfinanziellen wie im gesamtwirtschaftlichen Interesse müssen sowohl die Steuerbehörden, wie auch die Banken, Bankfirmen, Sparkassen und Genossenschaften von der nicht zu bewältigenden und vor allem völlig unfruchtbaren Arbeit befreit werden, welche ihnen durch die erwähnten Gesetze sowie die auch durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht wesentlich vereinfachten Formalvorschriften zur Bekämpfung der Kapitalflucht erwächst.

II. Die notwendigen Vorbedingungen für die Gesundung der deutschen Währung. (Berichterstatter: Max M. Warburg.)

Der Bankiertag schließt sich den Darlegungen des Berichterstatters über die notwendigen Vorbedingungen zur Gesundung der deutschen Währung in allen grundlegenden Punkten an. Er stimmt dem Berichterstatter insbesondere darin zu, daß der technische Teil der Währungsfrage im Verhältnis zu der Herstellung der politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gesundung der deutschen Währung von nebensächlicher Bedeutung ist. Er legt der Reorganisation der deutschen Staats- und Gemeindefinanzen nach Maßgabe der in der Resolution zum Thema I erhobenen Forderungen auch für die Verbesserung des Standes unserer Währung entscheidendes Gewicht bei. Jeder Versuch eines finanziellen Wiederaufbaus ist jedoch aussichtslos, falls nicht die von dem Berichterstatter dargelegten außenpolitischen Vorbedingungen erfüllt werden, vornehmlich in Ansehung der Durchführung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles. Der Bankiertag stellt fest, daß die schrankenlose Ausübung der darin den alliierten und assoziierten Nationen vorbehaltenen Befugnisse, insbesondere hinsichtlich der Besatzungskosten, der Kohlenlieferungen und der Behandlung des deutschen Eigentums im Auslande und auch im Inlande die schon jetzt unerträgliche Geldinflation ins Ungemessene steigern muß, während die Brüsseler Finanzkonferenz, unter Beteiligung von Sachverständigen eben dieser Länder, im gemeinsamen weltwirtschaftlichen Interesse gerade auch an Deutschland die dringende und berechtigte Forderung gerichtet hat, dieser Inflation Einhalt zu tun! Der Bankiertag weist die wirtschaftlichen Sachverständigen und Staatsmänner des Auslandes mit Nachdruck auf diesen Widerspruch hin und betrachtet es als die dringendste Aufgabe aller Völker, im Interesse eines friedlichen Wiederaufbaus der europäischen Wirtschaft durch Beseitigung der Erreger der Inflation auf eine Abwendung des völligen Zusammenbruchs hinzuwirken.

III. Die Aufgaben des Bankgewerbes beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. (Berichterstatter: Geheimrat Dr. Walther Frisch, Geheimrat Dr. Friedrich Schwartz, Max Doertenbach.)

1. Das deutsche Bankgewerbe in allen seinen Unternehmungsformen hat durch Erfüllung seiner bisherigen und durch Uebernahme zahlreicher neuer Aufgaben während des Krieges und in der Zeit der Uebergangswirtschaft nicht nur privaten Wirtschaftsbedürfnissen, sondern auch dem Reiche die wertvollsten Dienste geleistet. Insbesondere hat sich auch während dieser Zeiten die Deutschland eigentümliche Organisation des Bankwesens, welche eine im Auslande in diesem Grade nicht bekannte innige und unlösbare Verflechtung zwischen Industrie und Bankgewerbe hat entstehen lassen, aufs beste bewährt. Sie wird den berechtigten Kreditansprüchen von Handel, Industrie und Landwirtschaft auch weiterhin völlig genügen.

2. Solange ausreichende internationale Kredite nicht zur Verfügung stehen, ist die Pflege des Veredlungskredites in den durch die jeweiligen Umstände gebotenen Formen eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Banken und Bankiers.

3. Der Gedanke, es sei nötig oder auch nur nützlich, ein neues Sonderinstitut zu begründen, oder eine besondere Organisation neu zu schaffen, um durch Zuwendung von staatlichen oder kommunalen Krediten, durch Heranziehung der Spargelder von Sparkassen, durch Inanspruchnahme der Girozentralen oder durch berufliche Zweckverbände Kredit zu gewähren, ist als für das deutsche Wirtschaftsleben gefährlich abzulehnen.

4. Ebenso wie der Bankiertag Eingriffe der Banken oder Bankiers in das natürliche Tätigkeitsgebiet der Sparkassen für unerwünscht hält, warnt er im Interesse der Sparkassen, der Sparer und der Allgemeinheit vor einer weiteren bankmäßigen Entwicklung oder Ausgestaltung der Sparkassen und Girozentralen.

5. Im Interesse der produktiven volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bankgewerbes muß der Ueberflutung der Betriebe mit neuen gesetzlichen Vorschriften Einhalt getan werden, deren Massenhaftigkeit und Unübersichtlichkeit an die Arbeitskraft des Personals unerfüllbare Ansprüche stellt und insbesondere die mittleren und kleineren bankgeschäftlichen Unternehmungen in der Erledigung ihrer wichtigen wirtschaftlichen Funktionen behindert. Aus diesem Grunde müssen namentlich auch die über alles Maß hinausgehenden Anforderungen vermindert werden, welche seitens der Finanzverwaltung an die Bankbetriebe zwecks Mitwirkung bei der steuerlichen Kontrolltätigkeit gestellt werden.

6. An den Grundlagen unseres bewährten Grundkreditsystems sollte nicht gerüttelt werden. Die vorhandenen Einrichtungen sollten um so mehr unangetastet bleiben, als die Einstellung der Beleihung auf den veränderten Geldwert die größte Vorsicht seitens erfahrener Bankleiter bedarf, wenn Grundbesitz und Grundkredit vor unübersehbaren Schädigungen bewahrt und das Ansehen unserer Pfandbriefe in der Welt erhalten bleiben soll. Im Interesse des kommunalen Kredites ist eine Rückkehr zu solider Finanzgebahrung der Kommunen unerläßlich.

7. Der Bankiertag schließt sich dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegenüber der Regierung erhobenen Protest gegen die völlig unzulängliche ziffernmäßige Vertretung des Bankgewerbes im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat an. Er verlangt mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bankgewerbes für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben eine Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats, die Gewähr dafür bietet, daß der sachverständige Rat der deutschen Banken und Bankiers in dieser Körperschaft ausreichend zur Geltung kommt.

IV. Die Anforderungen der heutigen Volkswirtschaft an die deutschen Effektenbörsen. (Berichterstatter: Bruno Edler von der Planitz, Kommerzienrat Beit von Speyer.)

1. Ungeachtet der gegenüber dem Wirtschaftszustand der Friedenszeit in mehrfachen und wesentlichen Beziehungen eingetretenen Aenderung der Verhältnisse bedarf die deutsche Volkswirtschaft in gleichem Maße wie früher leistungsfähiger Effektenbörsen, deren Aufgabe heute hauptsächlich in der Vermittelung der Befriedigung des Kapital-

Digitized by Google

bedarfs inländischer öffentlicher Körperschaften und Industrieunternehmungen zu erblicken ist.

2. Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Börse ist ein breiter Markt; demgemäß ist bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbstverwaltungsorgane auf die Erhaltung eines kräftigen Privatbankierstandes und einer leistungsfähigen Maklerschaft Rücksicht zu nehmen. Auf der anderen Seite sind gerade unter den heutigen Verhältnissen ungeeignete und unwürdige Elemente unter rücksichtsloser Anwendung der für diesen Zweck in Gesetz und Börsenordnung gegebenen Handhaben von der Zulassung zur Börse fernzuhalten oder gegebenenfalls wieder auszuschließen. Die Zulassung von Ausländern ist unter allen Umständen dann zu versagen, wenn ihr Heimatland deutschen Reichsangehörigen nicht die Gegenseitigkeit verbürgt.

3. Die Aufgaben der Zulassungsstelle haben in gegenwärtiger Zeit besonderes Gewicht erlangt, insbesondere erwächst ihnen bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen kommunaler Anleihen eine für die Volkswirtschaft und das anlagesuchende Publikum bedeutungsvolle Aufgabe.

4. Unter Zeitverhältnissen, wie den heutigen, müssen die berufenen Stellen auf Ausschaltung aller Momente bedacht sein, welche die Unruhe und Sprunghaftigkeit in der Kursbewegung zu vermehren geeignet sind. Aus diesem Grunde muß einerseits gegen die Verbreitung falscher Gerüchte auf strengste eingeschritten, auf der anderen Seite muß auch eine Beunruhigung der Börse durch vorzeitige Verlautbarung noch nicht ausgereifter Gesetzgebungsprojekte seitens der Regierung vermieden werden.

5. Ungeachtet aller Bedenken gegen die Wiedereinführung des Effektenterminhandels vor dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse ist die Rückkehr zu dieser technisch vollkommensten Handelsform anzustreben, auch zur Abwendung der Gefahren einer übertriebenen Haussespekulation. Bis zur Wiedereinführung des Effektenterminhandels ist der variable Kurs für vielgehandelte Werte beizuhalten.

6. Unter Anerkennung der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit eines offiziellen Terminhandels in Devisen hält der Bankiertag seine Einführung nur unter der Voraussetzung für möglich, daß die wirtschaftlichen und technischen Vorbedingungen sowohl für die Vermeidung übermäßiger Risiken im Verkehr an der Börse und mit der Kundschaft als auch für die Schaffung eines auch mittleren Firmen noch zugänglichen Marktes gegeben sind. Auch verschließt sich der Bankiertag nicht den Bedenken, welche gegen eine Einführung des Devisenterminhandels ohne eine gleichzeitige Wiedereinführung des Effektenterminhandels geltend zu machen sind.

7. Der Bankiertag betont schließlich, daß den deutschen Börsen die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben erst dann möglich sein wird, wenn eine Gesundung unseres Finanzwesens, unserer Währung und unserer wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist.

* * *

Für die Leser dieser Zeitschrift, die in diesem Augenblick in ihrer Mehrzahl noch unter dem frischen Eindruck der Verhandlungen des Bankiertages stehen, bedarf es nicht vieler Worte, um die Bedeutung der Erörterungen und Beschlüsse an dieser Stelle nochmals zu würdigen. Weit über den Raum des Versammlungssaales hinaus haben im Inlande und Auslande die eingehenden Darlegungen namhafter Fachmänner über die Voraussetzungen für eine Gesundung unserer Finanzen, unserer Währung und unserer Wirtschaft Wiederhall und Zustimmung gefunden. Daß neben anerkennender Würdigung der auf dem Bankiertag gegebenen Anregungen auch manche Stimme der Kritik laut geworden ist, kann nicht wundernehmen. Das deutsche Bankgewerbe ist für sachliche Kritik stets zugänglich gewesen, verdankt es doch einen nicht geringen Teil seiner Erfolge der fortgesetzten kritischen Betrachtung seiner wirtschaftlichen Wirksamkeit durch berufene, unbefangene Sachkenner. Wie bisher auf jedem Bankiertag, so hat es allerdings auch bei diesem nicht an unsachlicher und oberflächlicher Kritik gefehlt. Diese wirft den Verhandlungen und Beschlüssen beispielsweise vor, daß sie einen überwiegend negativen Charakter gehabt hätten. Die Zukunft wird es als ein bleibendes Verdienst dieses Bankiertages anerkennen, daß er dem wirtschaftlichen Unverstand im Auslande und im Inlande ein entschiedenes und einmütiges Nein entgegengesetzt hat. In erster Linie dem wirtschaftlichen Unverstand im Auslande, der sich mit unbelehrbarer Hartnäckigkeit an den Buchstaben des Versailler Vertrages klammert, obschon von den berufensten Fachkennern der ehemals feindlichen Länder anerkannt ist, daß Deutschland den übernommenen Wiedergutmachungsverpflichtungen sachlich nicht gerecht werden kann, wenn es sie in dem Ausmaße und in dem Sinne erfüllen muß, wie es der vom Kriegshaß und Vernichtungswillen diktierte Wortlaut des Vertrages fordert. Von nicht minder starker Wirkung und bleibender Bedeutung wird aber auch, so hoffen wir, die Verneinung des Unverstandes im Innern sein, der unsere Finanzen durch ein kaum noch zu überblickendes Uebermaß ständig wechselnder formaler Steuervorschriften heilen zu können vermeint, der, unbeirrt durch abschreckende Erfahrungen, bis jetzt noch gesunde Teile unseres Wirtschaftskörpers mit Verstaatlichungsexperimenten bedroht, der mit währungstechnischen Kunstgriffen und Mittelchen dem auf wirtschaftlichen Gründen beruhenden Tiefstande unserer Währung beizukommen trachtet, und der, zu allem übrigen, produktive Erwerbslosenfürsorge zu treiben glaubt, wenn er unter Steigerung der bereits bestehenden Inflation staatliche Mittel zur Einräumung wirtschaftlich nicht berechtigter Kredite vergeudet. Wenn von einem Kritiker dem Bankiertag vorgeworfen worden ist, daß der Geist von 1912 auf demselben noch allzumächtig gewesen sei, so werden die Teilnehmer des Bankiertags diesen Vorwurf in dem Gedanken ertragen können, daß das Einmaleins, nach welchem sie im Jahre 1912 gerechnet haben, auch im Jahre 1920 noch nicht veraltet ist, und werden die Verfechtung abweichender und vielleicht geistreicherer Theorieen gern Anderen überlassen. Verwahrung muß indessen gegen die Behauptung eingelegt werden, daß auf dem Bankiertag ein Geist der „Selbstzufriedenheit" geherrscht habe. Wer die mitgeteilten Resolutionen und wer die in Kürze im Druck erscheinenden Verhandlungen zu lesen weiß, der muß anerkennen, daß dem Bankgewerbe die gesunde Selbstkritik, an der es in seinen Kreisen wahrlich nie gemangelt hat, auch auf dieser Tagung nicht verloren gegangen ist. Wo es die Bekämpfung von Auswüchsen galt, haben die berufenen Organe des Bankgewerbes stets an erster Stelle gestanden. Die Bankengegner von heute indessen haben mit denen von einstmals — in so verschiedenen politischen Lagern sie im übrigen auch stehen — vielfach das eine gemein, daß sie ihre Angriffe mit Vorliebe gegen die gesunden, tüchtigen und ehrenwerten Glieder des Bankgewerbes richten und deren Leistungen zum Schaden des deutschen Kredits im Auslande zu verkleinern suchen, während sie umgekehrt gerade solche Unternehmungen und Persönlichkeiten mit ihrer Gunst beehren, mit denen das solide

Digitized by Google

Bankgewerbe keine Gemeinschaft duldet und vor deren Treiben es sich bemüht, das Publikum zu schützen[1]). Der Kampf gegen Elemente der letzteren Art, die sich unter der Gunst der gegenwärtigen Zeitumstände in immer größerer Anzahl wieder ans Licht wagen, wird in der Folge mit verschärfter Energie zu führen sein; insbesondere steht zu hoffen, daß die zuständigen Börsenorgane der vom Bankiertag in der Resolution IV an sie gerichteten Aufforderung nachkommen und die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Freihaltung der Börse von Mitgliedern solcher Art rücksichtslos zur Anwendung bringen werden.

Der den Referenten des Bankiertages gezollte Beifall war alles andere als das Bekenntnis zu einem fatalistisch-resignierten „Ignorabimus". Man war sich einig in der nüchternen und klaren Erkenntnis der Uebel, an denen unsere Wirtschaft leidet, einig in der Ablehnung verfehlter Kurmethoden, einig in der Bereitwilligkeit zur positiven Mitwirkung an der mühevollen Arbeit des Wiederaufbaus, sobald die notwendigen Vorbedingungen und Grundlagen hierfür geschaffen sind. Die Einzelarbeit, welche den Mitgliedern des Bankgewerbes und seiner Organisation auf den in den Erörterungskreis des Bankiertags gezogenen Gebieten in diesem Sinne bevorsteht, ist von kaum übersehbarer Größe und Ausdehnung, sie erfordert ein enges, unvoreingenommenes Zusammenwirken auch mit den Vertretungen anderer Berufe und Wirtschaftsstände. Den Erfolg dieser Arbeit zu sehen, wird kaum einem Angehörigen des jetzt lebenden Geschlechts beschieden sein, hoffentlich aber wird sie bis zum nächsten Bankiertage in dem Maße gefördert werden, daß die Richtigkeit des auf dieser Tagung gewiesenen Weges alsdann keinen Zweifeln und Bedenken mehr unterliegt.

Zum Terminhandel in Devisen.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Der 5. Allgemeine Deutsche Bankiertag hat sich bei Erörterung der „Anforderungen der heutigen Volkswirtschaft an die deutschen Effektenbörsen" auch mit dem Terminhandel in Devisen beschäftigt, über den Herr Kommerzienrat Beit von Speyer, Frankfurt a. M., referierte.

Die Frankfurter Zeitung (Nr. 843 vom 11. November 1919) hat mir Gelegenheit gegeben, über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Frage einiges zu veröffentlichen. An dieser Stelle soll heute meinerseits über den theoretischen Teil nicht das Wort ergriffen werden, zumal auf dem Bankiertag die Unentbehrlichkeit des Terminmarkts für die Volkswirtschaft anerkannt wurde.

Es scheint der allmächtige Wunsch der Reichsbank zu sein, den offiziellen Terminhandel herbeizuführen, denn der inoffizielle ist bereits seit geraumer Zeit da und hat sich immer weiter entwickelt. Alle Interessenten sollten daher, bevor die Beschlüsse der Devisen-Kommission endgültig werden, zu dem Thema das Wort ergreifen, wozu das Bank-Archiv geeigneter ist, als der Bankiertag selbst es war, denn vor einem so großen Gremium lassen sich bei der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit Details nicht erörtern.

Unter Nr. 6 der Resolution zu dem gedachten Punkte findet sich der Passus, der Markt müsse in einer Weise geschaffen werden, daß er auch den mittleren Firmen zugängig ist.

Das ist in der Tat eine dringende Notwendigkeit, denn, wie die Verhältnisse in Deutschland für lange Jahre liegen, wird der Handel in Devisen eines der Hauptgebiete und eines der volkswirtschaftlich nützlichsten des Bankiergewerbes sein.

Als an einem der Hauptbörsenplätze ansässiger Bankier behandle ich das Thema von dem mir in erster Linie naheliegenden Standpunkt des Arbitrageurs. Die Tageszeitungen haben bereits darüber berichtet, daß die Devisenkommission in Berlin die Errichtung einer Liquidationskasse anstrebt, die praktisch der Hauptkontrahent in Devisen auf Termine sein wird. Das Projekt in dieser Gestalt hat in den Kreisen des mittleren Bankierstandes eine große Beunruhigung hervorgerufen, weil es einen 10 prozentigen Einschuß und einen den Schwankungen des Terminmarktes sich anpassenden Nachschuß vorsieht. Dadurch können die Anforderungen an die Mittel des Bankiers derartig gewaltig werden, daß sie ihn nach wenigen Tagen oder Wochen lahmlegen.

Würde auch die weiter gedachte Maßnahme zum Beschluß erhoben, daß der Einschuß zwar für jedermann obligatorisch ist, der in weit größerem Umfange möglicherweise zu erhebende Nachschuß seitens des Ueberwachungskomitees jedoch erlassen werden kann, und dieser Verzicht der individuellen Einschätzung der Kontrahenten seitens dieses Komitees untersteht, so wäre sehr bald fast der gesamte Devisenterminhandel allein in den Händen der haute banque. Das liegt jedoch sicher nicht in deren Absicht und darf unter keinen Umständen eintreten. Dagegen würde sich ein berechtigter Entrüstungssturm aller Ausgeschlossenen erheben, und ein Zwiespalt würde im Bankgewerbe entstehen, wie er noch niemals dagewesen ist.

Soweit die Arbitragetätigkeit in Betracht kommt, ist jedoch meines Erachtens ein Ausweg möglich. Es müßten an anderen Zentralstätten des Devisenhandels ebenfalls Liquidationskassen errichtet werden; alle diese Liquidationskassen müßten statutarisch gebunden sein, Positionen untereinander auszugleichen, so daß der Arbitrageur innerhalb des Inlands aus dem Engagement vollständig ausscheiden könnte. Kauft beispielsweise eine Firma 100 000 Dollar arbitrageweise in Berlin und verkauft sie in Hamburg, so hat die Berliner Liquidationskasse an die in Hamburg den Abschluß zu notieren. Der Arbitrageur hat also überhaupt keine Engagements und es kann von ihm weder Einschuß noch Nachschuß gefordert werden.

Die Liquidationskasse wäre dann nach ihrer Wirksamkeit in erster Linie eine Skontrierungskasse mit über das ganze Reich ausgedehntem Arbeitsgebiet. An diese Liquidationskassen müßte eine Anschlußmöglichkeit sein für denjenigen Bankier, der auch nicht an ihrem Platze selbst, sondern in ihrem Bezirk domiziliert, ähnlich dem Postscheckanschluß.

Um den Mittelfirmen auch die internationale Arbitrage zu ermöglichen, kann das System dahin ausgebaut werden, daß der ausländische Kontrahent ebenfalls direkt an die Liquidationskasse überwiesen wird. Kauft eine Firma Mark-Auszahlung von der Amsterdamschen Bank, Amsterdam, und kauft sie Gulden in Berlin, so wird das Engagement an die Amsterdamsche Bank von der Berliner Liquidationskasse notiert. Dem Ausland gegenüber könnte notfalls stipuliert werden, daß der das Geschäft abschließende Arbitrageur der ausländischen Bank gegenüber für die Vertragserfüllung der Liquidationskasse Garantie leistet. Das wird vermutlich das Ausland verlangen, und eine derartige Garantie ist für den Arbitrageur keine Vermehrung des Risikos, denn nach dem Plan der Devisenkommission, der bis jetzt nur in großen Zügen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und zu dem sonst

---

[1]) **Es ist kennzeichnend, daß eine dieser Unternehmungen zur Widerlegung der Warnungen, welche der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im öffentlichen Interesse aus guten Gründen gegen sie erlassen hat, mit einem Empfehlungsschreiben des Redakteurs des sozialdemokratischen Parteiorgans ihres Niederlassungsortes hausieren geht, worin dieser sich darauf beruft, daß er 20 Jahre Redakteur an der Arbeiterpresse sei und infolgedessen zwischen einem ehrlichen und einem Schwindelunternehmen zu unterscheiden verstehe, und die Warnung des Centralverbands darauf zurückführt, daß die „Bankokratie" eifersüchtig darüber wache, daß sie nur allein die Spargelder des Volkes aufsauge, um die Welt mit ihren zusammengekratzten Kapitalien zu beherrschen! So werden mit Hilfe der Parteiphraseologie in unverantwortlicher Weise Ersparnisse der Arbeiterschaft einem anrüchigen Geldinstitut zugeführt.**

Digitized by Google

hiermit keine Stellung genommen werden soll, hätte er ja ohnedies ein Engagement mit der Liquidationskasse. Im übrigen wird diese ja so organisiert sein, daß ihre Solvenz über allem Zweifel erhaben sein wird. Umgekehrt kann die Liquidationskasse verlangen, daß der Arbitrageur für die ausländische Bank Garantie leistet. Das Auslandsgeschäft muß natürlich individuell verschieden behandelt werden.

Sollte jedoch der Plan zur Schaffung einer Liquidationskasse überhaupt fallen gelassen werden, so ist meines Erachtens dennoch eine Technik durchführbar, die auch dem Arbitrageur aus dem mittleren Bankierstande vollständige Bewegungsfreiheit gewährt. Die als erste Aufgabe anerkannten Banken und Bankfirmen dürfen statt der Selbstaufgabe des Arbitrageurs, der mit ihnen den Abschluß getätigt hat, eine andere in Deutschland ansässige Bank oder Bankfirma ebenfalls notorisch bester Qualität fordern; unter dieser Bedingung müßten sie jedoch den Kreis der Firmen, mit denen sie Geschäfte abschließen, in großzügiger Weise weit ziehen. Somit müßte der vermittelnde Arbitrageur vollständig aus dem Engagement ausscheiden können, sofern er nicht als gute Aufgabe angesehen und infolgedessen akzeptiert werden kann. Auch hier könnte das System auf das Ausland ausgebaut werden, wobei wieder dem Ausland gegenüber gegebenenfalls die Garantie des Arbitrageurs erfolgen könnte.

Ich bin mir klar darüber, daß derjenige Arbitrageur, der nicht als Devisenaufgabe angenommen wird, dann nichts weiter als Vermittler großen Stils wird.

Das entspricht nur der Stellung der Arbitrage im volkswirtschaftlichen System, und gerade hierin liegt ihre Nützlichkeit für die Allgemeinheit. Ihre Funktion ist der Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die sich an verschiedenen Plätzen bilden.

Der Kredit, den die haute banque einem Arbitrageur, den sie nicht als Devisenaufgabe nimmt, zu gewähren hätte, wäre also der gleiche, den der börsenbesuchende Bankier dem Makler bei Effektentransaktionen gibt: das Vertrauen, bis spätestens zum nächsten Börsentage eine konvenierende Aufgabe von ihm zu erhalten.

Qualitätsverschiedenheiten bei den verschiedenen Arbitragefirmen werden sich natürlich auch dann noch ergeben, wie bisher; sie sind aber nicht zu vermeiden, und sie bieten durch ihr Vorhandensein dem Rührigen und Zuverlässigen ein größeres Feld der Betätigung als dem Ungeeigneten, und wirken infolgedessen erziehend und ertüchtigend.

Weit schwieriger als für den Arbitrageur, für den ich nach diesen Ausführungen eine Lösung gefunden zu haben hoffe und zur Diskussion stelle, liegt die Frage für die mittlere Bankwelt in den Fällen, wo der Auftraggeber ein Nichtbankier ist. Diesen der Liquidationskasse bzw. der haute banque, weiterzugeben, würde eine Preisgabe des Geschäftsgeheimnisses bedeuten und bei dem vervielfachten Kreise der Teilnehmer praktisch ungemein schwer durchführbar sein. Das Einschuß- und Nachschußverlangen gegenüber dem Nichtbankier wird vielfach aus dem einen oder dem anderen Grunde Schwierigkeiten begegnen.

In diesem Teil der Frage bietet die Technik der Liquidationskasse keine befriedigende Lösung für den Mittelstand, weil diese hierbei wirklich Liquidations- und nicht Skontrierungskasse ist. Von anderer Seite müssen dazu noch Vorschläge gemacht werden. Wenn jedoch der Kreis der zum Abschluß von Termingeschäften mit dem Nichtbankier Geeigneten weit enger gezogen werden müßte als derjenige der Arbitrage, so würde sich eine größere Spezialisierung des Bankgewerbes in Deutschland herausbilden: eine Tendenz, die längst vor dem Kriege im Ausland viel intensiver als bei uns zum Durchbruch gekommen ist. Es wäre natürlich sehr bedauerlich, wenn die Lösung nach dieser Seite hin nicht für alle Beteiligten befriedigend erfolgen könnte; es ist aber zu bedenken, daß auch andere Zweige des Bankgeschäftes, wie z. B. die Annahme von Depositen, die Akzeptation von Tratten, die Emissionstätigkeit, der Großkreditverkehr, auch bisher außer von der haute banque nur von der Creme der Mittelbankiers in ausgedehntem Maße betrieben werden konnte.

Ich setze mich dem Vorwurf aus, als Bankier eines Börsenplatzes mit Vorschlägen zu kommen, welche den Firmen an Nichtbörsenplätzen und überhaupt dem Bankier, bei dem das gewiß legitime Kundengeschäft überwiegt, nur geringen Nutzen bieten. Diesem Vorwurf muß ich durch die Aufforderung begegnen, daß die genannten Kreise auch für das Verhältnis von Bankier zu Nichtbankier baldigst die oben von mir gewünschten Vorschläge zur Technik des offiziellen Devisenterminhandels machen, dessen Etablierung ja anscheinend nur eine Frage der Zeit ist.

Um eine eingehende Debatte zu ermöglichen, sollten die Pläne der Berliner Devisenkommission, bevor sie Beschlüsse werden, mit geeignetem Zeitraum öffentlich bekanntgegeben werden, damit diese Frage, die von entscheidender Bedeutung für die Entwickelung des gesamten deutschen Bankgewerbes ist, bei Tageslicht von allen Berufenen unter Geltendmachung ihrer berechtigten Interessen behandelt werden kann.

Für meine Vorschläge ist Voraussetzung, daß die haute banque die vermehrte Arbeit, die ihr zweifelsohne bei der Durchführung dieser Gedanken entsteht, freiwillig und entgegenkommend auf sich nimmt. Sie kann dadurch beweisen, daß es ihr mit dem immer betonten Interesse an dem Bestand und der Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes im Bankgewerbe ernst ist. Mit dieser von ihr geforderten Stellungnahme würde sie auch ihrerseits zur Ausführung der Bankiertagsresolution beitragen.

Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Es ist tief bedauerlich zu sehen, wie sehr heute durch wirtschaftliches Unverständnis und falsche Doktrinen die schon so ungeheuer schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands noch weiter erschwert und verschlechtert wird. Man scheint fast bestrebt zu sein, alles am verkehrten Ende anzufangen. In einer Zeit, in der alle angespannt tätig sein müßten, wird die Arbeitszeit verkürzt. Umgekehrt wird in einer Zeit, in der die außerordentliche Knappheit der wichtigeren Gebrauchsgüter zu schärfster Rationierung führen müßte, die Zwangswirtschaft auf einem Gebiete nach dem anderen aufgehoben, weil die Regierung infolge politischer Kämpfe unfähig ist, sie länger durchzuführen. Es wird so einer wucherischen Ausbeutung durch Produzenten und Handel Tür und Tor geöffnet und ein Schieber- und Spekulantentum großgezogen, daß allen sozialen Besteuerungen zum Trotz die Einkommensverteilung immer ungünstiger gestaltet. Statt das Ueberhandnehmen illegitimen Handels und der Spekulation einzuschränken, jagt man utopischen Gemeinwirtschaftsplänen auf dem Gebiete der Produktion nach, und während man noch darüber debattiert, welche Produktionszweige „sozialisierungsreif" seien, ist infolge der im Innern gemachten Fehler und unter dem Druck eines ausbeuterischen Friedensvertrages das Kredit- und Finanzgebäude der deutschen Volkswirtschaft am Zusammenbrechen.

Was überall zur Beurteilung der heutigen wirtschaftlichen Probleme im Stiche läßt, ist die Wirtschaftstheorie. Infolgedessen werden oft ganz entgegengesetzte Ansichten vertreten, nicht etwa nur über die wirtschaftspolitischen Maßregeln, sondern auch über die Kausalzusammenhänge und auch nicht nur bei uns, sondern ebenso in den anderen Ländern; denn die Hauptprobleme sind überall die gleichen, nur ihr Ausmaß ist verschieden. Im Mittelpunkt steht überall die Frage des Preisabbaus, mit der man sich in England und Amerika trotz viel geringerer Preissteigerungen ebenso beschäftigt wie bei uns. Die einen aber sagen: um die Preise herabzusetzen, müsse man die Inflation beseitigen, die ungedeckten Zahlungsmittel zurückziehen und den Kredit einschränken. Die anderen weisen darauf hin, z. B. in England, daß, trotzdem das dort geschehen ist, viele Preise noch immer weiter steigen. Sie erklären: es müsse nur der Konsum, namentlich auch der Bezug von Waren aus dem Ausland eingeschränkt und die Produktion ausgedehnt werden. Die einen halten

Digitized by Google

eine starke Besteuerung, insbesondere Wegsteuerung aller Kriegsgewinne für nötig, um zu Preisermäßigungen zu gelangen; die anderen behaupten im Gegenteil, damit würde nur die Kapitalbildung verhindert, und ohne sie könne eine Ausdehnung der Produktion und damit ein Sinken der Preise nicht eintreten. Hier soll nur das Problem der Kapitalbildung behandelt werden, während auf die mit der Geldvermehrung zusammenhängenden Fragen nur nebenbei Streiflichter fallen werden.

Die Beobachter des heutigen Wirtschaftslebens erfüllt die Tatsache mit Erstaunen, daß diejenigen Staaten, die von dem Kriege am meisten profitiert haben, die Vereinigten Staaten, die Neutralen, auch England, die teuersten Geldsätze haben, daß in Amerika, der Schweiz und anderen Ländern die öffentlichen Körperschaften nur zu 6 pCt. und höher Anleihen aufnehmen können, und einen zum Teil noch höheren Diskont haben, während das unterlegene, durch heftige soziale Krisen erschütterte und durch Abtrennung weiter Gebiete geschwächte Deutschland einen Diskont von 5 pCt. hat, und seine öffentlichen Körperschaften nach wie vor Anleihen zu 4 und 4½ pCt. aufnehmen. Meines Wissens ist eine Erklärung dafür noch nicht gegeben worden. Sie ergibt sich aber aus meiner Wirtschaftstheorie (siehe „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", insbesondere Band II).

Der Gegensatz hängt natürlich mit der Geldvermehrung zusammen und mit der Tatsache, daß durch dieses Eingreifen des Staates in den Organismus des Tauschverkehrs, durch diese Schaffung künstlicher Kaufkraft, in den Ländern, in denen sie am umfangreichsten erfolgt ist, die Selbstregulierung des wirtschaftlichen Organismus, der Selbsthilfeprozeß des Wirtschaftskörpers gehindert wurde. In den Ländern, die keine künstliche Kaufkraft geschaffen haben, ist der hohe Kapitalzinsfuß ganz einfach der Selbsthilfeausgleich des Kapitals dafür, daß die Arbeiter ihren Anteil am Ertrage so stark gesteigert haben. Wenn die Arbeiter höhere Löhne fordern und es wird nicht mehr produziert, so steigen die Preise. Einmal deswegen, weil eine sehr zahlreiche Klasse kaufkräftiger wird; ferner wird dann weniger Einkommen zur Kapitalbildung verwendet und der Zinsfuß muß steigen. Kurzum, es gilt ein „Ausgleich der Grenzerträge": der Konkurrenzpreis der Arbeit, der Lohn ungelernter Arbeiter, der ein tauschwirtschaftlicher Grenzertrag ist, kann, wenn nicht mehr produziert wird, auf die Dauer nicht steigen, ohne daß auch der Konkurrenzpreis des Kapitals, der Zinsfuß für sicherste Anlagen, steigt. Hier haben wir eine neue Anwendung meiner Wirtschaftstheorie zur Erklärung der heutigen wirtschaftlichen Erscheinungen, die sich schon auf den verschiedensten Gebieten als fruchtbar erwiesen hat. Je mehr ein Land durch Benutzung der Notenpresse und Kreditanspannung sich künstliche zusätzliche Kaufkraft geschaffen hat und noch weiter schafft, um so mehr wird dieser Ausgleich unterbunden, wird auch für dauerbare Kostengüter Kaufkraft nicht aus den Einkommen entnommen, sondern künstlich erzeugt. Deshalb haben wir heute im verarmten Deutschland noch Kapitalüberfluß, während Amerika und die Neutralen unter Kapitalknappheit leiden. Die künstliche Kaufkraft, die der Staat sich schafft, fließt einzelnen Wirtschaftssubjekten als Einkommensteigerung zu, und auf ihr baut sich der heutige Kreditorganismus Deutschlands auf.

Auch ohne Geldvermehrung sinkt übrigens, wenn die Arbeiter immer höhere Löhne fordern, ohne daß die Produktion vermehrt wird, die Kaufkraft des Geldes und die Kapitalisierung der Produktionsmittel wird dann eine höhere. Aber auch bei uns werden sich die natürlichen Grundsätze unserer Wirtschaftsordnung mit Macht durchsetzen. Sobald die Schaffung künstlicher Kaufkraft nachläßt, wird auch bei uns der Zinsfuß außerordentlich steigen. Daß an diesem Gesetze durch Sozialisierung einzelner Industriezweige nichts geändert werden kann, daß das ganze Wirtschaftsleben trotzdem nach wie vor durch das Ertragsstreben organisiert bleibt, liegt auf der Hand. Deshalb ist nur die Vollsozialisierung wirklich Sozialisierung, d. h. Beseitigung der heutigen Wirtschaftsordnung. Aber wer möchte die Verantwortung dafür heute übernehmen!

Die Steigerung des Zinsfußes muß dann bei uns noch viel schärfer werden als in den reicheren Ländern, und zwar um so mehr, je mehr wir auf die Beschaffung von Rohstoffen und Produktionsmitteln aus dem Ausland angewiesen sind, die nicht alsbald ganz oder doch großenteils in verarbeiteter Form wieder ans Ausland verkauft werden, sondern, wie vor allem Eisen, für Maschinen und Transportmittel, im Inland verwendet werden müssen.

Genau so vollzieht sich ein Ausgleich der Grenzerträge, natürlich auch in umgekehrter Richtung. Eine starke Erhöhung der mit Kapital erzielten Erträge muß auch die Arbeitslöhne in die Höhe treiben. Daraus ergeben sich nun wichtige Konsequenzen für das heutige Problem der Kapitalbildung.

Schon während des Krieges habe ich, z. B. in einem Aufsatz im „Roten Tag" vom 26. Februar 1918: Rationierung des Kapitals, darauf hingewiesen, daß die Kapitalneubildung nach dem Kriege eines der schwierigsten wirtschaftlichen Probleme sein werde. Ich konnte nicht ahnen, daß diese Schwierigkeit durch Geldvermehrung und finanzielle Mißwirtschaft in diesem Grade hinausgeschoben werden würde. Da die großen Unternehmungen, besonders die Aktiengesellschaften, sich am leichtesten neues Kapital verschaffen können, werden die kleineren und mittleren Unternehmungen in der ungünstigsten Lage sein, die Konzentrationstendenz wird also stark gefördert werden. Das ist auch eingetreten. Ich betonte deshalb die Notwendigkeit einer staatlichen Rationierung des Kapitals. Aber die herrschenden Parteien haben leider auf Grund falscher Doktrinen, an denen allerdings die ökonomische Wissenschaft schuld ist, immer nur die Sozialisierung der Produktion im Auge gehabt, und so hat man es versäumt, das Anlagekapital durch eine gemeinsame Organisation des Staates mit den Banken zu rationieren.

Nach dem oben Gesagten ist nun klar, daß für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie nicht etwa wieder der Staat eintreten darf, was nur auf weiteres Schuldenmachen, Geldvermehrung und Preissteigerung hinauslaufen würde. Sondern die Kredite müssen, sofern sie überhaupt gewährt werden können, aus den im regulären Tauschverkehr erzielten Erträgen stammen, mit anderen Worten aus Einkommensteilen, die nicht zum Konsum verwendet werden. Damit ist dem Plan einer Reichswirtschaftsbank als Institut mit staatlichen Mitteln das Urteil gesprochen. Kreditgewährung durch einen Staat, dem, außer einer von allen guten Traditionen verlassenen Notenbank, heute selbst niemand mehr Kredit gewährt, ist ein Unding und muß ebenso preissteigernd wirken, wie seine Lohnsteigerungen und Erwerbslosen-Unterstützungen gewirkt haben, und wie seine eigenen Kreditaufnahmen preissteigernd wirken. Was er sich an Steuern über seine unbedingt notwendigen Ausgaben hinaus verschaffen kann, muß restlos zur Verminderung seiner riesigen schwebenden Schulden verwendet werden.

Wenn aber so eine direkte staatliche Kredithilfe nicht möglich ist, sondern die privaten Kreditsuchenden auf das angewiesen sind, was die regulären Kreditsammelstellen, Banken, Sparkassen usw. aus ihrem regulären Verkehr — nicht etwa aus Zinszahlungen für Staatskredite zusammenbringen, so ist doch nicht gesagt, daß diese in der Verwendung ihrer Mittel vollkommen freie Hand haben sollten. Vielmehr ist eine Kontrolle dieser Kreditgewährungen nach dem Gesichtspunkt volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, also ein Zusammenwirken des Staates mit den Banken zwecks Rationierung des verfügbaren Kapitals erforderlich.

Aus der wirtschaftlichen Lage Deutschlands ergibt sich, daß diese Kreditgewährung nur eine beschränkte sein kann. Daß heute immer noch so gewaltige Summen den Kreditanstalten zuströmen, wir im Gelde schwimmen, ist also in der wirtschaftlichen Lage Deutschlands eine höchst anormale, mit der Geldvermehrung zusammenhängende Erscheinung, ein Symptom verfehlter Geldpolitik. Diese Erscheinung kann nur langsam beseitigt werden

Digitized by Google

durch eine starke direkte Besteuerung, welche auch vor den aufgeblähten Arbeitslöhnen nicht Halt macht, vor allem aber auch die Kriegs- und Spekulationsgewinne in voller Schärfe trifft. Deswegen war die 10 prozentige Lohnsteuer an sich ein ganz berechtigtes Glied der Finanzpolitik. Aber leider werden die landwirtschaftlichen und Spekulationsgewinne längst nicht genügend erfaßt, und besser ist es natürlich immer, keine so hohen Löhne und Gewinne zuzulassen, als den Versuch zu machen, sie nachträglich durch Steuern einzuschränken.

Die Beseitigung allzu großer Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten ist ein meines Erachtens durchaus berechtigtes Ziel der Revolution, die zum großen Teil durch die frühere unsoziale Steuerpolitik veranlaßt worden ist. Aber man wird sich darüber klar sein müssen, daß damit die Kapitalbildung sehr eingeschränkt werden wird. Denn leider hat man den Arbeiter immer nur gelehrt, daß er nach der sozialen Revolution würde besser leben können, aber nicht, daß er nicht besser leben kann, ohne mehr zu arbeiten. So haben wir nur erreicht, daß die „Kapitalisten" auch nicht besser leben, aber auch daß sie nicht mehr sparen können, und daß höchstens Spekulanten und Schieber besser leben, die aber auch für die Kapitalbildung nichts leisten. Hier kann nur helfen das sattsam gepredigte Rezept: mehr arbeiten und weniger verzehren. Will man damit Ernst machen, so habe ich schon längst eine allgemeine Arbeitspflicht für notwendig erklärt. Zur Einschränkung des Konsums müssen Einfuhr- und Produktionsverbote und eine hohe Besteuerung aller entbehrlichen Güter beitragen. Solange der Alkohol- und Tabakkonsum nicht ganz energisch eingeschränkt wird, solange noch Millionen von Zentnern Gerste den Brauereien zur Verfügung gestellt werden, solange die Arbeiter noch meinen, daß ihr Lohn so hoch sein müsse, daß sie sich täglich ihr gewohntes Quantum Wein oder Schnaps leisten können, und solange jeder grüne Junge glaubt, ohne seine Zigaretten nicht auskommen zu können, ist eine Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens überhaupt nicht zu erwarten. Auch muß den Ententestaaten, vor allem Frankreich, klargemacht werden, daß sie auf „Wiedergutmachung" nicht rechnen können, wenn sie die freie Einfuhr aller möglichen Luxusgüter erzwingen.

Es ergibt sich, daß durch Kreditgewährung an Produktion und Handel eine Verbilligung der Preise nur dann eintreten kann, wenn die durch die Banken dafür gewährten Gelder aus ersparten Einkommen, also einer Verminderung des Konsums stammen, nicht aber, wenn sie aus künstlich geschaffener Kaufkraft stammen. Es sei auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr darauf ankommt, welche Kreditbedürfnisse befriedigt werden. Kein Händler oder Produzent kann heute verlangen, ebensoviel umzusetzen wie früher. Bei den heutigen hohen Gewinnzuschlägen werden die meisten auch an einen geringeren Umsatz noch genügend verdienen. Es ist aber überhaupt nicht gesagt, daß in dem verarmten und räumlich beschränkten Deutschland die ganze Zahl der bisherigen Produzenten und Händler lebensfähig ist. Namentlich im Handel hat sich aber, wie immer in Spekulationszeiten, die früher schon vorhandene Uebersetzung noch verschärft. Hier sollte man meines Erachtens durch Zusammenlegungen ohne weitere Kreditanspannung auskommen können.

Bei den Krediten für die Produktion sind solche für stehendes und für umlaufendes Kapital zu unterscheiden. Erstere sollten nur dann gewährt werden, wenn die gesamten vorhandenen Produktionsanlagen auch wirklich ausgenützt werden, was infolge der Bestimmungen über die Arbeitszeit heute vielfach nicht geschieht. Auch hier wird man durch Zusammenlegungen noch große Ersparnisse machen können. Beim Umlaufskredit spielt die Beschaffung ausländischer Rohstoffe die Hauptrolle, und hier ist der Punkt, wo die auch auf der Brüsseler Finanzkonferenz erörterte ausländische oder internationale Kreditgewährung einzusetzen hätte. Diese Kredite müßten, wie ich schon vorgeschlagen habe, nicht an das Reich, sondern an die einzelnen Rohstoffe verarbeitenden Industrien gewährt werden, die zur Sicherheitsleistung und zur Verteilung der Rohstoffe in Syndikaten unter staatlicher Mitwirkung und Aufsicht zu organisieren wären. Die Kredite müßten langfristig sein, am besten vielleicht so, daß sie zum Teil wenigstens zugleich durch die Verarbeitung zurückbezahlt würden. Wie in allem, wird aber auch hier wohl in erster Linie das Interesse des Auslandes maßgebend sein, und wir werden solche Kredite wohl nur da erhalten, wo ein starkes Absatzbedürfnis bei den ausländischen Rohstoffproduzenten vorhanden ist. Deshalb hat Deutschland ein Interesse daran, daß unsere Einschränkung der Arbeitsleistung nicht auch auf das Ausland übergreift. Vielleicht können wir uns auf diesem Wege auch für Lebensmittelbeschaffung langfristige Kredite verschaffen, doch sollten wir das nur in wirklichem Notfalle benutzen.

Zur Kapitalertragsteuer. (Nachtrag.)

Von **Dr. Koeppel**, Berlin.

Im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1920 wurde die Kapitalertragsteuerpflichtigkeit der defektiven Stückzinsen besprochen. Es wurde damals darauf hingewiesen, daß das Finanzministerium die negativen Stückzinsen als Obligationszinsen ansehe, und die Unhaltbarkeit dieser Auffassung nachgewiesen. Inzwischen hat das Finanzministerium seine Auffassung geändert und begründet die Steuerpflichtigkeit der defektiven Stückzinsen damit, daß es sie als Darlehnszinsen ansieht. Bei dieser Auffassung sind, wie bereits im früheren Aufsatz hervorgehoben wurde, die negativen Stückzinsen nur dann steuerpflichtig, wenn sie einem Bankier zufließen. Die Unterscheidung ist für die Berechnung des Schlußnotenstempels außerordentlich schwierig. Die Schwierigkeit der Entscheidung, ob die Kapitalertragsteuer abzuziehen ist oder nicht, wird aber ganz wesentlich noch dadurch vermehrt, daß die Ausländer nicht unbedingt diese Kapitalertragsteuer von den defektiven Stückzinsen zu zahlen haben. § 4 Abs. 3 des Kapitalertragsteuergesetzes bestimmt bekanntlich folgendes: Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn die Gläubiger (Berechtigte) sind:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

3. Juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Kapitalertragsteuer ist außerdem dann nicht abzuziehen, wenn die berechtigten Einwohner des Saarbeckengebiets sind. Die im § 2 Nr. I, 4 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Erträge sind, wenn sie Einwohnern des Saarbeckengebiets zufließen, in der Nr. 4 des Erlasses vom 31. Juli 1920 über die steuerliche Behandlung des Saarbeckengebiets nach dem Kapitalertragsteuergesetz (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich 1920, Nr. 53, S. 1439) zwar nicht schlechthin, sondern nur „nach Maßgabe" des § 4 Abs. 1—3 des Gesetzes für steuerpflichtig erklärt. Durch diese Einschränkung kommen

Digitized by Google

für die Nr. 4 des Erlasses die im § 2 Nr. I, 4 des Gesetzes bezeichneten Erträge als steuerpflichtig nur insoweit in Frage, als für die Forderung eine Hypothek auf einem inländischen Grund bestellt ist. Diese Erträge sollen auch dann steuerpflichtig sein, wenn sie Einwohnern des Saarbeckengebiets zufließen. Die übrigen im § 2, I des Gesetzes bezeichneten Erträge, zu denen auch die Bankzinsen gehören, fallen aber unter § 4 Abs. 4 des Gesetzes und demgemäß unter Nr. 5 des gesamten Erlasses. Sie sind daher stets steuerfrei, wenn sie Einwohnern des Saarbeckengebiets zufließen.

Es wird praktisch kaum möglich sein, zuverlässig zu unterscheiden, ob die angegebenen Voraussetzungen für die Steuerpflichtigkeit im einzelnen Falle gegeben sind. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint es durchaus unerwünscht, die deutschen Banken auf den Ausweg zu verweisen, die Kapitalertragsteuer dann stets zu kürzen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht von vornherein bekannt oder zweifellos nachgewiesen ist. Dieser nicht ganz leichte Nachweis und die vom Ausländer geforderte Kenntnis der deutschen Steuergesetze würde bei der heutigen Lage die an sich erwünschte Beteiligung des Auslandes am deutschen Kapitalmarkt stark hindern. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß es durch Verhandlungen mit dem Finanzministerium den beteiligten Kreisen gelingt, eine einfache Formel, erforderlichenfalls auch durch Gesetzesänderung, für die Versteuerung oder die Begründung der allgemeinen Steuerfreiheit der negativen Stückzinsen zu finden. Der Steuerertrag, welchen das Reich aus dieser Quelle zieht, ist verhältnismäßig so gering, daß es richtig wäre, wenn der Reichsfinanzminister im Wege einer allgemeinen Anordnung auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung die Steuerfreiheit dieser defektiven Stückzinsen bestimmen würde. Bei dieser Handhabung würde die an sich zweifelhafte Rechtsauffassung des Finanzministeriums gewahrt bleiben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 670, 675 BGB.**

Der einer Bank erteilte Auszahlungsauftrag, der im Ausland auszuführen ist, erfordert namentlich im Falle politischer oder kriegerischer Verwicklungen besondere Sorgfalt sowohl von Seiten des Auftraggebers wie von Seiten der Bank.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 30. Juni 1920 I 70/20. *K.*

Die Firma T. M. & Co. in Antwerpen hatte im Oktober 1918 Zahlungen in Belgien zu leisten und traf mit der beklagten Bank ein Uebereinkommen über die Bereitstellung von 200 000 M. in Antwerpen. Dieses Uebereinkommen wurde von der genannten Firma am 26. Oktober schriftlich wie folgt bestätigt: Wir . . . . . bestätigen hierdurch, daß wir Sie gebeten haben, zu Lasten unseres Kontos den Credit anversois in Antwerpen telegraphisch zu beauftragen, 200 000 M. an uns in Antwerpen auszuzahlen. Die Beklagte gab dem Credit anversois entsprechenden telegraphischen Auftrag; der Credit weigerte jedoch die Auszahlung mangels Deckung. Die Beklagte behauptet, daß sie schon am 26. Oktober 200 000 M. an die Reichsbank in Berlin zur Weitergabe nach Antwerpen überwiesen habe. Diese 200 000 M. scheinen aber erst mit großer Verspätung angelangt zu sein, und zwar zu einer Zeit, als die deutschen Truppen Belgien geräumt und die Firma T. M. & Co. Antwerpen verlassen hatte. Der Credit anversois soll sodann die Auszahlung oder Rückzahlung des Geldes verweigert haben, weil ihm nach dem belgischen Gesetz Verkehr mit dem Feinde nicht erlaubt sei. Die Beklagte hatte nun schon im Oktober 1918 das Konto der Firma T. M. & Co. mit den 200 000 M. belastet. Die Firma will diese Belastung nicht anerkennen. Die Klägerin macht demgemäß einen Betrag von 5000 M. aus abgetretenen Rechten der früheren Antwerpener Firma gegen die Beklagte geltend. Letztere beruft sich u. a. darauf, daß weder in dem Briefe vom 31. Oktober 1918, noch in einer Unterredung zwischen dem beklagten Beamten R. und einem Vertreter der Klägerin der Auftrag zurückgenommen sei, obgleich die klägerische Zedentin es hätte sagen müssen, wenn sie die Ausführung des Auftrages, weil jetzt zwecklos, nicht mehr wünschte.

Das Landgericht I Berlin hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und gebeten, nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als begründet.

Der Auftrag, den die Zedentin der Klägerin, T. M. & Co., am 26. Oktober 1918 der beklagten Bank gegeben hat, lautete wie folgt: Wir beziehen uns auf die soeben stattgehabte telephonische Unterredung . . . . und bestätigen hierdurch, daß wir Sie gebeten haben, zu Lasten unseres Kontos den Credit anversois in Antwerpen telegraphisch zu beauftragen, 200 000 M. an uns in Antwerpen sofort auszuzahlen.

Dem Wortlaute nach war also vereinbart, daß die beklagte Bank dem Credit anversois einen telegraphischen Zahlungsauftrag erteilen sollte.

Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung weitergehend dahin ausgelegt, daß die Zedentin der Klägerin auf schnellstem Wege die Auszahlung von 200 000 M. in Antwerpen an sich selbst herbeiführen und sich zu diesem Zweck der Hilfe der beklagten Bank bedienen wollte. Die Vereinbarung ging also nach dieser Auslegung nicht dahin, daß die beklagte Bank dem Credit anversois einen Zahlungsauftrag erteilen, sondern vielmehr, daß sie die sofortige Zahlung von 200 000 M. an T. M. & Co. in Antwerpen veranlassen sollte.

Wenn man von dieser Auslegung ausgeht, so erscheinen die Schlußfolgerungen des angegriffenen Urteils bedenkenfrei. Es handelt sich dann um die Herbeiführung eines Erfolges, sofortige Zahlung von 200 000 M. an T. M. & Co. in Antwerpen. Dieser Erfolg ist nicht erzielt worden; der Credit anversois hat die Zahlung mangels Deckung abgelehnt, wie aus der Depesche der Bank. Abteilung beim General-Gouvernement, vom 29 Oktober 1918 hervorgeht; als die Deckung schließlich eingegangen war, war es zu spät; der Credit weigerte vielmehr jetzt, wie die Beklagte behauptet, sowohl die Auszahlung als auch die Rückgabe des Geldes, weil er mit den Angehörigen eines feindlichen Staates nicht mehr verkehren dürfe. Da somit der vereinbarte Erfolg nicht erzielt ist, kann die Beklagte der Zedentin der Klägerin die 200 000 M. nicht belasten. Immer von der vorerwähnten Auslegung ausgehend, kann sich die Beklagte auch nicht auf das Verhalten der klägerischen Zedentin nach der Zahlungsweigerung des Credit berufen. T. M. & Co. in Antwerpen haben allerdings in ihrem Briefe vom 31. Oktober 1918 nicht erklärt, daß der ganze Auftrag jetzt erledigt sei und die Beklagte nicht noch Deckung an den Credit einsenden möge. Dazu hatten sie aber auch keine Veranlassung und keine Verpflichtung, denn sie konnten ja mit der Möglichkeit rechnen, daß die Deckung in den nächsten Tagen, also ehe es zu spät war, noch eintreffen würde. Ebensowenig spricht zugunsten der Beklagten die Unterredung, die der beklagte Beamte R. Ende Oktober mit einem Vertreter der Klägerin in Berlin gehabt haben soll. R. soll den letzteren von der nicht erfolgten Auszahlung in Kenntnis gesetzt und ihn gefragt haben, ob die Beklagte die nachträgliche Auszahlung telegraphisch verhindern solle. Darauf soll jener Vertreter erwidert haben, daß es jetzt allein Sache der Beklagten sei. Entscheidungen in der Angelegenheit zu treffen. Eine solche Antwort würde die Rechte der klägerischen Zedentin nicht beeinträchtigen, denn auch hier würde der eben erwähnte Grund in Betracht kommen, daß der klägerische Vertreter nicht wissen konnte, ob die Beklagte durch Uebersendung der fehlenden Deckung die Auszahlung noch rechtzeitig würde herbeiführen können. Das zu überlegen war Sache der Beklagten. Sie hätte unter Klarlegung des Sachverhalts bei der Klägerin anfragen müssen, bis wann spätestens die Auszahlung in Antwerpen erfolgen müßte, je nach der erhaltenen Antwort hatte sie ihre Entscheidung zu treffen. Wenn endlich die Revision darauf hingewiesen hat, daß auch bei der Annahme eines Werkvertrages die Beklagte Ersatz der nach Antwerpen übersandten 200 000 M. fordern könne, da es sich dabei um eine Aufwendung im Sinne der §§ 670, 675 BGB. handele, so ist auch dem nicht zuzustimmen. Denn Ersatz von Aufwendungen kann dann nicht verlangt werden, wenn die aufgetragene Geschäftsbesorgung (hier die telegraphische, das heißt umgehende Auszahlung der 200 000 M.), in der Herbeiführung eines Erfolges bestand, der hier nicht erzielt worden ist, vgl. Planck § 675 Ziffer 3.

Von der gekennzeichneten Auslegung der Vereinbarung ausgehend ist also das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden.

Digitized by Google

Anders wäre die Rechtslage, wenn die Vereinbarung eine andere Auslegung erheischte, wenn nämlich die Beklagte nur dazu verpflichtet war, dem Credit anversois einen telegraphischen Zahlungsauftrag zu erteilen. Zwar hätte die Beklagte auch dann dafür einzustehen, daß der Auftrag in solcher Form und unter solchen Bedingungen erteilt wurde, daß man sich auf die Ausführung des Auftrages durch den Credit anversois nach Treu und Glauben verlassen konnte, war es nach den kriegerischen und politischen Verhältnissen zweifelhaft, ob der Credit dem Auftrag ohne Deckung nachkommen würde, so mußte die Beklagte sofort Deckung überweisen. Aber die Beklagte würde bei dieser Auslegung nur für Verschulden, sei es bei der Uebermittelung des Auftrages, sei es bei ihrem späteren Verhalten, haften. Zufälligkeiten, die nicht vorauszusehen waren, würden zu Lasten der klägerischen Zedentin gehen.

Das Schicksal der Revision ist also davon abhängig, ob die Auslegung, die das Berufungsgericht getroffen hat, zu billigen ist. In dieser Beziehung können die Bedenken, die die Revision erhoben hat, nicht für unbegründet erklärt werden. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Auslegung des Berufungsgerichts durch den Wortlaut des Bestätigungsbriefes vom 26. Oktober 1918 nicht geboten ist. Eigentliche Gründe für die gewählte Auslegung sind vom Berufungsgericht nicht angegeben, vielmehr ist nur erklärt, daß die gewählte Auslegung sachgemäß sei. Es ist nun aber zu bedenken, daß es sich um eine Vereinbarung über einen großen Betrag handelte, daß die kriegerischen und politischen Verhältnisse derzeit sehr verwickelt wären und große Vorsicht in geschäftlichen Angelegenheiten erheischten und daß bei solcher Sachlage von einer Firma, die so erhebliche Dispositionen trifft, zu erwarten ist, daß sie klar darüber ist, was sie anordnet; es lag ja zu Tage, daß das Risiko der Beklagten ein erheblich größeres war, wenn sie dafür einzustehen hatte, daß die Auszahlung sofort wirklich erfolgte, als wenn sie nur einen Zahlungsauftrag in sachgemäßer Weise zu erteilen hatte. Weiter kommt in Betracht, daß die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 12. Januar 1920 behauptet hatte, bei einer vorangegangenen mündlichen Unterredung habe sie sich vorbehalten, daß die Gefahr etwaiger Unregelmäßigkeiten zu Lasten der klägerischen Zedentin gehen müsse. Es soll danach nicht nur von telegraphischen Unregelmäßigkeiten, über welche sich das Urteil ausläßt, die Rede gewesen sein. Andererseits hat die Klägerin behauptet, daß die Beklagte bei den Vorverhandlungen geäußert habe, es sei ihr ein leichtes, jede Summe in Antwerpen telegraphisch auszahlen zu lassen. Die beiderseitigen Behauptungen waren unter Beweis gestellt. Diese Beweise hätten erhoben werden müssen, da es immerhin möglich ist, daß sie im Verein mit dem Wortlaut der Urkunde zu einer anderen Auslegung führen. Dabei wäre dann auch klarzustellen gewesen, wie es gekommen ist, daß die klägerische Zedentin die Art der Auszahlung, nämlich durch den Credit anversois, vorschrieb, obgleich eine solche Vorschrift doch zunächst fern lag, wenn die klägerische Zedentin mit der Art der Ausführung nichts zu tun haben, vielmehr nur die Herbeiführung des Erfolges vereinbaren wollte.

Zur Klarstellung dieser Punkte mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, und zwar erschien die Verweisung an einen anderen Senat angezeigt.

2. **Zu §§ 6, 546 Abs. 2 ZPO.; §§ 607, 891, 1138 BGB.**

1. Ist ein Pfandrecht streitig, so entscheidet über den Streitwert auch dann der Betrag der Forderung, wenn die Hypothek inzwischen zur Hebung gekommen ist, vorausgesetzt allerdings, daß der frühere Klageantrag aufrechterhalten worden ist.
2. Die Bestellung einer Darlehnshypothek für Ansprüche aus einem fortlaufenden Kreditverhältnis ist im Bankverkehr regelmäßig so gemeint, daß der Hypothekenbesteller die Beweislast für seine Behauptung trägt, es bestehe aus dem Kreditverhältnis keine oder keine so hohe Forderung mehr.
3. Ist ein besonderes Konto außerhalb der laufenden Rechnung eingerichtet, so können Ansprüche daraus auch gesondert geltend gemacht werden.

(Urteil des Reichsgerichts, 5. Zivilsenat, vom 19. Mai 1920.)

Die ursprüngliche Klägerin, Gewerbebank in H., Eingetragene Genossenschaft m. b. H., erhob im Oktober 1911 aus der für sie auf dem dem Beklagten gehörigen Grundstück Liesborn Bd. 1 Bl. 1 in Abt. III Nr. 1 auf Grund der Schuldurkunde vom 5. August 1909, in der der Beklagte bekannte, von ihr 25 000 M. als Darlehn erhalten zu haben, eingetragenen, vom 1. Juli 1909 ab mit 4½ pCt. verzinslichen, nach sechsmonatlicher Kündigung fälligen Darlehns-Briefhypothek von 25 000 M. mit der Behauptung, der Beklagte sei auch persönlicher Schuldner der Hypothekenforderung, die Hypothek sei zum 1. April 1911 gekündigt, die Zinsen seien seit 1. Juli 1911 rückständig, im Urkundenprozeß Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an sie 25 000 M. nebst 4½ pCt. Zinsen seit 1. Juli 1911 zu zahlen und wegen des Kapitals, der Zinsen und der Kosten die Zwangsvollstreckung in das vorbezeichnete Grundstück zu dulden.

Nachdem gegen den Beklagten Versäumnisurteil nach dem Klagantrag ergangen war, der Beklagte Einspruch eingelegt und das Vorbringen der Klägerin bestritten hatte, wurde das Versäumnisurteil aufrecht erhalten, jedoch dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.

Der Beklagte setzte dann den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fort, und zwar, da inzwischen über das Vermögen der Klägerin am 4. August 1914 der Konkurs eröffnet worden war, gegen den Konkursverwalter, mit dem Antrage, das im Urkundenprozeß erlassene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er behauptete, er habe das der Schuldurkunde vom 5. August 1909 zugrunde gelegte Darlehn in Wirklichkeit nicht erhalten, die Hypothek sei auch nicht für eine Forderung aus Darlehn, sondern als Sicherheit für laufende Kredite und für zedierte Forderungen im Kontokorrentverkehr bestellt worden, nunmehr sei die Hypothekenforderung getilgt, ihm stehe sogar ein Guthaben aus dem Kontokorrentverkehr zu. Der Konkursverwalter trat in den Rechtsstreit ein und beantragte, das im Urkundenprozeß erlassene Urteil mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, daß der Vorbehalt der Ausführung der Rechte in Wegfall komme.

Der erste Richter erkannte nach diesem Antrage. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen insoweit, als die in dem Urkundenprozeßurteil durch Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils ausgesprochene dingliche Verurteilung des Beklagten durch das erstinstanzliche Urteil bestätigt worden sei. Soweit der Beklagte persönlich verurteilt worden war, würde unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils das im Urkundenprozeß erlassene Urteil nebst dem Versäumnisurteil aufgehoben, und es wurde die persönliche Klage vom Berufungsrichter abgewiesen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt; jedoch hat der klagende Konkursverwalter demnächst erklärt, daß er seine Revision nur als Anschlußrevision aufrechterhalte. Der Beklagte beantragt, das Berufungsurteil, soweit es der Klage stattgegeben habe, aufzuheben und unter vollständiger Abänderung des erstinstanzlichen Urteils das im Urkundenprozeß erlassene Urteil nebst dem Versäumnisurteil vollständig aufzuheben und die Klage gänzlich abzuweisen. Der klagende Konkursverwalter beantragt in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen, in zweiter Linie, die Revision zurückzuweisen. Als Anschlußrevisionskläger beantragt er, das Berufungsurteil, soweit es der Gemeinschuldnerin ungünstig sei, aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil gänzlich zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe.

I. Der klagende Konkursverwalter macht zur Begründung seines Antrags, die Revision des Beklagten als unzulässig zu verwerfen, geltend, das mit der Hypothek von 25 000 M. belastete Grundstück Liesborn Bd. 1 Bl. 1 sei am 18. Juni 1912 zwangsversteigert, die Hypothek sei dadurch erloschen, sie sei auch bei der Verteilung des Versteigerungserlöses zur Hebung gelangt; dies sei in den Vorinstanzen von dem Beklagten selbst vorgetragen und von dem klagenden Konkursverwalter zugestanden worden. Es sei daher die dingliche Klage aus der Hypothek von 25 000 M. bereits, bevor der Urkundenprozeß in das ordentliche Verfahren übergeleitet worden sei, erledigt gewesen; deshalb liege, wenn auch der Berufungsrichter versehentlich über die dingliche Klage in der Hauptsache erkannt habe, trotz der zu Ungunsten des Beklagten erlassenen Entscheidung keinesfalls noch eine sachliche Beschwerung vor, deren Geldwert die Revisionssumme erreiche. — Jedoch hat der klagende Konkursverwalter nach der Ueberleitung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren beantragt, das im Urkundenprozeß erlassene Urteil, durch das der Beklagte auf die dingliche Klage aus der Hypothek von 25 000 M verurteilt worden war, aufrechtzuerhalten, und er hat, nachdem der erste Richter diesem Antrage gemäß erkannt hatte, in der Berufungsinstanz die Zurückweisung der von dem Beklagten eingelegten Berufung beantragt, ohne bei der Antragstellung zum Ausdruck zu bringen, das die dingliche Klage in der Hauptsache erledigt sei. Auch der Beklagte hat in keinem Rechtszuge einen Antrag, die dingliche Klage für erledigt zu erklären, gestellt. Wenn nun auch nach dem sachlichen Vorbringen der

Digitized by Google

Parteien sich ergab, daß das mit der Hypothek von 25 000 M. belastete Grundstück im Laufe des Rechtsstreits zwangsversteigert und daß somit die Hypothek erloschen war, so haben doch beide Parteien den Rechtsstreit in ihren Anträgen so verfolgt, wie wenn die Hypothek noch bestünde, und haben die Vorinstanzen gemäß den Anträgen des klagenden Konkursverwalters die Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der Hypothek aufrechterhalten. Es bestimmt sich aber der Wert des Streitgegenstandes nach den vom Kläger gestellten Anträgen ohne Rücksicht auf das von ihm zur Begründung Angeführte und der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision des Beklagten danach, inwieweit der Berufungsrichter auf die Klageanträge zum Nachteil des Beklagten erkannt hat. Demnach ist, da gemäß den Anträgen das Bestehen der Hypothek von 25000 M. (eines Pfandrechts im Sinne des § 6 ZPO.) Gegenstand des Streites war und der Beklagte hinsichtlich des vom klagenden Konkursverwalter durch seine Anträge verfolgten dinglichen Anspruchs aus der Hypothek in der Berufungsinstanz in ganzem Umfange unterlegen ist, für den Wert des Gegenstandes der Revisionsbeschwerde gemäß §§ 6, 546 Abs. 2 ZPO. der Betrag der Hypothekenforderung maßgebend. Daher ist die Revision des Beklagten zulässig.

II. Der Berufungsrichter führt bezüglich der dinglichen Klage aus: Wenn die Hypothekbestellung zur Sicherheit für die jeweiligen Ansprüche der ursprünglichen Klägerin, der jetzigen Gemeinschuldnerin, aus dem laufenden Geschäftsverkehr erfolgt sei, so könne der klagende Konkursverwalter freilich Ansprüche daraus nur im Rahmen der jeweils bestehenden laufenden Schuld des Beklagten geltend machen. Aber damit sinke doch die bestellte Darlehnshypothek nicht auf die rechtliche Bedeutung einer Sicherungshypothek herab, so daß der klagende Konkursverwalter zur Begründung des dinglichen Anspruchs beweisen müßte, daß die Gemeinschuldnerin aus dem laufenden Geschäftsverkehr eine Forderung an den Beklagten habe. Wenn statt einer Sicherungshypothek die ungewöhnliche Form einer verzinslichen Darlehnshypothek gewählt worden sei, so sei anzunehmen, daß das nicht ohne besonderen Zweck geschehen sei, und dieser müsse, solange der Beklagte nicht eine andere einleuchtende Erklärung gebe, was er nicht getan habe, darin gefunden werden, daß sich nach Absicht der Parteien die Beweislast habe umkehren, daß es dem Beklagten habe obliegen sollen, gegenüber der auf die Darlehnshypothek gestützten Klage darzulegen und nachzuweisen, daß der Gemeinschuldnerin eine Forderung in entsprechender Höhe aus dem laufenden Geschäftsverkehr nicht zustehe.

Die Revision des Beklagten macht hiergegen geltend: Sei die formell als Darlehnshypothek bestellte Hypothek materiell lediglich zur Sicherung der Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung bestellt, so stehe fest, daß das Bekenntnis, die Schuldsumme als Darlehn empfangen zu haben, nicht richtig gewesen, daß auch nicht im Sinne des § 607 Abs. 2 BGB. vereinbart worden sei, es solle eine schon damals bestehende Schuld als Darlehn geschuldet werden; dann könne der klagende Konkursverwalter die Hypothek der Gemeinschuldnerin nur in Höhe des Kontokorrentguthabens geltend machen und müsse er die Höhe dieser Forderung beweisen. Dabei verweist die Revision auf den auch vom Reichsgericht (vgl. RG. Bd. 49 S. 6, Bd. 57 S. 321) anerkannten Grundsatz, daß die im Falle der Erhebung der dinglichen Klage aus einer Darlehnshypothek gemäß §§ 1138, 891 BGB. für das Bestehen der Darlehnsforderung streitende Vermutung entkräftet wird, wenn feststeht, daß weder ein bares Darlehn gewährt noch im Wege der Schuldumwandlung nach § 607 Abs 2 BGB. eine Darlehnsforderung begründet worden war, als die Hypothekbestellung erfolgte, daß dann der klagende Gläubiger für den Hypothekschuldgrund beweispflichtig ist. Dieser Grundsatz wird jedoch vorliegend durch die von dem Berufungsrichter der fraglichen Hypothekbestellung gegebene Deutung von der Anwendung ausgeschlossen. Danach liegt nicht, wie die Revision meint, der Fall so, daß durch die Bestellung einer Hypothek, die für das innere Verhältnis der Beteiligten zueinander lediglich die Funktion einer Sicherungshypothek (§ 1184 BGB.) versehen soll, in der Form einer gewöhnlichen (Verkehrs-) Hypothek, insbesondere einer Darlehnshypothek, dem Gläubiger nur der Vorteil geboten werden soll, daß er über die Hypothek mit der Wirkung verfügen kann, daß gegenüber dem gutgläubigen Erwerber auf dessen dingliche Klage aus der Hypothek das Nichtbestehen der Hypothekenforderung von dem Grundstückseigentümer gemäß §§ 1138, 892 BGB. nicht mit Erfolg eingewendet werden kann (vgl. RG. Bd. 60 S. 247). Vielmehr ist nach dem Willen der Beteiligten durch die Bestellung der Darlehnshypothek der ursprünglichen Klägerin, der jetzigen Gemeinschuldnerin, für ihre Ansprüche aus dem fortlaufenden Kreditverhältnis mit dem Beklagten ein Sicherungsmittel in der Weise gewährt worden, daß sie es gegen den Beklagten als den Hypothekenbesteller wie sonst eine gewöhnliche (Verkehrs-) Hypothek solle geltend machen dürfen, also ohne das Bestehen einer Forderung in Höhe der Hypothek beweisen zu müssen, daß im Gegenteil dem Beklagten, wenn er behaupten möchte, es bestehe aus dem Kreditverhältnis eine Forderung gegen ihn nicht oder doch in der beanspruchten Höhe nicht, der Beweis dafür obliegen solle. Diese von dem Berufungsrichter der Hypothekbestellung gegebene Auslegung kann aber, namentlich in Anbetracht dessen, daß es sich hier um Sicherung von Ansprüchen aus einem von einem Kreditinstitut einem kaufmännischen Unternehmer fortlaufend gewährten Kredit handelt und für die Hypothek besondere Verzinsungs- und Kündigungsbedingungen festgesetzt worden sind, nicht beanstandet werden. Es ist daher der Angriff der Revision, daß der Berufungsrichter hinsichtlich des Bestehens der Hypothekenforderung die Beweislast verkannt habe, nicht gerechtfertigt.

Der Berufungsrichter nimmt nun aber auch weiter an, daß der Beklagte für seine Behauptung, es stünden der Gemeinschuldnerin aus dem Kreditverhältnis mit ihm Forderungen gegen ihn nicht zu, einen Beweis nicht erbracht habe. Er führt in dieser Hinsicht aus, die Aufstellungen und Privatgutachten, auf welche der Beklagte sich stütze, litten an dem Mangel, daß die von ihm gegebenen Sicherheiten mit ihrem angeblichen vollen Werte als seine Gegenleistungen eingesetzt worden seien. Da die Sicherheiten nicht an Zahlungs Statt hingegeben worden seien, würden die Forderungen der Gemeinschuldnerin durch sie erst getilgt sein, wenn und soweit sie realisiert wären. Nur hinsichtlich einiger Sicherheiten habe er die Realisierung behauptet, aber auch nur unvollkommen, so daß sich aus seinen Aufstellungen und den eingereichten Privatgutachten ein Bild über den gegenwärtigen Stand seines Rechnungsverhältnisses zu der Gemeinschuldnerin nicht gewinnen lasse.

Hiergegen wendet sich die Revision des Beklagten mit Recht. Die eingereichten Aufstellungen und Privatgutachten sind nicht die einzigen Beweismittel, auf die sich der Beklagte berufen hat. Vielmehr hat er für seine Behauptung, daß nicht er der Gemeinschuldnerin, sondern umgekehrt diese ihm noch erhebliche Beträge aus dem Geschäftsverkehr verschulde, in den nach den Tatbeständen der Vorderurteile vorgetragenen Schriftsätzen vom 26. März 1915 und 28. November 1915 am Ende noch auf die Handelsbücher beider Parteien und auf einen gerichtlich zu ernennenden Gutachter berufen. Diesen Beweisantrag hat der Berufungsrichter unter Verletzung des § 286 ZPO. übergangen.

Die Revision des Beklagten ist daher wegen der letzteren Gesetzesverletzung begründet.

III. Bezüglich der schuldrechtlichen (persönlichen) Klage sodann führt der Berufungsrichter aus, das Verhältnis des Beklagten zu der Gemeinschuldnerin sei eine laufende Rechnung gewesen. Bei dieser behielten zwar die einzelnen Rechnungsposten ihre Selbständigkeit, aber der Gläubiger, der einen einzelnen Posten einklage, müsse gegenüber der Einwendung des Schuldners, daß die Forderung aus diesem Einzelposten nicht bestehe, doch das ganze Rechnungsverhältnis aufmachen und darlegen, daß der eingeklagte Betrag zu Recht gefordert werde. Dieser Verpflichtung sei der klagende Konkursverwalter nicht nachgekommen. Die Bezugnahme auf das Anerkenntnis des Beklagten vom 21. Oktober 1909 genüge nicht. Da das Sicherungsverhältnis in der Folgezeit sich verändert habe, hätte auch die weitere Entwickelung dargelegt werden müssen. Die persönliche Klage sei also abzuweisen.

Diesen Ausführungen ist insoweit beizustimmen, als der klagende Konkursverwalter, wenn die Hypothek von 25 000 M. zur Sicherung von jeweilig in dieser Höhe für die Gemeinschuldnerin bestehenden Forderungen aus dem jahrelang mit dem Beklagten stattgehabten Geschäftsverkehr in laufender Rechnung bestellt worden wäre, eine Aufstellung des gesamten Rechnungsverhältnisses bis zu dessen Beendigung, anscheinend im Jahre 1911, geben und dartun müßte, daß danach der Gemeinschuldnerin eine Forderung gegen den Beklagten in Höhe von 25 000 M. endgültig entstanden sei (vgl. RG. 22 S. 152, JW. 1908, 15 Nr. 18). Die Anschlußrevision des klagenden Konkursverwalters rügt jedoch mit Recht, daß der Berufungsrichter folgende Behauptungen, die in dem nach dem Tatbestand des Berufungsurteils vorgetragenen Schriftsatz des klagenden Konkursverwalters vom „Juni 1918“ enthalten sind, unberücksichtigt gelassen hat. Für das Darlehn von 25 000 M. habe ein besonderes Lombardkonto (neben 19 anderen solchen Konten) bestanden. Auf diesem Konto seien die einzelnen Teilbeträge, die als Darlehn auf die Schuldurkunde vom 5. August 1909 von der Gemeinschuldnerin gewährt worden seien, verbucht worden. Auf dem sog. Kontokorrentkonto sei nur verbucht worden, was

Digitized by Google

an Zinsen, Kosten usw. die Deckung der Hypothek überstiegen habe und was der Beklagte außerhalb des Lombarddarlehnsgeschäfts schuldig geworden sei. — Wären diese Behauptungen richtig, so würde sich ergeben, daß die Forderung, zu deren Sicherung die für die Gemeinschuldnerin von dem Beklagten bestellte Hypothek von 25 000 M. diente, eine Forderung aus einem einzelnen, in Teilbeträgen dem Beklagten gewährten Darlehn war, die außerhalb der laufenden Rechnung stand und von den jeweiligen Ansprüchen der Gemeinschuldnerin aus dieser Rechnung gesondert behandelt werden sollte und von den Beteiligten behandelt worden ist. Dann aber wäre kein Grund ersichtlich, weshalb es dem klagenden Konkursverwalter versagt sein sollte, die Forderung aus diesem einzelnen besonderen Darlehn für sich allein gegen den Beklagten geltend zu machen.

Hinsichtlich des tatsächlichen Bestehens und der Höhe der Darlehnsforderung sodann beruft sich die Anschlußrevision darauf, daß nach den vom Beklagten selbst eingereichten Aufstellungen 18920,66 M. auf die Darlehnshypothek von der Gemeinschuldnerin an den Beklagten gezahlt worden seien, sowie, daß der Beklagte in dem Schreiben vom 6. August 1910 die gesamten Darlehne „für Bad Eichholz", zu dem auch das Grundstück Liesborn Bd. 1 Bl. 1 gehöre, ausdrücklich anerkannt und deren baldige Abzahlung versprochen habe, und macht die Anschlußrevision weiter geltend, der klagende Konkursverwalter habe zum Nachweise der Forderung Vorlegung des Gegenbuchs des Beklagten verlangt, in dem Eintragungen genau entsprechend denen in den Geschäftsbüchern der Gemeinschuldnerin gemacht worden seien und behauptet, es seien dem Beklagten fortlaufend bis zum 30. September 1912 Auszüge aus dem Kontokorrentbuch und regelmäßig Abschriften des genannten Lombardkontos zugesandt worden. Die Anschlußrevision meint sogar, daß das Bestehen der Darlehnsforderung danach in Höhe von 18 920,66 M. schon jetzt so klargestellt sei, daß das Revisionsgericht selbst aussprechen könne, es bestehe für die Gemeinschuldnerin die Darlehnsforderung gegen den Beklagten mindestens in der genannten Höhe.

Indessen muß zunächst festgestellt werden, ob es richtig ist, daß die hier in Rede stehende Darlehnsgewährung außerhalb des Geschäftsverkehrs in laufender Rechnung stand; sodann aber ist auch, wenngleich das von der Anschlußrevision hinsichtlich des Bestehens und der Höhe der Darlehnsforderung geltend gemachte dem angeführten Inhalt der Akten entspricht, doch dem Berufungsrichter als dem Tatrichter die Prüfung und Entscheidung darüber zu überlassen, ob und inwieweit danach die Darlehnsforderung als für die Gemeinschuldnerin tatsächlich bestehend anzunehmen ist.

Es war daher sowohl der Revision des Beklagten hinsichtlich der dinglichen Klage als auch der Anschlußrevision des klagenden Konkursverwalters hinsichtlich der schuldrechtlichen Klage stattzugeben und die Sache in ganzem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bemerkt wird, daß das Berufungsgericht in Anbetracht dessen, daß der klagende Konkursverwalter zur Begründung seines Antrags, die Revision des Beklagten als unzulässig zu verwerfen, geltend gemacht hat, es sei das mit der Hypothek von 25 000 M. belastete Grundstück Liesborn Bd. 1 Bl. 1 zwangsversteigert und die Hypothek sei zur Hebung gelangt, auch zur Erörterung wird bringen müssen, ob einerseits die dingliche Klage zufolge Erlöschens der Hypothek erledigt ist, anderseits der mit der schuldrechtlichen Klage verfolgte Anspruch etwa dadurch, daß die Hypothek zur Hebung gelangt ist, getilgt worden ist.

Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 24 000—25 000 M.

3. Zu § 812 BGB.

Eine Bank, die versehentlich den gleichen Betrag für Rechnung eines Kunden zweimal an einen Dritten überweist, kann den versehentlich überwiesenen Betrag von dem Dritten auch dann zurückfordern, wenn diesem gegen den Kunden der Bank noch ein weiterer Anspruch in gleicher Höhe zusteht.

Urt. des OLG. Hamburg vom 20. Mai 1920. — Hans. G.-Ztg. Hbl. S. 200.

Die Klägerin wurde von der Firma Th. J. in E. angewiesen, der Beklagten 6000 M. zu überweisen. Die Uebermittelung dieses Auftrags war telephonisch erfolgt und brieflich bestätigt worden. Infolge eines Versehens im Betriebe der Klägerin ist die Ueberweisung der 6000 M. auf das Konto der Beklagten bei der Norddeutschen Bank zweimal vorgenommen worden, einmal auf Grund der telephonischen, das zweite Mal auf Grund der brieflichen Anweisung. Die Ueberweisungen erfolgten am 25. und 26. Juni 1919. Die doppelte Ueberweisung wurde erst nach einigen Wochen bei der Klägerin entdeckt. Durch Schreiben vom 6. August 1919 machte sie der Beklagten davon Mitteilung und ersuchte um Rückerstattung der zuviel überwiesenen 6000 M. Infolge späterer Aufträge von J. hatte die Klägerin der Beklagten noch weitere Beträge von 3539,76 M. und 789,88 M. zu überweisen. Indem die Klägerin diese Beträge von den irrtümlich an die Beklagte überwiesenen zweiten 6000 M. in Abzug bringt, fordert sie mit dieser Klage von der Beklagten die Rückerstattung des Restbetrages von 1670,41 M. aus dem Rechtsgrunde der Bereicherung.

Die Beklagte hat bestritten, daß sie auf Kosten der Klägerin bereichert sei. Auch die zweiten, von der Klägerin für Rechnung von J. ihr überwiesenen 6000 M. seien nicht ohne rechtlichen Grund ihr zugeflossen, da zwischen J. und ihr neben dem Kaufabschluß über Schuhwaren im Werte von 6000 M. die weitere Vereinbarung getroffen sei, daß J., falls er weitere Geldsendungen schicke, weitere Waren dafür erhalten solle. Demgemäß habe die Beklagte auf die Ueberweisung der zweiten 6000 M. hin an J. auch weitere Ware geliefert.

Vom OLG. V wurde am 28. Mai 1920 der Klage entsprochen.

Gründe:

Dem Landgericht ist im Ergebnis zuzustimmen. In der Begründung wird es der Verteidigung der Beklagten gegen den Klageanspruch nicht gerecht. Fraglos hat die Klägerin — das bestreitet auch die Beklagte nicht — die Anweisung J's., der Beklagten 6000 M. zu überweisen, irrtümlich zweimal ausgeführt, das erste Mal auf Grund des telephonisch erteilten Auftrags, das zweite Mal auf Grund seiner brieflichen Bestätigung. Beide für Rechnung von J. ausgeführten Ueberweisungen dienten also in Wahrheit der Erledigung eines und desselben Auftrags, und die zweite ist in Unkenntnis darüber erfolgt, daß der Auftrag schon ausgeführt war, also auf Grund der irrigen Annahme einer dazu — kraft unausgeführten Auftrags — bestehenden Verpflichtung.

Die Klägerin — und mit ihr das Landgericht — erblickt in dieser durch die zweite Ueberweisung bewirkten Vermögensverschiebung, die ein Irrtum ausgelöst hat, einen Vorgang, der unbekümmert um die Beziehungen zwischen der Beklagten und J., für den die Ueberweisung erfolgte, in seinen rechtlichen Wirkungen lediglich das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten als der Empfängerin der durch ein Versehen ihr zugeflossenen Leistung ergreift und deren Vermögen auf ihre Kosten bereicherte, einerlei, ob die Beklagte auch die zweiten 6000 M. von J. zu fordern hatte oder nicht. Umgekehrt vertritt die Beklagte die Ansicht, daß sie in ihrem Vermögen durch die für Rechnung des J., wenn auch versehentlich überwiesenen zweiten 6000 M. dann nicht bereichert sei, wenn sie diesen Betrag von J. zu fordern hatte.

Die Rechtsauffassung der Beklagten muß als die richtige bezeichnet werden. Sie entspricht dem in der Literatur und in der Rechtsprechung vertretenen Grundsatz, daß, wer die Schuld eines Dritten für diesen infolge des irrigen Glaubens, diesem hierzu verpflichtet zu sein, tilgt, keinen Rückforderungsanspruch gegen den Empfänger hat, da in dem Falle dieser nur das erhält, was er zu fordern hatte. Der Zahlende ist daher auf seinen Rückgriff gegen den befreiten Schuldner beschränkt. Dieser schon für das gemeine Recht — vgl. Dernburg, Band II, § 141 Nr. 14 — l. 44 D de condictione indebiti 12,6 anerkannte Satz hat auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Geltung nicht eingebüßt, vgl. Dernburg, bürg. Recht, II, 2, § 375 III, 2, Oertmann, § 814, l. c., Kommentar der RGR. § 812, Anm. 6, Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1912, S. 788.

Voraussetzung seiner Anwendung auf den Streitfall ist aber, daß durch die Ueberweisung der zweiten, wie dargelegt, infolge des Irrtums, der Auftrag J's sei noch nicht ausgeführt, der Beklagten zugeflossenen 6000 M. diese nur das erhalten hätte, was sie von J. zu fordern hatte, also eine Verbindlichkeit ihres Schuldners getilgt ist. Diese Voraussetzung fehlt. Aus dem eigenen Vortrag der Beklagten ergibt sich vielmehr, daß sie die 6000 M. auch in ihrem Verhältnis zu J. ohne rechtlichen Grund erhalten hat. Im Zeitpunkt der Ueberweisung schuldete dieser lediglich 6000 M. für Ware, die er von der Beklagten gekauft hatte. Daneben bestand — folgt man der Darstellung der Beklagten — die ganz lose Abrede, daß J., falls er weitere Geldbeträge einsandte, weitere Waren erhalten solle. Aus solcher Abrede erwuchs der Beklagten noch kein Zahlungsanspruch gegen J., den zu tilgen die irrtümliche Ueberweisung geeignet war, so daß diese als zur Zahlung einer Schuld des J. geleistet gelten könnte. Auf keinen Fall trifft dies auf den im Streit befindlichen Restbetrag zu. Mag die Beklagte mit einer gewissen Berechtigung darauf hinweisen können, daß die — wenn auch aus Versehen — erfolgte Ueberweisung sie veranlaßt hat, an J. ohne Vorausbezahlung weitere Ware zu liefern, für die sie der Deckung verlustig gehe,

Digitized by Google

wenn sie gehalten sei, das Geld, wofür sie wirklich geliefert habe, an die Klägerin herauszugeben, so trifft diese Erwägung doch nur in dem Umfange zu, in dem die Beklagte an J., veranlaßt durch die irrtümliche Ueberweisung, Waren geliefert hat. Die aber hat sie nach eigenem Zugeständnis voll bezahlt erhalten. Den Restbetrag, der den Gegenstand der Klage bildet, glaubt sie um deswillen in Anspruch nehmen zu können, weil J auf Grund der geschlossenen Abrede auch noch für diesen Betrag ihr Ware abzunehmen verpflichtet sei, wenn er sie auch nicht bestellt habe, vielmehr sogar weitere Lieferungen ablehne. Dieser Standpunkt ist um deswillen unrichtig, weil nach dem eigenen Vorbringen der Anspruch der Beklagten darauf, daß J. weitere Bestellungen machte, überhaupt nicht bestanden hat. Er konnte, brauchte aber nicht nachzubestellen. Es kann also auch nicht anerkannt werden, daß in Höhe des jetzt noch streitigen Betrages Beklagte das Recht hätte, von J. Bestellungen zu verlangen. Den mit der Klage geforderten Betrag hat sie daher auch in ihrem Verhältnis zu J. ohne Rechtsgrund in Händen. Sie ist mithin mit Recht verurteilt worden, ihn der Klägerin, aus deren Vermögen sie ihn erhalten hat, herauszugeben.

Bücherbesprechungen.

Jsay, Hermann und Rudolf, Rechtsanwälte am Kammergericht: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts. II. Band, 1920 J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 607 S. 50,— M.

Der Schlußband des in dieser Zeitschrift (Band XIX, S. 23) angezeigten ersten Bandes ist rasch erschienen. An wissenschaftlicher Vertiefung und praktischer Brauchbarkeit steht er demselben nicht nach.

Die wichtigen und oft für die Existenz des Bergwerksunternehmens so bedeutsamen Fragen, die sich aus dem Verhältnis des Grundbesitzers zum Bergbautreibenden ergeben (§ 147 ff. ABG.), finden eine besonders umfassende Erörterung. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Haftung für Bergschäden nach dem ABG. eine reine Gefährdungshaftung ist. Besonderes Verschulden oder Voraussehbarkeit des Schadens wird also nicht gefordert; eine sachgemäße Regelung an sich und ein Ueberbleibsel, wie so oft im Bergrecht, germanischer Rechtsanschauungen. Die Erinnerung an eine Bestimmung des älteren deutschen Bergrechts wird durch einen Hinweis in der Vorbemerkung zu § 147 von J. wachgerufen. Dieses gewährte nämlich dem Grundeigentümer, unter dessen Grund und Boden der Bergbau „umgeht", eine Naturalbeteiligung an der Ausbeute; Freikux, Mitbaukux, Tradde des kleve-märkischen Rechts. J. nehmen an, daß hierein ein Entgelt für den Schaden liegen soll, der dem Grundbesitzer durch die Schürfarbeiten und die Benutzung der Oberfläche für die Bergbauarbeiten entsteht. Das kann sein, ist aber m. E. unzweifelhaft nicht der Ausgangspunkt für die Gewährung des Ausbeuteanteils. Denn das ausgeprägte Hängen des Deutschen an Hof und Herd hat im älteren deutschen Recht mannigfachen Ausdruck gefunden. Im öffentlichen Interesse waren dem Eigentum zugunsten des Bergbaus Beschränkungen aufzuerlegen, ja es mußte sogar häufig entzogen werden. Eine Entschädigung hierfür sollte die Zubilligung des Ausbeuteanteils sein. So lebt in dem Freikux pp. der Gedanke der Unbeschränkbarkeit des Eigentums gleichsam symbolisch weiter. Dies kommt auch in der Gestaltung der Tradde m. E. deutlich zum Ausdruck. Leider ist der in der Zubilligung des Freikuxes pp. an den Grundeigentümer liegende Gedanke nicht zur weiteren Entfaltung gelangt. Er stellt aber einen entwicklungsfähigen Keim dar, dessen Ausgestaltung auch im allgemeinen Interesse erfolgen könnte und deshalb von Bedeutung wäre.

Das ABG. regelt nur die Frage der Beschädigung des Grundeigentums durch den Bergbaubetrieb. In dankenswerter Weise behandeln J. sehr ausführlich — und zwar in einem Anhang hinter § 152 ABG. — die anderweite Schadenszufügung durch Bergwerke: Anspruch auf Unterlassung von Störungen, Beschädigungen von Personen und beweglichen Gegenständen u. dergl. In einem weiteren Anhang wird der aus allgemeinen Rechtssätzen abgeleitete Schutz des Bergwerkseigentums gegenüber dem Grundeigentum dargestellt.

Von einschneidender Bedeutung sind in der Praxis die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Bergbaus und ihre Einwirkung auf die gesamte Wasserwirtschaft. In einem Anhang hinter § 155 werden dieselben unter dem Titel „Bergbau und Wasserrecht" zusammenfassend dargelegt unter besonders ausführlicher Berücksichtigung des Wassergesetzes vom 27. April 1913.

Den Gipfelpunkt des ganzen Werkes stellt m. E. die in Anhang I gegebene monographische Erörterung über „die Verbände der bergbautreibenden Industrie" dar. Ich stehe nicht an, diesen 62 Seiten umfassenden, systematisch gegliederten Aufsatz als die beste und übersichtlichste Darstellung dieser Materie des modernen Gesellschaftsrechts zu bezeichnen. Alle wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen werden klar, scharf umrissen und vollständig behandelt, auch die so besonders wichtigen Steuerfragen. So z. B insbesondere die Umsatzsteuerpflicht der Lieferungen der Verbandserzeugnisse seitens der Verbandsmitglieder an die Verkaufsstelle. Die Selbständigkeit der Verfasser, ihre Gründlichkeit und ihr vielseitiges Wissen tritt gerade in diesem Abschnitt besonders zu Tage. Ein weiterer Anhang bringt einen Abriß des „neuen Arbeitsrechts". In 16 Anlagen werden die mittel- oder unmittelbar den Bergbau betreffenden Gesetze und Verordnungen beigefügt.

So ist ein Werk von seltener Vollständigkeit geschaffen worden. Die deutsche Rechtswissenschaft kann darauf mit Stolz verweisen, nicht zum mindesten aber die deutsche Rechtsanwaltschaft darauf, daß aus ihrer Mitte wieder ein vorbildlicher Gesetzeskommentar erwachsen ist.

Frankfurt a./M.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer,
Rechtsanwalt und Dozent an der Universität.

A. Loewy, Mathematik des Geld- und Zahlungsverkehrs Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Der Verfasser, der sich auf dem Gebiete der elementaren Darstellung versicherungstechnischer Fragen verdienstvoll betätigt hat, hat es in dem vorliegenden Falle unternommen, die mathematischen Grundlagen des Geldverkehrs in einer Weise zu behandeln, die es auch dem Nichtfachmann ermöglicht, mit Hilfe geringster Kenntnisse mathematischen Rechnens einer großen Anzahl finanzieller Probleme auf den Grund zu gehen. Dabei ist der Stoff derart angeordnet, daß von einfachsten Aufgaben zur Lösung schwieriger und komplizierter Fragen fortgeschritten wird. Nur das letzte Kapitel über die „in jedem Augenblick statthabende Zinszahlung" setzt über gewöhnliche Schulbildung hinausgehende Kenntnis voraus; jedoch dürfte demjenigen, der das Buch bis zu dem genannten Punkte nicht nur flüchtig gelesen, sondern gewissenhaft durchgearbeitet hat, auch das Verständnis dieser Fragen zugänglich sein.

Von besonderem Wert ist es, daß zu jeder Frage praktische, aus dem Leben gegriffene Beispiele gegeben sind, daß an ihnen die Anwendung und zweckmäßige Benutzung der vorher entwickelten Formeln gezeigt ist, und daß zurzeit besonders interessierende Fragen, wie z. B. die Berechnung des Kurses des deutschen Spar-Prämienanleihe eingehend behandelt sind.

Ueber den reichen Inhalt des Buches belehrt eine kurze Durchsicht der Inhaltsverzeichnisses, sein Studium wird besonders dem im Bankgewerbe Beschäftigten reichlichen Nutzen bringen.

Dr. Kupferberg.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die Vereinigung hat den Fälligkeitstag der von der Gewerkschaft Neu-Staßfurt

am 12. Oktober d. J. verteilten Ausbeute von M. 1500,— je Kux auf den 16. Oktober festgesetzt. Vom 17. Oktober ab geschehen Notierung und Handel in den Kuxen ausschließlich dieser Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. November 1920. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete.
Von Rechtsanwalt und Notar Bruno Hülsen, Berlin.
Nochmals die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus.
Von Geheimrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.
Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesonders des Reichsnotopfers durch Kriegsanleihe.
Von Regierungsrat Dr. Rinteln, Frankfurt a. M. (mit einem Nachwort der Schriftleitung).
Kapitalertragssteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgabe.
Von Banksyndikus Dr. Kulzer, Frankfurt a. M.
Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giro-Guthaben.
Von Walther Federn, Wien.
Deutsches Eigentum in Südafrika.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete.

Von Bruno Hülsen, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Berlin.

Eine Anzahl von Kolonialgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland hatten, haben noch vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages ihren Sitz in die ehemaligen deutschen Schutzgebiete verlegt.

Aus Anlaß dieser Sitzverlegung haben sich eine Reihe von Zweifeln, insbesondere darüber ergeben, ob die Gesellschaften infolge des in den deutschen Schutzgebieten eingetretenen Wechsels der Staatshoheit ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben und etwa noch in Deutschland befindliche Organe oder Bevollmächtigte der Gesellschaften für diese mit Rechtswirksamkeit seitdem nicht mehr hätten handeln können.

Die Frage dürfte indessen zu verneinen sein.

Nach Artikel 119 des Friedensvertrages hat Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet.

Nach dem auf Artikel 440 des Friedensvertrages folgenden Schlußpassus tritt der Vertrag mit der Errichtung des ersten Protokolls nur zwischen den vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft, im übrigen für jede Macht mit der Errichtung ihrer Ratifikationsurkunde. Bekanntlich haben die Vereinigten Staaten von Amerika, eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte, den Vertrag bis heute noch nicht ratifiziert, sodaß er also im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika auch heute noch nicht als in Geltung befindlich anzusehen ist. Die Frage, ob und inwieweit der Verzicht des Deutschen Reiches auf seine überseeischen Besitzungen im Hinblick hierauf noch nicht rechtswirksam sei, kann dahingestellt bleiben; in der Praxis wird der Friedensvertrag in allen die Hauptmächte und die übrigen Mächte, soweit sie ratifiziert haben, betreffenden Beziehungen als in Geltung befindlich betrachtet; demgemäß wird man unbedenklich davon auszugehen haben, daß im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1920 (RGBl. 1920, 31) mit dem 10. Januar 1920 die Auslandseigenschaft der früheren Schutzgebiete eingetreten ist. Der Sitz dieser Kolonialgesellschaften befindet sich daher seit diesem Zeitpunkt im Ausland.

I.

Die Frage, inwieweit eine deutsche Gesellschaft ihren Sitz im Ausland haben kann, ist wiederholt erörtert worden. Das Reichsgericht hat für Aktiengesellschaften bereits in der Entscheidung vom 15. Juni 1882 (vgl. RGZ. 7, 68 ff.) ausgesprochen, daß eine bestehende Aktiengesellschaft, wenn sie ihren Sitz in das Ausland verlegt, hiermit ihre vom Deutschen Reich anerkannte Rechtspersönlichkeit aufgibt.

Dieser Standpunkt ist auch sonst in der Literatur und in der Judikatur anerkannt (vgl. Leipziger Zeitschrift 1908, 253, Nr. 10; Lehmann-Ring § 277 Nr. 3; Brand Komm. Anm. 2 zu § 292 HGB.). Für die G. m. b. H. kommt Staub-Hachenburg im Ergebnis zu der gleichen Auffassung, begründet diese nur damit, daß die Auflösung nicht eine Wirkung der Verlegung des Sitzes in das Ausland sei, sondern ihre Voraussetzung, da es zum Wesen der G. m. b. H. gehöre, daß sie ihren Sitz im Inlande habe. Der Beschluß auf Sitzverlegung ins Ausland sei daher als Auflösungsbeschluß anzusehen und müsse den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (vgl. Staub-Hachenburg Komm. Anm. 23 zu § 60). Auch neuerdings hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 22. Januar 1916 (RGZ. 88, 53) ausgesprochen, daß eine bestehende Gewerkschaft, wenn sie nachträglich ihren Sitz aus dem Verleihungsstaate herausverlegt, damit als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen aufhört. Gerade in der letzteren Entscheidung, bei der es sich um eine Gewerkschaft gothaischen Rechts handelte, hat das Reichsgericht besonderes Gewicht darauf gelegt, daß es für die Entstehung der Gewerkschaft nach § 107 ff. des gothaischen Berggesetzes vom 23. Oktober 1898 neben dem Gründungsvertrage (Satzung) noch der bergamtlichen Genehmigung, die zu der Satzung erteilt wird, bedarf, und daß diese Genehmigung damit gleichzeitig den auf Erteilung der Rechtsfähigkeit gerichteten staatlichen Hoheitsakt enthält. Das Reichsgericht leitet aus diesem Gesichtspunkt her, daß dem Gesetz eine Vorschrift des Inhalts, daß das Bergamt die Genehmigung auch Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des herzoglich gothaischen Staatsgebiets wählen, zu erteilen hat, fremd sei, und eine solche Vorschrift der Gesetzgeber nicht auch wohl hätte erlassen können.

Die gleichen Gesichtspunkte, die hier für Gewerkschaften gothaischen Rechts aufgestellt sind, haben sinngemäß für Kolonialgesellschaften Platz zu greifen. Nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes erlangten die deutschen Kolonialgesellschaften auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Rechte der juristischen Person. Es bedurfte also auch für die deutschen Kolonialgesellschaften eines auf Erteilung der Rechtsfähigkeit gerichteten staatlichen Hoheitsaktes. Man würde daher an sich schon die Grundsätze, die das Reichsgericht für die besonderen Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften gothaischen Rechts aufgestellt hat, auch auf die Verhältnisse deutscher Kolonialgesellschaften, die ihren Sitz ins Ausland verlegen, anzuwenden haben.

Ueber diese besonderen Verhältnisse hinaus aber führt das Reichsgericht in seiner Entscheidung weiter aus:

> „Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß bei Gesellschaften der Sitz über die Staatszugehörigkeit entscheidet, und daß Gesellschaften als solche ausschließlich der Staatshoheit des Staates, dem sie

Digitized by Google

angehören, unterworfen sind ..... Die Anerkennung als selbständiges Vermögenssubjekt in Deutschland erstreckt sich nur soweit, als die Aktiengesellschaft vermöge ihres „Sitzes" in Deutschland den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sei und bleibe. Der Beschluß, den Sitz ins Ausland zu verlegen, habe ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge."

II.

Im vorliegenden Falle ist die Tat- und Rechtsfrage insofern eine etwas andere, als die Sitzverlegung zu einer Zeit erfolgte, als die einzelnen Schutzgebiete noch deutsche Schutzgebiete waren, seit dem 10. Januar 1920 aber diese Eigenschaft verloren haben. Demgemäß hat also hier keine Sitzverlegung in das Ausland stattgefunden, vielmehr ist nach der Verlegung des Sitzes in das Schutzgebiet ein Wechsel der Staatshoheit eingetreten, indem jedenfalls die bisherige Hoheit des Reiches zu existieren aufgehört hat.

Die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus diesem Wechsel der Staatshoheit ergeben, kann zweifelhaft sein.

1. In der Literatur ist bereits die Ansicht vertreten worden, daß die letzterwähnten, aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Januar 1915 (RGZ. 88 a. a. O.) angeführten Sätze auch auf Tatbestände der hier vorliegenden Art angewendet werden müßten. Erstrecke sich die Anerkennung als selbständiges Vermögenssubjekt in Deutschland nur soweit, als die Gesellschaft vermöge ihres Sitzes in Deutschland den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sei und bleibe, so sollen danach, wenn infolge völkerrechtlicher Verträge der Ort des Sitzes unter eine andere Staatshoheit trat, mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieser völkerrechtlichen Verträge die gleichen Rechtsfolgen eintreten, wie im Falle der Sitzverlegung in das Ausland, denn tatsächlich erhalte die Gesellschaft eine andere Nationalität mit dem Augenblick, in dem der Ort ihres Sitzes unter eine andere Staatshoheit gelange; mit diesem Augenblick sei daher für das deutsche Recht gleichfalls die Auflösung der betreffenden Gesellschaft als eingetreten anzusehen (so Staub-Pinner Komm. 10. Aufl. Anm. 20 zu § 292 HGB.). Pinner verkennt nicht die großen praktischen Schwierigkeiten, die sich aus dieser Auffassung ergeben. Er hebt deshalb hervor, daß die hieraus entstehenden Verwicklungen durch Vereinbarungen zwischen den Mächten geregelt werden müßten.

Folgt man dieser Auffassung, so würde sich ergeben, daß die Vertretungsmacht der bisher berechtigten Vertreter dieser Kolonialgesellschaften aufgehört hat; denn hört eine juristische Person auf zu bestehen, so hört begrifflich auch die Vertretungsmacht der bisher Berechtigten auf. (Staub 10. Aufl. Anm. 102 Anhang zu § 158). Die hier noch befindlichen Organe dieser Kolonialgesellschaften würden daher mit Rechtswirksamkeit für die Gesellschaften nicht mehr handeln können. Auch Bevollmächtigte könnten nicht mehr bestellt werden.

2. Die Staub-Pinnersche Auffassung übersieht indessen die feststehenden völkerrechtlichen Grundsätze über die Rechtsnachfolge der Staaten. Allerdings kann das Völkerrecht innerstaatliche Rechtsverhältnisse im einverleibten Gebiet nicht regeln. An sich ist auch anerkannten Rechtes, daß es vom Belieben des Nachfolgerstaates abhängt, ob er in Ansehung der neuen Untertanen eines einverleibten Gebietes den alten Rechtszustand erhalten oder neue Rechtssätze aufstellen will. In ständiger Praxis ist aber angenommen worden, daß, solange der Nachfolgerstaat neue Rechtssätze nicht aufstellt, der Fortbestand des alten Rechts und der auf ihm beruhenden Rechtsverhältnisse als sein Wille anzusehen ist (vgl. Heilborn, Völkerrecht in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 7. Aufl. V, 551). Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Regelung der Frage, ob die Kolonialgesellschaften in ihrer bisherigen Rechtsform erhalten bleiben, der Bestimmung der Mandatarsregierung unterliegt; soweit diese Bestimmungen nicht erlassen hat oder aber die bisher bestehende Rechtspersönlichkeit der Kolonialgesellschaften unangetastet läßt, müssen diese nach wie vor in der bisherigen Rechtsform als bestehend anerkannt werden.

Mithin ist weder die Auflösung solcher Kolonialgesellschaften eingetreten, noch auch die Vertretungsmacht der bisher Berechtigten erloschen. Die hier noch befindlichen Organe können daher nach wie vor mit Rechtswirksamkeit für sie handeln.

Nochmals die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus.

Von Geheimrat Dr. **Bellus**, Kammergerichtsrat in Berlin.

Auf S. 73 l. J. ist die Rechtslage der deutschen Gläubiger der Türkei einer Besprechung unterzogen und dabei gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte Stellung genommen. Jetzt hat dieses Gericht entschieden und damit die Sache endgültig erledigt. Die deutschen Gläubiger haben nur zum Teil obgesiegt, nämlich nur hinsichtlich der Guthaben der Türkei bei der Deutschen Bank (Konto „Teuak"), in das übrige Vermögen derselben in Deutschland ist der ausgebrachte Arrest für unzulässig erklärt.

Die Begründung des Urteils interessiert die deutsche Geschäftswelt zunächst insoweit, als die Erhebung des Kompetenzkonfliktes auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung in Prozessen gegen ausländische Staaten für statthaft erachtet ist. Sie gibt aber weiter auch Fingerzeige, wie man sich die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen eines ausländischen Staates sichern kann. Der Sachverhalt ist folgender:

Verschiedene deutsche Firmen hatten gegen den Türkischen Staat bei dem Landgericht I Berlin Arrestbefehle und zugleich zu ihrer Vollziehung Pfändungsbeschlüsse erwirkt, gegen die von dem Türkischen Staat Widerspruch erhoben ist. Gepfändet sind Forderungen der Türkei gegen die Deutsche Bank und die Orientbank auf Auszahlung des Guthabens und Herausgabe von Wertpapieren, im übrigen einige andere Ansprüche. Ehe es zur Entscheidung über den Widerspruch gekommen ist, hat das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den sog. Kompetenzkonflikt erhoben und das preußische Staatsministerium hat nach Wegfall des Außenministeriums ihn aufrechterhalten. Der Gerichtshof zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts hat am 29. Mai d. J. (Pr. L. 2713) erkannt: Der Rechtsweg wird, insoweit es sich um die der Türkischen Einkaufs- und Verkaufskommission bei der Deutschen Bank zur Verfügung gestellten Guthaben und Wertpapiere des Türkischen Staates handelt, für zulässig, im übrigen aber für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof hat die Zuständigkeit des preußischen Außenministeriums bzw. Staatsministeriums zur Erhebung des Konflikts festgestellt und folgende Begründung angenommen: „Die die Verhältnisse mit fremden Staaten betreffenden Angelegenheiten gehören nach der Gründung des deutschen Reichs zum Wirkungskreise des Auswärtigen Amtes, jetzt des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Damit ist aber die Zuständigkeit der Landesbehörden auf diesem Gebiete nicht ausgeschaltet. Nur die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten als solchen gehören, abgesehen von besonders zugelassenen Ausnahmen (vgl. Art. 78 Abs. 2 R.Vf.), ausschließlich zur Zuständigkeit des Reiches. Im übrigen ist zur Vorbereitung der Verhandlungen, zur Ermittelung des Sachverhalts, zur Ausschaltung von Eingriffen, die die Einleitung oder Führung der Verhandlungen hindern können, sei es, daß sie von einzelstaatlichen Behörden selbst ausgehen oder nur von ihnen beseitigt werden können, die Tätigkeit der berufenen Behörden der Länder nicht zu entbehren, denn das Reich hat, abgesehen von den Gebieten, auf denen ihm außer der Gesetzgebung und der Aufsicht auch die Verwaltung zugewiesen ist und dementsprechend auch eine Behördenorganisation zu Gebote steht, weder die Zuständigkeit noch die tatsächliche Möglichkeit, für notwendig erachtete

Digitized by Google

Maßnahmen selbst anzuordnen und durchzuführen. Hierzu sind vielmehr nur die Länder in der Lage, da nur sie auf den nicht vom Reich verwalteten Gebieten über verfassungsrechtlich zuständige Behörden verfügen[1]).

Welche Behörden in den einzelnen Ländern zur innerstaatlichen Erledigung der Angelegenheiten berufen sind, bestimmt sich nach ihrer Behördenorganisation. In Preußen war dies der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an dessen Stelle infolge des Staatsministerialbeschlusses vom 19. 4. 1919 das Staatsministerium getreten ist.

Auch vor Erhebung der Klage gehört das Arrestverfahren zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten i. S. der §§ 4 u. 6 der Verordnung vom 1. August 1879.

Auch wenn der ausländische Staat nicht als Träger der Staatsgewalt, sondern als juristische Person als Fiskus aus einem privatrechtlichen Verhältnis in Anspruch genommen wird, ist er der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Vgl. RGZ. 62, 165. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn er sich freiwillig unterworfen hat. Durch die Bestimmung in dem Lieferungsvertrage, daß für alle Ansprüche aus den geschlossenen Verträgen das Landgericht I Berlin zuständig sein sollte, ist jedenfalls eine Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit insoweit erfolgt, als es sich um die Rechtsprechung über das Bestehen oder Nichtbestehen der betr. Ansprüche handelt. Die Unterwerfung eines ausländischen Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit schließt nicht ohne weiteres die Unterwerfung unter die inländische Zwangsvollstreckung in sich. Da die Unterwerfung ein freiwilliger Akt ist, ist der Umfang derselben nach dem Willen des Unterwerfenden zu bestimmen und weiter zu berücksichtigen, daß die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung eine viel weitergehende Aufgabe der aus der staatlichen Souveränität folgenden Rechte darstellt, als die Unterwerfung unter die Rechtsprechung. Anderseits ist zu beachten, daß die Unterwerfung nicht nur durch ausdrückliche Erklärungen, sondern auch ohne solche durch anderweite Handlungen erfolgen kann. Die türkische Einkaufs- und Abnahmekommission („Teuak") ist errichtet vom türkischen Kriegsministerium und mit weitgehenden Vollmachten und unter Zuweisung eigener Bankguthaben zur Ausführung von Bestellungen, Abnahme der Lieferungen und Bezahlung derselben aus den Bankguthaben nach Deutschland geschickt. Schwierigkeiten lagen besonders in dem Mißtrauen der deutschen Firmen gegen die türkischen Regierungsstellen hinsichtlich der Bezahlung ihrer Forderungen vor. Zur Beseitigung dieses Mißtrauens ist die Ueberweisung genügender Bankguthaben an die Kommission zu ihrer Verfügung erfolgt, sonst wären die für die Kriegsführung notwendigen Bestellungen nicht durchzuführen gewesen. Die Unterwerfung unter die Rechtsprechung der deutschen Gerichte hätte für sich allein das bestehende schwere Mißtrauen der deutschen Firmen nicht beseitigen können, sie mußten es nach früheren Erfahrungen zu ihrer finanziellen Sicherung für erforderlich halten, daß sie die Möglichkeit des Zugriffs auch ohne und gegen den Willen der türkischen Behörden erhielten. Dies war gegeben, sobald die Zwangsvollstreckung in die der Kommission zur Verfügung überwiesenen Bankguthaben durch deutsche Gerichte zugelassen wurde. Diese Sach- und Rechtslage konnte nicht nur von der Firma, sondern auch von der Kommission übersehen werden. Sollte die in der gesamten Sachlage klar gegebene Rechtsfolge ausgeschlossen werden, so wäre hierzu ein ausdrücklicher Vorbehalt türkischerseits erforderlich gewesen. Ein solcher Vorbehalt ist nicht erfolgt, es war auch in den Verhältnissen sachlich begründet, daß er nicht erfolgte. Es handelte sich um die Beschaffung von Kriegsmaterial, also um die Erfüllung von Kriegsnotwendigkeiten, und als Voraussetzung hierfür um die Aufgabe eines aus der Staatssouveränität folgenden Rechts in bestimmtem, sehr beschränkten Umfange. Die der Kommission zur Verfügung überwiesenen Bankguthaben waren zur Befriedigung der deutschen Gläubiger der Türkei aus den Kriegslieferungsverträgen bestimmt. Die Unterwerfung dieser Guthaben unter die Zwangsvollstreckung der deutschen Gerichte stellte im Ergebnis nichts anderes dar, als die Sicherung der Zweckbestimmung der Fonds. Die Unterwerfung in solchem beschränkten Umfange ist viel weniger schwer und wesentlich anders zu beurteilen, als die Unterwerfung eines ausländischen Staates unter die inländische Zwangsvollstreckung mit seinem gesamten im Inlande befindlichen Vermögen, also z. B. auch hinsichtlich der Gesandtschaftsgebäude und anderer Liegenschaften und Vermögensstücke, die durch die Zwangsvollstreckung ihrer Zweckbestimmung entzogen werden würden. Die „Teuak" hat sich bei ihrem Vorgehen in dem Rahmen der ihr bei ihrer Errichtung überwiesenen Zuständigkeiten gehalten. Eine etwaige Ueberschreitung würde aber auch unerheblich sein, weil die gesamte Sach- und Rechtslage auch von der ihr übergeordneten Behörde übersehen werden mußte und jedenfalls eine stillschweigende Billigung des Verfahrens ihrerseits als gegeben anzunehmen ist. Die Zwangsvollstreckung ist also zulässig in die der „Teuak" zwecks Bezahlung der Lieferanten zur Verfügung überwiesenen Bankguthaben. Das sind diejenigen bei der Deutschen Bank. Daß die Guthaben der Türkei bei der Orientbank und die beschlagnahmten anderen Ansprüche ebenfalls der Kommission zur Verfügung gestellt seien, kann nicht angenommen werden. Bezüglich solcher in Deutschland befindlichen Vermögensstücke, die sie der „Teuak" nicht zur Verfügung zwecks Bezahlung der Lieferanten gestellt hat, hat sich die Türkei der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen, insoweit ist also der Rechtsweg und das Arrestverfahren unzulässig.

Zu dem Urteil ist folgendes zu bemerken:

Die Zuständigkeit des preußischen Staatsministeriums zur Erhebung des Konflikts anzunehmen, ist sehr bedenklich, sie entspricht nicht dem Geiste der Reichsverfassung. Es kann nur ein Reichsgesetz helfen, wenn das Reich zugunsten eines fremden Staates gegenüber den Gerichten eingreifen will. Die Annahme, daß der türkische Staat nur die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung der deutschen Gerichte hinsichtlich der Guthaben bei der Deutschen Bank auf das Konto „Teuak" bewilligt habe, klingt gesucht. Konnte die „Teuak" den türkischen Staat der deutschen Gerichtsbarkeit im vollen Umfange für alle Vertragsansprüche unterwerfen, dann war ihr dies auch möglich hinsichtlich der Zwangsvollstreckung. Hätten die deutschen Firmen bei Vertragsabschluß gewußt, daß ihnen nur das Konto „Teuak" bei der deutschen Bank zur Verfügung stehe, so wäre ihr „schweres Mißtrauen" gegen die türkische Regierung nicht beseitigt gewesen. Man versteht auch nicht, weshalb die Türkei nur bezüglich des Konto „Teuak", nicht auch wegen der übrigen Guthaben, sich ihres Souveränitätsrechts begeben haben sollte. Sie hat sich darüber gewiß nicht den Kopf zerbrochen, stammte doch alles Geld von Deutschland, welches den Bundesgenossen überaus reichlich mit Geld belieh. Der Kompetenzgerichtshof stellt bei den Vertragsparteien also einen Willen fest, den keine gehabt hat. Es empfiehlt sich aber immerhin für deutsche Firmen, in Verträgen mit einem ausländischen Staat sich auszubedingen, daß der letztere sich auch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft.

[1]) Ebenfalls am 29. Mai 1920 (PrL. Nr. 2718) hat der Kompetenz-Gerichtshof dagegen den von einer preuß. Oberzolldirektion erhobenen Konflikt für unzulässig erklärt, weil die Verwaltung der Reichssteuern und Zölle am 1. Oktober 1919 auf die Reichsfinanzbehörden übergegangen sei.

Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesonders des Reichsnotopfers durch Kriegsanleihe.

Von Regierungsrat Dr. Rintelen, Frankfurt a. M.

§ 43 des Gesetzes über das Reichsnotopfer bestimmt, daß nachweislich selbst gezeichnete 5 proz. Reichsanleihen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 ab bei der Zahlung des Reichsnotopfers bis zum 31. Dezember 1920 zum Nennwert angenommen werden. Die gleichen Bestimmungen finden sich in § 25 des Gesetzes über den Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 und § 32

Digitized by Google

des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe vom 10. September 1919, nur mit dem Unterschied, daß hier ein Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 an verlangt wird und eine besondere Endfrist für die Einzahlung nicht bestimmt ist.

Der Reichsfinanzminister hat nun hierzu durch Verfügungen vom 26. Juni und 7. August 1920 die Finanzkassen angewiesen, bereits fällige Zinsscheine nicht mehr mit anzunehmen, sie vielmehr zurückzugeben und den Annahmewert der Anleihe nach Abzug des betreffenden Zinsscheines zu berechnen.

Hierdurch sind also praktisch die Zinsscheine vom 1. 4., 1. 7. und 1. 10. 1920 von der Annahme durch die Finanzkassen ausgeschlossen worden[1]).

I. Die Anordnung des Reichsfinanzministers steht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang. Gegenüber dem klaren Wortlaut, daß die Anleihen mit Zinsenlauf vom 1. 1. 1920 (bzw. 1. 10. 1919) in Zahlung genommen werden müssen, kann der Finanzminister nicht eine Anordnung treffen, die dieses Recht illusorisch macht. Es ist wohl richtig, daß die Hinzufügung der Bestimmung, daß nur bei Mitgabe eines bestimmten Zinsenlaufes der Nennwert berechnet werden solle, zunächst nur als eine Vorschrift zu Ungunsten der Steuerpflichtigen gedacht war — im Kriegssteuergesetz findet sich nämlich diese Beschränkung bezüglich des Annahmewertes noch nicht (§ 32 Kriegssteuer-Gesetzes) — und daß diese Bestimmung erst durch Inkrafttreten des Kapital-Ertragssteuer-Gesetzes auch vorteilhafte Folgen für den Steuerzahler zeitigen konnte, indem er bei Miteinreichung des Zinsscheines bei der Steuerzahlung von der Kapital-Ertragssteuer frei blieb. Jedoch ist diese Begünstigung — zum mindesten beim Reichsnotopfer — vom Gesetzgeber gewollt; denn der Entwurf des Kapital-Ertragssteuer-Gesetzes ist Ende November 1919 im Ministerium fertig gestellt worden und der Nationalversammlung zugegangen, es wäre also Gelegenheit gewesen, bei der Verabschiedung des Notopfergesetzes einen Vorbehalt zu machen. Sollte aber diese Begünstigung auf einem Versehen beruhen, so kann sie ebenfalls nicht durch Verwaltungsmaßnahmen ausgeschaltet werden.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß hier ein Versehen obgewaltet hat. Die Bestimmung im letzten Absatze des § 43 Notopfer-Gesetzes, daß bei Einreichung nicht selbstgezeichneter Kriegsanleihen diese zum Steuerkurse unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs vom 1. Januar 1920 anzunehmen sind, und die Bestimmung im Absatz 1, daß selbstgezeichnete Kriegsanleihen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 zum Nennwert anzunehmen seien, deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber hier Unterschiede machen wollte, um so mehr, als sich weder in § 25 des Gesetzes über den Vermögenszuwachs, nach § 32 der Kriegsabgabe 1919 eine derartige abweichende Ausdrucksweise findet, je nachdem es sich um selbtgezeichnete Kriegsanleihe handelt oder nicht. Mit Zinsenlauf vom 1. 1. 1920 kann aber nur bedeuten, daß diese Zinsen mit angenommen werden müssen, während die Ausdrucksweise unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs vom 1. 1. 1920 lediglich eine Anweisung für die Berechnung bedeutet; da der Gesetzgeber diese Unterschiede macht, müssen hieraus auch die Konsequenzen gezogen werden.

II. Es ist nun aber kaum zu erwarten, daß der Reichsfinanzminister von seiner Stellungnahme abgehen wird; ebenso ist auch ungewiß, ob er etwa über diese Frage gemäß § 43 Reichsabgaben-Ordnung ein Gutachten des Reichsfinanzhofes einholen wird; denn eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Demgegenüber muß es aber für den Steuerpflichtigen einen Weg geben, sein Recht durchzusetzen.

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist nach § 227 Reichsabgaben-Ordnung ausgeschlossen; es bleibt daher nur das Verfahren vor den Finanzgerichten. Hier ist nun eine Feststellungsklage oder eine Klage gegen den Fiskus auf Annahme der Zinsscheine nicht gegeben. Die Frage kann nur im Wege des Erstattungsanspruches vor die Finanzgerichte gebracht werden.

Durch die Weigerung der Finanzkassen, die ihnen angebotenen fälligen Zinsscheine anzunehmen, gerät der Fiskus in Verzug der Annahme (Gläubiger-Verzug § 293 ff. BGB.). Der Steuerpflichtige ist daher zwecks Befreiung von der ihm obliegenden Zahlungspflicht zur Hinterlegung berechtigt und zeigt dies dem Fiskus (Finanzkasse) an (§ 372 ff. BGB.). Hierdurch gilt dann auch der auf die nicht angenommenen Zinsscheine entfallende Steuerbetrag als getilgt.

Nach Veranlagung des Reichsnotopfers wird nun die Finanzkasse diesen Restbetrag zweifellos beitreiben, da sie ja diese Zahlung nicht anerkennt. Hiergegen steht dem Steuerpflichtigen nach § 129 Reichsabgaben-Ordnung — er hat ja eine erloschene Steuerschuld bezahlen müssen — ein Erstattungsanspruch zu, der bei dem Finanzamt geltend zu machen ist und über den nach Ablehnung durch das Finanzamt das Finanzgericht bzw. bis zu dessen Einrichtung das Landesfinanzamt und in letzter Instanz der Reichsfinanzhof entscheidet.

Die Anwendung der Grundsätze über den Verzug ist zwar nicht ganz zweifellos, da bekanntlich die Anwendung der rein bürgerlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Steuerrechtes nicht unbestritten ist. Die Reichsabgaben-Ordnung hat auch in einer Reihe von Fällen ausdrücklich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als anwendbar erklärt (z. B. § 64, 83); dies geschah jedoch, wie im Entwurfe zur Reichsabgaben-Ordnung betont wird, nur um alle Zweifel auszuschließen, keineswegs soll diese Zulassung ausschließenden Charakter haben und

[1]) Das Reichsfinanzministerium hat seine oben erwähnte Stellungnahme inzwischen in einem vom 12. Oktober 1920 datierten Schreiben an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, III 23105 bzw. IV 51621, wie folgt begründet:

Aus der Bestimmung im § 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer, daß nachweislich selbstgezeichnete 5 prozentige Kriegsanleihestücke mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 zum Nennwert auf das Reichsnotopfer in Zahlung genommen werden, ist nicht zu folgern, daß die am 1. Juli 1920 fällig gewesenen Zinsscheine jetzt noch übergeben werden dürfen. Vielmehr ist die Hinzufügung der Worte „mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920" nur erfolgt, um einen Wert festzusetzen, von dem bei der Berechnung des Annahmewertes der eingelieferten Kriegsanleihestücke ausgegangen werden kann. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen über die Inzahlunggabe von Kriegsanleihen auf die außerordentliche Kriegsabgabe und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu verstehen. Auf alle diese Steuern (Abgaben) können nur Kriegsanleihen (beim Reichsnotopfer auch noch sonstige Deutsche Reichsanleihen) mit den als Zubehör zu ihnen gehörigen Zinsscheinen angenommen werden, dagegen nicht Zinsscheine ohne Mäntel, oder solche, die nicht mehr Zubehör der Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen sind. Die bereits fällig gewordenen Zinsscheine sind nicht mehr Zubehör der für sie in Frage kommenden Stücke; denn im Verkehr werden fällig gewordene Zinsscheine nicht als Zubehör, sondern als selbständige Hauptsache angesehen. Bereits fällig gewordene Zinsscheine gehören daher nicht mehr zu den Stücken. Werden sie trotzdem bei der Annahmestelle für auf die Kriegsabgaben oder das Reichsnotopfer hinzugebende Kriegsanleihen (Deutsche Reichsanleihen) eingeliefert, so müssen sie von der Annahmestelle abgetrennt und dem Einlieferer zurückgegeben werden.

Ueber die Einlösung der zurückgegebenen Zinsscheine bemerke ich: Waren die in Zahlung genommenen Stücke im Depot einer Bank, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß diese Bank auf Grund des Depotverzeichnisses die Zinsscheine nachträglich einlöst, auch wenn die Stücke schon in Zahlung gegeben worden sind. Waren die Wertpapiere dagegen im Besitz des Steuerpflichtigen und hat er gemäß § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1919 dem Finanzamt ein Verzeichnis seines Besitzes an Wertpapieren eingereicht, so können die Zinsscheine nachträglich auf Grund dieses Verzeichnisses eingelöst werden. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, sondern hat der Steuerpflichtige die Wertpapiere bei sich aufbewahrt, ohne bisher die Zinsscheine gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 24. Oktober 1919 eingelöst zu haben, so könnte die nachträgliche Einlösung der Zinsscheine in der Weise erfolgen, daß der Steuerpflichtige sie bei der Annahmestelle auf Grund des Annahmeantrages verbunden mit der Annahmebescheinigung einlöst, falls diese Annahmestelle bereits bisher fällige Zinsscheine angenommen hat.

Digitized by Google

in allen sonstigen Fällen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für nicht anwendbar erklären. Es kann daher m. E. die Anwendung der Vorschriften über den Verzug erfolgen.

Unbefriedigend bei der obigen Lösung ist, daß eine Entscheidung erst nach verhältnismäßig langer Zeit herbeigeführt werden kann, da voraussichtlich die Veranlagung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und in der Zwischenzeit die Frage in der Schwebe bleiben muß.

III. Ein anderer Weg, um zu einer schnelleren Klärung zu gelangen, ist aber m. E. kaum gegeben. Man könnte in Erwägung ziehen, die Zinsscheine, deren Annahme verweigert wird, zunächst zur Einlösung zu bringen und dann die auf sie entrichtete Kapitalertragssteuer im Wege der Erstattung zurückzuverlangen. Dieser Erstattungsanspruch würde sich jedoch rechtlich nicht begründen lassen. Es würden wohl Gründe der Billigkeit für eine Erstattung sprechen, hierauf kann aber wohl im Verwaltungswege. nicht jedoch im Rechtswege eine Erstattung erfolgen. Denn ein Fall, für den das Kapital-Ertragssteuer-Gesetz eine Erstattung vorsieht, liegt nicht vor. Auch auf dem Umwege, indem man nicht den Einlösenden, sondern das Reich als Gläubiger der eingelösten Zinsscheine betrachtet, ließe sich nicht weiter kommen (§ 3 Ziffer 8 Kapital-Ertragssteuer-Gesetz). Richtig ist allerdings, daß bei richtiger Anwendung der Gesetzesbestimmungen das Reich und nicht der Einlösende Gläubiger der betreffenden Zinsscheine geworden wäre. Durch das Verhalten der Finanzkassen ist dies aber vereitelt worden. Es gibt nun keinerlei Grundlage im Recht, daß in solchen Fällen ganz allgemein die Rechtslage als vorliegend angenommen wird, die sich bei richtigem Verhalten der Parteien ergeben müßte; vielmehr bestimmt das Recht für die einzelnen Fälle die Rechte der Gegenseite bei gesetzwidrigem Verhalten des anderen Teils; vorliegend kommen nur die Vorschriften über Verzug in Betracht, die ein derartiges Recht nicht normieren.

Auch unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes kann dieser Erstattungsanspruch nicht gehalten werden, da bei Verzug des Gläubigers ein solcher Anspruch nicht gegeben ist.

Endlich würde auch ein fiskalischer Grund gegen einen derartigen Erstattungsanspruch sprechen. Der Steuerpflichtige könnte auf diese Weise mehr erhalten als er zur Zahlung aufgewendet hat, wenn er nämlich den auf die Zinsscheine entfallenden Betrag in bar vor dem 31. 12. 1920 bezahlt, da dann nach § 41 III Notopfergesetzes eine Vergütung von 4 pCt. gewährt wird. Angenommen, der Wert der nicht angenommenen Zinsscheine betrüge 2000 M. und der Steuerpflichtige zahlte diesen Betrag vor dem 31. 12. 1920 in bar, so würde er nur 2000 abzüglich 4 pCt., d. i. 1920 M. aufwenden müssen; bei Einlösung der Zinsscheine erhielte er 2000 M. abzüglich 10 pCt. = 1800 M.; würde er nun diese 10 pCt. später erstattet erhalten, so hätte er 80 M. mehr erhalten als er zur Steuerzahlung aufgewendet hätte.

IV. Soweit nicht selbstgezeichnete Kriegsanleihe in Frage kommt, gilt für die Zahlungen auf die Kriegsabgabe 1919 und den Vermögenszuwachs die gleiche Rechtslage wie bei selbst gezeichneter Kriegsanleihe, nur daß hier die Steuerkurse an Stelle des Nennwertes treten. Beim Notopfer jedoch kann hier eine Annahme der fälligen Zinsscheine nicht verlangt werden; es ist dies aus dem eben dargelegten verschiedenen Wortlaut „mit Zinsenlauf" und „unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs" zu folgern; hier besteht also die Anordnung des Reichsfinanzministers zu Recht.

V. In denjenigen Fällen endlich, wo die zugehörigen Zinsscheine nicht mitgeliefert werden konnten, da sie bereits vor der Fälligkeit abgetrennt waren, besteht nach obigen Ausführungen kein Rechtsanspruch auf Erstattung der entrichteten Kapital-Ertragssteuer. Der Reichsfinanzminister hat in diesen Fällen durch Verfügung vom 29. Juni 1920 eine Abhilfe in der Weise, daß an Stelle der abgetrennten Zinsscheine andere Zinsscheine geliefert werden könnten, abgelehnt; ebenso hat er auch eine Erstattung der Kapital-Ertragssteuer aus Billigkeitsgründen abgeschlagen.

Ob dieser schroffe Standpunkt nicht eine unnötige Härte darstellt, kann dahingestellt bleiben, rechtlich ist er jedenfalls nicht zu beanstanden.

Nachschrift der Schriftleitung: Den von dem Herrn Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen unter V vertretenen Rechtsstandpunkt erachten wir nicht für zutreffend. In den Eingaben des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 29. Mai und vom 13. August 1920 (Bank-Archiv Bd. XIX S. 207 bzw. S. 267) sowie in dem Referat von Dr. Gustav Sintenis auf dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Berlin sind die Gründe eingehend dargelegt, aus denen die materielle Pflicht zur Tragung der Kapitalertragsteuer sowohl in Ansehung der abgetrennten, wie der am Stücke belassenen Zinsscheine der selbstgezeichneten Kriegsanleihen den Reichsfiskus trifft. Eine Schlechterstellung derjenigen Kriegsanleihezeichner, deren Zinsscheine vor Fälligkeit abgetrennt sind, und insbesondere der Besitzer von Schuldbuchforderungen, an welche die Zinsen ohne weiteres zur Auszahlung gelangen, würde sich als eine schwere Ungerechtigkeit darstellen (ebenso Fürnrohr, Kommentar zum Reichsnotopfergesetz Anm. 5 zu § 43). Die Lösung, welche das Reichsfinanzministerium nunmehr gefunden hat, steht demgegenüber unter der Devise: „Gleiches Unrecht für alle!" Die Unhaltbarkeit der rechtlichen Begründung, welche das Ministerium der Ablehnung der Inzahlungnahme der zum Stücke gehörigen Kupons zu geben versucht, ist in dem Aufsatz des Verfassers unter I. zutreffend nachgewiesen (vgl. hierzu auch die Ausführungen „Kapitalertragsteuer und Reichsnotopfer" in Nr. 415 des Berliner Börsen-Courier vom 5. September 1920).

Aus den Darlegungen des Verfassers unter II und III seines Aufsatzes ergibt sich leider nur allzu klar, daß den betroffenen Steuerpflichtigen ein irgendwie geeigneter Weg zur gerichtlichen Wiederherstellung ihres verletzten Rechts durch die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung so gut wie abgeschnitten wird. Hier zeigt sich die dringende Notwendigkeit, das nach jeder Richtung hin unzulängliche Gutachtenverfahren des § 43 der Reichsabgabenordnung durch ein geregeltes Feststellungsklageverfahren zu ersetzen, in welchem den zur Wahrung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen bestimmten Verbänden und Körperschaften Parteifähigkeit gewährt und für einen beschleunigten Rechtsgang im Interesse der alsbaldigen Entscheidung grundlegender Fragen Sorge getragen werden muß.

Es ist zu wünschen, daß der Reichstag in Bälde Veranlassung findet, sich mit der vorliegenden Angelegenheit — und zwar auch unter dem letzterwähnten Gesichtspunkt — erneut zu beschäftigen. Mit der „kleinen Anfrage" (Nr. 13) der Abgeordneten D. Mumm und Genossen und der darauf unterm 2. Juli 1920 erteilten Antwort des Reichsfinanzministers dürfte die Sache um so weniger erledigt sein, als der Inhalt der Rundverfügung vom 26. Juni 1920 weder den anfragenden Abgeordneten bekannt sein konnte noch auch — eigenartigerweise — in der später ergangenen Antwort des Reichsfinanzministers Erwähnung gefunden hat.

Digitized by Google

Kapitalertragssteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgabe.

Von Banksyndikus Dr. Kulzer, Frankfurt a. M.

Das Kapitalertragssteuergesetz bringt in die Frage, wie die bei Einzahlungen auf junge Aktien mit zu entrichtenden Stückzinsen steuerlich zu behandeln sind, eine neue Note. Bisher hatte es sich lediglich darum gehandelt, ob diese Stückzinsen, d. h. die Zinsen, welche der Erwerber junger Aktien auf deren Nominalbetrag von dem Tage der Dividendenberechtigung, der vor die Einzahlung verlegt wird, bis zum Einzahlungstage zu entrichten hat, der Abgabe der Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes unterliegen. Das Reichsgericht hat die Frage in einer Anzahl von Entscheidungen, zuletzt am 23. Mai 1916, bejaht, auch der Reichsfinanzhof hat sich der gleichen Auffassung angeschlossen unter der Begründung, daß Zinsen im Rechtssinne nicht vorliegen, sondern Zahlungsverpflichtungen, die ihrer Höhe nach wie Zinsen berechnet würden (Entsch. v. 3. Dez. 1919; abg. Juristische Wochenschrift 1920 S. 459).

Nunmehr ergibt sich mit dem Inkrafttreten des Kapitalertragssteuergesetzes die Notwendigkeit zu prüfen, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Besteuerung der Stückzinsen im Gefolge haben. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des Kapitalertragssteuergesetzes auf die Stückzinsen notwendig eine Rückwirkung auf die Stempelpflicht äußern müßte, da ihre Anerkennung als Kapitalertrag der Begründung des Reichfinanzhofs den Boden entziehen würde.

Das Kapitalertragssteuergesetz, das zunächst allein den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden muß, führt in § 2 genau auf, was alles als steuerbarer Kapitalertrag zu gelten habe. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles kommt nur in Frage die Ziffer 4: „Zinsen von Forderungen, welche auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden", und die Untersuchung wird gleicherweise festzustellen haben, ob Forderungen und ob Zinsen, beide Male im Sinne des Kapitalertragssteuergesetzes, vorliegen.

Der Zweck des Kapitalertragssteuergesetzes ist, den Gläubiger mit der Steuer zu treffen, dem Erträgnisse für diejenige Zeit zufallen, während welcher er ihm zustehende Kapitalien nicht selbst unmittelbar nutzt. Es müssen also die Forderungen innerhalb der Zeit, für welche die Zinsen gezahlt werden, auch tatsächlich bestehen. Der Anspruch der ihr Kapital erhöhenden Gesellschaft auf Einzahlung entsteht aber erst mit der Zeichnung, vorher liegt ein Rechtsverhältnis überhaupt nicht vor. Wird, was häufig der Fall, die erste Einzahlung bei der Zeichnung geleistet oder erfolgte sie gar schon vor dieser, so ist, insoweit hierbei Stückzinsen zu entrichten sind, ihre Befreiung von der Kapitalertragssteuer ohne weiteres um deswillen gegeben, weil ein zu nutzendes Kapital für die fragliche Zeitspanne überhaupt nicht vorlag, sondern nur zu Berechnungszwecken angenommen wurde. Wie aber, wenn die erste Einzahlung erst zwischen Zeichnung und Eintragung in das Handelsregister geleistet wird, und wie verhält es sich bezüglich der auf spätere Einzahlungen zu vergütenden Stückzinsen? Die Zeichnung ist gleichbedeutend mit der Schaffung eines Schuldverhältnisses, auf dem der Anspruch der Gesellschaft auf die Leistung der Einzahlungen, also eine Geldforderung, beruht. Von der Hingabe des Zeichnungsscheines an besteht also eine Forderung und die Frage kann somit von diesem Zeitpunkte an nur mehr dahin gehen, ob die auf die gezeichneten Beträge zu berechnenden Stückzinsen als steuerbare Zinsen im Sinne des Kapitalertragssteuergesetzes anzusehen sind. Das ist nicht der Fall; denn gezahlt werden diese Beträge nicht deshalb, weil ein von dem Zeichner der Aktien geschuldeter Kaufpreis zunächst noch in seinem wirtschaftlichen Machtbereiche bleibt, er also die Nutzung hat, sondern sie sind selbst Kaufpreis, und zwar für die mit der Aktie erworbene Dividendenberechtigung für die Zeit vom Beginn des Zinsenlaufes an, also ein Preis, der automatisch mit der Gegenleistung wächst, je länger die Zahlung hinausgeschoben wird. Dabei wird man nicht an das abstrakte Recht zur Teilnahme am Gewinn zu denken haben, sondern an ein zum Werte des Mitgliedschaftsrechtes selbst schon hinzugetretener und ziffernmäßig wertbarer Anspruch auf Dividende für den abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres, wie denn auch sonst im Kurse einer Aktie die erwartete Dividende enthalten ist. Mag auch im Sinne des Gesetzes der Anspruch auf Gewinn nicht vor Abschluß des Geschäftsjahres entstehen, so kann man m. E. doch nicht daran vorbeigehen, daß praktisch schon vorher das geschätzte Erträgnis beim Aktienhandel mitbezahlt wird. Ob von diesem Gesichtspunkte aus nicht eine andere Betrachtung der Stempelpflicht der Stückzinsen trotz der Ausführungen des Reichsgerichts im Urteil vom 23. Mai 1916 veranlaßt sein könnte, geht über den Rahmen dieser Betrachtungen hinaus.

Auch soweit Verzug vorliegt, wird sich eine Steuerpflicht auf die zu zahlenden Zinsen nicht ergeben. Einmal pflegen trotz des Verzugs in den meisten Fällen gar keine wirklichen Verzugszinsen vorzuliegen, da überwiegend die Vereinbarung dahin geht, daß Zinsen in bestimmter Höhe bis zum Einzahlungstage, also dem Tage, an welchem die Einzahlung tatsächlich erfolgt, nicht lediglich der Betrag fällig wird, zu leisten sind. Zahlt ein Zeichner von Aktien nicht zum angesetzten Termine ein, so gerät er zwar in Verzug, die Zinsen zahlt er aber nach wie vor auf Grund der Vereinbarung. Liegen echte Verzugszinsen vor, so kommt eine Steuer für die ersten 6 Monate nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 Ziffer 4 des Kapitalertragssteuergesetzes von vornherein nicht in Frage und auch darüber hinaus wird man sie wieder, wie bei den vereinbarten Zinsen, mit Rücksicht auf das daneben herlaufende Anwachsen der Dividendenforderung als deren Entgelt und nicht als echte Zinsen betrachten können.

Wirtschaftlich wird man die Steuerfreiheit als das einzige befriedigende Ergebnis ansprechen können. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 2 Ziffer 1 Kapitalertragssteuergesetzes verpflichtet nach Genehmigung der Bilanz für das in Rede stehende Geschäftsjahr auf die ganze ausgeschüttete Dividende die Steuer zu zahlen, also auch für die Zeit bis zur Einzahlung, obwohl hier ein wirklicher Kapitalertrag nicht vorliegt; denn der erst im Laufe des Geschäftsjahres auf die jungen Aktien eingezahlte Betrag hat bis zum Einzahlungstermine in der Gesellschaft nicht mitgearbeitet, also auch kein Erträgnis abgeworfen. Da aber das Gesetz ausnahmslos alle auf Aktien gezahlten Dividenden der Steuer unterwirft, und es einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß es sich um eine Dividende handelt, so wird man, zumal bei einem Steuersystem, das wie die Kapitalertragssteuer derart auf äußerliche Merkmale aufgebaut ist, nicht wohl zu einer anderen Auslegung kommen können. Empfinge die Gesellschaft die Stückzinsen um 10 pCt. gekürzt, so wäre sie ihrerseits geschmälert, da die Stückzinsen den Gegenwert der Teildividende einschließlich der darauf ruhenden Kapitalertragssteuer, die sie voll entrichten muß, darstellen. Andererseits aber hätte auch der Aktionär von der Annahme einer Steuerpflicht keinen Vorteil, weil er nur die um 10 pCt. verringerte Dividende erhält, aber die vollen Stückzinsen, und zwar zu 90 pCt. an die Gesellschaft und zu 10 pCt. an die Finanzkasse, abführen müßte. Mit der Anerkennung der Steuerfreiheit wird wenigstens die Doppelbesteuerung ein und desselben wirtschaftlichen Vorganges vermieden, nachdem schon die einfache Besteuerung eines Teiles der Dividende materiell nicht gerechtfertigt ist. Diese läßt sich allerdings auch durch die für ähnlich gelagerte Fälle in § 3 Abs. 1 Ziffer 8 vorgesehene Steuerbefreiung bzw. Rückvergütung nicht verhindern, da keine Identität des Gläubigers und Schuldners gegeben ist. Die Gesellschaft ist niemals Inhaber ihrer eigenen Aktien gewesen, diese wurden vielmehr im Augenblick ihrer

Digitized by Google

Entstehung, d. i. mit der Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister, unmittelbar erworben.

Wenn im vorstehenden dauernd von Stückzinsen die Rede war, so ist darunter nicht ausschließlich das zu verstehen, was banktechnisch Stückzinsen genannt wird, d. h. die auf den Nominalbetrag der jungen Aktien berechneten Zinsen. Es kommt gelegentlich auch vor, daß sog. Geldzinsen, d. h. Zinsen auf den Betrag der zu leistenden Einzahlung, also auch auf das Aufgeld und eventuell auch auf Spesen vergütet werden müssen. Sie anders zu behandeln liegt ein Anlaß nicht vor. Diese Fälle sind übrigens schon um deswillen regelmäßig ziemlich einfach gelagert, weil das Aufgeld gemäß § 284 und § 195 HGB. bei der ersten Einzahlung auf junge Aktien zu leisten ist, also in der Mehrzahl der Fälle schon bei der Zeichnung gezahlt wird.

Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giro-Guthaben.

Von **Walther Federn**, Wien.

Zu dem unter diesem Titel erschienenen Aufsatze des Herrn Justizrats Richard Meyer-Berlin (vgl. Nr. 16 vom 15. Mai 1920), dem ich im wesentlichen vollkommen zustimme, gestatte ich mir einige wenige Bemerkungen. In dem Abschnitt „Kapitalsbildung" erblickt Justizrat Meyer einen der wichtigsten Unterschiede zwischen Banknoten und Giralgeld darin, daß letzteres unmittelbar der Produktion zur Verfügung gestellt wird, daß in ihm also die Fähigkeit zur Kapitalsbildung liegt und daß in der Steigerung der Produktion eine sehr wirksame Bekämpfung der Inflation zu erblicken ist. Das ist für normale Zeiten völlig zutreffend. Die Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist nicht nur deswegen erwünscht, weil das Vorurteil, als sei das Giralgeld etwas im Wesen ganz Verschiedenes vom Banknotengeld und erfordere nicht die für di Banknoten beanspruchte Metalldeckung, das Vertrauen zur Währung hebt, wenn größere Mengen Banknoten durch Giralgeld ersetzt werden und sich dadurch das Deckungsverhältnis der Banknoten bessert, sie ist nicht nur erwünscht, weil die Verausgabung von Giralgeld zu Konsumzwecken größere Hemmungen zu überwinden hat als die der Banknoten, daß ihm eben die Tendenz zur Kapitalsbildung durch dauernde Veranlagung als Vermögensteil innewohnt, sondern auch deshalb, weil die Zusammenfassung aller entbehrlichen Kassenbestände der kleinen und größeren Wirtschafter in Stadt und Land die Tätigkeit der zentralen Geldinstitute zur produktiven Kreditgewährung steigert. Aber daß Giroguthaben durchwegs und immer zu produktiven Zwecken verwendet werden, gilt selbst für die normalen Vorkriegszeiten nicht ganz, für die Kriegs- und Revolutionszeit hat diese gewiß vorhandene Tendenz ganz außerordentlich an Bedeutung verloren. Auch die Giroguthaben bei den Notenbanken und bei den Aktienbanken sind in den kriegführenden Ländern zu einem ansehnlichen Teile durch Uebernahme von Schatzwechseln, Kontokorrentvorschüssen und in den verschiedensten anderen Formen dem Staate für seine Konsumzwecke zur Verfügung gestellt worden und haben daher nicht nur das antiinflationistische Gegengift der Produktionssteigerung nicht ausfließen lassen können, sondern selbst ähnlich inflationistisch gewirkt wie die Banknoten. Darum kann man auch nur mit Vorbehalt den von Justizrat Meyer angeführten Unterschied zwischen staatlichem und Giralgeld zugeben, daß ersteres rechtlich ungeschützte Anweisungen auf die Gesamtproduktion des Landes, letzteres rechtlich erzwingbare Anweisungen auf das Vermögen der Ausgabeanstalt darstellt. Je mehr dieses Vermögen aus Schuldtitres des Staates besteht, desto weniger praktische und volkswirtschaftliche Bedeutung kommt der juristisch natürlich vollkommen zutreffenden Unterscheidung zu.

Noch ein zweiter Punkt bedarf einer Ergänzung. Unser Autor betont mit Huber als Unterschied zwischen Giralgeld und Banknoten, daß die jeweilige Höhe der privaten Giroguthaben nicht den unmittelbaren Ausdruck des jeweiligen Umsatzes der Girogelder darstellt, und daß von Wichtigkeit die Zeitspanne sei, während deren die einzelnen Beträge bei der Bank bleiben. Die privaten Girogelder stiegen notorisch in Zeiten schlechten Geschäftsganges, was bei Betrachtung größerer Zeitperioden nicht ganz zutreffen dürfte, weil mit den Umsätzen die beiderseitigen Konten besonders stark zuzunehmen pflegen, so auch im Kriege, deshalb bedeute die Vermehrung der privaten Guthaben nicht eine Vermehrung, sondern häufig gerade eine Verminderung der Umsätze. Es kommt gewiß bei Giralgeld ebenso wie bei Banknoten darauf an, ob und wie rasch es den Besitzer wechselt. Es gibt ruhende Giroguthaben, deren Kaufkraft latent bleibt, und die daher unmittelbar gar keine Wirkung auf die Preise ausüben, sondern höchstens auf dem Umweg der Verwendung, die die Banken, und zwar hauptsächlich die Privatbanken ihren Einlagen im Aktivgeschäft geben. Aber genau dasselbe ist, insbesondere in Inflationszeiten, auch bei Banknoten der Fall. Die thesaurierten Banknoten stellen ruhende Kaufkraft dar und üben höchstens in der jederzeit vorhandenen Möglichkeit der Geltendmachung des Kaufwillens einen Einfluß auf die Preise. Daß es sich dabei zeitweilig um Milliarden handelt, ist bekannt. In welchem Mengenverhältnis solche ruhende Banknoten und Giroguthaben zueinander stehen, darüber fehlt uns jede Statistik, wohl auch die Möglichkeit der statistischen Erfassung.

Diese kleinen Ergänzungen und Klarstellungen ändern wie gesagt nichts daran, daß ich der Tendenz der Studie über die Zweckmäßigkeit der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und ihrer Begründung in allen wesentlichen Punkten zustimme.

Deutsches Eigentum in Südafrika.

Die Regierung der Südafrikanischen Union hat unterm 27. August d. J. eine Proklamation, betr. das feindliche Eigentum, erlassen, die wir, vielfachen Wünschen aus unserem Leserkreise Rechnung tragend, nachstehend im englischen Wortlaut abdrucken; eine Würdigung der Sach- und Rechtslage von unterrichteter Seite werden wir binnen kurzem ebenfalls veröffentlichen.

Proclamations

By His Excellency the Right Honourable Viscount Buxton, a Member of His Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Distinguished Order of St. Michael and St. George, High Commissioner for South Africa, Governor-General and Commander-in-Chief in and over the Union of South Africa.

* No. 148, 1920.)

Whereas by my Proclamation No. 7 of 1920 provision was made for the carrying out in certain respects of the Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers and Germany;

And whereas by paragraph *(b)* of Article 297, of the said Treaty the Allied and Associated Powers reserved the right to retain and liquidate all property rights and interests belonging at the date of the coming into force of the said Treaty to German nationals or to companies controlled by them, within their territories, Colonies, possessions and protectorates, including territories ceded to them by the said Treaty; and to carry out such liquidation in accordance with the laws of the Allied or Associated State concerned; and whereas by the said paragraph it was further provided that the German owner shall not be able to dispose of such property rights or interests or to subject them to any charge without the consent of that State;

And whereas by virtue of sub-paragraph (2) of paragraph *(h)* of Article 297 of the said Treaty as regards Powers not adopting Section III of the said Treaty and the annex thereto the proceeds of the property, rights and interests and the cash assets of German nationals received by an Allied Power are subject to disposal by such Power in accordance with its laws and regulations and may be applied in payment of the claims and debts defined by the said Article or paragraph 4 of the Annex thereto;

And whereas the Government of the Union of South Africa is such a State or Power as is described in the last two preceding paragraphs;

And whereas by the Treaty of Peace and South-West Africa Mandate Act 1919 (Act No. 49 of 1919), the Governor-General is empowered to issue such Proclamations and regu-

Digitized by Google

lations and do such things as appear to him to be necessary for giving effect, so far as concerns the Union, to any of the provisions of the said Treaty and the Governor-General by virtue of paragraph *(b)* of section two of the said Act is further empowered by Proclamation to make new laws applicable to the territory known as the Protectorate of South-West Africa;

And whereas it is necessary to make further provision for the carrying out of the provisions herein before referred to of the said Treaty in the Union and to make provision for such carrying out in the territory known as the Protectorate of South-West Africa;

Now therefore in pursuance of the terms of the said Treaty of Peace and under and by virtue of the powers in me vested by the Treaty of Peace and South-West Africa Mandate Act 1919 (Act No. 49 of 1919), I do hereby declare, proclaim and make known that from and after the date of this Proclamation the following provisions shall have the force of law in the Union of South Africa: —

1. The liquidation of property, rights and interests within the Union belonging at the date of the coming into force of the said Treaty to German nationals shall be carried out in accordance with the provisions of this Proclamation and no alienation or disposal by such German national and no charge created by any person in respect of such property, rights and interests shall be valid;

Provided that the property, rights and interests of German nationals resident or domiciled in the Union at the date of the outbreak of the late war or belonging to the wife or widow of any German national if she was at her marriage with him a British subject by birth or conquest, shall be excluded from such liquidation.

2. The said liquidation shall be carried out by the Custodian of Enemy Property who shall, subject to the provisions herein after contained, continue to liquidate and dispose of the assets in the Union belonging to German nationals other than those referred to in the preceding section hereof or in sections *one*, *two* and *seven* of Proclamation No. 7 of 1920.

Notwithstanding anything to the contrary contained in Act No. 39 of 1916 or in any order made thereunder such sales, which may be effected in such manner and at such times as the Custodian may determine shall be final and conclusive and the said Custodian is hereby authorized to give effective, valid and lawful transfer and make good and lawful delivery of all such property, rights and interests so disposed of and to sign and execute all necessary deeds and documents to that end.

Section *six* of Proclamation No. 7 of 1920 shall be and is hereby cancelled and withdrawn.

3. In cases where the title-deeds to property, insurance policies, securities, mining scrip or other deeds or documents of title are not in the possession of the said Custodian it shall be the duty of the official person, firm, partnership or company concerned at the request of the said Custodian to issue fresh title thereto, notwithstanding any law, condition, stipulation, custom or practice to the contrary and thereupon all former titles which the said new title is intended to replace shall be regarded as cancelled and valueless.

All Registrars of Deeds or other Registrars of Title, officials, persons, firms, partnerships or companies shall take cognizance of and give full credence effect and validity to any such documents so made or executed and shall register such transfers and generally effect delivery of the property, rights and interests purported to be conveyed thereby as fully and effectually as if the transfer had been legally effected by the former owner.

4. Every person who and every firm, partnership or company which is established or carrying on business in the Union (and irrespective of whether in the case of a company the same be registered or incorporated in the Union or elsewhere) shall if he or it holds or manages or has since the commencement of the late war held or managed on behalf of a German national (other than a German national whose property is under this Proclamation exempt from liquidation) any property movable or immovable (including any rights whether vested or contingent in or arising out of property movable or immovable, or inheritance (whether the same be under the control of any executor, agent or official of the Courts or otherwise), and any balances or deposits standing to the credit of any such German national at any bank or like institution or if such person, firm, partnership or company is indebted to any such German national shall unless previous notification has already been given to the said Custodian under any exceptional war measure previously in force, forthwith by notice in writing communicate the fact to the said Custodian and hold such property a the sole disposal of or pay such debt to the said Custodian.

5. Every company such as is described in the last preceding section shall forthwith notify to the said Custodian full particulars of all shares, debentures, cash or other rights and interests in such companies which at the date of coming into force of the said Treaty belonged or have since accrued to such German nationals and hold such interests and pay such moneys to the said Custodian.

The Custodian shall have and may exercise in respect of such interests all the rights and privileges arising from and incidental to the ownership thereof an including the right to exercise any votes in connection therewith.

In the case of shares or debentures issued to bearer the company concerned shall, if dividends or interest thereon have remained unclaimed during the late war, presume the same to be the property of German nationals and notify the Custodian thereof and make such payments as may be due thereon in terms of this section unless since the date of coming into force of the said Treaty such interests or the dividends thereon have been claimed by other than German nationals.

6. In the event of it transpiring that property rights or interests notified to the said Custodian as being the property of such German nationals have been liquidated by him the Custodian may, at such date as he may find convenient on proof being furnished to his satisfaction that the owner thereof is solely a subject of any power not at war with His Majesty at any time during 1918, return to such person the proceeds of such liquidation or such other assets as he may hold.

7. Notwithstanding anything to the contrary in any other law or Proclamation contained, the said Custodian may at such date as he may find convenient return the assets or the proceeds thereof which at the date of the commencement of the late war, belonged to the wife or widow of any German national if she was a British subject by birth or conquest at the date of her marriage with him and gives proof satisfactory to the Custodian of that fact and further satisfies the Custodian that she is legally entitled to such assets or the proceeds thereof.

8. In addition to the debts referred to in paragraph *(b)* of section *five* of Proclamation No. 7 of 1920 the Custodian may out of the German property rights an interests held by him pay any debt owing at the date of the ratification of the said Treaty and still due to a British subject resident or domiciled in the Union or to any company established or carrying on business in the Union (irrespective of whether the said company is registered or incorporated in the Union or elsewhere) upon proof being furnished to the satisfaction of the said Custodian by the claimant or creditor—

a) that he is such a British subject or, in the case of a company, that it is so established or carrying on business;

b) that the amount of the debt was due or owing at the date of the ratification of the said Treaty and is still due or owing; and

c) that the debt is owing by a German national other than a German national whose property rights and interests are exempt from liquidation under this Proclamation.

9. The Custodian may, out of the property, rights and interests of German nationals which are held by him pay interest in accordance with the provisions of the said Treaty on any debt which being due by a German national is paid in accordance with section *five* of Proclamation No. 7 of 1920 or in terms of section *eight* of this Proclamation.

10. The Custodian shall retain a sum of £ 500 000 out of the proceeds of the liquidation aforesaid to meet contingent claims in respect of any amounts due under paragraph *(a)* of section *five* of Proclamation No. 7 of 1920 until such time as these amounts may be paid by the German Government.

11. The Custodian may invest any moneys paid to him under Act No. 39 of 1916 or under this Proclamation or received by him from property vested in him under the said Act or this Proclamation, in manner prescribed by section *four* of the said Act or any regulation made thereunder.

12. After deduction of the charges prescribed under Act No. 39 of 1916 or of any moneys retained under this Proclamation and after further deduction of such amount as the said Custodian may deem necessary to retain in order to meet the claims and debts under Proclamation No. 7 of 1920 or this Proclamation, until such time as such further deduction may have been paid by the German Government, the Custodian may further, out of any interest or dividends received by him on investments, in respect of any such

Digitized by Google

certificate as is herein after described pay interest half yearly at a rate not exceeding four per cent. per annum on the capital value of the several estates as determined under section *fourteen* hereof.

Provided that in the case of cash actually in the hands of the Custodian interest may be paid as from the date of this Proclamation and in other cases as from the date when in consequence of the liquidation of assets cash is actually received by the Custodian.

Such interest shall be paid to some person in the Union duly authorized by the former German owner or his successor in title to receive the same on proof being furnished to the satisfaction of the Custodian that the claimant is the person still legally entitled to the benefit of any balance standing to the credit of any particular estate in the Custodian's books; and on repayment by the German Government of such further deduction in respect of claims and debts as is referred to above, further credits shall be made pro rata to the estates concerned and thereupon interest may be paid by the Custodian and on such further credits.

After settlement of any contingent claims such as those described in section *ten* hereof, the balance of the sum thereby set asside may likewise be credited to the esattes concerned and interest be paid thereon to the former German owner or his successor in title.

13. In the event of any of the provisions of this Proclamation being applied to the territory known as the Protectorate of South-West Africa and the said Custodian being appointed Custodian for that territory, the total assets and the total liabilities shall be considered in arriving at the charges to be made and the essessments in respect of claims and debts to be levied and the available balance may thereupon be dealt with by the said Custodian in manner prescribed by this Proclamation.

14. The said Custodian shall, after completion of the liquidation and as soon as he may find it convenient, ascertain and determine the capital amount standing to the credit of the several estates, and shall issue a certificate to the former German owner or his successor in title certif ying the capital so ascertained and determined which is in the custody and control of the said Custodian, and the said Custodian may issue such certificates at any time on or before the completion of the liquidation of any particular estate.

The Custodian may in those cases where he has received moneys derived from investments made by the former German owners also credit to the capital amount of an estate interest at a rate not exceeding four per cent, per annum, the said interest to be calculated as from the 22nd June 1916 to the date on which the said certificate is issued or for any shorter period during which a return has been received in respect of any such investment. The capital value on which the said interest may be allowed shall be that amount which in the opinion of the Custodian represented the marked value of the capital assets on the 22nd June 1916; provided that moneys other than those which in the opinion of the Custodian represent capital shall not be credited to an estate to an extent exceeding the interest at the rate of four per cent, per annum above referred to.

The capital amount so ascertained and determined shall continue to be held by the Custodian in trust for a period not exceeding thirty years from the date of such certificate or until discharged therefrom by the Governor-General-in-Council whereupon the said Custodian shall pay out the capital amount so ascertained and determined to the legal holder of any certificate referred to in this section or make such other provision as may be directed in order to secure repayment at the time prescribed. The ascertainment and determination of the Custodian under this section shall be final and conclusive.

15. Such certificate shall not be transferable or negotiable for a period of five years dating from the issue thereof but the Custodian may register liens against such certificates on such terms and conditions as may be prescribed by the Governor-General by notice in the *Gazette*.

God save the King.

Given under my Hand and the Great Seal of the Union of South Africa at Capetown this Twentieth day of August, One thousand Nine hundred and Twenty.

Buxton.
Governor-General.

By Command of His Excellency the
Governor-General-in-Council.
J. C. Smuts.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu TNr. 10 RStempG. 1918.

Die Steuerpflicht aus TNr. 10 RStempG. 1918 bezieht sich nur auf in Prozenten vom Kapital berechnete Zinsen und nicht auf Gewinnanteile, die für hereingenommene Gelder gewährt werden.

RFinH. II. Senat. Urteil vom 17. März 1920 II A 19/20.

Die Beschwerdeführerin, ein eingetragener Verein, bezweckt nach ihrem Statut die gemeinnützige Förderung der wirtschaftlichen, geistigen und geselligen Interessen ihrer Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zweckes dient u. a. der Betrieb einer Spar- und Darlehenskasse. Durch Verfügung vom 27. September 1919 hat das Hauptzollamt die Beschwerdeführerin aufgefordert, die an ihre Mitglieder gezahlten Zinsvergütungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 gemäß § 76 Abs. 2 RStempG. anzumelden, da sie mit diesen Beträgen der Steuer aus TNr. 10 RStempG. unterliege. Die Beschwerdeführerin hat dies bestritten. Ihr Einspruch gegen die Verfügung ist aber vom Hauptzollamt unter dem 16. Oktober zurückgewiesen und ihre Beschwerde hiergegen an die Oberzolldirektion ist erfolglos geblieben. Gegen den Beschwerdebescheid der Oberzolldirektion vom 25. November 1919 richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Sie ist begründet. Nach § 76 des Gesetzes und Nr. 10 des Tarifs ist anzeige- und steuerpflichtig ein Geschäftsunternehmen, das der Anschaffung und Darleihung von Geld dient, und die Höhe der Steuer ist abhängig von der Höhe der Zinsen, die es für die darlehensweise hereingenommenen Gelder, sog. Habenzinsen, gewährt. Eine Steuerpflichtigkeit besteht also nicht, wenn das darlehensweise ausgegebene Geld nicht aus hierzu angeschafften Geldern, sondern aus eigenen Mitteln des Unternehmens, wie den Geschäftsanteilen der Mitglieder, entnommen wird. Die Voraussetzung der Steuerpflicht ist neben der Darleihung von Geld die Inanspruchnahme fremder Gelder hierzu, welche das Gesetz unter der Anschaffung versteht. Wer seine aktiven Darlehensgeschäfte lediglich aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme fremder Gelder betreibt, ist nicht steuerpflichtig. Im vorliegenden Falle entnimmt die Beschwerdeführerin die Mittel zum Betriebe ihrer Spar- und Darlehenskasse aus den im § 21 des Statuts als Spareinlagen bezeichneten Einlagen ihrer Mitglieder. Ob sich diese Spareinlagen rechtlich als Darlehen darstellen, kann aber nicht nach ihrer Benennung, sondern nur nach den gesamten Vorschriften des Statuts über sie beurteilt werden. Das Statut unterscheidet bei den Spareinlagen die Pflichtguthaben und die darüber hinausgehenden Einlagen. Jedes Mitglied ist zu Spareinlagen von mindestens 1 M. monatlich so lange verpflichtet, bis sein Guthaben den Betrag von 150 M. erreicht (Pflichtguthaben). Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung der ersten Spareinlage (§ 3 Abs. 7). Die Pflichtguthaben erhalten keine festen Zinsen, sondern sind gewinnanteilberechtigt (§ 21 Abs. 5). Verluste des Vereins, zu deren Deckung Rücklagen und Jahresgewinn nicht ausreichen, werden von den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen, aber nur bis zur Höhe ihres Pflichtguthabens getragen (§ 32 Abs. 3). Das Pflichtguthaben ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar. Es darf während der Zeit der Mitgliedschaft nur mit Genehmigung des Vorstandes ganz oder tellweise ausgezahlt werden und ist alsdann wieder auf den Stand von 150 M. zu bringen (§ 21 Abs. 3). Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird das Pflichtguthaben nicht vor dem Beschlusse der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Verteilung des Gewinns aus dem letzten Jahre der Mitgliedschaft ausgezahlt (§ 23 Abs. 1 b). Sonst erfolgt die Rückzahlung erst bei Auflösung des Vereins (§ 38).

Angesichts dieser maßgebenden Bestimmungen des Statuts kann die Feststellung der Vorinstanz, daß die Gewinnanteile, welche für die Mitglieder unter Zugrundelegung der Guthaben berechnet werden, nichts anderes darstellten als die Verzinsung von Spareinlagen zu einem Zinssatz, dessen Höhe nach dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres schwanke, hinsichtlich der Pflichtguthaben jedenfalls nicht aufrechterhalten werden. Diese Pflichtguthaben sind keine freiwillig gegebenen Darlehen, sondern Leistungen der Vereinsmitglieder als solcher, zu denen diese auf Grund ihrer Mitgliedschaft verpflichtet sind. Es sind Mitgliederbeiträge, die sich von den sonstigen Mitgliederbeiträgen des § 3 des Statuts nur dadurch unterscheiden,

Digitized by Google

daß ihre Verwendung im Statute von vornherein in erster Reihe zur Erreichung eines der vielen im § 1 vorgesehenen Vereinszwecke bestimmt ist. Was die Mitglieder aus der Hingabe der Pflichtguthaben erhalten, wird ihnen als Ausfluß ihrer gesellschaftlichen Anteilsrechte gewährt, und wenn die Beschwerdeführerin ihre aktiven Darlehensgeschäfte mit diesen Pflichtguthaben betreibt, so tut sie dies aus eigenen Mitteln und nicht unter Inanspruchnahme fremder Gelder.

Zweifelhafter kann die Entscheidung hinsichtlich derjenigen Spareinlagen sein, welche die Mitglieder der Beschwerdeführerin über ihre Pflichtguthaben hinaus machen. Derartige Einlagen sind völlig freiwillig. Eine Beschränkung der Abtretbarkeit oder Verpfändbarkeit der durch die Hingabe entstehenden Forderungen kennt das Statut nicht. Sie werden beim Ausscheiden ohne weiteres zurückgezahlt und können während bestehender Mitgliedschaft jederzeit, je nach der Höhe des Betrages mit einmonatiger oder dreimonatiger Frist, gekündigt werden (§ 23), nehmen auch an den Verlusten des Vereins nicht teil. Es handelt sich bei ihnen also um Darleihungen von Geld im Sinne des Reichsstempelgesetzes. Trotzdem können sie die Beschwerdeführerin nicht steuerpflichtig machen, weil für sie keine Zinsen gewährt, sondern die Darleiher nur dadurch entschädigt werden, daß sie einen Gewinnanteil erhalten, gleich als wenn diese Darleihungen als Pflichtguthaben oder als Mitgliederbeiträge hingegeben wären (§ 31 des Statuts). Nach TNr. 10 RStempG. richtet sich die Höhe der Steuer nach dem Gesamtbetrage der gewährten Zinsen, die Gewährung von Zinsen ist also Voraussetzung der Steuerpflicht. Die Vorinstanz meint, daß die Gewinnanteile nichts anderes seien als Zinsen, deren Höhe je nach dem Ergebnis der einzelnen Geschäftsjahre schwanke. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht nicht schon gegen den allgemeinen Begriff der Zinsen verstößt und ob Zinsen nicht in Prozenten des Kapitals fest bemessen sein müssen. Letzteres nehmen z. B. Dernburg (Pandekten Bd. 2 § 28 Anm. 3, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 34, Bürgerliches Recht Bd. II 1 § 18) und Düringer-Hachenburg (HGB. Bd. 2 S. 438, 439) an, wie es wohl auch dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Uebung in Bankkreisen entspricht. Das Reichsstempelgesetz hat in der angezogenen Tarifstelle unter Zinsen jedenfalls Gewinnanteile nicht mit einbegreifen wollen. Wie die Begründung des Regierungsentwurfs zur Geldumsatzsteuer ergibt (Drucksachen des Reichstags Nr. 1463 vom Jahre 1918 S. 27), ist die Möglichkeit der Besteuerung der sog. Habenzinsen darin gefunden, daß der Geschäftsunternehmer die hereingenommenen Gelder niedriger verzinst, als er Zinsen für die ausgegebenen Gelder erhält und dadurch Gewinne erzielt. Diese Möglichkeit, für sich Gewinne zu erzielen, fällt aber vollständig fort, wenn der Geschäftsunternehmer die Gewinne nicht für sich macht, sondern an die Darleiher der Gelder wieder auskehren muß. Hier bleibt keine Spannung zwischen Haben- und Sollzinsen, welche zur Grundlage einer Besteuerung gemacht werden könnte. Allerdings scheint die Regierungsvorlage nicht ganz konsequent gewesen zu sein, wenn sie vorschlug, auch die Genossenschaften ausnahmslos zu der Steuer heranzuziehen. Aber sie begründet dieses (S. 26) auch allein damit, daß die neue Abgabe die von ihr erwarteten Beträge nicht bringen würde, wolle man die im Geschäftsbetriebe von den Genossenschaften hereingenommenen Gelder ausschließen. Die Wahrscheinlichkeit besteht freilich, daß die Regierung bei der Besteuerung nur an die fest nach Prozenten bestimmten Zinsen gedacht hat, welche die Genossen für die außer den Mitgliederbeiträgen gewährten Darlehen oder Nichtmitglieder für der Genossenschaft gewährte Darlehen erhalten. Jedenfalls hätte der Reichstag den Fehler erkannt und beseitigt, indem er die Steuerpflichtigkeit der Genossenschaften auf diejenigen beschränkte, die ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen. Zur Begründung der Beseitigung einer ausnahmslosen Besteuerung aller Genossenschaften, welche schon der Abgeordnete Keil als einen Fehlgriff der Regierungsvorlage bezeichnete (188. Sitzung des Reichstags vom 10. Juli 1918 Protokolle S. 6031 A), war u. a. angeführt und vom Regierungsvertreter als berechtigt anerkannt, daß es Genossenschaften gebe, welche bei ihrer Kreditgewährung das Gewinnprinzip fast ausgeschaltet hätten (Kommissionsbericht Nr. 1726 der Drucksachen des Reichstags S. 27).

War aus vorstehenden Gründen die Beschwerdeführerin mit den ihren Mitgliedern gewährten Gewinnanteilen als durchweg steuerfrei anzusehen, so mußten die Vorentscheidungen, wie geschehen, aufgehoben werden.

Bücherbesprechungen.

Kammerpräsident Dr. K. Kleefeld: Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaus. Ein Wirtschafts- und Landeskulturprogramm. Theodor Lißner Verlag. Berlin 1920.

Diese Schrift ist ein warnender Protest eines realpolitischen Kopfes gegen die Auswirkung einer geistlosen, mit der Wirtschaftsentwicklung nicht fortgeschrittenen sozialistischen Dogmatik. Der Kenner der Wirtschaft verrät sich sofort in den drei einleitenden Kapiteln der obigen Arbeit. Die Analyse unseres wirtschaftlichen Zusammenbruchs — verknüpft mit den politischen Tatsachen: verlorener Weltkrieg und Versailler Friede, Revolution —, wird knapp, aber mit wirkungsvoller Deutlichkeit gegeben. Dieses ganze Trümmerfeld der Wirtschaft und unseres Finanzwesens zeigt sich nach außen hin in der Bewertung der Mark im Auslande. Die Ursachen der Valutaentwertung werden nebeneinander gestellt, wobei besonders der Hinweis Beachtung verdient, daß das Valutaproblem keine rein finanztechnische Angelegenheit — wie es in akademischen Erörterungen, auch in der Tagespresse nur allzu oft betrachtet wird —, darstellt, sondern, daß Untersuchungen darüber immer auch imponderabile Faktoren, politische Beurteilungsmaßstäbe usw. in die Kette verursachender Phänomene als Glieder einfügen müssen. Es sei hier auch auf die „grundlagelose" Steuergesetzgebung hingewiesen, von welcher der Verfasser mit Recht behauptet, daß sie deren eifrige Urheber nicht nur erheblich enttäuschen, sondern auch schließlich das Chaos auf finanziellem Gebiete vermehren wird.

Nach diesem kritischen Teile der Arbeit folgen die Vorschläge zum Wideraufbau. Zuerst: Allgemeine wirtschaftliche Dienstpflicht, d. h. nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht muß jeder taugliche Mann zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr ein Jahr der praktischen Arbeit in einem lebenswichtigen Betriebe widmen. Es mehren sich in letzter Zeit die Anzeichen dafür, daß man auch in Regierungskreisen sich ernsthaft mit der praktischen Lösung dieses Problems befaßt. Ganz abgesehen von der Produktionssteigerung, welche etwa eine Million neuer Arbeitskräfte, an der richtigen Stelle eingesetzt, bewirken würde, und von den bevölkerungspolitischen Wirkungen, welche eine Verknappung des Nahrungsspielraumes im industriellen Deutschland nach sich ziehen müßte, scheint mir das Wesentlichste zu diesem Gedanken mit dem folgendem Satze gesagt zu sein: „Eine Volksgemeinschaft, in welcher alle geeigneten Kräfte durch gleichgerichtete Arbeit verbunden sind, wird viel eher der Segnungen des sozialen Friedens teilhaftig werden, als eine solche, die über unüberbrückbare Gegensätze im Verhältnis zum menschlichsten aller Dinge, zur Arbeit, nicht hinwegkommt." Man wird jedoch abwarten müssen, ob die an sich sehr ansprechende Dienstpflichtidee einer praktischen Lösung entgegengeführt werden kann. Die Stellungnahme der Arbeiterschaft selbst könnte der Verwirklichung äußerste Schwierigkeiten bereiten.

Es folgt die Aufstellung eines Landeskulturprogramms, nach dessen eingehender Erörterung der Verfasser die folgenden nächsten und dringendsten Aufgaben feststellt:

1. Sofortige Inangriffnahme des Landeskulturprogramms für die Landwirtschaft,
2. erhebliche, durch die Ueberzeugung der Bergleute von der Notwendigkeit derselben getragene Steigerung der Kohlenproduktion,
3. vorzugsweise Belieferung der Kali- und Kalkstickstoffunternehmungen, sowie der Ziegeleien mit Kohlen,
4. Sicherung der Volksernährung bis zur völligen Wirksamkeit des Landeskulturprogramms, soweit erforderlich durch ausländische Nahrungsmittel, welche in erster Linie mit heimischer Kohle bezahlt werden müssen.

Die dritte Forderung, welche der Verfasser für den Wiederaufbau Deutschlands für unerläßlich hält, ist die Abkehr von einer starren Regelung der Arbeitszeit.

Die Regelung der Arbeitszeit muß nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes, sowie den wohlverstandenen ethischen und gesundheitlichen Interessen der Arbeiterschaft erfolgen. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Landes verlangen aber kategorisch mehr als nur eine achtstündige Arbeitszeit, und wenn der Verfasser statt des acht- einen neunstündigen Maximalarbeitstag vorschlägt, so wird damit noch keineswegs die für unser herabgewirtschaftetes Volk nötige Arbeitsmenge geliefert werden.

Die Arbeit findet ihren Abschluß mit sehr beachtenswerten Gedanken über Volksverständigung und Völkerverständigung.

Schönberg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1920. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr.
Von Rechtsanwalt Dr. George Melchior, Hamburg.

Steuerrecht und bürgerliches Recht. (Zugleich ein Beitrag zur steuerlichen Behandlung der Syndikate.)
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Jsay, Berlin.

Zum Kapitalertragsteuergesetz.
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerversicherung und Reichsnotopfer.
Von Dr. Zeine, München.

Zur Richtigstellung.

Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. George Melchior, Hamburg.

Auf dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertage hat Herr Max M. Warburg vorgeschlagen, zwecks Förderung des Veredlungsverkehrs den § 950 BGB. zu ändern oder die Mobiliarhypothek einzuführen, damit in erleichterter Form genügende Sicherheiten durch die Waren während der Verarbeitung gestellt werden können. Diesem Vorschlage liegt die Ueberzeugung zugrunde, daß die deutsche Industrie der Kredite in fremder Valuta bedarf. Dieses Bedürfnis ist unzweifelhaft vorhanden. Selbst diejenigen Industriellen, welche sich durch Markverkäufe die für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe erforderlichen Valuten beschaffen können, weil sie über genügende Markguthaben verfügen, haben oft ein Interesse daran, nicht in dieser Weise zu verfahren. Denn wenn sie so vorgehen, drohen ihnen bei einem Steigen der Markwährung, welche gleichbedeutend ist mit einem Fallen der Preise von Rohstoffen und Fabrikaten — in Mark ausgedrückt — Verluste. Eine Schuld in stabiler fremder Währung vermindert sich aber — in Mark ausgedrückt — mit dem Steigen der deutschen Währung.

Hätte die deutsche Industrie ihre ausländischen Rohstoffe im wesentlichen gegen Kredite in fremder Valuta beschafft, so wäre vermutlich die durch die höhere Bewertung der Mark hervorgerufene Produktionskrise dieses Sommers zum großen Teil vermieden worden.

Bei dem Mißtrauen, welches das Ausland größtenteils dem wirtschaftlichen Zustande Deutschlands entgegenbringt, wird ein derartiger Valutakredit nur gegen ausreichende Sicherheit zu erlangen sein. Hypothekarische Belastung der Fabriken für vorübergehende Zwecke ist meistens dem Kreditgeber wie dem Kreditnehmer gleichmäßig unerwünscht.

Bei dieser Sachlage kommt als natürliche Sicherheit der auf Kredit gelieferte ausländische Rohstoff und das aus ihm hergestellte Fabrikat in Betracht. Hier aber ergeben sich die größten Schwierigkeiten aus dem bestehenden Recht.

Eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung ist regelmäßig ausgeschlossen, weil nach deutschem Recht ein gültiges Pfandrecht nicht bestellt werden kann, wenn der Pfandschuldner im Besitze des Objekts ist. Selbst die Einräumung des Mitbesitzes an den Pfandgläubiger genügt nicht; es sei denn, daß die Sache sich unter dem Mitverschluß des Gläubigers in der Weise befindet, daß der Zugang zur Pfandsache nur durch Zusammenwirken des Pfandgläubigers oder seines Vertreters und des Eigentümers gewonnen werden kann. Diesen Erfordernissen kann seitens eines Industriellen fast niemals genügt werden.

Demnach bleibt nach bestehendem Recht nur übrig dem Lieferanten (Kreditgeber) das Eigentum an dem Rohstoff vorzubehalten und ihm das Eigentum an den aus dem Rohstoff hergestellten Zwischen- und Fertig-Fabrikaten zu übertragen.

Diese Uebertragung ist notwendig, weil nach § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Fabrikant kraft Gesetzes Eigentümer wird, sobald er aus den Rohstoffen eine neue Sache hergestellt hat; es sei denn, daß der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Rohstoffes.

Eine solche Eigentumsübertragung ist rechtlich möglich, aber mit großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verknüpft.

Da die Zwischen- und Fertig-Fabrikate zunächst im Besitze des Industriellen bleiben, ist die Eigentumsübertragung nur durch sogen. Besitzkonstitut möglich, d. h. dadurch, daß die Beteiligten sich über den Eigentumsübergang einig sind, und daß zwischen dem Fabrikanten und dem Rohstofflieferanten ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Rohstofflieferant mittelbaren Besitz erlangt (§ 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Was mittelbarer Besitz ist, wird in § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochen, welcher bestimmt:

> „Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz)."

Zwar paßt keines von den in § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs speziell aufgeführten Rechtsverhältnissen auf die Beziehungen zwischen Rohstofflieferanten und Fabrikanten. Auch fällt dieses Verhältnis unter keine der sonst im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Vertragstypen.

Aber mit der hieraus sich ergebenden Schwierigkeit ist die Praxis fertig geworden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es nicht erforderlich, daß das zum Besitz berechtigtende oder verpflichtende Verhältnis bei der Vereinbarung eines Besitzkonstituts richtig bezeichnet wird. Demnach bestehen unter Zugrundelegung der Rechtsprechung z. B. keine Bedenken dagegen, dieses Rechtsverhältnis als einen Verwahrungsvertrag zu bezeichnen, obwohl in Wirklichkeit der Fabrikant nicht verwahrt, sondern fabriziert und hierbei wesentliche Aenderungen vornimmt.

Durch diese Uebertragungsform ist zwar zu erreichen daß der Besitzer (der Industrielle) in jedem Augenblicke in welchem eine neue Sache, also ein neues ½-, ¾- usw., Fabrikat entsteht, auf Grund früher geschlossener Verträge das Eigentum dem Valutagläubiger überträgt. Aber die Gültigkeit der Uebertragung ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon abhängig, daß der Uebertragungswille nach außen erkennbar ist. Bei den Rohstoffen und Fertigfabrikaten mögen Eintragungen in die Bücher des

Digitized by Google

Fabrikanten genügen, die Zwischenfabrikate pflegen aber nicht buchmäßig erfaßt zu werden. Aus diesem Grunde sind weitere lästige Methoden der Kenntlichmachung erforderlich, wie das Anbringen von Zetteln an den Maschinen, von Anschlägen in den Fabrikräumen und dergleichen. Eine für den Verkehr praktisch in Betracht kommende Sicherung wird dadurch aber nicht erreicht. Denn sowohl die Eintragungen in den Büchern des Fabrikanten, wie auch Zettel und Anschläge in den Fabrikräumen werden sich in der Regel der Kenntnis Dritter entziehen.

Angesichts der Schwierigkeit, den Vorschriften des bestehenden Gesetzes zu genügen, hat der Gläubiger alle Veranlassung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genau kontrollieren zu lassen. Die hierdurch entstehende Ueberwachung belästigt den Industriellen und verteuert im Endresultat den Kredit.

Auch droht bei Vereinbarung eines Besitzkonstituts die Gefahr, daß, wenn die Bestimmungen sich wirtschaftlich der Vereinbarung eines Pfandrechtes in hohem Grade annähern, die Gerichte die Ernstlichkeit des Willens zur Eigentumsübertragung verneinen und die Vereinbarung eines — mangels Besitzübertragung ungültigen — Pfandrechtes annehmen.

Alle diese Nachteile — Ausdrucksweise, welche die Sache nicht vollständig trifft, Erfordernis der Kenntlichmachung und Gefahr der Unwirksamkeit bei zu starker Annäherung an pfandrechtliche Bestimmungen — sind Mängel des Besitzkonstituts, die es unter Umständen in seiner Wirksamkeit gefährden und es schon wegen des Umfanges und der Kompliziertheit der zu beachtenden Rechtsbestimmungen ausländischen Kreditgebern vielfach äußerst unsympathisch erscheinen lassen.

Es kommt hinzu, daß die Grenzen, innerhalb deren das Besitzkonstitut zugelassen wird, im wesentlichen auf der Rechtsprechung beruhen, die gewissen Schwankungen ausgesetzt ist.

Bei dieser Sachlage ist es von größter Wichtigkeit, eine klare Grundlage und natürliche Form für ausländische Veredlungskredite zu erhalten. Deutsch-Oesterreich hat dieses anerkannt und durch Gesetz vom Juli 1920 weitgehende Sicherheiten für derartige Kredite ohne Besitzübertragung und dergleichen ermöglicht. Für Deutschland liegt die Notwendigkeit zu einem entsprechenden Schritte vor. Denn Deutschland darf nicht die Durchführung von Vertragsformen, die zum Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens erforderlich sind, durch Aufrechterhaltung einer Rechtslage erschweren, die keinen berechtigten Interessen mehr gerecht wird. Darauf, daß Rohstoffe, die der Fabrik dienen sollen, oder Fertigprodukte, die diese hergestellt hat, dem Fabrikanten gehören, kann sich schon bei der bestehenden Rechtslage niemand mehr verlassen. Ein ernsthafter Schutz der nicht dinglich gesicherten Gläubiger des Fabrikanten wird also weder durch das Verbot der Mobiliarhypothek, noch durch die Bestimmungen des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erreicht. Es ist daher an der Zeit, diese Bestimmungen, soweit sie die Erreichung von Valutakrediten für den Veredlungsverkehr erschweren, zu beseitigen.

Es fragt sich, nach welcher Richtung das betehende Recht geändert werden sollte. Es gibt zwei Möglichkeiten:

Zulassung einer Pfandbestellung an Gegenständen, die im Besitze des Pfandschuldners bleiben (Mobiliarhypothek),

und

Aenderung der Bestimmung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Fabrikant, unabhängig von etwa entgegenstehenden Vereinbarungen, Eigentümer der von ihm hergestellten Produkte wird.

1. Sicherung durch Mobiliarhypothek.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen über die schon vorhandene Zulässigkeit der Eigentumsübertragung durch Besitzkonstitut ergibt, brauchen Grundsätze kaum noch geopfert zu werden, wenn die Mobiliarhypothek zugelassen wird. Falls sie zugelassen wird, wird kein Sicherungsmittel von großer Biegsamkeit geschaffen. Die Mobiliarhypothek braucht sich nicht auf die Produkte zu beschränken, die aus dem kreditweise gelieferten Rohstoff stammen. Das ist ein Vorteil. Denn bei vielen Fabrikationsbetrieben ist ein Getrennthalten der Produkte, je nachdem sie aus den Rohstoffen des einen oder des anderen Lieferanten hergestellt sind, nicht tunlich. Die Mobiliarhypothek gibt auch den Vorteil, daß, wenn ein Gläubiger durch ein Produkt pfandrechtlich gesichert ist, hierdurch die Sicherung eines anderen Gläubigers nicht ausgeschlossen ist. Freilich erhält der zweite Gläubiger einen schlechteren Rang seines Pfandrechts. Die Begründung eines Rechtes an zweiter Stelle aber wird nicht, wie es bei der Sicherung durch Eigentumsübertragung der Fall ist, durch das zuerst begründete Recht ausgeschlossen.

Ich glaube daher, daß die Mobiliarhypothek als die vollkommenste und den wechselnden Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens am leichtesten anzupassende Form der Sicherung für Mobiliarkredite jedenfalls zugelassen werden sollte. Ich sehe nicht die Notwendigkeit, die Anwendbarkeit auf ein besonders enges Gebiet zu beschränken, da wir Rechtsgeschäfte, welche ungefähr alle Nachteile der Mobiliarhypothek haben, heute schon anerkennen. Wenn die Bedenken, welche bisher gegen die Anerkennung der Mobiliarhypothek geäußert wurden — also die Rücksichtnahme auf den Schutz der nicht dinglich gesicherten Gläubiger — dazu führen, daß die Mobiliarhypothek nicht allgemein zugelassen wird, und daß eine Beschränkung auf den Veredlungsverkehr oder gar auf ausländische Kredite zum Zwecke des Veredlungsverkehrs stattfindet, so müßte die Fassung immer so gewählt werden, daß die dingliche Sicherung des Gläubigers eintritt, wenn er gutgläubig annimmt, daß diese Voraussetzungen der Mobiliarhypothek vorliegen. Der gute Glaube des Kreditgebers in diesem Sinne muß bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden. Es muß ferner klargestellt werden, daß in allen Fällen die ältere Mobiliarhypothek der jüngeren vorgeht — was angesichts der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz des guten Glaubens bei dem Pfandrechtserwerb nicht selbstverständlich ist.

Für die Begründung der Mobiliarhypothek sollte mindestens schriftliche Form unter schriftlicher Angabe des Datums (der Zeit der Errichtung) verlangt werden, schon damit Klarheit über den Rang mehrerer Mobiliarhypotheken besteht.

Schließlich sollten Strafbestimmungen gegen wissentliche Verletzung des durch Mobiliarhypothek entstandenen Pfandrechts erlassen werden, schon damit das neue Rechtsinstitut nicht mit geringeren Garantien umgeben erscheint, als die bestehenden Formen der Sicherung an Mobilien, nämlich die Pfandbegründung durch Besitzübergabe und die Eigentumsübertragung zu Sicherheitszwecken, welche beide gegen wissentliche Verletzungen strafrechtlich geschützt sind (durch die Bestimmungen gegen den sogen. strafbaren Eigennutz und die Unterschlagung).

Die in der Regel bei der Mobiliarhypothek in erster Linie zur Erörterung gestellte Frage, ob zu ihrer Entstehung die Eintragung in ein öffentliches Register gefordert werden müsse oder nicht, ist dagegen meines Erachtens nicht von solcher Bedeutung, daß die Brauchbarkeit des Rechtsinstituts von der Entscheidung dieser Frage abhängt. Wenn die Eintragung in ein öffentliches Register die Voraussetzung der Hypothekenbegründung ist, so wird die vollkommenste Klarheit über den Rang mehrerer Mobiliarhypotheken geschaffen, ferner haben Dritte, bevor sie dem Unternehmer Kredit geben, die Möglichkeit festzustellen, inwieweit Pfandgläubiger ihnen vorgehen. Andererseits werden Formalitäten vorgeschrieben, denen sich der Verkehr nur ungern fügen wird, und die zu einer, wenn auch nicht sehr erheblichen, aber doch sicher unerwünschten Beamtenvermehrung führen würden. Nach meiner Ansicht ist die Mobiliarhypothek mit oder ohne Registerzwang erwünscht. Daß sie ohne Register die Sicherheit des Verkehrs in bedenklicher Weise gefährdet, kann jedenfalls für Deutschland, wo die Eigentumsübertragung durch Besitzkonstitut ohne Registerzwang anerkannt wird, nicht behauptet werden.

Digitized by Google

2. Aenderung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Einführung der Mobiliarhypothek würde einen Rechtszustand schaffen, bei welchem eine Aenderung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Sinne, daß der Eigentumserwerb des verarbeitenden Industriellen zugunsten des Kreditgebers durch Vereinbarungen ausgeschlossen werden kann, nicht mehr dringend notwendig wäre. Aber zweckmäßig würde es sein, neben der Einführung der Mobiliarhypothek diese Aenderung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintreten zu lassen. Denn es gibt Fälle, in welchen die Sicherung durch Eigentumsübertragung vorzuziehen ist. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um einen längeren Fabrikationsprozeß handelt und sichergestellt werden soll, daß bis zu seiner Beendigung kein Dritter sich an die aus dem Rohstoff hergestellten Produkte halten, insbesondere sie zum Verkauf bringen kann. Denn nur das Eigentum gewährt ein Widerspruchsrecht gegen ein derartiges Vorgehen eines Dritten, das Pfandrecht gibt lediglich das Recht auf Befriedigung aus dem Erlöse.

Wird vereinbart, daß der Fabrikant an den aus einem fremden Rohstoff hergestellten Produkten kein Eigentum erwerben solle, so entstehen keine rechtlichen Schwierigkeiten, wenn das Produkt nur aus diesem Rohstoff gefertigt wird. Wenn die hinzugefügten Stoffe im Eigentum des Fabrikanten stehen, liegen ebenfalls keine ernsthaften Schwierigkeiten vor. Denn der Fabrikant kann durch Besitzkonstitut von vornherein den von ihm selbst gelieferten Rohstoff dem Kreditgeber zu Eigentum übertragen, oder es kann Miteigentum zu bestimmten Quoten durch geeignete Vereinbarungen unschwer herbeigeführt werden. Verwickelt wird die Rechtslage erst, wenn der hinzuzufügende Rohstoff einem Dritten gehört, und besonders dann, wenn durch Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Fabrikanten festgelegt ist, daß zugunsten des Dritten die in § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzten Rechtsfolgen der Verarbeitung nicht eintreten sollen. In diesem zweiten Falle wird nichts übrig bleiben, als Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Rohstoffe zwischen den beiden Eigentümern der Rohstoffe eintreten zu lassen. Im ersten Falle wird man zweifeln können, ob nur derjenige Eigentümer wird, zu dessen Gunsten der Eintritt der Folgen des § 950 BGB. ausgeschlossen ist, oder ob die beiden Rohstoffeigentümer Miteigentümer des Produkts werden. Jede der beiden Lösungen würde zu einem erträglichen Ergebnis führen.

Gegen eine Aenderung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorbezeichneten Sinne wird vielfach eingewandt, daß sehr schwerfällige Gesetzesbestimmungen für den Fall erforderlich werden, daß das Produkt nicht ausschließlich aus dem Rohstoff stammt, dessen Lieferant sich den Nichteintritt der Folgen des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausbedingt, und daß oft schwer festzustellen ist, aus welchem Rohstoff das einzelne Fabrikat hergestellt ist.

Aber Schwierigkeiten der Gesetzesfassung sollten dem Erlaß wirtschaftlich nützlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen. Und die Gefahr, daß Rechte wegen Mangels an Beweisen nicht durchzusetzen sind, betrifft fast alle Teile des Rechts. Man sollte nicht darum jemandem ein Recht überhaupt versagen, weil ihm der Beweis des Rechtes unter Umständen mißlingt.

Es kommt hinzu, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Rohstofflieferant bei einem Werkvertrage Eigentümer der aus seinen Rohstoffen hergestellten Produkte bleibt. Wenn hierbei eine Vermischung mit anderen Rohstoffen eintritt, ergeben sich alle diejenigen Beweisschwierigkeiten, welche als Argumente gegen die vorgeschlagene Aenderung des § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt werden. Die Rechtsprechung muß mit diesen Schwierigkeiten also, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, doch fertig zu werden suchen.

Wenn den vorstehenden Vorschlägen entsprechend zwei ohne zuviele Schwierigkeiten gangbare Wege für die Sicherung von Rohstoffkrediten eröffnet werden, so wird sich der Verkehr mit seinem feinen Gefühl für das Zweckmäßige im einzelnen Falle die Form aussuchen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, und es wird sich auch hier als richtig erweisen, daß man eine Lage schafft, die es den Beteiligten ermöglicht, selbst zu bestimmen, was ihrem Interesse am besten dient.

Steuerrecht und bürgerliches Recht.

(Zugleich ein Beitrag zur steuerlichen Behandlung der Syndikate.)

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay, Berlin.

Der ins ungeheure gesteigerte Umfang der steuerlichen Belastung des Wirtschaftslebens hat heute der steuerrechtlichen Betrachtung aller wirtschaftlichen Verhältnisse eine Bedeutung verliehen, welche ihre rein privatrechtliche Betrachtung erreicht und teilweise sogar überragt.

Das Steuerrecht hat dabei an das Privatrecht insofern angeknüpft, als es regelmäßig dessen durch Jahrhunderte hindurch ausgebildete Begriffe verwendet. Es würde notwendig zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, wenn das Steuerrecht für die gewohnten Verkehrs- und Wirtschaftsformen und -vorgänge eigene neue Rechtsbegriffe schaffen wollte, so lange es möglich ist, mit den gegebenen auszukommen. (Vgl. RG. vom 9. 1. 1917, RGZ. 89, 298, J.W. 1917, 295.)

Auf den Gedanken, daß man für das Steuerrecht ganz ohne Rechtsbegriffe auskommen und sich lediglich an „wirtschaftliche" Begriffe halten könnte, dürfte nur eine oberflächliche Ueberlegung kommen. Mit dem Augenblick, in dem das Steuerrecht seinen Regeln „wirtschaftliche" Begriffe zugrunde legte, würden diese Begriffe wieder zu Rechtsbegriffen werden.

Möglich wäre eine derartige Schaffung neuer Begriffe neben den alten natürlich. Zu rechtfertigen aber nur da, wo die alten Begriffe für die steuerliche Regelung unbrauchbar wären.

Die Rechtsprechung in Steuersachen hat bisher grundsätzlich für die Vorgänge des Wirtschaftslebens, die privatrechtlicher Regelung unterliegen, an die privatrechtlichen Rechtsbegriffe angeknüpft. Daß dies auch im Sinne der Reichsabgabenordnung liegt, darf z. B. aus ihrem § 93 entnommen werden.

Der Reichsfinanzhof hat in der hier interessierenden Richtung in einem Urteil v. 16. 4. 1920 den Satz ausgesprochen (Entsch. 2, 276):

> **„Ein Verkehrssteuergesetz würde für die Anwendbarkeit seiner Grundsätze allen Boden unter den Füßen verlieren, wenn es die Besteuerung des Verkehrs unabhängig von den Rechtsformen durchführen wollte, in denen der Verkehr, um möglich zu sein, sich bewegen muß."**

Die Rechtsprechung des RFH. hat sich seitdem von diesem Satz leiten lassen. Aber die Art und Weise, in der sie sich bei der Verwendung von Begriffen des bürgerlichen Rechts mit dem letzteren auseinandersetzt, kommt in der Sache selbst fast auf das Gegenteil jenes Satzes, nämlich eine Loslösung von den bürgerlich-rechtlichen Begriffen hinaus.

Der RFH. hatte sich am 21. 7. 1920 und am 29. 9. 1920 mit der Frage zu befassen, wie die Anteile der Kohlenzechen am Erlös der Verkäufe des Rhein.-Westfälischen Kohlensyndikats in das sog. bestrittene Gebiet unter dem Gesichtspunkt der Kohlensteuer zu behandeln seien.

Bekanntlich sind die Zechen zum Zweck gemeinsamen Verkaufs der Kohle zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, bezüglich deren streitig ist, ob sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen ist. (Vgl. Jsay ABG. 2 398 ff.) Der Verkauf geschieht durch das Organ der Vereinigung, die Aktiengesellschaft Rhein.-Westf. Kohlensyndikat mit dem Sitz in Essen. Die Syndikatsmitglieder sind vertraglich verpflichtet, ihre Kohle nur an die Aktiengesellschaft zu liefern.

Digitized by Google

Die Vorinstanzen gingen davon aus, daß diese Lieferungen der Zechen an die Aktiengesellschaft Verkäufe im Sinne des Kohlensteuergesetzes und die in Frage kommenden Anteile Nachvergütungen seien und forderten demgemäß von der einzelnen Zeche die Kohlensteuer von ihrem Anteil am Erlöse ein.

Diese Auffassung widersprach der in der Literatur herrschenden Ansicht, wonach es sich bei den Lieferungen der Zechen an die Verkaufsstelle des Syndikats nicht um Verkäufe, sondern um gesellschaftliche Leistungen handle. (Vgl. Flechtheim Kartellrecht S. 30 ff.; Geiler in Düringer Hachenburg 4 319; Jsay ABG. 2 402.)

Dieser Ansicht ist neuerdings auch das RG. beigetreten. (Urteil vom 21. 6. 1918 MuW. 18 17.)

Der RFH. schließt sich in den beiden genannten Entscheidungen, von denen das Urteil vom 21. 7. 1920 in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie 20 145 und abgekürzt in DJZ. 20 720 abgedruckt ist, ebenfalls dieser Ansicht an. Der Bescheid vom 29. 9. 1920 (A Z II A 258/20) formuliert dies unter Z. 1 folgendermaßen:

> 1. „Zweck des Syndikats ist u. a. Zentralisierung des Absatzes der Kohlenförderung der ihm angehörenden Zechen. Die Lieferungen der Zechen an das Syndikat sind keine Verkäufe, noch eine sonstige Abgabe von Kohle im Sinne des KStG., sondern eine gesellschaftliche Leistung, eine Vorbereitungs des durch die Gesellschaft vorzunehmenden Absatzes. Die Kohlensteuerpflicht tritt erst ein bei dem Verkauf durch das Syndikat."

Bis hierhin stimmen die Ausführungen des RFH. vollkommen mit der im Schrifttum herrschenden Ansicht überein. Man erwartet demgemäß, daß der RFH. nunmehr, abweichend von den Vorinstanzen, die Aktiengesellschaft Rhein.-Westf. Kohlensyndikat für kohlensteuerpflichtig erklären und die einzelne Zeche von der Steuer freistellen werde. Hier jedoch biegen die Entscheidungen ab. In dem Bescheide vom 29. September folgen nun unter 2. und 3. die nachstehenden Sätze:

> 2. „Der Umstand, daß das Syndikat, d. h. die zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinigten Zechenbesitzer die Kohle durch die Aktiengesellschaft Rhein.-Westf. Kohlensyndikat im Namen dieser Aktiengesellschaft absetzen, ist steuerrechtlich belanglos. Die Aktiengesellschaft ist nur ein Angestellter der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, der nach außen im eigenen Namen auftritt, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt; steuerrechtlich liegt ein Verkauf dieser Gesellschaft vor.
>
> 3. Da es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, können statt oder neben dieser Gesellschaft .... die einzelnen Zechen mindestens nach Maßgabe ihrer Beteiligung an dem durch die Verkäufe erzielten Erlös auf Zahlung der Steuer in Anspruch genommen werden."

Diese Sätze halten einer Nachprüfung nicht stand.

Zunächst erscheinf es nicht ausreichend begründet, daß der RFH. die Syndikats-Aktiengesellschaft völlig außer Betracht lassen will. Ihre Zwischenschaltung zwischen Zeche und Abnehmer anstelle der Vereinigung hatte ihren guten Grund. Die Vereinigung als solche konnte die Aufgabe, die Zechen von der unmittelbaren Beziehung zu den Abnehmern auszuschalten, nicht übernehmen, da ihr, wenn man sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auffaßte, nicht nur die Rechts- und Parteifähigkeit, sondern auch die Möglichkeit der selbständigen Prozeßführung, wenn man sie als nicht rechtsfähigen Verein auffaßte, immerhin noch die Parteifähigkeit in Aktivprozessen fehlte. Die Syndikats-Aktiengesellschaft sollte daher als ihr Rechtsträger dienen und so die ihr fehlenden Möglichkeiten ersetzen.

Dieser Aufbau der „Doppelgesellschaft" ist heute auch gesetzlich anerkannt; vgl. § 8 Ausf.Best.KoWG.

Wenn der Bescheid vom 29. September meint, „der Fall liege nicht anders, als wenn ein einzelner Zechenbesitzer die Kohle durch einen Angestellten verkaufen ließe, der nach außen im eigenen Namen, aber nach innen für Rechnung des Zechenbesitzers handelte" — so wird hier der erhebliche Unterschied übersehen, daß der Zechenbesitzer rechtsfähig ist, die Vereinigung aber nicht. Den schärfsten Widerspruch fordern aber die nun folgenden Sätze des RFH. über die steuerliche Behandlung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts heraus. Sie stehen zu den obersten Grundsätzen des Gesellschaftsrechts in vollem Gegensatz.

Der RFH. erklärt, daß der einzelne Gesellschafter für die Steuerschuld der Gesellschaft in Höhe seines Gesellschaftsanteils hafte, und beruft sich dafür auf § 93 RAbgO., wonach für die persönliche Haftung der Gesellschafter sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten sollen.

Das bürgerliche Recht führt aber zweifellos zu einem abweichenden Ergebnis.

Nimmt man einmal an, daß die Zechenvereinigung eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei — im übrigen würde in dieser Beziehung auch ihre Auffassung als nicht rechtsfähiger Verein nicht zu einem anderen Ergebnis führen —, so kommt für die Frage, inwieweit aus den Verkäufen der Vereinigung die Gesellschafter haften, § 714 BGB. in Betracht. Danach haften sie nur, insoweit sie durch den Geschäftsführer vertreten worden sind, also insoweit seine Vertretungsmacht ging.

Das aber ist lediglich aus der Satzung zu entnehmen. In dieser Beziehung hat die Rechtsprechung des RG. in Uebereinstimmung mit dem Schrifttum den Grundsatz entwickelt, es könne eine Beschränkung der Vertretungsmacht in dem Sinne, daß der Geschäftsführer die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen verpflichten könne, auch stillschweigend ausbedungen werden und bei Vereinigungen der hier fraglichen Art sei dies als Regel anzusehen. Vgl. RG. v. 16. 3. 1906, RGZ. 63, 62; RG. v. 1. 2. 1910, J.-W. 10, 227, Nr. 2; RG. v. 25. 10. 1910, RGZ. 74, 374.

Der RFH. hätte also, wenn er nach § 93 RAbgO. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß anwenden wollte, die Satzung des Kohlensyndikats daraufhin prüfen müssen, ob hier etwa ausnahmsweise eine unbeschränkte Haftung der Mitglieder für rechtsgeschäftliche Handlungen des Geschäftsführers, d. h. der Verkaufsstelle gewollt worden ist. Diese Prüfung führt sicherlich zu einer Verneinung der Frage. Es genügt hierfür, auf § 2 des Statuts der AG. zu verweisen, wonach die AG. Grubenfelder und Bergwerksanteile erwerben, sowie Anlagen betreiben kann, welche die Lagerung, die Aufbereitung, den Absatz und die Beförderung von Kohle, Koks und Briketts bezwecken, ferner sich an Unternehmungen aller Art, welche auf Erreichung dieser Zwecke gerichtet sind, beteiligen kann. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die einzelnen Syndikatsmitglieder die unbeschränkte persönliche Haftung für die aus solchen Geschäften sich ergebenden, möglicherweise in viele Millionen gehenden Verpflichtungen hätten übernehmen wollen.

Allein selbst wenn man hier zu einer abweichenden Auffassung käme, so ergäbe sich dann doch immer noch nicht die anteilige, sondern nur die Gesamthaftung der Mitglieder für alle Verpflichtungen der Syndikatsgesellschaft. Etwas anderes sagt weder Anm. 5 der RGR. zu § 718, noch Düringer-Hachenburg 4, 125, auf welche beiden Stellen sich der RFH. beruft. Der RG.-Kommentar verweist für die Haftung der Gesellschafter ausdrücklich auf § 427 BGB., also die gesamtschuldnerische Haftung.

Eine Haftung gemäß § 420 BGB., d. h. also nur für die entsprechenden Teile der Gesellschaftsschulden, wäre für Gesellschafter nur auf Grund einer dahingehenden besonderen Vereinbarung möglich, die auch der RFH. vorliegend nicht annimmt.

Auch rein steuerrechtlich ist der Standpunkt des RFH. nicht recht zu verstehen. Die Entwicklung des Steuerrechts verläuft zweifellos in der Richtung, die nach

Digitized by Google

bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen steuerrechtlich als selbständiges Rechtssubjekt zu behandeln. Vgl. §§ 86, 93 RAbgO; § 1 Z. 2 KörpSTG.; § 5 RNOG. Demgegenüber laufen die beiden Entscheidungen vom 21. Juli und 29. September darauf hinaus, die nach außen als Einheit organisierte Zechenvereinigung wieder zu atomisieren.

Auch die praktischen Ergebnisse des Standpunktes des RFH. sind nicht geeignet, für ihn einzunehmen. Bezüglich jeder Kohlenlieferung der Syndikats-A.-G. wäre nach der Auffassung des RFH. nicht die A.-G., sondern jede einzelne Zeche nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffer zur Zahlung der Kohlensteuer verpflichtet; die Vereinigung als solche besitzt ja kein Vermögen. Wie umständlich und mühselig eine solche Verrechnung wäre, bedarf keiner Ausführung.

Kann man danach mit der steuerlichen Behandlung der Mitglieder einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft durch den RFH. nicht einverstanden sein, so ist auf der anderen Seite anzuerkennen, daß er der richtigen Auffassung über das Verhältnis der Verbandswerke zur Verkaufsstelle zur Anerkennung verholfen hat.

Diese Auffassung muß nunmehr auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer der Syndikate sich durchsetzen.

Hier spielen sich die Vorgänge regelmäßig in der Weise ab, daß der Verkauf durch die Verkaufsstelle erfolgt und die Verbandswerke auf Anweisung der Verkaufsstelle unmittelbar an den Abnehmer liefern.

Die Praxis der Umsatzsteuer will hier zwei „Lieferungen" sehen: einmal eine Lieferung der Verbandswerke an das Syndikat und ferner eine Lieferung der Verkaufsstelle des Verbandes an die Abnehmer. Sie wendet in dem eben geschilderten Fall den § 7 UStG. an und erhebt also die Umsatzsteuer nur einmal — und zwar von den Lieferungen der Verbandswerke.

Diese Auffassung ist auch durchweg in der Literatur, insbesondere von Popitz, dem Referenten für die Umsatzsteuer im Reichsfinanzministerium, vertreten worden; J.W. 19 786 ff.; Deutsches Steuerblatt 2 247 und 2 446 Anm. 19; vgl. ferner Weinbach, Umsatzsteuer des Zwischenhandels S. 10.

Indessen haftet diese Betrachtungsweise, gegen die ich schon früher (Deutsche Steuerzeitung 8 61) Widerspruch erhoben habe, bloß an der Oberfläche der wirtschaftlichen Vorgänge, ohne in ihr rechtliches Wesen einzudringen. Die Umsatzsteuer will ja nicht „Lieferungen" schlechtweg, sondern nur „Lieferungen gegen Entgelt" treffen.

Die bisher herrschende Auffassung nimmt dies um deswillen an, weil die Verträge zwischen Syndikat und Werken von „Verkäufen" der Verbandswerke sprechen. Nach den oben besprochenen beiden Entscheidungen des RFH. dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß der höchste Gerichtshof auch für das Umsatzsteuergesetz diese Auffassung verwerfen wird. Ebenso wie für die Kohlensteuer wird er sie auch für die Umsatzsteuer, um mit den Worten des Bescheides vom 29. 9. 1920 zu reden, „als eine gezwungene und ungesunde Konstruktion" bezeichnen müssen. Bisher ist eine Entscheidung des RFH. noch nicht bekannt geworden. Sein Urteil vom 16. 4. 1920 (Entsch. 2, 275), das die Umsatzsteuerpflicht einer Winzergenossenschaft behandelt, hat gerade die Frage des Verhältnisses der Genossen zur Genossenschaft nicht beantwortet. Immerhin enthält das Urteil, aus dem oben schon ein Satz mitgeteilt ist, noch den weiteren Satz:

> „Was eine entgeltliche Lieferung und Leistung ist, kann nur aus den Grundsätzen des Rechtsverkehrs bestimmt werden."

Von dem Standpunkt aus, daß es sich bei der Verpflichtung der Werke gegenüber dem Verband nur um eine gesellschaftliche Leistung handelt, ergeben sich zwei Folgerungen:

Zunächst, daß § 7 überhaupt nicht in Frage kommt, weil es sich nicht um „mehrere Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand" handelt. Es sind also nicht die „Verkäufe" der Werke an das Syndikat, sondern nur die Verkäufe des Syndikats als Lieferungen gegen Entgelt steuerpflichtig.

Ferner ist bei Verkäufen des Syndikats ins Ausland keine Umsatzsteuer zu entrichten (§ 2 Z. 1 UStG.), während die herrschende Auffassung die Steuer von den einzelnen Verbandswerken einziehen und nachträglich dem Syndikat den Erstattungsanspruch aus § 4 UStG. gewähren will; vgl. Popitz JW. 19 788. Eine höchst unpraktische, mit nutzlosem Arbeitsaufwand verbundene Regelung.

Demgemäß ist die Umsatzsteuer für Verkäufe im Inland nur von der Verkaufsstelle, und für Verkäufe ins Ausland garnicht zu zahlen.

Würde allerdings der RFH. bei seiner oben bekämpften Auffassung bezüglich der bürgerlich rechtlichen Syndikatgesellschaft verbleiben, so müßte er nicht die Syndikats-AG., sondern die Werksvereinigung als solche, und weiterhin jedes einzelne Verbandswerk nach Maßgabe seiner Beteiligungsziffer — nicht etwa seiner tatsächlichen Lieferungen — für umsatzsteuerpflichtig erklären. Eine praktisch völlig undurchführbare Regelung!

Zum Kapitalertragsteuergesetz.

Von Dr. **Koeppel**, Berlin.

I. Wie hat die Verrechnung der Kapitalertragsteuer auf nicht mitgelieferte Zinsscheine von ausgelosten Stücken zu erfolgen?

Vor Inkrafttreten des Kapitalertragsteuergesetzes ist der Zinsbetrag der nicht mitgelieferten Zinsscheine von dem zurückzubelastenden Kapitalbetrag der ausgelosten Obligationen gekürzt worden. Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß vom 31. Oktober 1920 — III 27298 — folgendes angeordnet:

> „Das Kapitalertragsteuergesetz will nach seinem Zweck und Inhalt den Kapitalertrag besteuern. Zinsscheine verloster Wertpapiere bilden, auch wenn sie in Unkenntnis der Auslosung selbständig unter Abzug der Kapitalertragsteuer eingelöst werden, keinen Kapitalertrag. Dementsprechend muß, wenn ein ausgelostes Wertpapier zur Einlösung vorgelegt wird und ein oder mehrere Zinsscheine, die auf einen nach dem Auslosungstermin fallenden Zeitpunkt lauten, fehlen, der volle Zinsscheinbetrag auch dann in Abzug gebracht werden, wenn der Zinsschein selbst bereits unter Abzug der Kapitalertragsteuer eingelöst ist. Es ist dann Sache des betreffenden Gläubigers, in solchen Fällen die ihm vom Zinsschein gekürzte Kapitalertragsteuer zurückzufordern."

Diese Anordnung entspricht nicht der bisherigen Praxis. Die Banken gingen bisher von folgendem aus: Man kann einem Zinsschein bei seiner Einreichung nicht ansehen, ob er von einer ausgelosten Obligation herrührt oder nicht, so daß auch von einem zu einer ausgelosten Obligation gehörigen Zinsschein die Kapitalertragsteuer von der den Zinsschein zur Einlösung annehmenden Bank gekürzt wird. Wird also bei einer zum 1. Januar 1920 ausgelosten Obligation von 500 M. der nächstfällige Zinsschein per 1. Juni 1920 mit 10 M. nicht mitgeliefert, so werden dem Einreicher der Obligation von dem rückzahlbaren Kapital nicht 10 M., sondern nur 9 M. gekürzt. Bei Vorlegung des Zinsscheins wird die Anleiheschuldnerin mit weiteren 9 M. belastet. Insgesamt werden also 500 M. ausgezahlt. Keiner der Beteiligten erleidet einen Nachteil. Es besteht keine Gefahr, daß die Kapitalertragsteuer auf den Zinsschein einer ausgelosten Obligation entrichtet wird, weil die Steuer von dem Anleiheschuldner nicht von dem einzelnen Zinsschein, sondern von der Gesamtsumme des für Zinsen auszuschüttenden Betrages entrichtet wird. Diese Gesamtsumme ist dem Anleiheschuldner bekannt. Er entrichtet infolgedessen auf einen Zinsschein, der in dieser Gesamtsumme nicht mit eingerechnet ist, keinerlei Kapitalertragsteuer.

Digitized by Google

Gegen diese Auffassung konnte nicht eingewandt werden, daß dem Anleiheschuldner nicht zugemutet werden könne, auf einen noch nicht vorgelegten Zinsschein Zahlungen zu leisten, denn der Anleiheschuldner entrichtet die Steuer auf Zinsscheine laufender Kapitalschulden ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsscheine von den Inhabern der Obligationen zur Einlösung vorgelegt werden oder nicht; die Kapitalertragsteuer von den einzelnen Zinsscheinen wird ja ohne Rücksicht auf die Vorlegung der Zinsscheine vom Schuldner von der Gesamtheit der jeweiligen Zinsschuld entrichtet.

II. Ist eine Kapitalertragsteuer von den Stückzinsen abzuziehen, welche der Käufer einer Anleihe der Anleiheschuldnerin dafür vergütet, daß er an einem vor Ausgabe der Anleihe beginnenden Zinslauf beteiligt wird? (Plusstückzinsen.)

Begibt eine Gesellschaft Obligationen oder Aktien oder festverzinsliche Vorzugsaktien, deren Zinsenlauf oder Dividendenberechtigung am 1. April 1920 beginnt, am 1. Juni an ein Bankenkonsortium, so zahlt das Konsortium der Gesellschaft für die Zeit vom 1. April bis 1. Juni „Stückzinsen". In meinen Ausführungen im Bank-Archiv 1920 S. 7 habe ich aus praktischen Gründen die Auffassung vertreten, daß diese „Stückzinsen" als kapitalertragsteuerpflichtig bei Weitergabe der Papiere zu behandeln sind.

Gegen diese Auffassung könnte folgendes eingewandt werden:

Diese sogenannten Plusstückzinsen seien kein Kapitalertrag, sondern sie seien das Entgelt für die Teilnahme des an dem bereits am Ausgabetage der Papiere beginnenden Zins- oder Dividendenrechts. Das letztere ist richtig. Das Reichsgericht hat bekanntlich in einer Entscheidung vom 23. Mai 1916 (Bank-Archiv 1916 S. 427) sich dahin ausgesprochen, daß Stückzinsen, welche der erste Erwerber junger Aktien an die Gesellschaft für einen vor dem Tage der Ausgabe der Aktien liegenden Zeitraum zu zahlen hat, auch dann einen Teil der Gegenleistung für die Aktien darstellen, wenn die Entrichtung mit Rücksicht auf die Einräumung des Dividendenbezugsrechts vom Beginn des Geschäftsjahres an übernommen ist. Diese Stückzinsen sollen kein Kapitalertrag sein, weil mindestens bei festverzinslichen Werten der Erwerber den gleichen Betrag, den er später als Zinsen erhält, jetzt als Kaufpreis in der Form von Stückzinsen zahlt. Wenn also ein Rentner am 1. Juni 1920 festverzinsliche Werte verkauft und den gesamten Erlös, in welchem ja bereits Stückzinsen von den alten Wertpapieren enthalten sind, zum Erwerbe neu ausgegebener Obligationen verwendet und unter Aufwendung von „Stückzinsen" ein Zinsrecht für eine Zeit vor der Ausgabe dieser neuen Obligationen erwartet, so hat dieser Rentner einen Kapitalertrag lediglich aus dem Verkauf seiner alten verzinslichen Obligationen in Form der bei diesem Veräußerungsgeschäft ihm gutgebrachten Stückzinsen gezogen; die später erfolgende Auszahlung des Zinsscheins der neuen Obligationen mit einem vor dem Ausgabetage beginnenden Zinslauf enthalten für ihn dagegen keinen Kapitalertrag, weil er die gleiche Summe hingegeben hat.

Wenn diese Auffassung richtig wäre, so würde folgerichtig bei festverzinslichen Werten der Betrag dieser „Stückzinsen" als kapitalertragsteuerfrei zu behandeln sein. Es dürften also weder das Bankenkonsortium bei Auszahlung der Stückzinsen an die Anleiheschuldnerin noch später die Banken bei Weitergabe der per Erscheinen gehandelten Stücke eine Kapitalertragsteuer von diesem Betrage abziehen. Darüber hinaus würde nach richtiger Auffassung der letzte Inhaber des Zinsscheins bei Fälligkeit die Zinsen für den vor dem Ausgabetage der Obligationen liegenden Zeitraum ebenfalls kapitalertragsteuerfrei erhalten, denn für diesen Zeitraum waren Gläubiger und Schuldner dieselbe Person. Die Anleiheschuldnerin hat zwar das Zinsrecht für diese Zeit verkauft; dadurch wird aber die Kapitalertragsteuer nicht fällig, weil es nicht entscheidend ist, daß die Identität zwischen Gläubiger und Schuldner noch im Zeitpunkt der Fälligkeit des Zinsscheins besteht.

Die Entscheidung würde dagegen bei nicht festverzinslichen Werten anders ausfallen müssen. Es dürfte von den der Gesellschaft zu vergütenden Stückzinsen auch hier keine Kapitalertragsteuer gekürzt werden. Dagegen wäre von den Dividenden die Kapitalertragsteuer in voller Höhe zu kürzen, denn die Dividende wird in voller Höhe erst fällig in dem Augenblick, in welchem sie von der Generalversammlung festgesetzt wird. Es wäre unrichtig, die Meinung zu vertreten, daß für den vor der Ausgabe der Aktien liegenden Zeitraum Gläubiger und Schuldner dieselbe Person hinsichtlich des Dividendenanspruchs gewesen wären. Der Anspruch auf die bestimmte Dividende entsteht nämlich erst in dem Augenblick, in welchem die Generalversammlung die Dividende festsetzt. Es würde dann aber bei Abzug der Kapitalertragsteuer von der vollen Dividende der letzte Inhaber des Dividendenscheins schlecht fahren, denn er erhielte weniger, als er für den Erwerb der per Erscheinen gehandelten Stücke gezahlt hat. Wenn nämlich eine Aktie mit 8 pCt. Stückzinsen für die Teilnahme des vor dem Ausgabetage der Aktien liegenden Beginns des Dividendenlaufs zum Nennwert gehandelt wird, so muß der Erwerber neben dem Nennwert 8 pCt. Stückzinsen zahlen und erhält später nur 7,2 pCt.

Führt diese Auffassung also bei Dividendenwerten zu einer wirtschaftlich ungerechten Lösung, so ist sie andererseits bei den beim Handel festverzinslicher Werte zu zahlenden Stückzinsen praktisch unbrauchbar aus folgenden Gründen:

Der Abzug der Kapitalertragsteuer muß von allen Stückzinsen erfolgen. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß jeder Inhaber von Zinsscheinen für die Zeit seines Besitzes die Kapitalertragsteuer von den ihm beim Verkauf der festverzinslichen Werte zu vergütenden Stückzinsen zahlt. Infolgedessen haben auch die Börsenvorstände beschlossen, von den Stückzinsen festverzinslicher Werte einheitlich die Kapitalertragsteuer abzuziehen. Werden festverzinsliche Werte per Erscheinen gehandelt, so ist es unmöglich, zu unterscheiden, inwieweit es sich ziffernmäßig um regelrechte Stückzinsen handelt und inwieweit ziffernmäßig sogenannte Plusstückzinsen, also Kaufpreis für den Erwerb des Zinsrechtes für die Zeit vor der Ausgabe der Obligationen gezahlt wurden. Wenn in dem eingangs genannten Beispiel die Obligationen vom Bankenkonsortium per Erscheinen am 3. Juni 1920 verkauft und dann an den folgenden Tagen weiter gehandelt werden, so ist es für die Börse technisch nicht durchführbar, eine Kapitalertragsteuer nur von den seit dem 1. Juni 1920 vom Käufer zuzuzahlenden Stückzinsen abzuziehen.

Die hier eingehend behandelten Einwendungen gehen aber nach meiner Auffassung von einer falschen Auslegung des Begriffs Kapitalertrag im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes aus. Nach dem Kapitalertragsteuergesetz gilt nach der Fassung des § 2 ein Zinsschein stets als Kapitalertrag ohne Rücksicht darauf, ob der letzte Inhaber zur Zeit der Fälligkeit des Zinsscheins etwa diesen Zinsschein gegen Hingabe des vollen Wertes erworben hat. Es wird also keine Rücksicht darauf genommen, ob der Zinsschein in der Hand des jeweiligen Besitzers wirklich Kapitalertrag ist. Infolgedessen muß es auch unerheblich sein, ob im oben genannten Beispiel der Erwerb des Zinsrechtes für die Zeit vor der Ausgabe der Obligationen wirtschaftlich im Einzelfalle für den Einzelnen Kapitalertrag ist. Es mag sein, daß der Rentner den gleichen Gegenwert für den Erwerb dieses Zinsrechts hingibt; dadurch hört aber dieser Zinsbetrag nicht auf, Kapitalertrag der vom Rentner erworbenen neuen Obligationen zu sein. Daraus folgt, daß auch die Plusstückzinsen Kapitalertrag sind.

Infolgedessen muß von diesen Stückzinsen bei Weiterbegebung der per Erscheinen gehandelten Stücke die Kapitalertragsteuer abgezogen werden. Solange der Kupon nicht eingelöst wird, bleibt unberücksichtigt, daß für die Zeit vor Ausgabe der Bogen Gläubiger und Schuldner dieselbe Person waren. Diese Tatsache äußert ihre Wirkung erst bei der Einlösung des Kupons. Infolgedessen muß auch das Anleihekonsortium von den der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Stückzinsen die Kapitalertragsteuer abziehen. Eine andere Regelung würde notwendigerweise zur Folge haben, daß das Anleihekonsortium die Kapital-

Digitized by Google

ertragsteuer einmal aus eigener Tasche bezahlen müßte, weil beim Weiterbegeben der Stücke die Kapitalertragsteuer vom Käufer von den genannten Stückzinsen abgezogen wird. Der Anleiheschuldnerin bleibt es überlassen, sofort einen Antrag auf Erstattung dieser Kapitalertragsteuer zu stellen.

Bei Einlösung der Zinsscheine erhält dann allerdings der letzte Inhaber des Zinsscheins einen höheren Betrag. Zunächst wird ihm die volle Kapitalertragsteuer abgezogen. Er hat aber einen Anspruch gegen die schuldnerische Gesellschaft auf Rückerstattung desjenigen Betrages an Kapitalertragsteuer, der von den sogenannten Plusstückzinsen abgezogen wurde und welchem die schuldnerische Gesellschaft sich hat vom Finanzamt erstatten lassen.

Praktischer würde es allerdings sein, wenn die schuldnerische Gesellschaft von vornherein auf Erstattung der ihr abgezogenen Kapitalertragsteuer verzichtet, so daß dann der letzte Zinsscheininhaber seinen Anspruch auf Erstattung der ihm zuviel abgezogenen Kapitalertragsteuer beim Finanzamt geltend machen kann. Die Anleiheschuldnerin zieht in keinem Falle eine Kapitalertragsteuer von diesen Plusstückzinsen ab und führt keine Steuerbeträge an das Finanzamt ab, weil einmal diese Kapitalertragsteuer auf dem zuletzt angegebenen Wege bereits beim Bankenkonsortium gezahlt worden ist und weil außerdem für diese Zeit Gläubiger und Schuldner die gleiche Person waren (vergl. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. August 1920, Zentralblatt Seite 1442).

Bei festverzinslichen Vorzugsaktien ist die Regelung dieselbe.

Bei Dividendenwerten muß anders vorgegangen werden. Hier wird der letzte Inhaber des Dividendenscheines mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer belastet. Es ist unerheblich, ob für einen bestimmten Zeitraum die schuldnerische Gesellschaft selbst Inhaber der Dividendenscheine war. Denn § 9 Abs. 2 der oben angeführten Verordnung bestimmt entsprechend der Rechtsnatur des Dividendenanspruchs: „Bei Wertpapieren, bei denen gemäß § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 21. November 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 537) Stückzinsen berechnet werden, sind nur die auf den Teil der verflossenen Zinsperiode entfallenden Zinsen steuerfrei, während dessen Gläubiger und Schuldner die gleiche Person gewesen ist. Bei den übrigen Wertpapieren ist eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes dann gegeben, wenn Gläubiger und Schuldner zur Zeit der Fälligkeit des Kapitalertrages die gleiche Person ist; in diesem Fall tritt die Befreiung in voller Höhe ein." Da der letzte Inhaber des Dividendenscheins natürlich nie mehr bezahlen will und braucht, als er schließlich erhält, so muß auch von diesen Plusstückzinsen bei Begebung der Dividende eine Kapitalertragsteuer abgezogen werden, und zwar auch vom Bankenkonsortium bei der Verrechnung mit der Anleiheschuldnerin. In diesem Fall hat die Anleiheschuldnerin zweifellos keinen Anspruch auf Erstattung dieser Steuer gegen das Finanzamt. Der streng juristischen Natur dieser Plusstückzinsen wird diese Regelung zwar nicht gerecht, weil diese Stückzinsen streng rechtlich keinen Kapitalertrag, sondern Teil des Kaufpreises für das schon vor der Ausgabe der Aktien beginnende Dividendenrecht sind.

Zweifellos enthält dieser Weg bei Dividendenwerten eine gewisse Härte. Diese kann aber sehr leicht dadurch vermieden werden, daß die Plusstückzinsenberechnung bei Dividendenwerten abgeschafft wird; sie ist ohnehin heute äußerst selten, nachdem gewöhnliche Stückzinsen bei Dividendenwerten seit 1912 nicht mehr berechnet werden.

III. Zweifel sind entstanden, ob die Ausgabe von Gratisaktien kapitalertragsteuerpflichtig ist. § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes bestimmt, daß als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 „auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden", anzusehen sind. Diese Voraussetzung trifft auf Gratisaktien nach meiner Auffassung zweifellos zu, so daß eine Kapitalertragsteuer zu entrichten ist.

IV. Zweifelhaft war bisher, ob das Aufgeld, welches bei der Rückzahlung von verzinslichen Obligationen und von verzinslichen und unverzinslichen Lospapieren gewährt wird (Agio), als Kapitalertrag im Sinne des § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen ist. Der Reichsfinanzminister hat am 10. November 1920 in einem Erlaß — III 27139 — vorbehaltlich der Entscheidung der Finanzgerichte sich folgendermaßen ausgesprochen:

> „Soweit das Agio einen verschleierten Kapitalertrag darstellt, würde ich die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes für gegeben erachten. In diesem Sinne ist auch die Nr. 2 Abs. 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 545) zu verstehen. Soweit dagegen ein Agiobetrag nur dazu dient, um dem Zeichner von Schuldverschreibungen oder dem Erwerber von Lospapieren auch im Falle eines über den Nennbetrag liegenden Zeichnungs- oder Erwerbspreises vor einem Kapitalverlust durch Auslosung oder Kündigung zu schützen, oder soweit das Agio eine Art Zeichnungsprovision oder eine gewisse Kapitalisierung des Kursrisikos für den Inhaber darstellt, liegt m. E. ein steuerpflichtiger Kapitalertrag nicht vor. Die Grenze, wann hiernach ein steuerpflichtiger Kapitalertrag anzunehmen ist und wann nicht, wird nicht immer leicht zu finden sein. Die Entscheidung wird an sich nur von Fall zu Fall getroffen werden können. Im allgemeinen würde ich jedoch die Steuerpflicht verneinen, wenn das Agio 5 v. H. nicht übersteigt, wenn also die Spannung zwischen dem Zeichnungs- oder Erwerbspreis einerseits und dem Nennwerte oder dem den Nennwert übersteigenden Rückzahlungspreis anderseits nicht mehr als 5 v. H. beträgt."

Mit dieser Regelung wird man sich einverstanden erklären dürfen.

V. In der Praxis wird neuerdings mehrfach die Auffassung vertreten, daß es zulässig sei, verzinsbare Konten nicht, wie sonst üblich, halbjährlich oder mindestens jährlich abzuschließen, sondern ohne Abschluß weiterlaufen zu lassen. Dadurch soll zunächst die Kapitalertragsteuer gespart werden, weil die Entrichtung der Steuer von vereinbarten Zinsen abhängig ist von der Fälligkeit der Zinsbeträge.

Diese Auffassung erscheint mir unrichtig. Es dürfte eine Umgehung der Bestimmung des § 2 I 4 vorliegen, die nach § 5 RAO. unzulässig ist. Bekanntlich kann durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Ein Mißbrauch im Sinne des § 5 RAO. liegt vor, wenn

> 1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
> 2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
> 3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

Diese Voraussetzungen dürften in allen Punkten erfüllt sein. Zunächst ist es nicht üblich, daß vereinbarte Zins-

Digitized by Google

beträge auf Konten jahrelang nicht berechnet werden; ferner wird für die Parteien auf diesem Wege wirtschaftlich im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt, der erzielt worden wäre, wenn die Konten, wie üblich, abgeschlossen worden wären; die Tatsache, daß die Kapitalertragsteuer erspart bleiben soll, muß natürlich bei dieser Erwägung außer acht bleiben. Etwaige Rechtsnachteile bringt der gewählte Weg überhaupt nicht mit sich. Es wäre wünschenswert, wenn in dieser Frage eine amtliche Verlautbarung erfolgen würde.

VI. Zweifel sind geäußert worden, wie die Kapitalertragsteuer von einer Bank den Mitgliedern eines Konsortiums, welches ein Konto unterhält, zu berechnen ist. Das Konsortium hat ein verzinsliches Guthaben bei der Bank. Dies Guthaben wird für die Kapitalertragsteuer belastet. Müssen die einzelnen Mitglieder des Konsortiums eine neue Kapitalertragsteuer von den ihnen gutgeschriebenen Zinsen entrichten?

Entscheidend für die Beantwortung der Frage erscheint streng rechtlich, ob Gläubiger der Zinsen des Bankguthabens die Gesamtheit der Konsortialmitglieder oder die einzelnen Mitglieder des Konsortiums ist. Wenn das Bankkonto nur auf den Namen des Konsortiums ohne Angabe des Namen der Konsorten lautet und das Konsortium seinerseits nur im Innenverhältnis mit den Konsorten abrechnet, so ist Kunde der Bank die Gesamtheit der Gesellschafter. Das Bankguthaben ist Eigentum der Gesamthand der Gesellschafter. Würden streng rechtliche Erwägungen allein maßgebend sein, so würde eine doppelte Berechnung der Kapitalertragsteuer erfolgen müssen. Dies erscheint aber aus wirtschaftlichen Erwägungen und im Hinblick auf § 3 Nr. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes nicht richtig. § 3 Nr. 8 bestimmt, daß Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 und 2 bezeichneten Art kapitalertragsteuerfrei sind, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person sind. Die Zinsen eines Bankguthabens sind nicht besonders genannt worden, weil in denjenigen Fällen, in denen Gläubiger und Schuldner auch streng rechtlich dieselbe Person sind, juristisch Zinsen nicht fällig sind. Das Gläubigerrecht ruht während dieser Zeit. Man wird aber für Fälle der vorliegenden Art in analoger Ausdehnung dieser Bestimmungen des Kapitalertragsteuergesetzes dazu kommen dürfen, die von der Konsortialleitung den Hauptkonsorten berechneten Zinsen nicht noch einmal der Steuer zu unterwerfen.

Abgesehen hiervon handelt es sich doch tatsächlich um dieselben Zinsen, welche die Gesamtheit erhalten hat. Diese selben Zinsen sind schon einmal besteuert worden. Es erhält sie auch kein neuer Gläubiger, wenn sie auf die einzelnen Konsorten verteilt werden. Die vorstehenden Erwägungen dürften auch durch § 4 RAO. gestützt werden.

Anders ist natürlich zu entscheiden, wenn die Konsortialleitung Zinsen an Unterkonsorten vergütet. In diesem Falle werden die Zinsen nicht an Gläubiger der gesamten Hand vergütet, sondern an andere Rechtspersonen, also an neue Gläubiger. Hier ist zweifellos eine neue Kapitalertragsteuer fällig.

VII. Von welchem Zeitpunkte ab haben Ausländer von den Zinsen ihrer Bankguthaben eine Kapitalertragsteuer zu zahlen?

Das Bankguthaben eines Kunden ist juristisch Darlehn. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Kapitalertragsteuer von Darlehn bestimmt § 4 Abs. 4 Nr. 2 folgendes:

„Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 4 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn die Gläubiger (Berechtigten) Nichtdeutsche sind, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate."

Es sind Zweifel geäußert worden, ob ein am 27. Juni 1921 in Deutschland seinen Wohnsitz nehmender Amerikaner eine Kapitalertragsteuer von den gesamten Zinsen des ersten Halbjahres zu zahlen hat, sofern dieses Konto halbjährlich abgeschlossen wird.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage ergibt sich nicht aus Satz 2 der eben angeführten Bestimmung. Hier wird lediglich gesagt, daß diejenigen Ausländer, welche nur einen Aufenthalt in Deutschland nehmen, kapitalertragsteuerpflichtig auch für die ersten sechs Monate des Aufenthalts sind, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert. Es wird aber nicht gesagt, ob die Kapitalertragsteuer in diesem Falle auch von den postnumerando zu zahlenden Zinsen zu entrichten ist, die in einer Zeit aufgelaufen sind, in welcher die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 noch nicht gegeben waren.

Die Lösung dürfte sich aus § 10 des Gesetzes ergeben. Hier ist bestimmt: „In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrages fällig". § 9 Abs. 2 bestimmt: „In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4—5 haften für die Steuer der Schuldner und der Gläubiger (Steuerträger) als Gesamtschuldner. Die Art der Steuerentrichtung bestimmt der Reichsfinanzminister. Er kann auch bestimmen, daß der Gläubiger oder der Schuldner allein haftet. Die erlassenen Bestimmungen oder deren Abänderung sind dem Reichstag spätestens bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen."

Die vorläufige Vollzugsanweisung ergibt für die Lösung der vorliegenden Fälle nichts. Da aber nach § 10 Abs. 2 die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrages fällig ist und ferner durch § 3 Abs. 4 Nr. 2 die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer von Zinsen von Bankguthaben nicht nach den Grundsätzen einer rein objektiven Ertragsteuer, sondern mehr unter Berücksichtigung der persönlichen Momente einer Einkommensteuer ausgestaltet ist, so wird es lediglich darauf ankommen, wann der Kapitalertrag fällig ist. Bei der Einkommensteuer muß nach feststehender Praxis in obigem Beispiel der Amerikaner von allen Kapitalerträgen, welche ihm nach dem 27. Juni 1920 als fällig ausgezahlt wurden, die deutsche Einkommensteuer zahlen, gleichgültig, ob es sich um Kapitalerträge handelt, die bereits früher aufgelaufen sind. Entscheidend ist allein, ob der Kapitalertrag nach dem 27. Juni fällig geworden ist. Unter Berücksichtigung dieser Praxis wird man annehmen dürfen, daß eine Kapitalertragsteuer von denjenigen Zinsen zu zahlen ist, die nach dem Tage fällig werden, an welchem der Ausländer seinen Wohnsitz in Deutschland nimmt, und zwar ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum diese Zinsen gezahlt werden.

Wünschenswert wäre es, wenn bei der künftigen Vollzugsanweisung diese Frage durch das Ministerium geklärt würde.

Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 27. November folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet:

„Nachdem noch vor wenigen Wochen auf dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertage das deutsche Bankgewerbe seiner einmütigen Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, daß ohne eine Herstellung des Gleichgewichts des Reichshaushalts weder eine Gesundung unserer Währung noch eine Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft möglich ist, haben die Darlegungen, mit denen die Reichsfinanzverwaltung in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen zur beschleunigten Einziehung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu rechtfertigen bestrebt ist, unzweifelhaft Anspruch auf ernste Prüfung und Würdigung gerade von seiten der bankgewerblichen Kreise. Das Bankgewerbe steht dem Entwurf um so unvoreingenommener gegenüber, als für seine Mitglieder neben dem allgemeinen vaterländischen auch ein sehr erhebliches eigenes Interesse an einer beschleunigten Abhilfe für die finanziellen Nöte des Reiches besteht. Dessen-

Digitized by Google

ungeachtet halten wir die Bedenken, welche gegen die zur Beratung stehende außerordentliche Maßnahme sowohl aus steuerpolitischen wie aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erheben sind, für weit überwiegend. Als unheilvoll betrachten wir vor allem die schwere, dem Staatsinteresse in hohem Maße abträgliche Erschütterung des Vertrauens in die Stetigkeit unserer Abgabengesetzgebung, die sich als Folge dieses Entwurfs einstellen muß. Nachdem das Notopfergesetz vor kaum einem Jahre nach eingehenden Beratungen in seiner jetzigen Form verabschiedet worden ist, haben die Steuerpflichtigen damit gerechnet, daß es bei den daselbst getroffenen Bestimmungen über die Steuerentrichtung in Form der dreißigjährigen Rente sein Bewenden behalten werde, und haben sich auf diese Art der Abgabenentrichtung auch wirtschaftlich eingerichtet. Eine grundlegende Aenderung dieses Systems in verhältnismäßig so kurzer Zeit bedeutet eine Beunruhigung unseres Wirtschaftslebens, deren ungünstige Einwirkung auf die Kapitalversorgung unserer produktiven Stände nicht unterschätzt werden darf. In seiner den letzteren Gegenstand betreffenden Denkschrift an den vorläufigen Reichswirtschaftsrat hat das Reichsbank-Direktorium vor kurzem den Nachweis geführt, wie einschneidend gerade in dieser Richtung die nachteiligen Wirkungen der neuen Steuergesetzgebung gewesen sind; wir möchten uns diesen Darlegungen in dem Sinne anschließen, daß fast noch mehr als die Höhe der erhobenen direkten Steuern die Unberechenbarkeit der Steuergesetzgebung und die Ungewißheit des einzelnen Steuerpflichtigen über das Ausmaß seiner Heranziehung den Einzelwirtschaften wie der Gesamtwirtschaft verhängnisvoll zu werden drohen.

In der Steigerung dieser Ungewißheit sehen wir den allerwesentlichsten Nachteil, der von dem vorliegenden Entwurf ausgeht; auf der anderen Seite verkennen wir keineswegs das Gewicht der bereits von anderen Wirtschaftskreisen betonten Bedenken gegen die sachliche Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Notmaßnahme. Wenn insbesondere in der Eingabe des führenden industriellen Verbandes der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, daß das Reich durch künstliche Zuführung von Mitteln zur Aufrechterhaltung von Ausgaben veranlaßt werden könnte, die bei ehrlicher Rechenschaft über die Lage unserer Wirtschaft und unserer Finanzen längst nicht mehr geleistet werden können, so wagen wir nicht, diese Besorgnis als grundlos oder auch nur als übertrieben zu bezeichnen.

Sofern gleichwohl der Grundgedanke dieses Entwurfs der Zustimmung des Reichstags begegnet, erscheint es uns unter allen Umständen notwendig, das Gesetz im einzelnen so zu gestalten, daß die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden:

1. Dem Regierungsentwurf ist der Gedanke nicht fremd, daß die Möglichkeit einer beschleunigten Erhebung des Reichsnotopfers unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten dort eine Grenze findet, wo das steuerpflichtige Vermögen als Betriebskapital eines wirtschaftlichen Unternehmens investiert ist und die beschleunigte Erhebung der Steuer die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes zur Folge haben würde. Die Bestimmung des Art. I § 1 Abs. 4 nimmt jedoch auf diesen überaus wichtigen Gesichtspunkt in völlig unzulänglichem Maße Rücksicht. Im Gegensatz zu dem Entwurf muß ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß bei größeren Unternehmungen der Betrag von 10 pCt. des steuerpflichtigen Vermögens und bei kleineren Unternehmungen der Betrag von $^1/_3$ der Abgabe die Höchstgrenze dessen darstellt, was der Unternehmer ohne Gefährdung der Daseinsbedingungen seines Betriebes demselben alsbald an Kapital entziehen kann. Eine besondere Glaubhaftmachung der bei Ueberschreitung dieser Grenze dem Unternehmen drohenden Gefahren sollte dem Unternehmer — schon wegen der dadurch den Finanzämtern verursachten, nicht zu bewältigenden Mehrarbeit — nicht zugemutet werden; einer solchen Glaubhaftmachung würde es unseres Erachtens nur bedürfen, wenn bei dem Unternehmer besondere Verhältnisse vorliegen, auf Grund deren die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers sich im gegebenen Falle als eine Gefahr für seinen Betrieb auch dann darstellt, wenn der zu erhebende Betrag weder über 10 pCt. des abgabepflichtigen Vermögens noch über $^1/_3$ der Abgabe hinausgeht.

Wenn dem Unternehmer das zur Aufrechterhaltung seines Betriebs notwendige Betriebskapital erhalten bleiben muß, so schließt dies die weitere Forderung in sich ein, daß ihm die Mittel nicht genommen werden dürfen, deren er zur Vornahme einer wirtschaftlich gebotenen Umstellung oder Erweiterung seines Betriebes bedarf.

Zum Schutze insbesondere der Privatunternehmungen in Handel, Industrie und Bankwesen richten wir an den hohen Reichstag die angelegentlichste Bitte, diesen Gesichtspunkten durch Einfügung einer Bestimmung des nachstehenden Wortlauts Rechnung zu tragen:

> „Der nach § 1 Abs. 1 zu entrichtende Betrag beträgt **höchstens** ein Drittel der Abgabe, wenn das abgabepflichtige Vermögen eines nicht unter § 25 fallenden Steuerpflichtigen überwiegend Betriebsvermögen ist. Eine weitere Herabsetzung kann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß ohne sie eine Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung seines Betriebes erforderlich oder die Erfüllung wichtiger wirtschaftlicher Aufgaben des Betriebs vereitelt werden würde."

Vom Bankierstandpunkt aus möchten wir namentlich betonen, daß ohne eine solche Schutzbestimmung auch erhebliche Erschütterungen des Kredits von Privatunternehmungen sowie Gefährdungen der ihnen gewährten Bankkredite zu befürchten sein würden, und daß außerdem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der privatbankgeschäftlichen Unternehmungen, deren Wichtigkeit als Glied unserer Kreditorganisation nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, aufs schwerste gefährdet werden würde.

2. Gegen die Verfahrensvorschrift des Art. I § 1 Abs. 5 haben wir große Bedenken. Bei der ungemeinen wirtschaftlichen Tragweite der hier in Frage stehenden Entscheidung darf den Beteiligten das Berufungsverfahren und letzten Endes die Anrufung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht abgeschnitten werden. Geradezu unmöglich erscheinen uns jedoch die §§ 2, 3 des Art. I des Entwurfs, welche den Steuerpflichtigen in Ansehung der Höhe des einstweiligen Steuerbescheids vollkommen der Willkür der Veranlagungsbehörde preisgeben wollen. Wir halten es für ganz selbstverständlich, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen sowie mit den zuständigen Ausschüssen nur dann entbehrt werden können, wenn der einstweilige Steuerbescheid über den Betrag nicht hinausgeht, der sich aus der Erklärung des Steuerpflichtigen ergibt.

3. Der Art. II des Entwurfs sieht unter 2 für die Bewertung der dauernd einem

Digitized by Google

Betriebe gewidmeten Wertpapiere und Grundstücke eine materielle Aenderung des Reichsnotopfergesetzes vor, gegen welche entschiedener Widerspruch erhoben werden muß. Der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie auch seine Bezeichnung ergibt, bestimmt, eine beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs herbeizuführen. Es liegt völlig außerhalb des Rahmens dieser gesetzgeberischen Aufgabe, wenn dieser Anlaß dazu benutzt wird, die Abgabepflichtigen des Rechtes zu berauben, in einer Frage der Auslegung der Reichsabgabenordnung gegen die ihres Erachtens abwegige und mit dem maßgebenden Schrifttum in Widerspruch stehende Auffassung des Reichsfinanzministeriums an die Entscheidung des Reichsfinanzhofs zu appellieren. Die Begründung der Vorlage (S. 12) betrachtet es allerdings als die Aufgabe eines Gesetzes zur beschleunigten Erhebung des Reichsnotopfers „unnötige" Rechtsmittel zu verhindern. Bei dem Steuerfiskus besteht indessen die begreifliche Neigung, alle Rechtsmittel, welche die Durchsetzung einer Gesetzesauslegung zum Ziele haben, die von derjenigen der Reichsfinanzverwaltung abweicht, als unnötig anzusehen; das mit diesem Teil der Vorlage erstrebte Ziel ließe sich demnach weit einfacher und vollkommener durch eine Bestimmung erreichen, welche den Abgabepflichtigen überhaupt das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagungsbescheide der Finanzämter entzieht. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Unzulässigkeit des hier geplanten Eingriffs in die Rechte der Abgabepflichtigen erscheinen aber auch die wirtschaftlichen Erwägungen, mit denen ihn die Begründung der Vorlage zu rechtfertigen sucht, unzutreffend. Die Verhältnisse des Privatkapitalisten, welcher Wertpapiere lediglich zu Zwecken der Vermögensanlage, sei es der vorübergehenden oder der dauernden, erworben hat, und diejenigen des Gewerbetreibenden; insbesondere der Bank oder Bankfirma, welche derartige Effekten als dauernde Bestandteile ihres Betriebsvermögens zu Zwecken des Betriebes besitzt und besitzen muß, sind untereinander schlechterdings unvergleichbar. Die leichte Abstoßbarkeit der Wertpapiere zu ihrem Kurswert, auf welche die Begründung der Regierungsvorlage hinweist, ist nur für den Privatkapitalisten gegeben, für den Betriebsinhaber ist eine Verkaufsmöglichkeit derartiger dauernder Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen regelmäßig nicht gegeben, und eine Versteuerung zum gemeinen Wert würde unter diesen Umständen eine schwere Ungerechtigkeit bedeuten. Wir sind namentlich von den unserem Verbande angehörenden mittleren und kleineren Privatbankiers ersucht worden, auf die Härte hinzuweisen, welche es für sie bedeuten würde, wenn eine solche Bestimmung den ohnehin aus dieser Vorlage sich für sie ergebenden Erschwerungen ihres Geschäftsbetriebs hinzugefügt werden sollte.

4. Nach dem Reichsnotopfergesetz in seiner bisherigen Fassung läuft die Frist zur Inzahlunggabe selbstgezeichneter Kriegsanleihe zum Nennwert mit dem 31. Dezember d. J. ab. Nach einer anscheinend halbamtlichen Zeitungsnotiz ist der Gedanke einer Verlängerung dieser Frist von der Reichsregierung abgelehnt worden, obwohl infolge der Verzögerung der Veranlagungsarbeiten den Steuerpflichtigen Veranlagungsbescheide bisher nicht zugegangen sind, noch auch mit deren Erteilung bis zum Ablauf der Frist gerechnet werden kann. Die erwähnte Pressenotiz gibt den Zeichnern anheim, die in Zahlung zu gebenden Anleihebeträge unter Zugrundelegung des von ihnen zu berechnenden voraussichtlichen Betrages ihrer Veranlagung einzuliefern.

Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht der deutschen Banken und Bankfirmen sowie unseres Verbandes als ihrer Organisation, im Interesse der Kriegsanleihezeichner gegen die hierin liegende Verkümmerung des ihnen vor der Zeichnung und in den Steuergesetzen feierlich zugestandenen Rechts auf Inzahlunggabe der von ihnen gezeichneten Kriegsanleihe für die aus Anlaß des Krieges zur Erhebung gelangenden Reichssteuern Verwahrung einzulegen. Im Vertrauen auf die Unverbrüchlichkeit dieser Zusicherung haben die deutschen Banken und Bankfirmen als Vermittelungsstellen und hat insbesondere auch unser Verband die Werbetätigkeit für die Kriegsanleihen aufs nachdrücklichste unterstützt und dabei immer und immer wieder auf das den Zeichnern gewährte Steuervorrecht hingewiesen. Ein Rechtszustand, bei welchem die Kriegsanleihezeichner des Rechts zur Inzahlunggabe der Kriegsanleihe bereits in dem Augenblicke verlustig gegangen sind, in dem ihnen der Veranlagungsbescheid zugeht, würde von weiten Kreisen der Beteiligten einem Bruch des ihnen gewährten Versprechens gleichgeachtet, und die Vermittelungsstellen und deren Organisationen würden an der den Zeichnern hierdurch erwachsenden Schädigung von ihnen als mitschuldig angesehen werden. Der in der fraglichen Pressenotiz angedeutete Ausweg bedeutet für den Zeichner geradezu eine Nötigung, bei der Inzahlunggabe von Kriegsanleihe auf alle späteren Möglichkeiten einer Höherveranlagung, Nachveranlagung oder Neuveranlagung Rücksicht zu nehmen und damit bei den Veranlagungsbehörden die Vermutung gegen sich zu begründen, daß ihm die Richtigkeit seiner Steuererklärung von vornherein fragwürdig erschienen sei.

Als die Verfassunggebende Nationalversammlung das Reichsnotopfergesetz verabschiedete, lag für sie die Möglichkeit völlig außer Betracht, daß die Veranlagung sich bis zum Ablauf der Frist des § 43 des Gesetzes hinauszögern könne; ein Rechtszustand wie der gegenwärtige steht mithin mit den Absichten des Gesetzgebers durchaus in Widerspruch. Es würde die schwerste Unbilligkeit sein, die Kriegsanleihezeichner unter der verzögerten Veranlagung des Reichsnotopfers leiden zu lassen. Wir halten es deshalb für dringend geboten, unter Art. II Ziff. 7 des Entwurfs eine Bestimmung einzufügen, durch welche § 43 des Reichsnotopfergesetzes etwa folgende Fassung erhält:

> Nachweislich selbstgezeichnete Schuldverschreibungen . . . . . kann der Steuerpflichtige bis zu einem Monat nach Zustellung des Veranlagungsbescheides . . . . . an Zahlungs Statt hingeben. Soweit zufolge des § 56 Abs. 1 eine Berichtigung oder Neuveranlagung erfolgt, steht ihm hinsichtlich des nach- bzw. neugeforderten Betrages das gleiche Recht binnen eines Monats nach Zustellung des Berichtigungs- bzw. Neuveranlagungsbescheids zu.

Hierbei ist noch auf eine weitere Beeinträchtigung hinzuweisen, die den Kriegsanleihezeichnern durch die verspätete Erhebung sowohl des Reichsnotopfers als auch der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zugefügt wird. Nach dem Reichsnotopfergesetz sind die in Zahlung gegebenen Kriegsanleihen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 an, nach dem Gesetz über die Kriegs-

Digitized by Google

abgabe vom Vermögenszuwachs mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 an einzuliefern. Infolge der für die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen eingetretenen Verzögerung der Veranlagung bedeutet diese Fixierung des Beginns des Zinsenlaufes eine weder dem Recht noch der Billigkeit entsprechende erhöhte Zinsbelastung der Kriegsanleihezeichner. Diese Unbilligkeit hat eine Verschärfung noch dadurch erfahren, daß die Reichsfinanzverwaltung die Kapitalertragssteuer für die seit Inkrafttreten des Kapitalertragssteuergesetzes fällig gewordenen Zinsscheine auf die Anleihezeichner abwälzt, und zwar nicht nur für die bei Inzahlunggabe der Stücke bereits getrennten, sondern auch für am Stück noch haftende fällige Kupons.

Es erscheint uns aus diesen Gründen im Interesse der Kriegsanleihezeichner dringend geboten, sowohl im § 43 des Reichsnotopfergesetzes als auch im § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs den Beginn des Zinsenlaufs einheitlich auf den 1. Oktober 1920 festzusetzen, zum mindesten aber zu bestimmen, daß die Kapitalertragssteuer für die seit dem Beginn des Zinsenlaufs fällig gewordenen Zinsen nicht den Anleihezeichnern, sondern dem Reichsfiskus zur Last fällt.

5. Zu § 4 des Entwurfs weisen wir darauf hin, daß die beabsichtigte Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen über die nachträgliche Neufeststellung des Reichsnotopfers (vgl. Begründung Seite 14) im Hinblick auf § 56 Abs. 1 dieses Gesetzes folgende Aenderung der Eingangswerte des Art. IV Abs. 1 der Vorlage notwendig macht:

„Im Falle einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung ....."

Wir vermuten, daß die hier unterstrichenen Worte lediglich infolge eines Druckfehlers ausgefallen sind."

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

gez. Dr. Salomonsohn,
stellv. Vorsitzender.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 1 StFlG.

Artikel 91 und 278 des Friedensvertrags begründen für frühere Deutsche, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht die Freiheit von der Sicherheitsleistung aus dem Steuerfluchtgesetze.

Entsch. d. RFinH., I. Senat, vom 14. Mai 1920, I A 113/20, abgedr. Entsch. d. RFinH. III. Bd., Heft 2.

Gegen den Beschwerdeführer ist auf Grund des § 11 Nr. 1 StFlG. vom 26. Juli 1918 ein Sicherheitsbescheid über 147 000 M. erlassen worden mit der Begründung, er habe die Pachtung eines Gutes im Kreis Grünberg vorzeitig aufgegeben und sei nach Posen verzogen. Diese Tatsache berechtige zu der Annahme, daß er beabsichtige, seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufzugeben. Mit der Berufung wies sein Generalbevollmächtigter darauf hin, daß der Beschwerdeführer polnischer Staatsangehöriger und als solcher von Steuern frei sei. Die Berufungskommission wies dieses Rechtsmittel zurück mit der Begründung:

Die Festsetzung der Sicherheit sei nach den §§ 1, 5 und 9 StFlG. vom 26. Juli 1918 begründet.

Die Berufung des Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen, daß dieser als polnischer Staatsangehöriger steuerfrei und die gesperrte Sicherheit freizugeben sei, sei unbegründet, da der Friedensvertrag noch nicht in Kraft getreten sei, seine Bestimmungen somit noch keine Gültigkeit hätten.

Mit der frist- und formgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, der Friedensvertrag sei bereits am 20. Januar 1920 ratifiziert gewesen und sei inzwischen rechtskräftig geworden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, wenn auch nicht aus den geltend gemachten Gründen. Die Vorinstanz hat in Uebereinstimmung mit dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers festgestellt, daß er bereits vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die polnische Staatsangehörigkeit besaß. Nicht festgestellt ist, ob das auch schon vor Erlaß des Sicherheitsbescheids der Fall war, so daß zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt werden muß, daß er schon zur Zeit des Erlasses des Sicherheitsbescheids Pole war. War er aber bei Erlaß des Sicherheitsbescheids Nichtdeutscher, so unterlag er der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nur, wenn er ein ehemaliger Angehöriger des Deutschen Reichs war, der nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 StFlG.). Das ist bisher nicht festgestellt. Die Entscheidung unterliegt deshalb der Aufhebung. Die Vorentscheidung ist ferner insoweit von Rechtsirrtum nicht frei, als sie die Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit aus § 1 StFlG. herleiten will. Zur Zeit der Verlegung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers gehörte Posen zum Gebiete des Deutschen Reichs. Die Verlegung des Wohnsitzes dorthin stellte sich damit nicht als Aufgabe des Aufenthalts im Inland dar, was die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1 StFlG. auf diesen Tatbestand sein würde. Der Sicherheitsbescheid würde sich daher nicht auf Grund dieser Vorschrift, sondern nur aus § 2 StFlErgG. vom 24. Juni 1919 rechtfertigen lassen, und insoweit würde er keinem Bedenken unterliegen; denn wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, stellt die Verlegung des Wohnsitzes in ein von der Abtretung durch den Friedensvertrag bedrohtes Gebiet regelmäßig eine Tatsache dar, welche die Annahme rechtfertigt, daß Vermögensstücke des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen. Irgendwelche Umstände, die im vorliegenden Falle eine solche Annahme zu widerlegen geeignet wären, sind nicht geltend gemacht worden. Die Berufung des Beschwerdeführers auf den Friedensvertrag ist verfehlt. Zwar war die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß zur Zeit ihres Erlasses der Friedensvertrag noch nicht in Kraft gewesen sei, unrichtig. Das im Artikel 440 Abs. 6 des Vertrags vorgesehene 1. Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist am 20. Januar 1920 errichtet worden, und damit ist der Vertrag zwischen Deutschland und Polen, die ihn beide ratifiziert hatten, in Kraft getreten (Artikel 440 Abs. 6). Aber der Friedensvertrag enthält keine Bestimmung, welche dem Erlasse des Sicherheitsbescheids gegen den Beschwerdeführer unter der Voraussetzung, daß er zu den im § 1 StFlG. genannten Personen gehört, entgegenstehen würde. Der Beschwerdeführer hat die Vorschrift, aus welcher er seine Befreiung von der Sicherheitsleistung herleiten will, nicht angegeben. Eine allgemeine Vorschrift, welche den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten steuerliche Vorrechte gegenüber den übrigen Ausländern einräumen würde, enthält der Friedensvertrag nicht. Als besondere Vorschrift, welche die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 StFlG. auf Polen auszuschließen geeignet wäre, könnten die Artikel 91 und 278 in Betracht kommen. Beide Artikel regeln aber nur die Verhältnisse derjenigen Personen, welche erst durch den Friedensvertrag oder nach seinem Inkrafttreten die polnische Staatsangehörigkeit neu erwerben; der erste Fall des Artikels 278 entspricht dem Artikel 91 Abs. 1; hier haben die davon betroffenen Reichsangehörigen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die neue Staatsangehörigkeit auf Grund einer Vertragsbestimmung ohne weiteres erworben; der zweite Fall des Artikels 278 umfaßt die Absätze 2, 4 und 5 des Artikels 91; hier erwerben die Reichsangehörigen die neue Staatsangehörigkeit erst nachträglich im Wege der Einbürgerung auf Grund der besonderen Genehmigung, der Option oder der von Polen zu erlassenden Vorschriften. Zu beiden Gruppen gehört der Beschwerdeführer nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz nicht, da er bereits vorher die polnische Staatsangehörigkeit besessen hat. Die Vorinstanz, an welche die Sache zurückverwiesen wird, wird danach festzustellen haben, ob der Beschwerdeführer vor dem Erwerbe der polnischen Staatsangehörigkeit Angehöriger des Deutschen Reichs gewesen ist. War das der Fall, so gehört er zu den im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 StFlG. aufgezählten Personen; denn der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch ihn kann erst nach dem 1. August 1914 erfolgt sein, weil es damals einen polnischen Staat noch nicht gab.

Digitized by Google

Steuerversicherung und Reichsnotopfer.

Von **Dr. Zeine, München.**

Um eine beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers zum Zwecke der Verringerung der schwebenden Schuld zu erreichen, werden zwei Wege vorgeschlagen:

1. Die Veranlagung soll durch eine Vereinfachung bzw. Erleichterung der Vorschriften beschleunigt werden;
2. ein Teil, etwa ein Drittel des gesamten Reichsnotopfers soll bereits im Laufe des Jahres 1921 eingezogen werden, während für den Rest der bisherige Modus der Tilgung in Raten in Geltung bleiben soll.

Neben diesen beiden Wegen gibt es aber noch einen dritten gangbaren Weg, der ohne Belastung der Steuerträger dem Reiche weitere erhöhte Einnahmen verschafft: Das ist die Zuhilfenahme der Steuerversicherung in allen denjenigen Fällen, wo die zulässige Tilgung des Reichsnotopfers in über 27 Jahren verteilten Raten zu 6,5 pCt. jährlich gewährt wird. Bei der Steuerversicherung, wie sie die Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia" in München dieser Tage in ihrem Geschäftsbetrieb eingeführt hat, erhält das Reich außer den jährlichen Tilgungsraten von 6.5 pCt. beim vorzeitigen Tode des Steuerpflichtigen die Restschuld aus dem Notopfer von der Gesellschaft entweder in Raten oder in einer einmaligen Summe. Je früher der Tod eintritt, desto größer ist nun die Restschuld und desto größer die Einnahme des Reiches. Die nachstehende Uebersicht zeigt, daß die Tilgung des Reichsnotopfers anfänglich nur gering fortschreitet und selbst nach 14 Jahren noch nicht die Hälfte des Reichsnotofers durch Raten getilgt ist.

Tilgungsplan für die Zahlung der Vermögensabgabe von M. 10000 durch die jährliche Tilgungsrente von M. 650,— bei 5 pCt. Zinsen vom 1. Januar 1920.

Zu Beginn des Jahres	zahlt der Steuerpflichtige M.	Es beträgt der getilgte Betrag M.	Es beträgt der ungetilgte Betrag (Restschuld) M.	Verflossene Jahre
1	2	3	4	5
1920	650	650	9350	0
1921	650	832	9168	1
1922	650	1024	8976	2
1923	650	1225	8775	3
1924	650	1437	8563	4
1925	650	1658	8342	5
1926	650	1891	8109	6
1927	650	2136	7864	7
1928	650	2393	7607	8
1929	650	2662	7338	9
1930	650	2945	7055	10
1931	650	3248	6757	11
1932	650	3555	6445	12
1933	650	3883	6117	13
1934	650	4227	5773	14
1935	650	4588	5412	15
1936	650	4967	5082	16
1937	650	5366	4634	17
1938	650	5784	4216	18
1939	650	6223	3777	19
1940	650	6685	3315	20
1941	650	7169	2831	21
1942	650	7678	2322	22
1943	650	8212	1788	23
1944	650	8772	1228	24
1945	650	9361	680	25
1946	650	9979	21	26
1947	650	10000	—	27

Da nun für das Reichsnotopfer nur ältere Personen in Frage kommen und auch ein vorzeitiger Tod durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört — von allen denjenigen deutschen Männern, die 40 Jahre alt werden, erreichen nahezu nur die Hälfte das 67. Lebensjahr —, so dürfte die Mehreinnahme des Reichs in den nächsten Jahren eine erhebliche sein. Nach den Verlautbarungen wird der gesamte Ertrag des Reiches aus dem Reichsnotopfer auf 45 Milliarden Mark geschätzt. Wird davon ein Drittel bar bezahlt, so bleiben für die jährliche Tilgung 30 Milliarden. Und hieraus würde dem Reich 27 Jahre lang eine jährliche Einnahme von 1,9 Milliarden Mark zufließen. Nimmt man nun für die Steuerpflichtigen das durchschnittliche Alter von 40 Jahren und einen Verlauf der Sterblichkeit nach der Sterbetafel des deutschen Reiches an, so würde, wenn ein Drittel aller Steuerpflichtigen neben der jährlichen Tilgung des Reichsnotopfers eine Steuerversicherung abschließt, betragen:

Am Ende des Jahres	Die Mehreinnahme des Reichs Millionen Mark	Mit 5 pCt. Zinseszinsen Millionen Mark
40	102,8	108,0
45	76,5	665,6
50	42,4	1 185 1
55	— 24,6	1 541,8
60	— 188,1	1 488,4

Handelt es sich hier auch nur um Schätzungen, so zeigen dieselben doch, daß bei einer Förderung und allgemeinen praktischen Tätigung der Steuerversicherung die finanziellen Vorteile für das Reich ganz gewaltige sind. Wie bereits erwähnt, lassen sich diese Vorteile für das Reich aber ohne erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Steuerpflichtigen herbeiführen. Die Steuerversicherung erfordert nämlich nur einen jährlichen Beitrag von durchschnittlich 1 pCt. der Vermögensabgabe und ist mit dem Tilgungsbeitrag von 6,5 pCt. bis zum Tode des Steuerpflichtigen, längstens nur 27 Jahre zu entrichten.

Infolge der Anpassung der Versicherung an die Tilgung des Reichsnotopfers sind die Beiträge die denkbar niedrigsten. Aber gerade darin liegt der Wert der Steuerversicherung. Sie verwendet nur einen Bruchteil des Ertrages der Kapitalien, um zugunsten der jungen Generation den Unberechenbarkeiten des Lebens eine Sicherheitsreserve gegenüberzustellen. Sie entlastet die Hinterbliebenen vor drückenden Verpflichtungen, die insbesondere die unbezahlten Restraten aus dem Notopfer für die Angehörigen bzw. für das Unternehmen, dessen Eigentümer oder Teilhaber der Steuerpflichtige ist, darstellen können. Sie erfüllt die hohe volkswirtschaftliche und soziale Aufgabe, der jungen Generation die hohen Steuerlasten von vornherein so gut wie möglich zu erleichtern und läßt der jetzigen Generation die Kapitalien in freien Händen, um sie arbeiten zu lassen, d. h. um ihnen möglichst hohe Erträge abzugewinnen. Sie ermöglicht, daß das zum Wiederaufbau Deutschlands erforderliche Kapital der Volkswirtschaft nicht entzogen, die Kapitalbildung nicht gehemmt, sondern gefördert wird; sie schafft kurz mit die Voraussetzung, daß der Staat seine wichtigste Aufgabe, die Wirtschaft wieder aufzubauen, seine Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, erfüllen kann.

Zur Richtigstellung.

In Nr. 3 des Bank-Archivs vom 1. November d. J. hatten wir unter Bezugnahme auf eine unter Ausfällen gegen die „Bankokratie" erfolgte Empfehlung eines minderwertigen Geldinstituts durch den Redakteur eines sozialdemokratischen Parteiblattes gesagt, daß die Bankengegner von heute mit denen von einstmals — in so verschiedenen politischen Lagern sie stehen — vielfach das eine gemein haben, daß sie ihre Angriffe mit Vorliebe gegen die ehrenwerten Glieder des Bankgewerbes richten, während sie umgekehrt gerade solche Unternehmungen und Persönlichkeiten mit ihrer Gunst beehren, mit denen das solide Bankgewerbe keine Gemeinschaft duldet. Ein Artikel im Plutus vom 10. November d. J. sucht diesen Satz dahin mißzuverstehen, als seien mit den hier gekennzeichneten Bankgegnern die Redakteure verschiedener Handelszeitungen gemeint, zu deren Aeußerungen über den V. Bankiertag wir an anderer Stelle des betreffenden Aufsatzes Stellung genommen haben. Wir begnügen uns damit, die Unrichtigkeit dieser Deutung hierdurch ausdrücklich festzustellen, indem wir auf eine weitere Auseinandersetzung mit dem Artikel des Plutus, angesichts des darin angeschlagenen Tones, verzichten zu können glauben.

Die Schriftleitung des Bank-Archivs.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1920. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend. Von D. Max v. Schinckel.

Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen. Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten. Von Dr. Koeppel, Berlin.

Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Von Landesgerichtsrat Dr. Otto Weinberger in Wien.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend.

Von D. Max v. Schinckel.

Sehr beherzigenswerte Worte hat Herr Max Warburg auf dem Bankiertag über unser Währungselend gesprochen. Der mit Bienenfleiß ausgearbeitete vortreffliche Vortrag scheint nichts Erwähnenswertes vergessen zu haben, und man kann ihm in allen Teilen zustimmen; seine möglichst weite Verbreitung auch in schriftlicher Form wäre sehr erwünscht.

Mit Recht erklärt der Vortragende die meisten bisher zutage getretenen Valuta-Verbesserungsvorschläge für ungangbar und andere für verfrüht. Aber es darf hierdurch nicht etwa auch nur der Anschein erweckt werden, als ob wir nun dem Elend seinen Lauf lassen dürften und abwarten müßten, was alles die Entente noch mit uns vor hat, bevor wir uns zu ernsthaften Maßnahmen gegen eine noch weitere Verschlechterung unserer Währung aufraffen. Im Gegenteil! Die allmähliche Wiederaufbesserung ist eine Lebensfrage für unsere Wirtschaft, und wenn es nicht baldigst gelingt, der Reichsmark wieder eine größere Kaufkraft zu verleihen, so müssen weite Kreise unseres Volkes, vor allem unsere Witwen und Waisen und die nicht erwerbsfähigen kleinen Rentner demnächst verhungern. Aber auch die Arbeiter, die Angestellten und Beamten werden die Erfahrung machen, daß man von noch so viel Papier nicht leben kann; und daß der an zu hohen Löhnen und Selbstkosten zugrunde gehende Arbeitgeber und letzten Endes auch der soziale Staat mit seiner Notenpresse ihnen nicht mehr helfen können.

Es gibt eben nur ein Mittel, um unsere Währung wirksam und dauernd aufzubessern und die Kaufkraft der Reichsmark wieder zu heben:

> Wir müssen mehr Waren ausführen als einführen und dürfen unsere Schulden in ausländischer Valuta nicht anwachsen lassen.

Dazu ist vor allem nötig, daß wir mehr produzieren und uns weniger amüsieren.

Mit der uns von der Revolution bescherten gesetzmäßigen achtstündigen Arbeitszeit, die meist nur sieben Stunden währt und in Wirklichkeit durch Verpönung der Akkordarbeit, Streckung der Arbeit, passive Resistenz, Streiks, Ferien und Feiertage noch viel kürzer ist, ist augenscheinlich das Maß derjenigen Arbeitsleistung unterschritten, die in unserem Klima erforderlich ist, um den Menschen auskömmlich zu ernähren. Auch der fürsorglichste Staat kann ein solches Manko an Arbeitsleistung nicht ersetzen; denn letzten Endes steht ihm hierfür doch nur die Notenpresse zur Verfügung. Die verringerte Arbeitsleistung — ist doch in Hamburg der Sonnabend schon fast zu einem Feiertag geworden — hat aber noch dazu den zwiefachen Effekt, daß sie nicht nur einerseits die Produktion unter das für die Ernährung erforderliche Maß hinabdrückt, sondern andererseits viel zu viel Zeit für die sogenannte Erholung übrig läßt, d. h. in Wirklichkeit meist für einen viel zu ausgedehnten und zu kostspieligen Genuß von Theatern, Kinos, Wettrennen, Tanz und Spiel, die den Menschen entnerven und ihn für die Arbeit untauglich machen. Vermehrte Arbeitsleistung ist und bleibt das einzige Radikalmittel gegen Mangel und Unterernährung. Sollen wir mit der Anwendung dieses Mittels warten, bis die Arbeitsfähigkeit durch Unterernährung tatsächlich beeinträchtigt wird?

Es ist ferner erforderlich, daß Einfuhr und Ausfuhr in mancher Beziehung weit strenger, in anderer Beziehung weit freizügiger als bisher geregelt werden. Es muß:

1. die Einfuhr aller nicht lebenswichtigen Genußmittel, wie Zigaretten, Tabak (ich rauche selbst sehr gerne), ausländische Weine, Spirituosen, Schokolade, Pelze, fertige Stoffe aller Art, ausländische Austern und Hummer, Kaviar, sowie aller Luxusgegenstände überhaupt verboten und durch drakonische Maßnahmen auch gegen das Loch im Westen unmöglich gemacht werden.

2. Die Einfuhr aller Rohstoffe, für welche Surrogate im Inland zu beschaffen sind, muß eingeschränkt und sorgfältig rationiert werden. Die Erschleichung von Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnissen muß durch höchste Strafen unmöglich gemacht werden.

3. Ebenso drakonisch müssen die Maßregeln gegen die Ausfuhr von lebenswichtigen Bedarfsartikeln aus dem Inlande sein.

4. Dagegen sollte man alle anderen Beschränkungen fallen lassen. Es sollte jedem überlassen bleiben, wo und wie er sich die ausländischen Valuten beschafft, ob er in ausländischer Valuta oder in Reichsmark verkauft und zu welchem Preise. Die Anhäufung von ausländischen Guthaben wird von selbst aufhören, wenn erst die Reichsmark eine dauernd steigende Tendenz verfolgen wird, anstatt wie jetzt eine fallende.

5. Die Reichseinkaufsstellen, die bisher blindlings und ohne Rücksicht auf den Stand der Valuta und auf etwa entstehende Verluste beim Wiederverkauf eingekauft haben, sind aufzulösen und es muß dem Handel überlassen bleiben, innerhalb der Einfuhrerlaubnisse Lebensmittel usw. dann einzuführen, wenn eine genügende Nachfrage vorhanden und der Einfuhrpreis mit dem im Inlande zu erzielenden in Einklang zu bringen ist.

6. Es dürfen keine Anleihen im Ausland aufgenommen und keine Banknoten ausgeführt werden; vielmehr muß das Ausland unseren Ausfuhrüberschuß dadurch bezahlen, daß es die im Ausland befindlichen Banknoten zurückfließen läßt und infolgedessen der Notenumlauf verringert wird. Ebenfalls dürfen keine Kriegsentschädigungen in Goldmark zugesagt werden; Zahlungen an die Entente dürfen erst erfolgen, wenn die Konsolidation unserer Währung dies zuläßt; so daß die Entente nicht nur ein theoretisches, sondern auch ein tatsächlich praktisches Interesse an der Besserung unserer Valuta haben muß.

Wenn dann:

7. die gesetzliche Arbeitszeit wieder verlängert und der fleißige Arbeiter gegen Nötigung durch die Verbände und arbeitsscheuen Kollegen dadurch geschützt wird, daß

Digitized by Google

jede Sabotierung der Arbeit und jede Bedrohung wegen Arbeitswilligkeit aufs strengste geahndet wird; wenn keine Zeit mehr sein wird für unnötige Luxusausgaben,

dann muß und wird die Produktion so steigen, daß wir wieder größere Werte ausführen als einführen; dann muß und wird die Reichsmark wieder an Kaufkraft gewinnen; dann wird der Arbeitnehmer bei niedrigeren Lohnsätzen und der Arbeitgeber bei geringeren Ueberschüssen einen auskömmlicheren Lebensunterhalt finden als jetzt, und es wird bei beiden Zufriedenheit an die Stelle des Mangels und der unsicheren Zukunftsaussichten treten; dann wird endlich auch der Staat Ueberschüsse anstatt vernichtender Defizite aus seinen Betrieben erzielen und nicht Millionen von Verarmten zu unterstützen haben.

Allerdings muß hinter dem allen der starke Wille einer energischen und furchtlosen Regierung stehen. Sie darf nicht wie ihre Vorgängerin hin und her schwanken zwischen der Furcht vor den Massen und der Hingabe an Ausbeuter, wie sie unter der Aera Erzberger großgezogen wurden. Die der jetzigen Regierung aus jener Zeit überkommene Erbschaft darf nur unter Vorbehalt angetreten werden. Der fast zu Tode regierte, auch von Warburg als schwerkrank gekennzeichnete Volks- und Wirtschaftskörper kann Experimente wie erneute selbstzerfleischende Sozialisierungsversuche, Schwäche in Oberschlesien, Entziehung von Lebensnotwendigkeiten (Milchkühe, Pferde, Dieselmotoren usw.) nicht mehr vertragen; er muß demallernächst an Blutarmut sterben, wenn ihm nicht schleunigst durch vermehrte Arbeitspflicht neue Lebenskraft zugeführt wird. Stirbt er, so geht er mit Naturnotwendigkeit der Auflösung in den Bolschewismus entgegen, von dem er schon jetzt bedenkliche Anzeichen aufweist. Nur notdürftig wird der Terror einer an Konfiskation grenzenden Steuergesetzgebung, einer Störung des Hausfriedens durch Zwangseinquartierung noch durch den Gesetzgeber, richtiger „Verordner", legalisiert; Verbrechen gegen Leben und Eigentum fangen schon an, unbestraft zu bleiben — wegen Raummangels in den Gefängnissen! Wollen wir denn die Hände in den Schoß legen, bis wir, wie in Rußland, nicht einmal mehr beerdigt werden können — wegen Raummangels auf den Kirchhöfen!?

Der Stand der Valuta ist zu einem getreuen Thermometer für unsere Lebensfähigkeit geworden. Er zeigt genau an, wie weit wir uns dem Tode nähern oder — wenn wir nur ernstlich wollen — wieder von ihm entfernen werden.

Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen.

Von Prof. Dr. Fleohtheim, Berlin.

Den preußischen Staats-, Gemeindeeinkommen- und Gewerbesteuergesetzen war eine besondere Begünstigung der sogenannten Schachtelgesellschaften fremd. Die Tochtergesellschaft hatte ihr Einkommen und ihren Gewerbeertrag voll zu versteuern und die von ihr verteilte Dividende wurde als Teil des Einkommens und Gewerbeertrages der Muttergesellschaft bei dieser nochmals voll erfaßt. Bei den steigenden Steuersätzen wurde dieser Zustand unerträglich. Während noch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 auf die besonderen Verhältnisse der Schachtelgesellschaften keine Rücksicht nahm, ist im § 18 des KStG. vom 21. Juni 1916 eine Begünstigung der Schachtelgesellschaften vorgesehen, die auch in die späteren Kriegssteuergesetze übergegangen ist. Hiernach werden die Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen kriegssteuerpflichtigen Gesellschaft besitzen, für befugt erklärt, von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahmen aus diesen Aktien oder Anteilen abzusetzen. Diese Bestimmung ist dann weiterhin Vorbild für ähnliche Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes und des Kapitalertragsteuergesetzes geworden, die wegen ihrer weittragenden steuerlichen und wirtschaftlichen Bedeutung eine nähere Betrachtung verdienen.

A. Körperschaftssteuer.

Nach § 6 Ziffer 8 gelten nicht als steuerbares Einkommen bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art. Der ausgezeichnete Kommentar von Geiler zum Körperschaftssteuergesetz (I. Bensheimer, Mannheim 1921) Anm. 8 zu § 6 begnügt sich mit der Feststellung, daß diese Befreiungsvorschrift es ermöglicht, „eine körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaft dauernd an einer anderen zu beteiligen, ohne daß die nachteilige Wirkung der Bezahlung einer mehrfachen Körperschaftssteuer besteht". Im einzelnen entstehen jedoch mancherlei Zweifelsfragen, die einer Erörterung bedürfen.

I. Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsvorschrift.

Es muß sich um die Beteiligung einer Erwerbsgesellschaft an einer anderen handeln. Der Begriff „Erwerbsgesellschaft" ist im § 12 KörpStG. definiert. Es sind dieses Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergbau treibende rechtsfähige Vereinigungen, nichtrechtsfähige Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Andere körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaften genießen das Privileg des § 6 Ziffer 8 nicht. Nach Strutz (Kommentar zum KriegsStG., Berlin 1917, § 18 Anm. 2 S. 376, ebenso Kommentar zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, Berlin 1920, § 18 Anm. II 3 A. a. S. 405) müssen Mutter- wie Tochtergesellschaft inländische Gesellschaften sein. Er folgert dieses aus der Stellung des § 18 im Gesetz, „da die ausländischen Gesellschaften erst im § 20 erwähnt werden". Dieses Argument erscheint wenig beweiskräftig, trifft jedenfalls aber nicht für das Körperschaftssteuergesetz zu, da hier die ausländischen Gesellschaften schon im § 1 Abs. 2 aufgeführt sind. Auch sachlich liegt zu einer solchen Beschränkung kein Anlaß vor. Das Gesetz will die Doppelbesteuerung vermeiden. Voraussetzung muß daher sein, daß beide Gesellschaften subjektiv körperschaftssteuerpflichtig sind. Ist aber die Muttergesellschaft eine ausländische Gesellschaft mit einer deutschen Zweigniederlassung und gehören die Einnahmen aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft zu dem inländischen Gewerbebetrieb, so liegt kein Anlaß vor, die Anwendung des § 6 Ziffer 8 auszuschließen. Es genügt ferner, daß Mutter- und Tochtergesellschaften zu den im § 12 aufgeführten Arten von Erwerbsgesellschaften gehören. Es ist aber nicht erforderlich, daß Mutter- und Tochtergesellschaft die gleiche Rechtsform haben. Es kann also z. B. eine Aktiengesellschaft die Einnahmen aus ihrer Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abziehen.

Nicht jeder Besitz von Aktien, Anteilen usw. einer anderen Gesellschaft macht die hieraus erzielten Einnahmen steuerfrei. Das Gesetz gibt die Befreiung nur einer Dauerbeteiligung von erheblichem Umfange. Es verlangt daher einen Besitz von mindestens einem Fünftel der gesamten Aktien usw. der Tochterunternehmung. Es genügt also schon ein Besitz von 20 pCt., während nach dem KriegsStG. ein Besitz von mehr als 20 pCt. verlangt wurde. Das Gesetz spricht von „einem Fünftel der gesamten Aktien usw." Dennoch darf man nicht die Zahl der Aktien als maßgebend ansehen (vgl. auch Strutz, Kriegsabgabegesetz 1919 S. 406). Hat die Tochtergesellschaft 1000 Aktien à 1200 M. und 1000 Aktien à 1000 M. ausgegeben, so genügt nicht etwa schon der Besitz von 400 Aktien. Es bedarf vielmehr eines Besitzes von 440 000 M. nominal Aktien. Ob die ausgegebenen Aktien voll oder nur teilweise eingezahlt sind, verschlägt nichts. Für die Berechnung zählen auch die nur teilweise eingezahlten Aktien voll mit. Auch ein Unterschied zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien darf nicht gemacht werden, mögen auch die Vorzugsaktien in der Dividende

Digitized by Google

beschränkt oder mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sein. Es entspricht dieses der Bedeutung des Nennwerts der Aktien nach dem System des HGB. (vgl. auch Staub, HGB., 10. Aufl., § 254 Anm. 7). Das gleiche gilt für die Anteile einer G. m. b. H. Die Kuxe hingegen haben keinen Nennwert. Hier entscheidet nach dem Wesen der Kuxe die Quote am Gewerkschaftsvermögen. Das Gesetz nennt auch die Genußscheine. Der Begriff ist bekanntlich sehr vieldeutig (vgl. Staub, 10. Auflage, § 179 Anmerkung 22 ff.). Soweit die Genußscheine Gläubigerrechte verbriefen, fallen sie nicht unter § 6 Ziffer 8. Diese Bestimmung will offensichtlich nur gesellschaftliche Beteiligungen treffen. Die auf solche Genußscheine zu zahlenden Gewinnanteile stellen für die Tochtergesellschaft abzugsfähige Betriebskosten dar (vgl. Pr. OVG. Bd. 18 S. 68, Geiler, KörpStG. § 7 Anm. 8, § 12 Anm. 7). Wenn daher die Muttergesellschaft Einkünfte aus derartigen Genußscheinen versteuern muß, so liegt hierin keine Doppelbesteuerung. § 6 Ziffer 8 betrifft offenbar nur solche Genußscheine, die gesellschaftliche Ansprüche der Aktionäre verkörpern, also bloße Abspaltungen des Aktionärrechts sind (vgl. auch Mrozek, Direkte Kriegssteuern 1916 Anm. 4 zu § 17 des KStG.). Die hierauf gezahlten Gewinnanteile bilden einen Teil des körperschaftssteuerpflichtigen Einkommens der Tochtergesellschaft, sind dagegen bei der Muttergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 8 steuerfrei. Derartige Genußscheine haben keinen Nennwert. Entscheidend ist der Besitz von mindestens einem Fünftel der vorhandenen gleichartigen Genußscheine. Bei der Berechnung des Mindestbesitzes können Aktien und Genußscheine nicht durcheinandergerechnet werden. Es fehlt für sie ein feststehendes Verhältnis.

Die Muttergesellschaft muß Besitzerin eines Fünftels der Aktien der Tochtergesellschaft sein. Es genügt hier nicht jeder Besitz. Besitzer ist vielmehr nur derjenige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, die Rechte aus der Beteiligung gegenüber der Tochtergesellschaft als eigene geltend zu machen. Sind also z. B. die Aktien lombardiert, so ist der Verpfänder und nicht der Pfandgläubiger Besitzer im Sinne des § 6 Ziffer 8. Hatte die Muttergesellschaft die Aktien etwa zur Ausübung des Stimmrechts bei einer außerordentlichen Generalversammlung an einen Dritten im Wege der bloßen Legitimationsübertragung abgetreten, so wird ihr hierdurch das Recht des § 6 Ziffer 8 nicht genommen. Bei solcher Uebertragung bleibt der Abtretende materiell Eigentümer und zur Ausübung der hiermit verbundenen Rechte befugt (vgl. Staub § 222 Anm. 16 ff.). Das Besitzverhältnis muß „seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres" bestehen. Es kommt auf das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, nicht der Tochtergesellschaft an. Maßgebend ist dasjenige Geschäftsjahr, dessen Ergebnis durch die Gewinnanteile vergrößert wird. Im allgemeinen ist dieses das Geschäftsjahr, in welchem die Dividende der Tochtergesellschaft festgesetzt und verteilt wird. Vielfach besteht aber die Uebung, die Dividenden der Muttergesellschaft schon für den Schluß des Geschäftsjahres gutzuschreiben, so daß diese sie noch in ihre eigene Bilanz für das gleiche Geschäftsjahr mithineinnehmen kann. Diese Praxis findet man vor allem dann, wenn sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft im Besitze der Muttergesellschaft sind, wirtschaftlich also nahezu das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung vorliegt. Auch in diesem Falle ist der Beginn des Geschäftsjahres maßgebend, für welches die Muttergesellschaft die Dividende vereinnahmt hat. Denn der Sinn des Gesetzes ist ja, daß Einnahmen, die an sich Einkommen der Aktiengesellschaft sind, ausnahmsweise für nicht steuerpflichtig erklärt werden. Der Besitz von mindestens 20 pCt. der Aktien muß ununterbrochen vom Beginn des betreffenden Geschäftsjahres bis zur Fälligkeit der Gewinnanteile bestehen. Man wird nicht verlangen müssen, daß die gleichen Stücke während der ganzen Zeit im Besitze der Muttergesellschaft sind. Es genügt, daß sie stets im Besitze von mindestens einem Fünftel der Aktien usw. war.

Endlich setzt das Gesetz voraus, daß die Muttergesellschaft die Gewinnanteile aus ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft tatsächlich bezieht. Nur dann hat es Sinn, dieses Einkommen als nicht steuerbar zu erklären. Es ist aber nicht notwendig, daß dieser Bezug sich gerade unmittelbar zwischen Tochtergesellschaft und Muttergesellschaft abspielt. Die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 8 sind auch dann erfüllt, wenn die Muttergesellschaft etwa die Kupons schon vor ihrer Fälligkeit verkauft hat. Nur muß die Muttergesellschaft auch in diesem Falle noch zur Zeit der Fälligkeit im Besitze der Beteiligung sein.

II. Inhalt des Privilegs.

Das Gesetz sagt, daß die Gewinnanteile, die auf eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft entfallen, nicht als steuerbares Einkommen gelten. Sie sind Einkommen und würden auch steuerbar sein, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft kleiner als 20 pCt. sein würde, oder nicht seit dem Beginn des Geschäftsjahres bestände. Erst Dauer und Umfang der Beteiligung macht die Einkünfte steuerfrei. Die Gesellschaft ist also berechtigt, diese Beträge von dem tatsächlichen Gesamteinkommen abzuziehen. Die Folge ist, daß zunächst dieser Betrag nicht der 10 prozentigen Grundsteuer nach § 11 des KörpStG. unterliegt. Hierdurch wird die doppelte Heranziehung desselben Gewinnes zur Körperschaftssteuer vermieden. Das ist offenbar der Zweck des Gesetzes. Der Wortlaut enthält hiervon nichts. Es fragt sich, ob die Befreiungsvorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der von der Muttergesellschaft vereinnahmte Gewinn bei der Tochtergesellschaft selbst nicht steuerpflichtig war. Derartige Möglichkeiten bestehen. Es hat z. B. die Tochtergesellschaft ein Grundstück mit großem Gewinn veräußert und hieraus Dividende gezahlt. Dieser Gewinn ist bei der Tochtergesellschaft nach § 6 Abs. 1 des KörpStG. in Verbindung mit § 12 Ziffer 13 des EStG. nicht steuerpflichtig. Dennoch wird man die Muttergesellschaft zum Abzuge für berechtigt erklären müssen. Es würde dem Sinne des § 12 Ziffer 13 ebensosehr widersprechen, wenn ein derartiger Gewinn aus Veräußerungen von Grundstücken zwar nicht bei der Tochterdesellschaft, wohl aber bei der Muttergesellschaft steuerlich erfaßt würde.

Der an die Muttergesellschaft gezahlte Gewinnanteil von der Tochtergesellschaft unterliegt aber neben der Grundsteuer von 10 pCt. dem besonderen progressiven Dividendenzuschlag nach § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, so daß die gesamte Körperschaftssteuer auf diese Gewinnanteile bis zu 20 pCt. steigen kann. Eine Doppelbesteuerung würde also nur dann vermieden sein, wenn die Muttergesellschaft auch diesen Zuschlag in Abzug bringen könnte. Das schreibt nun zwar das Gesetz nicht vor, führt aber doch zu einem ähnlichen Ergebnis. Denn der Zuschlag wird nur erhoben von den Beträgen, „die aus dem steuerbaren Einkommen, wie aus dem Einkommen früherer Jahre als Gewinnanteil verteilt werden". Wenn also die Muttergesellschaft die aus der Beteiligung bei der Tochtergesellschaft anfallenden Dividenden zur Verteilung eigener Dividenden benutzt, so ist dieser zur Verteilung an die eigenen Gesellschafter gelangende Betrag sowohl von der Grundsteuer, wie von dem Zuschlag frei. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob die Muttergesellschaft die vereinnahmten Dividenden schon für das Jahr der Vereinnahmung zur eigenen Dividendenzahlung benutzt oder zunächst zurückstellt, und erst in späteren Jahren heranzieht. Denn wenn das Gesetz auch das Wort „steuerbaren" für das Einkommen früherer Jahre nicht besonders wiederholt, so liegt doch kein Anlaß vor, anzunehmen, daß die Verteilung von Dividenden aus nicht steuerbarem Einkommen früherer Jahre zuschlagsteuerpflichtig sein soll. Aus den Bilanzen läßt sich nun im allgemeinen nicht ersehen, ob die vereinnahmten Gewinnanteile aus Tochtergesellschaften zur Verteilung eigener Dividenden oder zu Rückstellungen oder etwa zu einer steuerfreien Verteilung von Tantiemen (§ 6 Ziffer 6) benutzt worden sind. Das natürliche ist aber doch die Auffassung, daß die Gesellschaft zur Verteilung der eigenen Dividende in erster Reihe diejenigen Teile des Reingewinnes heranzieht, die steuerfrei hierzu verwendet werden können. Meines Erachtens ist

Digitized by Google

daher die Muttergesellschaft ohne weiteres berechtigt, bei Berechnung der Zuschläge von den von ihr verteilten Gewinnanteilen zunächst den Gesamtbetrag der von ihr vereinnahmten, nach § 6 Ziffer 8 steuerfreien Gewinnanteile von Tochtergesellschaften in Abzug zu bringen. Sollten von den Finanzämtern Schwierigkeiten gemacht werden, so würde es sich empfehlen, in der Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes zum Ausdruck zu bringen, daß die angefallenen Gewinnanteile aus Tochtergesellschaften in erster Reihe zur Verteilung von Dividenden benutzt werden sollen. Wenn auf diese Weise die von der Tochtergesellschaft gezahlte Zuschlagsteuer auch der Muttergesellschaft zugute kommt, so bringt es die Progression mit sich, daß sich diese Beträge nicht ohne weiteres decken. Hat die Tochtergesellschaft ein kleines Kapital, so wird ihre Dividende leicht den höchsten Zuschlag von 10 pCt. begründen, während die Muttergesellschaft bei mäßiger Dividende einen erheblich niedrigeren Zuschlag zu zahlen hat und demgemäß auch auf die vereinnahmten Gewinnanteile nur erspart. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten. Betrug die Dividende der Tochtergesellschaft nicht mehr als 3 pCt., so kann sich sogar der Fall ereignen, daß eine Zuschlagsteuer bei der Tochtergesellschaft überhaupt nicht erfällt, während bei der Muttergesellschaft durch die Abzugsfähigkeit dieses Postens eine erhebliche Zuschlagsteuer erspart wird.

Daß die vereinnahmten Gewinnanteile von Tochtergesellschaften keine steuerbaren Einkünfte bilden, ist auch von Bedeutung für die eigenartige Besteuerung des Liquidationsüberschusses nach § 17 des Gesetzes. Diese besondere Art der Körperschaftssteuer fällt insoweit fort, als der Liquidationsüberschuß „aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt". Bei Auflösung der Muttergesellschaft ist also die Ausschüttung des Liquidationsgewinnes, herrührend aus solchen Gewinnanteilen, ebenso steuerfrei, wie die aus ihnen gezahlten Jahresdividenden.

Wird umgekehrt die Tochtergesellschaft aufgelöst, so unterliegt der sich hierbei ergebende Liquidationsgewinn der Sonderbesteuerung nach § 17. Es fragt sich nun, ob der hierdurch an die Muttergesellschaft gelangende Betrag bei dieser steuerpflichtig ist oder steuerfreies Einkommen bildet.

Die an die Muttergesellschaft gelangenden Liquidationsraten enthalten dreierlei Bestandteile, einmal das eingezahlte Grundkapital der Tochtergesellschaft: sodann den etwaigen Geschäftsgewinn des letzten Betriebsjahres und endlich den aus der Realisation von Vermögensgegenständen erzielten eigentlichen Liquidationsgewinn. Es ist eine schwierige Frage, ob und in welchem Umfange diese Einkünfte bei dem Gesellschafter einkommensteuerpflichtig sind. Die Entscheidung hängt davon ab, in welchem Verhältnis in dem Liquidationsanteil umgewandeltes Substanzvermögen und Gewinn stecken (vgl. Geiler § 17 Anm. 16). Anders bei Betrieben mit kaufmännischer Buchführung. Bei diesen ist für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach § 9 KörpStG. in Verbindung mit § 33 Abs. 2 EStG. grundsätzlich der nach den Vorschriften des HGB. berechnete Geschäftsgewinn maßgebend. Besitzt eine solche Gesellschaft von einem Unternehmen, das in Liquidation tritt, Aktien, so sind die Ausschüttungen auf diese Aktien, soweit sie den Buchwert der Aktien übersteigen, Geschäftsgewinn. Es entsteht nun die Frage, ob diese Ausschüttungen auch das Privileg des § 6 Ziffer 8 genießen. Die Frage ist meines Erachtens unbedenklich zu bejahen. Der Begriff „Gewinnanteil" im Sinne dieser Bestimmung darf nicht zu eng gefaßt werden. § 17 schreibt vor, daß der eigentliche Liquidationsgewinn dem letzten Betriebsergebnis zuzurechnen ist. Steuerlich wird also der ganze Liquidationsüberschuß bei der Tochtergesellschaft als Gewinn behandelt. Es ist infolgedessen auch die Bestimmung des § 6 Ziffer 8 anzuwenden. Die Muttergesellschaft kann also den auf sie entfallenden Liquidationsüberschuß von ihrem Gesamtgewinn absetzen. Der Betrag wird sich in der Regel nicht mit dem Buchgewinn decken, den sie durch die Realisation ihrer Beteiligung erzielt. Ist der Buchgewinn höher, so ist die Steuerpflicht des Mehrbetrages davon abhängig, ob und inwieweit die in dem niederen Buchwert liegende Reserve bereits versteuert war oder nicht.

Der auf die Muttergesellschaft entfallende Anteil am Liquidationsüberschuß ist bei der Muttergesellschaft im vollen Umfange steuerfrei. Nicht nur, soweit er bei der Tochtergesellschaft der besonderen Steuer des § 17 unterlag. Von dieser Steuer sind diejenigen Teile des Liquidationsüberschusses befreit, die bereits früher versteuert waren oder aus steuerfreien Vermögenszugängen herrühren. Es entspricht dem Sinne des § 6 Ziffer 8, wie bereits oben dargetan, daß auch diese Teile des Liquidationsüberschusses bei der Muttergesellschaft körperschaftssteuerfrei bleiben.

B. Kapitalertragsteuer.

Nach § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes sind von der Steuer befreit Kapitalerträge, die einer Erwerbsgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen zufließen, sofern diese Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an anderen Unternehmen umfaßt. Wie man sieht, stimmt diese Bestimmung mit § 6 Ziffer 8 des KörpStG. im wesentlichen überein. Voraussetzung ist auch hier der Besitz von mindestens einem Fünftel der gesamten Aktien usw. der Tochtergesellschaft. Auch hier sind unter „Genußscheinen" nur solche Urkunden zu verstehen, die gesellschaftsrechtliche Ansprüche von Aktionären umfassen, nicht auch solche, die bloße Gläubigerrechte verkörpern. Allerdings unterliegen auch diese der Kapitalertragsteuer (§ 2 I 1), aber sie bilden keine „Beteiligung" an einem anderen Unternehmen. Die Beteiligung muß auch hier eine Dauerbeteiligung sein. Sie muß seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres und bis zur Fälligkeit der Kapitalerträge bestehen. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 10 vor, so ist die Muttergesellschaft von der Kapitalertragsteuer befreit. Ob die Muttergesellschaft die von der Tochtergesellschaft vereinnahmten Gewinnanteile zur Auszahlung eigener Dividenden benutzt und ob diese kapitalertragsteuerpflichtig sind, ist unerheblich. Die Muttergesellschaft kann also die Befreiung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren ganzen Gewinn, einschließlich der vereinnahmten Gewinnanteile, in Reserve stellt. Oder, die Muttergesellschaft gehört zu den nach § 3 Ziffer 5 von der Kapitalertragsteuer befreiten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ebenso Dalberg, Kapitalertragsteuer, Berlin 1920, § 3 Anm. 44). Hiermit steht allerdings im Widerspruch, wenn Dalberg (Anm. 45) als Beispiel für die Dauerbeteiligung ausführt:

„Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1921. Die Dividendenausschüttung erfolgt im April 1922 unter Kapitalertragsteuerabzug. Dann ist Steuerbefreiung gegeben, soweit in dem Geschäftsjahre 1921 Dividenden von Untergesellschaften an die Gesellschaft unter Steuerabzug zur Auszahlung gelangten und die Anteile dieser Untergesellschaften mindestens seit Beginn 1921 im Besitze der Gesellschaft waren."

Hier wird die Befreiung nicht an die Dividendenausschüttung der Tochtergesellschaft, sondern an die Dividendenausschüttung der Muttergesellschaft geknüpft. Da das Gesetz die Muttergesellschaft schlechthin von der auf die Kapitalerträge aus der Beteiligung entfallenden Kapitalertragsteuer befreit, ist diese Befreiung mit der Fälligkeit der Dividende der Tochtergesellschaft, also in dem Beispiele von Dalberg im Geschäftsjahre 1921, eingetreten und es ist deshalb auch als Voraussetzung für die Dauerbeteiligung ein Besitz seit Beginn 1920 erforderlich. Unter dem maßgebenden Geschäftsjahr ist demnach auch nicht das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, sondern das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zu verstehen. Es soll eben der Dauerbesitz während des ganzen Geschäftsjahres, für welches die steuerfreie Dividende verteilt wird, bestanden haben. Die hier bekämpfte Dalbergsche Ansicht entspricht aber offensichtlich der im RFH. herrschenden Anschauung. Nach § 3 Abs. 3 KEStG. erfolgt die Steuerbefreiung, soweit sie die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 I, 1 und 2 bezeichneten Art betrifft, im Wege der Erstattung, bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen. § 8 der vorläufigen

Digitized by Google

Vollzugsanweisung zum KEStG. vom 31. März 1920 sieht auch für die Fälle des § 3 Ziff. 10 den Weg der Erstattung vor. Dagegen bestimmt § 8 der Verordnung zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Zentralbl. S. 1439):

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ist das Unternehmen, dessen Erträge einem anderen derartigen Unternehmen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zufließen, zur Entrichtung der vollen Kapitalertragsteuer verpflichtet. Dagegen ist das Unternehmen, das die Anteile jenes anderen Unternehmens hat, berechtigt, die ihm aus dieser Beteiligung um die Kapitalertragsteuer gekürzt zufließenden Erträge seinerseits unverkürzt auszuzahlen, wenn es vor Auszahlung des Kapitalertrags die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes herbeiführt. Auf die Herbeiführung der Zustimmung findet § 7 entsprechende Anwendung."

Hiernach wird die Befreiung von der Kapitalertragsteuer erst wirksam, wenn die Muttergesellschaft ihrerseits auf Grund der vereinnahmten Erträge selbst Dividenden auszahlt, frühestens also erst im nächsten Geschäftsjahre. Gegen die Rechtsgültigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung hat bereits Eyck im Finanz- und Handelsblatt der „Vossischen Zeitung" vom 2. 11. 1920 begründete Bedenken erhoben, die ich in vollem Umfange teile. Es mag sein, daß der Reichsfinanzminister wirklich geglaubt hat, durch seine Verordnung die Durchführung der Steuerbefreiung zu erleichtern. Tatsächlich wird aber durch diese Verordnung die Befreiung nur unvollständig herbeigeführt. Es kann auch nicht als praktisch angesehen werden, daß an der Dividende der Muttergesellschaft schwer zu handhabende Bruchzahlen gekürzt werden, die von dem schließlichen Steuerträger, dem Aktionär, nicht nachgeprüft werden können. Zum mindesten kann durch die Verordnung das gesetzliche Recht der Muttergesellschaft auf eine wirkliche und sofortige Befreiung von der seitens der Tochtergesellschaft für ihre Rechnung gezahlten Kapitalertragsteuer nicht beschränkt werden. Der Finanzminister könnte also höchstens der Muttergesellschaft die Wahl lassen zwischen dem sofort zulässigen Erstattungsantrag und der Kürzung an der von ihr selbst im nächsten Jahre zu zahlenden Kapitalertragsteuer.

C. Reichsnotopfer.

Das RNOG. enthält keine Befreiungsvorschrift für Schachtelgesellschaften. Die Rechtslage ist also grundsätzlich die, daß zunächst bei der Tochtergesellschaft das ganze Reservevermögen gemäß § 17 des RNOG. steuerpflichtig ist und sodann noch einmal die Aktien, Anteile usw. mit ihrem Steuerwert oder gemeinen Wert als Teil des nach § 17 RNOG. steuerpflichtigen Vermögens der Muttergesellschaft. Hier greift nun aber § 139 Abs. 2 der RAO. ein, wonach für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände der Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abschreibungen maßgebend ist. Zu diesen Anlagewerten können auch Effekten und Beteiligungen gehören. Eine Dauerbeteiligung ist also durch § 139 Abs. 2 RAO. gegen eine Doppelbesteuerung geschützt. Nun verlangt allerdings die jetzt dem Reichstag vorliegende Novelle zum RNOG. (Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Erhebung des RNO. und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Art. 2 Nr. 2), daß entgegen der weit überwiegenden Ansicht der Literatur der § 139 Abs. 2 bei der Bewertung von Wertpapieren und Grundstücken für das RNO. außer Anwendung zu bleiben hat. Es soll an dieser Stelle davon abgesehen werden, die schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken gegen diese Forderung zu wiederholen. Nur eines darf nicht übersehen werden: Gerade die Anwendbarkeit des § 139 Abs. 2 auf Anlageeffekten und Dauerbeteiligungen machte eine besondere Befreiungsvorschrift für Schachtelgesellschaften entbehrlich. Sollen aber auch hier die Steuerkurse und gemeinen Werte maßgebend sein, so ist zur Vermeidung einer unerträglichen und systemwidrigen Doppelbesteuerung unbedingt eine Vorschrift nötig, die im Anschluß an § 6 Ziffer 8 KörpStG. und § 3 Ziffer 10 KEStG. einem Erwerbsunternehmen, das mehr als ein Fünftel der Aktien, Anteile usw. eines anderen Erwerbsunternehmens besitzt, gestattet, diese Beteiligung zum Nennwert, jedenfalls aber zum Anschaffungswert anzusetzen. Es ist zu hoffen, daß trotz der peinlichen Eile, mit der heute Steuergesetze gemacht und geändert werden, eine ruhige Ueberlegung die beteiligten Instanzen von der Notwendigkeit einer solchen Befreiungsvorschrift überzeugt.

Nachschrift.

Im Finanz- und Handelsblatt der Voss. Z. vom 14. Dezember 1920 Nr. 608 versucht der Ministerialrat Zarden vom RFM. die Verordnung vom 29. August 1920 zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des KEStG. gegen Eyck (vergl. jetzt auch in gleichem Sinne Köppel, Deutsche St. Z. 1920, S. 231) zu verteidigen. Er gibt zu, daß der Wortlaut des Gesetzes „für die Auffassung des Herrn Dr. Eyck Raum läßt", sieht aber von einer Prüfung ab, ob das gleiche auch für die Auffassung des Finanzministers der Fall ist. Er beruft sich statt dessen auf den Zweck des Gesetzes (§ 4 RAO.) und seine Entstehungsgeschichte. Man habe verhindern wollen, daß, nachdem die Dividenden der Tochtergesellschaft kapitalertragsteuerpflichtig geworden seien, die Dividenden der Muttergesellschaft „noch einmal" von der gleichen Steuer betroffen würden. Auch § 18 des KriegsStG., der als Vorbild gedient habe, „gehe davon aus, daß die Tochtergesellschaft ihrerseits steuerpflichtig sei und bei der Muttergesellschaft nur der Teil des Vermögens (!), der auf den Anteil an der Tochtergesellschaft entfällt, steuerfrei bleiben soll". An Hand von Beispielen zeigt Zarden dann, daß die Verordnung und die Ansicht von Eyck auch ziffernmäßig zu verschiedenen Ergebnissen führen. Wenn die Muttergesellschaft überhaupt keinen Ertrag ausschüttet, so führe die Ansicht von Eyck nicht zu einer Vermeidung einer Doppelbesteuerung, sondern zu einer völligen Freistellung von der Ertragsteuer. Am Schluß droht Zarden mit einer Gesetzesänderung, falls etwa der RFH. „den § 3 Nr. 10 anders auslegen sollte, wie es in der Verordnung vom 29. August 1920 geschehen ist". Zarden sucht eine unhaltbar gewordene Position mit ungeeigneten Mitteln zu verteidigen. Das Gesetz selbst kommt bei ihm überhaupt nicht zu Wort. Nach dem deutlichen Wortlaut des § 3 Ziffer 10 sind von der Steuer befreit Kapitalerträge, die der Muttergesellschaft aus der Beteiligung an dem Tochterunternehmen zufließen. Die Verordnung hat hieraus eine Befreiung der Gesellschafter der Muttergesellschaft von der Ertragsteuer auf die von der Muttergesellschaft verteilten Dividenden gemacht. Das ist nicht mehr eine Auslegung des Gesetzes, sondern Schaffung eines neuen Gesetzes. Die gesetzlichen Privilegien für die Schachtelgesellschaften knüpfen allerdings an den Gedanken der Doppelbesteuerung an, enthalten aber eine selbständige und von dieser Voraussetzung im Einzelfall unabhängige Regelung. Das ist in den vorstehenden Ausführungen für die Körp.Steuer und für die KESt. nachgewiesen, wird übrigens gerade für das KEStG. von Dalberg, der doch auch dem Gesetz nicht fernsteht (Note 44 zu § 3) ausdrücklich zugegeben. Auch die Bezugnahme von Zarden auf § 18 des KriegsStG. ist wenig glücklich. § 18 gestattet die Absetzung der Mehreinnahmen an Dividenden aus der Beteiligung bei der Tochtergesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob die größere Dividendenzahlung auf einem größeren Gewinn bei letzterer beruht. Hatte die Tochtergesellschaft bei gleichbleibendem Geschäftsgewinn während des Krieges höhere Dividenden verteilt, so ist sie nicht kriegssteuerpflichtig und doch kann die Muttergesellschaft die anteilige Mehreinnahme absetzen. Dasselbe gilt, wenn die Muttergesellschaft im ersten Kriegsgeschäftsjahre Mehreinnahmen erzielt, die von der Tochtergesellschaft im letzten Friedensgeschäftsjahre verdient, also bei dieser nicht kriegssteuerpflichtig waren. Es ist anerkannt, daß in diesem und ähnlichen Fällen § 18 Anwendnng findet, obgleich der Fall der Doppelbesteuerung nicht vorliegt (Strutz § 18 Ziffer 6, Rheinström-Bluhm § 18 Anm. 16). Gerade das Vorbild des § 18 KriegsStG. und seine unangefochten gebliebene Auslegung durch die Wissenschaft sprechen gegen das RFM. und seinen

Digitized by Google

Verteidiger. Auch wirtschaftlich ist die Ansicht von Zarden recht einseitig. Er selbst benutzt das Beispiel einer Gesellschaft, die die gesamten Anteile einer anderen besitzt. Wenn nun die Tochtergesellschaft Dividenden verteilen kann, die Muttergesellschaft aber trotz dieser Einnahmen im Gesamtergebnis mit Verlust abschließt, so liegt auch wirtschaftlich kein Grund vor, eine solche Gewinnabführung von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ertragsteuerpflichtig zu machen. Denn sachlich handelt es sich ja da nur um eine Verrechnung zwischen verschiedenen Abteilungen eines einheitlichen Unternehmens. Endlich geht Zarden überhaupt nicht auf die von Eyck mit Recht betonte Unzweckmäßigkeit des von der Verordnung eingeführten Verfahrens ein (vergl. hierzu besonders Köppel). Es ist daher allerdings zu erwarten, daß der RFH. der Verordnung in diesem Punkte die Anerkennung versagen wird. Der Vorgang hat aber eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Es ist neuerdings mehr und mehr üblich geworden, daß das RFM. bei der Auslegung der Steuergesetze sich unter Nichtachtung des Wortlautes auf den Zweck nnd die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen beruft. Das ist für den Verkehr nachgerade unerträglich geworden. Es ist schon eine große Zumutung an den Steuerpflichtigen, sich heutzutage durch den Wust der neuen Gesetze hindurchzufinden. Es kann ihm aber nicht zugemutet werden, zu prüfen und zu beachten, was irgendwelche an der Gesetzgebung beteiligte Personen gewollt, gedacht oder gesagt haben, zumal diese Vorgänge nur den wenigsten zugänglich sind. Der tief bedauerliche Mangel an Sorgfalt und Technik bei der Vorbereitung und Verabschiedung unserer Steuergesetze lassen es allerdings erklärlich erscheinen, daß das fertige Gesetz oft einen anderen Inhalt oder eine größere Tragweite besitzt, als die eine oder andere an der Gesetzgebung beteiligte Instanz angenommen hatte. Es kann unmöglich gestattet werden, daß dann die Regierung einseitig ein solches Gesetz in ihrem Sinne „korrigiert". Das RFM. gibt jedenfalls hiermit ein gefährliches Beispiel. Auch dem Steuerpflichtigen, dem der Wortlaut des Gesetzes nicht behagt, wird es nicht schwer fallen, sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu berufen. Irgendein Satz der Begründung, irgendeine Bemerkung eines Regierungsvertreters oder Abgeordneten läßt sich stets aufstöbern. Das zeigt ja auch der vorliegende Fall. Köppel hat, mit mehr Grund als Zarden, sich gerade seinerseits auf die Entstehungsgeschichte des § 3 Ziffer 10 KEStG. berufen. Daß aber überhaupt unter der Herrschaft und dem Einfluß der angeblich so modernen RAO. der ödeste Materialienkultus, den die ordentlichen Gerichte längst überwunden haben, sich wieder breit machen darf, ist auch nicht gerade erfreulich. Der RFH. hat durch eine scharfe Kontrolle nicht nur die Sicherheit des Verkehrs und das Rechtsgefühl zu schützen, sondern auch eine erzieherische Aufgabe von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten.

Von **Dr. Koeppel, Berlin.**

Es sollen einem praktischen Bedürfnisse folgend die wichtigsten Vorschriften zusammengestellt und erörtert werden, die bei dem Verkehr mit Auslandsdeutschen und Nichtdeutschen zu beobachten sind.

I. Die Legitimationsprüfung bezieht sich auch auf ausländische Kunden. § 165 RAO. bestimmt ganz allgemein:

„Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen andern ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Ueberlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträge, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtungen befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden."

Schon aus der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen ergibt sich, daß die vorgeschriebene Legitimationsprüfung nicht nur bei inländischen, sondern auch bei sämtlichen ausländischen Kunden vorzunehmen ist. Denn § 165 RAO. bestimmt, daß „niemand" auf einen falschen oder erdichteten Namen Konten oder Depots errichten darf und Absatz 2 sagt ganz allgemein, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen die Errichtung eines Kontos usw. beantragt wird, die Bank und Sparkasse sich über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern haben. Auch aus der Natur dieser Bestimmungen als zwingendem öffentlichen Recht folgt ihre Anwendung auch für Auslandsdeutsche und Nichtdeutsche. Ein Gegenargument könnte nur aus § 189 RAO. entnommen werden, welcher die Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Einreichung der Kundenverzeichnisse enthält. In das Kundenverzeichnis sind nämlich nur solche Kunden aufzunehmen, die im Inland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben oder Deutsche sind. § 165 RAO. soll offenbar der Bank die Möglichkeit geben, die richtigen Namen der Kunden in dem gemäß § 189 RAO. dem Finanzamt einzureichenden Kundenverzeichnisse anzugeben. § 165 dient aber nicht nur diesem Zweck, sondern soll darüber hinaus Kapital- und Steuerflucht verhindern. Es kann deshalb aus § 189 nicht geschlossen werden, daß in Deutschland nicht befindliche Ausländer unter falschem Namen Konten errichten dürften.

Wie weit die Verpflichtung der Bank hinsichtlich der Legitimationsprüfung geht, ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles zu entscheiden. In jedem Falle wird die Bank im Schalterverkehr Vorlegung von Legitimationspapieren verlangen; im brieflichen Verkehr wird im allgemeinen angenommen werden können, daß die Angaben richtig sind. Wenn § 165 Absatz 2 vorschreibt, daß die Bank oder Sparkasse sich über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern haben, so wird man entsprechend dem Zweck des § 165 dies dahin auszulegen haben, daß die Bank und Sparkasse sich über die Person des Vertragsgegners unterrichten sollen. Dies wird in der Regel der Verfügungsberechtigte sein; denkbar sind aber auch Fälle, in denen der Vertragsgegner und der Verfügungsberchtigte nicht dieselben Personen sind, wie z. B. bei einem Minderjährigen. Wegen der weiteren Einzelheiten vergleiche Bank-Archiv 1919 S. 128 ff.

Nach § 165 erschöpft sich die Verpflichtung der Bank und Sparkasse auch bei Ausländern darin, sich über „die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern". Es ist nicht erforderlich, daß die Bank sich auf Grund dieser Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit ihres Kunden unterrichtet. Zweckmäßig wird sie es aber tun, weil sie die Staatsangehörigkeit des Kunden wissen muß, um zu beurteilen, ob sie den Namen des ausländischen Kunden im Kundenverzeichnis dem Finanzamt angeben muß. Ebenso

Digitized by Google

wird sie sich genau über den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt unterrichten, weil dies sowohl für die Abführung der Kapitalertragsteuer von den Bankzinsen, wie auch für die im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen der gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen und namentlich auch für den Umfang der allgemeinen Auskunftspflicht von Bedeutung ist.

Bei diesen letzteren Fragen ist davon auszugehen, daß jemand seinen Wohnsitz im Sinne des Steuergesetzes dort hat, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht einer Beibehaltung schließen lassen. (§ 62 RAO.) Diese Begriffsbestimmung weicht bewußt von dem Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts ab. Während im bürgerlichen Recht der Begriff des Wohnsitzes aufgestellt ist, um damit den örtlichen Mittelpunkt der gesamten Lebensbeziehungen eines Menschen zu bezeichnen — Wohnsitz im Sinne des BGB. hat jemand an dem Orte, an dem er sich ständig niederläßt (§ 7 BGB.) — hat das Steuerrecht ein Interesse daran, den örtlichen Schwerpunkt lediglich der Vermögensinteressen aufzufinden. Der Wohnsitzbegriff im Steuerrechte muß deshalb mehr äußerlicher Natur sein und hält sich demgemäß zweckmäßig an das Merkmal der Innehabung einer Wohnung. Der Begriff des Wohnsitzes der RAO. ist dem Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (RGB. 332) entnommen und es sind im Einzelfall die Ergebnisse der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: die tatsächliche Innehabung einer Wohnung und die Absicht der Beibehaltung. Nicht aber ist erforderlich die Absicht einer dauernden Beibehaltung, so daß auch die vorläufige, etwa probeweise Wahl eines Aufenthaltes genügt, wenn eine endgültige Entscheidung über einen andern Wohnsitz vom Steuerpflichtigen noch nicht getroffen ist.

Zu berücksichtigen ist, daß die Ehefrau nach § 10 BGB. den Wohnsitz des Mannes teilt, sofern sie nicht dauernd von ihm getrennt lebt. Minderjährige Kinder, die von ihren Eltern noch wirtschaftlich abhängig sind, teilen den Wohnsitz der Eltern (§ 8 BGB.); sofern aber keine wirtschaftliche Abhängigkeit mehr besteht, z. B. weil dem Minderjährigen vom Inhaber der elterlichen Gewalt gestattet ist, ein selbständiges Erwerbsgeschäft zu treiben oder in Dienst- und Arbeitsverhältnis zu treten, kann auch der Minderjährige einen eigenen Wohnsitz begründen. Möglich ist ein doppelter Wohnsitz an verschiedenen Orten. Hat jemand sowohl im Auslande wie im Inlande einen Wohnsitz, so ist er hinsichtlich der steuerlichen Bestimmungen einschließlich des Kundenverzeichnisses und der gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen als Inländer anzusehen.

Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne des Steuergesetzes haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd verliehen ist. Er befindet sich ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an diesem Orte eine Wohnung hat, an dem Ort, der ihm zur Ausübung seines Berufes angewiesen ist.

Wenn die Voraussetzungen eines Wohnsitzes nicht vorhanden sind, weil z. B. keine Wohnung gehalten wird, so kann jemand an diesem Orte doch seinen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt haben. Die RAO. stellt die Begriffe „gewöhnlicher" und „dauernder" Aufenthalt gleich. „Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder an dieser Stelle nicht nur vorübergehend zu verweilen." (§ 63 RAO.) Die Absicht des nicht nur vorübergehenden Verweilens muß auf freier Willensentschließung beruhen, so daß z. B. Geisteskranke in der Anstalt weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Sinne des Gesetzes haben. Die baltischen Flüchtlinge haben, vorbehaltlich besonderer Verhältnisse, regelmäßig in Deutschland einen dauernden Aufenthalt, denn der Aufenthalt beruht auf freier Willensentschließung. Sie können an sich zurückkehren; ob sie Gefahr laufen, in der Heimat erschlagen zu werden, ist für die Beurteilung der Tatsache, ob ihre Rückkehr auf freier Willensentschließung beruht, unerheblich. Sie sind deshalb im Sinne der gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen als Inländer anzusehen und sind auch in Deutschland mit ihrem gesamten Einkommen einkommensteuerpflichtig, sobald der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert.

II. Im Kundenverzeichnis haben die Banken dem Finanzamt, in dessen Bezirk ihre Niederlassung sich befindet, lediglich die Namen der Kunden anzugeben, die im Inland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben oder Deutsche sind. Auslandsdeutsche sind mithin in allen Fällen ohne Rücksicht auf ihren inländischen oder ausländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kundenverzeichnis dem Finanzamt namhaft zu machen. Nichtdeutsche sind dagegen nur zu benennen, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Der Verpflichtung zur Einreichung des Kundenverzeichnisses unterliegen Banken und Sparkassen in gleicher Weise.

Im Zusammenhang sei der Inhalt des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1920 — III 16051 (Reichssteuerblatt 1920 Seite 377) wiedergegeben:

„Die Aufstellung der Kundenverzeichnisse ist durch §§ 189, 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und die dazu erlassenen Erleichterungsbestimmungen (zu vgl. Verordnung vom 27. Januar 1920 Reichsgesetzbl. S. 126) erschöpfend geregelt. Insbesondere ist durch diese Vorschriften der § 4 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) ersetzt worden. Die Unternehmungen sind daher nicht gehalten, weitere Mitteilungen in das Verzeichnis aufzunehmen, als durch die vom Reiche gelieferten Vordrucke vorgeschrieben sind. Daher stellt sich die Forderung, den Kundenverzeichnissen eine Spalte hinzuzufügen, in der das jeweilige Guthaben der Kunden angegeben ist, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung als unzulässig dar. Die Finanzämter müssen, soweit ihnen in einem einzelnen Steuerfalle die Höhe des Guthabens von Bedeutung zu sein scheint, um dessen Bekanntgabe für den besonders namhaft gemachten Kunden ersuchen."

III. Die Auskunftspflicht und Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Einsichtgewährung in Konten und Depots ihrer Kunden und zur Vorlegung des mit den Kunden gepflogenen Briefwechsels bezieht sich nicht nur auf Inländer, sondern auch auf Ausländer. (Auslandsdeutsche und Nichtdeutsche.[1])

Nach § 177 RAO. haben die Banken und Sparkassen dem Finanzamt schlechthin über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittelungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Gemäß § 185 sind sie, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt, verpflichtet, diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen der Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen haben sie Wertsachen vorzulegen, die für den Steuerpflichtigen verwahrt und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die sie dem Steuerpflichtigen überlassen haben.

Eine wesentliche Einschränkung erhält diese Bestimmung aber durch § 209. § 209 Absatz 1 bestimmt:

„Wenn es sich um Ermittelung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§ 175, § 185) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt

[1]) Vgl. Bank-Archiv 1919 S. 129 ff.

Digitized by Google

zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen."

Allerdings kann gemäß § 209 Absatz 2 das Finanzamt sich in den Fällen des § 189 durch Stichproben überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Kunden zutreffen. Auslandsdeutsche sind im Kundenverzeichnis namhaft zu machen; das Finanzamt wird deshalb nachprüfen können, ob der betreffende Auslandsdeutsche dem Finanzamt richtige Angaben gemacht hat. § 209 Absatz 2 soll lediglich eine Kontrolle für die dem Finanzamt bereits gemachten Angaben gewähren, setzt also voraus, daß der Steuerpflichtige dem Finanzamt bereits Angaben gemacht hat. Diese Voraussetzung wird bei Auslandsdeutschen vielfach nicht zutreffen. Da das Kundengeheimnis auch heute noch grundsätzlich insoweit gilt, als es nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so sind die Banken verpflichtet, ein Ansinnen der Finanzämter, ihnen auf Grund des § 209 Absatz 2 RAO. Einsicht in Konten und Depots von Nichtdeutschen und Auslandsdeutschen zu gewähren, abzulehnen, wenn das Finanzamt nicht angibt, daß die betreffende Person dem Finanzamt bereits Angaben über ihre Steuerpflicht gemacht hat.

Weitere Auskunft kann das Finanzamt auch nicht gemäß § 177 RAO. verlangen. Sobald die Bank oder Sparkasse dem Finanzamt mitteilt, daß der betreffende Kunde Nichtdeutscher oder Auslandsdeutscher ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland ist und daß die Voraussetzungen des Steuerfluchtgesetzes vom 26. Juli 1918 nicht zutreffen, sind sie nicht verpflichtet, dem Finanzamt Einsicht in Konten und Depots zu gewähren, weil alsdann der Kunde nicht verpflichtet ist, in Deutschland Steuern zu zahlen.

Sobald allerdings es von Bedeutung ist, zu erfahren, ob auf ausländische Konten Beträge abgeflossen sind, welche bei einem Inländer steuerpflichtig sind, kann auch die Einsicht in ausländische Konten gefordert werden; jedoch muß alsdann das Finanzamt seine Voraussetzungen der Bank oder Sparkasse im einzelnen mitteilen.

Die Finanzämter fordern in letzter Zeit vielfach die Angabe von Adressen. An sich sind die Banken zu einer solchen Angabe nicht ohne weiteres verpflichtet, denn nach § 209 Absatz 1 RAO. sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft angehalten werden, wenn die Steuerpflichtigen selbst die Auskunft verweigern oder nicht geben können. Außerdem ergibt sich aus dem Sinne dieser Vorschrift, daß die Finanzämter die Banken, die ohnehin bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Pflichten zu erfüllen haben, erst dann angehen, wenn die polizeilichen Meldeämter keine Auskunft gewähren können. Diesen Verhältnissen hat auch der Reichsfinanzminister in der allgemeinen Dienstanweisung III 16051 vom 1. Juli 1920 (Reichssteuerblatt 1920 S. 377) Rechnung getragen.

Unzulässig sind deshalb die in der Praxis in neuester Zeit im Anschluß an die Tätigkeit der Postüberwachungsstellen an die Banken gerichteten Fragen der Finanzämter über Staatsangehörigkeit, Anschrift, etwaige Valutageschäfte und Kontenstand von Personen, die durchweg ihren Wohnsitz in Amerika haben. Die Anfragen enthalten auf der Rückseite z. B. den Vermerk „Auszug aus der Zuschrift einer Postüberwachungsstelle. Wie aus einem hier durchlaufenden Schreiben vom 24. August von Heinrich X., Philadelphia, an die Direction der Disconto-Gesellschaft, Magdeburg, ersichtlich, unterhält N. N. in Philadelphia bei vorgenannter Bank ein Konto, auf welches weitere ..... M. überwiesen werden." Die Bank wird in solchen Fällen zweckmäßig dem Finanzamt lediglich mitteilen, daß der betreffende Kunde in Deutschland keinen Wohnsitz hat und ihres Wissens nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Alsdann muß das Finanzamt entweder nachweisen, aus welchem Grunde trotzdem die Auskunft gefordert wird oder es muß in Philadelphia anfragen, welche Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt. Dagegen ist das Finanzamt in keinem Falle berechtigt, schlechthin die Angabe der Konten des X. zu verlangen. Die Finanzämter haben offenbar die oben angeführte Dienstanweisung des Finanzministers falsch verstanden, wenn sie auch in diesem Falle die Auskunft mit der Begründung verlangen, daß den Banken keinerlei Nachprüfungsrecht darüber zustände, gegen welche Personen das Finanzamt ein Steuerermittelungsverfahren eingeleitet habe und gegen welche Personen ein solches Verfahren überhaupt einleiten dürfe. Aber auch die Banken sind zur Erteilung dieser Auskunft nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht berechtigt, weil sie das Kundengeheimnis insoweit wahren müssen, als es nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

IV. Die gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen unterscheiden grundsätzlich zwischen Inländern und Ausländern. Als Ausländer gelten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit alle diejenigen Personen, welche im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Wenn jemand heute ins Ausland übersiedelt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgibt, so bleibt er an sich in Deutschland noch längere Zeit steuerpflichtig. Im Sinne der Kapitalfluchtmaßnahmen gilt er gleichwohl von dem Augenblick an, wo er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgibt und endgültig ins Ausland übersiedelt, als Ausländer. Als Ausländer gelten ferner Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt. Die Bestimmungen sind in dieser Hinsicht in den bisher geltenden Vorschriften und dem neuen Kapitalfluchtgesetz gleich.

Entsprechend dem Zweck des Gesetzes wird angenommen werden müssen, daß bei einer Mehrheit von Personen, die ein einheitliches Konto oder Depot besitzen, dieses Konto oder Depot schon dann als Auslandskonto anzusehen ist, wenn einer der Beteiligten ein Ausländer ist. Es bedarf also bei jeder Gutschrift auf ein solches Konto oder der Beifügung eines Wertpapiers in ein solches Depot der Ausstellung eines Affidavits. Das gleiche gilt für das Compte-Joint, bei welchem jeder der beiden Beteiligten unabhängig vom andern die volle Verfügungsgewalt über Konto und Depot hat.

Als Ausländer im Sinne der Kapitalfluchtmaßnahmen gelten auch die Einwohner des Saarbeckengebietes und die dort befindlichen Unternehmungen. Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken in der Verordnung vom 27. April 1920 über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (Reichsgesetzbl. S. 843) durchgeführt, weil infolge der durch den Friedensvertrag hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse die Bestimmungen über die Kapitalflucht im Saarbeckengebiet nicht mehr durchführbar waren. Im einzelnen ergeben sich aber wesentliche Unterschiede zwischen dem eigentlichen Ausländer und dem Einwohner des Saarbeckengebietes.

Die bisher geltenden Bestimmungen haben nämlich den Grundsatz der Befreiung des Ausländers von den gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen ziemlich einheitlich durchgeführt. Wenn ein Inländer heute seine Bank beauftragt, Effekten in das Ausland zu versenden oder zu überbringen, Wertpapiere für einen Ausländer zu verwahren oder sie zur Gutschrift auf Stückekonto für einen Ausländer anzunehmen, wenn er ferner seine Bank beauftragt, Geldbeträge auf dem Konto eines Ausländers in in- oder ausländischer Währung gutzuschreiben, oder seiner Bank einen Auftrag gibt, nach welchem Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung bei einem Ausländer zur Verfügung gestellt werden (Auszahlungen, Akkreditive), oder in ausländischer Währung bei einem Ausländer gutgeschrieben werden, so darf die Bank den Auftrag in allen Fällen erst ausführen, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Affidavits ausgestellt und eingereicht hat. Gibt dagegen der Ausländer einen Auftrag der eben umschriebenen Art, so bedarf es der Einreichung eines Affidavits nicht.

Künftig muß auch der Ausländer in allen Fällen der eben bezeichneten Art ein Affidavit einreichen, es sei denn, daß seine Aufträge auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank im Inland eingegangen sind. In diesem Falle muß die Bank bei Versendung der Sendung einen von

Digitized by Google

ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auslandsauftrag" beifügen.

Durch diese Abänderung wird eine empfindliche, von den Banken seit langen Monaten beim Finanzministerium leider vergeblich gerügte Lücke in den gegen die Kapitalflucht getroffenen Maßnahmen verschlossen. Als Ausländer gelten auch die Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Infolgedessen wurden nur allzuhäufig einem befreundeten Ausländer von Inländern Wertpapiere und Geldbeträge zwecks Verbringung ins Ausland anvertraut. Der Ausländer konnte auch einen Inländer zu diesem Zweck als Bevollmächtigten ernennen und dieser konnte dann affidavitfrei und völlig unkontrollierbar beliebige Summen und beliebige Mengen Wertpapiere ins Ausland verschieben.

Abweichend von diesen Bestimmungen können die eben bezeichneten Aufträge auf Gutschrift auf dem Konto eines Saarländers, auf Auszahlung und Akkreditierung dorthin auch dann nicht affidavitfrei ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber ein Einwohner des Saarbeckengebietes ist. Wenn diese Verordnung vom 27. April 1920 nicht doch noch mit dem neuen Kapitalfluchtgesetz inhaltlich in Uebereinstimmung gebracht wird, was dringend zu hoffen ist, so sind die Aufträge auch dann nicht affidavitfrei ausführbar, wenn sie auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Saarbeckengebiet einlaufen.

Was die Einlösung und den Einzug von aus dem Auslande eingehenden Wechseln, Schecks und ähnlichen Urkunden anlangt, so ist die Behandlung grundsätzlich folgende: Die aus dem Ausland der Bank eingesandten Wechsel, Schecks, Anweisungen oder sonstige Urkunden zum Einzug oder zur Einlösung im Inland sind sofort nach dem Eingang aus dem Auslande mit einem Stempel „aus dem Ausland" in roter Farbe — das neue Kapitalfluchtgesetz schreibt dies ausdrücklich vor — abzustempeln. Lauten die Urkunden auf die Bank, so können sie von der Bank ohne weiteres eingelöst werden. Nach der Einlösung ist aber von dem Kunden, zu dessen Lasten die Einlösung erfolgt ist, ein Affidavit in doppelter Ausfertigung einzufordern. Lauten die Urkunden auf einen Dritten, so ist bei oder nach Empfangnahme der Zahlung von dem Zahlenden ein Affidavit in doppelter Ausfertigung einzufordern. Das Affidavit ist nicht erforderlich, wenn die Urkunden zu Lasten eines Ausländers eingelöst werden oder wenn die Zahlungen von einem Ausländer geleistet werden.

Das künftige Kapitalfluchtgesetz hat diese Bestimmungen unverändert übernommen.

Die Vorschriften im Verkehr mit dem Saarbeckengebiet sehen eine Befreiung vom Affidavitzwang in diesen Fällen ebenfalls nur dann vor, wenn die Urkunden zu Lasten eines Ausländers eingelöst werden oder wenn die Zahlungen von einem Ausländer geleistet werden. Wird die Urkunde dagegen zu Lasten eines Saarländers eingelöst oder die Zahlung von einem Saarländer geleistet, so ist ein Affidavit erforderlich.

Was die Versendung von Zahlungsmitteln in das Ausland anlangt, so dürfen diese auch im Auftrage eines Ausländers nur nach Ausstellung eines Affidavits und nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer in Verwahrung genommen werden. Als Zahlungsmittel gelten außer Geldsorten Papiergeld, Banknoten, Darlehnskassenscheine und dergl., auch Anweisungen — auch telegraphisch —, Schecks und Wechsel. Nach dem künftigen Kapitalfluchtgesetz können Zahlungsmittel affidavitfrei ins Ausland im Auftrage eines Ausländers dann versandt werden, wenn der Auftrag des Ausstellers auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Ausland eingegangen ist. Die Bank hat alsdann bei der Versendung der Zahlungsmittel der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auslandsauftrag" beizufügen. Im Verkehr mit dem Saarbeckengebiet ist die Versendung von Zahlungsmitteln affidavitfrei, wenn Auftraggeber ein Ausländer ist.

Bisher war es vielfach unmöglich, vom Ausländer die Affidavits aus dem Ausland zu erhalten und das Finanzministerium hatte infolgedessen in dankenswerter Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeit sich damit einverstanden erklärt, daß die Bank bei aus dem Ausland eingegangenen Aufträgen eines Ausländers auf Versendung von Zahlungsmitteln ins Ausland das Affidavit in Vertretung des Ausstellers ausstellen dürfe. Diese Befreiung galt nur bei Aufträgen auf Versendung von Zahlungsmitteln, weil in allen andern Fällen ein Bedürfnis für eine solche Befreiung nicht vorlag. Es war den Banken nicht gestattet, die Affidavits auch dann in Vertretung des Ausstellers auszustellen, wenn der Ausländer sich vorübergehend in Deutschland aufhielt oder wenn es sich gar um Aufträge des inländischen Bevollmächtigten eines Ausländers handelte. Künftig darf die Bank in keinem Falle die Affidavits in Vertretung ihrer Kunden ausstellen, weil die aus dem Ausland einlaufenden Aufträge eines Ausländers affidavitfrei sind und sonst ein Bedürfnis nicht besteht.

Für die Versendung von Zahlungsmitteln in das Saarbeckengebiet gelten bis auf weiteres noch die alten oben angeführten Bestimmungen.

V. Bei der Ausfuhr ausländischer Wertpapiere ins Ausland ist neben den Bestimmungen über die Kapitalflucht noch die besondere Anordnung betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 25. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1687) zu berücksichtigen.

Ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer der ausländischen Wertpapiere Auslandsdeutscher, Inlandsdeutscher oder Nichtdeutscher ist, ist es bis 31. März 1920 verboten, ausländische Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen oder an eine im Ausland ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden, wenn nicht das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a, vorher seine Einwilligung erteilt hat. Das neue Ausfuhrverbot geht insofern über den bisherigen Rahmen der Anordnung vom 26. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 339) und der Nachträge vom 22. September 1919 hinaus, als die bisher für österreichische, ungarische, bulgarische, türkische und russische Wertpapiere bestehenden Ausnahmen in Wegfall gekommen sind. Diese Regelung ist mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß ein Teil der oben bezeichneten Wertpapiere durch die Bekanntmachungen des Reichsministers für Wiederaufbau vom 9. Juli und 19. August 1920 beschlagnahmt worden ist, und um den Postüberwachungsstellen die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Stelle für ausländische Wertpapiere beim Reichsfinanzministerium kann Ausnahmen von dem Verbot bewilligen. Nach der Mitteilung dieser Stelle ist in Aussicht genommen, hiervon in weitem Umfange Gebrauch zu machen, soweit nicht die Bestimmungen des Friedensvertrages zu Einschränkungen zwingen. Es wird im Zweifelsfalle empfohlen, daß die Beteiligten bei dieser Stelle zunächst anfragen, ob für ein bestimmt zu bezeichnendes Wertpapier die Ausfuhr gestattet wird. Maßgebend sind die Mitteilungen im Formular 21 der genannten Stelle des Finanzministeriums.

Wenn es sich um die Ausfuhr von Wertpapieren handelt, die im Eigentum eines Ausländers stehen, so bedarf es in bezug auf Werte, die durch die Bekanntmachungen vom 9. Juli und 19. August 1920 beschlagnahmt worden sind, des Nachweises, daß das Eigentum des Ausländers, dessen Staatsangehörigkeit nachzuweisen ist, vor dem Tag der Beschlagnahme begründet worden ist; im übrigen eines Nachweises der Staatsangehörigkeit des Eigentümers sowie der Tatsache, daß er bereits vor dem 1. März 1919 im Besitz der auszuführenden Stücke war. Ohne Genehmigung des Finanzministeriums aber darf der Ausländer heute im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen diese Papiere nicht mehr ausführen, verpfänden oder veräußern.

Als Wertpapiere im Sinne dieser Anordnung gelten auch ausgeloste, gekündigte oder sonst zur Rückzahlung fällige Stücke; nicht aber fällige Zinsen und Gewinnanteilscheine, ferner Erneuerungsscheine sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel.

Digitized by Google

VI. Besondere Bestimmungen sind bei der Einräumung von Geldkrediten an Ausländer zu beobachten. Nach § 6 der 2. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 darf einer im Ausland ansässigen Person oder Firma ein auf Reichswährung lautender Geldkredit nur mit Einwilligung der Reichskank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem 14. Januar 1920 eingeräumter Kredite. Der Reichsfinanzminister kann Erleichterung gewähren. Diese Bestimmung ist gleichlautend in das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht im § 8 übergegangen.

Die Bestimmung hat einen währungspolitischen Zweck: Es soll der Einkauf überflüssiger Gegenstände verhütet werden. Aus diesem Zweck und aus dem Gegensatz des Geldkredites, nämlich dem Warenkredit, ergibt sich, welche Kredite von der Einwilligung der Reichsbank abhängig sind. Unerheblich ist der Gegenstand der vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtung; der Gegenstand des Kredites muß Geld sein; den Gegensatz bilden Warenkredite; zu Waren gehören auch Effekten. Geldkredite sind die Uebernahme von Akzepten, Avalen, Bürgschaftsverpflichtungen. Ob der Kredit gedeckt oder ungedeckt ist, ist gleichgültig. Auch die Höhe des Kredites ist unerheblich. Genehmigungspflichtig sind mithin einem Ausländer gewährte Darlehen gegen Verpfändung von Effekten, gleichgültig, ob diese sich im Besitz des Kreditgebers befinden oder ihm erst übergeben werden. Nicht genehmigungspflichtig ist dagegen ein Kredit zum Einkauf von Effekten, wenn der Kaufpreis gestundet wird und die anzuschaffenden Effekten zur Sicherung des Kredites verpfändet werden.

Erforderlich ist die vorherige Zustimmung der Reichsbank vor der Einräumung des Kredites. Die sogenannte Kontenüberziehung ist Geldkredit; sie ist also zulässig nur dann, wenn die Reichsbank bereits ihre Einwilligung erteilt hat.

Den inländischen Niederlassungen ausländischer Firmen kann ein Geldkredit ohne Genehmigung der Reichsbank erteilt werden, denn sie sind im Sinne der Maßnahmen gegen die Kapitalflucht als Inländer anzusehen. Aus der Fassung der oben angeführten Bestimmungen ergibt sich nichts anderes.

Bemerkt sei, daß diese Einschränkungen für den Geldkredit an Ausländer nicht bloß für Banken, sondern allgemein, insbesondere also auch für Sparkassen gelten.

VII. Was die Verpflichtung der Auslandsdeutschen und Nichtdeutschen zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer anlangt, so haben bekanntlich von den Kapitalerträgen deutscher Wertpapiere sämtliche Gläubiger die Kapitalertragsteuer zu zahlen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland oder anderen Ländern. Die Kapitalertragsteuer wird bei der Einlösung der Kupons abgezogen. Eine andere Behandlung erfahren die Kupons derjenigen Wertpapiere, deren schuldnerische Gesellschaften ihren Sitz im Saargebiet haben. Sie werden als ausländische Papiere angesehen, weil das Saarbeckengebiet nicht mehr der deutschen Steuerhoheit infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages unterworfen ist. Die Steuern werden nicht an der Quelle bei der Einlösung der Kupons gekürzt, sondern es haben die Steuerpflichtigen zusammen mit der Einkommensteuererklärung die Kapitalerträge aus deutschen Werten und aus ausländischen Wertpapieren zusammen mit der Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann besonders veranlagt.

Von den Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden und Zinsen von Hypotheken haben sämtliche Gläubiger eine Kapitalertragsteuer zu zahlen, sofern das belastete Grundstück in Deutschland, mit Ausnahme des Saargebiets, liegt. Der Schuldner hat bei Entrichtung der fälligen Zinsen oder sonstigen Kapitalerträgen die Kapitalertragsteuer abzuziehen und für Rechnung des Gläubigers der Finanzkasse zu überweisen.

Besonderes gilt für die Steuerpflicht von Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, sowie für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als 6 Monate zurückliegt.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 ist bestimmt, daß steuerpflichtig sind:

„1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

3. Juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art sind, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerpflichtig."

Daraus ergibt sich folgendes:

a) Die Auslandsdeutschen, die sich im Ausland befinden, haben von den Zinsen ihrer Bankguthaben keine Kapitalertragsteuer zu zahlen. Als Auslandsdeutsche gelten Personen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aufhielten oder während des Krieges ins Inland gekommen sind und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit allen Großmächten ins Ausland zurückkehren; für Personen, welche vor dem Kriege in einem feindlichen Lande ihren Wohnsitz hatten, läuft diese Frist nicht früher ab, als ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit diesem Lande.

b) Ausländer (Nichtdeutsche) haben von den Zinsen ihrer deutschen Bankguthaben eine Kapitalertragsteuer nur dann zu zahlen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder nur des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Bank wird sich auf die Angaben des Kunden über seine Staatsangehörigkeit verlassen können. Zu berücksichtigen sind aber die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918. § 1 dieses Gesetzes bestimmt.

„Angehörige des Deutschen Reiches bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern sowohl des Reichs wie der Bundesstaaten unterworfen. Die bundesstaatlichen Steuern sind im zweieinhalbfachen Betrage zu erheben; dreifünftel dieses Betrages sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden; soweit in Gebietsteilen einzelner Bundesstaaten eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, werden die bundesstaatlichen Steuern nur zum einfachen Betrag erhoben. Bisherige, weitergehende und künftige landesgesetzliche Vorschriften jeder Art bleiben unberührt.

Die Vorschrift des Absatz I gilt auch für

1. ehemalige Angehörige des deutschen Reichs, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.
2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie

Digitized by Google

seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben."

Die Kapitalertragsteuer wird als eine Personalsteuer im Sinne des Steuerfluchtgesetzes anzusehen sein. An sich bilden dogmatisch Ertragssteuern den Gegensatz von Personal- oder Subjektsteuern. Ertragssteuern sind nämlich nicht nur Steuern, deren Bemessungsgrundlage der Ertrag einer Quelle der Gütererzeugung ist, sondern alle Real- oder Objektsteuern, d. h. direkte Steuern, bei denen bestimmend für Eintritt und Umfang der Steuerpflicht nicht individuell in der Person zusammengefaßte Verhältnisse des zum Steuerzahler gemachten Wirtschaftssubjekts sind (Personalsteuern), sondern Vorhandensein und Eigenschaft einzelner Gegenstände, insbesondere dauernde Quellen der Gütererzeugung, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Steuersubjekts. (Strutz, Grundbegriffe des Steuerwesens Seite 12.) Nach § 2 des Steuerfluchtgesetzes bestimmt aber der Bundesrat, welche Steuern Personalsteuern im Sinne des § 1 sind; die Ausführungsbestimmungen besagen: „Personalsteuern des Reichs im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind: Steuern vom Vermögen, vom Vermögenszuwachs, vom Mehreinkommen, und Erbschaftssteuern." Die bayerischen Ausführungsbestimmungen erklären in § 1: „Personalsteuern der Bundesstaaten im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind Einkommen-, Kapitalrenten-, Lohn- und Besoldungs-, Vermögens-, Ergänzungs-, Kapital- und Erbschaftssteuern." Diese Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden. Die Kapitalertragsteuer ist mithin als Personalsteuer im Sinne des Steuerfluchtgesetzes anzusehen.

Infolgedessen haben auch diejenigen Nichtdeutschen von den Zinsen ihrer Bankguthaben eine Kapitalertragsteuer zu entrichten, die nach dem 1. August 1914 freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn sie sich nicht seit länger als zwei Jahren dauernd im Auslande aufhalten.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht soll zwar offenbar nicht mehr schlechthin neben dem Kapitalertragsteuergesetz gelten. Deutsche haben nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 von den Zinsen ihrer Bankguthaben dann keine Kapitalertragsteuer zu entrichten, wenn sie sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht auch insoweit noch neben dem Kapitalertragsteuergesetz gelten sollen, so hätte er eine ähnliche Bestimmung treffen müssen, wie sie das Einkommensteuergesetz in § 53 enthält. Deutsche, die nach dem 1. August 1914 ausgewandert sind, haben deshalb eine Kapitalertragsteuer dann nicht zu zahlen, wenn sie sich länger als zwei Jahre im Ausland dauernd aufhalten ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben. Insoweit ist das Gesetz gegen die Steuerflucht inhaltlich durch das spätere, anders lautende Kapitalertragsteuergesetz aufgehoben worden: lex posterior derogat legi priori. Dagegen besteht das Gesetz gegen die Steuerflucht selbständig neben dem Kapitalertragsteuergesetz insoweit fort, als in ersterem angeordnet ist, daß die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 noch nicht die Verpflichtung zur Entrichtung deutscher Personalsteuern aufhebt. Insoweit widerspricht der Inhalt des Gesetzes gegen die Steuerflucht nicht dem Inhalt des Kapitalertragsteuergesetzes. Diese Personen werden deshalb bis auf weiteres genau so behandelt, wie Deutsche.

c) Bei juristischen Personen ist entscheidend, ob ihr Ort der Leitung im Inlande liegt. Der Ort der Leitung ist nicht gleichbedeutend mit dem satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens; er befindet sich dort, von wo tatsächlich die Geschäfte des Unternehmens geleitet werden, und kann im Einzelfalle mit dem Ort auseinanderfallen, in dem das Unternehmen sich tatsächlich befindet.

Besonders gilt dies für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer von Einwohnern des Saargebietes und den Kapitalerträgen saarländischer Wertpapiere.

Der Erlaß über die steuerliche Behandlung des Saarbeckens nach dem Kapitalertragsteuergesetz vom 17. September 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) bestimmt unter Ziffer 4, daß inländische Kapitalerträge der im § 2 Nr. I — V des Gesetzes auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie Einwohnern des Saarbecken-Gebietes zufließen. Die im § 2 Nr. 1, 4 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Beträge sind, wenn sie Einwohnern des Saarbeckens zufließen aber nicht schlechthin, sondern nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes für steuerpflichtig erklärt. Durch diese Einschränkung kommen für die Nr. 4 des Erlasses die im § 2 Nr. I 4 des Gesetzes bezeichneten Erträge nur insoweit in Frage, als für die Forderung eine Hypothek bei einem inländischen Grundstück bestellt ist. Diese Erträge sollen auch dann steuerpflichtig sein, wenn sie Einwohnern des Saarbecken-Gebietes zufließen. Die übrigen, im § 2 Nr. I 4 des Gesetzes bezeichneten Erträge, zu denen auch die Bankzinsen gehören, fallen unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes und demgemäß unter Nr. 5 des Erlasses. Sie sind steuerfrei, wenn sie Einwohnern des Saarbeckengebietes zufließen.

In der nächstfolgenden Nummer werden die Vorschriften der Kuponseinlösungsverordnung, der Reichseinkommensteuer und des Notopfergesetzes unter besonderer Hervorhebung der rechtlichen Lage der Auslandsdeutschen in den abgetretenen Gebieten kurz besprochen werden.

Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Von **Landesgerichtsrat Dr. Otto Weinberger** in Wien.

I. Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank bildet derzeit den Gegenstand von Unterhandlungen zwischen der Bank und der Reparationskommission. Eine ganze Reihe von Streitfragen ist über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Art. 206 des Friedensvertrages von Saint-Germain aufgetaucht, und es wurde sogar behauptet, daß diese Bestimmungen „eine geordnete Liquidierung zur Unmöglichkeit machen"[1]). Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Reichsdeutschland als Gläubiger an der Liquidation der Bank in hohem Maße interessiert ist, möchte ich zur Ergänzung meines am 15. Juli d. J. in diesem Blatte erschienenen Aufsatzes und unter Ausscheidung aller dasselbst bereits besprochenen Fragen die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von rein juristischen Gesichtspunkten aus erörtern. Es fallen also zunächst alle volkswirtschaftlichen Fragen über die künftige Errichtung einer besonderen österreichischen Notenbank oder über die Ausgabe von Staatsnoten nicht in den Kreis der Betrachtung. Desgleichen sollen auch nicht die bereits bestehenden, zwischen den ehemaligen österreichischen und ungarischen Regierungen und der Bank abgeschlossenen Verträge im einzelnen auf ihre Bedeutung geprüft werden. Bezüglich dieser Verträge bestimmt jetzt § 1 Abs. 3 der Vollz.-Anw. der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919, StGBl. Nr. 575, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, daß diese „Uebereinkommen, sowie die während des Krieges getroffenen, die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmeverfügungen ..... auch weiterhin sinngemäß in Anwendung zu bringen" sind. Diese Vereinbarungen werden meines Erachtens durch den Friedensvertrag selbst, welcher Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Vertragsparteien, d. h. den einzelnen Staaten, begründet, nicht berührt. Die anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen ihren Mitgliedern oder der Bank und der österreichischen oder ungarischen Regierung entstehenden Streitigkeiten sind vielmehr durch das im Art. 108 des Bankstatuts vorgesehene Schiedsgericht zu erledigen. Während aber nach Art. 51 der Statuten nur je ein Kommissar von der österreichischen und der ungarischen Regierung zu ernennen ist, welcher gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates usf. Ein-

[1]) Vgl. Richard Kerschagl, die Währungstrennung in den Nationalstaaten, Wien 1920, S. 52.

Digitized by Google

sprache zu erheben berechtigt ist, haben nach dem Zusammenbruch auch die Nationalstaaten und das Königreich Italien ihre Kommissare ernannt. Der tschechoslowakische Kommissar hat bereits gegen einen die Auszahlung einer Dividende betreffenden Beschluß des Generalrates vom 19. Mai 1920 Einspruch erhoben und der Einsprache wurde vom Gouverneur aufschiebende Wirkung (Art. 53 Abs. 1 Stat.) zuerkannt. Doch ist die Frage, ob eine Einsprache dieser neuen Kommissare statutarisch oder sonst rechtlich zulässig ist, bestritten und ein Aktionär hat die Bank auf Zahlung der Dividende beim Bezirksgerichte für Handelssachen in Wien verklagt[2]).

Bemerken möchte ich nur, daß das Statut der Bank (Art. 107, insbesondere Punkt V) über die Liquidation keine besonderen, von den allgemeinen Regeln der Art. 244 bis 245 des öst. HGB. (vgl. auch kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, RGBs. Nr. 114) abweichenden Vorschriften enthalten, wenn man vom Hypothekarkreditgeschäfte absieht. Die Bestimmungen des Art. 206 sollen zum besseren Verständnisse systematisch gruppiert werden. Wir werden daher zu untersuchen haben, welches Vermögen den Gegenstand der Liquidation bildet, welche Personen auf dieses Vermögen Ansprüche erheben können, und welche besonderen Bestimmungen über das Verfahren bei der Liquidation getroffen worden sind.

II. Gegenstand der Liquidation bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank (Art. 107 Punkt V der Statuten). Insbesondere fällt auch das im Auslande gelegene Vermögen der Bank in die Liquidationsmasse. Die österreichische Friedensdelegation hatte in Saint-Germain beantragt, das wo immer im Auslande befindliche Vermögen aus der Masse auszuscheiden. Sie begründete dies damit, daß das Vertrauen, welches die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer Eigenschaft als Notenbank einer Großmacht im Auslande genoß, die Grundlagen für verschiedene Kredite gebildet habe, welche durch ausländische Finanzgruppen eingeräumt wurden, und bei welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank mitverpflichtet war[3]). Der Antrag ist abgelehnt worden. Die Liquidation umfaßt auch das Hypothekarkreditgeschäft, welches eigentlich nach Art. 107 der Statuten im Falle der Auflösung der Bank zu verbleiben hätte. Aber durch die Bestimmungen der Statuten darf der Friedensvertrag nicht verletzt werden (vgl. Art. 206 Punkt 7). Die österreichische Friedensdelegation hatte beantragt, das Hypothekargeschäft im Sinne der Statuten von der Liquidation auszuschließen, doch ist der Antrag gleichfalls unberücksichtigt geblieben[4]). Der Friedensvertrag hat dem Wortlaute nach das den Pfandbriefbesitzern nach Art. 6 Abs. 2 der Statuten zustehende Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den Hypothekarforderungen zunichte gemacht, da nach Art. 206 Abs. 2 des Friedensvertrages die bis zum 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten ein gleiches Recht auf das gesamte Aktivum der Bank besitzen. Die Notenbesitzer brauchen sich also die in Art. 6 Abs. 3 der Statuten vorgesehene Ausscheidung der Hypothekarforderungen und des besonderen, aus dem Aktienkapitale für diese Forderungen zu bestellenden Fonds nicht gefallen zu lassen. Dieser Fonds hat im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarkreditabteilung von den anderen Geschäftsabteilungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank mindestens dem zehnten Teile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichzukommen, und kann nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden (Art. 6 Abs. 3). Ob bei Textierung des Vertrages tatsächlich die Absicht bestanden hat, diese bereits erworbenen Rechte nicht zu beachten, kann ich nicht beurteilen; es muß versucht werden, dem Wiedergutmachungsausschuß eine die Rechte der Hypothekargläubiger beachtende Auslegung des Vertrages nahezulegen, da sonst wohlerworbene Rechte einem Staatsvertrage geopfert und den Pfandbriefbesitzern indirekt eine Kriegsentschädigung aufgebürdet würde. Der Generalrat hat in einer Sitzung vom 25. November l. Js. den Beschluß gefaßt, einer außerordentlichen Generalversammlung den Antrag auf Fortführung des Bank- und Hypothekargeschäftes auch nach Ablauf des Privilegiums zu unterbreiten. Es wird sich zeigen, ob die Reparationskommission gegen diese Auslegung des Vertrages Einwendungen erhebt.

Nach Art. 206 Abs. 6 des Vertrages sind die Liquidierungsmaßnahmen auf den der Unterzeichnung des Vertrages nachfolgenden Tag zu beziehen, d. h. auf den 11. September 1919 (Art. 381 in fine). Da die Bank insbesondere durch die Vollzugsanweisung vom 22. Januar 1920, StGBl. Nr. 575, ermächtigt und verpflichtet wurde, ihre Tätigkeit auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen, so sind die seither abgeschlossenen Geschäfte besonders zu verrechnen. Doch können, meines Erachtens die aus diesen Geschäften etwa entstehenden Verluste die nach dem Stande vom 11. September 1919 vorhandenen Aktiven nicht schmälern. Im folgenden soll, soweit ziffernmäßige Ansätze gemacht werden, der von der deutschösterreichischen Friedensdelegation in ihrer Antwort vom 6. August 1919 als Beilage angeschlossene Ausweis über den Stand vom 31. Oktober 1918 zugrunde gelegt werden[5]).

III. Was die von der Bank ausgegebenen Noten anlangt, so sind zu unterscheiden:

1. Noten, welche bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegeben worden sind. Zu diesen gehören:

a) die auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in den Grenzen vom 28. Juli 1914 befindlichen, von den Sukzessionsstaaten konvertierten Noten (Art. 206 Abs. 10);

b) die am 15. Juni 1919 außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Noten, sei es:

α) daß sie von den Sukzessionsstaaten auf ihrem außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Gebiete gesammelt wurden (z. B. die im Königreiche Italien an jenem Stichtage befindlichen Noten oder jene, welche sich auf jenen Gebietsteilen des ehemaligen Deutschlands befunden haben, welche der Tschecho-Slowakei zugesprochen wurden, oder die in Polen oder Rumänien an jenem Stichtage befindlichen Noten), oder

β) daß sie von einem anderen Staate, z. B. der Schweiz, zur Einlösung präsentiert werden. Der Umstand, daß Deutschland nicht Vertragspartei ist, schließt meines Erachtens keineswegs aus, daß es die gleichen Rechte geltend machen kann, wie jeder andere Staat (vgl. Art. 206 Punkt 11: par tous autres États). Art. 290 des Versailler Vertrages bezieht sich nur auf die seit den 1. August 1914 mit Oesterreich abgeschlossenen Staatsverträge.

c) Jene Noten, welche weder konvertiert wurden, noch im Auslande am 15. Juni 1919 gewesen sind.

2. Noten, welche nach dem 27. Oktober 1918 von der Bank ausgegeben worden sind, gleichgültig, wo immer sie sich am 15. Juni 1919 befunden haben. Hier sind wieder zu unterscheiden:

α) konvertierte Noten;

β) nicht konvertierte Noten.

Es wird behauptet, daß sich die im Friedensvertrage enthaltenen Zeitpunkte des 27. Oktober 1918 und des 15. Juni 1919 als unbrauchbar erweisen, da es bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank technisch nicht möglich

---

[2]) Die Klage wurde in erster Instanz derzeit abgewiesen, und zwar mit der m. E. unzutreffenden Begründung, daß das Gericht zur Prüfung der Vorfrage, ob die Ernennung des tschechischen Kommissärs den Grundsätzen des öffentlichen Rechts entsprechend erfolgt sei, nicht zuständig sei. Vgl. dazu Gustav Stolper, Die Dividende der Oest Ung.-Bank, „Der Oesterreichische Volkswirt", XII (1920), S. 679—82; ferner Walther Federn, Die Generalversammlung der Oest.-Ung. Bank, ebendaselbst, S. 703—05. Der Bankgouverneur Dr. Alexander Spitzmüller (vgl. seine Zuschrift, a. a. O. S. 720—21) hat bei der betreffenden Generalversammlung erklärt, daß „sich aus dem Wesen der Sache eine Kontrolle der Nationalstaaten ergeben habe und diese wurde in Anlehnung an das Institut der Regierungskommissäre, welche Oesterreich und Ungarn zur Zeit des Bestandes der Gemeinsamkeit hatten, durch nationalstaatliche Regierungskommissäre ausgeübt".

[3]) Vgl. den Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österr. Friedensdelegation in Saint-Germain—en-Laye, II, S. 184.

[4]) Vgl. den Bericht, II, S. 183—84, S. 848.

[5]) Bericht, II, S. 252—53.

Digitized by Google

sei, „Ausgabedatum und Ausgabeanlaß nebst der diesbezüglichen Deckungsrelation auf irgendeine Weise festzuhalten, wie z. B. durch Serien, Nummern oder ähnliches". Unbrauchbar gewordene Noten würden gegen neue umgetauscht und sodann vernichtet. Die Noten kämen aus der Banknotenpresse in die Zentralkasse und würden daselbst bis zur Ausgabe aufbewahrt. Bei Diskont- und Lombardgeschäften strömten die bereits ausgegebenen Noten wieder in die Kassen der Bank zurück und gelangten dann von neuem wieder zur Ausgabe[6]). Betreffend die Lombard- und Diskontgeschäfte erscheinen mir diese Ausführungen nicht überzeugend, da wohl niemand zweifelt, daß nur der Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Noten für die Deckungsrelation maßgebend ist.

Für die oben ad 1 a) und b) bezeichneten Noten haftet das gesamte Aktivvermögen der Bank. Die Ansicht, daß die Inhaber von Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Ausland befanden, als einzige Deckung die zur Deckung der bis zu diesem Zeitpunkte ausgegebenen Noten hinterlegten Staatstitres haben[7]), halte ich für unrichtig, da Art. 206 Punkt 9 zwischen In- und Auslandsnoten nicht unterscheidet. Sie ist auch in höchstem Maße unbillig, weil sie die ausländischen Gläubiger auf den österreichischen und ungarischen Staatskredit allein verweist und sie von den Bankaktiven ausschließt. —

Die von der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der verschiedenen Notenemissionen hinterlegten Schuldtitel gelten nicht als Aktivum der Bank. Die Ausscheidung dieser Schuldverschreibungen aus den Aktiven der Bank erklärt sich daraus, daß diese Noten, soweit sie sich auf dem Gebiete der ehemaligen Monarchie befanden, von den Sukzessionsstaaten konvertiert werden, d. h. die Sukzessionsstaaten übernehmen an Stelle der Bank die Haftung für die Noten und werden deshalb für ihre aus den Schuldtiteln entspringende Haftung der Bank gegenüber befreit. Wird aber eine neue Notenbank gegründet, so übernimmt diese an Stelle der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Ausgabe neuer Banknoten die Haftung gegenüber den Notenbesitzern. Was aber die ad 1 b) bezeichneten Noten anbelangt, so wird die österreichische und die ungarische Regierung mit Ausschluß der Sukzessionsstaaten für diese Noten haftbar gemacht, und zwar aus den hinterlegten Schuldtiteln. Man muß sich darauf gefaßt machen, daß die alliierten und assoziierten Mächte die Einlösung dieser zuletzt genannten Noten nach dem im Art. 248 d) des Friedensvertrages vorgesehenen Umrechnungsschlüssel, d. h. nach dem Vorkriegskurse, verlangen dürften. Ich glaube aber, daß es nicht gerecht wäre, für Noten einen einheitlichen Vorkriegskurs als Umrechnungsschlüssel festzustellen, da sich der für die Noten in Empfang genommene Gegenwert stets nach dem jeweiligen Kurse der Noten richtete und die Einlösung der Noten zum Parikurse, für welche der Gläubiger bereits seinerzeit mit Rücksicht auf den gesunkenen Kurswert nicht den vollen Gegenwert, z. B. in Waren, gegeben hat, eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gläubiger darstellen würde.

Gegenüber Deutschland gilt Art. 248 d) des Friedensvertrages nicht. Es werden meines Erachtens besondere Vereinbarungen zwischen den Regierungen über den Einlösungskurs notwendig sein, soweit die Noten der deutschen Gläubiger in den vorhandenen Aktiven keine volle Deckung gefunden haben.

Die ad 1 c) und 2 β) bezeichneten Noten geben überhaupt keinen Anspruch auf das Aktivum der Bank, noch auf die von den Regierungen hinterlegten Schuldverschreibungen (Art. 206 Punkt 12). Dazu gehören sowohl die vor dem als nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten, welche sich auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, aber nicht unter die konvertierten Noten fallen, weil sie nicht zur Abstempelung präsentiert worden sind. Sie werden nicht eingelöst, obgleich die Bank in ihrem Proteste vom 6. März 1919 ausdrücklich erklärt hat, auch für diese Noten aufkommen zu müssen, da für sie ein Unterschied zwischen gestempelten und ungestempelten Noten nicht bestehe. Wenn unter Berufung auf „Gerechtigkeit und Billigkeit" erklärt wird, es würden auch die in den Nationalstaaten befindlichen ungestempelten Noten „genau so ihre Befriedigung aus den vorhandenen Aktiven" finden wie alle anderen[8]), so ist dies vorläufig eine unbewiesene Behauptung, gegen welche auch eine vom österreichischen Staatsamte für Finanzen in den öffentlichen Blättern verlautbarte Warnung, diese Noten aufzukaufen, spricht. Für die ad 2 α) genannten Noten haften nur die von den Regierungen hinterlegten Schuldtitel (Punkt 8). Bei der Liquidierung der Bankaktiven können sie keine Gläubigerrechte geltend machen.

Unklar ist die Stellung jener ungestempelten Noten, welche in Entsprechung des § 6 der Vollz.-Anw. vom 25. März 1919, StGBl. Nr. 191, erlegt wurden und als Guthaben alter Kronenrechnung zu verrechnen sind. Denn nach dem Wortlaute des § 2 der bereits genannten Anlage sind für sie keine Zertifikate auszustellen, weil sie nicht zu den konvertierten Noten gehören. Aber man wird die hier bestehende Lücke mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 206 Punkt 8 und 9 dahin auszufüllen haben, daß auch diese Noten einen Anspruch auf das Bankaktivum gewähren, wenn sie vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben worden sind. Aber wer hat denn geprüft, zu welchem Zeitpunkt die von ihm hinterlegten ungestempelten Noten ausgegeben worden sind, und wie werden sich die ausländischen Regierungen zu jenen Noten stellen, welche von ihren Staatsbürgern bei den österreichischen Banken erlegt wurden? Zu welchem Betrage werden unsere Banken, die ja für diese Forderungen den Einlegern haften, die Noten bei der Liquidation eingelöst erhalten? Die für die deutschen Gläubiger wichtige Vollz.-Anw. vom 6. November 1920, StGBl. Nr. 507, bestimmt, daß diese Guthaben der im Altauslande ansässigen Gläubiger in deutschösterreichisch gestempelten Noten zum Nennwerte bezahlt werden können und erstreckt somit den Zwangskurs im Widerspruch mit der Natur der Sache auf das Ausland (vgl. dagegen Savigny, Obl. R., I, S. 448—49; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I/2, S. 1079).

Eine besondere Erwähnung verdient der Umstand, daß es auch mehrfach abgestempelte Noten gibt. Meines Erachtens begründete die Abstempelung noch keine Haftung für den sie anordnenden Staat, sie hatte zunächst nur den Zweck, die in dem betreffenden Nationalstaate umlaufenden Noten zu kontingentieren und den in den übrigen Staaten zirkulierenden Noten die Zahlkraft zu nehmen. Tatsächlich soll die erste jugoslavische Abstempelung vom 8. Januar 1919 nur „statistische" Zwecke gehabt haben[9]). Für die hier vertretene Auffassung spricht der Wortlaut des Art. 206 Punkt 2, nach welchem die Nationalstaaten die abgestempelten Noten „zu den von ihnen selbst festzusetzenden Bedingungen durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld", d. h. eventuell im Wege der Gründung einer neuen Notenbank, zu ersetzen haben; ferner Art. 205 Abs. 3, nach welchem die Abstempelung der Kriegsschulden für den betreffenden Staat keine Verpflichtung begründet, damit „irgendeine Last zu übernehmen oder anzuerkennen, wofern er nicht selber den Abstempelungs- und Ersatzoperationen ausdrücklich diese Bedeutung gegeben hat", und schließlich arg. a contrario die Anlagen zu Art. 203, wo es bezüglich der alten Staatsschulden heißt, daß die Inhaber der abgestempelten Titres Gläubiger des abstempelungspflichtigen Staates werden. Wenn sich also, wie ich gehört habe, Jugoslavien weigern soll, von ihm abgestempelte Noten, welche nach der ersten Abstempelung ins Ausland abgeströmt sind, als die seinen anzuerkennen,

[6]) Vgl. Kerschagl, S. 50—51.
[7]) So Kerschagl, S. 50.
[8]) So Kerschagl, S. 45—46.
[9]) Kerschagl, S. 15, welcher aber bezüglich der Rechtswirkungen der Abstempelung anderer Meinung ist als der Text (vgl. S. 10, 11, 17, 51). Vgl. jetzt auch meinen Aufsatz: Notenabstempelung und Noteneinlösung, „Der Oest. Volkswirt", XII (1920), S. 908—5.

Digitized by Google

so scheint mir diese Ablehnung, soweit ein Urteil ohne Kenntnis des einschlägigen offiziellen Aktenmaterials möglich ist, mit dem Wortlaute des Friedensvertrages noch nicht in Widerspruch zu stehen.

IV. Auf der Passivseite ist von den Passiven der Bilanz das Aktienkapital per 210 Millionen Kronen und der Reservefonds per 92 190 269 Kr. in Abschlag zu bringen. Wenn behauptet wurde, daß der Friedensvertrag der Aktionäre der Bank nicht gedenke, und daß darin „eine offenkundige Ignorierung der primitivsten Rechtssätze des Privateigentums und ein krasser Einbruch in die Privatrechtssphäre des einzelnen" gelegen sei[10]), so ist das unzutreffend, weil nach Art. 245 HGB. das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis der Aktien verteilt wird.

Wenn die österreichische Delegation bei den Verhandlungen behauptete, daß auch die Giroguthaben und der Kassenscheinumlauf zu den Noten hinzuzuzählen sind, weil sie einen latenten Notenumlauf darstellen[11]), so ist das meines Erachtens auch nicht richtig, weil es sich hier um prolongierbare Verbindlichkeiten handelt und Giroforderungen und Kassenscheine in Noten, Noten aber grundsätzlich sofort in Metallgeld zurückgezahlt werden müssen. Man übersieht dabei, daß die Noten im Gegensatze zu Kassenscheinforderungen und Giroverbindlichkeiten ein Pfandrecht an der durch die Statuten (Art. 84) vorgeschriebenen Deckung genießen, und daß dieses Vorzugsrecht der Noteninhaber auch durch die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198, durch welche die Regierung im Hinblick auf den Kriegszustand ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen, nicht beseitigt worden ist. Wenn es in Art. 84 Abs. 2 der Statuten heißt, daß der Rest des Notenumlaufes, d. h. die nicht durch Gold gedeckten Noten, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein müsse, so wird damit die Bank nur verpflichtet, für eine entsprechende Bedeckung der zur Zahlung ihrer fälligen Verbindlichkeiten auszugebenden Noten Sorge zu tragen, aber es wird damit keinesfalls zugunsten der gegen die Bank bestehenden fälligen Forderungen ein Pfandrecht an der Deckung begründet. Die Bank kann meines Erachtens nur nach Maß der in ihre Kassen zurückströmenden Noten diese Verbindlichkeiten erfüllen, wenn sie nicht in der Lage ist, für eine den bestehenden Vorschriften entsprechende Deckung ihrer zum Zwecke der Bezahlung dieser fälligen Verbindlichkeiten neu auszugebenden Noten Vorsorge zu treffen.

V. Auf der Aktivseite sind im Sinne des Friedensvertrages und der vorliegenden Bilanz die daselbst angeführten Regierungsschulden von 60 Millionen Kronen, 20 034 000 000 Kr. und 6 998 000 000 Kr. auszuscheiden. Dagegen sind die Kassenscheinforderungen an die Regierungen nicht abzubuchen, da die Bank mit diesen Forderungen die Konti der beiden Regierungen quotenmäßig im Verhältnis 63·6 : 36·4 belastet hat[12]), und die den Regierungen vorschußweise zur Verfügung gestellten Noten nicht gegen hinterlegte Schuldtitel ausgegeben worden sind. Dagegen könnte man allerdings unter Berufung auf die ratio des Art. 206 Punkt 9 einwenden, daß es sich bei dieser Belastung auf den Konti der Regierungen um einen diesen zwecks Ausgabe von Noten gewährten Personalkredit handelt, welcher sich wirtschaftlich von einer Notenemission gegen hinterlegte und statutenmäßig eskomptierte Schatzwechsel nicht unterscheidet. Zu erwähnen ist, daß über die Bewertung des fundus instruktus der Bank ein besonderes Uebereinkommen vom 16. September 1911 besteht, welches bei Prüfung der Ziffern der Bilanz nicht außer Auge gelassen werden darf, da die Immobilien und der fundus instruktus diesem Uebereinkommen entsprechend mit keinem höheren als dem Anschaffungswerte derselben in die Bilanz eingestellt werden[13]).

Was die Lombardforderungen der Bank anlangt, so wurde schon in Saint-Germain hervorgehoben, daß sie nicht nur für die Deckungsfrage, sondern auch für die Kreditwirtschaft eine besondere Bedeutung hätten. Eine plötzliche Eintreibung der Außenstände in diesem Geschäftszweige im Falle der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank würde schwere Krisen herbeiführen. Solle dies vermieden werden, so werde nichts anderes übrig bleiben, als daß diese Außenstände von den Nationalstaaten unter Bedachtnahme auf die Nationalität des Schuldners übernommen würden[14]). Diese Befürchtungen erscheinen mir nicht begründet, da durch die Liquidation der Fälligkeitstag der Lombardschulden nicht beeinflußt wird. Betreffend die Kriegsanleihen hat der Oberste Gerichtshof bereits entschieden, daß die Bank zu ihrer Lombardierung infolge der geänderten Verhältnisse nicht mehr verpflichtet ist[15]). In den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen heißt es, daß mit Rücksicht auf die bei der Zeichnung der Kriegsanleihen aufgelegten Prospekte und Subskriptionsbedingungen jeder Zeichner der Anleihe gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank unmittelbar im Sinne des § 881 öst. BGB. (§ 106 der dritten Teilnovelle zum öst. BGB.) unmittelbar das Recht auf Belehnung erworben habe, und daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wollte man der Belehnungszusage unter solchen Umständen rechtliche Wirkung aberkennen. Zum gleichen Ergebnisse gelange man, wenn man die Belehnungszusage unter dem Gesichtspunkt der Auslobung (§ 860 öst. BGB., § 76 der dritten Teilnovelle) bringe. Der Umstand, daß die Belehnungszusage nicht in den Text des Inhaberpapieres aufgenommen worden sei, benehme ihr nicht die Rechtsgültigkeit, denn die Uebernahme von über den Text des Inhaberpapieres hinausgehenden Verpflichtungen von seiten des Emittenten oder dritter Personen sei im Gesetze nicht verboten. Es handle sich hier aber lediglich um einen Vorvertrag, da das Darlehen ein Realkontrakt sei (§ 983 öst. BGB.). Nach § 936 öst. BGB. sei aber ein Vorvertrag bei geänderten Umständen nicht verbindlich, wobei die Entscheidungsgründe auch auf § 610 des deutschen BGB. über die Zulässigkeit des Widerrufes eines versprochenen Darlehens verweisen. Nach dem Willen der Parteien sei nicht anzunehmen, daß die Belehnung der Kriegsanleihe vom Kurse derselben unabhängig sein solle, da sich sonst die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Grundatze, Pfänder nur nach Maßgabe ihres Wertes zu belehnen, in Widerspruch gesetzt hätte. Betreffend die veränderten Umstände wird auf das Urteil erster Instanz verwiesen (Zusammenbruch, Verlust des Notenprivilegs zum größten Teile, Wegnahme eines Teiles des Goldschatzes durch die ungarische Räteregierung, Notenabstempelung).

VI. Bei der Liquidierung der Bank können nur die Regierungen, nicht die einzelnen Notenbesitzer Rechte geltend machen (§ 2 Abs. 2 und § 4 der Anlage zu Art. 206). Die Inhaber der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben für Verluste, die sie bei der Liquidation der Bank erleiden, keinen Anspruch gegen die Regierungen Oesterreichs und des gegenwärtigen Ungarn oder gegen irgendeine andere Regierung (Art. 206 Abs. 14).

VII. Betreffend das Verfahren bei der Liquidation enthält der Friedensvertrag nur die Bestimmung, daß

[10]) Kerschagl, S. 52.
[11]) Bericht, II, S. 184.
[12]) Bericht, II, S. 186.

[13]) Vgl. das Uebereinkommen bei Calligaris, Nachtrag zu den Valuta- und Bankgesetzen, Wien 1912, S. 24—26.
[14]) Bericht, II, S. 187.
[15]) Vgl. vorläufig zum Texte die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 28. Mai 1919 Cg V 17/19/10 im Prozesse Friedenstein & Co. gegen die Oesterr.-ung. Bank, abgedruckt in den „Mitteilungen des Verbandes österr. Banken und Bankiers", Beil. zu Nr. 9/10 vom 31. Oktober 1919, S. 86—92, und die das Urteil erster Instanz bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien in der Beilage zu Nr. 11/12 vom 31. Dezember 1919. S 110—12. Vgl. jetzt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Beilage zu Nr. 7—8 der „Mitteilungen", III. B., vom 20. 9. 20, S. 80—82 (bestätigt das Urteil des ObLG.).

Digitized by Google

sie von Kommissären, welche vom Wiedergutmachungsausschuß ernannt werden, durchzuführen ist, und unbeschadet der durch Art. 206 getroffenen Vorschriften die Statuten und die allgemeinen Bestimmungen zu beachten sind (Punkt 7). Die Liquidatoren sind Zeitungsnachrichten zufolge bereits ernannt worden[16]). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Liquidatoren entscheidet der Wiedergutmachungsausschuß oder ein von ihm ernannter Schiedsrichter. Auch die Bestimmungen der Art. 244 bis 246 des HGB. werden zu beachten sein. Die sich auf die Konvertierung der Noten beziehenden Akten hat der Wiedergutmachungsausschuß zu prüfen (§ 1 und § 2 Abs. 1 der Anlage). Die konvertierten Noten sind im Sinne des § 2 Abs. 2 der Anlage getrennt auszuweisen, je nachdem sie innerhalb der Grenzen der alten Monarchie oder anderwärts konvertiert wurden. Es fehlen Bestimmungen, auf welche Weise der Nachweis zu erbringen ist, daß sich die im Punkt 11 genannten Noten am 15. Juni 1919 außerhalb der Monarchie befunden haben. Die Voraussetzungen, unter welchen der Nachweis als erbracht anzusehen ist, werden vom Wiedergutmachungsausschuß festzusetzen sein. Nach Beendigung der Liquidation hat der Ausschuß die eingezogenen Noten zu vernichten (§ 3 der Anlage).

VIII. Die Liquidationskommissäre und der Wiedergutmachungsausschuß werden sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, auf welche Weise die auf die in Punkt III Art. VI des Gesetzes vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157, erwähnten, zur Einlösung der Staatsnoten seitens der k. k. und der k. ungarischen Regierungen bewerkstelligten Golderläge von ursprünglich 542 656 000 Kr. entfallende Quote mangels eines Uebereinkommens zwischen den Sukzessionsstaaten zwischen diesen aufzuteilen ist, und nach welchem Schlüssel der Rest des Metallschatzes, d. h. der gleichfalls aus dem Liquidationsaktivum für ihn erübrigende Betrag, zwischen den Regierungen aufzuteilen ist. Bezüglich der Aufteilung dieses Restes des Metallschatzes bestimmt Art. VI Punkt III Abs. 2, daß er im Falle der Uebernahme des Bankgeschäftes durch die Regierungen (Art. 107 Stat.) nach demjenigen Schlüssel aufzuteilen ist, welcher für die Teilung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Ausschluß der dem Hypothekarkreditgeschäfte zugehörigen Vermögensteile festgestellt werden wird. Betreffend diesen Schlüssel sind also besondere Abmachungen zwischen den Regierungen vorbehalten worden. Meines Erachtens müßte im Falle der Liquidation der Bank der Rest des Metallschatzes nach Abzug der auf die im Altausland gesammelten Noten entfallenden Quote zwischen den Nachfolgestaaten im Verhältnisse der durch die Abstempelung festgestellten Notenkontingente aufgeteilt werden.

IX. Zum Schluß soll noch auf das in Art. 107 Abs. 4 der Statuten den Aktionären zugesicherte Recht auf Zahlung eines Betrages von 1520 Kr. per Aktie hingewiesen werden. Der für die Aufteilung des Restes des Metallschatzes zu vereinbarende Schlüssel soll auch für das Verhältnis nach welchem die Staatsverwaltungen für den an die Aktionäre hinauszuzahlenden Betrag aufzukommen haben, maßgebend sein (Art. VI Punkt III Abs. 2 Stat.), § 1 Abs. 3 der zu Anfang erwähnten Vollz.-Anw. vom 22. Dezember 1919, StGBl. Nr. 575, bestimmt nun, daß „die auf den Fall des Erlöschens des Privilegiums bezüglichen Bestimmungen — insoweit nicht in Ausführung des Staatsvertrages von Saint-Germain eine andere Regelung Platz greift — für die Republik Oesterreich erst wirksam werden, wenn die der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit infolge anderweitiger gesetzlicher Verfügung erlischt". Zunächst möchte ich aufmerksam machen, daß Art. 107 Abs. 4 der Stat. die Staatsverwaltungen zur Zahlung dieses Betrages an die Aktionäre nur auf den Fall verpflichtet, als sie das Bankgeschäft „im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte" (Art. 107 Abs. 1 Stat.) übernehmen. Im Falle einer Liquidation kann von einer solchen Uebernahme, durch welche die Staatsverwaltungen auch Eigentümer des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bank werden sollen (Art. 107 Abs. 2), keine Rede mehr sein. Im Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, hat Oesterreich ferner jede Rechtsnachfolge abgelehnt. Nimmt man aber an, daß infolge der Verlängerung des Privilegiums nach dem Zusammenbruche und nach der bereits genannten Vollz.-Anw. eine Rechtsnachfolge doch stattfinden soll (in welchem Umfange?), so scheint doch der Wortlaut der Verordnung einen Vorbehalt auf den Fall zu machen, daß der damals noch nicht ratifizierte Staatsvertrag von Saint-Germain ausgeführt und das Vermögen der Bank nach seinen Bestimmungen tatsächlich liquidiert wird. Ist diese Auslegung richtig, so werden die genannten Bestimmungen für die Republik Oesterreich überhaupt nicht wirksam, weil der Friedensvertrag ratifiziert wurde, und die Liquidation vorgenommen wird.

[16]) Vgl. die „Reichspost" vom 1. September 1920, Nr. 241, S. 8.

Verbandsnachrichten.

In der am 14. Dezember 1920 unter Vorsitz des Geheimrats Riesser stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des nachfolgenden Geschäftsberichts das Mandat der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder auf 3 Jahre erneuert. Die Versammlung bestätigte die im Laufe des Jahres vom Ausschuß vorgenommene Zuwahl der Herren Kommerzienrat Dr. M. A. Straus, i. Fa. Straus & Co., Karlsruhe und Direktor Dr. H. Fuchs, Rheinische Hypothekenbank, Mannheim und wählte neu in den Ausschuß die Herren Georg Rümelin, i. Fa. Rümelin & Co. (an Stelle des ausscheidenden Herrn Geh. Kommerzienrat Hugo Rümelin), Heilbronn, Generaldirektor Kommerzienrat Josef Schayer (an Stelle des ausscheidenden Herrn Kommerzienrat Eswein), Ludwigshafen, Pfälzische Bank, sowie Dr. Georg Solmssen, Vorsitzenden der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen (an Stelle des verstorbenen bisherigen Vorsitzenden der genannten Vereinigung, Kommerzienrat Albert Heimann, Köln). Eine vom Ausschuß vorgeschlagene Satzungsänderung betr. Erhöhung der den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Mindestbeiträge der verschiedenen Mitgliedergruppen wurde einstimmig beschlossen[1]). In der an den Vortrag des Geschäftsberichts sich anschließenden Aussprache wurde die unzureichende ziffernmäßige Vertretung, welche dem Bankgewerbe im vorläufigen Reichswirtschafts-

[1]) **Die beschlossene Satzungsänderung hat nachstehenden Wortlaut:**

1. **Der § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält die nachfolgende Fassung:**
   Der Jahresbeitrag beträgt indessen
   für Aktienbanken mindestens . . . . . M. 1000,—
   bei einem Bestand von 10 oder mehr auswärtigen Zweigstellen oder einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark bis 20 Millionen Mark (ausschließlich) mindestens „ 2000,—
   bei einem Aktienkapital von 20 Millionen Mark bis 50 Millionen Mark (ausschließlich) mindestens . . . . . „ 5000,—
   bei einem Aktienkapital von 50 Millionen Mark und darüber mindestens . . . . „ 10000,—
   für Hypothekenbanken betragen die Beiträge mindestens 50 pCt. der obigen Sätze,
   für Gesellschaftsfirmen mit mehr als einem Inhaber, Genossenschaftsbanken und Vorstandsmitglieder von Mitgliedsbanken mindestens . . . . . M. 300,—
   für Einzelbankiers mindestens . . . . . „ 150,—
   und für Vereine mindestens . . . . . „ 800,—
2. **Der § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**
   Durch Beschluß des Vorstandes können diese Beiträge ermäßigt werden, jedoch bei Einzelbankiers nicht unter M. 100,—, bei Gesellschaftsfirmen mit mehr als einem Inhaber nicht unter M. 150,—, bei Aktiengesellschaften nicht unter M. 500,—.

Digitized by Google

rat zugestanden ist, nachdrücklich betont und eine Aenderung dieses geradezu unmöglichen Zustandes als dringlich bezeichnet.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt.

Geschäftsbericht des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1920.

Dem ersten Jahre des Inkraftbestehens des Versailler Friedens gilt unser heutiger Rückblick. Das deutsche Bankgewerbe hat auf seiner vor wenigen Wochen in Berlin abgehaltenen fünften Gesamttagung in den Ausführungen berufener Sprecher und in einhellig gefaßten Entschließungen zum Ausdruck gebracht, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages dem Deutschen Reiche die Wege zur Wiederaufrichtung seiner Finanzen, zur Wiedergesundung seiner Währung, zum Wiederaufbau seiner eigenen Volkswirtschaft und auch — was von wesentlicher Bedeutung ist — zur Erfüllung der „Reparationspflichten" gegenüber den bisherigen Gegnern versperren. Es gibt heute keine wichtigere und dringendere Aufgabe für die Banksachverständigen unseres Volkes und der anderen Länder, als die, bei den Leitern der internationalen Politik Klarheit darüber zu schaffen, daß die Revision jener Bestimmungen nicht nur für die deutsche, sondern auch für die europäische Wirtschaft eine Lebensnotwendigkeit darstellt. Die Mitglieder unseres Gewerbes werden und dürfen im Kampfe für diese Wahrheit nicht müde werden, selbst auf die Gefahr hin, daß dieser oder jener deutsche Landsmann, der die Tragweite dieser Dinge nicht kennt oder nicht kennen will, an solchen Darlegungen den Vorzug der Neuheit vermißt. — Die zur Durchführung der Art. 296 und 297 des Friedensvertrages in diesem selbst sowie in den deutschen Ausführungsgesetzen getroffenen Bestimmungen haben für weite Kreise unserer Mitglieder eine Fülle unergiebiger Arbeit mit sich gebracht. Wir sind nach Kräften bestrebt gewesen, durch erläuternde Rundschreiben sowie Einzelgutachten unseren Mitgliedern diese Arbeit zu erleichtern, und werden hierum auch weiter bemüht bleiben, denn allem Anschein nach wird diese Materie noch auf Jahre hinaus die damit betrauten Amtsstellen sowie die Banken und Bankfirmen beschäftigen. Einstweilen, anderthalb Jahre nach der Unterzeichnung und ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, besteht über das Schicksal des im Auslande ruhenden deutschen Vermögens noch immer weitgehende Ungewißheit. In der seitdem vergangenen Zeit ist allerdings auch in manchem der siegreichen Länder die Einsicht erstarkt, daß das eigene Ansehen und die eigene Wohlfahrt bei Ausführung der Liquidationsdrohung des Art. 297 des Friedensvertrages nicht ohne Einbuße bleiben kann. Es bedeutet einen gewissen Anfang der Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit der Ausführung derartiger Drohungen, daß sich unlängst die großbritannische Regierung im wesentlichen unter dem Eindruck der von der deutschen Bankwelt und insbesondere seitens unseres Verbandes veröffentlichten Hinweise auf die Gefährdung des neuen deutschen Vermögens in den Ententeländern durch die Bestimmung des § 18 der Anlage II zu Art. 244 des Friedensvertrages entschlossen hat, gegenüber der deutschen Regierung eine Art Verzicht auf die Anwendung dieser Vorschrift auszusprechen. Für die Vorkriegsdepots besteht indessen kein geringerer Anspruch auf völkerrechtliche Achtung, als für die Nachkriegsdepots, und die Art, wie England das ihm anvertraute deutsche Gut in diesem Falle behandelt, wird auf Jahrhunderte hinaus als Beispiel und Präzedenzfall für alle seine Rechtsbeziehungen zu Angehörigen fremder Staaten bestehen bleiben. — Soweit die Liquidationsdrohung zur Ausführung gelangt, begründet dies nach dem Friedensvertrag und den Ausführungsgesetzen für das Deutsche Reich gegenüber seinen betroffenen Angehörigen Entschädigungsansprüche, die — angesichts der Unergründlichkeit des Reparationskontos — als eine zu den ungewissen gegnerischen Ansprüchen hinzutretende Mehrbelastung des Reichsbudgets angesehen werden müssen und die Gefahr einer weiteren gewaltigen Steigerung der bestehenden Inflation in sich bergen. So sehr nach Möglichkeiten gesucht werden muß, durch die Art und Weise der Entschädigungsleistung diese Gefahr zu vermeiden oder zu vermindern, so wenig vermögen wir in der Verkürzung berechtigter Entschädigungsansprüche einen geeigneten Weg hierzu vom Standpunkte sowohl der Gerechtigkeit als auch von dem der Nützlichkeit aus zu erblicken; wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten Veranlassung genommen; diese Auffassung im Interesse unserer Mitglieder und ihrer Kunden zur Geltung zu bringen. Gleichfalls in Wahrnehmung dieser Interessen sind wir dem Verbande der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen als körperschaftliches Mitglied beigetreten, der sich unter unserer Mitwirkung zur Bearbeitung der Entschädigungsfragen auf dem Gebiete des Bank- und Effektenwesens eine besondere Bankabteilung angegliedert hat. Mit den Spitzenverbänden der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft haben wir ferner an der Errichtung des Schutzverbandes für deutsches Vermögen in Polen teilgenommen; mit den übrigen deutschen Wirtschaftskreisen sind wir einig in dem Wunsche und Willen, die Beziehungen zwischen beiden Ländern im Interesse des Wiederaufbaus ihres Wohlstandes so friedlich und fruchtbringend als möglich zu gestalten, allerdings auf der selbstverständlichen Grundlage der Achtung der gegenseitigen Rechte, mit welcher weder die Währungsgesetzgebung des polnischen Staates noch auch dessen gegen das deutsche Eigentum sich richtende Liquidationsmaßnahmen vereinbar sind. Von der deutschen Regierung erwarten wir, daß sie den durch jene Gesetze beeinträchtigten deutschen Rechten bei allen mit Polen noch bevorstehenden Wirtschaftsverhandlungen ihren wirksamen Schutz zuteil werden lassen wird; von den durch unseren Verband vertretenen Kreisen sind wir überzeugt, daß sie hierbei die Regierung in jeder ihnen möglichen Weise unterstützen werden.

Die vorjährige Generalversammlung unserer Mitglieder hatte wenige Tage vor der Verabschiedung der Reichsnotopfervorlage unter vollkommener Anerkennung der Notwendigkeit einer erheblichen Heranziehung von Vermögen und Einkommen zur Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse die Pflicht gefühlt, vor der Weiterverfolgung einer Steuerpolitik zu warnen, „die durch maßlose Häufung unmittelbarer Abgaben das produktive Volksvermögen seiner besten Kräfte beraubt, Kapitalflucht und Valutaverfall ins Ungemessene steigert und Erwerbssinn und Unternehmungsgeist zum Schaden auch der arbeitenden Volksklassen zu ertöten droht". Daß diese Warnung ihre Berechtigung hatte, ist noch unlängst von einer ebenso maßgebenden wie unverdächtigen Stelle unseres Wirtschaftslebens anerkannt worden; daß sie gänzlich erfolglos geblieben ist, ist unseren Mitgliedern bekannt. Auf die Annahme des Reichsnotopfergesetzes und der Reichsabgabenordnung folgte in gleichem Eiltempo die Durchberatung und Verabschiedung des Reichseinkommensteuer-, des Körperschaftssteuer- und des Kapitalertragsteuergesetzes. In welchem Maße sich der Mangel gründlicher Durcharbeitung bei allen diesen Gesetzen fühlbar macht, ist kürzlich auf dem Bankiertag von kundiger Seite eingehend und im einzelnen dargelegt worden. Unser Verband ist namentlich bei der Beratung des Kapitalertragsteuergesetzes nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, gegenüber den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen der Nationalversammlung praktische Verbesserungen zu erreichen. Die zahlreichen Zweifelsfragen, zu denen gerade dieses Gesetz bei seiner Handhabung in den Betrieben unserer Mitglieder Veranlassung gegeben hat, haben die Arbeitsleistung unserer Geschäftsstelle in sehr großem Umfange in Anspruch genommen. Bei diesem wie bei anderen Steuergesetzen ist uns gegenüber oft genug die nicht unberechtigte Klage laut geworden, daß die durch die allzu schnelle Arbeit des Gesetzgebers verursachten Nöte durch die allzulangsame Fertigstellung der Ausführungsvorschriften noch vergrößert werden. Viel erörtert ist die Verlangsamung und materielle

Digitized by Google

Beeinträchtigung des Steueraufkommens durch die Ueberlastung der ausführenden Organe der Finanzverwaltung, eine Ueberlastung, die auf der anderen Seite allen denjenigen Steuerpflichtigen schmerzlich zum Bewußtsein kommt, die auf Grund des Kapitalertragsteuergesetzes oder anderer Steuergesetze in der Lage sind, eine ihnen gesetzlich zugestandene Steuerbefreiung im Wege des Erstattungsanspruchs geltend machen zu müssen. Diese Ueberlastung hat zum erheblichen Teil ihre Ursache in der Fülle der Arbeit, mit der die Bestimmungen der Kapitalfluchtgesetzgebung sowie die Vorschriften über die Einholung von Steuerauskünften bei Banken und Bankfirmen nicht nur diese, sondern auch die Finanzämter belasten. Nach uns zugehenden Mitteilungen scheint allerdings auf diesem Gebiete einwandsfreien geschäftlichen Operationen einwandfreier Firmen vielfach ein Uebermaß inquisitorischen Eifers zugewendet zu werden. Ein auf unsere Vorstellungen ergangener Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1920 hat sich in dankenswerter Weise bemüht, die Auskunftsersuchen der Steuerbehörden auf ein vernünftiges und erträgliches Maß zurückzuführen, ohne daß allerdings die hier gegebenen Weisungen allenthalben die erforderliche und wünschenswerte Nachachtung gefunden hätten. Das an sich berechtigte Verlangen der bankgewerblichen Kreise nach angemessener Entschädigung für die erteilten Steuerauskünfte gemäß § 183 RAbgO. ist von uns gegenüber der Reichsfinanzverwaltung mit besonderem Nachdruck vertreten worden, weil hierin vielleicht das wirksamste Mittel liegt, die steuerliche Auskunftseinholung, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, auf solche Fälle zu beschränken, in denen sie zum Schutz der fiskalischen Interessen gegen erhebliche Gefährdung oder Schädigung erforderlich ist.

In Verfolg eines Beschlusses des Bankiertags ist bei unserem Verbande unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, ein Steuerausschuß gebildet worden, der die Aufgabe hat, die Geschäftsleitung des Verbands bei der Vorbereitung ihrer Stellungnahme zu Steuerproblemen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Ausschusses haben wir zu dem zurzeit zur Beratung stehenden Gesetzentwurf über die beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers in einer im Bank-Archiv vom 1. Dezember d. J. zum Abdruck gebrachten Eingabe Stellung genommen. Wir haben hier — abgesehen von grundsätzlichen, in einer gleichzeitigen Eingabe des Reichsverbands der Deutschen Industrie in noch schärferem Maße zum Ausdruck gebrachten Bedenken — vor allem auf eine schonende Behandlung der Betriebsvermögen der Privatunternehmungen, einschließlich der Privatbankfirmen, entscheidendes Gewicht gelegt. Des ferneren haben wir den Schutz der Gesetzgebung zugunsten der Kriegsanleihezeichner angerufen, denen insbesondere durch den vorzeitigen Ablauf der Frist für die Inzahlunggabe ihrer Anleihen zum Reichsnotopfer eine Verkümmerung der ihnen feierlich zugestandenen steuerlichen Vergünstigungen drohte; in letzterer Hinsicht sind unsere Vorstellungen, wie kürzlich bekannt gegeben, nicht ohne Erfolg geblieben. Zu dem inzwischen wieder in den Vordergrund gerückten Plan einer Zwangsanleihe ist unsere grundsätzliche Stellungnahme durch den Beschluß des Bankiertags gegeben, wonach die Zwangsanleihe als neue, neben das Reichsnotopfer tretende selbständige Vermögensabgabe nicht in Frage kommen kann; im übrigen wird der Wortlaut einer etwa bevorstehenden Vorlage abgewartet werden müssen.

Den Aufgaben des Bankgewerbes im Interesse des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft ist auf dem Bankiertage eine eingehende Erörterung zuteil geworden, in deren Mittelpunkt insbesondere die Frage der Befriedigung des industriellen Kreditbedarfs sowie die Zukunftsaufgaben der deutschen Effektenbörsen gestanden haben. Auch unsere Verbandstätigkeit ist mit diesen Gegenständen in nicht geringem Maße befaßt gewesen. Die Gründe, aus denen wir bei unserer gutachtlichen Anhörung dem Gedanken einer Reichswirtschaftsbank oder eines ähnlich gearteten Instituts nicht haben zustimmen können, sind unseren Mitgliedern bekannt und haben ihre allseitige Billigung gefunden. Die jetzt beabsichtigte genaue Prüfung der tatsächlichen Grundlagen für die Behauptung, daß ein durch Reichshilfe zu befriedigendes Kreditbedürfnis bestehe, können wir nur gutheißen, da es bisher bei der Begründung dieses Bedürfnisses gegenüber der Oeffentlichkeit und den wirtschaftlichen Kreisen in befremdender Weise an solchen Unterlagen gefehlt hat und sogar mit nachweislich unrichtigen Behauptungen und Unterstellungen über Kreditverweigerungen durch bestehende Bankinstitute gearbeitet worden ist. Ueber den engen Zusammenhang, in dem die Frage des Kreditbedarfs der mittleren und kleineren Industrie mit den Mängeln der Steuergesetzgebung und der dadurch beengten Bewegungsfreiheit des Kapitals steht, ist in diesem Bericht in anderem Zusammenhang bereits gesprochen worden. Eine Zuhilfenahme der Mittel der Sparkassen und Girozentralen für die Bewilligung von Industriekrediten, welche keine bankmäßige Befriedigung finden, haben wir im Interesse der genannten Kreditanstalten selbst für bedenklich erachtet und haben hierin die Zustimmung maßgebender Leiter öffentlicher Bankanstalten gefunden. Daß bei dieser unserer Stellungnahme die von uns für notwendig erachtete Bekämpfung des Eindringens der Sparkassen in die der bankgeschäftlichen Tätigkeit eigentümlichen Geschäftszweige keine Rolle spielt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Gegen unliebsame Erscheinungen auf dem letzt erwähnten Gebiet hatten wir wiederholt Veranlassung einzuschreiten, insbesondere gegen die von verschiedenen Sparkassen versuchte Heranziehung von Einlegern durch die nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung unrichtige Behauptung, als ob die Einlagen und Depots der Sparkassen gegen Einblicke der Steuerbehörde gesichert seien. Wir haben indessen die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß Vorkommnisse dieser Art von der maßgebenden Vertretung der Sparkassen gemißbilligt werden, und würden es unsererseits aufrichtig begrüßen, wenn ungeachtet aller grundsätzlichen Auffassungsverschiedenheiten über den Aufgabenkreis der öffentlichen Sparkassen der Boden für eine gemeinsame Arbeit der Vertretungen des Bank- und des Sparkassenwesens auf den verschiedentlichen Gebieten, wo sich die Interessen beider Faktoren der deutschen Kreditwirtschaft berühren, eine Verbreiterung erfahren könnte. Als eines der Gebiete, auf dem die Interessen der Banken und Sparkassen Hand in Hand gehen, möchten wir die Bekämpfung minderwertiger Kreditinstitute erwähnen, mit der unsere Geschäftsstelle im vergangenen Jahre wiederum in recht erheblichem Maße befaßt gewesen ist. Wenn wir in den Schutzschriften und Abwehrzirkularen derartiger Unternehmungen und neuerdings seltsamerweise auch in einer auf ernsthafte Beachtung Anspruch erhebenden Finanzzeitschrift der Behauptung begegnen, daß diese unsere Tätigkeit dem „Abschütteln einer lästigen Konkurrenz" gelte, so brauchen wir uns gegen diesen Vorwurf kaum zu verwahren. Die von uns öffentlich gekennzeichneten Unternehmungen sind zum weitaus größten Teil solche, welche es auf eine Ausbeutung derjenigen Kreise des Publikums abgesehen haben, die als Einleger weit mehr für die Sparkassen, als für die Banken und Bankgeschäfte in Betracht kommen. Wenn unsere Warnungen den Erfolg haben, daß den Sparkassen diese ihnen durch die trügerische Zusicherung höheren Zinsertrages und der Sicherung gegen die Gefahren eines Staatsbankerotts entzogenen Einlagen wieder zufließen, so werden wir dies unsererseits mit Freude begrüßen.

Die Einwirkung der heutigen Währungs- und Wirtschaftszustände auf die Gestaltung des Börsengeschäftes ist von den Berichterstattern des Bankiertags in ihren mannigfachen Erscheinungsformen beleuchtet worden. Der Bankiertag ist in der von ihm angenommenen Resolution zu dem Gesamturteil gelangt, daß den deutschen Börsen die vollständige und befriedigende Erfüllung ihrer Aufgaben erst dann wieder möglich sein wird, wenn eine

Digitized by Google

Gesundung unseres Finanzwesens, unserer Währung und unserer wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Eine kritische Beurteilung der Börsenzustände der Uebergangszeit hat demgemäß in erster Linie die Aufgabe, zwischen natürlichen und unvermeidlichen Auswirkungen wirtschaftlicher und politischer Tatsachen, an denen die Teilnehmer am Börsenverkehr völlig unbeteiligt sind, und tatsächlichen Auswüchsen zu unterscheiden, für deren Bekämpfung die Mitwirkung der berufenen Börsenorgane und unseres Verbands stets zur Verfügung gestanden hat. Diese Unterscheidung ist in der öffentlichen Kritik nicht immer in der erforderlichen Weise gemacht worden. Wenn nun gar neuerdings von einer führenden Stelle aus, „um die Sache an der Wurzel zu fassen", gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschränkung der Höhe der Dividenden in Aussicht gestellt werden, so erinnert dies ein wenig an die Methoden, mit denen man vor 25 Jahren, bei Erlassung des Börsengesetzes, derartiger Probleme Herr zu werden glaubte. Wenn gegen damals ein Fortschritt zu verzeichnen ist, so ist es der, daß die wirtschaftliche Notwendigkeit des börsenmäßigen Terminhandels, für welche unserem Verband unmittelbar nach seiner Errichtung vor etwa zwanzig Jahren von der damaligen Regierung eine Art Beweislast auferlegt wurde, heute unumstritten anerkannt ist, so daß auf dem Gebiete des Devisenhandels von den außerhalb der Börse stehenden Wirtschaftskreisen der Wunsch nach beschleunigter Einführung dieser Geschäftsform heute in besonders dringlicher Weise erhoben wird. Mit dem Bankiertage schließen wir uns diesem Wunsche unter der Voraussetzung an, daß die Einführung des Termingeschäfts unter Formen möglich ist, bei denen sich die von den Beteiligten eingegangenen Risiken in erträglichen Grenzen halten und gleichzeitig der Markt diejenige breite Basis besitzt, die die notwendige Voraussetzung einer normalen Preisbildung darstellt. Diese Voraussetzung ist ohne Beteiligung eines hinlänglich großen Kreises von Bankfirmen mit mittlerer Kapitalkraft an diesem Geschäft nicht erfüllbar und darum geht das Bestreben, die Ausschaltung dieser Firmen aus dem Devisenterminverkehr zu vermeiden, nicht auf Sonderinteressen der hier in Frage kommenden Gruppe zurück, sondern entspricht einem wesentlichen Gesamtinteresse aller Industrie- und Handelskreise. In der Ueberwindung der nach dieser Richtung bisher vorhandenen Schwierigkeiten erblicken wir eine große und wichtige Aufgabe der mit der Bearbeitung dieses Gegenstandes zurzeit noch befaßten Vorstände der deutschen Effektenbörsen. —

Der Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf dem Gebiete der Entlohnungsverhältnisse der Angestellten hat unser Verband sich ungeachtet der Bedeutung, welche diese Fragen seit der Staatsumwälzung von 1918 angenommen haben, auch weiterhin enthalten zu müssen geglaubt, insbesondere in Würdigung der Vielgestaltigkeit der bei den verschiedenen Gruppen seiner Mitglieder hier in Betracht kommenden und zu berücksichtigenden Verhältnisse. Wohl aber haben wir uns, als Vertretung der allgemeinen bankgewerblichen Berufsinteressen verpflichtet gefühlt, zu solchen das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Gesetzgebungsfragen Stellung zu nehmen, die, wie das Betriebsrätegesetz und die zu seiner Ausführung bestimmten Gesetzentwürfe, für die Organisation und die Leistungen unserer Wirtschaft und des von uns vertretenen Erwerbszweiges von maßgebender Bedeutung sind. Unsere Beteiligung bei diesen Auseinandersetzungen erfolgte stets ausschließlich in dem Sinne und zu dem Zwecke, eine praktisch brauchbare, die gemeinsame sachliche Berufsarbeit von Arbeitgebern und Angestellten nicht hemmende, sondern fördernde Lösung zu finden. In dem gleichen Sinne haben wir unseren Beitritt zu dem, im Laufe des Jahres auf Anregung der industriellen Spitzenverbände gebildeten Zentralausschuß der Unternehmerverbände in Handel, Industrie und Landwirtschaft, vollzogen, davon ausgehend, daß eine verständige sachliche Gemeinschaftsarbeit der führenden Unternehmergruppen dem sozialen und wirtschaftlichen Frieden, dessen unser Land zu seinem Wiederaufstieg dringend bedarf, in keiner Weise schädlich, aber in vielen Hinsichten dienlich zu werden vermag. Wir würden es begrüßen, wenn es namentlich dem im Laufe dieses Jahres ins Leben gerufenen vorläufigen Reichswirtschaftsrat und seinem Nachfolger, dem endgültigen Reichswirtschaftsrat, beschieden sein sollte, uns diesem erstrebenswerten Ziele näher zu bringen. Das Ansehen und die Beachtung, um welche diese Körperschaft heute noch kämpfen muß, wird sie um so leichter erwerben, je weniger ihre Zusammensetzung berechtigten Einwendungen ausgesetzt ist. Auf den geradezu unmöglichen Zustand, daß sich unter den 326 Mitgliedern der höchsten wirtschaftlichen Sachverständigeninstanz nur 2 Delegierte des Bankgewerbes befinden, muß wieder und wieder hingewiesen werden. —

Was die laufende Geschäftstätigkeit unseres Verbandes anbetrifft, so hat dieselbe im Jahre 1920, angesichts der Fülle der an unsere Mitglieder herantretenden neuen Fragen, sowie auch der Vermehrung unserer Mitgliederzahl, eine ganz außerordentliche Vermehrung und Erweiterung erfahren.

Auch die Tätigkeit unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, für welchen im Jahre 1919 eine besondere Abteilung unserer Geschäftsführung eingerichtet worden war, war in diesem Jahr eine besonders lebhafte und vielgestaltige, und wie im Jahre 1919, vor allem durch die Auswirkungen des Friedensvertrages und Durchführung und Ausgestaltung der Steuergesetzgebung bestimmt. Ganz besonders hat die gesetzliche Regelung der im Friedensvertrage vorgesehenen Entschädigungsansprüche an das Reich eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen notwendig gemacht, bei deren Vorarbeiten der Sonderausschuß die Interessen des Hypothekenbankgewerbes vertreten hat. Das gleiche war der Fall bei der Durchführung der Steuergesetze, insbesondere des Kapitalertragsteuergesetzes und des Reichsnotopfergesetzes. Bei letzterem stand noch am Schluß des Jahres die zu diesem Gesetz vorgesehene Novelle im Vordergrund des Interesses. Besondere Beachtung ist den Bestrebungen auf dem Gebiet des Boden- und Mietrechts geschenkt worden. Hinsichtlich dieser Frage kann auf das Referat von Geheimrat Schwartz auf dem V. Allgemeinen deutschen Bankiertag verwiesen werden.

Besonders wichtig erschien es, einen Ausgleich für die ganz unverhältnismäßig gestiegenen Unkosten zu finden. Wenn auch die Hypothekenbanken in dieser Richtung infolge ihrer langfristigen Kredite und ihrer Abhängigkeit vom Kapitalmarkt große Schwierigkeiten zu überwinden haben, so sind doch bereits wichtige Vorarbeiten geleistet worden, die eine Lösung dieses Problems als möglich erscheinen lassen.

Bei der Unterstützung des Kleinwohnungsbaues sind die von 14 nord- und mitteldeutschen Hypothekenbanken zur Verfügung gestellten 50 Millionen in Hypotheken angelegt worden. Bei der Vorbereitung und Sichtung der in großer Zahl eingegangenen Beleihungsanträge konnte der Sonderausschuß mitwirken.

Wir gedenken zum Schlusse unseres Berichts noch mit tiefem Schmerze der Lücken, die der Tod in diesem Jahre in den Reihen unserer Ausschußmitglieder gerissen hat. Es sind von uns gegangen Herr Kommerzienrat Alfred Loewenberg, Berlin, der uns in allen Fragen der Börsenpraxis auf Grund seiner reichen Erfahrung ein hochgeschätzter Berater war, Herr Kommerzienrat Fritz Homburger, Karlsruhe, dem wir in den langen Jahren seiner Zugehörigkeit zu unserem Ausschuß eine Fülle wertvoller Anregungen zu danken hatten, und Herr Kommerzienrat Emil Bellardi, Crefeld, der, obwohl nicht mehr im Bankgeschäft tätig, den gemeinsamen Bestrebungen der Berufsgenossen dauernd ein reges Interesse widmete. Wir werden den Verblichenen allezeit ein dankbares und treues Andenken bewahren.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen[1]).

I. Börsenrecht

Zu § 54 Börs.Ges.

Ist vom Terminschuldner nach § 54 Börs. Ges. Sicherheit geleistet, so geht das Pfandrecht durch formlosen Pfandverkauf unter. Hat der Termingläubiger den formlosen Verkauf im Auftrag des Terminschuldners vorgenommen, so steht dem Termingläubiger kein Anspruch auf Stellung neuer Sicherheit oder auf Schadensersatz vom Gesichtspunkt der Aufwendungen des Kommissionärs zu. Auch beim Umtausch von als Sicherheit bestellten Wertpapieren muß die Form des § 54 Börs.Ges. beobachtet werden.

Urteil des Reichsgerichts, ZS. I, vom 30. Oktober 1920, I. 195/20. *K.*

Der Kläger hat mit der Kreditanstalt in den Jahren 1910 und 1911 in Geschäftsverbindung gestanden und unter anderen Börsentermingeschäfte abgeschlossen. Er war nicht ins Handelsregister eingetragen. Er hat für die Termingeschäfte in rechtsgültiger Form Sicherheit durch Verpfändung von 20 000 M. Preußischen Konsols und 8000 M. Pommerschen landschaftlichen Pfandbriefen gestellt. Am 4. November 1911 beauftragte er die Kreditanstalt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Nachdem der Verkauf ausgeführt war, verlangte er Herauszahlung des Erlöses. Die Kreditanstalt hat einen Teil gezahlt, verweigert aber Zahlung des Restes weil, sie diesen auf die nicht getilgte Schuld des Klägers aus Börsentermingeschäften verrechnen will. Eine Verpfändung des Erlöses der Wertpapiere war nicht erfolgt.

Das Landgericht K. hat die Klage, soweit sie sich auf Vorlegung der Urkunde über die Verpfändung der Wertpapiere richtete, abgewiesen, hat aber dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung des Restes des Erlöses zu verurteilen, stattgegeben.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt, worauf das Oberlandesgericht S. die Klage auch hinsichtlich des Restes abgewiesen hat.

Der Kläger hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als begründet.

Der Kläger hat der Beklagten nach § 54 Börs.Ges. in rechtsgültiger Weise Wertpapiere als Sicherheit für Börsentermingeschäfte, die an sich rechtsunwirksam waren, bestellt. Auf Bitten des Klägers hat die Beklagte die Papiere formlos an der Börse verkaufen lassen. Die Termingeschäfte haben eine Schuld des Klägers ergeben.

Der Kläger behauptet, daß der Erlös der Papiere, weil für diesen die Formvorschriften des § 54 außer acht gelassen seien, nicht für die Termingeschäfte hafte und deshalb an ihn herauszuzahlen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, es sei allerdings an dem Erlös ein Pfandrecht der Beklagten nicht entstanden; aber der Kommissionsauftrag des Klägers zum Verkauf der Papiere enthalte die Anweisung, das an den Papieren bestehende Pfandrecht aufzugeben; diese Aufgabe des Pfandrechts sei eine Aufwendung nach §§ 670 BGB., 396 Abs. 2 HGB., wofür die Beklagte Ersatz durch Bestellung neuer Sicherheiten verlangen könne. Da solche nicht gestellt sei, hafte der Kläger auf Schadensersatz in Höhe der aufgegebenen Sicherheiten.

Die Schlußfolgerung, daß an dem Verkaufserlös ein Pfandrecht für die Beklagte nicht entstanden ist, weil kein Verkauf zum Zwecke der Pfandrealisierung vorlag, ist innerlich berechtigt und von der Revision nicht angegriffen. Im übrigen erhebt sich aber gegenüber diesen Ausführungen die Frage, ob nicht auf solche Weise die Formvorschrift des § 54, die auch für den Umtausch von Sicherheiten gilt, umgangen und ein Erfolg erzielt würde, der nach dem Gesetze nur unter Beobachtung des § 54 Börs Ges. sollte erzielt werden können. Diese Frage ist in der Tat zu bejahen. Würde nicht eine obligatio ex lege, wie vom Berufungsgericht angenommen wird, sondern eine Vertragsverpflichtung in Frage stehen, so würde die Bejahung kaum zweifelhaft erscheinen können. Wenn beispielsweise der Terminsschuldner versprochen hat, Sicherheit nach § 54 zu stellen, sein Versprechen aber nicht erfüllt, so hat der Termingläubiger nicht die Klage auf Pfandbestellung. Wie Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz, § 54, Anm. 17, zutreffend ausführt, erzeugt das bloße Versprechen, Sicherheit zu leisten, ohne gleichzeitig erfolgende reale Sicherheitsleistung keine Rechtswirkung. Ebensowenig, wie die Vertragsklage, steht dem Terminsgläubiger die Schadensersatzklage wegen nicht Erfüllung des gegebenen Versprechens zu. Denn es erscheint nicht angängig, vielmehr dem Gesetzeswillen wiedersprechend den Gläubiger auf diesem Umwege zu dem vom Gesetze mißbilligten Ergebnis gelangen zu lassen. Gleiche Grundsätze müssen gelten, wenn es sich nicht um einen rein vertraglichen Anspruch, sondern um eine obligatio ex lege handelt. Das Berufungsgericht nimmt, wie bereits erwähnt, an, in dem Auftrage, die Papiere zu verkaufen, liege zugleich die Anweisung, das an den Papieren bestellte Pfandrecht aufzuheben. In dieser Aufgabe des Pfandrechts sei eine Aufwendung nach § 670 BGB. zu erblicken, für welche der Auftraggeber erstattungspflichtig sei. Die Erstattung habe darin bestehen müssen, daß jener anderweit Sicherheiten stellte. Da Sicherheiten nicht gestellt seien, habe er den entstandenen Schaden zu ersetzen, müsse also die gleiche Rechtslage herstellen, wie sie bestehen würde, wenn neue Sicherheiten bestellt wären. Diese Deduktion mag für Normalfälle richtig sein; für den Börsenterminhandel aber trifft sie nicht zu. Der Gesetzgeber will, daß Sicherheiten nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten des § 54 bestellt werden. Es widerspricht also dem Zweck des Gesetzes und damit dem Willen des Gesetzes, einen der rechtsgültigen Pfandbestellung gleichen Zustand ohne Einhaltung jener Förmlichkeiten herzustellen. Gerade dies vom Berufungsgericht scharf formulierte Ergebnis seiner Deduktion zeigt, daß die Schlußfolgerung nicht richtig sein kann. Denn — und dies ist die entscheidende Ueberlegung — das gleiche mußte dann auch für den Fall gelten, daß die bestellte Sicherheit gegen andere Wertpapiere umgetauscht werden sollte. Man mußte auch für solchen Fall zu dem Ergebnis gelangen, daß der Bankier, der formlos beauftragt wird, für die als Pfand bestellten Wertpapiere andere Papiere zu beschaffen, eine Befriedigung seiner unwirksamen Termingeschäfteforderung aus letzteren herbeiführen könnte. Dies Ergebnis erscheint in zweierlei Richtungen unzulässig. Einmal würde in großem Umfange der allgemein angenommene Grundsatz, daß beim Umtausch von Sicherheiten die Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, außer Kraft gesetzt. Und zweitens würde eine verschiedene Beurteilung der Sachlage einzutreten haben, je nachdem der Schuldner den Umtausch selbst vornimmt oder aber er dem Gläubiger den Auftrag erteilt, den Umtausch zu bewirken. Beides erscheint innerlich ungerechtfertigt. Es muß deshalb dabei bleiben, daß auch der vom Berufungsgericht eingeschlagene Weg nicht zu dem Ziele führt, daß die beklagte Bank sich aus dem Verkaufserlös befriedigen kann.

Zuzugeben ist, daß das Endergebnis der Billigkeit in dem zur Entscheidung stehenden Fall zu widersprechen scheint. Das spricht aber nicht gegen die Richtigkeit des Ergebnisses. Denn der Gesetzgeber hat über die Rücksicht auf die Billigkeit des Einzelfalles die im Interesse der Allgemeinheit liegende Rücksicht gestellt, daß die Sicherheitsleistung für rechtsunwirksame Termingeschäfte mit streng zu beobachtenden Kautelen zu umgeben ist. Darin liegt auch keineswegs eine unzulässige Erschwerung des Bankiergewerbes, denn die gegebenen Formvorschriften sind ohne Schwierigkeit zu erfüllen.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Da die Beklagte noch weitere Einreden erhoben hat, die das Berufungsgericht nicht erörtert hat (u. a. Einrede der Arglist, der Erfüllung durch Verrechnung im conto ordinario), mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 254, 670 BGB.

1. Die Bank kann ihren Scheckkunden für Einlösung gefälschter Schecks nur in Anspruch nehmen, wenn dem Kunden oder einer Person, für die dieser einzustehen hat, ein, wenn auch nur mitwirkendes ursächliches Verschulden trifft.

2. Die Bank trifft der Vorwurf des Mitverschuldens, wenn sie ihre eigene Vorschrift der Abtrennung der Zahlenreihe nicht beobachtet.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivil-Senats, vom 16. Juni 1920, V. 37/20. *K.*

Die Beklagte, die mit dem Kläger in Scheckverkehr stand, hat am 12. Mai 1917 einen von dem Kläger am 11. d. Mts. zu Gunsten eines Herrn N. N. oder Ueberbringer auf sie gezogenen Scheck eingelöst, der bei der Vorlegung über 11 000 M. lautete. Mit diesem Betrage hat sie das Konto des Klägers belastet. Der Kläger hat diese Belastung, soweit sie 1000 M. übersteigt, als nicht gerechtfertigt bezeichnet, weil der Scheck bei seiner Ausstellung nur über 1000 M. gelautet habe und durch den Empfänger verfälscht worden sei. Er hat mit dem Antrage geklagt, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto unter dem 12. Mai 1917 mit 11 000 M. statt mit 1000 M. zu belasten. Nachdem das Landgericht und das Kammer-

[1]) Im Bank-Archiv vom 1. November d. J., S. 43, ist beim Abdruck eines Urteils des OLG. Hamburg vom 20. Mai 1920 der Inhalt der Entscheidung in der Ueberschrift mißverständlich wiedergegeben. Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, hat das Oberlandesgericht, im Gegensatz zum Landgericht, dem Rückforderungsanspruch der klagenden Bank nur aus dem Grunde entsprochen, weil die irrtümliche Zahlung an einen Dritten erfolgt war, der keinen entsprechenden Betrag von dem Kunden der Bank zu fordern hatte.

Digitized by Google

gericht die Klage für unbegründet erachtet hatten, weil der Kläger, selbst wenn die von ihm behauptete Fälschung vorliege, der Beklagten doch wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bedingungen des Scheckverkehrs ersatzflichtig sei, hat der erkennende Senat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bei der erneuten Verhandlung vor diesem Gericht hat der Kläger, der inzwischen seine Geschäftsverbindung mit der Beklagten gelöst hatte, beantragt, die Beklagte nunmehr zur Zahlung der streitigen 10 000 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 27. Mai 1917, als dem Tage der Mahnung, zu verurteilen. Das Kammergericht hat nach Beweisaufnahme diesem Antrage in Höhe von 5000 M. nebst Zinsen stattgegeben, im übrigen dagegen die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben. Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil, soweit es ihr ungünstig ist, aufzuheben und vollständig nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage (auf Zurückweisung der Berufung) zu erkennen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nunmehr festgestellt, daß der von der Beklagten eingelöste Scheck in der von dem Kläger behaupteten Weise verfälscht worden ist. Es hat hieraus die Schlußfolgerung gezogen, daß die Beklagte von dem Kläger Erstattung des infolge der Fälschung zuviel bezahlten Betrages nur fordern könne, wenn der Kläger die Zuvielzahlung durch schuldhafte Verletzung des Scheckvertrages verursacht habe. Eine solche Vertragsverletzung liege allerdings insofern vor, als der Kläger es entgegen der Bestimmung unter Ziffer 3 der allgemeinen Scheckbedingungen unterlassen habe, von der auf der rechten Seite des Schecks angebrachten Zahlenreihe die den Betrag des Schecks übersteigenden Zahlen abzutrennen. Die Beklagte treffe aber ein Mitverschulden, weil sie sich selbst nie an diese Vorschrift gekehrt habe. Deshalb müsse der entstandene Schaden gemäß § 254 BGB. jeder Partei zur Hälfte zur Last fallen.

Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 254 BGB., indem sie geltend macht, die Beklagte habe keinen Anlaß gehabt, auf die Abtrennung des den Scheckbetrag übersteigenden Teiles der Zahlenreihe zu achten, da nach Ziffer 10 der Scheckbedingungen die aus der Zuwiderhandlung gegen sie entstehenden Nachteile den Scheckkunden zur Last fielen, es auch mit dem Geschäftsbetriebe der Beklagten nicht vereinbar sei, die Scheckkunden, in jedem einzelnen Falle zur Beachtung der Scheckbedingungen anzuhalten. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Denn die unter Ziffer 10 der Scheckbedingungen getroffene Vereinbarung entband die Beklagte nicht von ihrer sich aus dem Scheckvertrage ergebenden Verpflichtung, die Empfangsbefugnis des Vorzeigers der Schecks mit Sorgfalt zu prüfen und dabei auch die Interessen des Klägers wahrzunehmen. Dieser Verpflichtung hat sie aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht genügt. Denn sie hat sich an die Vorschrift über die Abtrennung der Zahlenreihe nicht nur in einem einzelnen Falle, sondern durchweg nicht gekehrt, und dadurch den Glauben erweckt, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift kein Wert zu legen sei. Daß hierin ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten zu erblicken sei, hat auch der Senat bereits in seinem früheren Urteile angenommen. Auch die Ursächlichkeit dieses Verschuldens ist vom Berufungsrichter einwandfrei festgestellt. Die Revision bekämpft diese Feststellung nur mit dem Hinweise darauf, daß der Kläger behauptet habe, er habe mit einem Kassierer der Beklagten vereinbart, daß die Zahlenreihe nicht abgetrennt werden solle. Allein aus dieser Behauptung, deren Richtigkeit und Erheblichkeit die Beklagte, soweit sie zur Entlastung des Klägers dienen soll, bestreitet, kann die Beklagte auch keine Schlußfolgerungen zu ihren Gunsten ziehen. Es ergibt sich aus ihr auch nicht, daß der hier in Rede stehende Schaden auch entstanden wäre, wenn die Beklagte auf die Beobachtung der Vorschrift über die Abtrennung der Zahlenreihe geachtet, und dem Kläger gezeigt hätte, daß sie auf die Beobachtung Wert lege.

In zweiter Linie rügt die Revision Verletzung des § 670 BGB. Nach dieser Vorschrift, so führt sie aus, könne die Beklagte auch, abgesehen von den ihr wegen schuldhafter Vertragsverletzung von seiten des Klägers zustehenden Schadensersatzansprüchen, ohne weiteres Erstattung aller Aufwendungen verlangen, die sie den Umständen nach zum Zwecke der Ausführung ihres in dem Scheckvertrage enthaltenen allgemeinen Auftrages habe für erforderlich halten dürfen; dazu gehörten aber auch Zahlungen, die sie zur Einlösung gefälschter oder verfälschter Schecks geleistet habe, sofern nicht die Fälschung — was hier nicht der Fall sei — bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar gewesen sei. Es komme daher nicht darauf an, ob der Beklagten etwa bei der Einlösung von Schecks in früheren Fällen ein Verschulden zur Last falle. Auch dieser Revisionsangriff geht aus einem doppelten Grunde fehl.

Zunächst setzt sich die Revision mit ihm in Widerspruch zu der Rechtsauffassung, die der Aufhebung des früheren Berufungsurteils durch das Urteil des erkennenden Senats vom 2. November 1918 zu Grunde liegt. Denn nach diesem Urteil ist ein Erstattungsanspruch der Beklagten nur für den Fall für begründet erachtet worden, daß die infolge der Verfälschung des Scheckes geleistete Zuvielzahlung durch eine schuldhafte Verletzung des Scheckvertrages von seiten des Klägers verursacht sei. An diese Rechtsauffassung war gemäß § 565 Abs. 2 ZPO. das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits im zweiten Rechtszuge gebunden. Sie ist daher jetzt auch für das Reichsgericht maßgebend. (RG. 58, 286.) Daß das frühere Revisionsurteil bei der Begründung dieser Rechtsansicht auf die von der Revision als verletzt bezeichnete Vorschrift nicht eingegangen ist, ist ohne Belang.

Abgesehen davon ist dieser Vorschrift für den Scheckvertrag auch nicht die von der Revision für sie in Anspruch genommene Tragweite beizumessen. Denn mangels gegenteiliger Vereinbarung kann nach Treu und Glauben der Inhalt des zwischen einer Bank und ihren Kunden abgeschlossenen Scheckvertrages nur dahin verstanden werden, daß die Bank für Rechnung ihres Kunden Zahlungen nur auf die von diesem ausgestellten Schecks und nur in Höhe der Beträge leisten soll, die jeweils vom Aussteller oder mit seiner Ermächtigung von einem Dritten in dem Scheck angegeben sind. Was darüber hinaus infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks gezahlt wird, ist daher nicht als im Rahmen und zum Zwecke der Ausführung des Scheckvertrages gezahlt anzusehen und kann daher die Bank ihren Kunden für diese Zahlungen grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn ihn oder eine Person, deren Verschulden er zu vertreten hat, ein wenn auch nur mitwirkendes ursächliches Verschulden zur Last fällt. In diesem Sinne hat sich der Senat bereits in seinem Urteile vom 16. Januar 1918 V. 299/17 (RG. 92, 50) in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung ausgesprochen und hieran ist festzuhalten. (Vgl. auch das Urteil des V. Zivilsenats vom 10. Februar 1904, RG. 56, S. 411.)

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

III. Scheckverkehr.

1. **Zu § 18 ScheckG.; WO. Art. 82; § 364 HGB.**

Bei Einrede der Arglist genügt es nicht, wenn der redliche Erwerber eines Schecks bei dessen Erwerb wußte, daß der Scheck zum Zweck gewerbsmäßigen Glücksspiels einem Spielklub ausgestellt worden war.

Urteil des Reichsgerichts, ZS. V, vom 30 Juni 1920. V. 125/20. *K.*

Der Kläger hat als Inhaber eines auf eine Bank Filiale Hannover gezogenen Schecks über 5000 M., nachdem dieser der Bezogenen nach dem darauf befindlichen Vermerk rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden war, vom Beklagten als Aussteller. im Scheckprozeß klagend, Zahlung des Scheckbetrages nebst Zinsen verlangt. Der Beklagte hat die Zahlung verweigert, weil der Ausstellung des Schecks ein ungültiges Geschäft zugrunde liege; er habe nämlich den Scheck der Kasse eines Berliner Spielklubs, der gewerbsmäßig Glücksspiel betrieben habe, nach Verlust seiner Barschaft im Betrage von 80 000 M. zusammen mit zwei anderen gleich hohen Schecks ausgestellt, um dafür Spielmarken zum Weiterspielen zu erhalten. Der Kläger, der den Scheck von der Kasse des Spielklubs — wie er behauptet, zur Bezahlung von Speisen und Getränken — erhalten hat, habe bei dem Erwerb des Schecks als Oberkellner des Hotels, in dem sich der Spielklub befand, dessen Verhältnisse gekannt und auch gewußt, daß der Scheck für Spielmarken gegeben worden sei. Da das Landgericht diese Behauptungen als unstreitig ansah, hat es die Klage abgewiesen. Nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz das Einredevorbringen des Beklagten bestritten hatte, hat das Oberlandesgericht den Beklagten unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte klagegemäß verurteilt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Ausstellung des Schecks, wenn man die tatsächlichen Behauptungen des Beklagten als richtig unterstelle, ein gegen die guten Sitten verstoßendes, und daher nach § 138 BGB. nichtiges Geschäft zugrunde liege. Den hieraus gegen die ursprüngliche Scheckinhaberin herzuleitenden Einwand brauche sich der Kläger aber nur entgegenhalten zu lassen, wenn er in dem Bewußtsein, daß die Uebertragung des Schecks den Beklagten der Geltendmachung seiner Einrede beraube, den Scheck erworben, also eine Schädigung des Beklagten in seinen Willen aufgenommen habe. Dafür sei aber kein genügender Beweis an-

Digitized by Google

getreten. Die Eideszuschiebung darüber, daß der Kläger bei Annahme des Schecks gewußt habe, daß er als Gegenwert für Spielmarken gegeben sei, reiche nicht aus, und zwar auch nicht in Verbindung mit der weiteren allgemeinen Behauptung, daß dem Kläger in seiner Stellung die Verhältnisse des Klubs und dessen Geschäftsgebahren bekannt gewesen seien; für diese Behauptung sei auch kein Beweis angeboten.

Die Revision rügt, der Berufungsrichter habe außer Acht gelassen, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt ohne weiteres anzunehmen sei, daß dem Kläger die Verhältnisse des Spielklubs bekannt gewesen seien; der Kläger habe daher, wenn er bei der Annahme des Schecks gewußt habe, daß er als Gegenwert für Spielmarken gegeben sei, die Nichtigkeit des der Ausstellung des Schecks zugrunde liegenden Geschäfts gekannt. Wenn er trotzdem den Scheck erworben habe, um ihn geltend zu machen, so habe er damit eine Schädigung des Beklagten in seinen Willen aufgenommen. Das genüge, um seinen Einwand zu begründen.

Diese Rüge ist jedoch nicht stichhaltig. Zur Begründung des Einwandes der Arglist genügt es nämlich nach § 18 des Scheckgesetzes — ebenso wie in den Fällen des § 796 BGB., § 364 HGB. und des Art. 82 WO. — nicht, daß der legitimierte Inhaber der Urkunde zu der Zeit, als er die Rechte aus der Urkunde erwarb, davon unterrichtet war, daß dem nach Inhalt derselben Verpflichteten seinem Vormanne gegenüber Einwendungen zustehen, die an sich nur diesem gegenüber begründet sind. Vielmehr ist zur Annahme eines arglistigen Verhaltens, das auch dem Erwerber der Urkunde entgegengesetzt werden kann, erforderlich, daß die durch deren Erwerb bewirkte formale Legitimation zu dem Zwecke benutzt wird, um dem Verpflichteten seine sich aus der Urkunde nicht ergebenden Einwendungen abzuschneiden und ihn dadurch zu benachteiligen. Die gegenteilige, von Staub-Stranz zu Art. 82 WO. Anm. 16 vertretene Ansicht wird dem Zwecke und der Bedeutung der hier in Betracht kommenden Urkunden, die Träger des in ihnen verkörperten Rechtes sind und deren Inhalt daher im Verkehr als maßgeblich angesehen wird, nicht gerecht. Sie steht auch mit der an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts sich anschließenden Rechtsprechung des Reichsgerichts und der im Schrifttum überwiegenden Auffassung nicht in Einklang. (ROHG. 7, 253; 8, 357; 10, 388; 13, 262; 28, 339; 25, 302; RGZ. 57, 65; Staub-Koenige § 364 HGB. Anm. 14; Düringer-Hachenburg § 364 HGB. Anm. 19.) An dieser Auffassung ist daher festzuhalten. Von dieser Grundlage aus ist aber die Entscheidung des Berufungsrichters nicht zu beanstanden. Denn selbst wenn der Kläger gewußt hat, daß der Scheck als Gegenwert für Spielmarken gegeben worden ist, und wenn er ferner die Verhältnisse des Spielklubs gekannt hat und daraus zu entnehmen wäre, daß er auch von der Nichtigkeit des der Ausstellung des Schecks zugrunde liegenden Geschäfts unterrichtet wäre, so würde daraus doch der Vorwurf der Arglist in dem oben erwähnten Sinne nicht zu folgern sein. Denn nach seiner unwiderlegten Behauptung hat der Kläger den Scheck als Gegenwert für gelieferte Speisen und Getränke in Empfang genommen, und konnte er auch sehr wohl der Meinung sein, daß er von der bezogenen Bank eingelöst werde. Er braucht also an eine Ina spruchnahme des Beklagten bei dem Erwerbe des Schecks überhaupt nicht gedacht zu haben. Daß er nachher den Beklagten in Anspruch genommen hat, kann den von ihm erworbenen Rechten keinen Eintrag tun. Der Beweisantritt des Beklagten reicht daher nicht aus, um den ihm obliegenden Nachweis der Arglist des Klägers zu erbringen. Die Revision war demnach zurückzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 97 ZPO.

2. **Zu § 14 ScheckG.**

Zur Frage der Haftung des Bezogenen aus der Einlösung eines Verrechnungsschecks, an dem zur Zeit der Vorlegung der Verrechnungsvermerk im Wege der Fälschung entfernt worden war.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat v. 10. Juli 1920. V 437/19.

Die Klägerin hat von der Nebenintervenientin einen von dieser am 15. Januar 1918 auf die Beklagte gezogenen, an die Klägerin oder Ueberbringer zahlbaren Scheck über 4000 M. zugesandt erhalten und mit einfachem Briefe der Dr. Bank übersandt. Diese hat jedoch den Scheck nicht erhalten; er ist vielmehr am 16. Januar 1918 der Beklagten von einer unbekannt gebliebenen Person vorgelegt und dieser gegenüber eingelöst worden. Der Scheck war, als er der Klägerin zuging, an zwei Stellen mit dem Vermerke „nur zur Verrechnung“ versehen und wurde in diesem Zustande der Dr. Bank übersandt; der Beklagten ist dagegen der Scheck ohne diese Vermerke in dem Zustand, in dem er sich jetzt befindet, vorgelegt worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens, den sie durch Einlösung des Schecks erlitten haben will, in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage, das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück; ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Gemäß § 14 ScheckG. kann der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ dessen bare Auszahlung verbieten, so daß dann die Einlösung nur durch die als Zahlung im Sinne des ScheckG. geltende Verrechnung erfolgen kann. Die Uebertretung des nicht rücknehmbaren Verbots „macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich“.

Es darf dem Berufungsgericht zugestimmt werden, wenn es die Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs jedem am Schecke Beteiligten zugesteht, der durch die verbotswidrige Bareinlösung einen Schaden erleidet, also nicht nur demjenigen, der den Verrechnungsvermerk auf den Scheck gesetzt hat (Begründung S. 30, Lessing, Scheck. § 14 II, 4 Abs. 1, Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem ScheckG. S. 88; Merzbacher, ScheckG. § 14 Anm 6).

Würde eine verbotswidrige Bareinlösung vorliegen, so würde daher die Klägerin sich auf § 14 ScheckG. berufen können, wenn sie durch die Nichtbeachtung des Verbots einen Schaden erlitten hätte. Dies nimmt das Berufungsgericht an, weil die Klägerin ihre Forderung an die Nebenintervenientin ohne Gegenwert verloren habe, was es wieder daraus folgert, daß der Scheck eingelöst und die Nebenintervenientin von der Beklagten jedenfalls entsprechend belastet worden sei, und daß daher der Zahlungsversuch als gelungen und, für diesen Rechtsstreit wenigstens, die Nebenintervenientin als von ihrer Schuld bei der Klägerin befreit angesehen werden müsse.

Da das die Klage abweisende Ergebnis, zu dem beide Gerichte gelangen, zu billigen ist, so kann es dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen frei von Rechtsirrtum sind. Auch wenn man davon ausgeht, daß eine dem Verbote der baren Einlösung zuwider erfolgte Auszahlung des Scheckbetrags als Einlösung anzusehen sei (Breit a. a. O. S. 88), so daß die Zahlung ebenso zu Lasten des Ausstellers geht wie die bloße Verrechnung, so wird doch dadurch das Verhältnis zwischen dem Aussteller oder Begeber des Schecks und dem befugten Inhaber nicht berührt. Es erscheint bedenklich, in einer diesem nicht zugute kommenden Einlösung grundsätzlich einen gelungenen, den Schuldner seinem Gläubiger gegenüber befreienden Zahlungsversuch zu finden. Ob der Gläubiger rechtlich oder doch wirtschaftlich durch Entstehung einer zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderung seine Forderung, die durch den Scheck getilgt werden sollte, verloren hat, wird von der Lage des einzelnen Falles abhängen, auf die hier nicht einzugehen ist.

Darin kann dem Berufungsgericht jedenfalls nicht beigetreten werden, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 2 ScheckG. nicht dahin ausgedehnt werden könne, daß der Bezogene auch für den Schaden, der durch bare Einlösung entsteht, haften müsse, wenn er bei Prüfung des Schecks hätte erkennen können, daß dessen Text verändert worden, und wenn er durch die alsdann vorzunehmende Anfrage bei den bekannten Beteiligten erfahren hätte, daß der Scheck ein Verrechnungsscheck und die Beseitigung dieser Eigenschaft durch Fälschung herbeigeführt worden sei. Diese Ansicht ist damit begründet worden, daß eine derartige Prüfungspflicht der Bezogenen solchen Scheckbeteiligten gegenüber, mit denen sie nicht in Vertragsbeziehungen steht, nicht anzuerkennen sei.

Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen (RGZ. Bd. 92 S. 52; JW. 1919 S. 821 Nr. 8), daß zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks den Bezogenen die Pflicht ganz besonders sorgsamer Prüfung des ihm zur Einlösung vorgelegten Schecks trifft. Die dort entschiedenen Fälle betrafen aber nur Parteien, die auf Grund des Scheckvertrags in einem Vertragsverhältnis zueinander standen, nämlich den Bezogenen und den Aussteller, ein Verhältnis, das hier nicht vorliegt. Eine gleiche Pflicht wird daher dem Bezogenen gegenüber einem Scheckinhaber an sich und allgemein nicht aufzuerlegen sein. Ist aber § 14 Abs. 2 ScheckG. dahin zu verstehen, daß der Schadensersatzanspruch wegen Nichtbeachtung des Verrechnungsvermerks auch dem (befugten) Inhaber zusteht, so muß dies notwendig zu der Forderung führen, daß der Bezogene auch diesem Inhaber gegenüber schadensersatzpflichtig ist, wenn er bei nicht fahrlässiger Handhabung hätte erkennen können, daß der ihm vorgelegte Scheck ein Verrechnungsscheck war und dieser Vermerk von unbefugter Seite auf dem Wege vom befugten Inhaber zum Bezogenen entfernt worden ist. Der Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung nötigt zugunsten des befugten Inhabers zu dieser Auffassung.

Kann daher mit der oben wiedergegebenen Erwägung des Berufungsgerichts der Klaganspruch nicht beseitigt werden, so wird doch das Urteil durch den weiteren, auf tatsächlichen Feststellungen beruhenden Entscheidungsgrund getragen, daß die Bezogene ein Verschulden daran, daß sie die ursprüng-

Digitized by Google

liche Eigenschaft des Schecks als Verrechnungsscheck nicht erkannt hat, nicht trifft.

Der Scheck enthielt, als er von der Klägerin an die Dr. Bank abgesandt wurde, den Verrechnungsvermerk an zwei Stellen. Der eine, an der linken oberen Ecke der Urkunde, berührte den Text des Schecks überhaupt nicht, so daß dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden kann, wenn es diesen nicht quer über die Vorderseite des Schecks gesetzten Vermerk als ein nach § 14 ScheckG. unwirksames Verbot bezeichnet, dessen Beseitigung keine für die Scheckbeteiligten nachteiligen zivilrechtlichen Folgen haben könne. Den zweiten Vermerk, wenn er auch in ungewöhnlich kleiner und gedrängter Schrift hergestellt gewesen zu sein scheine, sieht es als der Vorschrift des § 14 ScheckG. ausreichend Rechnung tragend und seine Beseitigung als eine Fälschung an. Daraus kann aber nicht etwa gemäß dem Grundsatze, daß im Scheckverkehr durch Fälschung oder Verfälschung des Schecks entstandener Schaden grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen sei (RGZ. Bd. 92 S. 51), entnommen werden, daß die Folgen der Fälschung hier an sich von der Bezogenen zu tragen seien. Denn dieser Grundsatz bezieht sich, wie in jenem Urteil dargelegt ist, nur auf das auf dem Scheckvertrag beruhende Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen, eine Auffassung, die vom Schrifttume geteilt wird (s. Anm. 1 zu dem erwähnten Urteile). Ob er im vorliegenden Falle, wenn der Aussteller gegen die Bezogene klagen würde, überhaupt Anwendung fände, bedarf hier keiner Erörterung. Es kann sich daher nur fragen, ob in dem Nichterkennen, daß dieser Vermerk von unbefugter Seite entfernt worden war, eine fahrlässige Behandlung des zur Einlösung vorgelegten Schecks zu finden wäre, die die Bezogene der Klägerin gegenüber gemäß § 14 Abs. 2 ScheckG. zum Ersatz eines etwa entstandenen Schadens verpflichten würde. Dies wird vom Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß die Rasuren so sorgfältig ausgeführt, von so geringem Umfang und an so wenig auffallenden Stellen angebracht seien, daß sie von einem Kassenbeamten, der bei der Vorlegung des Schecks das ihm mit Rücksicht auf seine im Bankverkehr unvermeidliche Belastung zuzumutende Maß von Sorgfalt anwendete, nicht wahrgenommen zu werden brauchten. Es könne von ihm nicht verlangt werden, daß er jede, auch die äußerlich unverdächtige, Scheckurkunde mit besonderer Gründlichkeit und Genauigkeit etwa gegen das Licht prüfe und nach Veränderungen an Stellen forsche, wo solche nicht zu vermuten seien. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß hierin eine Verkennung des Maßes der der Beklagten obliegenden Sorgfalt liege. . . . (Dies wird näher ausgeführt.)

3. **Zu §§ 18 Abs. 2, 23 ScheckG.**

1. Grundsätzlich hat die Bank die Gefahr der Verfälschung eines gehörig ausgefüllten und begebenen Schecks zu tragen.
2. Je weitgreifender die Freizeichnung der Bank ist, um so deutlicher muß sie zum Ausdruck kommen.

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. V, vom 10. November 1920. V 197/20. *K.*

Tatbestand:

Die Beklagte hat am 4. Januar 1919 einen Barscheck eingelöst, den die Klägerin gemäß dem zwischen den Parteien bestehenden Scheckvertrage auf sie gezogen hatte. Bei seiner Vorlegung lautete der Scheck über 9500 M. und war als Zahlungsempfänger die Ch.-t. I. in B.-S. oder Ueberbringer angegeben. Die Beklagte hat den genannten Betrag an den Ueberbringer des Schecks ausbezahlt und die Klägerin belastet. Diese hat die Rechtmäßigkeit der Belastung, soweit sie 43,30 M. übersteigt, bestritten und geltend gemacht, sie habe den Scheck nur auf diesen Betrag, und zwar zugunsten der Streitgehilfin ausgestellt und so auch einer Angestellten dieser Firma zur Begleichung einer quittierten Rechnung übergeben. Es liege also eine Verfälschung vor, für die sie nicht einzustehen brauche. Die Klägerin hat daher Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß sie für den durch Einlösung des Schecks verursachten Schaden nicht verantwortlich sei und die Beklagte zur Zahlung des den anerkannten Betrag übersteigenden Scheckbetrags, d. i. von 9456,70 M. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte hat das Vorliegen einer Verfälschung bestritten und sich, abgesehen von dem Einwande, daß nicht sie, sondern die Klägerin einen etwaigen Schaden verschuldet habe, darauf berufen, daß nach Ziffer 5 ihrer Scheckbedingungen die Gefahr der Fälschung von der Klägerin zu tragen sei. Diese Bestimmung lautet: „Alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns gegen vorstehende Bestimmungen, des Verlustes oder sonstigen Abhandenkommens sowie der mißbräuchlichen Verwendung von Scheckvordrucken und Empfangsbescheinigungen trägt der Kontoinhaber."

Die Klägerin hat die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in sämtlichen Instanzen mit Erfolg bestritten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß der von der Beklagten eingelöste Scheck in der von der Klägerin behaupteten Weise verfälscht worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat es den Ersatzanspruch der Beklagten in Höhe des streitigen Betrages verneint, weil die Klägerin weder die Entstehung des durch die Fälschung verursachten Schadens verschuldet, noch die Gefahr einer solchen Fälschung übernommen habe. In letzterer Hinsicht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß es sich in den Fällen, die in der im Tatbestand mitgeteilten Vertragsbestimmung nach den Zuwiderhandlungen gegen die vorhergehenden Bestimmungen erwähnt sind, nur um die am nächsten liegenden und gefährlichsten Folgen solcher Zuwiderhandlungen handele. Diese Fälle setzten daher ein Verschulden des Kontoinhabers voraus, woran es hier fehle. Es sei auch in Ziffer 5 der Scheckverkehrsbedingungen von der mißbräuchlichen Verwendung von Scheckvordrucken die Rede, nicht von der mißbräuchlichen Verwendung von fertigen, vollausgefüllten, und später verfälschten Schecks. Daß der Aussteller eines ordnungsmäßig begebenen Schecks für alle späteren den Scheck treffenden Zufälle hafte, sei daher nicht zum Ausdruck gekommen.

Die Revision greift diese Auslegung der erwähnten Vertragsbestimmung als unrichtig und auf Gesetzesverletzung beruhend an. Ihre Richtigkeit unterliege in vollem Umfange der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da es sich um eine formularmäßige allgemeine Geschäftsbedingung typischen Inhalts handele. Im übrigen sei die Auslegung des Berufungsrichters mit dem Wortlaute der in Rede stehenden Vertragsbestimmung unvereinbar. Denn dieser stehe der Annahme, daß es sich in den nach den Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen des Scheckverkehrs erwähnten Fällen nur um die Hervorhebung von Beispielen handele, entgegen, ergebe vielmehr, daß die Beklagte sich von der Gefahr jeglicher Fälschung oder Verfälschung freigezeichnet habe und nur diese Regelung entspreche auch der Billigkeit und dem Verkehrsbedürfnisse.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Auslegung typischer Vertragsbedingungen in weiterem Umfange der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, wie die Auslegung sonstiger Vertragsabreden und ob hier ein Fall vorliegt, in dem eine solche Nachprüfung in erweitertem Umfange Platz zu greifen hat. Denn auch von dem Standpunkte aus, daß diese Frage zu bejahen wäre, ist die Auslegung des Berufungsrichters im Ergebnisse nicht zu beanstanden. Unerörtert kann bleiben, ob dem Berufungsrichter darin beizutreten ist, daß es sich in den in Ziffer 5 der Scheckverkehrsbedingungen nach den Zuwiderhandlungen gegen die vorhergehenden Bestimmungen erwähnten Fällen nur um die Hervorhebung besonders wichtiger Beispiele handele und daß mithin die Haftung des Kunden auch in diesen Fällen stets ein Verschulden auf seiner Seite voraussetze. Denn darin ist jedenfalls dem Berufungsrichter zu folgen, daß hier keiner dieser Fälle vorliegt. Die Revision meint zwar, der vorliegende Fall sei in dem in Ziffer 5 erwähnten Falle der mißbräuchlichen Verwendung von Scheckvordrucken einbegriffen. Allein hierin ist ihr nicht zuzustimmen. Denn es handelt sich hier um eine Verfälschung, die nach ordnungsmäßiger Ausstellung und Begebung eines voll ausgefüllten Schecks an diesem vorgenommen worden ist. Daß dieser Fall unter der mißbräuchlichen Verwendung von Scheckvordrucken mitverstanden werden sollte, ist nicht zum Ausdruck gekommen. Der Revision ist auch nicht zuzugeben, daß die Ausschließung dieses Falles von dem Anwendungsbereiche der Ziffer 5 der Scheckverkehrsbedingungen der Beklagten der Billigkeit, dem Verkehrsbedürfnisse oder Treu und Glauben widerstreite. Denn grundsätzlich hat bei der Einlösung eines von dem Scheckkunden ordnungsmäßig ausgestellten und begebenen Schecks die Bank die Gefahr der Verfälschung zu tragen. Freilich kann sie diese Gefahr innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen durch Vereinbarung mit dem Kunden auf diesen abwälzen. Allein eine so einschneidende Bestimmung setzt voraus, daß die Bank ihren dahingehenden Willen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klar und deutlich erklärt. Dies ist hier nicht geschehen[1]).

Die Revision war daher, da ein sonstiger von Amts wegen zu beachtender Rechtsirrtum nicht ersichtlich ist, zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 101 ZPO.

[1]) Nach dieser Entscheidung empfiehlt es sich dringend, in allen gleichlautenden Scheckbedingungen die Worte einzurücken: „und der Fälschung oder Verfälschung von Schecks".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1921. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen.
Von Rechtsanwalt W. Güssefeld, Berlin.

Kreditgewährung und Veredelungsverkehr.
Von Dr. jur. Arwed Koch, Berlin.

Kapital-Spar-Gesellschaften.
Von Dr. J. Kupferberg, Berlin.

Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten. (Teil II.)
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aus Oesterreich-Ungarn's Nachfolgestaaten.
Von J. U. Dr. Emanuel Holzapfel (Dresdner Bank), Berlin.

Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen.

Von Rechtsanwalt **W. Güssefeld**, Berlin.

Am 10. Dezember 1920 ist das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1920 (RGBl. S. 2023) „Ueber das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner" verkündet worden und in Kraft getreten. Damit ist das gleichnamige, am 6. Dezember 1920 geschlossene Abkommen ratifiziert und in Deutschland mit Gesetzeskraft versehen. Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zu seiner Ausführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Abkommen will die Abwicklung von zwischenstaatlichen Verträgen der Vorkriegs- und Kriegszeit, aus denen reichsdeutsche Schuldner noch Zahlungen an schweizerische Gläubiger zu leisten haben, regeln und hat folgende drei verschiedene Arten schweizerischer Forderungen zum Gegenstand:

1. Markforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden, durch Hypothek an einem deutschen Grundstück gesichert sind und die Goldklausel enthalten (Goldhypotheken — Art. 1 des Abkommens).

2. Frankenforderungen schweizerischer Banken gegenüber in Deutschland wohnenden deutschen Staatsangehörigen, die von diesen im Kriege während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz aufgenommen sind (Aufenthaltskredite — Art. 6).

3. Frankenforderungen gegenüber deutschen Ländern, Gemeinden und anderen Verbänden, die durch Bezug von Nahrungsmitteln aus der Schweiz entstanden sind (Nahrungsmittelkredite — Art. 7).

Die letzten beiden Arten von Forderungen sind gegenüber den Goldhypotheken von geringerer Bedeutung. Während es sich dort nur um Schwierigkeiten in der Erfüllung infolge der großen Markentwertung handelt, treten bei den Goldhypotheken zu diesen noch auf der deutschen Kriegsgesetzgebung über den Verkehr mit Gold beruhende Unklarheiten in den Rechtsverhältnissen hinzu. Diese „in billiger Weise" im Wege gegenseitigen Entgegenkommens zu regeln, hat sich das Abkommen zur Aufgabe gesetzt. Ohne Härten für den deutschen Schuldner konnte dies nicht geschehen. Das Abkommen rührt an den schwierigsten und empfindlichsten Stellen unseres Wirtschaftslebens, den Grundlagen unserer Währung; dazu ist es in eine eigenartige Form gekleidet. Es hat denn auch in der Oeffentlichkeit eine scharfe Kritik gefunden. Diese fortzusetzen, ist nicht die Absicht dieser Zeilen. Es wäre auch unbillig, das Abkommen nur vom Standpunkt des deutschen Schuldners aus zu beurteilen. Die Reichsregierung war offenbar von dem Willen geleitet, Härten, die sich aus der Kriegsgesetzgebung in Verbindung mit der Entwertung der Mark für den schweizerischen Gläubiger ergeben haben, im Interesse der Erhaltung gutnachbarlicher Beziehungen zu mildern, und man wird nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß nach dieser Richtung hin schon im Kriege dem gefälligen Nachbarn verpflichtende Zusagen gemacht worden waren, die nun eingelöst sind.

Im einzelnen bestimmt das Abkommen folgendes:

I. Goldhypotheken.

Ehe auf den Inhalt dieses wichtigen Teiles des Abkommens eingegangen wird, bedarf die Vorgeschichte einer kurzen Darstellung. Vor dem Kriege betrieb eine Reihe von schweizerischen Hypothekeninstituten, so vor allem die Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich, die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld, die Handwerkerbank und die Banque foncière du Jura in Basel, das Hypothekengeschäft in Deutschland und hier wieder besonders im Elsaß, Baden und in Berlin (Banque foncière du Jura). Der Umfang dieses Auslandsgeschäftes, das sich auch auf Frankreich erstreckte, war zum Teil sehr erheblich, ist aber in Zahlen nicht greifbar, da die Institute in ihren Geschäftsberichten bedauerlicherweise dahingehende Angaben nicht gemacht haben (vgl. „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1918" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 55. Jahrg, Separatausgabe S. 16). Auch die Art der Beleihungen steht nicht fest, man kann jedoch annehmen, daß neben ländlichen Grundstücken in Baden in erster Linie städtische Grundstücke beliehen worden sind, und zwar immer zur ersten Stelle. Diese Hypotheken sind zur Deckung von Obligationen, die auf Schweizerfranken lauten, verwendet worden. In den Beleihungsverträgen findet sich fast durchweg, entsprechend einem auch im Inlandsgeschäft häufig geübten Brauche, zum Schutz des Gläubigers die auch im Grundbuch eingetragene „Goldklausel", kraft deren der Gläubiger Erfüllung in Gold — die Formulierung war ganz verschieden — verlangen kann. Die Bedeutung der Goldklausel ist im deutschen Schrifttum und in der deutschen Rechtsprechung sehr umstritten, in neuester Zeit namentlich in der Richtung, ob ihr die Eigenschaft einer „Goldwertklausel", wie Professor Weyermann in Bern in einem für die Schweizer Banken erstatteten Gutachten annimmt, zukommt. Jedenfalls wäre sie in diesem Falle mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1113 BGB., wonach eine Belastung nur in der Weise erfolgen kann, daß eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist, nur im Wege der Maximalhypothek (§ 1190 BGB.) eintragungsfähig gewesen.

Digitized by Google

Obwohl wir rechtlich noch immer die Goldwährung haben, sind wirtschaftlich die deutschen Goldmünzen nicht mehr Tausch- und Verkehrsgeld. Dies ist eine Folge der Aenderung — nicht Aufhebung — des Münzgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507), im Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 326), und der Verbote des Handels mit Gold in der Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 763) und der Verfügung über Gold im § 24 Ziffer 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530). Auf Verträge mit Goldklausel ist die Bestimmung, daß Zahlung in Goldmünzen nicht mehr verlangt werden kann, folgerichtig durch die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des Bundesrats vom 4. August 1914 zur Anordnung derjenigen Maßnahmen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen (Reichsges. vom 4. August 1914, RGBl. S. 327) erlassene Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) ausgedehnt worden. Hier ist bestimmt: Die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, sind bis auf weiteres nicht verbindlich." Diese Verordnung, wenn auch als vorübergehende Maßnahme gekennzeichnet, ist noch heute in Kraft. Sie ist nicht etwa als eine Kriegs- oder Notverordnung im Sinne einer Kriegsvergeltungsmaßregel zu bewerten, die nur eine territoriale, auf die Grenzen des Deutschen Reiches beschränkte Wirkung hat, sondern es handelt sich um eine vollgültige gesetzliche Maßnahme, die, aus den Schwierigkeiten des deutschen Geldmarktes geboren, alle Vorkriegsvereinbarungen über Goldzahlungen erfaßt. Die Verordnung hat eine sehr verschiedene Auslegung, sowohl im Schrifttum wie in der Rechtsprechung, gefunden. Ein näheres Eingehen auf diese Frage erübrigt sich, nachdem der höchste deutsche Gerichtshof hierzu in der Entscheidung vom 18. Dezember 1920 Stellung genommen hat. Das Reichsgericht hat hier in einem Rechtsstreit, in dem der deutsche Schuldner einer schweizerischen Goldhypothek als Kläger unter Berufung auf die Verordnung vom 28. September 1914 für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Darlehnssumme in Papiermark zum Nennbetrage zurückzuzahlen, entschieden, daß diese Verordnung dahin auszulegen ist, daß der Schuldner, falls eine Goldklausel vereinbart war, während des Bestehens der Verordnung so zu zahlen berechtigt ist, als wenn eine Goldklausel nicht vereinbart wäre, also in Papiermark zum Nennbetrage. Mit dieser Entscheidung ist die Rechtslage zu Gunsten des deutschen Schuldners geklärt. Nach Ansicht des Reichsgericht steht fest, daß die Aufhebung der Goldklausel in der Verordnung vom 28. September 1914 auch gegenüber einem schweizerischen Gläubiger gilt und daß nicht nur der Schuldner zur Verweigerung von Zahlungen in Gold berechtigt, sondern der Gläubiger auch zur Annahme von Papiermark zum Nennbetrage verpflichtet ist. Damit ist dem schweizerischen Gläubiger zurzeit jede Möglichkeit genommen, aus einem Urteil, in dem ein deutscher Schuldner zur Zahlung in Gold oder in Papiermark in Höhe des Goldwertes der Forderung verurteilt ist, die Zwangsvollstreckung in Deutschland zu betreiben. Ein deutsches Gericht wird ein solches Urteil kaum erlassen. Sollte aber ein schweizerisches Gericht, dessen Zuständigkeit vertraglich vereinbart sein kann, zu einer dahingehenden Entscheidung kommen, so würde eine Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil in Deutschland nicht möglich sein, weil die Anerkennung eines solchen ausländischen Urteils in einem Vollstreckungsurteil gegen den Zweck deutscher Gesetze verstoßen würde (§§ 722 ff ZPO.).

Hier greift das Abkommen vom 6. Dezember 1920 zu Gunsten des schweizerischen Gläubigers ein. Es legt zuerst den Rahmen für seine Anwendung fest, indem es den Begriff der Goldhypothek im Sinne des Abkommens sehr weit faßt und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß die Goldklausel als eine Goldwertklausel anzusehen ist. Es bringt zu diesem Zweck in Art. 1 eine erläuternde, nicht erschöpfende Aufzählung der gebräuchlichsten Fassungen der Goldklausel, läßt aber auch ähnliche Fassungen als die angeführten die Anwendung des Abkommens begründen, sofern sie dem Schutz des ausländischen Gläubigers gegen die Entwertung der deutschen Mark dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen in Gold vorsehen. Vereinbarungen also, die nur eine Rückzahlung in schweizerischen Franken zu einem bestimmten Kurse vorsehen, fallen nicht unter das Abkommen.

Ist die Anwendung des Abkommens hiernach begründet, so sind doch seine Bestimmungen für die beteiligten Angehörigen der Vertragsstaaten nicht ohne weiteres bindend. Von einer solchen Regelung ist abgesehen, es ist vielmehr dem Belieben des schweizerischen Gläubigers überlassen, von den Bestimmungen des Abkommens Gebrauch zu machen, und außerdem ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß besondere Vereinbarungen, wie die Eintragung von Maximalhypotheken, von dem Abkommen unberührt bleiben (Art. 5). Die schweizerische Regierung hat sich nur verpflichtet, den in Betracht kommenden schweizerischen Gläubigern die Anwendung des Abkommens zu „empfehlen". Bei dem schweizerischen Gläubiger allein liegt die Entscheidung, die aber mit Rücksicht auf die deutsche Rechtsprechung nicht fraglich sein dürfte. Wählt der Gläubiger das Abkommen, so hat er bestimmte in Art. 2 festgelegte Bedingungen zu erfüllen. Dies hat zur unmittelbaren Folge, daß der Schuldner an die auf ihn bezüglichen Bestimmungen des Abkommens (Art. 3) gebunden ist. Diese legen ihm Verpflichtungen auf, die den ursprünglichen Inhalt des Vertrages mit dinglicher Wirkung verändern, und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß auch bereits fällig gewordene und noch nicht bezahlte oder gestundete Leistungen an Kapital und Zinsen von den Bestimmungen des Abkommens erfaßt werden. Eine vom Schuldner — selbstverständlich auch vom Gläubiger — bereits ausgesprochene Kündigung wird damit unwirksam. Ebensowenig kann sich der Schuldner auf ein ihm günstiges — auch bereits rechtskräftig gewordenes — Urteil, falls es die „Goldklausel" zum Gegenstand hat, berufen. Selbst alle bereits auf Kapital und Zinsen geleisteten Zahlungen sind vom Schuldner im Rahmen des Abkommens zu ergänzen, es sei denn, daß der schweizerische Gläubiger sie vorbehaltlos angenommen hat. Nur dann gelten sie als Erfüllung (Art. 4).

Im einzelnen hat der schweizerische Gläubiger folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Hinsichtlich des Kapitals: Stundung für die Dauer von 10 Jahren vom Inkrafttreten des Abkommens ab, sowie auf Wunsch des Schuldners darüber hinaus auf weitere 5 Jahre, falls nach Ablauf der ersten Stundungsfrist die Mark in der Schweiz nur auf 65 Centimes oder darunter steht;

2. Hinsichtlich der Zinsen: Berechnung und Annahme in Papiermark nach Maßgabe besonderer Bestimmungen, die zu den geschuldeten Zinsbeträgen Aufschläge vorsehen, die sich nach dem Kursverhältnisse der deutschen Mark zum schweizerischen Franken richten (Anlage I zum Abkommen);

3. Abgabe dieser Erklärungen in öffentlich beglaubigter Urkunde unter Bewilligung der Eintragung eines Widerspruchs gegen die Nichterfüllung der ursprünglichen Fälligkeitsbedingungen;

4. Einreichung des Hypothekenbriefes beim Grundbuchamt.

Verfährt der Gläubiger in dieser Weise, dann treffen den deutschen Schuldner ohne weiteres folgende Verpflichtungen:

1. Hinsichtlich des Kapitals: Rückzahlung entweder in Gold zum Satze der deutschen Goldwährung nach Maßgabe des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 oder in Papiergeld — nicht Mark — dergestalt, daß der Gläubiger für 100 geschuldete Mark 123,45 Schweizerfranken erhält.

2. Hinsichtlich der Zinsen: Zahlung in Papiermark mit Aufschlägen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen.

In diesem Rahmen wird der ursprüngliche Inhalt des Vertrages geändert, so daß also der Schuldner, wenn er bereits während der Stundungsfristen das Kapital zu-

Digitized by Google

rückzahlen will, wozu er unter Beobachtung der vereinbarten Kündigungsfristen jeder Zeit berechtigt bleibt (Art. 3 Abs. 2), dies nur in Gold oder in Schweizerfranken zum Vorkriegskurse tun kann. Diese Bedeutung hat offenbar die nicht ganz klare Bestimmung des Abkommens: „dergestalt in Papiergeld, daß der Gläubiger für 100 geschuldete Mark 123,45 Schweizerfranken erhält". Es erfolgt also im Ergebnis die Umwandlung der Mark — in eine Frankenhypothek. Die während der Stundungsfristen nach den Bestimmungen des Abkommens erfolgenden Zinszahlungen haben nicht ohne weiteres eine tilgende Wirkung. Durch Zahlung der um die noch näher zu erläuternden Aufschläge vermehrten Zinsen gilt die Zinsenschuld nur dann als endgültig getilgt, sofern nicht die tatsächlichen Erträgnisse der mit der Goldhypothek belasteten Liegenschaften oder die persönlichen Verhältnisse des Schuldners eine Zinszahlung mit einem höheren Aufschlag rechtfertigen. Zur Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall sind eine deutsche und schweizerische Vertrauensstelle vorgesehen, die sich miteinander ins Benehmen setzen und sich gegenseitig alle Mitteilungen unterbreiten sollen, die geeignet sind, über die wahren Verhältnisse des Schuldners Aufschluß zu erteilen. Sind die Vertrauensstellen der übereinstimmenden Auffassung, daß ein höherer Aufschlag als der im Abkommen vorgesehene gerechtfertigt ist, so ist dieser vom Schuldner zu zahlen, wobei wohl mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung anzunehmen ist, daß die Vertrauensstellen auch die Befugnis der bindenden Festsetzung dieser erhöhten Aufschläge haben sollen. Es wäre auch wünschenswert gewesen, eine Frist festzulegen, nach deren Ablauf der schweizerische Gläubiger sich mit den nur nach den Bestimmungen des Abkommens gezahlten Aufschlägen zu begnügen gezwungen wäre.

Die Berechnung der Aufschläge erfolgt nach den in der Anlage I zu dem Abkommen festgelegten Richtlinien. Grundsätzlich sind Zinsen und Aufschläge in Papiermark zu zahlen. Für die Höhe der letzteren ist das Kursverhältnis der deutschen Mark zum Schweizerfranken in der Schweiz maßgebend, und zwar wird der Kurs nach den Notierungen der Schweizerischen Nationalbank im Durchschnitt der dem Fälligkeitstage vorangehenden fünf Tage zugrunde gelegt. Der an dem Fälligkeitstage ursprünglich geschuldete Zinsbetrag zuzüglich des Aufschlages ergibt die Gesamtleistung des Schuldners. Diese muß bei einem Kurs bis einschließlich 10 in der Schweiz soviel Papiermark ergeben, als der Gläubiger aufwenden müßte, um zum zugrunde gelegten Kurse für immer 100 Mark ursprünglich geschuldete Zinsen 20 Franken zu kaufen. Bei einem Kurse über 10 sind die Aufschläge in Prozentsätzen vom geschuldeten Zinsbetrage festgelegt, doch braucht die Gesamtleistung nur zu genügen, um den einem bestimmten Kurse entsprechenden Frankenbetrag anzuschaffen. Im einzelnen beträgt der Aufschlag:

bei einem Kurse über 10 bis einschließlich 40 100 v.H.,
Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 70,
bei einem Kurse von über 40 bis einschließlich 60, 75 v.H.,
Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 90,
bei einem Kurse von über 60 bis einschließlich 80, 50 v.H.,
Gesamtleistung höchstens zum Kurse von 100,
bei einem Kurse von über 80 . . . . . 25 v.H.,
Gesamtleistung höchstens z. Kurse von 123,45.

Je mehr die deutsche Mark in der Schweiz also steigt, je geringer wird der Aufschlag.

Stehen noch bereits fällig gewordene und noch nicht bezahlte oder gestundete oder nur unter Vorbehalt angenommene Zinsen aus, so ist auch für sie infolge der rückwirkenden Kraft des Abkommens ein Aufschlag zu zahlen. Für seine Berechnung ist die Kursberechnung auf den Fälligkeitstag — also nicht den Durchschnittskurs der letzten fünf Tage — dieser noch ausstehenden Zinsen abzustellen. (Anlage I, Ziffer 2.)

Hiernach hat ein Schuldner, der z. B. am 31. Dezember 1920 eine Zinsrate von 1000 M. schuldet, da der zugrunde zu legende Durchschnittskurs der Mark 8,95 beträgt, folgende Gesamtleistung zu zahlen: Da der Kurs unter 10 ist, muß der Gläubiger in der Lage sein, sich 200 Schweizerfranken bei einem Kurse von 8,95 anzuschaffen. Dazu gehören 2234,64 M. Dies ist die Gesamtleistung, von welcher der Aufschlag 1234,64 M. beträgt, also fast 1¼ der geschuldeten Zinsen.

Laufende Zahlungen in solcher Höhe werden dem deutschen Grundstückseigentümer, dessen Einnahmen aus dem Grundstück durch Zwangsbewirtschaftung künstlich niedergehalten sind, schwer werden, ganz abgesehen von den Fällen, in denen noch die Zahlung rückständiger Zinsen aussteht. Es taucht hier die Frage auf, inwieweit etwa vorhandene Höchstmietenverordnungen den vermehrten Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers Rechnung tragen müssen. Das gleiche gilt bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken hinsichtlich der Reichspachtschutzordnung.

Bei dem augenblicklichen Stand der deutschen Mark ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Abkommen für den deutschen Schuldner undurchführbar ist. Es ist also von Wert zu wissen, welche Zwangsmaßnahmen der schweizerische Gläubiger hat.

Auf die Einziehung des Kapitals hat er auf 10 Jahre verzichtet. Dieser Verzicht ist auch nicht anfechtbar, wenn der Schuldner die Zinszahlungen nach Maßgabe des Abkommens nicht leistet, ganz abgesehen davon, daß dem Gläubiger mit der Anfechtbarkeit während des Bestehens der Verordnung v. 28. Sept. 1914 nicht geholfen sein würde. Die Eintragung des Widerspruchs gegen die Richtigkeit der ursprünglichen Fälligkeitsbedingungen schützt den Grundstückseigentümer gegen den Verlust der Einrede aus dem Stundungsabkommen gegenüber einem Dritten, der die Hypothek gutgläubig erworben hat.

Dagegen kann der Gläubiger wegen der Zinsen, einschließlich der dem Abkommen entsprechenden Aufschläge, im Wege der Zwangsvollstreckung vorgehen, also in den drei Formen der ZPO. § 866 durch Eintragung einer Sicherungshypothek — dies ist im Abkommen noch ausdrücklich erwähnt (Art. 4 Abs. 2) — durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Allerdings wird als Vollstreckungstitel hinsichtlich der Aufschläge eine etwa für die ursprünglichen Leistungen bestehende Vollstreckungsurkunde nicht genügen, da aus einer solchen nur wegen bestimmter, aus der Urkunde ersichtlicher Beträge vollstreckt werden kann. Dasselbe dürfte übrigens nach Ablauf der Stundungsfrist hinsichtlich der nach dem Abkommen dann zu leistenden Kapitalszahlung gelten.

Sollte sich der Kurs der Mark nicht bessern, so wird auch die Zwangsvollstreckung nicht zum Ziele führen. Es bleibt dann nur der Weg besonderer Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner, der im Abkommen ausdrücklich vorbehalten ist (Art. 5), und den die Vertrauensstellen fördern können.

Bei weiter schlechtem Kurs sind auch die Nachhypothekare stark beeinträchtigt, in den meisten Fällen werden diese mit ihren Ansprüchen leer ausgehen, da in der Zwangsversteigerung die Verpflichtung, das Kapital nach Ablauf der Stundungsfrist in Schweizerfranken zurückzuzahlen, berücksichtigt werden wird, und die Zinsaufschläge infolge der dinglichen Wirkung des Abkommens im Range der Zinsen zu befriedigen sind.

II. Aufenthaltskredite.

Hier handelt es sich um Frankenschulden, die in der Schweiz bei Schweizer Banken von deutschen Staatsangehörigen aufgenommen worden sind und zwar von deutschen Beamten, worunter nicht nur die deutschen Auslandsbeamten im engeren Sinne, sondern auch solche Personen, z B. auch abkommandierte Militärs zu verstehen sind, die vorübergehend im Kriege bei den Vertretungen des Deutschen Reiches in der Schweiz beschäftigt waren, ferner von deutschen Internierten, Wehrmännerfamilien und Staatsangehörigen, die zur Ermöglichung des Besuches schweizerischer Heilanstalten solche Frankendarlehen aufgenommen haben.

Für diese Frankenforderungen bestehen in den meisten Fällen bereits eine deutsche Bankgarantie oder andere Sicherheiten. Die Zinsen betragen in der Regel (einschließlich Kommission) 2 v. H. über dem Lombardsatz der Schweizerichen Nationalbank, sind also von sehr erheblicher Höhe.

Digitized by Google

Bei der Abwicklung sollen die schon erwähnten Vertrauensstellen mitwirken. Bis zu deren Einsetzung und Stellungnahme sollen die schweizerischen Bankgläubiger auf Wunsch des deutschen Schuldners eine vorläufige Stundung gewähren.

Die in der Schweiz und Deutschland zu errichtenden Vertrauensstellen haben die Aufgabe, in engster Zusammenarbeit die Verhältnisse des Schuldners zu prüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob eine sofortige Beitreibung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners bedroht und ob er in der Lage ist, eine Bankgarantie oder eine Ergänzung der bestehenden Sicherheit zu beschaffen, und Vorschläge über allmähliche Tilgung des Kapitals und Ermäßigungen bei der Zinszahlung zu machen, alles mit dem Endziel, existenzgefährdende Beitreibungen und ein Anwachsen der Schuld durch rückständige Zinsen zu vermeiden.

Die endgültige Regelung ist auf folgender Grundlage vorgesehen:

Der deutsche Schuldner erkennt die Verpflichtung zur Zahlung der Schuldsumme in einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 ZPO. an, beschafft, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine deutsche Bankgarantie oder ergänzt sonst etwa bestehende Sicherheiten, es sei denn, daß er nach übereinstimmender Ansicht der beiderseitigen Vertrauensstellungen eine solche Ergänzung nicht zu beschaffen vermag, und zahlt die Zinsen in Franken.

Der schweizerische Bankgläubiger gewährt nach den Vorschlägen der Vertrauenstellen Stundung bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens und ermäßigt die Zinsen in der Regel auf den Lombardsatz der Schweizerischen Nationalbank (einschließlich Kommission) und in besonderen Fällen noch weiter oder erläßt sie sogar ganz.

Besonderen weitergehenden Vereinbarungen ist damit nicht vorgegriffen.

Die schweizerische Regierung hat nicht die Verpflichtung übernommen, die schweizerischen Banken zu einer solchen Regelung zu zwingen, es ist auch davon abgesehen worden, den Vorschlägen der Vertrauensstellen bindende Kraft zu verleihen, die schweizerische Regierung wird sich jedoch bei der Schweizerischen Bankiervereinigung für die Anwendung des Abkommens in der Weise verwenden, daß dies in einem Rundschreiben, dessen Inhalt dem Abkommen als Anlage II und III beigefügt ist, den schweizerischen Banken empfohlen wird. Es ist aber anzunehmen, daß der Einfluß der schweizerischen Regierung, wenn nicht überhaupt nach dieser Richtung feste Zusagen bestehen, so weit reicht, das Abkommen in die Tat umzusetzen.

III. Nahrungsmittelkredite.

Diese Frankenschulden sind dadurch entstanden, daß deutsche Länder, Gemeinden und andere Verbände (Landwirtschaftskammern, Tierzuchtverbände usw.) Vieh, Milch und andere Nahrungsmittel aus der Schweiz bezogen haben. Es besteht der von der deutschen Regierung durch geplante Ausfuhrerleichterungen unterstützte Plan, diese Frankenschulden nicht durch Barzahlung, sondern durch Lieferung von Waren nach der Schweiz abzubürden. Die schweizerische Regierung erklärt sich in dem Abkommen (Art. 7) bereit, diese Art der Abdeckung in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern und sich dafür zu verwenden, daß eine überstürzte Beitreibung dieser Schulden unterbleibt.

Betrachtet man das Abkommen im ganzen, so fällt vor allem die eigenartige, auffallend vorsichtige Fassung auf, in die die Vertragsverpflichtungen der schweizerischen Regierung gekleidet sind, wenn man hier überhaupt von der Uebernahme von „Verpflichtungen" sprechen kann, dies um so mehr, als die Rechtslage für die deutsche Regierung sprach, wenn diese auch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1920 noch nicht gekannt haben kann. Die Erklärung ist, wie schon anfangs gesagt, wohl darin zu suchen, daß bindende Zusagen auf deutscher Seite vorgelegen haben. Nicht der deutsche Jurist, sondern der Politiker hat das Abkommen geschlossen, von dem Gedanken geleitet, daß, so wünschenswert der Schutz des deutschen Schuldners auch ist, es doch unbillig und für den deutschen Kredit verderblich sein würde, ihn allein auf Kosten des ausländischen Gläubigers zu suchen. Das Abkommen rechnet mit einem Steigen der Mark, nur dann ist es durchführbar. In dieser Erwartung sind dem deutschen Schuldner Verpflichtungen auferlegt, die bei dem augenblicklichen Kursstand der Mark unerträglich sind: Er hat nach Ablauf der Stundungsfristen den Schutz der Verordnung vom 28. September 1914 gegenüber seinem schweizerischen Gläubiger verloren, bei der Auslegung der Goldklausel ist ihre Bedeutung als Goldwertklausel anerkannt und damit im Enderfolg für die laufenden Zinsleistungen eine Höchstbetragshypothek geschaffen zum Schaden der nachstelligen Hypothekare. Aufgabe der Maßnahmen der Reichsregierung, zu denen sie im Gesetz vom 9. Dez. 1920 ermächtigt ist, wird es sein, diese unbilligen Härten für den deutschen Schuldner und dessen Gläubiger zu mildern.

Kreditgewährung und Veredelungsverkehr.

Von Dr. jur. **Arwed Kooh**, Berlin.

Im Anschluß an die Ausführung des Rechtsanwalts Dr. Melchior über die „Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks der Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredelungsverkehr" in Nr. 5 des Bank-Archivs vom 1. Dezember 1920 möchte ich einige Gedanken äußern.

Das Institut der Mobiliarhypothek ist genugsam, soweit ich mich entsinne auch im Bank-Archiv, besprochen worden, die pro und contra aufgeführten Gründe somit hinreichend bekannt. In der Praxis würde fast in allen Fällen, in denen zur Sicherstellung von Veredelungskrediten die Mobiliarhypothek in Frage kommt, auch die Eintragung einer Immobiliarhypothek möglich sein, denn es handelt sich bei Aufnahme derartiger Kredite nur um erste Firmen, welche wohl alle eigene Werke und eigenen Grund und Boden besitzen. Ich glaube nun, daß, wenn die Mobiliarhypothek an die Erfüllung entsprechender formeller Erfordernisse gebunden werden soll wie die Immobiliarhypothek — Eintragung in ein öffentliches Register —, was doch wohl nicht zu umgehen ist und auch nicht umgangen werden dürfte, sie sich bei der Inanspruchnahme vorübergehender Kredite durch einen erstklassigen Schuldner derselben Unbeliebtheit erfreuen dürfte, wie in gleichen Fällen die Immobiliarhypothek. Ich möchte diese praktischen Bedenken, nicht juristischen Bedenken, gegen die Mobiliarhypothek nicht unerwähnt lassen.

Bei den „Veredelungskrediten" sind folgende Möglichkeiten gegeben: Entweder der ausländische Rohstofflieferant gibt die Rohmaterialien nur zur Verarbeitung und nimmt die Fertigfabrikate selbst zurück, dann handelt es sich um einen Werkvertrag, und der Lieferant bleibt demnach auch während und nach der Verarbeitung Eigentümer (RG. vom 15. September 1904, OLG. Bd. 4 S. 312, OLG. Bd. 34 S. 183).

Oder aber der Rohstofflieferant erhält nur eine gewisse Menge ihrer Art nach bestimmter Waren zurück, welche nicht oder nur zum Teil aus den von ihm gelieferten Rohstoffen hergestellt sind. Dann wird er sich, wenn er nicht sofort Zahlung oder Gegenlieferung erhält, das Eigentum an seinen Rohstoffen vorbehalten (§ 455 BGB.). Dieses Eigentumsrecht würde auf Grund der Bestimmung des § 950 BGB. durch die Verarbeitung untergehen; die Wirkungen des § 950 können aber durch Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Fabrikanten ausgeschlossen werden, und Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn zu der Herstellung der Waren gleichzeitig Rohstoffe verwandt werden, welche noch nicht bezahlt sind und im Eigentum eines Dritten stehen, und hinsichtlich deren der auf Grund des § 950 BGB. durch die Verarbeitung erfolgende Eigentumsübergang auf den Fabrikanten ebenfalls ausgeschlossen worden ist; hier würde eine Abänderung des § 950 BGB. erforderlich werden, und ich verweise auf die eingehenden Ausführungen des Dr. Melchior a. a. O. unter Nr. 2.

Oder drittens, der Rohstofflieferant wird sofort durch

Digitized by Google

eine Bank bezahlt, und diese läßt sich das fiduziarische Eigentum an den gelieferten Waren übertragen.

Die Hauptschwierigkeit bei der Sicherstellung eines derartigen Veredelungskredites scheint mir darin zu liegen, daß die Rechtsprechung die Sicherungsübereignung auch an den zur Verarbeitung bestimmten Gütern zwar anerkennt (RG. vom 24. September 1917 in Warneyer, Die Rechtsprechung des RG., 11. Jahrgang 1918 Heft 1 S. 1), sie aber an Formen bindet, die in der Praxis nicht, zum mindesten nicht einwandfrei, erfüllt werden können. Hierdurch ist noch mit allen Kreditgeschäften, die auf Grund von Sicherungsübereignungen abgeschlossen werden, eine gewisse Unsicherheit verbunden, welche unbedingt beseitigt werden muß.

Es hat infolgedessen zunächst der § 868 BGB. einer Revision unterzogen zu werden in dem Sinne, daß auch die Ueberlassung sicherungsübereigneter beweglicher Sachen an den Sicherungsgeber zur Aufrechterhaltung seines Betriebes oder zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung als solche dem Sicherungsnehmer mittelbaren Besitz verschafft, so daß die Uebertragung des Eigentums am Sicherungsgute durch constitutum possessorium einwandfrei erfolgen kann (§ 930 BGB.). Diese Eigentumsübertragung dürfte zum Schutze Dritter einerseits nicht formlos erfolgen, sondern müßte an gewisse Formalitäten gebunden sein, zum mindesten Schriftform eventuell notarielle oder gerichtliche Beglaubigung, unter Nachweis tatsächlich auf Grund der Sicherungsübereignung erfolgter Zahlungen; andererseits könnte durch Strafbestimmungen der Sicherungsgeber vor Unredlichkeiten zurückgeschreckt werden.

Ist die Bank sodann Eigentümerin der Rohstoffe geworden, so würde ihr Eigentum durch die Verarbeitung untergehen. Ein Werkvertrag liegt nicht vor. Genau wie im Fall 2 kann jedoch der Eigentumserwerb des Fabrikanten ausgeschlossen werden, und es ergeben sich erst dann Schwierigkeiten, wenn in den Fertigfabrikaten, die aus den sicherungsübereigneten Rohstoffen hergestellt wurden, auch Rohstoffe enthalten sind, welche Eigentum eines Dritten waren. Hier möchte ich mich ebenfalls dem Vorschlag Melchiors anschließen, daß das Eigentum an diesen Fertigfabrikaten, den Eigentümern der Rohstoffe pro rata der verarbeiteten Waren — und somit auch deren Erlös nach Abzug der durch die Verarbeitung entstandenen Unkosten — zusteht.

Welche Folgerungen ergeben sich nun hieraus für den Konkurs des Schuldners, diesem außerordentlich wichtigen Falle, im Hinblick auf welchen ja eigentlich alle Verträge nur geschlossen werden. Wir finden dann 1. Rohstoffe vor, an denen, falls sie der Bank sicherungsübereignet waren, diese ein Aussonderungsrecht hat, andernfalls sie in die Konkursmasse fallen, ebenso wie Fertigfabrikate, welche zugunsten eines Dritten nicht gebunden sind; 2. Fertigfabrikate, hinsichtlich deren die Bank gleichfalls aussonderungsberechtigt ist, wenn diese aus ihr gehörigen Rohstoffen hergestellt und ihr vertragsmäßig übereignet worden sind; 3. Fertigfabrikate, bei denen Rohstoffe verschiedener Eigentümer verarbeitet wurden unter Ausschluß der Rechtswirkungen des § 950 BGB., welche also, obigem Vorschlag entsprechend, anteilmäßiges Eigentum der betreffenden Rohstofflieferanten sind, und an denen daher gleichfalls ein Aussonderungsrecht besteht; endlich 4. Fertigfabrikate, teils aus zugunsten der Bank gebundenen, teils aus freien Rohstoffen. Auch hier müßte der Bank auf Grund ihres Eigentumsrechts ein Aussonderungsrecht gewährt werden, selbstverständlich mit der Verpflichtung, den Teil des Erlöses, welcher ihre Forderung übersteigt, an die Masse zurückzuzahlen, während der Lieferant der freien Rohstoffe zu seiner Befriedigung lediglich auf die Masse angewiesen ist. — Für Halbfabrikate hat im Prinzip dasselbe zu gelten wie für Fertigfabrikate.

In allen diesen Fällen würde eine gerechte und praktische Lösung möglich sein. Wie aber steht es dann, wenn im Konkurs des Verarbeiters gar nicht festgestellt werden kann, ob und welche Fertigfabrikate aus Rohstoffen dieses oder jenes Lieferanten hergestellt worden sind? Hier müßten, um den so außerordentlich wichtigen Veredelungsverkehr überhaupt zu ermöglichen, die juristischen Bedenken zurücktreten, und es sind den Rohstofflieferanten oder denjenigen, welche durch Kreditgewährung die Verarbeitung von Rohstoffen finanzieren, im Konkurse des Fabrikanten solche Rechtssicherheiten zu garantieren, welche sie veranlassen, das Risiko eines Veredelungskredites nicht a priori von der Hand zu weisen.

Kapital-Spar-Gesellschaften.

Von Dr. J. Kupferberg, Berlin.

Wiederholt sind in neuerer Zeit Spar-Gesellschaften gegründet worden, welche den ihr beitretenden Mitgliedern oder „Kunden" neben einer allerdings mäßigen Verzinsung ihrer Einlagen ein verlockendes Bild dauernder, schnell steigender und mühelos zu erzielender Einnahmen vorführen.

Da sich der hier in Frage kommende Kreis aus Personen zusammensetzt, die nicht in der Lage sind, den finanziellen Wert derartiger Unternehmungen zu beurteilen, andererseits aber von ihren, bei den heutigen Verhältnissen an sich schon unzureichenden Mitteln nur kleinste Beträge beiseite legen können, erscheint es geboten, den Wert derartiger Unternehmungen auf die Zuverlässigkeit ihrer Versprechungen zu prüfen.

Nach dem vorliegenden Prospekt einer solchen Gesellschaft hat jeder Kunde eine monatliche Zahlung von 5 M. oder eines Vielfachen hiervon während der Dauer von 20 Jahren zu leisten. Dagegen wird ihm nach Ablauf der genannten Zeit bei Monatszahlungen von 5 M. eine Summe von 1450 M. in Aussicht gestellt. Wird zunächst angenommen, daß dieses Resultat tatsächlich erreicht wird, so ergibt sich eine noch nicht einmal 2prozentige Verzinsung der Einlagen, d. h. eine Summe, welche erheblich hinter dem Ergebnis bei jeder Sparkasse zurückbleibt. Beachtet muß zudem noch werden, daß im Gegensatz zu den an Bedingungen nicht geknüpften Sparkasseneinlagen eine ununterbrochene, regelmäßige Zahlung der Monatsbeträge vorgeschrieben ist, und daß für verspätete, d. h. nicht am bestimmten Verfalltage eingehende Zahlungen, vom Sparer ein Verzugszins in Höhe von 6 pCt. zu entrichten ist, d. h. ein Satz, der denjenigen Betrag weit überschreitet, welchen der Sparer für seine Einlagen von der Gesellschaft erhält. Stellen der Sparer oder bei seinem vorzeitigen Tode die Erben die Abführung der Beiträge ein, so ist das Ergebnis ein noch ungünstigeres. In diesem Falle erfolgt Rückgewähr des Auszahlungswertes oder die Umwandlung in einen einzahlungsfreien Vertrag, der erheblich hinter den gemachten Einzahlungen zurückbleibt, wie die nachfolgenden Aufstellungen zeigen.

Es beträgt bei einer Monatszahlung von 5 M.:

nach Ablauf von Jahren	die Einzahlung ohne Zinsen: M.	die Einzahlung nebst 2 pCt. Zinsen: M.	die Einzahlung nebst 3 pCt. Zinsen: M.	der Auszahlungswert bei der Gesellschaft: M.
4	240,—	249,12	254,70	132,85
8	480,—	520,08	541,44	322,96
12	720,—	812,70	864,12	588,85
16	960,—	1129,38	1227,30	954,34
20	1200,—	1472,28	1636,02	1450,—

Es würde betragen bei Einstellung der Zahlungen:

nach Jahren:	der bis zum Ablauf von 20 Jahren nebst Zinsen aufgelaufene Betrag der Zahlungen bei: Verzinsung: 2 pCt. M.	3 pCt. M.	der nach 20 Jahren fällige Betrag des einzahlungsfreien Betrages: M.
4	342,04	408,79	290,—
8	659,46	772,09	580,—
12	952,48	1094,84	870,—
16	1221,99	1381,94	1160,—

Digitized by Google

Hieraus folgt, daß in jedem Falle ein Anlegen der Ersparnisse bei der Sparkasse größere Vorteile bietet, als eine Beteiligung bei der Spar-Gesellschaft.

Da diese Erkenntnis sich sehr bald bei den Kunden durchsetzen muß, dürfte auf einen Zustrom neuer Kunden in allerkürzester Zeit nicht mehr zu rechnen sein. Es bedarf daher eines besonderen Anreizes. Einen solchen findet die Spar-Gesellschaft in der Gewährung der Vergütungen für die Zuführung neuer Sparer. Ebenso wie der Vermittler von Versicherungsverträgen erhält der Kunde für jeden neuen von ihm gewonnenen Sparer eine Provision, und zwar in Höhe von 20 M. Für die Anwerbungen von durch den ersten Sparer gewonnenen „Kunden" erhält der ursprüngliche Sparer die Hälfte des genannten Betrages; mit abgestuft kleiner werdenden Beträgen wird er auch an den Werberesultaten der letztgenannten Gruppe beteiligt. Es wird also ein Gruppe gebildet, die in ihrem Aufbau einem Stammbaum ähnelnd, dem Begründer der Gruppe sowie seinen sämtlichen Nachfahren tributär ist. Die gesamten Abschlußkosten eines Vertrages stellen sich schließlich auf:

$$20 \text{ M. } (1 + \tfrac{1}{2} + \tfrac{1}{4} + \tfrac{1}{8} + \tfrac{1}{16} \ldots) = 40 \text{ M.}$$

Hierzu treten noch weitere Aufwendungen, welche für die Einziehung der laufenden Beiträge von der Gesellschaft zu entrichten sind. Sie setzen sich nach dem Prospekt der erwähnten Gesellschaft zusammen aus:

1. 25 pCt. des zweiten Monatsbetrages von 5 M., d. h. . . . . 1,25 M.
2. 7½ pCt. vom Monatsbeitrag (vom dritten Monatsbeitrag ab), d. h. . . . . 0,37,5 „
3. 10 M. pro Monat für je 100 Kunden, d. h. für jeden Monatsbeitrag von 5 M. je . . 0,10 „

Demnach verbleibt zur Ansammlung der den Kunden nach Ablauf von 20 Jahren in Aussicht gestellten Summen, der Aufbringung der Abschlußvergütungen und der Verwaltungskosten des Betriebes sowie der Gewinne, welche die als Erwerbsinstitute gedachten Gesellschaften erzielen wollen, pro Monat und Kopf der Sparer ein Betrag von 4,52 M. verfügbar.

Zwar besteht die Möglichkeit, daß Verträge über den mehrfachen Monatsbetrag von 5 M. abgeschlossen werden, ohne daß dadurch die Abschlußvergütung eine Erhöhung erfährt. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß derartige Verträge in nennenswerter Zahl zustande kommen: Jeder Kunde hat ein Interesse daran, eine möglichst hohe Vergütung für die Anwerbung neuer Sparer zu gewinnen. Er wird demnach, hat er erst einmal den Sinn der Sache erfaßt, bemüht sein, lieber zwei Kunden — etwa zwei Familienmitglieder — mit je 5 M. Monatsbeitrag anzuwerben, als einen mit der doppelten Zahlung. Bei rechnerischer Bewertung der Gesamtlage muß daher nur mit Monatszahlungen von 5 M. pro Kopf vorgegangen werden.

Da es sich ferner um langfristige Verträge von 20jähriger Dauer handelt, so muß bei der Wahl des der Rechnung zugrunde zu legenden Zinssatzes mit Vorsicht vorgegangen werden. Wenn auch zurzeit von Banken Zinserträgnisse von 7 pCt. und mehr erzielt werden, so ist doch mit derartigen Geschäften häufig ein erhebliches Verlustrisiko verbunden, wie es den kleinen und kleinsten Kreisen angehörigen Sparern vorsorglicherweise nicht auferlegt werden darf, und das sicherlich so groß ist, daß im ganzen ein höherer Ertrag als bei weniger gefährdeter Anlage von Geldern nicht erzielt werden kann. Aus diesem Grunde führen auch größte Versicherungsgesellschaften ihre Rechnungen mit einem Zinsfuß von 3 bis 3½ pCt. durch. Hiernach erscheint als äußerster Satz, welcher als Erträgnis für Kapitalsanlagen auf die Dauer von 20 Jahren angenommen werden kann, ein Zinssatz von 4 pCt. Schon dieser Satz erfordert eine besondere Rührigkeit der Verwaltung, weil die Rentabilität auf Zinseszinsrechnung, d. h. auf ununterbrochener, unverzüglicher Anlegung der eingehenden Beträge und Zinsen beruht, praktisch aber eine solche Kontinuität nicht zu erzielen ist. Es wird also tatsächlich ein höherer Zinsertrag — etwa 4¼ pCt. bis 4½ pCt. — erreicht werden müssen.

Unter diesen Voraussetzungen wäre zur Sicherstellung einer Endsumme von 1450 M., zahlbar nach 20jähriger Beitragszahlung eine monatliche Zurücklegung von:

3,98 M.

erforderlich, so daß von den zur Verfügung stehenden Monatsbeiträgen in Höhe von:

4,52 M.

ein Betrag von monatlich:

0,54 M.

zur Deckung der Abschlußvergütungen, der Verwaltungskosten und etwaiger Betriebsgewinne übrig bleibt.

Die Verwaltung wird nicht unerhebliche Aufwendungen erfordern: Die Kosten der Propaganda und der ausgedehnten Geschäftsführung, bestehend in Einziehung und Belegung der Gelder, in Verbuchung und Quittungserteilung über die kleinen Monatsbeiträge, werden einen nicht zu unterschätzenden Aufwand an Geldmitteln erfordern, sich aber sicherlich nicht billiger als mit 8 pCt. der Beitragseinnahme durchführen lassen. Soll außerdem auch noch ein Betriebsgewinn erzielt werden, so ist ein Satz von insgesamt 10 pCt., d. h. von 50 Pf. pro 5 M. Monatsbeitrag nicht zu hoch gegriffen.

Für die Zahlung der Abschlußvergütungen verbleibt somit ein Betrag von monatlich:

0,04 M.

der innerhalb der 20 Jahre erst allmählich eingeht, und dessen gegenwärtiger Wert sich auf:

6,65 M.

beläuft.

Da eine Abschlußvergütung von 40 M. pro Sparvertrag gezahlt werden soll, so kann eine Endsumme von 1450 M. nicht innegehalten werden. Soll dies aber geschehen, so muß die Abschlußvergütung auf den berechneten Betrag von 6,65 M. herabgesetzt werden, d. h. der ursprüngliche Sparer erzielte für die von ihm persönlich geworbenen Kunden einen Betrag von 3,30 M., für die Kunden dieser Kunden je 1,65 M. usf.

Eine so geringfügige Vergütung dürfte aber keinen besonderen Anreiz bilden, auch noch andere zum Abschluß eines an sich nicht verlockenden Geschäftes zu bewegen, zu dem man selbst vielleicht infolge ungründlicher Prüfung sich hat verleiten lassen.

Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob und in welchem Umfange die sich auf ein Erbrecht oder ein Vermächtnis gründenden Rechte dem Ausgleichsverfahren des Artikel 296 F. V. unterworfen sind. Nur ein beschränkter Kreis kommt in Betracht, da ausgleichsfähig lediglich Geldforderungen — jeglicher Währung — sein können. Es scheiden sonach also aus alle Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, insbesondere von Effekten, aber auch der Erbschaftsanspruch als solcher, da er keine reine Geldverbindlichkeit darstellt. Ferner ist Lehmann (Anm. 5 zu § 9 RAG.) darin beizustimmen, daß eine Geldforderung, die lediglich einen Teil eines gebundenen Gesamtvermögens darstellt, also z. B. der Anspruch eines deutschen Miterben auf im Nachlaß eines am 1. Juli 1914 verstorbenen Engländers vorhandenen Barguthabens bei englischen Banken, nicht in das Ausgleichsverfahren gehört.

I. Soweit im übrigen aus Erbrecht oder Vermächtnis reine Geldforderungen herrühren, ist für die Beurteilung ihrer Ausgleichsfähigkeit nach Artikel 296 Z. 1 F. V. maßgebend, ob sie vor Kriegsausbruch fällig geworden sind. Nach Artikel 296 Z. 1 F. V. sind ausgleichsfähig „vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiet dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist". Als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und den bisher dem Ausgleichsverfahren beigetretenen ehemals feindlichen Staaten gelten nach § 14 der Anmeldeverordnung vom 30. April 1920 (RGBl. S. 761)

Digitized by Google

und nach der Bekanntmachung vom 3. August 1920 (RGBl. S. 1491) folgende Daten:

gegenüber Groß-Britannien und seinen Nebengebieten	der	4. August	1914
gegenüber Frankreich und seinen Nebengebieten	„	3. August	1914
gegenüber Italien und seinen Nebengebieten	„	28. August	1916
gegenüber Belgien und dem Kongo	„	4. August	1914
gegenüber Griechenland	„	30. Juni	1917
gegenüber Siam	„	22. Juli	1917
gegenüber Haiti	„	12. Juli	1918

1. Die Fälligkeit von Geldforderungen aus Vermächtnissen wird mangels besonderer letztwilliger Bestimmungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Erbfall als eingetreten zu gelten haben. Dies folgt nach deutschem Recht — bei Vermächtnissen ebenso wie bei Erbfällen in den Clearingstaaten ist die Rechtslage nach dem betreffenden ausländischen Recht zu prüfen — aus §§ 2174, 2176, 2177 BGB. Die Forderung richtet sich gegen den oder die mit dem Vermächtnis Beschwerten (Erbe oder Vermächtnisnehmer § 2147 BGB.) und würde gegen diese — bei Vorliegen der übrigen Ausgleichsvoraussetzungen — anzumelden sein.

2. Der Erbe dagegen rückt nach § 1922 BGB. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dem Erbfalle in die vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein, wird also auch Gläubiger der im Nachlaß vorhandenen Geldforderungen. Hier ist zu prüfen, wann diese Forderungen nach allgemein rechtlichen Grundsätzen fällig werden oder bereits fällig geworden sind. Handelt es sich z. B. um feste Gelder, so ist deren Endtermin maßgebend, während hinsichtlich der täglichen Gelder die Auffassungen geteilt sind. Die Engländer gehen davon aus, daß derartige Ansprüche jederzeit als fällig angesehen werden können (vgl. Heinzmann-Meyer Auslandsforderung S. 27), d. h. also auch unmittelbar vor Kriegsausbruch. Dieser Auffassung wird man sich aus praktischen Erwägungen anzuschließen haben. Die von Ohse (Bank-Archiv 19, S. 223) gegen die Einbeziehung der nicht abgerufenen täglichen Gelder in das Ausgleichsverfahren erhobenen Bedenken hat bereits Lehmann (Anm. 117 zu § 9 RAG.) als nicht stichhaltig bezeichnet. Aber auch der von letzterem vertretenen Auffassung, die Fälligkeit der täglichen Gelder sei erst während des Krieges mit Auflösung des zugrunde liegenden Kontokorrentvertrages erfolgt, kann nicht beigetreten werden, da die Auflösung des Kontokorrentvertrages im Hinblick auf Artikel 299 a Satz 2 als zweifelhaft erscheint. Dagegen trifft das von Heinzmann-Meyer a. a. O. S. 28 angeführte Argument, der Deutsche gehe der Zinsen zwischen Kriegsausbruch und Handelsverbot verlustig, wenn man die Forderung erst durch Auflösung des Kontokorrentvertrages als fällig geworden betrachte, nicht zu. Allerdings laufen die auf Grund des Friedensvertrages zuständigen Zinsen — übrigens auch nur vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen zwischen den beteiligten Regierungen — nach § 29 Abs. 4 der Anlage zu Artikel 296 F. V. „vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten an". Dies bezieht sich aber nur auf die bei Kriegsausbruch bereits fälligen Schulden, wie sich aus dem weiteren Wortlaut der angeführten Bestimmung ergibt: „oder wenn die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, vom Fälligkeitstage an ...".

II. Die erst während des Krieges fällig gewordenen Geldforderungen aus Erbrecht oder Vermächtnis könnten im allgemeinen (vgl. die Ausnahmen unter III) für das Ausgleichsverfahren nur unter dem Gesichtspunkt des Artikel 296 Z. 2 F. V. in Betracht kommen. Hiernach sind im Clearing abzuwickeln: „während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiet einer der vertragschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist".

1. Hierunter können Ansprüche aus Vermächtnissen nicht ohne weiteres gerechnet werden, da eine rechtsgeschäftliche Grundlage, wie sie die vorgenannte Bestimmung des Friedensvertrages fordert, nur ausnahmsweise (vgl. 3) gegeben ist.

2. Dagegen erscheinen bei den durch Erbgang übergegangenen Geldforderungen, die seinerzeit in der Person des Erblassers auf rechtsgeschäftlicher Grundlage zur Entstehung gelangt sind, gewisse Zweifel begründet. Kann man dem Erben auch die Berufung auf die rechtsgeschäftliche Grundlage, z. B. eines Bankguthabens seines Erblassers nicht versagen, so folgt hieraus noch nicht ohne weiteres die Ausgleichsfähigkeit dieses Guthabens. Der tiefere Sinn des Artikel 296 Z. 2 F. V. geht dahin, den Angehörigen der Ausgleichsstaaten, die auf Grund von Vorkriegsverträgen erwachsenen, erst während des Krieges fällig gewordenen Geldforderungen, deren Zahlung infolge des Kriegsausbruches — insbesondere durch Zahlungsverbote — unterblieben ist, in derselben Weise, namentlich hinsichtlich Währung und Umrechnungskurs, abzurechnen, wie die vor Kriegsausbruch bereits fällig gewordenen Ansprüche. Die Wahrung geschäftlicher Dispositionen steht also hier im Vordergrund. Dies ergibt sich mit Deutlichkeit auch aus der Fassung des Artikel 296 Z. 2 F. V. Zur Ausgleichsfähigkeit von während des Krieges fällig gewordenen Bankguthaben z. B. wird man daher fordern können, daß sie vor Kriegsausbruch von einem Gläubiger begründet sind, der — wenn er noch lebte — ausgleichsberechtigt sein würde. Mit anderen Worten: die als ratio legis gedachte Wahrung geschäftlicher Dispositionen entfällt, wenn die Forderung in der Person des ursprünglichen Gläubigers keinerlei Kriegsbeschränkungen unterlag, sondern ihre Verfügbarkeit erst während des Krieges durch Uebergang (z. B. Erbgang) auf einen Feind angesichts der Zahlungsverbote verlor.

Bereits diese Erwägung führt zur Ablehnung des Ausgleichsverfahrens in allen den Fällen, in denen während des Krieges eine ursprünglich von einem Deutschen oder einem Neutralen oder einem sonstigen nicht clearingfähigen Ausländer vor dem Kriege begründete Forderung gegen einen Deutschen durch Erbgang auf einen ausgleichsberechtigten Ausländer übergegangen ist, sie ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut des Artikel 296 Z. 2 F. V., der auf der Gläubiger- und Schuldnerseite Angehörige eines Clearing-Staates mit entsprechendem Wohnsitz sowie Vorkriegsgeschäfte zwischen ihnen voraussetzt. (Anderer Meinung anscheinend Lehmann Anm. 14 zu § 9 RAG.).

Anders müßte die Sachlage beurteilt werden, wenn z. B. ein französischer Erbe eines französischen Gläubigers die während des Krieges fällig gewordenen festen Gelder gegen die deutsche Bank im Ausgleichsverfahren anmeldet, da hier die Erfüllung der Verbindlichkeit infolge der Kriegserklärung bereits in der Person des forderungsbegründenden Gläubigers ausgesetzt war.

Die vorstehende Auslegung liegt übrigens auch im finanziellen Interesse des Deutschen Reichs, da dieses bei Einbeziehung aller von Feinden während des Krieges erbter Markforderungen in das Clearing die Beträge in ausländischer Währung zum Vorkriegskurs zahlen müßte. Demgegenüber versagt der Einwand, daß im umgekehrten Falle das Deutsche Reich den gleichen Vorteil genieße. Denn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden die deutschen Erben keine Markforderungen, sondern Valutaforderungen geerbt haben. Hier kann es ihnen aber gleichgültig sein, ob sie den Gegenwert im Ausgleichsverfahren oder in Form einer Liquidationsentschädigung vom Deutschen Reich erhalten. Die Herausnahme dieser Forderungen aus dem Clearing würde für das deutsche Volksvermögen unter Umständen sogar von besonderem Vorteil sein, insofern bereits jetzt einzelne Staaten wie Italien und Siam erhebliche Beschränkungen in der Ausübung ihres Liquidationsrechts nach Artikel 297 b eintreten lassen und die Möglichkeit nicht von der Hand zu

Digitized by Google

weisen ist, daß weitere Staaten diesem Beispiel folgen werden.

Selbstverständlich müssen auch in der Person des Erben, des nunmehrigen Gläubigers die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Teilnahme am Ausgleichsverfahren erfüllt ein. Dies muß folgerichtig auch für den Erben des Schuldners gelten, soweit er für die Vorkriegsverbindlichkeiten seines Erblassers nach bürgerlichem Recht haftet.

3. Eine Sonderstellung nehmen die aus Fälligkeiten von nicht staatlichen Inhaberpapieren (Zins- oder Dividendenscheine und gezogene Stücke) herrührenden Forderungen gegen einen Clearing-Schuldner, die vor oder während des Krieges im Wege des Vermächtnisses oder Erbganges auf Angehörige von Ausgleichsstaaten übergegangen sind. Ihre Ausgleichsfähigkeit folgt für die Fälligkeiten vor Kriegsausbruch ohne weiteres aus Artikel 296 Z. 1 F. V. und ist auch hinsichtlich der Fälligkeiten während des Krieges nach Artikel 296 Z. 2 insofern als gegeben zu betrachten, als hier die rechtsgeschäftliche Grundlage nicht zwischen bestimmten Personen begründet zu sein braucht, sondern in der Natur des Inhaberpapiers als solchem liegt.

Voraussetzung der Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche aus Inhaberpapieren ist natürlich der Besitz der Fälligkeiten; sind diese bereits eingelöst und ihr Gegenwert an einen staatlichen Treuhänder abgeführt, so wird die Ausgleichsfähigkeit zurzeit noch sowohl von dem englischen wie dem deutschen Ausgleichsamt verneint.

Zur Verdeutlichung vorstehender Ausführungen dienen folgende Beispiele:

Zu 1. Vermächtnis. Der Deutsche A. ist 1915 verstorben und von dem Deutschen B. beerbt worden; der Engländer C. in London ist mit einem Vermächtnis von 10 000 M. bedacht worden. Der englische Vermächtnisnehmer kann seine Forderung gegen den Erben nicht im Ausgleichsverfahren geltend machen, hat also insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung in Pfunden zum Vorkriegskurs.

Ist im umgekehrten Falle ein Deutscher Vermächtnisnehmer, so kommt eine Anmeldung im Ausgleichsverfahren ebensowenig in Betracht, vielmehr unterliegt dieser Anspruch der Liquidation durch die englische Regierung nach Artikel 297 b F. V. und § 14 der Anlage, wofür das Deutsche Reich den Geschädigten nach §§ 6, 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) in Verbindung mit den Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 (RGBl. S. 1101) zu entschädigen hat.

Zu 2. A. Erbfolge auf der Gläubigerseite.

a) Ein in Paris wohnender Franzose X. unterhielt vor Kriegsausbruch bei einer deutschen Bank in Berlin ein festes Geldkonto, dessen Termin am 1. Oktober 1914 ablief. X. ist 1915 verstorben und von seinen Söhnen Y. und Z. — beide Franzosen und in Lyon wohnhaft — beerbt worden. Ihr Anspruch aus dem Geldkonto fällt in das Ausgleichsverfahren. Dies würde auch dann der Fall sein, wenn die Erben in Frankreich ansässige Belgier oder in Belgien ansässige Franzosen (vgl. Bek. vom 15. Oktober 1920 RGBl. S. 1779) oder in Italien ansässige Italiener wären, aber nicht, wenn es sich z. B. um in Frankreich ansässige Engländer oder um in der Schweiz wohnhafte Franzosen handelte.

b) Entsprechendes gilt für den deutschen, am 10. Januar 1920 im Deutschen Reich ansässigen Erben, dessen Erblasser ein nach Kriegsausbruch fällig gewordenes Guthaben bei einem englischen Bankier in London unterhielt.

c) Im Nachlaß des verstorbenen Deutschen A. befand sich u. a. ein Portefeuillewechsel über 100 000 M., aus dem der deutsche Bankier B. als Bezogener haftet. A ist von dem Engländer C. in London (oder dem Angehörigen eines anderen Clearingstaates mit entsprechendem Wohnsitz) beerbt worden. Der Erbe hat hier kein Recht auf Teilnahme am Ausgleichsverfahren.

B. Erbfolge auf der Schuldnerseite.

Der in München wohnhafte Deutsche A. hatte im Jahre 1913 von dem Italiener B. in Mailand ein Hypothekendarlehen von 100 000 M. erhalten, das per 1. Januar 1918 zurückzuzahlen war. A. ist 1917 verstorben und von dem in Augsburg ansässigen Deutschen C. beerbt worden, der die Erbschaft angenommen hat und für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. B kann hier seinen Anspruch gegen C. im Ausgleichsverfahren anmelden; diese Möglichkeit bestände nicht, wenn C. Nichtdeutscher wäre oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hätte oder wenn die Hypothek erst nach dem 10. Januar 1920 fällig geworden wäre.

Zu 3. Nichtstaatliche Inhaberpapiere.

Ein am 10. Januar 1920 in Stuttgart ansässiger Deutscher hat aus dem Nachlaß eines Schweizers im Jahre 1915 einen Posten 5 proz. Victoria Falls Obligationen geerbt, von denen ein Teil im Jahre 1917 zur Rückzahlung ausgelost wurde. Die verlosten Stücke sowie die bis zum 10. Januar 1920 fällig gewordenen Zinsscheine sind bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden.

III. Eine gesonderte Untersuchung erfordern die Ansprüche aus staatlichen Werten. Als ausgleichsfähig bezeichnet

Artikel 296 Z. 3: die vor oder während des Krieges fällig gewordenen und dem Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben worden sind, es sei denn, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist,

Artikel 296 Z. 4: die vor oder während des Krieges zurückzahlbar gewordenen, an die Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte zu entrichtenden Kapitalbeträge, der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Werte es sei denn, daß die Zahlung eines solchen Kapitalbetrages an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist.

Maßgebend ist hier — von den übrigen vorliegend nicht interessierenden Voraussetzungen abgesehen — die Tatsache, daß die vor oder im Kriege fällig gewordenen Zinsen oder rückzahlbaren Kapitalbeträge von Werten eines Clearingstaates dem Staatsangehörigen einer der gegnerischen Clearingstaaten geschuldet werden. Der Einschränkung des Artikel 296 Z. 2 F. V. hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Grundlage bedurfte es hier nicht. Ferner fehlt hier die in Artikel 296 Z. 1 und 2 enthaltene Voraussetzung des Wohnsitzes auch der Gläubiger im Lande ihrer Staatsangehörigkeit. Lehmann (Anm. 91 a Exkurs zu § 9 RAG. S. 68) nimmt zu letzterem ein redaktionelles Versehen an, während die deutsche Anmeldeverordnung vom 30. April 1920 in § 3 III im Anschluß an das englische Ausführungsgesetz davon ausgeht, daß unter Artikel 296 Z. 3 und 4 die Ansprüche der Gläubiger ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz fallen.

Hieraus folgt, daß z. B. ein am 10. Januar 1920 in der Schweiz ansässiger Grieche, der als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus dem Nachlaß eines Schweden im Jahre 1917 10 000 M. 3-proz. deutsche Reichsanleihe erhalten hat, die bis zum 10. Januar 1920 fällig gewordenen Zinsscheine im Clearing anzumelden berechtigt ist.

Auf der anderen Seite hat ein in Spanien ansässiger Deutscher, der im Jahre 1915 aus dem Nachlaß eines Spaniers englische Konsols als Erbe oder Vermächtnisnehmer erhalten hat, seine Forderung aus den Fälligkeiten bis zum 10. Januar 1920 bei dem deutschen Reichsausgleichsamt anzumelden.

Die Frage der Ausgleichsfähigkeit von aus Erbrecht oder Vermächtnis herrührenden Geldforderungen wird für die deutschen Banken insbesondere überall da praktisch, wo sie für die Verbindlichkeiten als Schuldner haften.

Digitized by Google

Die Prüfung der Ausgleichsfähigkeit ist zwar Sache der beteiligten Ausgleichsämter, die Schuldner werden aber gut daran tun, im Interesse des Deutschen Reichs auf etwa bestehende Zweifel über die Ausgleichsfähigkeit hinzuweisen, ohne daß sie deshalb genötigt sind, die Forderung als solche förmlich zu bestreiten.

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten.

Von Dr. **Koeppel**, Berlin.

(Teil 2.)

VIII. Die Sonderstellung der Auslandsdeutschen und Nichtdeutschen in der Kuponeinlösungsverordnung.

Nach der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) können Zinsscheine, Dividendenscheine, ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren von Nichtbanken und Nichtbankiers zur Einlösung oder zur Gutschrift oder zur Beleihung nur angenommen werden, wenn im gegebenen Zeitpunkt bei der betreffenden Bank oder Bankfirma entweder das ganze Wertpapier (Mantel und Bogen), oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsschein hinterlegt ist oder wenn die Einreichung durch eine Bank, Bankfirma oder eine Sparkasse oder Kreditgenossenschaft erfolgt. Es wird also praktisch der Depotzwang für die Kuponeinlösung deutscher Wertpapiere eingeführt. Dieser Depotzwang ist in den nachfolgenden drei Fällen durch andere Mittel der Steuerkontrolle ersetzt worden.

1. Befindet sich das Wertpapier im Ausland oder im Gewahrsam eines Dritten im Inland, so darf die inländische Bank einem Ersuchen um Einlösung eines dazu gehörigen Kupons entsprechen, wenn sie im Besitz eines mit einem Stückeverzeichnis versehenen urkundlichen Nachweises (Hinterlegungsschein, Verpfändungsschein) über die anderweite Aufbewahrung der Wertpapiere ist. (§ 1 Abs. 2.) Der von dem Dritten ausgestellte Hinterlegungsschein braucht nicht öffentlich beglaubigt zu sein; es genügt eine privatschriftliche Erklärung, aus welcher sich der Name des Eigentümers sowie die Tatsache ergibt, daß entweder das ganze Wertpapier oder der Kuponbogen mit dem Erneuerungsschein bei dem Aussteller des Hinterlegungsscheins hinterlegt sind. Der ausländische oder inländische dritte Verwahrer braucht keine Bank oder Bankfirma, sondern kann jede beliebige natürliche oder juristische Person sein.

2. Die Einlösung, Gutschrift oder Beleihung von Kupons oder verlosten Stücken außerhalb des Depotzwangs ist zulässig, wenn die Bank hierum von dem Eigentümer der Stücke unter Vorlegung eines mit dem Bestätigungsvermerk des für ihn zuständigen Finanzamts versehenen Verzeichnisses nach vorgeschriebenem Muster ersucht wird, welches die betreffenden Wertpapiere unter Angabe des Nennwertes, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale (Nummern) enthält. (§ 3.) Nur der Eigentümer der Stücke ist berechtigt, die Einlösung, Gutschrift oder Beleihung in der bezeichneten Weise zu verlangen.

3. Die Einlösung von Kupons darf ferner dann erfolgen, wenn der Eigentümer ein Verzeichnis seines Wertpapierbesitzes in drei Ausfertigungen bei der einlösenden Bank einreicht, von denen eine dem Eigentümer zurückzugeben ist, die andere im Besitze der Bank verbleibt und die dritte binnen einer Woche nach Annahme der Kupons durch die Bank an das für den Eigentümer zuständige Finanzamt weiterzugeben ist.

In den zu 2. und 3. genannten Fällen muß das Verzeichnis der Wertpapiere den gesamten Wertpapierbesitz des Eigentümers angeben.

Für Auslandsdeutsche und Nichtdeutsche, deren Wertpapiere im Ausland liegen und die ihren Wohnsitz im Ausland haben, tritt, wenn sie für das Einkommen aus den Wertpapieren im Inland nicht steuerpflichtig sind, an Stelle des Depotzwangs bezüglich der unter 2. und 3. vorgesehenen Ersatzmöglichkeiten der Affidavitszwang. § 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 bestimmt folgendes: „Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer der Wertpapiere im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und für das Einkommen aus den Wertpapieren im Inland nicht steuerpflichtig ist. Die Einlösung, Beleihung oder Gutschrift darf jedoch in diesem Falle nur erfolgen; wenn der Eigentümer eine eidesstattliche Erklärung nach einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Muster abgibt, daß die nach Nennwert, Gattung und üblichen Unterscheidungsmerkmalen aufzuführenden Wertpapiere sein Eigentum sind, daß die eingereichten Zins- oder Gewinnanteilscheine zu den in seinem Eigentum befindlichen Stücken gehören, daß er für das Einkommen aus den Wertpapieren in Deutschland nicht steuerpflichtig ist, und er weder mittelbar oder unmittelbar im Auftrag oder für Rechnung einer dritten Person handelt, die einer Besteuerung in Deutschland unterliegt.

Die eidesstattlichen Erklärungen müssen den aus dem Ausland zur Einlösung eingeführten Werten beigefügt sein. Die Banken sind verpflichtet, diese Erklärungen drei Jahre lang aufzubewahren." Der Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung ist folgender:

„Eidesstattliche Erklärung.

$\frac{\text{Ich erkläre}}{\text{Wir erklären}}$ hiermit an Eides Statt das Folgende:

1. Die auf der Rückseite dieser Erklärung nach Nennwert, Gattung und üblichen Unterscheidungsmerkmalen aufgeführten Wertpapiere sind $\frac{\text{mein}}{\text{unser}}$ Eigentum.
2. Die von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ zur Einlösung eingereichten Zins- oder Gewinnanteilscheine gehören zu den auf der Rückseite aufgeführten Wertpapieren.
3. Für das Einkommen aus den auf der Rückseite aufgeführten Wertpapieren $\frac{\text{bin ich}}{\text{sind wir}}$ in Deutschland nicht steuerpflichtig.
4. Die Einlösung der eingereichten Zins- oder Gewinnanteilscheine erfolgt weder mittelbar noch unmittelbar für Rechnung einer dritten Person, die einer Besteuerung in Deutschland unterliegt.

Ort und Datum ..... } (Muß vom Einreicher handWohnort und Adresse .... } schriftlich ausgefüllt werden.)

Eigenhändige Unterschrift

. ....."

Ein Auslandsdeutscher und Nichtdeutscher kann also nach Maßgabe des § 2 der Kuponeinlösungsverordnung unter Einreichung des Affidavits die Kupons oder ausgelosten Stücke seiner deutschen Wertpapiere zur Einlösung vorlegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Eigentümer hat seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland.

b) Die Stammpapiere sind sein Eigentum. Ein im Inland befindlicher Pfandgläubiger oder Nießbraucher kann mithin, auch wenn er in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig ist, die Kupons deutscher Wertpapiere niemals unter Beifügung eines Affidavits einlösen, sondern er muß entweder dem Depotzwang sich unterwerfen, oder die unter 1. bis 3. aufgezählten Ersatzmöglichkeiten wählen. (Praktisch wird er die Kupons deutscher Wertpapiere unter Vorlegung einer privatschriftlichen Hinterlegungserklärung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 einlösen.)

c) Der Eigentümer ist für das Einkommen aus den Wertpapieren im Inland nicht steuerpflichtig.

d) Die Kupons der Wertpapiere werden aus dem Ausland nach Deutschland zur Einlösung gesandt. Ein im Ausland wohnender Franzose kann also die Kupons deutscher Obligationen nicht unter Beifügung eines Affidavits einlösen, wenn er die Papiere bei einer deutschen Bank in Deutschland hinterlegt hat. Die Einlösung mittels des Affidavitszwangs nach Maßgabe des § 2 setzt voraus, daß die Kupons aus dem Ausland zur Einlösung nach Deutschland versandt werden.

e) Das Affidavit muß von dem Eigentümer der Wert-

Digitized by Google

papiere eigenhändig unterschrieben werden. Sammelaffidavits sind im allgemeinen unzulässig. Der Reichsfinanzminister hat aber für die Schweiz, für Danzig, Memel, Luxemburg besondere Befreiungen zugelassen, welche hier nicht näher zu erörtern sind.

Am meisten Schwierigkeiten bereitet dem Eigentümer deutscher Wertpapiere und den um Rat angegangenen Banken die Entscheidung der Frage, ob der Eigentümer der Wertpapiere für das Einkommen aus den Wertpapieren in Deutschland steuerpflichtig ist.

Die Kapitalertragsteuer, welche bekanntlich von den Kapitalerträgen sämtlicher deutschen Wertpapiere ohne Rücksicht darauf zu entrichten ist, ob der Eigentümer in Deutschland einkommensteuerpflichtig ist oder nicht, ist nicht als Einkommensteuer im Sinne des § 2 der Kuponeinlösungsverordnung anzusehen. Gemeint ist vielmehr die Einkommensteuer nach dem Reichseinkommensteuergesetz.

Bei der Prüfung der Frage der Einkommensteuerpflichtigkeit ist von folgenden Bestimmungen ausgegangen:

1. Nach § 2 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 sind alle Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt „mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder mit solchen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden, einkommensteuerpflichtig". Wenn also der Wertpapierbesitz eines Ausländers zu dem gewerblichen Vermögen einer in Deutschland belegenen Fabrik gehört, so können die Kupons nicht mittels eines Affidavits eingelöst werden.

2. Nach § 2, I, 1 sind einkommensteuerpflichtig mit ihrem gesamten inländischen und ausländischen Einkommen Deutsche, soweit sie sich nicht länger als zwei Jahre dauernd im Auslande aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

Beamte des Reichs oder der Länder und Militärpersonen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sowie die in ihren Diensten stehenden Deutschen sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland einkommensteuerpflichtig, soweit sie an ihrem ausländischen Wohnsitz nicht zu einer entsprechenden direkten Steuer herangezogen werden. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

3. Gemäß § 2, I, 2 sind mit ihrem gesamten Einkommen Nichtdeutsche (Staatenlose und Angehörige anderer Staaten) einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuer auch auf die ersten sechs Monate.

In Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt § 55:

„Abweichend von den Vorschriften des § 2, I, 1 sind Auslandsdeutsche im Sinne des § 20, Abs. 2, 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 951) vom Zeitpunkt der Rückkehr ins Ausland ab von der Einkommensteuer befreit. Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes gegen die Steuerflucht findet auf die Einkommensteuer entsprechende Anwendung.

Von der Einkommensteuer sind ferner Deutsche befreit, welche in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbleibenden Gebieten einen Wohnsitz zu haben."

Die deutschen Angestellten einer deutschen Bankfiliale in Posen sind also mit ihrem gesamten deutschen und außerdeutschen Einkommen in Deutschland einkommensteuerpflichtig, wenn sie nicht schon am 10. Januar 1918 in Posen wohnten. Die Polen haben zwar die Provinz Posen bereits im Jahre 1919 besetzt; im Rechtssinne ist aber Posen erst auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages, und zwar am 10. Januar 1920 aus dem Verband des Deutschen Reiches ausgeschieden. Eine Befreiung von der deutschen Einkommensteuer für diese Personen ist nur möglich, wenn auf Antrag eine besondere Freistellung gemäß § 21 des Steuerfluchtgesetzes erfolgt. Hier ist bestimmt: „Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von der nach § 1 begründeten Verpflichtung, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt oder wenn die Ablehnung des Antrages eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die Freistellung kann zunächst für einen kürzeren Zeitraum als die Geltungsdauer dieses Gesetzes erfolgen. Eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht in diesem Falle nicht. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung." Dieser Antrag kann nicht nur vor der Auswanderung, sondern auch noch später gestellt werden. Ueber den Antrag auf Freistellung entscheidet gemäß § 456 Abs. 2 RAO. das Landesfinanzamt. Gegen dessen Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Berufung an den Reichsfinanzhof zu; dieser entscheidet im Beschlußverfahren.

Zum Begriff des deutschen Interesses an der Auswanderung hat der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1920 folgendes ausgesprochen:

a) Die Anwendung des § 21 des StFlG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Antragsteller mit seiner Ausreise zweifellos in erster Linie seine eigenen privatwirtschaftlichen Interessen wahrnehmen will.

b) Die Tätigkeit, die der Auswandernde im Ausland ausüben will, muß sich soweit übersehen lassen, daß sich ein Urteil darüber, ob sie den allgemeinen deutschen Interessen förderlich sein werde, gewinnen läßt, und es muß eine Gewähr dafür geboten sein, daß der Auswandernde in der Lage sein werde, die beabsichtigte Tätigkeit auszuüben. Eine Gewähr für die erfolgreiche Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit kann nicht verlangt werden; es muß genügen, wenn die Beziehungen des Antragstellers und die Art der beabsichtigten Tätigkeit derart sind, daß sie seine Pläne aussichtsreich erscheinen lassen.

Nach § 28 des Einkommensteuergesetzes bleiben die Personen, welche nach Kriegsausbruch aus Deutschland ausgewandert sind oder die nach diesem Zeitpunkt ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, nach wie vor einkommensteuerpflichtig, es sei denn, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf Grund der Abtretung deutschen Gebietes im Friedensvertrag erfolgt ist. Nach den §§ 28 und 55 EStG. bleiben nämlich die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 in Kraft. § 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Angehörige des Deutschen Reiches bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf Personalsteuern sowohl des Reichs wie der Bundesstaaten unterworfen.....

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für

1. ehemalige Angehörige des Deutschen Reiches, die nach dem 1. August 1914 fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben."

Es ist allerdings nicht ganz unzweifelhaft, ob die oben erwähnte Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Steuerfluchtgesetzes in Kraft geblieben ist. § 28 EStG. lautet nämlich: „Bei Steuerpflichtigen, welche im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, bleibt der Anteil des Landes und der Gemeinde an der geschuldeten Einkommensteuer unerhoben, soweit diese nicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb entfällt. Dies gilt nicht für Deutsche, soweit und solange sie nach dem Gesetz gegen die Steuerflucht der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern des Reichs und der Länder unterworfen werden."

Wenn man sich eng an den Gesetzeswortlaut anlehnt, so wird man allerdings sagen können, daß nach § 28 EStG. unter der im Satz 1 erwähnten Vergünstigung nur die Deutschen, nicht auch die ehemaligen Angehörigen des Deutschen Reiches, welche nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und die sogenannten Staatenlosen, die seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Lande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, zu verstehen sind. (So

Digitized by Google

Erler-Koppe, EStG. § 28 Anm. 3.) Diese wörtliche Auslegung des Gesetzes entspricht aber nicht seinem Sinne. Der Ausschußbericht S. 81 ergibt deutlich, daß dem § 28 der zweite Satz hinzugefügt wurde, weil ohne ihn „keine gesetzliche Zahlungspflicht mehr für diejenigen bestehe, welche das Gebiet des Deutschen Reiches in dem letzten Jahre verlassen hätten; gerade diese seien zu einem großen Teil Steuerdrückeberger; es sei deshalb notwendig, eine Fassung zu finden, um solche Personen, soweit als gesetzlich zulässig, zur Steuer in vollem Umfang heranzuziehen". Der Gesetzgeber wollte also zweifellos auch die im § 1 Abs. 2 StEG. genannten Nichtdeutschen treffen, und hat sich nur im Ausdruck vergriffen; er meinte alle Personen, die unter § 1 StFlG. fallen. Diese volle Geltung des Steuerfluchtgesetzes neben dem REStG. entspricht auch dem Sinne des § 55. Auch Strutz (EStG. § 28 Anm. 9) stimmt der hier vertretenen Auffassung zu: „Da tatsächlich § 1 Satz 2 nichts anderes besagt, als wenn seine Fassung lautete: „Den Angehörigen des Deutschen Reiches stehen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Abs. 1 gleich usw.", so wird es, zumal gestützt auf § 4 RAO. zulässig sein, den 2. Satz des § 28 REStG. auch auf die im § 1 Abs. 2 StFlG. bezeichneten Nichtdeutschen anzuwenden."

Besonderheiten gelten aber für diejenigen Personen, welche ihre deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages verloren haben, denn das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 setzt selbstverständlich voraus, daß die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Land von dem freien Willensentschluß des Steuerpflichtigen abhing. Diese Voraussetzung fällt für die Einwohner der abgetretenen Gebiete fort. Für die Begründung der Einkommensteuerpflicht bedarf es deshalb nicht der Hinzuziehung des neuerdings in seiner Auslegung umstrittenen Artikels 278 des Friedensvertrages. Soweit die Einwohner der abgetretenen Gebiete Ausländer geworden sind, sind sie, sofern nicht die oben erwähnten Voraussetzungen des § 1, II EStG. vorliegen (Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Deutschland), oder diese Personen in Deutschland ihren oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig. Diejenigen Personen aber, welche Deutsche geblieben sind, gelten als Auslandsdeutsche. Für sie gilt der oben erwähnte § 55 EStG.

Bei Beantwortung der Frage, welche Bewohner der abgetretenen Gebiete eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt haben, sind folgende Grundsätze des Friedensvertrages zu beachten: Grundsätzlich wechseln die Einwohner der abgetretenen Gebiete ihre Staatsangehörigkeit. Es gelten aber wichtige Ausnahmen:

a) Für Elsaß-Lothringen ist der Wechsel der Staatsangehörigkeit besonders geordnet. Die französische Staatsangehörigkeit ist regelmäßig nur den Personen und ihren Nachkommen gewährleistet die sie im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 verloren haben. (Vergl. die §§ 1 bis 4 der Anlage zu Abschnitt 5 des Friedensvertrages.) Die Wirkung der veränderten Staatsangehörigkeit ist für Elsaß-Lothringen, dessen Loslösung vom Deutschen Reiche nicht als Abtretung, sondern als Rückfall an Frankreich behandelt wird, bereits mit dem 11. November 1918 eingetreten.

b) Bei den an Belgien gelangenden Gebieten von Eupen und Malmedy tritt ein Wechsel der Staatsangehörigkeit für diejenigen deutschen Reichsangehörigen nicht ein, die sich erst nach dem 1. August 1914 auf diesem Gebiet niedergelassen haben. (Art. 36 Abs. 2 FV.) Diese Personen können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

c) Bei dem auf Grund der Volksabstimmung an Dänemark gefallenen Teile Schleswigs gilt das gleiche für die Personen, die sich nach dem 1. Oktober 1918 auf diese Gebiete niedergelassen haben. (Art. 112 FV.)

d) Für die Einwohner des Freistaates Danzig gelten Ausnahmen nicht. Seine Bewohner besitzen eine selbständige Staatsangehörigkeit und sind Nichtdeutsche.

e) Noch nicht endgültig geregelt sind die Verhältnisse hinsichtlich des Memeler Gebietes. Hier liegt lediglich ein Verzicht Deutschlands zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte vor und es ist weiterhin dem Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, die Vorschriften anzuerkennen, die die Hauptmächte über diese Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner treffen. (Art. 99 FV.)

f) Die Einwohner des Saarbecken-Gebietes unterliegen der deutschen Reichseinkommensteuer nicht mehr. (§ 26 der Anlage zu Art. 45 bis 50 FV.) Die Einwohner haben aber die deutsche Staatsangehörigkeit behalten und sie sind infolgedessen Auslandsdeutsche im Sinne des § 55 REStG. Die Einlösung der im Eigentum eines Einwohners des Saarbeckengebietes stehenden Kupons deutscher Wertpapiere ist aber durch die Verordnung vom 27. April 1920 besonders geregelt.

Nach § 8 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 843) dürfen „Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren, welche aus dem Saarbeckengebiet zur Einlösung vorgelegt werden, nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 eingelöst werden". Der Reichsfinanzminister hat für das Saarbeckengebiet aber ebenso wie für Danzig, Memel, die Schweiz und Luxemburg die Ausstellung von Sammelaffidavits gestattet.

g) Die Einwohner der an Polen gelangenden Gebiete, die sich nach dem 1. Januar 1908 in jenen Gebieten niedergelassen haben, erwerben die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates. Alle vor diesem Zeitpunkt bereits in Polen wohnenden Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Ueber diese Bestimmung hinaus ist durch den Staatsvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen der Kreis derjenigen Personen erweitert worden, die die polnische Staatsangehörigkeit von selbst ohne besondere Erklärung erlangen. Nach Art. 4 dieses Vertrages erkennt Polen als polnische Staatsbürger die Personen deutscher, österreichisch-ungarischer und russischer Staatsangehörigkeit an, die in den jetzt zu Polen gehörenden Gebieten geboren und von Eltern stammen, die in jenen Gebieten wohnhaft waren, ob sie selbst bei dem Inkrafttreten dieses Vertrages dort noch ihren Wohnsitz hatten oder nicht. Die Personen, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Sie besitzen eine doppelte Staatsangehörigkeit, und sind, soweit sie im Auslande wohnen, mithin Auslandsdeutsche.

h) Im Friedensvertrage ist die Möglichkeit vorgesehen, daß diejenigen Personen, welche durch die Abtretung bisher deutscher Gebiete eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, wieder für Deutschland optieren können. Sie können binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages durch eine einseitige Erklärung, welche sie gegenüber den deutschen Behörden abgeben, die verlorene deutsche Staatsangehörigkeit wieder erlangen. Option des Ehemannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau, die Option der Eltern auf die unter 18 Jahre alten Kinder. Die über 18 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts haben ohne Rücksicht auf die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ein selbständiges Optionsrecht. Die Ausübung des Optionsrechtes bewirkt neuen Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit derart, daß man bis zum Zeitpunkt der Optionserklärung Nichtdeutscher bleibt, von der Optionserklärung ab wieder Deutscher wird. Wenn also jemand für Deutschland optiert, so ist er von diesem Augenblick hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Reichseinkommensteuer genau so zu behandeln wie die übrigen Deutschen. —

Digitized by Google

Besonderheiten gelten für die Steuerpflichtigkeit der Auslandsdeutschen. Als Auslandsdeutsche gelten gemäß § 20 Nr. 3 StFIG. Personen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aufhielten oder während des Krieges ins Inland gekommen sind und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit allen Großmächten — zurzeit hat Amerika noch nicht Frieden geschlossen! — ins Ausland zurückkehren; für Personen, welche vor dem Kriege in einem feindlichen Land ihren Wohnsitz hatten, läuft diese Frist nicht früher ab als ein Jahr nach der Beendigung des Krieges mit diesem Lande.

Für Auslandsdeutsche gilt also eine andere Bestimmung, als nach § 1 StFIG. Diese Personen werden vollkommen einkommensteuerfrei von dem Augenblick ab, in welchem sie ins Ausland zurückkehren (vgl. § 55 EStG.). Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ist diese Vorschrift sogar dann anwendbar, wenn ein Deutscher vor dem Kriege einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte (RFH. Bd. II. S. 20).

Unter Berücksichtigung dieser vorstehend erläuterten Bestimmung ergibt sich folgendes: Der § 2 der Kuponeinlösungsverordnung (Einlösung unter Beifügung eines Affidavits) ist unanwendbar für Angehörige der nachfolgenden Gruppen:

1. alle Deutschen mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt;
2. alle Deutschen, die in den abgetretenen Gebieten nicht seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, es sei denn, daß das Landesfinanzamt gemäß § 21 StFIG. Befreiungen von der Einkommensteuer gewährt hat;
3. alle Deutschen, die im übrigen Ausland wohnhaft sind und erst während des Krieges aus Deutschland auswanderten, es sei denn, daß das Landesfinanzamt gemäß § 21 StFIG. Befreiung gewährt hat;
4. alle ehemaligen Angehörigen des Deutschen Reiches, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sofern diese fremde Staatsangehörigkeit nicht durch die Abtretung deutschen Gebietes im Friedensvertrage zwangsweise erworben wurde.

Alle übrigen Nichtdeutschen und die Auslandsdeutschen im Sinne der oben erläuterten Bestimmung mit lediglich ausländischem Wohnsitz oder Aufenthalt können ihre Kupons deutscher Wertpapiere unter Beifügung eines Affidavits in Deutschland einlösen.

IX. Die Einkommensteuerpflicht der Auslandsdeutschen und Ausländer ist bereits in dem eben behandelten Abschnitt dargestellt worden. Es wird hierauf verwiesen.

X. Das Reichsnotopfer der Auslandsdeutschen und Ausländer. Nach § 2 Nr. 1 des Notopfergesetzes sind die Angehörigen des Deutschen Reiches sämtlich abgabepflichtig mit Ausnahme derjenigen, die bereits vor dem 31. Juli 1914 sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und entweder am 31. Dezember 1919 noch im Ausland wohnen oder innerhalb eines Jahres — der Entwurf zur Abänderung des Notopfergesetzes sieht eine Frist von zwei Jahren vor — nach Friedensschluß des Erwerbes wegen im Ausland wieder ihren Wohnsitz nehmen. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

Auslandsdeutsche sind dann notopferfrei, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorhanden sind:

a) vor dem 31. Juli 1914 liegender ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, und zwar des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen und ohne gleichzeitigen Besitz eines Wohnsitzes im Inlande, und

b) entweder am 31. Dezember 1919 noch bestehendes Wohnen im Auslande oder des Erwerbes wegen und innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß erfolgende Wiedergründung des Wohnsitzes im Auslande.

Staatenlose, d. h. Nichtreichsangehörige, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind abgabepflichtig, sofern sie in Deutschland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (§ 2 Nr. 2).

Fremde Staatsangehörige sind grundsätzlich notopferpflichtig dann, wenn sie sich im Inland dauernd des Erwerbes wegen aufhalten; Stichtag ist der 31. Dezember 1919 (§ 3 Nr. 3). Außerdem sind fremde Staatsangehörige, die in Deutschland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, dann notopferpflichtig, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben; ihre Abgabepflicht ist schon deshalb begründet, weil sie im Inlande wohnen oder sich dauernd aufhalten; sie sind also abgabepflichtig, auch wenn sie sich nicht des Erwerbes wegen im Inlande aufhalten.

Diejenigen Ausländer also, die im Deutschen Reiche als Privatleute leben oder die ihren Aufenthalt nur zu einmaligen gelegentlichen oder vorübergehenden Erwerbszwecken im Inlande benutzen, sind regelmäßig notopferfrei.

In der Regel begründet für einen Ausländer der alleinige Wohnsitz in Deutschland ohne Aufenthalt des Erwerbes wegen die Verpflichtung zur Entrichtung des Notopfers nicht. Der Aufenthalt des Erwerbes wegen setzt nicht unbedingt einen eigenen Gewerbebetrieb voraus, erforderlich ist nur eine auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit.

Die Ausländer mit inländischem Gewerbebetrieb oder inländischem Grundvermögen sind für den Gewerbebetrieb oder das Grundvermögen stets notopferpflichtig.

Außerdem sind gemäß § 3 abgabepflichtig „ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vermögensmassen mit den in Art. 297 i des Friedensvertrages vorgesehenen Entschädigungen". In Art. 297 i hat Deutschland sich verpflichtet, seine Angehörigen, also Deutsche, wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

Neben dem Notopfergesetz bleibt das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 in Kraft. Deutsche, welche nach Kriegsausbruch ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, bleiben notopferpflichtig, es sei denn, daß das Landesfinanzamt gemäß § 21 Steuerfreiheit gewährt hat.

Stichtag für das Reichsnotopfer ist der 31. Dezember 1919. Der Friedensvertrag ist erst am 10. Januar 1920 in Kraft getreten. Erst mit diesem Tage sind die durch die Gebietsabtretungen bedingten Veränderungen der Staatsangehörigkeit der meisten Bewohner der Abtretungsgebiete eingetreten. Am 31. Dezember 1919 waren die meisten Einwohner also noch deutsche Reichsangehörige. Diese Rechtslage ist entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die Einwohner der abgetretenen Gebiete notopferpflichtig sind.

Sie sind notopferpflichtig, soweit sie nicht durch die Gebietsabtretung eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Steuerschuld ist gemäß § 81 der Reichsabgabenordnung am 1. Januar 1920, also an einem Tage, an dem diese Personen noch innerhalb des Deutschen Reiches wohnten, entstanden. Das Notopfergesetz enthält im Gegensatz zu § 55 Abs. 2 REStG. keine Vorschrift, nach welcher von der Steuer Deutsche befreit sind, welche in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens 2 Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung verneint Haase (Die Geltung der großen Kriegsabgabegesetze für die abgetrennten Gebiete) die Notopferpflicht der Einwohner der abgetretenen Gebiete mit deutscher Staatsangehörigkeit. Nach seiner Auffassung ist der 10. Januar 1920, der Tag des Inkrafttretens des Friedensvertrages, ohne entscheidende Bedeutung, weil das Deutsche Reich schon vor Erlaß des Notopfergesetzes durch den Abschluß des Friedensvertrages die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen habe, diejenigen Bewohner der Abtretungsgebiete, die nach dem Friedensvertrage die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren sollten, als Ausländer zu behandeln; eine Gesetzgebung, die diese Personenkreise steuerrechtlich als Inländer hätte behandeln wollen, würde dieser völkerrechtlichen Verpflichtung widersprochen haben; ein solcher Verstoß gegen völkerrechtliche Bindungen könne nicht vom deutschen Gesetzgeber gewollt sein. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen, weil auf jeden Fall Deutschland eine völkerrechtliche Verpflichtung erst mit dem Tage der Ratifikation des Friedensvertrages durch den Feindbund, also vom 10. Januar 1920 ab eingegangen ist.

Zweifelhaft ist dagegen, ob diejenigen Einwohner der Abtretungsgebiete notopferpflichtig sind, welche eine fremde Staatsangehörigkeit auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages erworben haben. Grundsätzlich erwerben mit dem Wechsel der Gebietshoheit eines Landes auch die Einwohner eine fremde Staatsangehörigkeit. Der Friedensvertrag enthält aber von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind in Darstellung der Kuponseinlösung deutscher Wertpapiere durch Ausländer eingehend dargestellt; es wird hierauf verwiesen. Art. 278 FV. besagt:

„Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden."

Auf Grund dieser Vorschrift wird im Schrifttum bisher fast allgemein gefolgert, daß diejenigen Einwohner der abgetretenen Gebiete, die ohne eigenen Willensentschluß (also nicht durch Option) lediglich auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht steuerpflichtig sind (Haase in „Zeitgemäße Steuerfragen 1920", S. 137 ff.; Goldschmidt, „Breslauer Zeitung" 1920 Nr. 427; Strutz, „Die Personalsteuerpflicht ehemaliger Reichsangehöriger und der Friedensvertrag" in der Festgabe für Liebmann Bd. II). Dieser Auffassung hat sich mittelbar in den Entscheidungsgründen auch der Reichsfinanzhof in zwei Entscheidungen angeschlossen (RFH. Bd. II, Seite 129, und Bd. III, Seite 63).

Neuerdings hat Wolff (Die Vermögensabgabepflicht der ehemaligen Deutschen in und aus den Abtretungsgebieten, Neue Steuerrundschau 1920, Seite 305) die entgegengesetzte Auffassung mit folgender Begründung vertreten: Art. 278 besage nur, daß Deutsche, die eine alliierte oder assoziierte Staatsangehörigkeit erwerben, vom Augenblick dieser ihrer neuen Staatsangehörigkeit an keine Pflicht mehr gegen ihr altes Vaterland haben, er besage aber nicht, daß sie auch von ihren vorher bereits entstandenen Verpflichtungen mit rückwirkender Kraft befreit sein sollen. Hiergegen ist einzuwenden, daß Art. 278 infolge seiner allgemeinen Fassung eine Verpflichtung Deutschlands enthält, keine Steuern mehr von diesen neuen Staatsangehörigen zu erheben. Die Verpflichtung geht dahin, „auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden".

Wolff führt weiter aus, daß Artikel 278 FV. überhaupt keine rechtliche Verpflichtung des Deutschen Reiches enthalte, diese neuen Staatsangehörigen von ihren Steuerpflichten gegenüber Deutschland zu entbinden. Er stützt sich insbesondere auf den französischen Wortlaut und führt aus, daß diese Bestimmung überhaupt keine Geldzahlungspflichten regeln wolle, sondern nur bestimme, daß jedes ethische und moralische, höchstpersönliche Band zwischen diesen Reichsangehörigen und ihrem Heimatstaate gelöst sei.

„Die steuerrechtliche Bedeutung, die dem Art. 278 beigemessen wird, beruht überhaupt bloß auf einem Fehler der amtlichen deutschen Uebersetzung. Der oben wiedergegebene deutsche Text ist die im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Uebersetzung; man kann ihr leider den Vorwurf nicht ersparen, daß sie, wenn auch nicht gerade falsch, so doch ungenau ist. Das gilt schon von der vorstehend zu b) kritisierten Verdeutschung „Vertragsbestimmung" und erst recht von der Verdeutschung des Wortes allégeance (allegiance) mit „Pflicht". Der Sinn des Artikels erhält dadurch eine falsche und, was besonders schlimm ist, für Deutschland ungünstigere Färbung, als nach dem maßgebenden französischen und englischen Text. Denn allégance heißt nicht „Pflicht", wenigstens nicht im Sinne von „Verpflichtung", obligation. Das Wort ist allerdings schwer zu verdeutschen; es ist auch im Französischen ein seltenes Wort. Der Dictionnaire de l'Académie Francaise erläutert allégeance mit „fidélité obéissance" und gibt, ebenso wie Sachs-Villate, als einziges Anwendungsbeispiel den englischen „serment d'allégeance", Huldigungseid. Allégeance ist also etwa „Treupflicht", „Treugehorsam", „Treubund", „Ergebenheit", „Anhänglichkeit", und wenn man es mit „Pflicht" übersetzt, so ist das zwar, wie gesagt, nicht direkt falsch, aber doch eine schiefe Uebersetzung, weil sie nicht erkennen läßt, daß es sich dabei nur um die aus dem ethischen, höchstpersönlichen Verhältnis eines Staatsangehörigen zu seinem Lande erwachsenden Pflichten handelt. Und nachdem so die amtliche Uebersetzung „Pflicht" das Wort allégeance bereits ausdehnend interpretiert hat, geben nun Strutz und Haase noch dem Worte „Pflicht" eine weitere ausdehnende Umdeutung in „Verpflichtung"! So ist schließlich, wenn man zurückübersetzt, aus der ethischen „allégeance" eine „obligation pecuniaire" geworden. Nein, Geldzahlungspflichten meint der Art. 278 überhaupt nicht, und noch weniger kann aus ihm herausgelesen werden, daß bereits entstandene Steuerschulden durch späteren Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft erlöschen. Richtig, wenn auch nicht buchstabengetreu übersetzt heißen die Worte „et à dégager à tous les points de vue ces ressortissants, en raison de cette acquisition de nouvelle nationalité, de toute allégeance vis-à-vis de leur Etat d'prigine" nur: „und auf Grund dieser neuerworbenen Staatsangehörigkeit jedes Band zwischen diesen Reichsangehörigen und ihrem Heimatstaate in jeder Hinsicht zu lösen."

Die Schlüssigkeit dieses Beweises darf bezweifelt werden. Allerdings ist nicht die deutsche Uebersetzung, sondern der englische und französische Text maßgebend. Im englischen Urtext lautet Art. 278 FV. wie folgt:

Germany undertakes to ruognize any new natronalsty which has been or may acquired by her natronals under the laws of the Allred and Associated Powers and in accordance with the decisions of the competent authorities of these Powers pursuant to naturalisation laws ar under treaty stipulations, and to regard ench persons as having, in consequence of the acquisition of ench new natronality, on all respects severed there allegeance to therr country of origin.

Ob das Wort allegeance nur die Loslösung der persönlichen Verpflichtungen in dem Umfange herbeiführen will, wie Wolff ausführt, erscheint durchaus zweifelhaft. Im englischen Text ist nämlich die Auslegung keineswegs so eindeutig wie Wolff an der Hand des französischen Textes nachweist. Darüber hinaus ist aber vor allem nicht recht ersichtlich, weshalb diese Befreiung von allen Banden der früheren Staatsangehörigkeit keinen Einfluß auf die Steuerzahlungspflicht haben soll. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern ist eine der wesentlichsten Staats-

Digitized by Google

bürgerpflichten. Wenn Art. 278 FV. überhaupt von den Wirkungen der neuen Staaatsangehörigkeit spricht und ausdrücklich die Befreiung von allen Staatsbürgerpflichten, die infolge der früheren Staatsangehörigkeit bestanden, ausspricht, so kann dem Sinne nach diese Bestimmung nichts anderes meinen, als daß die neuen Staatsangehörigen nur noch im neuen Staate Steuern zahlen sollen. Die Kernfrage ist lediglich die, ob Art. 278 FV. Bestimmungen auch für solche Steuerverbindlichkeiten trifft, die vor dem 10. Januar 1920 entstanden sind. Nach der hier vertretenen Auffassung sind die neuen Staatsangehörigen von allen denjenigen deutschen Steuern frei, die allgemein noch nicht vor dem 10. Januar 1920 veranlagt worden sind.

Gegen die hier vertretene Auslegung des Art. 278 FV. kann auch nicht, wie es von Wolff geschieht, auf die Stellung im System des Friedensvertrages hingewiesen werden. Wolff meint, die neuen Staatsangehörigkeiten der Deutschen in den Abtretungsgebieten seien in Teil III FV. für jedes einzelne Abtretungsgebiet in bestimmter Weise festgelegt; es hätte deshalb kein Anlaß bestehen sollen, Deutschland durch Art. 278 nochmals zur Anerkennung dieser Staatsangehörigkeiten zu verpflichten. Art. 278 wolle Deutschland verpflichten, auch solche neuen Staatsangehörigkeiten zu respektieren, die nicht auf dem Friedensvertrage beruhen und die ohne seine Mitwirkung durch Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen und Verträge der alliierten und assoziierten Mächte begründet werden. Art. 278 bestimme überhaupt nicht den Wechsel der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages selbst. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß zwar in Teil III im einzelnen festgelegt ist, unter welcher Voraussetzung ein Wechsel der Staatsangehörigkeit der Einwohner der abgetretenen Gebiete erfolgt, daß aber daraus nichts gegen die allgemeinen Bestimmungen des Friedensvertrages folgt. Die Art. 278 ff. enthalten allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, sind also dem System nach etwa so aufzufassen, wie die Vorschriften im allgemeinen Teil eines Gesetzbuches.

Art. 278 trifft dagegen keine Bestimmungen über die Wirkungen des Wechsels der Staatsangehörigkeit auf Grund einer Option. Die Option entbindet den Deutschen, der eine fremde Staatsangehörigkeit auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages wählt, nicht von der Verpflichtung des Reichsnotopfers.

Gerichtliche Entscheidungen

Handelsrecht.

Zu § 254 des HGB.

Es genügt, wenn Aktionäre mit $^1/_{20}$ des Aktienkapitals bei dem Vorstande der A.-G. die Berufung einer General-Versammlung beantragen. Daneben braucht nicht ein gleicher Antrag an den Aufsichtsrat gerichtet zu werden. Im Antragsverfahren ist ein etwaiger Streit darüber, ob die Minorität die Aktien rechtmäßig erworben hat, nicht zu entscheiden.

Beschluß des OLG. Hamburg, I. Zivilsenat, vom 9. Juli 1920. F 61/20[1]).

Gründe:

Es kommen 2 Punkte in Frage:

1. Genügt es, wenn die in § 254 HGB. erwähnte Minderheit von Aktionären den Antrag auf Berufung einer Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft stellt, oder ist ein gesonderter Antrag a) an den Vorstand, b) an den Aufsichtsrat erforderlich? Die Frage ist streitig. Staub Komm. § 254 IIc Anm. 11 (9. Aufl.) ist mit Esser der ersteren Meinung, Makower § 254 III (12. Aufl. Seite 566) ist mit Ring der letzteren Ansicht. Alle Kommentatoren sind sich darüber einig, daß sowohl Vorstand wie Aufsichtsrat Gelegenheit gehabt haben müssen, sich zu dem Antrage der Minorität zu äußern; die abweichende Meinung betrifft lediglich den Nachweis der gegebenen Gelegenheit zur Aeußerung.

Das Gericht schließt sich der Ansicht von Staub an. Aus der Denkschrift, auf die sich Makower und Ring berufen, vermag das Gericht einen die Frage entscheidenden Anhalt nicht zu gewinnen. Der Wortlaut und Sinn des Gesetzes spricht für die Ansicht von Staub. Der § 254 HGB. enthält einen Schutz der Minderheit der Aktionäre; hätte der Gesetzgeber ein besonderes vorheriges Angehen a) des Vorstandes, b) des Aufsichtsrats durch die Minderheit als Mußvorschrift gewollt, so ist anzunehmen, daß er es auch gesagt hätte; wie in Abs. 1 als Mußvorschrift Angabe des Zwecks und der Gründe das erforderliche Minimum an Aktien der Minderheit festgesetzt ist, so wäre nichts einfacher gewesen, als in § 254 Abs. 3 vorzuschreiben, daß der Antrag beim Vorstande und beim Aufsichtsrat einzureichen sei; statt dessen ist gesagt: „Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so usw.“. Es erscheint auch richtiger, wenn der Vorstand, welcher die Gesellschaft vertritt, den Antrag — falls er ihm keine Folge geben will — nicht an den Aufsicht rat weitergibt, wozu er nach seiner Stellung vor dem Gesetz verpflichtet ist, hierunter die Gesellschaft und nicht die Minderheit der Aktionäre leiden zu lassen. In vielen Fällen wird auch der praktische Gesichtspunkt hinzukommen, daß der Aufsichtsrat nur periodisch zusammentritt — oft genug wohnen die Aufsichtsratsmitglieder nicht alle am Sitze der Gesellschaft, so daß in praxi der Aufsichsrat kein besonderes Kontor, sondern höchstens im Gebäude oder Kontor der Gesellschaft ein Zimmer hat und hier diejenigen Sachen vorfindet, die der Vorstand ihm vorlegt. Es wäre eine leere Formalie, wenn die Minderheit denselben Antrag in 2 Exemplaren, eins mit der Anschrift an den Vorstand und eins mit der Anschrift an den Aufsichtsrat, in gleichem Kontor zuzustellen hätte. Ohne Not soll man solche Schwierigkeiten nicht in das Gesetz hineininterpretieren. Wenn die Minderheit sich an die Gesellschaft wendet, so tut sie dem Gesetz genüge, und es ist nunmehr Sache der berufenen Organe der Gesellschaft, tätig zu werden. Sollte wirklich der Vorstand die Angelegenheit pflichtwidrig dem Aufsichtsrat nicht vorgelegt haben, so hat hierunter die Gesellschaft, aber nicht die Minderheit der Aktionäre zu leiden.

2. Die Beschwerdeführerin behauptet, der Antragsteller habe die deponierten 50 Aktien in bösem Glauben erworben. Es ist rechtlich aber nicht erforderlich, im Rahmen des Antragsverfahrens des § 254 HGB. einen Streit über rechtmäßigen Besitz von Aktien auszutragen. Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist für die Austragung eines solchen Streites nicht nur völlig ungeeignet, es ist auch dazu nicht berufen. Der Antragsteller ist durch den Besitz der Aktien zunächst aktiv legitimiert, und es genügt nicht, wenn der Antragsgegner bestreitet, daß der Antragssteller rechtmäßiger Besitzer ist; noch weniger würde die Vernehmung auswärtiger Zeugen als Gegenbeweis in Frage kommen können. Wollte das Gericht der FGG. auf derartige Anträge eingehen, so würde das Recht der Minderheit, das ihr § 254 HGB. gewährt, in vielen Fällen illusorisch werden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hans Stölzle, Rechtsanwalt in Kempten (Allgäu). Kommentar zum Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Der bekannte Kommentator mehrerer Zivilgesetze hat die bisher eingehendste Erläuterung des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 vor kurzem erscheinen lassen. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist die eingehende Berücksichtigung der amtlichen Begründung und der Verhandlungen im Reichstage. Daneben werden eigene Erläuterungen gegeben. Leider konnte die Verordnung zur Durchführung der im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes enthaltenen Befreiungen von der Kapitalertragsteuer noch nicht berücksichtigt werden. Besonders für den Bankfachmann wäre eine etwas eingehendere Besprechung der im § 3 Nr. 3 Abs. 2 behandelten Kapitalertragsteuerpflicht der Kapitalerträge der Banken erwünscht gewesen. Besonders zu begrüßen ist die zutreffende und übersichtliche Darstellung der Befreiungen der verschiedenen Sparkassen von der Kapitalertragsteuer.

Das Werk zeichnet sich besonders durch gute Sprache und übersichtliche Darstellung aus. Dr. Koeppel, Berlin.

Digitized by Google

Aus Oesterreich-Ungarn's Nachfolgestaaten.

Von J. U. Dr. **Emanuel Holzapfel** (Dresdner Bank, Berlin)[1].

I. Die Reichsdeutschen und die österreichische Vermögensabgabe.

Die §§ 6 bis 18 des österreichischen Gesetzes vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe - StGBl. 371 – (VAG.), welche das Kapitel der Subjekte der Abgabe behandeln, sind die wichtigsten dieses allmählich in Wirksamkeit tretenden Werkes einer nunmehr schon der Vergangenheit angehörenden Gesetzgebungsmaschine.

So leicht die Frage nach dem Gegenstande der Abgabe dahin zu beantworten ist, daß dieser das im § 4 taxativ aufgezählte ganze Vermögen des Abgabepflichtigen außer den Ausnahmen des § 5 ist, ebenso schwer ist die Beantwortung der Frage: Wer gehört zu den Abgabepflichtigen? Am meisten berühren natürlich diese Bestimmungen die Ausländer und vor allem jene Ausländer, welche in ihrem Heimatlande selbst eine gleiche fiskalische Maßnahme zu erwarten haben, oder, wie es bei den Angehörigen des Deutschen Reiches der Fall ist, ihr bereits unterliegen.

Inwieweit werden also die Reichsdeutschen von der österreichischen Vermögensabgabe getroffen?

I. Das der Abgabe unterliegende Vermögen.

Voraussetzung ist die Existenz von gemäß § 4 VAG. abgabepflichtigen Vermögenschaften am Stichtage, am 30. Juni 1920:

1. Grundvermögen samt Realrechten.
2. Bergwerkseigentum.
3. Betriebsvermögen.
4. Kapitalvermögen, als welches exemplifikativ angeführt werden: festverzinsliche Wertpapiere, Dividendenpapiere, sonstige Gesellschaftsanteile, Lebensversicherungspolizen, Forderungen, Geschäftseinlagen und alle anderen materiellen und immateriellen Rechte.
5. Bargeld, Edelmetalle und Edelsteine in unverarbeitetem bzw. ungefaßtem Zustande.
6. Sonstige Mobilien:
   a) Luxusvermögen, welches seit dem 1. August 1914 (Kriegsbeginn!), sowie entgeltlich angeschafft wurde, wenn der Wert eines Stückes bzw. einer Verkehrseinheit höher als 5000 Kronen ist.
   b) Luxusvermögen sonstiger Herkunft in einem 75 000 Kr. übersteigenden Gesamtwerte.
   c) Pferde, Automobile und ähnliches.
   d) Gebrauchsvermögen im Gesamtwert von über 25 000 Kr., das seit Kriegsbeginn in einem den gewöhnlichen Bedarf übersteigenden Maße angeschafft wurde.

In die Bemessungsgrundlage werden jedoch nicht hineinbezogen: Ansprüche aus ganz kleinen und aus öffentlichen Versicherungen; laufende Dienstbezüge und Entschädigungsrenten; Sakralien; auf 10 Jahre der Oeffentlichkeit gewidmete Sammlungen; sowie schließlich in persönlicher Verwendung stehendes Gebrauchsvermögen und Bibliotheken.

Von dem abgabepflichtigen Vermögen können natürlich in Abzug gebracht werden (§ 20 VAG.):

Schulden, Lasten und noch nicht fällige öffentliche Abgaben, Kriegsverluste an Gebrauchsvermögen bis 25 000 Kronen von Militärs oder öffentlichen Beamten, ferner gewisse Entschädigungsbeträge.

II. Der Umfang der Abgabepflicht der Reichsdeutschen.

Das so feststehende Reinvermögen bildet den Gegenstand der Abgabe. Die Angehörigen der Republik Oesterreich sind, auch wenn sie im Auslande wohnen, von ihrem ganzen Vermögen, wo immer es sich auch befinden mag, abgabepflichtig. Demgegenüber sind die Reichsdeutschen mannigfach begünstigt. Man muß dabei folgende Gruppen unterscheiden:

1. Reichsdeutsche im österreichischen Inlande (§ 9):
   a) die am 1. Juli 1915 bis mindestens 12. November 1918, dem Tage des Entstehens des neuen Staates, im Gebiete der österreichischen Republik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten,
   b) die am 1. Juli 1917 bis mindestens 12. November 1918 im Inlande unter Betreibung einer Erwerbsunternehmung oder einer gewinnbringenden Beschäftigung ihren Aufenthalt hatten,

   unterliegen der Abgabe von ihrem ganzen Vermögen – mit der wichtigen Ausnahme des an das Ausland gebundenen Vermögens.

   Als an das Territorium gebunden bezeichnet das Gesetz Grund- und Betriebsvermögen sowie Hypothekarforderungen und durch ausdrückliche Rechtsvorschriften, wie Fideikommiß, gebundenes Vermögen.
2. Reichsdeutsche außerhalb Oesterreichs (§ 11):

   die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Sinne des Punktes 1 haben, sind nur bezüglich des an Oesterreich gebundenen Vermögens abgabepflichtig. Von dieser Bestimmung sind natürlich auch die juristischen oder ihnen gleichgehaltenen Personen mit dem Sitze im Deutschen Reiche getroffen.

   Betriebsvermögen sind alle Vermögensgegenstände und Rechte, welche dem Betriebe der betreffenden Unternehmung oder Beschäftigung gewidmet sind.

   In konsequenter Auslegung der Definition am Schlusse des vorliegenden Absatzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Besitz an Aktien und Mitgliederanteilen an österreichischen Gesellschaftsunternehmungen sich ebensowenig als inländisch gebundenes Vermögen darstellt, als z. B. der Besitz von österreichischen Staatsschulden. Ein löblicher Gegensatz zum Vermögensabgabegesetze der Tschechoslowakei.

   Für die angeführten Vermögenschaften wird die Abgabe von der am Orte, an welchem das Vermögen oder dessen höchstwertiger Teil liegt, zuständigen Steuerbehörde vorgeschrieben.
3. Kriegsgewinne Reichsdeutscher (§ 13):

   Jene physischen und juristischen Personen, bei denen weder Punkt 1 noch Punkt 2 zutrifft, welche aber zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Juni 1920 sich im Gebiete der Republik Oesterreich, wenn auch nur ganz kurze Zeit aufgehalten oder einen Sitz oder Betriebsstätte gehabt haben, müssen von den während dieser Zeit in Oesterreich durch eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung erworbenen Vermögen, in welcher Form es auch immer angelegt wurde, Abgabe zahlen.

   Diese Bestimmung spricht deutlich für sich; sie will auch Gelegenheitsgewinne erfassen und trifft besonders die juristischen Personen, die am Stichtage ein an das Inland gebundenes Vermögen nicht mehr besaßen.

   Die zuständige Steuerbehörde ist hier die des letzten Aufenthaltortes bzw. Sitzes.
4. Reichsdeutsche, die vor dem 30. Juni 1920 Oesterreicher waren (§ 7 Ziffer 1):

   Sollte ein Oesterreicher in der Zeit vom 12. 11. 1918 bis zum Stichtage die Staatsangehörigkeit zur Republik aufgegeben haben, so bleibt er trotzdem bezüglich seines ganzen Vermögens, wo immer es auch liegt, abgabepflichtig[2].

III. Befreiungen.

1. Korporationen, Anstalten, Stiftungen, die dem Staate verwandte oder religiöse Zwecke verfolgen, wie über-

[1]) Die nachfolgenden Darlegungen beleuchten wichtige finanzielle Ereignisse in den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten nur, soweit sie das deutsche Interesse berühren; sie treten demnach nicht in Wettbewerb mit der verdienstvollen und empfehlenswerten Publikation des Verbandes Oesterreichischer Banken und Bankiers „Berichte aus den neuen Staaten".

[2]) Mit dem Inkrafttreten des VAG. sind die über die Grenzen dieses Gesetzes hinausgehenden Sperren überflüssig geworden.

Daher wurde durch die XII. Verordnung des FM. vom 17. 11. 1920 BG. Bl. 15 die Verfügung getroffen, daß alle zur Sicherung einer künftigen Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen gegen Ausländer — von Amts wegen — aufgehoben werden.

Ferner hebt die Verordnung die Sperren über zur Einlieferung nicht aufgerufene ausländische Wertpapiere und Goldmünze (s. Gesetz v. 4. 7. 1919 StGBl. 352 u. VA. vom 31. 7. 1919 Nr. 386), über ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, ungefaßte Juwelen, Gold-, Silber- oder Schmuckgegenstände, ausländische Staats- und Banknoten, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland auf; geleistete Schmuckkautionen werden zurückerstattet.

Digitized by Google

haupt gemeinnützige Einrichtungen, sind von der Vermögensabgabe zur Gänze befreit. In gewissen Fällen ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich (§ 15).

2. Nach den bekannten Grundsätzen des Völkerrechtes sind diplomatische und konsularische Vertreter unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit höchstens von dem an das Inland gebundenen Vermögen abgabepflichtig. Kriegsgewinne solcher Personen werden jedoch nach Maßgabe der Zahl II 3. der Vermögensabgabe unterzogen (§ 14).

3. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens.

Hier kommen bei Ausländern — also auch bei Reichsdeutschen — nur physische Personen in Betracht. Von diesen sind die unter II 2. und 4. genannten Personen von der Abgabe gänzlich befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen und sonst in die Bemessungsgrundlage nicht mithineinbezogenen Reinvermögens nicht höher als 30 000 Kr. ist. Ist der Zensit verheiratet und lebt er mit der Ehegattin in gemeinsamem Haushalt, so beträgt das freie Vermögen 60 000 Kr.; wenn letztere über 60 Jahre oder erwerbsunfähig ist, 80 000 Kr., und wird um weitere je 15 000 Kr. für jedes Kind erhöht. Freilich dürfen die Kinder kein die Grenzen von je 15 000 Kr., die Ehegattin kein 30 000 Kr. bzw. 50 000 Kr. übersteigendes Vermögen besitzen. Ist letzteres aber der Fall, so wird der Mehrbetrag über 30 000 Kr. bzw. 50 000 Kr. mit dem abgabepflichtigen Vermögen des Ehemannes zusammengerechnet, während die Kinder jedes für sich selbst besteuert werden, also wiederum je 30 000 Kr. freihaben.

Wenn schließlich der Zensit selbst über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder über 75 pCt. Kriegsinvalide ist, erhöhen sich die oben genannten freien Vermögenschaften um einen weiteren Betrag bis 35 000 Kr., so daß dann die Grenzen sind: 65 000, 95 000, 115 000 Kr. und eventuell noch je 15 000 Kr. für jedes Kind ohne eigenes Vermögen (§ 16).

Praktisch wird diese Befreiung so durchgeführt, daß der Abgabepflichtige eine Aufstellung seines Reinvermögens macht und von der Summe die oben genannten Beträge abzieht; erst von dem Rest wird die Abgabe bemessen (§ 26).

Dagegen werden gewisse Schenkungen seit dem 1. Januar 1917 zum Vermögen des Schenkers zugerechnet, wodurch die verschiedenen Vermögensschiebungen, welche von der Zeit, als das Thema der Abgabe auf der Tagesordnung stand, stattgefunden hatten, nachträglich unwirksam gemacht werden sollen.

4. Vorkriegsvermögen.

Die eben unter 3. behandelten physischen Personen können noch weitere Begünstigungen für das sogenannte „ältere Vermögen" geltend machen. Es ist ihnen der Nachweis freigestellt, daß sie am 30. Juni 1914 Vermögen besessen haben, und sie können, was aber mit präkludierender Wirkung bereits im Bekenntnisse geschehen muß, 20 pCt. Ermäßigung der Abgabe verlangen, welche auf dieses Vorkriegsvermögen entfällt.

Wie bereits ausgeführt, wird bei in Oesterreich wohnhaften Reichsdeutschen (II, 2.) das an das Ausland gebundene Vermögen nicht besteuert, jedoch zur Berechnung der Befreiung ad 3 in Betracht gezogen. Hat sich solches Auslandsvermögen in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1920 vermindert oder vermehrt, so wird der Differenzbetrag dem begünstigten Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen (§ 28).

VI. Pflichten und Rechte.

Die sub II genannten Zensiten müssen ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe der Steuerbehörde vorlegen, die sub II, 1. angeführten jedoch nur, wenn sie ein Reinvermögen von über 30 000 Kr. besitzen.

Die Frist zur Vorlage des Bekenntnisses und überhaupt die ganze Art der Einbekennung soll erst durch Vollzugsanweisungen angeordnet werden (§ 42). Am 23. November ist bereits die erste Durchführungsverordnung erschienen, welche bis 1. Februar 1921 die Vorbereitung von Vermögensbilanzen per Stichtag ohne Bewertungen vorschreibt. In derselben hat der Finanzminister auch von der Ermächtigung des § 43 VAG. Gebrauch gemacht und bei Straf- und Haftungs-Sanktion ein Zahlungsverbot der am Stichtage bestandenen Forderungen vor ihrer, sei es durch den Gläubiger oder Schuldner, erfolgten Anmeldung mit Ausnahme von kleinen oder hypothekarisch sichergestellten Forderungen erlassen.

Die Bestimmungen über die wichtigste Pflicht, die Zahlung der Vermögensabgabe, sind sehr kompliziert und gehören nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Hier sei nur erwähnt, daß man unter verschiedenen Begünstigungen auf einmal drei Monate nach Erhalt des Zahlungsauftrages zahlen kann; man muß in drei Raten zahlen, wenn über 60 pCt. des Vermögens flüssig sind; man kann aber, wenn das Gegenteil der Fall ist, wenn also mehr als 40 pCt. auf illiquide Vermögensschaften entfallen, die Zahlungsform einer Rente mit einer Tilgungsdauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren wählen. Schließlich gibt es auch, wie weiter unten ausgeführt werden soll, eine Vorauszahlung. Der entsprechende Zahlungsantrag muß bereits im Bekenntnisse gemacht werden. Reichsdeutsche (Ausländer) der Kategorie II, 1a haben das Privileg, daß sie die Abstattung in Rentenform immer wählen können (§ 49, 6). Geben sie dann ihren dauernden Aufenthalt im Inlande auf, so erlischt von dem folgenden Jahre an die Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme jenes Teiles, der auf das an Oesterreich gebundene Vermögen entfällt. Kehren solche Zensiten zurück, so lebt die Verpflichtung zur Zahlung der inzwischen fällig gewesenen Raten wieder auf; sie müssen ihre Rückkehr an die Steuerbehörde anzeigen (§ 12). Unterlassen sie diese Anzeige in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, so machen sie sich des Deliktes der Zahlungsvereitelung schuldig (§ 63 b), und werden mit Geldstrafe und unter Umständen mit Arrest bestraft (§ 65).

Natürlich sind Sicherungen der Vermögensabgabe vorgesehen, namentlich wurde eine gesetzliche Kautionshypothek auf den indländischen Realbesitz im Ausmaße von 15 pCt. des reinen Wertes sowie die Pflicht der Abhandlungsgerichte (Nachlaßgerichte) zur Verständigung der Steuerbehörde statuiert. Bemerkenswert ist die Einführung des „Schuldarrestes". Die Finanzverwaltung kann über jenen Abgabepflichtigen, welcher im Auslande — also auch im Deutschen Reiche — genügende Vermögenschaften besitzt, aber, trotzdem er aufgefordert wurde, ohne genügende Rechtfertigung die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, Haft bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verhängen (§ 55).

Die bereits erwähnte Vorauszahlung bringt Begünstigungen, wenn bis zum 28. 2. 1921 das Bekenntnis zur Vermögensabgabe überreicht und auch die Vorauszahlung geleistet ist. Geschieht beides nicht gleichzeitig, so muß die bemessende Behörde von der Zahlung besonders verständigt werden.

Da die Vermögensabgabe vom 30. Juni 1920 bis zum Tage der Einzahlung mit 5 pCt. verzinst wird (!), hört selbstverständlich bei der Vorauszahlung, welche durchaus nicht den ganzen Abgabebetrag umfassen muß, der Zinsenlauf von dem jeweils eingezahlten Betrage auf.

Ferner werden die Einzahlungen mit einem um 20 pCt. höheren Betrage angerechnet. Wer also die ganze Abgabe vor dem 28. Februar 1921 entrichtet, braucht nur vier Fünftel des eigentlichen Betrages der Vermögensabgabe zu zahlen.

Als Prämie für die Vorauszahlung von mindestens einem Drittel des dem Bekenntnisse entsprechenden Abgabebetrages ist eine Straf- und Bemessungsamnestie vorgesehen (§ 51). Durch hinreichende Vorauszahlung wird auch die für den Realitätenbesitzer wichtige Löschung der gesetzlichen Kautionshypothek erreicht. Zwecks Erleichterung solcher Zahlungen gibt das Gesetz dem Finanzminister die Ermächtigung zur Errichtung von Finanzierungsinstituten (§ 53).

Hierher gehört schließlich das Recht, im Falle der Vorauszahlung oder einmaligen oder dreimaligen Abstattung nach Festsetzung der Abgabe die Hälfte des jeweils des zur Einzahlung gelangenden Betrages „in den von der Republik zur Zahlung übernommenen und als inländischer Besitz bezeichneten Schuldtiteln der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates", mit einem Worte in österreichisch kontrollbezeichneten (abgestempelten) Kriegsanleihen zu leisten, welche zum Zeichnungskurse (weit höher als der Marktkurs) angerechnet werden.

Das Gesetz vom 22. Juli 1920, betreffend die Uebernahme der Kriegsanleihen (StGBl. S. 372), hat allerdings nur die Oesterreichern gehörenden Werte zur Kennzeichnung als österreichischer Besitz zugelassen. Im Finanzübereinkommen vom 1. September 1920 mit dem Deutschen Reiche hat sich die österreichische Regierung die Kennzeichnung der den Reichsdeutschen gleichzeitig freigegebenen Kriegsanleihen als altausländische vorbehalten, jedoch im Punkte IV 1 und 2 des Uebereinkommens das Recht, solche Kriegsanleihen zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu verwenden, eingeräumt.

* * *

Digitized by Google

Bei solcher Heranziehung der Reichsdeutschen zur österreichischen Vermögensabgabe drängt sich von selbst die Frage der Doppelbesteuerung auf. Das Gesetz ermächtigt den Finanzminister zur Vermeidung einer solchen oder sonstiger das Ausland betreffender Härten, Verordnungen im Inlande zu erlassen und mit dem Auslande Uebereinkommen abzuschließen.

Wenn man aber bedenkt, daß das Gesetz solche Verfügungen des Finanzministers zur Ausführung auch von sehr wichtigen Bestimmungen in auffallend zahlreichen Fällen in Aussicht stellt, daß während das Gesetz selbst die Frucht einer Koalition der sozialistischen und bürgerlichen Parteien war, die Durchführungsverordnungen von einer rein bürgerlichen Regierung unter Opposition der Sozialdemokraten erlassen werden sollen, und wenn man sich schließlich der mannigfachen Anfechtungen, welchen der Gesetzentwurf bis zur letzten Minute ausgesetzt war, erinnert, so kommt man zu der Einsicht, daß in der Frage der österreichischen Vermögensabgabe noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Nachschrift.

Am 23. Dezember ist die — materielle Bestimmungen über die Vorauszahlung und die Abgabe der Aktiengesellschaften enthaltende — zweite Durchführungsverordnung erschienen. Sie verpflichtet die Banken zu Entgegennahme von Einzahlungen auf die Vermögensabgabe gegen Entrichtung einer gewissen Gebühr. Die Aktiengesellschaften müssen im Bekenntnis die ihnen durch § 52 Abs. 8 VAG. überlassene Wahl zwischen Gratisaktien oder Gratisobligationen treffen, während die Finanzverwaltung die Annahme letzterer Zahlungsart nur bei mündelsicheren oder Hypothekarobligationen mit höchstens fünfzehnjähriger Laufzeit und mindestens 5 prozentiger Verzinsung in sichere Aussicht stellt. Gesellschaften mit an das Ausland gebundenem Vermögen wird die auf dasselbe entfallene Quote der Vermögensabgabe gestundet. Dieses Verhältnis zwischen in- und ausländischen Besitz wird in der zweiten Durchführungsverordnung genau bestimmt. Man fragt sich vergeblich, wie voraus gezahlt werden soll, wenn die näheren Bewertungsgrundsätze noch nicht feststehen? **Eine teilweise Antwort darauf gibt die am 29. Dezember herausgegebene dritte Durchführungsverordnung, welche später besprochen werden soll.**

II. Enteignung der Rechte oder Beteiligungen von Oesterreichern an deutschen öffentlichen Unternehmungen.

Der Friedensvertrag von St. Germain en Laye gibt im Artikel 211 (IX. Teil Finanzielle Bestimmungen) der Reparationskommission die Möglichkeit bis zum 16. Juli 1921 von Oesterreich die Enteignung aller Rechte oder Beteiligungen von Staatsangehörigen der Republik Oesterreich an allen Unternehmungen von öffentlichen Interessen oder an allen Konzessionen in Deutschland, ferner den anderen Vierbundsmitgliedern:

Ungarn, Türkei, Bulgarien und schließlich Rußland oder in einem Gebiete, das früher zu diesen Staaten gehört hat und auf Grund der Friedensverträge abgetreten ist oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten muß (wie z. B. Hultschiner Ländchen, Dobrudscha, Armenien usw.) zu verlangen.

Innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten muß dann die Republik Oesterreich alle diese Rechte und auch alle ähnlichen eigenen Rechte der Reparationskommission übertragen.

Es sind darunter zu verstehen: Eigentumsrechte, Gesellschaftsanteile, Aktien und Genußscheine

1. von Transportunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und Wasserleitungen, soweit sie von öffentlichen Nutzen sind,

mit dem Sitze und Betriebe in den eingangs genannten Territorien.

Der Wert dieser Rechte wird von der Reparationskommission festgesetzt, Oesterreich muß seine Staatsangehörigen entschädigen, und erhält andererseits den Wert auf das Konto der Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

Zur Vorbereitung dieser Enteignung fordert jetzt die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. November 1920 BGBl. 24 alle österreichischen physischen Personen (also auch die in Deutschland wohnenden) und die juristischen Personen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich auf, diese Rechte oder Beteiligungen an deutschen oder verbündeten sowie an russischen Unternehmungen von öffentlichem Nutzen oder Konzessionen bis längstens 21. Dezember 1920[3]) bei dem Abrechnungsamte in Wien I. Stubenring 8, anzumelden.

Forderungsrechte (Obligationen, Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen) sind aber ausdrücklich von der Anmeldung ausgenommen.

In formeller Hinsicht muß die Anmeldung neben Stückzahl und Nennwert der Wertpapiere auch die genaue Bezeichnung der Unternehmung und der Art des Rechtes oder der Beteiligung enthalten, jede Unternehmung ist auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen. Zwecks einer Bestätigung empfiehlt es sich, die Anmeldungen doppelt zu machen. Wird die Anmeldung unterlassen, so hat der zu derselben Verpflichtete nicht nur eine Geldstrafe bis 20 000 M. oder Arrest bis sechs Monaten zu gegenwärtigen, sondern muß auch auf den Verlust des Ersatzanspruches gegen den österreichischen Staat gefaßt sein. Denn letzterer muß bei Ueberreichung der Liste an die Reparationskommission sowohl im eigenen Namen wie in den seiner Staatsangehörigen auf alle in dieser Liste nicht verzeichneten obigen Rechte und Beteiligungen zugunsten der Vertragsgegner von St. Germain verzichten.

Unter dieselbe Strafsanktion dürfte auch eine Veräußerung solcher Rechte durch Oesterreicher an Angehörige anderer Staaten fallen.

Welche wirtschaftliche Bedeutung diese im Art. 260 des Versailler Friedensvertrages ihre Analogie findenden Bestimmungen haben, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden: — eine weitere Verstärkung des Ententeeinflusses auf die deutsche Wirtschaft.

III. Die ungarischen Kronen-Konten der Reichsdeutschen und der anderen Ausländer.

Als letzter der Sukzessionsstaaten der ehemaligen österr.-ung. Monarchie hat Ungarn die innerhalb seiner stark eingeengten Grenzen — weswegen es sich gern „Rumpfungarn" nennt — befindlichen Noten der Oesterr.-Ungar. Bank abgestempelt und damit die „ungarische Kronenwährung" eingeführt.

Zum Schutze dieser neuen Währung erfloß die Verordnung des Kgl. Ung. Ministeriums Nr. 9830/1920 M E, welche mit den ungarischen Kronenkonten im Auslande wohn- oder seßhafter Personen und Firmen befaßt.

In subjektiver Hinsicht unterscheidet die Verordnung „Neu-" und „Altausländer". Erstere sind Personen oder Firmen, die in Oesterreich, der Tschecho-Slowakei, Jugoslavien, Rumänien und Polen residieren. Bei den drei zuletzt genannten Staaten sind auch die außerhalb der ehemaligen K. u. K. Grenzen gelegenen Landesteile inbegriffen. „Altausländer" heißen alle im übrigen Auslande und auch in den italienischen Gebietsteilen der aufgelösten Donaumonarchie, also wohl auch Fiume, wohnhaften Subjekte. Zu diesen gehören naturgemäß die in Deutschland wohnenden Reichsdeutschen.

Der Stichtag der Verordnung ist der 20. November. Von diesen Voraussetzungen ausgehend ergibt sich nach der Lekture der ziemlich unverständlichen Verordnung nachstehendes Schema:

A: Altausländer:

1. Am Stichtage, dem 20. November 1920, schon bestandene auf ungarische Kronenwährung lautende Kontoguthaben derselben — im ungarischen Bankjargon „freie Auslandsguthaben" oder „auslandsfreie Konten" genannt — sind nach jeder Richtung hin frei verfügbar. Es können auch Ueberweisungen in fremder Valuta, Devisenkäufe aus denselben vorgenommen werden. (§ 1, zweiter Absatz erster Satz), Gutschriften auf solche Konten dürfen ohne Beschränkung nur aus gleichartigen Konten erfolgen, aus anderen Guthaben aber nur mit Bewilligung der Devisenkassa der Budapester Hauptanstalt der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. (§ 2 letzter Satz.)
2. Nach dem Stichtage, d. h. in Hinkunft überhaupt können zugunsten von Altausländern Gutschriften in ungarischer Kronenwährung nur mit Genehmigung der Devisenkassa erfolgen. (Ebenso wie in Oesterreich.) Aus solchen Guthaben — der Bankjargon nennt sie „Inlandkonten" — können die Inhaber in den Grenzen Ungarns frei verfügen, außerhalb derselben sind Dispositionen von dem Gutdünken der Devisenkassa abhängig. (§ 1, erster Absatz und zweiter Absatz, letzter Satz.) Ueberdies muß die vom Steuerfluchtgesetze vorgeschriebene Bewilligung des Kgl. ungar. Finanzministeriums eingeholt werden. (§ 6.)

[3]) Spätere, begründete Anmeldungen dürften bis ungefähr 5. Januar ohne weiteres angenommen werden.

Digitized by Google

B: Neuausländer:

1. Am Stichtage bestandene ungarische Kronenkonten — sogenannte „Neuauslandskonten" — sind sowohl im Inlande als auch nach dem Neuauslande frei verfügbar. Dispositionen aus ihnen nach dem Altauslande oder auf freie Auslandsguthaben (A, 1) oder auf „Inlandskonten" (A, 2) sind nur mit Genehmigung der Devisenkassa zulässig. (§ 2.)
2. Nach dem Stichtage können auf diese „Neuauslandskonten" ohne Devisenkassa Gutschriften erfolgen. Jedoch kommen die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes in Frage.

Für A und B ist die Bestimmung gemeinsam, daß die Ausfuhr von ausländischen Valuten und Devisen an die Genehmigung der Devisenkassa gebunden ist.

Ein Verstoß gegen alle diese Bestimmungen wird als Gefällsübertretung (Hinterziehung) bis zum doppelten Betrage des Wertes bestraft.

Welche Wirkungen ein derartiger Schutz der Währung hat, das zeigen uns die österreichischen und polnischen Verhältnisse mit aller Deutlichkeit.

Nachschrift.

Nach der Niederschrift obiger Zeilen ist in Ungarn ein Kabinettswechsel oder vielmehr eine Kabinettsumbildung erfolgt. Der neue Finanzminister, Herr Hegedüs, hat wie er selber sagt, die Vollmachten eines Finanzdiktators. Um die Sanierung der öffentlichen Wirtschaft zu erwirken, hat er ein reiches Steuerprogramm vorbereitet. Hauptpunkt desselben ist eine „Vermögensablösung" von größeren Vermögen bis zu 25 pCt. des Gesamtwertes. Dieselbe soll aber nicht die Staatspapiere berühren; bei diesen wird nämlich die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 pCt. geplant (dazu gehören auch die Kriegsanleihen, welche ebenso wie die ung. Kronenrenten einer Nostrifikation unterzogen, d. h. abgestempelt und vom neuen ung. Staate übernommen werden[4]). Der Zinsendienst wird — rückwirkend — erst nach drei Jahren aufgenommen.

Die Aktiengesellschaften sollen im Wege einer 15 prozentigen Kapitalserhöhung Gratisaktien dem Staate abgeben, sind aber zu einer Ablösung berechtigt, als deren Grundlage zwei Drittel des am 20. Dezember 1920 notierten Kurses gelten. Dieser Kurs darf nicht niedriger sein, als der Emissionskurs bei der letzten Kapitalserhöhung. Ob neue Aktienemissionen und Neugründungen von Aktiengesellschaften gleichfalls dieser Steuer unterliegen werden, ist noch nicht entschieden.

In Verfolgung eines schon seit längerem in Ungarn vorbereiteten Planes würden die Noten der Oe.-U. Bank gegen Staatsnoten mit einem Abzug bis zu 5 pCt. umgetauscht werden. Die Finanzverwaltung will aber erst die Errichtung einer Notenbank mit ausländischem Kapital und Einführung der Francswährung versuchen. Es ist auch bereits eine 20 prozentige Sperre der Einlagen angeordnet worden, wovon jedoch die Guthaben der Ausländer mit Wohnsitz im Auslande ausgenommen sind. Im übrigen hat der Finanzminister, um die von ihm vertretenen Grundsätze der absoluten Wirtschaftsfreiheit — Hegedüs wandelt in den Bahnen des in Ungarn so verehrten Wekerle — in die Tat umzusetzen, die völlige Aufhebung der Devisenzentrale verfügt und es entfällt auch deswegen die Zensur der Banktelegramme.

Die neuen Steuerpläne haben bereits eine starke Opposition hervorgerufen. Bei der Ungeklärtheit der ung. Verhältnisse seien daher die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung, welche gerade die Devisenzentrale einführt, wiedergegeben.

IV. Zahlungsverbot jugoslawischer Schulden an Reichsdeutsche.

Im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate mußten im November alle jene Schulden, die vor Abschluß des Waffenstillstandes (3. November 1918) gegenüber den einzelnen feindlichen Staaten entstanden waren, angemeldet werden. Dabei ist folgender Unterschied zu machen:

1. Alle physischen und juristischen Personen mit Wohnsitz (Sitz) auf einem ehemals zu Oesterreich-Ungarn gehörigen Gebiete Jugoslawiens hatten alle Schulden an Staatsangehörige Deutschlands, Bulgariens oder Türkei (jedoch nicht des jetzigen Oesterreich oder Ungarn) oder an unter Aufsicht solcher Staatsbürger stehende Gesellschaften anzumelden.
2. Alle Personen mit Wohnsitz (Sitz) in den übrigen Gebieten des S.-H.-S.-Staates, also Serbien und Montenegro, hatten ihre Schulden an Untertanen Deutschlands, Bulgariens, der Türkei und auch Oesterreichs oder Ungarns oder von diesen verwaltete Gesellschaften anzumelden.

Diese Schulden dürfen bei ihrer Fälligkeit unter Strafsanktion nicht direkt gezahlt werden, sondern es hat die Zahlung an die staatliche Bodencredit-Anstalt, Abteilung zur Gebarung mit dem Vermögen feindlicher Untertanen, zu erfolgen, welche sie dem „Fonds liquidierender Forderungen feindlicher Untertanen" zur Verrechnung im Sinne des Friedensvertrages überweist.

V. Die österreichischen Staatsschatzscheine.

Mit dem Datum des 1. September 1920 hat die Finanzverwaltung der Republik Oesterreich Staatsschatzscheine in Abschnitten zu 1000, 5000, 10 000, 50 000, 100 000 und 1 000 000 Kronen ausgegeben, welche mit 6 pCt. verzinst und am 1. September 1926 bei der Staatszentralkasse in Wien zurückgezahlt werden.

Jedoch hat der Schatzscheininhaber jederzeit das Recht zur dreimonatlichen Kündigung; durch diese erreicht er die Rückzahlung zum Nennwerte am ersten Tage des der Kündigung nachfolgenden vierten Kalendermonates; wer z. B. seinen Schatzschein am 27. Januar kündigt, erhält das Kapital am 1. Mai ausgezahlt. Die Kündigung kann in Oesterreich bei jedem Postamte, bei den Schaltern der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und bei der Staatszentralkasse, im Auslande bei „einer zum Ankaufe von Fälligkeiten der altösterreichischen Staatsschuld ermächtigten Zahlstelle", also bei jeder Großbank, erfolgen. Dabei ist der Schatzschein vorzuweisen, damit die Kündigung auf ihm ersichtlich gemacht wird.

Das Kapital wird ebenso wie die Zinsen ohne irgendeinen Abzug, sei es von Steuern oder von Gebühren, ausgezahlt. An den Schatzscheinen sind nämlich 12 Zinsscheine angeheftet, von denen je einer am 1. März und 1. September eines jeden Jahres, angefangen vom 1. März 1921, fällig wird und bei der Staatszentralkasse in Wien honoriert wird. In Wirklichkeit erfolgt die Zahlung bei jeder österreichischen Bank und Sparkasse, bei denen die Schatzscheine jederzeit al pari erhältlich sind.

Diese Kreditinstitute diskontieren übrigens auch die Staatsschatzscheine vor Ablauf der Kündigungsfrist, so daß das Geld zu dem hohen Zinsfuße von 6 pCt. nicht nur bis 1. September 1926 angelegt, sondern auch jederzeit wieder flüssig gemacht werden kann.

Die österreichische Finanzverwaltung ist naturgemäß bestrebt, auch das ausländische Kapital heranzuziehen. Sie hat daher am 19. November 1920 (zur Zahl 97 305) nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

„Jenen, die mit im Ausland befindlichem, österreichischem Gelde sechsprozentige Schatzscheine zeichnen, wird die Einfuhr gestattet werden, natürlich nur in solcher Weise, daß die Verwendung zur Zeichnung der Schatzscheine unbedingt gesichert erscheint. Es ist aber klar, daß die Zeichnung von Schatzscheinen nicht dazu mißbraucht werden darf, um durch sofortige Kündigung und Verwendung der erlangten Barvaluta zu Ausgebot von Auszahlung Wien im Ausland, die bestehende Kontrolle des Devisenmarktes zu umgehen.

Der neue Schatzscheintyp hat einem, wenn auch zeitweilig beschränkten Anlagebedürfnis, und nicht valutarischen Differenzoperationen uns schädigender Art zu dienen. Deshalb werden durch Notenimport bewerkstelligte Schatzscheinzeichnungen nur dann angenommen werden können, wenn der Zeichner damit einverstanden ist, daß bei Kündigung der gezeichneten Schatzscheine die erlösten Kronen erst ein Jahr nach Erwerb der Schatzscheine auf dispositionsfreies Auslandskonto gutgeschrieben werden können".

Der österreichische Staat ist in großer Not. Deswegen macht er Konzessionen, deren Mißbrauch aber die Regierung verhüten will. Zur Zeichnung der Schatzscheine appelliert sie an die weitesten Kreise. Ihre Kundmachung über die Emission selbst schließt mit folgenden Worten:

„Wer Barmittel für kürzere oder längere Zeit verfügbar hat, benütze diese besonders günstige und bequeme Gelegenheit, sie zinstragend zu verwerten, statt sein Geld nutzlos liegen zu lassen. Er wird damit nicht allein seinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil wahrnehmen, sondern auch durch Verminderung des Notenumlaufes dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen aller dienen."

---

[4]) Ausländer können diese Anerkennung nur bei solchen Titres erreichen, welche sie selbst gezeichnet oder mindestens bis 31. Oktober 1918 erworben haben. Sie müssen dann die Stücke mit Kupons und Belegen bis 28. Februar 1921 bei einer ungarischen Bank deponieren.

Die Anmeldungsgebühr beträgt $^1/_2$ pCt. des Nennwertes. Mit der Aufnahme in das Anmeldungsverzeichnis ist jedoch noch keineswegs die Anerkennung als ungarische Staatsschuld ausgesprochen. Diese ist einer Entscheidung der Regierung vorbehalten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1921.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofs.
Von Dr. jur. G. Strutz, Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat.

Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds!
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika.
Von M. Friedländer, Berlin.

Die Bedeutung des § 189 Abs 2 Reichsabgabenordnung für Wertpapiere und Grundstücke.
Von Dr jur. Lazarus, Syndikus des Bankhauses Simon Hirschland, Essen.

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten. (Schluß.)
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofs.

Von Dr. jur. **G. Strutz**, Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat.

I.

Der Gedanke, wie für das bürgerliche und Strafrecht, auch für das Steuerrecht einen für das ganze Reich zuständigen höchsten Gerichtshof zu schaffen, war ein durchaus gesunder und berechtigter, und hätte man ihn nicht 1918 zur Ausführung gebracht, so hätte es 1919 geschehen müssen. Denn nachdem das Reich seine Hand auch auf die direkten Personalsteuern vom Einkommen und Vermögen gelegt und in der Umsatzsteuer sich eine allgemeine Verbrauchssteuer geschaffen hat, wäre es ein Unding gewesen, die Rechtsprechung in Reichssteuersachen und die Auslegung dergestalt jeden einzelnen berührender Reichsgesetze, wie des Einkommensteuer-, Notopfer-, Kapitalertrag- und Umsatzsteuergesetzes in die Hand von fast zwanzig voneinander unabhängigen und verschieden organisierten obersten Landesinstanzen zu legen; die verschiedene Auslegung der Gesetze durch diese und die sich daraus ergebende verschiedene steuerliche Behandlung der Steuerpflichtigen von Land zu Land hatte sich längst unangenehm fühlbar gemacht und wäre nach der Ausdehnung der Steuerkompetenz des Reiches völlig unerträglich geworden.

Aber so berechtigt der Gedanke der Schaffung des Reichsfinanzhofs war, so übereilt und infolgedessen unüberlegt war seine Ausführung. Das Reichsfinanzhofsgesetz (RFHG.), das nicht einmal aus einer durchgearbeiteten Regierungsvorlage, sondern aus einem Initiativantrag im Reichstag hervorgegangen ist, datiert vom 26. Juli 1918 und ist am 31. Juli 1918 veröffentlicht. Ganze zwei Monate darauf hatte nach seinem § 25 der Reichsfinanzhof (RFH.) in Tätigkeit zu treten! Zwischen dem Erlasse des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Inslebentreten des Reichsgerichts, dem der RFH. entspricht, lagen 2½ Jahre, beim RFH. betrug der Zwischenraum noch nicht so viele Monate! Und dabei war das Reichsgericht eine Fortbildung des schon bestehenden Reichsoberhandelsgerichts, der RFH. ein völlig neues Gebilde ohne Vorgang. Die Errichtung des Reichsgerichts fiel überdies in die Friedenszeit, die des RFH. in die Kriegszeit, wo alle Behörden unter den erschwertesten Bedingungen, mit unzureichendem, unterernährtem und abgetriebenem Personal arbeiteten, noch dazu in die letzten Monate des Krieges, als — und zwar schon bei Erlaß des Gesetzes — die Regierung, vor allem auch der damalige Reichsschatzsekretär, dem sicherlich die Kriegslage nicht unbekannt war — der aber trotzdem noch am 8. September mich unter Verschweigung dieser Situation, die mich wohl zu einem andern Entschluß geführt haben würde, überredete, meine Heimat zu verlassen und zum RFH. nach München zu gehen — mit einem nahen unglücklichen Ausgang des Krieges rechnen mußte. Unüberlegt war schon die Wahl Münchens als Sitz des RFH. Gegen Berlin sprachen gewiß gute Gründe; es wäre während der Revolution für das ganze Reich ein Glück gewesen und wäre es auch heute, wenn seine höchsten Behörden nicht sämtlich mit Ausnahme des RFH. und des Reichsgerichts in Berlin säßen, und wenn eine Verlegung in ruhigere, weniger bolschewistisch durchseuchte Orte möglich wäre, zu denen freilich Leipzig und München auch nicht gehören. Aber ein höchster Gerichtshof des Reiches muß aus innerdienstlichen Gründen wie im Interesse der Rechtsuchenden eine möglichst zentrale Lage erhalten, gehört nicht in den äußersten Südostzipfel des Reiches, kaum mehr als 100 km von der Reichsgrenze. Sollten aber schon die dienstlichen Interessen und diejenigen der Rechtsuchenden den Wünschen der bayerischen Regierung und der Stadt München geopfert werden, dann durfte man sich nicht mit allgemeinen Versprechungen beider — sie würden alles tun, um der neuen höchsten Reichsbehörde und ihren Beamten tunlichst angenehme Verhältnisse in München zu bieten — begnügen. Die Reichsregierung mußte vielmehr bestimmte, greifbare Zusicherungen fordern, wie sie s. Zt. Leipzig z. B. hinsichtlich der Gemeindebesteuerung der Mitglieder des Reichsgerichts gegeben hat und andere Städte, wie z. B. Stuttgart, hinsichtlich der Unterbringung des RFH. und seiner Beamten bereitwillig gegeben haben würden. Gerade in letzterer Beziehung wären solche Garantien in München um so notwendiger gewesen, weil dort bereits 1918, wie mir damals der Direktor des Wohnungsamts mitteilte, eine solche Wohnungsnot wie kaum in einer andern Großstadt herrschte. Das konnte auch der bayerischen Regierung nicht unbekannt sein und dürfte es auch deren Vertreter im Bundesrat nicht gewesen sein, von dem man dann aber hätte erwarten dürfen, daß er den Bundesrat hierauf aufmerksam gemacht hätte. Die Fürsorge des Reichsschatzamts für die Unterbringung der nach München geworfenen Beamten des RFH. beschränkte sich aber auf die Dienstwohnung des Präsidenten und vielleicht einiger Schreiben oder Telegramme an die bayerische Regierung, nachdem die Wahl des Bundesrats bereits auf München gefallen war; den Vorschlag des Wohnungsamts, sich der wenigen vorhandenen Wohnungen für die Beamten durch Anmietung von Reichs wegen zu sichern, lehnte es ab, obwohl damit bei dem Wohnungsmangel nicht das mindeste Risiko verbunden gewesen wäre. Nur durch die unermüdlichen Bemühungen des damaligen Leiters des städtischen Wohnungsnachweises gelang es den Mitgliedern und Beamten des RFH. nach und nach, zu unverhältnismäßig teuerem Preise meist ungünstig gelegene, unzureichende, mit ihren früheren Wohnungen in Berlin, Dresden oder Hamburg nicht an einem Tage zu nennende, im Winter nicht zu erwärmende Wohnungen zu finden. Als Dienstgebäude für den RFH. wurde Hals über Kopf ein ganz abseits, im äußersten Nordosten der Stadt gelegenes, nur in den Umfassungsmauern und einigen Innenwänden im Rohbau unter einem provisorischen Dach hergestelltes Gebäude erworben, dessen Fertigstellung und

Digitized by Google

Ausbau unter den heutigen Verhältnissen Jahre und ungeheuere Kosten erfordert, jetzt aber, nach 2 Jahren, noch gar nicht in Angriff genommen ist. Vorläufig wurde der RFH. in einem Mietsgebäude untergebracht, das neben der Dienstwohnung des Präsidenten nur so wenige Diensträume enthält, daß nicht einmal die anfangs vorhandenen nur 7 Reichsfinanzräte, Beamte im Range preußischer Regierungs- und Oberlandesgerichtspräsidenten, sämtlich eigene Zimmer erhalten konnten, die jetzt vorhandenen 21 aber zu dritt auf ein Zimmer angewiesen sind, während bei den bayerischen Staats- und Münchener Stadtbehörden jeder einfache Regierungs- oder Rechtsrat selbstverständlich sein eigenes Arbeitszimmer hat. Alle Versuche des Präsidenten zur Abstellung dieses eines höchsten Gerichtshofes unwürdigen Zustandes sind bisher an der ablehnenden Haltung des Reichsfinanzministeriums oder dem mangelnden Entgegenkommen des in seiner Mehrheit sozialistischen Stadtrats gescheitert, der neuerdings dem RFH. gegenüber eine Haltung einnimmt, die fast an eine Sabotierung des höchsten Gerichtshofes grenzt. Zur Beschaffung der mangelnden Diensträume eine Wohnung anzumieten gestattet er nicht. Andererseits erklärt er aber ausdrücklich, sich auch nicht mehr an das früher gegebene Versprechen, die Mitglieder und Beamten des RFH. bei Zuweisung von Wohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen, kehren zu wollen. Ein so intensives geistiges Arbeiten, wie es das Amt eines höchsten Richters erfordert, wofür aber allerdings bei einem Teile der Münchener Stadträte vielleicht kein Verständnis herrschen mag, ist weder in einem mit anderen geteilten Dienst- noch in einem Pensions- oder Hotelzimmer möglich. Die Folge hiervon, der beschränkten Wohnungen und der völlig unzulänglichen Hausbrandversorgung ist also, daß die Arbeitskraft der Mitglieder des RFH. sich nicht so betätigen kann, wie es unter anderen Verhältnissen geschehen würde und im Interesse der Allgemeinheit läge. Die weitere Folge sind erhöhte Ausgaben des Reiches an Tagegeldern für die keine Wohnung findenden Mitglieder des RFH., vor allem aber die Gefahr, daß sich die für den RFH. geeignetsten Kräfte nicht mehr werden bereitfinden lassen, zu uns nach München zu kommen. Nicht für sich, sondern im Interesse der Allgemeinheit muß der RFH. fordern, daß die Reichsregierung diesen unerträglichen Zuständen ein Ende macht und es nicht dahin kommen läßt, daß durch einen sozialistischen Stadtrat die zweckentsprechende Tätigkeit und Besetzung einer höchsten Reichsbehörde lahmgelegt wird, mag auch der vom Stadtrat erhobene Vorwurf, daß der Ausbau des Dienstgebäudes für den RFH. längst hätte in Angriff genommen werden können, nicht unberechtigt sein.

Unüberlegt war auch die Wahl der Amtsbezeichnung „Reichsfinanzrat" für die Räte des RFH. Denn „Finanzrat" heißen in Bayern ziemlich untergeordnete Beamte, und der Laie sieht in München in dem Reichsfinanzrat nichts anderes als einen bayerischen Finanzrat, nicht einen Reichsbeamten einer der höchsten Rangstufen. Auch hierauf hätte s. Zt. der Vertreter Bayerns im Bundesrat aufmerksam machen müssen. Die Reichsregierung aber, die doch sonst in neuen Titeln erfinderisch genug ist, durfte sich nicht, wie geschehen, den Wünschen der Reichsfinanzräte nach einer anderen Amtsbezeichnung versagen. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, wie ihre höchsten Gerichtshöfe und deren Mitglieder von der Einwohnerschaft ihres Sitzes bewertet werden. Wie wenig man sich aber in München noch des Vorzugs bewußt ist, neben Berlin und Leipzig die einzige deutsche Stadt zu sein, die Sitz einer höchsten Reichsbehörde ist, ergibt sich auch daraus, daß zu offiziellen Veranstaltungen, zu der alle möglichen anderen Behörden eingeladen werden, der RFH. in der Regel keine Einladung erhält, was in Leipzig gegenüber dem Reichsgericht undenkbar wäre. Man soll die Bedeutung auch solcher Aeußerlichkeiten nicht unterschätzen. Auch von ihnen hängt es ab, ob sich die Mitglieder einer Behörde in ihrer Stellung befriedigt fühlen, und ob sich für die Behörde immer der beste Ersatz findet, von beidem aber hängen wieder die Leistungen der Behörde mit ab.

Der bedenklichste Beweis für die Ueberstürzung bei der Errichtung des RFH. war, daß man sich nicht einmal die Zeit ließ, das Verfahren und die Kosten vor diesem höchsten Gerichtshofe durch Gesetz zu regeln: auf Grund der Ermächtigung im § 18 RFHG. stoppelte der Bundesrat Hals über Kopf die Reichsfinanzhofordnung (RFHO.) vom 21. September 1918 zusammen, deren Geltungsdauer nicht einmal befristet war. Man stelle sich einmal vor, wie die öffentliche Meinung es vor 40 Jahren aufgenommen haben würde, wenn man das Verfahren und die Kosten vor dem Reichsgericht durch bloße Bundesratsverordnung hätte regeln wollen! Der Geschäftsgang des RFH. war nach § 19 RFHG. durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der RFH. auszuarbeiten und dem Bundesrate zur Bestätigung vorzulegen hat, eine Vorschrift, die denen für das Reichsgericht und das preußische Oberverwaltungsgericht entspricht. Der RFH. ging nach seinem Inslebentreten sofort an die Ausarbeitung der Geschäftsordnung. Trotz allen Drängens konnte er es aber nicht erreichen, daß der Reichsfinanzminister (RFM.), dem er sie zur Weitergabe an den Bundesrat bzw. Staatenausschuß vorgelegt hatte, sie an diesen gelangen ließ, bis durch § 45 der Reichsabgabenordnung (AO.) die Bestätigung dem Reichsfinanzminister übertragen wurde, eine Bestimmung, die schlagender wie irgendeine andere beweist, wie wenig Verständnis Reichsregierung und Nationalversammlung für die den obersten Hütern des Rechts in einem Rechtsstand gebührende Stellung hatten. Denn sonst wäre es unmöglich gewesen, daß die Reichsregierung, id est Herr Erzberger und sein Unterstaatssekretär vorschlugen und die Nationalversammlung es gut hieß, die Bestätigung der Geschäftsordnung eines höchsten Gerichtshofs einem einzelnen Ressortminister und noch dazu demjenigen zu übertragen, der der Rechtsprechung dieses Gerichtshofs am wenigsten objektiv gegenübersteht. Allerdings ist die Bestätigung ja insofern ein Messer ohne Klinge, als der RFM. die Bestätigung zwar versagen, aber weder die ihm vom RFH. vorgelegte Geschäftsordnung ändern noch auch nur den RFH. zu einer Abänderung nötigen kann. So hat der RFH. über 1½ Jahre ohne Geschäftsordnung gearbeitet. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, wenn der RFH. auf diese dilatorische Behandlung seitens des RFM. in der Weise reagiert hätte, daß er sich geweigert hätte, ohne Geschäftsordnung Recht zu sprechen.

Die Gelegenheit, alles bisher Versäumte unter Benutzung der inzwischen gemachten Erfahrungen nachzuholen, bot sich durch die Reichsabgabenordnung (AO.). Ihr als vorläufig bezeichneter Entwurf wurde vom RFM. dem RFH. zur Begutachtung vorgelegt, und dieser erstattete ungesäumt auf Grund mehrtägiger Beratungen ein ausführliches Gutachten, in dem er alle diejenigen Punkte bezeichnete, in der ihm Abänderungen geboten erschienen, und diese Abänderungen vorschlug und begründete. Soweit sie die Stellung des RFH. und insbesondere die Sicherung seiner unbedingten Unabhängigkeit betrafen, blieben sie völlig unberücksichtigt. Der RFM. entschuldigte dies mit der Eilbedürftigkeit der Vorlegung der AO. an den Reichsrat, und auch die Nationalversammlung, deren Mitgliedern die Vorschläge des RFH. nicht unbekannt waren, gab sich nicht die Mühe oder ließ sich nicht die Zeit, ihnen nachzugehen. So ist die AO. — deren hervorstechendster Zug ja überhaupt, wie ich in Nr. 10 und 11 des VIII. Jahrgangs der Deutschen Steuer-Zeitung dargelegt habe, eine Verminderung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes der Abgabepflichtigen ist — was die Stellung des RFH. anlangt, eine Verschlechterung des RFHG. und der RFHO., die dringend der Abhilfe bedarf. Noch hat sie keine schlimmen Folgen gezeitigt, aber die Gefahr solcher ist nicht von der Hand zu weisen.

Solange ich dem preußischen Oberverwaltungsgericht angehörte, habe ich dagegen angekämpft, daß dieses zwar gesetzlich vom Staatsministerium ressortierte, dieses aber die Federführung in Angelegenheiten des OVG. dem Ministerium des Innern übertragen hatte, und das OVG. auf dessen Etat erschien. Gerade dieses Ministerium bezeichnete ich als hierzu am wenigsten geeignet, weil zwischen ihm und dem OVG. am meisten ernste Meinungsverschiedenheiten und daher bei diesem Ministerium am ehesten die Neigung entstehen kann, durch die Besetzung des OVG. dessen Rechtsprechung zu beeinflussen. Ich

Digitized by Google

fand damit im Landtag außer bei der konservativen Partei Verständnis, und nur der Krieg unterbrach die eingeleitete Aktion zur Lösung dieser dem OVG. unwillkommenen Ehe. Die jetzige preußische Regierung zeigt hier einmal ein größeres Verständnis wie die vorrevolutionäre. Sie soll bereit sein, dem OVG. nicht nur einen eigenen Etat und Federführung durch den Präsidenten des Staatsministeriums zuzugestehen, sondern auch eine Aenderung des Landesverwaltungsgesetzes dahin, daß kein Mitglied des OVG., den Präsidenten eingeschlossen, gegen den Widerspruch des Präsidiums des OVG. ernannt werden darf. Ein über den der andern Mitglieder des Reichskabinetts hinausgehender Einfluß des RFM. auf die Organisation und den Etat des RFH. und vollends auf die Ernennung seiner Mitglieder kann aber noch weit bedenklicher werden, als in Preußen ein solcher des Ministers des Innern gegenüber dem OVG. Der RFM. ist und bleibt nun einmal Vertreter der fiskalischen Interessen, und als solcher Partei gegenüber dem Steuerpflichtigen. Es muß ihm also jede auch noch so entfernte Möglichkeit genommen werden, mittelbar auf die höchstinstanzliche Steuerrechtsprechung einzuwirken. Er steht in dieser Beziehung ganz anders wie der Reichsjustizminister im Verhältnis zum Reichsgericht. Der RFH. muß daher einen eigenen Etat erhalten, wie ihn bisher das Reichsmilitärgericht hatte, auf den der RFM. keinen andern Einfluß haben darf als auf die Etats anderer Ressorts. Die Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des RFH. einschließlich des Präsidenten und der Senatspräsidenten müssen vom Präsidium des RFH. ausgehen und durch das Reichskabinett zur Wahrung der Parität unter den Ländern an den Reichsrat und von diesem an den Reichspräsidenten gelangen, oder es muß mindestens, wie es in Preußen geplant sein soll, gesetzlich bestimmt werden, daß gegen den Widerspruch des Präsidiums niemand zum Mitgliede, Senatspräsidenten oder Präsidenten des RFH. ernannt werden darf. Nur bei einem solchen Einspruchsrechte des Präsidiums ist es auch erträglich, daß (§ 35 Satz 2 AO.) nur für die Hälfte der Mitglieder die Befähigung zum Richteramte Vorbedingung, für die andere Hälfte eine besondere Vorbildung nicht vorgeschrieben ist. Nach Lage der geltenden Bestimmungen ist weder eine Besetzung nach politischen Gesichtspunkten ausgeschlossen, noch, daß der RFM. die Ernennung von Mitgliedern durchsetzt mit dem Ziel, durch sie eine ihm unbequeme Rechtsprechung umzubiegen. Bisher sind ja solche Tendenzen weder in der einen noch in der anderen Richtung wahrzunehmen gewesen; der Ernennung von Mitgliedern mit dem Ziel einer fiskalischen oder z. B. besitzfeindlichen Beeinflussung der Rechtsprechung könnte und würde auch sicherlich das Präsidium, dem nur die Präsidenten und die drei ältesten Räte angehören, die Spitze abbrechen durch die alljährliche Verteilung der Mitglieder auf die Senate, aber doch eben nur, solange nicht Elemente der gedachten Art in das Präsidium selbst gelangten und hier die Mehrheit erhielten. Jedenfalls heißt es hier „Principiis obsta", und der Besorgnis vor einer zu starken fiskalischen Einwirkung des RFM. auf die Zusammensetzung des RFH. bin ich in der Tat schon in Wort und Schrift begegnet. Mitglieder, die in der Steuerverwaltung groß geworden sind, kann allerdings der RFH., und zwar sogar in im Verhältnis zur Gesamtzahl großer Zahl nicht entbehren. Aber die steuerrechtliche und steuerpolitische Schulung ist himmelweit verschieden von der Neigung zu fiskalischer Gesetzesauslegung und vollends zu einem Entgegenkommen gegen die Tendenzen der Finanzverwaltung. Gerade wer mit dem Rüstzeug tiefgründigen steuerwissenschaftlichen Wissens und steuerverwaltungsrechtlicher Erfahrung in den höchsten Steuergerichtshof eintritt, bringt auch einen solchen Schatz festgefügter Ansichten mit, daß er sich auf Grund seiner denen der Ministerialreferenten oft überlegenen wissenschaftlichen Ansichten und praktischen Erfahrungen am allerwenigsten durch die Ansichten der Finanzverwaltung beeinflussen oder imponieren läßt, vielmehr der erste ist, der ihnen, wenn sie mit der seinigen nicht übereinstimmen, entgegentritt. Ich selbst habe, ehe ich 1909 als Senatspräsident in das preußische Oberverwaltungsgericht eintrat, 15 Jahre lang der Abteilung für direkte Steuern im preußischen Finanzministerium angehört, und mir wird wohl von niemand und niemals zu große Nachgiebigkeit gegen die Ansichten der Finanzverwaltungen Preußens oder des Reichs nachgesagt werden können. Und was ich von mir sagen kann, kann ich wie von allen meinen Mitarbeitern, so insbesondere auch von denen sagen, die eine ähnliche Laufbahn hinter sich haben. Die glücklichste Zusammensetzung für den RFH. ist die, die wir jetzt haben, teils hervorragende Steuerpraktiker mit tiefgründigem theoretischen Wissen auf dem Gebiet der Steuerlehre, teils hervorragende Richter und Verwaltungsrichter. Daß eine solche Zusammensetzung gesichert bleibt, dazu bedarf es aber eben der Sicherstellung des Einflusses des RFH. selbst auf seine Zusammensetzung. Daß der Reichstag seinerzeit schon im RFHG. das Erfordernis der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste für die nicht zum Richteramt befähigten Mitglieder strich, entsprang unklaren Vorstellungen von den Aufgaben eines Revisionsgerichtes, was der RFH. im wesentlichen ist. In den Tatsacheninstanzen mag die Mitwirkung einzelner Richter ohne juristische Vorbildung, aber mit Erfahrungen im praktischen Erwerbsleben nützlich sein, aber nicht in der höchsten Instanz, wo es nur auf die Prüfung ankommt, ob die Vorrichtung das geltende Recht richtig angewendet hat, und, wenn dies verneint wird, in der Mehrzahl dre Fälle die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen wird. Entscheidet das Revisionsgericht nach Aufhebung der Vorentscheidung selbst, dann können in einzelnen Fällen juristische Laien mit praktischen Erfahrungen auf einem bestimmten Gebiet als Sachverständige gute Dienste leisten, aber nicht als Richter, die schon über die reine Rechtsfrage der richtigen Rechtsanwendung zu urteilen haben.

Noch weiter wie bei Ernennung der Mitglieder des RFH. geht die Einwirkung des RFM. bei der Bestellung von Hilfsrichtern: sie erfolgt, da letztere, wie sich aus §§ 33, 34 Satz 1, 447 Abs. 1 AO. ergibt, nicht zu den „Mitgliedern" des RFH. gehören, sondern zu den „übrigen Beamten" im Sinne des § 34 Satz 2 a. a. O., durch den RFM. Es besteht auch keine Bestimmung, die letzteren in der Auswahl der Hilfsrichter beschränkte oder ihn hindert, ihm mißliebige Hilfsrichter abzuberufen. Er kann also von ihm abhängige Beamte zu Hilfsrichtern bestellen, z. B. sogar Räte seines Ministeriums oder politische Beamte zeitweise als Hilfsrichter in den RFH. abordnen, damit sie die Rechtsprechung in dem ihm genehmen Sinne beeinflussen. Niemand kann in sich die Eigenschaft eines unabhängigen Richters und abhängigen Beamten vereinigen. Der einzige Schutz gegen solche Mißbräuche besteht in der Beschränkung der Zulässigkeit der Beschäftigung von Hilfsrichtern auf die Zeit bis zum 1. Oktober 1921, in der Bestimmung im § 447 Abs. 2 a. a. O., wonach die Hilfsrichter nie die Mehrheit in dem Senate bilden dürfen, in der Souveränität des Präsidiums in der Verteilung der Mitglieder und Hilfsrichter und der Geschäfte auf die Senate und in der gleichen Souveränität des Senatsvorsitzenden in der Verteilung der Sachen im Senat. Als in Preußen vorübergehend Hilfsrichter zum OVG. einberufen werden sollten, forderte und erlangte das letztere gesetzliche Garantien für die Unabhängigkeit der Hilfsrichter durch Beschränkung der Auswahl auf Richter und Verwaltungsrichter und durch das Verbot ihrer unfreiwilligen Abberufung, solange das Bedürfnis zur Beschäftigung von Hilfsrichtern fortdauerte. Weshalb hat man nicht gleiche Garantien für das höchste Steuergericht des Reiches geschaffen? Daß das Recht, die Bureau- und sonstigen Beamten zu ernennen, nicht dem Präsidenten des RFH. von Gesetzes wegen beigelegt ist, ist eine Herabwürdigung für diesen und bietet ebenfalls Anhalt für den Verdacht des Bestrebens des RFM., den RFH. in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu bringen. Daß wenigsten einzelnen Stellen im Reichsfinanzministerium das richtige Verständnis für die Stellung eines Ministers zu einem höchsten Gerichtshofe mangelt, läßt sich auch aus gewissen, von den vom Reichsjustizministerium dem Reichsgerichte gegenüber angewendeten abweichenden Formalien in den Zuschriften des RFM. an den RFH. vermuten,

Bedenklicher für die Rechtsprechung des letzteren ist, daß der RFM. die Zahl der Senate bestimmt,

Digitized by Google

noch dazu ohne an Anträge und Vorschläge des RFH. gebunden zu sein. Das kann als Handhabe benutzt werden, um durch Schaffung zu vieler kleiner oder zu weniger großer Senate die dem Präsidium geböten erscheinende Mitglieder- und Geschäftsverteilung zu durchkreuzen, den Einfluß dem RFM. wegen ihrer Ansichten unbequemer Mitglieder auf die Rechtsprechung zu vermindern oder die Erledigung der Rechtsbeschwerden der Steuerpflichtigen zu verzögern.

Nicht unbedenklich ist auch, daß nach § 44 AO. der RFM. „die Art der Veröffentlichung" der Entscheidungen des RFH. bestimmt. Allerdings ist damit nur die Bestimmung des Organes der Veröffentlichung gemeint, während dem RFM. keinerlei Einwirkung auf die Auswahl und die Form der zu veröffentlichenden Entscheidungen zusteht, und selbst ein Ersuchen des RFM. an den RFH., eine Entscheidung nicht zu veröffentlichen, als unzulässige Einmischung zurückzuweisen wäre.

Dadurch, daß der RFH. auf den Etat des RFM. erscheint, ist er gegenüber dem Reichsgericht schwer benachteiligt. Denn es fehlt ihm der diesem dadurch, daß das Reichsgericht etatsrechtlich vom Reichsjustizminister vertreten wird, gewährleistete Schutz gegen eine einseitig fiskalische Behandlung, und er hat auch nicht die Möglichkeit, seine Interessen selbst vor Reichsrat und Reichstag zu wahren. So ist es vorgekommen, daß der RFM. von Anträgen und Beschlüssen des Reichstagsausschusses, die für ihn und seine Mitglieder von vitalstem Interesse waren, nur durch einen Zufall und so spät Kenntnis erhielt, daß es ihm nicht möglich war, rechtzeitig auch nur dem RFM. gegenüber seine Wünsche und Bedenken geltend zu machen; der RFM. hatte es nicht für angezeigt erachtet, ihm hierzu durch eine Mitteilung Gelegenheit zu geben, eine Behandlung, die von den seitens der Reichsfinanzverwaltung mit andern Beamtengruppen gepflogenen Verhandlungen über Besoldungsfragen seltsam absticht und meine schon vor Jahren geäußerte Ansicht bestätigt, daß, je höher im Rang und je weniger zahlreich eine nicht einem Ministerium selbst angehörende oder aus andern Gründen besonders begünstigte Beamtenkategorie ist, um so weniger Rücksicht von den Regierungen und vollends den Volksvertretungen auf sie genommen wird.

II.

Wie schon hervorgehoben, hat bisher der RFM. von seinem Einfluß auf die Besetzung des RFH. einen durchaus einwandfreien Gebrauch gemacht; nur in der Vermehrung der Senate ist er weitergegangen, als der RFH. im Interesse der vollen Ausnutzung der Arbeitskraft seiner Mitglieder, insbesondere seiner Präsidenten, und der Einheitlichkeit seiner Rechtsprechung für wünschenswert hielt. Wirkliche Gefahren für die Fernhaltung fiskalischer Einflüsse von der Rechtsprechung des RFH. wären aber zu besorgen, wenn es einem RFM. gelänge, so viele solchen Einflüssen zugängliche Mitglieder in den RFH. zu bringen, daß sie dort die Mehrheit erlangten. Bis dahin könnte er durch mißbräuchliche Anwendung der ihm von der AO. leider eingeräumten Befugnisse nur das gerade Gegenteil erzielen. In einem Kampfe zwischen einem Ministerium und einem zur Wahrung seiner Unabhängigkeit entschlossenen höchsten Gerichtshofe kann das erstere dem letzteren wohl ihn reizende Nadelstiche versetzen, zieht das erstere schließlich aber allemal den kürzeren, erweist sich der letztere stets, solange eine hochstehende, unabhängige Rechtspflege von Volk und Parlament noch als das höchste Gut angesehen wird, als der stärkere. Gleichwohl muß auch jeder äußere Anschein der Abhängigkeit eines höchsten Gerichtshofs von einem Ministerium um des Vertrauens der Rechtsuchenden zu jenem willen aufs peinlichste vermieden werden, doppelt peinlich, wenn dieses Ministerium an der Rechtsprechung jenes so interessiert ist, wie das RFM. an derjenigen des RFH. Es muß daher eine Revision der beregten bedenklichen Bestimmungen der AO. gefordert werden. Sie sind damit völlig unvereinbar, daß der RFH. tatsächlich über das RFM. zu Gericht zu sitzen hat, und daß er, wie er mit Recht für sich in Anspruch nimmt, nicht nur die Gesetze auszulegen, sondern auch deren Lücken zu ergänzen, also insofern eine gesetzgeberische Tätigkeit auszuüben berufen ist. Gewiß wird auch dann der RFH. dem nicht entgehen, daß ihm gelegentlich von einzelnen der Vorwurf fiskalischer Rechtsprechung gemacht wird. Denn diesen wie den Vorwurf der „Weltfremdheit" gegen das Gericht zu erheben sind die Steuerpflichtigen und bei allgemeiner Bedeutung der Entscheidung deren Berufsgenossen stets geneigt, wenn die Entscheidung ihren Wünschen und Sonderinteressen nicht entspricht. Ein Beispiel für viele: Als mein Senat sich im Gegensatz zum preußischen OVG. und zu den sämtlichen anderen einzelstaatlichen höchsten Verwaltungsgerichten zu der von mir seit Jahren vertretenen Ansicht von der Zulässigkeit steuerfreier Kollektivabschreibungen auf den Wert des Gesamtunternehmens bekannte, da regnete es in den Organen der Industrie Lobsprüche. Als er aber die Zulässigkeit weiterer Abschreibungen auf bereits bis auf 1 Mark abgeschriebener Einzelkonten und auf gar nicht in der Bilanz unter den Aktiven enthaltene stille Reserven ohne Aufdeckung der letzteren mit m. E. unanfechtbaren Gründen verneinte, war er in den Augen derselben Organe „weltfremd", „formalistisch" und was weiß ich noch alles! Die Kapitäne unserer Großindustrie sind prächtige Kraftnaturen, wie wir sie an der Spitze unserer Reichsverwaltung auch nötig hätten. Aber sobald eine richterliche oder behördliche Entscheidung ergeht, die ihren Wünschen nicht entspricht, neigt ihre Kraftnatur zu einer Kritik, wie sie weder der Autorität der Staatsgewalt noch den eigenen Interessen der Großindustrie förderlich ist.

Wenn je, so wäre der Vorwurf einer Neigung zu fiskalfreundlicher Rechtsprechung gegenüber dem RFH. unangebracht, und ich bin überzeugt, daß man im RFM. hinsichtlich der Rechtsprechung des RFH. weit eher zu einem entgegengesetzten Urteile kommt. Man braucht sich nur seine Urteile daraufhin anzusehen, wie weit der höchste Steuergerichtshof in der Deutung des Vorbringens der Steuerpflichtigen zu deren Gunsten geht, wie oft in den Urteilen Ausführungen wiederkehren, wie, der Steuerpflichtige habe das oder jenes zu seinen Gunsten nicht geltend gemacht, es könne aber angenommen werden, daß er es in seinen Ausführungen habe zum Ausdruck bringen wollen, und dergl. mehr. Ebenso ist unverkennbar, wie sehr der RFH. bemüht ist, durch eine nachsichtige Beurteilung von Verstößen der Steuerpflichtigen gegen die ihnen neuen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sie vor Rechtsnachteilen hieraus zu schützen. Wie wenig die Steuerpflichtigen, von denen doch die ganz überwiegende Mehrzahl der Rechtsbeschwerden herrührt, Veranlassung haben, sich über die Rechtsprechung des RFH. zu beklagen, dafür einige Zahlen: Von den im I. Bande der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteilen lauteten nur einige 50, von den im II. Bande veröffentlichten sogar nur einige 40 pCt. auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde; in etwa der Hälfte aller Fälle hatte die letztere ganz oder teilweise Erfolg. Von der von meinem Senate, der in der Hauptsache die Industrie und Handel besonders berührenden Fragen der direkten Besteuerung der Erwerbsgesellschaften zu entscheiden hat, im Jahre 1920 durch Urteil entschiedenen Rechtsbeschwerden führten erheblich mehr als die Hälfte zur Aufhebung der Vorentscheidung.

Um nur einige wenige Fragen hervorzuheben, die von sehr weittragender fiskalischer Bedeutung sind, vom RFH. aber zuungunsten der Steuerverwaltung entschieden wurden, sei zunächst auf die schon erwähnte Zulassung steuerfreier Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen und auf die weitgehende Zulassung nachträglicher Aenderungen der Kriegs- wie Friedensbilanzen für die Zwecke der Heranziehung zur Kriegssteuer und Kriegsabgabe hingewiesen, sowie auf die trotz erheblicher Bedenken bejahte Frage, ob ein in einem Geschäftsjahr erlittener Verlust den Gewinn jedes späteren Jahres, in dessen Bilanz er noch vorgetragen wird, mindert, also wiederholt abgezogen werden kann (Samml. Bd. I S. 77 ff.), endlich auf den in einem demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Urteil ausführlich begründeten Grundsatz, daß, soweit nicht das Kriegssteuer- und die Kriegsabgabengesetze ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthalten, im Bilanzgewinn einer Gesellschaft der in § 13 KrAG. be-

Digitized by Google

zeichnete Arten enthaltene Gewinnanteile, die die Gesellschaft auf Grund eines von ihrer Entschließung unabhängigen Rechtsanspruchs an Dritte herausgegeben hat, nicht zum Geschäftsgewinne der Gesellschaft i. S. dieser Gesetze gehören. Schon vor diesem Urteil hatte der RFH. in Uebereinstimmung mit dem preuß. OVG. die hinsichtlich der Tantiemen der Aufsichtsräte auf einem für die Gesellschaften ungünstigeren Standpunkte stehenden Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen insoweit für nicht rechtsverbindlich erklärt. Ebenso hat der RFH. z. B. zugunsten der steuerpflichtigen Gesellschafter die Ansicht der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen, daß sog. Rumpfgeschäftsjahre nicht zu berücksichtigen seien, verworfen (vgl. z. B. Samml. Bd. II S. 179). Schließlich möchte ich auf ein unlängst erstattetes Gutachten hinweisen, in dem der RFH. die Ansicht des RFM. von der Kapitalertragsteuerpflucht der Bezugsrechte verwirft. Wenn er vielleicht in Steuerfluchtsachen einen strengen Standpunkt eingenommen hat, so hat er sich damit nur in Einklang mit dem von ihm auch schon vor Erlaß der AO. (vgl. deren § 4) betonten Grundsatze befunden, daß bei Auslegung der Gesetze deren Zweck zu berücksichtigen sei, einem Grundsatze, der natürlich ebenso gut auch zuungunsten wie zugunsten des Steuerpflichtigen ausschlagen kann. Trotzdem sind die Fälle sogar außerordentlich zahlreich, in denen der RFH. in Steuer- und Kapitalfluchtsachen zugunsten der Steuerpflichtigen die Vorentscheidungen aufgehoben hat. Noch in der letzten Zeit, ehe mein (I.) Senat die Steuer- und Kapitalfluchtsachen an den IV. Senat abgab, ist dies z. B. zugunsten französischer Banken im besetzten Gebiete geschehen.

Es scheint mir ja nur fast so, als wolle man den vereinzelt vernommenen Vorwurf fiskalischer Rechtsprechuug nicht sowohl gegen die Rechtsprechung des RFH. in direkten, als in indirekten Steuersachen, der ich ja fernerstehe, erheben. Es ist aber ebenso leicht, auch hier das Unberechtigte eines solchen Vorwurfs nachzuweisen. Ich kann natürlich auch hier nur einige evidente Beispiele für das Gegenteil anführen. Wegen ihrer für den Fiskus besonders empfindlichen Tragweite nenne ich in erster Reihe aus dem Bereiche der Reichsstempelabgaben folgende: 1. Samml. Bd. I S. 61 ist im Gegensatze zu der strengeren Auslegung des RG. ausgesprochen, daß die Uebertragung von Bergwerkseigentum auf eine zu gründende preußische Gewerkschaft nicht zu den ausgeschriebenen Einzahlungen i. S. der Tarifnummer 1 B Abs. 2 RStG. gehört, und daß die bloße Zuweisung von bergrechtlichen Gewerkschaftsanteilen, für die Kuxscheine nicht ausgestellt sind, nicht unter Tarifnummer 4 a Zusatz 3 RAG. fällt, ferner S. 211 a. a. O., daß, wenn durch Konsolidation eine Gewerkschaft entsteht, in dem Uebergange des Bergwerkseigentums auf sie nicht die Bewirkung ausgeschriebener Einzahlungen liegt. 2. S. 127 a. a. O. spricht der II. Senat klipp und klar aus, daß das RStG. „keine Vorschriften enthält dahin, daß Umgehungsbeschlüsse so besteuert werden sollen, wie das Geschäft, dessen Versteuerung die Beteiligten ersparen wollten", und daß daher die Abgabe nach Tarifnummer 1 A a nur von den dort erwähnten Verträgen und Beschlüssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben werden darf, nicht aber von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die wirtschaftlich die gleiche Wirkung haben. Eine deutlichere Absage an eine fiskalische Gesetzesauslegung kann ich mir kaum vorstellen. Und soweit der RFH. künftig an einer solchen antifiskalischen Gesetzesauslegung gehindert wird, trifft die Schuld nicht ihn, sondern den § 5 AO. Der RFH. hat sich seinerzeit energisch gegen diesen ausgesprochen, und er hat dann auch Bd. III S. 212 — im Gegensatze z. B. zu Hachenburg — sich auf den Standpunkt gestellt, daß der § 5 AO. auf Fälle, in denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten der AO. entstanden ist, nicht angewendet werden darf, eine Auslegung, durch die der RFH. meines Erachtens der durch den ominösen § 5 schwer gefährdeten Rechtssicherheit im wirtschaftlichen Verkehr einen äußerst wichtigen Dienst geleistet hat. Er hat ferner z. B. ausgesprochen, daß bei Aussetzung der Besteuerung nach Anm. 2 zu Tarifstelle 1 A a b RStG. der zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft geltende niedrigere Stempelsatz anzuwenden ist (Samml. Bd. I S. 82), (u. a. S. 251) den Befreiungen Abs. 1, 3 Tarifnummer 10 RStG. eine den Kreditgenossenschaften weit entgegenkommende Auslegung gegeben (a. a. O. Bd. II S. 114), der stillen Gesellschaft Befreiung vom Errichtungsstempel zugesprochen und (a. a. O. S. 162) entgegen der bisherigen Praxis bejaht, daß die Erstattung des Grundstücksumsatzstempels im Wege der ordentlichen Rechtsmittel verfolgt werden kann. Ich verweise ferner auf folgende veröffentlichte Urteile:

Bd. I S. 71 (Behandlung der Vorzugsstammeinlagen einer G. m. b. H.), S. 77 (einschränkende Auslegung des Zusatzes 5 zu Tarifnummer 1 A a, b RStG.), Bd. II S. 90 (die von den Aktionären zu tragenden Gründungskosten bilden keinen Teil der dem Gründungsstempel unterliegenden Gegenleistung für die Aktien), S. 230 (Hypothekenzinsen unterliegen dem Geldumsatzstempel nach Tarifstelle 10 RStG. nur, wenn nachgewiesen wird, daß die Kapitalien zur Wiederausleihung in den Geschäftsbetrieb genommen sind), S. 239 (Einschränkung der Tarifstelle 11 b Abs. 2 RStG. auf Fälle, wo dem Eigentumsübergang ein gewollter Rechtsakt zugrunde liegt, so daß der Auflassungsstempel nicht zu entrichten ist, wenn die Rechtsänderung lediglich kraft Gesetzes eintritt, z. B. auf dem Erbrecht beruht), Bd. III S. 125 (Freiheit vom Versicherungsstempel für Vergütungen des Versicherungsnehmers für ihm vor Eintritt des Versicherungsfalls auf die Versicherungssumme vorschußweise gewährte Zahlungen). Zahlreich sind auch die Urteile, in denen der II. Senat auf dem Gebiete der Umsatzsteuer das gerade Gegenteil einer dem Fiskus günstigen Stellung eingenommen hat. So, wenn er die vermittelnde Tätigkeit, die der Zwischenhändler zwischen seinem Lieferer und seinem Abnehmer ausübt, nicht als steuerpflichtige „sonstige Leistung" im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes von 1918 anerkennt (Samml. Bd. I S. 130), die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 1 a. a. O. auf eine Gesellschaft, die für die Reichstelegraphenverwaltung Telegramme durch drahtlose Telegraphie weitergibt oder entgegennimmt, und auf Posthalter anwendet (a. a. O. Bd. II S. 215, 216), die Veräußerung eines Landgutes im ganzen auch hinsichtlich des Zubehörs und der Vorräte für umsatzsteuerfrei erklärt, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Güterhändler handelt (a. a. O. Bd. III S. 109), die Freiheit von der Umsatzsteuer der Veräußerung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. selbst dann anerkennt, wenn diese nur die Auflassung eines Grundstücks ersetzen soll (a. a. O. S. 212). Aus dem Bereiche der Erbschaftssteuer sei auf die von dem RG. abweichende, dem Steuerpflichtigen günstigere Berechnung der Erbschaftssteuer bei Belastung mit einer Auflage zugunsten einer sogenannten unselbständigen Stiftung (a. a. O. Bd. I S. 10), auf die dem Steuerpflichtigen entgegenkommende Auslegung der Ermäßigungsvorschrift im § 28 Abs. 3 und des § 33 Nr. 4 a des neuen Erbschaftssteuergesetzes (a. a. O. Bd. II S. 325, Bd. III S. 223) hingewiesen, aus dem Bereiche der Kohlensteuer auf die Ausdehnung der Steuerbefreiung für Hausbrandkohle auf Arbeiter in Nebenbetrieben. Und nicht weniger wie bei Auslegung der einzelnen Steuergesetze hat der RFH. auch bei derjenigen der so überaus fiskalischen AO. bereits zu erkennen gegeben, daß er durchaus nicht geneigt ist, zu einer Verkümmerung der Rechte der Steuerpflichtigen die Hand zu bieten. Als Beispiel möchte ich ein soeben zu meiner Kenntnis gelangendes Urteil des III. Senats vom 1. Dezember 1920 anführen. Die AO. gestattet im § 228 den unteren Rechtsmittelinstanzen die reformatio in pejus, untersagt sie aber, dem Vorschlage des RFH. zum Entwurfe der AO. folgend, der höchsten Instanz, dem RFH. Daraus folgert der III. Senat, daß eine Vorentscheidung, die auf Rechtsirrtum beruht, gleichwohl nicht aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden könne, wenn die „Weisungen für die neue Entscheidung so gefaßt werden müßten, daß bei der neuen Entscheidung sich ein größeres Mehreinkommen" — es handelte sich um die Kriegsabgabe vom Mehreinkommen — „ergäbe, als es nach der bisherigen Entscheidung sich berechnet". Auch wenn man fiskalischer Neigungen noch so unverdächtig ist, kann man gegen dieses Urteil einwenden, daraus, daß der RFH. nicht selbst eine vom Steuerpflichtigen angefochtene Vorentscheidung zu dessen Nachteil abändern kann, folge noch nicht, daß er eine rechtsirrige Entscheidung nicht aufheben dürfe, weil bei Rückgabe

Digitized by Google

der Sache in die Vorinstanz diese zu einem für den Steuerpflichtigen ungünstigeren Ergebnisse als im ersten Rechtszuge kommen kann. Der ratio des Gesetzes mag es freilich entsprechen, den § 228 a. a. O. dahin auszulegen, daß die Anrufung des RFH. unter keinen Umständen auch nur mittelbar eine reformatio in pejus zur Folge haben solle.

Natürlich fällt es mir nicht ein, bestreiten zu wollen, daß in vielen vom RFH. entschiedenen Fragen sich auch eine der seinigen entgegengesetzte Auffassung mit guten Gründen vertreten läßt. Und wenn auch die Urteile meines, des I. Senates, soweit mir gegenwärtig ist, fast sämtlich meiner Auffassung, wenn auch nicht immer in den Einzelheiten der Begründung — ich habe es mir stets zum Grundsatz gemacht, hier wie überhaupt in die Methode ihres Arbeitens meinen Senatsmitglieder so wenig wie irgendmöglich hineinzureden, weil ich in ihnen eben die mir durchaus gleichwertigen Mitarbeiter, in dem Vorsitzenden eines Gerichts, sei er nun Senats- oder Chefpräsident, nur den primus inter pares sehe und ein solches Hineinreden nur die Arbeitsfreudigkeit zerstört — entsprechen, so stehe ich doch naturgemäß manchen Urteilen der anderen Senate kritisch gegenüber. Kein Richter und Gerichtshof, das Reichsgericht so wenig wie der RFH., kann und wird für seine Urteile in Anspruch nehmen, daß sie samt und sonders unbedingt und allein das Richtige treffen, gegen jede Kritik hieb- und stichfest sind. Auch der höchste Richter ist ein Kind seiner Zeit und kann sich ihrem Einfluß nicht entziehen; er würde auch, wenn das letztere nicht über das Vermögen jedes Menschen ginge und er es vermöchte, zu einer für die Rechtsuchenden völlig unverständlichen, mit den Bedürfnissen der Zeit in Widerspruch stehenden Rechtsprechung gelangen. Wohl aber muß der Richter als solcher über den miteinander streitenden Richtungen, Zeitströmungen und Interessen stehen. Daß dies dem RFH. insofern nicht immer gelungen sei, als er, wenn auch nur unter dem Eindrucke der finanziellen Not des Reiches, etwa Neigung gezeigt hätte, die Steuergesetze zum Nachteil der Steuerpflichtigen strenger auszulegen als das Gesetz, sein Zweck und seine Entstehungsgeschichte es erheischten, wäre aber eine Behauptung, die jeglicher realen Unterlage entbehren würde. „Wenn zwei sich streiten", schrieb unlängst ein Rechtsanwalt im „Tag", „so kann bekanntlich nur einer Recht bekommen oder beide nicht in vollem Umfange. Es wird daher bei jeder Entscheidung mindestens einen Unzufriedenen geben, manchmal sogar zwei. War doch jeder von seinem Recht so überzeugt, daß er es auf einen Prozeß ankommen ließ." Das gilt auch vom Steuerprozeß zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde. Bekommt der erstere Unrecht, dann schilt er den Steuerrichter fiskalisch; bekommt die Steuerbehörde unrecht, so schilt sie ihn formalistisch, unpraktisch, spitzfindig usw.!

III.

Die Zuständigkeit des RFH. beschränkte sich nach dem RFHG. auf Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben (d. h. die Kriegssteuer von 1916 und die außerordentliche Kriegsabgabe für 1918), die Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgaben, Wechselstempelabgabe, Abgaben vom Personen- und Güterverkehr und Kohlensteuer, ferner auf Steuerflucht und Doppelsteuersachen. Von den in diesen Materien am 1. Oktober 1918 schon schwebenden Sachen gingen nach § 25 Abs. 2 RFHG. auf den RFH. über diejenigen, in denen nicht bereits „ein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsbeschwerde" eingelegt war. Die Auslegung dieser Vorschrift hat dem RFH. eine durch ihre Unklarheit bedingte Menge von Arbeit und Zeit gekostet, um bei der ungemeinen Verschiedenheit der Vorschriften über Einrichtung und Verfahren der Rechtsmittelinstanzen in den einzelnen Bundesstaaten (Ländern) klarzustellen, was in jedem der letzteren als ein „anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsbeschwerde" anzusehen sei. Die grundlegende Entscheidung ist die in Bd. I S. 41 veröffentlichte des I. Senats vom 25. Februar 1919, deren Ergebnis sich dahin zusammenfassen läßt, daß unter einem „anderen Rechtsmittel als der Verwaltungsbeschwerde" ein solches zu verstehen ist, das in der Anrufung einer richterlichen, verwaltungsrichterlichen oder einer ähnlichen, mit entsprechender Unabhängigkeit von anderen Weisungen und Korrekturen ihrer Entscheidungen als denen seitens einer höheren gleich unabhängigen Behörde ausgestatteten Behörde besteht; es muß also, um die Zuständigkeit des RFH. auszuschließen, am 1. Oktober 1918 bereits ein Rechtsmittel vorgelegen haben, das an eine in vorstehendem Sinne unabhängige Behörde gerichtet war, und es darf gegen die Entscheidung der letzteren kein weiteres Rechtsmittel an eine nicht in gleichem Sinne unabhängige Behörde, wie z. B. ein Finanzministerium, zugelassen sein. Infolgedessen hat der RFH. z. B. verneint, daß der bisherige Rechtsmittelzug für direkte Reichssteuern in Württemberg, Mecklenburg und Bremen den seine Beibehaltung nach § 25 Abs. 1 a. a. O. zulassenden Erfordernissen entspricht, dagegen dies für Preußen, Bayern und die dem preußischen Vorbild folgenden Staaten, z. B. Braunschweig, Gotha, Coburg u. a. m. bejaht.

Naturgemäß betrafen die zur Entscheidung des RFH. gelangenden Sachen in der ersten Zeit vorzugsweise die schon seit längerer Zeit bestehenden Reichssteuern, also, da die Wehrbeitragssachen überwiegend schon abgearbeitet waren, namentlich die Besitz- und Kriegssteuer, die Reichsstempelabgaben und die Erbschaftssteuer. Allmählich wurden die Besitz- und Kriegssteuersachen mehr und mehr ersetzt durch die Kriegsabgabesachen für 1918 und kamen in wachsender Zahl Steuerflucht- und Umsatzsteuersachen hinzu, während die Zahl der Kohlensteuersachen zwar keine große wurde, bei ihnen sich aber Fragen von ebenso großer finanzieller und wirtschaftlicher Tragweite wie rechtlicher Schwierigkeit ergaben.

Durch das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919, das dann in die AO. übernommen ist, wurde die Zuständigkeit des RFH. auf a l l e Reichssteuern, insbesondere also auch die Zölle und Verbrauchsabgaben, erstreckt, und die AO. wies ihm außerdem eine Reihe neuer Aufgaben außernalb der eigentlichen richterlichen Spruchtätigkeit zu mit der Absicht, die gesamte höchste Rechtskontrolle auf dem ganzen Gebiete des Reichsabgabenwesens in die eine Hand dieses höchsten Gerichtshofes zu legen. Der RFH. hat dadurch bei der wirtschaftlichen Bedeutung der heutigen Steuerkraft eine für die Allgemeinheit die des Reichsgerichts noch übertreffende Bedeutung erlangt, was sich freilich erst in vollem Umfange nach Veranlagung des Notopfers und der Reichseinkommen- und der Körperschaftssteuer offenbaren wird. Denn die von dem RFH. aufgestellten Grundsätze über die Auslegung in solchem Maße wie Einkommen-, Vermögens-, Erbschafts-, Umsatz- und ähnliche Steuern, zahllose Einzelwirtschaften ergreifende Steuergesetze, besitzen eine so weite Kreise unmittelbar berührende Tragweite, oder greifen so tief in die Wirtschaftsgebahrung einzelner Gruppen besonders wichtiger Glieder des Wirtschaftslebens, wie der Gebilde der Großindustrie und des Großhandels, namentlich auch des Geldverkehrs, ein, wie nur ziemlich selten Urteile auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts oder Strafrechts. Um so unverständlicher und unverständiger war es, wenn unlängst bei Beratung der Novelle zum Besoldungsgesetze im Unterausschusse des Reichstags von deutschnationaler Seite — allerdings durch Abgeordnete, von denen man ein besonderes Verständnis für die Bedeutung eines höchsten Steuergerichtshofes vielleicht nicht erwarten durfte — Anträge gestellt wurden, die entgegen den bei Errichtung des RFH. von Regierung und Reichstag bekundeten Absichten und gemachten Zusagen auf eine Herabwürdigung des RFH. unter das Reichsgericht hinausliefen, und denen sogar die Etatsabteilung des RFH. nachzugeben geneigt gewesen sein soll. Wären diese Anträge zur Annahme gelangt, so hätten sie das Todesurteil für den Rechtsschutz in Steuersachen bedeutet. Denn es wäre dann völlig unmöglich gewesen, für den RFH. denen des Reichsgerichts gleichwertige Kräfte zu gewinnen; für die beim RFH. vorhandenen aber hätte der Antrieb gefehlt, eine der des Reichsgerichts gleichwertige Rechtsprechung zu schaffen, wenn die Steuerpflichtigen selbst durch ihre gewählte Vertretung bekundeten, daß sie dem RFH. eine geringere Bedeutung beimäßen. Die Gewinnung erstklassiger Berichte für den RFH. wird ohnehin künftig

Digitized by Google

aufs äußerste erschwert durch die Gleichstellung des Höchstgehalts der Ministerräte mit dem Gehalte der Reichsfinanzräte, durch die Münchener Wohnungs- und Heizungsverhältnisse, durch die den Norddeutschen Reisen in die ferne Heimat unmöglich machender Eisenbahnfahrpreise und die Aussicht, infolge willkürlicher Streichungen an unbedingt nötigen Umzugskosten seitens des RFM. für den Umzug nach München Tausende aus eigener Tasche aufwenden zu müssen, und vollends, wenn die drohende Versetzung des jetzt sehr teuern Münchens in die Ortsklasse B Gesetz werden sollte. Wie anders und wieviel richtiger wertete da die Bedeutung des RFH. Erzberger, der, im Gegensatz zu den Mitgliedern seines Ministeriums — den vortragenden Räten der Ministerien ist stets eine Heraushebung der Räte höchster Verwaltungsgerichtshöfe ein Dorn im Augen gewesen —, sogar die Reichsfinanzräte den Ministerialdirektoren gleichstellen wollte!

Weitere Obliegenheiten wies das neue Umsatzsteuer- und das Landessteuergesetz dem RFH. zu. Indem ihm das letztere die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsfinanzminister und Landesregierung darüber, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, zuweist, überträgt es ihm insoweit die Aufgabe eines Staatsgerichtshofs, womit es völlig unvereinbar ist, daß der vor ihm rechtsuchende RFM. einen irgendwie überwiegenden Einfluß auf Einrichtung oder Besetzung des RFH. auszuüben in der Lage ist.

Die Wirkungen dieser Kompetenzerweiterungen und des neuen Umsatzsteuergesetzes haben sich äußerlich in einer stärkeren Zunahme der beim RFH. anhängig gewordenen Rechtsbeschwerden in Sachen der indirekten als der direkten Steuern ausgeprägt. Das wird sich aber ändern, sobald erst einmal die Veranlagung der Vermögenszuwachs- und der Kriegsabgabe für 1919 sowie des Notopfers und die erste Veranlagung der Reichseinkommen- und der Körperschaftssteuer durchgeführt und die gegen sie eingelegten Rechtsmittel zur Entscheidung der Finanzgerichte gelangt sein werden, wenngleich andererseits auch die vollen Wirkungen des neuen Umsatzsteuergesetzes auf die Rechtsmittel noch ausstehen. Jedenfalls ist nicht daran zu denken, daß noch lange mit vier Senaten auszukommen sein wird, von denen der erste für direkte Steuern der Gesellschaften, die Kapitalertrag- und Erbschaftssteuer sowie für Doppelsteuersachen, der zweite für Verkehrssteuern, der dritte für direkte Steuern der Einzelpersonen, der vierte für Zölle und sonstige Verbrauchssteuern und für Steuer- und Kapitalfluchtsachen zuständig ist.

Durchblättert man die bis jetzt vorliegenden — der dritte ist noch nicht abgeschlossen — ersten drei Bände der Entscheidungen des RFH., so erkennt man ohne weiteres, in welchem Maße der RFH. bisher durch die sich aus den Verhältnissen der Gesellschaften ergebenden Steuerstreitsachen belastet war. Der Zahl nach überwiegen ja die anderen Sachen; aber die verwickeltsten Tatbestände und schwierigsten Rechtsfragen ergeben sich bei den Kriegssteuer- und Kriegsabgabesachen der Gesellschaften und den letztere betreffenden Positionen 1, 3, 4 und 9 des Reichsstempelgesetzes und auch bei der Kohlensteuer aus den Verhältnissen der Gewerkschaften und Syndikate. Von den in den drei Bänden der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteilen zum Kriegssteuer- und Kriegsabgabengesetz betrifft sogar die große Mehrzahl die Steuerpflicht der Gesellschaften, von denen zum Reichsstempelgesetz wohl auch die Mehrzahl die Tarifnummer 1 betreffen.

Am umfangreichsten gestaltete sich die Rechtsprechung des RFH., die an den § 16 des Kriegssteuer- und den § 22 des Kriegsabgabengesetzes für 1918 anknüpft, und es waren diese Streitsachen auch einzeln wohl diejenigen, die den verwickeltesten Tatbestand boten und daher die Arbeit des RFH. am meisten in Anspruch nahmen. Knüpfen sich doch an diese Gesetzesparagraphen alle die schwierigen und streitigen Bilanz- und Abschreibungsfragen, und handelt es sich doch nach der Konstruktion der fraglichen Gesetze um die Prüfung der Bilanzen von nicht weniger als 9 Geschäftsjahren — 5 Friedens- und 4 Kriegsgeschäftsjahren —. Was das bedeutet, kann nur der voll würdigen, der weiß, welche Unsumme von Arbeit den Steuer- und Rechtsmittelbehörden schon die Handhabung der §§ 15, 16 des preuß. EinkStG. bereitet, wo es sich nur um drei Geschäftsjahre handelt. Erschwerend wirkte noch, daß die Gesellschaften während des Krieges sich durch die hohen Kriegsgewinne immer mehr zur Schaffung von allerhand neuartigen stillen Reserven hatten bestimmen lassen, deren Aufdeckung den Steuerbehörden ganz besondere Schwierigkeiten bot und bietet. Dazu kommt die nichts weniger als einwandfreie Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, bei denen man viel zu wenig an die unendliche Vielgestaltung der Verhältnisse bei den Erwerbsgesellschaften gedacht, viel zu sehr nur die alltäglich vorkommenden Regelfälle im Auge gehabt hat. Wenn auch auf keinem anderen Gebiete der Besteuerung so, wie auf demjenigen des gewerblichen und namentlich des großgewerblichen Lebens unablässig neue Streitfragen auftauchen und daher die Rechtsprechung nie zu einem Abschlusse kommen wird, so nehmen doch die neu auftretenden Probleme, je mehr Rechtsprechung bereits vorliegt, immer mehr den Charakter bloßer Abschattungen durch die bisherige Rechtsprechung bereits entschiedener an. In diesem Sinne hat die reichlich zweijährige Rechtsprechung des I. Senats des RFH., trotzdem sie durch wechselnde und zeitweise der Zahl nach unzureichende Besetzung des Senats beeinträchtigt wurde, hinsichtlich der Grundfragen feste Richtlinien festgelegt, die von um so größerer Bedeutung sind, weil ja das Kriegsabgabegesetz für 1919 fast vollständig auf demjenigen für 1918 und dem Kriegssteuergesetz fußt und die für die Kriegsabgaben der Gesellschaften gewonnenen rechtlichen Ergebnisse mutatis mutandis auch Bedeutung für die Körperschaftssteuer haben werden. Als Kern der Auslegung des grundlegenden ersten Satzes des § 16 KrStG. möchte ich folgende Grundsätze bezeichnen, die der RFH. insbesondere in einem in Bd. II S. 77 ff. der Sammlung veröffentlichten Urteil vom 17. Oktober 1919 und in einem demnächst zur Veröffentlichung gelangenden vom 5. Oktober 1920 ausgesprochen hat: 1. Was nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Bilanzgewinn ist, ist auch nicht Geschäftsgewinn im Sinne des § 16 a. a. O.; die dort hinzugefügten Worte „in einem Geschäftsjahr erzielt" können höchstens eine den Begriff des „Geschäftsgewinnes" gegenüber dem des „Bilanzgewinnes" einschränkende, nicht eine jenen über diesen hinaus ausdehnende Bedeutung haben. 2. Umgekehrt ist nicht ohne jede Einschränkung alles, was Bilanzgewinn ist, auch Geschäftsgewinn im Sinne des § 16 a. a. O. Denn der Gesetzgeber wollte mit der Kriegssteuer (und den Kriegsabgaben) nur den Mehrgewinn treffen, der von dem in einer der im § 13 a. a. O. bezeichneten Gesellschaftsformen assoziierten Kapital erzielt ist. Daher — soweit nicht die Gesetze ausdrücklich anders bestimmen — gehören nicht zum Geschäftsgewinn im obigen Sinne in Bilanzgewinnen der Gesellschaft enthaltene Beträge, die die Gesellschaft kraft eines schon am Bilanzstichtage bestehenden Rechtsanspruchs eines Dritten diesem herauszugeben verpflichtet ist, und die nur deshalb nicht in den Bilanzpassiven erscheinen, weil sie ihrer Höhe nach erst durch den Bilanzgewinn bestimmt werden. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich insbesondere die Rechtsprechung des RFH. hinsichtlich der Gewinn- und Verlustvorträge und der Tantiemen, während diejenige hinsichtlich der Abschreibungen, namentlich auch derjenigen auf 1-Mark-Konten daraus folgt, daß der zweite Satz des § 16 den ersten Satz nur dahin deklariert, daß den Erfordernissen des letzteren entsprechend berechnet ein Bilanzgewinn nur ist, wenn die Bilanzaktiven durch Abschreibungen oder Wertberichtigungskonten nicht über die im zweiten Satze gezogene Grenze hinaus herabgedrückt sind, die Abschreibung oder das Bewertungskonto also sich stets auf ein Bilanzaktivum beziehen muß, das aber entweder ein Einzelposten oder deren Summe, der Wert des Gesamtunternehmens sein kann. Im übrigen sind u. a. zu erwähnen die Urteile des RFH. über die Nichtzugehörigkeit des Agiogewinns zum Bilanzgewinn, über die Begriffe des Friedens- und Kriegsgeschäftsjahres, die Vermutung der Richtigkeit der Bilanz und über die Zulässigkeit und Voraussetzungen nachträglicher Bilanzberichtigungen für die Zwecke der Kriegssteuer und Kriegsabgaben, über die Bewertung

Digitized by Google

verkaufter, aber noch nicht gelieferter Waren in der Bilanz, über die bilanzmäßige Darstellung der Abschreibungen, über den Unterschied von steuerfreien Umstellungskonten und steuerpflichtigen Rücklagen für künftige Ausgaben, über die Behandlung sogenannter immaterieller Werte, wie z. B. des Goodwill, über rückständige Gehälter und Löhne, über Emissionskosten und über Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken, zu § 17 KrAG. aber über die Fälle verschiedener Dauer der Geschäftsjahre, des Fehlens ordnungsmäßiger Bücher, über die Begriffe „Grund- oder Stammkapital" und „eingezahltes" Grund- oder Stammkapital, über Erhöhungen und Verminderungen des Grundkapitals, Zusammenlegung von Aktien und Fusion.

Auf dem Gebiete der Zölle, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer fand der RFH. teils wegen der Neuheit der Gesetze, teils wegen Fehlens einer Rechtsprechung infolge der bisherigen Organisation der Rechtsmittel völliges Neuland vor, und er befindet sich hier natürlich bei der Kürze der inzwischen verflossenen Zeit noch in den Anfängen der Beackerung dieses Neulands, um so mehr, als ja inzwischen die Umsatzsteuer schon wieder umgestaltet ist. Auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuer sowie der Stempelabgaben fand er schon eine Rechtsprechung, dort der obersten Verwaltungsgerichte, namentlich des preußischen, hier des Reichsgerichts vor. Doch war diejenige zum Kriegssteuergesetz immerhin erst nur eine spärliche. Der RFH. würde seine Aufgabe verkannt haben, hätte er diese darin erblickt, in den von dem Reichsgericht, dem preußischen OVG. oder gar nur von der Verwaltungspraxis gefahrenen Gleisen weiter zu fahren, weil es eben die alten Gleise waren. Gewiß soll die höchstrichterliche Rechtsprechung eine gewisse Stetigkeit haben, nicht ohne zwingenden Grund von heute auf morgen wechseln. Es ist deshalb auch richtig, gegen Schwankungen in der Rechtsprechung durch wechselnde Mehrheiten in den einzelnen Senaten gewisse Kautelen zu schaffen, wie sie für den RFH. — in allerdings, wie weiter unten erwähnt, nicht unbedingt zu billigender Art — durch die Notwendigkeit der Entscheidung des „Großen Senats" bei Abweichungen von veröffentlichten Entscheidungen bestehen. Aber abgesehen davon, daß es mit der Pflicht des Richters unvereinbar wäre, ihm zuzumuten, seine Ueberzeugung vor der Unrichtigkeit einer Rechtsauffassung zurückzustellen, nur weil die letztere bisher von den vor ihm zuständigen Stellen vertreten war und sich infolgedessen eingelebt hatte, hätte man sich die Errichtung des RFH. sparen können, wenn man von ihm weiter nichts erwartete als das Fortspinnen der alten Fäden. Gerade, weil man die Rechtsprechung durch die bürgerlichen Gerichte nicht für geeignet für Steuersachen erachtete und die Verschiedenheiten in derjenigen der einzelnen Verwaltungsgerichtshöfe — schließlich bestand doch keine Prärogative des preußischen dahin, daß, weil Preußen der größte Bundesstaat war, seine Auffassung als die maßgebende Richtschnur anzusehen sei — beseitigen wollte, schuf man den RFH. Wie seinerzeit dem Reichsgericht war ihm die Aufgabe gestellt, Recht zu s c h a f f e n, und dieser Aufgabe konnte er nicht gerecht werden, wenn er nach dem Grundsatze „quieta non movere" handelte und sich scheuen wollte, die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu verlassen, bloß weil sich das Wirtschaftsleben an sie gewöhnt hatte. Es war das um so weniger möglich, als auf dem Gebiete der meisten Steuern und dann auf dem des formellen Abgabenrechts eine völlig neue Gesetzgebung erstanden ist und es auch darauf ankommt, die Rechtsprechung auf diesen neu geordneten Steuergebieten mit derjenigen auf den einer solchen Neuordnung nicht unterzogenen in Einklang zu bringen und zu erhalten; das wäre unmöglich, wollte der RFH. sich auf diesem letztern Gebiete gegen seine Ueberzeugung der vorgefundenen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis unterordnen. Die Reichsgesetzgebung steht gerade umgekehrt auf dem Standpunkt, daß in Steuerfragen die Rechtsauffassung des RFH. sogar für die ordentlichen Gerichte maßgebend sein soll; denn dieser Gedanke liegt dem § 433 RO. zugrunde, wonach, wenn eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon abhängt, ob ein Steueranspruch besteht, oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu unrecht gewährt ist, die Entscheidung des RFH. hierüber herbeizuführen und diese Entscheidung für den Strafrichter, also auch für das Reichsgericht bindend ist. Soweit es sich aber um die Auslegung des bürgerlichen Rechts handelt, steht der RFH. auf dem Standpunkt, daß hierzu in erster Linie das Reichsgericht berufen sei und der Verwaltungsrichter bestrebt sein müsse, sich in Einklang mit diesem zu halten.

Uebrigens sind die grundsätzlichen Abweichungen des RFH. von dem Reichsgericht und dem preußischen OVG. überwiegend solche, die z u g u n s t e n d e s S t e u e r p f l i c h t i g e n wirken und zum Teil eine ganz erhebliche a n t i f i s k a l i s c h e Tragweite haben, so die Zulassung von Kollektivabschreibungen im Gegensatz zu der Rechtsprechung nicht bloß des preußischen, sondern auch der anderen einzelstaatlichen Verwaltungsgerichtshöfe, ferner die Abweichungen vom Reichsgericht in den Fragen der Stempelpflicht von Einzahlungen und Einlagen bei Berggewerkschaften (Samml. Bd. I S. 61 und 211), der Gründungskosten bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (a. a. O. Bd. II S. 90) und der sogenannten Vorauszahlungsprämien bei Versicherungen (a. a. O. Bd. III S. 125), ferner der Berechnung der Erbschaftssteuer bei Belastung mit Auflagen zugunsten sog. uneigentlichen Stiftungen (a. a. O. Bd. I S. 110). S o l c h e Abweichungen von der bisherigen Rechtsprechung pflegen sich die an ihnen interessierten Wirtschaftskreise gern gefallen zu lassen. Weicht aber die Rechtsprechung eines höchsten Gerichtshofs von der eines andern zu ihren Ungunster ab, wie z. B. die des RFH. in der Frage der Abschreibungen auf sogenannte 1-Mark-Konten, dann ist man s o l c h e n Abweichungen gegenüber gern mit dem Hinweis auf die Nachteile bei der Hand, die grundsätzliche Schwankungen in der Rechtsprechung für das Wirtschaftsleben hätten und, wie bis zu einem gewissen Grade zuzugeben ist, auch haben können, wenn die beteiligten Kreise sich auf die bisherige Rechtsprechung eingestellt haben und die Schwankung der letzteren dazu führt, daß sie einzelnen noch zugute kommt, anderen nicht mehr. Dieser Uebelstand muß aber in den Kauf genommen werden, will man nicht zu einer vollkommenen Versteinerung der Rechtsprechung gelangen. Haben denn nicht auch das Reichsgericht und das preußische OVG. ihre Rechtsprechung in Fragen von allergrößter Tragweite — ich erinnere nur an die Einkommensteuerpflicht des Agiogewinnes — grundsätzlich geändert? Und ohne den „horror pleni" wären solche Aenderungen nach meinen langjährigen Wahrnehmungen als Senatspräsident beim preußischen OVG. weit häufiger gewesen.

IV.

Neben seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist dem RFH. durch den dem § 15 RFHG. entsprechenden § 43 AO. auch eine b e g u t a c h t e n d e zugewiesen: der Reichsfinanzminister und, soweit der RFH. zur obersten Spruchbehörde für Landesabgaben bestellt ist, auch die oberste Landesfinanzbehörde kann dem RFH. Fragen der Auslegung der Steuergesetze zur Begutachtung vorlegen. Aus Kreisen des Wirtschaftslebens sind Stimmen laut geworden, die eine noch weiter als bisher gehende Befassung des RFH. mit derartigen Gutachten wünschen. Ich stehe auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte, der auch, soviel mir bekannt ist, von den anderen Mitgliedern des RFH. geteilt wird, wie denn auch der RFH. sich bei Begutachtung des Entwurfs der AO. im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat. Ich will gar nicht weiter darüber reden, wie die Bestimmung immerhin die Möglichkeit bietet, daß bequeme oder nicht besonders scharfsinnig veranlagte Ministerialreferenten, die es schließlich auch einmal geben kann, sie dazu benutzen, die Arbeit der Auslegung von Gesetzen, die sie vielleicht selbst verfaßt, aber dabei — was vorkommen kann — nicht genügend durchgedacht haben, von vornherein dem RFH. zuschieben, vielleicht sogar im Interesse von ihnen bearbeiteter Kommentare. Ausschlaggebend für meine den § 43 AO. verwerfende Stellung sind vor allem drei Gesichtspunkte. Zunächst eignen sich die wenigsten Gesetzesvorschriften zu solchen a b s t r a k t e n Aussprüchen über ihre Bedeutung. In der

Digitized by Google

Praxis weisen die einzelnen Fälle tatsächlich und rechtlich so viele Abschattierungen auf, daß solche abstrakte Aussprüche des höchsten Gerichtshofes nur zu häufig die unteren Instanzen zu Fehlsprüchen veranlassen, die dann erst der höchste Gerichtshof, der seinerzeit das Gutachten abgegeben hat, es aber anders abgegeben haben würde, wenn ihm der konkrete Fall vorgelegen hätte, korrigieren muß. Dadurch entsteht dann leicht Verwirrung bei den unteren Instanzen wie bei den Steuerpflichtigen. Bloße gutachtliche Aeußerungen, an die die Verwaltung nicht gebunden ist, entsprechen aber auch nicht der Würde eines höchsten Gerichtshofs. Was ein solcher für Recht erklärt, muß bindendes Recht sein und bleiben, bis es durch einen anderen Ausspruch desselben höchsten Gerichtshofs oder durch Gesetz umgestoßen wird. Es verstößt gegen die Majestät der Rechtspflege, wenn eine Verwaltungsbehörde einen höchsten Gerichtshof zu einem Ausspruch über das geltende Recht provozieren kann mit dem Vorbehalt, je nach ihrem Ermessen diesen Ausspruch anzuerkennen oder nicht. Der dritte Gesichtspunkt, der anscheinend von den Freunden des § 43 AO. übersehen wird, ist der, daß die Gutachten ja auch den RFH. selbst in keiner Weise binden: gelangt die Rechtsfrage, zu der er sich in einem Gutachten geäußert hat, später in einer Rechtsbeschwerdesache zu seiner Entscheidung, so kann er sie jederzeit in entgegengesetztem Sinne beantworten. Die Möglichkeit späterer, von einem früheren Gutachten abweichender Urteile liegt um so näher, als ja in der Zeit zwischen Gutachten und Urteil sich die Zusammensetzung des zuständigen Senats geändert oder die Zuständigkeit überhaupt auf einen anderen Senat übergegangen sein kann. Etwa den RFH. durch eine gesetzliche Vorschrift an seine Gutachten zu binden, hieße aber den Rechtsschutz verkümmern. Denn die Gutachten ergehen auf Grund des dem RFH. vom Reichsfinanzminister vorgelegten Materials, also bei der Stellung, die nun einmal der Finanzverwaltung in Steuerfragen zufällt, auf Grund des Vorbringens des Vertreters der fiskalischen Interessen, ohne daß die betroffenen Steuerpflichtigen Gelegenheit haben, ihre Gegengründe geltend zu machen; diese Gelegenheit haben sie erst im Steuerprozeß über eine konkrete Steuerforderung, und diese Gelegenheit würde ihnen genommen, wollte man den Gutachten des RFH. dessen späterer Rechtsprechung präjudizierende Bedeutung beilegen. Eine solche Bindung wäre aber auch unerträglich mit dem obersten Grundsatze der Rechtsprechung, daß der Richter keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen ist und das Gesetz nach seiner freien Ueberzeugung auszulegen hat. Denn der zuständige Senat wäre dann der Autorität, sei es eines anderen Senats, sei es des anders zusammengesetzt gewesenen selben Senats unterworfen. Allerdings kennt ja die AO. eine solche Unterordnung unter eine andere Autorität bereits insofern, als der einzelne Senat von seinen eigenen Urteilen nicht abweichen darf, sondern die Entscheidung des „Großen Senats" einholen muß, wenn sein Urteil in der amtlichen Sammlung veröffentlicht ist. Aber ich halte diese Bestimmung auch für eine äußerst bedenkliche, weil sie das richterliche Ermessen einschränkt, andererseits es in das Belieben jedes Senats stellt, inwieweit er sich für die Zukunft diese Einschränkung auferlegen will; denn er hat ja und muß auch allein darüber zu befinden haben, welche Urteile er veröffentlichen will. Immerhin liegt die Sache hier insofern nicht so kraß, als jeder Senat, der von seinem früher veröffentlichten Urteil abweichen will, in dem Großen Senat durch seinen Präsidenten und mindestens ein Mitglied vertreten ist, während von den Senatsmitgliedern, die in einer Streitsache über eine Rechtsfrage, zu der ein Gutachten des RFH. vorliegt, zu entscheiden haben, vielleicht kein einziger an dem Gutachten mitgewirkt haben kann. Man könnte ja nun daran denken, den Gutachten des RFH. die Bedeutung authentischer Gesetzesauslegung zu geben, also Gesetzeskraft beizulegen. Ich würde auch das für bedenklich halten: denn einmal würde dadurch die Fortbildung des Rechts durch die Rechtsprechung beeinträchtigt, dann aber könnte man es nicht dem Reichsfinanzminister überlassen, über welche Fragen er eine authentische Auslegung durch den RFH. herbeiführen und in welchen er sich, bis sie im Rechtsbeschwerdeverfahren an den RFH. gelangen, freie Hand behalten und auch, nachdem sie in einem Einzelfalle vom RFH. entschieden sind, die Möglichkeit offen halten will, erneute Urteile des letzteren herbeizuführen. Will man auf die gutachtliche Tätigkeit des RFH. nicht verzichten, dann muß man den, der das Gutachten provoziert, auch gesetzlich an das Gutachten binden, andererseits es dem RFH. überlassen, vor Abgabe seiner Gutachten Verbände oder sonstige Organisationen, die ihm zur Vertretung der Interessen der in Frage kommenden Klassen der Steuerpflichtigen geeignet erscheinen, wie z. B. Handels- und Landwirtschaftskammern, Vereinigungen von Banken, Vereine zur Wahrung der bergbaulichen Interessen usw., oder auch einzelne Sachverständige zu hören. Aber auch dann bliebe die ganze Bestimmung über die begutachtende Tätigkeit des RFH. eine Halbheit, mit der man besser ganz aufräumen soll. Ein Bedürfnis liegt für sie ebensowenig vor wie beim Reichsgericht. Auch mit dem Gedanken, das Gutachtenverfahren durch ein geregeltes Feststellungsklageverfahren zu ersetzen, in dem zur Wahrung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen bestimmten Verbänden und Körperschaften Parteifähigkeit gewährt würde, kann ich mich nicht befreunden. Es würde damit ein die Tätigkeit des RFH. lahmlegender Mißbrauch getrieben werden. Dann aber und vor allem würden sich infolge der unendlichen Differenzierungen der einzelnen Fälle im täglichen Leben aus solchen abstrakten Feststellungsurteilen dieselben vorerwähnten Unzuträglichkeiten wie aus dem Gutachtenverfahren ergeben, und endlich darf man höchste Richter nicht an solche Präjudizien binden. Die Einrichtung der Gutachten ist eine der vielen nicht bis ans Ende durchgedachten Gesetzesvorschriften der letzten Jahre. Der Denkfehler des Gesetzgebers liegt hier wie bei anderen im vorstehenden von mir beanstandeten Bestimmungen des RFHG. und der AO. vor allem darin, daß er sich kein klares Bild machte von den Imponderabilien, die zu berücksichtigen sind, wenn man einem höchsten Gerichtshof in jeder Beziehung diejenige Stellung geben will, die ihm gebührt, und die Reichstag wie Nationalversammlung dem RFH. zu geben auch den besten Willen, aber nicht den genügenden Weitblick hatten, um widerstrebende Tendenzen in der Reichsfinanzverwaltung von vornherein unschädlich zu machen. Es fehlte die völlige Einsicht in die Unterschiede zwischen der Stellung eines Finanzministers zur Steuerrechtspflege und derjenigen eines Justizministers zur Zivil- und Strafrechtspflege, Unterschiede, vermöge deren man bei einer obersten Finanzverwaltung nicht ohne weiteres und unter allen Umständen dasselbe Verständnis für die Stellung eines höchsten Gerichtshofs zu den Ressortministern voraussetzen darf wie bei einem Justizminister. Infolgedessen beging der Gesetzgeber den Fehler, Bestimmungen passieren zu lassen, die dem Reichsfinanzminister dem RFH. gegenüber Befugnisse zugestehen, die in der Hand des Chefs der Justizverwaltung gegenüber dem Reichsgericht unbedenklicher sein würden, als in der Hand des Chefs der Steuerverwaltung dem höchsten Steuergerichtshof gegenüber.

Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds!

Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Eine der wichtigsten Steuerfragen, welche die Industrie zurzeit beschäftigt, ist die der Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds.

Es kann nicht oft genug an Hand von Beispielen veranschaulicht werden, in welcher schwierigen Lage sich infolge der Geldentwertung die Industrie in bezug auf die Vornahme angemessener Abschreibungen befindet. Eine Maschine beispielsweise, die im Frieden einen Wert von 100 000 M. und eine Lebensdauer von 10 Jahren hatte, durfte innerhalb dieser 10 Jahre in Beträgen von 10 000 M. jährlich in der Bilanz abgeschrieben werden, derart, daß alljährlich diese 10 000 M. aus dem Gewinn zurückgehalten und steuerfrei belassen wurden. Nach Ablauf der 10 Jahre standen dem Betrieb die 100 000 M. zu Neuanschaffungen zur Verfügung. Heute kostet die Maschine, die seinerzeit

Digitized by Google

für 100 000 M. zu beschaffen war, vielleicht 2 000 000 M. oder mehr. Die Entwertung, die sich infolge der Abnutzung der vorerwähnten Maschine jährlich vollzieht, beträgt dementsprechend nicht mehr 10 000 M., sondern, in der gegenwärtigen entwerteten Markvaluta ausgedrückt, jedes Jahr 200 000 M. Die Steuerbehörden pflegen aber vielfach entsprechend ihrer alten Praxis und unbekümmert um die völlige Veränderung der wirtschaftlichen Lage nur Abschreibungen in dem bisherigen Umfange zuzulassen, und wenn selbst vereinzelt Steuerbehörden höhere Abschreibungen anerkennen wollten, versagt bilanzmäßig die Möglichkeit, den früheren Abschreibungssatz von 10 000 M. auf 200 000 M. zu erhöhen, weil die Maschine nur noch mit beispielsweise 50 000 M. oder einem geringeren Betrage zu Buch steht.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Sachlage ergeben, würden aber selbst dadurch nicht behoben sein, daß man jährlich von jetzt ab eine Abschreibung von 200 000 M. steuerfrei lassen würde. Es bedarf gleichzeitig auch einer nachträglichen Erhöhung der früheren Abschreibungsquote von 10 000 M. auf 200 000 M. (Nachholung in Höhe von 190 000 Mark jährlich), da die zur Zeit der Goldmarkwährung vorgenommenen Abschreibungen, um die Mittel für Neuanschaffungen zu sichern, auf den Stand der Papiermark gebracht werden müssen.

Ein Beispiel mag diesen Gedankengang noch veranschaulichen:

Anschaffungspreis einer Maschine mit zehnjähriger Lebensdauer am 1. 1. 1916 . . 100 000 M.
Vorgenommene Abschreibungen:

1916	10 000 M.	
1917	10 000 „	
1918	10 000 „	
1919	10 000 „	
1920	10 000 „	50 000 „
Restbuchwert am 1. 1. 1921 .		50 000 M.

Bei den gegenwärtigen Valutaverhältnissen beträgt der Anschaffungspreis am 1. 1. 1921 2 000 000 Mark. Da Anschaffung am 1. 1. 1916 erfolgt ist und die Maschine noch 5 Jahre Lebensdauer hat, beträgt die Entwertung für die vergangenen 5 Jahre, in der jetzigen Valuta ausgedrückt, jährlich 200 000 M., d. h. es ist für das betreffende Konto ein Erneuerungsfonds zu bilden, der 1 000 000 M. minus tatsächlich vorgenommene Abschreibungen von 50 000 M. = 950 000 M. beträgt[1]).

Der gegenwärtige ungesunde Zustand, der aus dem vorstehenden typischen Beispiel erhellt, führt dazu, daß man die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die in letzter Zeit erzielten, mitunter hoch erscheinenden Scheingewinne unter einem wirtschaftlich schiefen Gesichtswinkel zu betrachten geneigt ist. Bevor man an eine besondere Dividendensteuer denkt, sollte man sich in erster Linie vor Augen halten, daß sich die Unternehmungen mangels der Möglichkeit, angemessene Abschreibungen steuerfrei vorzunehmen oder Erneuerungsfonds in Höhe der tatsächlichen Entwertungen zu bilden, in einer Zwangslage befinden. Sie werden durch das mangelnde Verständnis der Steuerverwaltung für die Frage der Erneuerungsfonds gezwungen, Beträge, die in normalen Zeiten der Erhaltung und Erneuerung der Unternehmungen zu dienen bestimmt waren, in der Form von Dividenden auszuschütten, und sie sägen sich damit allmählich den Ast ab, auf dem sie sitzen. Denn im Grunde genommen sind vielfach die in Papiermark teilweise erzielten hohen Scheingewinne nichts anderes, als in Papier umgewandeltes werbendes Kapital.

Die unbedingte Notwendigkeit einer den veränderten Valutaverhältnissen angepaßten Abschreibungspolitik auf neuer Grundlage und damit zugleich einer veränderten Steuerpolitik gegenüber derartigen Abschreibungen liegt unter diesen Umständen klar zutage. Die Finanzverwaltung ist jedoch bisher gegenüber Darlegungen im Sinne des vorstehenden Gedankenganges[2]) taub gewesen. Die Steuerbehörden erkennen heute in der Regel für alte Anlagen nur etwa den zwanzigsten Teil derjenigen Abschreibungen als steuerfrei an, den sie im Frieden als zur Aufrechterhaltung und Erneuerung der Unternehmungen notwendig und unantastbar anerkannt hatten. Wird hier nicht rechtzeitig Wandel geschaffen, so steuert der Staat bis zu 60 pCt. des zur Erhaltung der werbenden Anlagen notwendigen Kapitals allmählich fort und setzt im Laufe weniger Jahre die Unternehmungen, indem er ihnen steuerlich die Möglichkeit einer angemessenen Erneuerung nimmt, der allmählichen Abnutzung und damit einer systematischen Schwächung und dem schließlichen Versagen ihrer Produktivkraft aus.

Die Rechtsprechung der höchsten Finanzgerichte, insbesondere des Reichsfinanzhofs, vermochte auf der Grundlage des geltenden Rechts hier keinen Wandel zu schaffen. Einen diesbezüglichen Versuch hat vor einiger Zeit das preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 25. 10. 1918 gemacht[3]). Danach soll die steuerfreie Bildung von Erneuerungsfonds auch in bezug auf Konten, die bereits mit 1 M. zu Buch stehen, grundsätzlich zulässig sein. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 16. 9. 1919[4]) einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, nachdem bereits ein Mitglied des Reichsfinanzhofs, Hochstetter[5]), sich gegen das Urteil des pr. OVG. gewandt hatte. Aber auch der Reichsfinanzhof versucht — möglicherweise in instinktiver Erkenntnis der wirtschaftlichen Notlage, die durch die gegebene Situation in verhältnismäßig kurzer Zeit entstehen müßte — zu helfen. Er erkennt in gewissem Umfange[6]) Abschreibungen wegen Entwertung des Gesamtunternehmens an. Auch Strutz[7]) meint gelegentlich seiner Erörterungen, inwieweit sogenannte „Umstellungskosten" steuerfrei sind, es ließen sich steuerfreie Rückstellungen wegen Verlustes infolge des Valutastandes begründen. Neuerdings erörtert Reichsfinanzrat Dr. Spieß in einem Aufsatz: „Zur Frage der Zulässigkeit von steuerfreien Valutafonds zur Ergänzung der normalen Abschreibung auf gewerbliche Betriebsgegen-

[1]) Die obigen Darlegungen nehmen im Anschluß an die bisherigen steuerlichen Grundsätze für Abschreibungen rückblickend von den bisher tatsächlich eingetretenen Entwertungen ihren Ausgangspunkt. Zu entsprechenden Ergebnissen kommt man, wenn man, wie dies vielfach geschieht, die Sachlage lediglich vorwärtsblickend unter dem Gesichtspunkt der für die Neuanschaffung notwendigen Beträge betrachtet. Dieser Ausgangspunkt ist aber — jedenfalls als alleiniger Ausgangspunkt — deswegen nicht angebracht, weil er eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen steuerlichen Betrachtungsweise bedeuten würde, und weil man ferner, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, noch gar nicht weiß, wieviel der Preis der Maschine in 5 Jahren betragen wird. Bessert sich im Laufe der nächsten Jahre die Valuta, so kann dies bei dem hier eingenommenen rückblickenden Standpunkt dadurch berücksichtigt werden, daß im Laufe der nächsten Jahre der in Form eines Erneuerungsfonds abzuschreibende Betrag nicht mehr über die vollen 200 000 M. lauten darf, sondern entsprechend herabzusetzen ist.

[2]) Vgl. hierzu insbesondere den Aufsatz von Rathenau: „Produktionspolitik", Vossische Zeitung vom 15. 9. 1920 und den Vortrag von Prion im Verein deutscher Maschinenbauanstalten (Frankfurter Zeitung v. 23. u. 24. 9. 1920), die allseitigen Beifall gefunden haben, und denen gegenüber eine Widerlegung nicht einmal versucht worden ist.

[3]) Vgl. Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1919 S. 64.

[4]) Vgl. Steuerarchiv 1920 S. 69/70 und hierzu Müller, Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1920 S. 80.

[5]) Vgl. Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1919 S. 149.

[6]) Vgl. Entscheidung RFH. Amtl. Samml. Bd. 2 S. 140 u. Bd. 3 S. 170.

[7]) Vgl. Strutz, Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 1920 S. 404/405.

Digitized by Google

stände"[8]), inwieweit nach geltendem Recht die Bildung von steuerfreien Erneuerungsfonds zulässig ist. Er kommt im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu dem Ergebnis, daß die durch die Valutaveränderungen herbeigeführte Wertminderung in den Bilanzen zum Ausdruck kommen müsse, meint aber, daß dies nur in der Höhe gerechtfertigt sei, als die Wertminderung den Gesamtwert des Unternehmens beeinflußt habe. Er schränkt ferner diese Ansicht durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des RFH. Bd. 3 S. 170 sehr bedenklich ein, nach welcher Voraussetzung einer Abschreibung auf das „Gesamtunternehmen" sein soll, daß der durch die Abschreibung zu berücksichtigende Wert selbst in den Aktiven der Bilanz berücksichtigt worden ist, „sei es unmittelbar in Gestalt eines besonderen Aktivpostens (Wert der Kundschaft, Geschäftserwerbskonto usw.), sei es mittelbar als werterhöhendes Moment bei den einzeln aufgeführten Aktiven, indem diese mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem wertvollen Geschäft eine höhere Bewertung erfahren haben, als sonst geschehen wäre". Unter diesen Umständen kann der von Spieß vorgeschlagene Ausweg auch nicht entfernt die eingangs dargelegte Zwangslage beseitigen. Es handelt sich auch im Grunde genommen nicht so sehr um die Frage einer Abschreibung wegen „Entwertung des Gesamtunternehmens", womit zugleich die praktisch letzten Endes nahezu unlösbare Frage aufgeworfen wird, wie man steuerlich überhaupt den sogenannten „Wert des Gesamtunternehmens" schätzen soll. In jedem Falle kann die Entwertung des Gesamtunternehmens nur in die Diskussion gezogen werden, soweit eine Entwertung bei den betreffenden einzelnen Bilanzaktiven nicht nachweisbar ist; bei den hier erörterten Verhältnissen aber ist die Entwertung — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — für den betreffenden einzelnen Gegenstand sehr wohl nachweisbar, und es hieße die Erörterung auf eine abwegige Bahn lenken, wenn man sich in diesem Zusammenhange in Erwägungen über die praktisch höchst unsichere Möglichkeit von Abschreibungen wegen Entwertung des Gesamtunternehmens verlieren wollte. Wollte man überdies die Steuerfreiheit von Abschreibungen auf den Gesamtwert an die Aktivierung dieses sogenannten Wertes in der Bilanz knüpfen (besondere Aufführung des Gesamtwerts des Unternehmens auf der Aktivseite als goodwill, Wert der Kundschaft usw.), so wird die Erörterung hierüber gänzlich unfruchtbar, da eine derartige Aktivierung von Werten, die weder greifbar noch steuerlich erfaßbar sind, nur vereinzelt vorzukommen pflegt und in der Regel nicht als Zeichen einer gesunden Bilanzpolitik angesehen werden kann.

Ein Ausweg aus dieser Situation ist durch die bereits zitierte Entscheidung des pr. OVG. vom 25. 10. 1918 gewiesen. Die Bildung steuerfreier Erneuerungsfonds muß ohne Rücksicht auf die Höhe des Bilanzansatzes des betreffenden Gegenstandes durch positive gesetzgeberische Regelung ausdrücklich für zulässig erklärt werden, und zwar sowohl nachträglich für das Reichsnotopfer, wie insbesondere auch für die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer. Hiernach bedarf es angesichts des vorher geschilderten Standes der Judikatur der Schaffung einer neuen gesetzlichen Bestimmung durch ein sogenanntes Deklarationsgesetz (mit rückwirkender Kraft), das zweckmäßigerweise in Form eines besonderen Paragraphen in die Bestimmungen der §§ 137 ff. der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung aufzunehmen wäre. Diese Bestimmung hätte etwa wie folgt zu lauten:

> Abschreibungen sind ohne Rücksicht auf den Buchansatz des betreffenden Gegenstandes in der Bilanz insoweit steuerfrei, als sie einen angemessenen Ausgleich von Wertverminderungen darstellen, die in der Vergangenheit bis zu dem für die Steuer maßgebenden Stichtag bereits eingetreten sind. Dies gilt auch für Abschreibungen, die in der Form eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungsfonds, Valutaentwertungsfonds) erfolgen.
>
> Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung des Standes der Valuta sowie der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zur Ersatzbeschaffung des betreffenden Gegenstandes erforderlich werdenden Geldbeträge nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

Die parlamentarischen Beratungen über einzelne Bewertungsvorschriften zum Reichsnotopfergesetz, welche gelegentlich der Reichsnotopfernovelle durch das Reichsfinanzministerium zur Diskussion gestellt worden sind, sind noch für Januar in Aussicht genommen. In Kürze werden ferner die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften über eine Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz beginnen. Es ist dringende Notwendigkeit, bei dieser Gelegenheit das vorstehend erörterte Problem einer gesetzgeberischen Lösung zuzuführen. Nur bei grundsätzlicher Anerkennung der Steuerfreiheit von Erneuerungsfonds unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Valutaverhältnisse besteht noch die Möglichkeit, der allmählichen steuerlichen Aushöhlung und Abnutzung der Betriebe vorzubeugen und der gegenwärtigen Entwicklung Einhalt zu tun, die sonst im Laufe verhältnismäßig kurzer Zeit das der Produktion dienende werbende Kapital in Steuern umzuwandeln droht.

[8]) Vgl. Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1920 S. 218 ff.

Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika.

Von **M. Friedländer**, Berlin.

Durch die Proklamation Nr. 148 von 1920, abgedruckt in Nr. 4 dieses Blattes, verfügt die Regierung der südafrikanischen Union in Ausübung der ihr aus dem sogenannten Friedensvertrag von Versailles zustehenden Rechte, die Liquidation des gesamten deutschen Eigentums im Bereich der südafrikanischen Union. Die Proklamation muß als ein Kompromiß-Gesetz angesehen werden, mit dessen Schaffung der verantwortliche Urheber, der Premierminister Gen. Smuts, in erster Reihe dem vermeintlichen Interesse der Union, dann den verschiedenen Strömungen in Südafrika und den Forderungen der englischen Politik Rechnung zu tragen versucht hat. In der Union selbst haben die Buren (nationalistische Partei) durch ihre Führer die glatte Rückgabe des deutschen Eigentums verlangt, während die Unionisten (Engländer) diese bekämpften; die Regierungspartei (South African Party) nahm eine vermittelnde Stellung zwischen diesen Extremen ein, die Arbeiterpartei, an sich antikapitalistisch, war in dieser Frage je nach der Nationalität ihrer Mitglieder gespalten.

Die südafrikanische Union hatte ein begreifliches Interesse daran, den auf etwa 10 Millionen Lstr. geschätzten deutschen Besitz, dessen Abwanderung bei einer Freigabe angesichts des Valuta-Unterschiedes Mark gegen Pfund Sterling und des überall dringenden Kapitalbedarfs befürchtet wurde, in der Union festzuhalten; außerdem war der zielbewußten Politik des Mutterlandes, die mit Konsequenz die Ausrottung des selbständigen deutschen Außenhandels an allen erreichbaren Stellen betreibt, Rechnung zu tragen.

Premierminister und Generalgouverneur der südafrikanischen Regierung haben nach der Verfassung das Recht, ohne Zuziehung des Parlaments über die Behandlung des feindlichen Eigentums Verfügungen zu erlassen, doch hatte Smuts auf Interpellation der Burenpartei zugesagt, nichts zu verfügen, bevor dem Parlament davon Mitteilung gemacht wäre. Die Proklamation 148 wurde dann auch im Parlament von Smuts selbst vorgelegt und vertreten, ohne daß sich Opposition dagegen erhob; wie es gekommen ist, daß auch die Buren ihren Widerspruch fallen ließen, obgleich durch die Proklamation wesentliche Teile des deutschen Eigentums vom südafrikanischen Fiskus kon-

Digitized by Google

fiziert werden, ist nicht zu erkennen — wahrscheinlich ist irgend ein politischer Kuhhandel damit getrieben worden.

Entsprechend ihrem Charakter als Kompromißwerk gibt und nimmt die Proklamation dem deutschen Besitzer — man kann sagen, sie gibt ihm etwas, ohne ihm alles zu nehmen. Nach dem sogenannten Friedensvertrage von Versailles wäre die Unionsregierung bekanntlich berechtigt gewesen, nicht nur zu liquidieren, sondern den nach Abzug der südafrikanischen Ansprüche verfügbaren Erlös statt an die deutschen Besitzer an die Wiedergutmachungskommission auszufolgen. Durch die Proklamation 148 macht die Unionsregierung nur von dem Recht der Liquidation Gebrauch, den Erlös daraus zahlt sie weder der Wiedergutmachungskommission noch den deutschen Berechtigten, sondern behält ihn für sich selbst und gibt dafür dem deutschen Besitzer ein Anleihezertifikat in die Hand — sie verweist ihn also nicht zwecks Entschädigung an das Deutsche Reich, sondern händigt ihm das, was ihm nach Maßgabe der Bestimmungen der Proklamation 148 übrig bleibt — einen etwas schäbigen Rest —, in Gestalt einer Zwangsanleihe aus. Die südafrikanische Regierung ist damit die erste, die sich für grundsätzliche Enteignung und Liquidation des gesamten deutschen Besitzes entschieden hat, während z. B. Brasilien denselben zurückgegeben und selbst das britische Mutterland bisher noch an der Fiktion des unverletzlichen Privateigentums grundsätzlich festgehalten hat, wenn auch in Einzelfällen zahlreiche Liquidationen vorgenommen worden sind.

Betrachtet man nun die Proklamation auf ihre Einzelheiten, so läßt sich ihr Inhalt etwa wie folgt zergliedern.

Die Durchführung der Liquidation liegt dem Kustos des feindlichen Eigentums in der südafrikanischen Union ob, der nach seinem Ermessen, wenn es ihm geeignet erscheint, Verkäufe und Uebertragungen vornehmen darf, die dann als endgültig und unanfechtbar anzusehen sind. Betroffen von den Maßnahmen der Liquidation wird der gesamte deutsche Besitz, beweglicher und unbeweglicher, auch Barguthaben sowie alle Beteiligungen und Rechte daran, soweit sie Deutschen gehören. Der Kustos nimmt rechtskräftig die Uebertragung solcher Beteiligungen und Rechte, z. B. an Wertpapieren, Bergwerksanteilen, Versicherungspolicen vor und sofern sich die hierauf bezüglichen Dokumente nicht in seinem Besitz befinden, werden sie als ungültig erklärt und an ihrer Stelle neue gültige ausgestellt. (Inhaberpapiere, deren Zins- und Gewinnanteilscheine während der Kriegsdauer nicht zur Einlösung gelangt sind, werden so behandelt, als ob sie Feinden gehören.) Alle deutschen Guthaben sind, soweit dies nicht schon geschehen, dem Kustos auszuzahlen.

Die Bestimmungen der Liquidation sind auch ganz oder teilweise auf das ehemalige Deutsch-Südwest-Afrika anwendbar, und in diesem Falle wird die Ausführung ebenfalls in der Hand des Kustos der Union liegen.

Ausgenommen von der Liquidation ist das Eigentum derjenigen Deutschen, welche bei Kriegsausbruch in der Union und im ehemaligen Deutsch-Südwest-Afrika ihren Wohnsitz hatten und die es bereits zurückerhalten haben, das Eigentum von britischen Frauen, die durch Heirat mit Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und das Eigentum solcher Personen, die nachweisen, daß sie Staatsangehörige einer Macht sind, welche sich während des Jahres 1918 (sic!) nicht im Kriege mit Großbritannien befunden hat. Diese haben Anspruch auf Herausgabe ihres Besitzes und soweit er etwa schon liquidiert ist, auf Herausgabe des Liquidations-Erlöses.

Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der Liquidationen enthält die Proklamation so gut wie gar nicht. Aus früheren Berichten, welche aus der Zeit vor der allgemeinen Anordnung der Liquidation stammen, ergibt sich, daß feindliches Eigentum nur liquidiert wurde, wenn Gebote dafür abgegeben wurden, und daß diese Gebote vom Kustos unter Beifügung von Sachverständigen-Gutachten über die Angemessenheit des gebotenen Preises dem höchsten Gerichtshofe vorgelegt werden mußten, welcher sie dann annahm oder ablehnte. Nach den bisher vorliegenden spärlichen Nachrichten scheint man sich jetzt für eine Art von Ausschreibung entschieden zu haben; jedenfalls hat der Kustos auf eine Anzahl Shares deutschen Besitzes Gebote bis zum 31. Dezember eingefordert, doch fehlen bisher nähere Nachrichten über die Bedingungen, unter denen die Gebote abzugeben sind und der Zuschlag erteilt werden wird. Die Aufforderung zur Abgabe von Geboten scheint nur mündlich ergangen zu sein und es scheint eine Zahlungsfrist von zwölf Monaten für die Käufer festgesetzt worden zu sein, während bisher immer von drei Monaten verlautet hatte.

Fehlt es in der Proklamation an Ausführungsbestimmungen für die Liquidation, so behandelt sie um so ausführlicher die Verwendung der Liquidationserlöse und der angesammelten deutschen Guthaben, wobei trotz ihrer Ausführlichkeit viele Bestimmungen unklar gehalten sind, sei es infolge der Flüchtigkeit derartiger Gelegenheitsgesetze, oder aber auch mit der Absicht, dem Kustos eine Machtvollkommenheit zu geben, die ihm die verschiedensten Auslegungen gestattet.

Allem Anschein nach wird die Vielheit der deutschen Guthaben, Liquidationserlöse, Erträgnisse aus Anlage usw. unter der Proklamation 148, trotzdem einmal von Liquidationserlösen, das andere Mal von Geldern aus Erträgnissen oder Aktiven die Rede ist, zu einer Einheit zusammengefaßt, die folgende Verwendung findet:

1. Abzüge.

a) Aus dieser Masse, der auch die bei einer Anwendung der Proklamation auf das ehemalige Deutsch-Südwest-Afrika die sich dort ergebenden Aktiva beigefügt werden sollen, werden alle Vorkriegs-Schulden bezahlt, die Deutsche nach dem Stand vom Tage der Ratifizierung des Friedens an solche britische Staatsangehörige hatten, welche in der Union niedergelassen sind oder dort wohnen, und an alle Firmen oder Gesellschaften, die in der Union niedergelassen sind oder Geschäfte betreiben, ganz gleich, ob sie in der Union oder anderswo handelsgerichtlich eingetragen sind. Auf diese Schulden ist der Kustos berechtigt, den Gläubigern Zinsen nach den Vorschriften des Friedensvertrages auszuzahlen.

b) Aus den Liquidationserlösen werden 500 000 Lstr. für Ansprüche von Südafrikanern vorläufig zurückbehalten, bis diese von der deutschen Regierung bezahlt sind. (Es handelt sich um Schadensersatzansprüche von Staatsangehörigen der Union aus Schiffstorpedierungen und sonstigen Kriegsmaßnahmen.)

c) Die Kosten der Verwaltung.

2. Verwendung der Masse.

a) „Nach vollendeter Durchführung der Liquidation und sobald es ihm angemessen erscheint", wird der Kustos die Beträge feststellen, die jeder einzelnen Liquidationsmasse (nach Abzug der unter 1 angeführten Beträge) zu gute kommen (§ 14) und dafür den deutschen Berechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern Zertifikate über die Beträge ausstellen, die sich unter seiner — des Kustos Kontrolle und in seiner Verwahrung befinden; diese Zertifikate können auch vor oder bei Beendigung der Liquidation ausgegeben werden.

b) In Fällen, wo der Kustos aus Deutschen gehörigen Anlagen herrührende Gelder vereinnahmt hat, können den betreffenden Liquidationsmassen Zinsen nicht über 4 pCt. vom 22. Juni 1916 ab oder wenn die Gelder nach diesem Termin eingegangen oder aufgegeben sind, von dem betreffenden späteren Termin ab bis zum Tage der Ausgabe des Zertifikates (vergl. oben 2a) gutgebracht werden. Der Kapitalbetrag, auf welchen diese 4 pCt. Zinsen zugebilligt werden können, soll aber derjenige Betrag sein, welchen die betreffenden Anlagen nach Auffassung des Kustos entsprechend dem Marktpreis vom 22. Juni 1916 wert waren; soweit solche Gelder den vorerwähnten Zinssatz von 4 pCt. übersteigen, sollen sie den betr. Liquidationsmassen nicht gutgebracht werden, es sei denn, daß sie nach Auffassung des Kustos Kapital darstellen.

c) Die so bestimmten und festgestellten Kapitalbeträge soll der Kustos weiter als Treuhänder verwalten für eine

Digitized by Google

30 Jahre nicht überschreitende Dauer, gerechnet vom Tage der Ausgabe des Anleihezertifikates, oder bis er den Auftrag zur Rückzahlung vom Generalgouverneur erhält und dann den Betrag dem rechtmäßigen Besitzer des Zertifikates zurückzahlen oder sonstige Maßnahmen zur Rückzahlung treffen. Die Kapitalsfeststellung und Bestimmung (für die einzelnen deutschen Berechtigten!!) durch den Kustos ist endgültig.

d) Die Zertifikate sind fünf Jahre nach ihrer Ausgabe nicht übertragbar oder umsatzfähig, aber der Kustos kann Pfandrechte auf diese Zertifikate zu solchen Bedingungen und Terminen eintragen, als sie durch öffentliche Bekanntmachung des Generalgouverneurs im Regierungsblatt (Government Gazette) vorgeschrieben sind.

Aus einer Zusammenfassung aller dieser Einzelvorschriften ergibt sich also, daß unter Anwendung der nicht ganz klaren Bestimmungen zu oben 1 a, b, c, der Kustos die Konten der einzelnen deutschen Berechtigten aufstellen und endgültig die Salden bestimmen wird. Ob nun die Abzüge zu 1a aus der Gesamtmasse, die Abzüge zu 1 b aus den Liquidations-Erlösen bestritten werden, oder aber diese Posten 1 a, b, c, der Gesamtmasse belastet werden, wird an dem Ergebnis nicht sehr viel ändern; es handelt sich um Abzüge von etwa 1 100 000 Lstr. bei einer Masse von etwa 11 000 000 Lstr., von denen 4 500 000 Lstr. in bar vorhanden waren.

Eine der übelsten Bestimmungen der ganzen Verfügung ist aber die zu oben 2 b, über die Verwendung der Erträgnisse aus Deutschen gehörigen Anlagewerten, die bei rigoroser Anwendung durch den Kustos zu einer schweren Benachteiligung des deutschen Besitzes führen kann. Die Fassung des betr. § (14 Abs. 2 der Proklamation) ist unklar; sie kann nur dahin aufgefaßt werden, daß die Erträgnisse aus Deutschen gehörigen Anlagen, soweit sie überhaupt Erträgnisse bringen, den deutschen Berechtigten nur in einem 4 pCt. — gerechnet vom Marktwert vom 22. Juni 1916 nach Feststellung durch den Kustos — nicht übersteigenden Ausmaße zugute kommen sollen, es sei denn, daß das Erträgnis gleichzeitig eine Kapitalsrückzahlung darstelle.

Auf eine beim Kustos telegraphisch eingezogene Auskunft hat er erwidert, daß den deutschen Berechtigten überhaupt nur an Erträgnissen bis 4 pCt. des Marktwertes der Aktiva vom 22. Juni 1916 zugute kommen sollen; von Kapitalsrückzahlung war keine Rede mehr. Es wird durch die dazu berufenen Stellen der Versuch gemacht werden müssen, die Auszahlung der vollen Erträgnisse durchzusetzen oder mindestens eine korrekte Anwendung des § 14 Abs. 2 zu erwirken, so daß derjenige Teil der Erträgnisse namentlich von Goldminen und Diamant-Aktien, welcher Rückzahlung von Kapital darstellt — es handelt sich bei den meist kurzlebigen Goldgruben um sehr erhebliche Beträge —, auch den deutschen Berechtigten gutgeschrieben wird und nicht in den Taschen des Kustos verschwindet.

Die Schädigung des deutschen Besitzes ist danach recht erheblich. Abgesehen von dem wohl nicht unter 15 pCt. betragenden Abzügen und den Verlusten, welche sich bei der Zwangsliquidation selbst ergeben müssen, verlieren die Besitzer dividendentragender Werte die Erträgnisse über 4 pCt., die Berechtigten erhalten für das, was ihnen gelassen wird, eine 4 prozentige Unionsanleihe mit 30 jähriger Laufzeit, die 5 Jahre unübertragbar und unverkäuflich, also zurzeit schwerlich mehr als 60—70 pCt. wert ist, dies unter der Voraussetzung, daß nicht etwa unter dem § 15 der Proklamation (s. oben 2 d), der etwas verdächtig klingt, auch noch den Zertifikaten irgend ein Gewaltakt angetan wird.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß für die Empfangnahme der Zinsen aus den Zertifikaten und später der Zertifikate selbst, die Berechtigten, die sich dem Kustos gegenüber als solche nachweisen müssen, oder ihre Rechtsnachfolger, in Südafrika wohnende Bevollmächtigte zu ernennen haben. Weitere Maßnahmen für die Abwickelung der Verrechnung sind bisher nicht vorgesehen.

Die Bedeutung des § 139 Abs. 2 Reichsabgabenordnung für Wertpapiere und Grundstücke.

Von Dr. jur. Lazarus, Syndikus des Bankhauses Simon Hirschland, Essen.

I. Die Reichsabgabenordnung (RAO.) bringt im 2. Abschnitt des 2. Teiles die Bestimmungen über Wertermittlung, die in den §§ 137 ff. unter dem Titel „Allgemeine Vorschriften" und den §§ 152 ff. als „Besondere Vorschriften für die Bewertung für Grundstücke" zusammengestellt sind. Man hat aus dieser Anordnung des Gesetzes die strittige Frage nach der Bewertung von Wertpapieren und Grundstücken, die dauernd dem Betriebe eines Unternehmens gewidmet sind, entschieden und daraus gleichzeitig eine unterschiedliche Behandlung dieser Vermögensbestandteile gefolgert (vgl. Sternberg, Neue Steuerrundschau 1, S. 271), ohne daß m. E. der innere Zusammenhang der in Frage kommenden Bestimmungen der RAO., insbesondere des § 139 Abs. 2 und des § 152, die notwendige und eingehende Würdigung gefunden hätte.

Den maßgebenden Bewertungsgrundsatz enthält der § 137, nach dem der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. Er erfährt seine weitere Bedeutung durch den § 138, der, ohne eine Begriffsbestimmung des gemeinen Werts zu geben, die für seine Ermittlung grundsätzlich erheblichen Merkmale aufstellt.

II. Diese Vorschriften gelten auch für die Bewertung von Wertpapieren. Wenn neben den allgemeinen Bestimmungen für Wertpapiere noch eine ausdrückliche Regelung Platz greift, so wird damit nicht eine Besonderheit gegenüber dem § 137 Abs. 1 eingeführt. Die §§ 141/42 RAO. bringen vielmehr nur den allgemeinen Grundsatz auf diese Vermögensart zur Anwendung, weil mit Rücksicht auf deren Eigenart ohne gesetzliche Bestimmungen darüber, was hier gemeiner (Verkaufs-) Wert ist, begründete Zweifel obwalten würden (Strutz, Komm. z. Vermög.-Zuw.-Ges., § 4, S. 161). Sie treffen also eine den § 137 ergänzende Anordnung, indem sie für die Bewertung der Wertpapiere bestimmte Anweisungen geben. Dieser erläuternde Charakter zeigt sich insbesondere bei der Bewertung der im § 141 II genannten Wertpapiere, für die, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, zunächst immer der Verkaufswert maßgeblich ist, und für dessen Feststellung alle Einflüsse, die auf die Preisbildung von Einfluß gewesen sind, gemäß § 138 RAO. berücksichtigt und gewürdigt werden müssen.

Eine gleichartige Bedeutung hat die Bestimmung des § 139 Abs. 1 für das Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist. Sie enthält eine Ergänzung der Vorschriften der §§ 137, 138 insofern, als der für die Ermittlung des gemeinen Werts eines Betriebsvermögens maßgebende Verkaufspreis unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens zu bestimmen ist. Der § 139 Abs. 1 trägt daher ebenfalls den Charakter einer allgemeinen Bewertungsregel für das Betriebsvermögen, nach der in der Verbindung mit den §§ 137, 138 grundsätzlich sein Wert zu ermitteln ist.

III. Dagegen nimmt der § 139 Abs. 2, der auf Anregung von Sachverständigen später eingefügt wurde, gegenüber den §§ 137/38 eine andere Stellung in dem System der Bewertungsvorschriften ein. Die Bestimmung, daß für „dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände" der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend sein soll, bedeutet eine Abweichung gegenüber dem Grundsatz des § 137, dessen Anwendbarkeit unter der Beschränkung gilt, daß der niedrigere Wert angesetzt werden darf, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht. Ist aber der gemeine Wert höher als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, so wird durch den § 139 II die Norm des § 137 ausgeschlossen und an ihre Stelle eine andere Be-

Digitized by Google

wertungsvorschrift gesetzt. Der § 139 II hat also für einen bestimmten Teil des Betriebsvermögens nicht wie § 141 eine die §§ 137/38 ergänzende Bedeutung, sondern enthält eine Ausnahme von der Regel und gibt eine besondere Bestimmung für die Wertermittlung des Anlagekapitals. Er ist also insoweit lex specialis gegenüber den §§ 137/38.

Nach dieser Betrachtungsweise, die die systematische Stellung des § 139 II hervorhebt, ist es schlechterdings unverständlich, wie nach den „Grundsätzen für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz" Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen gehören, mit dem Steuerkurs oder Steuerwert des Stichtages angesetzt werden sollen, gleichwohl, ob sie zum Anlagekapital oder umlaufenden Kapital rechnen. Diese Auffassung, die ungeachtet ihrer praktischen Bedeutung für die Steuerbehörde zweifellos keine Gesetzeskraft hat und daher nicht den Steuerpflichtigen, geschweige denn die Gerichte bindet, kann sich nur auf die Bestimmung des § 141 stützen. Da diese Vorschrift aber einen allgemeinen, die Regel der §§ 137/38 lediglich ergänzenden Charakter hat und die Regel gerade durch den § 139 II ausgeschlossen werden soll, stellt sich diese Ausnahme auch als lex specialis gegenüber § 141 dar. Wertpapiere, die dauernd dem Betriebe eines Unternehmens gewidmet sind, sind daher nach § 139 II zu bewerten. Die andere Ansicht ist mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar.

IV. Schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der weiteren Frage, ob auch Grundstücke, soweit sie zum Anlagekapital gehören, unter die Bestimmung des § 139 II fallen, wenn der Untersuchung der innere Zusammenhang der Bewertungsvorschriften im System der RAO. zugrunde gelegt wird.

Die §§ 152 ff. werden im Gesetze als „besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken" zusammengefaßt. Aber schon der erste Satz des § 152 stimmt wörtlich mit der Regel des § 137 überein: Bei der Bewertung von Grundstücken ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Wenn also in der amtlichen Begründung zur RAO. ausgeführt wird, daß die §§ 152 ff. besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken geben, so beschränkt sich die Besonderheit zunächst darauf, daß die grundsätzliche Anschauung des Gesetzes über die Bewertung des Vermögens für Grundstücke nochmals zum Ausdruck gebracht worden ist, ohne daß sie in ihrer inhaltlichen Bedeutung geändert worden ist. Es mag berechtigt sein, aus dieser ausdrücklichen Wiederholung einer bereits gegebenen Vorschrift eine Bestätigung für die Ansicht herzuleiten, daß die Bewertung der Grundstücke in den §§ 152 ff. erschöpfend geregelt werden sollte (so Strutz: „Die Veranlagung der Grundstücke zum RNO." in Zeitgemäße Steuerfragen I, 90 f.). Daraus würde aber nur zu folgern sein, daß, soweit Bewertungsvorschriften allgemeiner Natur zur Anwendung stehen, für Grundstücke nicht die §§ 137 ff., sondern die §§ 152 ff. zu beachten sind; m. a. W., daß die §§ 152 ff. nur insoweit an die Stelle der §§ 137 ff. treten, als sie für Grundstücke allgemein geltende Bestimmungen geben und daher ihrem Wesen nach andere gleichartige Bestimmungen ausschließen. Da aber der § 139 Abs. 2 nicht den Charakter einer allgemeinen Bewertungsvorschrift trägt, sondern für das Anlagekapital eine von der Regel des § 137 abweichende Ausnahme bringt, kommen für diese Bestimmung die §§ 152 ff. gar nicht in Frage. Die dieser Auffassung widersprechende und weitergehende Meinung, nach der die ausschließliche Bedeutung der allgemeinen Regelung für Grundstücke sich auf jede andere Bewertungsvorschrift erstrecke, selbst wenn sie einen so singulären Charakter wie der § 139 II hat, entbehrt der Begründung. Wenn man sie im Anschluß an die gesetzliche Einteilung als Spezial-Bewertungsvorschrift für Grundstücke bezeichnen will (Fürrohr, RNO., S. 124), so darf dabei nicht übersehen werden, daß durch eine mißverständliche Auffassung dieser Ausdrucksweise an der allgemeinen Natur des § 152 ff., die als allgemeine Bewertungsvorschriften für Grundstücke neben den wesensgleichen Bestimmungen für das sonstige Vermögen, aber auch nur neben diesen, stehen, nichts geändert werden kann.

Auch aus der von der Regel abweichenden Bestimmung des § 152 Abs. 2 läßt sich für die systematische Bedeutung der Bewertungsvorschriften für Grundstücke keine andere Ansicht begründen. Wenn er vorschreibt, daß bei Vermögenssteuern für gewisse Arten von Grundstücken der Ertragswert zugrunde zu legen ist, so liegt auf den ersten Blick eine Inkongruenz des Gesetzes darin, daß für bebaute Grundstücke, die dauernd dem Betriebe eines Unternehmens gewidmet sind, dem wörtlichen Sinn nach zwei Bewertungsgrundsätze bestehen, die in der Anwendung unvereinbar miteinander sind. Richtig betrachtet enthält der § 152 II eine dem Grundsatz des Abs. 1 unter bestimmten Voraussetzungen abändernde Bewertungsvorschrift, die zwar der allgemeinen Regelung für Grundstücke vorgeht, aber keineswegs die Wirkung hat, auch solche Bestimmungen außer Anwendung zu setzen, die — wie § 139 II für das Anlagekapital — sich als besondere Bewertungsvorschriften für das sonstige Vermögen kennzeichnen. Ebensowenig, wie § 152 I für sich allein lex specialis gegenüber § 139 Abs. 2 ist, so daß für Grundstücke des dauernden Betriebsvermögens der gemeine Wert maßgebend wäre, läßt sich sagen, daß § 152 II diese Bedeutung hätte mit der Folge, daß der Bewertung der Grundstücke ihr Ertragswert zugrunde zu legen sei. Dagegen ist umgekehrt nach der systematischen Anordnung der Bewertungsvorschriften in der RAO. und ihrem inneren Zusammenhang der Schluß gerechtfertigt, daß der § 139 II in seiner Beschränkung auf das Anlagekapital des Betriebsvermögens lex specialis sowohl für die §§ 137 ff., wie die §§ 152 ff. ist. (Ebenso Koeppel, Bank-Archiv v. 15. IX. 20, S. 287 f.)

Wertpapiere und Grundstücke, die dauernd dem Betriebe eines Unternehmens gewidmet sind, unterliegen daher der Bestimmung des § 139 Abs. 2 und sind einheitlich (§ 137 II) mit dem sonstigen Betriebsvermögen zu bewerten. Dieses Ergebnis, dem rein rechtliche Erwägungen zugrunde liegen, wird durch wirtschaftliche Gründe gestützt, die für den gesetzgeberischen Zweck der beiden Bestimmungen im § 139 II und § 152 II maßgebend gewesen sind. (Vgl. hierzu Haußmann, Deutsche Steuer-Zeitung, Mai 1920, S. 31 f., und D. Jur.-Ztg. 1920, S. 755 f; Höpker, Dt. St.-Ztg., September 1920, S. 138 ff.).

Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten.

Von Dr. **Koeppel**, Berlin.

(Schluß.)

XI. Die Erbschaftssteuer der Auslandsdeutschen und Nichtdeutschen.

Das Gesetz vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543) kennt nicht nur wie das bisherige Recht (Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906) eine Erbanfallsteuer und eine hauptsächlich der Verhinderung der Umgehung dieser Steuer dienende Schenkungssteuer, sondern nach englischem Muster eine ergänzende Nachlaßsteuer, nämlich eine Steuer vom Nachlaß als solchem ohne Rücksicht auf die Personen, auf die er im Wege der Vererbung übergeht. Beim Tode einer Person kommen also zwei Steuern in Betracht: die Nachlaßsteuer, welche sich nur nach der Höhe des ganzen Vermögens richtet, und die Erbanfallsteuer, welche die Bereicherung jedes einzelnen Erwerbers berücksichtigt, wobei außer der Höhe des Erwerbes das Erbschaftsverhältnis des Erblassers zum Erblasser und sein bereits vorhandenes Vermögen von Bedeutung ist. Bei Schenkungen unter Lebenden wird nur eine der Erbanfallsteuer im wesentlichen entsprechende Schenkungssteuer erhoben.

Digitized by Google

A. Die Nachlaßsteuer.

1. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers ist eine Nachlaßsteuer stets von dem im inländischen Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen bestehenden Nachlaß zu zahlen. Zum inländischen Betriebsvermögen gehören alle einem inländischen Betriebe gewidmeten Gegenstände, gegebenenfalls auch im Ausland belegene Grundstücke.

2. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war und einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hatte so ist eine Nachlaßsteuer von dem gesamten Nachlaß zu entrichten mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens, sowie von Nutzungsrechten von einem solchen Vermögen (§ 14 Nr. 2).

3. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war, so ist die Nachlaßsteuer von dem gesamten in- und ausländischen Nachlaß zu entrichten.

In Geltung bleiben die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918, nach welchem ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 für die Erbschaftssteuer ohne Wirkung ist. § 1 dieses Gesetzes bestimmt:

„Angehörige des Deutschen Reichs bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern sowohl des Reichs wie der Bundesstaaten unterworfen. Die bundesstaatlichen Steuern sind im zweieinhalbfachen Betrage zu erheben; drei Fünftel dieses Betrages sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden; soweit in Gebietsteilen einzelner Bundesstaaten eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, werden die bundesstaatlichen Steuern nur zum einfachen Betrag erhoben. Bisherige weitergehende und künftige landesgesetzliche Vorschriften jeder Art bleiben unberührt. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für

1. ehemalige Angehörige des Deutschen Reichs, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben."

Als Personalsteuern im Sinne dieses Gesetzes gelten gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen auch Erbschaftssteuern.

Nicht erbschaftssteuerpflichtig sind dagegen diejenigen Ausländer, welche eine fremde Staatsangehörigkeit auf Grund der Abtretung deutscher Gebiete durch den Friedensvertrag erlangt haben. Das Steuerfluchtgesetz setzt voraus, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf dem freien Willen der Person beruht. Außerdem folgt die Steuerfreiheit der Nachlässe eines Erblassers, welcher infolge der Abtretung nach dem 10. Januar 1920 die fremde Staatsangehörigkeit erlangt hat, auch aus Art. 278 F.-V. Dieser bestimmt:

„Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden."

B. Die Erbanfallsteuer.

Hinsichtlich der Erbanfallsteuer bestimmt § 24 folgendes:

„Die Steuerpflicht tritt ein

I. für den gesamten Erbanfall

1. a) wenn der Erwerber ein Deutscher ist, es sei denn, daß er sich seit länger als drei Jahren dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, oder Auslandsdeutscher im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) ist. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
   b) wenn der Erwerber ein Ausländer ist, der im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat;
   c) wenn der Erwerber eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung ist, die ihren Sitz im Inland hat;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war;
3. wenn der Erwerber ein Deutscher ist und der Erblasser Ausländer war, aber zur Zeit seines Todes im Inland einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hatte;

II. für den gesamten Erbanfall, jedoch mit Ausnahme des ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens und von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen, wenn der Erwerber ein Ausländer ist, und der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war, aber einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;

III. für den Erbanfall, der in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht, in allen anderen Fällen."

Danach ist eine Erbanfallsteuer in folgenden Fällen zu entrichten:

1. von dem Erbanfall, der in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht;
2. von dem gesamten Erbanfall mit Ausnahme des ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens und von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen, wenn der Erwerber ein Ausländer ist und der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war, aber einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;
3. von dem gesamten in- und ausländischen Erbanfall wird die deutsche Erbanfallsteuer erhoben, wenn
   a) der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er seinen Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland hatte; die Erbanfallsteuer wird also in voller Höhe nach deutschem Recht auch dann erhoben, wenn ein seit 25 Jahren in New York wohnhafter Deutscher stirbt und von seinen dort geborenen, die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzenden Familienangehörigen beerbt wird;
   b) wenn der Erwerber ein Deutscher ist und der Erblasser Ausländer war, aber zur Zeit seines Todes im Inland einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hatte;
   c) wenn der Erblasser ein Ausländer ist, der im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat;
   d) wenn der Erwerber eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung ist, die ihren Sitz im Inland hat;

Digitized by Google

e) wenn der Erblasser ein Deutscher ist, es sei denn, daß er sich seit länger als drei Jahren dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Ausland zu haben, oder Auslandsdeutscher im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 ist. Hier ist folgendes bestimmt:

„Als Auslandsdeutsche gelten Personen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aufhielten oder während des Krieges ins Inland gekommen sind und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit allen Großmächten ins Ausland zurückkehren; für Personen, welche vor dem Kriege in einem feindlichen Lande ihren Wohnsitz hatten, läuft diese Frist nicht früher ab als ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit diesem Lande."

Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Im allgemeinen ist also die deutsche Erbanfallsteuer stets dann fällig, wenn ein Deutscher von einem Ausländer erbt; ob der Deutsche in Deutschland wohnt, ist unerheblich, es sei denn, daß er sich seit länger als drei Jahren dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, oder daß er Auslandsdeutscher unter den oben angegebenen Voraussetzungen ist.

Bei der Erbanfallsteuer kommt also im Gegensatz zur Nachlaßsteuer für die Steuerpflicht der Erblasser in Betracht. Bei der Erbanfallsteuer und Schenkungssteuer wird die Steuerpflicht in Anspruch genommen, wo immer sie durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ausenthalt des Erblassers, Schenkers oder Erblassers begründet ist.

C. Schenkungssteuer.

Für die Schenkungssteuer gelten dieselben Bestimmungen wie für die Erbanfallsteuer.

D. Die oben genannten Voraussetzungen müssen bei der Nachlaßsteuer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, bei der Erbanfallsteuer im Zeitpunkt des Anfalles, bei der Schenkungssteuer im Zeitpunkt der Zuwendung (selbst wenn die Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung nachfolgt, entscheidet der früher liegende Zeitpunkt der tatsächlichen Zuwendung) vorhanden sein.

E. Hinsichtlich der Haftung der Bank bestimmt § 19 Abs. 2:

„Versicherungsunternehmungen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen auf den Todesfall zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen, haften in der Höhe der ausgeantworteten Beträge für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen."

Diese Bestimmung gilt nur für die Nachlaßsteuer, wie sich aus der Stellung im System des Erbschaftssteuergesetzes deutlich ergibt. Die Ansicht von Mirre (Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz § 19 Anm. 3), nach welcher trotz der Stellung des § 19 anzunehmen sein soll, daß sich Absatz 2 auch auf die Erbanfallsteuer beziehe, da auch hier eine Verkürzung der Steuer zu besorgen sei, ist unrichtig. Die Haftung der Bank kann ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht begründet werden. Sofern die Bank Bevollmächtigte der Erben oder Testamentsvollstrecker ist, haftet sie persönlich gemäß den §§ 87 und 90 der Reichsabgabeordnung.

F. Die Anzeigepflicht von Depots und Konten aus § 59 des Erbschaftssteuergesetzes gilt für alle Kunden ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt eine Erbschaftssteuer fällig ist. § 59 bestimmt allgemein:

„Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalles Kenntnis erlangt hat, der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Reichsrats anzumelden. Die Ausantwortung darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen....."

Nach dieser Bestimmung sind sowohl die Depots wie auch Konten der Kunden anzumelden. Es unterliegen also in Deutschland Depots — und nach der neueren, rechtlich nicht einwandfrei begründeten Auffassung des Reichsfinanzhofes auch Konten — von Ausländern der Sperre von einer Woche.

Gerichtliche Entscheidungen

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 826 BGB.

Die Uebertragung von Aktien auf jemand, von dem der Uebertragende weiß, daß dieser in bestimmtem Sinne stimmen wird, ist nicht unsittlich. Unsittlich wäre es, wenn die Uebertragung zum Schein oder unter Beeinflussung des Stimmrechts erfolgt. Die Legitimationsübertragung von Aktien zum Zweck der Ausübung des Stimmrechts ohne Eigentumsübertragung ist nicht zu beanstanden. Die Einflußlosigkeit einer Stimmenabgabe auf das Endergebnis der Abstimmung einer Generalversammlung der Aktionäre entzieht den gefaßten Beschluß der Anfechtung. Dasselbe gilt von Täuschungen der Aktionäre hinsichtlich der Bewertung von Aktiven der Gesellschaft.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. VI, vom 18. November 1920, VI. 155/20. *K.*

Nach Aufhebung des zweiten Urteils des Oberlandesgerichts vom 30. November 1915 durch das reichsgerichtliche Urteil vom 8. Mai 1916 hat auf Grund neuer Verhandlung und neuer Beweisaufnahme das Oberlandesgericht durch Urteil vom 17. Februar 1920 abermals auf Zurückweisung der Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts erkannt. Die Kläger haben wiederum Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen der Kläger. d. i. klagegemäß, zu erkennen,

wogegen die Beklagten

die Zurückweisung der Revision beantragt haben.

Die Parteien haben das Sach- und Streitverhältnis nach Maßgabe der Urteile der Vorinstanzen und der reichsgerichtlichen Urteile vom 11. Juni 1914 und vom 8. Mai 1916 vorgetragen.

Entscheidungsgründe:

Die Angriffe der Revision müssen durchweg an den Feststellungen des Berufungsgerichts scheitern.

Die Schadensersatzansprüche der Kläger, die diese rechtlich auf § 826 BGB. stützen, sind auf zwei Tatsachengruppen aufgebaut. Die erste Gruppe stellt die Veräußerung (Verschiebung) von 400 Stück Aktien der K.-B.-Gesellschaft seitens der B.-A.-Gesellschaft (B.) an ein aus der Berliner Handelsgesellschaft der Deutschen Bank und dem Schaaffhausen'schen Bankverein und die Verteilung der 400 Aktien an diese Gesellschaften, insbesondere die Abgabe von einigen Aktien an den Prokuristen der letztgenannten Gesellschaft B. und an deren Direktor N. dar. Diese Veräußerung und Verteilung soll, wie die Kläger behaupten, nur zum Schein und zu dem Zweck erfolgt sein, diesem Teile der der B. gehörenden Aktien, die nach der gesetzlichen Vorschrift des § 252 Abs. 8 HGB. von der Abstimmung über die Verschmelzung der K.-B.-Gesellschaft und der B. ausgeschlossen

Digitized by Google

waren, auf der Generalversammlung der ersteren Gesellschaft dieses Stimmrecht zu verschaffen und so eine Mehrheit für die Verschmelzung zustande zu bringen, die, wenn sämtliche von der B. erworbenen Aktien ausschieden, nicht vorhanden gewesen sei. Die andere Gruppe begreift von den Klägern behauptete arglistige Täuschungen über die Verhältnisse der K.-B.-Gesellschaft, durch die die Aktionäre auf der Generalversammlung bestimmt werden sollten und bestimmt worden seien, dem Verschmelzungsvertrage nach dem Vorschlage des Aufsichtsrates zuzustimmen. Es sind diese Machenschaften einmal die Verschweigung eines zwischen der B. und dem Generaldirektor L. der K.-B.-Gesellschaft dem Beklagten zu 1 abgeschlossenen Tantiemevertrages, der den genannten Leiter der letzteren Gesellschaft in den Dienst der Interessen der B. gestellt habe, insbesondere aber eine Täuschung über den Wert der Fabrikgrundstücke, deren richtige Bewertung zu einem höheren Uebernahmekurse für die Aktien der K.-B.-Gesellschaft geführt haben würde. Die erste Gruppe klagebegründender Tatsachen begreift mithin angebliche Machenschaften unerlaubter Art zur Herbeiführung der Verschmelzung überhaupt, die zweite soll zu einer den Aktionären der K.-B.-Gesellschaft ungünstigen Ausgestaltung der Bedingungen der Verschmelzung im einzelnen. Beiden Gruppen gemeinsam ist, daß der Schaden den Klägern von den Beklagten nicht unmittelbar, sondern durch das Mittelglied der von ihnen beeinflußten Abstimmung über den Verschmelzungsplan in der Generalversammlung der K.-B.-Gesellschaft vom 1. Mai 1909 zugefügt worden sein soll. Der Schadensersatzanspruch wird also hinfällig, wenn festgestellt wird, daß alle behaupteten Tatsachen auf die Abstimmung ohne Einfluß geblieben sind. Denn dann fehlt es an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen diesen Tatsachen und dem angeblichen Schaden, oder vielmehr an diesem überhaupt. Die festgestellte Einflußlosigkeit einer Stimmenabgabe auf das Endergebnis der Abstimmung entzieht den ergangenen Beschluß der Anfechtung (RG. 65, 241; Warneyer Rechtspr. 1920 Nr. 178); sie steht ebenso einem Schadensersatzanspruch entgegen, der sich auf jene Stimmenabgabe stützen will.

Hinsichtlich der ersten Tatsachengruppen hat das reichsgerichtliche Urteil vom 18. Juni 1914 die maßgebenden Grundsätze aufgestellt, die das Berufungsgericht auch seiner jetzigen Entscheidung zugrunde gelegt hat. Danach kann es nicht schon als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden, daß die B., nachdem sie die überwiegende Mehrzahl der Aktien der K.-B.-Gesellschaft erworben hatte, zur Durchführung ihres durchaus erlaubten Planes der Verschmelzung beider Unternehmungen zu einer Gesellschaft einen Teil ihres Aktienbesitzes an Dritte übertrug, von denen sie wußte oder annahm, daß sie der Verschmelzung günstig gesinnt seien, um so die Aktien mitstimmen und sich nicht in dieser wichtigen Angelegenheit von einer verschwindenden Minderheit von Aktionären überstimmen zu lassen. Gegen § 826 BGB. würde es vielmehr nur verstoßen, wenn entweder die Veräußerung nur zum Schein erfolgt war, um eine Vertretungsbefugnis für die eigenen Aktien durch dritte Personen nach außen herzustellen, während im inneren Verhältnis eine Veränderung überhaupt nicht statthaben sollte, oder wenn wenigstens die B. den Willen der Erwerber der Aktien dergestalt beeinflußte, daß diese sich verpflichten mußten, in bestimmtem ihnen vorgeschriebenen Sinne das Stimmrecht der Aktien auszuüben. Das Berufungsgericht verneint nun in seiner gegenwärtigen Entscheidung, daß diese Voraussetzungen für eine Anwendung des § 826 BGB. tatsächlich gegeben seien.

Der erste Angriff der Revision rügt: das Berufungsgericht habe für die Frage der Abhängigmachung der Erwerber der 400 Aktien vom Willen der B. nur geprüft, ob eine ausdrückliche vertragliche Verpflichtung der Erwerber vorliege, und diese Frage verneint, nicht aber auch eine stillschweigende Verpflichtung, im Sinne der B. zu stimmen, in Betracht gezogen. Dazu hätte es einer Auslegung des Konsortialvertrages bedurft; auch habe das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen M. zu würdigen unterlassen, die eine solche Bindung dartue. Allein das Berufungsgericht hat keineswegs nur eine ausdrückliche Bindung des Willens der Erwerber der 400 Aktien verneint, eine stillschweigende aber offen gelassen. Es hat den Abschluß des Veräußerungsvertrages unter einer ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden Bedingung aufschiebender oder auflösender Art für widerlegt und im Gegenteil für erwiesen erachtet, „daß der Kauf ernstlich endgültig und mit voller Freiheit der Banken in Ansehung der Abstimmung zustande gekommen" sei. Das ist eine bündige Auslegung des Konsortialvertrages, zu dessen Würdigung nicht nur die Zeugenaussagen, auch diejenige des Zeugen M., sondern auch der dem Geschäfte voraufgegangene Briefwechsel herangezogen worden ist. Was die Aussage des genannten Zeugen anlangt, so hat dieser bekundet, daß die Banken eine Verpflichtung, ihr Stimmrecht für den Verschmelzungsvertrag auszuüben, nicht übernommen haben, sondern im eigenen Interesse die Verschmelzung in der Generalversammlung zu unterstützen entschlossen waren. Er hat auch keineswegs das gesagt, was die Revisionsbegründung ihm unterlegt, daß, wenn ein Bankkonsortium Aktien kaufe, es „in dem Sinne der getroffenen Abmachung" stimmen müsse, sondern daß sie so stimme. Die Ausdrucksweise, daß von getroffenen Abmachungen gesprochen wird, läßt Mißdeutungen offen; ist eine Abmachung getroffen, dann ist auch eine Bindung erfolgt. Der ganze Zusammenhang der Aussage des Zeugen ergibt aber, daß dies nicht gemeint ist; denn er bekundet ausdrücklich, daß die Banken eine Verpflichtung, das Stimmrecht für den Verschmelzungsvertrag auszuüben, nicht übernommen haben. Der Sinn des Satzes kann deshalb nur der sein: es ist selbstverständlich, daß die die Aktien übernehmenden Banken in dem ihnen bekannten Sinne der Verschmelzung stimmen werden; anderenfalls würden sie die Aktien nicht übernommen haben, würden diese ihnen auch nicht übertragen worden sein; eine Bindung ist damit aber noch nicht gegeben.

War die Uebertragung der 400 Aktien an das Bankenkonsortium an und für sich in Ordnung, so muß es von vornherein zweifelhaft erscheinen, ob die Verteilung der Aktien auf die einzelnen Banken und die Beteiligung des Prokuristen B. und des Direktors N. an diesen Aktien mit 6 und 4 Stück für die Abstimmung und durch diese hierdurch für den den Klägern angeblich erwachsenden Schaden von ursächlichem Einfluß gewesen sein kann. Die Kläger behaupten, daß dadurch den Aktionären eine größere Anzahl von Personen habe vorgetäuscht werden sollen, die für die Verschmelzung gestimmt seien, als dies tatsächlich der Fall war. Aber die Anzahl der Personen, die das Stimmrecht ausüben, ist in der Aktiengesellschaft gleichgültig; die Aktien stimmen ab; durch welche und durch wieviel Personen diese vertreten werden, ist für das Stimmenverhältnis an sich einflußlos. Das Berufungsgericht stellt denn auch fest, daß im gegebenen Falle die Zahl der zustimmenden Personen das Abstimmungsergebnis nicht beeinflußt habe, und daß es auf ganz dasselbe hinausgekommen wäre, wenn in der Versammlung bekannt gewesen wäre, die Verteilung sei vorgenommen, um eine größere Zahl von zustimmenden Personen vorhanden erscheinen zu lassen.

Einen gewissen Anstoß bietet hier die Bestimmung des § 19 der Satzungen der K.-B.-Gesellschaft, wonach juristische Personen und Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Geschäftsinhaber oder Prokuristen, bei der Abstimmung vertreten werden konnten, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre waren, daß aber in allen übrigen Fällen ein Aktionär nur durch einen anderen mit Vollmacht versehenen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden durfte. Der Prokurist B. hat außer den ihm selbst übertragenen 6 Aktien nur die 104 Aktien seiner Gesellschaft, des Schaaffhausen'schen Bankvereins, vertreten; zu dieser Vertretung war er nach der angezogenen Bestimmung der Satzungen berechtigt, auch ohne selbst Aktionär zu sein. Anders lag es bei N., der Aktionär sein mußte, um für die von ihm vertretenen 149 Aktien der Berliner Handelsgesellschaft und 137 Aktien der Deutschen Bank das Stimmrecht ausüben zu können. Die Kläger haben behauptet, daß weder auf B. noch auf N. Aktien zu Eigentum übertragen worden seien. Das Berufungsgericht führt demgegenüber aus, daß auch eine bloße Legitimationsübertragung ohne Eigentumsübertragung nicht gegen die guten Sitten verstoßen würde, und nimmt für die Zulässigkeit einer solchen beschränkteren Aktienübertragung mit Grund bezug auf die Entscheidungen RG. 80 S. 51 und Bd. 40 S. 80, denen die weiteren in demselben Sinne ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts RG. 60 S 172 und Warneyer Rechtspr. 1920 Nr. 52 und 173 angeschlossen werden können. Nur muß, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, die Legitimationsübertragung eine Uebertragung der Verfügungsgewalt über die Aktien einschließen, nicht im Verhältnis zum Uebertragenden, wohl aber nach außen und Dritten gegenüber. Das Berufungsgericht erachtet ohne Rechtsirrtum durch die Anmeldung vom 26. April 1909 für das Konsortium und für B. und N. mit dem Stückeverzeichnis und die stillschweigend erklärte Annahme der Uebertragung durch die letztgenannten Personen die Legitimationsübertragung für vollzogen. Die Revision verweist demgegenüber auf ihre Beweisanträge darüber, daß B. und N. nie die Aktien zu Eigentum erworben, ja auch niemals zu Gesicht bekommen hätten, die auf ihren Namen angemeldet waren. N. sei erst kurz vor der Generalversammlung davon verständigt worden, daß die Anmeldung auf seinen Namen erfolgt war, und sei in die Generalversammlung gesandt worden, um für die Vorschläge der Verwaltung zu stimmen. Das Berufungsgericht hat diese Tatsachen nicht übergangen; es erachtet sie ohne Rechtsirrtum für unerheblich. Es kann in der Tat nicht darauf ankommen, zu welcher Zeit, ob kurz oder lange vor der Generalversammlung B. und N. von der Legitimationsübertragung in Kenntnis gesetzt wurden und diese durch die stillschweigende Annahmeerklärung wirksam machten. Daß sie für die Verschmelzung stimmten, war selbstverständlich, wie es für die von ihnen vertretenen Gesellschaften selbst-

Digitized by Google

verständlich war, und schließlich würde, wie das Berufungsgericht feststellt, auch ein Ausscheiden ihrer von den Klägern beanstandeten Stimmen und das weitere Ausscheiden der von N. vertretenen Gesellschaften — der Schaaffhausen'sche Bankverein war unter allen Umständen zu Recht vertreten, auch wenn der das Stimmrecht für sie ausübende B. nicht Aktionär war — noch die erforderliche Dreiviertelmehrheit zugunsten der Verschmelzung unberührt gelassen haben.

Die folgenden Revisionsbeschwerden beziehen sich auf die zweite Gruppe der klagebegründenden Tatsachen. Hier warfen die Kläger zunächst den Beklagten vor, daß sie sich einer arglistigen Täuschung gegenüber den Aktionären schuldig gemacht haben, indem sie der Generalversammlung nichts von dem zwischen der B. und dem Beklagten zu 1. dem Generaldirektor der K.-B.-Gesellschaft mitgeteilt habe. Das Berufungsgericht erachtet diesen Vertrag an sich für bedenklich und geeignet, den L. zur Hintansetzung der Interessen der K.-B.-Gesellschaft gegenüber denen der B. zu bestimmen, nimmt aber auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen an, daß er in Wahrheit diese Wirkung nicht ausgeübt, vielmehr L. sich sehr energisch der Interessen der K.-B.-Gesellschaft auch im gegebenen Widerstreit mit denjenigen der B. angenommen habe. Das Berufungsgericht würdigt dabei die Aussage des Zeugen J., des Handelsredakteurs der Kölnischen Zeitung, über ein Gespräch mit L., bei dem dieser seiner Gleichgültigkeit für die Interessen der K.-B.-Gesellschaft Ausdruck gegeben haben soll, und erachtet diese Aussage, die von Eindrücken, von Entsinnen, von Auffassungen ohne bestimmte Tatsachen rede, für zu unbestimmt, um gegenüber der Bekundung des Zeugen Sch. Beachtung zu verdienen. Die Revision meint nun, diese Beurteilung der Aussage des Zeugen J. verkenne deren Tatbestand. J. habe, indem er bekundete, er entsinne sich, gerade damit die erzählte Tatsache bekräftigt; anders wäre es, wenn er: „soviel ich mich entsinne" gesagt hätte. Nun hat aber der Zeuge, der im Jahre 1913 über ein Gespräch des Jahres 1907 vernommen wurde, zunächst auch die Sprachwendung „soviel ich mich entsinne" gebraucht, und die ganze Aussage spricht fortwährend von Entsinnen und Nichtentsinnen, von Eindrücken und von Auffassungen, die er aus der Unterredung gewonnen habe, daß der Würdigung des Berufungsgerichts jedenfalls der Vorwurf der Prozeßwidrigkeit nicht gemacht werden kann; sie bewegt sich innerhalb des Ermessens des Richters, das ihm durch § 286 ZPO. eingeräumt worden ist. Der Revisionsangriff ist mithin nicht begründet.

Ein größeres Gewicht kommt dem weiteren Angriffe der Revision zu, daß das Berufungsgericht hinsichtlich des Wertes der Fabrikgrundstücke und der Täuschung der Aktionäre und der Generalversammlung hierüber die von den Klägern angebotenen Beweise nicht erschöpft habe. Was das Berufungsgericht zu diesem Punkt feststellt: daß zur Zeit des Verschmelzungsvertrages und der Generalversammlung die Verlegung der Fabrik und die Verwertung der Grundstücke der Fabrikgebäude als Villenterrain noch in weiter Ferne gelegen hätten und nur eine ungewisse Erwartung bestanden hätte, so daß die Bewertung der Grundstücke darauf nicht hätte Rücksicht nehmen müssen —, steht allerdings im Widerspruch zu den mit Beweisanträgen unterstützten tatsächlichen Anführungen der in der Revisionsbegründung angezogenen Schriftsätze, wonach zur Zeit der Generalversammlung die Räumung der unteren Gebäude schon ausgeführt war, die Versagung der Genehmigung der Verlegung nur einen Teil der Gebäude betraf und schon damals hohe Summen für die Grundstücke geboten waren. Die Nichterhebung der Beweise würde also einen Prozeßverstoß des Berufungsgerichts darstellen und zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müssen, wenn nicht alle diese Täuschungen, wie sie die Kläger behauptet haben, einen Schaden der Kläger nur bewirken konnten durch ihren Einfluß auf die Abstimmung in der Generalversammlung; das Berufungsgericht erwägt aber zum Schlusse seiner Ausführungen, es sei in keiner Weise dargetan, daß alle die Täuschungsbehauptungen, auch ihre vollständige Wahrheit unterstellt, das Abstimmungsergebnis irgendwie beeinflußt haben würden, sowie daß die Beklagten sich auch nur der Möglichkeit eines Schadens für die Aktionäre dabei bewußt gewesen seien. Es habe der Gepflogenheit bei Verschmelzungsvorschlägen entsprochen, den Kurswert der Aktien mit einem geringen Aufschlage einzusetzen, und die interessierten Teile des Publikums pflegten die einschlägigen Verhältnisse meist gut zu kennen und zu beurteilen. So sei auch hier anzunehmen, daß die der Verschmelzung zugeneigten Aktionäre mit dem Verfahren und den Vorschlägen der Verwaltung zufrieden gewesen seien und auch zufrieden gewesen sein würden, wenn ihnen die den klägerischen Aufstellungen entsprechenden Momente für eine günstigere Bewertung der Grundstücke unterbreitet worden wären. Unter diesen Umständen kann auch dieser Revisionsangriff dem Rechtsmittel nicht zum Siege verhelfen.

Die weiteren Revisionsangriffe sind bis auf den an letzter Stelle zu erörternden allgemeinerer Natur. Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht wohl die Einzelmomente des Verhaltens der Beklagten gewürdigt habe, nicht aber das Gesamtverhalten. Der Vorwurf ist unbegründet. Daß alle vorgetragenen Dinge im inneren Zusammenhange stehen, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, wie es denn alle Umstände unter dem Gesichtspunkte bewertet hat, ob sie — einzeln oder in Verbindung miteinander — das Gesamtergebnis der Abstimmung beeinflußt haben würden. Ferner hat die Revision zu allen Angriffen auch die Verletzung des § 139 ZPO. gerügt. Allein zu einer weiteren Aufklärung durch Ausübung des Fragerechts lag bei der eingehenden Vorbereitung und Auslassung durch beide Teile eine Veranlassung nicht vor. Daß irgendwelche Gesichtspunkte in den letzten Verhandlungen hervorgetreten wären, die neu erschienen und der Ergänzung durch weitere Erklärungen oder Beweisantritte bedurft hätten, ist nicht ersichtlich.

Endlich ist die Rüge erhoben, daß das Berufungsgericht den in der letzten mündlichen Verhandlung von den Klägern überreichten Geschäftsbericht der K.-B.-Gesellschaft von 1904 und die daran geknüpften An- und Ausführungen, sowie den Inhalt des letzten Schriftsatzes der Kläger vom 9 Februar 1920 nicht erwähnt und nicht gewürdigt habe. Dieser Schriftsatz ist nach der letzten mündlichen Verhandlung, die am 6. Februar 1920 stattgefunden hat, verfaßt und eingereicht worden; er konnte deshalb, wenn nicht etwa eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung aus irgendeinem Grunde angeordnet wurde, gar nicht im Urteile berücksichtigt werden. Welche An- und Ausführungen an die Ueberreichung des Geschäftsberichtes von 1904 angeschlossen worden sind, ist nicht ersichtlich; da nicht nur die Entscheidungsgründe, sondern auch der Tatbestand des Berufungsurteiles über diesen Vorgang ganz schweigen, hätte das Uebergehen nur zu einem Antrage auf Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO. führen können, der nicht gestellt worden ist.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen die Revisionskläger nach §§ 97, 100 ZPO.

2. **Zu §§ 676, 929, 932 BGB.**

Ein Umtausch verpfändeter Wertpapiere ist nicht deshalb ungültig, weil der Pfandgläubiger zur Zeit der Einigung über den Umtausch bereits im Besitz der einzutauschenden Papiere sich befand. Der Umtausch ist auch nicht deshalb ungültig, weil die erste Verpfändung ungültig war. Verdachtsgründe allgemeiner Art über die verpfändende Firma machen den Pfandnehmer noch nicht bösgläubig. Der Bankkunde, der den guten Glauben an das Verfügungsrecht seines Bankiers einem Dritten (dem späteren Pfandnehmer) nehmen will, muß sich deutlich ausdrücken. Eine unrichtige Auskunft macht nur haftbar, wenn sie die adäquate Ursache zu Eingehung einer Geschäftsverbindung war.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 8. November 1920, I 142/20.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin erweist sich als nicht begründet.

Die erste Revisionsrüge geht dahin, daß das Berufungsgericht das Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1918 unrichtig ausgelegt habe. Es handelte sich derzeit darum, ob die Verpfändung der der Klägerin gehörigen Kolonialanteile durch die N. Bank rechtsgültig erfolgt sei oder nicht. Fest steht, daß das Reichsgericht nicht darüber entschieden hat, ob die Beklagte, als die N. Bank ihr die Anteile verpfändete, hinsichtlich der Verfügungsberechtigung dieser Bank im guten Glauben war; die Prüfung dieser Frage ist ausdrücklich dem Berufungsgerichte vorbehalten. Das Berufungsgericht geht im übrigen davon aus, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts alle anderen Erfordernisse einer rechtsgültigen Verpfändung gegeben seien. Nach der Anschauung der Revision war dagegen vom Berufungsgericht noch zu prüfen, ob die Formalien der Verpfändung richtig beobachtet seien. Der Sinn des reichsgerichtlichen Urteils ergibt sich aus dessen Zusammenhang. Die Sachlage war im einzelnen wie folgt. Die N. Bank hatte im Juni 1909 100 Elzer Kuxe, die der Klägerin gehörten, an die Beklagte verpfändet, indem sie dieselben in das Depot A legen ließ. Im März 1910 wünschte die Klägerin die Kuxe gegen Kolonialanteile umzutauschen. Die Klägerin wußte, daß sich die Kuxe bei der Beklagten befanden, sie wußte aber

Digitized by Google

nicht, daß sie der Beklagten für eine Schuld der N. Bank verpfändet waren. Das Berufungsgericht hatte nun derzeit angenommen, daß die N. Bank zur Verpfändung der Anteile nicht berechtigt war. Danach kam es darauf an, ob die Beklagte trotzdem etwa nach §§ 929, 932, 1207 BGB. ein Pfandrecht vom Nichtberechtigten rechtsgültig erworben hatte Das verneinte das Berufungsgericht; es nahm an, daß die Beklagte die Anteile bereits erhalten hatte, ehe sie die Kuxe herausgab, und daß der neue Verpfändungsvertrag erst mit deren Herausgabe zustande gekommen sei, so daß die Beklagte zur Zeit des Abschlusses bereits im Besitze der Anteile gewesen sei. Dann gelangten §§ 929 Satz 2 und 932 Absatz 1 Satz 2 zur Anwendung; nach diesen Bestimmungen sei ein Pfandrecht nicht gültig bestellt, weil die Beklagte die Pfandsache nicht vom Veräußerer (der N. Bank), sondern von der Klägerin oder der D. Bank erhalten habe. — Es ist klar, daß diese Schlußfolgerung nur dann Platz greifen kann, wenn es sich um einen Pfanderwerb von einem nicht zur Verfügung Berechtigten handelt. Hinsichtlich der formellen Verfügungsberechtigung der N. Bank mißbilligte das Reichsgericht die Annahme des Berufungsgerichts, führte vielmehr an der Hand des Briefwechsels aus, daß die N. Bank der Beklagten gegenüber zur Verpfändung bevollmächtigt war. Von diesem Standpunkt aus kam die Bestimmung des § 932 nicht mehr in Frage. Zur Verpfändung genügte Willenseinigung und Uebergabe der Pfandsache, sei es auch durch einen Dritten. Nur dann, wenn die Beklagte in bösem Glauben war, also wußte, daß die Beklagte — entgegen dem objektiven Anschein, der sich aus dem Briefwechsel ergab — materiell doch nicht zur Verpfändung befugt sein sollte, lag die Sache anders. Dies war der Standpunkt, den das Reichsgericht einnahm. Danach war ausgesprochen, daß, wenn nicht eine Bösgläubigkeit der Beklagten erwiesen würde, die Verpfändung der Anteile ordnungsmäßig erfolgt ist, weil dann §§ 929, 932 BGB. nicht in Frage kommen konnten. Mithin ist die Auffassung des Berufungsgerichts von der Tragweite des reichsgerichtlichen Urteils zutreffend. Das Berufungsgericht ist in dem jetzt angefochtenen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Bösgläubigkeit der Beklagten nicht erwiesen ist; damit war die Rechtsgültigkeit der Verpfändung gegeben.

In zweiter Reihe beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht eine Erörterung der Frage, ob seinerzeit die Elzer Kuxe rechtsgültig verpfändet seien, um deswillen abgelehnt habe, weil über die Kolonialanteile ein neuer selbständiger Verpfändungsvertrag bindend zustande gekommen sei. Auch hier ist der Standpunkt des Berufungsgerichts gerechtfertigt. Die Kuxe waren in das Depot A, das heißt in dasjenige Depot, welches für die vom Pfandgeber für dessen Verbindlichkeiten verpfändeten Wertpapiere bestimmt war, vgl. Riesser Bankdepotgesetz, III. Aufl. § 8 S. 196, gelegt worden. Sie sollten im März 1910 gegen die Kolonialanteile umgetauscht werden, das heißt, letztere sollten an Stelle der Kuxe in das Depot A gelegt werden. Das war die Meinung der Kontrahenten, das ist, der N. Bank, deren Willensmeinung nach dem Schreiben der Klägerin vom 26. März 1910 maßgebend war, und der Beklagten, vgl. das Schreiben der N. Bank vom 26. März 1910. Sollte nun die Verpfändung der Kuxe wegen Außerachtlassung der nötigen Formalien (vgl. Jsay Allgem. Bergges. § 108 Anm. 4) nicht rechtsgültig gewesen sein, so wurde doch dadurch die Rechtsgültigkeit der Verpfändung der Kolonialanteile, für welche weitere Formalien nicht vorgeschrieben sind, keineswegs berührt. Die Meinung der N. Bank war ja ersichtlich nicht etwa daß nur insoweit an den Kolonialanteilen ein Pfandrecht bestellt werden sollte, als an den Kuxen ein solches rechtsgültig bestand. Aus diesen Gründen ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß es auf die Rechtsgültigkeit der Verpfändung der Kuxe nicht ankomme, zu billigen.

Weiter rügt die Revision, daß das Berufungsgericht das Schreiben der Klägerin vom 26. März 1910 unrichtig ausgelegt habe, Die Beklagte habe aus dem Schreiben entnehmen müssen, daß die Klägerin von der schon vor längerer Zeit erfolgten Verpfändung der Kuxe nichts gewußt habe, deshalb habe die Beklagte nach Treu und Glauben die Kolonialanteile nicht zum Pfand für Verbindlichkeiten der N. Bank nehmen dürfen. Allein die Auslegung des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hatte geschrieben: Dagegen ersuchen wir Sie, die Ihnen von genannter Bank (d. i. der N. Bank) zugegangenen 100 Elzer Kuxe . . . . auszuhändigen. Und weiter heißt es: Sollte Ihnen von der N. Bank eine Blankozession über die Kuxe mitgesandt sein, so bitten wir höflichst, diese Zession zurückzubehalten usw. . . . . Es handelt sich darum, ob die Beklagte aus dieser Ausdrucksweise ersehen mußte, daß die Klägerin annahm, die Kuxe seien der Beklagten eben erst — also nur zum Zwecke der Vornahme des Umtausches — zugegangen. Das Berufungsgericht ist der Ueberzeugung, daß man bei besonders scharfer Prüfung wohl auf diesen Gedanken kommen konnte, daß aber einerseits dieser Schluß doch nicht zwingend sei, und daß anderseits eine so scharfe Prüfung der Ausdrucksweise nicht zu verlangen sei. Darin muß dem Berufungsgerichte zugestimmt werden. Entscheidend ist, daß es sich um einen für den eigentlichen Inhalt des Briefes nebensächlichen Punkt handelte. Eine vielleicht zweifelhafte Ausdrucksweise in einem Nebenpunkte brauchte die Beklagte nicht zu der Annahme zu führen, daß die ganz klare Ausdrucksweise hinsichtlich des Hauptpunktes, „Sie wollen die Kolonialanteile nach Weisung der N. Bank verwenden", anders gemeint war, als ihr deutlicher Sinn ergab.

Die Revision beanstandet sodann, daß gewisse Beweisanträge über die Vorgänge von 1907 und 1909 abgelehnt sind. Die Klägerin hatte Beweis erboten, daß ein Direktor der Beklagten sich schon 1907 ungünstig über die Verhältnisse der N. Bank geäußert habe, daß die Einführung ihrer Aktien an der Berliner Börse nur den Zweck gehabt habe, das Engagement der Beklagten zu erleichtern, und daß die dabei vorgenommenen Revisionen so oberflächlich gewesen seien, daß man sie als Posse bezeichnen könne, daß die Beklagte endlich im Herbst 1909 eine Revision zur Prüfung habe vornehmen wollen, ob bezüglich sämtlicher weiterverpfändeten Effekten die im Depotgesetz vorgeschriebenen Erklärungen der Verfügungsberechtigten vorhanden seien. Das Berufungsgericht hat angenommen, selbst wenn 1907 oder 1909 Bedenken bestanden haben sollten, so hätten diese doch im März 1910 gegenüber den Kolonialanteilen gänzlich zurücktreten müssen, da die Klägerin selbst die Anteile habe übersenden lassen und der N. Bank die Befugnis zur Verfügung eingeräumt habe. Deshalb sei die Beweisantretung ohne rechtlichen Belang. Dieser Ausführung ist beizupflichten. Selbst wenn irgendwelche Verdachtsgründe allgemeinerer Art damals schon gegen die N. Bank bestanden haben sollten, so konnten diese doch die Beklagte nicht zu der Annahme führen, daß die Erklärung der Klägerin in anderem Sinne gemeint sei, als ihr klarer Wortlaut ergab, und daß eine materielle Verfügung der N. Bank über die überreichten Kolonialanteile entgegen dem Wortlaut jenes Briefes gerade ausgeschlossen sein sollte.

Damit sind die den ersten Klagegrund angehenden Revisionsrügen erledigt; das Berufungsgericht hat mit einwandfreier Begründung angenommen, daß die Beklagte ein Pfandrecht an den Kolonialanteilen erworben und daß sie diese in befugter Ausübung des Pfandrechts veräußert hat, daß also aus der Veräußerung eine Schadensersatzforderung nicht hergeleitet werden könne.

Die weiteren Rügen richten sich gegen die Zurückweisung der übrigen Begründungen der Klage. Die Klage war in zweiter Reihe darauf gestützt, daß die Beklagte über die Verhältnisse der N. Bank eine falsche Auskunft erteilt habe. Das Berufungsgericht hat angenommen, eine vertragliche Haftung komme nicht in Frage, da die Klägerin zur Zeit der Auskunft (16. Juni 1909) nicht Kundin der Beklagten gewesen, und geschäftliche dauernde Verbindung vielmehr erst später angebahnt sei; was die Haftung aus unerlaubter Handlung angehe, so habe eine Schädigungsabsicht auf Seiten der Beklagten nicht vorgelegen; ob die Auskunft zu günstig, also unrichtig gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, denn einmal seien diejenigen Bemerkungen der Auskunft, die von der Klägerin bemängelt werden, für letztere nicht bestimmend zur Eingehung der Geschäftsverbindung mit der N. Bank gewesen und sodann sei die Schädigung der Klägerin nicht eine adäquate Folge jener angeblich unrichtigen Bemerkungen. Die Revision bestreitet nicht, daß zur Zeit der Auskunftserteilung eine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien nicht bestanden habe; sie meint aber, die Auskunft habe berichtigt werden müssen, als später jene Geschäftsverbindung zustande gekommen sei; das habe das Berufungsgericht übersehen. Auch dieser Rüge kann nicht stattgegeben werden. Die Klägerin wollte der N. Bank nicht Kredit gewähren, sondern von ihr Kredit nehmen. Der beanstandete Satz der Auskunft ging dahin, daß die genannte Bank im Rahmen ihrer Mittel ein Kreditgeschäft betreibe, dessen Basis . . . als solide bezeichnet werden könne. Nun hat das Berufungsgericht, wie bereits erwähnt, festgestellt, daß jene Bemerkung für die Klägerin nicht bestimmend zur Eingehung der Geschäftsverbindung mit der N. Bank gewesen ist, weil die Klägerin nicht Kredit geben, sondern Kredit nehmen wollte und hierfür jene Worte von nebensächlicher Bedeutung waren. Dann aber lag für die Beklagte keine Pflicht vor, später als sie mit der Klägerin in dauernde Geschäftsbeziehung trat, ihre Auskunft nachzuprüfen, und, falls sie sich dabei als zu günstig erwies, zu berichtigen. Außerdem wird die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte auch durch die weitere Feststellung getragen, daß die schließliche Schädigung der Klägerin, die nur durch eine nicht vorauszusehende Untreue der Organe der N. Bank bewirkt wurde, keine adäquate Folge der beanstandeten Auskunft gewesen ist. Bei dieser Sachlage kam es auf die Beweisantretung im Schriftsatze vom 5. November 1919 über Vorgänge aus den Jahren 1906 und 1907 ersichtlich nicht an.

Digitized by Google

Wenn endlich die Revision die Ausführungen des angefochtenen Urteils unter III über den Briefwechsel der Parteien aus Juli 1910 zur Nachprüfung verstellt hat, so ist auch hier ein Rechtsirrtum nicht zu ersehen.

Die Revision mußte mithin als unbegründet zurückgewiesen werden.

8. Zu § 1 Abs. 1 des Ausf.G. zum Friedensvertrag.

Einfluß des Friedensvertrags nebst Ausführungsgesetzes auf die gemeinsame Einklagung einer Forderung durch Deutsche und einen Engländer gegen einen Deutschen.

Entsch. des Reichsger. v. 28. 6. 1920, 276/14 VI — J.-W. S. 1083/1920.

§ 1 Abs. 1 des Ausführ.-Ges. z. Friedensvertrag verbietet bei feindlichen Forderungen jeden Schuldenregelungsverkehr außerhalb des Reichsausgleichsamts. Abs. 2 ebenda verbietet die Klageerhebung, während ein schwebendes Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 d. Reichsausgleichsges. v. 24. 4. 1920 unterbrochen wird.

Hiernach ist das Verfahren als unterbrochen anzusehen und die Kläger müssen zunächst die im § 25 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags vorgesehene Erklärung des zuständigen Gläubigeramts beschaffen.

Bücherbesprechungen.

Volkswirtschaftslehre. Eine gemeinverständliche Einführung. Von Dr. Georg Obst. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1920.

Georg Obsts Volkswirtschaftslehre liegt nunmehr in zweiter, völlig umgearbeiteter Auflage vor. Die Freunde Obstscher Darstellungsweise, als Praktiker für die Praxis zu schreiben, werden noch mehr als in der früheren Auflage in diesem Buche einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse begrüßen.

In liebevollem Eingehen auf den vielseitigen, in manchen Teilen so spröden Stoff, gelingt es dem Verfasser fast immer, an Stelle doktrinärer Ausführungen ein lebendiges Bild der Volkswirtschaft zu entwerfen und selbst so schwierige Probleme wie etwa die der Preistheorien dem Leser in fesselnder Form näher zu bringen. Aus jedem Kapitel des Buches tritt der Praktiker hervor, und so nimmt es wenig Wunder, daß die Abschnitte aus Obsts eigenstem Arbeitsgebiet, dem Geld-, Kredit- und Bankwesen, an Klarheit und Lebendigkeit der Darstellung die wertvollsten des Buches sind. Als besonders treffend und auch für den Laien durchaus faßbar seien hier seine Ausführungen über das Währungswesen, insbesondere das Kapitel „Die Entwertung des Geldes", erwähnt.

In knapper Form legt hier der Verfasser die Entwicklung des deutschen Geldwesens während des Krieges und nach der Revolution dar und geht dann auf die Zusammenhänge zwischen Inflation, Teuerung und Valuta ein, indem er den Standpunkt einnimmt, daß in der Durchführung des sogenannten „Hindenburgprogramms" der Ursprung der Inflation während des Krieges und somit auch zur trostlosen Weiterentwicklung unseres Finanzwesens zu sehen ist. — In scharfer Gliederung führt er außer der Inflation noch die Störung der Handels- und Zahlungsbilanz, die Kapitalflucht, das Mißtrauen des Auslandes und den unorganisierten Devisenhandel als Gründe des Valutarückganges auf, während er als dessen Folgen einerseits eine unübersteigbare „Schutzzollmauer", andererseits eine hohe „Ausfuhrprämie" bezeichnet. Letzteres wäre allerdings noch weiterer Ausführungen wert gewesen, denn sowohl „Schutzzollmauer" als „Ausfuhrprämie" sind nicht vom absoluten Stande der Valuta als vielmehr von dem Verhältnisse der Niveaus der Inlands- und der Auslandspreise zueinander abhängig. Dem in weiten Kreisen verbreiteten Irrtum, daß jedes Sinken der Valuta als solches dem Export dienlich ist, auch wenn Produktionskosten und Warenpreise im Inlande eine entsprechende Steigerung erfahren, wäre hier entgegenzutreten Gelegenheit gewesen.

Weiterhin ist noch ein Abschnitt der Volkswirtschaftslehre, der bedauerlicherweise von der zünftigen Wissenschaft arg vernachlässigt wird, der Konsumpolitik ein etwas größerer Raum zugewiesen, als dies gewöhnlich geschieht.

In allen Teilen des Buches — und hierdurch wird dieses auch für den Fachmann besonders wertvoll — ist der neue Stand der Gesetzgebung berücksichtigt. So ist beispielsweise das Kapitel über die Arbeiterfrage einer völligen Neubearbeitung unterzogen und die Betriebsrätegesetzgebung, das neue Tarifvertragsrecht u. a. verwertet. Bei der Schnelligkeit der heutigen Gesetzgebung war es freilich unmöglich, die seit Anfang dieses Jahres wieder neu erfolgten Veränderungen aufzunehmen.

Die Anordnung des Stoffes ist außerordentlich übersichtlich und gibt dem Werk in Verbindung mit einem gut durchgearbeiteten Schlagwörterverzeichnis über den Wert eines Lehrbuchs hinaus noch den eines guten Nachschlagewerks hinsichtlich der Angaben von wirtschaftsgeschichtlichen und juristischen Daten.

Die neue Auflage des Buches, das Obst mit Recht eine „gemeinverständliche Einführung" nennt, reiht sich würdig den früheren Veröffentlichungen des Verfassers an und wird ohne Zweifel den Büchern Georg Obsts zahlreiche neue Freunde werben helfen.

Dr. Gerhard Schacher, Berlin.

Abraham, Dr. Hans Fritz, Rechtsanwalt am Kammergericht. Der Wiederaufbau der Rechtsordnung, Ernährungsrecht. Uebergangsrecht, Völkerrecht. Berlin 1920, Verlag von Karl Siegismund. 80 S.

Der vielverheißende Titel der angezeigten Schrift kann leicht mißverständlich wirken. A. bringt nicht, wie man glauben könnte, allgemeine, tiefer schürfende Erörterungen und Vorschläge! Und bedarf die „Rechtsordnung" überhaupt des Wiederaufbaus? Ist die Rechtsordnung durch die Kriegszeit, durch die Revolution zerstört? Diese Fragen aufzuwerfen heißt sie verneinen. Denn erschüttert ist nicht die Rechtsordnung, sondern — auch das glücklicherweise nicht allgemein — die Achtung vor den Gesetzen, der Rechtsordnung. Darauf näher einzugehen ist hier nicht der Platz.

A. vereinigt in der vorliegenden Broschüre eine Reihe von Anregungen, die er bereits in der Tagespresse im Laufe der letzten Jahre gegeben hat. Zum einen Teil haben sie wohl bereits nicht mehr aktuelles Interesse, zum andern Teil sind sie, wenn auch nicht vollständig neu, doch beachtlich. So, wenn er in dem Aufsatz „Zukunftsaufgaben" das Uebermaß der Prozesse als eine Krankheit des öffentlichen (richtiger: des Wirtschafts-) Lebens kennzeichnet und deshalb für die „scharf ausgeprägte Zukunftstendenz", die der Berufsarbeit des Anwaltes einen charakteristischen Stempel aufdrücken wird, die Forderung aufstellt: „Vom Rechtsstreit zum Rechtsfrieden."

Rechten kann man mit der Ansicht A.s, das Recht sei zu einer Dienerin der Wirtschaft geworden. Es habe nicht das Problem gemeistert, sondern sich ihm untergeordnet. Nicht Wenige werden aber, wie auch der Referent, im Gegenteil der Ansicht sein, daß die Rechtsentwicklung im Einklang mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung zu stehen hat. Sie kann aber nicht ohne weiteres Wegweiser derselben sein. Daß sie natürlich Auswüchse derselben nicht decken, nicht festlegen soll, ist klar. Zustimmen kann man aber der weiteren Ausstellung A.s und sie kräftigst unterstreichen, daß die Gesetzgebung zu sehr Sache der Politik geworden sei. Der politische „Kuhhandel" wirkt gerade auf diesem Gebiet besonders abstoßend und schädlich. Aber es ist dies keine Erscheinung der neueren Zeit. Man denke nur an die Regelung des Ehescheidungsrechts in Verbindung mit dem „Hasen-Paragraphen" des BGB.!!

In besonderen Aufsätzen bespricht A. das „Ernährungsrecht", für das er einen interessanten, wohldurchdachten Entwurf einer Ernährungsordnung mitteilt. Ferner macht er beachtenswerte Vorschläge zur Gestaltung des Uebergangsrechts und der Sanierung der Einzelwirtschaften, um sich dann schließlich auch mit Fragen der äußeren Politik und des Völkerrechts (Wirtschaftsfrieden und Boykott!) zu befassen.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a./Main.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die Aktien des Kabelwerk Rheydt werden vom 6. Januar 1921 ab ausschließlich Gewinnanteilschein für 1919/20 gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1921. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Ist die Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der deutschen Universitäten erforderlich, und wer sind ihre berufenen Lehrer?
Von Dr. A. Koch, Berlin.

Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz
Von Bankprokurist Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover.

Der bargeldlose Kleinverkehr und die Banken.
Von Prof. Dr. Kaulla.

Die sog. Plusstückzinsen bei Emissionen und das Kapitalertragsteuergesetz.
Vom Banksyndikus Dr. v. Werthern, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Ist die Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der deutschen Universitäten erforderlich, und wer sind ihre berufenen Lehrer?

Von Dr. A. Koch, Berlin.

Um die erstere Frage beantworten zu können, hat man sich zunächst über folgende zwei Punkte klar zu werden: 1. Welche Bedeutung hat heutzutage das Bankgewerbe für die Allgemeinheit, und ist diese Bedeutung so groß, daß es notwendig erscheint, unsere akademische Jugend mit der Bankwissenschaft vertraut zu machen?, und 2. Kann man überhaupt von einer Bank-„Wissenschaft" sprechen?

Um die heutige Bedeutung des Bankgewerbes im Vergleiche mit seiner früheren zu beurteilen, ist es unvermeidbar, sich mit seiner historischen Entwickelung vertraut zu machen, um daraus zu ersehen, welche Rollen der Bankier früher gespielt hat, und welche Anforderungen heute an die Banken gestellt werden. Ich muß mich selbstverständlich hier darauf beschränken, dieses Bild mit wenigen, ganz knappen Strichen zu skizzieren und manches als bekannt voraussetzen.

Aus der altgermanischen allgemeinen Wehrpflicht entwickelte sich über das Lehenswesen das Söldnerheer, und im Anschluß hieran mußten die antikapitalistischen Bestimmungen des kanonischen Rechts (pecunia pecuniam parere non potest) dem Satze pecunia nervus belli weichen. Jedoch hinderten ununterbrochene Kriege die gedeihliche und stetige Entwickelung des Handels, und die noch immer bestehenden Gesetzesvorschriften, welche die Ausleihung von Geld gegen Zinsen verboten, und auf welche sich die Fürsten, um sich von ihren Gläubigern zu befreien, doch ab und zu noch beriefen, trugen nicht dazu bei, den Geld- und Kreditverkehr zu heben. Einen geordneten Zahlungs- geschweige denn Bankverkehr gab es daher im Mittelalter in Deutschland noch nicht. Als private Geldgeber größeren Stils traten lediglich bedeutende Handelshäuser auf, welche in erster Linie das Waren- und in zweiter erst das Geldgeschäft pflegten. Nur die flüssigen Mittel, für welche sie im Warenverkehr keine Verwendung hatten, fanden in Form von Darlehen und Renten nutzbringende Anlage. Als Kreditnehmer andererseits kommen fast ausschließlich Fürsten und Städte in Betracht, die — zumal erstere — dauernd großer Beträge zur Kriegführung bedurften; von einer werbenden Anlage der aufgenommenen Kredite in unserem Sinne konnte somit kaum die Rede sein, wenn man die Führung von Eroberungskriegen nicht als „werbende Anlage" bezeichnen will, worüber sich ja natürlich streiten läßt.

Die Handelshäuser jener Zeit, und daran ist festzuhalten, waren nicht, wie heutzutage in der Regel unsere großen Waren-Ex- und Importfirmen, Kreditnehmer, sondern Kreditgeber, sie nahmen wohl Gelder als Einlagen an und verzinsten sie, die Aufnahme langfristiger Darlehen zum Ankauf von Waren, welche unserem heutigen Bankkredit entsprechen würden, kannten sie jedoch nicht. Sie waren ihre eigenen Bankiers. Im Laufe der Jahrzehnte (Ende 17. bis Ende 18. Jahrhundert), namentlich veranlaßt durch die höheren Verdienste aus Finanzierungen, gingen sie zwar mehr und mehr zu den reinen Geldgeschäften über, aber Warengeschäfte haben sie zum allergrößten Teil gleichzeitig mit gutem Nutzen bis in die neueste Zeit getrieben; noch Mitte des 19. Jahrhunderts plegten zahlreiche Privatbankiers neben dem Bankgeschäft auch das Warenhandelsgeschäft. Dagegen verloren sie ihre Bedeutung als Großfinanziers mit der Entwickelung des fürstlichen Personalkredites zum Staatskredit und der hiermit verbundenen Steigerung des Kapitalbedarfs, und an ihre Stelle traten die Börsen zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel. Zwar gab es auch in Deutschland schon im 18. Jahrhundert Aktienbanken, doch spielten sie im Geschäftsverkehr kaum eine größere Rolle als die Privatbankiers.

Auf Grund dieser Ausführungen kommen wir zu dem Ergebnis, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die primäre Bedeutung der Bankiers für die Allgemeinheit, sofern man ihre Eigenschaft als fürstliche bzw. staatliche Kreditvermittlungsstellen außer Betracht läßt, auf dem Gebiete des Warengeschäfts und die sekundäre auf dem des eigentlichen Bankgeschäftes lag.

Eine durchgreifende Aenderung des gesamten Bankwesens bringt erst der Uebergang Deutschlands vom Agrarstaat zum Industriestaat dadurch mit sich, daß neben den Staaten als Kreditnehmer großen Stils Handel und Industrie neu in Erscheinung treten.

Ich muß auch hierbei wieder die Entwickelung unseres gesamten Bank- und Bankiergewerbes in den letzten 50 Jahren als ebenso bekannt voraussetzen wie die unseres Handels und unserer Industrie; namentlich das verflossene Dezennium dürfte auch dem Nichtkaufmann den Wert unserer Bankinstitute klar vor Augen geführt haben. Handel und Industrie einerseits und Banken anderseits sind untrennbar in ihrem Wohl und Wehe mit einander verbunden. Ohne Handel und Industrie wäre Deutschland niemals auf die wirtschaftlich hohe Stufe gekommen, auf der es sich vor dem Kriege befunden hat, und ohne die Banken hätten sich Handel und Industrie nicht zu einer derartigen Blüte entfalten können, wie wir sie alle erlebt haben. Um dies zu illustrieren, darf ich mich auf einige wenige Zahlen beschränken:

Der Wert unserer Einfuhr im Gesamteigenhandel betrug 1913 ca. 11 655 Mill. Mark, der unserer Ausfuhr ca. 10 892 Mill. M., er hat sich in den letzten 40 Jahren ungefähr verdreifacht, während sich die Bevölkerung Deutschlands von ca. 42 Millionen Köpfen 1873 auf ca. 68 Millionen Köpfe 1913 hob, also nur einen Zuwachs von ca. 60—65 pCt. aufweist. Die eigenen Mittel

Digitized by Google

(Kapital und Reserven) unserer sämtlichen Banken (Notenbanken, Hypothekenbanken, Kreditbanken) bezifferten sich 1883 auf 1423.1 Mill. M., 1913 auf 5469.5 Mill. M. (Die deutschen Banken 1917, S. 2), wobei sich das Grundkapital ungefähr verdrei- bis vierfachte, die Reserven sich aber um das neunfache vermehrten. Ein gleiches Bild zeigt uns die Entwickelung 6 Berliner Großbanken (Deutsche, Diskonto, Dresdener [mit Stand von 1872], Darmstädter, Commerzbank, Handelsges.) in den Jahren 1870—1919, deren Eigenmittel in diesem Zeitraum von ca. 170 Mill. M. auf ca. 1 Milliarde 734 Mill. M. angewachsen sind, worin die bedeutende Kapitalerhöhung der Banken im Jahre 1920 nicht enthalten ist; die Entwertung der Papiermark kommt in diesen Zahlen somit nicht zum Ausdruck, es handelt sich bei diesen Angaben noch um Goldmark (abgesehen von einem Teil der Reserven, welche das Endergebnis jedoch nicht maßgebend beeinflussen). Ich habe oben die Behauptung aufgestellt, daß eine gedeihliche Entwickelung von Handel und Industrie nicht möglich gewesen sei, wenn diese nicht in engster Fühlung mit den Banken gestanden hätten und von ihnen mit Kredit in weitgehendster Weise unterstützt worden wären, Demnach müßten die Aktiva der Banken gerade in den letzten Jahrzehnten der lebhaften industriellen und kommerziellen Entwickelung Deutschlands stark gestiegen sein; inwieweit dies der Fall ist, mögen folgende Zahlen beweisen: Die Aktiva (Debitoren, Wechsel, Lombards) der Banken betrugen 1883 ca. 2½ Milliarden Mark, 1913 dagegen ca. 16,7 Milliarden Mark (Die deutschen Banken 1917), das bedeutet eine Steigerung um über das 6fache. Jeder weitere Kommentar zu diesen Zahlen ist überflüssig, nur möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um Zahlen handelt, welche durch die Inflation nicht entstellt sind. Soll ich nun noch einige ganz neue Ziffern nennen, so verweise ich auf den Gesamtumsatz der Reichsbank für das Geschäftsjahr 1919 mit 5,8 Billionen Mark = Fünftausendachthundertsechsundsiebenzig Milliarden Mark (gegen 36 Milliarden 1873 und 422 Milliarden 1913) und auf den Umstand, daß in der Zeit vom 1. 10. 1919 bis 31. 12. 1920 für 13412 Millionen Mark neue Aktien und Obligationen emittiert wurden, davon im Monat Dezember 1920 allein 2016 Millionen, und daß diese Neuausgaben, wie bekannt, fast sämtlich durch die Banken übernommen und plaziert wurden.

Was haben nun diese Zahlen zu bedeuten? Sie erbringen den Beweis dafür, daß die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands ungefähr vier bis fünfmal so schnell fortgeschritten ist, wie seine Bevölkerung zugenommen hat. Diese Entwickelung ist zurückzuführen auf den gewaltigen Aufschwung, den Handel und Industrie genommen haben, welcher seinerseits wieder nur durch die Banken, deren Initiative und Eingehen auf die industriellen und kommerziellen Bedürfnisse ermöglicht werden konnte. Deutschland steht und fällt mit seinem Handel und seiner Industrie, hierin liegt die außerordentliche Bedeutung unserer Banken. Daraus folgt weiter, daß jede Maßnahme, welche gegen die Bankinteressen verstößt, ebenso wie eine verfehlte Politik der Bankleitungen selbst die Stellung Deutschlands gefährdet oder zum mindesten seine wirtschaftlichen Interessen und die jedes einzelnen von uns auf das empfindlichste schädigt.

Wir haben somit die Pflicht, alle Kreise, welche berufen sind, eine führende Rolle in unserem Staatsleben zu spielen, schon frühzeitig mit den Kenntnissen auszustatten, welche diesen Verhältnissen Rechnung tragen und sie schon in ihrer Ausbildungszeit mit der Praxis des Wirtschaftslebens vertraut zu machen. Da sich die Führer unseres Volkes wohl auch in Zukunft nach wie vor zum größten Teil aus den akademisch gebildeten Kreisen rekrutieren werden, so ist es folgerichtig, daß die Aufgabe, für eine derartig sachgemäße Ausbildung zu sorgen, auch den Universitäten als Stellen der Geistesbildung zufällt. Ich wiederhole: Maßgebend für die Regsamkeit und Intelligenz eines Volkes ist heute nicht allein der Stand seiner Wissenschaft und Kunst, sondern ebenso die Stufe, auf der sich sein Handel und seine Industrie befinden. Gehen diese zurück, so läßt sich hieraus ein untrüglicher Schluß auf die geistige Verfassung des betreffenden Landes ziehen. Auf diesen Umstand müssen wir, besonders aber unsere Universitäten, mehr als bisher unsere volle Aufmerksamkeit lenken.

Wenden wir uns nun der Frage zu: Ist man berechtigt, von einer Bank-„Wissenschaft" zu sprechen und nicht vielmehr nur von einer Bank-„Technik", und ist es nicht zu weit gegangen, auch wenn man erstere Frage bejaht, eigene Lehrstühle für diese Bankwissenschaft an den Universitäten zu fördern?

Da die Bankwissenschaft sowohl auf der Rechtswissenschaft wie auf der Nationalökonomie basiert und ohne diese überhaupt nicht denkbar ist, so hat sie ohne jeden Zweifel ebenso Anspruch darauf, als Wissenschaft zu gelten wie diese. Aber nur in engster Fühlung mit der Bankpraxis ist die Bankwissenschaft denkbar, und dieses Moment wird augenblicklich noch nicht genügend berücksichtigt. Gewiß, es werden an den Universitäten Vorlesungen über „Bank- und Börsenwesen", „Scheck- und Wechselverkehr", „Geld und Kredit", „Bankbilanzen und Bilanzierungsmethoden" und andere gelesen, und die Silben „wesen" und „verkehr" sollen wohl auch darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um Vorlesungen rein formellen Rechtes handelt, sondern daß auf die Praxis weitgehendst Bezug genommen werden soll, aber sie genügen keineswegs aus Gründen, auf die ich weiter unten einzugehen habe. Außerdem sind die einzelnen Disziplinen der Bankwissenschaft so zahlreich, daß sie durch die jetzt bestehenden Vorlesungen in keiner Weise auch nur annähernd erschöpft werden. Ich erinnere z. B. an den Bankkredit und seine einzelnen Spielarten, namentlich im Waren- und Ueberseeverkehr in Verbindung mit dem internationalen Verkehrsrecht, an die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Konsortialgeschäfte der Banken, an das Börsenrecht mit seinen einzelnen Unterabteilungen: Devisen- und Effektenverkehr, Loco- und Termingeschäfte, Börseneinführung usw. Es könnte mir entgegengehalten werden, daß die Handelshochschulen in erster Linie die Aufgabe haben, diese Wissenschaft zu vermitteln, das wird von mir nicht bestritten. Wir wollen ja aber die Bankwissenschaft nicht nur Kaufleuten zugängig machen, sondern ebenso allen den jungen Leuten, welche in ihrem späteren Berufe ständig mit der Bankpraxis notwendigerweise zu tun haben und ihr das richtige Verständnis entgegenbringen müssen, also ganz besonders den künftigen Richtern, Anwälten, Diplomaten, Politikern und in erster Linie der außerordentlich großen Anzahl von Juristen und Volkswirtschaftlern, welche nach Beendigung ihres Studiums zur Bank oder Industrie übergehen. Diese Leute haben heutzutage gar keine Zeit, während ihres Studiums eine Handelshochschule zu besuchen, wenn sie nicht so und soviele Semester zulegen wollen, zumal sich nur in sehr wenigen Universitätsstädten zugleich Handelshochschulen befinden. Ich halte deshalb Vorlesungen über Bankwissenschaft gerade an unseren Universitäten für unbedingt erforderlich.

Schließlich kommen wir zu der Frage: Wer ist dazu berufen, diese Vorlesungen zu halten? Die Bankwissenschaft soll nicht allein den Inhalt und die Anwendbarkeit von Gesetzesbestimmungen lehren, auf denen sich die Bankpraxis aufbaut, sondern vielmehr auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen, durch welche diese beeinflußt wird, oder auf einen konkreten Spezialfall angewandt: Sie hat nicht nur darzulegen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Einräumung eines Bankkredites zulässig ist, sondern auch, inwieweit die wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens die Anforderung und die Zusage des Kredits überhaupt rechtfertigt. Die Praxis aber ist in ihrer Entwickelung stets fließend, ständig neue Form schaffend, und durch zahlreiche Usancen die Gesetze teils ergänzend, teils ihnen widersprechend, schnelles entschlossenes Handeln fordernd, unabhängig von Gefühlen und philosophischen unfruchtbaren Betrachtungen, und somit einem Außenstehenden häufig nur schwer verständlich.

Aus diesen Gründen halte ich es, ohne unsere Wissen-

Digitized by Google

schaftler auch nur im geringsten zu unterschätzen und ohne sie irgendwie ausschalten zu wollen, für das einzig Richtige, daß die Kollegs über Bankwissenschaft auch von Bankpraktikern gelesen werden. Nur der kann und wird die Bankwissenschaft beherrschen, der in engster Verbindung mit dem Bankgewerbe steht. Ebensowenig wie ein Mediziner in der Lage ist, Vorlesungen über Chirurgie zu halten, der nicht täglich seine Erfahrungen und Kenntnisse am Operationstisch erweitert, kann ein Handelsrechtler oder Nationalökonom Bankwissenschaft lehren, der nicht selbst die Börse besucht hat, nicht selbst die Jahresbilanz einer Bank unter möglichst schwierigen Verhältnissen aufstellen mußte, und nicht selbst Kredite gegeben und hierbei seine Erfahrungen gemacht hat; sonst stoßen wir immer wieder auf ungenaue, unklare und schiefe Darstellungen. Nicht das Studium der Fachzeitungen und die Lektüre einschlägiger Literatur können die feinen Schwingungen, welche jeder Konjunkturveränderung vorausgehen, und welche sich in der Praxis stets vorher, teils stärker, teils schwächer, oftmals in längeren Zwischenräumen, bemerkbar machen, richtig übermitteln, und doch müssen sie von dem rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, Bankwissenschaft zu lehren.

Ich bin mir voll bewußt, daß mein Vorschlag, Praktiker an die Universitäten zu berufen und diese mit der Lehre der Bankwissenschaft zu beauftragen, auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen wird, aber Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden. Ich verhehle mir z. B. keineswegs, daß der Zulassung von Bankpraktikern zu den Lehrstühlen der Universitäten seitens der betreffenden Fakultäten vielfach energischer Widerstand entgegengesetzt werden wird, und daß die Praktiker sich, so merkwürdig es klingt, häufig als Dilettanten, weil nicht zur Zunft gehörig, werden bezeichnen lassen müssen. Ich gebe aber auch ohne weiteres zu, daß es keineswegs leicht sein wird, in der Praxis geeignete Männer zu finden, denn einerseits ist noch lange nicht jeder tüchtige Praktiker auch ein guter Lehrer, andererseits dürfte es einem Praktiker, zumal, wenn er in seinem Fache etwas leistet, schwer fallen, sich die für die Vorbereitung und das Lesen der Kollegs erforderliche Zeit frei zu machen, denn aus seinem Berufe wird und soll er ja möglichst nicht ausscheiden. Vielleicht könnte man dadurch einen Ausweg finden, daß der Praktiker von seiner Bank für die Zeit eines Semesters zur Abhaltung von Vorlesungen beurlaubt wird, sofern der Sitz seiner Bank örtlich nicht mit dem der Universität zusammenfällt. Jedenfalls bin ich überzeugt, daß die Möglichkeit besteht, meinen Vorschlag in die Tat umzusetzen, sofern hierzu der ernstliche Wille vorhanden ist; und ich glaube auch, daß die Bankleitungen ihrerseits hierbei das erforderliche Verständnis und größtes Entgegenkommen zeigen werden.

Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz.

Von Bankprokurist Dr. jur. **Eugen Jacobson**, Hannover.

Nachdem der Terminhandel in Devisen durch das Gesetz vom 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2317) in Form einer Novelle zum Börsengesetz seine Regelung erfahren hat (vgl. meinen Aufsatz in Nr. 13 des Berl. Tagebl.) und der Beginn des offiziellen Verkehrs für den 1. April d. J. geplant ist, ist auch die Wiedereinführung des Ultimogeschäfts in Wertpapieren neuerdings in den Vordergrund der Erörterungen gerückt. Die etwas unklar gehaltene Fassung der Zeitungsberichte über die Effekten-Skontrierungen am Medio und Ultimo läuft ja wohl auf die Wiedererrichtung des Termingeschäfts hinaus. Bis vor kurzem schien es, als ob die Anregung von allen Seiten freudig begrüßt wäre. In letzter Zeit machen sich auf einzelnen Seiten Zweifel und sogar Widerstand bemerkbar. Die Befürworter hoffen, der Ueberlastung des Börsenverkehrs begegnen und die Börsen-Ruhetage künftig vermeiden zu können, weil die Abwicklung der Geschäfte nicht mehr täglich, sondern nur noch an den Ultimo- bzw. den Mediotagen sich vollziehen würde. Noch verschiedene andere Momente werden geltend gemacht. So z. B., daß die Kursgestaltung eine gleichmäßigere Form annehmen würde; denn die Kontermine, die im Kassageschäft so gut wie ausgeschaltet ist, würde ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und damit bei stürmischer Aufwärtsbewegung durch Blankoabgaben den Hemmschuh anlegen, bei starkem Sinken der Kurse durch Deckungen ausgleichend wirken können. Das Allerwesentlichste aber bleibt der Umstand, daß der Inflation wirksam entgegengearbeitet werden könnte. Man wende nicht ein, daß die meisten Wertpapierkäufe nicht durch Barzahlung sondern durch Verrechnung reguliert werden. Erstens trifft das für die Geschäfte mit der Kundschaft, die doch das Hauptkontingent darstellen, nicht zu. Denn wo kein Bankkredit in Anspruch genommen wird, bezahlt der Privatmann gekaufte Wertpapiere in den weitaus meisten Fällen in bar und nicht im Verrechnungswege. Zweitens ist die Giral-Inflation m. E. in ihrem Wesen nicht anders zu beurteilen als die Noten-Inflation. Ein Giroguthaben bedeutet doch in Wirklichkeit einen Anspruch auf Aushändigung von Banknoten. Daß von diesen Ansprüchen ein wenn auch nur prozentualer Gebrauch gemacht wird, zeigt ja die Bewegung auf dem Konto der täglich fälligen Verbindlichkeiten in den Reichsbankausweisen. Also die Noten- und die Giral-Inflation gehen Hand in Hand, und eines ist die Folge des anderen (vgl. den Aufsatz von Federn in Nr. 4 dieser Zeitschrift vom 15. November v. J.). Sicherlich wäre die Noten-Inflation ohne den bargeldlosen Verkehr noch größer, weil letzterer den Bargeldverkehr einschränkt, aber doch nicht aufheben kann. Aufgehoben aber würden beide Arten des Geldverkehrs durch die Suspensivwirkung des Termingeschäfts. Man kann sich die Wirkung auf die Verminderung des Notenumlaufs vorstellen, wenn man berücksichtigt, daß der bis zum Termin evtl. erfolgende Wiederverkauf oder die Prolongation die Barzahlung bis auf den Unterschied zwischen Ein- und Verkauf überflüssig macht. Es wird nicht zuviel behauptet sein, wenn man annimmt, daß der Terminhandel in den in Frage kommenden Papieren nur einen kleinen Bruchteil eines Prozentes von den im Kassageschäft notwendigen Summen für Barzahlungen übrig läßt, derart, daß man dem neuen Terminhandel eine Ausdehnung auf eine möglichst große Zahl von Werten wünschen möchte. Was aber die Ersparnis an Umlaufsmitteln in heutiger Zeit bedeutet, wird allmählich jedem einzelnen klar geworden sein. Die Wiedereinführung des Terminhandels muß demnach als ein Mittel angesehen werden, das zur Erstarkung der Valuta und damit zur Senkung des allgemeinen Preisniveaus in hohem Maße beizutragen geeignet ist. Die Kreise, die wegen der Höhe der Kurse den Zeitpunkt für die Wiedereinführung des Terminhandels noch nicht für gekommen ansehen, scheinen als dessen Folge einen allmählichen Abbau des Kursgebäudes zu befürchten. Das dürfte aber eine unnötige Sorge sein; denn so schnell kann sich die Wirkung natürlich nicht bemerkbar machen. Sollte sie jedoch infolge Schwächung der Inflation wirklich eintreten, dann wäre sie gewiß begrüßenswert, weil die nächste Folge davon der Abbau aller Preise sein müßte. Und was das ebenfalls ins Feld geführte Moment der Risikovergrößerung betrifft, so sei daran erinnert, daß im Ultimogeschäft nicht jede Aufgabe genommen zu werden braucht. Außerdem ist heutzutage sozusagen jeder Händler „potent". In der Zeit der wildesten Kursschwankungen läuft ja auch unter dem Kassageschäft der, der z. B. am Anfang der Börse kauft und am Ende der Börse 100 pCt. höhere Kurse sieht, doch unstreitig das hohe Risiko, daß sein Verkäufer innerhalb der wenige Tage betragenden Lieferungsfrist schwach werden könnte, ein Risiko, das durch den nivellierenden Einfluß des Termingeschäfts sicherlich sehr verkleinert werden würde. M. E. steht also der Wiedereinführung des Terminhandels nichts Ernstliches im Wege.

Aber noch etwas anderes harrt der gleichzeitigen Erledigung. In meinem zitierten Aufsatz im Berliner Tage-

Digitized by Google

blatt hatte ich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Börsengesetzes über die rechtliche Grundlage des Terminhandels heute als überlebt anzusehen wären, allein schon aus politischen Gründen. Man muß sich darüber klar sein, daß ohne gesetzlichen Eingriff der neue Terminhandel auf derselben, für den Bankier unsicheren Basis ruhen würde wie vordem, und müßte daher eigentlich wünschen, daß er erst dann wiederkäme, wenn die Basis sicherer geworden ist. Mit diesem Aufschub wäre ja den Interessen der Jetzt-noch-Skeptiker gedient denn die Gesetzgebungsmaschine arbeitet auch jetzt noch nicht so schnell. Die Revision des Gesetzes, ohne die auch die Devisen-Termingeschäfte dem Ungültigkeitseinwande unter denselben Voraussetzungen wie die Effektengeschäfte ausgesetzt wären, sollte also mit Hochdruck in Angriff genommen werden. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dessen Geschäftsführer in der letzten Generalversammlung des Verbandes die Forderung als durchaus zeitgemäß bezeichnet hat, wird sich das Verdienst, als Antragsteller aufzutreten, sicher nicht entgehen lassen.

Die Forderung lautet: Streichung des weitaus größten Teiles des vierten Abschnittes des Börsengesetzes und Abänderung der §§ 762 und 764 BGB. Im einzelnen ist in großen Zügen darüber folgendes zu sagen: Die ersten Bestimmungen aus dem Abschnitt IV, die §§ 50 und 51, könnten bestehen bleiben, weil sie nur von der Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsen-Terminhandel sprechen. Dagegen hätten die folgenden §§ 52 bis 64 in Fortfall zu kommen. In den nachfolgenden §§ 65 bis 87 ist der Getreide-Terminhandel geregelt; die Aufhebung dieser Vorschriften wäre sicherlich ebenso angebracht, doch muß die Propaganda dafür den eigentlichen Interessenten vorbehalten bleiben. Wie notwendig eigentlich die Revision des Gesetzes vor Wiederaufnahme des Terminhandels ist, ist allein schon daraus zu ersehen, daß die Ueberführung des bisherigen Groß-Kassaverkehrs in das Ultimogeschäft ohne Aufhebung des § 63 BG., der Termingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ohne Genehmigung des Bundesrats untersagt, gar nicht denkbar ist. Denn die weitaus größte Zahl der im Groß-Kassaverkehr befindlichen Papiere sind ja Anteile von Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen, und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Handels von bestimmten Wertpapieren mit variablen Notierungen würde natürlich für den Terminhandel mindestens dieselbe Bedeutung haben wie für den Groß-Kassaverkehr. Die Ausschaltung der §§ 762 und 764 BGB. ist eine Notwendigkeit deshalb, weil andernfalls zu befürchten wäre, daß die Rechtsprechung, die den Begriff des „Differenzgeschäfts" der Praxis niemals restlos erfaßt hat, vollständig im Finstern tappen würde. Daher müßte eine Bestimmung entweder in das BGB. oder besser in das BG. aufgenommen werden, etwa folgenden Inhalts:

„Die Vorschriften der §§ 762 und 764 BGB. finden auf Geschäfte, an denen auch nur auf einer Seite gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibende Personen beteiligt sind, nur insofern Anwendung, als die Abwicklung durch Zahlung des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.".

Damit wäre der Differenzeinwand endgültig totgeschlagen. Trotzdem wäre den Banken und Bankiers zu empfehlen, in ihre Geschäftsbedingungen, soweit dies nicht jetzt bereits der Fall ist, einen Passus einzureihen, wonach sie Umsätze in Wertpapieren nur als effektive Lieferungsgeschäfte machen. Nach Aufhebung der erwähnten Paragraphen des alten Gesetzes wäre auch die jetzt erlassene Novelle zu § 96 über den Devisen-Terminhandel wieder umzuredigieren, insbesondere der Absatz 3 zu streichen.

Wer nun etwa der Ansicht ist, daß nach dieser Neuorientierung der angebliche Zweck des alten Börsengesetzes, der „Schutz der Unerfahrenen" völlig beseitigt wäre, sei darauf hingewiesen, daß gegen Unlauterkeit im Bankgewerbe noch ausreichender Schutz im Börsengesetz selbst übrig bliebe. Der ganze sechste Abschnitt des Börsengesetzes besteht aus Strafbestimmungen, die, neben betrügerischer Beeinflussung der Kurse, aktiver und passiver Bestechung und dergleichen, die Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften und den Kommissionsbetrug unter schwere Strafe stellen. Außerdem wäre ja nach wie vor § 676 BGB. vorhanden, ebenso wie die Auslegung, die das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Vertragspflichten des Rat und Auskunft erteilenden Bankiers gegeben hat. Alles, was man als unlautere Manipulationen bezeichnet, würde von den erwähnten Gesetzesvorschriften und der Rechtsprechung nach wie vor getroffen werden können und würde bei den einwandfreien Börsengeschäften die Aufhebung des Ungültigkeits- und Differenzeinwandes in keiner Weise vermissen lassen. Der jahrzentelange Kampf wäre beendet, das Ziel erreicht: Vertragsfreiheit und Vertragsgebundenheit im Sinne allgemeiner Rechtsnormen.

Nicht zu empfehlen wäre jedoch die Abschaffung der Institution des Staatskommissars. Sie hat sich besser bewährt, als bei ihrer Schaffung befürchtet worden war. War sie damals als Polizeiorgan gedacht, so hat sie sich längst zu einer Art Bindeglied zwischen Börse und Regierung emporentwickelt, das beiden Teilen schon wertvolle Dienste geleistet hat. Auch andere naheliegende Gründe sprechen für die Beibehaltung der Staatsaufsicht. Darum mache man denen, die sich heute noch Börsengegner nennen, ruhig diese Konzession, von der niemand Schaden hat, die aber hoffentlich auch in Zukunft das Gute schaffen wird.

Der bargeldlose Kleinverkehr und die Banken.

Von Prof. Dr. Kaulla.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel und verdient einmal offen ausgesprochen zu werden, daß der den Banken usw. durch die Erledigung kleiner bargeldloser Zahlungen verursachte Aufwand an Arbeit und Unkosten für Buchungen, Benachrichtigungen und Kontrolle vielfach außer jedem Verhältnis zu dem Betrag dieser Zahlungen und auch zu dem möglichen Zinsgewinn aus dem Betrag des entsprechenden Scheckguthabens steht. Denn die Behandlung irgend eines Bagatellbetrags verursacht der Bank nicht weniger Umstände als die eines Betrags von Erheblichkeit und tatsächlich sind Arbeitslast und Personalbedarf bei den Banken infolge der Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in einem ganz bedeutenden Umfang gestiegen. Die Ueberzeugung, durch äußerste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dem öffentlichen Interesse zu dienen, ließ die Banken bisher willig jenes Opfer in Kauf nehmen. Aber es frägt sich, ob dieses öffentliche Interesse heute noch im selben Maße vorhanden ist, wie es allerdings zweifellos früher, und zwar bis gegen das Ende des Krieges, bestanden hat.

Man möge sich einmal erinnern, welche Gesichtspunkte damals im Vordergrund standen, als die Bewegung zugunsten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs groß wurde. Damals besaß das Deutsche Reich noch wirklich seine Goldwährung und es handelte sich darum, sowohl die Unkosten des Goldumlaufs zu verringern als vor allem den Goldvorrat der Reichsbank zu vermehren, letzteres teils um für notwendige Goldsendungen ins Ausland möglichst reich ausgestattet zu sein, teils um auf der metallischen Grundlage desto mehr Noten ausgeben und dem Kreditbedarf der deutschen Volkswirtschaft auch in schweren Zeiten desto leichter folgen zu können. Die rührige Werbetätigkeit, die damals zugunsten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entfaltet wurde, behielt ihren guten Sinn auch noch lange, als im Laufe des Krieges das Gold aus dem Verkehr verschwunden war. Denn solange als an dem Grundsatz der Eindrittelgolddeckung der Banknoten festgehalten wurde, war auch jede Einschränkung der Verwendung von Banknoten gleichbedeutend mit einer geringeren Inanspruchnahme der kostbaren Golddecke. Der Grundsatz dieser Dritteldeckung wurde aber im Laufe des Krieges und vollends seither immer mehr durchbrochen. Dies geschah schon durch die Vermehrung der Reichskassenscheine von 120 auf 240 Millionen Mark im

Digitized by Google

Jahre 1913, die, obwohl sie keine Golddeckung besitzen, dennoch nach dem Bankgesetz in die Dritteldeckung eingerechnet werden dürfen, und nach dem Kriegsausbruch vollends dadurch, daß die Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen bezüglich der Einrechnung in die Dritteldeckung gleichgesetzt wurden. Von dieser Möglichkeit, zur Deckung von Banknoten andere papierene Geldzeichen zu verwenden, die ihrerseits zwar durch greifbare Werte, aber nicht mit Gold gedeckt sind, ist in der Folge ein so weitgehender Gebrauch gemacht worden, daß nachgerade die Bedeutung des Goldes für die Deckung praktisch beinahe völlig aufgehört hat: Die Wochenübersicht der Reichsbank vom 6. November 1920 zeigte z. B. einen Umlauf an Reichsbanknoten von über 63 Milliarden Mark, dem ein Goldbestand von wenig mehr als einer Milliarde Mark gegenübersteht. Damit hat der bargeldlose Zahlungsverkehr seine frühere Bedeutung als Stütze der Goldwährung und die Werbetätigkeit zu seiner möglichst weitgehenden Verbreitung ihren ursprünglichen Hauptzweck tatsächlich fürs erste verloren.

Dennoch betrachtete die Bankwelt es nach wie vor als ihre Pflicht, die Bestrebungen auf immer weitere Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nach besten Kräften zu unterstützen. In der Tat kann wohl auch kein Zweifel darüber bestehen, daß ein gewaltiger Vorteil für die ganze Volkswirtschaft darin liegt, daß weite Kreise der Bevölkerung durch diese Werbearbeit dazu erzogen wurden, sich an den Bankverkehr anzuschließen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Werbearbeit doch auch gewisse Uebertreibungen unterlaufen.

Vor allem die stets wiederkehrende Warnung, man solle sein Geld nicht zu Hause „brach" liegen lassen. Man übersieht dabei völlig, daß dem Zinsverlust des Besitzers der Banknoten und sonstigen Geldzeichen der Zinsgewinn des Emittenten (des Reiches, der Reichsbank usw.) gegenüber steht. Wenn jemand Noten usw. zu Hause verwahrt, statt sie einem Kreditinstitut zur Gutschrift einzureichen, von wo sie dann an die Ausgabestelle zurückgelangen mögen, so gehen der Volkswirtschaft die Zinsen offensichtlich ebensowenig verloren, wie wenn jemand z. B. einem wohltätigen oder gemeinnützigen Unternehmen ein unverzinsliches Darlehen gibt. Sie fallen nur eben nicht, wie sonst üblich, dem Gläubiger, sondern dem Schuldner zu. Daß aber dieser Zinsengewinn auf seiten des Reiches oder der Reichsbank usw. volkswirtschaftlich ebenso wertvoll und unter Umständen weit wertvoller sein kann als der Zinsengewinn der einzelnen privaten Geldbesitzer, dürfte einleuchten.

Nun hat sich allerdings schon während des Krieges, vollends aber seit seinem Ende eine Entwicklung vollzogen, die der Werbearbeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einen neuen Gesichtspunkt lieferte: Das Zusammentreffen der immer weiter zunehmenden Vermehrung des Papiergeldes mit einer außerordentlichen Steigerung der Preise aller Waren und Leistungen. Angesichts dieses Zusammentreffens verbreitete sich die Meinung, daß eine künstliche Einschränkung des Umlaufs an Geldzeichen, also insbesondere auch ein Forcieren des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der allgemeinen Teuerung entgegenwirken müsse. Diese Meinung dürfte aber auf einer Ueberschätzung der Möglichkeit beruhen, durch künstliche Maßnahmen den Bedarf des Publikums an Zahlungsmitteln zu beeinflussen. Man möge sich folgendes vor Augen halten:

Wenn irgend ein Gläubiger von seinem Schuldner — sei dieser der Fiskus oder eine Notenbank oder eine Privatperson — Geldzeichen ausbezahlt erhält, so kann er diese entweder aufbewahren oder er verausgabt sie; eine besonders wichtige Art der Verausgabung ist die Einzahlung bei einer Bank usw. zur Gutschrift. Wenn der Gläubiger dagegen bargeldlos befriedigt wird, also statt barer Geldzeichen eine Gutschrift als Zahlung annimmt, so bestehen die Möglichkeiten, daß er dieses Guthaben entweder stehen läßt oder daß er es auf einen anderen überträgt oder daß er es abhebt, das heißt, daß er von seinem Recht Gebrauch macht, die Auszahlung in Geldzeichen mit gesetzlicher Zahlkraft zu verlangen. In diesem letzteren Falle gehen die Geldzeichen nachher denselben Weg, wie wenn der Gläubiger von vorneherein nicht eine Gutschrift, sondern bares Geld erhalten hätte: entweder er gibt sie wieder aus oder er behält sie zur Aufbewahrung.

Es handelt sich demgemäß um einen rein äußerlichen Unterschied, ob Geldzeichen auf die Weise in Verkehr kommen, daß der Staat oder eine Notenbank sie unmittelbar an das Publikum ausfolgt, oder auf die Weise, daß der geschuldete Betrag zunächst nur gutgeschrieben wird und der Gläubiger dieses Guthabens sich nachher dieses aus gleichviel welchen Gründen bar ausbezahlen läßt. Bekommt jemand mehr gutgeschrieben als er für sich stehen lassen will oder zur bargeldlosen Ueberweisung an Dritte brauchen kann, so holt er sich von der Bank das bare Geld für sein Guthaben. Bekommt jemand umgekehrt mehr bares Geld in seine Hände als er auszugeben Veranlassung hat, so kann er den Ueberschuß seiner Bank zur Gutschrift übergeben, sobald er will.

Ist dies richtig, so folgt daraus, daß die Wirkungen, die man gegenwärtig der Inflation zuzuschreiben pflegt, genau besehen nicht der Vermehrung des Papiergeldes, sondern der öffentlichen Schuldenwirtschaft als solcher zugeschrieben werden müssen. Ob das Reich die Milliarden, die es zur Bezahlung seiner Beamtenheere, für Warenlieferungen, oder wofür immer ausgibt, in Papiergeld oder bargeldlos in Umlauf bringt, ist angesichts jener Möglichkeit, die eine und die andere Vermögensform jederzeit gegeneinander auszutauschen, ohne entscheidende Bedeutung in dieser Hinsicht. Es wäre daher ein fruchtloses Beginnen, die der Inflation zugeschriebenen Nöte dadurch bekämpfen zu wollen, daß man den bargeldlosen Zahlungsverkehr noch weiter über diejenige Grenze hinaus begünstigt, die durch das privatwirtschaftliche Selbstinteresse seiner Teilnehmer, insbesondere der Banken gezogen wird[1]).

Solange es galt, die Goldwährung zu schützen durch größtmögliche Verringerung des Umlaufs an Gold und an goldgedeckten Noten, zumal in der Kriegszeit, war es eine vaterländische Pflicht, mit allen denkbaren Mitteln, auch unter privatwirtschaftlichen Opfern, auf dieses Ziel hinzuwirken. Nachdem aber dieses Ziel für eine vorläufig unabsehbare Zeitdauer gegenstandslos geworden ist, besteht kein Grund mehr, die Frage der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zurückzustellen. Es ist daher an der Zeit, einmal darauf hinzuweisen, daß es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht entspricht und keine Unterstützung mehr verdient, wenn für kleine Zahlungen, die nach Lage der Umstände bequem von Person zu Person mit Geldzeichen beglichen werden könnten, Schecks oder Ueberweisungen ausgeschrieben werden, deren korrekte Erledigung eine ganze Anzahl von Arbeitskräften für Buchungen und Nebenverrichtungen in Bewegung setzt, ganz abgesehen von dem Materialverbrauch, der heutzutage nicht mehr übersehen werden darf. Es mag hier dahingestellt bleiben, inwieweit dieser Gesichtspunkt auch auf den Betrieb der Postscheckämter zutrifft — aber jedenfalls dem Bankgewerbe ist im wirklichen oder vermeintlichen öffentlichen Interesse wahrlich schon ohnehin genug und übergenug an unproduktiver Arbeit aufgebürdet!

Die sog. Plusstückzinsen bei Emissionen und das Kapitalertragsteuergesetz.

Vom Banksyndikus Dr. v. Werthern, Berlin.

In seinen dankenswerten Erläuterungen zum Kapitalertragsteuergesetz in Nr. 5 des „Bank-Archivs" geht Koeppel von der Auffassung aus, daß die sog. Plusstückzinsen, die bei Uebernahme einer Anleihe nach Beginn des Zinsenlaufes gezahlt werden, Kapitalertrag sind. Zur

[1]) Ueber diese Zusammenhänge und ihre Konsequenzen vergl. des näheren mein Buch über „Die Grundlagen des Geldwerts" Stuttgart/Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1920.

Digitized by Google

Begründung verweist Koeppel darauf, daß nach der Fassung des Kapitalertragsteuergesetzes ein Zinsschein stets als Kapitalertrag anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob er in der Hand des jeweiligen Besitzers Kapitalertrag in wirtschaftlichem Sinne ist. Daraus folgert Koeppel, daß es unerheblich sein müsse, ob bei einer neu ausgegebenen Obligation die Zinsen für die Zeit vor Ausgabe der Obligation wirklich einen Kapitalertrag darstellen, sie seien jedenfalls Kapitalertrag im Sinne des Gesetzes und mithin müßten auch die Plusstückzinsen Kapitalertrag sein.

Diese Folgerung ist nicht recht verständlich. Das Ergebnis ist auch nicht richtig.

Kapitalertrag nach dem hier in Betracht kommenden § 2 Abs. 1 I Ziffer 2 sind die Zinsen von Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Von diesen Zinsen hat die Anleiheschuldnerin die Steuer, die gemäß § 10 Abs. 1 zugleich mit dem Kapitalertrage fällig wird, nach § 9 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Das Gesetz legt nur der Anleiheschuldnerin eine Zahlungs- und Haftungspflicht für die Steuer auf. Der Gläubiger haftet nicht und hat sich um die Zahlung bzw. die rechtzeitige Ablieferung der Steuer nicht zu sorgen. Wohl aber legt ihm das Gesetz materiell die Steuer auf. Es bestimmt, daß die Anleiheschuldnerin die Steuer für Rechnung des Gläubigers zu entrichten hat. Als Gläubiger ist hier derjenige anzusehen, der zur Zeit der Fälligkeit des Zinsscheines und damit der Steuer Inhaber des Zinsscheines ist. Es spielt keine Rolle, ob dieser Gläubiger der wirtschaftliche Empfänger des ganzen Zinsscheinbetrages ist oder mit anderen Vorbesitzern nur anteilig nach Maßgabe seiner Besitzzeit daran beteiligt ist. Mit den Vorbesitzern befaßt sich das Gesetz nicht und übt vor Fälligkeit des Zinsscheines direkte Wirkungen für die Beteiligten überhaupt nicht aus.

Hat also A. am 1. Juni Obligationen mit Zinsenlauf vom 1. April ab erworben, so hat er am Fälligkeitstage des Zinsscheines die volle Steuer zu tragen ohne Rücksicht darauf, daß er für die Zinsen, die auf die Zeit vom 1. April bis 1. Juni entfallen, einen gleichen Betrag an den Verkäufer B. als Stückzinsen gezahlt hat, mithin wirtschaftlich nur die Zinsen vom 1. Juni bis 1. Oktober genossen hat.

In Anknüpfung an das Prinzip, daß derjenige, der einen Zinsschein während der Laufperiode erwirbt, dem Verkäufer die anteiligen Zinsen für die Zeit von Beginn des Zinsenlaufes bis zum Verkaufstage als sog. Stückzinsen zu vergüten hat, hat sich nun in der Praxis die Regel herausgebildet, daß jeder Inhaber von Zinsscheinen für die Zeit seines Besitzes die entsprechende Kapitalertragsteuer zu tragen hat, da natürlich kein Käufer bereit sein wird, die Steuer für die Besitzzeit seines Vorgängers zu übernehmen. Die technische Durchführung dieses Grundsatzes erfolgt in der Weise, daß der Verkäufer den ihm zukommenden Stückzinsenbetrag um die entsprechende Kapitalertragsteuer kürzt. Das Gesetz aber verlangt ein derartiges Verfahren nicht, und diese „Steuer", die von den Stückzinsen abgeht, ist keine Steuer im Sinne des Gesetzes, die an das Finanzamt abzuführen wäre, sondern sie stellt lediglich eine im Wege des Privatrechtsverkehrs im voraus erfolgende anteilige Erstattung der vom Erwerber des Zinsscheines bei dessen Fälligkeit zu tragenden Kapitalertragsteuer dar.

Begibt nun eine Gesellschaft Obligationen nach Beginn des Zinsenlaufes, zum Beispiel am 1. Juni Obligationen, deren Zinsenlauf am 1. April beginnt, so vergütet das Uebernahmekonsortium der Gesellschaft den auf die Zeit vom 1. April bis 1. Juni entfallenden anteiligen Betrag als „Stückzinsen". Erfolgt umgekehrt die Uebernahme vor Beginn des Zinsenlaufes, so hat die Gesellschaft dem Konsortium die anteiligen Stückzinsen für die Zeit von der Uebernahme bis zum Beginn des Zinsenlaufes zu entrichten. Letztere werden defektive oder Minusstückzinsen genannt, erstere Plusstückzinsen. Die Frage der Steuerpflicht dieser Plusstückzinsen ist Gegenstand der vorstehenden Abhandlung.

Soviel ist nach obigen Darlegungen richtig, daß das Gesetz dem jeweiligen Besitzer des Zinsscheines die Steuerlast ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Momente auferlegt. Man kann, wenn man Erwägungen wirtschaftlicher Art ausschaltet, auch weiter anerkennen, daß demjenigen, der einen bei Beginn des Zinsenlaufes bereits emittierten Zinsschein während der Laufperiode erwirbt, am Fälligkeitstage ein Zinsbetrag anfällt, der Kapitalertrag im Sinne des Gesetzes ist, auch soweit er auf die Zeit vor dem Erwerbstage entfällt. Die von dem Erwerber an den Veräußerer gezahlten Stückzinsen sind nun für den letzteren zwar wirtschaftlich Kapitalertrag, im Sinne des Gesetzes sind sie aber kein Kapitalertrag, sondern höchstens die Gegenleistung für den übertragenen Anspruch auf Kapitalertrag. Wären sie auch im Sinne des Gesetzes, worauf es hier ankommt, Kapitalertrag, so wären sie auch steuerpflichtig; wir haben aber gesehen, daß die von den Stückzinsen in Abzug gebrachte „Steuer" keine Steuer, sondern die private anteilige Erstattung der späterhin von dem Erwerber zu tragenden wirklichen Steuer darstellt.

Besonderheiten ergeben sich bei den Plusstückzinsen. Wer eine Obligation per Erscheinen nach Beginn des Zinsenlaufes erwirbt, kann auch unter Außerachtlassung aller wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht behaupten, daß er ein Zinsrecht für die Zeit vor der Ausgabe der Obligation erworben hat. Denn der Betrag, den die Gesellschaft bei Fälligkeit des ersten Zinsscheines an den Erwerber zahlt, ist, soweit er auf die Zeit vor Uebernahme entfällt, nicht bloß nicht wirtschaftlich, sondern auch rechtlich kein Kapitalertrag. Während dieser Zeit war Gläubigerin und Schuldnerin die gleiche Person und es ist daher begrifflich unmöglich, daß für diese Zeit Zinsen anfallen.[1])

Was die Anleiheschuldnerin dem Zinsscheinerwerber für diese Zeit als „Zinsen" zahlt, ist lediglich das, was sie bei Emission der Anleihe als „Plusstückzinsen" erhalten hat[2]).

Damit ergibt sich auch die Antwort auf die Frage nach der Rechtsnatur der Plusstückzinsen selbst. Sie sind nur ein Verrechnungsfaktor, der mit wirklichen Zinsen nur den Namen gemeinsam hat und der darauf abzielt, der Gesellschaft den Betrag zu erstatten, den sie bei Fälligkeit des ersten Zinsscheines für die Zeit vor der Anleiheübernahme an den Zinsscheininhaber unter der Bezeichnung „Zinsen" zahlen muß.

Der Grundsatz, daß bei Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person ein Kapitalertrag in rechtlichem Sinne nicht entsteht, brauchte im Kapitalertragsteuergesetz nicht ausdrücklich anerkannt zu werden, da die Steuer erst bei Zahlung des Kapitalertrages fällig wird und bei Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person eine Zahlung regelmäßig nicht stattfindet. Lediglich bei den in § 2 Abs. 1 I Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kapitalerträgen, d. h. bei den Sammelrenten, wo bei Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person das Obligationsverhältnis nicht erlischt, sondern ruht und bei Weiterbegebung wieder auflebt[3]), war es mit Rücksicht auf den Modus der Steuererhebung an der Quelle erforderlich, im § 3 Abs. 1 Ziffer 8 die Steuerfreiheit dieser Beträge besonders auszusprechen[4]). Diese Bestimmung hat der § 9 der Verordnung vom 29. August 1920 dahin erläutert, daß bei Wertpapieren mit festen Zinsen im Sinne des § 4 der Bekanntmachung vom 21. November 1912 (RGBl. 537) die auf den Teil der verflossenen Zinsperiode entfallenden Zinsen steuerfrei sind, während dessen Gläubiger und Schuldner die gleiche Person gewesen ist. Auf Identität zur Zeit der Fälligkeit kommt es also nicht an. Die Anleiheschuldnerin braucht bei Fälligkeit des Zinsscheines für diesen Anteil keine Steuer zu entrichten, muß aber dem Finanzamt den Sachverhalt darlegen. (§ 9 a. a. O.).

[1]) Ueber diese Frage in materiellrechtlicher Hinsicht vgl. Staudinger, Vorbem. zum dritten Abschnitt, vor § 365, II. Bd. S. 356 und die dort angegebene Literatur.

[2]) Die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 23. Mai 1916, die auch Koeppel zitiert, betrifft nur Stückzinsen bei Aktenemissionen und läßt sich auf Stückzinsen bei Anleiheemissionen nicht anwenden. Hier können die Stückzinsen nicht die Gegenleistung für ein Zinsrecht bilden, weil ein Recht auf Zinsen für die Zeit vor der Emission bei der begrifflichen Unmöglichkeit derartiger Zinsen nicht denkbar ist.

[3]) Siehe RGZ. 18, 6.

[4]) Ebenso Dalberg, Kapitalertragsteuer, Anm. 38 zu § 3, Wünschmann in der „Neuen Steuer-Rundschau" 1, 269. Anders Zarden im „Deutschen Steuerblatt" 3, 77, Ziegler „Neue Steuer-Rundschau" 1, 183.

Digitized by Google

Hält man sich nun streng an das eben gewonnene Ergebnis, so darf das Uebernahmekonsortium der Gesellschaft für die Plusstückzinsen eine Steuer nicht in Abzug bringen. Auch bei Weiterbegebung wäre von allen Stückzinsen, welche die späteren Erwerber zahlen, ein Steuerabzug insofern nicht zu machen, als der Zinsteil für die Zeit vor Uebernahme der Obligation in Frage kommt. Dem Zinsscheinbesitzer zur Zeit der Fälligkeit dürfte die Anleiheschuldnerin auf den Zinsteil, der auf die Zeit vor Uebernahme der Obligation entfällt, keine Steuer abziehen und hätte für diesen Teil keine Steuer zu entrichten.

Daß dieser Modus praktisch nicht durchführbar ist, ist ohne weiteres einleuchtend. Mangels der Möglichkeit jeder Unterscheidung muß im Börsenverkehr auch bei Zinsscheinen, die von per Erscheinen gehandelten Anleihen stammen, die volle Kapitalertragsteuer abgezogen werden. Da demgemäß das Uebernahmekonsortium bei Weiterbegebung der übernommenen Anleihe die Kapitalertragsteuer von den Stückzinsen ebenfalls abziehen muß, so muß dieser Abzug auch der Anleiheschuldnerin gegenüber stattfinden, da andernfalls, wie Koeppel richtig bemerkt, das Konsortium die Steuer zunächst aus seiner Tasche bezahlen mußte. Dagegen hat das Konsortium die der Anleiheschuldnerin abgezogene Steuer nicht an das Finanzamt abzuführen, da sie keine „Steuer" im Rechtssinne ist, sondern nur zur Schadloshaltung des Konsortiums dient. Entsprechend ist auch für die Anleiheschuldnerin ein Anlaß und eine Möglichkeit, Erstattung der ihr vom Konsortium abgezogenen Steuer zu verlangen, nicht vorhanden. Die Schadloshaltung der Anleiheschuldnerin findet, wie gleich gezeigt wird, auf andere Weise statt.

Bei Fälligkeit des Zinsscheines erhält nämlich der letzte Inhaber den Zinsscheinbetrag abzüglich der vollen Kapitalertragsteuer. Einen Anspruch auf Rückerstattung der von den Plusstückzinsen abgezogenen Steuer, wie Koeppel meint, braucht der Zinsscheinbesitzer nicht zu stellen. Er hat ja bei Erwerb des Zinsscheines nur die bereits um die Steuer gekürzten Plusstückzinsen gezahlt. Er ist also in keiner Weise benachteiligt, wenn er jetzt die sogenannten Plusstückzinsen ebenfalls um die Steuer verkürzt zurückerhält. Die Gesellschaft wird für den ihr vom Konsortium auf die Plusstückzinsen gemachten Steuerabzug dadurch entschädigt, daß sie von dem fälligen Zinsschein vor Auszahlung zwar die volle Steuer abzieht, aber an das Finanzamt nur die Steuer für die Zeit nach der Emission abführt und den Rest zum Ausgleich für die ihr vom Konsortium bei der Emission abgezogene Steuer behält.

Bei Aktienemissionen sind die Plusstückzinsen mehr als ein bloßer Verrechnungsfaktor, als die im voraus erfolgende Erstattung eines später als Zinsen von der Gesellschaft zu zahlenden Betrages. Der gegen die Plusstückzinsen gewährte Anspruch auf die Dividende entsteht erst, wenn die Generalversammlung die Dividende festsetzt, und dieser zur Entstehung gelangende Anspruch umfaßt die Dividende des vollen verflossenen Geschäftsjahres ohne Rücksicht darauf, daß während eines Teils des Geschäftsjahres die Aktien noch nicht emittiert waren. § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 29. August 1920 trägt diesem Umstande Rechnung, indem er bestimmt, daß bei den nicht festverzinslichen Werten eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes nur dann gegeben ist, wenn Gläubiger und Schuldner zur Zeit der Fälligkeit des Kapitalertrages die gleiche Person ist.

Folgerichtig sind die Stückzinsen, welche die Gesellschaft für die Zeit vor Ausgabe der jungen Aktien erhält, wie das Reichsgericht in der auch von Koeppel als richtig anerkannten Entscheidung vom 23. Mai 1916 ausgeführt hat, keine Zinsen, sondern die Gegenleistung für die Einräumung des Dividendenbezugsrechtes von Beginn des laufenden Geschäftsjahres ab. Sie sind kein Kapitalertrag. Insbesondere ist es ganz abwegig und von Kulzer in Nr. 4 des „Bank-Archivs" im großen und ganzen treffend widerlegt, daß die Stückzinsen auch kein Kapitalertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 I Ziffer 4 des Gesetzes sind.

Da bei Dividendenwerten seit 1912 Stückzinsen nicht mehr gerechnet zu werden pflegen, so entfallen hier die Zweckmäßigkeitserwägungen, die bei Stückzinsen für festverzinsliche Werte den Abzug von Kapitalertragsteuer trotz der bestehenden Steuerfreiheit geboten erscheinen lassen.

Koeppels Argument, es sei ungerechtfertigt, wenn der Zeichner der Aktien die Stückzinsen ohne Abzug der Steuer zahlen müsse, späterhin aber die Dividende um die volle Steuer gekürzt erhalte, ist nicht durchschlagend. Zunächst können für die Frage, ob bei einem bestimmten Tatbestande die formellen Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind, wirtschaftliche Erwägungen eine durchschlaggebende Rolle überhaupt nicht spielen. Im übrigen aber muß man bedenken, daß schließlich jeder, der im Laufe des Geschäftsjahres Aktien erwirbt, späterhin nur die um die volle Steuer gekürzte Dividende erhält, während er den glatten Kurs zahlen muß. Der Erwerber einer jungen Aktie hat es zudem in den meisten Fällen in der Hand, seine Aktie vor Fälligkeit der Dividende zum Marktkurse, dessen Höhe von der demnächst zu erwartenden Dividende mitbestimmt wird, zu verkaufen.

Nachwort des Verfassers.

Nach Fertigstellung des obigen Aufsatzes erhalte ich Kenntnis von dem unten wörtlich wiedergegebenen Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 8. Januar 1921 III 29690[1]). Das Schreiben tritt nirgends in Gegensatz zu meinen Ausführungen. Auch der Minister verneint die Stempelpflichtigkeit der sogenannten Plusstückzinsen. Hinsichtlich der praktischen Durchführ-

[1]) **Das fragliche Schreiben lautet wie folgt:**

1. Wenn eine Gesellschaft festverzinsliche Wertpapiere emittiert und die Zinsscheine erst von einem späteren Zeitpunkt als dem Uebernahmetermin zu laufen beginnen, so bilden die Zinsen, die die Gesellschaft vom Uebernahmetermin bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Zinsscheine laufen (sog. Minusstückzinsen), einen Kapitalertrag im Sinne des § 2 Nr. I, 4 des Kapitalertragsteuergesetzes, der gemäß § 4 Abs. 4 a. a. O. steuerpflichtig ist. Solange ein Unternehmen im Sinne des § 8 Nr. 8 Abs. 2 a. a O. die Zinsen bezieht, besteht Steuerpflicht nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 a. a. O.

2. Wenn dagegen die Zinsscheine schon für eine vor dem Uebernahmetermin liegende Zeit laufen (sog. Plusstückzinsen), so sind diese überhaupt kein Kapitalertrag und demgemäß auch nicht steuerpflichtig. Wenn also bei einer auf den 1. September 1920 herauskommenden Emission von 1 000 000 M. zu 5 v. H. (halbjährlich zahlbar) die erstmals am 1. Januar 1921 fälligen Zinsscheine für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 laufen, so sind die auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. August entfallenden 8338,33 M. steuerfrei, die auf die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember entfallenden 16 666,66 M. dagegen steuerpflichtig.

Für die Durchführung des zu 2 ausgesprochenen Grundsatzes sind zwei Wege möglich. Entweder wird der erstmals fällige Gesamtzinsbetrag nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen, als es sich nicht um Plusstückzinsen handelt, also im obigen Beispiel von den am 1. Januar 1921 fälligen Zinsen im Betrage von 25 000 M. nur zwei Drittel (1. September bis 31. Dezember 1920); es würden dann 16 666,66 M. steuerpflichtiger Kapitalertrag sein und die Steuer 1 666,66 M. betragen. Dieser Weg ist technisch aber insbesondere wegen der umständlichen Berechnungen bei Weiterveräußerungen und wegen der Schwierigkeit, bei dem erstmals fälligen Gesamtbetrag zwischen dem wirklichen Kapitalertrag und den Plusstückzinsen zu unterscheiden, nicht durchführbar. Daher muß in der Weise verfahren werden, daß vom erstmals fälligen Zinsbetrag in voller Höhe 10 v. H. abgezogen werden und der Ausgleich dadurch geschaffen wird, daß der Uebernehmer der Emission bei der Uebernahme außer dem Kapitalbetrag die Plusstückzinsen nicht in voller Höhe, sondern nur nach Kürzung um einen der Kapitalertragsteuer entsprechenden Betrag bezahlt.

Im obigen Beispiel würde also der Uebernehmer am 1. September 1920 außer 1 000 000 M. noch die Stückzinsen von 8888,88 M. — 10 v. H. = 1 007 500 M. zu zahlen haben. Am 1. Januar 1921 erhält er an Zinsen 25 000 M. — 2500 M. = 22 500 M. ausgezahlt. Hiervon bilden 7500 M. die Rückzahlung der seinerzeit eingezahlten Plusstückzinsen. Der Rest von 15 000 Mark stellt sich als der in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1920 bezogene Kapitalertrag von 16 666,60 M. — 1666,66 M. Kapitalertragsteuer dar. Der Ausgleich dafür, daß am 1. Januar 1921 statt 1666,66 M. als Steuer 2500 M., also 833,33 M. zuviel abgezogen werden, liegt darin, daß seinerzeit bei der Uebernahme die Plusstückzinsen statt mit 8333,33 M. nur mit 7500 M., also mit einem um 833,33 M. geringeren Betrag in Anrechnung gebracht sind.

Digitized by Google

barkeit weis er auf zwei Wege hin. Der erste Weg ist offenbar so gedacht, daß der Anleiheübernehmer keine Steuer von den Plusstückzinsen abzieht, daß bei späteren Weiterveräußerungen die Steuer nur von denjenigen Stückzinsen abgezogen wird, die auf die Zeit nach der Anleiheemission entfallen, und daß die Gesellschaft bei Fälligkeit des ersten Zinsscheines dem Inhaber die auf die Zeit vor der Emission entfallenden Zinsen ungekürzt auszahlt, von den übrigen Zinsen aber vorher die Steuer kürzt und letztere an das Finanzamt abführt. Die Undurchführbarkeit dieses Verfahrens, die auch der Minister anerkennt, ist bereits im obigen Aufsatz eingehend dargelegt.

Der zweite vom Minister bezeichnete Weg, wonach sowohl die Gesellschaft vom vollen erstmalig fälligen Gesamtzinsbetrag als auch der Anleiheübernehmer von den Plusstückzinsen die 10 pCt. Steuer kürzen soll, stimmt ebenfalls mit den Darlegungen meines Aufsatzes überein. Leider schweigt das ministerielle Schreiben aber völlig darüber, wie sich bei Benutzung des zweiten Weges die Abrechnung mit dem Finanzamt gestalten soll. Sinngemäß kann das Verfahren hier nur so vor sich gehen, wie es in den obigen Ausführungen geschildert ist.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 244 BGB.

1. Verhältnis der Goldklausel zu der Klausel, daß der deutsche Schuldner die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta zu tragen habe.
2. Es verstößt nicht gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten, wenn eine Schweizer Hypothekenbank von der letzteren Klausel gegen den deutschen Darlehensschuldner Gebrauch macht.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, v. 30. September 1920. VI. 229/20.

Laut notarieller Urkunde vom 28. Juni 1912 hat die Klägerin — eine Bodenkreditbank in Basel — der Beklagten ein hypothekarisch gesichertes Darlehen von 970 000 M., zu 4¾ pCt. verzinslich, gegeben. Die Urkunde bestimmt, daß Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen das Geschäftslokal der Klägerin in Basel oder ein von ihr bezeichneter Ort im Deutschen Reiche sei. Sodann heißt es:

> „Daselbst haben alle Zahlungen auf Gefahr und Kosten der Entleiher . . . in Reichsgoldmünzen zu erfolgen.
>
> Falls jedoch im Moment des Eintreffens der Zahlungen am Erfüllungsort der Kurs der deutschen Währung in Basel tiefer stehen sollte als am Tage der Auszahlung des Darlehens, so hat der Schuldner den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Betrag an den Gläubiger zu entrichten."

Die Beklagte hat am 4. September 1919 die am 15. März und 15. Juni 1919 fällig gewesenen Zinsbeträge von 21 037,50 M. gezahlt, dagegen nicht den Kursunterschied, den sie bei früheren Zahlungen beglichen hatte. Klägerin berechnet ihn auf 101 102,55 M. und fordert diese Summe von der Beklagten im Urkundenprozeß.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Beklagte nach Antrag verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Kammer für Handelssachen hat die Klage abgewiesen, weil die streitige Vertragsklausel der Klägerin nur gegen gewisse Kursschwankungen der deutschen Goldwährung Schutz gewähren sollte, die auch damals, aber in engen Grenzen, vorgekommen seien. Der Krieg und die folgenden Ereignisse hätten jedoch die deutsche Währung derart umgestürzt, daß die jetzigen Kursunterschiede überhaupt nicht solche seien, wie sie die Parteien bei Abschluß des Vertrags im Auge gehabt haben könnten. Sie stellten eine Erscheinung dar, für die die Vertragsklausel wohl nach ihrem Wortlaut, aber nicht nach ihrem Sinn beredet worden sei, also einen im Vertrag nicht vorgesehenen Fall, dessen Entscheidung nach §§ 157, 242 BGB. zu finden sei. Es sei ausgeschlossen, daß, wenn die Parteien an diesen Fall gedacht hätten, die Klägerin der Beklagten eine solche Last zugemutet, die Beklagte sie übernommen haben würde. Der Anspruch auf den Kursunterschied sei desbalb unbegründet.

Hiergegen führt das Berufungsgericht aus: Die Goldklausel und die Vereinbarung über den Kursunterschied behandelten verschiedene Fälle, die sich gegenseitig weder bedingten noch ergänzten, sondern voneinander unabhängig seien. Danach hätten die Parteien den jetzt eingetretenen Fall ausdrücklich geregelt und die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta der Beklagten auferlegt. Ob sie dabei nur an geringe Kursschwankungen gedacht oder vorausgesehen hätten, es könne jemals die deutsche Währung so tief sinken wie gegenwärtig, sei unerheblich. Nicht der geringste Anhalt liege vor, daß sie bei Voraussicht der gegenwärtigen Zustände eine anderweite Vereinbarung getroffen hätten. Im Gegenteil: habe der Gläubiger das Darlehen nur gewähren wollen, wenn der Schuldner selbst geringe Kursschwankungen trage, so treffe dies um so mehr zu, wenn die Schwankungen einen größeren Umfang annähmen und der Klägerin erhebliche Verluste drohten. Dem Schuldner, der das Darlehen wünschte, würde anderseits nichts übrig geblieben sein, als sich dem Verlangen des Gläubigers zu fügen. Der Klageanspruch sei daher vertraglich gerechtfertigt.

Fraglich sei nur, ob seine Geltendmachung wider Treu und Glauben verstoße oder einen Rechtsmißbrauch darstelle. Dies sei nach deutschem wie nach schweizerischem Recht zu verneinen. Möge Klägerin auch in größerem Maße Geschäfte in Deutschland machen, so habe sie doch ihre Niederlassung im Ausland und müsse dort ihre Verpflichtungen in ausländischer Währung erfüllen. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn sie verlange, daß gemäß dem Vertrag ihre Forderung unter Vergütung des Kursunterschiedes zu einem Betrag bezahlt werde, der der ausländischen Währung entspreche.

Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob deutsches oder schweizerisches Recht anzuwenden sei, unentschieden, weil die Vorschriften der beiden Rechte für den vorliegenden Fall übereinstimmten. Das Reichsgericht hat ein solches Verfahren mehrfach mißbilligt (RGZ. Bd. 71 S. 10; Warneyer 1915 Nr. 811, 1917 Nr. 151), weil nur das eine oder das andere Recht maßgebend sein könne, und der deutsche Richter dieses Recht zu ermitteln habe. Hier greift deutsches Recht Platz. In dem Vertrag der Parteien ist zwar das Geschäftslokal der Klägerin in Basel als Erfüllungsort bestimmt, der Klägerin jedoch das Recht eingeräumt, einen Ort im Deutschen Reich als Erfüllungsort zu bezeichnen. Hiervon hat sie nach der unwidersprochenen Angabe der Beklagten Gebrauch gemacht, indem sie diese am 3. September 1914 anwies, die Zahlungen bei der Disconto-Gesellschaft in Berlin auf das Konto der Klägerin bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft in Mannheim zu leisten. Hierzu tritt, daß die Klägerin einen größeren Teil ihrer Geschäfte in Deutschland macht, der Vertrag in Berlin geschlossen und ein Grundstück in Charlottenburg beliehen wurde.

Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta zu tragen habe, und daß diese Vereinbarung von der Goldklausel unabhängig sei, deshalb von der durch die deutsche Kriegsgesetzgebung bewirkten Unmöglichkeit, in Reichsgoldmünzen zu zahlen, nicht berührt werde, entspricht dem Wortlaut der Urkunde, ist jedenfalls möglich und nicht rechtsirrig. Die dagegen sich richtende Bemängelung der Revision kann keine Beachtung finden. Auf die bedenkliche Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die Parteien den Vertrag geschlossen hätten, auch wenn sie den Sturz der deutschen Währung, wie er eingetreten ist, vorausgesehen hätten, kommts nicht an. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Beklagte im Jahre 1912 sich zu einer solchen Vereinbarung in Erkenntnis der Folgen, wie sie sich herausgestellt haben, verstanden haben würde. Für die Wirksamkeit eines Vertrags ist es aber regelmäßig ohne Belang, ob ihn die Parteien geschlossen haben würden, wenn sie die spätere Entwicklung der Verhältnisse, die sich für eine von ihnen äußerst ungünstig gestaltete, vorausgesehen hätten.

Ohne Rechtsirrtum hat aber auch das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin wider Treu und Glauben oder das Anstandsgefühl rechtlich und billig denkender Menschen verstößt, wenn sie ihr vertragsmäßiges Recht ausübt. Dies würde dann etwa anzunehmen sein, wenn sie in Ausbeutung der unglücklichen deutschen Währungsverhältnisse und der Notlage der Beklagten deren wirtschaftliche Existenz vernichtete, um selbst einen in sich nicht gerechtfertigten, unangemessenen Gewinn daraus zu ziehen; wenn sie also einen Teil ihrer Geschäfte endgültig in Deutschland machte und die riesigen Kursvergütungen, die ihr zufallen, gar nicht zur Anschaffung von Franken, sondern in Deutschland zum billigen Erwerb von Sachgütern oder zur Ausleihung auf solche mit

Digitized by Google

unverhältnismäßigem Nutzen dauernd verwendete. Die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber keine greifbaren Unterlagen dafür beigebracht, daß sich die Klägerin anstandswidrig auf ihre Kosten bereichere. - Hierzu genügt nicht, daß sie in Deutschland Geschäfte macht und das von der Beklagten bezahlte Geld in Deutschland wieder anlegt. Hingegen hat die Klägerin vorgetragen, ohne einem Widerspruch der Beklagten zu begegnen, daß sie die Darlehensbeträge in Franken zu Buch stehen habe und die dafür ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung verzinsen müsse. Dies ist nach der Natur des Hypothekenbankgeschäfts dahin zu ergänzen, daß sie gegebenenfalls die Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung auch einlösen muß. Hierzu würde sie aber nicht oder nur unter eigenen großen Verlusten imstande sein, wenn ihre deutschen Darlehensschuldner mit dem Nennwert ihrer kranken Valuta ihren Verpflichtungen nachkommen dürften. Wenn auch ein Schutz des deutschen Valutaschuldners wünschenswert wäre, so würde es doch unbillig und für den deutschen Kredit verderblich sein, ihn, wie es das Landgericht getan hat, allein auf Kosten des ausländischen Gläubigers zu suchen.

II. Scheckverkehr.

Zu § 16 ScheckG.

1. Zur Gültigkeit der in § 16 Nr. 1 ScheckG. vorgesehenen Vorlegungsbescheinigung ist nicht erforderlich, daß sie innerhalb der Vorlegungsfrist des § 11 ausgestellt wird.
2. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Datum der Ausstellung der Wahrheit nicht entspricht.
3. Im Falle der Gesamtvertretung einer Gesellschaft muß die Bescheinigung von allen Vertretern unterschrieben werden.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, v. 16. Oktober 1920. V. 84/20. — I. Landgericht I Berlin. — II Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines von dem Beklagten G. am 22. April 1919 ausgestellten, auf die Bank für Handel und Industrie gezogenen, auf den Ueberbringer lautenden Verrechnungsschecks über 5100 M. Auf diesem Scheck befindet sich folgender Vermerk: „Dieser Scheck ist uns heute vorgelegt und von uns nicht eingelöst worden." Darunter befindet sich das Datum, das ursprünglich „Berlin, den 9 Mai 1919" lautete. Tag und Monat sind später ausgestrichen und durch die Angabe „28. April" ersetzt worden. Unter dem Datum ist die Firma der Bezogenen aufgedruckt und hierunter stehen die Unterschriften „von G." und „H.", die letztere mit dem Zusatze „ppa". Neben dem Vorlegungsvermerk steht das Wort „geändert" und darunter die Unterschrift „H." Der Kläger hat auf Grund dieses Schecks im Scheckprozeß gegen den Beklagten auf Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen geklagt. Der Beklagte hat eingewandt, der Scheck sei nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt worden; jedenfalls sei seine Vorlegung und Nichteinlösung nicht in der in § 16 ScheckG. vorgeschriebenen Weise nachgewiesen, da der Vorlegungsvermerk unrichtig datiert, unzulässigerweise erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist ausgestellt und ebenso wie der nachträgliche Aenderungsvermerk von Personen unterschrieben sei, denen die Befugnis zur Vertretung der Bezogenen gefehlt habe.

Das Landgericht wies die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Beklagten dagegen die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter erachtet den Klaganspruch für unbegründet, weil nach § 16 ScheckG. zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Scheckinhabers gegen den Aussteller nachgewiesen werden müsse, daß der Scheck dem Bezogenen rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden sei. Dieser Nachweis sei aber im gegenwärtigen Falle nicht in der in § 16 vorgeschriebenen Weise geführt, da der auf dem Scheck befindliche Vermerk den Erfordernissen des § 16 Nr. 1 nicht entspreche. Denn erstens habe der Vermerk durch nachträgliche Aenderung des Ausstellungsdatums ein Datum erhalten, das dem Tage der Ausstellung nicht entspreche; zweitens sei die Ausstellung unzulässigerweise erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgt; und schließlich seien die Personen, die den Vorlegungsvermerk und seine Aenderung unterschrieben haben, zur Vertretung der Bezogenen nicht befugt gewesen.

Die beiden ersten Gründe werden allerdings mit Recht von der Revision bekämpft.

1. Zunächst ist der Auffassung des Berufungsrichters, daß die Unrichtigkeit des Ausstellungsdatums der vom Bezogenen erteilten Vorlegungsbescheinigung dieser die Gültigkeit entziehe, nicht beizutreten. Denn diese Bescheinigung braucht bloß den Anforderungen zu genügen, die in § 16 Nr. 1 ScheckG. vorgeschrieben sind. Sie muß also zwar den Tag der Vorlegung des Schecks angeben, braucht aber selbst nicht datiert zu sein. Es ist daher auch nicht einzusehen, wie die Unrichtigkeit eines hinzugesetzten Ausstellungsdatums die Wirksamkeit der Bescheinigung beeinträchtigen sollte.

2. Auch die weitere Anforderung des Berufungsrichters, die Vorlegungsbescheinigung des Bezogenen müsse, um wirksam zu sein, während der Vorlegungsfrist des § 11 ScheckG. ausgestellt sein, ist aus dem Gesetze nicht abzuleiten. Eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne ist im Gesetz — im Gegensatze zum österreichischen Scheckgesetz vom 3. April 1906 § 16 Abs. 4 — nicht enthalten. Die Begründung des Entwurfs spricht dagegen ausdrücklich aus, daß die Vorlegungsbescheinigung auch noch nachträglich beigebracht werden könne, und ein Widerspruch hiergegen ist von keiner Seite erfolgt. Zudem hätte es, wenn für die Ausstellung der Vorlegungsbescheinigung eine Frist vorgeschrieben werden sollte, nahe gelegen, auch die Datierung dieser Bescheinigung vorzuschreiben. Eine solche Vorschrift ist, wie bereits erwähnt, nicht gegeben. Das Schrifttum steht denn auch, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen (Zeitschr. f Handelsrecht Bd. 63 S. 85 und 108), fast einstimmig auf dem Standpunkte, daß für die Ausstellung der Vorlegungsbescheinigung keine Frist vorgeschrieben sei,

— Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers nach dem Scheckgesetze S. 42; derselbe in Borchardts Handelsgesetzen des Erdballs XIII. 2, S. III 7; Langen, Zum Scheckrecht S. 100; Düringer-Hachenburg, HGB. Bd. 2 S. 600; Cosack, Handelsrecht 8. Aufl. S. 254 und die Kommentare von Lessing S. 130, Buff S. 83, Henschel S. 44, Jehle S. 73 und Schiebler S. 44 —,

und dieser Standpunkt wird auch von dem Oberlandesgericht zu Dresden in der vom Berufungsrichter angeführten Entscheidung (ROLG. Bd. 35 S. 5) vertreten. Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter zum gegenteiligen Ergebnis gelangt, sind nicht überzeugend. Er folgert sein Ergebnis zunächst daraus, daß auch der in § 16 Nr. 3 ScheckG. als Beweismittel für die rechtzeitige Vorlegung und Nichteinlösung des Schecks zugelassene Protest während der Vorlegungsfrist vollständig beurkundet sein müsse. Auch dies sei zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es sei aber allgemein anerkannt und ergebe sich, abgesehen von der Begründung des Entwurfs des Scheckgesetzes (S. 30), aus der in § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes angeordneten entsprechenden Anwendung des die Berichtigung des Wechselprotestes betreffenden Art. 90 WO. in der Fassung vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 326). Auch sei zu berücksichtigen, daß nach Art. 41 WO. zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses aus dem Wechsel erforderlich sei, daß die Präsentation des Wechsels und die Nichterlangung der Zahlung durch einen „rechtzeitig darüber aufgenommenen" Protest dargetan werde. Ob aber nicht gerade daraus, daß die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf den Scheckprotest nicht vorgeschrieben, daß für diesen Protest auch keine besondere Protestfrist bestimmt ist und daß der Berufungsrichter die von ihm angeführte Stelle der Begründung des Entwurfs offensichtlich mißversteht, oder ob nicht aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Rechtsauffassung des Berufungsrichters hinsichtlich des Scheckprotestes zu erheben sind, bedarf nicht der Erörterung. Denn die aus dieser Auffassung gezogene Schlußfolgerung, daß für das Vorlegungszeugnis des Bezogenen auch ohne besondere Vorschrift das gleiche gelten müsse wie für den Protest, ist nicht als zwingend anzuerkennen, zumal da die Absicht des Gesetzes dahin ging, den Nachweis der Vorlegung und Nichteinlösung des Schecks so viel als möglich zu erleichtern. Auch der Hinweis des Berufungsrichters auf die Notwendigkeit, etwaigen unlauteren Machenschaften zwischen dem Bezogenen und dem Scheckinhaber vorzubeugen, kann die von ihm vertretene Rechtsansicht nicht begründen. Denn inwiefern von diesem Standpunkt aus solchen Machenschaften wirksam vorgebeugt werden könnte, ist nicht ersichtlich.

3. Im Ergebnisse beizutreten war dagegen dem dritten Entscheidungsgrunde. Denn das abgeänderte Vorlegungszeugnis der Bezogenen ist, soweit die für den Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks erforderliche Aenderung des Datums in Betracht kommt, nur von dem Prokuristen H. unterschrieben. Dessen Unterschrift reicht aber nicht aus, um dem in § 16 Nr. 1 aufgestellten Erfordernis der Unterschrift

Digitized by Google

des Bezogenen zu entsprechen. Nach dem eigenen Sachvortrage des Klägers und der Streitgehilfin war H. für sich allein weder als gesetzlicher Vertreter noch als Bevollmächtigter der Streitgehilfin zu deren Vertretung ermächtigt, vielmehr stand ihm danach nur Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit anderen Vertretern zu. Insbesondere ist nicht behauptet worden, daß er ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt worden sei, Erklärungen der hier fraglichen Art allein für die Streitgehilfin abzugeben. Die Revision meint zwar, hierauf komme es nicht an, da es sich hier nur um eine Wissenserklärung, nicht um eine Willenserklärung handele. Allein diese Unterscheidung ist hier bedeutungslos. Denn wenn es sich auch bei der Vorlegungsbescheinigung des Bezogenen gemäß § 16 Nr. 1 ScheckG. nur um die Beurkundung von Tatsachen handelt, so kann doch diese Bescheinigung für den Bezogenen nur von solchen Personen ausgestellt werden, die kraft Gesetzes oder Vollmacht zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Im Falle der Gesamtvertretung müssen daher so viele Vertreter mitwirken, als zur Abgabe einer Erklärung im Namen des Bezogenen erforderlich ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß es nach der auch im Schrifttum zur Anerkennung gelangten Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 24 S. 86; Bd. 53 S. 280) zur Gültigkeit eines Wechselprotestes und mithin auch eines Scheckprotestes, auch wenn der Protestat von mehreren Personen nur in Gemeinschaft vertreten wird, genügt, wenn das für die Protesterhebung notwendige Zahlungsbegehren nur an einen der Vertreter gerichtet wird. Denn diese Rechtsauffassung beruht auf der Erwägung, daß es sich hierbei nur um eine Willenserklärung handelt, die gegenüber dem Protestaten abzugeben ist, daß eine solche aber auch im Falle der Gesamtvertretung nach dem den Vorschriften des § 171 Abs. 8 ZPO., § 28 Abs. 2 BGB, § 125 Abs. 2 Satz 8, § 150 Abs. 2 Satz 2, § 232 Abs. 1 Satz 3 HGB., § 35 Abs. 2 Satz 8 GmbHG. zugrunde liegenden Rechtsgedanken auch gegenüber nur einem von den mehreren Gesamtvertretern wirksam erfolgen kann. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht, da die Ausstellung der in § 16 Nr. 1 ScheckG. vorgesehenen Bescheinigung die Abgabe und nicht die bloße Entgegennahme einer Erklärung enthält. Der hier in Rede stehende Mangel der Vorlegungsbescheinigung kann auch nicht etwa nur zur Abweisung der Klage in der gewählten Prozeßart führen. Denn die Vorlegungsbescheinigung des Bezogenen kommt nach § 16 nicht lediglich als Beweismittel im Prozesse in Betracht, sondern sie bildet eine sachliche Voraussetzung für die Entstehung des Rückgriffsanspruchs des Scheckinhabers. Ihr festgestellter Mangel muß daher dazu führen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen wird.

III. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Kaufgeschäft über tschecho-slowakische Kronen in Scheinen zum Kurse von 55 Mark für 100 Kronen. — Der Käufer kann wegen Fälschung der Scheine den gezahlten Kaufpreis nicht zurückfordern, wenn der Verkäufer ihm nach Abschluß des Geschäfts über die ersten 100 000 Kronen mitteilte, er übernehme für die Noten „einen zehntägigen Regreß, wie dies den Gebräuchen an der Hamburger Börse entspricht", und der Käufer dem nicht widersprach.

Stillschweigen gilt im kaufmännischen Verkehr nicht grundsätzlich als Genehmigung, es kommt vielmehr auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 bewirkt die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts. Die Rückforderung der geleisteten Zahlung ist nach § 817, S. 2 BGB. ausgeschlossen.

Urteil des OLG. III Hamburg vom 12. Oktober 1920.

Im August und Anfang September 1919 hat der Kläger vom Beklagten im ganzen 220 000 tschecho-slowakische Kronen in gestempelten Tausend-Kronenscheinen für insgesamt 120 800 M. zum Kurse von 55 M. für 100 Kronen käuflich geliefert erhalten. Er behauptet, beim Abschluß über die ersten 100 000 Kronen sei „bevorwortet", daß Beklagter die Echtheit garantiere. Dieser bestreitet das und behauptet eine mündliche und noch während Schwebens des ersten Kaufgeschäfts in Anl. 2 schriftlich niedergelegte Vereinbarung, daß nach 10 Tagen jede Haftung des Beklagten ausgeschlossen sein solle. Kläger, der die Anl. 2 erst nach Abschluß und Ausführung des ersten Geschäfts empfangen haben will, hat dem Schreiben nicht widersprochen.

Nachträglich hat sich nach des Klägers Behauptung der Verdacht der Fälschung ergeben, was Kläger dem Beklagten mit Anl. 5 angezeigt hat, mit dem Hinzufügen, daß er, wenn der Verdacht sich bestätige, sich an das ganze Geschäft nicht mehr gebunden erachte.

Mit der Klage fordert Kläger Rückzahlung des Kaufpreises, weil die Scheine gefälscht seien.

Beklagter hat die behauptete Fälschung bestritten und sich eventuell auf die in Anl. 2 bestätigte Vereinbarung berufen.

Das LG. Hamburg hat mit Rücksicht darauf, daß Kläger den Inhalt der Anlage 2 durch sein Stillschweigen genehmigt habe, die Klage abgewiesen; vom OLG. III wurde am 12. Oktober 1920 die klägerische Berufung zurückgewiesen.

Gründe:

Es handelt sich um einen Kauf ausländischer Valuta. Deutsche Valuta im Ausland und ausländische Valuta in Deutschland haben lediglich den Charakter einer Handelsware, die als solche Gegenstand des Handelsverkehrs sein kann. Beide Parteien sind unstreitig Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Unterstellt man die Behauptung des Klägers, daß das ihm in Erfüllung des Kaufs gelieferte Papiergeld gefälscht sei, so ist ein aliud geliefert und es findet § 378 HGB. Anwendung, und zwar die dort normierte Ausnahme, da es vorliegendenfalls keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen erachten mußte. Da alsdann überhaupt nicht erfüllt ist, so hat der Kläger nur den Anspruch auf Erfüllung oder die Rechte aus § 326 BGB., nicht aber die Gewährleistungsansprüche. Zu dem gleichen Ergebnis würde man gelangen, wenn man unterstellt, Kläger habe die Geschäfte nicht im Betriebe seines Handelsgewerbes getätigt. Allerdings erklärt der Kläger durch seinen Rechtsbeistand, den Rechtsanwalt Dr. H., in Anl. E ausdrücklich, er mache keinen Rücktritt geltend, sondern könne wandeln. Diese irrige Rechtsauffassung ist aber unerheblich. Die Klage hat die Tatsachen vorzutragen, die rechtliche Würdigung ist Sache des Gerichts. Die vorgetragenen Tatsachen in Verbindung mit dem auf Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises gerichteten Klagantrag lassen sich in der Tat unter den Gesichtspunkt des § 326 BGB. bringen, wenn nicht des Rücktritts, so doch des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung; ein entgegenstehender Wille ist im Prozeß nicht erklärt worden. Die beigebrachten Anlagen und der Vortrag der Klagbeantwortung lassen deutlich den Willen des Beklagten ersehen, unter keinen Umständen nochmals, also echte Scheine, liefern zu wollen. Der in § 326 BGB. grundsätzlich vorgeschriebenen Fristsetzung bedurfte es daher nicht. Die Klage ist demnach an sich begründet, immer vorausgesetzt, daß die gelieferten Noten gefälscht sind.

Der Erhebung des insoweit angebotenen Beweises würde es dann nicht bedürfen, wenn die ganze Transaktion nichtig und Beklagter aus diesem Grunde zur Rückgewähr der Leistung des Klägers verbunden wäre.

In dieser Richtung hat der Kläger den Anfechtungseinwand erhoben. Eine Anfechtung ist indessen in der dafür allein in Betracht kommenden Anl. 5 überhaupt nicht erklärt, sondern höchstens angekündigt worden. Soweit man den Ausdruck einer auf Anfechtung gerichteten Willenserklärung gleichwohl in den Worten: „ . . . . . daß ich mich an das Geschäft . . . . . nicht gebunden erachte" erblicken wollte, wäre solche Anfechtung infolge des Zusatzes: „falls der Verdacht sich bewahrheitet, daß der Aufdruck unecht ist" unzulässigerweise (RG. Bd. 66 Nr. 38 S. 158) bedingt erklärt und damit unerheblich.

Die Klage selbst enthält keine ausdrückliche Erklärung, daß angefochten werde. Eventuell wäre sie als Irrtumsanfechtung nach §§ 119 Abs. 2, 121 BGB. verspätet. Eine Anfechtung wegen Arglist kommt nicht in Betracht, weil sie nirgends dargelegt und erklärt, eine Arglist des Beklagten auch aus den vorgetragenen Tatsachen nicht zu folgern ist. Die zu unterstellende Behauptung, Beklagter habe zugesichert, er habe die Scheine „von einem allerersten Bankhaus" gekauft, würde, ihre Unwahrheit vorausgesetzt, nicht dazu nötigen, seine Arglist beim Vertragsabschluß anzunehmen. Ob Beklagter beim Abschluß die Echtheit vertragsmäßig zugesichert hat, ist unerheblich, da der Verkäufer fremder Valuta für deren Echtheit sowieso einzustehen hat.

Der Beklagte hat die Nichtigkeit der Transaktion daraus gefolgert, daß die Parteien gegen die sog. Devisenordnung verstoßen hätten, hat aber geltend gemacht, ein Rückforderungsrecht sei nach § 817 BGB. ausgeschlossen. Dem war beizutreten.

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) ist durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 aufgehoben worden. Indessen ist die Nummer des Reichsgesetzblattes, in welcher die Bekanntmachung veröffentlicht ist, erst am 11. September 1919 ausgegeben worden

Digitized by Google

(das unten) und § 2 der Bekanntmachung bestimmt, daß diese mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.

Da die hier fraglichen Geschäfte im August und am 3. September 1919 getätigt worden sind, so findet somit die in Rede stehende Verordnung hier jedenfalls noch Anwendung.

Verstöße gegen die Devisenordnung, wie sie hier unstreitig und unzweifelhaft vorliegen, bewirken gemäß § 134 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1920 (Bd. 98 Nr. 74 S. 254) mit zutreffenden Gründen, denen der Senat sich anschließt, ausführt. Einer Rückforderung der bewirkten Zahlungsleistung steht indessen die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB. entgegen.

Auf die Erhebung des von dem gem. § 363 BGB. beweispflichtigen Kläger für die Unechtheit der ihm gelieferten Noten angebotenen Beweises würde es ferner dann nicht ankommen, wenn man annimmt, daß der Kläger den Inhalt der Anl. 2 durch sein unbestrittenes Stillschweigen genehmigt hat. Diese Frage hat der Senat mit dem ersten Richter bejaht.

Der Beklagte hat behauptet, nach Absendung der Anl. 2, jedoch vor ihrem Empfang durch den Kläger sei zwischen den Parteien mündlich vereinbart worden, daß die Haftung des Beklagten für die Echtheit der Noten sich auf zehn Tage beschränke. Diese bestrittene Behauptung ist indessen ohne Beweisantretung geblieben.

Es ist daher bei der Beurteilung der Anl. 2 lediglich davon auszugehen, daß die Parteien sich über Ware, Preis und Zeit der Lieferung verständigt hatten, und es ist insbesondere auch die Behauptung des Klägers zu unterstellen, daß zur Zeit des Empfanges der Anl. 2 das Geschäft über den Verkauf der ersten 100 000 Kronen bereits getätigt und ausgeführt war.

Was zunächst die Auslegung der Anl. 2 anlangt, so mag hier noch einmal wiederholt werden, daß der Beklagte dem Kläger schreibt:

> „Ihrem Wunsche gemäß bestätige ich Ihnen hierdurch, daß ich für die heute gelieferten und eventuell weiter zu liefernden Tschecho-Slowakischen Noten einen zehntägigen Regreß übernehme, wie dies den Gebräuchen an der Hamburger Börse entspricht."

Der Senat legt diese Mitteilung dahin aus, daß der Beklagte damit erkennbarer Weise seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, für die Noten, d. h für ihre Echtheit, nur zehn Tage einzustehen. Der Zusatz, „wie dies den Gebräuchen der Hamburger Börse entspricht", ist lediglich als bedeutungsloser Beweggrund, als ein Hinweis anzusehen, daß übrigens ein solcher oder ähnlicher Brauch an der hiesigen Börse bestehe. Der Senat vermag der Mitteilung nicht die vom Kläger gewollte Auslegung zu geben, daß der Beklagte damit den Willen zum Ausdruck gebracht habe, im Rahmen der hiesigen Börsengebräuche für die Echtheit der Noten zu haften, und daß er die unerhebliche und nach Behauptung des Klägers unrichtige Meinung hinzugefügt habe, diese Gebräuche hätten die Haftung des Verkäufers auf zehn Tage beschränkt. Sinn und Wortlaut der Anl. 2 ergeben vielmehr klar und unmißverständlich den Willen des Beklagten, unter allen Umständen nur zehn Tage lang für die Echtheit der Noten einzustehen, unter Hinzufügung der subjektiven, möglicher- aber unerheblicherweise irrigen Ansicht, es bestehe auch ein dahingehender Börsengebrauch. Daß übrigens ein derartiger Handelsbrauch tatsächlich nichts ungewöhnliches ist, lehrt das vom Anwalt des Beklagten verlesene Gutachten der Berliner Handelskammer, S. 120 der „Mitteilungen" Nr. 7 vom Juli 1920.

Die Eingangsworte der Anl. 2 „Ihrem Wunsche gemäß" gewähren für die Auslegung keinen weiteren Anhaltspunkt, als daß der Beklagte damit auf ein mündliches die Haftung betreffendes Gespräch und einen dabei geäußerten Wunsch des Klägers um schriftliche Niederlegung der vom Beklagten gestellten Bedingung Bezug nehmen wollte, oder auf einen zuvor irgendwie zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Klägers, die Bedingungen des Beklagten schlechthin schriftlich mitgeteilt zu erhalten.

Für die rechtliche Beurteilung des Stillschweigens des Klägers zu dieser von ihm empfangenen Mitteilung ist es von Wichtigkeit, daß Stillschweigen als Unterlassung unter die Vorschrift des § 346 HGB. und als Willenserklärung unter die des § 157 BGB. fällt. Ob Kläger die fraglichen Geschäfte außerhalb des Betriebes seines Handelsgewerbes getätigt hat, ist für die Frage, wie er die Anl. 2 verstehen mußte, unerheblich. Es fragt sich daher, wie das Stillschweigen des Klägers nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche aufzufassen ist, ob der Kläger danach verpflichtet war, der Anl. 2 zu widersprechen, wenn er ihren Inhalt nicht gegen sich gelten lassen wollte. Diese Frage war zu bejahen. Einen allgemeinen Handelsbrauch, daß Stillschweigen als Zustimmung gelte, gibt es nicht. Es kommt auf die Umstände des einzelnen Falls an. Hier handelt es sich um Gewerbetreibende, von denen jedenfalls der Kläger dem Gericht als gewiegter Kaufmann bekannt ist. Selbst ein mit dem Handelsverkehr nicht vertrauter Käufer wußte, daß er der Echtheit dieser als Ware erstandenen fremden Valuta besondere Aufmerksamkeit zu widmen habe. Der Kauf über die ersten 100 000 Kronen war bereits, wie zu unterstellen, ausgeführt. Es handelte sich indessen nicht um eine mit dem Vertrage in Widerspruch stehende, sondern um eine seine Rechtswirkungen in der angegebenen wichtigen Richtung einschränkende Mitteilung. Der Kläger als gewiegter Kaufmann kann nicht verkannt haben, daß der Beklagte einen Willen zum Ausdruck brachte, seine Haftung, wie nach Sachlage begreiflich, zeitlich zu beschränken, und zwar für das bereits getätigte wie für noch zu schließende Kaufgeschäfte. Kläger kann nicht verkannt haben, daß nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte wie auch mit Rücksicht auf die Gebräuche des Handels sein Schweigen vom Beklagten dahin aufgefaßt werden werde und müsse, daß er mit dem Inhalt der Anl. 2 einverstanden sei. Unterließ daher der Kläger eine protestierende Erwiderung, so muß er sich nach diesen Grundsätzen gefallen lassen, als zustimmend angesehen und behandelt zu werden.

Der Senat hat sich somit der Auffassung des mit sachkundigen Beisitzern aus dem Handelsstande besetzten ersten Gerichts (§ 118 GVG.) angeschlossen.

Daß die Anl. 2 für die nach ihrem Empfang getätigten Käufe jedenfalls maßgebend ist, bedarf keiner Ausführung. Sie hat aber, wie dargelegt, auch für den ersten Kauf zu gelten.

Da die zehntägige Frist unstreitig verstrichen ist, so stellt sich die Klage als unbegründet dar, ohne daß es auf die Frage der Echtheit der gelieferten Noten ankommt.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1 B Abs. 2 RStempG.

Betriebsverlust im Sinne der Tarifnummer 1 B Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes ist nicht jeder Geschäftsverlust der Gewerkschaft, sondern nur ein solcher, der am Anlagekapital eingetreten ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 24. September 1920 — II A 180/20.

Aus den Gründen:

Zur Entscheidung steht, was im Sinne der Tarifnummer 1 B Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 unter „Betriebsverlusten" zu verstehen ist. Die Tarifstelle in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 hatte hinter den Worten „zur Deckung von Betriebsverlusten dienen" noch die Worte enthalten „oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang bestimmt sind oder verwendet werden". Diese Worte sind nach der geltenden Fassung der Tarifstelle weggefallen. Das Reichsgericht hat im Urteil des VII. Zivilsenats vom 15. Oktober 1918 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 94 S. 39 ff.) bereits ausgesprochen, daß das Wort „Betrieb" in der Verbindung „Betriebsverlust" dasselbe bedeute wie in der Verbindung „zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang". In der Begriffsumgrenzung hat sich also durch die Streichung der zweiten Alternative für das Wort „Betrieb" in der Verbindung „Betriebsverlust" nichts geändert. Das angeführte Reichsgerichtsurteil, dessen Ausführungen sich der erkennende Senat, wie schon in seinem Urteil vom 4. Februar 1920 (Sammlung Bd. 2 S. 146 ff.) zu eigen macht, hat in wiederholter eingehender Darlegung der Entstehungsgeschichte der Tarifvorschrift dargelegt, daß der Sinn des Ausdrucks Betrieb auf den technischen Betrieb des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Anstalten im Gegensatze zu dem allgemeinen mehr kaufmännischen Betriebe des ganzen Unternehmens gehe, daß unter Betriebsverlust mit anderen Worten nicht jeder Geschäftsverlust zu verstehen ist, sondern nur ein solcher, der am Anlagekapital eingetreten ist. Es hat die bisherige reichsgerichtliche Rechtsprechung zu der in Rede stehenden Tarifstelle dahin zusammengefaßt, daß für steuerpflichtig stets erachtet worden sei das in Form von Zubußen aufgebrachte, zur ersten Herstellung des Bergwerkes oder zu seiner Erweiterung verwendete Kapital, das sogenannte Anlagekapital und sein wirklicher Zuwachs, für nicht stempelpflichtig dagegen eine Zubuße, welche erhoben wurde, um das Anlagekapital unversehrt zu erhalten oder in seinem ursprünglichen Umfang wiederherzustellen. Zum Ausgangspunkt seiner Rechtsprechung hat das Reichsgericht den Grund der Einführung der Zubußenbesteuerung genommen, der nach den Kommissionsverhandlungen im Reichstag darin gefunden worden war, daß die Gewerkschaften nicht gleich bei Beginn ihres Unternehmens den vollen Kapitalbetrag einforderten, sondern erst

Digitized by Google

allmählich mit fortschreitendem Ausbau des Bergwerkes von den Gewerken Einzahlungen forderten, in diesen also so recht eigentlich das dem Unternehmen zur Gewinnziehung zugeführte Kapital zutage tritt, auf dessen Besteuerung es mit der Stempelabgabe der Tarifnummer 1 abgesehen ist. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht für die Zubußen zu machen, ergab sich für den Gesetzgeber Anlaß nur in dem Falle, daß durch „Unglückfälle" oder sonstige Ereignisse, wie sie die „Natur des Bergwerksbetriebs" und der dort herrschende „Kampf mit den Naturgewalten" mit sich bringt, „unerwartete" Ausgaben entstehen, die entweder sofort durch Einzahlung gedeckt werden oder am Schlusse des Rechnungsjahres einen Verlust begründen. In den in der Befreiungsvorschrift des Gesetzes von 1913 aufgeführten beiden Fällen hat daher das Reichsgericht nur zwei verschiedene Erscheinungsformen dieses einen Ausnahmefalls gesehen. Hieran muß in der Hauptsache auch weiterhin festgehalten werden. Das Gesetz spricht von Betriebsverlusten, nicht von Betriebsunkosten, und kann unter diesen Verlusten nach dem Gesagten nur Verluste am Anlagekapitale, nicht Geschäftsverluste durch Vermehrung der Geschäftsunkosten verstanden wissen wollen. Nur daß der Verlust am Anlagekapitale, wie die Vorinstanz meint, durch die dem Bergwerksbetrieb eigentümlichen Gefahren im einzelnen Falle herbeigeführt sein müsse, kann nicht in dem Sinne gebilligt werden, daß darunter nur solche Gefahren verstanden werden, die ausschließlich dem Bergwerksbetrieb eigentümlich sind. Das liegt weder im Wortbegriffe „Betriebsverlust", noch folgt eine solche Beschränkung der Ausnahme aus dem Zwecke der Zubußenbesteuerung, die mit dem fortschreitenden Ausbau des Bergwerkes allmählich erfolgende Kapitalinvestition steuerlich zu treffen. In dem erwähnten Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1920 ist zwar im Anschluß an Ausführungen des Reichsgerichts auch die Wendung gebraucht, daß die Gewerkschaften steuerlich nur in Ansehung der Aufwendungen zufolge besonderer aus der Natur des Bergbaues folgender Ereignisse eine Begünstigung erfahren sollten, und daß dazu eine Betriebstätigkeit gehöre, die nötig ist, das Bergwerk vor dem Untergang durch das Wirken der Naturgewalten zu bewahren. Indessen sind diese Ausführungen nur gemacht zur Erhärtung des Satzes, daß die Annahme eines Betriebsverlustes im eigentlichen Bergwerksbetriebe nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß die Verluste durch kaufmännische Maßnahmen der Gewerkschaften außerhalb ihrer bergmännischen Tätigkeit ausgeglichen worden sind. Wie weit die Grenze für das, was als eigentlicher Bergwerksbetrieb anzusehen sei, zu ziehen sei, lag ein Anlaß zur Entscheidung für jenes Urteil nicht vor, da feststand, daß die von der damaligen Beschwerdeführerin erlittenen Verluste jedenfalls solche im engsten Sinne des Begriffs waren.

Soweit die Bescherdeführerin als Grund für die Ausschreibung der Zubußen die Verluste angibt, die sie infolge von Arbeiter- und Beamtenausständen und der verminderten Arbeitsleistung der Belegschaft gehabt hat, ist sie nach dem Gesagten mit ihrer Beschwerde jedenfalls abzuweisen. Einen Betriebsverlust in dem dargelegten Sinne kann dagegen unter Umständen der Materialschaden darstellen, den sie durch einen Maschinenbruch in ihrer Kraftzentrale erlitten hat, und der durch die Reparaturkosten beziffert wird, sowie der Verlust, der ihr durch das Fallen mehrerer Arbeitspferde entstanden ist, nicht dagegen die Verluste, die sie durch vermehrte Geschäftsunkosten infolge der Notwendigkeit erlitten hat, elektrischen Strom während Stilliegens ihrer Kraftzentrale von außen her zu beziehen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Carl Georg Bruns. „Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles". Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. (71 Seiten.)

Die für Millionen deutscher Reichsangehöriger höchst bedeutsamen, sich aus dem Friedensvertrage von Versailles ergebenden Fragen der Staatsangehörigkeit und Option werden in der vorliegenden Schrift von Bruns systematisch untersucht. Er verfährt hierbei in der Weise, daß er alle grundsätzlichen Fragen im Anschluß an die Rechtslage für das im Vordergrunde des Interesses stehende polnisch gewordene Abtretungsgebiet erörtert und in einem zweiten, kürzeren Abschnitt die anderen Abtretungsgebiete mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen (dessen Regelung nur vergleichsweise bei den grundsätzlichen Erörterungen berücksichtigt wird) unter Hervorhebung der für sie geltenden Abweichungen behandelt. Diese Anordnung ist als durchaus glücklich zu bezeichnen, da hierdurch eine gute und schnelle Uebersicht über den umfangreichen Stoff ermöglicht und eine schwerfällige Wiederholung vermieden wird. In seinen Ausführungen gelangt der Verfasser bisweilen zu Ergebnissen, die von der im Schrifttum bisher überwiegend vertretenen Meinung abweichen. So vertritt er die Ansicht, daß die nach dem 1. Januar 1908 in den an Polen abgetretenen Gebieten ansässigen Reichsangehörigen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, ohne sofort die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Frage ist von großer Bedeutung für die Liquidationsbefugnis der polnischen Regierung hinsichtlich des Eigentums dieser Personen. Trotz der von Bruns für seine Ansicht gegebenen Begründung wird man nach der Fassung der Artikel 91 Abs. 1 und 2 und 297b Abs. 3 indessen mit der herrschenden Meinung auch weiterhin annehmen müssen, daß diese Personengruppe die deutsche Reichsangehörigkeit bis zur Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit behält. Zutreffend begründet erscheint dagegen die Ansicht, daß die deutsche Bevölkerung des Memeler Gebietes, trotz der Abtretung, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Friedensvertrages über den Verlust der Reichsangehörigkeit (wie z. B. bei Danzig) bis zum Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit als deutsche Reichsangehörige anzusehen sind.

Das eingehende Studium der wertvollen Schrift kann allen, die sich mit den einschlägigen Fragen befassen, nur angelegentlich empfohlen werden.

Rechtsanwalt Kraetke, Berlin.

Rotzumeck, Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb.

Vor einigen Monaten erschien als drittes größeres Werk, welches sich mit dem Bankkredit befaßt, „Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb", von Dr. Paul Rotzumeck (Verlag O. Flemming). Während die im Jahre 1918 herausgegebene „Bankpraxis" von Strauch in erster Linie die Beziehungen der Bankfilialen zur Zentrale behandelt und Käferlein im „Bankkredit und seine Sicherungen" (1919) die Kreditgewährung der Banken durch Vorgänge und Formulare darlegt, hat Rotzumeck jetzt ein Lehrbuch des Bankkredites und seiner Sicherungen geschrieben. Nicht ein Lehrbuch im juristischen Sinne, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird nur ganz kurz Bezug genommen, und die Rechtsprechung bleibt so gut wie unberücksichtigt, sondern ein kaufmännisches Lehrbuch. Rotzumeck selbst betont in der Einleitung, daß sein Werk in erster Linie für den Bankbeamten bestimmt sei, aber die übersichtliche Anordnung des Stoffes und dessen klare Abhandlung, ich verweise z. B. auf das Kapitel über den Rembourskredit, wird dieses Buch auch anderen als Bankkreisen beachtlich erscheinen lassen. Im 2. Teil der Arbeit, der von den einzelnen Rechtsgeschäften zur Sicherstellung des Bankkredites handelt, wäre vielleicht das Eingehen auf die neuere Literatur erwünscht gewesen, dies ist jedoch wahrscheinlich im Hinblick auf den Leserkreis, für welchen sie gedacht war, unterblieben. Interessant sind auch die Darlegungen des Verfassers über Kreditgewährungen der Privatbankiers, weil aus ihnen hervorgeht, daß selbst in Bankkreisen noch vielfach irrtümliche Auffassungen über die durch die Privatbankiers abgeschlossenen Geschäfte bestehen. Letztere Momente können jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Buches nicht ausschlaggebend sein, sondern dieses bedeutet vielmehr eine wertvolle Ergänzung der über den Bankkredit und seine Sicherstellung bestehenden Literatur.

Dr. jur. A. Koch, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werte beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die von der Gewerkschaft Langenbrahm für das vierte Vierteljahr 1920 verteilte Ausbeute von M. 500.— je Kux und eine Sonderausbeute von M. 1500.— je Kux hat die Vereinigung als eine Einheitsausbeute und im Sinne der Börsengebräuche als eine regelmäßige erklärt. Die Vereinigung hat den Fälligkeitstag auf den 31. Dezember 1920 festgesetzt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1921. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Börsenfragen.
Von Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. H. Göppert, Bonn.
Devisentermingeschäft und ausländische Kredite.
Von Dr. Paul Wallich, Berlin.
Aufhebung und Abänderung von Inlandsvalutaverbindlichkeiten nach dem Reichsausgleichsgesetz
Von Rechtsanwalt Dr. Lorenz, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Börsenfragen.

Von Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. H. Göppert, Bonn.

Der Artikel von Dr. Jacobson, „Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz" in der Nummer des Bank-Archivs vom 1. Februar veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen.

Wer sich der Vorgänge aus dem Winter 1907/8 noch erinnert, wird es verstehen, daß das Gesetz vom 23. Dezember 1920 über die Aenderung des Börsengesetzes denjenigen, die bei dem Zustandekommen der Börsengesetzreform von 1908 mitgewirkt haben, eine gewisse Befriedigung bereitet. Denn durch dieses Gesetz vom Dezember 1920 flüchtet sich der Terminhandel in Devisen unter die schützender Fittiche des reformierten Börsengesetzes. Das Börsengesetz in seiner reformierten Gestalt ist in der Tat ein Schutzgesetz für den Terminhandel gegen eine ungesunde Spekulation des Publikums und gegen die Gefährdung seiner Rechtssicherheit durch den Spieleinwand nach §§ 762, 764 des BGB. Wenn das Gesetz von 1908, wie es damals vielfach verlangt wurde, lediglich die Aufhebung des alten Börsengesetzes verfügt hätte, so würde der Terminhandel vom Regen in die Traufe gekommen sein. Der dann unbeschränkt zulässige Spieleinwand würde ihn jeder Rechtssicherheit beraubt haben. Es wäre bei dem allgemeinen Respekt, den der Devisenterminhandel genießt, jetzt wohl erreichbar gewesen, die materiellrechtlichen Vorschriften des Börsengesetzes für ihn außer Geltung zu setzen. Aber man hat sich davor wohl gehütet. Die Bedeutung der Novelle vom 23. Dezember 1920 besteht im Gegenteil darin, daß sie die Geltung dieser Vorschriften auch auf den Handel mit Auszahlungen, Anweisungen und Schecks ausdehnt. Ferner darin, daß sie den Schutz gegen den Spieleinwand, den das Börsengesetz nur dem offiziellen Terminhandel gewährt, auch für den inoffiziellen Terminhandel in Devisen ermöglicht. Bei diesem Terminhandel ist eben der Fall eingetreten, an den man bei der Börsengesetzreform nicht denken konnte, daß es erwünscht sein mag, einen Terminhandel bis auf weiteres ohne amtliche Zulassung bestehen zu lassen.

In der neuen Fassung stellt der § 95 nicht nur, wie bisher, Wechsel, sondern auch ausländische Zahlungsmittel im weitesten Sinne, insbesondere Auszahlungen den Wertpapieren gleich. Seinem wirtschaftlichen Wesen nach steht aber der Terminhandel in Devisen dem Warenterminhandel viel näher als dem Terminhandel in Wertpapieren. Er ist nicht, wie dieser, nur eine Handelsform, und zwar die technisch vollendetste Handelsform für das spekulative Geschäft. Vielmehr ist der Terminhandel in Devisen, ebenso wie der Warenterminhandel, ein Hilfsgeschäft des internationalen Verkehrs von unmittelbarer größter wirtschaftlicher Bedeutung. Dem hätte schon bei der Börsengesetzreform von 1908, bei der die völlige Wesensverschiedenheit von Wertpapierterminhandel und Warenterminhandel zum Ausdrucke kam[1]), durch eine Aenderung des § 96 Rechnung getragen werden sollen. Damals gehörte aber der einst so bedeutsame Terminhandel in russischen Noten schon längst zu den historischen Kategorien. Man hatte keinen Anlaß in das schon genügend belastete Gesetzgebungswerk noch eine Frage hineinzubringen, die nach Lage der Verhältnisse als theoretische Spitzfindigkeit erschienen wäre. Jetzt aber hätte die Frage erwogen werden sollen. Ihre praktische Bedeutung liegt in der Anwendbarkeit des § 54, der eine Beteiligung des Publikums für den Wertpapierhandel ermöglicht, die für den Warenterminhandel als wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und für den Handel selbst bedenklich nicht konzediert ist. Der Warenterminhandel soll sich grundsätzlich auf die im § 53, wie wohl eingeräumt werden muß, recht weit gezogenen Kreise beschränken. Es handelt sich nicht um den Schutz des Publikums gegen die Gefahren des Terminhandels. Dieser Gesichtspunkt, der in dem alten Börsengesetz eine ganz unberechtigte Rolle spielte, trat schon bei der Börsengesetzreform von 1908 völlig in den Hintergrund. Ich habe ihn in der Begründung zu dem Gesetzentwurf nur insoweit erwähnt, als es die parlamentarisch taktische Lage erforderte. Heute wirkt seine Erwähnung beinahe lächerlich. Nicht mit einem Lächeln abtun aber läßt sich die Frage, ob nicht das Interesse der möglichst ungestörten Funktion des Terminmarkts die tunlichste Fernhaltung eines so bedenklichen und unzuverlässigen Elements, wie es das Publikum, der Schwarm der unkundigen Dilettanten ist, dringend verlangt. Daß der Devisenterminhandel, um sich regelmäßig betätigen zu können, der Hilfstruppe des breiten branchenunkundigen Publikums bedarf, wird hoffentlich nicht behauptet oder doch nicht geglaubt werden. Das mag für den einzelnen Händler wohl zutreffen, aber nicht, worauf es allein ankommt, für den Markt. Solche Erwägungen widersprechen freilich der allgemeinen Auffassung der ‚Börse', die vollste Freiheit, mit vollster Rechtssicherheit verlangt. Aber die ‚Börse' möge bedenken, daß die Freiheit allezeit die Neigung hat, in ihr Gegenteil umzuschlagen. Eine durch die Beteiligung des Publikums am Devisenhandel hervorgerufene oder verschärfte Krise, die nicht wie eine Krise am Wertpapierterminmarkt nur die beteiligten Kreise treffen, sondern die gesamte Volkswirtschaft affizieren würde, könnte sehr rasch den Umschlag zur Folge haben. Der Terminhandel in Devisen spielt sich auf vulkanischem Boden ab, der nur mit Vorsicht betreten werden sollte.

Solange der Devisenterminhandel nur inoffiziell, d. h. in einem engeren Kreis potenter Firmen betrieben wird, ist eine Gefährdung von seiten des Publikums allerdings kaum zu befürchten. Es liegt daher wohl kein Anlaß

[1]) Siehe das Nähere: Göppert, Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren, S. 27 ff., S. 71 ff.

Digitized by Google

vor, die Anwendbarkeit des § 54 auszuschließen, wozu der neue Abs. 3 des § 96 vielleicht die rechtliche Möglichkeit gäbe. Praktisch würde die Frage erst bei offizieller Zulassung des Devisenterminhandels werden. Dann möge man sie nochmals sorgfältig erwägen.

Dr. Jacobson will freilich die gesamten materiellrechtlichen Vorschriften des Börsengesetzes über den Börsenterminhandel beseitigen und die Anwendbarkeit des Spieleinwandes ausschließen. Aber er sieht eben in dem Börsengesetz hergebrachtermaßen nur das Hemmnis für die Börse im Interesse des Schutzes des Publikums. Die im wohlverstandenen Sinne börsenfreundliche Tendenz des jetzt geltenden Börsengesetzes ist freilich dem einzelnen, der sich in seinem Naturrecht der freien Betätigung beeinträchtigt glaubt, nicht so leicht erkennbar. Das heutige Börsengesetz ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, die sich bei seiner Beseitigung höchst wahrscheinlich schematisch wiederholen und, wie wir es in Preußen-Deutschland schon zweimal im Verlauf von 50 Jahren erlebt haben, von der völligen Freiheit zur völligen Unfreiheit führen würde, um dann erst wieder die verständige Mittellinie zu finden, die das geltende Börsengesetz, wie wohl die praktische Erprobung gezeigt hat, darstellt. Der Hinweis auf Frankreich und England besagt gar nichts. Die dortigen Börsen sind völlig andere Einrichtungen wie unsere, die Struktur des Wertpapierhandels ganz verschieden von der unsrigen, und, was schließlich immer den Ausschlag gibt, Temperament und Grundanschauungen ganz anders geartet. Die Sentimentalität, mit denen der Deutsche den Dingen gegenübersteht und deren er sich gewiß nicht zu schämen braucht, kennt, wie wir in anderer Hinsicht jetzt schwer genug empfinden, weder der Engländer noch der Franzose. Eines schickt sich nicht für alle. Diese Erfahrung können wir mit ausländischer Importware zurzeit auch auf einem anderen Gebiete machen, das vielleicht noch wichtiger ist als die Börse. Uebrigens war vor dem Kriege zu bemerken, daß selbst in Frankreich die öffentliche Meinung auf die Dauer die völlige Freiheit des Terminhandels nicht erträgt. Das zeigte die Rechtsprechung, die wenigstens in diesen Fragen auch bei uns in Deutschland stets unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung gestanden hat, in ihrem offenkundigen Bemühen, den ausdrücklich ausgeschlossenen Spieleinwand doch wieder zuzulassen.

Ich möchte also raten, diese Frage nicht schlagwortmäßig, sondern mit kühler Ruhe zu behandeln, und dann wird man wahrscheinlich im Interesse der Börse dazu kommen, sie auf sich beruhen zu lassen, sofern wenigstens die Börse als Instrument der Volkswirtschaft und nicht bloß als eine Einrichtung aufgefaßt wird, die dem einzelnen unbeschränkte Verdienstmöglichkeiten geben soll. Eine Ausnahme mache ich nur für den Getreideterminhandel, dem, wenn er sich jemals wieder in den alten Formen entwickeln sollte, der ihm jetzt durch § 68 versagte Schutz gegen den Spieleinwand eingeräumt werden müßte.

Anscheinend können die Börsen noch immer nicht den Entschluß finden, den eigentlichen Terminhandel in Wertpapieren wieder zu eröffnen. Die Gründe, mit denen Dr. Jacobson den Börsenvorstand zu ermuntern sucht, sind sicher recht triftig. Entscheidend sind schließlich der gesamte Charakter der Kursbildung und der innere Zustand der Börse, nicht theoretische Erwägungen. Das Termingeschäft beruht auf gegenseitiger Kreditgewährung bis zu dem Abrechnungstage. Es fragt sich eben, ob unter den obwaltenden Verhältnissen eine solche Kreditgewährung innerhalb eines weiten Kreises erwartet werden kann. Daß im Termingeschäft nicht jede Börsenfirma als Aufgabe genommen zu werden braucht, ist freilich richtig. Aber, wenn dies dazu führt, daß sich der Handel dann nur innerhalb eines recht exklusiven Kreises der Börsenbesucher abspielt, dann hat der Börsenterminhandel in Wertpapieren seine Bedeutung, die in seiner börsentechnischen Funktion liegt, verloren und man läßt besser die Finger davon. Ich bezweifle auch, ob die Börse die Bildung eines solchen exklusiven Kurses von Terminhandelsfirmen ertragen würde. Unsere deutschen Börsen sind nun einmal nach ihrer ganzen Entwicklung Einrichtungen, die ihren Besuchern Gelegenheit zu möglichst umfassender Betätigung geben sollen. Dieser von der englischen und französischen so grundverschiedenen Organisation entspricht die Auffassung, daß jeder selbständige Börsenbesucher auch die Möglichkeit haben soll, sich an jedem an der Börse gepflegten Handelszweige zu beteiligen. Wenn jetzt die offizielle Zulassung des Devisenterminhandels angestrebt wird, so bedeutet das im Grunde nur, diesen Handelszweig aus dem exklusiven Kreis, in dem er zurzeit gepflegt wird, herauszuziehen und ihn zum Allgemeingut der Börse zu machen. Die Erkenntnis, daß er dies zurzeit nicht ohne weiteres werden kann, noch weniger als der Terminhandel in Wertpapieren, hat auf den Gedanken gebracht, die Einrichtung der Liquidationskasse vom Warenterminhandel zu übernehmen. Aber in Wahrheit würde dies kaum eine Erweiterung des Ringes und im Grunde nur eine Erschwerung und Verteuerung des Handels für diesen Ring bedeuten. Die Kosten dieser für den beabsichtigten Zweck schwerlich fördersamen Einrichtung würde letzten Endes der Import- und Exporthandel zu tragen haben. Uebrigens arbeiteten auch die Liquidationskassen der Warenterminmärkte nicht mit jedem Beliebigen, sondern in der Regel nur mit den Mitgliedern einer mehr oder weniger exklusiven Vereinigung.

Der Devisenterminhandel ist wirtschaftlich ein völlig anderes Wesen als der Wertpapierhandel. Wird er von einem Kreise gepflegt, der einer Wertpapierborse angehört, so folgt daraus nicht, daß er sich den Grundsätzen und Anschauungen der Wertpapierbörse anzubequemen hat. Man wird seiner Eigenart am besten gerecht werden, wenn man ihn sich weiter inoffiziell betätigen läßt. Er wird sich dann in naturgemäßer Entwicklung so ausgestalten, wie es seiner Eigenart am meisten entspricht und wie er am besten den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs dienen kann. Darauf allein und nicht darauf, daß ein möglichst breiter Kreis sich an ihm beteiligen kann, kommt es an.

Dankenswert ist, daß Dr. Jacobson für die Einrichtung des Staatskommissars eine Lanze bricht. Ich erblicke darin eine Folge der zwölfjährigen Wirksamkeit meines Amtsvorgängers als Staatskommissar der Berliner Börse. Hemptenmacher, dessen Namen die größte deutsche Börse stets in ehrenvoller Erinnerung behalten sollte. Er hat es verstanden, aus der vom Gesetz ganz anders gedachten Einrichtung das zu machen, was dem Allgemeininteresse am besten diente. Es mag sein, daß die Börse es sich jetzt zur Aufgabe machen sollte, diese einst so leidenschaftlich bekämpfte und später als recht zweckmäßig erkannte Einrichtung überflüssig zu machen, indem sie deren Funktionen selbst übernimmt. Die Staatsautorität ist in rapidem Sinken begriffen. Das muß auf die Dauer auf die Stellung des Staatskommissars rückwirken, mag es auch durch die Entsendung geeigneter Persönlichkeiten zeitweilig gelingen, diesen Prozeß aufzuhalten. Dann tritt aber an die Börse die Forderung heran, sich durch zweckmäßige Fortbildung ihrer bisher so außerordentlich freiheitlichen Organisation so auszugestalten, daß sie in sich die Gewähr bietet, die eine staatliche Ueberwachung überflüssig macht. Dazu gehört freilich für die Börse noch eine lange, zielbewußte, nicht vor hergebrachten Schlagworten und Einzelinteressen zurückweichende, doch vorsichtige Organisationsarbeit. Es war mir eine besondere Freude, in der neuen Berliner Börsenordnung sehr bedeutsame Ansätze zu einer solchen Arbeit zu finden, um die ich mich während meiner Amtstätigkeit als Staatskommissar noch vergeblich bemüht hatte. Ob diese Ansätze die erwünschte Entwicklung bringen werden, kann erst die Zukunft zeigen. Bis dahin sollte sich die Börse mit dem Staatskommissar, der ihr noch recht gute Dienste leisten kann, abfinden.

Digitized by Google

Devisentermingeschäft und ausländische Kredite.

Von Dr. **Paul Wallich**, Berlin.

Zwei bankgeschäftliche Begriffe stehen in Deutschland heute im Mittelpunkt des kaufmännischen Interesses, Devisentermingeschäft und Auslandskredite, ohne daß der Zusammenhang, der zwischen beiden besteht, im allgemeinen klar erfaßt, gewöhnlich sogar, ohne daß überhaupt ein wesentlicher Zusammenhang zwischen ihnen vorausgesetzt wird.

Daß ein solcher vorhanden ist, erweist die tägliche Praxis des Geschäftes, in der häufig genug Termingeschäft in Auslandskredit aufgelöst oder, umgekehrt, Auslandskredit durch Termingeschäft ersetzt wird.

Dem Verkäufer von Devisen per Termin kann sich eine Gegenhand in dem Käufer für Termindevisen bieten; oder aber er kann sein Geschäft auflösen in eine Inanspruchnahme ausländischen Guthabens bzw. Kredites und einen Kasseverkauf der betr. Devise. Solange die Nachfrage nach Termindevisen das Angebot übersteigt, wird auf eine solche Auflösung im allgemeinen verzichtet werden. Das ist indessen zurzeit, wenn man Bedarf und Angebot für Reichsmark per Termin auf den großen ausländischen Märkten mit in Rechnung zieht, nicht der Fall. Der niedrige Stand unserer Währung erweckt im Auslande ein spekulatives Interesse für Mark auf spätere Termine, das in vermehrtem Angebot von Golddevisen per Termin zum Ausdruck kommt, und das damit eine der Ursachen ist, daß Termindevisen heute in Berlin einen erheblichen Deport bedingen. Wenn zurzeit also dem internationalen Angebot an Termindevisen von Inland und Ausland zusammen keine genügende Nachfrage gegenüber steht, so wird im Verkäufer der oben angedeutete Wunsch erweckt, zur Auflösung seines Geschäftes ausländischen Kredit in Anspruch zu nehmen.

In der Tat bilden heute ausländische Guthaben oder Kredite, die durch einen Verkauf der betr. Devise per Kasse ausgenutzt werden, die billigste Unterlage für einen normalen Aufbau des Termingeschäftes. Dem vorliegenden Bedürfnis der deutschen Händler und Industriellen kommt allerdings der internationale Geldmarkt zurzeit keineswegs hinreichend entgegen. Dies liegt nicht nur daran, daß das Vertrauen auf die deutsche Wirtschaft im Auslande noch nicht genügend zurückgekehrt ist; es liegt zum erheblichen Teil auch an der in allen Hauptwirtschaftsländern herrschenden Krisis und damit verbundenen Geldknappheit. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang, daß England seinen alten Ruf als kulantester Geldmarkt der Welt auch heute noch aufrecht erhält. Es ist verhältnismäßig viel leichter, kurzfristige Kredite, die als Unterlage für Termingeschäfte dienen sollen, heute in England in Anspruch zu nehmen als in einem anderen Lande mit hochwertiger Valuta, vor allen Dingen auch als in Amerika.

Andrerseits haben in letzter Zeit unsere kaufmännischen Kreise in erheblichem Umfange begonnen, sich ausländische Guthaben bzw. Kredite auf dem Wege über den Terminmarkt zu ersetzen. Gerade die Knappheit verfügbarer ausländischer Kredite veranlaßt eine weitgehende Inanspruchnahme des Terminmarktes. Der Importeur von Rohstoffen, der diese in ausländischer Währung kauft und in ausländischer Währung auch verkauft, benötigt den entsprechenden ausländischen Kredit, um das Valuta-Risiko auszuschalten. Er ersetzt ihn sich, indem er den ausländischen Gegenwert für die Waren per Kasse kauft und den gleichen Betrag ausländischer Währung per späteren Termin verkauft. Ebenso verfährt der Fabrikant, und zwar sowohl derjenige, der die ausländischen Rohstoffe oder Halbfabrikate durch den Export seiner fertigen Waren bezahlt, als auch derjenige, dessen Absatz im Inlande liegt, der indessen in der Preisfestsetzung für sein Fabrikat vom Weltmarkt, d. h. von der Entwicklung der Devisenkurse, abhängig ist. Beide ersetzen sich den ausländischen Kredit, der sie von den Schwankungen der Valuta unabhängig machen würde, dadurch, daß sie die benötigten Rohstoffe per Kasse kaufen und gleichzeitig den entsprechenden Gegenwert per Termin verkaufen. Schließlich macht auch der Bankier unter Umständen, in denen er kurzfristig ausländische Guthaben benötigt, von den Möglichkeiten des Terminmarktes durch Vornahme der gleichen Operationen gelegentlich Gebrauch.

Auslandskredit erweist sich also als keine unbedingte Voraussetzung für das Funktionieren eines Terminmarktes in Devisen. Indessen wird ein weiter Terminmarkt mit geringen Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage nur entstehen bzw. sich nur erhalten lassen, wenn auf Grund von Auslandskrediten ein Ausgleich gegenüber mangelnder Nachfrage nach Termindevisen geschaffen werden kann. Andrerseits ist das Termingeschäft keineswegs ein vollgültiger Ersatz für Auslandskredite, vielmehr nur ein Notbehelf, der das Geschäft verteuert und es infolgedessen in manchen Fällen unrentabel bzw. unmöglich macht. Kredite, die von amerikanischer Seite in diesen Tagen der deutschen Geschäftswelt in verschiedenen Formen angeboten werden, könnten also eine zweifellos vorhandene Lücke ausfüllen; diese Kredite dürfen indessen ihrem Zweck und ihrer Form nach nicht nur dem ausländischen Interesse dienen, sondern müssen einen Charakter erhalten, der die Bedürfnisse auch der deutschen Wirtschaft befriedigt.

Aufhebung und Abänderung von Inlandsvalutaverbindlichkeiten nach dem Reichsausgleichsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Lorenz**, Berlin.

Der Krieg und die Revolutionszeit haben eine derartige Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen, die man in den ruhigen und stetigen Zeiten der Schaffung unseres bürgerlichen Gesetzbuches nicht für möglich gehalten hätte. Hatte man früher an der Rechtsauffassung, daß Verträge gehalten werden müssen, auch wenn sie dem Schuldner nicht von ihm erwarteten Schaden bringen, als an einem unerschütterlichen Grundsatz festgehalten, so erhoben sich während der Kriegszeit Stimmen, die immer eindringlicher die Anwendung der clausula rebus sic stantibus forderten. Es mehrten sich in der Praxis die Fälle, in denen beispielsweise vor dem Kriege geschlossene Verträge die Schuldner nach Umwertung aller Werte und dem Niedergang des Markkurses ungeheuer belasteten. Dieser Entwickelung hat sich auch das Reichsgericht nach langem Zögern nicht verschließen können. Es erkennt den Grundsatz der clausula rebus sic stantibus zwar als allgemein durchgreifenden nicht an, vgl. RG. Bd. 99 S. 259, dagegen hat es „dem durch den ungeahnten Verlauf und Ausgang des Krieges herbeigeführten Umsturz und Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise eine derartige Einwirkung auf bestehende Verträge eingeräumt, daß es das Begehren einer Vertragspartei auf Lösung des Vertragsverhältnisses dann als berechtigt erachtet hat, wenn ihr das Aushalten des Vertrages unter den neuen, völlig veränderten Zuständen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden konnte" (vgl. Entscheidung des RG. vom 21. 9. 1920 in JW. 1920 S. 962). Unter diesen Bedingungen hält das Reichsgericht in der eben zitierten Entscheidung sogar die abändernde Gestaltung eines Vertrages bei dessen Fortbestehen durch Richterspruch für zulässig. Diese Grundsätze waren schon vorher gewissermaßen Gesetz geworden, nämlich in § 55 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (RGBl. S. 597). Auch hier ist der außerordentliche Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Veranlassung gewesen. Das Reichswirtschaftsgericht (RWG.) soll nämlich bei den noch näher zu beschreibenden Inlandsvalutaverbindlichkeiten zwischen zwei deutschen Parteien ex aequo et bono über die Aufrechterhaltung oder Abänderung dieser Verbindlichkeiten entscheiden dürfen, wenn entweder deren Aufrechterhaltung dem Schuldner einen un-

Digitized by Google

verhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die bei Abschluß des Vertrages bestimmend gewesenen Voraussetzungen durch den Friedensvertrag (FV.) beseitigt worden sind. Es sollen die Härten gemildert werden und die Wunden geheilt werden, die der Krieg verschuldet hat, und das wirtschaftliche Wiederaufblühen soll ermöglicht werden.

Diese Erwägungen liegen auch dem § 9 und § 44 des RAG. zu Grunde. Ein Deutscher, der an einen Feind, dessen Staat am Ausgleichsverfahren teilnimmt eine Valutaschuld zu zahlen hat, braucht nach § 9 ff. die Schuld an das Reich nur in Mark nach dem Vorkriegskurs zu entrichten, während das Reich nach Artikel 296 FV. dem feindlichen Staat die Schuld seines Staatsangehörigen in Valuta bezahlen muß und die Kursdifferenz trägt. In ähnlicher Weise will das Reich die Kursdifferenz tragen, wenn es sich um Verbindlichkeiten gegenüber solchen Ländern handelt, die das Clearing-Verfahren nicht angenommen haben, oder wenn es sich um Verbindlichkeiten gegenüber nicht ausgleichsberechtigten Gläubigern handelt, die während des Krieges in Feindesland ansässig gewesen sind, vgl. § 44 RAG., z. B. bei Schulden Deutscher gegenüber neutralen oder deutschen Bankniederlassungen in Feindesland. Diese Regelung gilt aber immer nur für Schuldner gegenüber Gläubigern in Feindesland einschließlich Elsaß-Lothringen. Es waren deshalb diejenigen Schuldner nicht geschont, die gegenüber Deutschen im Inlande vor oder während des Krieges eingegangene Valutaverbindlichkeiten hatten. Deshalb erging die Bestimmung des § 55. Dieser Paragraph hat im übrigen mit dem in diesem Gesetz behandelten Ausgleichsverfahren nichts gemein; auch ist der durch § 55 den Schuldnern gewährte Schutz ein anderer als nach §§ 9 und 44 RAG. Die Begründung zum Entwurfe des Gesetzes gibt folgende Beispiele:

> „Hat z. B. ein deutscher Importeur die von ihm aus dem Auslande eingeführten Waren, für die er den in ausländischer Währung vereinbarten Kaufpreis schuldig geblieben ist, an einen Deutschen gegen Zahlung in ausländischer Währung weiter verkauft — wie dies z. B. im Salpeterhandel üblich war — so steht ihm der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in ausländischer Währung gegen den deutschen Käufer auch dann noch zu, wenn ihm im Ausgleichsverfahren die Schuld gegenüber seinem ausländischen Verkäufer in Reichswährung zum Vorkriegskurse abgerechnet wird und damit also der Zweck der mit dem deutschen Käufer getroffenen Vereinbarung über die ausländische Währung, die Befriedigung der Forderung des ausländischen Verkäufers, für ihn fortgefallen ist. Eine ähnliche Lage entsteht, wenn ein Deutscher, der kurz nach Kriegsausbruch von einem anderen Deutschen englische Zahlungsmittel, lieferbar nach Kriegsende gekauft hat, um sich für eine gegenüber einem Engländer bestehende auf Pfundwährung lautende Verbindlichkeit einzudecken, nunmehr infolge der Bestimmungen des Entwurfs sich durch Zahlung des Vorkriegswerts seiner Schuld an das Reichsausgleichsamt befreien kann; in diesem Falle würde die Aufrechterhaltung des Deckungsgeschäfts für den Gläubiger eine sachlich nicht gerechtfertigte Bereicherung mit sich bringen, der unter Umständen infolge des gegenwärtigen Kursstandes eine schwere Schädigung des Schuldners gegenüberstände."

Die mehrfachen Voraussetzungen dieses Schutzes sind folgende:

I. Der Vertrag muß 1. vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer geschlossen sein.

Auf Grund dieses Vertrages muß 2. ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem andern im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet sein.

Dieser Vertrag muß 3. auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer im RAG. geregelten deutschen Forderung oder Schuld stehen oder gestanden haben („konnexe" Forderung oder Schuld, s. Nußbaum, JW. 1920 S. 938).

1. Der erste Vertrag (Valutavertrag) muß vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer geschlossen sein. Eine Aufzählung des Zeitpunkts des Kriegsbeginns und der Beendigung des Kriegszustandes gegenüber den einzelnen Feindesstaaten gibt Schwarzenberger RAG. S. 23—25. Gegenüber den hauptsächlichsten Mächten hat der Kriegszustand am 10. Januar 1920 aufgehört. Es ist deshalb denkbar, daß der Valutavertrag erst Anfang Januar 1920 abgeschlossen ist, jedoch wird dann wohl der Zusammenhang mit der konnexen Forderung oder Schuld meist nicht gegeben sein. Mit Amerika ist der Krieg offiziell noch nicht beendigt. Es wird aber ein Schutzbedürfnis bei Schulden, die etwa nach dem 10. Januar 1920 eingegangen sind, nach den weiter unten noch zu erörternden Grundsätzen über die Ausgleichung von Gläubiger und Schuldner-Interessen nicht gegeben sein.

2. a) Der Valutavertrag muß zwischen einem im Reichsgebiet ansässigen Deutschen und einem anderen im Reichsgebiet ansässigen Deutschen geschlossen worden sein. Wer Deutscher ist, muß nach staatsrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Es sei aber die moralische Forderung von Heinzmann-Meyer, Auslandsforderung, Auslandsschuld und Abrechnung S. 24, unterstützt, den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit auf alle die auszudehnen, die während des Krieges im Auslande ihr Deutschtum hochgehalten haben und dadurch als Deutsche geschädigt und verfolgt worden sind, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit formell nicht besitzen. Dieser Gedanke ist übrigens in den Richtlinien der Reichsregierung vom 15. November 1919 für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges verwirklicht. Denn nach § 11 dieser Richtlinien können Vorschüsse usw. mit ministerieller Zustimmung ausnahmsweise auch an Deutsche gezahlt werden, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

b) Die Ansässigkeit beurteilt sich nach allgemeinen rechtlichen Anschauungen, insbesondere bei den hauptsächlich in Frage kommenden Handelsverträgen nach dem Handelsrecht. Die Vorschrift des § 45 RAG. gilt zwar nicht für die Inlandsvalutaschuldner, kann aber sicherlich hier mit herangezogen werden. Danach gelten als in einem Gebiet ansässig diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz oder, sofern es sich um in ihrem Gewerbebetrieb entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Handelsniederlassung haben, sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem Gebiet ihren Sitz haben.

Was Zweigniederlassungen anbelangt, so sind diese kein selbständiges Rechtssubjekt; Träger der Rechte und Pflichten ist der Inhaber der Hauptniederlassung, vgl. Staub, HGB. Anm. 6 zu § 13. Infolgedessen könnten die von deutschen Filialen im feindlichen Ausland geschlossenen Verträge als von im Reichsgebiet ansässigen Deutschen abgeschlossen angesehen werden. Jedoch ist zu beachten, daß der FV. insbes. die in Art 297 ausgesprochene Bestätigung der feindlichen Beschlagnahmen und Liquidationen deutschen Vermögens praktisch eine Aenderung dieser Grundsätze herbeigeführt haben kann, vgl. Wolff, JW. 1920 S. 608, 958, Isay, BA. XIX S. 194. Insoweit daher eine Beschlagnahme der Forderungen der z. B. Londoner Filiale der Deutschen Bank vorliegt ist der Hauptniederlassung die Aktivlegitimation für die Forderungen entzogen. Handelt es sich um Forderungen gegen die Londoner Filiale, so ist zu bedenken, daß die Hauptniederlassungen für Verbindlichkeiten ihrer unter feindlicher Zwangsliquidation stehenden Filialen möglicherweise nicht herangezogen werden können, da in der Regel eine Beschlagnahme der Forderungen des deutschen Gläubigers vorliegt, auf Grund deren der deutsche Gläubiger lediglich auf eine Entschädigungsforderung gegen das Deutsche Reich angewiesen ist.

Hier sei die Eingabe des Reichsverbandes der deutschen Industrie und des Zentralverbandes des deutschen Großhandels erwähnt, welche die Anwendung von § 44 Ziff. 2 RAG. auch auf die Fälle fordert, in denen deutschen Firmen Rembourskredite nicht von den deutschen Filialen im

Digitized by Google

Auslande, sondern von den Hauptniederlassungen in Deutschland selbst gegeben sind. Der wirtschaftliche Erfolg ist in der Tat der gleiche, ob z. B. die Filiale der Deutschen Bank in London oder die Hauptniederlassung in Berlin den Rembourskredit gewährt hat. Jedoch wäre eine Auslegung der Vorschriften im Sinne der Eingabe gegen den Wortlaut der Ziffer 2 § 44 RAG., der gerade auf Valutageschäfte mit deutschen Niederlassungen in Feindesland abzielt. Andererseits werden diese Schuldner bezüglich der gegenüber den ausländischen Filialen entstandenen Verbindlichkeiten unter den oben genannten Einschränkungen die Aufhebung oder Aenderung der Schuld nach § 55 RAG. beantragen können. Der Unterschied ist aber der, daß nach § 44 RAG. der Schuldner vorerst die Schuld bezahlt haben muß, bevor er die Tragung der Kursdifferenz vom Reich verlangen kann, während er nach § 55 vor Bezahlung der Schuld deren Aufhebung fordern kann. Allerdings muß er nach § 55 möglicherweise auch mit einer teilweisen Aufbürdung der Valutadifferenz rechnen, wenn der Vertrag nicht aufgehoben, sondern nur abgeändert wird.

c) Es fragt sich, wann die beiden deutschen Kontrahenten des Valutavertrages im Reichsgebiet ansässig gewesen sein müssen. Lehmann, RAG. S. 207, weist darauf hin, daß hinsichtlich der an der konnexen Forderung oder Schuld beteiligten deutschen Partei sich schon aus §§ 9 und 44 ergibt, daß sie jedenfalls bei Friedensschluß in Deutschland ansässig gewesen sein müsse. Doch wird dies einer schärferen Unterscheidung bedürfen. Denn von den im Artikel 296 FV. behandelten Forderungen oder Schulden verlangen nur die in a) und b) genannten Ansässigkeit im Deutschen Reiche und zwar nach allgemeiner deutscher Auffassung zur Zeit des Friedensschlusses, während c) und d) das Erfordernis der Ansässigkeit nicht erwähnen, vgl. Klausing, JW. 1920 S. 892. Ferner bezieht sich § 44 Ziff. 2 RAG. auch auf Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder erst zur Zeit des Inkrafttretens des RAG. im Deutschen Reiche ansässig gewesen sind. Die §§ 44 ff. RAG. sind am 1. Juli 1920 in Kraft getreten, vgl. Bekanntmachung des Wiederaufbauministers vom 1. Juli 1920 RGBl. S. 1356.

d) Der Valutavertrag muß den Schuldner zur Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichten. Es fallen also nur Valutaverbindlichkeiten unter die Vorschriften des § 55 RAG., nicht dagegen Verbindlichkeiten in Reichswährung. Der § 55 gilt also nicht, wenn z. B. eine Bank über eine Valutaschuld mit einem Kunden abgerechnet hat unter Umwandlung der Schuld in eine Markschuld, vgl. Rukser, JW. 1920 S. 952.

3. Als eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 55 fordert dieser, daß der Valuta-Vertrag auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer im RAG. geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person steht oder gestanden hat. Es muß also eine unmittelbare wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Valuta-Vertrag und dem vorhin genannten „konnexen" Vertrag vorhanden sein oder gewesen sein. Es genügt, daß dieser Zusammenhang auf seiten eines Vertragsteils besteht. Daß der Zusammenhang gerade auf seiten eines bestimmten Vertragsteils, etwa des Valutaschuldners, bestehen muß, verlangt das Gesetz nicht. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes war nur das Bestehen eines wirtschaftlichen Zusammenhanges verlangt worden. Die Nationalversammlung hat das Wort „unmittelbar" eingefügt und damit die Bedingung für den Nachweis eines wirtschaftlichen Zusammenhanges erheblich eingeengt.

Die im RAG. geregelten deutschen Forderungen oder Schulden sind nicht bloß die in § 9 behandelten clearingfähigen Verbindlichkeiten, sondern auch die nichtclearingfähigen Verbindlichkeiten des § 44 RAG. Da alle diese Verbindlichkeiten gegenüber einer im Feindesland ansässigen Person bestehen müssen, so weist Lehmann, RAG. S. 206, mit Recht darauf hin, daß die Worte „gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person" überflüssig sind. Hinter dieser Tautologie steckt keine Absicht, wie Lehmann fürchtet, sondern offenbar ein Redaktionsfehler. Denn im Regierungsentwurf hieß es: „Zusammenhang mit einer deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person". Die Worte von „gegenüber —" bis „Person" hatten also einen Sinn; nachdem die Nationalversammlung den Wortlaut dahin faßte: „Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz geregelten deutschen Forderung usw." hätten die Worte „gegenüber —" gestrichen werden müssen. Die neue Fassung hat aber auch eine andere Bedeutung als die des Entwurfs, z. B. sind in §§ 9, 44 RAG. nicht allgemeine Verbindlichkeiten, sondern nur Geldverbindlichkeiten geregelt. Ein Zusammenhang mit einer auf Lieferung von Waren gerichteten Verbindlichkeit genügt also nicht.

II. Die Aufhebung oder Abänderung des Valutavertrages setzt einen Antrag voraus; der Antrag ist vom Schuldner des Valuta-Vertrages zu stellen. Eine Frist für die Einreichung dieses Antrages ist nicht bestimmt. Fristsetzungen eines Gläubigers an den Schuldner zur Stellung eines Antrages sind daher bedeutungslos. Die Form des Antrages richtet sich nach der Verordnung über das RWG. vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1167). Diese Verordnung ist durch die Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 26. Juni 1920 (RGBl. S. 1348) für das Verfahren in Ausgleichssachen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Das Reichswirtschaftsgericht kann den Valutavertrag aufheben oder abändern

1. wenn seine Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder
2. wenn die Voraussetzungen, welche einen Vertragsteil (also nicht immer bloß den Valutaschuldner) zum Abschluß des Vertrages bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrages oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind.

Wir finden hier also ähnliche Grundsätze wieder, wie sie das Reichsgericht in seiner im Eingange erwähnten Rechtsprechung neuerdings ausgesprochen hat. Es fällt aber auf, daß das Gesetz nach seinem Wortlaut im 2. Falle die Aufhebung oder Abänderung des Valutavertrages ermöglicht, ganz gleichgültig, ob die Aufrechterhaltung dem Schuldner einen Nachteil bringt oder nicht. Damit würde einer Anwendung der clausula rebus sic stantibus im weitesten Umfange Raum gegeben sein und sogar der Irrtum im Beweggrunde Berücksichtigung finden, welcher nach dem bürgerlichen Recht rechtlich unbeachtlich ist. Es ist daher unrichtig, wenn Schwarzenberger, RAG. S. 104 meint, daß die Berücksichtigung der clausula rebus sic stantibus allgemeinen bürgerlich rechtlichen Grundsätzen entspreche.

Aber nach Abs. 2 des § 55 sind nicht nur die einseitigen Interessen des Schuldners zu beachten, sondern die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Diese Bestimmung dürfte die Anwendbarkeit des 2. Falles (Beseitigung der bestimmend gewesenen Voraussetzungen durch den Friedensvertrag) oft erheblich einschränken. Es dürfte kaum beabsichtigt gewesen sein, daß das Reichswirtschaftsgericht immer schon dann, wenn der Schuldner sich über den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung geirrt hat, also kraß ausgedrückt, wenn er sich verspekuliert hat, berechtigt sein soll, den Schuldner von seiner Schuld zu befreien. Die Vorschrift des § 55 bringt etwas so außerordentliches, daß die einseitige Beachtung der Schuldnerinteressen unmöglich erscheint. Es soll Handel und Wandel wieder aufgerichtet werden und dies kann nicht dadurch erreicht werden, daß man lediglich den Schuldner bevorzugt, den Gläubiger aber benachteiligt. Freilich sind Fälle denkbar, in denen dem Schuldner kein unverhältnismäßiger Nachteil, wohl aber dem Gläubiger, der seine Auslandsschuld nach §§ 9, 44 RAG. nur in Mark zu bezahlen braucht, ein unverdienter Vorteil bei Aufrechterhaltung der Valutaschuld erwachsen würde. Hier kann nicht der Nachweis eines unverhältnismäßigen Schadens gefordert werden.

Digitized by Google

Der Beweis dieses unverhältnismäßigen Schadens wird im Einzelfalle außerordentlich schwer zu führen sein, insbesondere durch die Großbanken. Es wird oft eine unerwünschte Klarlegung der geschäftlichen Verhältnisse verlangt werden müssen. Bei Feststellung des unverhältnismäßigen Nachteils werden nicht bloß die Wirkungen eines einzelnen Geschäftes, sondern z. B. bei Groß-Banken und Groß-Handelsfirmen die Wirkungen der vermutlich mehrmals vorliegenden derartigen Geschäfte zu prüfen sein.

Bei Abwägung der gegenseitigen Interessen wird auch die Frage aufzuwerfen sein, ob die Valutaschuld nicht schon längst hätte abgegolten sein müssen. Im allgemeinen wird man die Hinausschiebung der Regelung nicht dem Schuldner vorwerfen dürfen, denn § 55 soll ja nicht eine Strafe auferlegen. Dieser Krieg war in seinem Ausmaß und seinen Wirkungen so ungewöhnlich, daß auch die kreditgebenden Banken nicht voraussehen konnten, ob es sich nicht empfehle, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, statt ihn provisorisch unter Vorbehalt späterer Abrechnung zu belasten.

III. Der Antrag kann vom Schuldner nicht mehr gestellt werden, wenn er die Valutaschuld, sei es freiwillig, sei es auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, bezahlt hat, denn dann ist die Verbindlichkeit erloschen. Wohl aber kann der Schuldner das Reichswirtschaftsgericht anrufen, wenn das Gericht bereits ein rechtskräftiges Urteil erlassen hat. Der gegenteiligen Meinung von Schreiber, (JW. 1920 S. 953), weil der Schuldner dann nicht aus einem Vertrage, sondern aus einem Urteile hafte, ist nicht zuzustimmen. Denn die Verpflichtung des Schuldners beruht auf dem Vertrage, das Urteil stellt diese vom Schuldner bestrittene Verpflichtung nur fest. Zwecks Vermeidung einer Zwangsvollstreckung wird der Schuldner sich gemäß § 56 RAG. an das Reichswirtschaftsgericht zwecks Erlaß einer einstweiligen Anordnung wenden können.

Ueber die mehreren Voraussetzungen für diese außergewöhnliche Aufhebung eines Vertrages entscheidet allein das Reichswirtschaftsgericht. Handelt es sich aber darum, ob überhaupt eine Schuld besteht, oder wie hoch sie ist, so wird das Reichswirtschaftsgericht das Verfahren zweckmäßig aussetzen, bis diese Fragen vor dem ordentlichen Gericht ausgetragen sind. Das Urteil dürfte lediglich auf die Feststellung der Aufhebung oder der Abänderung lauten, nicht dagegen bei Abänderung auf Verurteilung zu einer bestimmten Summe, letzteres dürfte trotz § 44 der Verfahrensordnung vom 21. Mai 1920 nicht Sache des Reichswirtschaftsgerichts sein, denn das Reichswirtschaftsgericht entscheidet nur als Schiedsgericht zwischen den Parteien. Der Gläubiger wird sich zwecks Erreichung eines vollstreckbaren Urteils mit der Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts an das ordentliche Gericht wenden müssen. Hiermit stimmt die Begründung zum Entwurf mit der Seite 54 enthaltenen Bemerkung überein: „Die auf Grund der Aufhebung oder Abänderung von den Parteien gegeneinander geltend zu machenden Ansprüche sind gegebenenfalls vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen".

IV. Kommt das Reichswirtschaftsgericht bei Abwägung der beiderseitigen Interessen zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages den Schuldner schwer schädigen, seine Beseitigung aber andererseits auch den Gläubiger schwer schädigen würde, so kann es vor oder zugleich mit dem Urteil dem Wiederaufbauminister die Unterstützung eines Vertragsteils aus dem Fonds vorschlagen, welcher nach § 8 RAG. gebildet werden soll. Nach letzterer Bestimmung soll nämlich ein Teil der vom Reichsausgleichsamt erhobenen Gebühren in einem besonderen Fonds gesammelt werden, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, welche sich im Zusammenhange mit der Regelung der vom RAG. betroffenen Verbindlichkeiten ergeben sollten.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 202, 177 der Reichsabgabenordnung, § 1 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung.

Ist eine Staatsbank vom Finanzamt zur Auskunfterteilung aufgefordert, so steht ihr die Beschwerde an das Landesfinanzamt und dann die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zu, auch wenn man annimmt, daß gegen sie keine Zwangsmittel zulässig sind. Die Bank ist auch zur Auskunfterteilung über Tatsachen verpflichtet, die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung, d. h. vor dem 23. Dezember 1919, liegen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, III. Senat, vom 24. November 1920. III A 135/20[1]).

Gründe:

Das Finanzamt hat mit Verfügung vom 8. Juni 1920 die Staatsbank auf Grund der §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung um Uebersendung von Rechnungsauszügen bezüglich des dem Kaufmann Karl H. auf seinen Namen und auf den Namen der Elisabeth H. laufenden Kontos für feste Gelder für die Jahre 1917 bis einschließlich 1920 ersucht. Die Staatsbank erklärte, daß sie sich nicht für verpflichtet erachte, der Auflage zu entsprechen, insbesondere daß nicht für die vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegende Zeit die Vorlage von Rechnungsauszügen verlangt werden könne.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1920 bestand das Finanzamt auf seinem früheren Ersuchen und bat um Mitteilung, falls die Staatsbank auf ihrer Weigerung bestehen bleibe, um eine Entscheidung des Landesfinanzamts herbeizuführen. Die Staatsbank erwiderte darauf mit Schreiben vom 9. Juli 1920, daß sie auf ihrem Standpunkt verharre. Bis zum Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung habe das Bankgeheimnis auch den Steuerbehörden gegenüber bestanden; rückwirkende Kraft lege sich die Reichsabgabenordnung nicht bei, auch die Kriegsabgabegesetze 1918, 1919 hätten eine Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht vorgesehen. Das Bankgeheimnis sei für die Bank eine Berufspflicht und ein wesentlicher Bestandteil ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunden.

Auf einen vom Finanzamt erstatteten Bericht entschied das Landesfinanzamt am 10. August 1920 dahin, daß es den Standpunkt des Finanzamts, der mit dem Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1920 — Nr. III 16051 — im Einklang stehe, teile, und wies das Finanzamt an, die Staatsbank hiervon mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Verweigerung der gewünschten Rechnungsauszüge nicht für gerechtfertigt erachtet werde.

Mit Schreiben vom 23. September 1920 führte die Staatsbank aus, daß sie sich der Auffassung des Landesfinanzamts nicht anschließen könne. Sie würde gegen die Offenlegung des bankgeschäftlichen Verkehrs des H. keine Bedenken erheben, wenn rechtlich die Frage der Auskunftserteilung glatt läge. Eine Verfügung des Reichsfinanzministers könne eine rückwirkende Ausdehnung einer derartigen umwälzenden Gesetzesbestimmung, wie die Aufhebung des Bankgeheimnisses sei, nicht verfügen, § 446 der Reichsabgabenordnung hebe ausdrücklich die Bestimmungen hervor, die auch für die in der Vergangenheit liegenden Fälle gelten. Die §§ 177 ff. und 189 ff. der Reichsabgabenordnung seien hierbei nicht enthalten. Mit § 451 der Reichsabgabenordnung, wonach die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung verkündeten Steuergesetze soweit außer Kraft treten, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang stehen, lasse sich gleichfalls das Verlangen der Auskunftspflicht für die Vergangenheit nicht begründen. Die Staatsbank bat für den Fall, daß das Verlangen der Auskunftserteilung auch für weiter zurückliegende Zeit aufrechterhalten werden wolle, ihr Schreiben als Beschwerde gemäß § 283 der Reichsabgabenordnung dem Reichsfinanzhofe zur Entscheidung zuzuleiten.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Mit der vom Landesfinanzamte gebilligten Auflage verlangt das Finanzamt von der Staatsbank als einer zur Auskunftserteilung verpflichteten Bankanstalt näheren Aufschluß über den Stand und die Veränderungen hinsichtlich des Guthabens eines näher bezeichneten Bankkunden. In dem ersten Schreiben stützt das Finanzamt ausdrücklich die Aufforderung auf §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung. Daß ein solches Verlangen als eine Anordnung zu betrachten ist, die nach § 202 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung durch Geldstrafen erzwungen werden kann, wird nicht zu bezweifeln sein, und demgemäß ist auch die Rechtsbeschwerde nach § 283 der Reichsabgabenordnung gegeben. Es wird dies auch bezüglich solcher Anordnungen zu gelten haben, die ausnahmsweise, weil sie gegenüber öffentlichen Behörden getroffen sind, nach § 202 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung nicht erzwungen werden sollen, da es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann, solche Anordnungen hinsichtlich der Rechtsmittel ungünstiger zu behandeln als die gegen andere Auskunftsstellen erlassenen Anordnungen. Auch solche Anordnungen werden nach ihrer Art als Anordnungen im Sinne des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 283 der Reichsabgabenordnung aufzufassen sein. Ob der Bankleitung die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde im Sinne des § 202 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung zukommt, wird daher hier unerörtert bleiben können.

Zur Entscheidung steht, ob die von dem Finanzamte verlangte Auskunftserteilung über die durch die Reichsabgabenordnung gezogenen Grenzen hinausgeht, da die Reichsabgabenordnung sich nur, wie die Beschwerdeführerin nach ihren Ausführungen meint, auf Verhältnisse beziehe, die durch sie ausdrücklich geregelt seien, und sich keine rückwirkende Kraft beilege.

Für die Stellungnahme zu der den Gegenstand der Entscheidung bildenden Rechtsfrage ist nun davon auszugehen, daß die Bestimmung des § 177 der Reichsabgabenordnung eine derjenigen Vorschriften bildet, die in dem Abschnitt über die Ermittlung und Festsetzung der Steuer gegeben sind und die das von den Finanzämtern bei der Veranlagung der Pflichtigen zu einer Abgabe einzuhaltende Verfahren und die dabei den Finanzämtern zustehenden Befugnisse sowie anderseits die Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen in diesem Verfahren regeln. Sind durch die Reichsabgabenordnung die Finanzämter dazu berufen, an Stelle der bisherigen Landessteuerbehörden die Reichssteuern festzusetzen und zur Erhebung zu bringen, auch wegen Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze Strafen auszusprechen, so versteht es sich von selbst, daß sie mit der Uebernahme dieser Aufgaben auch die neuen Verfahrensvorschriften anzuwenden haben, soweit nicht für die Ueberleitung besondere Vorschriften erlassen sind. Demgemäß ist auch im § 1 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung ausdrücklich erklärt, daß mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung ihre Vorschriften für alle Steuersachen und Steuerstrafsachen gelten, soweit nicht in der Verordnung etwas Abweichendes bestimmt ist. Danach haben die Finanzämter in allen Fällen, in denen noch Reichssteuern festzusetzen sind, in denen also das Veranlagungsverfahren durch die früheren zuständigen Landessteuerbehörden noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist, dieses Verfahren nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung einzuleiten oder fortzusetzen und durchzuführen. Soll der Zweck des Veranlagungsverfahrens, wie ihn der Gesetzgeber bei der Regelung des Verfahrens im Auge hatte, nämlich der, dem Reiche die ihm gebührenden Abgaben möglichst vollständig zur Festsetzung zu bringen, erreicht werden, so müssen auch die Mittel, die das Gesetz zur Erreichung des Zweckes als angängig und geboten erachtet, als vom Inkrafttreten des Gesetzes ab als zulässig betrachtet werden, soweit nicht im Gesetze besondere Beschränkungen vorgesehen sind. Statuiert das Gesetz zu diesem Zwecke eine allgemeine Auskunftspflicht aller Personen und Anstalten, die über zur Steuerfestsetzung zu ermittelnde tatsächliche Verhältnisse möglicherweise Aufschluß zu geben in der Lage sind, und schränkt es die etwa in früheren Gesetzen enthaltenen Ausnahmen von der Auskunftspflicht im Interesse einer vollständigeren Beschaffung der Unterlagen für die Steuerveranlagung ein, so müssen diese neuen Vorschriften gemäß § 1 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung als vom Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung an wirksam angesehen werden, so daß die Auskunftspersonen in dem Veranlagungsverfahren als zur Auskunftserteilung verpflichtet, und die Finanzbehörden als zum Verlangen der Auskunftserteilung berechtigt zu gelten haben. Eine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht in der Weise, daß nur über Vorgänge, die nicht vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung oder vor einem anderen Zeitpunkt sich ereignet haben, Zeugnis abzulegen ist, ist in der Reichsabgabenordnung und in der Einführungsverordnung dazu nicht vorgesehen, würde auch mit dem Zwecke des Veranlagungsverfahrens nicht vereinbar sein. Die Veranlagungsbehörde muß in der Lage sein, über alle Tatsachen, Verhältnisse und Zustände, die für die Berechnung einer dem Reiche noch gebührenden Abgabe von Bedeutung sind, Ermittlungen anzustellen und darüber von Auskunftspersonen Aufschlüsse zu verlangen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Ermittlungen auf dem Reiche erst nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung anfallende Abgaben oder auf Steuern beziehen, die das Deutsche Reich schon vor diesem Zeitpunkt anzusprechen hatte, die aber bisher von dem Finanzamt oder von der früher zuständigen Landessteuerbehörde aus irgendeinem Grunde noch nicht festgesetzt worden sind; denn auch die Veranlagung des Pflichtigen zu den letzteren Steuern hat nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu erfolgen. Eine Beschränkung der Ermittlungen ergibt sich nur daraus, daß Steuern, die wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde, z. B. nach § 73 des Besitzsteuergesetzes, nicht mehr festgesetzt werden dürfen, auch nicht mehr zum Gegenstand eines Veranlagungsverfahrens gemacht werden sollen. Ob bei Ermittlungen, die eine Steuerbehörde wegen einer nicht mehr zu erhebenden Abgabe anstellen wollte, die Auskunftsperson zur Verweigerung der verlangten Angaben oder nur der Pflichtige zur Geltendmachung von Einwendungen befugt ist, kann hier unerörtert bleiben, weil nach dem Akteninhalt ein solcher Fall nicht vorliegt. Es bedarf auch keines näheren Eingehens auf die Frage, ob jemand eine verlangte Auskunft zu verweigern befugt ist, wenn die Steuerbehörde Aufschlüsse verlangen würde über Tatsachen, die für eine zu erhebende Abgabe ganz unerheblich sind, wenn sie also ihr Fragerecht mißbräuchlich ausüben würde. Wie aus den Akten hervorgeht und von der Beschwerdeführerin nicht bestritten ist, ist Auskunft über Tatsachen verlangt, die in der Tat für die noch festzusetzenden Abgaben von Bedeutung sein können. Ist aber eine Klarstellung solcher Tatsachen nach Ansicht der Steuerbehörde für die Veranlagung eines Pflichtigen geboten, so sind auch Banken, die zur Auskunftserteilung in der Lage sind, verpflichtet, die ihnen bekannten Tatsachen mitzuteilen, was zweckmäßigerweise durch Erteilung eines Buchauszugs geschieht. Ob die Banken nach früherem Rechte im Interesse ihres Bankgeheimnisses die Auskunft zu verweigern berechtigt gewesen wären, kann dahingestellt bleiben. Ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist in der Reichsabgabenordnung nicht zugestanden, vielmehr ist im § 181 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ausdrücklich die Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch für Beamte von Staatsbanken ausgesprochen, und es ist eine Ausnahme nur für den Fall gemacht, daß ihnen von der vorgesetzten Behörde im Einzelfalle die Auskunftserteilung untersagt worden ist. Ein solches Verbot ist von der Beschwerdeführerin für den vorliegenden Fall nicht behauptet worden. Wenn sie ausführt, daß sie im Einverständnis ihrer vorgesetzten Behörde die Frage über die Auskunftspflicht zur Entscheidung durch den Reichsfinanzhof bringe, so kann darin ein Verbot der vorgesetzten Behörde nicht erblickt werden.

Diesen Darlegungen über die Auskunftspflicht können die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Bedenken nicht entgegengehalten werden. Die Bestimmung des § 446 der Reichsabgabenordnung bezieht sich auf besondere Fälle, in denen zweifelhaft sein könnte, inwieweit die in der Reichsabgabenordnung den Steuerbehörden zugesprochenen Befugnisse auf gewisse besondere Rechte von Privatpersonen einwirken können. Damit ist aber die Frage nicht berührt, inwieweit sich die allgemeine Auskunftspflicht erstreckt. Ist nun nach den obigen Ausführungen die Bestimmung des § 177 der Reichsabgabenordnung als eine allgemeine Verfahrensvorschrift ohne zeitliche Beschränkung mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung wirksam geworden, so muß sie auch mangels einer besonderen Vorschrift gegenüber Banken gelten. Dem Interesse des Deutschen Reichs an dem vollständigen Aufkommen der ihm gebührenden Abgaben müssen Rücksichten auf die Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung gewisser Tatsachen, auch wenn darüber Vereinbarungen mit Auskunftspersonen getroffen worden sein sollten, zurückstehen. Soweit solche Rücksichten als berechtigt angesehen werden sollen, sind sie in §§ 178, 179 und 180 der Reichsabgabenordnung erschöpfend normiert worden.

Auch der Ansicht, daß § 451 der Reichsabgabenordnung nicht für die Auffassung der Vorinstanzen spreche, kann nicht beigetreten werden. Wenn § 451 der Reichsabgabenordnung die der Abgabenordnung entgegenstehenden bis-

Digitized by Google

herigen Bestimmungen von Steuergesetzen außer Kraft setzt, so will diese Vorschrift gerade der Abgabenordnung, soweit sie das Veranlagungsverfahren regelt, unbeschränkt Geltung verschaffen.

2. Zu §§ 177, 185 der Reichsabgabenordnung.

Das Verlangen, daß eine Bank einen Auszug aus dem Konto eines steuerpflichtigen Kunden einreicht, fällt unter § 177 und nicht unter § 185 der Reichsabgabenordnung.

Urteil des Reichsfinanzhofs, III. Senat, vom 24. November 1920 — III A 114/20.[1])

Gelegentlich der Veranlagung des Barbiermeisters H. zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ersuchte das Finanzamt, nachdem es mit dem Steuerpflichtigen mehrfach wegen näherer Erläuterung seiner Steuererklärung korrespondiert hatte, die N. Bank, bei welcher H. ein Bankkonto angegeben hatte, um Uebersendung eines Kontoauszugs über das Guthaben nach dem Stande vom 30. Juni 1918 und 30. Juni 1919. Nachdem in einem weiteren Schriftwechsel mit der Bank die Rechtsgrundlagen des Verlangens erörtert waren, erließ das Finanzamt an die Bank eine Verfügung vom 13. Juli 1920, in welcher es unter Berufung auf §§ 177, 209 der Reichsabgabenordnung Auskunftserteilung binnen einer Woche forderte und im Weigerungsfalle gemäß § 202 der Reichsabgabenordnung eine Geldstrafe von 100 M. androhte.

Hiergegen legte die Bank am 23. Juli 1920 Beschwerde ein, weil ein Kontoauszug nichts anderes als die Vorlage des Geschäftsbuchs, mithin von der Genehmigung des Landesfinanzamts abhängig sei, wobei es dahingestellt bleiben könne, ob ein solcher verlangt werden könne, um noch weitere als die nach § 185 der Reichsabgabenordnung bestimmt zu bezeichnenden Rechtsvorgänge zu ergründen. Auch fehle dem Verlangen die erforderliche Bestimmtheit, weil nicht der Anfangstermin für die Rechnungsauszüge genannt sei.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

In dem Urteil vom 24. November 1920 — III A 135/20 — hat sich der erkennende Senat bereits mit der Frage beschäftigt, ob § 177 der Reichsabgabenordnung die Steuerbehörden zur Einforderung von Kontoauszügen bestimmter Kunden bei den Banken berechtigt. Er ist zur Bejahung gelangt und kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts entnehmen, was ihm zur Aenderung seiner Auffassung bewegen könnte.

Nach § 177 der Reichsabgabenordnung sind die Auskunftspflichtigen zur Auskunft über Tatsachen gehalten, die in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind, sie haben die Auskunft nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Es ist also unzutreffend, wenn die Rechtsbeschwerde unter Anziehung des § 185 die Auskunft auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beschränken will, vielmehr genügt zur Anwendung des § 177 der Umstand, daß die Bewegungen auf dem Bankkonto eines Kunden Tatsachen sind, und sofern diese für die Feststellung von Steueransprüchen in einem Steuerermittlungsverfahren von Bedeutung sind, so hält sich das Finanzamt im Rahmen des Gesetzes, wenn es die Auskunft in der Form eines Kontoauszugs erfordert. Es kann auch keine Rede davon sein, daß ein solcher Kontoauszug gleichbedeutend wäre mit der Vorlegung der Geschäftsbücher selbst. Denn ersterer ist eine schriftliche Zeugenaussage, letztere die Offenlegung einer Urkunde. Zwischen beiden unterscheidet das Gesetz scharf: wie sich insbesondere aus der Begründung zu § 185 ergibt, erblickt es in der Berechtigung, die Vorlegung von Urkunden zu verlangen, das weitergehende mit erhöhten Kautelen umgebene Recht, weil es die Nachprüfung der Richtigkeit der Auskünfte ermöglicht. Gerade mit Bezug auf die hier in Frage stehende Behandlung der Geschäftsbücher hebt die Begründung hervor, daß nach § 185 die Vorlegung verlangt werden könne, während die Auskunftspflicht über ihren Inhalt schon nach § 177 bestehe. Der Kontoauszug ist aber nichts anderes als eine Auskunft über den Inhalt des Geschäftsbuchs.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß das Verlangen des Finanzamts an Unklarheit leide. Allerdings ist das Landesfinanzamt über diesen Einwand der Beschwerdeführerin stillschweigend hinweggegangen, und es ist deshalb nicht ersichtlich, ob es ihn geprüft hat. Sachlich ist er aber nicht begründet, denn es konnte namentlich für ein Bankinstitut nicht zweifelhaft sein, daß die Forderung eines Kontoauszugs über das Guthaben eines Kunden auf einen bestimmten Stichtag nicht auf die Offenlegung aller Vorgänge der Geschäftsverbindung gerichtet war, sondern nur den Stand des Kontos an dem Stichtag erfragen wollte, daß hierfür mithin die Angabe eines Anfangstermins bedeutungslos war.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

3. Zu §§ 177, 209 Abs. 1, 283 Abs. 1 Satz 1, 202 Abs. 5 der RAbgO.

1. Auskunftspflicht der Sparkassen. Rechtsschutz gegen Anordnungen der Finanzämter betreffend Auskunftserteilung. Oeffentliche Sparkassen haben in Preußen die Eigenschaft öffentlicher Behörden. Trotzdem steht ihnen in Sachen der Auskunftspflicht gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zu.

2. Die die Auskunftspflicht der Banken einschränkende Bestimmung des § 209 Abs. 1 RAbgO. ist keine bloße Ordnungsvorschrift, ihre Befolgung unterliegt vielmehr der Nachprüfung im Steuerrechtsweg.

Urteil des Reichsfinanzhofs, III. Senat, vom 22. Dezember 1920. III A 134/20[1]).

Gründe:

Die Beschwerdeführerin — eine westfälische Kreissparkasse — erhielt im Juni 1920 folgende Verfügung des Finanzamts in G.:

> „Im steuerlichen Interesse bitte ich um gefällige Mitteilung, wie hoch das Guthaben der Frau P. am 30. Juni 1919 und 31. Dezember 1919 gewesen ist."

Nachdem die Beschwerdeführerin das Ersuchen abgelehnt hatte, ging ihr eine Verfügung des Finanzamts vom 30. Juni-1. Juli 1920 zu, in der die Aufforderung wiederholt und auf §§ 177, 202 der Reichsabgabenordnung verwiesen war. Weiter hieß es dort: „Kommen Sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist (10 Tage) nicht nach, so wird gegen Sie eine Geldstrafe von 100 M., hilfsweise für je 50 M. ein Tag Haft, festgesetzt werden."

Gegen diese Verfügung erhob der Direktor der Kreissparkasse Beschwerde. Er erklärte, daß die verlangte Auskunft nicht eher erteilt werden könne, als bis dargetan sei, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kreissparkasse zur Auskunfterteilung verpflichtet sei. Außerdem wies er darauf hin, daß die Kreissparkasse eine öffentliche Behörde sei, und daß ihr deshalb ein Zwangsmittel nicht angedroht werden dürfe.

Das Landesfinanzamt wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 6. September 1920 als unbegründet zurück, da die einzige gesetzliche Voraussetzung für die Auskunftspflicht das entsprechende Verlangen des zuständigen Finanzamts sei und diese Voraussetzung hier vorliege. Das Landesfinanzamt erörterte weiter, ob sich die Beschwerde aus § 209 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung rechtfertigen lasse, wo folgendes bestimmt ist:

> „Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen."

Es kommt aber zu dem Ergebnis, daß die Beurteilung der Frage, ob eine dieser Voraussetzungen vorliege — was übrigens hier der Fall sei —, nicht Sache der Auskunftsperson, sondern nur der Steuerbehörden sei. Schließlich verneint das Landesfinanzamt, daß die Kreissparkasse als solche eine öffentliche Behörde im Sinne des § 202 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung sei. Sie stelle sich nur als eine Einrichtung (Anstalt) einer öffentlichen Behörde, nämlich des Kreiskommunalverbandes, dar.

In der hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerde legt die Beschwerdeführerin ihren bisherigen Standpunkt nochmals dar. Namentlich begründet sie aus ihrer Satzung und aus den gesetzlichen Bestimmungen, weshalb sie bzw. ihr Vorstand eine öffentliche Behörde sei. Außerdem aber führt sie aus, es müsse verlangt werden, daß mit Rücksicht auf § 209 der Reichsabgabenordnung wenigstens erwähnt werde,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

daß die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Allerdings gibt § 283 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung dieses Rechtsmittel nur dann, wenn es sich um Anordnungen handelt, die erzwungen werden können. Hier ist aber behauptet, daß ein Zwang nicht zulässig sei, und diese Auffassung trifft auch, wie sich aus den nachstehenden Darlegungen ergibt, zu. Allein unter „Anordnungen, die nach § 202 Abs. 1 erzwungen werden können", sind solche zu verstehen, die an sich (objektiv) erzwingbar sind, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfalle, wegen persönlicher Verhältnisse der Auskunftsperson, ein Zwang ausgeschlossen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nur teilweise begründet.

Was zunächst die Auskunftspflicht der Beschwerdeführerin betrifft, so kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Landesfinanzamt meint, das bloße Verlangen des Finanzamts, Auskunft zu erteilen, genügt, um die Auskunftsperson zur Aeußerung zu nötigen. Denn auch wenn man annimmt, daß das Finanzamt verpflichtet war, das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 177 mitzuteilen, so hat es dieser Pflicht doch dadurch genügt, daß es, wenigstens in der zweiten Verfügung, auf diese Vorschrift hingewiesen hat. Dadurch hat es in einer für die Beschwerdeführerin hinreichend erkennbaren Weise kundgegeben, daß die Auskunft nach seiner Ansicht entweder für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung ist. Daraus konnte die Beschwerdeführerin entnehmen, daß sich das Finanzamt innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit bewegte. Eine Nachprüfung darüber, ob die Ansicht des Finanzamts zutrifft, kann der Auskunftsperson jedenfalls nicht zugestanden werden, zumal da das nur unter Aufdeckung innerer und geheim zu haltender Vorgänge möglich sein würde.

Nun ist allerdings durch § 209 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung die durch § 177 eingeführte Auskunftspflicht eingeschränkt worden, und es kann dem Landesfinanzamt nicht dahin beigestimmt werden, daß die Beurteilung der Frage, ob eine der Voraussetzungen dieser Bestimmung zutrifft, ausschließlich Sache der Steuerbehörden ist. Daraus folgt jedoch für den vorliegenden Fall nicht, daß die Beschwerdeführerin zur Ablehnung der Auskunft noch berechtigt ist. In mehreren zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen hat der Senat näher ausgeführt, daß sich § 209 Abs. 1 Satz 1 nicht nur als eine bloße Ordnungsvorschrift darstelle, deren Befolgung ausschließlich von den Aufsichtsbehörden der Finanzämter zu überwachen sei; daß vielmehr den Auskunftspersonen nicht verwehrt werden könne, die Befolgung im Steuerrechtsweg, insbesondere im Beschwerdeverfahren nach §§ 281, 283 der Reichsabgabenordnung, nachprüfen zu lassen. Dieses Recht geht allerdings nicht so weit, eine Entscheidung darüber zu verlangen, ob das Finanzamt die Voraussetzungen mit Recht als gegeben ansehen mußte, vielmehr genügt die Feststellung, daß nach verständigem Ermessen Anlaß gegeben sein könnte, von der Anstellung zuvoriger Ermittlungen abzusehen.

Diese Feststellung hat das Landesfinanzamt im Einklang mit den Akten vorliegend getroffen. Damit sind die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 Satz 1 erfüllt, so daß ein Beschwerdegrund aus dieser Vorschrift nicht mehr hergeleitet werden kann.

Hiernach ist die Beschwerde nach dieser Richtung unbegründet. Dagegen entbehrt die Strafandrohung der gesetzlichen Stütze. Eine Ersatzfreiheitsstrafe durfte schon deshalb nicht angedroht werden, weil sich die Androhung nicht gemäß §§ 84 ff. der Reichsabgabenordnung gegen eine natürliche Person, etwa den Vorsteher der Kreissparkasse, sondern gegen diese selbst richtete. Gegen eine Kreissparkasse kann aber eine Haftsstrafe nicht vollstreckt werden (Reichsabgabenordnung § 202 Abs. 2 Satz 2). Indessen war auch die Androhung einer Geldstrafe unzulässig, weil die Kreissparkasse bzw. ihr Vorstand, der sie vertritt, eine öffentliche Behörde ist und deshalb § 202 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung zutrifft.

Die Ausführung des Landesfinanzamts, daß die Beschwerdeführerin keine öffentliche Behörde im Sinne des § 202 Abs. 5 sei, weil sie nur eine Einrichtung (Anstalt) des Kreiskommunalverbandes sei, beruht auf Rechtsirrtum. Die Eigenschaft der öffentlichen Sparkassen als Behörden ist vielmehr für Preußen in der Rechtsprechung höchster Gerichtshöfe seit langer Zeit allgemein anerkannt. So hat das Kammergericht als oberste preußische Spruchbehörde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Beschlusse vom 25. Mai 1905 (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 30 S. A 164) zutreffend ausgeführt, daß sich die Behördeneigenschaft der kommunalen Sparkassen aus dem preußischen Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, vom 12. Dezember 1838 herleiten lasse. Dieses Reglement sei (auch für Westfalen) als Gesetz verkündet (Gesetzsammlung 1839, 55). Es beruhe auf dem Gedanken, daß das Sparkassenwesen eine für das Volkswohl nützliche Einrichtung sei, deren Förderung zu den Aufgaben des Staates gehöre. Deshalb stelle es eine Reihe von Grundsätzen auf, zu denen die Bestimmung gehöre, daß die Sparkassen, die Teile des Kommunalhaushalts sein sollen, zur Sicherstellung der Einlagen einen besonderen, von anderen Kassen der Kommunen unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden müssen (Nr. 6). Daraus folge, daß das Sparkassenvermögen ein Teil des Kommunalvermögens und seine Verwaltung ein Teil der Kommunalverwaltung sei. In Nr. 18 des Reglements sei das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden inbetreff der Bildung besonderer Verwaltungsorgane für die Sparkassen anerkannt. Damit sei den Vorständen der kommunalen Sparkassen die Behördeneigenschaft gesichert.

Daß alles dies namentlich auch für die Kreissparkassen gilt, geht aus Nr. 21 des Reglements hervor.

In dem Beschlusse vom 22. Juni 1903 (Jahrbuch Bd. 26 S. A 254) ist dargelegt, daß den Sparkassen der Kommunalverbände jedenfalls dann die Eigenschaft öffentlicher Behörden zustehe, wenn der Kommunalverband berechtigt sei, Teile der Verwaltung besonderen Organen zur selbständigen Leitung zu übertragen. Das treffe für die preußischen Städte- und Kreisordnungen zu (vgl. Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 — Gesetzsammlung S. 217 — § 87). Diesen Ausführungen ist ebenfalls beizustimmen.

Nicht ohne Bedeutung ist auch § 191 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, wo von Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämtern, Sparkassen und Banken die Rede ist, die die Stellung von Behörden haben. Das Gesetz rechnet also mit der Möglichkeit, daß Sparkassen Behördeneigenschaft besitzen. Besteht aber diese Möglichkeit, so kommen die preußischen öffentlichen Sparkassen in erster Linie als öffentliche Behörden in Betracht, vorausgesetzt, daß im Einzelfalle die besonderen Satzungsbestimmungen dem nicht widerstreben. Das trifft hier aber nicht zu.

Vgl. ferner die ausführlichen Darlegungen von Hummel in der Neuen Steuer-Rundschau, Jahrgang 1 S. 301.

Muß hiernach die Beschwerdeführerin als öffentliche Behörde im Sinne des § 202 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung angesehen werden, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben, so weit sie sich auf die Strafandrohung bezieht. Bei freier Beurteilung ist die Sache in diesem Punkte spruchreif, die Strafandrohung des Finanzamts war als unberechtigt in Wegfall zu bringen.

4. Zu § 16 Abs. 1, KStG. 1916; § 24 Abs. 1, KAbgG. 1918.

Verlangt eine steuerpflichtige Gesellschaft, daß der Berechnung der Kriegssteuer oder Kriegsabgabe nicht der in der Bilanz für die Kriegsgeschäftsjahre ausgewiesene Geschäftsgewinn zugrunde gelegt werde, weil die Bilanz fehlerhaft sei, insbesondere weil infolge früherer übermäßiger Abschreibungen in der Bilanz die in den Kriegsgeschäftsjahren eingetretene Wertminderung nicht genügend zum Ausdruck gekommen sei, so hat die Gesellschaft den Fehler in seiner vollen Tragweite für die Steuerfestsetzung durch Aufstellung von die richtigen Werte enthaltenden Bilanzen nicht bloß für die in Frage kommenden Kriegsgeschäftsjahre, sondern auch für die maßgebenden Friedensgeschäftsjahre darzulegen.

Urt. d. RFinH., I. Senat, vom 28. April 1920, I A 264/19.

Aus den Gründen:

Der Rechtsbeschwerde kann nicht entsprochen werden. In der Entscheidung vom 16. September 1919, I A 54/19, hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß bei Bewertung von Anlagen und Einrichtungen, die bereits bis auf 1 M. abgeschrieben sind, für die Einsetzung eines Passivkontos mit der Bedeutung einer Abschreibung kein Raum bleibt. Eine solche Abschreibung wäre nur möglich, wenn der behauptete höhere Wert der Anlagen und Einrichtungen auch in die Bilanz eingesetzt und der Steuerveranlagung zugrunde gelegt wäre.

Der erkennende Senat hat keinen Anlaß, von dieser Rechtsauffassung abzugehen.

Digitized by Google

Die Rechtsgrundsätze, wie sie vom preußischen Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungen vom 2. Juli 1902 (Bd. 10 S 301), 20. Oktober 1909 (Bd 14 S. 238) und 9. Dezember 1911 (Bd. 15 S. 267) im Anschluß an das preußische Einkommensteuergesetz entwickelt wurden, können für die Kriegssteuer nicht ohne weiteres übernommen werden, weil das preußische Einkommensteuergesetz hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaften in §§ 15 und 16 Bestimmungen trifft, die sich mit der hier maßgebenden Vorschrift des § 16 KStG. (§ 24 Abs. 1 KAbgG. 1918) nicht vollständig decken. In § 15 preuß. EinkommenStG. werden als steuerbares Einkommen der in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften die näher umschriebenen Ueberschüsse, im § 16 a. a. O. wird als Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der unter sinngemäßer Anwendung des § 13 zu berechnende Geschäftsgewinn erklärt und § 13 a. a. O verlangt die Berechnung des Geschäftsgewinns bei kaufmännischer Buchführung „unter Beachtung der Vorschrift im § 7 und 8 a. a. O. nach den Grundsätzen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen". Nach § 16 KStG. ist als für die Kriegssteuerberechnung zugrunde zu legender Geschäftsgewinn der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn anzunehmen. Allerdings umschreibt die Begründung zu dem für § 16 KStG. vorbildlichen § 3 SicherungsG. S 12 den Geschäftsgewinn als den in einem Geschäftsjahr erzielten Reinertrag, der nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche für die Aufstellung des Inventars und der Bilanz gesetzlich vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, sie schließt sich damit insoweit der Bestimmung im § 13 Abs. 1 preuß. EinkommenStG. an. In dem Gesetze selbst, wie es vom Bundesrat und Reichstag beschlossen worden ist, wird aber nicht der Reinertrag, der sich als der nach Abzug der Werbungskosten verbleibende Ertrag des in dem Unternehmen werbenden Anlage- und Betriebskapitals und der Unternehmergewinn darstellt, sondern der Bilanzgewinn, der sich aus der Vergleichung der Aktiven und Passiven ohne Rücksicht auf die Quelle des Ertrags ergibt, als der Geschäftsgewinn bezeichnet. § 16 legt also das Hauptgewicht auf die von der Gesellschaft für das maßgebende Geschäftsjahr aufgestellte Bilanz und schreibt vor, daß der sich aus dieser Bilanz ergebende Gewinn der Veranlagung zugrunde gelegt werde, sofern die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aktiengesellschaften in den §§ 89, 40 und 261 HGB., für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, enthalten sind, und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entspricht.

Mit diesem Vorbehalt ist den Steuerbehörden die Möglichkeit einer Nachprüfung eröffnet, ob die Bilanzen wirklich den gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Gründsätzen entsprechen. Es ist noch weiter durch den zweiten Satz des § 16 Abs. 1 KStG., wonach „Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen", insbesondere die Befugnis zum Ausdruck gebracht, Bilanzen zu beanstanden, bei denen durch übermäßige Abschreibungen der wirkliche Geschäftsgewinn ganz oder teilweise der Besteuerung entzogen würde. Ist so der Steuerbehörde eine Nachprüfung der Bilanz auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nicht verschränkt, so ist ihr ein Abgehen von den Ergebnissen der Bilanz und eine selbständige Berechnung des Geschäftsgewinns doch nur insoweit gestattet, als sie Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Bilanz und der ihr zugrunde liegenden Buchführung darzulegen in der Lage ist. Die Bilanzen, die nach ihrer Form den Vorschriften entsprechen, haben also, wie auch im § 208[1] AO. zum Ausdruck gebracht ist, eine Vermutung der Richtigkeit für sich.

Bei der Beratung über den dem § 16 KStG. zugrunde liegenden § 8 SicherungsG. wurde sowohl im Ausschuß als in der Vollversammlung des Reichstags auch das Recht der steuerpflichtigen Gesellschaft anerkannt, die Bilanz zu „revidieren", d. h. abweichend von der Bilanz eine Gewinnberechnung aufzustellen, soweit sie darzutun vermag, daß die Bilanz Unrichtigkeiten enthält (Stenographische Berichte S. 493, 494). Wie für die Steuerbehörde, so muß aber auch für den Steuerpflichtigen und für diesen um so mehr die Vermutung der Richtigkeit der Bilanz gelten, als er selbst die Bilanz aufgestellt und damit den Interessenten den Vermögensstand und den Erfolg seiner Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht hat. Es kann also die steuerpflichtige Gesellschaft nicht mit der einfachen Behauptung, daß die Bilanz oder die die Unterlage derselben bildenden Geschäftsbücher in dem einen oder anderen Punkte den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, verlangen, daß die Steuerbehörde den Geschäftsgewinn abweichend von dem Bilanzergebnisse für die Steuerfestsetzung berechne. Sie muß vielmehr die Unrichtigkeit beweisen und durch Aufstellung neuer, für die Veranlagung zugrunde zu legender Bilanzen darlegen, wie bei richtig aufgestellten Bilanzen sich der zu besteuernde Mehrgewinn stellen würde. Der steuerbare Mehrgewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und des Friedensgeschäftsgewinns, wie er nach § 17 KStG. zu berechnen ist. Für die Feststellung des Mehrgewinns kommen also die Geschäftsgewinne mehrerer Geschäftsjahre in Betracht. Bei dem Zusammenhange (der sogenannten Kontinuität) der Bilanzen untereinander kann die notwendig erscheinende Berichtigung einer Bilanz unter Umständen auch die Berichtigung anderer für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommender Bilanzen in größerem oder geringerem Umfang erforderlich machen. Behauptet z. B. eine steuerpflichtige Gesellschaft, daß infolge einer zu niedrigen Bewertung der Anlagen und Einrichtungen, wie sie aus früheren Bilanzen in die für ein Kriegsgeschäftsjahr aufgestellte Bilanz übernommen worden ist, bei Anwendung der sonst üblichen Abschreibungssätze die Abschreibung nicht der im Kriegsgeschäftsjahre wirklich eingetretenen Wertminderung gleichkomme, so kann die Berichtigung sich nicht darauf beschränken, daß von dem wirklichen Werte, den die Anlagen oder Einrichtungen bei Beginn des Kriegsgeschäftsjahrs hatten, ausgegangen und danach die Abschreibung berechnet und die Bilanz des Kriegsgeschäftsjahrs richtiggestellt werde. Es wird vielmehr, wenn die Richtigkeit der Behauptung der Gesellschaft erwiesen wird, auch rückwärts zu revidieren sein, d. h. es müssen auch die früheren Bilanzen, in denen die Gegenstände infolge übermäßiger Abschreibungen zu niedrig bewertet waren, in entsprechender Weise richtiggestellt werden, damit auch der Friedensgeschäftsgewinn, der infolge der Unrichtigkeiten der Wirklichkeit nicht entsprach, richtig berechnet werde. Würde nur die Bilanz für das Kriegsgeschäftsjahr berichtigt, so würden die Folgen einer unrichtigen Bewertung der Anlagen und Einrichtungen, die eine Reihe von Geschäftsjahren hindurch bei übermäßigen Abschreibungen stattfand, nur zum Teil, soweit sie nämlich für den Pflichtigen ungünstig wären, nicht aber, soweit sie während der Friedensgeschäftsjahre zuungunsten des Fiskus wirken würden, beseitigt. Will nun die steuerpflichtige Gesellschaft eine Unrichtigkeit der Bilanz zu ihren Gunsten geltend machen, so kann sie nur ein solches Abgehen von den Bilanzen verlangen, daß der Fehler in seiner Gesamtwirkung ausgeschaltet wird. Sie muß dafür auch die Unterlagen bieten, also auch für die Geschäftsjahre, die für die Berechnung des durchschnittlichen Friedensgeschäftsgewinns in Betracht kommen, Bilanzen aufstellen, in denen die Anlagen und Einrichtungen mit den richtigen Werten eingestellt sind.

Nach diesen auch mit den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1918 und 24. September 1918 (Mitteilungen des Reichsverbandes deutscher Industrie S. 64 und 76) im Einklang stehenden Rechtsgrundsätzen ist die Rechtsbeschwerde zu beurteilen.

Die Beschwerdeführerin hat in der Rechtsbeschwerde wie in der Berufungsbegründung vom 31. Juli 1919 geltend gemacht, im vierten Kriegsgeschäftsjahre hätten ihre Anlagen und Einrichtungen eine Wertminderung erlitten, die durch die schon bei dem Abschreibungskonto erfolgten Abschreibungen nicht genügend berücksichtigt sei und deshalb durch die Rückstellung der 40 000 M. an dem Bilanzgewinn in Abzug gebracht werden solle. Hierin und in der weiteren Ausführung, daß sie, die Beschwerdeführerin, Abschreibungen in der Höhe von 56 800,78 M. gemacht hätte und zu machen berechtigt gewesen wäre, wenn die Anlagen nicht schon auf 1 M. abgeschrieben wären, in Verbindung mit dem vorgelegten Gutachten über den Zeitwert der Maschinen und sonstigen Einrichtungen kann wohl die Behauptung gefunden werden, daß die Bilanz hinsichtlich der Bewertung der Maschinen, Einrichtungen und Anlagen unrichtig sei und bei einer Richtigstellung der Bilanz eine Abschreibung in Höhe von 56 800,78 M. als der im vierten Kriegsgeschäftsjahr eingetretenen Wertminderung entsprechend zuzulassen sei. Ob dies die Beschwerdeführerin wirklich geltend machen wollte, läßt sich freilich nach ihren sonstigen Ausführungen in Zweifel ziehen. Sie betont in der Berufungsbegründung besonders, daß die Maschinen und Anlagen so geschwächt, abgenutzt und veraltet seien, daß eine völlige Erneuerung nicht mehr zu vermeiden sei und daß die durch Abschreibungen geschaffenen Reserven zur Bestreitung der durch die Erneuerung erwachsenen Ausgaben weitaus nicht ausreichten. In ähnlichem Sinne sind auch die oben erwähnten Darlegungen der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 10. Februar 1919 gehalten. Diese Ausführungen deuten mehr darauf hin, daß nach der Meinung der Beschwerdeführerin der streitige Betrag nicht so sehr zur Ausgleichung der an den Anlagen und Einrichtungen im vierten Kriegsgeschäftsjahr eingetretenen Wertminderung als vielmehr

Digitized by Google

zur Deckung der Kosten dienen soll, die der Beschwerdeführerin wegen der eingetretenen Teuerung bei der Neuanschaffung der an Stelle der abgängigen Stücke tretenden neuen Anlagen und Einrichtungen in höherem Betrag entstehen werden. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Beschwerdeführerin gar nicht die im vierten Kriegsgeschäftsjahr eingetretene Wertminderung und insbesondere den Betrag dieser Minderung, sondern nur den Zeitwert und die Erneuerungsbedürftigkeit der Einrichtungen und Anlagen begutachten ließ. Wollte nun die Beschwerdeführerin ihre Ausführungen in diesem Sinne ausgelegt wissen, so mußte der streitige Betrag schon aus dem Grunde vom Abzug am Bilanzgewinne für die Steuerfestsetzung ausgeschlossen werden, weil ihm dann die Bedeutung eines wirklichen Reservepostens, einer für künftige Auslagen gemachten Rücklage, zukäme. Wollte aber die Beschwerdeführerin wirklich sagen, daß sich der Wert der Anlagen und Einrichtungen im vierten Kriegsgeschäftsjahr um den streitigen Betrag gemindert habe, so war dieses Vorbringen ungenügend substantiiert. Bedurfte es auch keiner besonderen Glaubhaftmachung dafür, daß im Verhältnis zu den auf der Aktivseite der Bilanz für die Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Einrichtungen angegebenen Werten die auf der Passivseite aufgeführten Abschreibungsbeträge der Wertminderung nicht entsprachen, so mußte doch näher dargelegt werden, welchen wirklichen Wert diese Anlagen und Einrichtungen zu Beginn des Geschäftsjahrs 1917/18 hatten und wie weit dieser Wert unter den Betriebsverhältnissen im Laufe des Geschäftsjahrs zurückging. Mit dem vorgelegten Gutachten vom 28. Juli 1919 war weder der Wert, den die Anlagen und Einrichtungen am 30. Juni 1917, d. h. zu Beginn des vierten Kriegsgeschäftsjahrs, hatten, noch die im Laufe dieses Jahres eingetretene Wertminderung dargetan. Die Beschwerdeführerin hat sich weiter in keiner Weise darüber ausgesprochen, wie hoch sich die Werte der Anlagen und Einrichtungen in den früheren Jahren, insbesondere in den für die Berechnung des durchschnittlichen Friedensgeschäftsgewinns in Betracht kommenden Jahren, beliefen und welche Wertminderungen in diesen Jahren eintraten.

Die Beschwerdeführerin unterließ es so, durch Aufstellung neuer und fehlerfreier Bilanzen für das Kriegsgeschäftsjahr und für die Friedensgeschäftsjahre darzulegen und unter Beweis zu stellen, wie sich der ohne weiteres glaubhafte Fehler in der Bewertung der Anlagen und Einrichtung auswirkte und wie sich bei richtiger Bewertung die Gewinne für die maßgebenden Geschäftsjahre berechneten.

Griff nun die Beschwerdeführerin die auf die Bilanz sich stützende Steuerberechnung an, ohne an Stelle der beanstandeten Bilanzgewinnfeststellung die für eine anderweitige Berechnung der Abgabe erforderlichen Unterlagen zu liefern, so erwächst die Frage, ob nicht die Reklamationskommission die Beschwerdeführerin hätte veranlassen sollen, in dem Berufungsverfahren die richtigen Bilanzen für die in Betracht kommenden Jahre zu liefern, und ob nicht wegen der Unterlassung einer solchen Aufforderung der Beschwerde stattzugeben ist. Eine Erörterung, ob in dem Vorgehen der Reklamationskommission etwa ein Verfahrensmangel zu erblicken ist, muß indessen unterbleiben, weil die den Mangel ergebenden Tatsachen in der Rechtsbeschwerde selbst nicht bezeichnet sind, § 14 Nr. 2b der noch in Betracht kommenden Reichsfinanzhofordnung. Aus gleichem Grunde ist nicht zu prüfen, ob gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen worden ist; ein solcher Verstoß könnte übrigens auch schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Beschwerdeführerin für die behauptete Höhe der im vierten Kriegsgeschäftsjahr eingetretenen Wertminderung ganz unzulängliche Beweise antrat. Die Reklamationskommission hat sich auf weitere Erörterungen über die behauptete Wertminderung nicht eingelassen, weil sie bei der in der Bilanz zum Ausdruck gelangten Bewertung der Anlagen und Einrichtungen den streitigen Posten der Gewinnverwendung nicht als eine die Werminderung darstellende Abschreibung, sondern als eine wirkliche Rücklage betrachtete. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei den, wie oben schon bemerkt ist, wenig klaren Ausführungen der Beschwerdeführerin der Sinn der Berufungsbegründung richtig erfaßt worden ist. Auch wenn nun die Reklamationskommission von einer der Absicht der Beschwerdeführerin nicht entsprechenden Auslegung ausgegangen sein und zu Unrecht die Zulässigkeit der Beanstandung der Bilanz durch die Beschwerdeführerin verneint haben sollte, so muß doch der Beschwerde der Erfolg deshalb versagt bleiben, weil bei richtiger Auslegung des § 16 KStG. das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ausgereicht hätte, von dem in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsgewinn abzugehen. Denn bei der rechtlichen Bedeutung, welche das Gesetz im § 16 der von der abgabepflichtigen Gesellschaft aufgestellten Bilanz für die Geschäftsgewinnfeststellung und für die Veranlagung beilegt, konnte die Beschwerdeführerin das Ergebnis der von ihr selbst aufgestellten Bilanz wegen angeblicher Unrichtigkeit nicht verwerfen, ohne ihrerseits anstelle der angeblich unrichtigen Bilanz richtige Bilanzen vorzulegen, die für die Berechnung des Kriegs- und des Friedensgeschäftsgewinns maßgebend sein sollten, und dafür die etwa noch nötig scheinenden Beweise zu erbringen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 119, 437 BGB.

Kaufgewerkschaften Gothaischen Rechts sind nicht nichtig und darum Kaufverträge über solche Kuxe nicht wegen Irrtums anfechtbar.

Urteil des RG., I. Ziv.-Sen., vom 15. November 1920, I. 138. 1920. (RG. Ziv. Bd. 100 S. 210.)

Die Klägerin hat dem Beklagten am 22. März 1918 25 Kuxe der Gewerkschaft Habsburg-Hohenzollern zum Preise von 450 M. für das Stück verkauft und geliefert. Sie fordert mit der Klage Zahlung des Kaufpreises. Der Beklagte weigert Zahlung. Er hat das Kaufgeschäft wegen Irrtums und Betrugs angefochten und seine Weigerung auch darauf gestützt, daß die Gewerkschaft nichtig sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Gewerkschaft Habsburg-Hohenzollern, von deren Kuxen die Klägerin dem Beklagten 25 Stück verkauft hat, eine sogenannte Gothaische Kaufgewerkschaft sei, d. h. also eine Gewerkschaft, die von vornherein nicht oder nicht in erster Linie in Sachsen-Coburg-Gotha Bergbau treiben, sondern sich auswärtigen bergbaulichen Unternehmen zuwenden wolle (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 78), und daß solche Kaufgewerkschaften nach Gothaischem Rechte nichtig seien. Die Entscheidung ist von weittragender Bedeutung angesichts der großen Zahl der in Gotha begründeten Gewerkschaften; es waren 1910 fast 600, von denen ein erheblicher Teil Kaufgewerkschaften sind (vgl. Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen Bd. 59 S. 162). Würden diese letzteren sich sämtlich als nichtig erweisen, so würden daraus mannigfache wirtschaftliche Unzuträglichkeiten hervorgehen (vgl. Isay, Allg. Berggesetz Bd. 2 S. 262). Es ist vorgängig weiter darauf hinzuweisen, daß sich in der bisherigen Rechtsprechung die Annahme einer Nichtigkeit derartiger Gewerkschaften — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — nicht findet. In den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd 92 S. 75, Bd. 99 S. 217, JW. 1920 S. 50, ist eingehend erörtert, ob Gothaische Kaufgewerkschaften für Preußen und andere Länder Rechtsgültigkeit beanspruchen könnten. Zu diesen Erörterungen wäre keine Veranlassung gewesen, wenn die Nichtigkeit schon nach Gothaischem Recht feststände.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das Gothaische Bergrecht die Verwendung der den Gewerkschaften verliehenen Rechtsfähigkeit zu anderen Zwecken als zum Betrieb eines Gothaischen Bergwerks zwar nicht ausdrücklich untersage, daß es aber doch einen Mißbrauch und deshalb eine Gesetzumgehung enthalte, wenn die verliehene Rechtsform lediglich zu Zwecken benutzt wurde, für die sie nicht bestimmt sei.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision.

Es fragt sich zunächst, ob die angefochtene Entscheidung überhaupt revisibel ist. Die Frage ist zu bejahen. Allerdings ist das Gothaische Berggesetz vom 23. Oktober 1899 mit seinen späteren Ergänzungen vom 26. Januar 1909 und 6. März 1912 nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW. 1920 S. 51) nicht revisibel. Was das Berufungsgericht als Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen feststellt, ist also für das Revisionsgericht bindend. Aber das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung nicht auf Bestimmungen des Gothaischen Rechtes, sondern darauf, daß eine Umgehung jener Bestimmungen vorliege. Der Rechtsbegriff der Gesetzesumgehung ist nicht aus einer partikularrechtlichen Norm, sondern aus dem BGB. oder der auf die Grundsätze des BGB. aufgebauten Lehre und Rechtsprechung zu entnehmen. In entsprechender Weise hat sich das Reichsgericht für das derzeitige irrevisible Württembergische Gesetz vom 21. Mai 1828 bereits ausgesprochen in dem Urteil Bd. 15 S. 28. Soweit gerügt wird, daß in rechtlicher Hinsicht mit Unrecht eine Umgehung des Gothaischen Gesetzes mit dem vom Berufungsgerichte festgestellten Inhalt angenommen worden sei, ist also die Revision zulässig.

In der Tat hat das Berufungsgericht den Begriff der Gesetzesumgehung zu weit gefaßt und deshalb verkannt. In der Lehre von der Gesetzesumgehung herrscht vielfacher Streit, insbesondere in der Richtung, gegenüber welchen

Digitized by Google

Gesetzen überhaupt von einer Umgehung gesprochen werden könne, ob nur gegenüber Verbotsgesetzen oder auch gegenüber Gebotsgesetzen, Formvorschriften und dergleichen (vgl. die Zusammenstellung bei Vetsch, Umgehung des Gesetzes, Nr. 42 S. 272 flg.), oder ob es auf die Art des Gesetzes überhaupt nicht ankomme, vielmehr eine Umgehung stets dann vorliege, wenn dem ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes in einer dem äußeren Anschein nach zulässigen Weise zuwidergehandelt werde. Auf diese verschiedenen Meinungen braucht nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls muß, wenn von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden soll, die Sachlage so sein, das die Benutzung einer Rechtsform für gewisse Zwecke, für die sie an sich nicht bestimmt ist, vom Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend mißbilligt wird. An sich können Rechtsformen zu beliebigen wirtschaftlichen Zwecken, die mit ihnen erreichbar sind, verwendet werden. Wer eine Sicherheit stellen will, kann die Sache, die zur Sicherheit dienen soll, verkaufen, zu Eigentum übertragen, leihen, precario geben usw. Unerlaubt ist ein solches Verfahren nur dann, wenn es sich zu dem Willen des Gesetzgebers in Gegensatz stellt, sei es z. B., daß der Gesetzgeber für die Erreichung des von den Parteien erstrebten Zwecks erschwerende Formen ausschließlich vorgeschrieben hatte, oder daß er die Verwendung einer Rechtsform nur für bestimmte Zwecke erlauben wollte. So hatte das Kammergericht (Zeitschrift f. Bergrecht Bd. 48 S. 108), worauf sich das Berufungsgericht bezieht, es mißbilligt, daß in Preußen unter der Form einer Gewerkschaft Mineralien gefördert werden sollten, für die eine andere Form, der Grundeigentümerbergbau, vorgeschrieben war. Nachdem aber die Auffassung durchgedrungen war, daß die Ausschließung der Gewerkschaft vom Grundeigentümerbergbau nicht vom Gesetzgeber geboten sei, ist in dem Ministerialerlaß vom 17. Januar 1908 (Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen Bd. 59 S. 195) ausgeführt worden, daß dann bei einer Kaufgewerkschaft nicht ein Handeln in fraudem legis, sondern lediglich ein erlaubtes Handeln praeter legem vorliege. So kann auch in dem zur Entscheidung stehenden Falle eine Gesetzesumgehung nur dann angenommen werden, wenn das Gothaische Gesetz eine Gothaische Gewerkschaft auf Bergbau in Gotha beschränken wollte und die Befassung mit auswärtigem Bergbau mißbilligte. Daß das der Fall ist, hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht. Ohne Frage wird richtig sein, daß die Gothaische Gesetzgebung den Zweck verfolgte, durch das Gesetz den Gothaischen Bergbau zu regeln. Das schließt aber noch keineswegs in sich, daß der Gesetzgeber es mißbilligte, wenn in Gotha eine Gewerkschaft gegründet wurde, um auswärtigen Bergbau zu betreiben. Andernfalls wäre ja auch nicht verständlich, weshalb die Gothaischen Bergbehörden die Errichtung von Kaufgewerkschaften in so großem Umfange zugelassen haben und gegen diese Zulassung, soweit ersichtlich, von keiner Gothaischen Instanz Widerspruch erhoben worden ist.

Aus diesen Gründen kann nicht angenommen werden, daß die Gewerkschaft Habsburg-Hohenzollern wegen Umgehung des Gothaischen Bergesetzes nichtig ist. . . .

Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Hans Stölzle, Rechtsanwalt in Kempten im Allgäu „Was muß man in der Schweiz von den deutschen Steuergesetzen wissen?" Für Schweizer und Deutsche in der Schweiz dargestellt Verlag Poligraphisches Institut Zürich 1920, 2 Bände. Preis: Band I M. 18,—, Band II M. 24,—.

Die infolge des Weltkrieges veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben in Deutschland eine völlige Umwandlung der Steuergesetzgebung herbeigeführt. Der Laie hat jede Uebersicht über den Inhalt der deutschen Steuergesetze verloren und doch ist es nicht bloß für den Deutschen im Inland, sondern auch für den mit Deutschland durch Wohnsitz, Aufenthalt oder Geschäft verbundenen Ausländer und den Deutschen im Ausland notwendig, die deutschen Steuergesetze genau zu kennen, zumal die aus Deutschland nach dem 31. Juli 1914 ausgewanderten Deutschen mangels ausdrücklicher abweichender Bestimmung des Finanzamts weiterhin in Deutschland steuerpflichtig bleiben (vergl. die Bestimmung des Gesetzes gegen die Steuerpflicht vom 26. Juli 1918). Es ist deshalb besonders zu begrüßen, daß der erfahrene Kommentator verschiedener deutscher Gesetze es unternommen hat, die Grundlagen der wichtigsten deutschen Steuergesetze in guter sprachlicher Darstellung zu schreiben.

Das erste Buch enthält das Wehrbeitragsgesetz, das Besitzsteuergesetz vom 8. Juli 1913, das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916, das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 26. Juli 1918, das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1918, das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919, das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918 mit Nachträgen, endlich das Gesetz über die Steuernachsicht vom 8. Januar 1920.

Der folgende 2. Band enthält 8 Gesetze: Das Erbschaftssteuergesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Kapitalertragsteuergesetz, das Grunderwerbssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, das Landessteuergesetz und die Reichsabgabeordnung.

Das Werk ist deshalb besonders übersichtlich, weil in der laufenden Darstellung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes genau vermerkt sind. Die Uebersicht wird durch ein eingehendes, besonders gutes Inhaltsregister wesentlich erhöht.

Das Werk eignet sich infolge seiner gediegenen Arbeit auch gut für Deutsche als kurze Einführung in die deutsche Steuergesetzgebung. Dr. Koeppel, Berlin.

Dr. Kurt Ball: „Einführung in das Steuerrecht", Nr. 3 der Schriftenreihe der Verwaltungs-Akademie Berlin. Herausgegeben von Professor Dr. Heilfron und Dr. Jöhlinger, Verlag I. Bensheimer.

Dr. Ball hat in kurzgefaßter Form eine Einführung in das Steuerrecht geschrieben. Vorangeschickt ist der Darstellung ein allgemeiner Teil, der sich in eine kurze Abhandlung über Steuerlehre und einen allgemeinen Teil des Steuerrechts gliedert. In der Steuerlehre sind die Ergebnisse der bisherigen finanzwissenschaftlichen Forschungen in übersichtlicher Form zusammengestellt. Der Geschichte und Darstellung der Steuer im öffentlichen Haushalt ist eine besonders wertvolle kurze Uebersicht gewidmet (Seite 16—32). Die Steuerlehre ist als finanzwissenschaftliche Seite des Steuerwesens schon wiederholt behandelt worden. Für das Steuerrecht fehlte eine derartige Uebersicht bisher. Die bisher erschienenen Abhandlungen des Steuerrechts beschränkten sich vorwiegend, wie der Verfasser in der Einleitung mit Recht hervorhebt, auf Sondergebiete oder nur auf gerade erschienene neue Gesetze. Der Abriß der Steuerlehre konnte, da das vorliegende Werk nur eine „Einführung" sein sollte, nur kurz sein. Deshalb hat der Verfasser mit Recht eine Kritik an der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Steuergesetze unterlassen, soweit nicht diese Kritik gegenüber alten Steuergesetzen schon Bestandteil der anerkannten Wissenschaft geworden ist.

In dem allgemeinen Teil des Steuerrechts sind die von der Wissenschaft, insbesondere von Mayer, Fleiner und Strutz entwickelten Lehren klar und übersichtlich verwertet worden.

In dem besonderen Teil des Steuerrechts sind die einzelnen Gesetze bis Anfang 1920 berücksichtigt worden. Bei der dauernden Bewegung der Steuergesetzgebung ist es heute leider das Schicksal jeden gedruckten Werkes über besonderes Steuerrecht, daß sein Inhalt bei dem Erscheinen zum Teil schon veraltet ist. So müssen auch hier die Darstellungen über das Reichsnotopfer leider als zum großen Teil veraltet angesehen werden, weil die für die Praxis immerhin wichtigen, wenn auch zum großen Teil völlig verfehlten Richtlinien des Finanzministeriums für die Bewertung des notopferpflichtigen Vermögens nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Im ganzen darf das Werk den Anfängern im Steuerrecht als gut durchgearbeitete und leicht faßliche Einführung unbedingt empfohlen werden. Dr. Koeppel, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die von der Gewerkschaft Heinrich an die Gewerken vom 31. Januar 1921 verteilte Ausbeute von Mark 1350,— je Kux hat die Vereinigung im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag auf den 3. Februar 1921 festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. März 1921. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Stadtbanken.
Von Dr. W. Frisch, Direktor der Dresdner Bank, Berlin.

Die Deutsche Finanz- und Wirtschaftslage.
Von Dr. R. Quaatz, Geheimer Regierungsrat, M. d. R., Essen.

Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds?
Von Professor Dr. Julius Flechtheim, Berlin-Grunewald.

Haltlose Angriffe auf die deutsche Technik.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten.
Von Dr. E. Holzapfel, Berlin (Dresdner Bank).

Stadtbanken.

Von Dr. W. Frisch, Direktor der Dresdner Bank, Berlin.

In Zeiten wie den unsrigen ist das wirtschaftliche und politische Experimentieren notwendige Folge der Verwirrung, die durch den Zusammenbruch des Alten und durch das Bestreben, Neues und Besseres wieder zu schaffen, entsteht. Deshalb war es durchaus berechtigt, wenn einer der glänzendsten Redner des letzten Bankiertages seinen Ausführungen zugrunde legte, was wir nicht tun sollten, wenn wir unsere wirtschaftlichen Zustände der Gesundung näherbringen wollten. Falsche Maßnahmen bedeuten, wenn sie nicht das Verderben herbeiführen, zum mindesten Umwege, welche die Wiederaufrichtung verzögern, Zeit und Kraft vergeuden. Die jetzt üppig gedeihende Gründung von Stadtbanken droht eine neue Kategorie bedenklicher Maßnahmen zu schaffen, deren Gefahren nicht zu unterschätzen sind, so daß die Aufmerksamkeit aller beteiligten Kreise auf sie gelenkt werden muß.

Stadtbanken, auch Kreisbanken, sind Bankinstitute, die als selbständige juristische Personen von Städten oder Kreisen gegründet werden, um unter ihrer Garantie Bankgeschäfte zu betreiben. Wir besaßen bisher zwei solche Stadtbanken, eine in Breslau und eine in Chemnitz, beide im Revolutionsjahre 1848 begründet, und erst unserer Zeit blieb es vorbehalten, neue derartige Unternehmungen entstehen zu sehen. Im Jahre 1920 mögen wohl ein halbes Dutzend Stadt- und Kreisbanken neu auf den Plan getreten sein, und jüngst fand in Berlin die Gründung des Deutschen Verbandes der Kreis- und Stadtbanken (Gemeinde-Banken) statt, um der neuen Einrichtung Halt und Unterstützung zu gewähren. Es ist keine Frage, daß die Bestrebungen auf diesem Gebiet zu zahlreichen neuen Gründungen von Gemeindebanken führen werden; wir haben es hier also nicht mit vereinzelten Versuchen, sondern mit einer energisch vorwärts drängenden Bewegung auf dem Gebiete kommunaler Betätigung zu tun, deren Grundlage die Sparkassen sind. Neben dem kommunalen Giroverkehr, der in den einzelnen Ländern und Provinzen die kommunalen Giroverbände und ihre Banken, die „Giro-Zentralen", entstehen ließ, die gemeinverständlich „Kommunal-Banken" genannt werden müßten, sind diese neue „Gemeinde-Banken" auf demselben Nährboden erwachsen. Die Girozentralen sollen im wesentlichen dem kommunalen Geldbedürfnis dienen; wie unlängst der Verbandsvorsteher des Brandenburgischen Giro-Verbandes betonte, ist es ihr Grundsatz, daß das in Kommunalkassen und Sparkassen sich sammelnde Geld durch die zuständige Girozentrale wieder in den Dienst der Kommunen gestellt wird. Daneben aber haben die Girozentralen die Tendenz, ihren bankmäßigen Ausbau weiter zu vollenden und ihn auch auf die Privatkundschaft auszudehnen. Die Girozentralen dürfen heute nicht nur zinsbare, kurzfristige Darlehen an ihre Mitgliederverbände und an sonstige Kommunalverbände ihres Bezirks gewähren und von den Verbänden verzinsliche Gelder aufnehmen, sondern sie sind auch befugt, Gelder im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr anzunehmen und Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäfte zu machen. Ich habe schon auf dem Bankiertage darauf hingewiesen, wie gefährlich es sein kann, wenn mit Spargeldern in so weitem Umfange gewirtschaftet werden darf und auf offenbar schon bestehende Auswüchse aufmerksam gemacht.

Die neuen Stadt- und Kreisbanken wollen gerade da einsetzen, wohin bisher das seiner Aufgaben sich bewußte kommunale Bankwesen nur zögernd gegangen ist: sie sind im Protest gegen die regiminellen Beschränkungen entstanden, die den Sparkassen im wohlverstandenen Interesse der Sparer und wegen ihrer Eigenschaft als mündelsichere Institute auferlegt sind. Die Sparkassen haben schon vor dem Kriege ihre bankmäßige Entwicklung begonnen, nachdem ihnen die Einführung des Scheckverkehrs gestattet worden war, sie haben während des Krieges in anerkennenswerter Weise an der Plazierung der Kriegsanleihen mitgewirkt und sind dann wegen der Verwaltung der in der Kundschaft untergebrachten Stücke dieser Anleihe bei Erlaß des Depotzwangsgesetzes allgemein zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren aller Art ermächtigt worden. Von da gingen die Sparkassen zum Effektengeschäft über mit dem Bestreben, auch den übrigen Teil des privaten Bankgeschäfts sich anzueignen. Als ihnen hier die gewünschte Bewegungsfreiheit versagt wurde, verfielen die Kommunen auf die Gründung von Stadtbanken, um das reguläre Bankgeschäft frei betreiben zu können. Als Gründe für die Notwendigkeit der Errichtung solcher Banken werden hauptsächlich angeführt:

1. die Schaffung neuer Einnahmequellen für die Gemeinden,
2. die langsam, aber sicher fortschreitende Vertrustung des Bankwesens, welche die Kreditbedürfnisse der Kommunen bedrohe,
3. die Notwendigkeit, dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden, dem Arbeiter und Beamten neue und billigere Kreditquellen zu erschließen.

Die Kommunen verweisen darauf, daß sie hinsichtlich ihrer Steuereinnahmen vom Reich auf „Pflichtteil" gesetzt sind. Da sie teils infolge des Krieges, teils infolge des Dranges, die Gemeinde mit neuen sozialen Aufgaben zu befassen, mit diesem Pflichtteil nicht auskommen können oder wollen, und die Einführung neuer einträglicher Gemeindesteuern nicht leicht ist, geht das Streben dahin, gewinnbringende Unternehmungen zu beginnen. Da sie mit den Sparkassen gute Geschäfte gemacht haben, so

Digitized by Google

glauben viele Kommunen, mit der Gründung von Stadtbanken noch bessere Geschäfte machen zu können. Es ist eine Parallele zu dem Vorgehen zahlreicher Gemeinden, die im Kriege mit dem Lebensmittelgeschäft gute Erfahrungen machten und auch nach Friedensschluß glaubten, es ruhig weiterbetreiben zu können. Nach allem, was man hört, dürften vielfach große Verluste die Folge gewesen sein. Ebenso wird es mit den Gewinnen der Stadtbanken sein, die man heute nur unter dem Gesichtspunkt großer Gewinne im Effekten- und Devisengeschäft betrachtet, und deren Chancen man nach der Prosperität beurteilt, die im Zeichen einer „Katastrophenhausse" Banken und Bankgeschäfte erlebt haben. Sieht man sich die Satzungen einzelner Stadt- und Kreisbanken an, so findet man bestätigt, daß ihre Gründer à la hausse gestimmt waren; sie unterscheiden sich gerade hierin zu ihrem Nachteil von den älteren Stadtbanken. Da findet man, daß die neuen Stadtbanken fremde Banknoten mit 95 pCt. des Kurswertes beleihen dürfen, während wir im letzten Jahre Schwankungen von 25—40 pCt. und darüber erlebt haben. Waren dürfen zu zwei Drittel ihres Wertes beliehen werden, trotzdem wir gesehen haben, daß einzelne Artikel in kurzer Zeit auf die Hälfte und weniger ihres Wertes zurückgegangen sind. Auch die Hergabe von Baugeldern, wie sie in einem mir bekannten Statut vorgesehen ist, kann in der heutigen Zeit zu schweren Verlusten führen, namentlich wenn sich die Bank mehr von gemeinnützigen oder sozialen als kaufmännischen Erwägungen leiten läßt. In demselben Statut hat die Bank das unbeschränkte Recht, Geldsorten fremder Staaten für eigene Rechnung zu kaufen, auch das Effektenkommissionsgeschäft unbeschränkt zu betreiben. Ein anderer Stadtbanken-Entwurf erstreckt den Geschäftskreis der Bank auf sämtliche bankmäßige Geschäfte und behält der Geschäftsanweisung die nähere Bestimmung vor. In anderen Statuten ist dem Bankausschuß vorbehalten, die Beleihungsgrenzen bei Waren und Wertpapieren niedriger festzusetzen als im Statut vorgesehen, oder die Beleihungsfähigkeit auszuschließen oder überhaupt bestimmte Geschäfte, z. B. ungedeckte Vorschüsse, zu gestatten. Die Gefahr liegt hier darin, daß mit dem Streben, möglichst gemeinnützig und sozial zu verfahren, sich der Wunsch paart, gewinnbringende Geschäfte zu machen, und daß die Bankleitungen und Bankausschüsse nicht immer in der Lage sein werden, solchen Tendenzen gegenüber die nötige Vorsicht walten zu lassen, vor allem auch, weil die nötige Erfahrung und Vorbildung fehlen wird. Woher sollen die Stadtbanken genügend geschulte Leiter und zuverlässige Mitarbeiter und Angestellte in einer Zeit nehmen, wo tüchtige Männer bei den privaten Banken die besten Aussichten haben, die sie als städtische Beamte nie haben können? Außerdem fehlen ihnen die Organe der Ueberwachung, wie sie die Aktienbanken in ihren Aufsichtsräten zu haben pflegen. Da die Stadtbanken noch dazu im Kredit weit höhere Zinsen (3½ pCt. für tägliches Geld) gewähren als die Banken, so werden sie imstande sein, erhebliche Summen an sich zu ziehen, welche den Anreiz, mit ihnen gewinnbringende Geschäfte zu machen, noch vermehren. Wenn man an unsere heutige wirtschaftliche Lage mit allen ihren unsicheren Faktoren denkt, so wird man den Optimismus der Gründer von Stadtbanken, durch sie neue Einnahmequellen für die Kommunen zu schaffen, kaum teilen können, man wird im Gegenteil sagen müssen, daß die kommunalen Einnahmequellen durch sie schwer bedroht werden. Denn die Steuerkraft der Gemeinde, die ohnehin infolge der Bedürfnisse des Reiches stark beeinträchtigt ist, wird als Garantien die Verluste wieder wett zu machen haben, die statt der erwarteten Einnahmen entstehen können. Bei großen Zusammenbrüchen wird sie nicht einmal ausreichen. Dadurch können auch die Girozentralen, denen die Stadtbanken durch ihren Wettbewerb ohnehin einen Teil der Sparkassengelder entzogen haben, aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen werden. Immer wieder muß an schwere Krisenzeiten erinnert werden, in denen nach beispielloser Prosperität der Geschäfte ein Sturm hereinbrach, der nur die bestfundierten Institute unerschüttert ließ. Wankt einmal der städtische Kredit infolge von Schädigungen durch Stadtbanken, schwindet das Zutrauen zu den Sparkassen, dann können auch die Girozentralen schweren Erschütterungen ausgesetzt sein.

Wollen die Stadtbanken dem Kreditbedürfnis der Gemeinden besonders Rechnung tragen, so müssen sie jedenfalls den Umfang der privaten Geschäfte wesentlich einschränken und ihre Geschäftsgebahrung mit denjenigen Vorsichtsmaßregeln umgeben, wie sie die Sparkassen hatten und wie sie die meisten öffentlichen Bankinstitute von jeher gehabt haben. Dem Bedürfnisse der Gemeinden dienen außerdem bereits die Girozentralen, die nicht sehr erfreut zu sein scheinen, daß ihnen in den Stadtbanken eine Konkurrenz erwächst, die den städtischen Kredit nicht verbessert, aber geeignet ist, Spargelder unter dem Scheine der absoluten Sicherheit bankgeschäftlichen Transaktionen zuzuführen, für die Spargelder nicht verwendet werden dürfen. Man mag darüber streiten, ob unser Bankwesen einer Vertrustung entgegengeht; das Blühen der privaten Bankgeschäfte, die Entstehung vieler neuen beweisen zurzeit jedenfalls das Gegenteil. Sicher aber ist, daß dieses Bankwesen dem kommunalen Kreditbedürfnis nur solange und insoweit dienen kann, wie es von einer guten städtischen Verwaltung überzeugt sein kann. Die vielfachen Experimente mit Kommunalisierungen, die wenig sachliche Behandlung wirtschaftlicher und finanzieller Fragen in manchen Stadtparlamenten, sind allerdings Momente, die jeden Finanzmann zur Vorsicht mahnen und dem Kredit der Städte mehr geschadet haben als die Stadtbanken ihm nützen werden.

Endlich kann man auch hinsichtlich des privaten Kreditbedürfnisses einen Fortschritt in der Gründung der Stadt- und Kreisbanken nicht sehen. Dem Arbeiter, dem Angestellten und Beamten ebenso wie dem Kleingewerbetreibenden, stehen Sparkassen und Genossenschaften zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses zur Verfügung. Wo die Wünsche des Kreditbedürftigen nicht erfüllt werden können, stehen in den meisten Fällen Bedenken wegen der Sicherheit oder wegen der Möglichkeit baldiger Rückzahlung entgegen. Gerade die Genossenschaften bemühen sich, durch Eingehen auf die individuellen Verhältnisse des Kreditnehmers auch da noch einzuspringen, wo es einer Bank nach ihren Grundsätzen nicht möglich erscheint. Da ist es doch bedenklich, wenn eine Stadtbank, der wegen ihrer städtischen Garantien Spargelder zufließen, weiter zu gehen beabsichtigt als eine Sparkasse oder eine Genossenschaft! Werden womöglich solche Darlehne unter politischen Gesichtspunkten gegeben, sei es auch nur, um der Stadtbank und ihren Leitern eine gewisse Popularität zu verschaffen, so können auch aus solchen Darlehnsgewährungen für Stadtbank und Stadt schwere Schädigungen entstehen, die in Krisenzeiten den Zusammenbruch herbeiführen oder beschleunigen können, weil gerade dann solche Kredite kaum zur Rückzahlung gebracht werden können, und die etwa hinterlegten Akzepte unverkäuflich sind.

Der Gedanke der neuen Stadtbanken beruht nach allem, was wir heute von ihnen wissen, auf einer Vermischung öffentlicher und privater Aufgaben, auf einer Verwischung der Grenzen zwischen Sparkasse und Bank. Dies birgt bei der unerbittlichen Logik wirtschaftlichen Geschehens ernste Gefahren in sich. Je größer unsere wirtschaftliche Not ist, je knapper unsere Mittel sind, um so weniger dürfen wir Organisationen schaffen, deren innere Struktur auf unklaren Vorstellungen beruht, und die deshalb nicht dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft dienen können, wie ihre Befürworter meinen.

Digitized by Google

Die Deutsche Finanz- und Wirtschaftslage.

Von Dr. R. Saatz, Geheimer Regierungsrat, M. d. R., Essen.

Es ist eine eigentümliche Erfahrung, daß weiteste Kreise unseres Volkes der furchtbaren wirtschaftlichen Lage, in der wir uns befinden, einigermaßen gleichgültig und teilnahmslos gegenüberstehen. Erklärlich ist es als Rückwirkung auf die furchtbare Anspannung der letzten sieben Jahre und auf die starken Erschütterungen, denen der einzelne immer wieder ausgesetzt wird. Aber Aufgabe der Publizistik ist es, immer wieder Gründe und Wirkungen dieser Situation aufzuzeigen. Ohne richtige Diagnose ist eine Heilung unmöglich.

Zwei beherrschende Tatsachen sind es, die die Hauptursachen bilden: einerseits die Schandverträge von Versailles und Spa, denen ein neuer jetzt hinzugefügt werden soll, andererseits die Mißwirtschaft im Innern, letztere wieder hauptsächlich verursacht durch unsere Schwäche nach außen. Denn ein Staat, der nach außen ohne Kraft und Ansehen ist, kann auch nach innen keine Autorität haben.

Was den Friedensvertrag betrifft, so dürfen wir „nicht müde werden, den Friedensvertrag, wie er wurde und ist, der Welt vor Augen zu führen und den Inhalt dieses Schreckensbuches, dessen Grundlage der Wortbruch ist, gegen seine Verfasser und für uns wirken zu lassen". Und im Innern? „Worauf es allein ankommt, sind gesunder Menschenverstand und der Mut, ihn zu bekennen." Von unserer Regierung müssen wir verlangen, daß „eine Staatsleitung etabliert wird, die — frei von jeder Parteiintrige — nur dem einen Ziel zustrebt, die Gesamtheit vor dem Untergang zu retten".

Diese fundamentalen Sätze entnehme ich dem Vortrage, den Georg Solmssen auf dem fünften allgemeinen deutschen Bankiertag zu Berlin im Oktober 1920 gehalten hat. Viel zu wenig ist dieser nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnete Vortrag in der Oeffentlichkeit bekannt geworden. Die neueste Erpressernote der Entente gibt aber allen Anlaß, sich mit den Untersuchungen Solmssens wieder zu beschäftigen.

Besonders lehrreich namentlich für viele Theoretiker und Spintisierer scheint mir es, daß Solmssen nicht etwa von der sogenannten Inflation, von dem Stande unserer Währung, von der berühmten Frage unserer Valuta ausgeht, daß er nicht versucht an den Symptomen zu kurieren, sondern eindringt in die Wirtschaft, Staatswirtschaft und Volkswirtschaft. Solmssen geht von der Erkenntnis aus, die so einfach ist, wie alles wirklich Wahre, nämlich daß nur der wirtschaftlich vorankommen kann, der nicht mehr ausgibt als er einnimmt, daß jede Wirtschaft ins Verderben stürzen muß, die vom Vermögen lebt. Das wird jeder Deutsche für Gemeinplätze halten, was uns wie andere Völker aber nicht daran hindert, unsere Staatswirtschaft im genau entgegengesetzten Sinne zu betreiben. Die beherrschenden Tatsachen unserer Reichswirtschaft sind, daß wir mit etwa 100 Milliarden Ausgaben und etwa 30 Milliarden Einnahmen zu rechnen haben. Daneben besitzen wir eine ungeheure unfundierte, d. h. ungesicherte und ungeregelte schwebende Schuld von mehr als 150 Milliarden Mark.

Fehlbeträge wie Schulden sind dabei in ständigem Wachsen begriffen. Der Umlauf an Noten und Darlehnskassenscheinen betrug Ende 1920 gegen 80 Milliarden Mark, mehr als das 30fache des Friedensbetrages, der Umlauf an Schatzscheinen mehr als 150 Milliarden Mark, etwa das 100fache des Friedensbetrages. In diesen entsetzlichen Zahlen sind noch nicht einmal die Verschuldungen der andern öffentlichen Körperschaften Deutschlands enthalten. Auch sie zeigen auf der ganzen Linie ein böses Wachstum.

Diese völlige Zerrüttung der Staatswirtschaft hat bereits im Kriege begonnen, wäre aber nach dem Kriege zum Stillstand zu bringen und zu heilen gewesen, wenn nicht zwei katastrophale Ereignisse dazugetreten wären, die sog. Revolution und der sog. Friedensvertrag. Sie hängen eng miteinander zusammen. Solmssen sagt hierüber: „Ohne die grenzenlose, nie wieder gut zu machende, von einer kindlichen politischen Naivität zeugende Torheit, die Revolution unter Zerschlagung aller Ordnung gerade in dem Augenblick ausbrechen zu lassen, als die Verhandlung mit dem Feinde begann, wäre dieser niemals in seinen Forderungen so maßlos geworden, wie er schließlich geworden ist. Je hilfloser wir uns selbst machten, um so mehr steigerten wir die Ansprüche unserer Gegner."

Solmssen stellt einige Hauptwirkungen in finanzieller Beziehung zusammen. Er beziffert den Wert dessen, was wir dem Feinde beim Waffenstillstand haben ausliefern müssen, auf folgende Summen:

1. Bei der binnen 11 Tagen erzwungenen Räumung zurückgelassene Vorräte
   5 Milliarden Goldmark = 60 Milliarden Mark.
2. Ablieferung von 5000 Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen und landwirtschaftlichen Maschi en mindestens
   3 Milliarden Goldmark = 36 Milliarden Mark.
3. Ersatz der in Belgien umlaufenden deutschen Banknoten mindestens 6 Milliarden Mark.
4. Fortsetzung der Blockade nach dem Waffenstillstand, Schadensbetrag rund 12 Milliarden Mark.

Die Besatzungskosten berechnet Solmssen nach den amtlichen Unterlagen bis Ende März 1920 auf fast 15 Milliarden Mark. Man kann annehmen, daß die Besatzungskosten jetzt etwa das Doppelte, d. h. 30 Milliarden Mark, zum mindesten ausmachen.

Zu diesen Summen kommen dann die Werte der ausgelieferten Kriegsschiffe, sowie der deutschen Handelsflotte!

Die durch den Waffenstillstand begonnene Politik der Armseigmachung Deutschlands hat dann nach den Worten Solmssens in brutalster Weise Fortsetzung gefunden durch den sogenannten Friedensvertrag, der nach Clemenceaus Eingeständnis „den Krieg im Frieden fortsetzen soll", der Deutschland im Westen seiner Grenzmark, im Osten seiner Kornkammern beraubte und das Industriegebiet der Saar französischer Willkür preisgab.

Aber damit nicht genug. Dies so verstümmelte Deutschland sollte nach dem Friedensvertrag jährlich einen Tribut zahlen, dessen Höhe noch nicht begrenzt ist und der nach der jüngsten Note der Entente zu einer Kette werden soll, die Deutschland endgültig zum Lohnsklaven Englands und Frankreichs macht. Der bekannte englische Politiker Keynes faßt die Vorschriften des Friedensvertrages in dem Satz zusammen:

„Diese Bestimmungen ziehen Deutschland Jahr für Jahr ins Unendliche bei lebendigem Leibe die Haut ab. So geschickt und umsichtig diese Operation auch ausgeführt werden mag . . . ., dies ist eine Politik, die das Urteil der Welt bald für eine der scheußlichsten Handlungen erklären wird, die grausame Sieger in der Geschichte der Kulturwelt begingen."

Zu all diesen Erpressungen und Diktaten kam dann das Kohlendiktat von Spa. Im Einzelnen macht Solmssen über die Wirkungen des Friedensvertrages folgende Aufstellung:

Er berechnet die Entschädigung aus dem Friedensvertrag an Reichsangehörige auf 138 Milliarden Mark und zwar für

Abtretung der Handelsflotte	17	Milliarden Mark
Liquidation deutschen Eigentums . .	90	„ „
Ablieferung von Kriegsgerät	17,5	„ „
Kriegsschäden und Schäden im Ausland	13,5	„ „

Es ist klar, daß aus dieser trostlosen außenpolitischen Lage sich ein Bild der Zerrüttung im Innern ergeben muß. Ueberblickt man den Reichshaushalt des Etatsjahres 1920, so entfallen von den Ausgaben im Gesamtbetrage von . . . . . 92,4 Milliarden Mark auf Leistungen aus dem Friedensvertrage . . . . . 53,3 „ „

Digitized by Google

und zwar als:

Ausgaben für Besatzungsheer und Kommissionen	14,5	Milliarden Mark
Leistungen gem. Art. 250 des Friedensvertrages (Auslieferung von Material)	25,5	„ „
Ausgaben für Entwaffnung	5,2	„ „
Restitutionen	0,6	„ „
Liquidationen und Ausgleichsverfahren	7,5	„ „
rund	53,3	Milliarden Mark

Solmssen stellt in vorzüglicher Weise die verhängnisvolle Wirkung der Finanz- und Wirtschaftspolitik dar, die wir seit der sogenannten Revolution betrieben haben. Er faßt die Frage an der Wurzel, wenn er auf die psychologischen Grundlagen aller unserer Mißgriffe eingeht. Er kennzeichnet die Triebfeder der „Revolutionsregierung" zutreffend mit folgenden Worten:

„Man tut so, als wenn man nur die Reichen ärmer zu machen brauche, damit die Armen reicher werden. Als ob Reichtum zu bestrafen sei." Dies ist ebenso richtig, wie die weitere Kritik, daß man an all diese Dinge ohne Ziel und Plan in phrasenhaft verschwommener Weise heranging, teils zu langsam, teils überstürzt, immer nach dem Urteil der Straße schielend. Wie wenig klaren Blick man für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Geschehnisse hatte, zeigt vor allen Dingen das Bestreben, an das Kapital heranzugehen, d. h. gerade an das, was eine verständige Finanzpolitik am meisten schont. Denn das Kapital, sofern es nicht etwa müssig ist, ist die Grundlage der Wirtschaft. Die Kapitalkraft einer Volkswirtschaft ist der richtige Maßstab für die Machtstellung, die eine Volkswirtschaft sich auf dem Weltmarkt erringen kann. Mehr aber als je hängt von dieser Stellung unserer Volkswirtschaft auf dem Weltmarkt Leben und Tod von 20 bis 30 Millionen Deutscher ab. — Trotzdem jubelten weite Kreise dem schönen Schlagwort der vollständigen „Wegsteuerung des Vermögens" zu. Was würden die Folgen sein, wenn man damit wirklich zum Ziele käme? Man würde der Wirtschaft das Geld nehmen, um uns von der Verschwendungssucht der neuen Bureaukratie auffressen zu lassen. Leider scheint sich auch unsere heutige Politik von diesen unsachlich-demagogischen Gedankengängen nicht freimachen zu können.

Ebenso vortrefflich scheinen mir die Ausführungen, die Solmssen über die Staatsbetriebe macht. Wenn man auch selbstverständlich in allen diesen Dingen in den Einzelheiten verschiedener Meinung sein kann, so hebt er in den Hauptpunkten stets die Kardinalfrage heraus und weist einleuchtend nach, wo der Grundfehler der jetzigen Betriebsweise liegt. Insbesondere muß ich als früherer Fachmann Herrn Solmssen darin beistimmen, wenn er für das deutsche Eisenbahnwesen, das zugleich den größten „sozialisierten" Betrieb darstellt, fordert, daß es als privatwirtschaftlicher Betrieb mit Staatseinschlag umorganisiert werden und eine kaufmännische aus sachverständigen Praktikern bestehende Leitung erhalten müsse, daß auch über die erzielten Ergebnisse nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen sei[1]).

Es ist nicht möglich, all das, was der Verfasser bietet, im Rahmen einer Besprechung zu erörtern. Nur im Fluge möchte ich noch darauf hinweisen, daß jede verständige Steuerpolitik nicht die Ersparnisse treffen darf, wie wir es heute tun, sondern den Verbrauch einschränken muß. Aus der gleichen Sinnesrichtung heraus deckt er die egoistischen und blinden Triebe auf, die aus dem Schrei nach Sozialismus geboren sind.

Möge das interessante Büchlein dazu beitragen, der Oeffentlichkeit die Augen darüber zu öffnen, was es jetzt gilt: Das ist nach meiner Auffassung das Ziel, den Produktionswillen zu stärken und den zügellosen, egoistischen Verbrauchertrieb einzudämmen. Was er über den Urgrund unserer Lage, den sogenannten Vertrag von Versailles sagt, gilt allgemein für die große Weltwirtschaftskrise, in der wir uns befinden. Auch sie wurzelt in der hemmungslosen Raubsucht der großen Westmächte, die ihren „Sieg" dazu ausnutzen wollen, ein großes Kulturvolk auf Menschenalter zu Lohnsklaven zu machen. Sie werden damit letzten Endes nichts weiter erreichen, als den Zusammenbruch der europäischen Wirtschaft und ein allgemeines Weltelend.

[1]) Ich darf hier auf meine Schriften: „Die Reichseisenbahn", Berlin 1919, bei Julius Springer und „Das Schicksal des Einheitsgedankens im deutschen Verkehrswesens", Essen, Verlag der „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk" 1920, verweisen.

Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds?

Von Professor Dr. **Julius Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

Haußmann hat[1]) diese Ueberschrift mit einem Ausrufungszeichen versehen. Ich setze ein Fragezeichen dahinter. Haußmann hält Steuerfreiheit von Erneuerungsfonds, die ohne Rücksicht auf die Höhe der Anschaffungskosten und den Buchwert der Anlagen den gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten Rechnung tragen, für eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Er sieht ein, daß die bisherige Rechtsprechung des RFH. wenig Aussicht für eine durchgreifende Anerkennung dieser Forderung gewährt und fordert deshalb Abhilfe durch eine deklarative, also mit rückwirkender Kraft ausgestattete Ergänzung der RAO. Inzwischen sind zwei Entscheidungen des RFH. vom 11. Januar 1921 bekannt geworden, die sich mit der Frage der Steuerfreiheit derartiger Erneuerungsfonds befassen. Der RFH. hat folgende Leitsätze aufgestellt:

„1. Ein Erneuerungsfonds, welcher als steuerfreies Wertberichtigungskonto in Betracht kommt, dient nicht der Aufsparung eines Teiles des geschäftlichen Reingewinns, sondern soll nur den gesetzlich in die Bilanz einzustellenden Wert der Aktiva gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrags zum Ausdruck bringen. Er bemißt sich also lediglich nach der Höhe der eingetretenen Wertminderung dieser Bilanzaktiva.

2. Es ist möglich, daß durch den Verlust eines einzelnen Bilanzaktivums, welches selbst naturgemäß nur bis auf Null abgeschrieben werden kann, daneben eine Entwertung des Gesamtunternehmens eintritt. Diese kann darin liegen, daß das verlorene Aktivum, weil es für den Betrieb unentbehrlich ist, zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß.

3. Eine solche Entwertung des Gesamtunternehmens kann aber zu einer steuerfreien Abschreibung oder zur Einsetzung eines steuerfreien Ausgleichspostens nur unter der Voraussetzung führen, daß die in der Bilanz dargestellten Aktivwerte ihrer Gesamtbezifferung nach zu hoch angesetzt sind und eine dahingehende schlüssige Behauptung von den Steuerpflichtigen aufgestellt worden ist."

Der RFH. geht davon aus, daß nach dem positiven Recht, dem HGB. und den Steuergesetzen der Erneuerungsfonds nichts anderes ist, als ein Wertberichtigungskonto, also eine in eine andere Form gekleidete Abschreibung und deshalb nicht höher sein kann, als die unmittelbare Abschreibung hätte sein dürfen. Der RFH. bezieht sich für seine Ansicht auf die Rechtslehre (Simon, S. 130/136, Passow, Bd. I S. 201/203[2]) und die Rechtsprechung des preußischen OVG. Abschreibungen oder denselben gleichstehende Berichtigungskonten auf der Passivseite seien aber nur auf vorhandene Aktiven und nur bis zum Betrage, mit dem sie zu Buche stehen, zulässig. Die voraus-

[1]) Seite 115 Jahrg. 20 dieser Zeitschrift.

[2]) Vgl. auch Staub, § 261 Anm. 38, Rehm, Bilanzen 193.

Digitized by Google

zusehende Notwendigkeit, für den Betrieb unentbehrliche Vermögensstücke demnächst zu wesentlich höheren Preisen ersetzen zu müssen, könne allerdings den Wert des Unternehmens beeinträchtigen. Eine Abschreibung oder ein Erneuerungsfonds hierfür sei aber nur insofern steuerfrei, als diese Gesamtabschreibung sich auf das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen beziehe. Sie setze also voraus, daß die Gesamtheit der in der Bilanz tatsächlich unter den Aktiven aufgeführten materiellen oder immateriellen Werte zu hoch beziffert sei, so daß sie einer Herabsetzung fähig oder bedürftig erscheine. Praktisch ist mit diesen Sätzen die Steuerfreiheit derartiger Erneuerungsfonds über den Buchwert hinaus verneint. Denn die Gesellschaften, die derartige Erneuerungsfonds bilden, haben wohl niemals ihren Aktiven mit Rücksicht auf die Rentabilität des Unternehmens über den gemeinen Wert hinaus bewertet oder gar ein besonderes, den Wert des Gesamtunternehmens darstellendes Konto in die Aktiven eingestellt[3]). Mir scheint die Beweisführung des RFH. de lege lata unanfechtbar[4]). Haußmann u. a. berufen sich auf die angeblich abweichende Rechtsprechung des preußischen OVG., insbesondere auf dessen Urteil vom 25. Oktober 1918[5]). Ich glaube aber nicht, daß das preußische OVG. für unsere Frage zu einer anderen Entscheidung wie der RFH. gekommen wäre. Das OVG. läßt eine weitere Abschreibung auf ein bereits bis auf eine Mark abgeschriebenes Objekt zu, „sofern, wie anzunehmen, der Bilanzwert unrichtig ist". Dann soll von diesem Wert ganz abgesehen und von dem zu ermittelnden wirklichen Wert auszugehen und festzustellen sein, um wieviel er sich im Laufe des Jahres vermindert hat. Hierbei macht aber das OVG. für die G. m. b. H. gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H., die ausdrückliche Einschränkung, daß bei dieser Berichtigung der Anschaffungspreis die Höchstgrenze bildet. Das gleiche würde nach § 261 HGB. für die Aktiengesellschaft gelten. Insbesondere hat auch das OVG. stets daran festgehalten, daß der Erneuerungsfonds nur in dem Umfange steuerfrei frei ist, als es eine unmittelbare Abschreibung sein würde. Der Streit, ob der Erneuerungsfonds seinem Wortsinne nach die Kosten für Ersatzanschaffungen umfassen soll[6]) oder eben nur ein Wertberichtigungskonto ist, mag man buchführungstechnisch und wirtschaftlich entscheiden, wie man will. Für das positive Handels- und Steuerrecht ist der Begriff eindeutig im letzteren Sinne festgelegt (vgl. insbesondere § 261 Ziffer 3 HGB., § 22 Abs. 1 der Ausf. zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 usw.).

Aber Haußmann will sich nun aus höherem Interesse der Industrie mit dieser Rechtsprechung nicht abfinden. Seine Ausführungen gipfeln im folgenden Gesetzesvorschlag:

> „Abschreibungen sind ohne Rücksicht auf den Buchansatz des betreffenden Gegenstandes in der Bilanz insoweit steuerfrei, als sie einen angemessenen Ausgleich von Wertverminderungen darstellen, die in der Vergangenheit bis zu dem für die Steuer maßgebenden Stichtag bereits eingetreten sind. Dies gilt auch für Abschreibungen, die in der Form eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungsfonds, Valutaentwertungsfonds) erfolgen.
>
> Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung des Standes der Valuta sowie der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zur Ersatzbeschaffung des betreffenden Gegenstandes erforderlich werdenden Geldbeträge nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu beurteilen."

Wie man sieht, macht auch Haußmann keinen Unterschied zwischen der unmittelbaren Abschreibung und der in Form eines Erneuerungsfonds oder Valutaentwertungsfonds vorgenommenen Richtigstellung. Dasist unzweifelhaft richtig und erleichtert die Auseinandersetzung. Was Haußmann wirtschaftlich im Anschluß an Rathenau[7]), Prion u. a. für die Notwendigkeit von Erneuerungsfonds, die auf die erhöhten Preise für die zukünftig erforderlich werdenden Ersatzanschaffungen Rücksicht nehmen, ausführt, ist, abgesehen von gewissen Uebertreibungen, in die man sich nachgerade hineingeredet zu haben scheint, richtig und wird auch vom RFH. ausdrücklich anerkannt. Es fragt sich nur, ob es sich hierbei bloß um einen freiwilligen Akt weiser Vorsicht oder aber um ein Gebot richtiger Buchführung handelt, mit anderen Worten, ob diese über die Buchwerte hinausgehenden Erneuerungsfonds aus dem Reingewinn gebildete Reserven sind, oder ob erst nach ihrer Vornahme der Reingewinn übrigbleibt. Haußmann verlangt, daß der Unternehmer feststellt, wie hoch der augenblickliche Anschaffungswert seiner noch mit gutem Geld erworbenen Aktiva ist. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer des Objekts die Abschreibungsquote berechnet und nun verlangt, daß der Unternehmer nicht nur künftig diesen Betrag jährlich steuerfrei abschreiben kann, sondern daß er auch die in den früheren Jahren vom Anschaffungswert, also, nach Haußmann, zu gering bemessenen Abschreibungsbeträge steuerfrei nachholen kann, wobei Haußmann anscheinend die sofortige Nachholung dieser Abschreibungen verlangt, während andere, wie z. B. Rathenau, auch diese auf die zukünftigen Abschreibungsjahre verteilen wollen. Haußmann hat bei seinen Forderungen unzweifelhaft einen großen Teil der Industrie hinter sich. Der Verein Deutscher Maschinanbauanstalten hat Leitsätze aufgestellt, die sich im wesentlichen mit seinen Ausführungen decken. Hier heißt es:

> „1. Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind in solcher Höhe einzustellen, daß zur Zeit der Ersatzbeschaffung die hierfür erforderlichen Mittel gedeckt sind.
> 2. Soweit in früheren Jahren der schon damals vorhandenen, aber nicht erkannten Geldentwertung bei den Abschreibungen keine Rechnung getragen ist, müssen die Fehlbeträge bei der Bemessung der Abschreibungssummen oder Erneuerungskosten mitberücksichtigt werden.
> 3. Zum Ausgleich der auf die Geldentwertung zurückzuführenden Fehler ist zurzeit für die Bemessung der Abschreibungen oder Erneuerungskosten, etwa für Maschinen, ein 15—20facher, für Gebäude ein 20—30facher Vorkriegspreis zugrunde zu legen.
> 4. Ausgleichsbuchungen können auch in einem Sammelposten, als Minderbewertung des „Unternehmens als Ganzen" unter den Passiven aufgeführt werden.
>
> Die Vornahme der Abschreibungen und die Errichtung der Erneuerungskonten muß vor Errechnung des bilanzmäßigen Reingewinnes erfolgen."

Haußmann[8]) will jährlich der wechselnden Valuta durch Neufestsetzung des Abschreibungsbetrages Rechnung tragen. Das ist natürlich außerordentlich schwierig und kaum im Veranlagungsverfahren durchzuführen. Mit Recht hat auch Prion darauf hingewiesen, daß nicht einfach die jeweilige Valuta maßgebend ist, sondern die Preisentwickelung für die einzelnen Gegenstände individuell oder doch wenigstens gruppenweise berücksichtigt werden

[3]) Auch Meumann, Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1921 S. 12, erkennt an, daß infolge dieser Einschränkung die grundsätzliche Anerkennung einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen praktisch gegenstandslos ist. Dagegen sind bei der Wiedergabe der Urteile des RFH. in der Tagespresse diese praktisch so weitgehenden Einschränkungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden (vgl. z. B. Voss. Ztg. vom 19. 2. 1921, abends).

[4]) Vgl. auch Reichsfinanzrat Dr. Spieß in Mitt. 1920 S. 218.

[5]) Mitt. 1919 S. 64.

[6]) So Prion in seinem Vortrage im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten vom 17. 12. 1920, Drucksachen 1920 Nr. 36 S. 298.

[7]) Voss. Ztg. 455 v. 15. 9. 1920, auszugsweise wiedergegeben in der Anlage zu Heft 11, Jahrg. 1920 der Mitt.

[8]) S. 116 Anm. 1.

Digitized by Google

muß, also verschieden für Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Utensilien, Schiffe usw. Ich will aber gar nicht von praktischen Schwierigkeiten, sondern von grundsätzlichen Bedenken reden. Das eigentliche Problem wird meines Erachtens durch die Art der Beispiele, mit denen Haußmann und seine Vorgänger arbeiten, leicht verdeckt. Haußmann exemplifiziert auf eine Maschine. Es liegt aber doch auf der Hand, daß, wenn sein Standpunkt richtig ist, also erst nach Bildung eines die erhöhten Anschaffungskosten berücksichtigenden Erneuerungsfonds der wahre Reingewinn verbleibt, dieser Grundsatz ganz allgemein gelten muß. Er wäre auf alle Vermögenswerte, die unter den heutigen Anschaffungspreisen erworben sind, anzuwenden. Dann aber darf der Unternehmer das Ausmaß dieser Erneuerungsfonds nicht von der Höhe seines Bruttogewinns abhängig machen und von diesem nur soviel abzweigen, als ihm mit Rücksicht auf die erwünschte Dividende entbehrlich erscheint. Dann muß er vielmehr mit dem Grundsatz Ernst machen. Was wäre aber das Ergebnis? Die alten, einigermaßen gut fundierten Unternehmungen dürften und müßten Erneuerungsfonds von geradezu phantastischer Höhe bilden. Für die bereits ganz abgeschriebenen, aber noch betriebsfähigen und nicht ersetzten Objekte müßte nach Haußmann die ganze Differenz zwischen dem heutigen und dem früheren Anschaffungswert in den Erneuerungsfonds zurückgestellt werden. In den weitaus meisten Fällen würde hierdurch der ganze Bruttogewinn verschlungen. Weder Notopfer, noch Einkommen- oder Körperschaftssteuer wären zu zahlen. Das mag manchem als ein paradiesischer Zustand erscheinen und die Richtigkeit des Haußmann schen Standpunktes bestätigen. Ich würde das als ein im höchsten Maße unerfreuliches Ergebnis ansehen. Zunächst von dem allgemeinen Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit. Denn dann würden gerade diejenigen Unternehmungen am besten abschneiden oder gar von den Steuern ganz verschont bleiben, die die meisten Goldwerte besitzen, also ohnehin von der allgemeinen Geldentwertung am wenigsten betroffen sind. Es würde ihnen auf dem Umwege des steuerfreien Erneuerungsfonds gewissermaßen die Goldqualität ihrer Anlagewerte steuerlich verewigt. Die Not, die mit Goldmark erworbenen Besitztümer bei ihrem Abgang zu einem um ein Vielfaches höheren Preise ersetzen zu müssen, teilt der Unternehmer mit jedem anderen Steuerpflichtigen. Sie ist die natürliche Folge der Geldentwertung. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß sie die Lebensfähigkeit manchen Werkes sehr in Frage stellt und dem Unternehmer ähnliche Sorgen macht, wie dem Familienvater der notwendige Ersatz des Hausrats oder die Anschaffung neuer Kleidungsstücke. Es wäre durchaus wünschenswert, einen Weg zu finden, um diesen allmählichen Schwund der Goldwerte im privaten wie im gewerblichen Haushalte steuerlich in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nur scheint mir der Versuch, diese Schwierigkeiten für die bilanzierenden Unternehmer auf dem Wege steuerfreier Erneuerungsfonds zu beseitigen, nicht sehr aussichtsvoll und, wenn er wider Erwarten gelingen sollte, ein gefährliches Experiment. Gründe der inneren und äußeren Politik würden ein derartiges Ergebnis nicht zulassen. Glauben ferner die Anhänger dieser Richtung, daß man ihnen erlauben wird, auf halbem Wege stehen zu bleiben? Ist wirklich die Bildung von Erneuerungsfonds notwendig, um das wahre Gewinnergebnis festzustellen, so gilt das doch nicht nur für die Steuer-, sondern auch für die Geschäftsbilanz. Dann aber werden wir wohl für die nächsten Jahre den Begriff „Dividende" zu den historischen Erinnerungen zählen können.

Das meines Erachtens fehlerhafte Ergebnis der Haußmann schen Ansicht hat seinen Grund darin, daß er nur auf der einen Seite der Bilanz die Aenderung der Valuta berücksichtigt sehen will. Prion[10]) sagt folgerichtig, daß man Papiermark nur von Papiermark abziehen kann und Abschreibungen heute auch nur noch auf Papiermark-Konten von Papiermarkbeträgen und nicht auf Goldmark-Konten erfolgen sollten[11]). Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen will er die Generalumrechnung noch vertagen. Wo aber die Anlagewerte in der auf heutige Papiermark lautenden Bilanz noch zum Betrage ihres ehemaligen Goldmark-Anschaffungspreises (abzüglich der inzwischen vorgenommenen Abschreibungen) geführt werden, zum Teil nach gesetzlichen Vorschriften (§ 261 Ziff. 3 HGB. § 42 Ziffer 1 G. m. b. H.) geführt werden müssen[12]) oder doch nach den Steuergesetzen (vgl. besonders § 139 Abs. 2 RAO.) geführt werden dürfen[13]), ist es meines Erachtens unmöglich, daß die Abschreibungen oder Erneuerungsfonds den heutigen papierenen Ersatzanschaffungswerten angepaßt werden.

Auch auf dem Wege der Abschreibungen auf den Wert des Gesamtunternehmens[14]) kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Gewiß wird durch die Notwendigkeit, abgehende Anlagestücke zu den hohen Papiermarkpreisen zu ersetzen, die Lage des Unternehmens gegenüber dem früheren Zustande ungünstiger. Es wird gewissermaßen der Goldkern des Unternehmens allmählich ausgehöhlt. Das kann aber doch nur dann zu einer Abschreibung oder zur Bildung eines entsprechenden Erneuerungsfonds Anlaß geben, wenn diese Goldqualität des Unternehmens in den Aktiven der Bilanz ihren Ausdruck gefunden hat, d. h., wenn der Umstand, daß die Anlagewerte in der Bilanz noch zu ihrem niederen Goldwert und nicht zu dem hohen Papiermarkwerte eingesetzt sind, als ein den heutigen Gesamtwert des Unternehmens erhöhender Faktor besonders bewertet worden ist. Dieses Konto müßte dem allmählichen Schwund des Goldcharakters entsprechend abgeschrieben werden.

So erscheint mir die Stellungnahme des RFH. nicht nur im geltenden Recht begründet, sondern auch wirtschaftlich gesund[15]), und der leicht erhobene Vorwurf[16]) des fiskalischen Standpunktes hier jedenfalls nicht am Platze. Gerade diese Rechtsprechung gibt dem Unternehmer die Freiheit, nach seinen individuellen Verhältnissen dem zukünftigen Erneuerungsaufwand durch Rückstellungen, in welcher Form und unter welchem Namen es ihm gut scheint, angemessen Rechnung zu tragen. Meines Erachtens sollte ein Grundsatz gesunder Geschäfts- und Bilanzpolitik nicht ohne Not zu einer starren Rechtsnorm des Handels- und Steuerrechts gemacht werden. Um so mehr muß man dann allerdings fordern, daß, sobald der Unternehmer genötigt ist, tatsächlich die Ersatzanschaffung zu den aufgeblähten Preisen einer Krisenzeit zu machen, diese Mehrkosten als abzugsfähige Werbungskosten im Sinne der §§ 13 Ziffer 1b EStG., 5 KörperschStG. anerkannt werden. Hier liegt meines Erachtens der praktische Schwerpunkt der Erneuerungsfrage nach der steuerlichen Seite und nicht in der Forderung der Steuerfreiheit für die Erneuerungsfonds.

Wiederum auf einem ganz anderen Brette steht die Frage, ob und inwieweit die Verteuerung zukünftiger Ersatzanschaffungen bei Berechnung der Selbstkosten, also in der Kalkulation und bei der Preisprüfung Berücksichtigung finden kann und muß. In den Leitsätzen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten B 5 heißt es:

„Die als notwendig erkannten Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind bei der Ermittlung der Selbstkosten in voller Höhe zu berücksichtigen."

Ich weiß nicht, ob sich die Verfasser der Leitsätze über die Folgerungen klar gewesen sind, die entstehen würden, wenn sämtliche Unternehmer ihre gesamten Anlagen auf Papiermark umrechnen und hierauf die von

[9]) S. 296.
[10]) S. 295 ff.
[11]) S. 297.

[12]) Prion, 296, hält diese Vorschriften allerdings für kein Hindernis, ebenso Kalbe, Deutsche Steuer-Ztg. 1920 S. 102.

[13]) Hierfür tritt bes. Meumann, Mitt. 1921 S. 9 ff. mit großer Entschiedenheit ein, ebenso Rosendorff, Handausgabe des Körpersch. St. G. S. 237 ff., 260.

[14]) Vgl. bes. Meumann, Mitt. 1920 S. 66 ff., 1921 S. 9 ff., s. auch den oben zitierten Leitsatz des Ver. Deutsch. Maschinenbauanstalten Nr. 4.

[15]) Vgl. auch Gerstner, Gefährliche Bilanzpolitik in dem Finanz- und Handelsbl. der Voss. Ztg. v. 19. 1. 1921, morgens.

[16]) So Moos, Deutsche Steuer-Ztg. 20 S. 234, vgl. dagegen Strutz, Bank-Archiv Bd. 20 S. 110 ff.

Digitized by Google

den Leitsätzen geforderten Abschreibungen vornehmen und in die Selbstkosten einrechnen würden. Mit Recht hat schon Prion[17]) seine Bedenken gegen diese Kalkulationsmethode ausgesprochen.

Es wird vielfach der Fehler gemacht, die Frage der Steuerfreiheit der Erneuerungsfonds und ihre Einrechenbarkeit in die Selbstkosten zu identifizieren. Bei der Kalkulation sind dagegen vielfach Risiken zu berücksichtigen, die in der Bilanz als steuerpflichtige Rücklagen für zukünftige Ausgaben erscheinen. So darf meines Erachtens der Unternehmer auch unbedenklich eine gewisse Risikoprämie für die voraussichtlichen Mehrkosten der Ersatzanschaffungen unter Berücksichtigung der während der Kalkulationsperiode eingetretenen Geldentwertung einsetzen.[18]) Das hat mit der steuerfreien Abschreibung oder der Bildung eines steuerfreien Erneuerungsfonds nichts zu tun.

* * *

Im Interesse einer möglichst umfassenden Erörterung des vorliegenden, gerade jetzt weite Kreise des Wirtschaftslebens lebhaft beschäftigenden Gegenstandes haben wir geglaubt, Herrn Dr. Fritz Haußmann bereits in dieser Nummer Gelegenheit zur Erwiderung auf vorstehende Ausführungen geben zu sollen.

Derselbe schreibt uns:

Im gegenwärtigen Augenblick, in welchem sich die gesetzgebenden Faktoren mit einer angemessenen Regelung der Frage der Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds befassen und derselben grundsätzlich wohlwollend gegenüberstehen[1]), wäre es sehr dankenswert gewesen, wenn Flechtheim anderweitige positive Vorschläge gemacht hätte, wofern er der Ansicht war, daß die allgemeine Durchführung meines Gedankens auch Mißbräuche zur Folge haben könnte. Statt dessen begnügt er sich damit, die Forderung aufzustellen, daß späterhin einmal, sobald der Unternehmer genötigt ist, tatsächlich die Ersatzanschaffung zu den aufgeblähten Preisen einer Krisenzeit zu machen, diese Mehrkosten als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt werden. Dies bedeutet, daß in einer Zeit, in welcher die Vermögenszuwachssteuer dem Unternehmer einen sehr erheblichen Teil seiner Betriebsmittel entzieht, fast gleichzeitig ein beträchtlicher Teil des Notopfers von ihm sofort bezahlt werden muß, eine Einkommensteuerveranlagung zu erheblich erhöhten Sätzen bevorsteht und zu alledem mit einem Konjunkturumschwung und einer Krisengefahr aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen gerechnet werden muß, man den Unternehmungen auferlegt, die hohen Einkommensteuern sogar ohne Rücksicht auf die Erneuerungsfrage, d. h. also von nur auf dem Papier stehenden „Gewinnen" zu entrichten. Und wenn man die Unternehmungen damit vertrösten will, daß, wenn sie demnächst einmal Ersatzanschaffungen machen, sie den künftigen Ueberpreis auf diese Ersatzanschaffungen als Werbungskosten von ihrer Steuer absetzen können — was im übrigen auch nicht einmal gewährleistet ist — so muß man einschränkend hinzufügen, daß dem Patienten diese Medizin vielleicht dereinst einmal eine kleine Erleichterung schaffen kann, — wofern er dann noch am Leben sein sollte. Bei diesen Erwägungen handelt es sich vorwiegend um mittlere und kleinere Unternehmungen, die in Form von Handelsgesellschaften oder durch Einzelkaufleute betrieben werden. Ueber die sehr ernsten Befürchtungen und Klagen, die aus diesen Kreisen, beispielsweise aus den Kreisen der Textilindustrie, laut geworden sind, kann man nicht großzügig zur Tagesordnung übergehen. In einer Zeit, in welcher der wirtschaftliche Wiederaufbau, auch vom wohlverstandenen finanziellen Standpunkt des Reichs aus gesehen, so wertvoll sein muß, daß auch eine innerlich gerechtfertigte Schmälerung der Erträgnisse der Einkommensteuer für eine kurze Uebergangszeit mit in Kauf genommen werden sollte, verliert der Grundsatz: fiat justitia (d. h. die sogen. steuerliche Gerechtigkeit) pereat mundus doch wohl einigermaßen an Gewicht. Und volkswirtschaftlich betrachtet kann die Erhaltung und die rechtzeitige Erneuerung gerade des Produktivkapitals wesentlicher sein als der Ersatz anderer Gegenstände, mit denen man sich unter Umständen notfalls noch eine kurze Weile länger behelfen kann als früher.

Die praktischen Folgen einer steuerlichen Vergünstigung für die Bildung von Erneuerungsfonds sind an Hand meines Vorschlages, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, daß danach die Höhe der Abschreibungen unter Berücksichtigung der zur Ersatzbeschaffung des betreffenden Gegenstandes erforderlich werdenden Geldbeträge gewertet werden soll. Wie ich bereits hervorgehoben habe, weiß man gegenwärtig noch nicht, wieviel der Preis einer neu anzuschaffenden Maschine zur Zeit der Neuanschaffung betragen wird, und man wird bei der Zulassung von Erneuerungsfonds einschränkend in Rücksicht ziehen können, daß nicht in allen Fällen die augenblicklich bestehenden Neuanschaffungspreise maßgebend sind — denn vielfach soll die Anschaffung erst späterhin erfolgen —, sondern nach bestmöglicher Schätzung die künftigen Preise zur Zeit der Ersatzbeschaffung, wobei man in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz vom 4. November 1920 auf den Begriff des „Dauerwerts" zurückzugehen hätte[2]). Dieser Wert, den man gelegentlich der Reichsnotopferveranlagungen ohnehin, wenigstens grundsätzlich, in irgendeiner Form als Richtlinien für Bewertungen wird schätzungsweise festlegen müssen, könnte — unbeschadet der natürlich erforderlichen Berücksichtigung des speziellen Tatbestandes — etwa derjenige sein, zu dem sich voraussichtlich einmal der Stand der Mark gegenüber den ausländischen Valuten stabilisiert[3]).

Will man aber noch weitergehen und die Zulassung von steuerfreien Erneuerungsfonds weiter einschränken, so bietet hierzu der Gesichtspunkt der „Entwertung des Gesamtunternehmens", den der Reichsfinanzhof in seinen Entscheidungen vom 11. Januar 1921 betont hat, eine Handhabe. Selbstverständlich aber müßte diese Gesamtentwertung ohne die Möglichkeit von Kompensationen der Entwertung mit dem scheinbaren Ueberwert der Goldmarkwerte festgestellt werden. Im übrigen kommt den beiden Entscheidungen vom 11. Januar 1921, wie auch Reichsfinanzrat Dr. Spieß in einer Sondernummer der Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1921 S. 39 ff. neuerdings darlegt, keineswegs die negative Bedeutung zu, daß in denselben die Steuerfreit für Erneuerungsfonds verneint wird. Vielmehr ist in gewissen Grenzen, die allerdings praktisch zu eng gezogen sein dürften, in diesen Entscheidungen die Zulässigkeit von steuerfreien Valutafonds zur Ergänzung der normalen Abschreibungen auf gewerbliche Betriebsgegenstände grundsätzlich bejaht.

Nur kurz sei ferner in diesem Zusammenhang auf das bereits vor längerer Zeit ergangene österreichische Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen[4]), sowie auf einen neueren tschechoslowakischen Regierungsentwurf eines Gesetzes verwiesen, durch welchen Steuerbegünstigungen für Wohnungsbauten und Bauten von Betriebsunternehmungen, sowie für Erneuerung alter und Aufstellung neuer Maschinen gewährt werden. Ich hatte diese gesetzgeberischen Maßnahmen und Entwürfe, welche jedenfalls beweisen, daß für valutaschwache Länder die Erneuerungsfrage in der Industrie

---

[17]) S. 297.

[18]) Vgl. Gerstner a. a. O.

[1]) Vgl. nur den „Vorwärts" vom 22. II. 1921.

[2]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Deutsche Juristen-Zeitung" 1920, S. 755.

[3]) Den Teufel einer Schmälerung der Notopfereingänge an die Wand zu malen, wenn man hier von einem Teufel sprechen wollte, ist um so weniger angängig, als nur selten in den Notopferbilanzen solche Erneuerungsfonds tatsächlich gebildet sind. Auch könnte die Angabe übertrieben hoher Anschaffungswerte für die zu erneuernden oder zu ersetzenden Gegenstände der Steuerbehörde zu sog. „Schätzungen" des positiven Werts des Notopfer-Vermögens Anlaß bieten, so daß die Vermeidung von Uebertreibungen schon im wohlverstandenen Interesse des Pflichtigen selbst liegen wird.

[4]) Vgl. Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich 1920, S. 1315.

Digitized by Google

von volkswirtschaftlich einschneidender Bedeutung ist, und daß diese Frage auch gesetzgeberischer Lösungen fähig ist, nicht mitbehandelt, weil ich die in dem österreichischen Gesetz und in dem tschechoslowakischen Regierungsentwurf gewählte Lösung nicht für ausreichend halte. Es würden aber auch wohl derartige Maßnahmen nicht die Billigung von Flechtheim finden, da er in einer Zeit gesetzgeberischer Erwägungen über diese Fragen einem positiven Vorschlag im wesentlichen nur eine negative Kritik entgegensetzt.

Was das Grundproblem der Umgestaltung der teilweise in Goldmarkwerten, teilweise in Papiermarkwerten aufgestellten Bilanzen anlangt, so sehe ich eine Lösung weder in einer künstlichen Heraufsetzung der Goldmarkwerte, noch in einer radikalen Abschreibung der Papiermarkwerte auf die Goldmarkwerte, vielmehr nur in einer allmählichen Anpassung aller Bilanzwerte an den Dauerwert in dem vorher angedeuteten Sinne. Eine solche Anpassung läßt sich im Laufe der Zeit durch maßvolle (!) Ueberpreisabschreibungen auf Neuanschaffungen, wie durch Bildung von Erneuerungsfonds zur Ergänzung der Abschreibungen auf die Goldmarkwerte (ebenfalls in Berücksichtigung des Dauerwerts) erreichen. Weshalb aber diese oder auch eine andere Lösung des ja nicht wegzudiskutierenden Problems sich nur auf dem Gebiete der Bilanzierung und Kalkulation sich vollziehen soll und nicht auch unter gleichzeitiger Anpassung der Einkommensbesteuerung an die veränderten Verhältnisse, vermag ich nicht einzusehen, es sei denn, daß man sich auf den Standpunkt stellt, die bisherigen direkten Steuern seien noch nicht hoch genug.

Dr. Fritz Haußmann.

Haltlose Angriffe auf die deutsche Technik.

Im Dezemberheft der Zeitschrift „Die Bank", Monatshefte für Finanz- und Bankwesen, veröffentlicht ihr Herausgeber Herr Alfred Lansburgh eine Abhandlung unter der Ueberschrift „Brüsseler Konferenz und Berliner Bankiertag". Neben der kritischen Sichtung der dort entwickelten wirtschaftspolitischen Auffassungen wird auf Seite 746 wörtlich folgendes ausgeführt:

„Mit den sattsam bekannten Schlagworten der Förderung der Sparsamkeit, der Abkehr von den Erdrosselungssteuern, des Strebens nach erhöhter Arbeitsleistung ist nicht viel anzufangen, im Gegenteil: wenn man das Prinzip der Sparsamkeit privatwirtschaftlich dahin verstanden haben will, daß dem Durchschnittsbürger nach dem Fleische und dem Vollbrot auch noch seine Zigarre und sein Glas Dünnbier genommen werden sollen, und wenn man bei der Förderung der Arbeitsleistung immer nur an den physisch Schaffenden, aber nicht an den Techniker denkt, dessen Leistung weit früher und in ungleich höherem Maße versagt hat als die des Arbeiters, so schaden diese Schlagworte mehr als sie nützen."

Belegt wird dieser schwerwiegende Angriff auf den deutschen Techniker sowie auf die deutsche Technik überhaupt einzig und allein durch folgende Fußnote:

„Ein amerikanischer Industrieller hat nach deutschen Pressemeldungen unlängst mit Erstaunen festgestellt, daß Deutschland, obwohl es 5 Jahre gezwungen war, ohne Kupfer zu wirtschaften, sich nur in ganz unzureichender Weise des brauchbaren Ersatzmittels Aluminium zu bedienen verstanden habe, das ihm in unbeschränkter Menge zugänglich gewesen sei. Amerika habe, trotz seiner ungeheuren und billigen Kupfervorräte, dem Aluminium ungleich mehr Verwertungsmöglichkeit abgewonnen als Deutschland, für das der Kupferersatz eine Existenzfrage war."

Die Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure Nr. 8 vom 19. Februar d. J. Seite 203 ist mit Recht der Ansicht, daß diese in einer auf ernsthafte Beachtung Anspruch erhebenden und auch im Auslande gelesenen deutschen Zeitschrift veröffentlichten Ausführungen nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Sie stellt fest, daß der von Lansburgh seinem abfälligen Urteil über die Gesamtleistungen der deutschen Technik zugrunde gelegte Bericht des Vertreters der National Alloys Co. (Vereinigte Staaten) bei der Vergleichung der Leistungen der amerikanischen und der deutschen Aluminium-Industrie ein völlig unzulängliches, einseitiges Bild entwirft:

„So wird z. B. ausgeführt, daß die amerikanische Aluminiumerzeugung am meisten angewachsen sei; 1914 erzeugten die Vereinigten Staaten 28 500 t, während für 1919 die Schätzung zwischen 90 000 und 110 000 t schwankt, das bedeutet rd. das Dreieinhalbfache an Zuwachs. Demgegenüber ist zu erwähnen, daß in Deutschland 1914 gar kein Aluminium nach technischem Maßstabe erzeugt wurde, und daß 1919 vier Aluminiumwerke im Betriebe waren, die in diesem Jahr insgesamt etwa 25 000 t herstellten. Legt man den Betrag des Friedensverbrauchs von Aluminium mit 12 420 t zugrunde, so ist die Erzeugung auf fast den doppelten Betrag des 1914 verbrauchten Metalles gestiegen. Dabei waren alle Schwierigkeiten und Kinderkrankheiten der Herstellung auf einem Gebiet zu überwinden, auf dem Deutschland gar keine Erfahrungen besaß. Werke mußten von Grund auf errichtet werden. Bei der Knappheit an natürlichen Kraftquellen bedeutete die Inangriffnahme der Aufgabe ein Wagnis, zu dem nur ein in sich gefestigtes Wissen den Glauben an die Sache selbst verleihen konnte. Im Hinblick auf diese Tatsache hat also Deutschland die an sich erstaunlichen Leistungen Amerikas weit überflügelt.

Die Verwendung des Aluminiums hat mit der Erzeugung in Deutschland vollkommen Schritt gehalten, sofern einer umfassenden Verwendung die große Aluminiumknappheit, die bei uns ebenso wie in Amerika herrschte, nicht im Wege stand. Irgendwelche neuen Anwendungsgebiete, die nicht auch in Deutschland bekannt wären, verzeichnet der Bericht nicht. Flugzeuge sind in Deutschland bekanntlich zum Teil ganz aus Aluminium gebaut worden. Auch in der Verwendung des Aluminiums in der Motorwagenindustrie steht Deutschland den Vereinigten Staaten, sofern es sich nicht um ganz untergeordnete Anwendungsgebiete handelt, nicht nach. So werden auch Pleuelstangen, Kolben, ja sogar Zylinder vielfach aus Aluminiumguß hergestellt.

Wenn von der Verwendung des Aluminiums und der Aluminiumlegierungen für die Ausrüstung der Eisenbahnarmaturen in Deutschland Abstand genommen wurde, so hat dies seine guten Gründe. In dem Bericht wird gesagt, daß die amerikanische Aluminium-Standardlegierung Nr. 12 hinsichtlich der Festigkeitseigenschaften über Rotguß und Messingguß steht; diese Angabe beruht lediglich auf mangelnder Sachkenntnis. Die Güteziffern der Legierung liegen hinsichtlich Festigkeit knapp halb so hoch wie die der dort erwähnten Kupferlegierungen. Von einer Dehnung kann bei Aluminiumlegierungen kaum gesprochen werden, während sie bei den Kupferlegierungen zwischen 10 und 20 pCt. liegt.

Die Ausführungen des Berichterstatters werden durch die Angaben der eigenen Landsleute auch widerlegt. Von der amerikanischen Normenkommission werden für diese amerikanische Aluminium-Standardlegierung Nr. 12, die sich so großer Beliebtheit erfreuen soll, Garantiewerte von 12 kg/mm² Festigkeit und 1 pCt. Dehnung festgelegt, also Zahlen, die mit Rotguß und Messingguß nicht in Vergleich gestellt werden können.

Wir haben in Deutschland eine eigene Aluminiumguß-Legierung, die immerhin eine Festigkeit von 15 kg/mm² bei 2 pCt. Dehnung betriebsmäßig einhält. Trotzdem ist diese Legierung bei uns nicht einmal beliebt, sondern wird als unumgängliches Uebel angesehen, solange wir sie nicht durch eine bessere ersetzen können.

Auf vielen Gebieten sind große Anstrengungen im Hinblick auf die Industrialisierung des Aluminiums gemacht worden. Das letzte Wort kann aber noch nicht gesprochen werden. Es sei an dieser Stelle nur an die Bestrebungen der Aluminiumverwendung für Packungsstoffe, Geschoßherstellung (Zünder, Patronenhülsen, Führungsbänder), Konservenbüchsen, Gefäße für Nahrungsmittel und Kochgeschirr (Milchkannen), für Gerätschaften der Brennereien, Brauereien, in der Elektrotechnik (Motorenbau, Leitungsdrähte, z. B. die 120 km lange Fernleitung Golpa—Berlin für 100 000 V.), der Metallindustrie, der chemischen Industrie (Aluminothermie, Desoxydation, Sprengstoffe), in der Armaturen-, Dampfkessel- und Maschinenindustrie, im Flugzeugbau, für Haushaltungsgegenstände, Laboratoriumseinrichtungen usw. verwiesen. Als zwei der wesentlichsten Fortschritte auf dem Gebiete der Aluminiumindustrie, womit

Digitized by Google

Deutschland die Welt schon vor dem Kriege zu beschenken in der Lage war, seien genannt: die Aluminothermie und das Duralumin. . . ."

Aus den hier wiedergegebenen Darlegungen ergibt sich u. E. für die deutsche Publizistik die ernste Mahnung, bei der Kritik wirtschaftlicher und industrieller Leistungen der eigenen Nation das größte Verantwortungsgefühl walten zu lassen und insbesondere tadelnde Gesamturteile, wenn solche überhaupt ausgesprochen werden müssen, nicht, wie hier leider geschehen, ausschließlich auf die einseitige, oberflächliche und sachlich unrichtige Bekundung eines ausländischen Interessenten zu stützen.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 288 BGB.

Der Gläubiger kann seinem mit der Zahlungsäumigen Schuldner als Verzugsschaden nicht Aufwendungen berechnen, die er gemacht hat, um das Geschäft seines Schuldners zu sanieren. Der Gläubiger, der eine Mehrschuld zu fordern hat, kann seinem Schuldner den Kursunterschied einer ausländischen Währung als Verzugsschaden nur anrechnen, wenn er ein bestimmtes Geschäft in dieser ausländischen Währung infolge des Verzugs nicht so billig machen konnte.

Urteil des RG., VI. Ziv.-Sen., vom 13. Januar 1921. VI 367/20.

Der Beklagte hatte dem im Jahre 1917 verstorbenen Vater des Klägers Darlehen gewährt, die in Höhe von rund 136 000 M. von den Erben zurückzuzahlen waren. Hierfür gab der Kläger dem Beklagten zur Sicherheit 25 000 M. Kriegsanleihe. Er fordert mit der Behauptung, daß die Darlehen zurückbezahlt seien, die Rückgabe der Sicherheit.

Der Beklagte bestreitet die Klage, weil die Erben mit der Rückzahlung der Darlehen in Verzug geraten seien, und er wegen der Verzugsschäden Gegenforderungen von über 91 000 M. habe, die ihn zur Zurückbehaltung der Sicherheit berechtigten.

Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 4. September 1919 wurde dem Beklagten auferlegt, während der Dauer des Rechtsstreits die Kriegsanleihe nicht zu veräußern und bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Beide Vordergerichte haben den Beklagten zur Herausgabe der Kriegsanleihe verurteilt.

Mit der Revision beantragt der Beklagte, daß die Klage abgewiesen werde. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf den Grund der Gegenforderungen des Beklagten und die Begründetheit des Zurückbehaltungsrechts beschränkt.

Die Revision will daraus schließen, daß über die Klage nicht verhandelt worden sei, deshalb auch nicht darüber erkannt werden, sondern nur ein Zwischenurteil ergehen durfte. Wäre über die Klage verhandelt worden, so hätte sich, meint die Revision, das Bedenken ergeben, ob Kläger, nachdem er die einstweilige Verfügung erwirkt hatte, noch die Herausgabe der Kriegsanleihe verlangen konnte. Beklagte hätte einwenden können, daß er auf Grund der einstweiligen Verfügung die Papiere bereits hinterlegt habe.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Die Klagetatsachen: daß Kläger dem Beklagten 25 000 Mark Kriegsanleihe zur Sicherheit für das Darlehen gegeben habe, und daß das Darlehen zurückbezahlt sei, waren nicht bestritten. Hierüber bedurfte es keiner Verhandlung. Streitig war lediglich, ob die Gegenforderungen bestanden und ein Zurückbehaltungsrecht erzeugten. Die Anordnung, daß zunächst über den Grund der Gegenansprüche und über die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts verhandelt werden solle, ist nach dem Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung dahin zu verstehen, daß die Verhandlung über den Betrag der Gegenansprüche zu unterbleiben habe. Bei diesem Stande der Sache konnte das Gericht ohne Prozeßverstoß ein Endurteil erlassen, da nicht bloß ein einzelnes Angriffsmittel, sondern der Rechtsstreit selbst zur Entscheidung reif war, sobald das Gericht, wie geschehen, die Gegenforderung und damit das Zurückbehaltungsrecht als unbegründet befand. Der Beklagte hat, obwohl es ihm unbenommen war, den Einwand, daß er wegen der Hinterlegung die Papiere nicht herausgeben könne, weder in I. noch in II. Instanz vorgebracht. Er ist auch sachlich unbegründet. Die einstweilige Hinterlegung der Kriegsanleihe stand ihrer Herausgabe an den Kläger nicht im Wege. Es bedurfte nur der Erklärung des Beklagten an die Hinterlegungsstelle, daß er mit der Herausgabe an den Kläger einverstanden sei.

2. Der Beklagte hat folgende Gegenforderungen gestellt für:

a)	Empfangsgebühr seines Anwalts für die Entgegennahme einer Abschlagszahlung von 40 000 M. in dem Prozeß wegen Rückerstattung des Darlehens	130,— M.
b)	Zinsen, weil Kläger die zurückbezahlten Darlehensbeträge erst am Tag nach der Zahlung habe zinstragend anlegen können	73,09 „
c)	Anwaltskosten des Beklagten bei den Verhandlungen der Gläubiger über die Sanierung des Geschäfts des Klägers	4 082,82 „
d)	Kosten der Reisen, die der Beklagte aus demselben Anlaß habe unternehmen müssen	12 479,05 „
e)	Unterschied des Kurses der schwedischen Kronen, die Beklagter bei pünktlicher Zahlung des Darlehens Ende Oktober 1918 in Stockholm gekauft haben würde, gegenüber den Kursen z. Zt. der verspäteten Zahlungen	74 512,73 M.
		91 277,69 M.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß in dem Vorprozeß zwischen den Parteien die Posten a) und b) rechtskräftig abgewiesen seien. Dies trifft erst jetzt insofern zu, als heute in dem Vorprozeß die Revision, mit der der Beklagte übrigens die beiden Forderungen nicht mehr verfolgt hat, zurückgewiesen worden ist.

Die Forderung der Anwalts- und Reisekosten wird vom Berufungsgericht abgelehnt, weil sie keine Folgen des Verzugs des Klägers oder seiner Firma seien, sondern auf eigener Entschließung des Beklagten beruhten.

Die Revision bemerkt hiergegen, die Kosten seien infolge der — vergeblichen — Verhandlungen mit dem säumigen Kläger entstanden und hörten nicht auf, Verzugsfolgen zu sein, wenn sie auch auf eigener Entschließung des Beklagten beruhten.

Damit verwechselt die Revision Bedingung mit Ursache im Rechtssinn. Nur wenn die verlangten Kosten durch den Verzug des Klägers verursacht wurden, hat er sie zu erstatten. Freilich wären sie nicht entstanden, wenn Kläger das Darlehen pünktlich zurückbezahlt hätte. Die Säumigkeit des Klägers war aber kein Vorkommnis, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet war, den Beklagten zu bestimmen, behufs Sanierung des Geschäfts des Klägers einen Anwalt beizuziehen und kostspielige Reisen zu machen. Tat er das dennoch und suchte er mit den übrigen Gläubigern die Verhältnisse des Klägers in Ordnung zu bringen, so hat dies mit dem Schuldnerverzug nichts zu tun, als daß der Beklagte sich ohne den Verzug mutmaßlich hierzu nicht entschlossen hätte.

Den Anspruch auf den Kursunterschied weist das Berufungsgericht zurück, weil ein wirklich eingetretener Schaden fehle. Wenn auch der Beklagte, falls er das Geld pünktlich bekommen, sich im Endergebnis vielleicht dadurch, daß er es in schwedischen Kronen anlegte, besser gestellt hätte, als er sich bei der verspäteten Zahlung mit Verzugszinsen gestanden habe, so könne doch Beklagter nicht den Gewinn einer Kursspekulation, die er gar nicht gemacht habe, als Verzugsfolgen von seinem Schuldner fordern. Er müßte zu dem Behuf darlegen, daß und aus welchen Gründen er im September 1918 infolge Ausbleibens der fraglichen Gelder nicht in der Lage gewesen sei, schwedische Kronen zu kaufen. Das verstehe sich nicht von selbst. Es sei davon auszugehen, daß der Kaufmann eine an sich mögliche Spekulation auch vornehmen könne, wenn er wolle. Hätte der Beklagte Mitte September 1918 wirklich 100 000 M. in Kronen nach Stockholm gelegt, so würde er die durch Steigen der schwedischen Währung später nötig gewordene Mehraufwendung vermieden haben, und dann würde er die Kosten der etwaigen anderweiten Beschaffung von 100 000 M. dem Kläger als Verzugsfolgen zur Last legen können. Habe Beklagte aber damals keine Kronen gekauft, so müsse er mit der Rückzahlung in Mark nebst Verzugszinsen ebenso zufrieden sein, als hätte er das Geld bereits z. Zt. der Fälligkeit erhalten. Die ihm durch Steigen der schwedischen Währung später entstandenen Mehrkosten könne er ebensowenig vom Kläger ersetzt verlangen, als er, wenn die schwedische Währung

Digitized by Google

gefallen wäre, den dadurch ersparten Betrag dem Kläger gutzubringen gehalten wäre.

Die Revision liest aus dem Berufungsurteil heraus, es nehme an, daß der Beklagte das Geld, wenn er es rechtzeitig erhalten hätte, nicht in Deutschland belassen, sondern dafür schwedische Kronen kaufen wollte. Dies steht nicht darin. Auch die übrigen Bemängelungen der Revision sind unbegründet. Nach § 287 ZPO. entscheidet das Gericht die Frage, ob ein Schaden entstanden sei unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Es ist weder ersichtlich, daß das Berufungsgericht wichtige Umstände nicht beachtet, noch daß es materielle Rechtsgrundsätze verletzt hat.

Es handelt sich um eine Markschuld, die an einen in Hamburg ansässigen Kaufmann, der zufällig Schwede ist und in Stockholm ebenfalls eine Handelsniederlassung besitzt, zu bezahlen war. In diesem wesentlichen Punkte unterscheidet sich der gegenwärtige Fall von dem, der dem von der Revision angeführten Urteile des III. Zivilsenats vom 16. März 1920 (308/19) zugrunde liegt. Die Mark ist in Deutschland trotz ihrer Entwertung gesetzliches Zahlungsmittel geblieben. Der Gläubiger kann daher ihre verminderte und sinkende Kaufkraft so wenig wie bei der Tilgung der Schuld, zur Forderung von Verzugsschaden abstrakt geltend machen, sondern letzteren nur in der Weise begründen, daß er infolge des Verzugs und der Entwertung der Mark bei einem bestimmten Geschäft, etwa weil er ein Sachgut höher bezahlen mußte, Verlust erlitten habe. Die Ausführungen in dem Berufungsurteil mögen, wie der Revision eingeräumt werden kann, Bedenken begegnen. Diese liegen aber auf tatsächlichem Gebiet. Entscheidend ist für das Berufungsgericht, daß der Beklagte eben nicht dargelegt und zu Beweis gestellt hat, daß er für das Geld des Klägers schwedische Kronen gekauft und daran einen bestimmten Gewinn gemacht haben würde.

Aus dem wenigen, was der Beklagte in dieser Beziehung vorgebracht und belegt hat, ergibt sich vielmehr ein anderes Bild. Er hat sich auf den Brief seiner schwedischen Bank berufen, worin bestätigt wird, daß der Beklagte ihr am 4. September 1918 die Ueberweisung von 100 000 M. angekündigt habe, deren Gegenwert in Kronen zur Deckung von Fracht- und Speditionskosten bestimmt war, daß die Ueberweisung aber nicht stattgefunden habe. Der Beklagte hat hiernach keine schwedischen Kronen kaufen und damit spekulieren, sondern mit den 100 000 M., sofern sie die von dem Kläger erwarteten waren, eine Schuld bei seiner Bank tilgen wollen. Auffällig ist auch, daß er vorträgt, er würde Ende Oktober 1918 die Kronen in Stockholm gekauft haben, während sie nach dem Brief der Bank im September 1918 zu ihrer Deckung verwendet werden sollten. Immerhin könnte nach dem Brief der Bank dem Beklagten Schaden erwachsen sein, weil er sein Vorhaben, die Bank zu decken, nicht ausführen konnte. Der Beklagte hat sich aber auf die Vorlage des Briefes beschränkt, ohne die damit begonnene Darlegung seines Schadens fortzusetzen und zu Ende zu führen, vielleicht weil er in dieser Richtung keinen oder keinen nennenswerten Schaden erlitten hat.

Unbehelflich ist es, daß er im März 1920 den Kläger auf die Gefahr der Valutaverluste hat aufmerksam machen lassen. Die Schuld war nicht in ausländischer Währung zu zahlen. Der Gläubiger kann deshalb keine Einbuße berechnen, wie sie ihm durch verspätete Zahlung des ausländischen Geldes etwa entstanden sein würde.

Demgemäß hat das Berufungsgericht die Gegenforderungen des Beklagten zu Recht als unbegründet erachtet. Die Revision war daher zurückzuweisen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 24 KAbgG. 1918; § 16 KStG. 1916.

Eine Abschreibung, auch eine solche auf das Gesamtunternehmen, darf nur der Herabsetzung von solchen Werten dienen, die in den Aktiven der Bilanz ausgedrückt sind.

Urteil des RFinH. vom 24. September 1920. I A 161/20.

Die Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, hat, wie im Vorjahre 1916, so auch im Jahre 1917, ihrem vierten Kriegsgeschäftsjahre, von dem ausgewiesenen Reingewinne einen Betrag von 1 000 000 M. als „Rücklage für den Uebergang zur Friedenswirtschaft" bestimmt. Aus Anlaß ihrer Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918, gegen die sie im Februar 1919 Berufung einlegte, wurde die Frage streitig, ob dieser letztere Betrag mit Recht in den Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres eingerechnet worden sei. Die Gesellschaft bestritt dies im Berufungsverfahren und leitete die Abzugsfähigkeit aus der zu berücksichtigenden Wertminderung ihres Gesamtunternehmens her. Sie machte in dieser Hinsicht geltend: Ihr Werk O. sei mit Rücksicht auf den Seeverkehr gebaut worden; es hätten Kohlen aus England und billiges Holz aus Rußland herangeschafft werden sollen; diese günstigen Verhältnisse sowie die Ausfuhrbedingungen mit England seien durch den Krieg hinfällig gemacht worden. Auch bei ihrem O.er Werke sei die Rohstoffversorgung durch den Krieg verschlechtert worden. Sie habe ihren Betrieb auf Lieferung von Kriegserzeugnissen eingerichtet; die spätere Wiedereinstellung auf Friedenserzeugnisse werde also nach dem Friedensschlusse Kosten, Aufwendungen und Verluste verursachen. Insbesondere aber sei es ihr nicht möglich, die für das O.er Werk vorgesehene dritte Druckpapiermaschine zu den Preisen, die in den schon vor Kriegsausbruch abgeschlossenen Lieferungsverträgen bestimmt gewesen seien, zu erlangen. Zu diesem Punkte erklärte ihr Direktor in einer niederschriftlichen Verhandlung: „Zum Nachweis dafür, daß die streitigen, allerdings aus den Gewinnen aus den Geschäftsjahren 1916 und 1917 entnommenen Rücklagen von je 1 000 000 M. für den Uebergang zur Friedenswirtschaft bereits durch die Preissteigerung der früher bestellten, noch nicht gelieferten Druckpapiermaschine erforderlich geworden sind, führe ich folgendes an: Im Dezember 1918 wurde die Errichtung der dritten Druckpapiermaschinenanlage beschlossen. Der Voranschlag für die gesamte Anlage betrug 8 500 000 M. Auf Grund dieses Beschlusses wurden unter anderem damals die eigentliche Papiermaschine mit Schleiferei, Holländeranlage und sonstigem Zubehör bestellt. Der damals vereinbarte Lieferungspreis war mit 780 800 M. festgelegt. Die Lieferantin bestritt im Laufe des Krieges, daß sie an diesen Lieferungsvertrag noch gebunden sei, da infolge der Einwirkungen des Krieges die Preise für Rohstoffe usw. sich derart geändert hätten, daß ihr die Lieferung nicht mehr zugemutet werden könne. Wir umgekehrt stellten uns auf den Standpunkt, daß die Papiermaschine fest bestellt sei, daß die Gebäude für dieselbe errichtet seien und daß wir daher auf die Lieferung bestehen müßten. Wir konnten uns jedoch dem nicht verschließen, daß die Rechtslage für uns sehr ungünstig sei, und es blieb uns nichts anderes übrig, als ein Aufgeld von 819 700 M. zu bewilligen, damit der Lieferant die Lieferung der Papiermaschine übernehme und seine Verpflichtung zu ihrer Lieferung anerkenne. Die Lieferung der elektrischen Einrichtung war einer Aktiengesellschaft in B. übertragen, und es war hierfür ein Preis von 788 824,85 M. vereinbart. Die Aktiengesellschaft will ebenfalls die Lieferung nicht ausführen, falls ihr nicht der Mehrpreis bewilligt werde. Bei den Verhandlungen hat sie sich schließlich bereit erklärt, die Lieferung für 1 500 000 M auszuführen, wobei sie noch verlangte, daß ihr etwaige weiter eintretende Teuerungszuschläge ebenfalls vergütet würden. Bei derselben Gesellschaft war weiterhin eine Turbine für 110 000 M bestellt. Die Gesellschaft bestritt, infolge der Kriegseinwirkungen an diesen Vertrag gebunden zu sein, und wir mußten diese Turbine bei einer anderen Firma bestellen und dafür 578 600 M als Preis zugestehen. Das Bestreiten der unveränderten Fortdauer der Verträge erfolgte in den Kriegsjahren, insbesondere in den Jahren 1916 und 1917. Wir sind der Auffassung, daß wir rechtliche Ansprüche durch Bestellung erworben haben und daß wir diese durch den Krieg verloren haben und genötigt waren, die Aufpreise zu bewilligen, um die Firmen zur Aufrechterhaltung ihrer Verpflichtungen zu veranlassen."

Die Einkommensteuerberufungskommission wies die Berufung ab, da die Rücklage nicht steuerfrei sei, und begründete dies dahin: „Die Berufungskommission hat angenommen, daß eine Rückstellung für den Uebergang zur Friedenswirtschaft überhaupt nicht vorliegt, weil die Gesellschaft keine Kriegsaufträge ausgeführt und ihren Betrieb nicht umgestaltet hat. Die erhöhten Kosten für die Anlage der dritten Druckpapiermaschine sind nach Ansicht der Berufungskommission Anlagekosten, welche jede andere Gesellschaft auch treffen und welche sich durch die große Preissteigerung der Druckpapiere vollständig verzinsen. Diese durch die Preissteigerung hervorgerufene höhere Rentabilität der Anlage ist auch für die Ermittlung ihres gemeinen Wertes maßgebend. Dieser ist bei dem gesteigerten Ertrage ein entsprechend höherer als in Friedenszeiten, und kann der damalige Wert nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Es liegt daher eine Wertminderung der dritten Druckpapiermaschinenanlage überhaupt nicht vor, also für das Geschäftsjahr 1917 auch kein Grund für eine Abschreibung in Höhe der streitigen 1 000 000 M. Diese stellt vielmehr eine Rückstellung für künftige Ausgaben dar."

Gegen diese Entscheidung legte die Aktiengesellschaft die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof ein, die sie auf Verletzung des § 24 KAbgG. in Verbindung mit § 16 KStG. sowie auf Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten und in einem ergänzenden Schriftsatz auf Uebergehung des Gesichts-

Digitized by Google

punkte der Wertminderung des Gesamtunternehmens stützte. Sie betont in der Rechtsbeschwerde ihre Befugnis, durch Einstellung eines Ausgleichpostens auf der Passivseite der Bilanz den auch ihr Gesamtunternehmen minderwertiger machenden Schaden und Verlust auszugleichen, den sie in ihren Aktiven dadurch erlitten habe, daß ihre Rechte auf Lieferung der Maschine zu den ursprünglichen Preisen hinfällig geworden seien.

Die Rechtsbeschwerde ist zwar zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Zu Unrecht erblickt sie einen Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten darin, daß die Berufungskommission der Ansicht eines im Berufungsverfahren gehörten Sachverständigen über die Berechtigung der Rücklage wegen der Preissteigerung der früher bestellten, aber noch nicht gelieferten Maschine nicht gefolgt ist. Die Berufungskommission hatte selbständig nach freier Ueberzeugung die Streitfrage zu beurteilen und zu entscheiden, war also durch die in den Akten niedergelegte Auffassung des Sachverständigen keineswegs gebunden.

Eine Wertminderung des Gesamtunternehmens hatte die Gesellschaft in dem Berufungsverfahren gerade und vor allem auch aus der Nichtinnehaltung der zu niedrigeren Preisen über die dritte Druckpapiermaschine abgeschlossenen Lieferungsverträge herzuleiten gesucht. Da die Entscheidung der Berufungskommission diesen Punkt behandelt, ist die, übrigens erst nach Ablauf der gesetzlichen Begründungfristen (§§ 268, 269 Abs. 1, § 67 AO), von der Steuerpflichtigen vorgebrachte Behauptung, die Berufungskommission habe die geltend gemachte Wertminderung des Gesamtunternehmens überhaupt nicht berücksichtigt, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Im übrigen greifen hier folgende Erwägungen durch, die das Ergebnis, zu dem die Berufungskommission gelangt ist, als richtig erscheinen lassen:

Bei einer als Kaufmann geltenden, zur Buchführung nach handelsgesetzlichen Vorschriften verpflichteten Aktiengesellschaft ist davon auszugehen, daß sie ihren Bilanzgewinn richtig ausgewiesen hat. Eine Rückstellung aus dem ausgewiesenen Reingewinne, wie sie hier vorliegt, kann daher nur dann als abzugsfähige Ausgabe anerkannt werden, wenn die Steuerpflichtige die Unrichtigkeit der Bilanz nachweist, also klarlegt, daß die Rücklage zur Berichtigung von Aktivwerten der Bilanz notwendig war (vgl. RFH 2, 104). Von einem solchen Nachweis konnte aber nach dem von der Gesellschaft Vorgebrachten hier keine Rede sein. Soweit die Gesellschaft auf künftig notwendig werdende Ausgaben verweist, verkennt sie, daß Rücklagen für künftige Ausgaben grundsätzlich steuerpflichtig sind (vgl. RFH. 2, 104, 190/191; 8, 26). Die allgemeine Annahme der Berufungskommission aber, daß bei der starken Steigerung der Papierpreise das Unternehmen der Gesellschaft in erhöhtem Maße ertragreich sei, eine Entwertung also nicht in Frage komme, die streitigen 1 000 000 M. vielmehr nur eine Rückstellung für künftige Ausgaben darstellten, findet eine erhebliche Stütze in dem eigenen Geschäftsberichte der Gesellschaft für das Jahr 1917, der auf die erhöhten, den Sätzen der Friedensgeschäftsjahre gleichen Gewinnausschüttungen an die Aktionäre verweist und die Zurückstellung des hier fraglichen Betrags nur vorsieht „für etwa in Zukunft bevorstehende schwere Zeiten". — Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (RFH. 2, 139/140; 8, 27, 166 ff.) sind allerdings gegebenenfalls auch Entwertungen des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen. Dies kann indessen nur insofern geschehen, als der Steuerpflichtige greifbare Unterlagen für eine solche Entwertung nach Grund und Höhe beizubringen vermag, während dies hier von seiten der Gesellschaft keineswegs geschehen ist. Ein Ausgleichs- (Wertberichtigungs-) Konto setzt gleich jeder Abschreibung nicht nur einen am Bilanzstichtage vorhandenen Vermögensgegenstand, sondern weiterhin auch voraus, daß er gerade innerhalb des betreffenden Geschäftsjahrs die behauptete Wertminderung erfahren habe (§ 24 KStgG., § 16 KStG., § 40 in Verbindung mit § 261 HGB.; RFH. 2, 189; 8, 27). Sie darf nur der Herabsetzung von Werten, die sich in der Bilanz ausdrücken, dienen, so daß es ausgeschlossen ist, Verluste an überhaupt nicht in der Bilanz als Aktiva berücksichtigten Werten durch Abschreibungen am Gesamtwert des Unternehmens in die Bilanz hereinzubringen (RFH. 8, 166 ff., insbesondere 170). Hier nun ist zunächst überhaupt nicht abzusehen, wie das Gesamtunternehmen der Gesellschaft, die durch die infolge der Kriegsverhältnisse eingetretene Steigerung der Papierpreise ihre Ertragsaussichten und den davon abhängigen Wert ihres Betriebsvermögens nur verbesserte, innerhalb des hier allein bedeutungsvollen vierten Kriegsgeschäftsjahrs, also im Jahre 1917, dadurch eine Benachteiligung, und gar in ziffernmäßig darstellbarer Weise, erfahren haben sollte, daß durch den Kriegsausbruch, also durch ein bereits in das Jahr 1914 fallendes Ereignis, ihr angebliches Vorhaben vereitelt wurde, mit dem Ausland in geschäftliche Beziehung zu treten, insbesondere Betriebsmittel, wie Holz und Kohle, von dort zu beziehen. Es fehlt aber auch im übrigen jeder Anhalt, daß der Gesamtwert des Unternehmens durch irgendwelche Umstände, insbesondere durch die von der Gesellschaft betonte Tatsache, daß die mit billigeren Preisen rechnenden ursprünglichen Lieferungsaufträge über die dritte Druckpapiermaschine hinfällig geworden seien, unter den Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen Aktiva herabgesunken sei. Was die Lieferungsaufträge betrifft, so waren die ursprünglichen Lieferungsvereinbarungen, ohne daß der Aktiengesellschaft noch ein Erfüllungs- oder Schadenersatzanspruch zugestanden hätte, am Bilanzstichtag, 31. Dezember 1917, rechtlich erledigt; und zwar entweder schon infolge der von der Beschwerdeführerin anscheinend selbst angenommenen Berechtigung des anderen Vertragsteils zur Lieferungsverweigerung (vgl. §§ 275, 823 Abs. 1 BGB.), oder aber, und namentlich, falls diese unberechtigt gewesen sein sollte, was aber die Beschwerdeführerin nicht dargelegt hat, infolge der Tatsache, daß die Beschwerdeführerin, unter freiwilliger Preisgabe ihres etwaigen Rechtes auf Erfüllung zu den alten Bedingungen oder auf Schadenersatz, sich auf die vertragsmäßige Ersetzung der ursprünglichen Vereinbarungen durch andere, die mit höheren Preisen rechneten, eingelassen hat. Die ursprünglichen Verträge kamen also für die Aktiengesellschaft rechtlich überhaupt nicht mehr in Betracht, so daß sie aus ihrem früheren Bestehen irgendwelche Folgerungen zu ihren Gunsten nicht herleiten konnte. Die Wirksamkeit der Lieferungsabschlüsse erschöpfte sich vielmehr darin, daß die Aktiengesellschaft einen Anspruch auf Lieferung einer wesentlich teuerer und insofern wertvoller gewordenen Maschine gegen Zahlung eines dieser Verteuerung entsprechend hohen Preises hatte. Es handelte sich also um gleichwertige beiderseitige Verpflichtungen aus einem am Bilanzstichtage noch von keinem Teile erfüllten Lieferungsvertrage. Die Rechte aus einem derartigen noch in der Schwebe befindlichen Schuldverhältnis aber können nicht in der Bilanz vorgetragen werden, und es ist denn auch hier weder behauptet noch ersichtlich, daß diese Rechte aus dem Lieferungsvertrag unter den Aktiven der Bilanz eingestellt sind. Sie können daher auch keine Handhabe zur Vornahme einer Abschreibung oder zur Einsetzung eines Wertberichtigungskontos in der Bilanz bieten (vgl. RFH. 8, 22—26).

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

2. Zu Tarifstelle 1 A c 1 RStempG. 1918.

Die Beurkundung der Errichtung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, die nur Innengesellschaften sind, unterliegt nicht dem Wertstempel der Tarifstelle 1 A c 1 RStempG. 1918.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. November 1920. II A 359/20.

Die Beschwerdeführerin, eine offene Handelsgesellschaft, hatte mit einer Bank einen Vertrag über die Errichtung einer als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bezeichneten Gesellschaft geschlossen. Das Stempelsteueramt hatte von dem in der ersten Bilanz als Kapitalvorschußkonto aufgeführten Betrage den Errichtungsstempel gefordert. Der Steuerbescheid ist mit folgender Begründung aufgehoben:

Der Wertstempel der Tarifstelle 1 A c 1 richtet sich nach dem Werte der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen. Es muß also ein Gesellschaftsvermögen gebildet werden. Nach der Urkunde ist dies trotz mancher Bestimmungen, die dafür zu sprechen scheinen, nicht der Fall. Allerdings sagt § 2, daß die beiden Gesellschafter für die Bereitstellung der erforderlichen Kapitalien im Verhältnis 1 : 2 zu sorgen haben, im § 3 am Ende wird von dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gesprochen, und nach § 11 des Vertrags soll bei Auflösung der Gesellschaft deren Eigentum veräußert und der Erlös verteilt werden. Es handelt sich hierbei aber nur um eine rechtlich ungenaue Bezeichnung der für die Auseinandersetzung maßgebenden Punkte. Entscheidend ist § 3, wonach die Gesellschaft nach außen durch die Beschwerdeführerin vertreten wird, auf deren Namen sämtliche im Rahmen des Gesellschaftszwecks vorzunehmenden Rechtshandlungen zu tätigen sind. Nach innen sollen beide Gesellschafter an den von der Beschwerdeführerin eingegangenen Verpflichtungen im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile beteiligt sein. Nach § 4 soll die Beschwerdeführerin eine Fabrik für die Zwecke der Gesellschaft erwerben, aber, wie § 10 ergibt, auf ihren Namen; denn sie soll nach diesem Paragraphen auf das Fabrikgrundstück Grundschulden eintragen lassen und der Mitgesellschafterin abtreten. Weiter ergeben die §§ 5 und 6, daß der ganze Betrieb ein nur buch- und rechnungsmäßig gesonderter Teil des Geschäftsbetriebs der Beschwerdeführerin sein soll, und daß die Mitgesellschafterin im wesentlichen (vgl. § 9) auf Kontrollrechte beschränkt ist.

Digitized by Google

Es liegt also eine reine Innengesellschaft ohne gemeinsame Geschäftsführung und Gesellschaftsvermögen vor. Die gesamten Aktiven, die rechnungsmäßig als Vermögen der Gesellschaft erscheinen, blieben im Alleineigentum der Beschwerdeführerin und waren dem Zugriff ihrer Gläubiger ausgesetzt. Zu diesen Gläubigern gehören auch die Gläubiger, denen gegenüber die Beschwerdeführerin im Interesse der Gesellschaft Verbindlichkeiten übernommen hat. Aber sie nehmen keine Sonderstellung ein. Sie haben nur Forderungen gegen die Beschwerdeführerin, mit der allein sie abgeschlossen haben. Wollte man annehmen, daß ein besonderes Gesamthandsvermögen der Gesellschaft bestünde, so würde dieses ihrem Zugriff nicht ohne weiteres unterliegen, da sie nur gegen die Beschwerdeführerin einen vollstreckbaren Titel erwirken können. Aus diesen unhaltbaren Ergebnissen heraus haben Düringer-Hachenburg in ihrem Kommentar zum HGB. Bd. 4 S. 258 zutreffend gefolgert, daß das Vermögen der Gesellschaft zur gesamten Hand stets ein Handeln im Namen der Gesellschaft verlange und daß sich Gesamthandsprizip und reine Innengesellschaft gegenseitig ausschlössen. Da nun klar erhellt, daß im vorliegenden Falle eine reine Innengesellschaft gewollt ist, ist der Vertrag dahin auszulegen, daß die Wendungen in dem Vertrage, die für die Bildung eines Gesellschaftsvermögens zu sprechen scheinen, nur das zwischen den Gesellschaftern bestehende obligatorische Verhältnis kennzeichnen sollen.

Da es hiernach an Bildung eines Gesellschaftsvermögens fehlt, ist die Voraussetzung für den Wertstempel nicht gegeben; vgl. Heinitz, PrStempStG. 3. Aufl. S. 986 Anm. 13, Greiff, RStempG. 2. Aufl. S. 481 Anm. 185, Flechtheim, Juristische Wochenschrift 1920 S. 635.

Vielleicht ist es richtiger, die Gesellschaft im Sinne des Stempelgesetzes, entgegen der im Vertrage vorgesehenen Bezeichnung, nicht als Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, sondern als stille Gesellschaft im Sinne des § 335 HGB. anzusehen. Die stille Gesellschaft setzt nicht unbedingt eine Beteiligung an dem gesamten Handelsgewerbe eines andern voraus, sondern es genügt die Beteiligung an einem bestimmten, selbständig abgegrenzten Zweige. Auch diese Betrachtung führt dazu, die Stempelpflicht in Uebereinstimmung mit dem in der Samml. Bd. 2 S. 114 abgedruckten Urteil des Senats vom 14. Januar 1920 zur Sache II A 349/19 zu verneinen. In der Hauptsache beruht diese Entscheidung gleichfalls auf der Erwägung, daß die stille Gesellschaft kein Gesellschaftsvermögen besitzt.

Bücherbesprechungen.

Die Gesetzgebung gegen die Kapitalflucht Für den praktischen Gebrauch gemeinverständlich erläutert von Friedrich Buro und Dr. Wilhelm Koeppel, Rechtsanwälte in Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin C. 2.

Goethe bemerkt in „Wahrheit und Dichtung" bei seiner Schilderung der Tätigkeit des Kammergerichts in Wetzlar: „Man begreift oft nicht, wie sich nur Männer finden konnten zu diesem undankbaren und traurigen Geschäft. Aber, was der Mensch täglich treibt, läßt er sich, wenn er Geschick dazu hat, gefallen, sollte er auch nicht gerade sehen, daß etwas dabei herauskomme. Der Deutsche besonders ist von einer solchen ausharrenden Sinnesart ..." Diese Worte treffen auf die mühevolle Arbeit der deutschen Bankjuristen und Bankangestellten bei der praktischen Handhabung der Bestimmungen der Kapitalfluchtverordnungen und Gesetze in gleicher Weise zu. Selten ist eine gleich nutzlose Arbeit mit gleich großer Gewissenhaftigkeit bewältigt worden, und wenn ein künftiger Geschichtsschreiber dereinst Bedeutung und Wirkungen dieser Finanzmaßnahmen würdigt, so wird er als ihre einzige Lichtseite vielleicht anzuerkennen haben, daß die Sorgfalt und Pflichttreue, durch welche sich die deutschen Banken und Bankfirmen von jeher ausgezeichnet haben, auch hier in mustergültiger Weise in Erscheinung getreten sind. Die Verfasser des hier angezeigten Buches haben in dankenswerter Weise und mit bestem Erfolge sich bemüht, die zum Teil recht schwierigen und verwickelten Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes vom 24. Dezember 1920 sowie der Kuponeinlösungsverordnung vom 24. Oktober 1919 dem Verständnis weiterer Kreise nahezubringen und haben ein insbesondere für den Bankpraktiker außerordentlich brauchbares Handbuch geschaffen. Dasselbe gibt einen eingehenden Ueberblick über die Entstehungsgeschichte der deutschen Kapitalfluchtgesetzgebung und enthält ferner vor Eintritt in die Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen übersichtliche Richtlinien für die Handhabung der Kapitalfluchtbestimmungen in der Praxis. Wenngleich sich die Verfasser der für eine solche Handausgabe unerläßlichen Knappheit und Kürze in der Behandlung des überreichen Stoffes befleißigt haben, so enthalten ihre Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesvorschriften doch vielfach auch dankenswerte Hinweisungen auf zweifelhafte Einzelfragen. In eingehender Weise ist auf S. 153 ff. der § 165 der Reichsabgabenordnung, betr. das Verbot verschleierter Konten, erläutert, ebenso auf Seite 296 ff. die Bestimmung des § 189 der Reichsabgabenordnung über das Kundenverzeichnis. Der Wunsch, mit dem die Besprechungen von Erscheinungen so guten und brauchbaren Inhalts wie der vorliegenden zu schließen pflegen: „daß es dem Verleger und dem Verfasser vergönnt sein möge, noch viele Neuauflagen herauszubringen", ist vorliegend allerdings nicht am Platze; es wäre vielmehr zu hoffen, daß die deutsche Kapitalfluchtgesetzgebung mit dem 1. Juli 1921 in ihrem wesentlichen Umfange außer Kraft tritt und daß die wertvolle geistige Arbeit, die während dreier Jahre auf die Abfassung, Erläuterung und Anwendung dieser Bestimmungen verwandt worden ist, in der Folge eine für die Gesamtheit nutzbringendere Verwertung finden kann.

Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der Braunkohlengewerkschaft Gute Hoffnung an ihre am 15. Februar d. J. eingetragenen Gewerken gezahlte Ausbeute von M. 200,— je Kux hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Die Vereinigung hat den Fälligkeitstag auf den 22. Februar 1921 festgesetzt. Vom 23. Februar ab werden die Kuxe ausschließlich der Ausbeute notiert und gehandelt.

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten.

Von Dr. **E. Holzapfel**, Berlin (Dresdner Bank).

Privatinteressen in Deutsch-Oesterreich.

Ueber die Entwicklung der finanziellen Privatinteressen in Deutsch-Oesterreich sind vielfach Irrtümer verbreitet, welche ihren Grund in den verschiedenen, oft einander kreuzenden Maßnahmen der Finanzverwaltung haben. Durch den Abschluß des Friedensvertrages von St. Germain und des Finanzübereinkommens mit dem Deutschen Reiche, durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensabgabe, über die Uebernahme der Kriegsanleihen und Einlieferung von ausländischen Wertpapieren, haben die gesetzlichen Verfügungen eine natürliche Grenze gefunden, welche gestattet, die jetzt geltenden Vorschriften, soweit sie das deutsche Publikum angehen, in den wichtigsten Punkten zusammenzufassen.

I. Währung.

Der offizielle Name von Deutsch-Oesterreich ist jetzt „Republik Oesterreich". Trotzdem lautet auf den Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, welche im österreichischen Gebiete ausgegeben werden, der Aufdruck „Deutsch-Oesterreich". Nur die so gestempelten Noten haben gesetzliche Zahlungskraft. Aus den Guthaben „alter Kronenrechnung" von Altausländern, das sind Angehörige jener Staaten, denen kein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zugewiesen wurde, also auch Reichsdeutsche, sind seit November Auszahlungen und Ueberweisungen in deutsch-österreichisch gestempelten Kronen zulässig. Die Neuausländer und die früheren Staatskassen haben auch weiterhin nur Anspruch auf ungestempelte Noten, sie müssen sich sogar die Auszahlung von jenen ungestempelten Noten, die „nach dem 4. Oktober 1920 ausgegeben" würden und auch einen solchen Aufdruck tragen, gefallen lassen. Es gibt jetzt also zweierlei Sorten von ungestempelten Noten. Seit Dezember 1920 sollen überhaupt keine weiteren ungestem-

Digitized by Google

pelten Noten ausgegeben werden. Aber auch bei den deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten sind verschiedene Sorten zu unterscheiden. Es ist im Juni 1920 angeordnet worden, daß in Hinkunft die für den Umlauf in der Republik Oesterreich bestimmten Noten nicht mehr auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit ungarischem Texte zu drucken, sondern auf beiden Seiten mit deutschem Texte zu versehen sind. In der Tat wurden seither Banknoten zu 100, zu 1000 und zu 10 000 Kronen ausgegeben, welche auf beiden Seiten das Notenbild der bisherigen deutschen Seite tragen. Die früheren Noten zu 10 000 Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918 wurden überdies eingezogen, sind also nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel, und werden nur bis 30. September 1926 bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank in Wien ausgewechselt. Im gewöhnlichen Verkehr werden auch die Noten zu 1000 Kronen nur mit dem deutschen Texte auf beiden Seiten angenommen. Die zur Zeit der Fälschung des Stempels „Deutschösterreich" in Umlauf gesetzten Noten mit dem Aufdruck „echt" sind allmählich wieder aus dem Verkehr verschwunden. Während die anderen Nachfolgestaaten bis auf Ungarn die Banknoten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank gegen eigene Staats- oder neue Banknoten umgetauscht haben und auch in Ungarn dieser Umtausch unmittelbar bevorsteht, bleibt es in Oesterreich bis auf weiteres bei dem jetzigen Zustande. Ueber das endgültige Schicksal sowohl der ungestempelten als auch der deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten wird die Entscheidung in Verbindung mit der Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank fallen.

II. Effekten.

Auch die Sperren über Effektendepots sind, soweit nicht etwa eine Vermögensabgabe in Betracht kommt, aufgehoben worden, bzw. müssen auf Ansuchen bei den Steueradministrationen in Wien oder Bezirkssteuerbehörden in der Provinz aufgehoben werden.

Alle in Deutsch-Oesterreich befindlichen Wertpapiere werden als „österreichische" kontrollbezeichnet, was auf einer Einlage geschieht, die auch entfernt werden kann. Eigentümer derselben, welche seit mindestens 1. 1. 1918 außerhalb des ehemaligen Kaiserreichs Oesterreich ihren Wohnsitz (Sitz) haben, können die Unterlassung dieser Kontrollbezeichnung verlangen. Dann sind die Papiere aber in Oesterreich nicht verkehrsfähig. Altausländische — also auch reichsdeutsche Papiere müssen dem Staate eingeliefert werden, aber von einem Reichsdeutschen nur dann, wenn er in Oesterreich wohnt, und die Papiere nach dem 10. Juli 1919 erworben hat.

Bei altösterreichischen Staatsschulden werden drei Kategorien unterschieden:

1. hypothekarisch sichergestellte Vorkriegsschuldverschreibungen,
2. hypothekarisch nicht sichergestellte Vorkriegsschuldverschreibungen,
3. Kriegsanleihen.

Sie waren bisher der Verfügung entzogen und wurden erst im November 1920 freigegeben.

Bei der ersten Kategorie kann die Kontrollbezeichnung auf Wunsch der Eigentümer entfallen; die Folge ist aber Verlust der Verkehrsfähigkeit innerhalb Oesterreichs. Darüber steht noch eine besondere Regelung bevor. Die zweiterwähnten Papiere müssen kontrollbezeichnet werden; wenn sie über die Grenzen Oesterreichs ausgeführt werden, genügt nicht ein Einlageblatt, sondern auf Mantel, Talon und sämtlichen Zinsscheinen wird der Buchstabe Ö aufgedrückt. Der Talon wird abgetrennt, was auf Wunsch auf dem Mantel bestätigt wird.

Die Kriegsanleihen eines Reichsdeutschen werden bis auf weiteres nur freigegeben, wenn er nicht in einem Nachfolgestaate mit Ausnahme Oesterreichs wohnt oder eine Niederlassung hält. Hat er aber außerdem eine Niederlassung in Deutsch-Oesterreich oder außerhalb der ehem. österr.-ung. Monarchie, so erhält er einen entsprechenden Teil seiner Kriegsanleihen freigegeben. Diese erhalten dann den Vermerk: „Am 9. September 1919 als ausländischer Besitz" und auf allen Kupons und Talons „A". So gekennzeichnete Kriegsanleihen können zur Bezahlung von Kriegssteuer, Vermögensabgabe und Sachdemobilisierungsgütern verwendet werden. Wertpapiere, die jetzt erst ins österreichische Inland gebracht werden, müssen angemeldet, bankmäßig deponiert und dem oben geschilderten Verfahren unterworfen werden, unter Beibringung einer Bestätigung einer deutschen Bank, daß sie am 13. 8. 1919 sich im Auslande befunden haben.

III. Kupons.

Die für die Einlösung der Kupons der österreichischen Staatsschulden bisher gebräuchlichen Formulare erfahren eine Aenderung, da ab 1. 1. 1921 allen Eigentümern, außer Angehörigen der Nationalstaaten, die Zinsscheine eingelöst werden, also auch den ehemaligen Feinden. Es entfällt auch die Erklärung über den Wohnsitz. Bei Kriegsanleihen wird hier kein Unterschied zwischen „österreichisch" oder „altausländisch" bezeichneten gemacht.

Im übrigen sind letztens alle sonstigen Sperren über Schmuck, Gold, Devisen usw. aufgehoben worden.

IV. Verkehr mit Zahlungsmitteln.

Ueber ausländische Zahlungsmittel und Guthaben im Auslande mit Ausnahme solcher in Kronenwährung kann ohne Einholung einer besonderen Zustimmung der Devisenzentrale verfügt werden. Nur zur Verfügung über eventuelle Kronenguthaben im Ausland sogen. Auslands-Kronenkonten ist auch weiterhin eine schriftliche Bewilligung der Devisenzentrale erforderlich.

Als Neuausland gelten hier die Tschechoslowakei, Polen, die SHS-Staaten und Ungarn; als Altausland die außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie liegenden Staaten und die an Rumänien und Italien gefallenen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der Devisenverkehr mit dem Neuauslande wird der Beschränkung unterworfen, daß über die für Rechnung von Personen oder Firmen, die im Neuausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, entstandenen deutsch-österr. Kronenguthaben in keinem Falle zugunsten von Personen und Firmen verfügt werden darf, welche im Altauslande domizilieren.

Der Handel und Verkehr in Devisen und Valuten mit dem Altausland ist nur insoweit beschränkt, als solche Transaktionen eine Gutschrift in deutsch-österr. Kronen zur Folge haben oder sonst mit den Bestimmungen dieser Leitsätze im Widerspruche stehen. Es ist daher in erster Linie verboten, Kronen im Altauslande zu verkaufen oder Devisen (gleichgültig ob alt- oder neuausländische) dort gegen Kronen zu kaufen. Ebenso ist es verboten, Devisen für altausländische Rechnung im Inlande zu verkaufen; solche Verkäufe dürfen auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der Erlös zur Abdeckung bestehender Kronenverbindlichkeiten des Auslandes, zum Ankaufe von Effekten oder zur Gutschrift auf Inlandskonten verwendet werden soll. Solche Aufträge sind vielmehr fallweise der Devisenzentrale vorzulegen, welche im Bedarfsfalle die vom Ausland angebotene Valuta zur Weltparität oder zu einem ihr genehmen Kurse in Anspruch nehmen kann.

Diese Vorschriften sind naturgemäß nur für Oesterreicher rechtsverbindlich. Ihre Kenntnis ist aber für den Reichsdeutschen, welcher in Beziehungen mit Deutsch-Oesterreich steht, unumgänglich notwendig. Denn aus der Tatsache, daß Oesterreicher Verfügungen treffen, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, ergeben sich häufig Differenzen. So werden manchmal Schecks auf Wien gekauft, die ohne Genehmigung der Devisenzentrale über die österr. Grenze gekommen sind, und der Gegenwert wird dann nur auf einem Inlandskronenkonto gutgeschrieben, während der deutsche Käufer den Kurs der Auslandskronen gezahlt hat.

V. Das an Oesterreich gebundene Vermögen der Reichsdeutschen.

Wie in Nr 7/XX des Bank-Archivs vom 1. 1. 1921 geschildert wurde, sind die Vorteile der Vorauszahlung der Vermögensabgabe an die Bedingung geknüpft, daß sie bis 28. 2. 1921, welche Frist um einige Tage verlängert werden soll, geleistet wird oder — was neu ist — zumindestens die zur Beschaffung der Mittel notwendigen Belehnungsaktionen bis zu diesem Tage eingeleitet sind. Das Bekenntnis selbst kann gemäß einer Novelle zum VAG. auch bis 15. April 1921 eingebracht werden. Seit Beginn dieses Jahres wurden bereits fast alle Durchführungsvorschriften zum Gesetze, die über die Bemessungsbehörden, die Abgabe der österreichischen A.-G., die Annahmewerte der österr. Kriegsanleihen, die Errichtung der Bewertungsräte, die Steuerkurse der Wertpapiere mit einer Gegenüberstellung vom 30. Juni 1914 und 30. Juni 1920 (dem Stichtage!) die Vergleichsgüter bei bäuerlichen Betrieben, die Finanzierung der Abgabe durch Belehnungen und schließlich das Bekenntnis selbst veröffentlicht.

An Hand dieser Bestimmungen und der Legaldefinitionen kann sich der einzelne Steuerpflichtige jetzt ein Bild darüber machen, wie hoch er sein Vermögen bewerten muß und wieviel er vorauszahlen kann.

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem zugehörigen Vieh, Maschinen und Vorräten wird, soweit es vor dem Kriege erworben ist, mit dem zwanzigfachen Wert des durchschnittlichen Ertrages in den Jahren 1918 bis 1919 dem sog. „Ertragswerte", soweit es aber nach dem 1. August 1914 von anderen Personen als nahen Verwandten oder Verschwägerten oder nicht zur Erhaltung vom Familienbesitz erworben wurde, nach dem „gemeinen Wert", das ist

Digitized by Google

der Wert, der bei einer Veräußerung zu erzielen ist, jedoch nicht geringer sein darf als der ausgelegte Kaufpreis, veranschlagt. Bei der Bewertung bäuerlicher Betriebe, die der Eigentümer mit seiner Familie selbst bearbeitet, nach dem Ertragswerte greift ein vereinfachtes Verfahren durch Vergleich mit „Mustergütern" Platz, welches in der III. Durchführungsverordnung beschrieben ist.

Sonstiger Grundbesitz wird mit dem gemeinen Werte angenommen. Gebäude, die der Mieterschutzverordnung unterliegen, und wenigstens zur Hälfte vermietet sind, etwa mit dem 25fachen des durchschnittlichen Nettozinses der Jahre 1917 bis 1919.

Bei anderen Erwerbsunternehmungen schließlich ist für das Anlagekapital der Anschaffungspreis, für das Betriebsvermögen — der gemeine Wert maßgebend, wobei hauptsächlich die Reproduktionspreise in Betracht kommen. Die das Vermögen betreffenden Schulden und Lasten sind nach dem Stande vom 30. Juni 1920 abzugsfähig.

Zur Erleichterung der Vorauszahlungen wurde die Besteuerung der zu diesen verwendeten Veräußerungsgewinne für das Jahr 1921 aufgehoben und die Reassumierung bei nachträglich veräußerten Liegenschaften um den vorausgezahlten Betrag eingeschränkt. Wenn man dazu die im vorigen Aufsatz angeführten Vorteile der höheren Aufrechnung, der Zinsenersparnis und der Steueramnestie mit in Betracht zieht, so kann die Einhaltung der begünstigten Vorauszahlungsfrist nur empfohlen werden.

* * *

Die Zwangsanleihe in Polen.

Mit Gesetz vom 27. Februar 1920 wurde in Polen eine kurz- und eine langfristige innere 5proz. Staatsanleihe aufgelegt. Das Ergebnis derselben war nicht derartig, daß es den durch die riesigen Kriegsausgaben, Zuschüsse zur Verpflegung der Bevölkerung, Arbeitslosenunterstützungen, Beamtenforderungen usw. erschöpften Staatsfinanzen irgendwie fühlbar aufgeholfen hätte. Es gelangten darauf für 2 Milliarden p. M. 4proz. Schatzanweisungen mit zweijähriger Gültigkeit zur Ausgabe. Im Juli wurde der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung des Budgetdefizits eine Anleihe von 7 Milliarden p. M. bei der polnischen Landesdarlehnskasse aufzunehmen, nachdem in demselben Gesetz die bis 1. April 1920 zu dem gleichen Zwecke aufgenommene Anleihe von 14 775 000 000 p. M. genehmigt worden war. Die Gesamthöhe des Notenumlaufes betrug am 31. Januar 1921 nach der Bilanz der Landesdarlehnskasse über 65 Milliarden Mark.

Am 1. Oktober wurde eine 4proz. Prämienstaatsanleihe von 5 Milliarden p. M. mit vierzigjähriger Laufzeit und steuerfreien Jahreskupons aufgelegt. In den ersten 20 Jahren sollen wöchentlich 1 Million p. M. ausgelost werden, in den Jahren 1940—1960 wird die Anleihe zum Nominalkurs durch Auslosung der Obligationen einschließlich derjenigen, auf welche Treffer entfallen, zurückgezahlt werden.

Inzwischen hat das Gesetz vom 16. Juli 1920 Slg. Nr. 67, um einen Druck auf die Zeichnung der langfristigen 5proz. freiwilligen Anleihe, welche auch „Renaissance-Anleihe" genannt wird, auszuüben, die Regierung ermächtigt, nach Beendigung der Subskription derselben eine innere staatliche Zwangsanleihe durchzuführen.

Sowohl das Gesetz, als auch eine gleichzeitige Kundmachung des Finanzministeriums betonen vor allem, daß der Nachweis des Besitzes von 5proz. langjähriger freiwilliger Anleihe zum Teil oder gänzlich — je nach der Höhe dieses Besitzes — von der Zwangsanleiheverpflichtung befreie; die Frist zur Zeichnung der „Renaissance-Anleihe" wurde gleichzeitig verlängert und läuft noch bis 15. Abril 1921. In einer der letzten Sitzungen des polnischen Reichstages wurde aber bittere Klage darüber geführt, daß die Warschauer Banken die Lombardierung der Staatsanleihepapiere ablehnen.

Wie die Zwangsanleihe selbst durchgeführt werden soll, erfahren wir aus dem Gesetze vom 28. Oktober 1920, veröffentlicht und in Kraft getreten am 17. November 1920 im Dziennik Urzędowy Nr. 105.

Es handelt sich um eine 3proz., bei der Polnischen Landes-Darlehnskasse nicht belehnungsfähige Rente, die im Höchstbetrage von 15 Milliarden M. emittiert wird.

Zur Zeichnung werden herangezogen juristische Personen, welche Erwerbsunternehmungen betreiben und physische Personen mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von über 100 000 M. Beziehen letztere aus einer Erwerbstätigkeit ein Jahreseinkommen von über 36 000 M., so sind sie, unabhängig vom Vermögen, auch aus dem Einkommen zur Teilnahme an der Anleihe verpflichtet, so daß es zwei Tarife gibt, nach welchen die Zuweisung der Zwangsanleihe erfolgt. Tarif A begründet die Verpflichtung aus dem Vermögenswerte, beginnt bei über 100 000 M. mit 2000 p. M. und endet bei über 5 Millionen mit 20 pCt. des Vermögenswertes. Durch Tarif B erfolgt die Zuweisung eines Zwangsanleihebetrages von 1000 p. M. bei einem Jahreseinkommen von über 36 000 M. und steigt auf bis zu 85 pCt. bei einem Einkommen von über 1 Million.

Die Einzahlungen haben in 2 Raten zu erfolgen, von denen die erste Rate auf Grund eines Vielfachen der staatlichen Steuern bestimmt wird. Dem Vernehmen nach wird sie bei den Handels- und Industrieunternehmungen sich auf der Industrie-Grundsteuer mit Abzug der Gewinn- und Kapitalsteuer aufbauen.

Die zweite Rate wird nach einer Schätzung des Vermögens des Einkommens durch spezielle Kommissionen festgesetzt.

In welcher Weise wird das Vermögen erfaßt?

1. Um die wirkliche Eintreibung der so in Anspruch genommenen Beträge zu sichern, würde ein gesetzliches Befriedigungsvorrecht in der Höhe derselben vor allen Vorzugsrechten und Lasten an dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, bei verpfändeten Vermögenschaften auf den fünften Teil des Wertes ausgesprochen. Lediglich die fälligen Steuern und die vor dem 17. November 1920 vereinbarten Amortisationsdarlehen von Kreditanstalten mit mündelsicheren Obligationen gehen bei Liegenschaften oder bei (aktiven) Hypothekenforderungen vor.

Dasselbe Vorrecht haben statt des Zwangsanleihebetrages die Darlehen, die zur Einzahlung desselben aufgenommen und auch verwendet wurden.

Zur Realisierung des auf eine Hypothekenforderung oder ein Grundstück entfallenden Zwangsanleihe hat der Finanzminister das Recht, im Namen und für Rechnung der Eigentümer ohne Rücksicht auf Belastungsverbote Darlehen aufzunehmen, deren Kosten 10 pCt. des Anleihebetrages nicht übersteigen dürfen. Das gesetzliche Befriedigungsvorrecht kommt dann diesem Darlehen zu.

Lasten auf den Liegenschaften Schulden, so werden die Obligationen der Zwangsanleihe bei Gericht deponiert und dem Schuldner nur ausgefolgt, wenn die Gläubiger zustimmen. Sonst werden sie den Gläubigern, entsprechend Rangordnung, Anmeldung und Fälligkeit der Forderung, zu dem am Ausfolgungstage an der Warschauer Börse notierten Kurse als Zahlung auf die Forderung übergeben.

Bei dem Verkauf einer Liegenschaft nimmt der Staat 20 pCt der Differenz zwischen Preis bzw. gesetzlichem Verkaufswert derselben und der Summe der auf ihr lastenden Hypothekenschulden zur Verrechnung auf die Zwangsanleihe in Anspruch. Die Grundbuchsgerichte sind bei bücherlichen Eintragungen verpflichtet, auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu achten.

2. Die Finanzverwaltung erhält vom Gesetze die Ermächtigung. durch Bekenntnisse der Eigentümer oder durch amtliche Erhebungen die Aufnahme aller auf dem Gebiete Polens befindlichen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate durchzuführen.

Es wurde ein Bucheinsichtszwang angeordnet und eine zwangsweise Veräußerung bis zur Deckung von 20 pCt. des Wertes der Waren, wenn der Verwahrer den wirklichen Eigentümer nicht deklariert. Stimmen Bücher und Bekenntnis nicht überein, kann der Staat die Ware zu dem deklarierten Preis übernehmen.

3. Ferner soll die Registrierung der in- und ausländischen Wertpapiere stattfinden. Dazu kann der Finanzminister die Emissions- und Kreditinstitute zur Mitwirkung heranziehen; nicht rechtzeitig angemeldete Effekten werden verkehrsunfähig sein und unter Umständen konfisziert werden. Dagegen wird bei ordnungsmäßiger Anmeldung eine Amnestie für Steuerdelikte hinsichtlich dieser Papiere versprochen.

Vorgesehen ist auch die Aenderung der Statuten von Kreditinstituten bezüglich der Erteilung von Krediten, womit wahrscheinlich die Finanzierung der Zwangsanleihe durch die Banken gemeint ist.

Die Mittel zur Erfassung des zwangsanleihepflichtigen Vermögens sind im großen und ganzen die aus den Vermögensabgabegesetzen der anderen Staaten Zentraleuropas genügend bekannten. Auffallend und neu ist das rohe Territorialprinzip, von welchem beide polnischen Gesetze beherrscht werden; nirgends ist ein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht. Es ist keine Rücksichtnahme auf etwaige Belastungen, namentlich der letzteren durch ihre Heimatstaaten, zu bemerken. Auch die Progression des Zwangsanleiheprozentsatzes ist eine ziemlich rohe zu nennen. Die durch Alter, Krankheit oder Kinderreichtum verminderte Leistungsfähigkeit sollte doch in Betracht gezogen werden. Lediglich der Artikel 12 gibt dem Finanzminister eine allgemeine Ermächtigung, bei Zeichnungspflicht und Zahlung Erleichterungen zu gewähren. Es ist aber gefährlich, solche Befreiungen dem Ermessen der Verwaltungsorgane zu überlassen, anstatt sie als gesetzlichen Anspruch der Bevölkerung zu statuieren.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1921.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vom Rechte des Devisenhandels.
Von Handelskammersyndikus Dr. Weisbart, Berlin.

Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921.
Von Rechtsanwalt Dr. Krukenberg, Berlin-Steglitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

„Kommunale Banken."

Vorschläge zum Einheits-Ueberweisungsformular.
Von Hans Jde und Karl Boenisch, Berlin.

Das Berliner Eilavisverfahren.
Von Otto Schoele, Berlin.

Vom Rechte des Devisenhandels.

Von Handelskammersyndikus Dr. **Weisbart**, Berlin.

A. Das Recht der Auszahlung.

I. Begriff und Bedeutung der Auszahlung.

Der Umfang des internationalen Zahlungsverkehrs eines Landes wird durch seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bestimmt. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Dienstleistungen (Frachten, Provisionen) ist vor allem Ein- und Ausfuhr für den Devisenverkehr von Bedeutung. Das Deutsche Reich hatte im Frieden zuletzt einen Spezialhandel im Gesamtbetrage von etwa 20 Milliarden. Diese Ziffern werden aber weit in den Schatten gestellt durch den Devisenverkehr, der sich gegenwärtig im Deutschen Reich entwickelt hat. Um welche Summen es sich dabei handeln muß, dafür gibt die deutsche Antwort auf die Frage zur Brüsseler Konferenz über den deutschen Außenhandel einen Anhaltspunkt. Danach wurde die Einfuhr in den ersten 6 Monaten des Vorjahres (1920) mit 60, die Ausfuhr mit über 25 Milliarden geschätzt. Die Ein- und Ausfuhr ergibt aber sicherlich nur den kleineren Teil des Devisenumsatzes; er wird gewaltig vermehrt durch die Devisenspekulation und Devisenarbitrage des In- und Auslandes. Im umgekehrten Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung stehen die vorhandenen Rechtsvorschriften. Im großen und ganzen spielt sich der internationale Zahlungsverkehr ohne erhebliche Reibungen ab, womit sich die Dürftigkeit der Rechtsvorschriften erklärt. Immerhin sind heute Streitigkeiten häufiger als früher, und wenn es zu einem amtlich geregelten Zeithandel in Devisen kommt, werden sich die Streitigkeiten wahrscheinlich noch vermehren.

Der internationale Zahlungsverkehr war früher in der Hauptsache durch den Wechsel- und Scheckverkehr gekennzeichnet. Aber schon im Bericht der 11. Kommission des Reichstages vom 23. März 1885 wird darauf hingewiesen, daß die fortgeschrittene Sicherheit des modernen Verkehrs mit dem Ausland eine Form geschaffen habe, Zahlungen zu machen, welche durchaus dem Wechselverkehr in ihrem Effekt gleich zu achten sei. Man verfüge in Berlin eine Zahlung auf London von 2000 Lstr. zu einem gewissen Preis, ohne daß eine Anweisung ausgestellt werde. Der Käufer verfüge über die Zahlung in London, der Verkäufer gebe vom Verkauf Nachricht an die Zahlstelle (vergl. stenographische Berichte des Reichstags 1884/85 Band 6 S. 1230). Dieser Verkehr mit Auszahlungen hat naturgemäß um so mehr zugenommen, als die ungenügende Ausfuhr Wechsel in ausreichender Anzahl nicht mehr zur Verfügung stellte und als die erforderlichen Kredite durch Guthaben der Banken im Auslande vermittelt werden mußten. Dazu kommt eine Reihe von Vorzügen, die die Auszahlung gegenüber Wechseln und Schecks besitzt. Sie ist bisher nicht stempelpflichtig. Die Gefahren, die aus der Beförderung von Schecks und Wechseln an den Zahlungsort entstehen, sind ausgeschaltet, vor allem aber bietet die telegraphische Auszahlung den Vorzug der größten Beschleunigung, ein Umstand, der bei den außerordentlichen Schwankungen der Preise der ausländischen Zahlungsmittel von erheblichster Bedeutung ist. Die Berliner Devisennotiz bezieht sich denn auch nur mehr auf telegraphische Auszahlungen, weder auf Wechsel noch auf Schecks.

Die Auszahlung wird zuerst in der Verordnung gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 näher erläutert; im Kapitalfluchtgesetz vom 24. Dezember 1920 wird die Erläuterung im wesentlichen wiederholt. Als Auszahlungen werden zusammen mit den Akkreditiven die Fälle bezeichnet, wo Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung im Ausland oder einem Ausländer im Inland zur Verfügung gestellt werden. In § 6 des gleichen Gesetzes werden auch noch die Gutschriften einbezogen. Man darf indes diese gesetzlichen Vorschriften nicht zum Ausgangspunkt des Begriffs der Auszahlungen nehmen, sie sind auf einen bestimmten Zweck zugeschnitten und setzen offensichtlich einen im Verkehr bereits vorhandenen Begriff voraus. Für den Verkehr bildet die Auszahlung die Fortentwickelung der schon früher üblichen Zahlungsmittel des internationalen Verkehrs, und zwar insbesondere des Scheckverkehrs. In § 40 der Bedingungen für den Geschäftsverkehr an der Berliner Börse heißt es z. B.: „Wird an Stelle von Schecks im Einverständnis beider Parteien Auszahlung beschlossen." Beim internationalen Scheck ist, wenn man von der Urkunde absieht, die bei der Auszahlung nicht in Betracht kommt, die Verfügung über ein Guthaben, zumeist ein Bankguthaben, an einem Ort des Auslandes zugunsten eines Dritten wesentlich. Ebensowenig wie beim Scheck ist bei der Auszahlung das Guthaben selbst Gegenstand des Erwerbs. Es liegt also jedenfalls kein Kauf einer Forderung vor. Es ist aber sicherlich auch nicht richtig, wenn in § 6 Ziffer 4 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht die Gutschrift als für den Begriff der Auszahlungen wesentlich angesehen werden sollte. Im Anspruch auf eine Gutschrift könnte der Kauf einer zu begründenden Forderung erblickt werden. Die Auszahlung wickelt sich aber keineswegs immer in der Art ab, daß eine Gutschrift bei der im Ausland zahlenden Bank erfolgt; vielmehr kann die Auszahlung sowohl bar gezahlt wie überwiesen werden, je nach dem Verlangen des Empfängers der Auszahlung. In einem Aufsatz von Scharten-berg: „Die Regelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln"[1]) wird die Auszahlung als das unbe-

[1]) Gruchots Beiträge Bd. 60 S. 586.

Digitized by Google

schränkte Verfügungsrecht über eine fällige Forderung dargestellt, die von ihrem Entstehungsgrund losgelöst sei. Auch dieser Standpunkt kann nicht geteilt werden. Der Erwerber der Auszahlung erlangt durch die Auszahlung allein noch keine Rechte gegen die auszahlende Bank, sondern nur, falls Gutschrift erfolgt, durch die Gutschrift, und der Veräußerer besitzt nicht notwendig eine Forderung gegen die Bank, die von ihrem Entstehungsgrund losgelöst wäre. Der Erwerber erhält vielmehr lediglich die Verfügung über Geldbeträge auf Grund des Auftrages des Verkäufers an seine ausländische Bankverbindung. Der Erwerber kann sich die Auszahlung auf sein Konto gutschreiben lassen, ebenso wie der Käufer eines Schecks dies tun kann. Aber weder die auszahlende Bank ist verpflichtet, ihm ein Konto zu eröffnen, noch ist der Empfänger gehindert, bare Zahlung oder Ueberweisung zu fordern. Richtig vom Standpunkt des damals geltenden Preußischen Landrechts[2]) ist die Auszahlung in dem erwähnten Bericht der 11. Kommission dahin bezeichnet, daß eine Handlung des Veräußerers, nämlich die Bewirkung der Zahlung im Ausland, gegen Empfang eines Preises vorliege. Im Sinne des heutigen Rechts liegt die Verpflichtung des Veräußerers der Auszahlung vor, eine Geldsumme im Gebiet einer anderen Währung an den Erwerber oder den, den dieser bezeichnet, zu zahlen.

Die Auszahlung braucht nicht notwendig gerade auf die Währung des Zahlungsortes zu lauten. Die Devisennotierungen beschränken sich allerdings auf die Kursfeststellungen für diesen Fall. Auch die Reichsbank übernimmt Auszahlungen im Ausland nur in der betreffenden Landeswährung. Es ist aber durchaus möglich, daß z. B. in Berlin eine Markauszahlung New York gekauft oder verkauft wird, oder daß das gleiche hinsichtlich einer Dollar-Auszahlung in Rotterdam geschieht.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Nehmer der Auszahlung.

1. Jede Auszahlung setzt ein Geschäft voraus, auf Grund dessen sie geleistet wird. Die Auszahlung kann gekauft, getauscht, geliehen, auch geschenkt sein. Sie kann auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses, auf Grund eines Auftrags geliefert werden. Für Geschäfte, die an deutschen Börsen geschlossen sind, bestimmen überwiegend die Geschäftsbedingungen (vgl. § 1 der Bedingungen der Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, § 2 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Börse, I der allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse), daß der Erfüllungsort der betreffende Börsenort ist. Selbstverständlich muß die Auszahlung trotz dieser allgemeinen Bestimmung an dem betreffenden ausländischen Ort geleistet werden. Dies ist nach § 269 BGB. aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen. Gleichwohl haben die genannten Vorschriften der Geschäftsbedingungen eine Bedeutung. Sie besteht darin, daß das Rechtsverhältnis unter den Parteien sich nach deutschem Recht und deutschem Handelsgebrauch bestimmt, während allerdings Ort und Art der Auszahlung nach dem betreffenden ausländischen Recht beurteilt werden muß.

2. Soweit die Auszahlung „gekauft" wird, liegt ein echter Kauf im Sinne des deutschen Rechts vor, und zwar der Kauf einer der Gattung nach bestimmten Sache. Die Gesetzgebung spricht mehrfach vom Kauf der Auszahlung. So wird z. B. schon in der Bekanntmachung vom 31. August 1917 RGBl. S. 741 von der käuflichen Uebernahme der Zahlungsmittel, zu denen auch die Auszahlung gehört, gesprochen. Die Bekanntmachung vom 20. Januar 1916 RGBl. S. 109 sieht vor, daß Auszahlungen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei Devisenstellen gekauft, umgetauscht oder darlehnsweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehnsweise veräußert werden dürfen. Die Verordnung vom 8. Februar 1917 Art. 7 äußert sich dahin, daß es zulässig ist, Auszahlung in belgischer Währung auf Belgien zu kaufen oder umzutauschen. Die Auszahlung hat eine ausländische Geldsumme zum Gegenstand, d. h. verbrauchbare Sachen im Sinne des § 92 BGB.[3]). Ausländisches Geld ist auch Gegenstand des Handelsverkehrs. Das Reichsgericht bezeichnet in der Entscheidung vom 25. September 1919[4]) das Geld als Wertmesser und Zahlungsmittel nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebiets, im Ausland nehme es die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurs bestimme. Helfferich[5]) bezeichnet jedes ausländische Geld gegenüber dem inländischen als eine Ware, die Preisschwankungen unterliege. Die gleiche Ansicht vertreten im Anschluß an die Motive zum Börsengesetz für ausländische Geldsorten Düringer-Hachenburg[6]) und Greiff[7]).

Der Abschluß über die Auszahlung erfolgt regelmäßig lediglich durch Angabe der Geldsumme in ausländischer Währung und des Ortes, an dem die Auszahlung geschehen soll. Es ist Sache des Verkäufers, noch am selben Tag die zahlende Bank zu bezeichnen — sowie des Käufers, die empfangende Stelle anzugeben. Die Auszahlung ähnelt dem Scheck auch insofern, als im allgemeinen eine Auszahlung nur bei einer Person zur Verfügung gestellt werden darf, auf die auch ein Scheck gezogen werden kann. Ihre Eigenschaft als Ersatz des Schecks verleugnet die Auszahlung weiter insofern nicht, als sie, abgesehen von der Ueberweisung des Betrags an eine Bank, eine Holschuld ist. Wird ein Nichtbankier als Empfänger bezeichnet, so kann die auszahlende Bank für die Uebersendung Provision fordern.

3. Eine Schwierigkeit ergibt sich aus der Frage, in welchem zeitlichen Verhältnis Auszahlung und Vergütung des Gegenwerts zu erfolgen hat. Ein Austausch der beiderseitigen Leistungen Zug um Zug ist nicht möglich. Da die Auszahlung die Erfüllung der Verbindlichkeit des Verkäufers ist, würde erst in diesem Augenblick der Gegenwert zu vergüten sein. Wenn aber der Käufer seinerseits von der Bank die Mitteilung erhält, daß die Beträge entsprechend seiner Weisung einem Dritten ausgezahlt oder ihm gutgeschrieben sind, so hat bereits der Verkäufer vorgeleistet. Nach den Geschäftsbedingungen für den Verkehr an der Berliner Fondsbörse hat grundsätzlich der Käufer vorzuleisten. Im § 13 Abs. 6 wird bestimmt, daß der Käufer dem Verkäufer den Gegenwert in Berlin an dem dem Abschluß folgenden Werktage vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu zahlen hat, während nach § 40 mangels anderweiter Vereinbarung die Zahlung im Ausland an dem Tage zu erfolgen hat, der der Laufzeit von Schecks entspricht. Das sind zwei bis drei Tage. In der Regel wird demnach die Auszahlung erst ein bis zwei Tage später als die Zahlung des Gegenwerts erfolgen. Nach einem vom Börsenvorstand[8]) und der Handelskammer zu Berlin[9]) bestätigten Handelsgebrauch werden jedoch telegraphische Auszahlungen handelsüblich compensando gehandelt, d. h. der Käufer zahlt am Tage der Fälligkeit der Auszahlung, der zumeist im Schlußschein angegeben wird. Beim Fehlen einer Angabe im Schlußschein oder wenn

---

[2]) Vgl. Teil I, 11. Titel §§ 869, 981.

[3]) Wolff, im Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg Bd. 4 1. Abteilung S. 637, bezeichnet als den Inhalt der Geldschulden die Verschaffung der unkörperlichen Macht, die mit den Geldstücken verbunden ist. Von diesem Standpunkt aus würden keine Sachen, würde aber auch kein Kauf vorliegen. Andererseits führt er S. 640 aus, daß der Inhalt einer Geldschuld auf Geldstücke des danach maßgebenden Rechnungssystems gerichtet sei, wenn die Währung diejenige sei, die am Erfüllungsort zur Erfüllungszeit gelte. Danach würde man einen Kauf von Sachen anzunehmen haben, sofern Sterling-Auszahlung in London gekauft wird, aber nicht, wenn Dollar in Rotterdam gekauft werden.

[4]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 96 S. 265.

[5]) Das Geld, 4. Aufl. S. 441.

[6]) Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. 3. Bd. 8. 654.

[7]) Reichsstempelgesetz, 2. Aufl. S. 534 Bemerkg. 9 a.

[8]) Vom 9. Juni 1920 B II 482/20.

[9]) Vom 26. Mai 1920 J.-Nr. 15133/20 (XII A 7).

Digitized by Google

kein Schlußschein gewechselt wird, ist handelsgebräuchlich die Auszahlung zwei Tage nach Abschluß fällig. Keinesfalls hat der Käufer mangels besonderer Bestimmung das Recht, die Zahlung solange zu verweigern, bis ihm die Gutschrift oder die Ueberweisung angezeigt ist.

4. Unterbleibt die Bezeichnung der auszahlenden Bank trotz Aufforderung, so kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, obgleich die eigentliche Lieferung nicht in der Bezeichnung der zahlenden Bank, sondern in der Auszahlung selbst besteht. Hat der Verkäufer einmal eine Zahlstelle angegeben, so wird er zwar noch eine andere Stelle angeben können; etwaige Nachteile, die sich daraus für den Käufer der Auszahlung ergeben, hat er jedoch zu tragen.

5. Bei der telegraphischen Auszahlung muß der Auftrag an die zahlende Bank sofort, d. h. an demselben Tage, telegraphisch ausgeführt werden. Wird rechtzeitig telegraphiert, der Auftrag aber trotz ordnungsmäßiger Telegrammbestellung nicht rechtzeitig ausgeführt, so bleibt der Verkäufer haftbar, da er sich der auszahlenden Bank zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient und nach § 278 BGB. deren Verschulden wie sein eigenes zu vertreten hat.

Da erst die Auszahlung oder die Gutschrift die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers bedeutet, so geht eine Verstümmelung des Telegramms, mit dem die Auszahlung angewiesen wird, zu Lasten des Verkäufers. In diesem Sinne hat sich auch der Börsenvorstand von Berlin in seiner Devisenkommission am 29. Juni 1920 ausgesprochen.

Gelangt die Anweisung an den ausländischen Bankier ohne Verschulden des Verkäufers oder des Bankiers nicht rechtzeitig in dessen Hände, so gerät der Verkäufer nicht in Verzug. Verzögerungen in der Telegrammbestellung durch die Post, Verkehrshindernisse usw. treffen daher den Käufer der Auszahlung. Selbstverständlich hat der Verkäufer Zinsen für die Zeit bis zur Auszahlung zu vergüten.

Zweifelhaft erscheint es, ob der Käufer der Auszahlung, wenn sie nicht rechtzeitig geleistet wird, für die Zwangsregulierung genötigt ist, vorher nochmals zur Erfüllung aufzufordern. Für Kontanten und Papiergeld ist z. B. in § 14 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse eine solche Aufforderung für entbehrlich erklärt. Nach § 14 der Bedingungen für die Börse zu Frankfurt a. M. gilt das gleiche auch für Wechsel. Man wird anzunehmen haben, daß bei Auszahlungen im Kassegeschäft noch eine Aufforderung zur Erfüllung geschehen muß, bevor die Zwangsregulierung vorgenommen wird. Im übrigen bestimmen sich die Formen für die Vornahme der Zwangsregulierung nach den Einzelbestimmungen für die betreffende Börse, an der die Auszahlung gehandelt ist, oder auf die das Geschäft Bezug genommen hat. Allerdings dürften die Fristen, die in den Bedingungen vielfach festgesetzt sind, insbesondere die Fristen zur Nachholung, nicht ohne weiteres anwendbar sein. Wenn z. B. in den Bedingungen die Frist zur Nachholung von einem Börsentag zum anderen bestimmt wird, so wird es nicht möglich sein, diese Fristen innezuhalten. Es wird dabei die Zeit zu berücksichtigen sein, die für Kabel- oder sonstige Telegramme erforderlich ist. Jedenfalls würde in dieser Beziehung eine Klarstellung in den Geschäftsbedingungen wünschenswert sein.

Für Zahlungsunfähigkeit der Zahlstelle hat, abgesehen von dem noch zu erwähnenden Falle des Annahmeverzugs des Käufers, der Verkäufer zu haften, da, solange die Zahlung nicht geschehen ist, der Verkäufer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat[10]).

7. Sache des Käufers ist es, der zahlenden Bank den Empfänger anzugeben. Der Empfänger der Auszahlung kommt dem Geber gegenüber in Verzug, wenn er keine Verfügung über die ihm angebotene Auszahlung trifft. Die Zeit, innerhalb deren die Verfügung zu treffen ist, kann nicht ohne weiteres nach den Fristen, wie sie z. B. für die Vorlegung von Schecks gelten, bestimmt werden. Die Verfügung ist vielmehr unverzüglich zu erteilen. Unterbleibt dies, so hat von da ab der Geber der Auszahlung nach deutschem Recht nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 BGB.). Wenn also die Bank, die die Auszahlung leisten soll, später zahlungsunfähig wird, wird der Geber von seiner Verpflichtung frei, soweit sein Guthaben verloren geht.

III. Der kommissionsweise An- und Verkauf der Auszahlungen.

Bei Aufträgen zum An- und Verkauf von Auszahlungen fragt es sich zunächst, inwieweit der Bankier zum Selbsteintritt berechtigt ist. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich meist die Vorschrift, daß der Bankier alle ihm zugehenden Aufträge zum Kauf oder Verkauf durch Selbsteintritt ausführt, ohne daß es einer ausdrücklichen Anzeige nach § 405 HGB. bedarf. Eine solche Vereinbarung ist an sich wirksam; indes ist sie vielfach so gefaßt, daß es zweifelhaft erscheint, ob auch bei Auszahlungen der Selbsteintritt vertragsmäßig zugelassen ist, so, wenn es z. B. heißt, daß Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Wechseln oder Sorten durch Selbsteintrittsrecht ausgeführt werden. Hierunter würden Auszahlungen nicht fallen.

Beim Fehlen einer Vereinbarung würde aber der § 400 HGB. eingreifen, wonach die Kommission zum Ein- und Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, vom Kommissionär dadurch ausgeführt werden kann, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt. Danach ist beim Fehlen amtlicher Preisfeststellungen der Selbsteintritt für Warenkommissionsgeschäfte zulässig, für Wertpapiergeschäfte aber, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unzulässig. Das Gesetz vom 23. Dezember 1920 hat nun zwar für bestimmte Vorschriften des Börsengesetzes ausgesprochen, daß Auszahlungen wie Wertpapiere behandelt werden sollen. Für die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, das die Anordnungen für den Selbsteintritt trifft, ist jedoch eine solche Bestimmung nicht ergangen[11]). Es ist oben bereits ausgeführt, daß es sich bei der Auszahlung um eine Geldsummenschuld in ausländischer Währung, also um verbrauch bare Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs bilden, handelt. Sie fallen demnach unter den Begriff der Waren. Daraus ergibt sich, daß der Kommissionär auch ohne besondere Vereinbarung das Recht zum Selbsteintritt hat, sofern ein Marktpreis für Devisen besteht. Eine amtliche Feststellung ist hier im Gegensatz zum Handel mit Wertpapieren nicht erforderlich[12]). Der Devisenverkehr vollzieht sich bekanntlich nicht allein an der Börse, sondern auch von Büro zu Büro, und ist beeinflußt von den Meldungen von anderen Börsen des In- und Auslandes. Wenn hiernach ohne amtliche Feststellung des Marktpreises ein Selbsteintritt bei Auszahlungen möglich ist, so entspricht diese Gleichstellung der Auszahlung mit dem Warenhandel dem Charakter des Geschäfts. Die Marktbildung vollzieht sich bei der Auszahlung ebenso wie im Warenhandel vielfach

[10]) Wie Leopold Merzbach in der Frankfurter Zeitung Nr. 846 vom 11. November 1919 berichtet, laden die ausländischen Banken das Risiko der Markauszahlung auf Deutschland vielfach auf ihre Kunden ab.

[11]) Das alte Börsengesetz vom 22. Juni 1896 enthielt in § 80 die Vorschrift, daß Wechsel und ausländische Geldsorten auch im Sinne der Vorschriften über den Selbsteintritt wie Wertpapiere behandelt werden. Würde daher die alte Fassung des Börsengesetzes noch vorhanden sein, so würde durch das Gesetz vom 23. Dezember 1920 auch hinsichtlich des Selbsteintrittsrechts die Auszahlung den Wertpapieren gleichstehen.

[12]) Der Devisenkurs in Berlin wird als Geld- und Briefkurs amtlich festgestellt. Die Abschlüsse an der Börse erfolgen zum Mittelkurs. Die Abrechnungen an die Bankiers außerhalb der Börse geschehen jedoch für den Ankauf von Auszahlungen zum Briefkurs, für den Verkauf zum Geldkurs.

Digitized by Google

außerhalb der Börse. Bei dem großen Umfang des Geschäfts kann sich der einzelne über den Stand der Preise auch ohne amtliche Feststellung besser unterrichten, als dies bei den Preisen der Wertpapiere im freien Verkehr der Fall ist. Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn außerhalb der Börsenzeit Aufträge auszuführen sind. Wenn in § 400 Abs. 5 des HGB. bestimmt ist, daß bei Waren, für die der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, im Fall der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten kein ungünstigerer Preis als der amtlich festgestellte in Rechnung gestellt werden darf, so kann sich das nur auf Aufträge beziehen, die in der für die amtliche Preisfeststellung maßgebenden Zeit auszuführen sind. Allerdings können sich bei den erheblichen Preisschwankungen von Börse zu Börse für die Feststellung des Marktpreises Schwierigkeiten ergeben. Gelingt es dem Bankier nicht, den Nachweis des von ihm berechneten Marktpreises zu führen, so kann er nicht selbst eintreten, sondern muß Rechenschaft über das Deckungsgeschäft ablegen, sofern der Auftraggeber es verlangt.

IV. Das Rechtsverhältnis zu Dritten.

1. Es ist bereits hervorgehoben, daß durch den Verkauf der Auszahlung und auch durch die Mitteilung an die auszahlende Bank, sie möge die Auszahlung dem Käufer zur Verfügung stellen, ein Rechtsverhältnis des Empfängers der Auszahlung zur Bank nicht entsteht. Nach § 329 BGB. ist dies nicht einmal dann der Fall, wenn sich die auszahlende Bank verpflichtet hat, die Verbindlichkeit des Verkäufers der Auszahlung zu berichtigen.

Ein Widerruf der Auszahlung ist seitens des Verkäufers der zahlenden Bank gegenüber jederzeit zulässig, solange nicht die Auszahlung erfolgt oder dem Empfänger gutgeschrieben ist. Die Mitteilung der zahlenden Bank an den Empfänger, „der Betrag stehe ihm zur Verfügung", ist an sich weder eine Gutschrift noch ein Schuldversprechen[13]). Sie ist nur ein Angebot der Auszahlung, das allerdings durch die Verfügung des Empfängers, die vor einem etwaigen Widerruf eintrifft, angenommen und damit dem Widerruf entzogen ist. Gerät der Geber der Auszahlung in Konkurs, so ist eine gleichwohl erfolgende Auszahlung im Ausland nach deutschem Recht grundsätzlich wirksam[14]). Die Vorschriften der ausländischen Gesetze, die dem Inhaber von Schecks auch nach Konkurseröffnung Rechte auf das Guthaben gewähren, wie z. B. in Frankreich oder bei den Niederländischen Kassierbriefen, werden für die Auszahlung kaum gelten.

2. Der Empfänger der Auszahlung kann die Auszahlung einem Dritten überweisen. Er ist dabei nicht auf Börsenbesucher beschränkt, wie dies z. B. im § 4 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse vorgesehen ist. Andererseits fehlt aber dieser Ueberweisung doch die beim Scheck vorhandene Funktion der Orderklausel. Der vom Erwerber der Auszahlung Benannte oder der weiter bezeichnete Berechtigte erhält ohne besondere Abtretung keine Ansprüche gegen denjenigen, der die Auszahlung gibt, während beim Scheck bekanntlich der in der Order Bezeichnete Ansprüche gegen die Vormänner erlangt. Die auszahlende Bank wird auch anders als beim Scheck durch den guten Glauben nicht geschützt, sie hat vielmehr sowohl bei der Verfügung ihres Kunden wie bei der Verfügung dessen, den der Kunde als Zahlungsempfänger bezeichnet, auf eigene Gefahr die Gültigkeit der Erklärungen und die Identität der Personen, denen die Auszahlung geleistet oder gutgeschrieben wird, zu prüfen. Dagegen braucht selbstverständlich die auszahlende Bank die Gültigkeit der Geschäfte nicht zu prüfen, auf Grund deren der Erwerber und seine Nachmänner die Auszahlung weitergegeben haben.

V. Die Stempelpflicht.

Eine Stempelpflicht für die Auszahlungen besteht zurzeit nicht. Nach vorstehenden Ausführungen werden sie allerdings als Anschaffungsgeschäfte über Waren anzusehen sein. Bei den Beratungen im Reichstag am 8. Mai 1885 wurde jedoch in der dritten Lesung[15]) eine Bestimmung gestrichen, wonach Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremden Valuten und in ausländischer Währung zahlbare Wechsel der Stempelpflicht unterworfen sein sollten in der ausgesprochenen Absicht, diese Vorgänge steuerfrei zu lassen. Es wurde dies damit begründet, daß die Wechsel- und Effektenarbitrage genötigt sei, sich des Handels in Wechseln und Auszahlungen auf Zeit zu bedienen. Von anderer Seite wurde noch betont, daß auch der Warenhandel das Zeitgeschäft in Auszahlungen brauche.

Es ist bekannt, daß trotz dieser Bedenken eine Besteuerung der Devisenumsätze geplant wird.

(Schluß folgt.)

Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921

Von Rechtsanwalt Dr. Krukenberg, Berlin-Steglitz.

Nach § 72 des Betriebsrätegesetzes können die Betriebsräte in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen, nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung an die Betriebsausschüsse oder, wo solche nicht bestehen, an die Betriebsräte verlangen. Das hier vorgesehene Ausführungsgesetz ist am 5. Februar 1921 erlassen und in Nr. 17 des Reichsgesetzblattes (S. 159 f.) veröffentlicht. Danach ergibt sich folgende Rechtslage:

I. Begriff der Betriebsbilanz.

Das Betriebsrätegesetz und das Gesetz über die Betriebsbilanz (§ 1) gehen davon aus, daß die vorzulegende Betriebsbilanz gleichbedeutend mit der nach den gesetzlichen Bilanzgrundsätzen, insbesondere also des Handelsgesetzbuches und seiner Nebengesetze, aufzustellenden Bilanz ist. Der einzige Unterschied der Betriebsbilanz von der Handelsbilanz besteht darin, daß in der Betriebsbilanz das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers außer Betracht bleibt. Diese Einschränkung kommt begrifflich nur für Einzelkaufleute, dagegen nicht für Handelsgesellschaften in Betracht (vgl. Begründung des Gesetzes, Drucksachen des Reichstages Nr. 1131, S. 2; Bericht des Ausschusses des Reichstages für soziale Angelegenheiten, Drucksachen Nr. 1409, S. 3—7). Wenn nach § 1 des Gesetzes die Betriebsbilanz „die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen" muß, „daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Uebersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt", so stellt das nur den Niederschlag der Anforderungen dar, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung von jeher an eine den handelsgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bilanz zu stellen waren.

Bilanz im Sinne des Handelsrechts ist bei Unternehmungen mit mehreren Einzelbetrieben nur die Bilanz des Gesamtunternehmens (vgl. Begründung S. 3; Ausschußbericht S. 2 und 5). Die üblicherweise als Vor-Bilanzen, Roh-Bilanzen, Teil-Bilanzen, Filial-Bilanzen oder ähnlich bezeichneten Aufstellungen sind keine Bilanzen im Rechtssinne, sondern nur Unterlagen für die Gesamtbilanz. Eine Vorlage dieser Abschlüsse an die Be-

---

[13]) Im Urteil vom 25. Januar 1899 (RGZ. 45, 237) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß bei einer Einzahlung für Rechnung eines Dritten die Erklärung des Bankiers an den Dritten, seiner Verfügung werde entgegengesehen, der Auftrag des Einzahlers nicht mehr widerrufen werden könne.

[14]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 90 S. 127.

[15]) Stenographische Berichte des Reichstags 1884/85 Bd. 4 S. 2639.

Digitized by Google

triebsräte der Filialen kommt nicht in Frage. Vielmehr ist auch den Betriebsausschüssen bzw. Betriebsräten von Filialen, soweit sie mehr als 50 Angestellte beschäftigen, lediglich die Bilanz des Gesamtunternehmens vorzulegen. Die im Reichswirtschaftsrat und im Reichstage von Arbeitnehmerseite erhobenen Forderungen auf Vorlage von Bilanzen der Einzelbetriebe (Ausschußbericht S. 4 f.; stenographische Berichte über die Verhandlungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 5. Sitzung vom 10. Dezember 1920, S. 158 und 166) sind abgelehnt worden.

II. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage und Erläuterung der Betriebsbilanz.

Vorzulegen ist nur die fertige Bilanz. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht, wie § 2 des Gesetzes ausdrücklich hervorhebt, nicht. Dagegen hat der Arbeitgeber bei der Vorlage der Betriebsbilanz zu ihrer Erläuterung dem Betriebsausschuß bzw. Betriebsrat über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Diese Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz wie Inventar, Roh-Bilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungsunkosten gründen. Das bedeutet jedoch nicht, daß über diese Unterlagen zahlenmäßig Aufschluß zu geben ist; sondern die Auskunft darf nur nicht willkürlich sein, muß sich vielmehr mit den objektiven und tatsächlich vorhandenen Unterlagen in Uebereinstimmung befinden (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 65. Sitzung vom 3. Februar 1921, S. 2346). Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahre vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Einzelkaufleute haben Aktiva und Passiva, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden sind, bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Der Umfang der Erläuterungspflicht wird begrenzt durch die Kenntnis des auskunftgebenden Arbeitgebers von den Unterlagen der Betriebsbilanz. Der Leiter einer Filiale wird die Bilanz daher nur in großen Umrissen erläutern können. Eine Verpflichtung für die Zentralleitung, ihren Filialleitern über die Bilanz weitergehende Aufschlüsse, als bisher üblich, zu geben, damit diese sie an ihre Filial-Betriebsräte weitergeben können, wird durch das Gesetz nicht begründet.

Die Regierungsvorlage sah in § 1 Abs. 2 des Entwurfes vor, daß die Betriebsbilanz, falls zu einem Unternehmen mehrere Betriebe gehören, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erkennen lassen müsse. Durch diese Bestimmung sollte die Arbeitnehmerschaft dafür entschädigt werden, daß die Vorlage von Teilbilanzen nicht gefordert werden konnte (vgl. Begründung S. 3). Bereits in den Beratungen des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (Stenographische Berichte S. 150) wurde jedoch die Fassung der Regierung in die endgültige Fassung des Gesetzes abgeändert. Nach § 2 Abs. 2 des nunmehrigen Gesetzes muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz lediglich die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet. Diese Bestimmung wird in vollem Umfange nur bei solchen Unternehmungen praktisch, die innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere Betriebe besitzen, so daß die Voraussetzungen der §§ 50 ff. BRG. für die Bildung eines Gesamtbetriebsrats neben den Einzelbetriebsräten gegeben sind (z. B. zum gleichen Unternehmen gehörende Motorenfabrik, Glühlampenfabrik, Schwachstromfabrik). Daß das Gesetz vorwiegend mit solchen Unternehmungen gerechnet hat, ergibt sich auch aus § 3, demzufolge das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz zu verlangen, neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zusteht. In solchen Fällen wird regelmäßig ein und dieselbe Persönlichkeit gegenüber allen Betriebsräten den Arbeitgeber darstellen und demzufolge über die Geschäftslage aller einzelnen Betriebe unterrichtet sein, und nur hier ist ein für die Angelegenheiten sämtlicher Betriebe zuständiger Betriebsrat, nämlich der Gesamtbetriebsrat, vorhanden. Diesem gegenüber besteht daher eine Pflicht zur Erläuterung der Geschäftslage der Einzelbetriebe. Anders liegt dagegen die Sache beispielsweise bei Unternehmungen mit einem ausgedehnten Filialnetz. Hier ist der Filialleiter nur über die Geschäftslage seines eigenen Betriebes unterrichtet und kann daher auch nur diese erläutern. Aber auch die Leitungen der Zentralen sind nur verpflichtet, die Geschäftslage der Zentralen und nicht gleichzeitig auch der einzelnen Filialen zu erläutern, da der bei der Zentrale gebildete Betriebsrat nur für die Angelegenheiten der Zentrale zuständig und kein Gesamtbetriebsrat im Sinne des § 50 BRG. ist.

III. Betriebsgewinn- und -verlustrechnung.

Auf die nach § 72 BRG. vorzulegende Betriebsgewinn- und -verlustrechnung finden die vorstehend erörterten Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 4). Auch hier ist also den Betriebsausschüssen bzw. Betriebsräten der Filialen lediglich die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung des Gesamtunternehmens vorzulegen und zu erläutern.

IV. Zeitpunkt der Vorlage.

Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden (§ 5). Die Vorlegung und Erläuterung hat in diesem Falle spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 72 BRG.). Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die es vorsätzlich d. h. im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit — unterlassen, einem Antrag auf Vorlegung oder Erläuterung der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung zu entsprechen, oder die dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht rechtzeitig nachkommen, können nach § 99 BRG. auf Antrag der Betriebsvertretung mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

V. Schweigepflicht der Betriebsvertretungen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind nach § 72 Abs. 2 BRG. verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Es empfiehlt sich, sämtliche bei Gelegenheit der Erläuterung der Betriebsbilanz und der Betriebsgewinn- und -verlustrechnung gemachten Angaben ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und die Mitglieder des Betriebsausschusses bzw. Betriebsrats auf die ihnen obliegende Schweigepflicht hinzuweisen. Wenn ein Betriebsausschuß vorhanden ist, besteht die Schweigepflicht auch gegenüber den Nichtausschußmitgliedern des Betriebsrats, ferner in allen Fällen gegenüber Ergänzungsmitgliedern des Arbeiter- und Angestelltenrats sowie gegenüber den anderen Arbeitnehmern des Betriebes. Unbefugte Offenbarung der als vertraulich bezeichneten Angaben ist durch § 100 BRG. mit Strafe bedroht und bildet einen Grund zu sofortiger Entlassung.

VI. Entscheidung von Streitigkeiten.

Falls Streit darüber entsteht, ob der Arbeitgeber den in § 72 BRG. und dem Betriebsbilanzgesetz gegebenen Vorschriften nachgekommen ist, ist nach § 93 BRG. der Bezirkswirtschaftsrat und, solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, die gemäß § 103 BRG. von der Landeszentralbehörde als Ersatz bestimmte Stelle, in Preußen für Unternehmungen, deren Gegenstand zum Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe gehört, das Gewerbeaufsichtsamt, zur Entscheidung berufen (Ausschußbericht S. 8).

Digitized by Google

VII. Befreiung von der Vorlage- und Erläuterungspflicht.

Nach § 73 Abs. 2 BRG. können Unternehmungen und Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung von der Verpflichtung des § 72 BRG. befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen das erfordern. Diese Bestimmung verdankt im wesentlichen der Erwägung ihre Entstehung, daß Geschäftsbeziehungen, an deren Geheimhaltung ein öffentliches oder staatliches Interesse besteht, wie dies vor allem im Bankgewerbe in großem Umfange der Fall ist, angesichts der anderenfalls für das Wohl des Staates und der Volkswirtschaft zu besorgenden Gefahren nicht dem unmittelbaren Einblick nicht verantwortlicher Persönlichkeiten oder dem mittelbaren Einblick Unberufener preisgegeben werden (vgl. Dersch, Anmerkung 2 b zu § 73 BRG.).

Gerichtliche Entscheidungen

I. Handelsrecht.

§ 400 HGB.; § 812 BGB.

Stellung der Bank bei Sturz der Markwährung, wenn sie als Einkaufskommissionarin für den Kommittenten zum Zweck der Kursspekulation in dessen Auftrag sich nur den Bezug der Auslandspapiere sichert, in ihren Rechnungsauszügen auch noch nach Kurssturz die Markberechnung stehen und sich den Saldo anerkennen läßt. Kann der Kommittent die Bank, die den Auftrag durch Selbsteintritt ausgeführt hat, nun zur Lieferung der Papiere zum alten Markkurs zwingen?

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. I, vom 15. Dezember 1920 I 270/20. *K.*

Die Klägerin hat die Beklagte im Oktober 1912 beauftragt, für sie 30 Stück United States Steel common shares zu kaufen. Die Beklagte hat diesen Auftrag als Selbstkontrahentin ausweislich der Schlußnote vom 7. Oktober 1912 zum Kurse von 79¼ ausgeführt, hat den ausmachenden Betrag in Mark umgerechnet und den Markbetrag der Klägerin in laufender Rechnung belastet; die Stücke sind nach der Schlußnote dem Effektenkonto der Klägerin gutgeschrieben. Im März 1916 erteilte die Klägerin den Auftrag, die Papiere zu verkaufen. Die Beklagte lehnte den Verkaufsauftrag in ihrem Schreiben vom 2. April 1916 ab, erklärte sich aber bereit, die Stücke in New York gegen Zahlung des Anschaffungspreises von 2388,75 Dollar zur Verfügung zu stellen. Darauf ist die Klägerin nicht eingegangen. Sie hat vielmehr Klage erhoben und dem Inhalte nach beantragt,

1. die Beklagte zur Lieferung der shares gegen Zahlung von 11 236,60 M. nebst Zinsen usw. (das ist der Debetbetrag der laufenden Rechnung der Klägerin) zu verurteilen,
2. eventuell die Beklagte zu verurteilen, die shares zur Verfügung zu stellen und zwar gegebenen Falles in New York,
3. festzustellen, daß die Beklagte schadensersatzpflichtig dafür ist, daß sie die shares auf Verlangen der Klägerin nicht verkauft, noch ihr zur Verfügung gestellt hat.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt; sie hat ausgeführt, sie habe die Stücke bei Ankauf nicht bezahlt, sondern habe sie auf Kredit gekauft. Zu weiterem sei sie nicht verpflichtet gewesen. Müsse sie die Stücke der Klägerin jetzt liefern, so müsse sie sie jetzt in Dollars bezahlen und dafür einen großen Betrag in Mark aufwenden. Das könne die Klägerin nicht verlangen, die ihrerseits nur den ihr im Oktober 1912 nach dem damaligen Kurse umgerechneten Markbetrag zahlen wolle. Außerdem liege objektive Lieferungsunmöglichkeit vor.

Das Landgericht Hannover hat die Anträge unter 1 und 2 abgewiesen und dem Antrag unter 3 im wesentlichen stattgegeben.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Die Klägerin hat ihre Anträge dahin abgeändert, daß sie bittet, die Beklagte zu verurteilen,

1. 11 000 M. nebst Zinsen zu zahlen,
2. eventuell, der Klägerin 30 shares in New York zur Verfügung zu stellen,
3. in weiterer Eventualität der Klägerin 30 shares in Hannover zu liefern mit der Maßgabe, daß der Transport und die Lieferung auf Kosten und Gefahr der Klägerin geht,
4. daneben festzustellen, daß die Beklagte schadensersatzpflichtig ist, insofern sie sich geweigert hat, die shares zu verkaufen, zu liefern oder zur Verfügung zu stellen.

Das Oberlandesgericht Celle hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat es unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 11 000 M. nebst Zinsen und zur Kostentragung verurteilt. Auf die Revision der Beklagten wurde die Sache zur anderweitigen Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Die Revision erweist sich als begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Beklagte habe zunächst ihrer Vertragspflicht genügt, wenn sie sich in die Lage versetzt habe, der Klägerin die 30 shares jederzeit in New York zur Verfügung stellen zu können, ohne daß sie schon zur Beschaffung der Stücke selbst zu schreiten brauchte. Als dann aber die Klägerin Lieferung verlangt habe, habe die Beklagte die shares anschaffen und liefern müssen. Ebenso sei die Beklagte verpflichtet gewesen, dem Verlangen der Klägerin, die shares zu verkaufen, nachzukommen. Dabei habe die Beklagte nicht fordern können, daß die Klägerin den Valutaunterschied, der aus dem Fallen des Markkurses hervorging, tragen solle, denn die Beklagte habe den Anschaffungspreis nicht in Dollars, sondern in Mark in der laufenden Rechnung der Klägerin belastet. Indem sie der Klägerin vierteljährliche Rechnungsauszüge erteilt habe, habe sie erklärt, daß der aufgeführte Saldo für das Schuldverhältnis der Parteien maßgebend sein solle. Das sei dann durch die — ausdrückliche oder stillschweigende — Anerkennung der Auszüge vertraglich festgelegt worden. Dasselbe Ergebnis folge auch daraus, daß in der Anerkennung des Saldos der laufenden Rechnung ein Untergang der gebuchten Einzelforderung und die Begründung einer neuen selbständigen Forderung zu finden sei. Eine sog. wirtschaftliche Unmöglichkeit, die shares zu dem in Rechnung gestellten Markbetrage zu liefern, liege auf seiten der Beklagten nicht vor. Wenn sie die Gefahr der Valutaverschlechterung nicht weiter tragen wollte, habe sie das rechtzeitig erklären müssen. Die Einrede der Beklagten dag sie die Stücke seit Anfang 1916 nicht habe beschaffen können, weil sie nach der Devisenordnung keine Zahlung nach New York habe leisten dürfen, sei unbegründet, denn das Reichsbank-Direktorium habe erklärt, daß im März oder April 1916 die Genehmigung zur Beschaffung der Zahlung erteilt worden wäre.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen.

Bei der Beurteilung der Sachlage ist davon auszugehen, daß der wirtschaftliche Inhalt und Zweck des Geschäftes eine Spekulation auf das Steigen des Kurses der shares war. Das ist von der Beklagten in der Berufungsinstanz mit Recht betont worden. Eine Valutaspekulation lag den Parteien fern. Daran wird nichts durch den Umstand geändert, daß die Beklagte bereit war, die ganz geringen, in normalen Zeiten vorkommenden Valutadifferenzen auf sich zu nehmen. Keine der Parteien hat daran gedacht und gewollt, daß die Beklagte die Gefahr erheblicher Valutaschwankungen, wie sie sich in anormalen Zeiten ereignen, zu tragen habe. Es fragt sich, ob die Beklagte diese Gefahr trotzdem durch die formelle Ausgestaltung des Geschäfts auf sich genommen hat. Diese Frage läßt sich nach dem festgestellten Sachverhalt noch nicht abschließend beantworten.

Das Berufungsgericht hat die Frage zu Ungunsten der Beklagten erstens aus dem Grunde bejaht, weil die Beklagte der Klägerin den Kaufpreis im Oktober 1912 in Mark nach dem damaligen Dollarkurs umgerechnet in Rechnung gestellt habe; damit sei der Kaufpreis endgültig fixiert; es komme nicht darauf an, ob die Beklagte derzeit den Kaufpreis an ihren Verkäufer in New Rork noch nicht bezahlt habe und jetzt sich den in Dollars zu zahlenden Kaufpreis zu einem höheren Markbetrage, als der Klägerin in Rechnung gestellt, beschaffen müsse. Diesen Ausführungen steht zunächst entgegen, daß das Berufungsgericht ein nicht von vornherein unerheblich erscheinendes Moment außer acht gelassen hat. Beide Parteien erklären, daß der Klägerin über ihr Effektendepot periodisch Aufstellungen erteilt sind. Die Beklagte behauptet, daß in diesen Aufstellungen der Anschaffungspreis der streitigen shares in Dollars angegeben sei. Wie die Klägerin sich zu dieser Behauptung gestellt hat, ist nicht festgestellt. Es ließe sich auch vom Standpunkte des Berufungsgerichts nicht umgehen, zu erörtern, ob die Behauptung rechtsverbindlich ist. Abgesehen

Digitized by Google

hiervon kann aber überhaupt der Standpunkt, den das Berufungsgericht zu diesem Punkte einnimmt, nicht gebilligt werden. Es kann nicht anerkannt werden, daß durch die Einstellung des Markbetrages in die laufende Rechnung der Kaufpreis für die shares endgültig auf den eingestellten Markbetrag festgesetzt ist. Dem steht entgegen, daß man damals mit dem Weiterbestand normaler Zeiten und normaler Valutaverhältnisse rechnete. Dann war es gleichgültig, ob die Rechnung in Mark oder Dollars geführt wurde, wofern nur der Umrechnungskurs bei Beginn und bei Ende der Spekulation der normale, das heißt annähernd gleich war. Weil also die Art der Buchung gleichgültig war, verbietet sich der Schluß, daß die rein äußerliche Form entgegen dem wirtschaftlichen Charakter des Geschäfts, das nicht auf eine Valutaspekulation ging, von entscheidendem Einfluß sein kann.

Den zweiten Grund für die Berechtigung der Klagforderung hat das Berufungsgericht daraus entnommen, daß die Rechnungsauszüge, die die Beklagte vierteljährlich erteilte, von der Klägerin ,sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, anerkannt seien; damit sei die Forderung der Beklagten vertraglich festgelegt. In dieser Richtung is int der Tat das Verhalten der Beklagten auffällig. Daß sie bis zum Kriegsausbruch die einmal gemachte Buchung bestehen ließ, steht ihr nicht entgegen. Aber als sodann die deutsche Valuta fiel, hat sie andauernd Auszüge erteilt, in denen immer noch der gleiche Markbetrag belastet war, obgleich dieser nach ihrem Standpunkte nun nicht mehr stimmte. An einer genügenden Aufklärung dieser auffälligen Tatsache hat die Beklagte es bisher fehlen lassen. Zur Aufklärung genügt nicht der Hinweis des Sachverständigen, daß die Beklagte unter dem Mangel an geschultem Personal gelitten haben wird. Denn einmal fehlt es in dieser Richtung an eingehenderen Darlegungen der Beklagten selbst, und sodann hatte die Beklagte nach ihrer eigenen Angabe ausländische Engagements in Höhe von zwei Millionen Mark. Wie sich bei so erheblichen Beträgen die Erteilung unrichtiger Auszüge der Aufmerksamkeit der verantwortlichen Organe der Beklagten entziehen konnte, bedarf der Aufklärung. Rechtlich ist die Sachlage zu diesem Punkte, wie folgt. Sind die Rechnungsauszüge vertraglich anerkannt, wie anscheinend das Berufungsgericht annimmt, so ist die Beklagte daran zunächst gebunden. Sie kann aber ihr Anerkenntnis — und zwar auch ein vertragliches Anerkenntnis — unter den Voraussetzungen des § 812 BGB. kondizieren. Es fragt sich also, ob sie eine Kondiktion vorgenommen hat. Eine solche ließe sich aus der Aeußerung, daß sie das Geschäft wieder auf den Boden gestellt habe, auf dem es tatsächlich abgeschlossen war, entnehmen, was eventuell durch Ausübung des Fragerechts klarzustellen war. Liegt eine Kondiktion vor, so ist zu erörtern, ob die Beklagte etwa die Rechnungsauszüge im Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit erteilt hat. Wenn das auch an sich unwahrscheinlich sein mag, so bedarf es doch noch der vorerwähnten näheren Aufklärung. Zur Klarlegung dieser Punkte mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bei der weiteren Verhandlung wird auch noch folgendes zu berücksichtigen sein. Das Berufungsgericht hat entscheidenden Wert darauf gelegt, ob die Beklagte im April 1916 nach der deutschen Gesetzgebung sich Dollars zur Zahlung in New York beschaffen durfte. Nun ging aber der in dem grundlegenden Briefe der Klägerin vom 8. März 1916 nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien — der Brief selbst ist, soweit ersichtlich, nicht vorgelegt — erteilte Auftrag nicht auf Lieferung, sondern auf Verkauf der shares. Es fragt sich, ob der Verkauf nicht ohne Beschaffung von Dollars vorgenommen werden konnte, sei es, daß die Beklagte die shares an St., S. & Co. in New York zurückverkaufte oder sie anderweitg verkaufen und durch den dritten Käufer abnehmen ließ. War diese Möglichkeit gegeben und waren auch die weiteren Einreden der Beklagten unbegründet (z. B. Unmöglichkeit des Verkehrs mit New York, unausgetragene Differenzen mit der Klägerin), so würde die Beklagte einen durch die Weigerung des Verkaufs entstandenen Nachteil ohne weiteres zu tragen haben, wobei dann näher zu erörtern wäre, ob und in welcher Höhe ein Schaden durch diese Weigerung entstanden ist.

Endlich hat die Klägerin darauf hingewiesen, daß, wenn sie den Kaufpreis in Dollars zu zahlen hätte, ihre Schuld durch die Valutaschwankung auf einen ungeahnt hohen Markbetrag angewachsen wäre. Dies Argument würde wegfallen, wenn das Engagement jederzeit ohne Beschaffung von Dollars durch ein Gegengeschäft in New York glattgestellt werden konnte. Immer aber könnte daraus nur zu folgern sein, daß die Klägerin einen Schaden nicht zu tragen hätte, der ihr in dieser Richtung durch Verschulden der Beklagten entstanden wäre. Es kann daraus aber nicht hergeleitet werden, daß sie den Valutagewinn auf die von ihr niemals bezahlten 2388,65 Dollars zum Nachteile der Beklagten zu fordern hat. Denn wie eingangs dargelegt, ging der erkennbare Sinn des Geschäftes dahin, daß die Klägerin auf Kursgewinn, nicht aber auf Valutagewinn für den ganzen ausmachenden Betrag spekulierte. Danach rechtfertigt sich die erlassene Entscheidung.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 177, 209 Abs. 1 Satz 1 der RAbgO.

Die Auskunftspflicht der Banken erstreckt sich auch auf Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten der RAbgO. liegen. In den Fällen des § 209 Abs. 1 Satz 1 der RAbgO. ist der Rechtsschutz nicht ausgeschlossen. Im Falle der Beschwerde hat das Landesfinanzamt die Beachtung der Vorschrift nachzuprüfen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, III. Senat, vom 18. Dezember 1920. III A. 152. 20[1]).

Gründe:

Mit Verfügung vom 19. März 1920 ersuchte das Finanzamt die Depositenkasse der Bank unter Bezugnahme auf § 177 der Reichsabgabenordnung Depotverzeichnisse der Wertpapiere des A. S. nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 und 30. Juni 1919 einzusenden und anzugeben, wie hoch sich das Guthaben des Genannten am 30. Juni 1919 belief. Nachdem die Bank, Rechtsabteilung, darauf unter Berufung auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit die Auskunft abgelehnt hatte, wiederholte das Finanzamt sein Auskunftsersuchen unter Androhung der Zwangsmittel des § 202 der Reichsabgabenordnung.

Dagegen legte die Bank Beschwerde ein und machte geltend, daß der eine enge Auslegung erheischende § 177 der Reichsabgabenordnung die Schweigepflicht nur in Beziehung auf Tatsachen aufhebe, die nach Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung lägen. Er könne nicht rückwirkend die durch die Rechtsbeziehungen zu den Kunden begründete Verschwiegenheitspflicht der Bank beseitigen. Auch sei in keiner Weise dargetan oder erwähnt, ob bereits Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen geführt worden seien und warum sie nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Aus dem Zwecke des § 209 der Reichsabgabenordnung ergebe sich, daß der Steuerpflichtige und Auskunftspflichtige einen Anspruch auf Beobachtung dieser Vorschrift haben. Weiter sprächen Zweckmäßigkeitsgründe gegen die Anfrage des Finanzamts, da die Banken mit Arbeiten überlastet seien.

Die Beschwerde wurde vom Landesfinanzamt als unbegründet zurückgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt: „Die Beschwerde stützt sich auf folgendes:

1. Die Bank sei nicht verpflichtet, für die Zeit vor dem Inkraftreten der Abgabenordnung, also vor dem 23. Dezember 1919 Auskünfte über die Höhe der Konten ihrer Kunden zu erteilen. Das Gesetz habe keine rückwirkende Kraft. Vor dem 23. Dezember 1919 habe für sie sowohl kraft Gesetzes wie auf Grund von Verträgen die Verpflichtung bestanden, für ihre Kunden das Bankgeheimnis zu wahren.

Im vorliegenden Falle wird die Auskunftserteilung der Beschwerdeführerin über die Höhe eines Kontos eines ihrer Kunden nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 verlangt. Es handelt sich um die Berichtigung des Wehrbeitrags auf Grund des Steuernachsichtgesetzes vom 3. Januar 1920. Nach § 2 dieses Gesetzes wird das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 neu festgesetzt, und von dem nicht berücksichtigten Vermögen der Wehrbeitrag in zehnfachem Betrag erhoben. Dieses Verfahren ist als Steuerermittlungsverfahren im Sinne der Abgabenordnung anzusehen. Da sich im Steuernachsichtgesetz darüber keine besonderen Vorschriften finden, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung gemäß § 1 Abs. 3 der Abgabenordnung analog anzuwenden. Daraus ergibt sich auf Grund des § 177 Abgabenordnung in Verbindung mit § 2 Steuernachsichtgesetz ohne weiteres, daß im vorliegenden Falle die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, über das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 Auskunft zu erteilen. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn im § 2 des Steuernachsichtgesetzes ausdrücklich bestimmt wäre, daß § 177 der Abgabenordnung

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München.

Digitized by Google

keine Anwendung zu finden hätte. Eine solche Bestimmung findet sich aber nicht vor.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Geheimhaltung hat nicht bestanden. Auch darauf kann sich also die Beschwerdeführerin nicht berufen. Die vertragliche Vereinbarung zwischen den Banken und ihren Kunden, die die ersteren zur Geheimhaltung verpflichtet, kann gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nicht geltend gemacht werden. Dies ist auch noch insofern von Bedeutung, als sich daraus ergibt, daß die Beschwerdeführerin schon nach den Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes zur Auskunftserteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn es sich um die ordentliche Veranlagung zum Wehrbeitrag gehandelt hätte; denn nach § 40 des Wehrbeitragsgesetzes kann die Veranlagungsbehörde Zeugen uneidlich vernehmen; das Zeugnis kann nur nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 383–385 verweigert werden. Die in diesen Paragraphen aufgeführten Befreiungsgründe könnte die Beschwerdeführerin nicht geltend machen.

Schließlich ist die Besorgnis der Beschwerdeführerin grundlos, daß durch die Auskunftserteilung das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden gestört, und letztere benachrichtigt würden. Denn die auf Grund des § 2 des Steuernachsichtgesetzes erteilte Auskunft bewirkt eine Vergünstigung des Steuerpflichtigen. Ohne die Berichtigung würde das gesamte nach dem Stande vom 30. Juni 1919 festgestellte Vermögen des Steuerpflichtigen als Vermögenszuwachs versteuert werden. Die durch die Berichtigung erfolgende Verminderung des Vermögenszuwachses bewirkt trotz der Erhebung des zehnfachen Wehrbeitrags von dem neu festgestellten Wehrbeitragsvermögen infolge der hohen Sätze der Vermögenszuwachssteuer eine erhebliche Verringerung der sonst zu veranlagenden Vermögenszuwachssteuer.

2. Nach § 209 der Abgabenordnung sei das Finanzamt verpflichtet, bevor es sich an die Beschwerdeführerin zur Auskunftserteilung wende, vorher nachzuweisen, zum mindesten aber zu erklären, daß es sich mit dem Steuerpflichtigen vorher in Verbindung gesetzt habe, und die Verhandlungen mit diesem zu keinem Erfolg geführt hätten. Auch dieses Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht stichhaltig. § 209 der Abgabenordnung stellt nur eine Ordnungsvorschrift dar. Wenn das Finanzamt im vorliegenden Falle zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zu keinem Erfolg führen, ist es ohne weiteres berechtigt, sich an die Beschwerdeführerin zwecks Einholung der Auskunft zu wenden. Ein Nachweis oder eine Erklärung über die Gründe, die zur Einholung der Auskunft geführt haben, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dies ist auch sicherlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen; denn dadurch würde dritten Personen eine ungerechtfertigte Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Steuerbehörden eingeräumt werden. Es bleibe lediglich Sache der Dienstaufsicht, die Beachtung der Sollvorschrift des § 209 der Abgabenordnung durch die Finanzämter zu überwachen.

3. Die Beschwerdeführerin sei mit Arbeit überlastet, und aus diesem Grunde die Auskunftserteilung für sie nicht möglich. Diese sowie die sonst noch von ihr vorgebrachten Zweckmäßigkeitserwägungen sind für die Beurteilung der hier vorliegenden Rechtsfragen ohne Bedeutung."

In der rechtzeitig eingelegten und ausführlich begründeten Rechtsbeschwerde wurde Nichtanwendung bzw. unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes geltend gemacht und dargelegt: Auf § 2 des Gesetzes über die Steuernachsicht könne nicht abgehoben werden, da diese Bestimmung einen Nachweis des Steuerpflichtigen über sein am 31. Dezember 1913 vorhandenes Vermögen voraussetze. Mit Rücksicht hierauf bestehe kein Interesse an unmittelbarer Einholung einer Auskunft bei einem Auskunftspflichtigen.

Es handle sich um die Frage, wieweit die im § 177 der Reichsabgabenordnung enthaltene Einschränkung des Rechtes des Kunden auf Verschwiegenheit seiner Bank zeitlich auszudehnen sei. Schon aus allgemeinen Gesichtspunkten bedürften derartige gesetzliche Vorschriften über Eingriffe in bisher unbeschränkte, durch Verschwiegenheit eines Vertragsteils geschützte Rechtsverhältnisse engster Auslegung. Die Notwendigkeit einer engen Auslegung ergebe sich ferner aus der besonderen Eigenschaft des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und ihrer Kundschaft, das im weitesten Umfang auf persönlichem Vertrauen des Kunden zur Bank beruhe. Wenn auch kein Interesse am Schutze steuerunehrlicher Personen bestehe, widerstrebe doch die die Mehrzahl aller Kunden bildende redliche Bankkundschaft jeder Befugnis der Finanzämter zur Stellung von Nachfragen, die nach Zahl und Zeit nicht genau umgrenzt seien, aufs nachdrücklichste. Gegen die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegende Tatsachen spreche der Umstand, daß der Kunde bei Eingehung des Rechtsverhältnisses auf die Verschwiegenheit der Bank rechnete. Es erscheine unzulässig, dieses Rechtsverhältnis durch steuergesetzliche Vorschriften nachträglich eines so wesentlichen Teiles seines Inhalts zu berauben. Aus der Ausdehnung der Auskunftspflicht auf zurückliegende Tatsachen könnten auch Folgerungen gezogen werden, deren Tragweite und Bedeutung für das Bankwesen und die deutsche Wirtschaft nicht abzusehen sei. Wenn im § 189 der Reichsabgabenordnung durch besondere Hervorhebung ein bestimmtes vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegendes Datum festgelegt worden sei, müsse daraus gefolgert werden, daß das gleiche Prinzip einer rückwärtsgreifenden Anwendung nicht allgemein geschaffen werden solle. § 446 der Reichsabgabenordnung habe auch nur für ganz bestimmte Ausnahmefälle eine Anwendung einzelner Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf die Vergangenheit ausgedehnt. § 189 der Reichsabgabenordnung setze das Finanzamt ohne Heranziehung des § 177 in die Lage, vom Steuerpflichtigen Aufklärung zu erlangen. § 209 der Reichsabgabenordnung sei nicht nur eine Ordnungsvorschrift, deren Innehaltung lediglich Sache des Ermessens des Finanzamts und lediglich im Wege der Dienstaufsicht zu kontrollieren wäre, sondern verfolge den Zweck, den grundsätzlich auskunftspflichtigen Personen sowohl in ihrem Interesse als in dem der Steuerpflichtigen Anfragen zu ersparen, die sich durch unmittelbaren Verkehr zwischen dem Finanzamt und dem Pflichtigen erledigen lassen. Der Auskunftspflichtige habe einen Anspruch auf Beobachtung des § 209 der Reichsabgabenordnung und verpflichte den Auskunftspflichtigen, keine Auskunft zu erteilen, solange für ihn nicht feststehe, daß § 209 vom Finanzamt beobachtet worden sei. Gerade in Fällen wie in dem zur Entscheidung stehenden würden Verhandlungen mit den Kunden unzweifelhaft zum Erfolge führen. Der Pflichtige würde, sobald ihm eine Aufforderung des Finanzamts zuginge, den ihm von der Bank seinerzeit erteilten Kontoauszug vorlegen oder er würde einen solchen von der Bank verlangen.

Die Rechtsbeschwerde wurde vom Reichsminister der Finanzen mit Begleitschreiben vom 30. November 1920 übermittelt, in dem der Entscheidung des Landesfinanzamts beigetreten wird. Es handle sich nicht um eine Rückwirkung der Reichsabgabenordnung, vielmehr stehe lediglich der Umfang der Auskunftspflicht in Frage. Diese sei unbeschränkt und erstrecke sich daher auch auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung. Daran werde durch den Umstand nichts geändert, daß die Banken sich bisher auf Grund des sogenannten Bankgeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Kundenkonten für verpflichtet gehalten haben. Abgesehen davon, daß es wegen Mangels einer besonderen gesetzlichen Grundlage zum mindesten zweifelhaft war, ob das Bankgeheimnis nicht auch bisher schon hinter öffentlich-rechtlichen Auskunftspflichten zurücktreten mußte, sei die Auskunftspflicht gegenwärtig auch in den Fällen nicht auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung beschränkt, in denen bisher eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht bestand. Dies gelte insbesondere für die Fälle des § 181 der Reichsabgabenordnung. Die Absicht des Gesetzgebers, die Auskunftspflicht auf die zurückliegende Zeit zu erstrecken, ergebe sich überdies aus § 189 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, da die Kundenverzeichnisse zunächst nach dem Stande vom 30. Juni 1919, also für einen vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegenden Zeitraum aufzustellen seien. Diese Kundenverzeichnisse sollen die Grundlage für weitere Nachforschungen, in erster Linie für die Nachprüfung der Angaben Steuerpflichtiger bei der Erklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs geben. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn der Auffassung der Beschwerdeführerin von § 189 der Reichsabgabenordnung beigetreten würde. Dem Standpunkt des Landesfinanzamts über die Bedeutung des § 209 der Reichsabgabenordnung schließt sich der Reichsminister der Finanzen grundsätzlich ebenfalls an. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 283 der Reichsabgabenordnung zulässig. Wenn diese Bestimmung die Nachprüfung der Beschwerdeentscheidungen über Anordnungen, die nach § 202 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden können, vorsieht so ist damit nur vorausgesetzt, daß die angefochtene Verfügung, über die die Beschwerdeentscheidung ergangen ist, als eine Anordnung im Sinne des § 202 der Reichsabgabenordnung erlassen ist. Ob diese Anordnung zu Recht getroffen worden ist oder gegen ein Gesetz verstößt, soll auf die Rechtsbeschwerde entschieden werden.

Digitized by Google

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, ob die angefochtene Anordnung des Finanzamts nach der Sachlage im Einklang mit dem Gesetz ergangen ist, sondern nur davon, ob sie sich als eine Anordnung darstellt, zu der das Finanzamt im allgemeinen befugt ist, und ob sie bei Ermittlung von Steueransprüchen oder bei der Durchführung der Steueraufsicht getroffen worden ist. Daß eine solche Anordnung im vorliegenden Falle in Frage steht, ist nicht zu bezweifeln. Die Aufforderung an die Beschwerdeführerin als Bankanstalt ist im Verfahren ergangen, das die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu einer Reichssteuer zum Gegenstande hat, also die Ermittlung eines Steueranspruchs des Reichs bezweckt; sie enthält das Verlangen an die Beschwerdeführerin, über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Finanzamt für die Festsetzung einer Steuer für erheblich erachtet. Dazu war die Steuerbehörde im allgemeinen befugt, da die Auskunfteinholung bei anderen Personen als dem Steuerpflichtigen im dritten Abschnitt der Reichsabgabenordnung als ein Mittel zur Ermittlung der für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vorgesehen und näher geregelt ist.

Die Beschwerdeführerin verlangt nun mit der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung darüber, ob das Finanzamt, wie die Beschwerdeentscheidung annimmt, befugt war, von ihr Aufschluß über das Guthaben und über deponierte Wertpapiere zu verlangen, das ein Steuerpflichtiger an einem Tage vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei ihr gehabt habe. Sie verneint die Rechtmäßigkeit eines solchen Verlangens, weil dem § 177 der Reichsabgabenordnung keine rückwirkende Kraft beigelegt sei und die Beschwerdeführerin nur über Tatsachen, die der Zeit nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung angehören, Auskunft zu erteilen verpflichtet sei.

Dieser Auslegung des § 177 in Verbindung mit § 444 der Reichsabgabenordnung kann nicht beigetreten werden. § 444 der Reichsabgabenordnung hat die Bedeutung, daß vom Inkrafttreten des Gesetzes, also vom 23. Dezember 1919 ab, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, zu deren Erlassung der Reichsminister der Finanzen für die Uebergangszeit im Abs. 3 ermächtigt worden ist, und vorbehaltlich der weiteren in §§ 445 ff. erlassenen Vorschriften sowohl die Behörden als die Beteiligten sich an die Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu halten haben. Dem entspricht auch § 1 der Einführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen zur Reichsabgabenordnung. Für die bei Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung anhängigen Steuersachen sind in §§ 12 ff. dieser Verordnung besondere Vorschriften gegeben, und zwar für Sachen, in denen bei Inkrafttreten des Reichsabgabenordnung die Steuer noch nicht festgesetzt ist, im § 14 nur eine die Mitwirkung von Ausschüssen betreffende Vorschrift. Bei solchen Steuersachen sollen also, auch wenn sie schon vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung anhängig geworden sind, ein Steuerbescheid aber noch nicht erlassen ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, abgesehen von den die Mitwirkung von Ausschüssen betreffenden Bestimmungen, schlechthin angewendet werden. Die Reichsabgabenordnung soll naturgemäß auch dann beobachtet werden, wenn die Steuersache erst nach dem 22. Dezember 1919 anhängig geworden ist, und zwar gleichviel, ob sie eine Steuer betrifft, zu deren Entrichtung der Steuerpflichtige erst nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung verpflichtet wird, oder ob eine Steuer festzusetzen ist, hinsichtlich deren die Schuld schon vorher entstanden ist. Auch deren Festsetzung ist den Finanzämtern mit der Uebertragung der Verwaltung der Reichssteuern auf sie aufg geben.

Aus dem Umstand, daß vom 23. Dezember 1919 ab die Reichsabgabenordnung maßgebend ist, kann nun aber nicht mit der Beschwerdeführerin gefolgert werden, daß sich nur für die Zeit vom Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung die Auskunftspflicht der Auskunftspersonen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Weise richtet, daß diese Personen nicht auch über weiter zurückliegende Tatsachen Auskunft zu erteilen hätten, daß demgemäß für die Auskunft über frühere Vorgänge oder Verhältnisse nur die älteren Gesetze in Betracht kämen. Eine solche zeitliche Beschränkung ergibt sich weder aus dem Gesetze noch aus der Natur der Sache. Im Wesen der vom Gesetzgeber aufgestellten Auskunftspflicht liegt es an sich, daß sie sich, soweit es den Zeitpunkt der Vorgänge und Verhältnisse angeht und der Gesetzgeber nicht besondere Ausnahmen macht, auf alle von der Behörde zu ermittelnden Tatsachen erstreckt, über die die Auskunftsperson Aufschluß zu geben in der Lage ist. Eine Beschränkung der Auskunftspflicht auf Tatsachen, die einer bestimmten Zeit angehören, müßte im Gesetze besonders vorgesehen werden, wenn sie für die Auskunftsperson und die Behörde maßgebend sein sollte. Aus § 444 der Reichsabgabenordnung ist eine solche Beschränkung nicht zu entnehmen, denn diese Bestimmung geht nur dahin, daß vom Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung ab die Auskunftspflicht im allgemeinen sich nach §§ 177 ff. richtet, sie berührt aber nicht den Inhalt der vom Pflichtigen zu verlangenden Auskunft. Worüber die Auskunftsperson Zeugnis geben soll, wird überhaupt nicht durch die Reichsabgabenordnung bestimmt, sondern ergibt sich aus den die einzelnen Abgaben regelnden Gesetzen. Im § 204 der Reichsabgabenordnung ist nur im allgemeinen bestimmt, daß das Finanzamt die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln hat, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es gilt dies auch für Steuerfälle, in denen die Steuerschuld für den Pflichtigen nach § 81 der Reichsabgabenordnung oder nach früheren Gesetzen vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung entstanden ist.

Erklärt nun das Gesetz im § 177 die Auskunftspersonen für verpflichtet, zur Feststellung der für eine Steuerveranlagung erheblichen Umstände auf Verlangen der Steuerbehörde durch Auskunftserteilung mitzuwirken, so kann dies naturgemäß nur dahin verstanden werden, daß die Auskunftspersonen über alle ihnen bekannten Umstände, die nach Ansicht der Steuerbehörde für die Veranlagung von Bedeutung sind und deren Feststellung deshalb notwendig erscheint, Aufschluß zu geben haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann sich die Tatsachen ereignet haben oder welchem Zeitraum die festzustellenden Verhältnisse angehören.

Wären die Banken befugt, die Auskünfte über die Einlagen, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei ihnen gemacht worden sind, und über die Guthaben, welche in dieser Zeit bei ihnen bestanden haben, zu verweigern, so wäre den Veranlagungsbehörden wohl in vielen Fällen die Möglichkeit genommen, sich über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu verlässigen, die die Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen zu den neueren Reichssteuern, insbesondere zu der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, oder bei den Verhandlungen gemacht oder zu machen haben. Die Erfassung der steuerbaren Vermögensvermehrungen durch die Steuern, deren Festsetzung sich verzögerte und nunmehr von den Finanzämtern nachzuholen ist, wäre in nicht unerheblichem Maße gefährdet oder erschwert. Auch wäre der Zweck der von den Banken nach § 189 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung einzureichenden Kundenverzeichnisse, auf Grund deren den Steuerbehörden nach § 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung die Nachprüfung der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben ermöglicht werden soll, in solchen Fällen nicht zu erreichen.

Sprechen schon diese sachlichen Gründe gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber die von der Beschwerdeführerin behauptete zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht gewollt hat, so ergibt sich die Unrichtigkeit der Ansicht der Beschwerdeführerin auch aus den §§ 178 ff. der Reichsabgabenordnung. Hier hat der Gesetzgeber gewisse Ausnahmen von der Auskunftspflicht gemacht, weil ihm in den daselbst angeführten Fällen besonders zu berücksichtigende Verhältnisse vorzuliegen scheinen, so daß er es für gerechtfertigt erachtete, die Auskunftspflicht und das an der Auskunft bestehende Interesse der Reichskasse zurücktreten zu lassen. Damit hat er aber die Ausnahmen und Beschränkungen der Steuerpflicht erschöpfend geregelt. Weitere Gründe, aus denen etwa die Auskunftsperson die ihr angesonnene Auskunft wegen der ihr oder dem Steuerpflichtigen drohenden Nachteile oder Unannehmlichkeiten vorenthalten möchte, hat der Gesetzgeber für nicht so wichtig und schwerwiegend gehalten, daß er ihretwegen eine weitere Einschränkung der des Steueraufkommens wegen aufgestellten Auskunftspflicht für geboten erachtete. Daß derartige Interessen der Banken und ihrer Kunden gegenüber dem Interesse des Reichs, alle für die richtige Veranlagung der Pflichtigen erheblichen Tatsachen und Verhältnisse vollständig klarstellen zu lassen und so die ihm gebührenden Abgaben beizubringen, nachstehen sollen, ist in der Begründung zum Entwurfe der Reichsabgabenordnung deutlich zum Ausdruck gekommen. Dort ist (S. 116 der Drucksachen Nr. 759) ausgeführt: „Auch die Berufung auf Geschäfts- oder Gewerbegeheimnisse kann keine Ausnahme (von der Auskunftspflicht) begründen. Ob sie dies zurzeit vermag, ist mindestens zweifelhaft, künftig muß das wenn auch wichtige Interesse vor dem noch wichtigeren zurücktreten. In weiten Kreisen der Bevölkerung würde es Beunruhigung hervorrufen, wenn man unter dem Vorwand der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Steuerhinterziehung Tür und Tor öffnen wollte. Soweit Ausnahmen nötig sind, sind sie im § 179 und § 180 zugelassen."

Digitized by Google

Zu dem die Einreichung von Kundenverzeichnissen durch die Banken vorsehenden § 189 der Reichsabgabenordnung bemerkte die Begründung zum Gesetzentwurfe S. 117: „§ 189 entspricht der auf Anregung des Reichstags beschlossenen Aenderung des Gesetzes zur Verhinderung der Kapitalflucht. Die Vorschrift hat in den beteiligten Kreisen Bedenken wachgerufen, da sie stark eingreift und viele Belästigungen mit sich bringt. Sie ist aber notwendig, wenn anders eine wirkliche und gleichmäßige Erfassung der Steuer auch nur annähernd erreicht werden und die Bevölkerung Vertrauen zur Steuerverwaltung gewinnen soll. Die Auskunftspflicht des § 177 reicht für sich allein nicht aus; die Auskunftspflicht der Banken usw. nützt nichts, wenn das Finanzamt nicht weiß, wen es fragen soll. Wer Vermögen der Steuer hinterziehen will, braucht es zurzeit nur der Bank oder Sparkasse an einem anderen Ort anzuvertrauen, er kann sicher sein, daß es dem Finanzamt unmöglich sein wird, die Hinterziehung aufzudecken. Dazu kommt, daß die gewiß mit Recht zu rühmende, unverbrüchliche Verschwiegenheit der Banken und Sparkassen in weiten Kreisen geradezu als Bollwerk gegen die Ansprüche des Steuerfiskus betrachtet wird. Alle Bemühungen, die Steuern gerecht zu verteilen, sind von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn den berechtigten Ansprüchen der Steuerverwaltung in diesem Punkte nicht genügt wird."

Daß auch der Reichstag diese Ansicht der Reichsfinanzleitung teilte, geht daraus hervor, daß er, um die Erreichung des Zweckes der im § 189 vorgeschriebenen Kundenverzeichnisse noch zu fördern, den Abs. 2 im § 209 der Reichsabgabenordnung einschaltete. Vgl. hierzu die unten noch angeführte Aeußerung des Abgeordneten Schneider (Franken), Stenographische Berichte S. 3716. Können die Finanzämter bei den nach § 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorzunehmenden Stichproben sich aus den Geschäftsbüchern der Banken darüber verlässigen, ob die Pflichtigen bei ihrer Veranlagung zu Reichssteuern über Einlagen und Guthaben bei Banken zutreffende Angaben gemacht haben, so ist damit schon das Bankgeheimnis den Steuerbehörden gegenüber im wesentlichen aufgehoben, und zwar nicht bloß hinsichtlich der seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung angeknüpften Geschäftsverbindungen, sondern auch hinsichtlich jener, die schon früher bestanden und zu einer Eintragung in das nach dem Stande am 30. Juni gefertigte Kundenverzeichnis geführt haben. Es ist daher nicht zu ersehen, wie sich die Banken mit Grund noch auf das Bankgeheimnis stützen können, um der Steuerbehörde gegenüber Angaben über ihre Geschäftsbeziehungen zu Steuerpflichtigen aus der Zeit vor dem 23. Dezember 1919 zu verweigern. Daß aber § 209 Abs. 2 als Ausnahme gegenüber der allgemeinen Auskunftspflicht aufzufassen wäre, dafür fehlt jeder Anhalt; im Gegenteil ergeben die vorangeführten Gesetzesmaterialien, daß er nur ein weiterer Ausbau der an sich schon den Steuerbehörden verliehenen Befugnisse sein soll.

Unter diesen Umständen bedarf es keines näheren Eingehens auf die bestrittene Frage, ob die Banken nicht schon früher der Steuerbehörde gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet waren. Muß somit die Auffassung der Beschwerdeführerin über die Auskunftspflicht in Ansehung der Rechtsbeziehungen, die zwischen ihr und den Kunden schon vor dem 23. Dezember 1919 bestanden haben, als rechtsirrig bezeichnet werden, so erwächst aber noch die weitere Frage, ob die Beschwerdeführerin nicht nach § 209 Abs. 1, auf den sie ihre Beschwerde gleichfalls stützt, berechtigt war, wenigstens zeitweilig die Auskunft zu verweigern, solange nicht Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen stattgefunden haben oder solche als aussichtslos unterlassen worden sind. Diese Vorschrift weist die Steuerbehörde an, in einem Veranlagungsverfahren andere Personen als den Steuerpflichtigen erst dann zu einer Auskunft anzuhalten, wenn die Verhandlungen mit dem Pflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Daraus, daß diese Bestimmung als eine Sollvorschrift erlassen ist, könnte gefolgert werden, daß sie nur als eine innerdienstliche Ordnungsvorschrift gelten und dem um Auskunft Angegangenen lediglich das Recht geben soll, in einer Aufsichtsbeschwerde sein Interesse daran zur Geltung zu bringen, daß in erster Linie eine Aufklärung durch Verhandlungen mit dem Pflichtigen versucht und nur dann an ihn herangetreten werde, wenn die Verhandlungen nicht ausreichen oder von vornherein als erfolglos zu betrachten sind. Weiter ließe sich anführen, daß wohl die Steuerbehörde einigermaßen — soweit es überhaupt in einem Ermittlungsverfahren möglich ist — übersehen kann, ob nach dem Stande der bisherigen Verhandlungen und Erhebungen weitere Verhandlungen über noch aufzuklärende Punkte mit dem Pflichtigen zum Ziele führen oder einen Erfolg versprechen oder ob unmittelbar die Auskunftsperson zur Auskunftserteilung angegangen werden soll, daß aber die zur Auskunftserteilung angehaltene Person gar nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob nach den der Steuerbehörde allein bekannten Verhältnissen die Voraussetzungen zur Einholung der Auskunft bei ihr gegeben seien. Einer solchen Auffassung steht aber der Aufbau des Gesetzes entgegen.

Zu dem die Ermittlung und Festsetzung der Steuer regelnden dritten Abschnitt des Entwurfs der Reichsabgabenordnung bemerkt die Begründung (S. 113): „Der Abschnitt zerfällt in zwei Teile: der eine regelt die Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen sowie die Befugnisse der Finanzämter, der andere das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren; der zweite Teil ergänzt den ersten wesentlich, da er Vorschriften darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt von den ihm im ersten Teile gegebenen Befugnissen Gebrauch machen kann."

Der Gesetzgeber will also, indem er die Voraussetzungen, unter denen das Finanzamt die ihm eingeräumten Befugnisse auszuüben berechtigt sein soll, im Gesetz ausdrücklich bestimmt, den durch die Anordnungen Betroffenen gewisse Rechtsgarantien gegen willkürliches Vorgehen der Behörden schaffen und es nicht der Verwaltung überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise bei der Veranlagung vorgegangen werden soll. Schränkt so das Gesetz selbst die Steuerbehörden in der Ausübung ihrer Befugnisse ein, um berechtigte Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß den Beteiligten zur Wahrung dieser Interessen gegenüber dem Vorgehen der Steuerbehörden der Rechtsschutz zusteht, der ihnen überhaupt in der Reichsabgabenordnung in der Form der ihnen gewährten Rechtsmittel gegeben ist.

In dem zweiten Teile des dritten Abschnitts ist aber § 209 aufgenommen, der die Steuerbehörde verpflichtet, bei der Steuerveranlagung zunächst durch Verhandlungen mit dem Pflichtigen den noch aufklärungsbedürftigen Sachverhalt festzustellen und etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Veranlagungsbehörde und dem Pflichtigen zu beseitigen und nur, wenn diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen, sich an dritte Personen wegen Auskunftserteilung zu wenden.

Die Bestimmung will damit die Interessen des Steuerpflichtigen und dritter Personen an dem Unterbleiben vermeidbarer Inanspruchnahme der Auskunftspersonen mit dem Interesse des Reichsfiskus an einer möglichst einfachen und wirksamen Feststellung der für die Veranlagung wichtigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vereinigen. Dem Steuerpflichtigen soll die Möglichkeit gegeben werden, der Steuerbehörde die ihr zur Festsetzung der Steuer noch nötig erscheinenden Aufschlüsse zu geben, ohne daß dritte Personen zuvor zur Auskunftserteilung herangezogen werden, da es für den Steuerpflichtigen unter Umständen peinlich oder nachteilig ist, wenn dritte Personen aus den Fragen der Steuerbehörden die Bemängelung seiner Steuererklärung entnehmen können und wenn sie zur Auskunft über seine Verhältnisse aufgefordert werden. Dritten Personen soll die Auskunftserteilung, die ebensowohl oder noch besser vom Pflichtigen eingeholt werden soll, tunlichst erspart bleiben, teils weil die Auskunftserteilung mit vielleicht nicht unerheblicher Mühe, Zeitaufwand und Kosten verknüpft sein kann und nicht sicher ist, ob alle Kosten nach § 183 der Reichsabgabenordnung zur Erstattung kommen können, teils auch weil ihnen aus der Zeugnisleistung Unannehmlichkeiten, Nachteile oder sonstige unerwünschte Folgen erwachsen können. So können z. B. Bedienstete des Pflichtigen bei einer dem Pflichtigen ungünstigen Aussage Widerwärtigkeiten in ihrem Dienstverhältnis oder vielleicht den Verlust ihrer Dienststellung und damit erhebliche Erschwerung in ihrem Fortkommen zu gewärtigen haben. Im ganzen Ermittlungsverfahren stellt sich eine derartige Anordnung nicht als eine beiläufige, nebenhergehende, sondern als eine grundsätzliche, das ganze Verfahren beherrschende, dar. Anderseits soll aber die Steuerbehörde nicht zu nutzlosen und zeitraubenden Verhandlungen verpflichtet sein, wenn von vornherein nach den der Behörde bekannten Umständen, wie z. B. nach dem bisherigen Verhalten des Pflichtigen, anzunehmen ist, daß die Verhandlungen doch nicht zu einer Klärung des Sachverhalts führen würden.

Ist nun auch die Steuerbehörde in erster Linie berufen, darüber zu befinden, ob nach Sachlage zunächst der Steuerpflichtige oder eine Auskunftsperson zur Aufklärung der noch nicht feststehenden Verhältnisse anzugehen sei, und ist im Gesetze die Befugnis der Steuerbehörde wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Fällen nur ganz unbestimmt abgegrenzt, hat ferner der zur Auskunfts-

Digitized by Google

erteilung Aufgeforderte im allgemeinen davon auszugehen, daß die Behörde bei dem in ihr Ermessen gestellten Vorgehen pflichthaft handelt, und kann es deshalb nur Gegenstand der Nachprüfung sein, ob das Vorgehen der Steuerbehörde durch ein verständiges Ermessen bestimmt ist, so entbehren die erwähnten Interessen des Steuerpflichtigen und der Auskunftspersonen an der Einhaltung der Vorschrift des § 209 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung doch nicht völlig der Bedeutung als vom Gesetz anerkannter schutzbedürftiger Rechte. So können im Einzelfalle die Verhältnisse derart gelagert sein, daß das Finanzamt mit seinem Vorgehen offensichtlich die Schranken seiner Befugnisse überschreitet, von seinem Ermessen einen augenscheinlich pflichtwidrigen Gebrauch macht und die berechtigten Interessen des Steuerpflichtigen und dritter Personen ohne einen in der Aufklärung des Sachverhalts gelegenen genügenden Grund unberücksichtigt läßt. Daß in solchem Falle dem Pflichtigen oder dem zur Auskunftserteilung herangezogenen Dritten der Rechtsschutz, die Beschwerde nach § 281 der Reichsabgabenordnung versagt sein soll, kann nicht wohl als Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden.

Aus dem Umstand, daß die Bestimmung des § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung als eine Sollvorschrift erlassen ist, kann nicht gefolgert werden, daß sie den Beteiligten keine im Rechtsmittelwege verfolgbaren Ansprüche begründe. Soweit durch die Sollvorschrift dem Pflichtigen ein bestimmtes Verhalten aufgegeben wird, ist sie allerdings wohl im Gegensatze zu der Mußvorschrift eine Norm, an deren Nichteinhaltung für den Pflichtigen im allgemeinen keine nachteiligen Rechtsfolgen geknüpft sind, z. B. §§ 234[3], 268[1], 269[2] der Reichsabgabenordnung. Ganz bedeutungslos sind auch solche Ordnungsvorschriften nicht, da z. B. bei Nichtbeachtung der Vorschriften des § 162 der Reichsabgabenordnung für die vom Pflichtigen geführten Geschäftsbücher die im § 208 der Reichsabgabenordnung aufgestellte Vermutung nicht begründet wird. Welche Bedeutung den an die Steuerbehörden gerichteten Sollvorschriften zukommt, ist nicht allgemein, sondern nach dem Inhalt der einzelnen Vorschrift zu beurteilen. So ist die Vorschrift des § 211 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung mit der Wirkung gegeben, daß ihre Nichtbeachtung die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf setzt, § 231[3] der Reichsabgabenordnung. Wenn im § 209 Abs. 1 den Finanzämtern als Sollvorschrift aufgegeben ist, in erster Linie sich an den Pflichtigen zu wenden, so erklärt sich dies daraus, daß wegen der Verschiedenheit der möglichen Fälle keine genauen, bestimmt abgegrenzten Normen, sondern mehr Richtlinien aufgestellt werden können. Die Form der Vorschrift läßt sich daher recht wohl mit der Annahme vereinigen, daß die vom Gesetzgeber bezweckte Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Beteiligten diesen ein Recht auf Beachtung dieser Interessen gibt, das nicht bloß im Wege der in der Reichsabgabenordnung, abgesehen von § 8 Abs. 2 und § 31, gar nicht näher geregelten Aufsichtsbeschwerde verfolgbar ist.

Dem so aus der Struktur des Gesetzes genommenen Ergebnis entspricht es auch, daß die Begründung zu § 209 die Vorschrift mit den Worten erläutert: „§ 209 schreibt vor, daß sich das Finanzamt bei seinen Ermittelungen in erster Linie an den Steuerpflichtigen halten soll", und daß der Ausschußbericht den § 209 als eine Abschwächung des § 177 bezeichnet.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die Entstehung des § 209 Abs. 2 berücksichtigt.

Ueber die Bedeutung dieser erst vom Reichstag in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung sprach sich der Abgeordnete Schneider (Franken) dahin aus:

„Der § 189 über die Anzeigepflicht der Banken ist Ihnen bekannt. Diese Anzeigepflicht der Banken erstreckt sich aber bloß auf die Personen der Konteninhaber, also auf die Angaben der Namen der Konteninhaber, nicht auf die Angaben der Kontenhöhe. Der neue Antrag bezweckt nun, daß stichprobenweise die Anzeigepflicht der Banken nach § 189 auf die Höhe der Konten ausgedehnt wird. An sich besteht eine solche Auskunftspflicht der Banken schon nach § 209. Allein § 209 bestimmt doch, daß ein Dritter von der Steuerbehörde zur Auskunftserteilung über die Steuerpflicht nur herangezogen werden kann, wenn erst an den Steuerpflichtigen selbst herangetreten worden ist. Es würde nun in der Praxis eine solche Pflicht der Steuerbehörde, erst an den Steuerpflichtigen selbst heranzutreten, unter Umständen dazu führen, daß die Steuerbehörde aus irgendwelchen begreiflichen, menschlichen Gründen sich scheut, den Steuerpflichtigen selbst ins Gebet zu nehmen, und infolgedessen von einer Nachforschung der Steuerpflicht Abstand nimmt. Anderseits könnte gerade mit Rücksicht darauf der Steuerpflichtige sich denken: „es genügt, wenn ich der Steuerbehörde angebe, daß ich bei der und der Bank ein Konto habe, ich brauche aber nicht zu befürchten, daß die Steuerbehörde bei der Bank anfragt, wie hoch mein Guthaben bei der Bank ist, ich kann also getrost das Guthaben bei der Bank, wenn ich es überhaupt benenne, zu einem niedrigeren Betrag angeben als der wirkliche Betrag ist." Diesen Bedenken abzuhelfen soll der § 209 dienen. Er gibt also der Steuerbehörde das Recht, ohne sich erst an den Steuerpflichtigen zu wenden, direkt bei der Bank stichprobenweise nach der Höhe des Guthabens anzufragen, also etwa der Bank aufzuerlegen, ihr bezüglich aller jener Personen, deren Namen etwa mit „Beck" angehen, nicht nur die Namen, sondern auch die Höhe der Konten zu nennen. Das ist der Inhalt dieses Paragraphen." Hiernach hat durch § 209 Abs. 2 den Steuerbehörden ein Recht vorbehalten bleiben sollen, welches ihnen nach Abs. 1 eingeschränkt worden ist. Ist es aber die Absicht des Gesetzgebers, das Recht der Steuerbehörden zu beschränken, so kann die Innehaltung dieser gesetzlichen Schranke nicht der Prüfung der über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens wachenden gerichtlichen Instanzen entzogen sein.

Auf die Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung und in der Rechtsbeschwerde über § 2 des Gesetzes über die Steuernachsicht ist unter den vorliegenden Umständen nicht näher einzugehen, da von dessen Auslegung die Entscheidung nicht beeinflußt wird. Auch bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß § 446 der Reichsabgabenordnung für die Entscheidung nicht weiter in Betracht kommt.

Das Finanzamt hat sein an die Beschwerdeführerin gerichtetes Ersuchen um Auskunftserteilung auf § 177 der Reichsabgabenordnung gestützt; daß eine stichprobenweise Feststellung auf Grund des § 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung beabsichtigt war, ist aus der angefochtenen Entscheidung und aus den Akten nicht zu entnehmen. In dem Bericht an das Landesfinanzamt vom 28. Mai 1920 vertritt das Finanzamt die Auffassung, daß die Voraussetzung des § 209 der Reichsabgabenordnung (gemeint ist Abs. 1) vorliege, da der Steuerpflichtige in seinen Steuererklärungen für 1914 und 1915 nur ein Kapitalvermögen von 3000 M., neuerdings aber ohne Nachweis ein Kapitalvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 von 19 163 M. angegeben habe.

Das Landesfinanzamt hat nur in bedingter Form sich dahin ausgesprochen, daß, „wenn das Finanzamt zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zu keinem Erfolge führen", es berechtigt gewesen sei, sich an die Beschwerdeführerin zu wenden. Ob aber die vom Finanzamt dargelegten Umstände eine solche Ueberzeugung ausreichend begründeten oder ob nicht vielmehr ein Versuch, die Unstimmigkeit in den Steuererklärungen durch eine Auflage an den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Bankbescheinigungen zu beheben, als nicht aussichtslos zu machen gewesen wäre, hat das Landesfinansamt nicht erörtert. Das Landesfinanzamt ging davon aus, daß die Beschwerde schon deshalb unbegründet sei, weil § 209 Abs. 1 überhaupt nur eine Ordnungsvorschrift enthalte und es lediglich Sache der Dienstaufsicht sei, die Beachtung der Sollvorschrift durch die Finanzämter zu überwachen. Ein Nachweis oder eine Erklärung über die Gründe, die zur Einholung der Auskunft geführt haben, sei im Gesetze nicht vorgeschrieben. Dritten Personen würde eine ungerechtfertigte Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Steuerbehörden eingeräumt.

Diese Auslegung steht nach den obigen Ausführungen nicht im Einklang mit dem Sinne und der Bedeutung des § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung.

Zuzugeben ist, daß eine gewisse Vermutung dafür besteht, daß die Steuerbehörde bei der Einholung der Auskunft einer dritten Person sich innerhalb der ihr im § 209[1] der Reichsabgabenordnung gezogenen Schranken gehalten hat und daß besondere Umstände vorliegen müssen, wenn eine mißbräuchliche Ausübung der Befugnisse angenommen werden sollte. Damit erübrigt sich aber nicht die Pflicht des Landesfinanzamts, auf die Beschwerde zu prüfen, ob die Sachlage wirklich die Annahme rechtfertigte, daß eine Heranziehung des Pflichtigen zur Auskunftserteilung von vornherein aussichtslos gewesen wäre. Die in den Steuererklärungen des Pflichtigen enthaltenen Widersprüche könnten wohl, wenn der Pflichtige durch sein sonstiges Verhalten Grund zur Annahme gab, daß er einer Aufforderung zur Vorlage von Bankauszügen keine Folge leisten werde, ein weiteres Verhandeln mit ihm überflüssig machen. Anderseits war aber nicht ausgeschlossen, daß der Pflichtige durch die nachträglichen Angaben seine wirkliche Vermögenslage bekanntgeben wollte und daß er auch zur Glaubhaftmachung seiner Angaben durch Bankbescheinigungen bereit gewesen wäre.

Wenn der Auskunftspflichtige eine Nachprüfung der

Digitized by Google

Anordnung der Finanzämter in der Richtung beantragt, ob die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung gegeben sind, so kann darin keine ungerechtfertigte Kontrolle des Vorgehens der Finanzämter erblickt werden. Denn wenn man dem Auskunftspflichtigen einen durch § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung gewährleisteten Rechtsschutz zugesteht, so muß man ihm auch insoweit die Möglichkeit der Beanstandung des Verfahrens des Finanzamts einräumen, dies namentlich für Fälle, in denen nach der Sachlage angenommen werden kann, daß das Finanzamt bei Inanspruchnahme des Pflichtigen ebensowohl zum Ziele gelangen konnte und das Angehen des Auskunftspflichtigen nur eine unnötige Belästigung desselben involviert.

Die Vorinstanz hat sich einer Prüfung der Beschwerde in dieser Richtung überhaupt entschlagen, weil sie grundsätzlich dem Auskunftspflichtigen einen Rechtsschutz aus § 209 Abs. 1 versagt. Darin muß eine unrichtige Auslegung des § 209 Abs. 1 gesehen werden, die eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung notwendig macht.

Das Landesfinanzamt, an das die Sache zurückzuverweisen ist, wird danach noch zu prüfen haben, ob wirklich das Finanzamt die ihm im § 209 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gezogenen Schranken bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten hat.

Ueber die Kosten und Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes war nach § 243 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zu erkennen.

* * *

Nachschrift der Schriftleitung.

Bereits im Bank-Archiv vom 15. Februar d. J. sind mehrere Entscheidungen des Reichsfinanzhofs von uns mitgeteilt worden, in denen sowohl die Verpflichtung der Banken zur Erteilung von Steuerauskünften über Vorgänge, welche vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegen, bejaht wurde, als auch andererseits, entgegen der Auffassung der Organe der Reichsfinanzverwaltung, die Richtigkeit des Standpunkts der Bankkreise bestätigt wurde, wonach die Befolgung der Vorschrift des § 209 Abs. 1 der Abgabenordnung der Nachprüfung im Steuerrechtsweg unterliegt. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung der vorliegenden Fragen haben wir gleichwohl geglaubt, die vorstehende Entscheidung in ihrem vollen Wortlaut zur Kenntnis unserer Leser bringen zu sollen. Wir hoffen, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Finanzämter zu einer sorgfältigeren Beachtung des § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung veranlassen wird, als dies bisher, trotz des dankenswerten Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1920 verschiedentlich der Fall gewesen ist. Gegenüber der von den Finanzämtern vielfach zur Herbeiführung einer unmittelbaren Aeußerung der Bank abgegebenen Erklärung, daß es sich im gegebenen Falle um ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung handele und darum eine vorherige Erörterung mit dem Steuerpflichtigen untunlich sei, muß ein gewisses Mißtrauen platzgreifen, nachdem unlängst ein Fall festgestellt worden ist, in welchem eine derartige Erklärung eines von einem höheren Beamten geleiteten Finanzamts gegenüber einer ersten Bank nachweislich auf Unwahrheit beruhte! — Es bedarf kaum noch der Hinzufügung, daß auch das Recht der Stichprobenentnahme nicht zur Umgehung oder Vereitelung des § 209 Abs. 1 der Abgabenordnung mißbraucht werden darf. Der Schutz der Finanzgerichte wird auch dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn unter dem Vorwand der Stichprobenentnahme in einem über den verkehrsüblichen Begriff der Stichprobe hinausgehenden Umfang bei den Banken Nachforschungen nach dem Guthabenstand der Kundschaft ohne vorherige Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

2. Zu T.-Nr. 4 RStempG. von 1918.

Beim Tausch von Wertpapieren gegen Wertpapiere oder Sachwerte handelt es sich nicht nur um ein einheitlich zu behandelndes Anschaffungsgeschäft, sondern um zwei Anschaffungsgeschäfte, die beide für sich stempelpflichtig sein können.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Dezember 1920. II A 281/20.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Juli 1919 hat sich der eine der Vertragsbeteiligten, eine Aktiengesellschaft, verpflichtet, an den Beschwerdeführer als den anderen Vertragsbeteiligten sein Vermögen als Ganzes auf Grund von § 304 HGB. unter Ausschluß der Liquidation zu übertragen. Den Kaufpreis für das Unternehmen hat sich der Beschwerdeführer verpflichtet, den Inhabern der Aktien der vertragsbeteiligten Aktiengesellschaft am 1. April 1920 zu einem Hauptteil in eigenen Teilschuldverschreibungen, den Rest in bar zu bezahlen. Durch den Vertrag sollten die Aktionäre unmittelbar das Recht erwerben, die im Vertrag für sie ausbedungenen Leistungen zu fordern.

Das Hauptzollamt hat in diesem Vertrag eine nach Tarifnummer 4 a RStempG. stempelpflichtige Anschaffung der Teilschuldverschreibungen erblickt.

Mit der Rechtsbeschwerde wird die Freistellung von der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4 a angestrebt.

Die streitenden Teile sind beide darüber nicht zweifelhaft, daß es sich bei dem Vertrage nicht um einen Tausch von Aktien gegen Teilschuldverschreibungen handelt, da die Aktien durch den Beschluß auf Uebertragung des Vermögens als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf den Beschwerdeführer die Eigenschaft von Wertpapieren verloren hatten und den Aktionären lediglich als Ausweis für die Empfangnahme der für sie ausbedungenen Leistungen dienten. Der Beschwerdeführer erblickt in dem Vertrag aber einen Tauschvertrag, in dem das Vermögen der Gesellschaft gegen Teilschuldverschreibungen ausgetauscht und nur die sogenannten Spitzenbeträge in bar beglichen werden sollten. Er schließt hieraus, daß es sich nur um ein einheitliches Rechtsgeschäft handle, das sich stempelrechtlich nicht in zwei Rechtsgeschäfte zerlegen und in den angenommenen beiden Rechtsgeschäften je gesondert zur Steuer heranziehen lasse. Der Vertrag sei bereits versteuert durch die Entrichtung des höheren Stempels für den Erwerb des Unternehmens der Aktiengesellschaft (gemeint ist der preußische Kaufstempel und Reichs-Grundstücksstempel), er könne nicht nochmals mit dem Schlußnotenstempel belegt werden.

Es kann im Hinblick darauf, daß der Gegenwert für die Ueberlassung des Unternehmens an den Beschwerdeführer unmittelbar für die bisherigen Aktionäre des anderen Vertragsbeteiligten ausbedungen worden ist, zweifelhaft sein, ob in ihm überhaupt ein Tauschgeschäft im Sinne des § 515 BGB. zu erblicken ist. Jedenfalls muß verneint werden, daß in einem solchen Vertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliege, das nur unter dem Gesichtspunkt einer von mehreren in Betracht kommenden Steuern beurteilt werden könnte. Uebrigens würde, selbst wenn man ein einheitliches Rechtsgeschäft in dem von dem Beschwerdeführer gewünschten Sinne anzunehmen hätte, der Umstand, daß dieses Rechtsgeschäft dem preußischen Kaufstempel unterfällt, nicht ausschließen können, daß das Geschäft nach einem dem Landesgesetze vorgehenden Reichsgesetze zu versteuern ist. Insoweit könnte nur die Frage auftauchen, ob nicht der preußische Stempel dem Reichsstempel zu weichen hätte.

Indessen greift der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts überhaupt nicht durch. Das Reichsgericht hat zwar im Urteil des VII. Zivilsenats vom 28. Juni 1918 (RGZ. 93, 264) ausgesprochen, daß neben der Besteuerung eines einheitlichen Rechtsgeschäfts in seiner Ganzheit nicht auch noch die unselbständigen Bestandteile des Geschäfts zur Besteuerung auf Grund desselben Gesetzes herangezogen werden dürften, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben sei. Allein einmal unterliegt die Uebertragung des Unternehmens der Aktiengesellschaft auf den Beschwerdeführer als solche keinem das Geschäft als Ganzes umfassenden Reichsstempel. Zu anderen bezieht sich das Reichsgerichtsurteil auf die Konkurrenz des Errichtungsstempels der Tarifnummer 1 A c mit dem Grundstücksübertragungsstempel der Tarifnummer 11 a RStempG., also auf die Beurteilung der Uebertragung derselben individuellen Werte unter dem Gesichtspunkt verschiedener Tarifnummern, nicht, wie hier, auf die Beurteilung der auf Grund eines Vertrags ausbedungenen gegenüberstehenden Leistungen individueller Werte. Es könnte sich also nur darum handeln, ob mit der Erhebung des Grundstücksübertragungsstempels aus Tarifnummer 11 a die Erhebung des Schlußnotenstempels aus Tarifnummer 4 a kollidiert, insoweit die hingegebenen Teilschuldverschreibungen als Gegenwert für den Immobiliarbesitz der Aktiengesellschaft anzusehen wären.

Der erkennende Senat hat in dem Gutachten vom 30. Dezember 1919 (RFH. 2, 323) hinsichtlich des Tausches von Wertpapieren gegen Wertpapiere schon ausgeführt, daß ein solcher Tausch als ein einheitliches Anschaffungsgeschäft nicht angesehen werden könne, jedes der beiden durch Tauschvertrag zustande gekommenen Anschaffungsgeschäfte vielmehr für sich stempelpflichtig sei. Der Senat

Digitized by Google

hält an dem Standpunkt, daß bei einem Tauschgeschäfte jede der beiden sich gegenüberstehenden individuellen Leistungen steuerrechtlich selbständig zu beurteilen sei, erst recht für den Fall fest, daß die Leistungsgegenstände von der Art sind, daß sie den Gegenstand verschiedener Tarifnummern bilden, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas Gegenteiliges ergibt.

Die Rechtsbeschwerde glaubt die Begründung bekämpfen zu können, die der Senat seiner Rechtsauffassung gegeben hat und die dahin geht, daß bei einem Tauschvertrage jeder Vertragsteil die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers habe. Sie meint, daraus folge noch nicht ohne weiteres, daß man deshalb auch zwei Rechtsgeschäfte annehmen müsse, da ja natürlich aus einem Rechtsgeschäfte sehr wohl beiden Parteien Käuferrechte und -pflichten erwachsen könnten. Das ist ein Streit um Worte. Die Stempelsteuern, die auf den rechtsgeschäftlichen Umsatz von Werten abgestellt sind, beruhen nicht auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, sondern folgen einfach dem Gedanken, das Kapital da zu fassen, wo es im rechtsgeschäftlichen Verkehr auftaucht. Das führt im Falle des Tausches ganz von selbst dazu, beide gegenüberstehende Leistungen steuerlich zu erfassen. Darum nimmt auch das Umsatzsteuergesetz (§ 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1919), wie dies auch das Reichszuwachssteuergesetz im § 26 getan hat, beim Tausche eine Steuerpflicht hinsichtlich jeder der beiden Leistungen gesondert an. Es trifft daher durchaus zu, was in dem Gutachten weiter ausgeführt ist, daß, wenn der Gesetzgeber in einem Einzelfall eine abweichende Bestimmung trifft, wie in Tarifnummer 11a Spalte 4 Nummer 2, er dies in der Erwägung getan hat, daß ohne eine solche Bestimmung beide im Tausche zusammengefaßte Leistungen jede für sich zu versteuern sein würden.

Die Rechtsbeschwerde ist demnach unbegründet und daher zurückzuweisen.

III. Ausgleichsverfahren.

Zu § 55 des Reichsausgleichsgesetzes.

I. Auf Grund des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes kann ein zwischen Deutschen abgeschlossener Vertrag über die Beschaffung eines Rembourskredits bei einer ausländischen Bank unter den in § 55 a. a. O. bezeichneten Voraussetzungen auch dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn nur der letzte Inhaber des Rembourswechsels ein feindlicher Ausländer ist.

II. Die zwischen einer Remboursbank und ihrem Schuldner getroffene Abrede, daß endgültig zu einem bestimmten Kurse nach Friedensschluß abgerechnet werden solle, kann vom Reichswirtschaftsgericht aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes liegt auch dann vor, wenn sich der deutsche Schuldner den Rembourskredit der ausländischen Zweigniederlassung einer deutschen Bank nicht unmittelbar bei einer deutschen Niederlassung dieser Bank, sondern durch eine andere Bank besorgt hat.

IV. Bei der Annahme eines Rembourswechsels durch die ausländische Zweigniederlassung einer deutschen Bank ist, wenn um die Beschaffung des Rembourskredits eine inländische Niederlassung dieser Bank ersucht war, die Forderung auf Deckung im Sinne des § 45 Abs. 2 des RAG. nicht im Betriebe der ausländischen Zweigniederlassung, sondern in dem der inländischen Niederlassung entstanden.

V. Die Anwendung des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner einen Anspruch aus § 46 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes erheben kann.

Entscheidung des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts vom 8. Januar 1921, ausgefertigt am 23. Februar 1921 — G.S. 3/20 —.

Begründung:

I.

Hat ein Deutscher, um eine Auslandsschuld zu tilgen, mit einer deutschen Bank einen Kreditvertrag abgeschlossen, der die Beschaffung eines auf eine ausländische Währung lautenden Akzeptkredits bei einer ausländischen Bank oder der ausländischen Niederlassung einer deutschen Bank zum Gegenstand hat, so hängt die Anwendbarkeit des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920, abgesehen von den übrigen in dieser Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen, davon ab, daß der Währungskreditvertrag auf seiten eines Vertragsteils in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer im Ausgleichsgesetz geregelten Forderung oder Schuld gegenüber einer der in § 55 RAG. bezeichneten Personen steht oder gestanden hat.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein derartiger Zusammenhang zwischen den in Betracht kommenden Verpflichtungen vorliegt, ist davon auszugehen, daß der von einem Deutschen mit einer deutschen Bank abgeschlossene Kreditvertrag in einem wirtschaftlichen Zusammenhange nicht nur mit dem Schuldverhältnis steht, das zum Abschluß des Kreditvertrags geführt hat, sondern auch mit den wechselrechtlichen Verpflichtungen, welche die Annahme des Rembourswechsels erzeugt. Alle hierbei in Betracht kommenden Forderungen und Verbindlichkeiten stehen vom Abschluß des dem Wechselrembours zugrunde liegenden materiellen Rechtsgeschäfts an bis zur Einlösung des Rembourswechsels untereinander in wirtschaftlicher Abhängigkeit und bilden Glieder einer Kette von wirtschaftlichen Vorgängen, die den Güterumlauf vermitteln und insbesondere dem Einfuhrhandel eigentümlich sind. Der zwischen den einzelnen Gliedern dieser Kette bestehende Zusammenhang wird auch nicht dadurch unterbrochen, daß der Rembourswechsel bei seinem Umlauf in die Hand eines Inhabers gelangt, der weder bei dem der Ausstellung des Wechsels zugrunde liegenden materiellen Rechtsgeschäft, noch bei dem die Annahme des Wechsels veranlassenden Kreditvertrag irgendwie beteiligt war oder ist. Vielmehr stellt gerade der Rembourswechsel wirtschaftliche Beziehungen und rechtliche Verpflichtungen auch zwischen solchen Personen her, die durch ein materielles Rechtsgeschäft untereinander weder berechtigt, noch verpflichtet sind.

So steht auch der wechselrechtliche Anspruch des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten nicht nur mit dem der Annahme des Wechsels zugrunde liegenden Kreditvertrag, sondern auch mit dem materiellen Grundgeschäft, das zum Abschluß des Kreditvertrages Veranlassung gegeben hat, in einem wirtschaftlichen Zusammenhange. In welcher Hand sich der Wechsel befindet, ist dabei zunächst ebenso gleichgültig, wie das Domizil oder die Staatsangehörigkeit der bei dem materiellen Grundgeschäft beteiligten Personen.

Allerdings verlangt § 55 RAG., daß der wirtschaftliche Zusammenhang ein „unmittelbarer" sei. Dieses Merkmal, dessen nachträgliche Einfügung in die angeführte Vorschrift keinen anderen Zweck hat als Währungsspekulationen, die außerhalb des Kreises der wirtschaftlich gebotenen oder berechtigten Valutageschäfte liegen, von der Wohltat des § 55 RAG. auszuschließen, ist jedoch nicht nur da gegeben, wo etwa der Auslandsgläubiger eines deutschen Käufers noch Inhaber des von der ausländischen Niederlassung akzeptierten Rembourswechsels ist, sondern überall da, wo der zwischen den deutschen Vertragsteilen abgeschlossene Vertrag im ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehr durch die Schuld oder die Forderung eines Deutschen gegenüber einem Ausländer veranlaßt ist oder seinerseits zur Entstehung eines Schuldverhältnisses zwischen einem Deutschen und einem Ausländer geführt hat.

Liegen daher diese Voraussetzungen vor und unterliegt die Forderung oder Schuld eines Deutschen gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person den Vorschriften der §§ 9 oder 44 RAG., so kommt es nicht darauf an, ob etwa das den wirtschaftlichen Anlaß zum Abschluß des Kreditvertrags bietende materielle Rechtsgeschäft zunächst nur rechtliche Verpflichtungen des Deutschen gegenüber einem neutralen Ausländer hervorgerufen hat, sondern es genügt, daß der wechselrechtliche Anspruch aus dem zur Tilgung jener Verpflichtung ausgestellten Rembourswechsel in den Rahmen der §§ 9 oder 44 RAG. fällt.

Daß der Deutsche, der sich auf den § 55 RAG. beruft, und dessen Anwendung auf die Wechselforderung des letzten ausländischen Wechselinhabers stützt, unter Umständen in die Notwendigkeit versetzt sein kann, die Wechselurkunde vorzulegen und das Vorhandensein der in § 55 RAG. bezeichneten Eigenschaften in der Person des Wechselinhabers nachzuweisen, kann nicht dazu führen, derart gelagerte

Digitized by Google

Fälle grundsätzlich von der Anwendung des § 55 RAG. auszunehmen.

II

Sind nach den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten die im § 55 RAG. bezeichneten Voraussetzungen für die Aufhebung oder Abänderung eines zwischen einem Deutschen und einer deutschen Bank abgeschlossenen Rembourskreditvertrags gegeben, so gilt gleiches für die Vereinbarungen, die nachträglich zwischen den deutschen Vertragsteilen über Art und Umfang der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Verbindlichkeiten getroffen worden sind. Denn auch diese Abreden stehen gegebenenfalls ebenso wie der Kreditvertrag, auf den sie sich beziehen, sowohl mit dem materiellen Grundgeschäft wie mit den aus dem Kreditvertrag hervorgehenden wechselrechtlichen Ansprüchen und Verbindlichkeiten in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhange und unterliegen danach, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 55 RAG. gegeben sind, der Anwendung dieser Vorschrift.

Die Frage, ob diesem Erfordernis im einzelnen Falle genügt ist, entzieht sich einer grundsätzlichen, für alle Fälle maßgebenden Beurteilung und kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Dabei wird jedoch in der Regel davon auszugehen sein, daß sowohl die beteiligten deutschen Banken wie die deutschen Kreditnehmer bei jenen Vereinbarungen von der Voraussetzung geleitet worden sind, daß der zu erwartende Frieden die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen der kriegführenden Staaten unberührt lassen oder doch jedenfalls nicht in dem später durch Art. 296 des Friedensvertrages bestimmten Umfange in deren Bestand und Regelung eingreifen werde.

III.

Hat der zwischen einem Deutschen und einer deutschen Bank abgeschlossene Vertrag, dessen Aufhebung oder Abänderung der deutsche Schuldner auf Grund des § 55 RAG. beantragt, die Verschaffung eines Rembourskredits bei der ausländischen Niederlassung dieser Bank zum Gegenstand, so bedarf es zunächt unter Berücksichtigung der oben angeführten Erwägungen keiner Ausführung, daß dieser Vertrag gegebenenfalls sowohl mit dem ihm zugrunde liegenden materiellen Grundgeschäft, wie mit den durch die Annahme des Rembourswechsels seitens der ausländischen Niederlassung begründeten wechselrechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

Das gleiche muß auch für den Fall gelten, in dem der deutsche Schuldner eines ausländischen Gläubigers zur Erlangung eines Akzeptkredits bei der ausländischen Zweigniederlassung einer deutschen Bank sich nicht unmittelbar an die deutsche Niederlassung der Rembursbank wendet, sondern mit der Beschaffung des Kredits eine andere Bank beauftragt.

Auch hier wird die Kette der das materielle Grundgeschäft mit den wechselrechtlichen Verpflichtungen verbindenden Vorgängen durch das Dazwischentreten und die Tätigkeit der von dem Schuldner zunächst angegangenen deutschen Bank nicht unterbrochen, sondern nur um ein weiteres Glied verlängert. Auch hier liegt zwischen dem materiellen Grundgeschäft und den zu seiner Erfüllung abgeschlossenen Kredit- und Wechselgeschäften ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 55 RAG. vor.

Unterliegt daher die durch das materielle Grundgeschäft oder durch die Annahme des Rembourswechsels begründete Forderung und Schuld den Vorschriften der §§ 9 oder 44 RAG., so kann nicht nur der zwischen dem deutschen Schuldner und seiner Bank, sondern auch der zwischen dieser Bank und einer deutschen Niederlassung der Rembursbank geschlossene Kreditvertrag auf Grund des § 55 RAG. aufgehoben und geändert werden.

IV.

Wenn die ausländische Zweigniederlassung einer deutschen Bank auf Grund eines von einem Deutschen der Hauptniederlassung oder einer inländischen Zweigniederlassung dieser Bank erteilten Auftrage zugunsten des Auftraggebers einen Rembourswechsel annimmt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erfüllung des von dem Deutschen mit der inländischen Niederlassung der Rembursbank geschlossenen Vertrags im Betriebe der ausländischen Zweigniederlassung erfolgt ist.

Ebenso zweifelsfrei ist aber, daß der Kreditvertrag in dessen Erfüllung die ausländische Zweigniederlassung den Wechsel angenommen hat, nicht im Betriebe dieser Zweigniederlassung, sondern in dem Betriebe der mit dem deutschen Schuldner, kontrahierenden inländischen Niederlassung zustande gekommen ist. Die inländische Niederlassung und der deutsche Schuldner stehen sich als Kontrahenten gegenüber. Zwischen der ausländischen Niederlassung und dem deutschen Kreditnehmer entsteht weder durch den Abschluß noch durch die Ausführung des Kreditvertrags ein Vertragsverhältnis. Es ist auch in den meisten Fällen für den inländischen Kreditnehmer ebenso gleichgültig, bei welcher ausländischen Bank die deutsche Niederlassung ihm den Akzeptkredit verschafft, oder welche ausländische Bank schließlich den von ihm in Anspruch genommenen Rembourskredit gewährt, wie es in der Mehrzahl der Fälle für die ausländische Niederlassung ohne jeden Belang ist, wer die Persönlichkeit ist, zu deren Gunsten sie den Rembourskredit annimmt, oder welches die wirtschaftlichen Vorgänge sind, die zur Gewährung des Kredits durch die inländische Niederlassung geführt haben.

Nicht die ausländische, sondern die deutsche Niederlassung der Rembursbank entscheidet über den Abschluß des Kreditvertrags und dessen Gestaltung. Nur diese bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen dem Auftraggeber der Akzeptkredit eingeräumt werden soll, nur sie rechnet schließlich mit dem Auftraggeber ab. Nur sie kann die aus dem Kreditvertrag entstehenden Ansprüche und Forderungen gegenüber ihrem Kontrahenten und Auftraggeber geltend machen. Die ausländische Zweigniederlassung ist beim Zustandekommen des Kreditvertrages überhaupt nicht beteiligt und hat auf seinen Inhalt keinen Einfluß. Wenn sie den Rembourswechsel annimmt oder einlöst, so handelt sie nicht in Erfüllung eines von ihr aus eigener und selbständiger Entschließung abgeschlossenen Vertrags, sondern nur in Ausführung einer ihr von der deutschen Hauptniederlassung gegebenen Anweisung.

Ist aber ein Vertragsverhältnis zwischen dem deutschen Kreditnehmer und der ausländischen Zweigniederlassung überhaupt nicht zustande gekommen und steht demgemäß die ausländische Zweigniederlassung rechtlich außerhalb des Kreditvertrages, der die Verpflichtung zur Annahme des Wechsels durch die ausländische Niederlassung herbeigeführt und die davon abhängigen Ansprüche der deutschen Niederlassung auf Deckung oder Revalierung des Wechsels zur Entstehung gebracht hat, so können auch diese Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 RAG. nicht als im Betriebe der ausländischen Niederlassung entstanden angesehen werden.

Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die ausländische Niederlassung durch die Annahme des Wechsels den von der inländischen Niederlassung abgeschlossenen Kreditvertrag erfüllt, und daß die inländische Niederlassung, falls nicht anderes vereinbart ist, ihre Ansprüche gegen den Kreditnehmer erst nach oder gegen Annahme oder Einlösung des Rembourswechsels mit Erfolg geltend machen kann. Denn das eben entspricht gerade dem Inhalt des zwischen der inländischen Niederlassung und dem Kreditnehmer abgeschlossenen Kreditvertrags.

Die Richtigkeit des aus den angeführten rechtlichen Erwägungen gewonnenen Ergebnisses wird aber auch durch die maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte bestätigt. Man wird auch von wirtschaftlichem Standpunkt aus eine Forderung mit Recht nur in dem Betriebe als entstanden ansehen dürfen, von dem die kaufmännische Initiative, der zum Abschluß führende Entschluß zu dem Geschäft ausgegangen ist. Dies aber ist die den Kreditvertrag abschließende deutsche Niederlassung, nicht die ausländische, die den Valutaschuldner möglicherweise nicht einmal kennt. Das Verhältnis ist rechtlich und wirtschaftlich nicht anders als in dem Falle gelagert, in dem die Hauptniederlassung einer Bank einem Kunden einen Kredit bei ihren verschiedenen Zweigniederlassungen eröffnet; bei Inanspruchnahme des Kredits entstehen dann nach dem Willen aller Beteiligten nicht etwa einzelne, selbständige Forderungen der Zweigniederlassungen, sondern es wird nur eine die verschiedenen Summen umfassende Forderung der Hauptniederlassung begründet.

Diese grundsätzliche Beurteilung der zur Erörterung stehenden Frage vermag auch die Erwägung, daß die vorstehend dargelegte Auffassung im Ergebnis dahin führen kann, den deutschen Schuldner, der sich zur Abwicklung seiner Auslandsgeschäfte der Vermittlung einer deutschen

Digitized by Google

Bank bedient, im Hinblick auf die §§ 44 ff. RAG. schlechter zu stellen, als den Deutschen, der sich den Rembourskredit unmittelbar bei einer ausländischen Bank verschafft, nicht zu erschüttern.

V.

Die Voraussetzungen, von denen § 55 RAG. die Aufhebung oder Aenderung eines zwischen Deutschen abgeschlossenen Vertrags abhängig macht, sind in dem genannten Paragraphen erschöpfend ausgeführt und weder der Wortlaut noch der Zweck der Vorschrift geben einen Anhaltspunkt dafür, daß ihre Anwendung etwa weitrehin durch die vorgängige Geltendmachung der dem deutschen Schuldner durch § 46 RAG. verliehenen Ansprüche bedingt sein sollte. Vielmehr sprechen die für die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Valutaschuldner im Reichsausgleichsgesetz bestimmend gewordenen Grundgedanken und rechtliche Gesichtspunkte allgemeiner Art gegen eine solche Auffassung.

In der Begründung zum Entwurf des Reichsausgleichsgesetzes ist in der Vorbemerkung zum Abschnitt II, 3 zur Frage der Regelung der Valutaschulden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Interessen sowohl der Valutaschuldner selbst, wie die des nach Art. 296 b des Friedensvertrages in der Regel für sie haftenden Reichs zur Verhütung des völligen wirtschaftlichen Zusammenbruchs eines großen Teils der Valutaschuldner deren Unterstützung durch das Reich erforderten. Die Vorschrift des § 27 RAG. bringt diesen Gedanken zum gesetzgeberischen Ausdruck. Die Begründung ergibt aber an der gleichen Stelle weiter auch, daß man in der Hilfe für den Schuldner nicht weiter gehen wollte, als die durch den unglücklichen Kriegsausgang und den Friedensschluß erst geschaffene Notlage des Schuldners es notwendig erscheinen ließ. Aus dieser Erwägung heraus hat das Reichsausgleichsgesetz in den §§ 29 und 30 bestimmt, daß der Schuldner sich bei der gemäß § 27 des Reichsausgleichsgesetzes vorzunehmenden Abrechnungen gewisse, anderweitig erzielte Gewinne anrechnen lassen muß.

Werden aber die angeführten Vorschriften von dem Gedanken beherrscht, daß das Reich die am Ausgleichsverfahren beteiligten Valutaschuldner vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahren, dabei aber in der Aufwendung staatlicher Mittel nicht weiter gehen will, als zur Erreichung dieses Zwecks notwendig ist, so muß das gleiche auch für das Anwendungsgebiet der §§ 44 bis 46 des Reichsausgleichsgesetzes gelten. Denn diese Vorschriften wollen lediglich bestimmte Valutaschuldner, die am Ausgleichsverfahren n i c h t teilnehmen, deren Verbindlichkeiten den am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Schulden sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich der Unterstützungsbedürftigkeit der Schuldner ähnlich sind, den am Ausgleichsverfahren beteiligten Schuldnern gleichstellen. In dieser Beziehung hebt die Begründung in der Vorbemerkung zum Abschnitt III ausdrücklich hervor, daß sich die hier in Betracht kommenden Schuldner o h n e die Gleichstellung mit den Schuldnern der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Verbindlichkeiten mit Recht als ungebührlich benachteiligt betrachten könnten.

Wie danach in den Fällen der §§ 27, 29 und 30 des Reichsausgleichsgesetzes das Gesetz dem Valutaschuldner nur soviel zuwendet, als es zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners für notwendig hält, so kann sich auch in den Fällen der §§ 44 bis 46 die wirtschaftliche Hilfe des Reichs nicht weiter erstrecken, als nötig ist, dem Schuldner einen Schaden abzunehmen, dem er sich auf andere rechtlich zulässige Weise nicht entziehen kann. Daß diese Einschränkung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist sowohl in der Begründung zu § 46 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes wie auch in der Fassung dieser Vorschrift selbst insofern klar zum Ausdruck gelangt, als dort nicht schlechthin wie es in dem entsprechenden § 47 Abs. 2 des v o r l ä u f i g e n Entwurfs hieß, „die Kosten der Beschaffung der von dem Schuldner für die Erfüllung aufgewendeten", sondern nur „die Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung a u f z u w e n d e n d e n und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel" als erstattungsfähig bezeichnet werden.

Diese Regelung war nicht nur durch die Finanzlage des Reichs geboten, sondern sie entspricht auch dem allgemeinen, im § 254 Abs. 2 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken, daß ein Geschädigter Ersatz seines Schadens nur insoweit verlangen kann, als er selbst diesen Verlust nicht abzuwehren oder zu mindern imstande war.

Der Schuldner ist daher bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 46 und 55 des Reichsausgleichsgesetzes nicht nur berechtigt, sondern zur Vermeidung etwaigen teilweisen Verlustes seines Erstattungsanspruchs aus § 46 des Reichsausgleichsgesetzes dem Reich gegenüber sogar verpflichtet, auf Grund des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes zunächst eine Herabsetzung seiner Schuld herbeizuführen.

Für dieses Ergebnis spricht namentlich auch das Bestreben des Reichsausgleichsgesetzes, Währungsgewinne nicht nur nicht zu fördern, sondern sie nach Möglichkeit zugunsten des Reiches zu erfassen. Schlösse man eine Anwendbarkeit des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes in den Fällen der Anwendbarkeit des § 46 aus, so würde das Reich im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzgebers zur Forderung von Währungsgewinnen in allen den Fällen beitragen, in denen es einem Schuldner, der seinem deutschen Gläubiger eine Valutaschuld zum jetzigen Tageskurse bezahlte, obwohl er nach § 55 des Reichsausgleichsgesetzes Minderung verlangen könnte, den vollen von ihm gezahlten Betrag erstatten würde.

Aus alledem ergibt sich, daß einem Schuldner, der einen Anspruch aus § 46 des Reichsausgleichsgesetzes erheben kann, jedenfalls aus diesem Grunde die Wohltat des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes nicht vorenthalten werden darf.

„Kommunale Banken."

Mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die durch die Begründung kommunaler Bankanstalten für deren Garantieverbände heraufbeschworen werden, hat sich der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie mit einem Rundschreiben an seine Unterverbände gewendet, dem wir die folgenden, u. E. sehr berechtigten Ausführungen entnehmen:

Der Geschäftsbetrieb einer Kommunalbank birgt für die beteiligten Kommunen, damit aber auch für die Gesamtheit ihrer Steuerzahler, e i n u n b e r e c h e n b a r e s R i s i k o in sich. Gleichviel ob die Kommunalbank als öffentlich-rechtliche Bank begründet oder ob sie, wie dies vielfach geschehen, als Gesellschaft m. b. H. oder sonstige privatrechtliche Gesellschaft unter Gemeindebürgschaft für die Gesamtheit ihrer Verbindlichkeiten errichtet wird: in jedem Falle ergeben sich für den steuerzahlenden Bürger u n b e g r e n z t e V e r l u s t m ö g l i c h k e i t e n. Man braucht dabei noch gar nicht an die leider bereits vorgekommenen Fälle zu denken, daß kommunale Bankunternehmungen sich auf das besonders gefährliche Gebiet der Devisenspekulation und der Effektenagiotage begeben; auch das reguläre Bankgeschäft ist, was die betreffenden Stadt- und Kreisverwaltungen nur allzusehr vergessen, ein mit Verlustgefahren umgebener kaufmännischer Erwerbszweig, und die gegenwärtig bestehenden unsicheren Verhältnisse erscheinen besonders ungeeignet, das Wohl und Wehe des steuerzahlenden Publikums derartigen Möglichkeiten auszusetzen. Die auf allen Gebieten zu beobachtende Erscheinung, daß der behördliche, sozialisierte Geschäftsbetrieb der privaten Unternehmungsform nach allen Richtungen u n t e r l e g e n ist, gilt auf bankgewerblichem Gebiete in besonders hohem Maße. Die bankgewerbliche Betätigung stellt an Erfahrung, Fähigkeiten und Geschick der leitenden Persönlichkeiten ungewöhnliche Anforderungen. Den Kommunalbanken wird es durchweg nicht gelingen, Persönlichkeiten, die diese Fähigkeiten besitzen, an sich zu fesseln, weil sich diesen in der privaten Banktätigkeit ein weit erfolgreicherer und lohnenderer Wirkungskreis eröffnet. So befindet sich denn auch unter den Leitern einer kürzlich mit großer Reklame an die Oeffentlichkeit getretenen Kreisbank ein junger Herr, der im Anfang der zwanziger Jahre steht und erst auf eine ganz kurze Tätigkeit im Banktach zurückblickt; dem Aufsichtsrat des gleichen Unternehmens gehören lauter zweifellos ehrenhafte, aber dem Bankwesen durchaus fernstehende Persönlichkeiten an. Bei einer Tätigkeit unter solchen Vorbedingungen sind Mißgriffe, sowohl im eigentlichen Geschäftsbetrieb, als auch in der inneren Organisation, insbesondere bei der Ueberwachung des nachgeordneten Personals, unvermeidlich. Die

Digitized by Google

Folgen derartiger Mißgriffe sind Verluste an Stelle der von der Kommune erhofften Ueberschüsse, und zur Wettmachung solcher Verluste muß die Steuerkraft der Stadt und des Kreises noch mehr als zuvor angespannt werden. Der Betrieb des Kreditgeschäfts bedeutet für eine kommunale Bankanstalt eine ganz besondere Gefahr. Die Leiter des Unternehmens sind der Versuchung in bedenklichem Maße ausgesetzt, bei der Entscheidung über die Gewährung oder Verlängerung geschäftlicher Kredite Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die außerhalb kaufmännischer Erwägungen liegen, vielmehr dem Einfluß und der Geltung Rechnung tragen, die der Kreditnehmer im kommunalpolitischen oder politischen Leben besitzt. Auch dies kann die Quelle erheblicher Verluste werden. Auf der anderen Seite ist eine Stadt- oder Kreisbank durch den Einfluß, den die jeweils in der Stadtverwaltung vorherrschende Partei auf die Praxis der Kreditgewährung zu gewinnen vermag, unter Umständen ein bedenkliches Werkzeug politischer Korruption. Im Auslande finden sich hierfür warnende Beispiele, von denen zu wünschen wäre, daß sie in Deutschland keine Nachahmung finden. In heutiger Zeit, angesichts des Uebergewichts der sozialistischen oder gar kommunistischen Richtung in den meisten Stadtverwaltungen, besteht schließlich auch die Gefahr, daß die Stadtbank, wenn es ihr gelingen sollte, die privatwirtschaftliche Konkurrenz der Banken, Bankfirmen und Genossenschaften zu verdrängen, der Schrittmacher für die Sozialisierung großer Zweige von Gewerbe, Industrie und Handwerk wird. Diese Argumente dürften überzeugend genug sein, um das Publikum davor zu warnen, mit Kommunalbanken irgendwelche Geschäfte abzuschließen oder ihre Spekulationspapiere zu kaufen.

Vorschläge zum Einheits-Ueberweisungsformular.

Von **Hans Ide** und **Karl Boenisch**, Berlin.

Ein Beitrag zum Einheitsformular im Ueberweisungsverkehr soll in den folgenden Ausführungen gegeben werden.

Seit Jahr und Tag befassen sich Bank- und Handelskreise mit der Frage einer Reform des deutschen Giroverkehrs, die sich zuerst Berliner Großbanken aufdrängte, als sich im Kriege ihre bargeldlosen Umsätze riesenhaft steigerten, deren Bewältigung aber immer schwieriger wurde. Es ergab sich, daß der Giroverkehr in seinen alten Formen nicht mehr imstande ist, den ungeheuer gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden.

Im Anfang des Jahres 1919 bereits legte das Reichsbankdirektorium einer größeren Anzahl von Geldinstituten ein Ueberweisungsformular empfehlend zur Begutachtung vor.

Seit dieser Zeit hörten die Erörterungen in dieser Angelegenheit nie mehr ganz auf.

Neuerlich kommt die Handelskammer zu Elberfeld-Barmen in ihrer Antwort auf die Rundfrage des deutschen Industrie- und Handelstages über den gedeckten Scheck zum Schluß: ..... „Wir glauben betonen zu müssen, daß dem Ueberweisungsverkehr viele Mängel nicht anhaften, die beim Scheckwesen bestehen. Wir ..... schlagen vielmehr einen weiteren Ausbau des Ueberweisungsverkehrs von Bank zu Bank vor.“ Einen solchen Vorschlag wollen wir in unserer Abhandlung einem größeren Kreise von Fachleuten zugänglich machen.

Die Frage des Einheits-Ueberweisungsformulars gewinnt ständig an Bedeutung, da die teuren Portosätze eine Vereinfachung des Systems der heutigen Giroüberweisung dringend verlangen.

Als Grundlage für das Einheitsformular dürften die im Postscheckverkehr verwendeten mehrteiligen Formulare gedient haben, deren zweckmäßige Ausgestaltung wohl besonders dazu beitrug, den Postscheckverkehr in weitesten Kreisen populär zu machen; sie ersparen dem Publikum das Ausschreiben einer besonderen Aviskarte, deren Porto heute sehr ins Gewicht fällt.

Im Bankverkehr darf es als ausgeschlossen gelten, das Original eines erhaltenen Auftrages aus der Hand zu geben. Aus diesem Grunde kann auch ein Formular, welches der im Postscheckverkehr eingeführten dreiteiligen Zahlkarte entsprechen würde, bei den Banken keine Verwendung finden, obschon ihre großen Vorteile in die Augen fallen.

Durch die Schaffung eines neuen vierteiligen Formulars können die bisher bestehenden Bedenken ziemlich restlos beseitigt werden. Besonders im Fernverkehr kann nur ein solches Formular Anwendung finden. Die Fernüberweisung gelangt vom Aussteller über seine Kontostelle und das an einem anderen Ort befindliche empfangende Geldinstitut an den Empfänger der Zahlung. Vollkommen kann aber dieser Zustand erst genannt werden, wenn jede dieser vier Stellen einen Beleg behält, besonders auch das beauftragte Geldinstitut den Originalauftrag. Großer Wert ist darauf gelegt worden, dem Publikum ein möglichst einfaches, leicht verständliches Formular zu bieten, das keinerlei erhöhte Schreibarbeit erfordert. Seine Vorteile müssen sofort einleuchten.

Die Einheitsformulare werden wie bisher die roten Reichsbanküberweisungen in Scheckbuchform zu 50 Stück geheftet und fortlaufend numeriert dem Kunden gegen die übliche Quittung ausgehändigt. Eine kurze Beschreibung soll zunächst ein Bild der formularmäßigen Ausgestaltung geben sowie des Weges, den das Formular nimmt.

Das einzelne Formular besteht aus vier durch Perforierung oder gestanzte Linien getrennten Teilen und ist auf der Vorderseite zum Einlegen eines Blaublattes eingerichtet. Der Kunde schreibt mittels Kopierstift oder bei Massenaufträgen praktischer mit Schreibmaschine die aus den Teilen A u. B bestehende Vorderseite des Formulars aus, deren Durchschrift auf den darunter liegenden weiteren Teilen (C u. D) erscheint. Sodann übergibt er das aus dem Ueberweisungsbuche an der perforierten Stelle getrennte (nunmehr zusammenhängende) dreiteilige Formular (B, C, D) seiner Kontostelle. Diese behält den eigentlichen Ueberweisungsauftrag (B) mit Originalunterschrift und sendet die letzten beiden zusammenhängenden, vom Kunden durchgeschriebenen Formularteile (C u. D) an die empfangende Kontostelle. Die Durchschrift des Originalauftrages (C) gibt diese an den Empfänger weiter, während sie selbst den vierten Teil (D) als Unterlage behält.

I. Der erste Teil (A) ist der übliche im Ueberweisungsbuche festhaftende Kontrollabschnitt (Talon), der dem Kunden verbleibt und ihm als Beleg dient.

II. Der zweite Teil (B) besteht aus einem scheckartigen Auftrage, durch den der Auftraggeber seine Kontostelle anweist, einen bestimmten Geldbetrag von seinem Konto auf ein anderes zu überweisen. Dieser Originalauftrag des Kunden (B) verbleibt der beauftragten Kontostelle als Unterlage.

III. Der Vordruck des darunter liegenden dritten Formularteiles (C) ist so angeordnet, daß er sich, obwohl der Text anders lautet, mit dem Druckbild des darüber liegenden Blattes (B) räumlich völlig deckt. Dieser dritte Teil (C) enthält den üblichen Wortlaut einer Anzeige an den Zahlungsempfänger oder seine Kontostelle über die eintreffende Ueberweisung. Er trägt die gleiche Nummer wie der darüber liegende Teil (B). Auf der Rückseite ist Raum und Liniatur für Angaben über Herkunft und Zweck der Ueberweisung und andere Mitteilungen vorgesehen.

IV. Ein vierter, der Größe des Talons (A) entsprechender Abschnitt (D) — Allonge — schließt sich an den Formularteil (C) so an, daß er genau unter dem ersten Teil (A) liegt. Er enthält die Nummer des Gesamtformulares, Raum für Buchungszeichen sowie einen Vordruck für die abgekürzte Wiederholung des Ueberweisungsauftrages und wird vom Kunden gleichzeitig mit dem Scheckbuchtalon (A) ausgeschrieben. Dieser Teil (D) verbleibt der empfangenden Kontostelle als Unterlage.

Bei der Verwendung des Formulares ermöglicht ein zwischen die einzelnen Teile eingelegtes Durchschreibepapier die Durchschrift der oberen Teile (A u. B) auf die darunter liegenden Teile (C u. D). Hierbei wird nochmals ganz besonders darauf hingewiesen, daß somit der neu hinzugefügte vierte Abschnitt (D) ohne jede Mehrarbeit allein durch das Durchschreiben des ersten Teiles (A) mit ausgefüllt wird!

Das vorstehend beschriebene Formular eignet sich zunächst für Einzelüberweisungen. Für Massenaufträge, deren Erledigung besonders viel Schreibarbeit verursacht, bedient man sich desselben Formulares, das in textlich etwas vereinfachter Form deshalb besondere Vorteile bietet, weil ein jedesmaliges Unterschreiben der Einzelaufträge nicht wünschenswert sein kann sondern nur das einmalige Unterschreiben einer gleichzeitig miteingereichten Zusammenstellung dieser Einzelaufträge (vgl. Sammelüberweisungen im Giroverkehr der Reichsbank).

Digitized by Google

3. A

No. 34842

Überweisung

aus (Ort)

an

in

für

M. Pf.

von (Firmastempel)

den 19

Heftrand.

B

No. 34842 | | | | Betrag M. Pf.

Die Ruhrbank woll überweisen von meinem / unserem Konto

an

in

in

Für

i. W. Mark

(Firmastempel und Unterschrift)

(Ort)

den 19

4. D

No. 34842 | | |

Überweisung

aus

an

in

für

M. Pf.

von (Firmastempel)

den 19

Heftrand.

C

No. 34842 Betrag M. Pf.

Die Ruhrbank überweist von meinem / unserem Konto

an

in

in

Für

i. W. Mark

(Ort) (Firmastempel)

den 19

Rückseite für Mitteilungen benutzbar.

5. Rückseite von C und D

Überweisungen für

Nr.	Mark	Pf.	Für Rechnung von	Auf Veranlassung von
1.				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
			Endsumme wie umstehend	

Heftrand.

Digitized by Google

Das vorgeschlagene Formular vereinigt in sich gegenüber dem jetzt üblichen Ueberweisungsverfahren durchaus neue besondere Vorteile, die möglicherweise dazu führen können, ihm allgemeine Bedeutung im Ueberweisungsverkehr fast aller Geldinstitute zu sichern. Diese Vorteile sind einmal allgemeiner Natur, sie treten für den Kunden in Erscheinung und besonders auch für die vermittelnden Geldinstitute.

I. Generelle Vorteile des vorgeschlagenen Formulares sind folgende:

1. Eine Fälschung des mit Wasserzeichen oder Unterdruck ausgestatteten Ueberweisungsformulares ist gleich der des jetzt im Gebrauch befindlichen Schecks ungleich schwerer als die eines Avis-Briefes.
2. Fehlermöglichkeiten und Verzögerungen werden dadurch vermieden, daß ein besonderes Ausschreiben verschiedener Belege und Briefe an mehreren Stellen überflüssig wird.
3. Die Sicherheit des ganzen Verfahrens wird dadurch erhöht, daß die Belege von der Hand des Ausstellers der Ueberweisung ausgeschrieben werden.
4. Die Bedenken der Banken einem dreiteiligen Formular gegenüber, bei dem der Originalauftrag dem Geldinstitut nicht als Beleg verbleibt, werden behoben.
5. Die Sicherheit des Verfahrens wird dadurch wesentlich erhöht, daß Ueberweisung und Avis gleichzeitig übersandt werden — im Gegensatz zu der Forderung getrennter Uebersendung, die besonders vorsichtige Bankpraktiker aufstellen. Neuerdings ist man bereits bei dem von der Reichsbank eingeführten Eilavisverfahren, dem sämtliche Berliner Abrechnungsfirmen beigetreten sind, von dem bisher als unerläßlich angesehenen Grundsatz, Avis und Ueberweisung getrennt gehen zu lassen, abgewichen. Bisher ist nämlich die Fälschung eines Avises verhältnismäßig leichter zu bewerkstelligen, weil die vermittelnden Geldinstitute die Echtheit der empfangenen Avise zu prüfen, in sehr vielen Fällen nicht in der Lage sein dürften. Eine falschgeleitete Ueberweisung mit gefälschtem Avise kann daher kaum durch irgendwelche die Echtheit verbürgende Anhaltspunkte, die in der Praxis beobachtet werden können, mit Sicherheit als nicht echt erkannt werden. Ein Datum-Prägestempel — ähnlich dem im Postscheckverkehr angewandten — oder andere Sicherungsmaßnahmen würden außerdem unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln die Echtheit der übersandten Avise sicherstellen.

II. Der Kunde hat folgende besonderen Vorteile:

1. Sein Schreibwerk wird vereinfacht, und sein Auftrag liegt klar und unzweideutig formularmäßig vor; ein Anschreiben erübrigt sich vollständig.
2. Die auf den Kontrollabschnitten des Ueberweisungsheftes vermerkten Ueberweisungsaufträge ermöglichen ihm eine klare Uebersicht über seine geleisteten Zahlungen.
3. Er braucht keine besondere Benachrichtigung an seinen Gläubiger auszuschreiben.
4. Er spart Portoauslagen.
5. Es ergibt sich die Möglichkeit, daß sämtliche Ueberweisungssysteme in seinem Interesse benutzt werden können.
   Sein Auftrag kann ausgeführt werden:
   a) unter Benutzung des weitverzweigten Depositenkassen- und Filialnetzes der beauftragten Bank;
   b) unter Benutzung des Reichsbankgirokontos der beauftragten Bank;
   c) unter Benutzung des Postscheckkontos der beauftragten Bank an Postscheckkunden;
   d) unter Benutzung des Postscheckkontos der beauftragten Bank an jedermann, der keinerlei Konto hat;
   e) unter Benutzung der Sparkassen und Girozentralen durch deren eigene Systeme sowie ihren Anschluß an den Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr;
   f) unter Benutzung der Ueberweisungseinrichtungen der Genossenschaften wiederum durch deren eigenes System und ihren Anschluß an Reichsbankgiro- und Postscheckverkehr.
6. Der Auftraggeber erreicht, daß der Geldempfänger seine Benachrichtigung gleichzeitig mit der Ueberweisung selbst erhält.
7. Er kann dem Empfänger auf der Rückseite der durchgeschriebenen Benachrichtigung kurze Mitteilungen über den Verwendungszweck usw. machen; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
8. Hat ein Kunde Massenaufträge an Ueberweisungen auszuführen, so verwendet er praktischerweise das dafür bestimmte nur textlich noch mehr vereinfachte Sammelformular. Dieses hat den Vorteil, daß sich die handschriftliche Unterzeichnung jedes einzelnen Formulares erübrigt, denn es bedarf nur einer einzigen Unterschrift auf einer gleichzeitig miteingereichten numerierten Zusammenstellung der Einzelaufträge.

III. Das beauftragte Geldinstitut hat folgende besonderen Vorteile:

1. Es behält den Originalauftrag seines Kunden in der Hand.
2. Das Einheitsformular erspart dem beauftragten Geldinstitut das Ausschreiben einer besonderen Benachrichtigung an die empfangende Kontostelle bzw. an den Empfänger der Zahlung.
3. Es erspart Schreibarbeit bei der Ausfertigung der Belastungsaufgabe an den auftraggebenden Kunden, denn diese kann in abgekürzter Form erfolgen oder auch ganz in Fortfall kommen.
4. Es erspart der Kontostelle Schreibwerk bei der Verbuchung, da nur noch die Nummer des Auftrages sowie der Betrag zu buchen ist (vgl. Belastungen im Reichsbankgiroverkehr).
5. Bei Benutzung der Sammelformulare erfolgt die Belastung in den Büchern des Geldinstitutes nur durch den einen Posten der Endsumme.
6. Das Einheitsformular erspart der beauftragten Kontostelle innerhalb der eigenen Büros die Ausfertigung eines besonderen Kassenauftrages und beschleunigt somit den Betrieb.
7. Es vermindert Fehlermöglichkeiten dadurch, daß es das besondere Ausschreiben verschiedener Belege und Briefe überflüssig macht, indem es diese Arbeit in der Hand des Ausstellers der Ueberweisung vereinigt, ohne auch diesem mehr Schreibarbeit zu verursachen.
8. Es erspart Kopiermaterial.
9. Es erspart Portoauslagen.

IV. Das empfangende Geldinstitut hat folgende Vorteile:

1. Es behält den vierten Abschnitt (D) — Allonge — als Unterlage in der Hand.
2. Es erspart durch das Uebersenden der Durchschrift des Originalauftrages an den Empfänger das Ausschreiben einer besonderen Gutschriftsanzeige.
3. Es hat die Annehmlichkeit, daß Ueberweisung und Benachrichtigung (Avis) gleichzeitig eintreffen und nicht erst mühsam zusammengestellt werden müssen.
4. Es besteht die Möglichkeit, — was besonders bei starkem Geschäft von Vorteil ist — daß dem Zahlungsempfänger ohne Verzug die vom Auftraggeber durchgeschriebene Benachrichtigung (C) übermittelt werden kann.
5. Bei Massenaufträgen entfallen Einzelaufstellungen mit ausführlichem Text. Es ist einzig eine ev. auf der Maschine getippte Aufstellung der Beträge erforderlich, weil alle anderen Angaben sich aus den gleichzeitig übermittelten Ueberweisungsaufträgen, deren Teil (D) zur Hand bleibt, ergeben.

Die Einführung dieses Einheits-Ueberweisungsformulares bei den Geldinstituten würde eine völlige Neugestaltung des bisherigen Ueberweisungsverkehrs bedeuten und ihn neben allen angeführten Vorzügen noch wesentlich beschleunigen, verbilligen und vereinfachen. Ein Formular würde dadurch den Geldinstituten in die Hand gegeben, das ganz besonders im Fernzahlungsverkehr den Scheck durchaus zu ersetzen imstande ist. Auch das Publikum dürfte sich bald daran gewöhnen, da es beim Gebrauch sehr schnell die grossen Vorzüge des Formulars erproben würde. Mit seiner möglichst allgemeinen Verwendung würde auch der erste Schritt getan werden, unsere zum Schaden des deutschen Wirtschaftslebens bisher noch getrennt nebeneinander bestehenden Ueberweisungssysteme zu vereinheitlichen.

Das Berliner Eilavisverfahren.

Von **Otto Schoele**, Berlin.

In Fachkreisen galten bisher die Einrichtungen, die die Hamburger Girobanken zum Ausgleich der ihnen aufgegebenen Ueberweisungsgeschäfte getroffen haben, schlechterdings als das Ideal des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. In der Tat erreicht das Hamburger System einen hohen Grad der Vollkommenheit. Hat es doch bewirkt, daß in der ersten Handelsstadt des Reiches fast keine baren Zahlungen im Geschäftsleben vorkommen und nicht nur jeder Großkauf-

Digitized by Google

mann, sondern auch fast jeder Gewerbetreibende, sowie viele Beamte und Privatleute ein Bankkonto unterhalten. Die Uebertragung der Hamburger Einrichtungen auf die Berliner Verhältnisse ist schon oft vorgeschlagen worden, aber stets für unmöglich erklärt worden, angeblich weil der Kreis der in Frage kommenden Vermittlungsinstitute in Berlin zu groß sei. Dabei ist das Bedürfnis für einen geregelten schnellen Ueberweisungsverkehr in Berlin mindestens im gleichen Maße vorhanden wie in Hamburg.

Seit dem Frühjahr v. J. haben nun die der Abrechnungsstelle Berlin angehörigen Banken auf Veranlassung der Reichsbank, einer zuerst in der Frankfurter Zeitung und gleich darauf in der Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr" veröffentlichten Anregung Folge leistend, sich zu einem Platzüberweisungsverbande zusammengeschlossen, der zunächst eine schnellere Verrechnung im Zwischenverkehr der Banken bezweckt, des weiteren aber eine vollkommene Ausgestaltung im Sinne der oben erwähnten Hamburger Einrichtungen zum Ziele hat. Damit ist zunächst für einen wesentlichen Teil des Platzverkehrs eine einheitliche Grundlage geschaffen.

Mangels eines einheitlichen Verfahrens wurden früher die Platzzahlungen zwischen den Großbank-Instituten in Berlin auf die verschiedenartigste Weise erledigt. Für manche Zug-um-Zug-Zahlungen galt der Scheckverkehr als die bequemste Form. Dabei hatte es sich eingebürgert, an Stelle ordnungsmäßiger Schecks die Ueberweisungsformulare der Reichsbank (rote Schecks) in Zahlung zu geben, die von der Abrechnungsstelle Berlin genau wie Schecks behandelt wurden und außerdem bis ½2 Uhr mittags auf das Girokonto des Empfängers eingezahlt werden konnten. In dieser Weise wurden namentlich große Zahlungen geleistet. Man pflegte dann dem Zahlungsempfänger einen Quittungsentwurf mit einzureichen. Die Verbuchung solcher Zahlungen erfolgte überall in der gleichen Weise wie bei Barzahlungen. Es wurden also die beiderseitigen Bankkassierer dadurch in Anspruch genommen. Außerdem erforderte die Belegung innerhalb der Bankbetriebe erhebliches Schreibwerk. Kleinere Zahlungsbeträge pflegte man allgemein mittels regelrechter Ueberweisung unter Avisierung entweder durch Postkarte oder durch sogenanntes Buntavis zu bewerkstelligen. In ersterem Falle, bei Verwendung der Postkarte als Avis, gelangte diese erst am kommenden Morgen zur empfangenden Bank, während der überwiesene Betrag selbst am Nachmittage des Ueberweisungstages dem Reichsbank-Girokonto der empfangenden Bank gutgeschrieben wurde. Im zweiten Falle, bei Verwendung des Buntavises, übergab die überweisende Bank der Reichsbank diese Buntavise gleichzeitig mit dem Ueberweisungsscheck und diese fügte sie dem Girokontogegenbuch der empfangenden Bank bei. Die Reichsbank übernahm dabei, was wenig beachtet wurde, keinerlei Verantwortung für die Vollzähligkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buntavise, die auch von ihr keineswegs als Buchungs- oder Gutschriftsunterlage benutzt wurden. — Seit einer Reihe von Jahren war zwischen einigen Großbanken ein Abkommen getroffen worden, demzufolge sich diese Banken ihre Buntavise nicht mehr über die Reichsbank, sondern durch direkte Boten zustellen ließen und nur die Spitzen, am darauffolgenden Tage, miteinander verrechneten. Die Verwendung jener Buntavise galt bereits als ein beträchtlicher Fortschritt, weil dadurch Gutschrift und Avis gleichzeitig bei der empfangenden Bankanstalt einläuft und ihre schleunige Verbuchung möglich war. Im allgemeinen galt aber eine Ueberweisung erst als eingegangen, wenn die Gutschrift im Girokontogegenbuch enthalten war. Für die 26 der Abrechnungsstelle angehörigen Banken und Bankiers gab es also folgende Verrechnungswege für Reichsbank-Platzüberweisungen: Zahlung mittels roten Schecks, Avis-Austausch unter den Großbanken, Avisierung durch Buntavis über die Reichsbank, Avisierung durch Postkarte.

Selbstverständlich mußte diese Verschiedenheit in den Formen der Ueberweisung zwischen den gleichen Instituten an und für sich schon störend wirken. Darüber hinaus hatte der Ueberweisungsverkehr für Rechnung der Bankkunden den offenbaren Mangel, daß eine rein formularmäßige Erledigung wie beim Scheckverkehr in der Regel nicht stattfand und daher ein verhältnismäßig hoher Aufwand von Arbeitskraft unzweckmäßiger Weise entstand. Durch die Platzüberweisung wurde nicht nur Arbeitskraft, sondern auch Zeit verschwendet, so daß z. B. Ueberweisungsaufträge des Kunden einer Depositenkasse nur in den seltensten Fällen und bei großen Beträgen noch am gleichen Tage, an dem sie aufgegeben waren, dem Bankkonto des Empfängers gutgeschrieben werden konnten. Im Regelfalle wurde jede Ueberweisung frühestens am Morgen nach dem Tage, an dem die beauftragte Bank sie ausführte, bei der empfangenden Bank verbucht, so daß deren Kunde zumeist erst am 2. Tage, sehr oft aber auch später, im Besitz der Gutschriftsaufgabe sein konnte. Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß die Großbanken ihrer Depositenkundschaft energisch die Verwendung des Schecks als Zahlungsmittel empfahlen und daß sie für Ueberweisungen häufig eine Sondergebühr berechneten.

Hier setzt nun das neue Eilavisverfahren ein. Zunächst ist damit für die Mitglieder der Berliner Scheck-Abrechnungsstelle eine einheitliche Ueberweisungstechnik geschaffen. Es werden nunmehr zwischen den betreffenden Firmen keine Einzelgiroüberweisungen, auch keine Vormittagszahlungen mehr geleistet. Die weiter unten genannten Ziffern für die ersten 8 Monate seit Bestehen der Einrichtung ergeben einen glänzenden Erfolg.

Nachdem im Frühjahr provisorische Verabredungen zwischen den in Frage kommenden Banken getroffen worden waren, ist unter dem Datum des 24. September v. J. ein endgültiger Vertrag geschlossen worden. In 6 Paragraphen sind die „Satzungen des Berliner Eilavisverbandes" festgelegt, denen eine „Geschäftsordnung für den Eilavisverkehr" mit 14 Abschnitten als Anlage beigefügt ist. In diesem Vertrage verpflichten sich die beteiligten Firmen — außer dem Postscheckamt Berlin haben sämtliche der Abrechnungsstelle Berlin angehörigen Firmen ihn unterzeichnet —, ihren gesamten Geldausgleich, soweit er nicht über die Abrechnungsstelle oder durch die Bank des Berliner Kassenvereins geht, im Wege des Eilavisverfahrens zu bewirken. Sie erkennen die erwähnte Geschäftsordnung als bindend für sich an und übernehmen ausdrücklich die Haftung dafür, daß jeder von ihnen durch Eilavis avisierte Betrag tatsächlich am gleichen Tage dem Reichsbank-Girokonto der empfangenden Firma zugeführt wird. Mit andern Worten, sie kreditieren einander alle durch ordnungsmäßig unterzeichnetes Avis avisierte Beträge bis zum Eingang der Gutschriftsanzeige im Girokontogegenbuch. Der Eilavisverband ist vertreten durch die Versammlung seiner sämtlichen Mitglieder und durch den jeweiligen Ausschuß der Berliner Abrechnungsstelle. Die entsprechenden Vorschriften aus den Bestimmungen der Berliner Abrechnungsstelle (Abkommen vom 14. 1. 1883) finden sinngemäße Anwendung. Es dürfen also z. B. neue Mitglieder nur mit einstimmiger Genehmigung der vorhandenen Mitglieder aufgenommen werden. In der erwähnten Geschäftsordnung sind die Einzelheiten der neuen Technik dargestellt. Die beteiligten Firmen werden danach ihre gegenseitigen Ueberweisungen tunlichst unter Benutzung eines einheitlichen Formulares, das dem mehrfach erwähnten Berliner Buntavis ähnelt, bewirken. Werden andere Vordrucke verwendet, so müssen sie gleichwohl die deutliche Bezeichnung „Eilavis" tragen. Der Austausch erfolgt durch Vermittlung der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Diese hat eine Avis-Austauschstelle eingerichtet, bei der bis ½2 Uhr beliebig oft Eilavise in verschlossenen Umschlägen eingeliefert bzw. abgeholt werden können. Die Verbuchung der überwiesenen Beträge erfolgt jedoch nicht beim Kassen-Verein, auch findet keine Versammlung von Vertretern der teilnehmenden Firmen statt — wie in Hamburg. Jedes zahlende Institut fertigt vielmehr für jede empfangende Bank ein Sammelavis, in dem jedes einzelne Avis mit Nummer und Betrag eingetragen ist, und stellt über sämtliche Sammelavise ein Verzeichnis auf. Ueber den Endbetrag dieses Verzeichnisses wird ein roter Reichsbankscheck ausgestellt und über jeden einzelnen Sammelposten ein Begleitzettel. Der rote Scheck wird zusammen mit dem Verzeichnis und den Zetteln bis 1.40 Uhr bei dem Girokontor der Reichsbank eingeliefert. Dort findet ohne Mitwirkung der Bankvertreter eine Abrechnung der Einzelüberweisungen statt. Für jede empfangende Bank wird auf Grund der Begleitzettel ein Verzeichnis aller Eingangsposten in doppelter Ausfertigung (mittels Durchschrift) hergestellt. Das Original dient der Reichsbank als Gutschriftsunterlage für das Girokonto des empfangenden Instituts, während der Durchschlag dem Girokontogegenbuch des Empfängers beigefügt wird. Die Summe aller in der Reichsbank hergestellten Verzeichnisse muß natürlich mit der Summe der eingereichten Verzeichnisse übereinstimmen. Sämtliche veranlaßten und sämtliche empfangenen Eilüberweisungen erscheinen in je einer Summe auf dem Konto jedes Teilnehmers.

Selbstverständlich erfordert das neue Verfahren eine Anzahl von Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung. Wie schon erwähnt, müssen die teilnehmenden Firmen gegenseitig die Haftbarkeit dafür übernehmen, daß jeder durch ein ordnungsmäßig unterzeichnetes Eilavis avisierte Betrag auch tatsächlich am gleichen Tage dem Reichsbank-Girokonto der empfangenden Firma zugeführt wird. Das Eilavis tritt als Zahlungsversprechen an die Stelle des roten Schecks, der ja auch kein Scheck im Sinne des Gesetzes ist, sondern

Digitized by Google

lediglich den Auftrag an die Reichsbank zur Ueberweisung des darin genannten Betrages auf das Konto des Empfängers darstellt. Zur leichteren Kontrolle der Avis-Zusammenstellung soll jede Firma die Einzelavise täglich neu beginnend fortlaufend numerieren. Zusammen aufgelieferte Eilavise dürfen nur dann ohne Nummer sein, wenn ein ordnungsmäßig unterschriebenes Sammeleilavis beigefügt ist.

Obgleich eine Zusammenstellung jeweils mit der letzten Auflieferung eingereicht werden muß und daher das Fehlen eines einzelnen Avises leicht feststellbar ist, sollen die Teilnehmer doch gegenseitig versehentlich erhaltene Einzelavise schleunigst durch besonderen Boten dem rechtmäßigen Empfänger zustellen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins hat ausdrücklich eine Gewähr für die richtige Ablieferung abgelehnt. — Die Großbanken werden zweckmäßigerweise die Einzel-Eilavise von ihrer Depositenkasse oder den einzelnen Korrespondenz-Abteilungen ausstellen und unterzeichnen lassen, um sie alsdann gesammelt unter Beifügung eines unterschriebenen Sammelavises weiterzugeben. Vermieden werden soll unbedingt innerhalb des Betriebes jedes Abschreiben des Textes, das ja nur eine Fehlerquelle bildet und Zeit- wie Kraftverlust verursacht.

Der Zweck der Einrichtung ist natürlich nur voll erreicht, wenn die empfangenden Geldinstitute schon auf Grund der im Laufe des Vormittags bis spätestens ¾2 Uhr einlaufenden Eilavise eine Verbuchung der betreffenden Beträge vornehmen und möglichst gleichzeitig die Gutschriftsaufgabe an ihre Kunden erteilen. Für den ordnungsmäßigen Eingang der Beträge haftet ihnen ja die absendende Bank vertragsmäßig.

Sehr wichtig ist die Bestimmung der Geschäftsordnung, nach der ein Rückforderungsrecht bezüglich der Eilavise dem Absender nur bis zu dem Augenblick zusteht, in dem das Eilavis in den Besitz des Empfängers gelangt ist, d. h. also bis zu dem Augenblick, wo der Bote der empfangenden Bank den betreffenden Briefumschlag bei der Avis-Austauschstelle ausgehändigt erhalten hat. Nach diesem Zeitpunkt steht es in dem Belieben der Empfänger, ob sie einem etwaigen Wunsche auf Rückgabe entsprechen wollen oder nicht.

Soweit ist das Verfahren, wie gesagt, eingeführt. Die beteiligten Firmen benutzen es in weitestem Umfange. Es wurden vom 20. April bis Ende Dezember nicht weniger als 560 276 Stück im Gesamtbetrage von Mark: 147 693 984 224,9 gewechselt, die ich auf die einzelnen Monate wie folgt verteilen:

	Stückzahl	Betrag M.	Durchschnittsbetrag M.
20.—30. April . .	19 311	5 204 749 566,87	269 522,—
Mai	54 418	16 256 613 861,05	296 899,—
Juni	59 577	14 747 714 344,69	247 540,—
Juli	68 208	13 493 495 798,90	197 828,—
August	52 096	14 119 025 512,—	271 019,—
September . . .	69 415	17 203 549 167,92	247 836,—
Oktober	87 876	17 551 796 426,54	199 734,—
November . . .	71 504	25 102 727 671,69	351 067,46
Dezember . . .	77 871	24 014 311 875,30	308 385,81

Zum Vergleiche seien die Ziffern des gesamten übrigen Platzverkehrs der Reichsbank einschließlich der behördlichen Zahlungen pp. herangezogen: Vom 1. Mai bis 31. Dezember 1920 wurden 475 283 Stück im Gesamtbetrage von Mark 3 964 954 638 529,44 in Berlin auf andere Weise als durch Eilavis übertragen. Schon die Höhe der letzteren Summe, die einen Durchschnitt von Mark 8 345 942 für jede Ueberweisung bedeutet, läßt erkennen, daß darin die ganz großen Schatzanweisungs- pp. Zahlungen enthalten sein müssen, die für den Eilavisverkehr ausscheiden, weil weder die Reichsbankhauptkasse noch die Reichshauptkasse an dem Verfahren teilnehmen. Neuerdings hat sich das geändert, da jetzt auch die Reichsbank Eilavise aufgibt.

Diesem rein ziffernmäßig darstellbaren Erfolg entspricht der nicht genau feststellbare Gewinn an Arbeitskraft in den Bankbetrieben. Er ist am leichtesten erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, wieviel einfacher schon immer die Verbuchung einer Postscheckü berweisung im Bankbetriebe war, als diejenige einer Giroüberweisung. Die Postscheckü berweisung wird durch den Eingang eines Zahlkarten- oder Ueberweisungsabschnittes in zweifelsfreier Weise belegt. Auf der Rückseite dieses Abschnittes ist der Verwendungszweck angegeben. Die Verbuchung kann, ohne daß ein neuer Beleg ausgeschrieben wird, auf Grund dieses Abschnittes erfolgen. Anders bei der Reichsbank-Giroüberweisung, die aus dem Girokonto-Gegenbuch oder dem ihm beigefügten Sammelverzeichnis der Reichsbank entnommen, auf einem Beleg festgehalten und mit dem evtl. auf anderem Wege eingegangenen Avis vereinigt werden mußte. Für Berliner Platzüberweisungen trifft heute in den Betrieben der dem Eilavisverband angeschlossenen Banken die einfachere Verbuchungsform der Postscheckü berweisungen allgemein zu. Andererseits ist die Bearbeitung solcher Ueberweisungen auch bei der überweisenden Stelle noch weiter vereinfacht, als es schon durch die Benutzung der Buntavise der Fall war. Die Avise selbst kommen fertig zur Girostelle, werden dort nur mit Nummern (die noch vorgedruckt sein können) und Beleg in eine Zusammenstellung eingetragen. Das Hauptgewicht kann auf die Kontrolle der Unterschrift des betreffenden Korrespondenz- oder Depositenkassenvorstehers gelegt werden. Die Verschiedenheit der Farben der Avise, die aber jeweils mit denen der Zusammenstellung übereinstimmt, erleichtert die Arbeit außerordentlich. Briefumschläge müssen natürlich bereitliegen.

So erfreulich auch die gesamten Erfolge beurteilt werden können, so ist damit doch noch nicht das endgültige Ziel der s. Zt. gegebenen Anregungen erreicht. Nach zwei Richtungen bestehen Entwicklungsmöglichkeiten. Einmal ist eine wirksame Ergänzung des Verfahrens dadurch möglich und auch bereits durch den § 4 der erwähnten Satzungen vorbereitet. In diesem Paragraph erklären sich sämtliche Mitglieder des Eilavisverbandes bereit, „gegenüber ihren Kunden nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß diese sich für die Erteilung von Platzüberweisungsaufträgen mehrteiliger Formulare bedienen, deren einer Teil durch die beauftragte Bank als „Eilavis“ weitergegeben werden kann“.

In der Tat würde erst durch Einführung eines solchen Formulares der Ueberweisungsvorgang soweit schematisiert werden, daß die Ueberweisung auf ihren Wegen vom ersten Auftragssteller bis zu der das Konto des Empfängers führenden Bank von dem gleichen Formular begleitet wird. Denn wenn auch innerhalb des Bankbetriebes die Abschreibearbeit durch Benutzung des Eilavisformulares nach dem beschriebenen Muster vermindert wird, so ist sie doch noch nicht beseitigt, denn jeder von einem Kunden — meist ohne jede Formularbenutzung — gegebener Ueberweisungsauftrag muß in ein solches Eilavisformular übertragen werden. Das bedeutet neben der damit verknüpften Arbeitsleistung einen Zeitverlust und die Schaffung einer Fehlerquelle. Führt man den in oben zitierten § 4 der „Satzungen des Eilavisverbandes“ zum Ausdruck gekommenen Beschluß durch, so bedeutet dies natürlich eine vollkommene Umgewöhnung der Berliner Bankkundschaft. Die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten sind zwar sehr groß, aber nicht unüberwindlich. Die gesteigerten Unkosten in den Bankbetrieben machen es den Bankleitungen geradezu zur Pflicht, derartige Betriebsvereinfachungen, und sei es auch auf Kosten ihrer Kundschaft, zu schaffen. Der einsichtige Teil der Bankkundschaft wird sich dieser Erkenntnis nicht verschließen und sich an die Ausfüllung solcher Formulare gewöhnen. Die Unbelehrbaren werden allerdings nur dadurch zu überzeugen sein, daß man sie für alle nicht formularmäßig beauftragten Ueberweisungen mit einer nicht zu geringen Sondergebühr (mindestens M. 1,—) besteuert.

Die Hauptschwierigkeit liegt in der Auswahl eines geeigneten Formulares. Ein solches muß unbedingt einheitlich ausgestaltet sein, darf nicht zu große Anforderungen an die Intelligenz der Bankkundschaft stellen und seine Ausfüllung nicht zu viel Arbeit verursachen. Es liegen verschiedene Muster vor. Vor einiger Zeit hat Herr Direktor Schröter von der Deutschen Bank in Nr. 9 des „Zahlungsverkehrs“, Zeitschrift für banktechnische Fragen, einen Entwurf veröffentlicht. Schon im April 1919 hat die Reichsbank ein vom Verfasser dieses Aufsatzes entworfenes Formular zur Begutachtung der deutschen Bankwelt unterbreitet, das mittlerweile vervollkommnet und jedenfalls bei der Auswahl des endgültigen Typs nicht übersehen werden darf (vgl. hierzu. Die Bank“ Heft 6, Jahrgang 1919 und „Der Zahlungsverkehr“ Heft 7, Seite 133, Jahrgang 1920). Ganz abgesehen davon, daß ein solches Einheitsformular für den gesamten Ueberweisungsverkehr Anwendung finden kann, liegt es sehr nahe, es wenigstens für Platzüberweisungen, an deren Beschleunigung sowohl dem Antragsteller wie dem Empfänger zumeist sehr viel gelegen ist, zu gebrauchen. Die oben erwähnten Ziffern beweisen zur Genüge, in welchem Umfange die Entlastung der Bank eintreten würde. Durch Benutzung eines solchen Formulars würde auch erst der vielgerühmte Hamburger Ueberweisungsverkehr erreicht, bzw. übertroffen werden. Denn so praktisch auch die vielfarbigen Hamburger Formulare sind, sie bedingen doch im Betriebe der vermittelnden Banken erheblich mehr Schreibarbeit als ein mehrteiliges Formular nach Art des hier vorgeschlagenen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1921.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Passionszeit.
Von Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz.
Von Finanzminister a. D. Dr. Becker, M. d R., Duisburg.

Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer.
Von Staatsminister Dr. Helfferich, Mitglied des Reichstags, Berlin.

Vom Recht des Devisenhandels.
Von Handelskammersyndikus Dr. Weisbart, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Passionszeit.

Von **Franz Urbig**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Es hat bei uns bis in die letzte Zeit hinein auch in den mit unseren Gegnern andauernd in Berührung stehenden Kreisen Stimmen gegeben, die uns sagten, daß die von uns zu zahlende Entschädigungssumme sich in erträglichen Grenzen halten werde. Dieser wichtige Umstand hat sicherlich viel dazu beigetragen, daß man selbst an maßgebenden Stellen in Deutschland auf die unheilvolle Bedeutung der Entschädigungsfrage nicht ganz eingerichtet war. Es ist dies eine jener Merkwürdigkeiten, die in verworrenen Zeiten möglich werden, wo die gefällige Geste oder das Wort eines einzelnen unserer Gegner über ihren wirklichen Wert hinaus geschätzt werden und wo auch überlegende Männer sich mangels eines Besseren der Ansicht hingeben, es komme doch niemals so schlimm wie man befürchte. Ich halte eine solche Ansicht in unserer Situation um deshalb für gefährlich, weil sie verführend wirkt, weite Kreise davon abhält, sich auf den bitteren Ernst der Dinge einzustellen und zu Erscheinungen in unserem öffentlichen Leben führt, die außerordentlich beklagenswert sind. An der Oberfläche unseres Volksdaseins macht sich eine Schicht von Menschen breit, die mit gefüllten Taschen allen Steuergesetzen erfolgreich zu entgehen wissen, in Saus und Braus leben und deren üppiges Treiben jeden Staatsbürger, dessen Denken und Fühlen an den ungelösten Problemen unserer Zukunft hängt, mit starkem Unbehagen erfüllen muß. Dieses Unbehagen ist um so größer, je mehr solches Treiben begleitet wird von einer Verwahrlosung der sittlichen Begriffe und von einer Mißachtung des Lebens und Eigentums des anderen, wie sie uns früher völlig unbekannt waren.

Als unsere Gegner im Laufe des Juni 1920 in Boulogne zusammentraten, wurde das Rätsel der Entschädigung gelöst. Man einigte sich auf 125 Milliarden Goldmark, die mit 5 pCt. verzinst und mit 1 pCt. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt werden sollten, für die also etwa 7½ Milliarden Goldmark durch 36 Jahre hindurch aufgebracht werden mußten. Die 276 Milliarden Goldmark, die sich aus dieser Rechnung ergeben, waren keine Kleinigkeit. Sie wirkten so seltsam, daß man bei uns zunächst gar nicht daran dachte, sich damit zu beschäftigen. Das war gewiß ein Fehler, denn wir hätten bei Zeiten diese Ziffer als das geißeln sollen, was sie war, nämlich eine Groteske. Kein Land der Welt, wie bedeutend seine Hilfsquellen auch sein mögen, ist imstande, eine solche Summe im Laufe von mehreren Jahrzehnten als Opfer seiner Arbeit darzubringen! Wer sich nicht von allen wirtschaftlichen Grundsätzen verlassen fühlt, wird diese Ansicht unterschreiben müssen! Es ist deshalb auch ganz unnütz darüber nachzudenken, ob und wie Deutschland derartige Zahlungen in 36 oder 42 oder selbst 100 Jahren leisten kann. So grotesk die Ziffern also auch sind, wurden sie dennoch Ende Januar in Paris bestätigt und in der Londoner Konferenz zu endgültiger Forderung erhoben. Es sollen sogar, wie man uns wissen läßt, auf englischer Seite einige der besten Köpfe bei den Beratungen mitgewirkt haben. Das gibt immerhin zu denken, doch wäre es falsch, aus dieser Mitwirkung bester Köpfe den Schluß zu ziehen, daß den Ziffern, wie sie von uns gefordert werden, der Charakter der Absurdität nicht innewohnen kann. In ihrem rechnerischen Aufbau bleiben sie auf alle Fälle absurd trotz dieser Mitwirkung. Will man den Versuch machen, sie auch nur einigermaßen zu verstehen, so muß man sie als rein politischen Faktor würdigen.

„Deutschland hat die alleinige Schuld am Kriege und hat deshalb die ganze Kriegsrechnung zu bezahlen." Dieses erzwungene Anerkenntnis ist das Fundament des Versailler Dokuments. Auf diesem Fundament bauen England und Frankreich ihre moralische Sonnenhöhe in der Welt auf, während sie und ihre Presse sich nach wie vor bemühen, uns die tiefe Schattenstellung aufzuerlegen. Daß es viele Deutsche gibt, die das erzwungene Anerkenntnis von der alleinigen Kriegsschuld Deutschlands in ihrem Herzen tragen, glaube ich nicht, denn die Schuld am Kriege darf nicht nach den Ereignissen vom Juli 1914 beurteilt werden. Wir Kaufleute, die wir doch genügend Gelegenheit hatten, uns im Auslande umzusehen, hätten während der letzten Jahre vor dem Kriege schon geradezu mit Blindheit geschlagen sein müssen, wenn wir nicht gesehen hätten, wie sich langsam von verschiedenen Seiten her die drohenden Wolken über Deutschland zusammenzogen. Wir verweisen oft und gern darauf, daß die Geschichte das schließliche Urteil über die Schuld am Kriege fällen wird, doch machen sich unsere Gegner in dieser Frage wenig Kummer. Unter begeistertem Beifall rief Herr Briand am 16. März d. J. in der französischen Kammer aus: „Unsere Soldaten stehen heute in Düsseldorf und Dortmund! Daraus werden die Deutschen sehen, daß sich seit 1871 etwas ereignet hat. Das nennen wir Geschichte!"

Unser Heer und unsere Flotte sind verschwunden. Was Deutschland kraftvoll und mächtig machte, was ihm seine Weltgeltung verlieh, ist nicht mehr. Unsere wirtschaftlichen Organisationen sind von sozialen, den finanziellen Bau des Staates erschütternden Umbildungen beeinflußt, aber sie stellen doch noch eine Kraftquelle dar, und zwar die einzige, die uns verblieben ist. Bei der Betrachtung dieser Kraftquelle setzt das Rechenexempel der Anderen ein; sie muß so gefaßt werden, daß

Digitized by Google

sie auf die Wiederherstellung einer politischen oder gar einer militärischen Macht Deutschlands für ein Jahrhundert nicht befruchtend wirken darf. Es mußte deshalb seitens unserer Gegner so hoch gefordert werden, daß jeder denkbare Ueberschuß unserer industriellen Tätigkeit abgesaugt werden konnte. Jedes Angebot, welches wir unsererseits machen konnten, mußte deshalb unter allen Umständen versagen, solange es auf dem Boden der wirklichen Leistungsfähigkeit Deutschlands verblieb.

Für die beiden hauptsächlichsten Dirigenten des Entschädigungsproblems, England und Frankreich, liegen die Dinge verschieden. Ob Deutschland viel oder wenig zahlt, wird England zu verschmerzen wissen. Frankreich und andere Völker der Erde haben ihm geholfen, sein Weltreich zu festigen. Dieses Weltreich kann durch den Ausfall einiger deutscher Milliarden nicht erschüttert werden, muß aber davor bewahrt bleiben, daß ein Gegner alsbald wieder erstarkt, der — man darf das wohl ruhig sagen — durch die Gewalt der Waffen nicht niedergeschlagen werden konnte, sondern anderen Einwirkungen schließlich unterlag. Das Geldproblem wird also Englands Gewissen nicht beschweren, nachdem es sich alle unsere Kriegsschiffe und den größten Teil unserer Handelsschiffe angeeignet hat und nachdem es nunmehr noch einen 50proz. Wertschutzzoll gegen deutsche Waren aufrichtet, Deutschlands industrielle Entwicklung also zu hemmen sucht. Dieser Schutzzoll kann zwar nicht eine allgemeine Begeisterung in England ausgelöst haben, wird aber doch von vielen Industriellen in dem Lande des Freihandels als ein in dieser Form unerwartetes Geschenk des Himmels begrüßt werden.

Anders in Frankreich, dessen Finanzlage nachgerade eine prekäre geworden ist. Hier findet eine völlige Scheidung der Geister statt. Die französischen Staatsmänner, welche allen Geistern gerecht werden sollen, müssen deshalb das Wort von der brutalen Macht und von der Gerechtigkeit gegen Deutschland mit gleicher Betonung im Munde führen; sie müssen an einem Tage uns mit der Machtfülle Frankreichs bedrohen und am anderen Tage verkünden, daß kein Mensch in Frankreich daran denke,. Deutschland vernichten zu wollen. In Frankreich fürchtet ein Teil der maßgebenden Männer die wirtschaftliche Erstarkung Deutschlands und will unsere Wiederaufrichtung mit allen Mitteln niederhalten. Wenn wir wissen wollen, was Pangemanismus eigentlich bedeutet, so brauchen wir nur auf diesen Teil des französischen Volkes zu blicken. Ein anderer Teil aber hofft darauf, daß ein Goldstrom in einer Breite von etwa 165 Milliarden Mark im Laufe von 42 Jahren nach Frankreich fließen wird, und setzt damit ein Blühen unserer Wirtschaft voraus, wie es niemals einem Lande auf Erden beschieden sein kann. So laufen Furcht und Hoffnung nebeneinander her. Dieser Lauf muß schließlich in einer Sackgasse endigen, denn solange das Entschädigungsproblem nicht seines politischen Charakters entkleidet ist, solange man in Frankreich nicht — sei es freiwillig, sei es gezwungen — die Entschädigungsfrage als ein reines Geldproblem ansieht, wird kein Vertreter auf der Seite unserer Gegner erscheinen, der bereit und bevollmächtigt ist, mit uns über Erreichbares zu verhandeln. Für jeden, der diesen Gedanken nüchtern realisiert, war deshalb der Ausgang der Londoner Konferenz von vornherein nicht zweifelhaft. Zwischen der in Paris formulierten, in London gestellten Forderung, deren Charakter zunächst nur durch die Politik abgestempelt wurde, die aber materiell etwas völlig Absurdes ist, und den Zahlungen, die ein vernünftiger Mensch in Deutschland für möglich hält, gab es keine Brücke. Es wäre deshalb auch richtiger gewesen, wenn man von unserer Seite in London nur eine einzige Offerte gemacht und daran festgehalten hätte, als die Gegner das Ultimatum stellten. Man kann begreifen, daß ein verantwortlicher Mann, wenn er von der Ablehnung überzeugt war, angesichts des Ultimatums sich bereit erklärte, zunächst fünf Jahre lang die von den Gegnern verlangten Summen zu zahlen, denn er war seinem Lande den Beweis schuldig, alles getan zu haben, um die angedrohten Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Aber man durfte nicht den in der französischen Kammer am 16. März mit dem Hinweis auf die „übliche deutsche Unaufrichtigkeit" laut betonten Eindruck erwecken, daß man innerhalb weniger Tage zu einer grundverschiedenen Beurteilung der deutschen Leistungsfähigkeit gelangen konnte. Nur durch ein Wunder hätte Deutschland in den Jahren 1921—1925 die etwa 18 Milliarden Goldmark aufbringen können, die es hätte zahlen müssen, wenn das fünfjährige Provisorium von den Gegnern angenommen worden wäre. Man hätte auf deutscher Seite von diesem Provisorium besser nicht gesprochen, denn die Situation war nicht so, daß wir den Zwangsmaßnahmen hätten entgehen können, die den Höhepunkt der Auswirkung des Versailler Dokuments darstellen.

Die Frage, ob die Besetzung weiterer deutscher Städte ebenso wie die Konfiskation deutscher Privatforderungen und die Aneignung von Staatseinnahmen usw. in dem Dokument von Versailles eine Berechtigung finden, ist nach unserer Auffassung unbedingt zu verneinen. Diese Handlungen sind deshalb Gewaltakte, denen man durch die beschleunigte Einforderung von einer Milliarde Goldmark den Schein der Vertragsberechtigung nachträglich zu verleihen suchte. Denn nur so war die unerfüllbare Forderung erklärlich, wonach Deutschland bis zum 23. März, also innerhalb weniger Tage, eine Milliarde Goldmark auf den Tisch legen sollte.

Wir kennen die Wirkung der Gewaltakte noch nicht und müssen deshalb zunächst abwarten, ob und wie sie sich entfalten werden. Die Entwicklung dieser für uns zweifellos sehr ernsten Angelegenheit wird ganz davon abhängen, ob die Vorgänge den politischen Charakter einer möglichsten Niederhaltung Deutschlands haben oder ob sie der Lösung des Geldproblems dienen sollen. Wir wollen uns darüber klar sein, daß wir im ersteren Falle diesen Gewaltakten niemals hätten entgehen können, weil sie, wie schon erwähnt, den Höhepunkt der Machtwirkungen bilden, mit denen man vor einem und nicht geringen Teile der Völker Englands und Frankreichs die für das Jahr 1921 erwartete Parade macht. Wir müssen deshalb die Zähne zusammenbeißen und die Gewaltakte in Ruhe über uns ergehen lassen. Denn wenn sie nicht der Befriedigung des Machtgelüstes gewisser Elemente in den Siegerländern, sondern der Lösung des Geldproblems dienen sollen, einem Problem, mit dem, wie man uns sagt, das Schicksal Frankreichs eng verbunden ist, dann müssen sie sich als wirkungslos erweisen. Man wird sich namentlich in Frankreich sehr bald davon überzeugen, daß die Beschlagnahme von 50 Prozent des Gegenwertes der deutschen Warenlieferungen nicht viel einbringt und daß Frankreich sich nur dazu hergegeben hat, den Versuch einiger englischer Industrieller, die deutsche Ausfuhr durch einen Schutzzoll zu hemmen, zu unterstützen. In Belgien wird man geschickt sein und sich zu helfen wissen; dort macht man eigene Geschäftspolitik. Auf der einen Seite die deutsche Ausfuhr unterbinden, auf der anderen Seite aber große Summen von dieser Ausfuhr herausholen zu wollen, ist ein Widerspruch, über den viele Worte zu verlieren vollkommen unnütz wäre. — Was die Zölle am Rhein zu bedeuten haben werden, die in der Hauptsache nichts weiter sind als eine inländische Verbrauchsabgabe, muß man abwarten. Das eine ist sicher: daß sie Goldvaluta nicht einbringen können. Denn als Goldvaluta ist bei uns nur der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr vorhanden, und das ist zurzeit herzlich wenig.

Wenn Deutschland nicht nur mit seinen Einkünften sondern auch mit der Substanz seines Volksvermögens zahlen soll, so ist das ein Thema, über das wir mit Vertretern unserer Gegner oftmals diskutiert haben. In einer Parlamentsrede klingt das aus dem Munde eines Ministerpräsidenten wunderschön und findet den Beifall der Zuhörer. Die Wirklichkeit sieht aber ganz anders aus. Ich möchte über diesen Punkt mich nicht öffentlich äußern. Ein Zwiegespräch mit Herrn Briand im An-

Digitized by Google

schluß an seine Kammerrede vom 16. März darüber zu führen, wäre aber vielleicht nicht uninteressant. Man darf daran erinnern, daß wir vor einiger Zeit bereits, als wir wegen der Bezahlung von Lebensmitteln in Sorge waren, unsere Eisenbahnen und Domänen als Pfand für einen Vorschuß angeboten haben. Solches Angebot wurde damals in Trier im Februar 1919 sehr energisch abgewiesen. Man wollte nur Gold beleihen. Ich glaube nicht, daß diese Pfänder heute als Wertobjekte höher eingeschätzt werden. Goldmark bringen auch sie nicht ein. — Frankreich hatte schon vor dem Kriege eine starke Steuer auf Erbschaften, wir haben sie neben vielen anderen heute. Wir wollen auch in Deutschland die Substanz der Vermögen erfassen durch eine Abgabe vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen selber. Wenn das alles so leicht durchführbar wäre, wie es verfügt wird, dann wäre der ehrliche Steuerzahler besser daran, und dann wäre es eine Lust, Finanzminister zu sein.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz.

Von Finanzminister a. D. Dr. Becker, M. d. R., Duisburg.

Nach sehr gründlicher Beratung in seinem 11. Ausschuß hat der Reichstag nach einer kleinen Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes, die einen beschleunigten Eingang der Körperschaftssteuer herbeiführen soll, in seiner letzten Dauersitzung noch eine umfangreiche Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz verabschiedet. Diese bringt eine Reihe von Aenderungen des ja in seinen wesentlichen Bestimmungen bekanntlich überhaupt noch nicht in Kraft getretenen Einkommensteuergesetzes vom 29. März v. J., teils solche nebensächlicher Natur, teils aber auch solche, die fachwissenschaftlich wie auch wirtschaftlich von höchster Bedeutung sind. Im nachfolgenden sollen die für das deutsche Wirtschaftsleben wichtigsten Aenderungen kurz dargestellt werden, wobei mit Rücksicht auf die Knappheit der bis zum Erscheinen der nächsten Nummer des „Bank-Archiv" zur Verfügung stehenden Zeit auf wissenschaftliche Durchdringung des Stoffs verzichtet werden muß.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage einer Novelle zum Einkommensteuergesetz hatte an grundsätzlichen Aenderungen des geltenden Gesetzes als wesentlichste nur die vorgeschlagen, an Stelle der Veranlagung der Steuer nach dem tatsächlichen Einkommen des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres die Besteuerung nach dem Einkommen zu setzen, das der Steuerpflichtige in dem im Steuerjahr abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich bezogen hat. Die übrigen Regierungsvorschläge waren von geringerer Bedeutung. Die Ausschußberatungen steckten sich ihren Rahmen weiter. Sie faßten daneben das ganze Problem des steuerpflichtigen Einkommens an der Wurzel und zogen außerdem eine Reihe von Einzelheiten in den Kreis ihrer Betrachtung, die sich noch vor dem eigentlichen Inkrafttreten des Gesetzes schon als verbesserungsbedürftig erwiesen hatten. In ersterer Hinsicht wurde besonders eingehend die Frage der Steuerfreiheit von Abführungen aus dem Einkommen an Erneuerungs-, Werkerhaltungs- und ähnliche Fonds und der Bewertung der zum landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe gehörigen Vermögensstücke für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens behandelt. In letzterer Beziehung beschäftigte man sich mit der Frage des Steuertarifs, dem Ausbau des Lohnabzugs zur Lohnsteuer, der Schonung der Kleinrentner und der Steuerfreiheit von Zuwendungen an besonders unterstützungsbedürftige Zwecke. Auch die Frage der Förderung des Kleinwohnungswesens wurde aufgerollt und in besonderen Erörterungen behandelt.

Was die Frage der Steuerveranlagung anlangt, so hat das geltende Gesetz bekanntlich auch für unständiges Einkommen und insbesondere für das Einkommen aus Handel und Gewerbe mit dem in einer Reihe von Landessteuergesetzen geltend gewesenen Grundsatz der Veranlagung nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre bewußtermaßen gebrochen und dafür die Veranlagung nach dem Ergebnis des letzten Kalenderjahres vorgeschrieben. Diese Regelung ergab bei der Unmöglichkeit, das Einkommen des Jahres 1919 nachträglich noch richtig zu erfassen, die Notwendigkeit einer besonderen Regelung für 1920 und danach die besondere Härte, daß das Einkommen des Jahres 1920 sowohl für das Jahr 1920 selbst als auch für Jahr 1921 zugrunde gelegt werden sollte, eine Bestimmung, die bei der fortgesetzten Geldentwertung und der dadurch bedingten Steigerung aller Einkommen, insbesondere der aus Lohn und Gehalt, unerträgliche Belastungen ergeben haben würde. Es darf auch wohl anerkannt werden, daß es theoretisch außerordentlich erwünscht ist, die Besteuerung, so wie es der Regierungsvorschlag empfahl, auch zeitlich möglichst an das tatsächliche Einkommen der Besteuerungsperiode anzuschließen. Technisch macht dies allerdings, da man dies Einkommen ja nicht im voraus kennt, eine nachträgliche Veranlagung notwendig, setzt aber überdies, da das Reich naturgemäß seine Steuereinnahmen nicht solange entbehren kann, eine einstweilige, eine vorläufige Veranlagung vor Beginn des Steuerjahres voraus. Das macht das Verfahren für Behörde wie für Steuerzahler gleich umständlich, und die Befürchtung vor dieser Mehrarbeit hat denn auch zunächst sehr starke Bedenken gegen den neuen Vorschlag der Regierung ausgelöst. Wenn diese schließlich fast vom gesamten Ausschuß und demnächst auch vom weitaus überwiegenden Teil des Reichstags selbst zurückgestellt wurden, so geschah dies im wesentlichen im Hinblick darauf, daß der Ausbau der Lohnsteuer zum Lohnabzug naturgemäß die Besteuerung aller Lohn- und Gehaltseinkommen an das tatsächlich bezogene Einkommen der Lohnperiode anknüpfen muß, daß es aber dann schon aus politischen Gründen nicht wohl angeht, das Einkommen einer Gruppe von Steuerzahlern alsbald, das Einkommen der übrigen Steuerpflichtigen aber nach dem Bezug in einer abgelaufenen Zeitperiode zu besteuern. Die danach angenommene Regelung der Besteuerung nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem im Steuerjahr zu Ende gehenden Kalenderjahr bezieht, beseitigt, überdies ohne weiteres die doppelte Heranziehung des Einkommens des Jahres 1920 zur Steuer. Die Befürchtung, daß das neue Verfahren eine erhebliche Mehrarbeit zur Folge haben wird, läßt sich allerdings auch jetzt noch nicht vollständig von der Hand weisen. Die Regierung hat geglaubt, darüber beruhigende Erklärungen abgeben zu können. Die Zukunft wird zeigen müssen, ob sie dabei nicht von reichlich optimistischen Betrachtungen ausgegangen ist. Erwähnt mag schließlich noch werden, daß die nach der endgültigen Veranlagung zu viel oder zu wenig bezahlten Steuerbeträge vom Schlusse des Rechnungsjahres ab, für das die Zahlung erfolgt ist, gegenseitig mit 5 v. H. zu verzinsen sind. —

Die Ausgestaltung des Lohnabzugs zur Lohnsteuer, die die gesamte Einkommensteuerleistung des Lohn- und Gehaltsempfängers für sein Lohn- und Gehaltseinkommen mit dem Lohnabzug abgegolten lassen soll, ist in der vorliegenden Novelle noch nicht erfolgt. Die Regierung will einen entsprechenden Entwurf dem Reichstag erst nach eingehenden Vorberatungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Sommertagung vorlegen. Gerade auf dem Gebiete des Lohnabzugs hat das geltende Einkommensteuergesetz infolge des Umstandes, daß man seine Bestimmungen seinerzeit viel zu wenig auf ihre praktische Wirkung hin überlegt hat, schon mehrere Abänderungen erfahren müssen, und es ist deshalb nicht nur zu verstehen, sondern durchaus zu billigen, wenn die Reichsregierung in der Vorbereitung des Lohnabzugsgesetzes etwas sorgfältiger verfahren will. Eine wesentliche Vorarbeit für dieses Gesetz ist aber in

Digitized by Google

der Novelle durch die Aenderung des Steuertarifs geschaffen. Erweist sich dieser im ganzen und bis zu den höchsten Sätzen bei der gewaltig fortgeschrittenen Geldentwertung als erheblich zu hoch, so sind seine Sätze in den Einkommensstufen unter M. 100 000,— direkt unerträglich. Der Mittelstand — und Steuerzahler bis zu diesem Einkommen zählen doch heute zum Mittelstand — kann die im Einkommensteuergesetz vorgesehen gewesenen Steuerbeträge überhaupt nicht zahlen, wenn er nicht völlig zugrunde gehen soll. Lohn- und Gehaltsempfänger aber können Abzüge, wie sie dieser Tarif notwendig machen würde, ohne Beeinträchtigung ihrer ohnehin schon bescheidenen Lebenshaltung nicht ertragen. Die Novelle senkt die Tarifsätze in den Einkommensstufen bis zu M. 100 000,— sehr erheblich, für die Einkommensbeträge bis M. 24 000,— auf die Hälfte und noch mehr herab, so daß für diese Einkommen ein Lohnabzug von 10 pCt. die zu zahlende Steuer völlig decken wird. Die Tarifsenkung verfolgt übrigens für das Jahr 1920, für das sie, wie alle übrigen Gesetzes verbesserungen ohne weiteres gelten soll, auch den Zweck und erreicht ihn wohl im wesentlichen, die großen Nachzahlungen unnötig zu machen, die nach dem alten Tarif gerade auch Lohn- und Gehaltsempfänger am Ende des Jahres 1920 hätten machen müssen, um ihre Einkommensteuerpflicht völlig abzudecken. Dem gleichen Zweck dient auch die Erhöhung des Betrages, der für die zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden Personen zukünftig abgezogen werden darf.

Eine sehr wesentliche Verbesserung des Gesetzes in Bezug auf die Behandlung der Kleinrentner mag in diesem Zusammenhang miterwähnt werden. Zwar hat es sich aus technischen Gründen nicht ermöglichen lassen, diese Schonung in der Weise durchzuführen, daß die erwähnte Klasse von Steuerzahlern von vornherein von der Einkommen- oder Kapitalertragssteuer freigestellt werden konnte; wohl aber hat man die Schonung durch die Erhöhung der Grenze, bis zu der sie überhaupt eintritt, auf M. 14 000,—, wie auch durch Erhöhung der Anrechnungssätze erheblich verstärkt.

An den Grundlagen des Einkommensbegriffs rüttelt die Neuregelung der Frage, was als Einkommen anzusehen sei. Das vor einem Jahre beschlossene Einkommensteuergesetz behandelt nach der Schanzschen Theorie vom Einkommensbegriff auch jede Vermögensvermehrung als steuerpflichtiges Einkommen. Die Verhandlungen im Ausschuß haben nach mancherlei Schwankungen in den zur Geltung gekommenen Auffassungen schließlich diesen Begriff zwar nicht völlig aufgegeben, aber ihn doch nach einer Richtung wesentlich modifiziert. Während das ursprüngliche Gesetz in seinem § 11 Ziffer 5 zu den sonstigen Einahmen auch die durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne rechnete, werden nach der durch die Novelle beschlossenen Umgestaltung der Ziffer 5 nunmehr als steuerpflichtige Einnahmen Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften nur dann betrachtet, wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinne), und soweit die Veräußerunggeschäfte zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehören. Diese Fassung ist das Ergebnis eines Kompromisses; ursprünglich hatte der Ausschuß die Absicht, alle einmaligen Gewinne, also auch die reinen Spekulationsgewinne, völlig einkommensteuerfrei zu lassen; wenn die Spekulationsgewinne nunmehr noch als steuerpflichtig bezeichnet werden, so ist dies wohl mehr einer Nachgabe an gewisse Empfindungen, als praktischer und vernünftiger Ueberlegung zu verdanken. Bei der Steuerveranlagung wird die Frage, ob tatsächlich Spekulationsgewinne vorliegen, zu den größten Schwierigkeiten führen, das Reich wird für diese Feststellung in den meisten Fällen mehr an Arbeit aufzuwenden haben, als ihm die Besteuerung in den einzelnen Fällen einbringt. Auch der so dringend notwendigen Hebung der Steuermoral wird die nun geschaffene Unterscheidung, die nicht einmal für den Steuerpflichtigen selbst leicht zu machen ist, ihn aber in allen Fällen vor eine höchst peinliche Entschließung stellt, kaum förderlich sein.

Eine Zeitlang schien es, als ob man auch die zurzeit in den §§ 23—25 behandelten besonderen einmaligen Einnahmen (Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit, außerordentliche Waldnutzungen, Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen) von der Einkommensteuerpflicht völlig freigeben wolle. Daß die Regelung, die das geltende Einkommensteuergesetz für die Besteuerung dieser Einnahmen vorsieht, keineswegs einwandfrei ist, wurde allseitig anerkannt. Schließlich entschied man sich im Ausschuß aber doch dafür, es bei den geltenden Vorschriften zu belassen, da man nichts besseres an ihre Stelle zu setzen wußte.

Für die gesamte Volkswirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist die Regelung der Abschreibungsfrage in unseren Einkommensteuergesetzen. Die Gesunderhaltung der Wirtschaft verlangt möglichst hohe Abschreibungen zur inneren Konsolidierung. Solche Abschreibungen sind unbestrittenermaßen zurzeit umso nötiger, je schwieriger und kostspieliger die Geldentwertung jede Ersatzbeschaffung macht. Das Einkommensteuergesetz ließ als abzugsfähig nur zu die „jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung von Gebäuden und sonstigen Betriebsmitteln". War die Abnutzung auf der einen Seite durch innere Werterhöhung auf der anderen Seite ausgeglichen, so war hiernach eine Abschreibung überhaupt nicht zulässig. Abführungen an Erneuerungs-, Werkerhaltungs- und ähnliche Fonds zur Ansammlung der Mittel für zukünftige, zu erhöhten Preisen zu machende Ersatzbeschaffungen sind im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen; ob sie nach Aufbau und Sinn des Einkommensteuergesetzes zulässig sind, ist bekanntlich nicht unbestritten. Den Lesern dieser Zeitschrift sind die Aufsätze von Reichsfinanzrat Dr. Spiess, Maumann, Hausmann, Flechtheim und anderen, wie auch die neueste Judikatur des Reichsfinanzhofs über diese Frage bekannt[1]). Zu den über diese Frage bestehenden Streitfragen hat der Reichstag nicht Stellung genommen, und es soll auch hier nicht zu ihnen Stellung genommen werden. Wohl aber hat der Reichstag die Notwendigkeit anerkannt, sowohl die Frage der eigentlichen Abschreibungen neu zu regeln, wie auch in der Frage der Schaffung von Erneuerungsfonds positives Recht zu schaffen. Die nach der Novelle geltenden neuen Bestimmungen sind die folgenden:

1. Abschreibungen nach § 13 Ziffer 1b sind nunmehr zulässig für die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden und sonstigen Betriebsmitteln.

2. Für die Rechnungsjahre 1920—1926 können bei Ermittelung des Gewinnes für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe „den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichem oder gewerblichem oder bergbaulichem Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten)".

Damit ist grundsätzlich und für das positive Recht die steuerfreie Zuführung von Rücklagen in Erneuerungsfonds aus dem Einkommen anerkannt, und wenn die Geltungsdauer dieser Bestimmungen rein äußerlich auf die Jahre 1920—1926 beschränkt ist, so bedeutet diese Einschränkung keine solche sachlicher Natur, sie geht vielmehr von der Auffassung aus, deren Richtigkeit man freilich billig bezweifeln mag, daß die dermalige Geldentwertung, die solche Rücklagen notwendig macht, eine nur vorübergehende Erscheinung sei. Wie die neue Bestimmung sich auswirken wird, ist im wesentlichen abhängig von der Ausgestaltung der Ausführungsvorschriften, die der Reichsfinanzminister nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses

[1]) Vgl. insbes. Nr. 11 dieser Zeitschr. S. 154 ff.

Digitized by Google

unter Zuziehung von Sachverständigen erlassen soll. Immerhin bezeichnet sie doch einen gewaltigen Fortschritt insofern, als damit entgegen der ganzen Tendenz der vorjährigen Steuergesetzgebung endlich auch einmal praktisch anerkannt ist, daß die Steuergesetzgebung in erheblichem Maße auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muß.

3. Die Berechnungsgrundsätze für landwirtschaftliches und gewerbliches Einkommen sind durch entsprechende Ergänzung der §§ 32 und 33 des Gesetzes nun auch diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt entsprechend dahin ausgestaltet, daß bei Ermittelung des Betriebsgewinnes auch der Wert der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör am Anfang und am Schluß des Wirtschaftsjahres gegenüber zu stellen und daß nach einem neugeschaffenen § 33a bei Gegenüberstellung aller Betriebsgegenstände als Wert für sie der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzung für Abnutzung, nach Wahl des Steuerpflichtigen aber höchstens ihr gemeiner Wert anzusetzen ist.

Eigentümlicherweise gelten die Vorschriften über die Zulässigkeit von Abführungen an einen Erneuerungsfonds nur für physische Personen. Sachliche Gründe lassen sich für diese Unterscheidung in der Ermittelung des Einkommens von physischen Personen und von Körperschaften überhaupt nicht anführen. Sie ist vielmehr bedauerlicherweise als eine sachlich absolut ungerechtfertigte, politisch höchst überflüssige Konzession an die von der Linken des Reichstags gegen alle wirtschaftlichen Verbesserungen des Gesetzes betriebene Opposition in dieses hereingekommen. Dieser Opposition, die leider auch Zuzug aus anderen Kreisen des Parlaments fand, ist auch die Ablehnung des Vorschlags des Ausschusses zuzuschreiben, daß der Steuerpflichtige ein Verlustjahr auf das nächste Gewinnjahr sollte anrechnen dürfen. Wäre dieser Vorschlag angenommen worden, so wäre damit wenigstens die schlimmste Folge des Verlassens der Veranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt beseitigt gewesen. Seine Ablehnung ist überdies um so mehr zu beklagen, als § 7 des Körperschaftssteuergesetzes den Abzug der zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge zeitlich und zahlenmäßig unbegrenzt für Körperschaften zuläßt.

Erwähnung verdient schließlich noch die Neugestaltung des § 13 Ziffer 7 (Steuerfreiheit der Abzüge von Zuwendungen zu politischen, gemeinnützigen usw. Zwecken). Die Regierung hatte merkwürdigerweise die völlige Streichung dieser Vorschrift vorgeschlagen. Hätte dieser Vorschlag Annahme gefunden, so würde dies eine schwere Schädigung aller gemeinnützigen und verwandten Einigungen und Zwecke zur Folge gehabt haben, die ohne Unterstützung gemeinnützig gesinnter privater Geldgeber überhaupt nicht leben können, denen aber bei Steuerpflicht solcher Beiträge zweifellos die Zuwendungen erheblich gekürzt worden wären. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß Ausschuß und Reichstag jenem Vorschlag nicht beigetreten sind, die alte Vorschrift vielmehr im wesentlichen, freilich unter Streichung der Steuerfreiheit der Beiträge zu politischen Zwecken, beibehalten haben. Nach der neuen Fassung des § 13 Ziffer 7 dürfen in Zukunft vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden: Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag dieser Beiträge 10 v. H. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Von recht erheblicher Bedeutung für die Förderung des Kleinwohnungswesens ist ein vom Reichstag angenommener Antrag des Ausschusses, wonach bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens unter gewissen Voraussetzungen Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen in den Jahren 1920 bis 1923 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Alle Mittel, die das Reich bisher an- und aufgewendet hat, um den Bau von Kleinwohnungen zu fördern, haben mehr oder weniger versagt. Von den verschiedensten Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß die Steuerfreiheit der Verwendung von Mitteln aus dem Einkommen zum Kleinwohnungsbau so manchen, der das nötige Geld dazu verdient und verfügbar hat, vielleicht aber auch so manchen, der seither steuerpflichtiges Einkommen verborgen hielt, dazu veranlassen könnte, grössere Aufwendungen zum Kleinwohnungsbau zu machen. Die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die nächsten 3 Jahre wird gerade der Bautätigkeit in der allernächsten Zeit einen kräftigen Anstoß geben. Davon werden nicht nur die demnächstigen Kleinwohnungsinhaber, sondern vor allem auch alle Angehörigen des Baugewerbes, wie wir hoffen, erhebliche Vorteile ziehen.

Ueberblickt man schließlich die Aenderungen, die die nun verabschiedete Novelle bringt, im ganzen, so wird man zwar nicht mit allen einzelnen Neuerungen restlos einverstanden sein; immerhin wird man bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugeben müssen, daß sie das geltende Recht erheblich verbessern. Höher aber sind sie zu werten als ein erstes Anzeichen dafür, daß die Erkenntnis einer Verbesserungsbedürftigkeit der Erzbergerschen Steuergesetzgebung auch in den Parteien in starkem Wachsen begriffen ist, die diese Steuergesetzgebung seinerzeit mit beschlossen und noch vor wenigen Monaten restlos und begeistert verteidigt haben.

Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer.

Von Staatsminister Dr. **Helfferich**, Mitglied des Reichstags, Berlin.

Der Reichstag hat am 19. März dieses Jahres dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in 3. Lesung seine Zustimmung gegeben.

Der Entwurf war dem Reichstag am 16. Dezember vorigen Jahres vorgelegt worden. Er hat im Steuerausschuß in wesentlichen Punkten Aenderungen und Ergänzungen erfahren, so daß das schließliche Ergebnis der Beratungen sich weit von dem ursprünglichen Entwurf entfernt. Der Arbeit des Steuerausschusses ist es gelungen, nicht ohne daß erhebliche Widerstände des Reichsfinanzministers zu überwinden waren, mit dem jetzt beschlossenen Gesetz einige der schwersten Mängel des unter dem Regime Erzberger und der Nationalversammlung zustande gekommenen Einkommensteuergesetzes abzustellen.

I.

Den Anstoß für die Einbringung der Novelle hat die Tatsache gegeben, daß die in § 58 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene doppelte Heranziehung des Einkommens des Kalenderjahres 1920 für die Einkommensteuer der Rechnungsjahre 1920 und 1921 sich als so unsinnig und unmöglich erwiesen hat, daß an die praktische Durchführung dieser Bestimmung nicht zu denken war. Neben einer Aenderung in diesem Punkte, über die weiter unten noch zu sprechen sein wird, schlug der Entwurf der Novelle noch einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vor, die in der Hauptsache lediglich technische Bedeutung hatten. Sachlich bemerkenswert war nur die Streichung der Nr. 7 des § 13 (Steuerfreiheit für „Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet"). Abgesehen von dieser kulturfreundlichen Großtat empfand der Reichsfinanzminister offenbar nicht das Bedürfnis, die bessernde Hand an die zahlreichen Mängel zu legen, die nach dem Urteil aller Sachverständigen sich an dem Einkommensteuergesetz gezeigt hatten.

Die Parteien, auch die Regierungsparteien, dachten in diesem Punkte anders. Es zeigte sich, schon bei der ersten

Digitized by Google

Besprechung des Entwurfs im Steuerausschuß, daß die Novelle nicht nur sachlich, sondern auch parlamentarisch äußerst mangelhaft vorbereitet war. Wie bei der Novelle zum Reichsnotopfergesetz, von der vor Weihnachten ein Torso verabschiedet worden war, trat auch bei der Novelle zum Einkommensteuergesetz die Erscheinung zutage, daß der Reichsfinanzminister vor Einbringung seines Entwurfes keinerlei Fühlung mit den Regierungsparteien — nicht einmal mit der ihm am nächsten stehenden Partei, dem Zentrum — beliebt hatte. Unter dieser Unterlasssung hatte die Beratung des Gesetzentwurfes schwer zu leiden. Im Interesse der rechtzeitigen Veranlagung der Einkommensteuer wäre es dringend erwünscht gewesen, die Novelle zu verabschieden, ehe der Reichstag Anfang Februar in Ferien ging, um dem Wahlfeldzug in Preußen freien Spielraum zu geben. Die Erfüllung dieser Notwendigkeit scheiterte daran, daß das Reichsfinanzministerium zu den verschiedenen sehr beachtlichen Wünschen, die sofort beim Eintritt in die Beratung aus der Mitte der Kommission geäußert wurden, zu einer präzisen Stellungnahme und zu einer Verständigung mit dem Ausschuß oder auch nur mit den Regierungsparteien nicht zu gelangen vermochte. Am 2. Februar war die Verhandlungslage im Ausschuß derart, daß mir nichts übrig blieb, als die Vertagung zu beantragen, um der Regierung und den Regierungsparteien Gelegenheit zu geben, sich über die Grundlagen zur weiteren Beratung zunächst einmal untereinander zu verständigen. Schon vorher hatte der Wortführer des Zentrums erklärt, daß er und seine Freunde sich an der Weiterberatung des Gesetzentwurfes nicht mehr weiter beteiligen würden, solange nicht in den wesentlichen Punkten durch eine solche Verständigung ein Boden für eine fruchtbare Arbeit des Ausschusses geschaffen sei.

Als dann der Reichstag nach den Preußenwahlen wieder zusammentrat, und der Steuerausschuß am 24. Februar seine Sitzungen wieder aufnahm, erhielt ich auf meine Frage, ob die in Aussicht genommene Verständigung über die Grundlage der weiteren Beratungen erfolgt sei, eine verneinende Antwort. Es blieb nichts übrig, als die Verhandlungen abermals für eine Woche zu vertagen. Dann endlich konnten die Regierungsparteien einen in Beratungen mit dem Reichsfinanzministerium zustande gekommenen Antrag vorlegen, der als brauchbare Grundlage für die weiteren Arbeiten der Kommission gelten konnte. Aber auch jetzt noch ergab sich in mehr als einem Punkt die Lage, und zwar bis in die Beratungen des Plenums hinein, daß der Reichsfinanzminister mit Bedenken und Einwänden gegen die Anträge der Regierungsparteien hervortrat. Der eine und andere wichtige Antrag der Regierungsparteien ist im Plenum auf Grund des Widerspruchs des Finanzministers mit den Stimmen der beiden sozialdemokratischen Parteien und der Kommunisten, verstärkt durch ein halbes Dutzend Zentrumsabgeordnete des äußersten linken Flügels dieser Partei, abgelehnt worden. Es ist schwer, keine Satire auf das deutsche parlamentarische Regime zu schreiben.

II.

Von dem sachlichen Inhalt der Novelle seien zunächst diejenigen Bestimmungen besprochen, die sich auf das Veranlagungs- und Erhebungsjahr der Einkommensteuer beziehen.

Der § 29 des Einkommensteuergesetzes bestimmte, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer für jedes Rechnungsjahr nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zu erfolgen habe, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr bezogen hat. D. h. also: die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) hat zu erfolgen nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1920. Lediglich für das Rechnungsjahr 1920 sollte nach dem bereits erwähnten § 58 des Einkommensteuergesetzes von dieser Norm abgewichen werden. Die Ursache der Abweichung war die Ueberführung der Steuerverwaltung von den Ländern auf das Reich. Diese Umorganisation hatte zur Folge, daß eine Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund der Einkommen des Kalenderjahres 1919 als undurchführbar erschien. Man half sich deshalb mit der Uebergangsvorschrift, daß die Veranlagung erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1920, und zwar nach dem Jahreseinkommen dieses Kalenderjahres, zu erfolgen habe, obwohl das Jahreseinkommen dieses selben Kalenderjahres 1920 auch als Grundlage für die Besteuerung des Einkommens im Rechnungsjahr 1921 zu dienen hatte. Diese doppelte Heranziehung des Einkommens des Kalenderjahres 1920 für die Einkommensteuerveranlagung der beiden Rechnungsjahre 1920 und 1921 war es, die — wie oben erwähnt — den Anstoß zur Einbringung der Novelle gegeben hatte.

Der Weg, den die Novelle zur Abstellung dieser Unmöglichkeit vorschlug, und der schließlich auch Gesetz geworden ist, war eine grundsätzliche Verschiebung des für die Veranlagung maßgebenden Zeitraums. Der diese Materie regelnde § 29 des Einkommensteuergesetzes ist in seinem wesentlichen Teil durch folgende Fassung ersetzt worden:

> „Die Veranlagung erfolgt für ein Rechnungsjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in dem Kalenderjahre bezogen hat, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt."

Danach ist also der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) das Einkommen des Kalenderjahres 1921 zugrunde zu legen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die unbequeme und finanztechnisch höchst bedenkliche Konsequenz, daß für jedes Rechnungsjahr eine vorläufige und eine endgültige Feststellung der Steuerschuld und damit eine Verrechnung zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen über die vorläufig gezahlte und endgültig zu zahlende Einkommensteuer stattzufinden hat. Denn das Einkommen, das ein Steuerpflichtiger im Kalenderjahr 1921 bezogen hat, läßt sich natürlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 feststellen. Wenn aber dieses Einkommen des Kalenderjahres 1921 als Grundlage der Veranlagung für das am 1. April 1921 beginnende Rechnungsjahr dienen soll, so bleibt nur die Wahl, entweder daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 erst in einem Zeitpunkt veranlagt und erhoben wird, in dem dieses Rechnungsjahr nahezu oder gar vollständig abgelaufen ist, oder daß die Steuererhebung während des Rechnungsjahres unter Vorbehalt der endgültigen Veranlagung nach einem vorläufigen Maßstabe erfolgt. Die erste Alternative scheidet natürlich aus. Es bleibt also bei dem gewählten System nur die dauernde Duplizität der vorläufigen und endgültigen Steuerveranlagung und Steuereinziehung.

Man hat versucht, diese Kompliziertheit dadurch zu vereinfachen, daß man in dem neuen § 30 bestimmt hat:

> „Die für ein Rechnungsjahr nach § 29 festgestellte Steuerschuld (endgültige Steuerschuld) gilt zugleich als vorläufige Steuerschuld für das folgende Rechnungsjahr."

Damit hat man allerdings eine Verdoppelung des Veranlagungsgeschäftes selbst vermieden. Es bleibt aber bestehen, daß in jedem Jahr eine Verrechnung von vorläufiger Steuerzahlung und endgültiger Steuerschuld für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nötig wird. Für jeden einzigen Steuerpflichtigen wird also Jahr für Jahr, je nachdem die endgültig zu entrichtende Steuerschuld den auf die vorläufige Steuerschuld entrichteten Betrag überschreitet oder unterschreitet, eine Nachforderung oder eine Rückerstattung seitens der Steuerbehörde notwendig werden. Abgesehen von der sehr erheblichen Mehrarbeit, die dadurch sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Steuerbehörden erwächst, hat diese Lösung das Bedenken, daß der Steuerpflichtige unter Umständen recht erhebliche Nachzahlungen zu bewirken hat.

Alle finanztechnischen und wirtschaftlichen Einwendungen gegen dieses neue und komplizierte System

Digitized by Google

sind erfolglos geblieben. Der Grundsatz der Einfachheit der Steuergesetzgebung, den die Nationalversammlung bei den von ihr beschlossenen Steuergesetzen in einer geradezu sträflichen Weise mißachtet hat, ist wieder einmal auf das schwerste verletzt worden. Dabei hat es an Hinweisen, auf welchen Wegen man unter Beibehaltung des bisherigen einfachen Systems die doppelte Heranziehung des Einkommens von 1920, diesen eigentlichen Stein des Anstoßes, vermeiden könne, nicht gefehlt. Gegenüber allen Bedenken hat schließlich den Ausschlag gegeben die Rücksicht auf die Sozialdemokratie, deren Vertreter im Steuerausschuß erklärten: Wenn durch den Lohnabzug das Einkommen der Arbeitnehmer, so wie es sich in dem jeweils laufenden Rechnungsjahr stellt, erfaßt wird, dann müssen auch die übrigen Kategorien von Steuerpflichtigen nach dem Einkommen des jeweils laufenden Jahres besteuert werden. — Es half nichts, daß man versuchte, den Sozialdemokraten klarzumachen, daß die von ihnen behauptete Unbilligkeit nur bei einer kontinuierlichen Steigerung der Einkommen, mit der selbstverständlich nicht zu rechnen ist, praktisch werden könne; daß dagegen bei unglücklichen Konjunkturen und einer dementsprechenden Senkung der Einkommen bei dem bisherigen System die Arbeitnehmer günstiger gestellt seien als die anderen Steuerpflichtigen, die dann aus ihrem zurückgehenden Einkommen die nach dem höheren Einkommen des Vorjahres berechneten Steuern zahlen müßten. Die Regierungsparteien, die anfänglich die schweren Bedenken gegen das neue Veranlagungssystem in den Vordergrund gerückt hatten, ließen schließlich ihren Widerspruch fallen und brachten mit den Sozialdemokraten die neuen Bestimmungen zur Annahme.

Ich bin überzeugt, daß dieses neue System keinen langen Bestand haben wird.

III.

In den Beschlüssen des Steuerausschusses wurde versucht, die Härten, die sich aus dem grundsätzlich angenommenen Veranlagungssystem ergeben, wenigstens in einem Punkte abzumildern. In den Einkommensteuergesetzen der wichtigsten Länder war bisher die Möglichkeit gegeben, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens wenigstens für die Einkünfte aus Betrieben irgendwelcher Art den Durchschnitt mehrerer Jahre zugrunde zu legen. Das war nicht nur für den Steuerpflichtigen eine Erleichterung, sondern auch für den Steuerfiskus ein Ausgleich der je nach den Konjunkturen schwankenden Steuererträgnisse. Der aus den Beratungen zwischen den Regierungsparteien und dem Finanzministerium hervorgegangene gemeinschaftliche Antrag der Regierungsparteien (Nr. 41 der Ausschußdrucksachen) wollte das starre System des geltenden Gesetzes und der Regierungsvorlage insofern elastischer gestalten, als er die Anrechnung wenigstens eines Verlustjahres gestattete. Er schlug vor:

> Das steuerbare Einkommen für ein Rechnungsjahr ermäßigt sich um den Betrag, um den bei der Feststellung des für das vorausgegangene Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte hinter dem Gesamtbetrag der nach diesem Gesetz zulässigen Abzüge zurückgeblieben ist.

Zu den zulässigen Abzügen gehören nach dem geltenden Gesetz vor allem auch die sogenannten „Werbungskosten". Der auf den ersten Blick nicht ganz durchsichtige Antrag bedeutete also, daß das sogenannte „Minuseinkommen", d. h. im wesentlichen der Verlust eines Kalenderjahres, von dem steuerpflichtigen Einkommen des folgenden Kalenderjahres bei der Veranlagung der Einkommensteuer abgesetzt werden solle.

Dieser Antrag war das Mindestmaß dessen, was die elementare Billigkeit, die wirtschaftliche Einsicht und das wohlverstandene eigene Interesse der Reichsfinanzverwaltung verlangte. Trotzdem erhob der Reichsfinanzminister im letzten Stadium der Ausschußverhandlungen gegen diesen Antrag Einspruch. Zwar ging der Ausschuß über diesen Einspruch des Reichsfinanzministers hinweg. Als jedoch im Plenum die Sozialdemokraten die Streichung dieser vom Ausschuß angenommenen Bestimmung erneut verlangten und der Finanzminister das Haus dringend ersuchte, den sozialdemokratischen Antrag anzunehmen, wurde die Streichung der Bestimmung mit einer Mehrheit von 2 oder 3 Stimmen, bestehend aus den beiden sozialdemokratischen Parteien, den Kommunisten und einigen wenigen Zentrumsabgeordneten gegen die Regierungsparteien und die Deutschnationalen beschlossen.

IV.

Ueber die mit der Veranlagung im engsten Zusammenhang stehende Frage einer sachgemäßen Ausgestaltung des Lohnabzugs enthielt die Regierungsvorlage kein Wort. Schon bei der ersten Lesung der Novelle im Plenum am 22. Januar 1921 hatte ich auf diese Lücke hingewiesen. Auch die Redner der übrigen Parteien erklärten mehr oder weniger scharf, die bestehende Regelung des Lohnabzugs für unhaltbar, und schlossen sich der von mir ausgesprochenen Auffassung an, daß die Besteuerung des Arbeitseinkommens an der Quelle keine vorläufige sein dürfe, sondern eine endgültige sein müsse. Im Steuerausschuß bestand unter den Parteien über die Notwendigkeit einer sofortigen Regelung dieser Frage volle Einmütigkeit. Das Ergebnis der Aussprache war eine einstimmig angenommene Entschließung, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Ausschuß Material dafür vorzulegen,

a) in welcher Weise der Lohnabzug zu einer Lohnsteuer ausgestaltet werden kann, die bei geringerem Einkommen an die Stelle der Einkommensteuer tritt und etwa 10 pCt. nicht übersteigt;
b) wie der geltende Einkommensteuertarif abzuändern wäre, um ihn dem Tarif der Lohnsteuer anzupassen und um die veränderten Geld- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen;
c) wie die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer zur Angleichung an die Lohnsteuer zu gestalten wäre.

Das Reichsfinanzministerium legte hierauf dem Steuerausschuß eine Denkschrift über die Umgestaltung des Lohnabzugs in eine Lohnsteuer vor, machte jedoch geltend, daß die Durchführung dieses Gedankens einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben müsse.

Der Ausschuß hielt jedoch die Regelung gerade dieser Frage für unaufschiebbar. Angesichts der Unzuträglichkeiten, die sich heute schon aus dem komplizierten System des Lohnabzugs ergeben und angesichts der offenkundigen Unmöglichkeit, alle die einzelnen Lohnempfänger noch einmal zur Einkommensteuer zu veranlagen und die sich aus dieser Veranlagung ergebenden Nachforderungen von den Steuerpflichtigen einzutreiben, glaubte er, auf eine Regelung im Rahmen der Novelle nicht verzichten zu können.

Die gemeinschaftlichen Anträge der Regierungsparteien (Nr. 41 der Drucksachen) stellen das Mindestmaß dessen dar, was im Ausschuß als unmittelbar notwendig allgemein anerkannt wurde.

Auf Grund dieser Anträge wurde die Umwandlung des Lohnabzugs in die endgültige Besteuerung des Einkommens aus entlohnter Arbeit bis zu einer Einkommenshöhe von 24 000,— M. praktisch dadurch vollzogen, daß der Steuertarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes für die Einkommen bis zu 24 000,— M. einheitlich auf 10 pCt. normiert wurde. Damit ist für diese Einkommen die Uebereinstimmung des nach § 45 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmenden Lohnabzugs mit der endgültig zu entrichtenden Einkommensteuer hergestellt. Eine Veranlagung der Arbeitnehmer mit Lohn- oder Gehaltsbezügen bis zu 24 000,— M. jährlich und eine Verrechnung der veranlagten Steuer mit dem Lohnabzug hat also in Zukunft nur insoweit stattzufinden, als die Steuerpflichtigen neben dem Arbeitseinkommen auch aus anderen Quellen Einkommen beziehen. Für weitaus den größten Teil aller Steuerpflichtigen wird damit in Zukunft das Veranlagungsgeschäft überhaupt überflüssig und kommen Nachforderungen oder Rückerstattungen nicht mehr in

Digitized by Google

Betracht. Der Reichsfinanzverwaltung wird damit eine gewaltige Arbeitslast und die Ausgabe für ein nach vielen Tausenden zählendes Personal erspart. Das in Aussicht genommene Gesetz über die Lohnsteuer wird nur noch Einzelheiten zu regeln haben.

V.

Die Umwandlung des Lohnabzugs in die endgültige Besteuerung des Arbeitseinkommens hat, wie sich aus dem vorstehenden ergibt, eine einheitliche Gestaltung des Steuertarifs für die Einkommen bis zu 24 000,— M. zur Folge gehabt. Diese Aenderung des Tarifs konnte natürlich nicht auf die Lohn- und Gehaltsempfänger beschränkt bleiben, sondern mußte in gleicher Weise auch auf die übrigen Steuerpflichtigen ausgedehnt werden. Infolgedessen wurde der gesamte Tarif des § 21 durch einen neuen Tarif ersetzt. Es gab sich dabei Gelegenheit, der Abnahme der Kaufkraft des Geldes, wie sie seit dem Erlaß des Einkommensteuergesetzes sich weiter entwickelt hat, durch eine Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen. Nach dem bisherigen Gesetz betrug die Einkommensteuer für die ersten angefangenen oder vollen 1000,— M. des steuerpflichtigen Einkommens 10 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 1000 — M. bereits 11 pCt. usw. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 24 000,— M. ergab sich nach dem geltenden Gesetz bereits eine Steuer von 4960,— M. Schon daraus ergibt sich, welche Entlastung der Einheitssatz von 10 pCt. für die Einkommen bis zu 24 000 M. bedeutet. Der Steuertarif für die Einkommen über 24 000,— M wird nach den neuen Bestimmungen staffelweise in dem Maße erhöht, daß bei einem Einkommen von 100 000,— M. ungefähr die Sätze des geltenden Gesetzes wieder erreicht werden.

Dazu kommt eine Aenderung hinsichtlich des sogenannten Existenzminimums.

Bisher waren steuerfrei die ersten 1500,— M. des steuerbaren Einkommens mit der Maßgabe, daß dieser steuerfreie Einkommensteil sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen demjenigen des Steuerpflichtigen hinzuzuzählen ist, um 500,— Mark erhöhte. Die Novelle hat an Stelle dieser Abzüge vom steuerbaren Einkommen ein anderes System gesetzt. An die Stelle des steuerfreien Einkommensteiles treten Ermäßigungen der zu zahlenden Steuer um bestimmte Beträge, die sich, wie folgt, berechnen:

> Die Ermäßigung beträgt für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person 120,— M., wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000,— M. beträgt, und 60,— M., wenn das steuerbare Einkommen mehr als 60 000,— Mark, aber nicht mehr als 100 000,— M. beträgt.

Dazu kommt die weitere Bestimmung, daß vom Rechnungsjahre 1921 an die Einkommensteuer für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind um je 180,— M. zu ermäßigen ist, wenn das steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000,— M. nicht übersteigt.

Ein Steuerabzug von 120,— M. entspricht bei dem 10 proz. Satz für die Einkommen bis zu 24 000,— M. einem steuerfreien Einkommensteil (Existenzminimum) von nur 1200,— M. gegenüber 1500,— M. nach dem bisher geltenden Gesetz. In diesem Punkte tritt also für einzelnstehende Steuerpflichtige eine Verschlechterung ein, die allerdings für weitaus die meisten Einkommen durch die Ermäßigung des Tarifs mehr als ausgeglichen wird. Bei einem aus mehreren Personen bestehenden Haushalt bedeuten die neuen Bestimmungen durchweg eine erhebliche Verbesserung. Für einen Steuerpflichtigen mit einem Haushalt von 2 Personen betrug bisher der steuerfreie Einkommensteil 1500,— + 500,— M. = 2000,— M. Bei einem 10 proz. Steuersatz würde dem ein Abzug von der Steuer in Höhe von 200,— M. entsprechen. Der Abzug beträgt jedoch nach den neuen Bestimmungen im ungünstigsten Fall 2 mal 120,— M. = 240,— M.; ist die zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Person ein minderjähriges Kind, stellt sich der Abzug auf 120,— Mark + 180,— M. = 300,— M. Bei vielköpfigen Familien sind die Unterschiede zugunsten des Steuerpflichtigen noch erheblich größer. Bei einer Familie bestehend aus Mann, Frau und 6 minderjährigen Kindern berechnet sich, wenn das Einkommen 24 000,— M. nicht übersteigt, der Abzug wie folgt: je 120,— M. für Mann und Frau = 240,— M., dazu je 180,— M. für 6 minderjährige Kinder = 1080 M.,—zusammen 1320,— M. Dieser Abzug entspricht einem steuerfreien Einkommensteil von 13 200,— M., während nach dem bisher gültigen Gesetz der steuerfreie Einkommensteil nur 1500,— M. für den Mann und 7 mal 500,— M. = 3500,— M. für Frau und Kinder, zusammen also nur 5000 — M. betrug.

Wie stark die Ermäßigung der Einkommensteuer bei den Bestimmungen der Novelle auch für die mittleren Einkommen ist, ergibt folgendes Beispiel:

Ein Junggeselle mit einem Jahreseinkommen von 40 000,— M. hatte nach den bisherigen Bestimmungen 9540.— M. an Einkommensteuer zu bezahlen, nach den Bestimmungen der Novelle berechnet sich seine Steuer auf nur 6230,— M. Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 6 Kindern hatte bei einem Einkommen von 40 000,— Mark bisher 8370,— M. zu bezahlen; in Zukunft berechnet sich seine Steuer auf 5390,— M.

VI.

Während mit den vorstehend besprochenen Bestimmungen im allgemeinen eine merkbare Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen erreicht worden ist, sind leider die Versuche erfolglos geblieben, einer durch die Entwicklung der letzten Jahre ganz besonders schwer betroffenen Bevölkerungsschicht, nämlich denjenigen Personen, die auf ein bescheidenes Einkommen aus Kapitalvermögen oder Pensionen angewiesen sind, den sogenannten „Kleinrentnern“, die dringend gebotene Erleichterung zu gewähren.

Der Versuch, diesem Personenkreis, soweit das Einkommen nicht mehr als 10 000,— M. beträgt, eine Erhöhung des Existenzminimums zuzubilligen, ist schon im Ausschuß gescheitert. Der von mir und meinen Freunden gestellte Antrag für den genannten Personenkreis den Steuerabzug von 120,— auf 300,— M. zu erhöhen, fand im Ausschuß nur eine schwache Minderheit und erschien im Plenum aussichtslos.

Um so mehr wäre es geboten gewesen, der Schicht der Kleinrentner eine durchgreifende Erleichterung hinsichtlich der doppelten Besteuerung ihres Einkommens durch die Kapitalertragsteuer und die Einkommensteuer zu gewähren.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 44 des Einkommensteuergesetzes) sollte die Kapitalertragsteuer auf Antrag auf die Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls bar erstattet werden, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn das Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Pensionen usw. zusammensetzt. Die Anrechnung hatte zu erfolgen bei einem steuerbaren Einkommen

von nicht mehr als 7 500,— M. in Höhe von 75 pCt.
„ „ „ „ 10 000,— „ „ „ „ 50 „
„ „ „ „ 12 500,— „ „ „ „ 25 „

Daß diese Bestimmungen gänzlich unzureichend waren, wurde von keiner Seite bestritten. Meinungsverschiedenheiten bestanden lediglich über das Maß der weiter notwendigen Erleichterungen.

Ein von mir und meinen Freunden gestellter Antrag, angesichts der für ältere Personen bestehenden Schwierigkeit, einen neuen Beruf zu finden und sich in eine neue Tätigkeit einzuarbeiten, die Altersgrenze des § 44 von 60 auf 50 Jahre herabzusetzen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Hinsichtlich der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer hatten wir im Ausschuß einen Antrag gestellt und, nachdem er dort abgelehnt worden war, im Plenum wieder aufgenommen, der bei Einkommen von nicht mehr als 10 000,— M. die Kapitalertragsteuer

Digitized by Google

in voller Höhe für anrechnungsfähig erklärte und dann die Anrechnung bei Einkommen von nicht mehr als 11 000,— Mark mit 80 pCt., von nicht mehr als 12 000,— M. mit 60 pCt., von nicht mehr als 13 000,— M. mit 40 pCt., von nicht mehr als 15 000,— M. mit 20 pCt. festsetzte. Dieser Antrag, den wir als das Mindestmaß des zur Steuerung der himmelschreienden Not der Kleinrentner Notwendigen ansehen mußten, vereinigte auf sich außer den Stimmen der Deutschnationalen Volkspartei diejenigen der Deutschen Volkspartei und der Demokraten; er scheiterte an den ablehnenden Stimmen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen, der Kommunisten und — merkwürdigerweise! — des Zentrums.

An seiner Stelle wurde ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, der die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nur bei einem Einkommen von nicht mehr als 5000,— M. zugesteht und für jedes 1000,— M. an Mehreinkommen die Anrechnung der Kapitalertragsteuer um 10 pCt. reduziert. Bei einem Einkommen von 9000,— bis 10 000,— M. findet mithin die Anrechnung der Kapitalertragsteuer nur mit 50 pCt. statt, also mit demselben Satze wie bisher. Bei einem Einkommen von 12 000,— bis 13 000,— M. findet die Anrechnung nur mit 20 pCt. statt, während bisher bei Einkommen von nicht mehr als 12 500,— Mark sogar 25 pCt. angerechnet wurden. Für Kleinrentner mit Einkommen in dieser Höhe bedeuten also die neuen Bestimmungen sogar eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes.

VII.

Dagegen sind einige wesentliche Verbesserungen erzielt worden in der Festsetzung des Begriffes des steuerbaren Einkommens.

Unter Preisgabe der dem preußischen Einkommensteuergesetz zugrunde gelegten Quellentheorie und in Durchführung der sogenannten Schanzschen Theorie hatte das Einkommensteuergesetz im § 11 Nr. 5 auch die „durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne“ als steuerpflichtiges Einkommen erklärt. Diese Bestimmung war aus guten Gründen schon in der Nationalversammlung stark angefochten worden. In der Zwischenzeit hatte sich die Erkenntnis der Unsinnigkeit einer solchen Bestimmung immer mehr Bahn gebrochen. Bei den Beratungen im Steuerausschuß wurde von allen Seiten außer von den Sozialdemokraten anerkannt, daß die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erzielten „Gewinne“ in der ganz großen Mehrzahl aller Fälle lediglich Scheingewinne, hervorgerufen durch die Geldentwertung, seien, ja, daß sie in Wirklichkeit — gemessen an der Kaufkraft des Geldes für die wichtigsten Gegenstände des Verbrauchs und Gebrauchs — Verluste darstellten. Es wurde ferner anerkannt, daß die einmaligen Veräußerungsgeschäfte gerade in der gegenwärtigen Zeit zu einem sehr erheblichen Teil keineswegs freiwillig und um des scheinbaren Gewinnes wegen erfolgen, sondern daß sie vielmehr in ganz großem Umfang unter dem bitteren Druck der Not vorgenommen werden. Es widerspricht der volkswirtschaftlichen Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit, Einnahmen, die in Wirklichkeit nur eine Realisierung von Vermögenssubstanz, und Scheingewinne, die in Wirklichkeit auf einen empfindlichen Verlust hinauskommen, zur Einkommensteuer heranzuziehen, noch dazu mit den bis zu 60 pCt. durchgestaffelten Sätzen des geltenden Tarifs. Es wurde in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß diese Steuer von den „Gewinnen“ aus einzelnen Veräußerungsgeschäften jede Bilanzaufstellung, die einen tatsächlichen Ueberblick über den Vermögensstand eines Steuerpflichtigen geben soll, zur Unmöglichkeit mache, da auf den Aktiven eine ihrer Höhe nach von dem Einkommen des Steuerpflichtigen im Veräußerungsjahr abhängige, im voraus also ganz unbestimmbare Abgabe ruhe, von der nur feststeht, daß sie bis zu 60 pCt. der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einstandspreis gehen könne. Es wurde schließlich auch darauf hingewiesen, daß diese Besteuerung der einmaligen Veräußerungsgewinne mit den hohen Sätzen der Einkommensteuer ein schweres Hindernis für alle künftigen Anleihetransaktionen des Reiches sein werde. Große Erfolge auf diesem Gebiet sind, wie die Erfahrungen mit den Kriegsanleihen gezeigt haben, nur zu erzielen, wenn es gelingt, für die Zwecke der Zeichnung erhebliche Teile des in andern Werten bereits investierten Kapitals zu mobilisieren. Die Anwendung der hohen Sätze der Einkommensteuer auf einmalige Veräußerungsgewinne muß aber geradezu prohibitiv gegen die Mobilisierung bereits investierten Kapitals wirken.

Für die Beurteilung dieser Frage durch die Finanzverwaltung fiel wohl entscheidend ins Gewicht die Erkenntnis, daß die Finanzverwaltung selbst bei der bisher geltenden Bestimmung am schlechtesten fahren würde. Die Erklärung einmaliger Veräußerungsgewinne als steuerpflichtiges Einkommen hatte zur Folge, daß den Steuerpflichtigen das Recht gegeben werden mußte, die Verluste aus einmaligen Veräußerungsgeschäften von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen. (§ 12 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes.) Die Finanzverwaltung mußte mit der Tatsache rechnen, daß die Gewinne aus einmaligen Veräußerungen verhältnismäßig leicht zu verheimlichen sind und infolgedessen nur mangelhaft zur Anmeldung kommen würden, während auf der anderen Seite die Verluste aus einmaligen Veräußerungsgeschäften in vollem Umfang von den steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden würden. Namentlich in Zeiten rückläufiger Konjunktur würden es die Steuerpflichtigen vielfach in der Hand haben, durch rechtzeitige Veräußerung von Wertpapieren usw., auf denen ein buchmäßiger Verlust ruht, ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen zum Schaden des Steuerfiskus verschwinden zu lassen.

So sehr die große Mehrheit des Steuerausschusses sich über diese Sachlage klar war, wollte sie auf der anderen Seite doch auf eine Einbeziehung wirklicher Spekulationsgewinne in das steuerpflichtige Einkommen nicht verzichten. Man gab sich auf Grund der Erfahrungen mit dem preußischen Einkommensteuergesetz wohl keinen Illusionen darüber hin, wie schwer es ist, den Charakter eines einmaligen Veräußerungsgeschäftes als Spekulationsgeschäft festzustellen. Aber man setzte sich über diese Bedenken hinweg. Mit den Stimmen aller bürgerlichen Parteien erhielt die Nr. 5 des § 11 folgende Fassung:

> Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, jedoch nur, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinne) und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehören.

Für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen dementsprechend nach der neuen Fassung der Nr. 8 des § 13 die Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften dieser Art in Abzug gebracht werden, jedoch — im Gegensatz zu der früheren preußischen Gesetzgebung — nur bis zur Höhe der steuerpflichtigen Gewinne, die in dem gleichen Kalenderjahr aus solchen Veräußerungsgeschäften erzielt sind.

Hinsichtlich der Einnahmen, die eine Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen, sowie der Einnahmen aus außerordentlichen Waldnutzungen usw. ist es nach manchem Hin und Her schließlich bei der bisherigen wenig befriedigenden Regelung geblieben. (§ 23 und 24 des Einkommensteuergesetzes.)

VIII.

Von besonderer Wichtigkeit sind die in der Novelle enthaltenen neuen Bestimmungen über die Steuerfreiheit der Abschreibungen und der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen.

Den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die sich aus der Erhaltung der Ausstattung der Betriebe auf ihrem Stande ergeben, kann die Steuergesetzgebung durch zweckentsprechende Bestimmungen über die Steuerfreiheit angemessener Abschreibungen in normalen Zeiten vollauf genügen. Die Abnutzung einer Maschine z. B. ist auf der einen Seite ein Teil der Betriebsausgaben, der sinngemäß steuerfrei bleiben muß; auf der anderen Seite wird bilanzmäßig im Wege der angemessenen Abschreibung auf diese Maschine ein der Abnutzung entsprechender Betrag bei der Berechnung des Reingewinns abgesetzt und damit

Digitized by Google

für die Zwecke der Neubeschaffung im Betriebe selbst aufgespeichert. In Zeiten eines stabilen Geldwertes kann im großen Ganzen damit gerechnet werden, daß die nach Ablauf einer gewissen Zeit ins Auge zu fassende Ersatzbeschaffung zu ungefähr demselben Preise erfolgen kann, zu dem die Maschine ursprünglich angeschafft worden ist und der im voraus durch die allmählige Abschreibung der Maschine bis auf 1 M. seine Deckung gefunden hat.

In einer Zeit starker Geldentwertung, wie wir sie jetzt durchmachen, ändert sich das Bild. In der Bilanz gibt es keinen Unterschied zwischen der Goldmark, zu der die einem Betriebe dienenden Gegenstände ursprünglich angeschafft worden sind, und der Papiermark, in der heute die Betriebsrechnung und das Gewinn- und Verlustkonto aufgemacht werden. Dagegen ist es eine harte und unumstößliche Tatsache, daß Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen irgendwelcher Art heute nur zu einem Vielfachen, oft genug nur zu dem 20 fachen und 30 fachen desjenigen Preises möglich sind, zu dem die betreffenden Gegenstände ursprünglich angeschafft worden sind und mit dem sie in der Bilanz figurieren. Abschreibungen sind nur auf die ursprünglichen Anschaffungswerte oder die von diesen abhängigen Bilanzwerte möglich. Daraus ergibt sich, daß auch die vollständig durchgeführte Abschreibung in dem heute normalen Falle, daß die Ersatzbeschaffung den vielfachen Betrag des ursprünglichen Anschaffungspreises erfordert, nur einen Bruchteil der Kosten dieser Ersatzbeschaffung zu decken vermag. Ein Betrieb, der sich auf Abschreibungen beschränkt, mögen diese Abschreibungen auch noch so stark sein, wird bei dieser Sachlage sich bald außerstande sehen, aus eigenen Mitteln die notwendigen Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen durchzuführen. Er wird in seiner gesamten Ausrüstung verkrüppeln und absterben.

Die ungeheure Gefahr, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Betriebe und damit gleichzeitig für die Erhaltung der technischen Ausstattung unserer gesamten Volkswirtschaft liegt, kann nur dadurch beseitigt oder auch nur eingeschränkt werden, daß die Abschreibungen ergänzt werden durch Rücklagen in Erneuerungsfonds; und zwar möglichst in dem Umfang, daß durch die Erneuerungsfonds die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung gegenüber dem ursprünglichen Anschaffungswerte gedeckt werden.

Die Erkenntnis von dieser Notwendigkeit ist leider bei den verantwortlichen Leitern unserer Betriebe vielfach noch nicht entfernt in dem erforderlichen Maße entwickelt. Manche der hohen Dividenden, die heute Aufsehen erregen, würden sich auf ein bescheidenes Maß verringern oder gar ganz verschwinden, wenn auf die Notwendigkeit der Bildung von Erneuerungsfonds ausreichende Rücksicht genommen würde. Für die Gesetzgebung des Staates, für die schließlich das Wohl des Ganzen die Richtschnur zu sein hat, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, alles zu vermeiden, was der Bildung der unbedingt erforderlichen Erneuerungsfonds und damit der Erhaltung der technischen Ausstattung unserer Volkswirtschaft abträglich sein kann. Es ist klar, daß die Unterwerfung der Rücklagen in die volkswirtschaftlich unbedingt notwendigen Erneuerungsfonds unter die hohen Sätze des Einkommensteuertarifs ein schweres Hindernis für die Erfüllung dieser volkswirtschaftlichen Notwendigkeit bilden muß.

Aber auch vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit ist die Steuerfreiheit solcher Rücklagen in Erneuerungsfonds durchaus gerechtfertigt. Die Bilanzwerte, mit denen Gebäude, Maschinen usw. heute noch zu Buch stehen, sind ihrem Ursprung nach großenteils noch Goldwerte. Die Abnutzung dieser Gebäude, Maschinen usw. stellt infolgedessen einen Aufwand für den Produktionsprozeß dar, der sich in Goldvaluta berechnet. In Papiervaluta muß deshalb das Aequivalent für diese Abnutzung mit einem weit höheren Betrag angesetzt werden, als der formalen Abschreibung auf den Bilanzwert der betreffenden Gegenstände entspricht. Das kann nur im Weg der Dotierung von Erneuerungsfonds geschehen. Soweit die Dotierung von Erneuerungsfonds sich in den Grenzen des tatsächlichen Aequivalentes der Abnutzung hält, stellt sie reine Produktionskosten dar und hat infolgedessen Anspruch auf Steuerfreiheit.

Die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten decken sich also völlig mit den Erfordernissen der richtig verstandenen steuerlichen Gerechtigkeit.

Die Frage der Steuerfreiheit von Rücklagen für Ersatzbeschaffung hat schon bei den Beratungen des Reichseinkommensteuergesetzes im Steuerausschuß der Nationalversammlung eine Rolle gespielt. Damals hat sich die Reichsfinanzverwaltung dieser Steuerfreiheit mit der größten Entschiedenheit widersetzt, und sie hat für ihren ablehnenden Standpunkt in der Nationalversammlung eine große Mehrheit gefunden. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben sowohl innerhalb der damals ablehnenden Parteien wie auch bei der Reichsfinanzverwaltung einen Wandel der Anschauungen herbeigeführt. Die Regierungsparteien und die Deutschnationale Volkspartei vertraten diesmal in den Beratungen des Steuerausschusses von vornherein den Standpunkt, daß grundsätzlich die Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gesetzlich festgelegt werden müsse. Der Reichsfinanzminister ging zwar nur mit der äußersten Vorsicht an diese Materie heran und äußerte schwere Bedenken, aber eine grundsätzliche Ablehnung vermochte er nicht mehr auszusprechen. Nur die Sozialdemokraten und Kommunisten blieben bei dem grundsätzlichen Nein.

Der Behandlung dieses Gegenstandes im Steuerausschuß war dadurch vorgearbeitet worden, daß der Reichsfinanzhof im Lauf der letzten Monate bereits verschiedene Urteile gefällt hatte, die auf diesem Gebiet den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unter gewissen Voraussetzungen Rechnung trugen. Für die gesetzgebende Körperschaft handelte es sich jetzt darum, aus diesen von dem obersten Finanzgericht grundsätzlich anerkannten wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Konsequenzen zu ziehen und für die Zukunft eine klare Rechtslage zu schaffen.

Der Kern der vom Steuerausschuß und danach vom Reichstagsplenum beschlossenen neuen Bestimmung liegt in dem den Uebergangsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes eingefügten § 59 a. Der neue Paragraph hat folgenden Wortlaut:

> Bei Ermittelung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zweck gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.
>
> Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszweck zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichtag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind.

Digitized by Google

Im engen Zusammenhang damit steht der neu in das Reichseinkommensteuergesetz eingefügte § 33a, der folgendermaßen lautet:

> Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Uebersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahrs in Ansatz zu bringen.

Zu dem Wortlaut dieser beiden neuen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Bestimmung des § 59a charakterisiert sich als eine Uebergangsbestimmung, indem sie ihre Gültigkeit auf die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 beschränkt. Der Reichsfinanzminister legte auf eine solche Befristung entscheidenden Wert. Der Steuerausschuß hat sich damit abgefunden in der Hoffnung, daß bis zum Jahre 1926 eine Stabilisierung unseres Geldwertes eingetreten sein könne, und in der Erwartung, daß andernfalls eine Verlängerung der Frist auf keine Schwierigkeiten stoßen werde.

2. Die Steuerfreiheit der Rücklagen in Erneuerungsfonds ist beschränkt auf den Betrag derjenigen Kosten, die zur Ersatzbeschaffung der Gegenstände des Anlagekapitals „über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus" voraussichtlich aufgewendet werden müssen. In den ursprünglichen Anträgen der Regierungsparteien hieß es: „über den dauernden gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus". Das Wort „dauernden" ist im § 59a und ebenso im § 33a auf Wunsch des Reichsfinanzministers gestrichen worden, weil durch dieses Wort ein neuer in der Reichsabgabenordnung nicht vorgesehener und definierter Begriff eingeführt werde, und weil die von der Reichsabgabenordnung in § 138 gegebene Begriffsbestimmung des „gemeinen Wertes" dem Erfordernis bereits genüge; denn nach diesem Paragraphen seien bei der Festsetzung des gemeinen Wertes „ungewöhnliche Verhältnisse" nicht zu berücksichtigen, und über die Ungewöhnlichkeit der gegenwärtigen Verhältnisse sei kein Zweifel.

3. Infolge dieser Wortfassung der neuen Paragraphen liegt der Schwerpunkt in den vom Reichsfinanzminister für die Durchführung der neuen Vorschriften zu erlassenden Richtlinien, vor deren Festsetzung ein vom Reichstag zu wählender Ausschuß unter Zuziehung von Sachverständigen zu hören ist. In diesen Richtlinien wird vor allem festzulegen sein, was bei der Berechnung der steuerfreien Rücklagen als „gemeiner Wert" der Ersatzgegenstände und was dementsprechend als „Mehrkosten" der Ersatzbeschaffung anzusehen ist. Der dem Reichsfinanzminister für diesen Zweck zur Seite gestellte Ausschuß wird eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe erhalten. Von den unter seiner Mitwirkung zustande kommenden Ausführungsvorschriften wird es abhängen, wie weit die neuen Bestimmungen ihre große volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen werden.

4. Der § 59a schafft die Steuerfreiheit für Rücklagen in Erneuerungsfonds nur für physische Personen, nicht auch für juristische Personen. Dieser Unterschied ist vom Steuerausschuß und, diesem folgend, vom Reichstag mit voller Absicht gemacht worden. Ursprünglich sollte der § 59a als § 33b in das Reichseinkommensteuergesetz eingefügt werden. In diesem Fall hätte er ohne weiteres auch auf die juristischen Personen Anwendung gefunden, da das Körperschaftssteuergesetz die Bestimmungen der §§ 31—38 des Reichseinkommensteuergesetzes über die Ermittlung des steuerbaren Einkommens als auch für die Körperschaften maßgebend erklärt. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist in dieser Frage natürlich genau dieselbe, einerlei, ob es sich um physische oder um juristische Personen handelt. Die Tatsache, daß der Tarif der Besteuerung für juristische Personen nicht bis zu der exorbitanten Höhe des Tarifs für physische Personen geht, kann einen grundsätzlichen Unterschied nicht begründen. Wenn gleichwohl den Körperschaften die Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen vorenthalten worden ist, so geschah dies eingestandenermaßen, um die scharfe Opposition der Sozialdemokraten einigermaßen abzumildern. Diese sachlich unbegründete Kompromißlösung wurde im Steuerausschuß unter Zustimmung des Finanzministers von dem Vertreter der Demokratischen Partei angeregt und fand eine schwache Mehrheit. Der von mir im Plenum gestellte Antrag, durch Rückverwandlung des § 59a in einen § 33b die Steuerfreiheit der Rücklagen der Ersatzbeschaffungen auch den Unternehmungen in Gesellschaftsform zu gewähren, blieb in der Minderheit. Dafür stimmten außer den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei ein erheblicher Teil des Zentrums und einige wenige Demokraten.

Im Gegensatz zu dem § 59a hat der § 33a auch für die Unternehmungen in Gesellschaftsform Geltung. Auch diese können also, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eines Gegenstandes den „gemeinen Wert" übersteigt, diesen (gemeinen) Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises bei der Berechnung des steuerpflichtigen Betriebs- und Geschäftsgewinns ansetzen; d. h. sie können die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung, für die der physische Steuerpflichtige steuerfreie Rücklagen machen darf, steuerfrei zu Lasten der Betriebsrechnung oder des Gewinn- und Verlustkontos desjenigen Betriebsjahres, in dem die Beschaffung erfolgt, zur Abschreibung bringen.

IX.

Von dem restlichen Inhalt der Novelle ist bemerkenswert vor allem die Erleichterung, die der § 59 für die Erstellung von Kleinwohnungen, die in den Jahren 1920 bis einschließlich 1923 baulich beendet werden, gewährt, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist. Aufwendungen für diese Zwecke sind steuerfrei, soweit sie den „gemeinen Wert" der Bauten übersteigen. Ebenso sind steuerfrei Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften in den Jahren 1920 bis einschließlich 1923 zuwendet, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaus bezwecken.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die in der Regierungsvorlage beantragte Streichung der Nr. 7 des § 13 (Steuerfreiheit der Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht überschreitet) nicht angenommen worden ist. Allerdings ist die Steuerfreiheit dieser Beiträge nicht in dem alten Umfang aufrechterhalten worden. Die Steuerfreiheit der Beiträge an politische Vereinigungen ist gefallen und das Wort „kulturfördernd" ist enger umschrieben worden. Außerdem soll jetzt das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr nach dem Satze, der sich tarifmäßig nach Abzug dieser steuerfreien Beiträge ergibt, besteuert werden, sondern nach demjenigen Satz, der sich für das Einkommen vor der Vornahme dieses Abzugs ergibt. Der Wortlaut der Nr. 7 des § 13 ist jetzt der folgende:

> „Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag dieser Beiträge zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Das nach Abzug

Digitized by Google

dieser Beiträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatz besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt."

* * *

Die Novelle befriedigt nicht entfernt alle Wünsche, die aus volkswirtschaftlichen, sozialen und steuertechnischen Gründen an eine Revision der Reichseinkommensteuer gestellt werden müssen. Immerhin bringt sie zum ersten Mal eine Milderung einiger der gröbsten Unzuträglichkeiten und Unsinnigkeiten der unbedachten und überhasteten Steuergesetzgebung der Nationalversammlung. Dem ersten Schritte müssen weitere folgen. Der nächste wird sein, eine vernünftige Gestaltung der vom Reichsfinanzminister dem Reichstag im letzten Herbst vorgelegte und bisher nur zum Teil erledigte Novelle zum Reichsnotopfergesetz.

Vom Recht des Devisenhandels.

Von Handelskammersyndikus Dr. **Welsbart**, Berlin.

B. Zum Recht des Devisen-Terminhandels.

1. Eine Errungenschaft der Kämpfe um das Börsengesetz ist es gewesen, daß man allgemein die Notwendigkeit des börsenmäßigen Zeitgeschäfts für Waren wegen der Sicherung anerkannt hat, die es den beteiligten Kreisen gegenüber Preisschwankungen gewährt. Das bekannteste Beispiel ist das, daß der Müller vom Landwirt Getreide auf Zeit kauft, um sich die Beschäftigung seiner Mühle zu sichern, und daß er sofort, um gegen Verluste aus Preisstürzen geschützt zu sein, das Getreide auf Termin verkauft. Es ist nur eine notwendige Folgerung, die aus dieser Funktion des Terminmarktes gezogen wird, wenn gegenwärtig die Bestrebungen dahin gehen, einen Terminmarkt für Devisen einzurichten. Die Preise schwanken bei unseren gegenwärtigen Verhaltnissen eben nicht mehr nur nach den in der Ware liegenden Gründen von Angebot und Nachfrage, sondern auch nach dem Wert unserer Mark im Ausland. In erster Linie sind es diejenigen, die Rohstoffe aus dem Ausland einführen und verarbeiten, wie die Spinnereien, die einer solchen Sicherung bedürfen, wenn nicht aus der industriellen Kalkulation eine waghalsige Spekulation werden soll. Aber der Einfluß der Devise beschränkt sich nicht auf die Preise der Erzeugnisse derer, die ausländische Rohstoffe zu verarbeiten haben; in gewissen Grenzen und in gewissen Abständen schwankt das Preisniveau der gesamten deutschen Volkswirtschaft mit der Mark, wie die Wellen von Ebbe und Flut sich in die binnenländischen Gewässer hinein fortpflanzen. Und wenn freilich viel zu viel Unberufene des In- und Auslandes an der Devisenspekulation teilnehmen, so darf doch nicht verkannt werden, daß der Kreis der Interessenten weit über die an der Ein- und Ausfuhr Beteiligten hinausgeht. Noch andere Vorteile verspricht man sich vom Devisenmarkt, eine Abschwächung der Schwankungen der Mark und eine Verbilligung der Warenpreise infolge des Wegfalls des Risikos, das Handel und Industrie durch die Schwankungen des Markpreises auf sich nehmen müssen.

Schon im Juli 1919, als noch die alte Devisenverordnung in Kraft war, hatte sich der Berliner Börsenvorstand mit der Frage der Einführung des Devisenterminhandels beschäftigt, und bereits am 16. Dezember 1919 wurde die erste gesetzliche Folgerung aus den Zuständen gezogen. Nach § 9 des Bankgesetzes ist es allen Notenbanken verboten gewesen, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen. Der Artikel VI des Gesetzes vom 16. Dezember 1919 ermächtigt die Reichsbank zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten in ausländischer Währung Devisen auf Zeit zu kaufen und zu diesem Zweck gekaufte Devisen auf Zeit wieder zu verkaufen. Aber diese Befugnis der Reichsbank kann nur als eine Uebergangsmaßregel angesehen werden, die es der Reichsbank ermöglichen soll, ihre Verbindlichkeiten, die sie im Kriege unter der Herrschaft der Devisenordnungen in ausländischer Währung übernommen hatte, abzuwickeln. Grundsätzlich hat sich aber jede Notenbank vom Termingeschäft fernzuhalten.

Die Möglichkeiten für Produktion und Handel, sich gegen die Schwankungen der Mark zu sichern, sind demnach gegenwärtig beschränkt. Gewiß wird das Devisenzeitgeschäft auch heute bereits von den Banken gepflegt, aber von einem eigentlichen Terminmarkt, auf dem es dem Gewerbetreibenden möglich ist, jederzeit Devisen auf Zeit sich anzuschaffen, oder Devisen auf Zeit zu verkaufen, kann noch keine Rede sein. Ein solcher Markt bedarf, wenn er eine breite Grundlage haben und eine wirkliche Verteilung der Risiken ermöglichen soll, trotz allem, was dagegen eingewendet werden kann, einer Spekulation, und zwar einer geregelten Spekulation, wie sie nur bei einer amtlichen Regelung des Devisenterminhandels möglich ist, und er bedarf weiter der rechtlichen Sicherheit, um es kurz zu sagen, gegenüber dem Spiel- und Differenzeinwand. Es genügt nicht, die Beteiligten auf die an ausländischen Märkten bestehende Deckungsmöglichkeit zu verweisen, denn gerade für den Terminmarkt an ausländischen Börsen hat das Reichsgericht ausgesprochen[1]), daß ihnen gegenüber der Spiel- und Differenzeinwand jederzeit möglich ist.

2. Der Bildung des Marktes muß daher zunächst die rechtliche Sicherung vorausgehen. Dies ist geschehen durch eine Novelle zum Börsengesetz vom 23. Dezember 1920, die seit 14. Januar 1921 in Kraft ist. Sie bestimmt, daß die für den Wertpapierterminhandel geltenden Vorschriften des Börsengesetzes nicht nur auf Wechsel und ausländische Geldsorten, was schon bisher der § 96 des Gesetzes vorsah, sondern auch auf Papiergeld, Banknoten u. dergl. — Auszahlungen, Anweisungen und Schecks anzuwenden sei. Die wesentlichste Neuerung besteht hier darin, daß die Auszahlungen den Vorschriften über die Wertpapiere im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Börsenterminhandel unterworfen worden sind. Denn Papiergeld, Banknoten, Anweisungen und Schecks würden wohl ohnehin als Wertpapiere zu betrachten gewesen sein, während die Auszahlungen an sich als Waren anzusehen gewesen wären und darum weder den einschränkenden noch auch den schützenden Bestimmungen des Börsengesetzes hinsichtlich des Wertpapierterminhandels unterworfen gewesen wären.

Die hiernach anwendbaren Vorschriften des Börsengesetzes betreffen zunächst die Zulassung zum Börsenterminhandel. Die Zulassung hat eine doppelte Bedeutung. Die erste ist öffentlich-rechtlich. Sie besteht darin, daß nach § 51 des Börsengesetzes für die zugelassenen Werte eine Benutzung der Börseneinrichtungen und die Vermittelung durch die Kursmakler gestattet ist, d. h., daß eine amtliche Preisfeststellung stattfindet. Damit erst wird ein wahrer Markt geschaffen, auf dem jederzeit der Bedarf gedeckt und der Vorrat untergebracht werden kann. Die zweite Bedeutung liegt auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Darauf zwar, daß die amtliche Preisfeststellung nicht die Voraussetzung für den Selbsteintritt des Bankiers für den An- und Verkauf von Auszahlungen bildet, ist bereits früher[2]) hingewiesen worden. Die wesentlichste Bedeutung der amtlichen Zulassung besteht vielmehr darin, daß nur bei ihr der Spiel- und Differenzeinwand ausgeschlossen ist.

Nach § 50 des Börsengesetzes erfolgt die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen. Im § 50 findet sich die weitere Vorschrift, daß die Zulassung von Wertpapieren nur erfolgen darf, wenn sich die gesamten Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, nach ihrem Nennwert auf mindestens 20 Millionen Mark belaufen. Diese Voraussetzung liegt bei Devisen immer vor, da sich ihre Zulassung nicht auf bereits vorhandene Wert-

---

[1]) RGZ. 76, 371; 79, 381.

[2]) Vgl. Bank-Archiv 1920/21 Nr. 12 S. 167.

Digitized by Google

papiere, sondern auf erst zu schaffende Werte bezieht, deren Menge völlig unbegrenzt ist. Nach § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 des Uebergangsgesetzes vom 4. März 1919 und Art. 179 Abs. 2 der Reichsverfassung kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Voraussetzung der Zulassung treffen und damit unter Umständen die Einheitlichkeit des Devisenterminhandels an den verschiedenen Börsen erzwingen.

Während für die öffentlich-rechtliche Wirkung der Zulassung, die Benutzung der Börseneinrichtungen, der Börsenvorstand einen vorläufigen Zustand schaffen kann, wenn Verhandlungen wegen Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel schweben, insofern, als er für die Dauer eines Jahres die Benutzung der Börseneinrichtungen und die Vermittelung durch Kursmakler dulden darf, ist dem Börsenvorstand die gleiche vorläufige Anordnung hinsichtlich der bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Zulassung von Devisen zum Börsenterminhandel, also hinsichtlich des Ausschlusses des Differenz- und Spieleinwandes nicht gestattet. Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1919 hat jedoch die Reichsregierung die Möglichkeit, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, daß, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer für den Devisenterminhandel der Differenz- und Spieleinwand ausgeschlossen wird.

3. Das Recht des Terminhandels in Devisen unterliegt keinen Abweichungen gegenüber dem sonstigen Terminhandel. Die Gültigkeit der Geschäfte unter Kaufleuten, die im Handelsregister eingetragen und nicht Kleingewerbetreibende sind, oder der Geschäfte mit eingetragenen Genossenschaften besteht im Devisenterminhandel wie im übrigen Terminhandel in Wertpapieren. An den Börsen, wo das System der Zulassung besteht, werden wohl fast ausnahmslos nur solche Personen tätig sein, die im Handelsregister eingetragen sind. Mitglieder des Vorstandes und Prokuristen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind zwar nicht als solche termingeschäftsfähig; haben sie aber in dieser ihrer Eigenschaft Bank- oder Börsentermingeschäfte betrieben, so sind sie aus diesem Grunde in der Lage, mit anderen termingeschäftsfähigen Personen Devisenterminhandel zu treiben. Den eingetragenen Kaufleuten stehen gleich, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermin- oder Bankgeschäfte betrieben haben, oder zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren. Auch solche Personen sind termingeschäftsfähig, die im Inland zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hatten. Bei Geschäften außerhalb der Börse hat sich jeder, der Devisentermingeschäfte abschließen will, darüber zu vergewissern, ob sein Gegner im Handelsregister eingetragen oder sonst berufsmäßig Bank- oder Börsentermengeschäfte betrieben hat oder zum Besuch einer Wertpapierbörse zugelassen war oder ist, oder Ausländer ist. Aber die Eintragung ins Handelsregister genügt dann nicht, wenn es sich um Personen handelt, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Die wichtigste Bestimmung für den Verkehr des Kaufmanns mit dem Nichtkaufmann oder einem Kleingewerbetreibenden ist die des § 54 des Börsengesetzes, die den oben genannten Personen, vor allem also dem eingetragenen Vollkaufmann die Möglichkeit gibt, sich in rechtswirksamer Weise für Termingeschäfte in Auszahlungen Sicherheit leisten zu lassen. Die Sicherheit kann in Geld oder in Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben. Geld und Wertpapiere können nicht nur als Pfand, sondern auch als Eigentum sicherheitshalber hingegeben werden; auch ein bereits vorhandenes Bankguthaben beim Empfänger der Sicherheit kann dazu benutzt werden. Voraussetzung ist, daß der Vertragsgegner dem Bankier schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit dürfen auf dem Schriftstück nicht enthalten sein. Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und Zahl oder Nennwert bezeichnet werden. Statt der schriftlichen kann auch die telegraphische Erklärung gewählt werden. Das im Bankgeschäftlichen Formularbuch Seite 34 abgedruckte Formular genügt nicht mehr, da es sich auf Börsentermingeschäfte in Aktien, Interimsscheine und für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen beschränkt.

Wird keine Sicherheit geleistet und gehört einer der Vertragschließenden zu den zum Terminhandel nicht befugten Personen, oder übersteigt sein Verlust die geleistete Sicherheit, so bleibt, abgesehen von der Möglichkeit, daß der Bankier gleichzeitig aus Börsentermingeschäften Geld schuldig ist, und daß er dann mit seiner Forderung aufrechnet, noch die Möglichkeit, daß das Geschäft wirksam wird, wenn die Auszahlung im Einverständnis beider Teile ausgeführt wird. Das Reichsgericht hat sogar in der Prolongation eines Termingeschäftes einen Vorgang erblickt, der das Geschäft gültig mache, hat allerdings später diesen Standpunkt der Sache nach, wenn auch nicht in der Form, wesentlich eingeschränkt. Es hat ausgesprochen, daß der Rückkauf eines auf Termin verkauften Wertes dann das Geschäft gültig mache, wenn bei der hierüber erteilten Abrechnung eine Vereinbarung getroffen wird, daß die Rechnungslegung über die Rückkäufe an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferung treten soll[3]). Dagegen hat es eine einfache Prolongation, die nicht in der Form des Rückkaufs geschieht, und die Mitteilung über die Art und das Ergebnis der Abwickelung nicht für genügend angesehen, sofern nicht die oben besprochene Sicherheit geleistet ist[4]).

4. Soweit hiernach die Geschäfte gültig sind oder Befriedigung aus der geleisteten Sicherheit gefordert werden kann, kann die Befriedigung nicht dadurch vereitelt werden, daß der Schuldner den Spiel- oder Differenzeinwand erhebt. Als Differenzeinwand bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch die Behauptung, der Vertrag sei in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsenpreis der Lieferzeit vom verlierenden an den gewinnenden Teil gezahlt werden soll. Es genügt auch, wenn zwar nur der eine Teil diese Absicht hat, der andere aber sie kennt oder kennen muß. Man ist sich zwar in allen sachverständigen Kreisen darüber klar, daß es solche Geschäfte tatsächlich nicht gibt. Die Gerichte stellen jedoch im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung solche Absichten da fest, wo nach Meinung des Gerichts der eine Teil von vornherein nicht daran denkt, zu liefern oder abzunehmen, und der andere dies weiß oder wissen müßte. Die Rechtsprechung entnimmt solche Absichten der Art der Abwickelung und vor allem dem Umstand, daß die in Betracht kommenden Geschäfte die Mittel des Vertragsgegners vielfach überschritten haben. Der Differenzeinwand wird selbst da als möglich angesehen, wo sich der Bankier seinerseits durch Abschlüsse gedeckt hat.

Für den Ausschluß des Spiel- und Differenzeinwands verlangt das Börsengesetz, § 58, daß es sich um Börsentermingeschäfte in Wertpapieren handelt, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Die Rechtspechung hat darüber hinaus gefordert, daß auch die Geschäftsbedingungen innegehalten werden, die der Börsenvorstand für den Börsenterminhandel festgesetzt hat. Abweichungen und Ergänzungen sind allerdings gestattet, wenn sie unwesentlich sind. Dafür, ob die Ergänzungen oder Abweichungen wesentlich sind, hat das Reichsgericht zwei Merkmale aufgestellt. Einmal müssen die Abweichungen mit den Eigentümlichkeiten des Börsentermingeschäfts unvereinbar sein. Das sei z. B. der Fall, wenn der Zusammenhang mit dem Terminmarkt geändert werde, wenn z. B. Geschäftsbedingungen einer anderen Börse zugrunde gelegt oder sonst Aenderungen vorgenommen werden, die für die Preisbemessung von Bedeutung sind und den Börsenpreis

[3]) Das Formular 27 b des Bankgeschäftlichen Formularbuchs enthält den Vermerk: „Die von Ihnen gekauften Stücke verwenden wir zur Ablieferung für die von Ihnen verkauften Stücke.“ Es entspricht für Wertpapiere den Anforderungen des Reichsgerichts und kann entsprechend für Auszahlungen verwendet werden.

[4]) RGZ. 90, 250.

Digitized by Google

nicht mehr als angemessen erscheinen lassen. Das zweite Merkmal besteht darin, daß die Gesichtspunkte, die den Börsenvorstand bei der Festsetzung der Bedingungen zu leiten haben, nämlich den dem Börsenhandel fernstehenden Personen durch Festsetzung als billig und angemessen erachteter Bedingungen einen gewissen Schutz zu verleihen, mißachtet werden. Aus solchen Erwägungen heraus hat z. B. das Reichsgericht den Differenzeinwand zugelassen, wenn das Recht zur Glattstellung in anderen Fällen als den in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen eingeräumt wurde, oder wenn die Möglichkeit bestand, in anderen Formen als den in den Börsenbedingungen bestimmten die Zwangsregulierung vorzunehmen, wenn die Zuständigkeit eines anderen Schiedsgerichts vorgesehen war[5]). Wo Abwickelungsstellen bestehen, wie z. B. bei den Warenliquidationskassen in Hamburg, hat es das Reichsgericht daher als empfehlenswert bezeichnet, daß eine scharfe Sonderung zwischen den für den Charakter des Termingeschäfts wesentlichen und den dafür unwesentlichen Bestimmungen vorgenommen werde.

Wenn das Reichsgericht nur bei wesentlichen Abweichungen von den amtlichen Bedingungen den Differenz- oder Spieleinwand ausschließt, so bedeutete das nichts anderes, als daß der Ausschluß des Differenz- und Spieleinwands soweit reicht, wie das Termingeschäft selbst. Denn bei wesentlichen Abweichungen liegt in Wahrheit kein Termingeschäft mehr vor. Das Reichsgericht müßte daher folgerichtig zwar den Differenz- und Spieleinwand in solchen Fällen zulassen, dafür aber den Einwand, daß die Vertragsparteien nicht termingeschäftsfähig seien, oder daß nicht die erforderliche Sicherheit gestellt wäre, ausschließen. Für die Entwickelung der Dinge ist es kennzeichnend, daß das Reichsgericht noch keine Gelegenheit hatte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Man kann daraus die Folgerung ziehen, daß es sich nicht gelohnt hat, das etwas umständliche System der Regelung der Termingeschäfte zu schaffen, wie es geschehen ist, und daß es genügt hätte, lediglich zu bestimmen, daß die gegenwärtig als termingeschäftsfähig bezeichneten Personen und diejenigen, die entsprechende Sicherheit leisteten, nicht berechtigt seien, den Differenz- und Spieleinwand zu erheben, sofern die festgesetzten Geschäftsbedingungen innegehalten werden. Alle Bestimmungen über die Termingeschäftsfähigkeit hätten dann auch vom Standpunkt des Gesetzgebers fallen können.

Zwei Lücken bleiben hinsichtlich des Differenz- und Spieleinwandes noch bestehen. Die eine ist bereits angedeutet; solange der Devisenterminhandel nicht zugelassen ist, bleibt der Differenzeinwand möglich. Es ist aber zu erwarten, daß diese Lücke durch eine Anordnung der Reichsregierung, zu der sie im Gesetz vom 23. Dezember 1919 ermächtigt worden ist, ausgefüllt wird. Sie kann allerdings nur auf bestimmte Zeit den Differenz- und Spieleinwand ausschließen. Schwerwiegender ist die zweite Lücke, die ebenfalls bereits erwähnt ist, wonach der Ausschluß des Differenz- und Spieleinwandes nur dem Terminhandel an inländischen Börsen zugute kommt. Da gerade im Devisenhandel der ausländische und der inländische Terminhandel gar nicht zu trennen ist, vielmehr jeder Devisenmarkt zu seiner Ergänzung der ausländischen Märkte bedarf, wenn nicht die wildeste Spekulation Platz greifen soll, erweist sich diese Lücke als ganz besonders empfindlich.

5. Der Terminhandel ist eine besondere Art des Zeithandels. Neben ihm kommen auch in der Praxis eine ganze Reihe von Zeitgeschäften vor. Dazu gehören zunächst diejenigen, die wesentliche Abweichungen vom Termingeschäft aufweisen, dann aber auch diejenigen, bei denen die Erfüllungszeit nicht mit dem Termin des Terminhandels übereinstimmt. Dazu gehören vor allem die häufigen Devisengeschäfte auf Abruf[6]). Zeitgeschäfte an der Börse sind Fixgeschäfte[7]). Der im Vertrag festgesetzte Tag gilt als Erfüllungstag. Bei der Devise kommt aber für die Erfüllung nicht nur der Tag der Auszahlung, sondern auch der Tag, an dem dem Käufer die Zahlstelle bekanntgegeben wird, in Betracht, da er sonst über die Auszahlung nicht verfügen kann. Diese Anzeige ist so wichtig, daß der Verzug damit dem Verzug mit der Auszahlung gleichzustellen ist. Das nähere hierüber ist bereits früher[8]) ausgeführt. Gemeinsam für Termin- und Zeitgeschäfte gilt, daß keine Nachfrist gestellt wird und die Zwangsregulierung ohne Androhung erfolgt. Nach den Geschäftsbedingungen der verschiedenen Börsen ist sie bald am Erfüllungstag, bald am nächsten Börsentag nach dem Erfüllungstag vorzunehmen. Wer von der Zwangsregulierung absehen und auf Lieferung bestehen will, muß dies nach Berliner Bedingungen spätestens am nächsten Börsentag nach dem Erfüllungstag anzeigen. Die Sachlage ist jedoch insofern hier besonders, als der Käufer der Auszahlung am Tage, an dem die Auszahlung geleistet werden soll, nicht weiß, ob sie wirklich geleistet ist. Es muß daher für die Zwangsregulierung dem Käufer der Auszahlung Zeit gelassen werden.

6. Die größten Schwierigkeiten für die Einführung des amtlichen Devisenterminhandels bietet die Frage, wie den außerordentlich hohen Risiken, die sich im Devisentermingeschäft ergeben werden, Rechnung getragen werden soll. Beachtet man, daß der Devisenverkehr im Deutschen Reich sicherlich mehrere 100 Milliarden im Jahre beträgt, und daß es schon vorkam, daß die Mark in ihrem Wert im Laufe einer Woche fast auf das Doppelte gestiegen ist, so erkennt man, daß die Risiken nicht in die Millionen, sondern in die Hunderte von Millionen gehen. Da es gleichzeitig eine unbedingte Notwendigkeit sein wird, daß eine Spekulation sich bildet, wenn der Markt überhaupt als ein solcher bezeichnet werden soll, so ergeben sich die außerordentlichen Schwierigkeiten der Sache. Man denkt daran, nach dem Vorbild der Hamburger Börse eine Liquidationskasse einzurichten, die auf Garantien der Mitglieder aufgebaut ist und in jedem Fall eines Geschäfts angemessene Sicherheiten fordert. Dafür tritt sie allen Vertragschließenden gegenüber als Verpflichteter ein. Die Verbindung mit dem amtlichen Markt sollte dadurch hergestellt werden, daß nur Geschäfte mit dieser Kasse vom Kursmakler vermittelt werden dürfen. Bei der Besprechung über die Angelegenheit am 18. Dezember 1920, an der die Börsenvorstände von Berlin, Frankfurt a. Main, Hamburg, Köln und Mannheim teilnahmen, offenbarten sich außerordentliche Schwierigkeiten, deren Erledigung kaum abzusehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 119 BGB.**

Irrtum über den vom Bankier angegebenen Kurs eines Wertpapiers berechtigt den daraufhin abschließenden Kunden zur Anfechtung wegen Irrtums, wenn er nach der Verkehrsauffassung unter Kurs den Tageskurs verstehen mußte, der Bankier aber den höheren Aufnahmekurs meinte.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4. Dezember 1920. — I 216/20. *K.*

Tatbestand:

Der Kläger kaufte am 28. März 1919 von der Oberamtssparkasse H. zwanzig Stück zu 5 pCt. verzinsliche Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs (Deutsche Reichsanleihe) im Nennwert von 5000 M. zum Kurs von 90½ gegen Zahlung von 4587,15 M. einschließlich 61,15 M. Zinsvergütung und 1. M. für den Stempel. Mit der Klage verlangt er von der Beklagten gegen Zurücknahme dieser Wertpapiere Erstattung des genannten Kaufpreises. Er stützt den An-

---

[5]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1915, abgedruckt im Bank-Archiv Bd. 14 S. 234.

[6]) Für Zeitgeschäfte, die nicht Termingeschäfte sind, gelten weder die Vorschriften des Börsengesetzes, daß nur die eingetragenen Kaufleute und die ihnen gleichstehenden Personen sie rechtsgültig schließen können, noch die Vorschrift, daß bei ihnen der Spiel- und Differenzeinwand ausgeschlossen ist. Solange kein Terminmarkt vorhanden ist, hat es daher auch wenig Bedeutung, wenn auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 die Reichsregierung den Spiel- und Differenzeinwand für den Devisenterminhandel ausschließt.

[7]) Vgl. § 16 der Bedingungen für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.

[8]) Vgl. Bank-Archiv 1920/21 Nr. 12 S. 166.

Digitized by Google

spruch auf die Behauptung, daß er sich als langjähriger Kunde der Oberamtssparkasse H. nach dem Bankkurs der fraglichen Wertpapiere erkundigt und von dem Sparkassenkontrolleur G. die unrichtige Auskunft erhalten habe, der Kurs sei 90½, während er in Wirklichkeit nur 83½ betragen habe. Hierdurch sei er zum Ankauf bestimmt worden. Das Klagebegehren gründete er in erster Linie auf Vertragsanfechtung wegen Arglist und Irrtums, sodann auf Gewährschaftsleistung, endlich auf schuldhaftes Verhalten der Oberamtssparkasse beim Vertragsabschluß. Das Landgericht E. hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht St. dagegen auf die vom Beklagten eingelegte Berufung die Entscheidung des Erstrichters dahin abgeändert, daß Beklagte unter Abweisung des Mehranspruchs verurteilt wurde, an den Kläger 300 M. nebst 4 pCt. Zinsen hieraus vom 28. März 1919 an zu bezahlen. Die Kosten beider Instanzen wurden gegeneinander aufgehoben.

Gegen diesen Ausspruch richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts kostenfällig zurückzuweisen. Gerügt wird die Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 119 BGB. Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erscheint zulässig. Kläger verlangt gegen Zurücknahme der Wertpapiere Zahlung von 4587,15 M.; der Vorderrichter hat ihm nur 300 M. zugesprochen. Der Beschwerdegegenstand beziffert sich mithin auf mehr denn 4000 M. Die auf 737 M. erfolgte Streitwertsfestsetzung des Oberlandesgerichts ist nicht bindend; ein Abzug des Werts der Wertpapiere findet nicht statt. Das Rechtsmittel ist aber auch begründet. Das Oberlandesgericht hat das Vorliegen von Arglist aus tatsächlichen Gründen verneint, den als gegeben erachteten Irrtum des Klägers hingegen nicht für rechtsbehelflich erklärt, weil es sich nur um einen Irrtum im Beweggrunde drehe; auch ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften wurde abgelehnt, weil der Kurs eines Wertpapiers nicht als Eigenschaft der Sache oder des Rechts erachtet werden könne. Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 300 M. erfolgte unter dem Gesichtspunkte, daß Schadensersatzpflicht begründet sei, weil von der Oberamtssparkasse gegen die von einem Kaufmann in seinem Geschäftsbetrieb zu vertretende Sorgfalt — nämlich die Beratung eines ständigen Kunden durch den Bankier — verstoßen sei; dabei wurde als Schadenshöhe die Differenz zwischen dem Kurs von 90½ und 83½ zugrunde gelegt.

Das angefochtene Urteil vermag der Nachprüfung hinsichtlich des Klagegrundes des Irrtums nicht standzuhalten; die Gründe sind in der Auffassung des Sachverhalts widerspruchsvoll und von rechtlicher Fehlsamkeit beeinflußt.

Das Oberlandesgericht nimmt an — und zwar offensichtlich als eine Erfahrung des täglichen Lebens —, daß es selbstverständlich sei, daß ein Kaufliebhaber für Wertpapiere, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil beweisen, nicht mehr anlegen wolle als den Tageskurs; es stellt auch fest, daß der Kläger die Wertpapiere zum Tageskurs kaufen wollte, daß dieser 83½ betrug, und daß der vom Zeugen G. dem Beklagten angegebene Kurs von 90½ den sogenannten Aufnahmekurs darstellte, den die Reichsbank und die öffentlichen Sparkassen damals für die Reichsanleihe bezahlten, und der mit dem Tages- (Markt-) Kurs nichts zu tun hatte. Der Vorderrichter erachtet auch als erwiesen, daß der Kläger die Aeußerung des G., der Kurs betrage 90½, in dem Sinne ausgelegt hat, daß dieses der Tageskurs sei, mithin sich bei Abgabe seiner Willenserklärung bei Abschluß des Kaufvertrags im Irrtum befand. Gleichwohl gelangt das Oberlandesgericht zur Annahme, es habe der Kläger nur den rechtsgeschäftlichen Willen gehabt, als Kaufpreis 90½ anzulegen und lehnt die Annahme ab, daß sein Wille noch über den Wortlaut seiner Erklärung hinaus darauf gerichtet war, dem Vertragsgegner zu erklären, daß er lediglich zur Zahlung des Tageskurses sich verpflichten wolle. Den Grund hierzu findet das Oberlandesgericht darin, daß der Kläger in seiner Kauferklärung nicht angenommen habe, daß er zum „Kurs“ von 90½ kaufen und ferner in dem Umstande, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft des Zeugen G. an die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung des Tageskurses mit dem vom Zeugen G. „bezeichneten“ Kurs überhaupt nicht gedacht habe.

Dieser Würdigung des Sachverhalts kann nicht beigepflichtet werden. Die vom Vorderrichter gemachte Unterscheidung zwischen dem inneren Vertragswillen des Klägers und dem, was Kläger davon in die rechtsgeschäftliche Erklärung dem Vertragsgegner gegenüber aufnehmen wollte, muß angesichts der sonst getroffenen Feststellungen als eine den Erfahrungen des Lebens widerstrebende Künstlichkeit, aber auch als eine Ueberspannung der Beweiserfordernisse bezeichnet werden, welche durch die vom Oberlandesgericht gegebenen Gründe nicht gestützt wird. Die Natur des Irrtums bringt es mit sich, daß die fälschliche Annahme und Vorstellung ein im Innern sich abspielender Vorgang ist. Bei gegenseitigen mündlichen Verhandlungen ist es aber selbstverständlich, daß zur Kundgabe eines Willens auch stillschweigende Erklärung genügt, im gegenwärtigen Falle also die stillschweigende Entgegennahme und Zustimmung zu der Erklärung des Zeugen G., „der Kurs“ sei 90½. Kam daraufhin das Geschäft zustande, kann aus dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung, „zum Kurs“ von 90½ kaufen zu wollen, nicht auf den Mangel eines Vertragswillens geschlossen werden, zum Tageskurs kaufen und dies dem Vertragsgegner erklären zu wollen. Nach verständiger Würdigung muß vielmehr angenommen werden, daß der Kläger nicht bloß, wie das Oberlandesgericht selbst annimmt, zum Tageskurs kaufen wollte, sondern das auch in Form stillschweigender Zustimmung erklären wollte und erklärt hat. Der weitere Grund, daß der Kläger an einen Unterschied zwischen Tageskurs und dem sogenannten Aufnahmekurs nicht gedacht hat, schließt aber begrifflich keineswegs aus, sondern ein, daß zum Tageskurse gekauft und das auch erklärt werden wollte.

Wenn jemand, wie hier, zum Tageskurs kaufen will, mit dem Verkäufer über Kurse spricht und von diesem dabei als Kurs 90½ bezeichnet bekommt, letzteren für den Tageskurs hält und daraufhin durch stillschweigende Zustimmung das Geschäft abschließt, kann nach den Umständen des Falles, wenn nicht weitere besondere Momente vorliegen, nicht bloß von einem Irrtum im Beweggrund gesprochen werden; vielmehr handelt es sich um einen solchen über die Grundlagen der rechtsgeschäftlichen Erklärung, der nach § 119 BGB. als rechtsbehelflich anzusehen ist. (Vgl. RG. 97, 140.)

Nachdem unbestrittenermaßen Kläger die Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Irrtums rechtzeitig der Beklagten gegenüber erklärt hat, trat die im § 142 BGB. verwirkte Folge der Wichtigkeit des Rechtsgeschäftes ein; hiernach erscheint der Ausspruch des Erstrichters begründet, ohne daß auf die weiteren Revisionsangriffe eingegangen zu werden braucht. Mit der sich aus § 91 ZPO. ergebenden Kostenfolge war daher zu erkennen, wie geschehen.

2. **Zu §§ 1138, 891 BGB.**

Wird für einen Bankkredit an Stelle einer Sicherungshypothek eine gewöhnliche Darlehnshypothek bestellt, so ist für die Behauptung, daß die Forderung nicht in voller Höhe validiere, der Schuldner beweispflichtig.

Urteil des RG., V. Ziv.-Sen., vom 19. Mai 1920. Zschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1921 S. 18.

Der Berufungsrichter führt aus: Wenn die Hypothek zur Sicherheit für die jeweiligen Ansprüche der Gemeinschuldnerin aus dem laufenden Geschäftsverkehr bestellt sei, so könne der klagende Konkursverwalter freilaufend Ansprüche daraus nur im Rahmen der jeweils bestehenden laufenden Schuld des Beklagten geltend machen. Aber damit sinke doch die bestellte Darlehnshypothek nicht auf die rechtliche Bedeutung einer Sicherungshypothek herab, so daß der Konkursverwalter zur Begründung des dinglichen Anspruchs beweisen müßte, daß die Gemeinschuldnerin aus dem laufenden Geschäftsverkehr eine Forderung an den Beklagten habe. Wenn statt einer Sicherungshypothek die ungewöhnliche Form einer verzinslichen Darlehnshypothek gewählt worden sei, so sei das nicht ohne besonderen Zweck geschehen. Solange der Beklagte keine andere einleuchtende Erklärung gebe, müsse dieser darin gefunden werden, daß sich nach Absicht der Parteien die Beweislast habe umkehren, daß es dem Beklagten habe obliegen sollen, gegenüber der auf die Darlehnshypothek gestützten Klage nachzuweisen, daß der Gemeinschuldnerin keine Forderung aus dem laufenden Geschäftsverkehr zustehe. Die Revision des Beklagten macht geltend: Sei die formell als Darlehnshypothek bestellte Hypothek sachlich nur zur Sicherung der Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung bestellt, so stehe fest, daß das Bekenntnis, die Schuldsumme als Darlehn empfangen zu haben, nicht richtig gewesen, daß auch nicht i. S. des § 607 Abs. 2 BGB. vereinbart worden sei, es solle eine schon damals bestehende Schuld als Darlehn geschuldet werden; dann könne der Konkursverwalter die Hypothek nur in Höhe des Kontokorrentguthabens geltend machen und müsse die Höhe dieser Forderung beweisen. Dabei verweist die Revision auf den auch vom RG. (RG. Z. 49,6; 57, 321) anerkannten Grundsatz, daß die bei Erhebung der dinglichen Klage aus einer Darlehnshypothek gemäß §§ 1138, 891 BGB. für das Bestehen der Forderung streitende Vermutung entkräftet wird, wenn feststeht, daß weder ein bares Darlehn gewährt noch im Wege der Schuldumwandlung nach § 607 Abs. 2 BGB. eine Darlehnsforderung begründet worden war, als die Hypothek bestellt wurde, und daß dann der klagende Gläubiger für den Hypo-

Digitized by Google

Hypothekenschuldgrund beweispflichtig ist. Dieser Grundsatz wird jedoch hier durch die von dem Berufungsrichter der Hypotheken-Bestellung gegebene Deutung ausgeschlossen. Wird eine Hypothek, die für das innere Verhältnis nur eine Sicherungshypothek (§ 1184 BGB.) sein soll, in der Form einer gewöhnlichen (Verkehrs-) Hypothek, insbesondere einer Darlehnshypothek bestellt, so soll nach der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Gläubiger nicht nur über die Hypotheken mit der Wirkung verfügen können, daß gegenüber dem gutgläubigen Erwerber das Nichtbestehen der Hypothekenforderung gemäß §§ 1138, 892 BGB. nicht mit Erfolg eingewendet werden kann. Vielmehr ist nach dem Willen der Beteiligten durch die Bestellung der Darlehnshypothek der Gemeinschuldnerin für ihre Ansprüche aus dem fortlaufenden Kreditverhältnis mit dem Beklagten ein Sicherungsmittel in der Weise gewährt worden, daß sie es gegen den Beklagten wie sonst eine gewöhnliche (Verkehrs-) Hypothek sollte geltend machen dürfen, also ohne das Bestehen einer Forderung in Höhe der Hypothek beweisen zu müssen. Im Gegenteil sollte dem Beklagten der Beweis obliegen, wenn er behaupten möchte, es bestehe aus dem Kreditverhältnis keine Forderung oder doch nicht in der beanspruchten Höhe. Diese Auslegung kann nicht beanstandet werden, namentlich, da es sich hier um Sicherung von Ansprüchen aus einem von einem Kreditinstitut einem kaufmännischen Unternehmer fortlaufend gewährten Kredit handelt und für die Hypothek besondere Verzinsungs- und Kündigungsbedingungen festgesetzt worden sind. Der Berufungsrichter hat also die Beweislast nicht verkannt.

3. **Zu § 1218, 242 BGB.**

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, falls eine wesentliche Minderung des Wertes eines Pfandes zu besorgen ist, bei dessen Ersatz durch anderweitige Sicherheitsleistung auf Verlangen des Verpfänders mitzuwirken.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1920. VII 219/20.

Der Kläger hatte bei der Beklagten Ultimogeschäfte getätigt. Aus dieser Geschäftsverbindung bestand im Februar 1916 eine Schuld des Klägers an die Beklagte von 134 111,50 M. In einer notariellen Schuldurkunde vom 26. Februar 1916 erkannte er diese Schuld an, verpflichtete sich zu bestimmten Ratenzahlungen, verpfändete zur Sicherheit der Beklagten eine Reihe von Wertpapieren, darunter 25 Stück Petersburger Internationale Handelsbank-Aktien — kurz Peter Inter genannt — und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde. Am 12. Dezember 1917 erteilte der Kläger der Beklagten den Auftrag, die in ihrem Besitz befindlichen Peter Inter zu verkaufen, weil infolge der damals einsetzenden russischen Wirren ein starker Kurssturz dieser Papiere zu besorgen war, und statt ihrer 5000 M. Phönix- und 5000 M. Norddeutsche Lloydaktien anzuschaffen und in Pfand zu nehmen. Die Beklagte hat diesen Auftrag abgelehnt. Der Kläger behauptet, durch dieses Verhalten der Beklagten, das wider Treu und Glauben verstoßen habe, sei ihm ein erheblicher Schaden erwachsen. Er habe die Peter Inter erst am 12. August 1918 auslösen können und habe dann nur einen Verkauf zum Kurse von 112 erzielt, während am 12. Dezember 1917 ein Verkauf zum Kurse von 149½ möglich gewesen wäre. Ferner hätte er an den Phönixaktien, wenn sie am 12. Dezember 1917 gekauft worden wären, 40 pCt. verdient; denn er habe andere, in seinem Besitz befindliche Phönix im Mai 1918 zu einem 40 pCt. höheren Kurse als dieser am 12. Dezember 1917 betrug, verkauft. Er verlangt, nach Abzug einer unstreitigen Forderung der Beklagten an ihn, Zahlung von 4581,50 M. nebst Zinsen; außerdem begehrt er Feststellung, daß der Beklagten keinerlei Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm mehr zustehen, daß sie deshalb auch nicht berechtigt sei, Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 26. Februar 1916 vorzunehmen.

Beide Vorinstanzen haben den Anträgen des Klägers stattgegeben. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Rechtsansicht des Kammergerichts, daß die Beklagte verpflichtet war, dem Verlangen des Klägers auf Umtausch der 25 Stück Peter Inter, die sie in Pfand hatte, gegen 5000 M. Phönix und 5000 M. Norddeutscher Lloyd stattzugeben, ist beizutreten.

Es steht fest, daß im Dezember 1917 eine wesentliche Minderung des Wertes der Peter Inter durch Kursverlust zu besorgen war. Der Kläger als Verpfänder konnte also gemäß § 1218 BGB. die Rückgabe dieser Aktien gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen. Wenn der Kläger daher der Beklagten damals 5000 M. Phönix und 5000 M. Norddeutscher Lloyd Zug um Zug gegen Rückgabe der Peter Inter angeboten hätte, so würde die Beklagte diesen Umtausch der Pfandstücke nicht haben ablehnen dürfen; denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß diese Ersatzpapiere mindestens die gleiche Sicherheit boten wie die Peter Inter und daß bei jenen ein Wertverlust, wie bei diesen, damals nicht zu besorgen war. Eine größere Sicherheit aber, als der Beklagten im Dezember 1917 die Peter Inter gewährten, konnte sie an deren Stelle nicht beanspruchen, insbesondere hatte sie keinen Anspruch darauf, mündelsichere Werte dagegen zu erhalten. Wirtschaftlich hätte es zu dem gleichen Ergebnis geführt, wenn die Beklagte selbst, wie der Kläger sie beauftragt hatte, den Umtausch in der Weise vorgenommen hätte, daß sie die in ihrem Besitz befindlichen Peter Inter an der Börse verkaufte, mit dem Verkaufserlös die aufgegebenen Ersatzpapiere anschaffte und diese dann in Pfandbesitz nahm. Die Beklagte meint aber, sie hätte diesen Auftrag ablehnen dürfen, weil der Bankier nicht verpflichtet sei, Börsenaufträge anzunehmen. Das ist aber nicht die Frage, um die es sich hier handelt. Ob und inwieweit, insbesondere mit Rücksicht auf den Handelsbrauch, ein Bankier im allgemeinen berechtigt ist, Kommissionsaufträge im Effektenhandel abzulehnen, kann unerörtert bleiben. Hier ist vielmehr die Frage zu entscheiden, ob ein Pfandgläubiger, gleichgültig ob Bankier oder nicht, verpflichtet ist, beim Ersatz eines notleidenden Pfandstückes durch ein anderes gleichwertiges mitzuwirken, und zwar in der Art, wie der Kläger die Beklagte beauftragt hatte. Dieser Auftrag war an die Beklagte nicht sowohl in ihrer Bankiereigenschaft gerichtet, als vielmehr wesentlich in ihrer Eigenschaft als Vertragsgegnerin und Pfandgläubigerin des Klägers. Gerade das Vertragsverhältnis, in dem sie zum Kläger stand, legte ihr besondere Pflichten auf, und dieser ihrer Vertragspflicht hat sie durch die grundlose Ablehnung des Auftrags des Klägers schuldhaft zuwidergehandelt.

Daß aus einem Pfandvertrage nicht nur dem Pfandschuldner sondern auch dem Pfandgläubiger Pflichten erwachsen, bedarf keiner weiteren Begründung. Ebenso unbedenklich findet der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) Anwendung auf die Erfüllung der dem Pfandgläubiger obliegenden Vertragspflichten. Nun legt der § 1218 BGB. dem Pfandgläubiger die Verpflichtung auf, gegen anderweitige Sicherheitsleistung in die Rückgabe eines Pfandes einzuwilligen, wenn eine wesentliche Minderung seines Wertes zu besorgen ist. Diese Bestimmung bildet selbst schon einen Anwendungsfall des § 242 (RGZ. Bd. 74 S. 151). Wenn nun zwar auch § 1218 nicht ausdrücklich ausspricht, daß der Pfandgläubiger selbst bei den für den Pfandersatz notwendigen rechtsgeschäftlichen Handlungen mitzuwirken hat, so muß dieser doch auch dazu für verpflichtet erachtet werden, sofern nach den Umständen des Falles Treu und Glauben eine solche Mitwirkung gebieten. So liegt aber hier die Sache.

Die Frage nach Treu und Glauben ist wesentlich eine Frage der beiderseitigen Interessenabwägung. War die Mitwirkung der Beklagten beim Umtausch der Pfandstücke durch ein dringendes Interesse des Klägers geboten, ohne daß dadurch ein ebensolches Interesse der Beklagten verletzt wurde, so verstieß es gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte ihre Mitwirkung versagte. Das dringende Interesse des Klägers an dem Verkauf der Peter Inter, deren weitere erhebliche Wertminderung infolge der russischen Wirren zu besorgen war, stand fest. Anderseits wurde das Interesse der Beklagten dadurch, daß an Stelle dieser Papiere gute deutsche Papiere von mindestens gleichem Wert in Pfand gegeben werden sollten, nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern es wurde im Gegenteil auch ihrem Interesse dadurch gedient. Der Beklagten erwuchs durch die Erfüllung des Auftrags auch keine Mühewaltung, die ihr nicht zuzumuten gewesen wäre. Der Verkauf und Ankauf von Effekten gehört zu ihrem gewöhnlichen Gewerbebetrieb. Für die Besorgung des Auftrags durfte sie die übliche Provision berechnen. Gewiß hätte sie ein größeres Interesse daran gehabt, nur die Peter Inter zu verkaufen und den Barerlös auf ihre Forderung gegen den Kläger zu verrechnen. Darauf hatte sie aber gemäß dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag keinen Anspruch, und sie durfte daher den Auftrag nicht ablehnen, um den Kläger zu zwingen, in den Verkauf der Peter Inter zwecks Verrechnung des Erlöses einzuwilligen und sich auf diese Weise einen vertragswidrigen und deshalb unberechtigten Vorteil zu verschaffen.

Die Revision meint, die Beklagte hätte zu Spekulationsgeschäften des Klägers mit den verpfändeten Papieren ihre Hand nicht zu bieten brauchen, und es sei keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen, daß die Kurse sich auch anders entwickelt hätten. Beides ist an sich richtig. Aber es handelte sich nicht um ein Spekulationsgeschäft des Klägers. Sein Interesse war nicht darauf gerichtet, durch den Umtausch der Effekten Kursgewinne zu machen, sondern er wollte einen drohenden erheblichen Verlust ab-

Digitized by Google

wenden. Die Beklagte hat auch den Auftrag nicht aus dem Grunde abgelehnt, weil möglicherweise die Ersatzpapiere im Kurse fallen und minderwertig werden könnten. Eine so erhebliche Kursminderung, wie sie den russischen Papieren drohte, war damals mit Rücksicht auf die politische und wirtschaftliche Lage in Deutschland für die Ersatzpapiere nicht zu besorgen, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, und die Beklagte hat auch in den Vorinstanzen keinerlei Tatsachen vorgebracht, aus denen sich damals eine solche Besorgnis hätte rechtfertigen lassen.

Ob die Beklagte vielleicht dann den Auftrag des Klägers hätte ablehnen dürfen, wenn dieser in der Lage gewesen wäre, die Ersatzpapiere sich anderweit zu verschaffen, kann unerörtert bleiben, da der Berufungsrichter, ohne daß der von der Revision gerügte Prozeßverstoß anzuerkennen wäre, tatsächlich festgestellt hat, daß der Kläger mangels barer Mittel zu einer anderweiten Anschaffung der Ersatzstücke nicht in der Lage war.

Ebensowenig kann die Beklagte sich darauf berufen, daß es ihr verboten gewesen sei, andere als Kassageschäfte zu übernehmen; denn es handelte sich hier um reine Kassageschäfte. Die 5000 M. Phönix und 5000 M. Norddeutscher Lloyd sollten mit dem Barerlös aus dem Verkauf der Peter Inter gekauft werden. Ein Kredit wurde vom Kläger nicht in Anspruch genommen, und die Beklagte hat auch nicht darzulegen vermocht, daß der Barerlös aus den zu verkaufenden Effekten den Anschaffungspreis der Ersatzpapiere voraussichtlich nicht gedeckt haben würde.

Schließlich macht die Revision noch geltend, die Beklagte sei, wenn sie auch den Auftrag zum Verkauf der Peter Inter hätte ausführen müssen, jedenfalls nicht zum Ankauf der Ersatzpapiere verpflichtet gewesen, und es könne ihr deshalb der Schaden, den der Kläger durch entgangenen Kursgewinn an den Phönixaktien erlitten habe, nicht zur Last gelegt werden. Auch diese Ansicht ist verfehlt. Es handelte sich um einen einheitlichen, unteilbaren Auftrag, der gemäß § 1218 BGB. bezweckte, andere Wertpapiere an Stelle der notleidenden Peter Inter unter Pfandschaft zu bringen. Zweckgemäß mußte also der ganze Auftrag von der Beklagten ausgeführt werden. Die Beklagte hat demnach den gesamten Schaden dem Kläger zu ersetzen, der ihm durch die pflichtwidrige Nichtausführung des unteilbaren Auftrags entstanden ist, und der entgangene Gewinn an den 5000 M. Phönix steht ebenso wie der Kursverlust an den Peter Inter, in adäquatem Zusammenhange mit der schuldhaften Vertragspflichtverletzung der Beklagten.

II. Ausgleichsverfahren.

Zu § 55 des Reichsausgleichsgesetzes.

Anwendung des § 55 R. Ausgl. Ges. auf Ansprüche zwischen Deutschen aus einem Valutawechsel.

(Entsch. des R. W. G. vom 10. Dez. 1920 — abgedr. in Hanseat. Gerichtszig. 1921 Nr. 5 vom 8. Febr. 1921 —).

Die Firma A. M. in C. (Bolivien) hat am 8. Juni 1914 für Gummilieferungen an die Firma A. W. in H. auf diese einen Wechsel über 100 Lstrl. gezogen; letztere nahm den Wechsel am 9. Juli 1914 an mit dem Vermerk, „zahlbar p. 7./10. Oktober 1914 bei der Dresdner Bank London". Der Wechsel war ausgestellt an die Firma W. & M in C. und wurde von dieser nach den Vermerken auf dem Wechsel weitergegeben an die Firma A. S., von dieser an die D. Bank, Fil. H. und von dieser noch vor Kriegsbeginn an die Firma Z. H. S. & Co. in L. mit dem Zusatz „Wert zur Einziehung". Die Firma S. behauptet, den Wechsel in blanco indossiert und an das Bankhaus C. B. in H. verkauft zu haben, das ihn wieder der D. Bank verkauft habe. Diese Vorgänge sind nicht aus dem Wechsel ersichtlich. Die Firma W. nimmt an, daß ebenso wie die Firma S & Co. auch die D. Bank den Wechsel wohl nur zur Einziehung erhalten habe. Auch das geht aus dem Wechsel nicht hervor, wird von der D. Bank bestritten und ist von der Firma W. nicht bewiesen.

Nach Kriegsende wurde der Wechsel am 12. April 1920 von der Firma S. & Co. bei dem Liquidator der D. Bank in L. protestiert, ging dann zurück an die D. Bank und wurde von ihr der Firma A S. zum Kurse von 156,5 belastet. Letztere erhob Wechselklage gegen die Akzeptantin Firma W. auf Zahlung von 100 Lstrl. nebst 6 pCt. Zinsen usw, worauf letztere am 16. August 1920 die 100 Lstrl. zum Kurse von 21 mit 2100 M. und 5 pCt. Zinsen vom 7. Oktober 1914 bis 7. August 1920 mit 612,50 M., zusammen also 2712,50 M. an die Firma S. bezahlte.

Darauf hat die Firma W. beim Reichswirtschaftsgericht auf Grund des § 55 R. Ausgl. Ges. gegenüber der Firma S. und der D. Bank beantragt,

darüber zu erkennen, wieweit die wechselmäßigen Vertragspflichten der Firma W. aufzuheben oder abzuändern seien und evtl. wieweit ein Teil des Schadens seitens des Reichs zu übernehmen sei.

Die Firma S. ist diesem Antrage entgegengetreten und hat der D. Bank gemäß § 59 R. Ausgl. Ges. den Streit verkündet; letztere ist in der mündlichen Verhandlung beigetreten und auf seiten der Firma S. als Beteiligte zugelassen worden.

Weiter hat die Firma S. in einem besonderen Verfahren gegenüber der D. Bank gemäß § 55 R. Ausgl. Ges. den Antrag gestellt, die D. Bank zu verpflichten, denjenigen Betrag, der den Kurs vom Oktober 1914 überschreitet, von dem eingehaltenen Betrag an die Firma S. zurückzuvergüten.

In diesem Verfahren ist die Firma W. der Firma S. auf deren Streitverkündung beigetreten und als Beteiligte zugelassen worden.

Beide Verfahren wurden zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, weil sie sich auf dieselben Personen und dasselbe Rechtsverhältnis beziehen.

Die D. Bank hat zu beiden Verfahren beantragt:
die gestellten Anträge zurückzuweisen.

Zur Begründung führt die Firma W. an, den Wert des Wechsels habe sie seinerzeit ordnungsmäßig zum damaligen Kurse von 20,40 verrechnet und könne sich wegen des Schadens, der ihr durch Zahlung der 100 Lstrl. nach heutigem Kurse entstehen würde, nicht an die Firma M. halten. Die Wechsel in dem vorgelegten Kontoauszug über ihre Beziehungen zur Firma M. seien, soweit sie vor dem 1. August 1914 fällig gewesen seien, sämtlich vor Kriegsausbruch richtig von ihr eingelöst worden; nachher sei ihr dies infolge der Zahlungsverbote unmöglich gewesen. Nach Kriegsende habe sie im Dezember 1919 mit der Firma S. zwei Wechsel, die noch später als der hier fragliche verfallen seien, zum Kurse von 21 geregelt, da diese in Händen der Firma S. während des Krieges geblieben seien und diese eingesehen habe, daß nach der Sachlage eine höhere Berechnung nicht berechtigt sei. Nur der streitige Wechsel habe zu Verwicklungen geführt, da er an die D. Bank weitergegangen und vor dem Kriege nach L. an die Firma S. & Co. gesandt worden sei. Diese Uebersendung sei nur zur Einziehung erfolgt, so daß die D. Bank, wenn sie den Wechsel nicht überhaupt zum Inkasso gehabt habe, für ihn nur den Friedenskurs aufgewendet und trotz Weitergabe an Firma S. & Co. zur Einziehung alle Rechte aus dem Wechsel behalten habe und dieser Firma den Wechselbetrag nicht schuldig geworden sei. Gleichwohl habe die D. Bank, obwohl sie den Wechsel nur in Markwährung bezahlt habe, falls nicht bloßes Inkasso vorliege, die Firma S. mit Pfunden zum Kurse von 156,5 belastet. Das sei wirtschaftlich unter den gegebenen Umständen unberechtigt Die Firma S. verlange mit der Wechselklage schlechtweg Zahlung von 100 Lstrl., die also bei Verurteilung zu dem noch viel höheren Tageskurs zu beschaffen oder zu regulieren seien, wiewohl auch die Firma S. den Wechsel nur zum Friedenskurs erworben habe. Wenn sie den Schutz des § 55 R Ausgl Ges. nicht anrufen könne, entstehe ihr offensichtlich bei den heutigen Valutaverhältnissen ein unverhältnismäßiger Nachteil. Wäre der Wechsel zu eigenem Recht und nicht bloß zur Einziehung an die Firma S. & Co. in L. gegangen, so habe sie nach § 27 R. Ausgl. Ges. nur den Friedenskurs zu zahlen. Auf diesen Kurs müsse ihre Valutaschuld herabgemindert werden, wenn nicht für die Firma S. und die D. Bank ein hoher Valutagewinn entstehen solle, der sich nach den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht begründen lasse. Der Inhaber der Firma W. hat eidesstattlich versichert, daß ihm kein Valutagewinn nach Maßgabe des § 29 R. Ausgl. Ges. zugeflossen ist.

Die Stellungnahme der Firma S, die zwischen den beiden anderen Beteiligten steht, ist eine verschiedene, je nachdem es sich um ihren Antrag gegen die D. Bank oder um den Antrag der Firma W. gegen sie handelt. In letzterer Hinsicht hatte sie zunächst behauptet, daß es sich bei dem Verhältnis der Firma W. zur Firma M. in C. (Bolivien) nicht um eine Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person handele, wie zur Anwendung des § 55 R. Ausgl. Ges. erforderlich sei, da Bolivien nicht zu diesen Staaten gehöre. Diese unzweifelhaft unrichtige Behauptung hat sie später nicht mehr wiederholt, ebensowenig die hiermit zusammenhängende ursprüngliche Ausführung, die Frage, ob der Wechsel nach Pfundkurs zu regulieren sei, sei lediglich nach dem normalen bürgerlichen Recht, nicht nach dem Reichsausgleichsgesetz zu entscheiden. Jedenfalls geht ihr Antrag gegen die D. Bank von gegenteiliger Annahme aus. Sie betont, daß ihr wechselrechtliches Verhältnis zur Firma W. nicht anders behandelt werden dürfe als das zur D. Bank; denn sie habe mit der Firma W. & M., ihrem Wechselvormann, endgültig abgerechnet, und könne gegen diese keinen Rückgriff nehmen.

Die D. Bank, Fil. H., stellt zur Nachprüfung, ob die Voraussetzungen des § 55 R. Ausgl. Ges. überhaupt gegeben sind; sie betont insbesondere, daß die Firma W. gegen sie keinen Antrag stellen könne, da sie zu ihr in keinem Streitverhältnisse

Digitized by Google

stehe. Letzterer Punkt hat sich jedoch durch die Verbindung des Antrags W. mit dem Antrag S. erledigt, da nunmehr ein einheitliches Verfahren vorliegt, an dem alle Parteien beteiligt sind. Im übrigen bestreitet die D. Bank, daß die Wechselbeziehungen der Beteiligten als ein Vertrag im Sinne des § 55 R. Ausgl. Ges aufgefaßt werden könnten, weil der Wechsel kein Vertrag, sondern ein Anspruch aus dem Gesetze sei. Sie weist darauf hin, daß nach § 55 Abs. 2 R. Ausgl. Ges. die Interessen jedes Vertragsteils zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen seien, so daß nun zu beachten sei, daß sie den Valutawechsel erworben habe (übrigens zu eigenem Recht, nicht bloß zum Inkasso), um Devisen zu decken. Vom Reichswirtschaftsgericht wurde am 10. Dezember 1920 entschieden, daß der Wechselbetrag unter den Parteien abzurechnen sei mit 100 Lstrl. zu je 20,50 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 7. Oktober 1914 bis zur Zahlung.

Gründe:

Die Grundlage für die Anwendung des § 55 R. Ausgl. Ges. bildet ein vor oder während des Krieges geschlossener Vertrag, auf Grund dessen ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlung verpflichtet ist. Der in Rede stehende Wechsel ist vor dem Kriege von der Firma W. angenommen und von der Firma S. an die D. Bank, Fil. H., indossiert und nunmehr im Regreßwege unter den Genannten zu regeln, nachdem er bei seiner Zahlstelle, der D. Bank in L., nicht eingelöst worden ist. Die jetzt Beteiligten sind unzweifelhaft sämtlich deutscher Staatsangehörigkeit und im Reichsgebiet ansässig. Der Wechsel lautet auf 100 Lstrl., also auf Zahlung in ausländischer Währung; es ist beantragt, ihn auf Zahlung in deutscher Währung abweichend von derem jetzigen Kurse gegenüber der englischen abzuändern. Die D. Bank, Fil. H., wendet nun ein, daß es sich bei dem Wechsel nicht um einen Vertrag handele, wie ihn § 55 R. Ausgl. Ges. verlange, sondern nur um einen Anspruch aus dem Gesetze, also um eine einseitige Verpflichtung. Ueber die Theorie des Wechsels bestehen verschiedene Ansichten. Das Reichsgericht spricht die herrschende Meinung dahin aus (RGZ. 87, 367), aus der Natur des Wechselvertrags als eines schriftlichen Formalvertrages in Verbindung mit der Bestimmung des Wechsels zum Wechselumlauf sei zu folgern, daß das tatsächliche Geben und Nehmen des Wechsels genügen müsse, um im Verhältnisse zu gutgläubigen Dritten den Wechselvertrag als abgeschlossen betrachten zu lassen. Danach ist der Wechsel in allen seinen Beziehungen zu Trassant, Trassat bzw. Akzeptant, Remittent, Indossanten und Indossataren als Vertrag aufzufassen. Aber auch abgesehen von dieser rechtlichen Konstruktion, der unbedenklich zu folgen ist, müßte der Wechsel von dem in § 55 R. Ausgl. Ges. in erster Linie maßgebenden wirtschaftlichen Standpunkt aus auf Grund der allgemeinen Verkehrsauffassung als Vertrag im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, nicht bloß als eine einzelne durch das Gesetz besonders gestaltete Verpflichtung. Somit sind vorliegend die Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 R. Ausgl. Ges., was den daselbst geforderten Vertrag aus Vorkriegszeit unter im Reichsgebiet ansässigen Deutschen über eine Zahlung in ausländischer Währung angeht, vollständig gegeben.

Weiter muß der Vertrag, dessen Abänderung auf Grund des § 55 R. Ausgl. Ges. beantragt wird, auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer im Reichsausgleichsgesetz geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person stehen oder gestanden haben. Dieses Erfordernis ist auf seiten der Firma W., was ihren Abänderungsantrag gegen die Firma S. betrifft, dadurch gegeben, daß sie den Wechsel annahm zwecks Begleichung des ihr von der Firma M. in C. (Bolivien) gelieferten Gummis, da Bolivien ein assoziierter Staat ist und die Firma W. ohne die Ziehung und die Annahme des Wechsels ihre Schuld unmittelbar an die Firma M. zu zahlen hätte, sodaß auf die Schuld, weil Bolivien dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten ist, die §§ 44 ff. R. Ausgl. Ges. anzuwenden sein würden. Was den Abänderungsantrag der Firma S. gegen die D. Bank, Fil. H. anlangt, so hängt das Schuldverhältnis unter diesen Firmen allerdings nicht ohne weiteres mit einer durch das Reichsausgleichsgesetz geregelten Verbindlichkeit gegenüber einer in einem alliierten Staate ansässigen Person zusammen. Es wäre gleichgültig, ob dieser Zusammenhang auf der Schuldner- (Firma S.), oder der Gläubigerseite (D. Bank) bestände. Wohl wären bei Nichteinlösung des Wechsels Wechselregreßansprüche der Firma S. gegen die Vorindossantin W. & M. und die Trassantin Firma M., die beide Bolivianer sind, vorhanden. Da sich aber Bolivien dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen hat, käme eine Regelung der Verbindlichkeit durch § 9 R. Ausgl. Ges. nicht in Frage; die Verbindlichkeit im Verhältnis zu diesen bolivianischen Firmen würde aber auch nicht durch § 44 R. Ausgl. Ges. geregelt sein, da diese Bestimmung sich nur auf Schulden bezieht und nur eine Forderung der Firma S. gegen die bezeichneten Firmen in Bolivien in Betracht käme. Ferner kommt auch auf der Gläubigerseite, d. h. auf seiten der D. Bank, Fil. H., eine Beziehung zu (kurz gesagt) feindlichen Gläubigern oder Schuldnern nicht in Frage, weil der Wechsel an die Firma S. & Co. in L. nur zur Einziehung gegeben ist und die im Wechsel erwähnte D. Bank in L. nur eine dem Akzept zugeführte Zahlstelle ist, also nicht selbst haftet. Kommt es jedoch zu einer Abänderung des Wechselvertrags zwischen den Firmen W. und S., so ist diese Aenderung zufolge § 57 R. Ausgl. Ges. auch auf den Wechselvertrag zwischen der Firma S. und der D. Bank zu erstrecken, weil er sich an den Wechselvertrag W.-S. anschließt (wobei die zeitliche Reihenfolge keine besondere Rolle spielen würde), ja allgemein wirtschaftlich betrachtet fast identisch mit ihm ist, und Zahlung in der gleichen Währung betrifft.

Somit sind für beide Abänderungsanträge die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 R. Ausgl. Ges. und die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts gegeben. Ist das der Fall, so kann aus besonderen Gründen der gegebenen Sachlage unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung der Interessen der beteiligten Vertragsteile eine Abänderung des unter ihnen bestehenden Vertrags und seiner Folgen vorgenommen werden. Dies darf in erster Linie dann geschehen, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Im vorliegenden Fall kommt es, was die Schuldnerseite betrifft, auf die Verhältnisse der Firma W. an, weil, wenn es zugunsten der Firma S. bei den nachteiligen Vertragsfolgen sein Bewenden hätte, dieser Firma zuzulassen wäre, die Nachteile auf die Firma W. abzuwälzen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Abrechnung des Wechsels von 100 Lstrl. zu dem von der D. Bank der Firma S. berechneten Satze von 166,5 und erst recht zu dem heutigen viel höheren Pfundkurse der Firma W. einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, weil sie die dem Wechsel zugrunde liegende Geschäftsschuld an die Firma M. zum Friedenskurs verrechnet hat. Dem steht gegenüber, daß die D. Bank nach ihrer nicht widerlegten Behauptung den Valutawechsel zur Deckung von Devisen erworben hat und daß ihr, mag sie auch den Wechsel nur gegen Zahlung in Mark erworben haben, doch durch die Entwertung der deutschen Währung bei Berechnung zum Friedenskurs ein erheblicher Schaden entsteht. Immerhin wird sich ein Nachteil in dieser Hinsicht bei der D. Bank durch sonstige Valutageschäfte in gewissem Grade mindern; jedenfalls hatte sie den Wechsel nur zum Inkasso nach England gegeben, ist also der Firma S. & Co. keine Valuta schuldig geworden. Dagegen liegen die einzelnen Verhältnisse bei der Firma W. bezüglich des fraglichen Wechsels viel ungünstiger. Ihr fallen keine Valutagewinne nach Maßgabe des § 29 R. Ausgl. Ges. zu, sie konnte den Wechsel nicht bei Verfall zum damals den Friedenskurs kaum übersteigenden Kurse zahlen, weil er in England lag; später fällige Wechsel, die in Deutschland geblieben waren, hat sie mit der Firma S. zum Kurse von 21 verrechnet; wäre der Wechsel nicht bloß zum Inkasso nach England gegangen, so wäre er nach §§ 9, 27 R. Ausgl. Ges. zum Vorkriegskurs abzurechnen. Bei diesen ganz besonders gelagerten Umständen erschien es angebracht, der Firma W. gegenüber der Firma S. und demzufolge auch letzterer gegenüber der D. Bank den Schutz des § 55 R. Ausgl. Ges., wie beantragt, zu gewähren. Die Verrechnung im einzelnen bleibt den Beteiligten überlassen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Elsa Neubeckum

verteilt an ihre am 7. März d. J. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 600.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag auf den 21. März d. J. festgesetzt. Vom 22. März d. J. ab werden die Kuxe ausschließlich der vorerwähnten Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. April 1921. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande.
Von Hofrat Philipp Sztankovits, Direktor der österr. Devisenzentrale, Wien.

Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz.
Von Rechtsanwalt Dr. Krukenberg, Berlin-Steglitz.

Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.
Von Rechtsanwalt W. Schütz, Berlin.

Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Nochmals Terminhandel in Wertpapieren und Börsengesetz.
Von Bankprokurist Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragsteuer.
Von Rechtsanwalt Diplomkfm. Dr. Bernicken, Köln.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Von Hofrat **Philipp Sztankovits**, Direktor der österr. Devisenzentrale, Wien.

Bei der vor kurzem in Oesterreich erfolgten Neuregelung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln und des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande sind die meisten der bisher in Geltung gestandenen Beschränkungen dieses Verkehrs aufgehoben worden. Nur das Verbot der Gutschrift deutschösterreichischer Kronenbeträge zugunsten des Auslandes und das Verbot der effektiven Ein- und Ausfuhr von Kronennoten sind voll aufrecht geblieben. Der Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln im Inlande wurde dagegen nahezu vollständig freigegeben, ebenso der Zahlungsverkehr mit dem Auslande, letzterer allerdings nur insoweit er nicht eine Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen zugunsten des Auslandes zur Folge hat. Als wesentlich ist weiter die gleichzeitig erfolgte Aufhebung jener Bestimmung der Devisenordnung hervorzuheben, nach welcher „über Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland nur zugunsten einer Firma verfügt werden darf, die der Devisenzentrale angehört", so daß die österreichischen Besitzer ausländischer Guthaben über dieselben nunmehr gänzlich frei verfügen dürfen.

Dagegen blieben die vom Standpunkt des Gesetzes gegen die Steuerflucht erlassenen Vorschriften von den im Devisenverkehr eingeführten Erleichterungen unberührt, das heißt voll in Geltung. Alle Transaktionen, welche einer „Verbringung" von Vermögensteilen aus Oesterreich nach dem Ausland gleichkommen (wie z. B. die vom Standpunkt der Devisenordnung nicht mehr beschränkte Ueberweisung von Markbeträgen aus Oesterreich nach Deutschland), bedürfen auch weiterhin der vorgesehenen Bewilligung des zuständigen Steueramtes oder der „Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr". Diese Vorschrift kann jedoch nicht als eine den Verkehr allzu störende Maßnahme empfunden werden, da die größeren Aktienbanken und eine Reihe größerer Privatbankiers ermächtigt wurden, Vermögenswerte auch ohne vorherige Einholung einer Bewilligung nach dem Auslande zu verbringen, sofern sie die Gewähr dafür übernehmen, daß keine Kapitalsflucht vorliegt. Ueberweisungsaufträge von erstklassigen Firmen werden daher sofort durchgeführt und erst nach Vollzug dem zuständigen Steueramt oder der „Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr" bekanntgegeben. Aufträge kleinerer Firmen oder gar unbekannter Privaten bedürfen dagegen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Steuerbehörde.

Nachdem die Ablieferungspflicht für den Valutaerlös nach dem Ausland verbrachter Waren – mit Ausnahme des von der Entente in Anspruch genommenen Erlöses der Holzexporte – bereits vor Monaten aufgehoben wurde, hat die Finanzverwaltung nunmehr auch den Effektenexport – mit Ausnahme der von der Entente angeforderten ausländischen Wertpapiere – von der Verpflichtung der Ablieferung des Gegenwertes in ausländischer Valuta endgültig befreit. Es kann daher füglich von einem weit vorgeschrittenen Stadium des Abbaues der zwangswirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisenverkehrs in Oesterreich gesprochen werden.

Im folgenden sollen – nach den in der Praxis vorkommenden Geschäftsgruppen zergliedert – diejenigen aus obigen Leitsätzen sich ergebenden Verwaltungsmaximen erörtert werden, die mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Devisenzentrale gegenwärtig noch gehandhabt werden:

Devisen und Valuten.

Der Kreis der zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten Personen und Firmen (Mitglieder und Kommissionäre der Devisenzentrale) wurde anläßlich der Neuregelung des Devisenverkehrs derart beträchtlich erweitert (über 300 Personen und Firmen), daß sich – wenn man die Bedürfnisse des legitimen Verkehrs im Auge behält – wohl von einer vollständigen Freigabe des Devisenhandels in Oesterreich sprechen läßt.

Die „Mitglieder" der Devisenzentrale dürfen jetzt im Inlande, und zwar in- und außerhalb der Börse, mit ausländischen Zahlungsmitteln vollkommen frei handeln, d. h. solche verkaufen, kaufen, verpfänden und tauschen. Die „Kommissionäre" der Devisenzentrale dürfen mit solchen an der Börse ebenfalls frei handeln, außerhalb der Börse jedoch solche nur kaufen; die Abgabe von Valuta an Nichtangehörige der Devisenzentrale ist ihnen untersagt. In technischer Hinsicht wickelt sich der Verkehr an der Wiener Börse in derselben Weise ab wie in Berlin, d. h. es wird sowohl in der Kulisse als auch in der täglich mittags stattfindenden Zusammenkunft sämtlicher an dem Devisenhandel beteiligten Firmen (Clearing) gehandelt, wobei der von den Mitgliedern im Clearing schriftlich angemeldete Bedarf ihrer Kunden bevorzugt befriedigt wird.

Mit dem Ausland e dürfen alle der Devisenzentrale angeschlossenen Personen und Firmen, also Mitglieder und Kommissionäre, Devisen und Valuten (dagegen nicht österreichische Kronen) frei handeln und bestehen auch für Notensendungen mit Ausnahme von Kronennoten, die in der Ein- und Ausfuhr, und Rubel, die in der Ein- und Durchfuhr verboten sind, keinerlei Verbote.

Kronenverkehr.

Hinsichtlich des Kronenverkehrs mit dem Ausland besagt der noch in Geltung stehende § 9 der österreichischen Devisenordnung, daß die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Ausland, ferner die Einzahlung oder Ueberweisung von Kronenbeträgen (in Barem oder in Wechseln, Schecks, Anweisungen und Einlagebüchern) zugunsten von im Ausland ansässigen Personen und Firmen nur mit Bewilligung der Devisenzentrale zulässig ist. Auch die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und auf Kronen lautenden Schecks, Wechseln, An-

Digitized by Google

weisungen, Kassenscheinen und Einlagebüchern ist nach § 8 der zitierten Verordnung nur mit Bewilligung der Devisenzentrale zulässig.

a) Auslandskonten.

Hat die Devisenzentrale die Bewilligung zur Gutschrift eines Kronenbetrages zugunsten eines Ausländers bedingungslos erteilt, so entsteht für den begünstigten Ausländer ein „auslandsfreies" Kronenguthaben (Depot), über welches er im Sinne des § 9 der Devisenordnung — sowohl im Inals auch im Auslande — vollkommen frei verfügen kann. Es sei hier ausdrücklich festgestellt, daß dieses dem Ausländer seit jeher gewährte freie „Dispositionsrecht" über seine in Oesterreich erliegenden Guthaben und Depots auch bei der nunmehr erfolgten Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland voll respektiert wurde und alle gegenteiligen Gerüchte und Mitteilungen unrichtig sind.

Bekanntlich ist die österreichische Finanz-Verwaltung gegenwärtig aus verschiedenen Gründen genötigt, mit allen Mitteln für äußerste Schonung des ausländischen Kronenmarktes zu sorgen, somit alle vermeidbaren Kronenausgebote tunlichst hintanzuhalten. Da sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, die diesbezüglich bestehenden Verbote auf das strengste zu handhaben, werden Bewilligungen zu Kronenüberweisungen in das Ausland („Kronentransferierungen") derzeit nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt. Die von der Devisenzentrale gegenwärtig geübte Praxis ist so streng, daß auch für nach Oesterreich gelieferte Waren Kronentransferierungen in der Regel nicht bewilligt werden. Die Devisenzentrale verweist in allen Fällen auf die nunmehr freigegebene Möglichkeit des Zahlungsausgleiches in ausländischer Valuta. Sogar das Vorhandensein einer österreichischen Einfuhrbewilligung für die zu bezahlende Ware berechtigt noch nicht zu der Erwartung, daß einem Ansuchen um Kronengutschrift stattgegeben wird, da die bezüglichen Einfuhrbewilligungen von der „Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen" in der Regel schon vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk versehen wurden: „Bezahlung hat ohne Kronentransferierung nach dem Ausland zu erfolgen." Der Bezahlung solcher Waren in Auslandsvaluta steht dagegen keine gesetzliche Beschränkung im Wege.

b) Sperrkonten.

Diese sind zum größten Teile während der Kriegszeit entstanden. Gesperrt wurden damals: der Uebergang von Verlassenschaftsmassen an Ausländer, der Erlös von Immobiliarverkäufen und von mehr oder minder entbehrlichen Waren, insbesondere Luxusartikeln. Die zugunsten deutscher Reichsangehöriger bestehenden Sperrguthaben wurden überdies auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Deutschen Reichsbank und der österreichischen Devisenzentrale bereits Ende 1918 freigegeben und nur diejenigen hiervon ausgenommen, die den Gegenwert verkaufter Immobilien darstellten oder deren Sperrung auf Grund spezieller Vereinbarungen erfolgte.

c) Inlandskonten.

Mit Rücksicht auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen, welche Oesterreich mit den auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten[1]) sowie mit Rumänien und Bulgarien (als Hauptabnehmer seiner Industrieartikel) unterhält, hat die Devisenzentrale den Kronenverkehr mit diesen Staaten bereits insofern freigegeben, als die Begründung und Vermehrung von Kronenguthaben von Personen und Firmen, welche in einem der genannten Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, von der vorherigen Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung der Devisenzentrale generell befreit wurde. Dagegen wurde das Dispositionsrecht dieser Personen und Firmen insofern beschränkt, als sie über die solcherart — ohne Kontrolle — entstehenden Kronenguthaben nur zugunsten von Personen und Firmen verfügen können, welche entweder in Oesterreich oder aber gleichfalls in einem dieser Staaten domizilieren. Alle diese Staaten bilden sozusagen ein abgeschlossenes Gebiet, innerhalb welchem sich der Kronenüberweisungsverkehr vollkommen frei abwickelt. Andere Ausländer (Altausländer) haben im Verkehr mit den Nachfolgestaaten demnach zu beachten, daß Kronenguthaben von in diesen Staaten ansässigen Personen an sie nicht übertragen werden können, da der Uebertrag neuausländischer Guthaben an das Altausland unzulässig ist. (So kann beispielsweise ein in Wien erliegendes Kronenguthaben eines Tschechoslowaken zwar unbeschränkt an einen Polen oder Jugoslawen, nicht aber an einen Holländer oder Schweizer übertragen werden.) Ausgenommen sind natürlich jene Ueberweisungen von im Neuausland oder Bulgarien und Rumänien ansässigen Banken, welche aus einem legal erworbenen „Auslandsguthaben" erfolgen. In einem solchen Falle muß der Ueberweisungsbetrag ausdrücklich als Auslandskronen bezeichnet sein.

Aber auch Altausländer können Inlandskronenkonti unterhalten. Guthaben auf solchen entstehen im allgemeinen durch Einsendung von deutschösterreichischen Kronennoten aus dem Ausland oder durch Verkauf von Effekten in Oesterreich, in Ausnahmefällen auch durch Einzahlung von Kronen durch Inländer. Letzteres wird seitens der Devisenzentrale jedoch nur dann gestattet, wenn sich der ausländische Begünstigte mit der Beschränkung seiner Verfügungsmöglichkeit schriftlich einverstanden erklärt. Zu beachten wäre, daß solche Inlandsguthaben — selbst wenn sie mit Zustimmung der Devisenzentrale entstanden sind — nicht an andere Ausländer, und zwar auch nicht an solche des gleichen Landes übertragen werden können. Dagegen können sie zum Ankauf von Immobilien, Waren, Effekten und Devisen in Oesterreich ohne weiteres verwendet werden, ebenso zu Zahlungen in den Nachfolgestaaten.

d) Scheckverkehr.

Das Inkasso vom Ausland nach Oesterreich eingesandter Schecks bzw. die Gutschrift des Inkassoerlöses stellt eine „Kronentransferierung" im Sinne des § 9 der Devisenordnung dar, die nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig ist. Da außerdem aus dem Kontext eines Schecks nicht ersichtlich ist, ob bei Begründung des bezogenen Guthabens nicht etwa Beschränkungen angeordnet oder vereinbart wurden (Sperrkonto, Inlandskonto), empfiehlt es sich, beim Ankauf von Schecks besondere Vorsicht walten zu lassen.

1. Im Altausland ausgestellte, auf österreichische Banken gezogene Schecks stellen in der Regel Entnahmen von Ausländern auf ihre in Oesterreich erliegenden frei verfügbaren Auslandsguthaben dar. Sofern sie auf ein Mitglied der Devisenzentrale gezogen sind und obige Voraussetzungen zutreffen, begegnen sie bei ihrer Einkassierung — in sinngemäßer Auslegung des § 9 al. 2 der Devisenordnung — keiner wie immer gearteten Schwierigkeit und werden ohne weiteres auf Auslandskonto gutgeschrieben. Bei Schecks, die auf Nichtmitglieder, insbesondere auf Privatpersonen gezogen sind, ist eine eingehende Prüfung des der Scheckausfertigung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses üblich.

2. In Oesterreich ausgestellte Kronenschecks, die aus dem Ausland behufs Inkasso in Oesterreich einlaufen, werden von der Devisenzentrale auch hinsichtlich der Legalität ihrer seinerzeitigen Ausfuhr nach dem Auslande überprüft. Da sich hierbei auch herausstellen kann, daß sie auf illegale Weise nach dem Auslande gelangt sind, empfiehlt es sich, solche Schecks nur von allerersten „Händen", d. i. von solchen Firmen zu kaufen, die die Gewähr dafür bieten, daß im Falle einer Beanstandung ein Regreß von Erfolg begleitet sein wird. Zwecks Schaffung einer gewissen Sicherheit im Scheckverkehr sind die Mitglieder der Devisenzentrale übereingekommen, die von ihnen nach dem Ausland versendeten Schecks mit einem die ordnungsgemäß erwirkte Bewilligung bekundenden

[1]) Darunter sind die nachfolgenden, in Hinkunft kurz als Neuausland bezeichneten Staaten zu verstehen: Tschechoslowakei, Polen (einschließlich Russisch-Polen und der von Deutschland erhaltenen Gebiete), Ungarn, die SHS.-Staaten.

Digitized by Google

Vermerk, z. B.: „Laut Bewilligung der Devisenzentrale Nr. ....." zu versehen und diesen firmamäßig zu unterfertigen. Allerdings kann ein solcher Vermerk dem Scheck auch widerrechtlich beigesetzt sein, weshalb die Glaubwürdigkeit dieses Vermerkes genau zu prüfen ist. In den meisten Fällen wird es sich empfehlen, den Gegenwert solcher Schecks erst nach Einlaufen der Anzeige, daß die Einlösungssumme auf „Auslandskonto" gutgeschrieben wurde, auszuzahlen.

Wird die Gutschrift des Inkassoerlöses eines nach Oesterreich eingesandten Schecks von der Devisenzentrale nicht zugelassen, muß Regreß genommen werden. Ein solcher wird manchmal dadurch sehr erschwert, daß das bezügliche Appoint von dem Scheckbezogenen aus einem vorhandenen „Inlandsguthaben" bereits bezahlt wurde und dem Präsentanten daher nicht mehr zur Verfügung steht. Der letztere hält dann die „Inlandskronen" für seinen ausländischen Auftraggeber in Händen, ohne von der Devisenzentrale das Recht erwirken zu können, dieselben auf Auslandskonto gutzuschreiben. Einer Rücklösung des Schecks stellt sich der Scheckbezogene häufig mit der allerdings unrichtigen Behauptung entgegen, daß er auf Grund des vorhanden gewesenen Inlandsguthabens zur Zahlung verpflichtet war. Da das Inkasso meistens im Abrechnungsverfahren (Saldierungsverein) erfolgt, ist der Scheck auch oft bereits manipulativ behandelt, d. h. durchlocht und abgebucht, so daß der Widerstand, den der Bezogene dessen Rücklösung entgegensetzt, begreiflich erscheint. Um allen diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, bleibt den Interessenten wohl nur der Ausweg, die mit der Präsentation der Schecks betraute österreichische Bankstelle zu ersuchen, die zur Gutschrift des Inkassobetrages notwendige Bewilligung der Devisenzentrale — ungeachtet eventueller Zinsverluste - vor Präsentation einzuholen.

Alle diese Möglichkeiten lassen die größte Vorsicht beim Ankauf von Schecks empfehlenswert erscheinen, insbesondere, weil die Wiener Devisenzentrale gerade in diesen Fällen wenig Nachsicht walten läßt. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit, den Zahlungsausgleich mit dem Ausland durch Ausschreibung von Schecks und Versendung derselben nach dem Ausland vorzunehmen, liegt ja auch nicht vor, da sich derselbe viel bequemer im Wege von brieflichen Verfügungsstellungen (Zahlung Wien) abwickeln läßt.

3. In der Tschechoslowakei, in Polen (einschließlich Russisch-Polen), Ungarn, den SHS.-Staaten (einschließlich Altserbiens), in Rumänien und Bulgarien ausgestellte Kronenschecks auf Oesterreich stellen in Anbetracht der früher erwähnten territorialen Beschränkung des Dispositionsrechtes von Personen und Firmen, welche in einem der genannten Staaten domizilieren, Entnahmen auf „Inlandsguthaben" dar. Da letztere auf andere Ausländer nicht übertragbar sind (vide Kronenverkehr „Inlandskonten"), dürfen sie von Interessenten, welche auf auslandsfreie Kronen reflektieren, überhaupt nicht gekauft werden; ausgenommen hiervon können jene Schecks werden, die von einer in diesen Gebieten ansässigen Aktienbank ausgestellt und ausdrücklich als „Auslandskronen" bezeichnet sind[2]), in welchem Falle der Aussteller für die Einlösung des Schecks in Auslandskronen haftet.

e) Noten.

Nach Bekanntwerden der Tatsache, daß die Verfälschung des deutschösterreichischen Stempels auf den Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland vorgenommen wurde, und in Anbetracht des Umstandes, daß das Hinausschmuggeln von Noten aus Oesterreich bisher nicht wirksam bekämpft werden konnte, haben die zuständigen Stellen in Oesterreich beschlossen, auch das Einströmen von Noten unter Kontrolle zu nehmen und dem lebhaft betriebenen Schmuggel dadurch den Hauptreiz zu nehmen, daß aus dem Ausland eingesandte Noten nicht mehr zur Bildung von dispositionsfreien Auslandsguthaben verwendet werden dürfen. Man hoffte, durch diese Maßregel einerseits die Neuschaffung von Kronenguthaben des Auslandes durch Repatriierung geschmuggelter Kronennoten, andererseits den fortgesetzten Abverkauf derselben im Ausland als „Zahlung Wien" zu verhindern und damit den auf der Krone im Ausland lastenden Druck etwas zu vermindern.

Der in Oesterreich gegenwärtig geltende Rechtszustand ist folgender:

Die Einfuhr von Kronennoten ist nach § 6 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, StGB. Nr. 114, bei Einsendung an die Oesterreichisch-ungarische Bank ohne Einfuhrbewilligung zulässig, doch sind Verfügungen über die Noten bzw. über die dadurch geschaffenen Guthaben nur mit Zustimmung der Devisenzentrale gestattet. Diese Stelle läßt die Gutschrift solcher Notensendungen aus dem Ausland jedoch nur auf ein an andere Ausländer nicht übertragbares „Inlandskonto" zu, so daß über die solcherart entstehenden Kronenguthaben nur zugunsten von Personen und Firmen verfügt werden kann, welche in Oesterreich oder in einem der früher erwähnten Nationalstaaten und in Bulgarien oder Rumänien domizilieren. Hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit solcher Inlandsguthaben vgl. Kronenverkehr unter c).

Die Einfuhr von ungestempelten Kronennoten ist ebenso wie der Erlag und die Gutschrift solcher in Oesterreich grundsätzlich verboten und werden Ausnahmen nicht zugelassen.

f) Effekten.

Laut § 9 der Devisenordnung ist die Erlegung oder Ueberweisung von Wertpapieren und von Zins- und Dividendenscheinen zugunsten von im Ausland ansässigen Personen und Firmen nur mit Bewilligung der Devisenzentrale zulässig. Diese wird erteilt, wenn der Erlag oder die Ueberweisung wirtschaftlichen Zwecken dient. — Auch zur Ausfuhr nach dem Ausland ist eine Bewilligung der Devisenzentrale erforderlich, dieselbe wird grundsätzlich erteilt, wenn die Ausfuhr (wie oben) wirtschaftlichen Zwecken dient, oder wenn es sich um ein legal erworbenes Depot eines Altausländers handelt; ausgenommen sind österreichische Effekten, welche auf Gold oder ausländische Währung lauten oder ein Zahlungsversprechen in ausländischer Währung enthalten. Für solche wird eine Bewilligung zur Verbringung nach dem Ausland auch im Falle des Ankaufes durch einen Ausländer nicht erteilt.

Der Handel in inländischen und neuausländischen[3]) Effekten ist frei.

Der Ankauf von Effekten durch Ausländer kann nach der jetzt in Geltung stehenden Praxis sowohl aus Auslands-, als auch aus Inlands-Kronenguthaben oder aber gegen Abgabe von Devisen erfolgen. Die bisher geltende Bestimmung, daß zum Ankauf von Effekten Devisen nur zur Weltparität oder zu einem mit der Devisenzentrale vorher zu vereinbarenden Kurs angenommen werden, wurde mit Gültigkeit ab 15. März aufgehoben, doch bleibt es den österreichischen Banken — mit Ausnahme des vorerwähnten Falles des Effektenankaufes — nach wie vor untersagt, Valuta aus dem Ausland auf Basis des Wiener Kurses zur Bildung von deutsch österreichischen Kronenguthaben entgegenzunehmen; d. h. mit anderen Worten, daß die Abgabe von Inlandskronen an das Ausland — ohne gleichzeitige Erteilung eines Auftrages, durch welchen dieselben in Oesterreich verwendet (konsumiert) werden — gesetzlich unzulässig ist.

Die Gutschrift des Erlöses von für Rechnung des Auslandes in Oesterreich verkauften Effekten wird — mit Rücksicht auf vorgekommene bedeutende Effekten-„Schiebungen" und Scheinverkäufe — in der Regel nur auf „Inlandskonto" zugelassen. Hinsichtlich der Verwendung von Inlandsguthaben vgl. die Ausführungen unter c) Kronenverkehr.

[2]) Auch bei angebotenen Kronenzahlungen sollte stets die Zusicherung verlangt werden, daß in auslandsfreien Kronen gezahlt wird.

[3]) Wertpapiere der anderen auf dem Boden der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie entstandenen Nationalstaaten.

Digitized by Google

Bekanntlich hat die Finanzverwaltung im Auftrage der Entente die in österreichischem Besitz befindlichen altausländischen Wertpapiere zur Sicherung der Lebensmittelbezüge in Anspruch genommen. Der Handel in solchen Papieren ist daher nur mit Stücken zulässig, die das Eigentum nicht abgabepflichtiger Ausländer bilden, oder die nach Inkrafttreten der bezüglichen gesetzlichen Vorschrift nach Oesterreich gelangt sind.

Kupons, welche vom Altausland zum Inkasso eingesandt oder von im Inland erliegenden, Altausländern gehörigen Effekten detachiert werden, können auf dispositionsfreiem Auslandskonto gutgeschrieben werden, wobei eventuell entsprechende Nachweise zu liefern sind. Kupons von Effekten, welche in einem der Nachfolgestaaten erliegen oder aus einem dieser Staaten nach Oesterreich eingesandt werden, dürfen mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen für den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern — nur auf Inlandskonto gutgeschrieben werden.

Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz.

Von **Rechtsanwalt Dr. Krukenberg, Berlin-Steglitz.**

Durch das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt S. 313) sind die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zum zweiten Male durchgreifend abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen bilden die Ueberleitung zu dem Gesetz über die Lohnsteuer, das im Laufe des Sommers verabschiedet werden soll. Staatsminister Dr. Helfferich hat in der letzten Nummer des „Bank-Archiv" (S. 191 f.) bereits die Entstehungsgeschichte der Ausgestaltung des Lohnabzuges und ihre Rückwirkung auf den Steuertarif geschildert. Nachstehend sollen die vom 1. April 1921 an in Kraft getretenen neuen Vorschriften unter Hervorhebung der durch sie geschaffenen Aenderungen dargestellt werden.

I.

Die in §§ 45 ff. EStG. alter Fassung getroffene ursprüngliche Regelung des Lohnabzuges beruhte auf einer einheitlichen Einbehaltung von 10 pCt. des gesamten Arbeitseinkommens ohne Berücksichtigung des Familienstandes des Arbeitnehmers. Daraus ergaben sich Härten für Arbeitnehmer mit niedrigem Arbeitseinkommen, zumal wenn sie verheiratet waren und minderjährige Kinder hatten, da in solchen Fällen der Lohnabzug die Steuerschuld überstieg. Im Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1463) wurde infolgedessen der Versuch gemacht, den Lohnabzug der endgültigen Steuerschuld nach Möglichkeit anzupassen. Durch die neueingefügten §§ 45 a bis 45 c wurden gewisse Beträge je nach dem Familienstand des Arbeitnehmers abzugsfrei gelassen, andererseits griff bei einem Arbeitseinkommen von über 15 000 M. eine bis 55 pCt. des Arbeitseinkommens sich steigernde Staffelung der Abzüge ein. Hierdurch war jedoch die Handhabung des Lohnabzuges für die Arbeitgeber derartig umständlich geworden, daß die getroffene Regelung auf die Dauer unerträglich war. Die Novelle enthält daher eine Rückbildung zu der ursprünglichen Regelung insofern, als zwar der Familienstand des Arbeitnehmers weiterhin zu berücksichtigen bleibt, der Abzug jedoch wieder einheitlich 10 pCt. des nach Absetzung der abzugsfreien Beträge verbleibenden Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf dessen Höhe beträgt. Dadurch fällt einerseits die für den Arbeitgeber höchst lästige Umrechnung der einzelnen Lohn- oder Gehaltsbeträge auf das Jahreseinkommen zwecks Ermittlung des Abzugssatzes fort, andererseits müssen die Arbeitnehmer mit höherem Arbeitseinkommen als 24 000 M. jährlich mit erheblichen Nachzahlungen auf ihre Steuerschuld rechnen. Nur bei denjenigen Personen, die lediglich Arbeitseinkommen, und zwar bis zu 24 000 M. jährlich beziehen, wird die Steuerschuld durch die ordnungsmäßig einbehaltenen Lohnbeträge abgegolten sein. Diese Personen werden allerdings den weitaus überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen bilden. Die eingehende Regelung der damit zusammenhängenden Fragen wird erst das Lohnsteuergesetz bringen, das sich außerdem auch noch mit der Festsetzung eines einheitlichen festen Betrages der abzugsfreien Werbungskosten, mit der Behandlung der Sachbezüge, hinsichtlich deren die bisherigen Bestimmungen nicht geändert sind, sowie mit dem Erlaß von Vorschriften befassen muß, die eine Ueberwachung der richtigen Einbehaltung und ordnungsmäßigen Verwendung der einbehaltenen Lohnbeträge gewährleisten.

II.

Im einzelnen gilt auf Grund des Art. I Nr. 24 bis 27 der Novelle und der dazu ergangenen Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 30. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238), welche die Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (ZBlDR. S. 832) sowie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Ergänzungsgesetz über den Lohnabzug vom 28. Juli 1920 (ZBlDR. S. 1337) entsprechend der durch die Novelle getroffenen Regelung für das Rechnungsjahr 1921 abändert, folgendes:

1. Der Abzug beträgt, wie schon erwähnt, durchweg 10 pCt. des abzugspflichtigen Arbeitseinkommens.

2. Abzugsfrei bleiben bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird:

bei Tageslohn . . . . . 4 M. für den Tag,
„ Wochenlohn . . . . 24 „ „ die Woche,
„ Monatslohn. . . . . 100 „ „ den Monat.

Für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau (§ 16 EStG.) ist der gleiche Betrag abzugsfrei zu lassen.

Für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 EStG., d. h. neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie deren Abkömmlinge, soweit sie im Haushalt des steuerpflichtigen Arbeitnehmers leben, erhöht sich der abzugsfreie Betrag:

bei Tageslohn um . . . 6 M. für den Tag,
„ Wochenlohn um . . 36 „ „ die Woche,
„ Monatslohn um . . 150 „ „ den Monat.

Maßgebend für die Berücksichtigung minderjähriger Kinder ist für die Dauer des ganzen Rechnungsjahres 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) der Stand vom 1. April 1921, während im Rechnungsjahr 1920 der 1. August 1920 dafür in Betracht kam.

Bisher betrugen die abzugsfreien Beträge für den Arbeitnehmer selbst 5 bzw. 30 bzw. 125 M., für jede zu seiner Haushaltung zählende Person, also Ehefrau und minderjährige Kinder, 1,50 bzw. 10 bzw. 40 M. In Uebereinstimmung mit der jetzigen Fassung des § 26 EStG., dessen erste beiden Absätze die allgemeinen Steuerermäßigungen für den Steuerpflichtigen und die zu seiner Haushaltung zählenden Personen festsetzen, ist also der abzugsfreie Betrag für den alleinstehenden Arbeitnehmer etwas herabgesetzt, für die Ehefrau eines Arbeitnehmers und seine minderjährigen Kinder dagegen erheblich heraufgesetzt worden, und zwar für letztere entsprechend § 26 Abs. 2 EStG. in höherem Maße als für die Ehefrau. Zahlenmäßig entsprechen die abzugsfreien Beträge den Summen, um die sich die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M. nach Maßgabe seines Familienstandes ermäßigt. Infolgedessen erhöht sich bei den Arbeitnehmern mit höheren und hohen Arbeitseinkommen die Spannung zwischen dem Lohnabzug und der endgültigen Steuerschuld noch besonders. Denn die Einkommensteuer für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person, die nicht selbständig zu veranlagen ist, ermäßigt sich, wenn das steuerbare Einkommen über 24 000 M., aber nicht mehr als 60 000 M. beträgt, nur um 120 M., wenn das steuerbare Einkommen mehr als 60 000 M., aber

Digitized by Google

nicht mehr als 100 000 M. beträgt, nur um 60 M. und bei höherem Einkommen als 100 000 M. überhaupt nicht. Zu bemerken ist noch, daß im Gegensatz zu der in § 26 EStG. festgesetzten Regelung der Ermäßigung der Einkommensteuer beim Lohnabzug die oben angeführten Beträge ohne Rücksicht darauf abzugsfrei zu lassen sind, ob die Ehefrau oder das minderjährige Kind eigenes Arbeitseinkommen bezieht und selbständig veranlagt wird oder nicht.

Hinsichtlich der unständigen Arbeitnehmer hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

3. Ferner unterliegen auf Grund der bisherigen Bestimmungen, die insoweit weiter in Kraft geblieben sind, dem Steuerabzuge insbesondere nicht:

a) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden (§ 2 Abs. 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli 1920).

b) Werbungskosten zu dem Betrage, den das Finanzamt dem Arbeitnehmer als abzugsfrei bescheinigt hat (§ 2 Abs. 3 a. a. O.).

c) Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 EStG. (§ 2 Abs. 4 Ziffer 1 a. a. O.).

d) Entschädigungen für Dienstreisen und sonstige Ersatzleistungen für bare Auslagen.

e) Vergütungen, die früheren Arbeitnehmern freiwillig und stets widerruflich gewährt werden (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 19. Juni 1920, RStBl. S. 340).

f) Unterstützungen an Arbeitnehmer bei Hilfsbedürftigkeit.

g) Ueberstundenvergütungen. Diese sind zwar einkommensteuerpflichtig, jedoch einstweilen nach wie vor vom Steuerabzug freizulassen, da die Bekanntmachung des Reichsfinanzministers, betreffend Erleichterungen des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 1. September 1920 (ZBlDR. S. 1403), nicht aufgehoben worden ist und daher in ihrer die Abzugsfreiheit der Ueberstundengelder vorsehenden Ziffer 1 weitergilt. Das Lohnsteuergesetz wird dieses Privileg voraussichtlich beseitigen.

4. Das Verfahren der Einbehaltung der Lohnbeträge ist das gleiche geblieben wie bisher: maßgebend dafür sind noch immer die §§ 3—16 der oben zu II. erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 21. Mai 1920 und die dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsvorschriften. Eine Aenderung des Verfahrens ist auch für das Lohnsteuergesetz nicht vorgesehen. Der Lohnabzug kann danach mittels Klebens von Steuermarken und bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern auch durch Ueberweisung des einbehaltenen Betrages an die Finanzämter erfolgen. Das letztgenannte Verfahren war durch mehrere Erlasse des Reichsfinanzministers, insbesondere die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1920 (ZBlDR. S. 1510) erheblich erschwert, ja praktisch fast unmöglich gemacht worden. Da die bisherigen Bedenken gegen das Ueberweisungsverfahren nach der Auffassung der Reichsfinanzverwaltung jedenfalls nach Annahme des Lohnsteuergesetzes beseitigt sein werden, darf man hoffen, daß diese Bestimmungen baldigst aufgehoben werden. Großbetriebe mit Tausenden von Arbeitnehmern können jedenfalls auf diese Art der Einbehaltung des Steuerzehnten nicht verzichten.

Die Novelle (Art. I Nr. 26) bringt nur insofern eine Neuerung, und zwar bereits mit Geltung vom 1. April 1920, als die eingeklebten und entwerteten Steuermarken ohne zeitliche Beschränkung auf die von dem Arbeitnehmer zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingegeben werden können (§48 Abs. 1 EStG.), was nach der bisherigen Fassung spätestens innerhalb der auf die Verwendung folgenden drei Kalendervierteljahre erfolgen mußte.

5. Die gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Entrichtung des Steuerabzuges neben dem Arbeitnehmer gemäß § 50 EStG. ist bestehen geblieben. Während sich aber bisher hierin die Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen gegen die Steuerabzugsvorschriften erschöpften, sind durch die Novelle Strafvorschriften in das Gesetz eingefügt worden. Nach § 53 a werden vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit Gefängnis, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 20 000 M. bestraft. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen kann auf Geldstrafe bis zu 20 000 M. erkannt werden. Diese Strafvorschriften sind am 31. März 1921 in Kraft getreten. Auf Zuwiderhandlungen, die vor diesem Tage begangen sind, können sie daher nicht angewendet werden.

Ob es notwendig und zweckmäßig war, derart harte „Sanktionen" auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften neben der Festsetzung der zivilrechtlichen Haftung des Arbeitgebers anzudrohen, soll hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann man die Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes nach seinem ganzen Zweck nur da als gegeben erachten, wo der Steueranspruch des Reichs durch eine Handlung bzw. Unterlassung geschädigt oder wenigstens gefährdet wird. Diese Voraussetzung liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf ein von den gesetzlichen Vorschriften abweichendes Verfahren der Einbehaltung einigen, durch das jedoch der staatliche Steueranspruch in gleicher Weise gesichert ist. So wäre es denkbar, daß in Einzelfällen im Interesse einer bei dem steuerpflichtigen Arbeitnehmer bisher schon üblichen bargeldlosen Ueberweisung der Steuer, die, obschon das fortgeschrittenste Steuerentrichtungsverfahren, durch den Lohnabzug ohnehin an Bedeutung verloren hat, die Gutschrift des Steuerbetrages auf einem gesperrten Konto des Arbeitnehmers, über das lediglich zu Gunsten der Steuerkasse verfügt werden darf, vereinbart wird. In solchen und ähnlichen Fällen könnte vielleicht eine formelle Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften behauptet werden, es fehlt indessen der Unterlassung die Rechtswidrigkeit, da der Zweck der Verfahrensvorschriften auf andere Weise erreicht und das durch sie geschützte Rechtsgut nicht verletzt wird.

Endlich enthält die Novelle auch besondere Strafbestimmungen über Fälschungen von Steuermarken.

Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.

Von Rechtsanwalt W. Schütz, Berlin.

I. Das Kammergericht, der höchste preußische Gerichtshof für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hat in seinem Beschluß vom 26. Januar 1916 die Eintragung mehrerer selbständiger Höchstbetragshypotheken für denselben Forderungskreis für unzulässig erklärt (Johows Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 49, S. 222). Der dieser Entscheidung, die für Banken von höchster Bedeutung ist, zugrunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Die Eigentümer dreier verschiedener Grundstücke hatten beantragt, auf jedes dieser Grundstücke eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von je 15 000 M. für eine Bank einzutragen, und zwar zur Sicherung für deren Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung mit einer offenen Handelsgesellschaft. Es sollte also nicht eine Gesamtsicherungshypothek in Höhe von 15 000 M. auf den drei Grundstücken eingetragen, sondern jedes Grundstück mit einer selbständigen Sicherungshypothek von 15 000 M. belastet werden; der Gläubigerin sollte dadurch also ein Kredit von 45 000 M. gesichert werden. Die Eintragung dieser Höchstbetragssicherungshypotheken ist abgelehnt worden, weil die Eintragung mehrerer dieser Hypotheken auf verschiedenen Grundstücken für denselben Forderungskreis unzulässig sei. Zur Begründung hierfür verweist das Kammergericht auf die wiederholt ergangenen Entscheidungen und auf die gemeine Meinung, wonach für dieselbe Forderung nicht zwei Einzelhypotheken bestellt werden könnten, weil nach § 1132 BGB. die Haftung mehrerer Grundstücke für dieselbe Forderung nur in der Form der Gesamthypothek möglich sei. Dasselbe müsse

Digitized by Google

bei einer Höchstbetragshypothek im Sinne des § 1190 BGB. gelten, die an mehreren Grundstücken für denselben Forderungskreis bestellt werde. Es würden sonst auch hier höchst bedenkliche Folgen eintreten, die dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen könnten. Es würde insbesondere an jeder gesetzlichen Vorschrift darüber fehlen, in welchem Umfange sich die Gläubigerin nach Feststellung der Forderung aus den einzelnen Grundstücken befriedigen könne, wenn die Forderung den Gesamtbetrag von 45 000 M. nicht erreiche, die Vorschriften des § 1132, Absatz 1, Satz 2 BGB., seien nur für die Gesamthypothek gegeben und könnten deshalb keine Anwendung finden. Es würden ferner bei einer Abtretung unübersehbare Schwierigkeiten eintreten, da nicht feststehe, welches der Grundstücke für die einzelne abgetretene Forderung hafte. Rechtsverhältnisse dieser Art könnten aber nicht als zulässig angesehen werden.

Die Entscheidung des Kammergerichts hat freilich keine allseitige Zustimmung gefunden. Kretzschmar (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Bd. 18, S. 38, hier angeführt nach Neumann, Jahrbuch des Deutschen Rechts, Bd. 17, S. 239) bekämpft sie mit dem Hinweis darauf, daß § 1132, Abs. 2 BGB. bei der Verkehrshypothek die Umwandlung einer bestehenden Gesamthypothek in einzelne Teilhypotheken für zulässig erkläre und deshalb auch — zur Vermeidung eines zwecklosen Umweges — von vornherein die Eintragung solcher einzelnen Hypotheken statthaft sein müsse. Für die Höchstbetragshypothek ergäben sich aus dem Wesen dieses Rechtsinstituts keine Besonderheiten. Wohl aber führe die Belastung mit einer Gesamthypothek zu großen Schwierigkeiten, insbesondere bei späterer Veräußerung eines der belasteten Grundstücke. Diese Ausführungen widerlegen nach meiner Auffassung den Standpunkt des Kammergerichts nicht, wobei noch zu beachten ist, daß für eine und dieselbe Forderung, ohne Rücksicht auf § 1132, Abs. 2, nach ständiger Praxis des Reichsgerichts und nach übereinstimmender Meinung der hauptsächlichen Vertreter der Rechtslehre (vgl. Staudinger, Anm. I, 2f zu § 1132) nur eine Gesamthypothek, nicht mehrere einzelne Hypotheken, bestellt werden können. Mindestens aber ist die Rechtslage außerordentlich zweifelhaft. Für den Bankverkehr kommen aber nur vollkommen einwandfreie Sicherheiten in Frage, und man muß daher mit der ungünstigsten Möglichkeit rechnen.

II. Die Entscheidung des Kammergerichts ist für Banken von weittragender Bedeutung. Es kommt häufig vor, daß sich eine Bank für einen bereits gewährten, durch eine Höchstbetragshypothek gesicherten Kredit noch eine weitere Sicherung geben läßt, oder daß sie den ursprünglichen Kredit gegen eine weitere Sicherung erhöhen will. In beiden Fällen wird häufig eine weitere Sicherungshypothek, sei es auf dem schon mit der ersten Hypothek belasteten, sei es auf einem anderen Grundstück, eingetragen. Gegen die Gültigkeit dieser zweiten Sicherungshypothek scheinen nach der angeführten Entscheidung Bedenken zu bestehen.

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob es sich hier tatsächlich um dieselbe Forderung oder denselben Forderungskreis handelt. Bei den vom Kammergericht erwähnten früheren Entscheidungen, die sich gegen die Zulässigkeit der Eintragung mehrerer Hypotheken für dieselbe Forderung aussprechen, kamen feste, sogenannte Verkehrshypotheken, nicht Sicherungshypotheken in Frage. Es war also dem Grundstückseigentümer (um beim Regelfall zu bleiben) ein festes Darlehen, nicht ein seiner Höhe nach schwankender Kredit gewährt worden, für das zunächst eine Hypothek und später noch eine weitere Hypothek, diese auf einem anderen Grundstück, eingetragen werden sollte. Derselbe Fall liegt hier vor, wenn für denselben nicht erhöhten Kredit noch eine weitere Sicherungshypothek auf einem anderen Grundstück, eingetragen wird. Anders wäre es natürlich, wenn die erste Hypothek für einen Kredit in laufender Rechnung, die zweite etwa für einen Aval-Kredit bestellt würde. Anders scheint der Fall auch dann zu liegen, wenn mit der Erhöhung der zweiten Hypothek eine Erhöhung des ursprünglichen Kreditbetrages verbunden ist. Diese Annahme ist aber für den Regelfall nicht zutreffend. Die Eintragungen der den Banken bestellten Sicherungshypotheken in das Grundbuch erfolgen gewöhnlich in der Form, daß „für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Schuldner eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von X Mark" eingetragen wird, also nicht „eine Sicherungshypothek für einen Kredit bis zu einem Höchstbetrage von X Mark". Um den ersten Fall (Eintragung einer der Höhe nach beschränkten Hypothek für einen der Höhe nach unbeschränkten Forderungskredi) handelt es sich auch bei dem Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Kammergerichts unterlag („Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 15 000 M. für die Bank X, und zwar zur Sicherung für deren Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung mit der offenen Handelsgesellschaft Y"). Wenn nun eine weitere Sicherungshypothek nach demselben Schema eingetragen wird, ergibt sich, daß der Forderungskreis derselbe ist; er umfaßt in beiden Fällen nämlich alle Ansprüche der Bank gegen den betreffenden Kunden. Aber auch wenn man die zweite Hypothek für einen Sonderkredit, etwa für einen Aval- oder Wechsel-Kredit, eintragen läßt, würde trotzdem derselbe Forderungskreis anzunehmen sein, da ja die erste Eintragung zur Sicherung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank vorgenommen ist.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn trotzdem mehrere anscheinend selbständige Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis, also für alle Ansprüche der Bank gegen den Kunden, auf verschiedenen Grundstücken eingetragen worden sind? Es ist die Meinung vertreten, daß die zu zweit eingetragene Hypothek nichtig sei, weil es sich um eine „unzulässige Eintragung" handle (§ 54 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung). Nach der Meinung anderer entsteht durch die zweite Eintragung nicht eine Sicherungshypothek, sondern eine Eigentümergrundschuld. Beiden Auffassungen kann ich mich nicht anschließen. Nehmen wir zunächst den Fall, daß die zweite Sicherungshypothek auf einem anderen Grundstück, aber in derselben Höhe wie die erste Hypothek bestellt wird, und daß sowohl der Grundstückseigentümer (der Schuldner) wie die Bank eine zusätzliche Sicherung des ersten Kredits beabsichtigen, während beide allerdings an die Eintragung selbständiger Hypotheken dachten. In diesem Fall ist nach meiner Auffassung eine Gesamthypothek entstanden, auch ohne daß die Mithaftung des zweiten Grundstücks bei jeder Hypothek vermerkt wurde; denn § 49 der Grundbuchordnung, durch den die Eintragung der Mithaftung vorgeschrieben wird, ist anerkannten Rechts nur eine Sollvorschrift; durch das Unterlassen dieser Eintragung wird die Eigenschaft der anscheinend selbständigen Hypotheken als Gesamthypothek nicht geändert. Damit eine Gesamthypothek entsteht, ist nach § 1132 BGB. nur die Belastung mehrerer Grundstücke mit derselben Forderung nötig. — Nicht anders ist es, wenn für denselben, also nicht erhöhten Kredit auf dem zweiten Grundstück eine Sicherungshypothek eingetragen wird, die höher ist, als die erste (eine solche Sicherungshypothek über einen höheren Betrag kann erwünscht sein, wenn man bei der ersten Eintragung nicht bedacht hat, daß bei der Höchstbetragshypothek die Zinsen in die Höchstsumme eingerechnet werden müssen). Denn es herrscht Uebereinstimmung dahin, daß bei einer Gesamthypothek die beiden Eintragungen nicht in derselben Höhe zu erfolgen brauchen. (Vgl. Staudinger Anm. I, 2h zu § 1132.) Es braucht in den Eintragungsbewilligungen nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß es sich um eine Gesamthypothek handelt, auch wenn zwei getrennte und nicht gleichzeitig dem Grundbuchamt eingereichte Bewilligungen vorliegen, wenn nur aus den Urkunden hervorgeht, daß es sich um dieselbe Forderung oder um denselben Forderungskreis handelt, das ist aber hier der Fall. Ich halte es auch für unerheblich, ob der Grundstückseigentümer und die Bank tatsächlich an zwei selbständige Sicherungshypotheken gedacht haben.

Digitized by Google

In dem Fall nun, in welchem die zweite Sicherungshypothek zur Deckung des erhöhten oder des weiteren Kredites dienen sollte, wird allerdings dieser Erfolg nach meiner Auffassung nicht erreicht, denn für denselben Forderungskreis kann eben nur eine Gesamthypothek eingetragen werden. Wenn also die erste Hypothek beispielsweise 20000 M. entsprechend dem bisherigen Kredit betrug, dieser auf 40000 M. erhöht und dabei eine weitere Sicherungshypothek von ebenfalls 20000 M. auf einem anderen Grundstück eingetragen wird, unter Benutzung desselben Schemas „zur Sicherung für alle Ansprüche der Bank an den Schuldner", so entsteht nach meiner Auffassung nur eine Gesamthypothek von 20000 M., so daß die Bank für den darüber gewährten Kredit keine Deckung hat. Ist die zweite Hypothek in Höhe von 25000 M. zur Eintragung gelangt, so entsteht eine Gesamthypothek von 20000 M. und eine Einzelhypothek von 5000 M., so daß die Bank insgesamt wegen 25000 M. gedeckt ist, wegen der 5000 M. allerdings nur mit dem zweiten Grundstück. Dies ist freilich nicht zweifellos, wenn der Grundstückseigentümer ausdrücklich die Eintragung mehrerer selbständiger Hypotheken beantragt hatte.

Dieses Ergebnis ist nun ja freilich günstiger, als wenn die zweite Hypothek überhaupt nichtig wäre, aber trotzdem wenig erfreulich; denn es würde, wenn meine Auffassung von der Rechtsprechung geteilt werden wird, dahin führen, daß zahlreiche Krediterhöhungen, die anscheinend durch Hypotheken gedeckt sind, tatsächlich Blankokredite darstellen.

Auf die Frage, wie die Rechtslage bei Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken auf demselben Grundstück ist, gehe ich weiter unten noch ein.

Es sind mehrere Wege denkbar, um hier Abhilfe zu schaffen. Dabei muß ich vorausschicken, daß ich eine Verpfändung mehrerer Hypotheken oder Grundschulden für dieselbe Forderung nicht für unzulässig halte. Hierfür gelten die gewöhnlichen Grundsätze für das Pfandrecht an mehreren Forderungen des Schuldners (bei Grundschulden unter Berücksichtigung des § 1291 BGB., wonach die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld anzuwenden sind) zur Sicherung für eine und dieselbe Forderung des Gläubigers (§§ 1279, 1273 Abs. 2, 1230). Danach würde die Bank diejenigen ihr verpfändeten Hypotheken und Grundschulden auswählen können, aus denen sie zunächst ihre Befriedigung suchen will. Die Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Januar 1916 kommt hier nicht in Frage, weil sie sich nur auf mehrere für denselben Gläubiger eingetragene Hypotheken, also zugunsten des Gläubigers erfolgte Belastungen des Grundstücks bezieht, während es sich hier um Verpfändung von mehreren Forderungen handelt, die nur durch ihre Eintragung auf ein Grundstück gesichert sind; nur bei Grundstücksbelastungen aber ist eine Gesamthypothek denkbar, nicht aber ein Gesamtpfand an mehreren Forderungen.

Die einzelnen Wege zur Sicherung der Bank sind folgende:

a) Ein radikales Mittel wäre, die beiden Sicherungshypotheken löschen zu lassen und statt ihrer eine Gesamtsicherungshypothek über die Summe der beiden Einzelhypotheken zu bestellen. Dies wird, abgesehen von den bedeutenden, in der letzten Zeit stark erhöhten Notariats- und Gerichtskosten, vielfach schon daran scheitern, daß die Gläubiger der nach den Sicherungshypotheken etwa noch eingetragenen Posten in der Regel nicht bereit sein werden, mit ihren Hypotheken der neu einzutragenden Gesamthypothek der Bank den Vorrang einzuräumen. Ein Zurücktreten der anderen Hypothek ist aber nötig, weil ja die Gesamthypothek so hoch ist, wie die Summe der bisherigen Einzelhypotheken. Denkbar wäre es dabei, wie schon eben angeführt, die Sicherungshypothek auf den beiden Grundstücken in verschiedener Höhe einzutragen, so daß es sich tatsächlich nur in Höhe der kleineren Hypothek um eine Gesamthypothek handeln würde, ein Zurücktreten der nachstehenden Gläubiger also unter Umständen nur für das eine Grundstück notwendig wäre.

b) Man könnte ferner daran denken, die erste Sicherungshypothek bestehen zu lassen, die zweite aber in eine Grundschuld umzuwandeln, wobei der Berechtigte derselbe bleiben soll, nämlich die Bank. Die Umwandlung ist nach §§ 1186, 1198 zulässig, auch bei einer Höchstbetragshypothek. Dies Verfahren könnte zweckmäßig erscheinen, weil ja die Grundschuld eine Forderung nicht voraussetzt, vielmehr den Gläubigern nur das Recht gibt, sich aus dem Grundstück wegen der eingetragenen Geldsumme zu befriedigen. Aber die Eintragung einer Grundschuld für denselben Forderungskreis, den die Sicherungshypothek deckt, ist ebensowenig möglich, wie die einer zweiten Sicherungshypothek; eine Gesamtbelastung mehrerer Grundstücke in der Weise, daß auf dem einen eine Hypothek, auf dem anderen eine Grundschuld für dieselbe Forderung eingetragen wird, bezeichnet die herrschende Meinung als dem Wesen der Gesamtbelastung widersprechend und deshalb unzulässig.

(Vgl. Güthe, Kommentar zur Grundbuchordnung, Vorbemerkung vor § 13, Anmerkung 38); ebenso Staudinger Anm. I 2f. zu § 1132; Planck Anm. 4 zu § 1132.)

c) Weiter ist der Vorschlag gemacht worden, die erste Sicherungshypothek bestehen zu lassen, die zweite aber in der Weise umzuwandeln, daß sie nur den Ausfall deckt, den der Gläubiger bei der Realisierung der ersten Hypothek etwa erleidet. Diesen Weg deutet das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1909 (Bd. 70 S. 245) an. Gegen diesen Vorschlag bestehen jedoch juristische und praktische Bedenken. Die juristischen sind die, daß dieser Weg anscheinend nicht die Billigung des Kammergerichts in seiner Entscheidung vom 29. Januar 1908 gefunden hat, die allerdings vor jener Reichsgerichtsentscheidung ergangen ist. Dann aber sagt das Reichsgericht selbst, daß die Eintragung von mehreren Sicherungshypotheken, welche den etwaigen Ausfall des Gläubigers bei der ersten Hypothek decken sollen, unzulässig ist (a. a. O. Seite 248). Dort führt das Reichsgericht aus: „Es ist zuzugeben, daß ein solches Verfahren (die Bestellung einer Sicherungshypothek für den Ausfall) rechtlich denkbar ist, und daß es vielleicht gegenüber den Nachteilen einer Gesamthypothek ..... sogar als empfehlenswert erscheinen könnte, sofern es in gesetzmäßiger, einfacher und deutlicher Weise — z. B. nicht wieder mittels Bestellung mehrerer Sicherungshypotheken für den Ausfall — eingeschlagen wird." Das Reichsgericht spricht ferner nur von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Deckung des Ausfalls, den der Gläubiger etwa bei einer festen Hypothek erleidet, hat sich aber über die Frage, wie die Rechtslage ist, wenn es sich auch bei der ersten Hypothek um eine Sicherungshypothek handelt, noch nicht ausgelassen. Ferner ist nichts darüber gesagt, ob das Reichsgericht die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken nacheinander, von denen die eine immer den etwaigen Ausfall bei der anderen deckt, für zulässig hält. Dazu kommen noch erhebliche praktische Bedenken. Der Gläubiger ist, wenn man von diesem Vorschlag Gebrauch macht, gezwungen, zunächst das erste Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen, und kann sich erst wegen des dabei entstehenden Ausfalls an das zweite Grundstück halten, auf welch letzterem die, kurz gesagt Ausfallhypothek eingetragen steht. Dies bringt eine recht unerwünschte Beschränkung der Rechte des Gläubigers mit sich, welcher ein Interesse daran haben kann, zuerst das zweite Grundstück zur Versteigerung zu bringen, etwa weil sich dieses leichter und schneller realisieren läßt oder weil während der Dauer des Zwangsversteigerungsverfahrens eine Wertminderung des zweiten Grundstücks zu besorgen ist. Diese Möglichkeit ist dem Gläubiger verschlossen. Der Fall würde ganz ähnlich wie bei einer Ausfallbürgschaft liegen, wo auch der Gläubiger zunächst gegen den Hauptschuldner vorgehen muß und den Bürgen nur wegen des Ausfalls in Anspruch nehmen kann, den er etwa erleidet.

Noch ungünstiger ist das Verfahren für den Gläubiger,

Digitized by Google

wenn für ihn auf mehr als zwei Grundstücken Sicherungshypotheken eingetragen stehen, ein Fall, der durchaus nicht selten vorkommt. Hier müßte der Gläubiger der Reihe nach die einzelnen Grundstücke zur Zwangsversteigerung bringen, was jahrelang dauern kann; je mehr Grundstücke belastet sind, desto größer wäre natürlich die Gefahr, daß die zuletzt zu versteigernden Grundstücke inzwischen an Wert verlieren.

Ein weiteres sehr erhebliches Bedenken ist folgendes: Wenn für einen Kredit von beispielsweise 30 000 M. auf dem ersten Grundstück eine Sicherungshypothek von 20 000 M. und auf dem zweiten eine solche von 10 000 M. eingetragen wird, letztere zur Sicherung für den Ausfall, den der Gläubiger etwa bei der Hypothek auf dem ersten Grundstück erleidet, so wird dadurch eine Sicherung des Kredits von 30 000 M. meines Erachtens nicht erreicht. Denn man kann von einem Ausfall bei der Hypothek von 20 000 M. nicht sprechen, wenn diese in voller Höhe ausgeboten wird, und auch wenn die Hypothek nur zum Teil, etwa in Höhe von 15 000 M., zur Hebung gelangt, würde der Gläubiger aus der zweiten Hypothek nur 5000 M., nicht die ganzen 10 000 M., erhalten. Tatsächlich würde also durch dieses Verfahren immer nur eine Sicherung in Höhe der Hypothek auf dem ersten Grundstück herbeigeführt werden. Diese müßte also den Gesamtbetrag des Kredits erreichen.

Immerhin kann dies Verfahren unter Umständen von Wert sein, wenn nur zwei Grundstücke in Frage kommen.

Dabei ist allerdings nicht sicher, ob die ursprünglich als selbständig eingetragene Hypothek auf dem zweiten Grundstück überhaupt gültig ist, und ob, wenn das Gericht diese zweite Hypothek als Teil einer Gesamthypothek ansieht, die dieser zugrunde liegende Forderung durch die erwähnte Ausfallsforderung ersetzt werden kann, so daß die Gesamthypothek damit zur Erledigung kommt. Ich habe starke Bedenken, ob eine solche Umwandlung der zweiten Hypothek möglich ist. Nach § 1175 BGB. erlischt bei einer Gesamthypothek, um die es sich hier nach den obigen Darlegungen handelt, die Hypothek auf dem einen belasteten Grundstück, wenn der Gläubiger auf die Hypothek an diesem Grundstück verzichtet. Die fragliche Hypothek wird also nicht Eigentümergrundschuld. Nun liegt aber doch praktisch in dem Verhalten des Gläubigers, daß er sich, statt mit der früheren Gesamtsicherungshypothek, jetzt mit einer Ausfallhypothek begnügt, ein Verzicht des Gläubigers auf die bisherige und die Bestellung einer neuen Hypothek für den Ausfall.

Ich fasse meine Ausführungen zu diesem Punkt dahin zusammen, daß auch die Umwandlung der zweiten Sicherungshypothek in eine Ausfallhypothek, wenn überhaupt zulässig, so doch für den Gläubiger regelmäßig nutzlos ist.

d) Bei der Frage, ob die Umwandlung der Hypothek auf dem zweiten Grundstück zulässig ist, komme ich auf einen weiteren Vorschlag, dem Gläubiger zu helfen: Nehmen wir zunächst den Fall, daß nur die Sicherungshypothek auf dem ersten Grundstück besteht, und dem Gläubiger durch Belastung des zweiten Grundstücks eine Sicherung für einen erhöhten Kredit gegeben werden soll. In diesem Fall kann sich der Eigentümer auf dem zweiten Grundstück eine Eigentümergrundschuld eintragen lassen, die er dem Gläubiger verpfändet. Es wird dadurch vermieden, daß eine Gesamtbelastung beider Grundstücke entsteht — welche in Form von Hypothek auf dem einen, Grundschuld auf dem anderen Grundstück nicht zulässig wäre —; denn es handelt sich hier nur bei dem ersten Grundstück um eine Grundstücksbelastung zugunsten des Gläubigers, bei dem zweiten Grundstück um die Verpfändung einer Forderung, die nur durch ein Grundpfandrecht gesichert ist (§ 1291).

Allerdings sind Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verpfändung einer Eigentümergrundschuld geltend gemacht worden. Ich halte diese Bedenken aber nicht für durchschlagend und verweise auf die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 58 S. 169), welche dieses Verfahren als zulässig erachtet. Die Entscheidung wird von Staudinger Anm. 1 d zu § 1274 (S. 1083 Mitte) gebilligt, und auch Güthe (3. Auflage S. 1742) bemerkt in dem Abschnitt „Pfandrecht an Grundstücksrechten" nichts davon, daß diese Verpfändung unzulässig sei. Dieses Verfahren kann danach meines Erachtens unbedenklich angewendet werden, wenn es sich um Deckung erhöhter Kredite durch ein weiteres Grundstück des Schuldners handelt und die Belastung des zweiten Grundstücks mit einer Sicherungshypothek für den gesamten Betrag des erhöhten Kredites nicht gewünscht wird; letztere ist aber als sicherer bei Krediterhöhungen vorzuziehen.

Wie ist die Rechtslage nun aber, wenn auf dem zweiten Grundstück bereits eine Sicherungshypothek eingetragen steht, die als Einzelhypothek gedacht war, sich aber nach meiner Auffassung als Gesamthypothek darstellt? Gegen die Umwandlung der Sicherungshypothek auf dem zweiten Grundstück in eine Grundschuld, Abtretung derselben an den Eigentümer und Verpfändung der so zur Eigentümergrundschuld gewordenen Belastung an den Gläubiger bestehen die oben unter (c) entwickelten Bedenken, ganz abgesehen davon, daß dieses Verfahren recht kostspielig wäre. Man wird also auch hier von diesem Verfahren Abstand nehmen müssen.

III. Bevor ich fortfahre, die Versuche zu prüfen, durch welche dem Gläubiger geholfen werden könnte, muß ich auf die Frage eingehen, wie es mit der Gültigkeit von mehreren Belastungen für denselben Forderungskreis auf demselben Grundstück steht, nachdem ich bisher immer von mehreren Belastungen auf verschiedenen Grundstücken gesprochen habe.

Aus der in den Anfang meiner Erörterungen gestellten Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Januar 1916 (Johow Bd. 49, S. 222) ist mit Sicherheit über diese Frage nichts zu entnehmen. Es heißt in der (nicht amtlichen) Ueberschrift kurzweg: „Die Eintragung mehrerer selbständiger Höchstbetragshypotheken für denselben Forderungskreis ist unzulässig." Im Text sagt das Kammergericht einmal, daß keine einzelnen Höchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken zulässig sind, ein anderes Mal, daß für dieselbe Forderung nicht zwei Einzelhypotheken bestellt werden können. Dagegen spricht das Oberlandesgericht Colmar (OLG. Bd. 6, S. 478) am 28. Februar 1903 mit aller Deutlichkeit aus, daß für dieselbe Forderung auf ein und demselben Grundstück nicht zwei einzelne Hypotheken bestellt werden könnten. Es fehle jedes Interesse des Gläubigers an der zweiten Hypothek, weil dessen Forderung durch die erste Hypothek schon ausreichend gesichert sei. Die zweite Eintragung würde nur etwas Ueberflüssiges in das Grundbuch bringen und dadurch bewirken, daß dieses unübersichtlich werde. Auch würden namentlich bei Rechtsänderungen, z. B. Abtretungen, Schwierigkeiten entstehen, ebenso bei Zwangsversteigerungen. Die Eintragung zweier Hypotheken für dieselbe Forderung widerspreche auch dem Geist des Hypothekenwesens, da das ganze Grundstück mit allen seinen Teilen durch die Eintragung einer Hypothek erfaßt werde. Es liege daher in der Natur der Sache, daß das Grundstück nicht für dieselbe Forderung noch einmal in derselben Weise haften könne. Dieser Entscheidung haben sich Staudinger (Anm. I 6 zu § 1132) und Komm. d. R.-Ger.R. (Anm. 4 a. E zu § 1132) angeschlossen. Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 1905 (OLG. Bd. 12, S. 283) diese Auffassung für den Regelfall gebilligt, macht aber dann eine Ausnahme, wenn die zweite Hypothek einen besseren Rang als die erste haben soll; in diesem Falle hält es die Eintragung der zweiten Hypothek für zulässig. Auch diese Ausnahme aber wird von dem Komm. d. R.-Ger.R. a. a. O. bekämpft. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage, soweit ich habe ermitteln können, noch nicht Stellung genommen.

Ich halte die vorstehend geäußerte Ansicht, daß auf demselben Grundstück nicht mehrere Hypotheken für dieselbe Forderung bestellt werden können, dann für richtig, wenn es sich um eine feste Darlehnsforderung und um eine dafür bestellte Verkehrshypothek handelt. Wenn für ein Darlehen von beispielsweise 10 000 M. eine feste Hypothek in gleicher Höhe auf dem Grundstück eingetragen wird, ist allerdings nicht einzusehen, was für einen Zweck die

Digitized by Google

Bestellung einer zweiten Hypothek auf demselben Grundstück unter gewöhnlichen Umständen haben soll. Anders kann es sein, wenn, wie in dem zur Entscheidung des Kammergerichts gelangten Fall, die zweite Hypothek einen besseren Rang als die erste haben soll. Ich kann freilich auch Bedenken gegen die Entscheidung des Kammergerichts nicht unterdrücken, da sich derselbe Erfolg, wie durch die Bestellung der zweiten Hypothek, durch eine Vorrangeinräumung hätte erreichen lassen (was übrigens das Kammergericht selbst zugibt), und dieser vom Gesetz gegebene Weg meines Erachtens das umständlichere Verfahren der Bestellung einer neuen Hypothek ausschließt.

Anders aber ist die Sachlage, wenn zur Sicherung der Ansprüche einer Bank, und zwar nach dem gebräuchlichen Formular, „zur Sicherung für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche" eine Höchstbetragshypothek und darauf noch eine Hypothek derselben Art eingetragen wird, z. B. eine Hypothek von 20 000 M. und eine zweite von 10 000 M., um dadurch einen Gesamtkredit von 30 000 M. zu sichern. Die in den erwähnten Entscheidungen befürchteten Schwierigkeiten bestehen hier nicht. Die zweite Hypothek ist hier keineswegs zwecklos. Auch beim Erlöschen oder bei der Abtretung der Forderungen der Bank bestehen keine größeren Schwierigkeiten, als wenn es sich um eine Sicherungshypothek von 30 000 M. handelte. Es muß aber eine rechtliche Möglichkeit geben, ein Grundstück, das mit 20 000 M. Höchstbetragshypothek für eine Bank belastet ist, mit eines weiteren Hypothek derselben Art belasten zu können, ohne daß eine Löschung der ersten Hypothek und die Neueintragung einer Hypothek von 30 000 M. unter Zurücktreten der etwa nach der ersten Hypothek der Bank bestehenden Hypotheken dritter Personen nötig würden.

Von einer Gesamthypothek, wie sie Staudinger (Anm. I 6 zu § 1132) auf einem und demselben Grundstück für möglich hält, kann hier meines Erachtens keine Rede sein. Eine Gesamthypothek setzt nach § 1132 BGB. mehrere belastete Grundstücke voraus. Dann besteht die Möglichkeit, wie sie das Gesetz gibt, daß der Gläubiger seine Befriedigung nach seinem Belieben aus dem einen oder aus dem anderen Grundstück sucht, was hier nicht denkbar ist. Die Bedenken, wonach für mehrere Forderungen desselben Gläubigers nur eine Gesamthypothek bestellt werden kann, spielen hier also keine Rolle, weil eine Gesamthypothek auf einem und demselben Grundstück meines Erachtens begrifflich ausgeschlossen ist. Ich halte deshalb die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken — übrigens auch mehrerer Grundschulden oder einer Hypothek und einer Grundschuld — auf demselben Grundstück für zulässig, auch wenn es sich um denselben Forderungskreis handelt.

IV. Ich kehre jetzt zu dem Fall zurück, daß mehrere Sicherungshypotheken auf verschiedenen Grundstücken eingetragen stehen. Ich sehe nach meinen vorstehenden Ausführungen keinen unanfechtbaren Weg, der durch bloße Umwandlung der einen oder der anderen oder beider Eintragungen eine ausreichende Sicherung der Bank gegen die durch die Rechtsprechung aufgedeckten Gefahren bietet. Danach wird, so wenig befriedigend das Ergebnis auch ist, nur die Möglichkeit bleiben, auf einem oder beiden belasteten Grundstücken weitere Sicherungshypotheken oder Grundschulden eintragen zu lassen, bis die Belastungen wenigstens auf dem einen Grundstück die Höchstsumme des gewährten Kredits erreichen. Daß auch dies Verfahren nicht mit zweifelloser Sicherheit zu dem gewünschten Ziel führt, habe ich unter III dargelegt. Ganz zweifellos ist eben nur das Verfahren, daß eine Sicherungshypothek gelöscht und dafür eine andere über die gesamte Kreditsumme eingetragen wird.

V. Ich habe erwogen, ob man diese Frage öffentlich in einer Zeitschrift besprechen soll. Es haben sich Stimmen dagegen erhoben mit dem Hinweis darauf, daß man die Gerichte nicht auf diese Fragen aufmerksam machen dürfe, weil man sich dadurch Schwierigkeiten bereite und eine Rechtsunsicherheit herbeiführe. Ich halte diese Auffassung nicht für richtig. Es ist nach meiner Meinung besser, wenn diese Fragen so frühzeitig und so erschöpfend wie möglich klargestellt werden, und nach Mitteln gesucht wird, die vorhandenen Gefahren abzustellen, als wenn erst durch weitere gerichtliche Urteile Banken Schaden erleiden, die sich auf die Eintragung der nach meiner Ansicht mangelhaften Hypotheken verlassen haben und weitere Eintragungen in derselben Art wie bisher vornehmen lassen. Ich würde es besonders begrüßen, wenn meine Ausführungen auch andere dazu anregen würden, sich zu diesen Fragen zu äußern, Vorschläge zu einer Sicherung der Banken zu machen und Erfahrungen aus der Praxis, namentlich gerichtliche Entscheidungen, mitzuteilen, um so recht bald eine völlige Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Bekanntlich haben sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch dem Wirtschaftskrieg unserer Feinde angeschlossen und haben nicht allein während des Krieges, sondern auch noch nach dem Waffenstillstand durch eine von ihnen eigens hierzu eingesetzte Behörde, den Alien Property Custodian, das feindliche, insbesondere das deutsche Eigentum in Amerika in weitgehendem Maße an sich gezogen, veräußert und in amerikanischen Besitz überführt. Nicht zuletzt in Hinblick auf die in Amerika selbst wegen dieser Maßnahmen geäußerten Befremdung und der gegen den damaligen amerikanischen Treuhänder, den jetzigen Bundesoberstaatsanwalt A. Mitchell Palmer, erhobenen schweren Vorwürfe, die übrigens nicht allein auf die Rücksichtslosigkeit des allgemeinen Vorgehens, sondern auf eine Verschleuderung des deutschen Vermögens und ganz bestimmte Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung abzielten, hat Palmer einen, die Zeit von der Erklärung des Kriegszustandes mit Amerika bis zum Februar 1919 umfassenden Bericht über seine Tätigkeit herausgegeben, in dem er zahlreiche Einzelheiten über die erfolgten Beschlagnahme- und Liquidationsmaßnahmen wiedergibt und sein Vorgehen sowohl durch den Hinweis auf die angeblich deutschen industriellen und kapitalistischen Eroberungsgelüste hinsichtlich der amerikanischen Unternehmungen als auf das angeblich rücksichtslose Vorgehen der deutschen Regierung gegenüber amerikanischem Vermögen in Deutschland zu rechtfertigen versucht.

Einen überaus wertvollen Beitrag für die Widerlegung des Palmerschen Berichtes bildet der von dem letzten deutschen Treuhänder Herrn Geh. Reg.- und Ministerialrat Dr. Nieders kürzlich verfaßte „Bericht des deutschen Treuhänders für das feindliche Vermögen über die Behandlung des amerikanischen Vermögens in Deutschland" (erschienen 1921 bei Reimar Hobbing). Dieser Bericht betont zutreffend den Verteidigungscharakter der deutschen Wirtschaftskriegsmaßnahmen, insbesondere der Treuhändergesetzgebung, und liefert durch eine Fülle anschaulichen Materials den Beweis dafür, daß gerade das amerikanische Vermögen in Deutschland eine ganz besonders pflegliche Behandlung erfahren hat. Es steht zu hoffen, daß die in dem Vorwort angekündigte Uebersetzung in das Englische mit möglichster Beschleunigung erscheint, damit eine weitgehende Verbreitung des Berichtes in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo unter der Nachwirkung der Palmerschen Behauptungen nach wie vor ungünstige Gerüchte über die Handhabung der Beschlagnahmemaßnahmen der deutschen Regierung gegen amerikanisches Vermögen in Deutschland verbreitet werden, gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Wiederherstellung des Friedenszustandes zwischen Amerika und Deutschland und die Entscheidung über das Schicksal des deutschen Vermögens in Amerika bevorsteht, erfolgen kann.

Einer der Hauptpunkte, der die Unzufriedenheit amerikanischer Bankkunden erregt, ist die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Sperre über die amerikanischen

Digitized by Google

Vorkriegsguthaben, die auf Art. 296a des Friedensvertrages und § 1—3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1530) beruht. Es besteht hier die eigentümliche Rechtlage, daß Deutschland sich an diese Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages Amerika gegenüber gebunden betrachtet, obwohl noch nicht feststeht, ob der Friedensvertrag von Amerika ratifiziert werden wird; die letzten Pressemeldungen lassen eher den gegenteiligen Schluß zu. Gleichwohl hat aber die deutsche Regierung den Friedensvertrag auch zum innerdeutschen Gesetz erheben lassen (vgl. Reichsgesetzblatt 1919, Seite 687) und hat auch in dem erwähnten Ausführungsgesetz Amerika gegenüber keine Ausnahme von dem nach Art. 296a F. V. zu verwirklichenden Verbot einer unmittelbaren Schuldenregelung gemacht.

Hieraus folgt, daß auch Amerika gegenüber hinsichtlich der vor oder während des Krieges fällig gewordenen Geldforderungen und -verbindlichkeiten im Sinne des Art. 296 F. V. „die Zahlung, die Zahlungsnahme sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten ist, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt". (§ 1 des Ausführungsgesetzes.) Erst wenn feststeht, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sich nicht für die Anwendung des Ausgleichsverfahrens (Art. 296 F. V.) entschieden haben und dieses vom Reichsminister für Wiederaufbau im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht ist, ist ein unmittelbarer Schuldenausgleich allgemein gestattet. (§ 3 des Ausführungsgesetzes.) Das Verbot gilt natürlich nicht gegenüber den in Deutschland wohnhaften Amerikanern, da deren Guthaben nach Art. 296 niemals unter das Ausgleichsverfahren gehören würden.

Diese Rechtslage ist in den Vereinigten Staaten nahezu unbekannt; vielmehr ist man dort unter der Nachwirkung des Palmerschen Berichts und der während des Krieges in großem Stile betriebenen englischen Verhetzung geneigt, zu glauben, die Zurückhaltung der amerikanischen Guthaben beruhe auf dem bösen Willen Deutschlands. Es ist ein hohes Verdienst des deutschen Treuhänderberichts, diese Sachlage in anschaulicher Weise aufgeklärt zu haben; von besonderem Interesse ist die Mitteilung (Seite 32), daß im Interesse der nach deutscher Auffassung wünschenswerten Wiederanbahnung der deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen und zur Vermeidung persönlicher Härten eine weitherzige Auslegung des Art. 296a und der sich hierauf gründenden Bestimmungen des deutschen Ausführungsgesetzes seitens der deutschen Regierung für angezeigt erachtet wurde, und daß daher unter Aufrechterhaltung des oben erörterten Grundsatzes in Einzelfällen ausnahmsweise die Auszahlung von Erlösen und Bargutheben bis zu den bei den Landeszentralbehörden oder dem Treuhänder hinterlegten Beträgen in Mark, und zwar sowohl für die Fälle der wirtschaftlichen Bedürfnisse amerikanischer Unternehmungen wie auch der persönlichen Notlage einzelner Personen gestattet werden kann, wenn die Umstände des Falles dies angebracht erscheinen lassen. Hierbei wird jedoch von dem Antragsteller eine Erklärung gefordert:

1. daß er im Falle der Auszahlung den empfangenen Betrag sofort auf Aufforderung zurückgeben wird, wenn und soweit die Regierung der Vereinigten Staaten etwa Anspruch auf den Betrag erheben kann,

2. daß der Antragsteller im Falle der Errichtung eines amerikanischen Ausgleichsamtes bei seiner etwaigen Anmeldung diesem den Empfang des fraglichen Betrages anzeigt und sich in dessen Höhe wegen der Ansprüche an das Deutsche Reich befriedigt erklärt.

Im Gegensatz zu den Bankkonten und sonstigen Geldforderungen konnte die Freigabe der amerikanischen Effektendepots in Verfolg der Bestimmungen des Art. 297a und Art. 298 F. V. sowie der deutschen Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen vom 11. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 32) ohne Schwierigkeit erfolgen.

Der Bericht (Seite 29) weist auch auf die dem Treuhänder kürzlich überwiesene neue Aufgabe hin, die durch Angliederung einer „Auskunftsstelle für Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte" erwachsen ist.

Wertvolle Aufschlüsse und einen guten Ueberblick bieten die dem deutschen Treuhänderbericht beigefügten Anlagen.

Anlage I enthält eine allgemeine Zusammenstellung des amerikanischen vom Treuhänder in Verwaltung genommenen und freigegebenen Vermögens. Hiernach betrug die Gesamtsumme des in Verwaltung genommenen Vermögens 453 117 630 M., wovon bis 31. Januar 1921 145 229 380 M. freigegeben waren, so daß die Gesamtsumme des am 1. Februar 1921 noch in Verwaltung des Treuhänders befindlichen amerikanischen Vermögens 307 888 250 M. beträgt.

Anlage II enthält ein Verzeichnis der bis 31. Januar 1921 vom Treuhänder freigegebenen amerikanischen Barguthaben und Effekten aus Zwangsverwaltungen, das mit einer Gesamtsumme von 42 877 250,50 M. und 2000,— $ Barguthaben sowie 24 493 500,— M. Effekten abschließt.

Anlage III enthält auszugsweise Mitteilungen über einzelne Zwangsverwaltungen und amtliche Beaufsichtigungen amerikanischer Unternehmungen, Liegenschaften und anderer Werte in Deutschland. Diese Mitteilungen umfassen 23 Druckseiten und dürften namentlich für die amerikanischen Berechtigten von besonderem Interesse sein.

Anlage IV besteht aus einem Verzeichnis der vom Treuhänder bis zum 31. Januar 1921 ausgezahlten oder freigegebenen Barbeträge und Forderungen an andere amerikanische Berechtigte. Hiernach sind durch Auszahlungen und Ueberweisungen an Gläubiger 479542,43 M. und buchmäßig 638419,17 M. freigegeben worden.

Anlage V enthält ein Verzeichnis der bis zum 31. Januar 1921 freigegebenen amerikanischen Bankkonten, sie belaufen sich auf 1585552,07 M. und 272,30 $.

Anlage VI besteht aus einem Verzeichnis der bis zum 31. Januar 1921 freigegebenen amerikanischen Effektendepots (460 an der Zahl) bei deutschen Banken im Nominalbetrage von 57519630 M.

Nochmals Terminhandel in Wertpapieren und Börsengesetz.

Von Bankprokurist Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover.

Die Frage der Wiedereinführung des Terminhandels in Wertpapieren und der damit in Verbindung gebrachten Abänderung des Börsengesetzes ist in Fluß. Meiner Anregung sind andere Meinungsäußerungen gefolgt, und das ist gut so, denn nur im Kampf der Meinungen läßt sich die Wahrheit ergründen.

In Nr. 10 dieser Zeitschrift ist die Autorität von Exzellenz Göppert auf den Plan getreten. Was er zu dem Thema zu sagen hat, verdient allein schon seines Namens wegen Beachtung. Wenn er dafür eintritt, die Frage mit kühler Ruhe zu behandeln, so wird er in dieser Beziehung wohl keinem Widerspruch begegnen. Wenn er aber das Fazit in der Weise zieht, daß im Interesse der Börse das Gesetz unangetastet bleiben solle, so sei mir gestattet, aus theoretischen Erwägungen und einer langjährigen Praxis heraus meine gegenteilige Ansicht zu begründen. Wer in dem Börsengesetz von 1908 ein Schutzgesetz für das Publikum sieht, braucht keineswegs im Banne der hergebrachten Standesanschauungen zu stehen. Man hat nicht nötig, auf die Vorgeschichte des alten Gesetzes, auch nicht auf die Zeit vor dessen Erlaß, in der nur die Rechtsprechung das Wort hatte, zurückzublicken. Es genügt vollständig, auf den einen § 54 hinzuweisen. Gewiß ist im Vergleich zum alten Gesetz das neue in gewissem Sinne börsenfreundlich; es hat die Unlogik des Börsenregisters beseitigt und die Verbindlichkeit der Publikumsgeschäfte in einem gewissen, wenn auch sehr beschränkten Umfange eingeführt. Diese Verbindlichkeit,

Digitized by Google

deren Voraussetzungen hauptsächlich in dem genannten § 54 niedergelegt sind, zeigt, wenn man sie von der „Verhältnismäßigkeit" entkleidet, doch deutlich genug, welchen Geist die Vorschriften über den Terminhandel atmen. Bei Erörterung dieses Punktes steigt die Erinnerung an den mehr als zehnjährigen Kampf auf, den das Bankgewerbe um ein Stück seiner Existenz geführt hat. Alles was der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, die ersten Bankiertage, die ständigen Berufsvertretungen, die namhaftesten Lehrer der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, gesagt und geschrieben haben, könnte an dieser Stelle wiederholt werden, weil es offenbar nicht mehr in allgemeiner Erinnerung ist. Und wenn die Interessenten und die Berufenen nach dem Gesetz von 1908 die Waffen ruhen ließen, so geschah es nicht, weil die Macht der Gründe sie ihnen aus der Hand geschlagen hatte, sondern vielmehr weil sich nach der damaligen Lage der Dinge nicht mehr erreichen ließ als die Milderung der allerschlimmsten Härten. Das neue Gebilde war in einem Punkte im Sinne der Börse dem alten gegenüber entschieden minderwertig, nämlich in bezug auf die mit jedem Geschäft verbundene Mehrarbeit infolge der Beobachtung aller, teilweise recht unklarer Formvorschriften. Die „Börsenfreundlichkeit" besteht im großen und ganzen darin, daß unter Umständen der Bankier aus bestellten Sicherheiten Befriedigung suchen kann, ferner daß Zahlungen darüber hinaus nicht rückforderbar und daß Aufrechnungen von Gewinn- und Verlustposten zugelassen sind. Das ist also eine immerhin noch recht beschränkte Haftung und bestehen bleibt — von Rechts wegen — die Möglichkeit, eingegangene Verpflichtungen unerfüllt zu lassen. Was ist das anderes als „Schutz des Publikums"? Und vor wem wird das Publikum geschützt? Doch nur vor dem bösen Bankier! Er hat es auszubaden, wenn der Privatmann sich über seine Kräfte oder über seinen guten Willen hinaus engagiert hat. Wer einen Schutz (lies: Bevormundung) des Publikums für angebracht hält, der schütze es vor sich selbst und sinne auf geeignete Mittel, die es von der Börse fernhalten, scheue meinetwegen auch die Bedrohung mit Strafe nicht. Damit bliebe man wenigstens in den Grenzen der Logik. Der Schutz auf Kosten eines anderen, der nur mit seiner Provision und allenfalls mit seinem Rate beteiligt ist, bringt gerade das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung hervor, indem es von Spekulationen nicht abschreckt, sondern dazu anreizt. Ueber die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Kundenspekulation, die durchaus nicht immer ungesund zu sein braucht, ließe sich noch wesentlich mehr sagen. Ich weiß nicht, ob ich Göppert recht verstanden habe, aber er scheint die Ansicht zu vertreten, daß das branche-unkundige Publikum auf den Devisen-Terminmarkt überhaupt nicht hingehört. Für die dem Geschäftsleben vollständig Fernstehenden mag das wohl zutreffen, die Warenkaufleute können im Devisengeschäft auch als branche-unkundig bezeichnet werden, müssen aber auf dem Gebiete in demselben Grade wie die Devisenhändler als heimisch gelten, da ihr Tun und Treiben den Im- und Export ihrer Erzeugnisse zur Unterlage hat. Das kommt auch in bemerkenswerter Weise in der amtlichen Begründung zu der Devisengesetznovelle zum Ausdruck, wo es heißt, daß der offizielle Devisen-Terminhandel eine Abwälzung des Risikos vom Warengeschäft auf die berufsmäßige Geldvermittlung bedeuten solle.

Nach alledem darf man wirklich nicht zu der Konsequenz kommen, die Reform auf sich beruhen zu lassen. Natürlich darf auch nicht wieder eine völlige Gesetzlosigkeit Platz greifen. Der von Göppert gehegten Befürchtung, daß dann in der Rechtsprechung alles wieder drunter und drüber gehen könnte, möchte ich, wie in meinem ersten Aufsatz bereits bemerkt, durch einen entsprechenden wörtlich formulierten Vorschlag betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu den §§ 762 und 764 BGB. begegnet wissen. Um es nochmals zu betonen: Kein Fachmann und überhaupt kein Einsichtiger würde gegen die Eindämmung der sogenannten ungesunden Spekulation etwas einzuwenden haben, vorausgesetzt, daß sie mit tauglichen Mitteln in die Hand genommen wird. Unter der Herrschaft der untauglichen aber muß für deren Beseitigung eingetreten werden, auch müssen Theorie und Praxis in Einklang gebracht werden. Der legislatorische Nonsens des reinen Differenzgeschäftes muß verschwinden oder es muß mindestens zum Ausdruck kommen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Preise der Lieferungszeit nicht Gegenstand eines im Bankverkehr vorkommenden Geschäftes bildet. Wer dafür eintritt, steht auf durchaus realem, mit nüchternem Blick als solchen erkannten Boden der Tatsachen, auch wenn die Unerquicklichkeiten von Gesetzgebung und Rechtsprechung dem Fachmann, der immer wieder genötigt war, nicht nur die Bonität, sondern auch die Ehrlichkeit seines Kunden und seiner etwaigen Rechtsnachfolger im Auge zu behalten, die kühle Ruhe zu rauben recht wohl geeignet waren. Was nach der Reform kommen kann, ob sich nicht einmal wieder eine Zurückentwicklung durchsetzen kann, kann heute aus dem Kreise der Erörterungen ausscheiden. Und wenn vor dem Kriege die Rechtsprechung in Deutschland zugunsten des Spiel- oder Differenzeinwandes unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung gestanden haben sollte, so wäre das heute wirklich nicht mehr maßgebend: Die öffentliche Meinung zeigt heute wohl kaum noch dasselbe Gesicht wie damals, und in punkto Differenzeinwand müßte erst mal die Probe aufs Exempel gemacht werden. Abgesehen davon hat die öffentliche Meinung in der Rechtsprechung garnichts zu suchen!

Ob der Terminhandel in Wertpapieren an den deutschen Börsen früher oder später wieder eingeführt wird, ist eine Frage für sich. Ich bin dafür eingetreten, ihn recht bald wieder aufleben zu lassen. Die Bemerkung, daß im Termingeschäft nicht jede Aufgabe anerkannt zu werden braucht, darf aber nicht zu der Annahme führen, daß das Geschäft dann nur in einem beschränkten Kreise von Teilnehmern, die sich gegenseitig anerkennen, geführt werden würde. Das ist auch früher nicht so gewesen, und wenn das allgemeine Kursniveau heute für die Kreditgewährung gefahrvoller erscheint als vordem, so sind ja auch infolge der durch die Inflation hervorgerufenen Wertverschiebungen die an Bonität zu stellenden Anforderungen ganz andere geworden. Kursschwankungen von beispielweise 10 pCt. hätten die Bonität eines Gegenkontrahenten früher bedenklich erscheinen lassen können; jetzt würden wahrscheinlich noch keine 50 prozentigen Schwankungen das Vertrauen erschüttern können. Tempora mutantur ..... Das sind durchaus keine theoretischen Erwägungen, sondern aus der Praxis geborene. Ob nun früher oder später: jedenfalls soll der Terminhandel, wenn er wiederkehrt, freie Bahn zu seiner Betätigung vorfinden oder wenigstens in naher Aussicht sehen.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Handelsrecht.

1. **Zu § 252 HGB., § 826 BGB.**

Legitimationsübertragung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1920 — VI 155/20.

Nach § 19 der Satzungen der K.-B.-A.-G. konnten juristische Personen und Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Geschäftsinhaber oder Prokuristen bei der Abstimmung vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre waren; in allen übrigen Fällen aber durfte ein Aktionär nur durch einen anderen mit Vollmacht versehenen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden. Der Prokurist B. hatte außer den ihm selbst übertragenen 6 Aktien nur die 104 Aktien seiner Gesellschaft, des Sch.-Bankvereins, vertreten; zu dieser Vertretung war er nach der Bestimmung der Satzungen berechtigt, auch ohne selbst Aktionär zu sein. Anders lag es bei dem Direktor N. derselben Gesellschaft, der Aktionär sein mußte, um für die von ihm vertretenen 149 Aktien der B.-Handelsgesellschaft und 137 Aktien der D. Bank das Stimmrecht ausüben zu können. Die Kläger haben behauptet, daß weder auf B. noch auf N. Aktien zu Eigentum übertragen worden seien. Das OLG. führt demgegenüber aus, daß auch eine bloße Legitimationsübertragung ohne Eigentumsübertragung nicht gegen die guten Sitten verstoßen würde, und nimmt für die Zulässigkeit einer solchen beschränkteren Aktienübertragung mit Grund

Digitized by Google

Bezug auf die RGEntsch. RGZ. 30, 51 und 40, 80, denen die weiteren in demselben Sinne ergangenen Entscheidungen, RGZ. 60, 172 und Warn. Rechtspr. 1920 Nr. 52 und 173 angeschlossen werden können. Nur muß, wie auch das OLG. nicht verkennt, die Legitimationsübertragung eine Uebertragung der Verfügungsgewalt über die Aktien einschließen, nicht im Verhältnis zum Uebertragenden, wohl aber nach außen und Dritten gegenüber. Das OLG. erachtet ohne Irrtum durch die Anmeldung vom 26. April 1909 für B. und N. mit dem Stückeverzeichnis und die stillschweigend erklärte Annahme der Uebertragung durch die letztgenannten Personen die Legitimationsübertragung für vollzogen. Die Revision verweist demgegenüber auf ihre Beweisanträge darüber, daß B. und N. nie die Aktien zu Eigentum erworben, ja auch niemals zu Gesicht bekommen hätten, die auf ihren Namen angemeldet waren, N. sei erst kurz vor der Generalversammlung davon verständigt worden, daß die Anmeldung auf seinen Namen erfolgt war, und sei in die Generalversammlung gesandt worden, um für die Vorschläge der Verwaltung zu stimmen. Das OLG. hat diese Tatsachen nicht übergangen; es erachtet sie ohne Rechtsirrtum für unerheblich. Es kann nicht darauf ankommen, zu welcher Zeit, ob kurz oder lange vor der Generalversammlung B. und N. von der Legitimationsübertragung in Kenntnis gesetzt wurden und diese durch die stillschweigende Annahme wirksam machten.

2. **Zu § 277, 288, 291 HGB.**

Wenn eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital behufs Beseitigung einer Unterbilanz herabsetzt, so ist die Herabsetzung mit der Eintragung des entsprechenden Beschlusses in das Handelsregister wirksam.

Der Beschluß allein hat die Herabsetzung noch nicht zur Folge, da er eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedeutet.

Andererseits ist für den Eintritt der Herabsetzung nicht erforderlich, daß die zur Ausführung der Herabsetzung bestimmten Maßnahmen (Herabsetzung des Nennbetrages, Zusammenlegung oder teilweise Einziehung der alten Aktien) bereits durchgeführt sind.

Die Eintragung der „erfolgten" Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister kann dagegen im Sinne dieses Wortes erst nach Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommen werden

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. 1. 21, VII 151/20. — Entscheid. Bd. 101, Heft 5, Seite 199.)

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 138, 762, 826 BGB.

1. Kassageschäfte werden noch nicht zu Spielgeschäften, wenn der Bankier Gewährung weiteren Kredits vom Uebergehen seines Kunden zur Spekulation in Spekulationspapieren abhängig macht.

2. Es liegt darin auch noch nicht ein unsittliches Verleiten zum Börsenspiel.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 27. Januar 1921 — VI. 368/20. *K.*

Die Klägerin stand seit Jahren mit Otto V., dem Bruder des Beklagten, in geschäftlichem Verkehr, der den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren betraf. Sie behauptet, daß die fortlaufende Rechnung mit einem Mehr von 27 335,25 M. zu ihren Gunsten abgeschlossen habe. Auf diesen Betrag nimmt sie den Beklagten als Bürgen in Anspruch. Dieser hat unter anderem eingewendet, daß der von der Klägerin geforderte Ausgleichsbetrag aus Spielgeschäften herrühre. Die Vorinstanzen haben den Einwand für unbegründet erklärt und der Klage stattgegeben. Nunmehr hat der Beklagte Revision eingelegt. Er stellt den Antrag,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Für die Klägerin wird die Zurückweisung der Revision beantragt. Das Sach- und Streitverhältnis ist von den Parteien nach den früheren Urteilen vorgetragen worden. Doch sollen die in der laufenden Rechnung zu Lasten des Otto V. vorgetragenen Abschlüsse nach den mündlichen Ausführungen der Revision auch deshalb nichtig sein, weil der Genannte von Dr. Otto G. in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise dazu verleitet worden sei. Diesem Vorbringen ist die Klägerin mit der Behauptung entgegengetreten, daß dieser Einwand jeder Begründung entbehre, daß er bisher nie geltend gemacht worden sei, und daß die Beklagte in der Revisionsinstanz damit nicht gehört werden könne.

Entscheidungsgründe:

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils hat es sich bei den Abschlüssen zwischen der Klägerin und Otto V. um Kassageschäfte gehandelt. „Die Wertpapiere sind auf Bestellung des Otto V. effektiv geliefert worden. Die Klägerin hat sie zum Teil selbst in einer mit dem Namen des Genannten bezeichneten Mappe verwahrt. Soweit sie sich bei andern mit dem Ankauf betrauten Banken befanden, sind sie in den Büchern der Klägerin auf den Namen des Otto V. geführt worden. Die Dividenden sind diesem am Fälligkeitstage gutgebracht worden. Die Weiterveräußerung geschah, wenn er es verlangte und für angemessen hielt, ohne daß beim Ankauf schon der spätere Verkaufstermin in irgendeiner Weise festgelegt worden wäre." Daraus folgert das Berufungsgericht, daß „es sich um durchaus ernstgemeinte Geschäfte gehandelt habe, bei denen jede Spielabsicht im Sinne des § 764 BGB. fehlte". Diese Feststellungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und sind insoweit für das Revisionsgericht bindend. Zu rechtlichen Bedenken geben sie keinen Anlaß. Das gilt auch davon, daß der Vorderrichter es „bei dieser Sachlage für unerheblich erklärt, ob einzelne Umstände vorliegen, aus denen man sonst auf die Absicht der Parteien, um die Kursdifferenz zu spielen, zu schließen pflegt". Diesen Satz glaubt die Revision angreifen zu können. Sie verweist auf die Berufungsbegründung vom 19. April 1920, wo unter Beweisantritt durch das Zeugnis des Otto V. behauptet ist: Der Genannte habe einen großen Posten Körting-Aktien besessen und einige Zeit festgehalten. Da habe ihm die Klägerin bedeutet, daß sie diese Aktien nicht beleihen könne, weil sie in der Kursbewegung zu schwerfällig und mehr Anlage- als Spekulationspapiere seien, sie aber wegen ihrer Provision an einem lebhaften Umsatz ein Interesse habe. Dadurch sei Otto V. bestimmt worden, die Körting-Aktien zu verkaufen und Spekulationspapiere anzuschaffen. Ueber dieses Vorbringen des Beklagten, meint die Revision, sei das Berufungsgericht hinweggegangen und auch sonst habe es unterlassen, die verschiedenen für den Spielcharakter der Abschlüsse sprechenden Umstände im Zusammenhang zu würdigen. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Von den Körting-Aktien ist allerdings in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht besonders die Rede. Aber der Zusammenhang der Urteilsgründe läßt mit genügender Deutlichkeit entnehmen, daß der Vorderrichter dieses Vorbringen der Berufungsbegründung für unerheblich erachtet und es den andern im Urteil angeführten Umständen — dem Mißverhältnis zwischen dem kleinen Vermögen des Otto V. und der Höhe der Umsätze, der Eignung der angekauften Effekten als Spielpapiere und deren baldiger Weiterveräußerung —, beigezählt hat, die nach seiner Meinung bei der hier gegebenen Sachlage für den Nachweis eines von V. beabsichtigten Spielens mit Kursdifferenzen nicht ausreichen. Auch diese Auffassung des Berufungsgerichts ist von Rechtsirrtum frei. Daß solchen Indizien, die bei Zeitgeschäften die Spielabsicht zu beweisen pflegen, bei Kassageschäften nicht die gleiche Beweiskraft zukommt, wird vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen (RG. 52, 253; 91, 45). Entscheidend aber ist, daß die angekauften Wertpapiere hier wirklich geliefert worden sind, und daß der Tag des Weiterverkaufs nicht im voraus bestimmt war, sondern von dem Beklagten jeweils nach seinem Ermessen festgesetzt werden konnte. Die Absicht baldiger gewinnbringender Weiterveräußerung macht für sich allein den Ankauf von Wertpapieren, auch wenn es Spekulationspapiere sind, noch nicht zum Spielgeschäft. Im übrigen übersieht die Revision zwischen dem Kreditverhältnis, in dem Otto V. zu der Klägerin stand, und der rechtlichen Natur der zwischen ihnen abgeschlossenen Effektengeschäfte zu unterscheiden. Wollte die Klägerin, um Provision zu verdienen, dem Kläger nur unter der Bedingung eines lebhaften Umsatzes Kredit geben, wie er nur bei Spekulationspapieren mit schwankender Kursbewegung möglich ist, so stand das dem häufigen Abschluß ernsthafter Kassageschäfte nicht notwendig entgegen. Auch nicht insofern, als Otto V. dadurch zu einem baldigen Weiterverkauf der erworbenen Papiere getrieben wurde und insoweit in seiner Willensfreiheit beengt erscheinen konnte; denn abgesehen davon, daß der nicht zu fernliegend aber sonst frei zu wählende Tag der Weiterveräußerung kein bestimmter zur Berechnung einer vom Zufall abhängigen Kursdifferenz geeigneter Stichtag war, hatte jene Beschränkung der Willensfreiheit des Otto V. ihren Grund nur in den an die Fortgewährung des Kredits geknüpften Bedingungen, nicht in den Aufträgen, die den einzelnen Abschlüssen zugrunde lagen. Ein allgemeines Abkommen besonderen Inhalts, daß die ausgeführten Lieferungen als nicht ernstgemeint erscheinen ließe, ist weder des näheren behauptet noch bewiesen worden.

Endlich fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß der Vorder-

Digitized by Google

richter, wie die Revision geltend macht, die für den Nachweis einer Spielabsicht verwertbaren Umstände nur einzeln, aber nicht in ihrem Zusammenwirken geprüft habe. Vielmehr hat das Berufungsgericht ersichtlich die Gegenindizien, insbesondere die Angaben des Zeugen S. für so durchschlagend angesehen, daß jene Umstände, auch in ihrer Gesamtheit gewürdigt, hinter ihnen zurückstehen müssen.

Was aber den in der mündlichen Verhandlung nachgebrachten Revisionsangriff anlangt, so vermag der Beschwerdeführer auch damit nicht durchzudringen. In der planmäßigen Verleitung eines unerfahrenen Kunden zu Spekulationsgeschäften kann allerdings unter Umständen ein unsittliches Verhalten im Sinne der §§ 138, 826 BGB. gefunden werden (RG. 90, 254). Das trifft aber nicht schon dann zu, wenn Dr. G. den Otto V. unter Kreditgewährung in der geschilderten Art zu Kassageschäften in Spekulationspapieren veranlaßt hat. Daß er hierbei nach einem besonderen Plan vorgegangen sei, oder wissentlich unwahre Angaben gemacht oder sonstige unlautere Machenschaften angewendet habe, ist im vorigen Rechtszug nicht behauptet worden. Vielmehr scheint Otto V. selbst nicht die Empfindung gehabt zu haben, daß er während seiner mehrjährigen geschäftlichen Verbindung mit der Klägerin das Opfer eines unsittlichen Verfahrens des Dr. G. gewesen sei. Jedenfalls ist eine dahinzielende Behauptung des Beklagten auch dem in der Revisionsverhandlung angezogenen Schriftsatz des Beklagten vom 5. März 1919 nicht zu entnehmen.

Daher war das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 16, 20 ff. KAbgG. 1918; 40, 42 HGB.

Zukünftige Ereignisse können auf den Wert des Gesamtunternehmens unter Umständen schon im voraus einwirken, so daß dieser Wert schon zur Zeit der Bilanzaufstellung deshalb herabgemindert sein kann, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer in Zukunft bevorstehenden nachteilig wirkenden Veränderung bestimmt zu rechnen ist.

Urteil d. RFH. v. 10. Februar 1920, I A 143/19 [1]).

„Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Steuererklärung zur Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 ihren Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr entsprechend der auf den 31. März 1918 aufgestellten Jahresgeschäftsbilanz mit 211 646 M angegeben. Die Veranlagungsbehörde hat jedoch diesem Betrag einen Betrag von 35 000 M hinzugerechnet, den die Beschwerdeführerin in ihrer Bilanz als Betriebsumstellungskonto auf der Passivseite eingestellt hatte. Sie hat infolgedessen den Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahre mit 246 646 M. in Ansatz gebracht. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beschwerdeführerin blieb erfolglos. Auch die nunmehr vorliegende Rechtsbeschwerde verlangt Festsetzung des Geschäftsgewinnes des vierten Kriegsgeschäftsjahres auf 211 646 M. Sie macht geltend, daß es sich bei dem Umstellungskonto von 35 000 M. um einen Bewertungsposten handle, durch den eine tatsächlich bereits eingetretene Wertminderung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Verluste und Wertminderungen, die durch die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft mit Bestimmtheit entstehen, seien schon bei der Bilanzaufstellung in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet gewesen. Als wertmindernder Umstand sei hauptsächlich die Gefahr in Frage gekommen, die in der geographischen Lage des Unternehmens in Schlesien gelegen sei und die von polnischer Seite drohte. Obgleich ferner der Betrieb im Jahre 1918 noch auf voller Höhe gestanden, habe doch jeder vorsichtige Geschäftsmann voraussehen müssen, daß im nächsten Jahre durch die Verschlechterung der Fabrikationsmittel und die geringere Leistungsfähigkeit der Maschinen ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Gesamtunternehmens eintreten werde. In der unterlassenen Untersuchung dieser wirtschaftlichen Tatsachen durch die Berufungskommission sei ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Zu versteuern ist der Mehrgewinn einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im vierten Kriegsgeschäftsjahre. Wie dabei Konten für die Ueberführung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft steuerlich zu behandeln sind, darüber sind in §§ 20 u. ff. des Kriegsabgabegesetzes besondere Vorschriften nicht getroffen. Aus dem für anwendbar erklärten § 16 des Kriegssteuergesetzes, mit dem § 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats im Einklang steht, ergibt sich jedoch, daß es für die steuerliche Behandlung solcher Konten lediglich darauf ankommt, ob in dem Konto eine zulässige Abschreibung zu erblicken ist oder nicht. Es handelt sich daher hier nur darum, ob und inwieweit das Betriebsumstellungskonto von 35 000 M. ein Bewertungskonto ist, das dem Zwecke dient, das auf der Aktivseite der Bilanz zu hoch eingestellte Anlage- und Betriebskapital auf seinen wirklichen Wert am 31. März 1918 zurückzuführen. Die Vorinstanz hat ihre Entscheidung damit begründet, daß das Konto nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in einem Schriftsatz vom 13. November 1918 nur Wertminderungen und Verluste, die durch die spätere Ueberführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft entstehen werden, also nur zukünftige Wertminderungen und Verluste berücksichtige und überdies nicht eine Berichtigung einzelner Aktivwerte, sondern einen Ausgleich der durch die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Minderung des Gesamtwerts bezwecke. Damit kann die Entscheidung der Vorinstanz nicht gestützt werden. In dem Schriftsatz vom 13. Nov. 1918 ist allerdings davon die Rede, daß nicht nur gegenwärtige, sondern auch zukünftige Wertminderungen und Verluste berücksichtigt werden müßten, wenn sie erkennbar und schätzbar seien. An anderer Stelle dieses Schriftsatzes sowie in der Berufung ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß das Betriebsumstellungskonto ein Korrektivposten zum Ausgleich einer bereits eingetretenen Wertminderung sei. Es ist dabei darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts künftige Ereignisse schon im voraus wertmindernd wirken können. Maßgebend für die Bilanzaufstellung ist der Wert des Unternehmens am Tage der Bilanzaufstellung. Wertminderungen, die erst in Zukunft eintreten, dürfen nicht berücksichtigt werden. Auch der erkennende Senat hält aber daran fest, daß zukünftige Ereignisse auf den Wert einzelner Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals oder auf den Wert des Gesamtunternehmens unter Umständen schon im voraus einwirken können, und daß demgemäß der Wert solcher Gegenstände oder auch der Wert des Gesamtunternehmens schon zur Zeit der Bilanzaufstellung deshalb herabgemindert sein kann, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer in Zukunft bevorstehenden nachteilig wirkenden Veränderung bestimmt zu rechnen ist. Ob solche Verhältnisse hier vorliegen, hätte die Berufungskommission feststellen müssen. Insbesondere wäre festzustellen gewesen, welcher Art die bevorstehende Betriebsumstellung war, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin während der Kriegszeit auf die Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln eingerichtet und wieder in den früheren Friedensbetrieb umzuwandeln war, ob sonst mit Betriebseinschränkungen oder ähnlichen Nachteilen, die den Wert des Unternehmens bereits am Bilanzstichtage mindern konnten, zu rechnen war. In der Unterlassung dieser Feststellungen ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken, der, da er gerügt ist, zur Aufhebung der Berufungsentscheidung führen muß. Rechtsirrig ist es, wenn die Begründung der Berufungsentscheidung annimmt, daß eine Abschreibung durch Bewertungskonto nur an einzelnen Aktivposten, nicht auch am Gesamtunternehmen zulässig sei. Ist der Wert des Anlage- und Betriebskapitals auf der Aktivseite der Bilanz zu hoch eingestellt, so kann den einzelnen auf der Aktivseite der Bilanz zu hoch bewerteten Gegenständen je ein besonderes, die Wertminderung an diesen Gegenständen zum Ausdruck bringendes Bewertungskonto gegenübergestellt werden. Es ist aber auch eine Kollektivabschreibung am Gesamtunternehmen zulässig.

Die Steuerpflichtige kann nicht gehalten sein, die Abschreibungen stets an den einzelnen Aktiven vorzunehmen. Vom Standpunkte der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Einschränkungen des § 42 auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteile führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres diesen Gesamtwert darstellt (vgl. u. a. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer-

[1]) Diese Entscheidung, sowie die im Bank-Archiv Nr. 2, S. 31 veröffentlichte, ist von Herrn Rechtsanwalt R. Rosendorff, Berlin, eingesandt worden.

Digitized by Google

sachen 5, 117; 6, 84 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine dem Unternehmen als ganzem beizumessenden Wert übersteigende Summe ergib, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, um dem Gedanken, daß es auf den Gesamtwert ankommt, zu seinem Rechte zu verhelfen, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, welche nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um soviel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist. Es wäre das ein offenbar gekünsteltes Verfahren zur Erreichung desselben Zweckes, der sich mit einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in naturgemäßer und den kaufmännischen Anschauungen entsprechender Weise erreichen läßt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens wird dies nicht selten der Fall sein.

Hiernach war die Berufungsentscheidung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Aufgabe der Berufungskommission wird es sein, die nach Vorstehendem erforderlichen Feststellungen zu treffen und je nach dem Ergebnis erneut zu entscheiden. Dabei ist auch zu den Behauptungen in der Rechtsbeschwerde über die infolge der geographischen Lage des Unternehmens drohenden Gefahren sowie über das voraussichtliche Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Unternehmens infolge Verschlechterung der Fabrikationsmittel und Maschinen Stellung zu nehmen."

2. **Zu § 24 Abs. 1 KAbgG. von 1918.**

Ein als Delkrederekonto bezeichnetes Konto, das zwar im vergangenen Geschäftsjahre noch der Wertberichtigung diente, im neuen Jahre aber nicht mehr zu diesem Zwecke erforderlich ist, nimmt die Natur einer echten Rücklage an und ist dem Bilanzgewinn zuzurechnen. War das Konto schon im vergangenen Jahre in Wahrheit kein Bewertungskonto, sondern eine echte Rücklage, so wird es im Falle der Uebernahme auf das neue Geschäftsjahr nicht erneut steuerpflichtig[1]).

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 12. November 1920 — IA 191/20.

Gründe:

Streitig ist, ob dem Bilanzgewinne des 4. Kriegsgeschäftsjahrs 1917 der Betrag des auf der Passivseite der Bilanz dieses Jahres stehenden Delkrederekontos von 200 000 M. hinzuzurechnen ist, ferner ob der Bilanzgewinn des letzten Friedensgeschäftsjahrs 1913 um den Betrag von 100 000 M., der in diesem Jahre dem Delkrederekonto zugewiesen wurde, zu erhöhen ist. Das Delkrederekonto von 200 000 M. ist bei der Veranlagung dem Bilanzgewinne des 4. Kriegsgeschäftsjahrs 1917 hinzugerechnet worden, weil es in diesem Jahre zu einer wirklichen Reserve geworden sei. Die sämtlichen Forderungen der Beschwerdeführerin seien am Ende des Jahres 1917 vollwertig gewesen, es habe keine Verlustgefahr bestanden, da die Beschwerdeführerin nur mehr mit der Reichsgetreidestelle gearbeitet habe. Die Beschwerdeführerin gibt ohne weiteres zu, daß das Delkrederekonto am Ende des Jahres 1917 nicht als ein wirkliches Bewertungskonto angesehen werden konnte; sie behauptet jedoch, daß es auch vorher schon diese Eigenschaft nicht gehabt habe und schon von jeher trotz der unrichtigen Bezeichnung als „Delkrederekonto" nichts anderes als eine wirkliche Reserve gewesen sei. Da auch im letzten Friedensgeschäftsjahre 1913 die Forderungen der Beschwerdeführerin auf der Aktivseite der Bilanz schon mit ihrem wirklichen Werte vorgetragen worden seien, sei auch in der damals erfolgten Zuweisung von 100 000 M. zum Delkrederekonto nur eine gewöhnliche Rückstellung, mithin eine echte Reserve, zu erblicken, um die der Bilanzgewinn dieses Jahres hätte erhöht werden müssen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach § 40 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs sind zweifelhafte Forderungen bei der Aufstellung der Bilanz mit ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen. Dies kann durch unmittelbare Einstellung des wahrscheinlichen Wertes auf der Aktivseite der Bilanz geschehen. Es kann aber auch so verfahren werden, daß die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz mit ihrem vollen Nennwert zum Ansatz gelangen und daß diesem Wertansatz ein die Wertminderung darstellendes Konto auf der Passivseite der Bilanz gegenübergestellt wird. Wird letzterer Weg eingeschlagen, dann dient das Konto auf der Passivseite lediglich der Wertberichtigung, es enthält keine Rückstellung von steuerpflichtigem Gewinne. Die Entscheidung der Frage, ob ein Konto ein wirkliches Bewertungskonto oder eine echte Reserve ist, hängt daher nicht von der Bezeichnung des Kontos, sondern lediglich davon ab, ob die Aktiven auf der Aktivseite der Bilanz mit einem Werte vorgetragen sind, der der Berichtigung durch Gegenüberstellung eines Passivkontos auf der Passivseite der Bilanz bedarf. Nur soweit, als dies der Fall ist, liegt ein Bewertungskonto vor. War in der Bilanz des vorausgegangenen Geschäftsjahrs ein der Wertberichtigung dienendes Delkrederekonto eingestellt, so folgt daraus noch nicht, daß auch das in der neuen Bilanz im gleichen Betrag enthaltene Delkrederekonto der Wertberichtigung dient. Dies ist vielmehr an der Hand der auf der Aktivseite der neuen Bilanz enthaltenen Wertansätze der Forderungen erst noch zu prüfen. Ergibt sich dabei, daß die bisher zweifelhaften Forderungen vollwertig geworden sind oder daß sonst gegen die Einbringlichkeit der auf der Aktivseite der Bilanz mit dem vollen Nennwert eingestellten Forderungen kein Bedenken besteht, dann ist für ein Bewertungskonto kein Raum. Durch den Wegfall der Zweifelhaftigkeit der Forderungen erhöht sich der Wert der Aktiven um den Betrag des bisherigen Delkrederekontos, und es entstehen Ueberschüsse, die der Hinzurechnung zum Geschäftsgewinn auch dadurch nicht entzogen werden können, daß sie unter der unzutreffenden Bezeichnung als „Delkrederekonto" auf der Passivseite der Bilanz zurückgestellt werden (Dr. Moos, die Steuerbilanz, S. 81/82, preußisches Oberverwaltungsgericht in Staatssteuersachen Bd. 15, S. 279). Anders liegt die Sache, wenn das in der Bilanz des vorausgegangenen Geschäftsjahrs enthaltene Delkrederekonto schon damals nicht wirklich der Wertberichtigung diente, sondern eine zu Unrecht als „Delkrederekonto" bezeichnete echte Reserve war. In diesem Falle ist auf das neue Geschäftsjahr eine schon vor dessen Beginn gebildete und zum Geschäftsgewinn des vorausgegangenen Geschäftsjahrs gehörige Reserve übergegangen, die im neuen Geschäftsjahr nicht nochmals steuerpflichtig werden kann.

Hiernach ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß ihr Delkrederekonto schon von jeher nicht der Wertberichtigung diente, sondern eine echte Reserve war, von Erheblichkeit. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung oblag, da die Bilanzen die Vermutung der Richtigkeit für sich haben, der Beschwerdeführerin (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs, Bd. 1, S. 272). Die Beschwerdeführerin hat diesen Beweis im Berufungsverfahren auch angetreten. Sie hat geltend gemacht, ihre Forderungen seien auf der Aktivseite ihrer Bilanzen stets mit ihrem wirklichen wahren Werte eingestellt. Ausfälle daran hätten sich nicht ergeben. Am Bilanzstichtage habe auch nie ein Anlaß bestanden, mit Ausfällen zu rechnen. Für die Annahme, daß Ausfälle entstehen, müßten besondere Umstände vorliegen. Solche könnten darin bestehen, daß Forderungen bestritten seien, daß Prozesse schwebten, daß Schuldner in Verzug geraten seien, daß Mitteilungen über die ungünstige Gestaltung der Vermögenslage eines Schuldners eingehen und dergleichen. Derartiges habe aber nicht vorgelegen. Ausfälle kämen bei dem Geschäftsbetriebe der Beschwerdeführerin überhaupt nicht leicht vor. Die Forderungen der Beschwerdeführerin seien durchweg nur ganz kurzfristig. Sie würden durchschnittlich in 6 Wochen abgedeckt, spätestens trete die Fälligkeit in 3 Monaten ein. Bei solchen Forderungen bestehe die Gefahr unerwarteter Verluste nicht wie bei langfristigen Forderungen. Auf diesen Beweis ist die Berufungskommission nicht eingegangen. Sie hat ihre abweisende Entscheidung vielmehr nur darauf gestützt, daß die Richtigkeit der Bilanzen zu vermuten sei, und daß auch die Beschwerdeführerin selbst bisher stets, namentlich auch bei der Wehrbeitragsveranlagung, den Standpunkt geltend gemacht habe, daß ihr Delkrederekonte ein wirkliches Bewertungskonto sei. So durfte die Berufungskommission aber nicht vorgehen. Die Beschwerdeführerin bezweckte mit ihrem Vorbringen, daß ihr Delkrederekonto von jeher nichts anders als eine echte Reserve gewesen sei, eine Berichtigung ihrer früheren Bilanzen. Sie hob dabei im Berufungsverfahren gerade ganz besonders hervor, daß sie bei Aufstellung ihrer Bilanzen bisher von einer unrichtigen

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boehke, München.

Digitized by Google

Auffassung über den Zweck und die Bedeutung des Delkrederekontos ausgegangen sei. Da frühere Bilanzen, auch Friedensbilanzen, wenn sie unrichtig sind, zum Zwecke der Ermittlung des kriegsabgabepflichtigen Mehrgewinns berichtigt werden können (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 1, S. 239, 272), hätte die Berufungskommission auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin wegen der wirklichen Eigenschaft ihres Delkrederekontos eingehen und die angeführten Beweisgründe würdigen müssen. Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Die Rechtsbeschwerde bezeichnet zwar ausdrücklich und ausschließlich nur das bestehende Recht als verletzt, und zwar durch Verkennung der begrifflichen Abgrenzung zwischen Reservekonten und Bewertungskonten. Sie will aber diese Rechtsverletzung aus dem Nichteingehen der Berufungskommission auf die Beweisantretungen der Beschwerdeführerin folgern. Damit ist objektiv zugleich der in dem Nichteingehen auf diese Beweisantretungen liegende Verfahrensmangel gerügt, so daß die Entscheidung der Berufungskommission aufzuheben, und die Sache an die Berufungskommission zurückzugeben war.

3. **Zu § 7 R.Stemp.Ges.**

Die Einbringung eines Grundstückes in eine Kommanditgesellschaft, die in einem zwischen dem 1. Oktober 1912 und dem 1. Oktober 1919 geschlossenen Vertrage über Erhöhung der Einlage des Kommanditisten enthalten ist, unterliegt außer der Stempelabgabe aus Tarifnr. 1 Ac 1 R.Stemp.G. vom 3. Juli 1918 nicht auch noch dem Landesstempel aus Tarifst. 32a preuß. Stemp.St.G. vom 30. Juni 1919.

(Urteil des Reichsgerichts vom 18. 1. 1921, VII 259/20. — Entscheidung Bd. 101, Heft 5, Seite 222.)

4. **Zu § 2 Abs. 1, I Ziff. 1 und Abs. 2 KapitalertragStG.**

Bezugsrechte unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer[1]).

Gutachten des RFH. vom 14. Dezember 1920 — I D 4/20. —

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof um Erstattung eines Gutachtens darüber ersucht, ob Bezugsrechte zur Kapitalertragsteuer nach dem Kapitalertragsteuergesetze vom 29. März 1920 (RGBl. S. 845) herangezogen werden können.

In dem Begleitschreiben zu dem Ersuchen wird ausgeführt: Im § 2 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes seien Bezugsrechte als steuerbare Kapitalerträge nicht aufgeführt; die Heranziehung könne daher nur auf Grund des § 2 Abs. 2 in Betracht kommen, nach welchem als Kapitalerträge auch besondere Entgelte oder Vorteile gelten, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden. Die Begründung zum Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes (Nr. 1625 der Drucksachen der Nationalversammlung) bemerke zu der Frage der Steuerpflicht von Bezugsrechten auf Seite 22/23 folgendes:

„Nicht als Kapitalertrag ist anzusehen der Erwerb von Bezugsrechten. Hierin liegt eine Kapitalvermehrung durch Agiotage, kein Kapitalertrag. Wenn eine Gesellschaft, deren Aktien auf 200 stehen, neue Aktien zum Kurse von 120 herausgibt, so macht der Aktionär zwar meist einen erheblichen Kapitalgewinn — vorausgesetzt, daß auch auf die jungen Aktien demnächst eine erhöhte Dividende entfällt. Aber der hierin liegende Gewinn stammt nicht etwa aus dem Ertrage der Aktiengesellschaft, vielmehr rührt er daher, daß auch das junge Kapital demnächst eine erhöhte Dividende erbringen soll und diese erwartete Dividende im voraus kapitalisiert wird, was sich natürlich auch später als unrichtig erweisen kann, so daß dann der Aktienkurs entsprechend heruntergeht. Die nachher wirklich erwirtschaftete Dividende unterliegt dann natürlich der Steuer. Durch die Ausgabe von Aktien zu niedrigem Kurse, deren Kapitalwert die Uebernehmer einzuzahlen haben, kann im ganzen keine Minderung der Kapitalertragsteuer eintreten, es tritt vielmehr in der Regel eine Erhöhung des Ertrags ein, zwar nicht relativ in Dividendenprozenten, aber doch absolut in der Gesamthöhe der Ausschüttung."

Entsprechend dieser Auffassung sei vom Reichsminister der Finanzen in Nr. 2 Abs. 2 letzter Halbsatz der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragsteuergesetze vom 31. März 1920 (RZBl. 1920 S. 545) bestimmt, daß Bezugsrechte nicht als steuerbare Kapitalerträge gelten. Bei dieser Regelung sei jedoch von dem Normalfall ausgegangen, daß, wenn eine Gesellschaft eine Kapitalerhöhung vornehme, der bei dem Bezuge von neuen Aktien eingeräumte Vorzugskurs tatsächlich einen angemessenen Ausgleich darstelle für den Nachteil, den die Aktionäre durch die Verwässerung des Aktienkapitals und die damit verbundene Wertminderung der alten Aktien bei Ausübung des Bezugsrechts erleiden. Nicht dagegen sollten durch die angezogene Vorschrift der vorläufigen Vollzugsanweisung auch die Fälle steuerfrei gestellt werden, in denen die Spannung zwischen dem Börsenkurse der alten Aktien und dem Bezugskurs für die jungen Aktien so groß sei, daß der den Aktionären eingeräumte Vorteil über eine Entschädigung der obengenannten Art hinausgehe. Als Grenze für die Angemessenheit der Spannung habe er, der Reichsminister der Finanzen, ohne sich auf diese Begrenzung festlegen zu wollen, etwa 100 pCt. angenommen und dementsprechend durch Runderlaß vom 12. Juni 1920 bestimmt, daß vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren in Fällen einer unangemessenen Spannung das Bezugsrecht als steuerbarer Kapitalertrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes angesehen werden solle, für den von der schuldnerischen Gesellschaft die Steuer gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zu entrichten sei.

Gegen die Heranziehung derartiger Bezugsrechte seien von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben worden.

In sachlicher Beziehung werde geltend gemacht: Bei einem Bezugsrecht sei die gesetzliche Voraussetzung eines unmittelbaren Ertrags nicht gegeben; der Gesellschafter erhalte zunächst nichts für die neuen Aktien, eine Zahlung von der Gesellschaft an ihn finde nicht statt. Das Bezugsrecht könne, wie von der gesamten Rechtsprechung und Wissenschaft übereinstimmend betont werde, rechtlich auch niemals als Ertrag der alten Aktien angesehen werden, da es weder eine Nutzung noch eine Frucht der alten Aktien sei. Auch wirtschaftlich sei eine Besteuerung ungerechtfertigt. Denn auch in den Fällen einer ungewöhnlich hohen Spannung zwischen dem Kurse der alten Aktien und dem Bezugskurs vermindere sich mit dem Eintreten des Bezugsrechts der Wert der Aktie um den Wert des Bezugsrechts. Es finde also lediglich eine Vermögensverschiebung zum Nachteil der alten und zum Vorteil der jungen Aktien statt, wobei sich Vorteile und Nachteile immer die Wage hielten. Ob mit der Einräumung eines Bezugsrechts für den Aktionär überhaupt ein Vermögensvorteil verbunden sei, könne zur Zeit der Ausübung noch gar nicht beurteilt werden, sondern hänge ganz von der zukünftigen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ab. Auch bei wertvollen Bezugsrechten bestände genau wie bei weniger wertvollen für den Berechtigten die Gefahr des Herabsinkens der Aktienkurse, und zwar unter Umständen noch unter den Betrag des Bezugspreises. Soweit für den Aktionär aber überhaupt ein Vermögensvorteil vorliege, sei er höchstens als noch nicht realisierter Kursgewinn, nicht aber als Kapitalertrag anzusehen. Dies gelte in gleicher Weise auch dann, wenn es sich um den Bezug von Gratisaktien handle. Hierzu komme, daß es zur Beurteilung, wann eine Spannung zwischen Börsenkurs der alten Aktien und Bezugskurs unangemessen sei, an einem objektiven Maßstab fehle. Die in dem angezogenen Erlasse vorgesehene Grenze von 100 pCt. sei vollkommen willkürlich und durch nichts gerechtfertigt.

Diese Einwendungen, bemerkt der Reichsfinanzminister, könnten nicht als stichhaltig angesehen werden. Daß Bezugsrechte, und zwar auch die wertvollen der hier in Rede stehenden Art, sich rechtlich nicht als Kapitalerträge darstellen, sei zweifellos richtig, im Hinblick auf § 2 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes aber gleichgültig. Denn durch diese zur Verhinderung von Umgehungen getroffenen Bestimmung sollten ja gerade die Entgelte oder Vorteile erfaßt werden, die rechtlich nicht als Kapitalerträge der im Absatz 1 bezeichneten Art angesprochen werden können, ihnen aber wirtschaftlich gleichstehen. Die Entscheidung werde also ausschließlich von der wirtschaftlichen Beurteilung abhängig zu machen sein. Die in dieser Beziehung geäußerten Bedenken seien nun nicht überzeugend. Wären sie zutreffend, so würde folgerichtig auch der Bezug von Gratisaktien steuerlich nicht herangezogen werden können. Daß aber hier den Aktionären Vorteile zugewendet würden, die wirtschaftlich als Kapitalerträge im Sinne des § 2 Nr. I Ziff. 1 angesprochen werden müßten, liege auf der Hand. Denn eine Gesellschaft, die genügend verfügbare Reserven angesammelt habe, um bei einer Kapitalerhöhung Gratisaktien ausgeben zu können, hätte diese Reserve den Aktionären ebensogut in Gestalt von Dividenden, die als solche

[1]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz S. 219 ff. dieser Nummer.

Digitized by Google

der Steuer unterlegen hätten, auskehren können. Nicht anders sei die Sachlage zu beurteilen, wenn eine Gesellschaft die neuen Aktien zwar zu pari oder auch über pari ausgebe, aber zu einem im Verhältnis zum Kurswert der alten Aktien ungewöhnlich niedrigen Kurs. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft den Aktionären neue Aktien zum Kurse von 120 pCt. zur Verfügung stelle, die an der Börse zum Kurse von 250 pCt. hätten untergebracht werden können, so bedeute dieser Verzicht der Gesellschaft auf den Agiogewinn zugunsten der Aktionäre, rein wirtschaftlich betrachtet, eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre, also einen Kapitalertrag. Der Umstand, daß eine Barzahlung von der Gesellschaft an die Aktionäre nicht stattfinde, stehe dem nicht entgegen. Denn der Ertrag liege darin, daß der Aktionär die neuen Aktien für einen geringeren Preis erhalte, als er normalerweise — d. h. wenn er sie ohne Vorzugskurs an der Börse gekauft hätte — hätte zahlen müssen. Auch der Einwand daß selbst bei wertvollen Bezugsrechten nur eine Vermögensverschiebung zum Nachteil der alten und zum Vorteil der jungen Aktien stattfinde, da sich der Wert der alten Aktien stets um den Wert des Bezugsrechts vermindere, sei unzutreffend, wie Beispiele zeigten. Soweit es sich in vereinzelten Fällen wirklich einmal ergeben sollte, daß auch ein wertvolles Bezugsrecht der hier in Rede stehenden Art tatsächlich nicht über eine Entschädigung für die den Aktionären durch die Verwässerung des Aktienkapitals treffenden Nachteile hinausgehe — was dann der Fall sein würde, wenn sich der Kurs der alten Aktien tatsächlich um den Wert des Bezugsrechts vermindere, ohne daß eine baldige Erholung stattfinde —, so könne in diesen Fällen, soweit eine rechtskräftige Steuerveranlagung bereits stattgefunden habe, im Wege des Billigkeitserlasses gemäß des § 108 AO. Abhilfe geschaffen werden.

Der Hinweis endlich, daß die in dem Erlasse vom 12. Juni 1920 vorgesehene Grenze von 100 pCt. für die Angemessenheit einer Spannung zwischen dem Börsenkurse der alten Aktien und dem Bezugskurs rein willkürlich gewählt sei und einen objektiven Maßstab nicht abgeben könne, sei unbeachtlich. Es werde allerdings vielleicht richtiger sein, die Besteuerung nicht von der Höhe der Spannung, sondern von dem Werte des Bezugsrechts selbst — das an der Berliner Börse selbst bewertet werde — abhängig zu machen. Diese Frage habe aber mit der grundsätzlichen Frage der Besteuerungsmöglichkeit eines Bezugsrechts nichts zu tun.

Schwerwiegender dürften allerdings die Bedenken sein, die in formeller Beziehung gegen die Zulässigkeit der Besteuerung von Bezugsrechten erhoben worden sind. Es werde geltend gemacht, daß, selbst wenn man die Steuerpflicht bejahen wollte, es doch an der Möglichkeit fehle, die vom Gesetz im § 9 Abs. 1 für die Besteuerung des Gewinns aus der Beteiligung an Aktiengesellschaften vorgeschriebene Besteuerungsform zur Anwendung zu bringen. Nach § 9 Abs. 1 habe der Schuldner die Steuer für Rechnung des Gläubigers zu entrichten. Er hafte dafür allein. Der Gläubiger sei dem Fiskus gegenüber zu nichts verpflichtet. Das setze eine Leistung voraus, die der Verkürzung zugunsten des Fiskus fähig sei, ohne daß der Gläubiger irgendwie daran mitzuwirken brauche. Es müsse sich mit anderen Worten um eine Bezahlung handeln, für welche die Steuer in der einfachen Form des Abzugs erhoben werden könne. Leistungen anderer Art seien dieser besonderen Form der Steuererhebung nicht zugänglich; Besteuerungsformen anderer Art brauchten sich die Beteiligten nicht gefallen zu lassen. Man könne weder die Gesellschaft anhalten, von den Aktionären außer dem Vorzugskurse der Aktien einen Zuschlag als Steuer auf den Wert des Bezugsrechts zu erheben, da sie nur verpflichtet sei, ihre Leistung an den Gläubiger zu verkürzen, nicht aber ihrerseits für den Steuerfiskus von dem Gläubiger eine Leistung zu erfordern, noch sei der Gläubiger verpflichtet, außer dem Vorzugskurs eine weitere Zahlung an die Gesellschaft zu leisten.

Wie der Reichsminister der Finanzen hierzu bemerkt, werde allerdings zuzugeben sein, daß der Gesetzgeber bei der Fassung des § 9 Abs. 1 davon ausgegangen sei, daß der Schuldner dem Gläubiger eine Geldleistung zu entrichten habe, für welche die Steuer in der Form des Abzugs erhoben werden könne. Daß aber die Durchführbarkeit der Steuererhebung in der Form des Abzugs durch den Schuldner Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 sei, ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Vorgeschrieben sei nur, daß der Schuldner die Steuer zu entrichten habe und für die Entrichtung hafte. Soweit daher der Schuldner dem Gläubiger eine Leistung schulde, die nicht der Verkürzung durch den Steuerabzug fähig ist, werde er auf Grund des § 9 Abs. 1 für verpflichtet erachtet werden müssen, zunächst den Steuerbetrag für den Gläubiger zu verauslagen und an den Fiskus abzuführen. Naturgemäß habe er dann gegen den Gläubiger einen Regreßanspruch auf Rückerstattung der verauslagten Steuer.

Diesen Darlegungen des Reichsministers der Finanzen vermag sich der begutachtende erste Senat des Reichsfinanzhofs nicht anzuschließen.

Das hier zu behandelnde Bezugsrecht ist das, der Regel nach einem bisherigen Gesellschaftsteilhaber zustehende, Recht, aus Anlaß einer von der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung, die die Notwendigkeit der Ausgabe neuer Anteilsrechte und damit der Gewinnung neuer Mitglieder in sich schließt, zum Erwerbe neuer Mitgliedschaftsrechte zugelassen zu werden und demgemäß zu den von der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen neue Anteilsrechte zu übernehmen. Das weitaus wichtigste und häufigste Bezugsrecht ist das des Aktionärs; ihm muß kraft gesetzlicher Vorschrift, § 282 HGB., auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapitale — d. i. seinen bisherigen Aktien — entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Auch bei anderen Gesellschaftsformen kann ein Bezugsrecht des bisherigen Gesellschafters begründet werden, so bei der Gesellschaft m. b. H. gemäß § 55 GmbHG. Das innere Wesen der Bezugsrechte ist in allen Fällen das gleiche. Die Bezugsrechte sind selbständige Sonderrechte und stellen, auch soweit sie einem bisherigen Gesellschafter, insbesondere dem Aktionär, zustehen, nach der in Schrifttum und Rechtsprechung fast allgemein vertretenen Ansicht keinen Ertrag seines Rechtes, sondern lediglich eine Vermehrung seines Stammrechts dar (zu vgl. Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 3 I. Abt. § 50 S. 326/327, Bd. 4 I. Abt. S. 20 sowie die an beiden Stellen je in Anmerkung 25 angeführten Schriftsteller, ferner neben der dort erwähnten Entscheidung des preußischen Kammergerichts in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 24 S. 139/140 die Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts in der Deutschen Juristen-Zeitung 1918 S. 407, betreffend einen Fall unentgeltlicher Aktienüberlassung, auch den Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2. Aufl. Anm. 3 zu § 1068 BGB.). Für die Bestimmung insbesondere des auf die Aktien entfallenden Ertrags kommt nach §§ 213 ff. HGB. grundsätzlich nur das Anrecht des Aktionärs an dem jährlich zu verteilenden Reingewinn in Frage. Dieses Anrecht als solches wird durch das Bestehen und die Ausübung des Bezugsrechts nicht berührt. Darin, daß die Aktiengesellschaft es unterläßt, den Betrag, der an sie als Entgelt oder Gegenwert für die Gewährung der neuen Mitgliedberechtigungen zu entrichten ist, dem höheren Werte ihrer Mitgliedberechtigungen anzupassen, daß sie also davon absieht, die aus dem Kursstand sich ergebenden Vorteile sich selbst zu eigen zu machen, liegt keine Gewinnerzielung durch sie und darin, daß die Aktionäre ihrerseits diese Vorteile durch Ausübung des Bezugsrechts erlangen, keine Gewinnverteilung von seiten der Aktiengesellschaft an die Aktionäre. Wesentlich verschieden von diesem rechtlichen Tatbestand und daher mit der Ausübung des Bezugsrechts nicht vergleichbar ist die (vom Reichsfinanzminister vergleichsweise herangezogene) Gewährung von sogenannten Gratisaktien an die Aktionäre, da es sich alsdann im Gegensatze zu der Gewährung eines bloßen, sei es auch noch so vorteilhaften, Bezugsrechts in der Tat um eine, nur äußerlich nicht in die Erscheinung tretende, Gewinnausschüttung an die Aktionäre handelt. Denn die Ausgabe von Gratisaktien im eigentlichen Sinne ist nach deutschem Rechte durch § 184 Abs. 1 HGB. ausgeschlossen, da danach Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag nicht ausgegeben werden dürfen. Die Fälle, die so bezeichnet werden, liegen so, daß die Aktiengesellschaft bei dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gleichzeitig beschließt, einen zur Gewinnausschüttung zur Verfügung stehenden Teil ihres Vermögens dazu zu verwenden, die Beträge, die nach dem Erhöhungsbeschlusse von den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären auf die jungen Aktien zu leisten sind, zu decken. Dies geschieht, indem die Doppelmaßnahmen: zunächst Ausschüttung von Gewinn an die Aktionäre, dann Wiedereinziehung der Bezugspreise von ihnen, zusammengefaßt und ersetzt werden durch eine stillschweigende Verrechnung der von den Aktionären zu zahlenden Beträge gegen die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft, die durch deren Beibehaltung sich vorweg das Entgelt für die neuen Aktien beschafft.

Da der Begriff: Ertrag — (Frucht, Nutzungen, vgl. §§ 99 bis 101 BGB.) — und sein Gegensatz gleichermaßen Begriffe rechtlicher wie wirtschaftlicher Natur und nur einheitlicher Beurteilung fähig sind, so muß schon der hier erörterte, vom Reichsfinanzministerium selbst erwähnte Gesichtspunkt, daß Bezugsrechte, auch die wertvollen, sich begrifflich nicht als

Digitized by Google

Erträge aus Kapitalvermögen, sondern als Kapitalvermögen darstellen, notwendig zu der Folgerung ihrer Nichterfaßbarkeit und Nichterfassung durch ein Kapitalertragsteuergesetz führen.

Es lassen aber auch sonst das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 und seine Entstehungsgeschichte klar den Willen des Gesetzgebers erkennen, die Bezugsrechte schlechtweg von der Steuerpflicht auszuschließen, und die entgegengesetzte Ansicht des Reichsfinanzministeriums findet in dem von ihm erwähnten § 2 Abs. 2 des Gesetzes keine Stütze. Diese Bestimmung, wonach „als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 auch besondere Entgelte oder Vorteile gelten, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden", war wörtlich bereits in dem ursprünglichen Entwurf (S. 2) enthalten. In der Entwurfsbegründung (S. 26) ist zu dieser Vorschrift, die im Verlaufe der Beratung irgendwelche Erörterung und somit eine von der Begründung abweichende Auslegung nicht erfahren hat, erläuternd bemerkt: „Es wären zur Umgehung der Kapitalertragsteuer Vereinbarungen dahin denkbar, daß für ein Darlehen Zinsen nicht geschuldet, dagegen bei der Rückzahlung ein (dem entgangenen Zins entsprechender) höherer Betrag zurückgezahlt werden solle, als ursprünglich hingegeben ist. Hiergegen richtet sich der Abs 2." Diese Vorschrift will somit nur klarstellen, daß es auf die Bezeichnung der Erträge — als Dividenden. Zinsen, Gewinne usw. (§ 1 Abs. 1 I 1) — nicht entscheidend ankommt, und daß daher auch in eine verschleierte Form eingekleidete Erträge steuerpflichtig sind. Nicht aber will sie Vorgänge treffen, bei denen, wie bei dem Bestehen und der Ausübung eines — vorteilhaften — Bezugsrechts, von vornherein begrifflich die Erzielung eines Ertrags und damit die Möglichkeit seiner Verschleierung ausgeschlossen ist. Daß mit dem Abs. 2 des § 2 mitnichten irgendwelche Bezugsrechte erfaßt werden sollten, offenbart denn auch die Begründung des Entwurfs aufs deutlichste, indem sie darauf verweist, daß die steuerbaren Kapitalerträge im § 2 erschöpfend aufgezählt seien (S. 11/12) und trotz jener schon dem Entwurf angehörigen Vorschrift seines Abs. 2 in der vorhin wörtlich wiedergegebenen Bemerkung (Begründung S. 22, 23) in ganz bestimmter und ganz allgemeiner Weise (unter Anführung eines Beispiels mit schon recht beträchtlicher Spannung zwischen dem Kurse der alten Aktien und dem Ausgabekurse der neuen) ausspricht, daß der Erwerb von Bezugsrechten nicht als Kapitalertrag anzusehen sei, darin vielmehr eine Kapitalvermehrung liege. Diese Auffassung hat bei der Gesetzesberatung von keiner Seite einen Widerspruch erfahren, ist also vom Gesetzgeber voll gebilligt worden. Sie spiegelt sich auch darin wieder, daß von Anfang an, in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Gesetzes und der Gesamtheit seiner Bestimmungen, die Eigenschaft der Steuer als einer reinen Ertragsteuer betont worden ist (Begründung S. 18, 19), daß bei der Gesetzesberatung in Verbindung mit Aktien immer nur von Dividenden, Gewinnanteilen gesprochen worden ist, und daß auch die dem Entwurf als Anlage beigefügte Ertragsberechnung (S. 21, 61, Anlage IV, unter I 1a) lediglich die Dividenden der Aktiengesellschaften in Betracht zieht.

Einen Niederschlag findet der erklärte, auf vorbehaltlose Ausschaltung der Bezugsrechte aus dem Gesetzesbereiche gerichtete Wille des Gesetzgebers auch insofern in dem Gesetz, als danach eine formelle Handhabe zu deren Erfassung nicht gegeben ist. Ganz abgesehen von dem Fehlen eines zuverlässigen allgemeinen Maßstabs für die vom Reichsfinanzministerium gemachte Unterscheidung, ob die Spannung zwischen dem Kurse der alten Aktien und dem Ausgabekurse der neuen angemessen ist oder unangemessen hoch erscheint, würde auch der letztere Fall nicht dem als Grundlage für die Steuerentrichtung allein heranziehbaren § 9 Abs. 1 des Gesetzes unterworfen sein, wonach u. a. auch im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. I 1 der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers, des Steuerträgers nach § 7, zu entrichten hat und für die Entrichtung des Steuerbetrags haftet. Wo das Kapitalertragsteuergesetz von Schuldner und Gläubiger spricht (vgl. insbesondere § 3 Ziff. 8, § 4, §§ 7 bis 10), hat es ein Schuldverhältnis im Sinne, das die Abführung von Kapitalerträgen von seiten des Schuldners an den Gläubiger zum Gegenstande hat. Das Bezugsrecht aber begründet für die Gesellschaft nur eine Schuld anderer Art, nämlich nur nach der Richtung, daß sie dem Bezugsberechtigten die Ausübung des Bezugsrechts gestatten und schließlich in Gestalt der neuen Anteilsrechte Vermögensstücke, die bestimmungsgemäß erst künftig Erträge abwerfen können, zu gewähren hat; die Vorteile erwachsen dem Bezugsberechtigten wesentlich aus der den Bezugsbedingungen entsprechenden Beschränkung seiner eigenen Einzahlungsverpflichtung. Der § 9 Abs. 1 des Gesetzes bedeutet lediglich die Festlegung des schon in der Begründung des Gesetzes als besonders wertvoll und wichtig hingestellten Grundsatzes des „Schöpfens an der Quelle", das dort (Begründung S. 9) ausdrücklich gekennzeichnet ist als „das Verfahren, durch das der Schuldner verpflichtet wird, bei Zahlung des Zinses den vorgeschriebenen Steuerbetrag für Rechnung des Gläubigers zu kürzen und an die Steuerbehörde abzuführen", wobei noch hinzugefügt wurde, bei der Steuererhebung an der Quelle sei eine größere Sicherung dadurch gegeben, daß jeder lieber für einen anderen als für sich zahle, und daß der Schuldner im allgemeinen kein Interesse an der Steuerhinterziehung habe. Dieses Verfahren, demzufolge, wie es an anderer Stelle der Begründung (S. 21) gerade auch in Anwendung auf den hier bedeutsamen Fall des § 2 Abs. 1 Nr. I 1 heißt, der „zahlungspflichtige Schuldner (z. B. Aktiengesellschaft.....) die Steuer zu entrichten hat", fand bei der Beratung des Gesetzes Zustimmung und wurde auch im Ausschuß (Ausschußbericht S. 4/5, 7) von dem Unterstaatssekretär dahin erläutert: Es habe zu dem Grundsatz des Schöpfens an der Quelle, d. h. „des Abzugs und der Abführung der Steuer durch den Schuldner" übergegangen werden müssen. Das Verfahren, daß der Schuldner die Steuer „gleich bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen habe", sei fast überall im Ausland schon längst eingeführt und habe sich dort gut bewährt. Nur diese Erhebungsart gewährleiste den Ertrag, den die Kapitalertragsteuer bringen müsse, dies sei der entscheidende Punkt..... „Der Abzug durch den Schuldner" werde mit der Zeit für den Gläubiger bequemer, einfacher und erträglicher wirken, „als wenn er erst den Kapitalertrag voll erhalte" und später..... die Steuer „wieder abgeben" müsse. Von diesem Grundgedanken ist auch bei den späteren Fassungsänderungen gegenüber dem Entwurfe (§§ 6, 9) — Ausschußbericht S. 41 bis 43, Vollversammlungsberichte S. 4656 bis 4658 — nicht abgewichen worden. Nach dem somit klar erkennbaren, auch in der äußeren Fassung des § 9 Abs. 1 hinlänglich veranschaulichten Zwecke der Vorschrift macht diese also den Schuldner unter Ausschaltung des Gläubigers deshalb und nur deshalb für die Steuer verantwortlich, weil er zufolge seiner Verpflichtung zur Abführung von Kapitalerträgen an den Gläubiger in der Lage ist, durch einfache Vornahme eines Abzugs von dem geschuldeten Betrage die Innebehaltung der Steuersumme und ihre Entrichtung herbeizuführen, durch dieses Abzugsverfahren von seiten des Schuldners also ohne dessen Beschwerung unmittelbar der Gläubiger als der Steuerträger vermögensrechtlich betroffen wird. Es widerstreitet daher dem Sinne des § 9 Abs. 1 (vgl. AO. § 4) — und würde zudem der inneren Berechtigung entbehren —, daß auch da, wo eine abzugsfähige Geldleistung nicht in Frage kommt, wie beim Bestehen von Bezugsrechten, gleichwohl der vermeintliche Schuldner die angebliche Steuer zu entrichten hätte, d. i., daß ihm eine Verauslagung des Steuerbetrags aus eigenen Mitteln aufgebürdet und er dem vermeintlichen Gläubiger gegenüber auf den unsicheren Weg der Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs — über den gegebenenfalls die ordentlichen Gerichte zu befinden hätten — verwiesen würde.

Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck des Kapitalertragsteuergesetzes sprechen also gegen eine steuerliche Erfaßbarkeit von Bezugsrechten unter irgendwelchen Voraussetzungen. Ihre Besteuerung wäre nur auf Grund einer ausdrücklichen entsprechenden Gesetzesbestimmung angängig, die hier aber nicht nur fehlt, sondern auch geflissentlich vom Gesetzgeber vermieden worden ist.

Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragsteuer.

Von Rechtsanwalt Diplomkfm Dr. **Bernicken**, Köln.

I.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bereits mit einer in Nr. 28 (XIX. Jahrg.) des Bank-Archivs veröffentlichten Eingabe an den Reichsfinanzminister (vom 28. August 1920) den Versuch des Finanzministeriums bekämpft, die klare Feststellung in der Begründung zum Entwurf des Kapitalertragsteuergesetzes, daß der Erwerb von Bezugsrechten nicht als kapitalertragsteuerpflichtig anzusehen ist, durch eine willkürliche Einschränkung nahezu wertlos zu machen. Die Finanzämter hatten bereits begonnen, auf Grund des Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 12. Juni 1920 den Wert der Bezugsrechte, den sie — noch dazu ohne Rücksicht auf deren börsenmäßigen Wert, auf den Kurs, zu dem sie etwa tatsächlich gehandelt worden sind —

Digitized by Google

rein mechanisch (und falsch) aus dem Unterschiede zwischen dem Bezugspreise und dem Kurse der alten Aktien am Tage der die Kapitalerhöhung beschließenden Generalversammlung berechnen, mit 10 pCt. Kapitalertragsteuer zu belegen.

Auf Grund der von berufener Seite erhobenen Einwendungen sah der Reichsminister der Finanzen sich dann veranlaßt, den Reichsfinanzhof um ein Gutachten zu ersuchen. Das Gutachten ist in der vorliegenden Nummer des Bank-Archiv S. 217 abgedruckt. Der Reichsfinanzhof bestätigt in seinem Gutachten die Richtigkeit der Auffassung des Centralverbandes, die auch in den nachstehenden Zeilen, die zur Zeit der Erstattung des Gutachtens bereits druckfertig vorlagen, vertreten wird.

Bezugsrechte sind keine Kapitalerträge, und zwar weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 des § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes. Kapitalerträge werden vom Kapitalschuldner aus seinem Geschäftsgewinn an den Kapitalgläubiger entrichtet. Was eine Aktiengesellschaft an Geschäftsgewinn erzielt, weisen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus. Wie dieser Gewinn verwendet wird, bestimmt die Generalversammlung gemäß Gesetz und Satzung; die Gesellschaft legt darüber in ihrem Geschäftsbericht Rechnung ab. In ihnen wird man vergeblich suchen, daß jemals ein Teil des Gewinns zur Bildung des Wertes eines Bezugsrechtes verwendet worden sei.

Aber auch das Vermögen der Gesellschaft wird nicht verkleinert, wenn sie ihren Aktionären ein Bezugsrecht gewährt. Der Wert des Bezugsrechts ist etwas, was das Vermögen der Aktiengesellschaft gar nicht berührt. Es ist weder vor der Ausgabe der Aktien in den Büchern der Gesellschaft vorhanden, noch tritt es in Erscheinung bei ihrer Ausgabe; ebensowenig kann also auch eine Umwandlung von Konten oder Kontenteilen durch die erfolgte Ausgabe eintreten. Die Gesellschaft hat, soweit es auf das Bezugsrecht ankommt, den Aktionären keine Vermögensteile abgegeben, noch auch von diesen etwas erhalten. Andererseits haben auch die Aktionäre von der Gesellschaft nichts bekommen, sicherlich keinen Reingewinn oder reingewinnähnliche Bestandteile aus dem Gesellschaftsvermögen. Sie erhalten lediglich ein neues Mitgliedschaftsrecht; dafür machen sie eine Gegenleistung, indem sie den Emissionspreis als Entgelt an die Gesellschaft abführen. Wollte man hierbei annehmen, daß die Aktionäre zugleich von der Gesellschaft einen Kapitalertrag bezögen, indem die neu erworbenen Aktien mehr wert seien, als sie dafür bezahlten, so läge es doch nahe, wenn die Aktionäre das, was sie an die Gesellschaft als Emissionspreis zu entrichten hätten, gegen das, was sie von der Gesellschaft nach der hier bekämpften Meinung angeblich erhalten, aufrechneten. Die Folge wäre dann, daß die Gesellschaft bei hohem Stande des Bezugsrechts überhaupt kein neues Kapital erhielte oder gar noch darauf zahlen müßte. Damit wäre der Zweck jeder Kapitalerhöhung vereitelt.

Die Gesellschaft bucht in ihren Passiven vielmehr den Nennwert der neu ausgegebenen Aktien auf Aktienkapitalkonto und das etwaige Agio auf dem gesetzlichen Reservekonto. Den Gegenposten bildet das zugeflossene Kapital. Für den Wert des Bezugsrechts ist hier kein Raum. Das Bezugsrecht ist keine Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre, sonst müßte es irgendwie buchmäßig in Erscheinung treten.

Wollte man den unleugbaren Mehrwert eines Bezugsrechts (über den Ausgabekurs hinaus) als eine Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre ansehen, so ließe sich dasselbe anwenden auf den Wert der alten Aktien. Eine Gesellschaft, die durch gutes Arbeiten ihren Aktionären den Kurswert der alten Aktien erhöht, macht, daß die Aktionäre an ihren Aktien einen Gewinn haben, den sie durch Verkauf der Aktien realisieren können. Dieser Mehrwert drückt sich im Kurs der Aktien aus; aber er ist keine Leistung, die die Gesellschaft ihren Aktionären macht, und selbst das Finanzministerium wäre wohl nicht auf den Gedanken gekommen, eine Kurssteigerung der Aktien als Kapitalertrag der Aktionäre der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Der Mehrwert liegt in der Realisierung der Schätzung, die Dritte der Aktie auf Grund des guten Arbeitens der Gesellschaft angedeihen lassen. Der Aktionär macht ihn flüssig, wenn er seine Aktien an Dritte veräußert.

Das gilt auch für das Bezugsrecht. Der Wert des Bezugsrechts liegt in der Schätzung, die Dritte den neuen Aktien wegen der Erwartungen, die sie auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Gesellschaft daran knüpfen, angedeihen lassen. Er wird erst greifbar, wenn das Bezugsrecht an Dritte veräußert wird. Was der Aktionär in seinem Bezugsrecht bekommt, bekommt er erst bei Veräußerung des Bezugsrechts, die gleichbedeutend ist mit der Veräußerung eines Teiles seiner alten Aktien. Es ist also ein Kapitalzuwachs, den er durch Veräußerung eines Teiles der Substanz realisiert, vielfach auch nur die Umwandlung eines Teiles seines Kapitals in eine neue Form.

Das hier Gesagte gilt aber nur unter der — häufig zutreffenden — Voraussetzung, daß die Aktionäre oder die dritten Erwerber des Bezugsrechts der Hoffnung sind, daß die Gesellschaft auch das neu zufließende Kapital in ähnlicher Weise wird verzinsen können wie das alte. Diese kapitalisierte Hoffnung bildet den etwaigen Mehrwert des Bezugsrechts. Es ist also keine Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre, sondern Leistung dritter Erwerber an den Veräußerer, die sich nach dem vermeintlichen Kapitalwert des veräußerten Gegenstandes richtet.

Soweit eine solche Erwartung nicht gehegt wird, ist die Verwertung des Bezugsrechts ein rein arithmetisches Exempel. Es läßt sich zahlenmäßig nachweisen, daß das Bezugsrecht kein Kapitalertrag ist. Nehmen wir an, eine Gesellschaft mit 4 000 000 M. Aktienkapital besitze Vermögenswerte im Betrage von 12 000 000 M., oder arbeite so günstig, daß sich der Nennwert des Grundkapitals mit 15 pCt. verzinse, dann werden die Aktien (von ungewöhnlichen Verhältnissen abgesehen) einen Kurswert von 300 pCt. haben. Gibt nun die Gesellschaft neue Aktien im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurse von 125 aus, so wird sich das Bezugsrecht auf $300 - \left(\frac{300+125}{2}\right) =$ rund 90 pCt. stellen. Damit ist aber dem Aktionär noch kein Vermögensvorteil von 90 pCt. erwachsen, geschweige denn von der Gesellschaft gewährt worden, denn den früheren 4 000 000 M. Grundkapital standen Vermögenswerte von 12 000 000 M. gegenüber. Der Gesellschaft fließen 5 000 000 M neue Mittel zu. Die gesamten Vermögenswerte betragen nach der Kapitalerhöhung 17 000 000 M. Dem stehen aber nun 8 000 000 M. Aktienkapital gegenüber. Die Aktien können also nur noch einen Kurswert von etwa 210 haben. Die 90 pCt., die der Aktionär am Bezugsrecht scheinbar verdient, gehen ihm wieder dadurch verloren, daß die Aktien, und zwar alte wie neue, sich nach der Einführung der neuen entsprechend niedriger stellen. Daß ein neuer Erwerber, ohne eine alte Aktie zu besitzen, nicht zu 125 pCt. eine neue Aktie zeichnen kann, sondern dem Eigentümer der alten Aktie soviel vergüten muß, daß ein Ausgleich gegen den voraussichtlichen späteren Kurs der Aktien geschaffen wird, ist selbstverständlich. Der Wert des Bezugsrechts ist also nur ein Aequivalent für die Minderbewertung der Aktien nach der Durchführung der Kapitalerhöhung. Der Ausgleich wird vollzogen zwischen den einzelnen Aktienbesitzern und berührt Vermögen oder Gewinnerträgnis der Gesellschaft überhaupt nicht. Wird das Bezugsrecht höher bewertet, als sich rechnungsmäßig begründen läßt, so liegt das an der oben erwähnten Hoffnung auf spätere Gewinne, die stets ganz unabhängig von jeder Kapitalerhöhung den Aktienkurs hebt, ohne daß damit die Gesellschaft ihren Aktionären „einen Kapitalertrag" gewährt.

Daß die Bezugsrechte gerade unter den heutigen Verhältnissen, wo infolge der Entwertung des Papiergeldes die Aktienkurse als Repräsentanten von Sachwerten gegenüber unseren früheren Begriffen ziemlich aufgebläht sind, hoch im Kurse stehen, ist ganz begreiflich. Ebenso wohl begründet ist es aber auch, wenn die Gesellschaften, die Kapitalbedarf haben, sich dieses neue Kapital nicht zu den hoch getriebenen Kursen verschaffen. Denn wollte die Gesellschaft die neuen Aktien zu einem dem Kurse der alten Aktien angenäherten, den Parikurs um ein vielfaches übersteigenden Kurse ausgeben, so ist es mehr als fraglich, ob sie zu solchem Emissionspreise überhaupt Zeichner fänden; andererseits wäre auch zu befürchten, daß, wenn die Zeiten sich ändern, eine normale Verzinsung des hoch über den Nennwert ausgegebenen Kapitals nicht mehr erreicht werden könnte. Eine auf ordentliche Geschäftsgebarung haltende und über die Tagesfragen hinaus blickende Verwaltung wird daher ihren Aktionären nicht zumuten, neue Aktien zu den heutigen Phantasiekursen zu übernehmen.

Ein solcher Weg wäre allerdings von Staats wegen den Gesellschaften nahegelegt worden, wenn das Finanzministerium mit seinem Standpunkte durchgedrungen wäre. Denn wenn die Gesellschaften 10 pCt. Kapitalertragsteuer von dem Bezugsrechte zu entrichten hätten, also von einem Betrage, den sie nie gehabt und nie an ihre Aktionäre abgeführt haben, so würde es weit weniger belastend für sie sein, wenn sie den Emissionskurs hinaufsetzten, weil sie von dieser Erhöhung nur 5 pCt. Reichsstempel zu tragen hätten. Das auf diese Weise mehr zugeführte Kapital würde allerdings die Gesellschaften nur belasten, weil sie es der gesetzlichen Reserve zuführen müßten und in normalen Zeiten nicht verwenden könnten. Daß die Versuchung, der Kapitalertragsteuer durch Erhöhung des Emissionskurses aus dem Wege zu gehen, arg nahe gelegen hätte, sei an einem jetzt aktuellen Beispiel dargetan:

Eine Aktiengesellschaft, deren alte Aktien etwa 1100 notieren, gibt an ihre Aktionäre neue Aktien zu pari im Verhältnis von 1 : 1 aus. Das Bezugsrecht würde sich rechnungsmäßig auf 500 stellen (nach der Rechnungsmethode des Finanzamts, dessen Steuerbescheid mir vorliegt, gar auf

Digitized by Google

1000 pCt.!). Bei 12 000 000 M. neuen Aktien hätte also die Gesellschaft eine Kapitalertragsteuer von sage und schreibe 6 000 000 M. (oder gar 12 000 000 M.) neben 600 000 M. Erhöhungsstempel zu tragen gehabt. Hätte es da nicht näher gelegen, lieber statt dessen die Aktien gleich zu 600, aber im Verhältnis 6 : 1 auszugeben, wobei der Erhöhungsstempel zwar derselbe bleiben würde, eine Kapitalertragsteuer aber selbst nach der Auffassung des Reichsfinanzministeriums nicht mehr angefordert werden konnte, weil das Bezugsrecht dann noch einen Wert von etwa 70 hätte?

Der Vergleich mit dem von der Kapitalerhöhung zu entrichtenden Reichsstempel (RStG. Tarif Nr. 1 Aa), ist auch noch in anderer Hinsicht geeignet, uns die Absurdität des bisherigen Standpunktes des Reichsfinanzministeriums klar zu veranschaulichen. Der Erhöhungsstempel wird bezahlt von dem Kapital, welches von den die neuen Aktien übernehmenden Zeichnern in das Vermögen der Gesellschaft übergeführt wird. Diese Uebertragung wird mit 5 pCt. belastet; je mehr Kapital der Gesellschaft zufließt, desto mehr Reichsstempel erhält der Fiskus. Je niedriger nun aber der Kurs der neuen Emission gehalten wird, desto weniger fließt der Gesellschaft zu und desto niedriger wird die Reichsstempelabgabe. Nun sagte das Reichsfinanzministerium: Was durch niedrigeren Emissionskurs nicht von den Aktionären der Gesellschaft zugeführt wird, bleibt nicht etwa im Vermögen der Zeichner, sondern wird umgekehrt aus dem Vermögen der Gesellschaft in das Eigentum der Aktionäre übergeführt und ist daher mit 10 pCt. zu versteuern; oder anders ausgedrückt: Von dem was die Aktionäre der Gesellschaft geben, nehme ich 5 pCt., von dem was sie ihr nicht geben, nehme ich 10 pCt. Der gedankliche Fehler liegt auf der Hand. Wenn weniger Geld von Aktionär auf Gesellschaft übergeht, so bleibt dieses Weniger im Vermögen des Aktionärs; nicht aber kann man sagen dieses Weniger werde dafür aus dem Vermögen der Gesellschaft dem Aktionär gewährt. Soweit die Vermögensbewegung in einer Richtung nicht stattfindet, besteht ein Ruhezustand, nicht aber eine Verschiebung in entgegengesetzter Richtung.

Wie hätte sich schließlich das Reichsfinanzministerium, selbst wenn es mit seiner Ansicht durchgedrungen wäre, zu folgendem nicht seltenen Fall stellen wollen? Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Eine Bankengemeinschaft zeichnet die neuen Aktien zu einem Vorzugskurse, übernimmt allerdings dabei die Verpflichtung, die neuen Aktien den alten Aktionären zu einem bestimmten Kurse anzubieten. Hier hat zwar die Bankengemeinschaft mit der Gesellschaft einen Vertrag zugunsten Dritter, der Aktionäre, abgeschlossen; dies ändert aber nichts daran, daß das den Aktionären nach § 282 HGB. zustehende Recht zulässigerweise bedingungslos ausgeschlossen worden ist. Das Bezugsrecht ist beseitigt, die Gesellschaft hat es also ihren Aktionären nicht gewährt. Ein obligatorisches Geschäft, das den Anspruch auf Auslieferung der neuen Aktien begründet, ist also, wenn überhaupt, so nur zwischen den Aktionären und dem Konsortium, nicht dagegen zwischen der Gesellschaft und den Aktionären zustande gekommen (vgl. RG. Band 78 Seite 224). Gewährt worden ist (wenn man diese Terminologie überhaupt zulassen will) etwas seitens der Gesellschaft an die Bankengemeinschaft, diese ist aber nicht Eigentümerin der alten Aktien, sie hat also kein Bezugsrecht im Sinne des § 282 HGB. Man kann also nicht behaupten, daß der Bankengemeinschaft ein besonderes Entgelt oder ein Vorteil neben oder an Stelle eines Kapitalertrages gewährt worden sei, weil sie keine Kapitalforderung gegen die Gesellschaft hat. Den Aktionären ist von der Gesellschaft überhaupt nichts gewährt worden; sie hätten also noch viel weniger zur Kapitalertragsteuer herangezogen werden können.

Das Schrifttum steht denn auch überwiegend auf dem Standpunkt, daß Bezugsrechte keine Kapitalerträge sind und keine besonderen Vorteile oder Entgelte, die neben Kapitalerträgen oder an Stelle solcher gewährt werden, und zwar vertritt es diese Ansicht ebenso in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Kapitalertragsteuergesetzes als auch nachher. Das Bezugsrecht wird vielmehr als Kapitalzuwachs, richtiger wohl meist nur als Umwandlung von Kapital in eine andere Erscheinungsform angesehen.

Der in der Eingabe des Centralverbandes nicht erwähnte Horrwitz „Das Recht der Generalversammlung" (Berlin 1918) sagt auf Seite 428 ausdrücklich: „Das Bezugsrecht ist keine Nutzung, insbesondere kein Gebrauchsvorteil der Aktien im Sinne des § 100 BGB. Das ergibt sich auch daraus, daß die Ausübung des Bezugsrechts in der Regel zu außergewöhnlichen Kosten, nämlich zur Zuzahlung auf die jungen Aktien verpflichtet." Das Bayerische Oberste Landesgericht sagt in seiner Entscheidung vom 18. Januar 1918 (B.-A. 17, Seite 142), daß „das Bezugsrecht auf neue Aktien nicht als Frucht oder Nutzung der Aktien zu erachten ist" und bezieht sich weiter auf eine gleichlautende Entscheidung des KG in Band 24 Seite 189 der Oberlandesgerichtsrechtsprechung.

Diese Entscheidungen und Ansichten stammen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Kapitalertragsteuergesetzes.

Die Kommentare zum Kapitalertragsteuergesetz sagen ausdrücklich, daß der Erlös aus Bezugsrechten nicht steuerpflichtig ist, weil diese ein Teil des Kapitals selbst, nicht Gewinn aus Kapitalanlagen sind (Dalberg, Die Kapitalertragsteuer S. 20). Etwas ausführlicher sagt Stölzle, Kapitalertragsteuergesetz, Berlin 1920, Seite 33: „Bezugsrechte, das sind die Vorteile, die mit der Ausgabe neuer Aktien für die Aktionäre verbunden sind, soweit nicht die Vorteile aus Gewinn (Jahresgewinn, Reserven) von der Aktiengesellschaft gewährt werden. Die Ausübung des Bezugsrechts oder die Verwertung desselben durch Veräußerung ist kein Ertrag aus dem in Aktien angelegten Kapitalvermögen, da die Ausgabe der neuen Aktien kein Steigen, sondern im Gegenteil in den meisten Fällen ein Sinken des Kurses der Aktien zur Folge hat." Diese seine Ansicht gründet sich auf eine Entscheidung der Bayerischen Oberberufungskommission für Steuersachen, die in Kapitalertragsteuerangelegenheiten eine längere Erfahrung hat, weil in Bayern bereits vor der Kapitalertragsteuer die Bayerische Kapitalrentensteuer in Kraft war.

Aber auch die Ansicht des Reichsfinanzministers, daß Bezugsrechte, selbst wenn sie wirtschaftlich und rechtlich keine Kapitalerträge seien, dennoch kraft positiver Vorschrift des Absatzes 2 des § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes als Kapitalerträge zu gelten hätten, ist unhaltbar; sie ist auch vom Reichsfinanzhof mit zutreffender Begründung zurückgewiesen worden. Denn das Gesetz will nicht durch eine unnatürliche Fiktion Vorgänge zu Kapitalerträgen stempeln, die weder wirtschaftlich noch rechtlich Kapitalertäge sind, sondern lediglich solche, die zwar nicht rechtlich, aber doch wirtschaftlich einen Kapitalertrag darstellen, deren juristisches Gewand zur Umgehung der Kapitalertragsteuerpflicht anders gewählt worden ist. Ein Bezugsrecht wird aber niemals gewährt, um einen Kapitalertrag zu verdecken.

Was in Vorstehendem für das Verhältnis der Bezugsrechte zur Kapitalertragsteuer gesagt ist, gilt übrigens auch für die Frage, ob die Bezugsrechte einkommensteuerpflichtig sind. Wenn auch gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt (§ 5), schränkt doch § 8 diesen Begriff dahin ein, daß es sich um Dividenden . . . . und sonstige Gewinne handeln müsse, welche auf Aktien entfallen. Absatz 2 des § 8 (des Einkommensteuergesetzes) enthält dieselbe Bestimmung wie Absatz 2 des § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes, indem er als Erträge aus Kapitalanlagen auch besondere Entgelte oder Vorteile gelten läßt, die neben Kapitalerträgen der im Absatz 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden. (Aehnlich Zelter in „Zeitgemäße Steuerfragen" 1921, Heft 2 Seite 28.)

Demnach unterliegen Bezugsrechte auch nicht der Einkommensteuerpflicht, und die Novelle vom 24. März 1921 hat hieran nichts geändert.

II.

In dem vom Reichsfinanzhof auf Ansuchen des Reichsfinanzministers am 14. Dezember 1920 (Akt.-Z. I D. 4/20) erstatteten Gutachten über die Frage, ob Bezugsrechte der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist auch die Frage berührt worden, ob die Gewährung von Gratisaktien kapitalertragsteuerpflichtig sei.

Der Reichsfinanzminister stellt sich in dem Begleitschreiben zu dem oben erwähnten Ersuchen auf den Standpunkt, daß die Gewährung von Gratisaktien kapitalertragsteuerpflichtig sei und verwertete diese petitio principii als Beweis dafür, daß auch die Bezugsrechte kapitalertragsteuerpflichtig seien mit der Begründung, daß andernfalls folgerichtig auch der Bezug von Gratisaktien steuerlich nicht herangezogen werden könne.

Nachdem nun der Reichsfinanzhof die Bezugsrechte für nicht kapitalertragsteuerpflichtig erklärt hat, wäre es ein leichtes, die Argumentation des Reichsfinanzministers jetzt gegen ihn zu kehren und aus seinen eigenen Worten zu entnehmen, daß Gratisaktien zur Kapitalertragsteuer nicht herangezogen werden können. Da es aber der Reichsfinanzhof ist, der sich in seinem Gutachten beiläufig für die Kapitalertragsteuerpflicht der Gratisaktien ausspricht, ist es nötig, die Frage genauer zu untersuchen.

Beizutreten ist dem Reichsfinanzhof darin, daß die Gewährung von Gratisaktien an die Aktionäre mit der Gewährung von Bezugsrechten nicht vergleichbar ist, da sie einen wesentlich verschiedenen rechtlichen Tatbestand darstellt. Der RFH. sieht aber dann mit dem Reichsfinanzminister in der Gewährung von Gratisaktien eine — lediglich äußerlich nicht in Erscheinung tretende — Gewinnausschüttung, nur werde die Doppelmaßnahme der Barausschüttung und der darauf folgenden Wiedereinziehung der Bezugspreise von den neuen Aktien beziehenden

Digitized by Google

Aktionären zusammengefaßt und ersetzt durch eine stillschweigende Verrechnung der von den Aktionären zu zahlenden Beträge gegen die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft.

Daß bei den Gratisaktien das Entgelt für die Aktien nicht in das Vermögen der Aktionäre übergeführt wird, um dann als Gegenleistung für die Einräumung neuer Mitgliedschaftsrechte wieder an die Gesellschaft zurückzufließen, ist allerdings unerheblich; denn die Aktionäre würden dann ihre Einlagen auf die neuen Aktien eben durch Verzicht auf den Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes leisten, aus dem der Preis der neuen Aktien gedeckt wird. Erheblich ist indessen die Tatsache, daß es sich hier überhaupt nicht um Ausschüttung von Gewinn an die Aktionäre handelt. Die Kapitalertragsteuer kann immer nur in dem Falle erhoben werden, wo ein in Geld oder Geldeswert (§ 6) bestehender Kapitalertrag vom Schuldner an den Gläubiger abgeführt wird. Bei der Aktiengesellschaft ist folglich ein Doppeltes nötig, einmal, daß Reingewinn als Dividende oder in dividendenähnlicher Form (Abs. 2 des § 2) auszuschütten beschlossen wird, und zweitens, daß diese Beträge auch wirklich abgeführt werden. Derjenige Teil des Reingewinnes, der zur Deckung des Ausgabepreises von Gratisaktien benutzt wird, ist weder auszuschüttender Reingewinn, noch wird er an die Aktionäre gezahlt, und zwar aus Gründen, die nicht in der Person des Gläubigers liegen; er verbleibt vielmehr im Vermögen der Gesellschaft. Es geschieht nichts weiter, als daß sich buchtechnisch der in den Passiven aufgeführte, dem Nennwert der ausgegebenen Aktien entsprechende Teil des Reingewinnes in einen Zuwachs zum Aktienkapitalkonto auf derselben Seite der Bilanz umwandelt. Es tritt also eigentlich nur eine Umbenennung eines Teiles eines Kontos ein. Für die Aktionäre entstehen nicht Gewinnanteilsansprüche, sondern Mitgliedschaftsrechte. Daß allgemein derjenige Teil des Reingewinnes, der beschlußgemäß nicht ausgeschüttet, sondern in Reserve gestellt wird, die Aktionäre nicht kapitalertragsteuerpflichtig macht, ist unbestritten. Auch für die Körperschaftssteuer ist dieser Unterschied anerkannt. Der zur Deckung der Gratisaktien verwendete Teil des Reingewinnes wird ebenfalls nicht ausgeschüttet; er wird bloß nicht in Reserve gestellt, sondern dem Aktienkapitalkonto gutgeschrieben. Er erhöht also den verteilungsunfähigen Teil des Vermögens der Gesellschaft. Es liegt darin auch keine Umgehung des Kapitalertragsteuergesetzes im Sinne des Absatzes 2 des § 2; denn auch wirtschaftlich erhält der Aktionär keinen Kapitalertrag, ebensowenig wie in den Fällen, wo ein Teil des Reingewinnes in Reserve gestellt wird. Was der Aktionär im Falle der Gewährung von Gratisaktien von der Gesellschaft erhält, ist vielmehr etwas ganz anderes, nämlich ein neues Mitgliedschaftsrecht. Dieses neue Mitgliedschaftsrecht ist aber kein Kapitalertrag, nicht einmal eine Mehrung seines Vermögens. Vielmehr wird nur sein bisheriges Anteilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft auf einen neuen Nenner gebracht. Durch die Gewährung von Gratisaktien ändert sich das Vermögen des Aktionärs nicht, weshalb, beiläufig bemerkt, keine Schenkung vorliegt (ebenso Hollaender bei Holdheim 23 Seite 88; a. M. anscheinend Staub X. Aufl. Anm. 2 zu § 279 HGB.).

Ist dies für den Fall richtig, daß die Aktiengesellschaft die Gratisaktien aus ihrem Reingewinn gewährt, so muß es noch mehr zutreffen, wenn sie den Gegenwert der Gratisaktien aus freiwilligen Reserven entnimmt; denn die Reserven stellen aufgesparten früheren Gewinn dar, der bereits Kapital der Gesellschaft geworden ist und keinen Kapitalertrag mehr darstellt. Hier wird nicht erst ein Teil des Reingewinnes der Gesellschaft in das ständige Vermögen der Gesellschaft übergeführt, sondern es erfolgt nur eine festere Bindung eines Vermögensteiles der Gesellschaft, der aus freiwilligen Reserven zu unverteilbar gebundenen Gesellschaftsvermögen wird.

Daß die Aktionäre zur Zeichnung der Freiaktien nicht gezwungen werden können, ist richtig. Dadurch, daß jemand auf den Erwerb eines Rechtes verzichtet, ändert aber dieses Recht seine Natur nicht. Daß die Gesellschaft den nicht beziehenden Aktionären eine Barausschüttung gewährt, ist nicht Zwang (so Güldenstern und Horster; vgl. Staub Anm. 2 zu § 279 HGB), sondern Uebung. Soweit das letztere geschieht, sind diejenigen Aktionäre, die statt der Freiaktien Barausschüttungen beziehen, kapitalertragsteuerpflichtig, soweit diese Ausschüttung aus dem Reingewinn erfolgt. Anders ist es, wenn die Ausschüttung aus freien Reserven vorgenommen wird, weil es sich hier um eine Vermögensausgleichung handelt. Es wird nicht Reingewinn der Gesellschaft an die Aktionäre verteilt, sondern in freiwilligen Reservefonds gebundenes Vermögen der Gesellschaft wird an diejenigen Aktionäre, die kein neues Mitgliedschaftsrecht erwerben wollen, verteilt; die Gesellschaft macht gewissermaßen aus ihrem Vermögen eine Gegenleistung für den Verzicht auf den Erwerb eines neuen Mitgliedschaftsrechtes. Das Gesellschaftsvermögen als solches wird dadurch nicht verringert; denn den Rückzahlungen steht gegenüber, daß für dieselben Beträge keine neuen Mitgliedschaftsrechte entstehen, daß also die Summe des Aktienkapitalkontos in den Passiven sich insoweit nicht erhöht.

In allen diesen Fällen erfolgt zwar die Gewährung von Mitgliedschaftsrechten, aber keine Gewinnausschüttung seitens der Gesellschaft; denn die Gewährung von Mitgliedschaftsrechten, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt, ist keine Reingewinnverteilung. Es trifft hierauf auch das zu, was der Reichsfinanzhof von dem Bezugsrecht ausführt, daß es nämlich dem Sinne des § 9 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes widerstreitet, daß auch da, wo eine abzugsfähige Geldleistung nicht in Frage kommt, gleichwohl der vermeintliche Schuldner die angebliche Steuer entrichten solle. Die Kapitalertragsteuer kann aber nur in Frage kommen, wenn ein Schuldverhältnis vorliegt, daß die Abführung von Kapitalerträgen von seiten des Schuldners an den Gläubiger zum Gegenstande hat (so auch der Reichsfinanzhof).

§ 184 Abs. 1 HGB. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Er verbietet, daß Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag ausgegeben werden, damit nicht der Zustand eintrete, daß von vorneherein der Grundkapitalsziffer Vermögensstücke in geringerer Höhe gegenüberstehen. Das ist aber bei der Ausgabe von Gratisaktien nicht der Fall. Diese kann nur erfolgen, wenn die aktive Seite der Bilanz der Gesellschaft so groß ist, daß die passive Seite eine Umwandlung von Reingewinn oder von Reserven in Grundkapital verträgt. § 184 erfordert vielmehr nur, daß auch in einem solchen Falle die Ziffer des Grundkapitals auf der passiven Seite der Bilanz um den vollen Nennwert der umsonst auszugebenden neuen Aktien erhöht werde. Nicht zulässig wäre es also, einen unter dem Nennwert der Gratisaktien bleibenden Betrag dem Reingewinn oder den Reserven zu überweisen, es sei denn, daß für den Unterschied eine Zuzahlung seitens der Aktionäre erfolgt.

Wenn das Bezugsrecht kapitalertragsteuerfrei bleiben muß, weil der Aktionär keinen Kapitalertrag erhält, sondern ihm nur ein neues Mitgliedschaftsrecht gegen eine verhältnismäßig geringe Gegenleistung gewährt wird, die nicht vorhandene Erhöhung der Gegenleistung (der Wert des Bezugsrechts) aber nicht als Kapitalertrag anzusprechen ist, so ist die Gratisaktie deswegen kapitalertragsteuerfrei, weil hier juristisch zwar die — übrigens auch nicht der Kapitalertragsteuer unterliegende — Gewährung eines neuen Mitgliedschaftsrechtes, wirtschaftlich aber nichts weiter vorliegt als eine Spaltung des bisherigen Mitgliedschaftsrechtes, eine Neueinteilung des Anteils des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen.

Der Aktionär erhält ein neues Mitgliedschaftsrecht oder genauer gesagt, sein Mitgliedschaftsrecht wird in andere Abschnitte zerlegt. Daß er das neue Mitgliedschaftsrecht bzw. die Zerteilung des alten zu niedrigem Preise oder unberechnet erhält, ändert nur die Art seiner Gegenleistung, oder läßt sie ganz entfallen; keineswegs aber bewirkt das, daß er nunmehr einen dem Kapitalertragsteuergesetze unterliegenden Kapitalertrag empfangt. Erfaßt werden von der Kapitalertragsteuer (ähnlich wie von der Reichsstempelabgabe für die Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, auf die im Falle der Gewährung von Gratisaktien das oben Gesagte analog Anwendung findet) soll nur das Kapital, wo es von einer Person auf die andere in Form eines Ertrages übergeht. Wo es im Vermögen derselben Person bleibt, kann es keinen Kapitalertrag darstellen und nicht kapitalertragsteuerpflichtig werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Humboldt-Wallensen

hat an ihre am 15. März d. J. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 500,— je Kux verteilt.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 30. März 1921 festgesetzt. Vom 31. März ab werden die Kuxe ausschließlich der Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1921. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gold der Reichsbank.
Von Dr. Carl Melchior, Hamburg.
Zur Aenderung des § 17 des Bankgesetzes.
Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.
Runderlaß der Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen über die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen und die Verhältnisse der kommunalen Banken.
Gerichtliche Entscheidungen.

Das Gold der Reichsbank.

Von Dr. **Carl Melchior, Hamburg.**

Der Wiedergutmachungsausschuß hat in einer kürzlich übergebenen Note die Ueberführung des gesamten Metallbestandes der Reichsbank nach der Filiale der Reichsbank in Köln oder Koblenz vor dem 1. Mai 1921 verlangt mit dem Bemerken, daß dieser Metallbestand in der Bilanz der Reichsbank weiter figurieren, daß die deutsche Regierung jedoch über keinen Teil dieses Metallbestandes ohne vorherige Genehmigung des Wiedergutmachungsausschusses verfügen könne. Falls die deutsche Regierung dieses Ansuchen ablehne, so würde der Ausschuß auf Grund der Rechte, die ihm Artikel 235 des Versailler Friedensvertrages verleiht, sich gezwungen sehen, die sofortige Uebergabe des Metallbestandes an den Ausschuß zu verlangen.

Artikel 235 bestimmt, daß Deutschland in Anrechnung auf die Reparationsschuld bis zum 1. Mai 1921 20 Milliarden Mark in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie, wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzt, zu zahlen hat.

Artikel 248 Abs. 2 bestimmt, daß die deutsche Regierung bis zum 1. Mai 1921 ohne vorherige Zustimmung der durch den Wiedergutmachungsausschuß vertretenen Mächte weder Gold ausführen oder darüber verfügen noch seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber gestatten darf.

Die deutsche Regierung hat in ihrer Antwort auf die Note vorgeschlagen, die im vorgenannten Artikel gefaßte Frist bis zum 1. Oktober 1921 zu erstrecken in der Erwartung, daß bis dahin eine grundsätzliche Lösung des Reparationsproblems möglich sei; im übrigen hat sie das Verlangen des Wiedergutmachungsausschusses aus rechtlichen und valutarischen Gründen abgelehnt.

Darauf hat der Wiedergutmachungsausschuß die Auslieferung an den Ausschuß von einer Milliarde in Gold bis spätestens zum 30. April d. J. in die Bank von Frankreich verlangt. Der Ausschuß hat hinzugefügt, daß er die Beziehungen der deutschen Regierung zur Reichsbank nicht zur Debatte stellen könne; denn er habe die Gewißheit, daß die deutsche Regierung, wenn sie wolle, auch die Mittel habe, dem Verlangen des Ausschusses zu entsprechen.

Die Rechtslage ist einfach: Die Reichsbank ist, wie der Ausschuß weiß, eine Privatgesellschaft, deren Anteile in den Händen des Publikums sind. Eine Verfügung der Regierung über den Metallbestand, wie sie der Ausschuß als möglich unterstellt, kommt nicht in Frage. Die Verfügungsberechtigung liegt bei dem Reichsbankdirektorium, nicht bei den Behörden. Das Gold der Reichsbank ist Gold im Privat-, nicht im Staatsbesitz, also kein Gold im Sinne des Artikels 235. Rechtlich kann daher weder die Ueberführung des Goldes in das besetzte Gebiet noch dessen Auslieferung an den Wiedergutmachungsausschuß gefordert werden. Wer die Entwicklung der Dinge seit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages verfolgt hat, hat im übrigen an einen praktischen Unterschied zwischen diesen beiden Forderungen nicht mehr glauben können.

Mit dem Verlangen der Ueberführung oder der Auslieferung des Goldschatzes sind die alliierten Regierungen den Weg weitergegangen, den sie mit den Sanktionen beschritten hatten: Die Nichtberücksichtigung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles, sobald sie deren Befolgung als nicht mehr in ihrem Interesse liegend erachten. Was hier gefordert wird, ist die Verwendung deutschen Privateigentums zur Erfüllung oder Sicherung staatlicher Reparationspflicht. Einen derartigen Zugriff kennt das Dokument von Versailles nicht: Der Vertrag hat nur die Haftung des gesamten Besitzes und aller Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder für die Kosten der Wiedergutmachung und der anderen Lasten aus dem Friedensvertrage vorgesehen. Diese Haftung auf Privatbesitz auszudehnen, heißt eine Sachlage von unübersehbarer wirtschaftlicher und auch moralischer Tragweite schaffen.

Die Rechtslage ist dem Wiedergutmachungsausschuß bekannt. Aus der Tatsache seiner Forderung und seiner ausdrücklichen Erklärung in der letzten Note ergibt sich, daß er den rechtlichen Teil der Frage für nebensächlich hält. Es bleibt also nur zu prüfen, ob der Ausschuß seine Forderung gegenüber der deutschen Weigerung durchsetzen kann, und welche Folgen hieraus entstehen würden.

An der technischen Durchsetzbarkeit der Forderung ist nicht zu zweifeln. Besteht der Ausschuß trotz der deutschen Weigerung auf seiner Forderung, so können so starke Druckmittel ausgeübt werden, daß der Goldschatz nicht mehr zu verteidigen ist. Schließlich kann auch niemand die Alliierten hindern, einen Unteroffizier mit einigen Mann nach Berlin zu schicken, um das Gold aus den Kellern der Reichsbank zu holen.

Was würden die Folgen der Fortführung des Goldes gegenüber einem Notenumlauf von nicht ganz 70 Milliarden Mark sein? Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob durch die Entziehung des Goldes ein so geringfügiger Teil der Deckung entfernt würde, daß hindurch die Bewertung der Noten nicht stark beeinflußt würde. Diese Rechnung ist falsch. Zum heutigen Kurse sind die rund 70 Milliarden Noten ungefähr 8 Milliarden Goldmark wert. Wenn es sich also darum handelt, die Wirkung der Entziehung der Milliarde in Gold auf den heutigen Valutastand, nicht auf den weder jetzt noch zu irgendeiner absehbaren Zeit in Frage kommenden Paristand zu beurteilen, so ist zugrunde zu legen, daß nicht eine Deckung von etwa $^1/_{70}$, sondern von $^1/_8$ des Wertes des Umlaufs entzogen werden soll. Das ist aber ein so hoher Prozentsatz, daß eine solche Entziehung der Goldreserve die Gefahr einer weiteren Entwertung der Noten hervorrufen würde. Diese Gefahr würde insbesondere noch durch ein psychologisches Moment gesteigert werden; der Goldbesitz der Reichsbank gibt den Noten, trotz allen Währungselends, in den Augen des großen Publikums, das gewöhnt ist, vor allem an Gold zu glauben, immer noch ein gewisses Ansehen. Schwindet

Digitized by Google

das Gold, so besteht die Gefahr, daß die Valuta weiter entwertet wird.

Die Bewertung der deutschen Valuta hängt nun allerdings nicht ausschließlich von der Frage der Deckung der Reichsbanknoten ab. So wichtig dieser Faktor ist, sie richtet sich, wie bei jedem wirtschaftlichen Gut, außerdem nach Angebot und Nachfrage. Vor allem aber unterliegt ihre Bewertung einem spekulativen Moment, d. h. dem Urteil über die deutsche Zukunft, das wieder im wesentlichen von der Ansicht der Welt über die wirtschaftliche Kraft Deutschlands und über die Politik der Alliierten Deutschland gegenüber abhängt. Zeigt sich jetzt, daß die Alliierten das System des Vertrages von Versailles verlassen, nach dem nur deutsches Staatseigentum und Staatseinkünfte für die Reparationspflicht haften, daß sie, unbekümmert um die Bestimmungen dieses Vertrages, die Hand auf privates Eigentum legen wollen, so muß dieses Vertrauen schwinden. Nach Schaffung solchen Präzedenzfalles wird kein Ausländer mehr an genügend gesicherten privaten Besitz in Deutschland glauben dürfen; denn er wird wissen, daß die Entente grundsätzlich Privatbesitz für Reparationsforderungen heranzieht. Diese Gefahr muß die Zuversicht in die Entwicklung der deutschen Zustände auf das heftigste erschüttern. Weitere Senkung der Mark, neues Ansteigen der Löhne, Fortschreiten der wirtschaftlichen Zerrüttung und schließlich ferneres Angleichen an österreichische und russische Verhältnisse könnten sich leicht als Folge einstellen. Dieses Ergebnis würde nicht nur Deutschland, sondern vor allem auch die alliierten Gläubigerstaaten selbst schwer schädigen; der Vorteil der Erlangung von 1 Milliarde in Gold stände zu diesem Schaden in keinem Verhältnis. Wollen die Alliierten Gelder zu Wiedergutmachungszwecken aus Deutschland auf längere Zeit in größeren Summen herausziehen, so fragt sich die deutsche Oeffentlichkeit immer wieder mit Erstaunen, ob die Alliierten denn wirklich noch nicht einsehen, daß man die Henne nicht schlachten darf, die die goldnen Eier legen soll.

Bleibt zu untersuchen, ob dieses Erstaunen über anscheinend mangelnde Einsicht der Alliierten gerechtfertigt oder ob nicht vielmehr das Problem bei uns unrichtig gestellt ist: dann nämlich, wenn es den Alliierten weniger auf die goldenen Eier, als auf das Schlachten der Henne ankommt. Der Vertrag von Versailles enthält zwei Grundgedanken, die sich gegenseitig ausschließen: einerseits Deutschland zu verkleinern, zu erniedrigen, zu verelenden und zu entvölkern (Clemenceau's „Vingt Millions de trop"), andererseits möglichst große Reparationszahlungen aus Deutschland herauszuziehen. In den beiden wichtigsten alliierten Ländern, Frankreich und Groß-Britannien, haben sich diese beiden Richtungen seit dem Abschluß des Waffenstillstandes mit wechselndem Erfolg befehdet. Zurzeit der Brüsseler Konferenz schien die wiederaufbauende Richtung zu siegen. Zur Zeit der Pariser und Londoner Beschlüsse neigte sich die Schale zugunsten der zerstörenden Kräfte, deren Ziel offenbar ist: Die für die Zwecke der Alliierten politisch und wirtschaftlich bedeutsam erscheinenden Teile von Deutschland zu besetzen und zu verwalten, aus dem Rest alles fortzuführen, was schnell verwertbar ist, im übrigen aber diesen Rest seinem Schicksal und rasch fortschreitendem Verfall zu überlassen. Zuzugeben ist, daß den Staatsmännern und Generälen, die eine solche Politik durchführen, Augenblickserfolge blühen mögen; so z. B. wenn die Milliarde Gold zwangsweise von der Reichsbank fortgeführt wird. Die große Täuschung liegt nur darin, daß die Zersetzung Deutschlands nicht an der Militär- und Zollgrenze der Alliierten Halt machen, sondern ganz Europa ergreifen wird.

Das Verhalten der Alliierten in der Goldfrage wird von hoher symptomatischer Bedeutung für die allgemeinen Richtlinien der alliierten Politik gegenüber Deutschland sein. Man wird aus ihr erkennen können, ob die destruktiven Tendenzen weitere Fortschritte machen und die konstruktiven Tendenzen immer weiter zurücktreten werden. Selbstverständlich muß Deutschland bis zum letzten Augenblick versuchen, seinerseits diese erhaltenden Kräfte zu unterstützen. Es ist in dieser Zeitschrift nicht der Platz, zu untersuchen, was in Deutschland in dieser Richtung — innerhalb und außerhalb der Reparationsfrage — verfehlt und versäumt wurde, — vielleicht noch mehr der Form als der Sache nach. Jedenfalls: Illusionen dürfen wir uns nicht hingeben. Die Aeußerungen der Pariser Staatsmänner und der französischen Presse in den letzten Wochen sowie die Goldnote des Wiedergutmachungsausschusses sprechen eine sehr deutliche Sprache. Die Alliierten können kraft ihrer Machtstellung jederzeit eine völlig schonungslose Gewaltpolitik gegenüber Deutschland zur Durchführung bringen: Es gibt keine wirtschaftlichen, juristischen und moralischen Argumente, die sie von diesen Maßnahmen zurückhalten werden — si tel est leur bon plaisir.

Zur Aenderung des § 17 des Bankgesetzes.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing**, Berlin[1]).

Wenn wir in Deutschland im Verlauf des Krieges die Bank- und Geldverfassung der anderen kriegführenden Länder überblickten, so pflegten wir mit Befriedigung die Vorzüglichkeit unserer eigenen Einrichtungen festzustellen und selbst im Vergleich zu England vermochten wir darauf hinzuweisen, daß wir auf dem Gebiete des Finanz- und Währungswesens unseren Rang behauptet haben. Der für uns unglückliche Ausgang des Völkerringens, die Umwälzungen in der Struktur unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege und vor allem die Verminderung der Weltgeltung unserer Reichsmark mußten uns alsdann in den Folgeerscheinungen mit manchem Zweifel auf jenem Gebiete erfüllen. Frei von jeder Skepsis konnten wir aber immerhin bleiben gegenüber den Fundamenten unserer Reichsbankverfassung, weil der festgefügte Aufbau der Reichsbank, selbst bei den schwersten Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens, jeglichem Sturm standgehalten hat.

Nur mit Aengstlichkeit stehen wir daher Aenderungen des Bankgesetzes gegenüber, auch deshalb, weil durch solche Aenderungen leicht empfindliche Währungsfragen berührt werden können, die heute mehr wie je nicht nur bankpolitische oder münztechnische, sondern soziale und wirtschaftliche Probleme bedeuten. Daher erhebt sich bei der vorliegenden Novelle sogleich die Frage, ob nunmehr auch an den Grundfesten unseres Banknotenwesens gerüttelt wird oder ob die neue Bestimmung nur gegebene Verhältnisse umschreibt und ob ihr demgemäß überwiegend nur eine sogenannte deklaratorische Bedeutung zukommt. Zur Beantwortung dieser Frage darf an folgendes erinnert werden:

Das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 beruht einerseits auf dem Prinzip der bankmäßigen Notendeckung, andererseits auf dem Grundsatz der indirekten Kontingentierung.

Bei der indirekten Kontingentierung ging der Wille des Gesetzgebers dahin, durch Beschränkung des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs einer übermäßigen Ausgabe von Banknoten vorzubeugen. Durch Erhebung einer fünfprozentigen Steuer vom Betrage der das Kontingent und den Barvorrat überschreitenden Notenzirkulation sollte die Reichsbank gezwungen werden, ihrerseits den Diskontsatz über fünf Prozent zu erhöhen, um hierdurch den Rücklauf der Noten an die Bankkassen und damit die Reduktion des Notenumlaufs zu beschleunigen. Das mechanische Prinzip der indirekten Kontingentierung war schon bei Erlaß des Bankgesetzes heiß umstritten, und die Forderung der Beseitigung dieses Systems ist auch später oftmals erhoben worden. Bei den Anforde-

---

[1]) Der dem Reichstag am 12. April 1921 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 lautet:

§ 1. Die Vorschrift im § 17 des Bankgesetzes, wonach der Teil der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten, der durch kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine oder durch Gold in Barren oder ausländischen Münzen gedeckt sein soll, ein Dritteil nicht unterschreiten darf, wird bis zum 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Digitized by Google

rungen, die die Kriegsfinanzierung an die Reichsbank stellte, war die Aufhebung der Steuer-Kontingentierung daher eine zwangsläufige Maßnahme. Die §§ 9 und 10 des Bankgesetzes, welche die Notensteuer regelten, wurden schon durch Gesetz vom 4. August 1914 außer Kraft gesetzt.

Der Grundsatz der bankmäßigen Notendeckung hat im § 17 des Bankgesetzes seinen Niederschlag gefunden:

> „Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold, in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten."

Hieraus ergibt sich, daß das Reichsbankgesetz ungedeckte Noten überhaupt nicht kennt, daß vielmehr der ganze Reichsbanknotenumlauf gedeckt sein muß, nämlich zu mindestens einem Drittel durch den deckungsfähigen Barvorrat, während in Höhe der verbleibenden zwei Drittel Wechseldeckung zugelassen ist.

In normalen Zeiten waren für den Anlagebestand der Reichsbank an kurzfristigen, alsbald realisierbaren Wechseln nur die Bedürfnisse des Verkehrs, von Handel, Industrie und Landwirtschaft maßgebend. Die grundlegenden Veränderungen, die der Krieg mit sich brachte, ließen ein fast völliges Versiegen des kommerziellen Wechselmaterials voraussehen, andererseits aber den erheblichen Zufluß von Schatzwechseln, weil die Reichsbank sich den Ansprüchen des Reiches unmöglich entziehen konnte. Diesen Verhältnissen mußte im Hinblick auf die Deckungsvorschriften des § 17 des Bankgesetzes Rechnung getragen werden, und zwar durch die gesetzliche Gleichstellung von Wechseln und von Schatzwechseln bezw. Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten (Ges. vom 4. August 1914).

Aber auch die Vorschriften über die Bardeckung (Drittels-Deckung) wurden bei Kriegsausbruch geändert, zwar nicht hinsichtlich der Quote, wohl aber in bezug auf die technische Ausgestaltung.

Zur Abhilfe des durch den Krieg entstandenen Kreditbedürfnisses waren die Darlehnskassen errichtet worden, welche die Funktionen einer Lombardbank übernahmen. Der Reichsbank oblag von Anfang an die Verwaltung der Darlehnskassen für Rechnung des Reiches und ihr war es auch vorbehalten, die Darlehnskassenscheine in Zirkulation zu setzen oder gegen Empfang von Darlehnskassenscheinen die eigenen Banknoten für die Bedürfnisse der Darlehnskassen zur Verfügung zu stellen. Nun stehen die von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellten Darlehnskassenscheine in ihrer Qualität nicht hinter den Reichskassenscheinen zurück, weil beide Arten von Scheinen durch die Haftung des Reiches als der Ausgabestelle gesichert sind. Die Darlehnskassenscheine sind im Gegenteil bevorzugt, weil die Personalhaftung der Darlehnsschuldner accessorisch zur Haftung des Reiches hinzutritt und weil sie durch die dingliche Haftung der Unterpfänder in gewissem Sinne fundiert sind. Gelangte daher die Reichsbank in den Besitz von Darlehnskassenscheinen, so bestand an sich kein Grund, diese anders zu behandeln als die Reichskassenscheine und die Gleichstellung für die Bardeckung im Sinne des Bankgesetzes ist demgemäß auch durch § 2 des Bankgesetzes vom 4. August 1914 erfolgt.

Der Zweck dieser Gleichstellung war natürlich der, die Lombardanlage der Darlehnskassen — in der Höhe der in den Kassenbeständen der Reichsbank verbliebenen Beträge — für die Notendeckung nutzbar zu machen, dadurch die Elästizität der Notenausgabe zu steigern und die Leistungsfähigkeit der Reichsbank zu erhöhen. Eine praktische Bedeutung kam allerdings in den ersten Kriegsjahren der Zulassung der Darlehnskassenscheine als Bardeckung der umlaufenden Noten nicht zu, weil der Goldvorrat für sich allein zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bardeckung (Drittels-Deckung) stets mehr als ausreichte. Der Goldbestand der Reichsbank hatte sich von 1,253 Milliarden Mark am 31. Juli 1914 auf 2,445 Milliarden Ende 1915 und 2,524 Ende 1916 gehoben und er betrug anfangs November 1918 noch 2,55 Milliarden Mark. Aber Ende März bis Anfang Juli 1919 mußte bekanntlich über 1 Milliarde Gold zur Beschaffung von Lebensmitteln an die Entente abgegeben werden und so sank die Golddeckung der Noten von 43,6 pCt. Ende 1915 und 31 pCt. Ende 1916 auf 10,2 pCt. Ende 1918, 3,1 pCt. Ende 1919, und schließlich 1,59 pCt. Ende 1920.

Schon am Schlusse des Jahres 1917 war die Funktion der Darlehnskassenscheine als Deckungsmaterial für die Reichsbanknoten in die Erscheinung getreten, weil die vermehrte Notenzirkulation das Golddeckungsverhältnis auf 21 pCt. Ende 1917 ermäßigt hatte. Mit der weiteren Zunahme der Banknoten-Emission gewannen dann die Darlehnskassenscheine für die Notendeckung erhöhte Bedeutung. Aber die Geschäfte der Darlehnskassen und damit die Schaffung von Darlehnskassenscheinen konnten mit dem fortgesetzten Anwachsen der schwebenden Schuld des Reiches und damit korrespondierend mit dem Anschwellen des Banknotenumlaufes nicht Schritt halten, auch vermochte die Reichsbank bei den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr die notwendigen Mengen von Darlehnskassenscheinen in ihren eigenen Beständen zurückzuhalten. Die Bardeckung der Reichsbanknoten — durch Gold, bzw. Metallgeld, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine — sank daher von 43,4 pCt. im Durchschnitt des Jahres 1916 auf 35 pCt. im Durchschnitt des Jahres 1917, um sich in den folgenden Jahren ungefähr auf 34 pCt. zu halten. Keine Rolle spielen bei dieser Bardeckung die Reichskassenscheine, weil ihr Gesamtbetrag sich nur auf 360 Millionen Mark beläuft und z. B. Ende 1920 sich nicht mehr als 44 Millionen Mark in den Tresors der Reichsbank befanden. Ausgeschieden als Bardeckung sind nunmehr auch Silbermünzen, weil diese seit April 1920 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Damit basiert die Drittelsdeckung der Reichsbanknoten — am 7. 4. 1921 69,2 Milliarden —, von dem zum Friedenspreis eingesetzten Goldbestand abgesehen, fast ausschließlich auf den Darlehnskassenscheinen, von denen die Reichsbank besaß:

Ende 1915	1,255	Milliarden	Mark
„ 1916	0,414	„	„
„ 1917	1,304	„	„
„ 1918	5,26	„	„
„ 1919	10,99	„	„
„ 1920	23,372	„	„

Infolge der in den bekannten Verhältnissen begründeten Geldflüssigkeit scheint die Inanspruchnahme der Darlehnskassen nachzulassen. Auch ist mit erheblichen Rückzahlungen von Darlehen durch die Abwicklung einer Reihe von Kriegsgesellschaften zu rechnen. Andererseits ist die Hoffnung gering, daß das Maximum der notwendigen Banknoten-Emission schon erreicht ist. Trotzdem der Prozentsatz der bei der Reichsbank konzentrierten Darlehnskassenscheine dauernd zugenommen hat (von Ende 1916 bis Ende 1920 12, 18, 36, 45, 50, 66 pCt.), entsteht nunmehr doch für die Reichsbank die Frage der Beschaffung weiterer Bestände von Darlehnskassenscheinen zur Aufrechterhaltung der im Bankgesetz vorgesehenen Bardeckung. Fließen nun aber der Reichsbank weitere Quantitäten von Darlehnskassenscheinen nicht zu, steigt andererseits aber der Notenumlauf der Reichsbank weiter an, so muß die Deckungsquote notwendigerweise unter das gesetzliche Drittel sinken. Diese Lücke auszufüllen, ist die vorliegende Bankgesetznovelle bestimmt. Der Gesetzesvorschlag, der eine Unterschreitung der Drittels-Deckung zuläßt, verzichtet dabei auf eine mechanische Aenderung der Deckungsrelation z. B. auf eine Herabsetzung

Digitized by Google

auf 25 pCt., vielleicht, weil die Reichsbankverwaltung erwartet, von der neu vorgesehenen Befugnis nicht in allzu weitem Umfange Gebrauch machen zu müssen. Die Ermächtigung zur Unterschreitung der Drittels-Deckung wird bis zum 31. Dezember 1923 gewährt. Die Regelung ist demgemäß nur als Provisorium gedacht, weil die Unsicherheit unserer Verhältnisse naturgemäß gegenwärtig eine auf die Dauer berechnete und den Verhältnissen angemessene Neuordnung nicht zulassen und weil vor einer Konsolidierung oder wenigstens Klarstellung unserer politischen finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen die Frage einer Wiederherstellung unseres Geldwesens und damit auch die endgültige Regelung der Deckungsvorschriften kaum erörtert, geschweige denn zur Erledigung gebracht werden kann.

Die zeitweise Außerkraftsetzung der Bardeckungsvorschriften, die in den Dezennien des Bestehens der Reichsbank zu einer Art Axiom unserer Bankverfassung geworden waren, legen aufs neue unsere unheilvollen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten offen. Immerhin können wir währungspolitisch darauf verweisen, daß die Reichsbank doch noch in erheblichem Ausmaße weitere Deckungsmittel als die Darlehnskassenscheine und 1 Milliarde Gold besitzt. Zunächst erreicht der Goldbestand der Reichsbank zum Marktwert umgerechnet einen Betrag von weit über 12 Milliarden Mark. Unterlagen von internationaler Geltung sind auch die Bestände der Reichsbank an Devisen und ausländischen Guthaben, wie auch ihr Vorrat an demonetisiertem Silber und an Silberbarren. Bei dieser Sachlage ist es keine Fiktion, den Unterschied zwischen unseren Reichsbanknoten und reinem Staatspapiergeld auch heute noch zu betonen und hervorzuheben, daß bei den noch vorhandenen Deckungsmitteln keineswegs eine materielle Identität zwischen beiden Gruppen vorhanden ist. Darum ist auch, währungspolitisch betrachtet, der Bankgesetznovelle — im Rahmen der gegebenen Verhältnisse — eine einschneidende Bedeutung nicht beizumessen.

Diese Zeilen über die Aenderung des Bankgesetzes können nicht ohne einen Blick auf die neue, uns drohende Gefahr zum Abschluß gebracht werden. Auf die Wiederherstellung des Gewesenen zu hoffen und zu glauben daß in absehbarer Zeit die Mark ihre alte Weltgeltung wiedergewinnt, erscheint fast als Utopie. Mit um so größerem Nachdruck und mit Einsatz aller Kräfte müssen wir darum wenigstens den Rest des Besitzes verteidigen, der uns in den furchtbaren Umwälzungen der letzten Jahre geblieben ist. Der am 16. April unternommene Griff nach dem Golde der Reichsbank hat eine klare Tendenz: Die Goldwährung ist von jeher auf die wirtschaftlich mächtigen Welthandelsstaaten beschränkt geblieben. Die völlige Wegnahme unseres Goldbestandes würde die an sich nur noch schwachen Pfeiler der deutschen Wirtschaft ins Wanken bringen, sie müßte unsere Hoffnung auf eine Rückkehr zur Goldwährung für alle Zeiten als aussichtslos erscheinen lassen und sie würde uns damit, vielleicht dauernd, ausschalten aus der Gesellschaft der am internationalen Handel beteiligten großen Nationen. Darum darf dem Verlangen nach der Wegführung unserer letzten Golddeckung nicht nachgegeben werden und darum muß der erhobene Anspruch, dessen Bedeutung nur mit düsterster Sorge erfaßt werden kann, bis zur letzten Konsequenz zurückgewiesen und abgelehnt werden.

Runderlaß der Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen über die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen und die Verhältnisse der kommunalen Banken.

In der obigen Angelegenheit, in welcher der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wiederholt Veranlassung genommen hat, den zuständigen preußischen Zentralbehörden den Standpunkt seiner Mitglieder darzulegen, ist nunmehr der nachfolgende Erlaß, ohne im Ministerialblatt des Ministeriums des Innern veröffentlicht zu sein, unter dem 20. April 1921 in Nr. 996 der Zeitschrift Sparkasse, Zeitschrift des Deutschen Sparkassenverbandes, in seinem authentischen Wortlaut der Oeffentlichkeit übergeben worden. Wir behalten uns eine eingehende Stellungnahme zu seinem Inhalt für die nächsten Nummern des Bank-Archivs vor.

Die Schriftleitung des Bank-Archiv.

Runderlaß über die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen.

Der Minister des Innern hat unter dem 15. April 1921 folgenden Runderlaß — IVa. III. 232. — über die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen herausgebracht:

I.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Gemeinden und Gemeindeverbände dazu übergehen, sei es in Anlehnung an die vorhandene Sparkasse, sei es durch Gründung einer eigenen Kommunalbank, Bankgeschäfte zu betreiben. Diese Beobachtung gibt uns Anlaß, auf §§ 9 ff. des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921, S. 33) hinzuweisen[1]).

Bis zum 31. Dezember 1924 dürfen Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden, die der Pflicht zur Anzeige ihres Unternehmens an die Steuerstelle nach § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639) in der Fassung vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 799) unterliegen und dieser Anzeigepflicht beim Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) genügt haben.

Depotgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, die Ueberlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere. Depositengeschäfte sind die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung.

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen für öffentliche Sparkassen, für Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und für öffentliche Kassen zulassen.

Die Erfüllung der für den Betrieb von Bankgeschäften erforderten Voraussetzungen wird hiernach bei Sparkassen im allgemeinen nur dann vorliegen, wenn sie die Anmeldung dieses Betriebes binnen der im § 76 des Reichsstempelgesetzes und § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1920 bestimmten Fristen haben bewirken können oder wenn ihnen seitens des mitunterzeichneten Ministers des Innern eine Ausnahme bewilligt ist. Nichtzutreffendenfalls ist für die Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen, deren Nichtbefolgung nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht ist.

II.

Der Betrieb von Bankgeschäften durch die öffentlichen Sparkassen bedarf nach den auf Grund des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (GSS. 1839 S. 5) ergangenen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dieser wird darauf zu achten haben, daß eine Erweiterung des bisherigen

[1]) Die Sonderverhältnisse in den besetzten Gebietsteilen sind hierbei außer Berücksichtigung geblieben.

Digitized by Google

Geschäftsumfanges nur dort angängig erscheint, wo seine Kenntnis der Sparkasse oder tunlichst in jüngerer Zeit vorgenommene Nachprüfungen die Ueberzeugung gefestigt haben, daß gegen Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse keinerlei Bedenken bestehen. Außerdem wird er vorher zu untersuchen haben, erforderlichenfalls durch eine Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes und der provinziellen Girozentrale, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis für die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkasse z. B. auch auf dem Gebiete des Personalkredits im Hinblick auf die Betätigung von Genossenschaften besteht. In jedem Fall muß darauf gehalten werden, daß die Mündelsicherheit der Sparkasse nicht erschüttert werden darf.

Im allgemeinen hat die wirtschaftliche Entwickelung der letzten Jahre dazu geführt, daß für eine Erweiterung des satzungsmäßigen Geschäftsbereiches der Sparkassen Sorge getragen werden muß. Wenn auch in absehbarer Zeit der Erlaß eines neuen Sparkassengesetzes in Aussicht steht, so halten wir es doch schon jetzt für zweckmäßig, daß gewisse Schranken beseitigt werden, die einer freieren Betätigung der Sparkassen hinderlich waren. Dabei setzen wir aber als selbstverständlich voraus, daß sich die Leiter der Gewährleistungsverbände ebenso wie die Vorstände und Beamten der Sparkasse selbst ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit voll bewußt sind. In dieser Erwartung erkläre ich, der Minister des Innern, mich damit einverstanden, daß schon jetzt von den Oberpräsidenten Erleichterungen genehmigt werden können, wie sie sich aus den nachfolgenden neuen Bestimmungen ergeben:

1. Die Vorschriften über den Scheck-, Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen vom 20. April 1909 — IVb 776 — werden in folgenden Punkten abgeändert:

a) Zu Abschnitt 2 Ziffer 2. Eine Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr gegenüber dem Gesamtbetrage der Einlagen der Sparkassenbücher geführten Guthaben wird nicht mehr festgesetzt. Zuletzt war sie 25 vom Hundert gemäß Erlaß vom 20 Januar 1917 — IVb 1753.

b) Zu Ziffer 4 a. a. O. Den Sparkassen mit Depositen- und Kontokorrentverkehr wird künftig ohne Einschränkung gestattet der Ankauf und die Beleihung von Wechseln unter den in § 13 Nr. 2 und 3d des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) vorgesehenen Voraussetzungen, sowie die Beleihung von Wertpapieren, die nach den Grundsätzen der Reichsbank beleihbar sind. Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse 1 beliehen werden, dürfen nur bis zu 90 v. H, andere nur bis zu 50 v. H. des Kurswertes und nicht über den Nennwert hinaus beliehen werden. Beim Sinken des Kurses ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehn sofort zurückzuzahlen.

c) Zu Ziffer 6 a. a. O. Sowohl Schecks zur Bezahlung wie zur Verrechnung dürfen in jeder Höhe ausgestellt werden. Damit fällt die Anordnung des Erlasses vom 10. Mai 1920 — IVb 2112 — fort, nach der Schecks zur Barzahlung nur höchstens bis 5000 Mark und Verrechnungsschecks bis 40 000 Mark ausgestellt werden dürfen.

d) Zu Ziffer 7 a. a. O. Die Ausschreibung eines Schecks über einen Betrag von mehr als 500 Mark bedarf nicht mehr der Anzeige an die Sparkasse.

e) Zu Ziffer 14 a. a. O. Schecks dürfen in jeder Höhe ausgestellt bzw. honoriert werden. Damit fällt die Bestimmung fort, daß Schecks im Betrage von mehr als 1000 Mark nur „zur Verrechnung" ausgezahlt werden dürfen.

2. Für den sonstigen Geschäftsverkehr werden außer den durch frühere Erlasse bereits geschaffenen Erleichterungen weiter folgende Geschäfte zugelassen:

a) die Hergabe von Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reichs oder unter Bürgschaft solcher Verbände,

b) die Uebernahme von Bürgschaften in dem Umfange, in dem von der Sparkasse Darlehen gegeben werden dürfen;

c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten und bei solchen Privatbanken, die auf Antrag der Sparkasse von der Sparkassenaufsichtsbehörde hierfür zugelassen sind;

d) der Ein- und Auszahlungsverkehr, sowie die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung;

e) der Ankauf von Wertpapieren für Sparkassenkunden unter Abänderung des Erlasses vom 9. Oktober 1920 — IVb 2269 —. Künftig sind von dem Ankauf nur solche Wertpapiere ausgeschlossen, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht gehandelt, bzw. nicht notiert werden.

Voraussetzung für den Ankauf ist in jedem Fall sofortige Zahlung durch den Kunden in voller Höhe;

f) sonstige bankmäßige Geschäfte, für die eine besondere widerrufliche Genehmigung erteilt ist. Dabei darf jedoch niemals die Beschlußfassung des Kreistages oder der Gemeindevertretung allgemein ausgeschaltet werden, wenn es sich um die Entscheidung über eine dauernde Beteiligung handelt. Höchstens kann dies bei dem Vorliegen ausdrücklicher Beschlüsse bis zu einer bestimmten Höchstgrenze geschehen.

Ausgeschlossen müssen naturgemäß alle Geschäfte bleiben, die mit der ursprünglichen Aufgabe der Sparkassen, den Sparsinn zu fördern und als öffentliches Kredit-Institut zu dienen, unvereinbar sind, oder die die Sicherheit der Einlagen gefährden, oder endlich die der Stellung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im öffentlichen Leben und der durch ihre geschichtliche Entwickelung begründeten Vertrauensstellung der öffentlichen Sparkassen nicht entsprechen. Deshalb dürfen keinesfalls Devisen- und Geldsortengeschäfte für eigene Rechnung betrieben werden. Auch ist darauf zu halten, daß unaufgeforderte Ratserteilung durch die Sparkassenbeamten und -angestellten, überhaupt jede Art einer unangebrachten Anpreisung von Diensten unterbleiben und daß auch für Sparkassenkunden der Ankauf von Wertpapieren nicht erfolgt, deren Börsenkurs dauernd erheblichen Schwankungen zu unterliegen pflegt (offensichtliche und als solche bekannte Spekulationspapiere).

III.

1. Mit diesen Erweiterungen des Geschäftsbereichs der Sparkasse wird in vielen Fällen das Verlangen nach Errichtung einer besonderen Kommunalbank in Fortfall kommen. Andererseits wird sich das Bedürfnis hierfür rechtfertigen lassen, wenn besondere Verhältnisse einen von der Sparkassenverwaltung unabhängigen Bankbetrieb bedingen oder ihre Errichtung für wünschenswert gilt, etwa auch deshalb, weil keine öffentliche Sparkasse der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vorhanden ist. Für derartige Verhältnisse haben die vorstehenden unter II mitgeteilten Grundsätze sinngemäße Anwendung zu finden. Unter dieser Voraussetzung schränken wir hiermit die Anweisungen unseres Erlasses vom 18. Dezember 1917 — IVa 1545 — FM. I. 11127 — ebenfalls, wie folgt, ein:

Die Bedenken grundsätzlicher Art gegen eine Zulassung von Kommunalbanken bestehen fort. Sie sollen jedoch in denjenigen Fällen zurückgestellt werden, in denen die Gründung in der Form selbständiger Rechtspersönlichkeiten des Handelsrechts vorgenommen wird. Sollte dabei die Gründung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt werden, so muß ein

Digitized by Google

besonderer Aufsichtsrat bestellt werden. Mehr zu empfehlen ist vielleicht für den hier fraglichen Zweck die Gründung einer Aktiengesellschaft.

Durch die Errichtung einer selbständigen Erwerbsgesellschaft wird von vornherein jeder Zweifel an der Mündelsicherheit der etwa vorhandenen Sparkasse oder der Kreditwürdigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes selbst beseitigt. Will dabei der kommunale Verband für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft eine besondere Bürgschaft übernehmen, so muß diese im voraus auf einen Höchstbetrag begrenzt sein; auch unterliegt sie den allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht. Außerdem ist eine derartige handelsrechtliche Erwerbsgesellschaft in der Lage, noch weitergehende Geschäfte in den Kreis ihrer Betätigung zu ziehen. Emissionen, Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, Lombardverkehr nach dem Muster der Reichsbank, Ausleihung von Hypotheken über die für die Sparkasse festgesetzten Grenzen hinaus und ähnliche Geschäfte würden in diesem Falle als zulässig erscheinen, wenngleich auch hier ganz besondere Wagnisse, wie der Geldsorten- und Devisenverkehr auf eigene Rechnung, auszuschließen sein würden.

Unter diesen Umständen muß besonderes Gewicht darauf gelegt werden, die kommunale Bank in Form einer Erwerbsgesellschaft zu errichten. Dabei kann auch in Frage kommen, der Gesellschaft dadurch einen gemeinnützigen Charakter zu verleihen, daß sie zur Stützung gemeinnütziger Unternehmungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes dient, oder daß ihre Ueberschüsse zur Deckung der Kosten von Wohlfahrtseinrichtungen (im weitesten Umfange) der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes bestimmungsgemäß Verwendung finden sollen.

2. Wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Einzelfall aus besonderen Gründen eine kommunale Bank in eigenen Betrieb ohne selbständige Rechtspersönlichkeit nehmen will, so erscheint es unerläßlich, daß die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit nur nach eingehendster Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten einen dahingehenden Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ Stimmen faßt und ein auch in Hinsicht auf die jetzigen Wirtschafts- und Geldverhältnisse hinreichend großes Betriebskapital für die Erfüllung der Aufgabe der Bank zur Verfügung stellt. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse lassen sich allgemeine Anweisungen über die Mindesthöhe des Betriebskapitals nur beschränkt erteilen. Selbst in den einfachsten Verhältnissen muß dieses jedoch 5 M. für den Kopf der Einwohnerschaft der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes, mindestens aber 200 000 M. erreichen.

Desgleichen ist dafür zu sorgen, daß bei Begründung einer Kommunalbank 10 pCt. des Stammkapitals einem Reservefonds zugeführt werden, welchem fernerhin alljährlich vor Ausschüttung des Reingewinns angemessene Beträge zuzuleiten sind.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen würden wir einem Antrage auf Bewilligung einer Ausnahme von der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921 S. 33) näherzutreten bereit sein. Außerdem wäre zu beachten, daß satzungsgemäß eine derartige kommunale Bank keinen größeren Aufgabenkreis übernehmen darf, als er einer Sparkasse in gleichen Verhältnissen zugebilligt würde. Die unbeschränkte Haftung auf der einen Seite hat die gleichmäßige Beschränkung des Risikos auf der anderen Seite zur unerläßlichen Voraussetzung. Ferner müßte die Satzung nach einer Reihe von Richtungen hin besonderen Einschränkungen unterworfen werden:

a) Es muß dafür gesorgt werden, daß nicht die gleichen Personen, z. B. der Landrat, Kreisdeputierte, Bürgermeister oder Beigeordnete zugleich im Vorstande und im Verwaltungsrate, also in zwei Organen derselben Kommunalbank, einen Sitz haben.

b) Bei Verlust der Hälfte des für die kommunale Bank ausgewiesenen Grundkapitals müßte sofort eine Berichterstattung an die Gemeindevertretung bzw. an den Kreistag erfolgen.

c) Eine Defraudenversicherung zum Schutze gegen entsprechende Ueberraschungen erscheint erforderlich.

d) Notwendig ist auch eine ständige Revision durch geeignete Treuhandstellen oder Revisoren und die Aufstellung von zweimonatlichen Zwischenbilanzen.

e) Ferner ist in die Satzung eine Vorschrift aufzunehmen, die das Verhältnis zur Girozentrale klarstellt.

f) Auch darf erwartet werden, daß die Kommunalbank darauf Bedacht nehmen wird, unter verständnisvoller Würdigung der Ziele des Aufbaus und des Bestandes des Genossenschaftswesens in harmonischer Weise mit etwa in ihrem Bezirke bestehenden Genossenschaften zu arbeiten.

g) Endlich ist dafür Vorsorge zu treffen, daß die Kommunalbank ihren Sitz innerhalb des Gebietes der sie betreibenden Gemeinde bzw. Kreises hat und daß der Geschäftsbereich in keiner Richtung über den Bezirk der eigenen Gemeinde oder des eigenen Gemeindeverbandes ausgedehnt wird, es sei denn, daß besondere Vereinbarungen mit anderen Verbänden z. B. Anzeigen in auswärtigen Zeitungen oder das Ausleihen von Hypotheken gestatten.

Im übrigen behalten wir uns vor, in jedem einzelnen Falle des Betriebes einer Kommunalbank ohne selbständige Rechtspersönlichkeit nach ausführlicher Berichterstattung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, insbesondere auch über Bedürfnis und Zuverlässigkeit, selbst zu entscheiden, ob etwa Bedenken gegen ihre Zulässigkeit von uns geltend zu machen sein werden.

Wir weisen die Aufsichtsbehörden darauf hin, daß sie nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen in vollstem Umfange ihre Amtsbefugnisse wahrzunehmen haben, bis eine endgültige gesetzliche Regelung der schwierigen und verantwortungsvollen Materie erfolgt sein wird. Insbesondere haben sie zu verhindern, daß in anderer Form eine Umgehung der vorstehend niedergelegten Richtlinien versucht wird. Die Leiter der Gemeinden und Kommunalverbände aber verpflichten wir hiermit ausdrücklich, bei der Gründung und dem Betriebe einer Kommunalbank ohne eigene Rechtspersönlichkeit besondere Aufmerksamkeit zu entfalten.

Berichten über die weiter dort gemachten Erfahrungen sehen wir binnen 3 Monaten entgegen; die bisher eingegangenen werden als erledigt betrachtet, so daß nicht hierher gehörige Berichtsanlagen demnächst zurückgesandt werden.

Zugleich im Namen des Finanzministers
Der Minister des Innern.
I. V.: Freund.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 826 BGB.; § 286 ZPO.

1. Die kreditgewährende Bank muß nur unter besonderen Umständen den Bürgen über die Verhältnisse des Hauptschuldners aufklären.

2. Haftung der für einen alten Kredit gestellten Sicherheiten für einen neuen Kredit.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 7. Februar 1921 — VI. 352/20. *K.*

Auf Grund einer notariellen Urkunde vom 29. März 1912 hat der Beklagte für den Ziegeleibesitzer Albert U. jun. in St., seinen Schwager, „der mit dem Kläger in der Weise in fortlaufender Verbindung stehe, daß er von ihm fortgesetzt Darlehen gegen Sicherheitsleistung erhalte, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Klägers aus dieser

Digitized by Google

Geschäftsverbindung die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 20 000 M." übernommen. Auf Grund dieser Urkunde und der Behauptung, daß U. jun. ihm 20 587 M schulde, hat der Kläger mit vorliegender Klage die Zahlung von 20 000 M. verlangt.

Beklagter hat Abweisung der Klage und eventuell beantragt: Seine Verurteilung nur gegen Abtretung und Herausgabe einer für den Kläger im Grundbuche von St. eingetragenen Hypothek von 21 000 M., einer dem Kläger verpfändeten Forderung des U. jun. an seinem Vater U. sen., einer Aktie der Ster. Bierbrauerei über 2000 M. und eines von dem Hauptschuldner am 29. März 1912 ausgestellten Wechsels über 20 000 M. auszusprechen. Er hat weiter Widerklage erhoben, daß Kläger verpflichtet sei, gegen Zahlung von 20 587,55 M. nebst Zinsen die Abtretung und Herausgabe der bezeichneten Sicherheiten an ihn zu bewirken.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. Januar 1917 unter Abweisung der Widerklage der Klage stattgegeben. Die Berufung hiergegen hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 12. November 1917 zurückgewiesen. Dieses Urteil hat das Reichsgericht am 25. März 1918 aufgehoben und die Sache an die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Auf die erneute Verhandlung hat das Oberlandesgericht am 29. April 1920 dahin entschieden,

1. daß Beklagter verurteilt wird, an den Kläger 20 000 M. zu zahlen,
2. daß Kläger verpflichtet ist, nach Zahlung von 20 587,55 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit 1. Januar 1916 den von Albert U. ausgestellten und U. sen. als Bürgen mitunterschriebenen Wechsel vom 29. März 1912 über 20 000 M. abzutreten oder zu trassieren und herauszugeben.

Im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision, mit der Beklagter beantragt:

Das Urteil, soweit es zum Nachteil des Beklagten und Widerklägers erkennt, aufzuheben und insoweit nach den Anträgen des Revisionsklägers in II. Instanz zu erkennen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hatte in den Vorinstanzen die Bürgschaftserklärung vom 29. März 1912 wegen Irrtums und Betrugs angefochten, weil er den Begriff der selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht gekannt und angenommen habe, der Hauptschuldner schulde nur die den Gegenstand der Bürgschaft bildenden 20 000 M. Das Bestehen der älteren Schuld von 30 000 M. aus dem Jahre 1905 habe ihm der Kläger arglistig verschwiegen und fälschlich mitgeteilt, für die Schuld hafte außer ihm noch eine von U. sen. bestellte Sicherung-hypothek, er werde erst in Anspruch genommen werden, wenn diese die Forderung des Klägers nicht decke.

Das Berufungsgericht hat die Anfechtung zurückgewiesen und die Revision hat insoweit eine Rüge nicht erhoben. Sie macht aber geltend, der Kläger sei dem Beklagten aus einer culpa in contrahendo aus § 276 BGB. schadensersatzpflichtig, weil er ihm das Bestehen der älteren Schuld des U. jun. und die ganzen Verhältnisse nicht klargelegt habe. Hierzu sei er verpflichtet gewesen.

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, eine Aufklärungspflicht des Klägers habe nicht bestanden. Allerdings habe der Vertreter des Klägers P. dem Beklagten keine Mitteilung über die frühere Schuld gemacht, als er mit ihm wegen der Uebernahme der Bürgschaft verhandelt habe. Beklagter habe aber auch danach und nach den Vermögensverhältnissen des U. jun. nicht gefragt. P. habe auch das nahe Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beklagten und U. jun. gekannt, eine Verpflichtung zur Aufklärung könne „unter den geschilderten Verhältnissen" nicht angenommen werden. Sie lasse sich weder aus Gesetz- noch Verkehrssitte, noch aus den guten Sitten im Handel und Verkehr, noch aus dem Vertrage herleiten, zumal P. aus der nahen Verwandtschaft habe annehmen können, Beklagter sei unterrichtet.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Reichsgericht hat mehrfach entschieden (J. W. 1912 S. 743, RG. 95 S. 58 und 97 S. 327, VI 97/19), das Bürgerliche Gesetzbuch gebe keine ausdrückliche Vorschrift über eine Haftung wegen Verschuldens beim Vertragsabschlusse, verneine sie, wie aus den §§ 179, 307, 309, 463[3]. 694 a. a. O. hervorgehe, aber auch nicht. Die Bedürfnisse des Verkehrs und der das ganze Vertragsrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben ließen aber die rechtliche Anerkennung dieser Haftung als unentbehrlich erscheinen, wenn ein Vertrag gültig geschlossen worden sei und eine Partei Umstände, von denen sie wußte oder wissen mußte, daß sie für den Willensentschluß des anderen Teils von wesentlicher Bedeutung seien, fahrlässig verschwiegen oder darüber unrichtige Angaben gemacht habe. Es sei kein stichhaltiger Grund erkennbar, weshalb die Parteien beim Abschluß eines Vertrages zu einer geringeren Sorgfalt verpflichtet sein sollten, als nach ihm. Vertragsabschluß und -erfüllung seien ein einheitliches Ganze. Ob die Gestaltung der Fälle eine Kundgabe erfordere und ihr Ausbleiben als Schuld angerechnet werden müsse, richte sich nach den Anforderungen an Treu und Glauben und sei im wesentlichen Tatfrage.

Entgegen diesen Entscheidungen will nun das Berufungsgericht anscheinend eine Aufklärungspflicht überhaupt verneinen. Wenn diese Verkennung der Rechtslage wirklich obgewaltet hat, so ist sie für die Entscheidung bedeutungslos geblieben. Denn das Berufungsurteil trägt auch dem Bestehen einer Aufklärungspflicht Rechnung und lehnt sie für den vorliegenden Fall ab, indem es tatsächlich feststellt, daß P. die nahe Verwandtschaft des Beklagten mit dem Hauptschuldner gekannt und hieraus und aus dem Umstande, daß ersterer sich nach den Vermögensverhältnissen des letzteren nicht erkundigt habe, habe annehmen dürfen, daß dem Beklagten die ganze Sachlage bekannt sei, daß sein Verhalten also gegen Treu und Glauben nicht verstoße. Damit befindet es sich in Uebereinstimmung mit RG. 91 S. 81.

Ist danach auch diese Rüge verfehlt, so mußte die Aufhebung des Urteils doch auf Grund der weiteren Bemängelungen der Revision erfolgen.

Die Schuld von 30 000 M. aus dem Jahre 1905 war von U. sen. aufgenommen und U. jun. trat mit Wissen des Klägers nur deshalb als Schuldner ein, weil seinem Vater als Nichtmitglied des klägerischen Vereins ein Darlehn nicht gewährt werden konnte. Hierfür übernahm U. sen. die Bürgschaft und bestellte außer einer Sicherungshypothek bis zur Höhe von 30 000 M. noch weitere Sicherheiten. Im Jahre 1912 nahm U. jun. die zweite Schuld von 20 000 M. auf, wie er sagt, als Prokurist seines Vaters für dessen Bankgeschäft, wie P. bekundet, zum Betriebe einer von ihm erworbenen Ziegelei. Hierfür übernahm Beklagter die Bürgschaft, während U. sen. in der Weise sich verbürgte, daß er einen von seinem Sohne ausgestellten Wechsel über 20 000 M. als Bürge mitunterzeichnete.

Beklagter hat nun behauptet, auch diese zweite Schuld sei mit Wissen des Klägers für U. sen. aufgenommen worden und es hätten für sie auch die für die erste gestellten Sicherheiten haften sollen. Daraus erwachse ihm aber auch auf Grund der §§ 774, 401, 412 BGB. ein Anspruch auf sie, falls und soweit er den Kläger aus der von ihm übernommenen Bürgschaft befriedige.

Das Berufungsurteil stellt nun fest, daß die Sicherheiten für die ältere Schuld nur für diese, nicht aber für die spätere haften sollten. Es beruft sich hierfür auf die Aussagen der beiden U. und Ps., ferner auf die Beiakten 2 O. 119/16, den Grundbuchauszug und die Urkunde vom 30. Mai 1905, wobei es noch ausführt, dieser letzteren zufolge habe U. sen. nur für die „damals begründete Forderung" des Klägers an U jun. aus der „damaligen" Kreditgewährung Bürgschaft übernommen und Pfand bestellt. Nun findet diese Auslegung in der Urkunde und erst recht in dem Grundbuchauszuge, der nur auf die Urkunde Bezug nimmt, keine direkte Stütze. Danach mußte aber das Berufungsgericht, wenn auch die Auslegung im wesentlichen tatsächlicher Natur war, die Gründe angeben, die es zu seiner Auslegung gebracht haben. Daß es dies nicht getan hat, verstößt gegen § 286 ZPO.

Es haben aber weiter die beiden U. ausgesagt, ihrer Ansicht nach hätten die Sicherheiten der ersten Schuld auch für die zweite haften sollen. Auch P. hatte nur bekundet, „seiner Ansicht" nach hätten sie für die zweite Schuld nicht haften sollen. Auch hier hätte das Berufungsgericht darlegen müssen, warum es aus den Aussagen der Zeugen U. gerade das Gegenteil von dem glaubte entnehmen zu müssen, was sie bekundet hatten, und warum es der Bekundung des Zeugen P. gefolgt war. Daß dieses unterblieben ist, verstößt ebenfalls gegen § 286 ZPO.

Die Revision führt aber auch mit Recht Beschwerde über die nicht prozeßgerechte Ablehnung der Beweiserbieten des Beklagten.

Zunächst seien die Aufsichtsratsmitglieder des Klägers dafür benannt gewesen, daß U. sen. über den zweiten Kredit allein verfügt habe und in Wirklichkeit der Schuldner sei. Hierzu hat sich das Berufungsgericht überhaupt nicht geäußert. Da es das Beweiserbieten ausdrücklich erwähnt, danach von von einem Uebersehen keine Rede sein kann, ist anzunehmen, daß es es für unbeachtlich angesehen hat. Es hätte aber die Feststellung einer solchen Tatsache für die Entscheidung Erheblichkeit werden können, insofern sie einen Rückschluß auf den Umfang der Haftung der zuerst bestellten Sicherheiten für die zweite Schuld zugelassen hätte. Denn war auch sie mit Wissen des Klägers für U. sen. aufgenommen,

Digitized by Google

so wäre es doch immerhin ein ungewöhnlicher und auffallender Vorgang im Betriebe einer Bank, wenn sie die für die erste Schuld bestellten Sicherheiten von der Haftung für die neue freigelassen, trotzdem aber von dem Besteller die Wechselbürgschaft für die neue Schuld verlangt hätte.

In zweiter Linie waren dieselben Aufsichtsratsmitglieder als Zeugen dafür benannt, daß nach dem zwischen Kläger und U. sen. getroffenen Vereinbarungen die Hypothek und die Pfänder für alle Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die streitigen 20 000 M. haften sollten und hafteten. Dazu führt das Urteil aus, da P. allein die Verhandlungen mit dem Beklagten geführt habe, könnten diese Zeugen nur Aussagen von mittelbarer Bedeutung machen. Wenn aber auch der eine oder andere zum Beklagten geäußert habe, die alten Pfänder hafteten auch für die neue Schuld, so könne dies nur eine falsche Ansicht des Betreffenden sein, die einer falschen Auffassung entsprungen sei. Er könne, dafür bestehe durchaus die Wahrscheinlichkeit, des irrigen Glaubens gewesen sein, die alten Pfänder hafteten ohne weiteres für die neue Schuld. Dies auch schon deshalb, weil sie im Besitz des Klägers gewesen seien und er sie so bei einer Zwangsvollstreckung leichter verwerten könne.

Diese Ablehnung ist prozeßwidrig erfolgt. Das Berufungsgericht hat zunächst unterstellt, die Beweisaufnahme werde die Behauptung des Beklagten bestätigen. Dann räumt es aber dieses Ergebnis wieder damit aus, daß es auf Seiten der Zeugen die Wahrscheinlichkeit einer falschen Auffassung, eines irrigen Glaubens annimmt. Diese Annahme entbehrt der erforderlichen Grundlage, die nur eine bereits erfolgte Vernehmung der Zeugen bieten konnte. In dieser Weise Aussagen der Zeugen zu konstruieren und damit das Ergebnis einer Beweisaufnahme vorwegzunehmen, um diese zu vermeiden, ist unzulässig.

Dabei hat das Berufungsgericht anscheinend übersehen, daß U. sen. bekundet hat, er habe aus Gesprächen „des Bankvereins" entnommen, daß auch dieser der Ansicht gewesen sei, die alten Sicherheiten hafteten auch für die neue Schuld und daß P. am 1. Oktober 1918 beim Kläger ausgeschieden ist und daß nach seinem Ausscheiden ihm unbekannt gebliebene Abmachungen stattgefunden haben können. Es geht bei seinen Ausführungen anscheinend von dem auch von der Revision angegriffenen Satze aus, das „lediglich durch Vereinbarung zwischen dem Kläger und den U. sen. und jun. ein Pfandrecht an der Hypothek für die neue Forderung von 20 000 M. nicht begründet" werden konnte. Dieser Satz ist ohne nähere Begründung nicht verständlich, denn es ist nicht einzusehen, warum eine Haftung der Hypothek für die neue Schuld durch eine Vereinbarung zwischen U. sen. und dem Kläger nicht hätte herbeigeführt werden können.

Endlich hat das Berufungsgericht die Beiziehung des Briefwechsels zwischen Kläger und seinem Rechtsanwalt abgelehnt, da er unerheblich sei, solange nicht die Richtigkeit der erteilten Instruktion, die auch auf der oben erwähnten „irrigen Auffassung" beruhen könne, feststehe. Auch diese Begründung rügt die Revision mit Recht als rechtsirrig.

In dem Briefe des Rechtsanwalts K. an den Vertreter des Beklagten vom 12. November 1919 gibt dieser die Gesamtschuld des U. jun. „laut anliegenden Kontoauszuge einschließlich der Zinsen bis heute" auf 82 179,80 M. an und sagt, hierfür bestehe einmal die Bürgschaft des Beklagten in Höhe von 20 000 M, weiter bestehe für die Gesamtschuld eine Bürgschaft des U. sen. und für diese hafte die eingetragene Sicherungshypothek zum Restbetrage von . . . . . M. Die Revision macht mit Recht geltend, daß diese Erklärung des Rechtsanwalts K. als eine solche des Klägers zu gelten habe und daß, falls sie unrichtig sei, der Kläger die Unrichtigkeit darzutun habe. Wie das Berufungsgericht dazu kommt, ihr gegenüber von dem Beklagten anscheinend den Beweis der Richtigkeit der an Rechtsanwalt K. gegebenen Instruktion des Klägers zu fordern, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist die Ablehnung der Beiziehung der Korrespondenz mit dieser Begründung unzulässig.

Die Revision hat zuletzt noch geltend gemacht, aus den Kontoauszügen Bl. 5 ff. und 174 ergebe sich auch, daß Kläger die frühere und spätere Schuld als eine betrachtet habe. Tatsächlich ist in dem Auszuge Bl. 174 vom 31. Mai 1917, der die Schuld vom Jahre 1905 betrifft, unterm 29. März 1912 — dem Tage der Abgabe der Bürgschaftserklärung des Beklagten — ein Vorschuß von 20 000 M. eingetragen. Sollte dies der Betrag der neuen Schuld aus 1912 sein, so könnte, was das Berufungsgericht zu prüfen hätte, diese Eintragung immerhin darauf deuten, daß der Kläger die neue Schuld nur als eine Fortsetzung der alten betrachtet hat. Zudem könnte dies dadurch bestätigt werden, daß der zweite Auszug Bl 174, der sich wohl auf die neue Schuld beziehen soll, mit dem 1. Juli 1914, der Bl. 5/6 befindliche mit dem 8. Januar 1914, der Bl. 14 befindliche mit dem 9. Oktober 1918 beginnt, alle also erst längere Zeit nach Aufnahme der Schuld.

Hiernach mußte das Urteil der Aufhebung unterliegen, und zwar in seinem ganzen Umfange, da eine eventuelle Feststellung, daß die Sicherheiten der ersten Schuld auch für die zweite haften, auch die Verurteilung zum Klageantrage in Frage stellen muß.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 8 Abs. 1 und TNr. 1 A RStempG. 1918.

Der § 8 Abs. 1 RStempG. vom 26. Juli 1918 bezieht sich nur auf Gesellschaftserrichtungen und Kapitalerhöhungen.

Urteil des RFH. vom 4. Februar 1921 — II A 54/21.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1918 sind die sämtlichen Geschäftsanteile der in Liquidation befindlichen S.-Werke, G. m. b. H., in H. zum Preise von 3 200 000 M. an die S.-Werke, A.-G., in H. — jetzt B. — übereignet worden. Zu diesem Vertrage war gemäß TNr. 1 A e Ziff. 1 RStempG. vom 8. Juli 1918 ein Reichsstempel von 6400 M. ($^2/_{10}$ vom Hundert von 3 200 000 M.) verwendet worden.

Das Stempelsteueramt hielt § 8 Abs. 1 RStempG. in der Fassung vom 26. Juli 1918 für anwendbar und forderte deshalb den erhöhten Stempel dieses Gesetzes mit 5 vom Tausend, gleich 9600 M. (16 000—6400 M.) nach.

Nachdem der Einspruch zurückgewiesen war, wurde die Beschwerdeführerin durch den Berufungsbescheid vom 16. November 1920 von der Nachforderung freigestellt.

Die hiergegen vom Stempelsteueramt eingelegte Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 8 Abs. 1 RStempG. in der Fassung vom 26. Juli 1918 bewendet es hinsichtlich der vor dem 1. August 1918 vorgenommenen Beurkundung der Errichtung von Gesellschaften usw. der in TNr. 1 unter A bezeichneten Art und der vor diesem Zeitpunkt eingetretenen daselbst bezeichneten Kapitalerhöhungen sowie hinsichtlich der aus Anlaß der beurkundeten Errichtung oder Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien, Aktienanteilscheine, Anteilscheine oder Zwischenscheine bei den bisherigen Gesetzen, sofern der Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluß vor dem 16. April 1918 beurkundet ist.

Es handelt sich hier darum, ob unter dem „usw." nur die in der Tarifvorschrift 1 A außer den Gesellschaften behandelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften, Körperschaften, Vereine und Anstalten verstanden werden sollen oder auch die sonstigen in der Tarifvorschrift 1 A behandelten rechtsgeschäftlichen Vorgänge, wie das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft (d), die Ueberlassung der Rechte am Vermögen einer Gesellschaft (e) und dergl.

Der erkennende Senat hat in der in Bd. 1 S. 216 der Sammlung veröffentlichten Entscheidung vom 15. Oktober 1919 in einem Falle, in dem es sich um Rechtsvorgänge im Sinne des Zusatzes 4 zu TNr. 1 A b RStempG. vom 26 Juli 1918 handelte und in dem die Rechtsbeschwerde darauf hingewiesen hatte, daß § 8 sich nur auf die Beurkundung der Errichtung von Gesellschaften und von Kapitalerhöhungen beziehe, die Anwendbarkeit des § 8 verneint. In dem Urteil wird ausgeführt, daß das Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht für alle steuerrechtlichen Tatbestände ausgesprochen habe, die für eine Rückwirkung hätten in Betracht kommen können, sondern nur für solche, bei welchen eine besonders dringende Gefahr der Steuerumgehung vorgelegen habe. Der § 8 des Gesetzes lasse nicht ersehen, daß er ein solches Bedürfnis bei den damals in Betracht kommenden Vorschriften als vorliegend angesehen habe. An diesem Standpunkt muß festgehalten werden. Aus dem Sinne und dem Wortlaut des § 8 ergibt sich unzweideutig, daß er sich nur auf Gesellschaftsgründungen und Kapitalerhöhungen beziehen soll, nicht aber auf die sonstigen in der TNr. 1 A behandelten Rechtsvorgänge. Hierauf weisen schon die Worte des § 8 „hinsichtlich der aus Anlaß der beurkundeten Errichtung oder Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien usw." hin.

Ausschlaggebend ist aber, daß im § 8 Abs. 1 die Kapitalerhöhungen besonders aufgeführt sind. Eine solche besondere Hervorhebung der Kapitalerhöhungen wäre überflüssig gewesen, wenn unter dem „usw." die sämtlichen Rechtsvorgänge der TNr. 1 A hätten verstanden werden sollen.

Auch die in dem Urteil des Senats vom 4. Juni 1919, RFH. 1, 79, wiedergegebene Entstehungsgeschichte des § 8 Abs. 1 spricht nicht gegen die hier vertretene Auffassung.

Die Rechtsbeschwerde des Stempelsteueramts mußte demnach, da es sich hier weder um einen Errichtungsvertrag, noch um eine Kapitalerhöhung, sondern um die Uebereignung von Geschäftsanteilen handelt, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1921. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Annahme des Antrags Müller-Trimborn.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, M. d. R., Berlin.

Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. April 1921, betreffend den Geschäftsbereich der Sparkassen.
Von Dr. jur. A. Koch, Berlin.

Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken.
Von Dr. Fritz Wilhelmi, Köln.

Die Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag.
Von Rechtsanwalt Dr. Rau, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Annahme des Antrags Müller-Trimborn.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, M. d. R., Berlin.

In der Osternummer dieser Zeitschrift hat Herr Franz Urbig in seinem Artikel „Passionszeit" vom banktechnischen Standpunkte aus zu den Reparationsforderungen der Entente Stellung genommen. Nachdem durch das Ultimatum der Alliierten die Erörterung dieses Gegenstandes in den Reichstag verlegt worden ist und hier durch die Annahme des Antrags Müller-Trimborn ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat, erscheint es nicht unangebracht, daß an dieser Stelle von einem an der folgenschweren Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Ultimatums Beteiligten die Gründe dargelegt werden, aus denen er dem erwähnten Antrage seine Zustimmung nicht erteilen konnte.

Bei der Entscheidung zwischen Annahme und Ablehnung durfte nicht verkannt werden, daß sowohl für das Ja als auch für das Nein eine Reihe wichtigster Gründe sprachen und daß in beiden Fällen schlimme Folgen mit Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit zu erwarten waren. Es mußte daher aufs Sorgfältigste und Peinlichste abgewogen werden, auf welche Seite sich die Wagschale der Gründe und Gegengründe neige und die schließliche Entscheidung ist jedem von uns so schwer gefallen, daß selbst der Entschluß zur Ablehnung des Friedensvertrages in Weimar dagegen fast eine leichte genannt werden muß und niemand von uns diese letzten Wochen je vergessen wird.

Ueber die Frage, ob das Deutsche Volk imstande sei, die finanziellen Bestimmungen des Ultimatums zu tragen, gehen die Urteile der in weitem Umfange gehörten Sachverständigen leider auseinander. Die einen glauben, daß die Erfüllung dieser Bedingungen unter gewissen wesentlichen Voraussetzungen möglich sein werde, die anderen, daß sie unmöglich sei. Eine dritte Gruppe erklärt, daß niemand diese Frage mit Sicherheit entscheiden könne, da sie von einer Reihe heute nicht übersehbarer zukünftiger Ereignisse und Umstände abhänge und daß man in der Notlage, in der wir uns befinden, schon eine kurze Ruhe als einen unschätzbaren Vorteil empfinden und die schweren nationalen Folgen im Falle einer Ablehnung des Ultimatums in den Vordergrund der Erwägungen stellen müsse.

Unter diesen Umständen, also angesichts des völligen Auseinandergehens der sachverständigen Ansichten, konnte man die Frage der Erträglichkeit der finanziellen Lasten kaum für seine Entschließung allein entscheidend sein lassen, obwohl die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten, welcher mit der größten Entschiedenheit die völlige Unerfüllbarkeit der finanziellen Bedingungen in eingehender Darlegung betonte, nicht ohne starken Eindruck geblieben sind. Man betonte aber, daß die von anderen Sachverständigen behauptete Erfüllbarkeit dieser Bedingungen doch nur dann ernstlich in Frage kommen könne, wenn wir volle Bewegungsfreiheit unter Beseitigung der uns aufgezwungenen einseitigen Meistbegünstigung unserer Gegner und der Rheinzollgrenze erlangen würden und wenn Oberschlesien und das Ruhrgebiet für uns sichergestellt wären. Unter diesen Gesichtspunkten läßt sich kaum in Abrede stellen, daß es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich erscheinen muß, daß auch im Falle der Annahme des Ultimatums eine längere Ruhe und Sicherheit für Deutschland nicht eintreten wird. Mit der größten Wahrscheinlichkeit ist vielmehr anzunehmen, daß vielleicht schon in kurzer Frist die Bedingungen des Ultimatums in dem einen oder anderen Punkte nicht erfüllt werden können und daß dann die im Ultimatum ausdrücklich angedrohten „Sanktionen" in Kraft treten.

Eine solche Gefahr besteht aber nach dem Ultimatum nicht nur im Falle der Nichterfüllung der finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch in anderen Fällen, z. B. wenn die Entwaffnung in Bayern bis zu dem Endtermin (30. Juni) nicht völlig und wenn das vor dem Reichsgericht schwebende Verfahren gegen die sogenannten Kriegsverbrecher nicht „ohne Verzug" durchgeführt ist, obwohl die Deutsche Regierung, auf das gerichtliche Verfahren vor dem höchsten Gerichtshofe nicht den geringsten Einfluß ausüben kann. Die vorstehend erwähnten „Sanktionen" bestehen nach der ausdrücklichen „Erklärung" der alliierten Regierungen vom 5. Mai d. J. nicht nur in der ausdrücklich angedrohten Besetzung des Ruhrgebiets, sondern auch in weiteren „etwa sonst erforderlichen militärischen Maßnahmen zu Lande und zur See". Zudem ist unter XII des sogenannten „Zahlungsplans" des Ultimatums besonders darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Plan nichts ändere an den Bestimmungen, welche die Ausführung des Vertrages von Versailles sichern und welche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Planes anwendbar sind. Da die Entente auf dem Standpunkt steht, daß sie nach dem Versailler Vertrage zu den inzwischen eingetretenen „Sanktionen" berechtigt sei, so kann schon aus der Bestimmung dieser Nummer 12 bei Annahme des Ultimatums gefolgert werden, daß wir die früheren Sanktionen im Gegensatz zu unserer ganzen bisherigen Haltung als zu Recht bestehend anerkennen. Hiervon abgesehen kann auch aus der Annahme eine weitere mindestens indirekte Anerkennnung nicht nur der uns angedrohten Besetzung des Ruhrgebietes, sondern auch der vertrags- und völkerrechtswidrigen Blockaden gefolgert werden, da diese uns unter d der sogenannten Erklärung ausdrücklich in Aussicht gestellt sind, wobei bezüglich der Besetzung des Ruhrgebiets klar gesagt ist, daß sie solange andauern wird, als Deutschland mit der Erfüllung der in Absatz c zusammengefaßten Bedingungen des Ultimatums im Rückstande ist. M. a. W.: Es kann uns im Falle der Annahme vorgehalten werden, daß wir direkt oder indirekt anerkannt hätten, daß, wenn wir auch nur eine der Bedingungen, Garantiemaßnahmen, Abrüstungs- und Entwaffnungsvorschriften etc. nicht ausführen könnten, oder wenn wir damit im Rückstande bleiben sollten, die Entente zu Sanktionen der vorgenannten Art berechtigt, also imstande ist, uns noch mehr zu erdrosseln als es bisher geschehen ist. Es kommt hinzu, daß unter VI und VII des „Zahlungsplans" ein sogenanntes Garantiekomité eingesetzt ist, um die Anwendung der Artikel 241 und 248 des Friedens-

Digitized by Google

vertrages sicherzustellen. Dieses Garantiekomité soll insbesondere überwachen, daß die Verwendung der Fonds, welche als Sicherheit für die im Ultimatum vorgeschriebenen Zahlungen dienen sollen, ordnungsmäßig erfolge und soll ferner befugt sein, „ohne sich in die deutsche Verwaltung einzumischen", alle „Maßnahmen zu ergreifen, welche es zur zweckmäßigen Erledigung seiner Aufgaben für notwendig erachtet". Man hat darauf hingewiesen, daß dieses Garantiekomité eher ein Vorteil als ein Nachteil sei, da mit seiner Einsetzung die Prüfung aller von ihm zu entscheidenden Fragen aus den Händen der rein politischen Reparationskommission genommen und diesem Komité übertragen sei, welches in Berlin seinen Sitz haben soll und aus wirtschaftlichen Vertretern, und zwar evtl. auch einschließlich eines Vertreters der Vereinigten Staaten, zusammengesetzt sei. Das Komité werde also geneigt und in der Lage sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands, welche, im Gegensatz zum Versailler Vertrage, im Ultimatum nach keiner Richtung als Voraussetzung unserer Leistungen bezeichnet ist, in den Grenzen seiner Zuständigkeit zu berücksichtigen. Aber abgesehen davon, daß es durchaus nicht feststeht, daß die Mitglieder dieses Garantiekomités wirtschaftliche Sachverständige sein werden, machen die bisherigen Erfahrungen es mehr als wahrscheinlich, daß auch sie in erster Linie von den Politikern in der Pariser Regierung, vom Pariser Parlament und von den dortigen politischen Strömungen abhängig sein werden. Tatsache ist jedenfalls, daß mit den Bestimmungen zu V und VII des „Zahlungsplanes" eine für Deutschlands wirtschaftliche Stellung tief demütigende Verwaltung seiner öffentlichen Schuld von den Feinden gefordert und bei Annahme des Ultimatums durchgesetzt ist.

Auch die Bestimmungen im § 19 des sogenannten „Protokolls", welche mit VIII des „Zahlungsplans" in Widerspruch stehen, sind nach den Erkundigungen, die in der kurzen uns gestellten Frist eingezogen worden sind, doch leider dahin auszulegen, daß Deutschland auf Verlangen der Entente alle Materialien und Arbeiten leisten muß, die irgend eine der alliierten Mächte nicht etwa nur zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete dieser Macht, sondern ganz allgemein zu dem Zwecke anfordert, „eine der alliierten Mächte instand zu setzen, mit dem Wiederaufbau oder der Entwickelung seines industriellen oder wirtschaftlichen Lebens fortzufahren". Mag man selbst davon ausgehen, daß angesichts der heutigen Marktlage ein solches Verlangen voraussichtlich im Augenblick in größerem Umfange von keiner der alliierten Mächte gestellt werden wird, so ist doch diese zeitlich unbegrenzte Verpflichtung eine ungemein schwerwiegende, wenn etwa diese heutige Lage sich ändert. Danach können also alle Maschinen, alle Rohstoffe, alle Anlagen, Schiffe etc. in Deutschland von jedem der alliierten Staaten ohne weiteres gefordert werden, wenn die Entwickelung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens dieses Gegners es wünschenswert macht, und so können durch eine solche Wegnahme ganze Fabriken, Werften usw. stillgelegt, Arbeitslosigkeit in weitem Umfange hervorgerufen und dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen Tür und Tor geöffnet werden. Der angebotene Wertersatz kann dafür nicht entschädigen.

Gemäß dem obigen Standpunkt, daß die wirtschaftlichen Fragen allein angesichts der völligen Verschiedenheit der sachverständigen Ansichten nicht entscheidend sein können, bin ich oben nicht auf die finanziellen Bedingungen im einzelnen eingegangen. Es würde aber unrichtig sein, nicht darauf hinzuweisen, daß nicht etwa nur die zunächst zu begebenden Schuldverschreibungen in Höhe von 50 Milliarden, sondern auch diejenigen in Höhe der restlichen 82 Milliarden Goldmark mindestens in gewissem Umfange sofort in Betracht kommen können, da die Reparationskommission sie ausgeben kann, sobald sie überzeugt ist, daß die von uns jetzt übernommenen Zahlungen ausreichen, um auch für die Bezahlung von Zinsen und Amortisation der 82 Milliarden Goldmark oder eines Teils derselben zu dienen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß alle Schuldverschreibungen, also sowohl die 50 Milliarden als auch die 82 Milliarden Goldmark, von allen deutschen Steuern und Lasten jeder Art jetzt und in Zukunft frei sein sollen, d. h. insbesondere frei sind von der Kapitalertragsteuer und von der Erbschaftssteuer sowie von der Einkommensteuer hinsichtlich der Kupons. Damit aber wird voraussichtlich ein starker Kursdruck auf alle bisherigen Reichs- und Kriegsanleihen ausgeübt werden können. Es werden diese alten Anleihen entweder auf den Markt geworfen oder, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Papiermark zu Goldmark, in die neuen steuerfreien 5 proz. Schuldverschreibungen umgetauscht werden und es können logischerweise in Zukunft in Deutschland mit Aussicht auf Erfolg neue Anleihen nur ausgegeben werden, wenn sie entweder auch 5 pCt. Zinsen oder mehr tragen und gleichfalls steuerfrei sind. Mit der Einräumung der Steuerfreiheit an die neuen Schuldverschreibungen aber wird naturgemäß ein furchtbares Loch in alle unsere Etatsberechnungen gerissen werden. Endlich ist auf die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit hinzuweisen, daß speziell Frankreich und England die von uns erhaltenen neuen 5 proz. steuerfreien Schuldverschreibungen in Goldmark alsbald zur Deckung von Schulden oder von geschäftlichen Verbindungen an ausländische, insbesondere an neutrale Staaten, begibt, die sie auf unserem Markte schonungslos veräußern oder sonst zur Einlösung präsentieren werden. Eine dauernde Erholung unserer Valuta, die jetzt wohl zunächst steigen wird, wäre dann überaus erschwert.

Man muß ferner erwägen, daß die furchtbaren Lasten des Ultimatums nicht ohne schwerste Eingriffe in die jetzigen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Grundlagen unserer Wirtschaft denkbar sind, so daß u. a. nicht nur eine Reihe tiefgreifender neuer Steuern, sondern auch eine Reihe von Gesetzen mit Sicherheit zu erwarten ist, welche die Verlängerung der Arbeitszeit, die Durchbrechung des Achtstundentages, die Herabsetzung der Löhne, den Ausschluß jeder Luxuseinfuhr usw. zum Gegenstand haben und uns dadurch vor neue schwere soziale innere Kämpfe stellen werden. Aus solchen Erwägungen heraus habe u. a. auch ich den Schluß gezogen, daß ich die Verantwortung für die Unterzeichnung des Ultimatums ruhigen Gewissens nicht übernehmen könnte. Dies um so weniger, als die Versuche, beruhigende Zusicherungen wegen des Ruhrgebiets und Oberschlesiens und wegen der Gesamthöhe der Ausfuhrabgaben zu erhalten, im wesentlichen bis zur Entscheidung fehlgeschlagen waren. Die Frage der Erfüllbarkeit der Bedingungen des Ultimatums mußte also auch unter Berücksichtigung des Umstandes geprüft werden, daß die Polen bereits den größten Teil des Abstimmungsgebiets in Oberschlesien besetzt haben und ihre Vertreibung daraus bisher nicht gelungen, vielleicht von der Entente überhaupt nicht gewollt ist. Frankreich wird nach wie vor schon aus politischen Gründen versuchen, mit aller Zähigkeit die Besetzung des Ruhrgebiets unter irgendwelchen Vorwänden durchzusetzen, so daß wir also von unserer Kohlenförderung hier in weitem Umfange abgeschnitten sein würden. Ich verstehe durchaus auch den entgegengesetzten Standpunkt, aber habe mich nicht dazu entschließen können, zuzustimmen, daß wir den von den Gegnern uns zugesandten Strick uns selbst um den Hals legen. Gewiß wird, wie in allen politischen Fragen, erst der Erfolg oder der Mißerfolg der nun mit 46 Stimmen Mehrheit vollzogenen Annahme des Ultimatums entscheiden können, welcher Standpunkt der richtige gewesen ist. Die weit überwiegende Mehrheit meiner Fraktionsfreunde im Reichstage aber hat, gleich mir, die uns gestellte furchtbare Gewissensfrage nicht anders, wie geschehen, also mit einem Nein, zu beantworten vermocht. Insbesondere glaubten wir, es nicht verantworten zu können, einen Vertrag zu unterzeichnen, der auch im Falle der Annahme der drückendsten Bestimmungen, die je die Weltgeschichte gekannt hat, uns vielleicht in einigen Wochen wieder vor die Gefahr neuer schmählicher Sanktionen stellt.

Digitized by Google

Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. April 1921, betreffend den Geschäftsbereich der Sparkassen.

Von Dr. jur. **A. Koch**, Berlin.

Unter dem 15. April 1921 (abgedruckt im Bank-Archiv Bd. XX S. 226) ist seitens des Ministeriums des Innern ein Erlaß ergangen, welcher sich mit dem Geschäftsbereich der Sparkassen befaßt. Dieser Erlaß ist nicht allein deshalb von außerordentlicher Bedeutung und weitgehendstem Interesse, weil durch ihn das Tätigkeitsfeld der Sparkassen wieder eine wesentliche Erweiterung erfährt, sondern weil er erkennen läßt, daß die ordinierende Stelle infolge anscheinend völliger Unkenntnis des gesamten Geschäftsbetriebs eines Geldinstituts und der Gefahren, welche das Geld- und Kreditgeschäft mit sich bringt, sich der Tragweite ihrer Verordnungen überhaupt nicht bewußt sein dürfte. Es entsteht somit die Frage, ob es nicht an der Zeit ist, mit der Regelung derartig einschneidender Wirtschaftsfragen, wie sie durch die Sparkassen- und Kommunalbankgesetzgebung aufgerollt werden, diejenige Stelle zu beauftragen, welche zu deren Erledigung in erster Linie sachlich berufen ist, nämlich das Handelsministerium, und ob es nicht sogar Pflicht dieses Ministeriums wäre, schon jetzt ex officio einzugreifen und die Allgemeinheit vor schweren Schäden zu bewahren, welche durch Erlasse nicht informierter oder zum mindesten nicht genügend informierter Stellen verursacht werden können.

Der Erlaß vom 15. April zerfällt seinem Inhalt nach in zwei Teile, von denen sich der erstere mit dem Geschäftsbereich der Sparkasse, der zweite mit den Voraussetzungen und Bedingungen befaßt, unter denen die Errichtung von Kommunalbanken der Verwaltung wünschenswert und zulässig erscheint. Der erstere Teil wird ganz allgemein dadurch charakterisiert, daß die Sparkassen die Erlaubnis zum Abschluß einer Reihe von Geschäften erhalten, die in der Bankwelt einerseits als außerordentlich riskant gelten, andererseits eine langjährige fachmännische Erfahrung voraussetzen, und für welche sich daher die Bankzentralen ihren Filialen, und zwar auch großen Filialen gegenüber fast ausnahmslos das Recht der Prüfung und Genehmigung vorbehalten, wie z. B. für die Uebernahme von Avalkrediten (Erlaß II b) und dauernde Beteiligungen (II f). Nach dem Erlaß sind diese Geschäfte den Sparkassen freigegeben, ihnen allerdings „naturgemäß" dann verboten, wenn sie die Einlagen gefährden; woraus letzteres mit Sicherheit zu erkennen ist, ist leider nicht gesagt, was um so bedauerlicher ist, weil dann auch einmal die Bankinstitute Gelegenheit gehabt hätten, aus einem Sparkassenerlaß ihrerseits einen gewissen Nutzen zu ziehen. Wahrscheinlich erübrigt sich aber die Kommentierung dieser Bedingung deshalb, weil das Ministerium des Innern selbst in der angenehmen Lage ist, aus seiner Umgebung die erforderliche Zahl von Sparkassenbeamten mit dem „naturgemäßen" Scharfblick zu stellen.

Ich beabsichtige mich jedoch keineswegs mit dem Wert oder Unwert des Erlasses vom 15. April zu befassen, sondern ich möchte im Anschluß an ihn nur kurz überprüfen, was eigentlich im Laufe der Jahre und Verordnungen von den alten Sparkassen noch übrig geblieben ist.

Früher hatte die Sparkasse die doppelte Aufgabe, einmal, den Sparsinn der Bevölkerung und insbesondere der minderbemittelten anzuregen, zum andernmal den erzielten Ersparnissen eine sichere Anlagemöglichkeit zu bieten. Davon spricht noch das alte Reglement vom 12. August 1838. Jetzt sind wir Gott sei Dank schon durch die Steuergesetzgebung darüber belehrt, daß Sparsamkeit ein längst überholter Standpunkt ist, und daß es Pflicht jedes Tüchtigen sein muß, sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen zu stellen und seine Fähigkeiten durch möglichst intensiven Gelderwerb zu beweisen. Dieser Ertüchtigung konnten natürlich auch die Sparkassen nicht entgehen, und es ist ihnen unter Assistenz der Regierung mühelos gelungen, umzulernen und ihren Nutzen aus den augenblicklichen Verhältnissen zu ziehen. Leider läßt sich das natürlich nur auf Kosten der Sparer ermöglichen, denn die Verwendung des erzielten Ertrages im Interesse der Sparer und ärmeren Bevölkerung durch Führung spesenfreier Konten unter Gewährung einer gleichmäßigen hohen Verzinsung oder durch Wohltätigkeitsbeiträge, worauf noch das Sparkassenreglement von 1838 und eine ministerielle Verordnung vom 24. August 1847 ausdrücklich hinweisen, läßt sich heute natürlich nicht mehr durchführen; wozu auch, man muß doch mit der Zeit fortschreiten.

Vormals sahen die Sparkassen ihre vornehmste Aufgabe darin, die Einlagen ihrer Kunden entsprechend ihrem Privileg der Mündelsicherheit unbedingt sicher anzulegen. Dies geschah unter anderem durch Festsetzung einer Höchstgrenze, einerseits für Einlagegelder, andererseits für Entnahmen. Die erstere Beschränkung ist aus den Statuten der meisten Sparkassen schon seit einer Reihe von Jahren gestrichen worden, weil man sich ja die besten Kunden selbst fernhält, wenn man nicht große Beträge hereinnimmt, mit denen man dann nutzbringend arbeiten kann. Die Höchstgrenze für Entnahmen und deren Kündigung werden teilweise bereits durch den Erlaß des Ministers des Innern, betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen vom 20. April 1919 beseitigt, aber dafür gewissermaßen ein Aequivalent dadurch geschaffen, daß der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben 10 pCt., später 25 pCt. des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbücher nicht übersteigen durfte. Diese Bestimmung, welche eine gewisse Liquidität der Sparkassen gewährleistete, ist nun durch den neuen Erlaß beseitigt, gleichzeitig ist jede Begrenzung von Barschecks (früher 5000 M.) und Verrechnungsschecks (früher 40 000 M.) ihrem Betrage nach gefallen. Im Zusammenhang hiermit ist natürlich auch die kleinliche Bestimmung, daß die Ausschreibung von Schecks über einen Betrag von mehr als 500 M. der Sparkasse avisiert werden mußte, fallen gelassen worden. Früher waren die Sparkassen zwar durch derlei Beschränkungen vor unliebsamen Ueberraschungen geschützt, und die alten Sparkassenkunden konnten sich darauf verlassen, daß auch in kritischen Zeiten ihre kleinen Entnahmen durch Abziehen großer Beträge nicht in Frage gestellt wurden, aber dafür sind doch eben heute die Sparkassen viel großzügiger und die Führung kleiner Sparkonten lohnt doch sowieso kaum noch.

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Vertrauen, welches die Sparkassen in allen Kreisen der Bevölkerung genossen, war aber stets das Bewußtsein, daß die Gelder, welche man bei den Sparkassen einlegte, auch wirklich mündelsicher angelegt wurden, wie z. B. in ersten Hypotheken, Staatspapieren, Pfandbriefen, erklassigen Hypothekenbanken, Lombardkrediten in bescheidenen Grenzen, und daß Geschäfte, welche nur die Möglichkeit eines Risikos in sich schlossen, aus dem Geschäftsbereich der Sparkassen verbannt waren. Die erwähnten Anlagemöglichkeiten bestehen natürlich bei den Sparkassen auch heute noch voll und ganz. Natürlich konnte man nicht hierbei halt machen, durch Aufnahme neuer Geschäftszweige hatte sich der Betrieb sowieso schon verteuert und erforderte größere Mittel, und schließlich wollte man doch auch verdienen. Zuerst wurde durch Erlaß vom 20. April 1909 die Beleihung von Wertpapieren der Klasse I sowie der Ankauf und die Beleihung von Wechseln „in mäßigen Grenzen" gestattet, der Erlaß vom 15. April setzt die Beleihungsgrenze von Wertpapieren Klasse I, trotz der schlechten Erfahrungen, welche bei den Kriegsanleihen gemacht worden sind, auf 90 pCt. fest. Ebenso wird die Hergabe von Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände und die Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Bankanstalten gestattet. Aber diese Anlagen sind wenig ertragsreich. Das Betätigungsfeld der Sparkassen mußte daher erweitert werden und somit wurden aufgenommen die Diskontierung von — zur Zeit der Hereinnahme — selbstverständlich nur erstklassigen Wechseln, der An- und Verkauf von an deutschen Börsen gehandelten und notierten Papieren, natürlich nur zu Anlagezwecken, —

Digitized by Google

wer will mir denn verbieten, mein Vermögen in hochverzinslichen Dividendenpapieren anzulegen —, die Ausführung von Devisen- und Sortengeschäften, wohlverstanden nur für fremde Rechnung, die Uebernahme von Bürgschaften und die Eingehung dauernder Beteiligungen, diese aber — schade, daß man hier nicht auch sagen kann: „aber nur für fremde Rechnung" —, also diese aber nur dann, wenn sie „mit der ursprünglichen Aufgabe der Sparkassen den Sparsinn zu fördern", vereinbar sind, oder die Sicherheit der Einlagen nicht gefährden. Diese letzte Einschränkung ist wohl nur als epitheton ornans zur Beruhigung der Opposition und ängstlicher Gemüter in den Erlaß aufgenommen worden, denn es dürfte auch im Ministerium des Innern bekannt sein, daß ein Sparkassenkunde ebensowenig durch die Tantième, welche der Herr Sparkassendirektor bezieht, zum Sparen angeregt wird, wie durch den Avalkredit, den die Sparkasse einem X-beliebigen Holzhändler einräumt. Im gleichen Sinne dürften die Bestimmungen des Entwurfes aufzufassen sein, nach denen die Erweiterung des Geschäftsumfanges nur dann zu erfolgen hat, nachdem festgestellt ist, daß gegen die Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen keinerlei Bedenken bestehen, und daß ein Bedürfnis für die Erweiterung vorliegt, denn, falls Bedenken gegen die Verwaltung bestehen, so müßte diese sofort durch eine unbedenkliche ersetzt werden, und ein Bedürfnis wird stets zu konstatieren sein, da dies den Wünschen des Ministeriums des Innern entspricht.

Wenn wir den Kreis der Geschäfte betrachten, welche ehemals den Sparkassen verboten waren, weil man sie nicht vereinbar hielt mit ihren Aufgaben in Verbindung mit dem Privileg der Mündelsicherheit, und welche diese jetzt auszuführen berechtigt sind, so müssen wir feststellen, daß heute auf Grund des Erlasses vom 15. April 1921 wohl fast alle bankmäßigen Geschäfte den Sparkassen freigegeben worden sind. Von dem Begriff der alten Sparkassen ist eigentlich nur noch die Steuerfreiheit und Mündelsicherheit, zwei Faktoren, welche auch in heutiger Zeit noch außerordentlich beliebt sind und gute Dienste leisten, übriggeblieben. Es ist den Sparkassen ergangen wie unseren Festungen; dasjenige, was ihren Charakter als Bollwerk ausmachte, ist ihnen genommen worden, ohne daß ein Uneingeweihter ihnen diese Veränderung von außen ansieht, die einen werden noch als Festungen, die anderen als mündelsichere Sparkassen bezeichnet; ob sie aber in der Lage sind, in ernsten Zeiten ihre Aufgaben zu erfüllen, wird die Zukunft lehren.

Der zweite Teil des Erlasses beschäftigt sich mit den den öffentlichen Sparkassen neuer Art engverwandten Kommunalbanken. Die Gefahren, welche die Kommunalbanken für die Garantieverbände bedeuten, sind an dieser Stelle klar und sachlich, z. B. von Frisch (Bank-Archiv Bd. XX S. 151), besprochen worden, dessen Ausführungen zwar von Pautsch und Kleemann („Warum und wie gründen wir kommunale Banken", Selbstverlag Frankfurt a. O., Wilhelmsplatz 2) bestritten, aber nicht widerlegt werden. Eine Wiederholung der Argumente, welche gegen die Kommunalbanken mit Recht ins Feld geführt werden, beabsichtige ich nicht, dagegen dürfte es vielleicht von Interesse sein, festzustellen, inwieweit der Erlaß vom 15. April den Wünschen und Plänen der Kommunalbankvertreter entspricht.

Deren Ziel besteht bekanntlich darin, die Kommunalbanken als öffentlich-rechtliche Institute der Kommunalverbände, d. h. unter deren unbeschränkter und unbeschränkbarer Haftung (Mündelsicherheit der Einlegegelder) erstehen zu lassen, zur Durchführung sämtlicher dem Bankfach unterliegenden Geschäfte, insbesondere zur Befriedigung des kommunalen, personalen und realen Kreditbedürfnisses, jedoch unter Befreiung von dem „Druck bureaukratischer Engherzigkeit" (d. h. unter möglichster Ausschaltung der Aufsichtsbehörden) mit dem Zweck, dem Kommunalverband eine neue Einnahmequelle zu verschaffen. Um hierbei nicht mit den ähnliche Ziele verfolgenden öffentlichen Sparkassen und den gut eingeführten Genossenschaftsbanken zu kollidieren, wird vorgeschlagen, daß diese ein Konto bei der Kommunalbank unterhalten und in Zukunft die gesammelten Depositengelder ihr zuführen, anstatt den Girozentralen und genossenschaftlichen Zentralbanken; letzteren soll somit der Lebensnerv abgeschnitten werden. Um den Betrieb in Zukunft zu verbilligen und zu vereinheitlichen, — wobei natürlich nur an den Vorteil der Sparkassen gedacht wird —, sollen diese als besondere Abteilung, zwar mit selbständiger Buch- und Kassenführung, aber mit gemeinsamer Verwaltung den Kommunalbanken angeschlossen werden. Für den Fall, daß in Verkennung der wohlberechtigten Interessen der einzelnen Mitglieder des Garantieverbandes die Genehmigung zur Gründung der Kommunalbanken als öffentlich-rechtliche Anstalt versagt werden würde, könnte diesen wohl auch die Form einer Kapitalgesellschaft des Handelsrechts gegeben werden, dann aber nur unter unbeschränkter Bürgschaft des Kommunalverbandes.

Ganz soweit kommt der Erlaß vom 20. April 1921 den Kommunalbank-Freunden nun allerdings nicht entgegen, immerhin bedeutet er in derem Sinne gegenüber dem Ministerialerlaß vom 18. Juli 1917 einen guten Schritt vorwärts. Zunächst wird betont, daß die „Bedenken grundsätzlicher Art gegen eine Zulassung von Kommunalbanken fortbestehen bleiben", und daß durch die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen sich in vielen Fällen die Gründung einer Kommunalbank erübrigen dürfte, eine für diese, wenigstens in der Theorie, sehr schmerzliche Erklärung. Sodann unterscheidet der Erlaß zwischen Kommunalbanken in der Form selbständiger Rechtspersönlichkeit des Handelsrechts ohne oder mit im Voraus auf einen Höchstbetrag begrenzter Bürgschaft des Garantieverbandes und solchen, welche von den Gemeindeverbänden in eigenen Betrieb genommen werden. Die Gründung beider Arten ist entweder aus „besonderen Verhältnissen" oder aus „besonderen Gründen" zulässig und somit der Intelligenz der Gründer anheimgestellt. Die erstere Art ist vom Standpunkt der erlassenden Stelle aus die erstrebenswertere, und ihr wird infolgedessen das Recht eingeräumt, weitergehende Geschäfte auszuführen, als solche den Sparkassen erlaubt sind, obgleich diese auch schon weitgehend genug sind. Hier dürfte also den Kommunalbankvertretern wohl der Geschäftsbereich zusagen, nicht aber der Verzicht auf die Bürgschaft des Verbandes oder deren Begrenzung, denn die unbedingte Haftung des Kommunalverbandes ist für sie die Kardinalfrage. Sehr schön, wenn auch nicht richtig, ist hierbei die Bemerkung des Erlasses, daß die Errichtung einer selbständigen Erwerbsgesellschaft von vornherein jeden Zweifel an der Mündelsicherheit der etwa vorhandenen Sparkasse oder Kreditwürdigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ausschließt; dies wäre doch allerhöchstens dann der Fall, wenn die Sparkassen nicht Geschäfte betrieben, welche die Stempelgesetznovelle (26. Juli 1918) sehr treffend mit „den dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden" bezeichnet.

Die Kommunalbanken ohne selbständige Rechtspersönlichkeit haben nun allerdings die unbeschränkte Haftung des Kommunalverbandes hinter sich, doch sind sie auf die den Sparkassen zugestandenen Geschäfte beschränkt, entsprechen also somit auch nicht den Wünschen der Kommunalbankvertreter. Außerdem sind ihnen noch räumliche Grenzen gezogen, wogegen die Kommunalbanken gleichfalls stets energisch opponiert haben.

Es wird daher noch eines oder mehrerer Erlasse bedürfen, ehe ein herzliches Einvernehmen zwischen Ministerium und Kommunalbanken erzielt sein dürfte, aber ich denke, es wird sich schon machen lassen, — wenn nicht vorher die Mitglieder der Garantieverbände, die Steuerzahler, ein Veto einlegen, denn für diese bedeuten — viel mehr als für die Privatbanken und Bankiers — die Kommunalbanken ebenso wie die Sparkassen mit erweitertem Geschäftsbereich eine wirkliche Gefahr, da sie durch Errichtung derartiger Institute zu dem Eingehen einer societas leonina gezwungen werden: lediglich Beteiligung am Verlust, ohne irgendwelchen Anteil am Gewinn.

Digitized by Google

Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken.

Von Dr. Fritz Wilhelmi, Köln.

Die großen deutschen Tageszeitungen haben sich in den letzten Monaten lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob der neuesten Form des Kommunalkapitalismus, der Stadt- bzw. Kreisbank, Berechtigung zuerkannt werden kann. Aus der ganzen Art, wie diese Frage behandelt wurde, ist aber zu erkennen, daß man leider weniger die wirtschaftlichen als die politischen Gesichtspunkte in den Vordergrund stellte. Die Leiter der hier ja zunächst beteiligten kommunalen Sparkassen sind sich in ihrer Stellungnahme nicht einig, während die deutschen Handelskammern, soweit bisher Aeußerungen vorliegen, wie auch der Deutsche Industrie- und Handelstag sich einmütig als Gegner der Bestrebungen, die Tätigkeit der Kommunen auf rein bankmäßige Geschäfte auszudehnen, bekennen und die preußische Regierung sich vorläufig noch abwartend verhält. Angesichts dieser Tatsachen dürfte es wohl angebracht sein, einmal die ganze Frage zunächst historisch zu beleuchten und dann kritisch die für und wider die Kommunalbank sprechenden Momente abzuwägen. Wir hoffen auf diesem Wege zu einem einigermaßen objektiven Urteil gelangen zu können.

Daß die in letzter Zeit erfolgten Gründungen von Kommunalbanken vielfach im engen Anschluß an bereits bestehende Kommunalsparkassen durchgeführt wurden, läßt bereits erkennen, daß es sich hierbei trotz aller Ableugnungsversuche nur dem Namen nach um eine neue Bank handelte. In Wirklichkeit werden die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Kommunalbank zum größeren Teil dem Sparguthaben der Sparkassenkunden entnommen, während ihre Geschäfte in der Regel in den Räumen der Sparkasse selbst und unter Leitung deren Direktors zur Abwicklung gelangen. Die Kommunalbank bedeutet somit gewissermaßen einen Abschluß in den Bestrebungen der Kommunen, die eine Erweiterung der Befugnisse der Sparkassen bis zur reinen, bankgeschäftlichen Tätigkeit zum Ziele hatten. Bevor wir daher in eine kritische Würdigung der für und gegen die Kommunalbank ins Feld geführten Gründe eintreten, wollen wir versuchen, in großen Zügen einen Ueberblick über den von Stadt- und Landgemeinden mit den Aufsichtsbehörden und der Regierung teils offen, teils versteckt hartnäckig geführten Kampf um den Ausbau der Sparkassen zu bankmäßigen Einrichtungen zu geben.

Das im Jahre 1838 erlassene Reglement, die Errichtung von Sparkassen betreffend, ist die Grundlage für die Entwicklung des preußischen Sparkassenwesens. Die preußische Regierung wollte durch diese neue Einrichtung den Spartrieb der ärmeren Bevölkerung anregen. Da man aber bereits damals voraussah, welche Gefahren für die Kommunen wie für die Einleger von Sparguthaben aus einer bankmäßigen Betätigung der Sparkassen entstehen würden, wurden die Sparkassen der ständigen Kontrolle der Aufsichtsbehörde, d. h. des Regierungspräsidenten, unterstellt und auch die Art der ihnen erlaubten Geschäfte gesetzlich geregelt.

Wir sind der Ansicht, daß damit die Regierung die Tätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Bankwesens endgültig regeln wollte. Wegen der gerade im Bankgeschäft außerordentlich großen Gefahr von Verlusten, die unter Umständen eine völlige Zerrüttung der Gemeindefinanzen zur Folge haben können, beschränkte sie das Tätigkeitsfeld der Kommunen auf diesem Gebiete auf ganz besonders sichere Bankgeschäfte, nämlich in der Hauptsache auf das Depositen- und Hypothekengeschäft. Und dieser kommunalen Bankanstalt wurde dann die Bezeichnung „Sparkasse" und nicht der Name Stadt- bzw. Kreis-Bank beigelegt, weil sie ja keine Bank im vollen Sinne des Wortes ist und auch nicht sein soll.

Das oben genannte Reglement bezeichnet es nun als Pflicht der Aufsichtsbehörde, die die Prüfung von Vorschlägen zur Errichtung von Sparkassen, d. h. also kommunalen Bankeinrichtungen vorzunehmen hat, „bei Prüfung der Vorschläge darauf zu sehen, daß a) die Einlagen gehörig sichergestellt werden, daß b) der Kommunalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme und daß c) die Errichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde". Weiter heißt es dann noch: „Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien (d. h. die Spargelder) nicht nur auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern damit auch ihre eigenen Obligationen einzulösen...." Gewissermaßen als Ersatz dafür, daß ihre Tätigkeit stark einschränkenden Bestimmungen unterworfen wurde, billigte man den Sparkassen die Vergünstigung der Steuerfreiheit zu und, weil eben ihre Tätigkeit nur auf ganz bestimmte, risikolose Geschäfte gesetzlich beschränkt ist, wurde ihre Mündelsicherheit als tatsächlich vorhandene Eigenschaft amtlich anerkannt. Damit waren den Sparkassen wichtige Vorteile gegenüber den Privatbanken gesichert.

Zum Verständnis der Bestrebungen der Kommunen, den Tätigkeitsbereich ihrer Sparkassen auch auf bankmäßige Geschäfte auszudehnen, muß man sich vor Augen halten, daß seitens der Sparkassen auf die Höhe der Aktivzinsen, die von der Lage des Geldmarktes und von der im wesentlichen durch die erwähnten gesetzlichen Vorschriften und die ganze Natur der Sparkassen bedingten besonderen Art der Kapitalsanlage abhängt, nur in geringem Maße eine Einwirkung möglich ist. Für die Finanzwirtschaft der Sparkasse ist daher die Höhe der Passivzinsen, die Festsetzung des Zinsfußes, den sie den Sparern vergütet, bzw. der Unterschied, den sie auf diese Weise zwischen Aktiv- und Passivzinsen erzielen kann, das Wesentliche. Im allgemeinen sind nun aber die Sparkassen gezwungen, mit ihren Zinssätzen, insbesondere mit der Bemessung der Passivzinsen, der Lage des Geldmarktes zu folgen und zum wenigsten nicht hinter den privaten Bankanstalten zurückzubleiben. Uebermäßig hohe Gewinne werden sich also mit ihnen bei der in ihrer Natur begründeten gesetzlichen Beschränkung der Anlagemöglichkeit der Kapitalien nicht erzielen lassen. Es ist daher verständlich, daß die Kommunen mit fortschreitender Steigerung ihrer finanziellen Bedürfnisse auf eine Erweiterung der Befugnisse der Sparkassen hinzielten, um auf diesem Wege ihre Einnahmen zu vergrößern.

Die Regierung zeigte anfangs diesen Bestrebungen gegenüber ein ablehnendes Verhalten. Der erste, größere Erfolg wurde den Sparkassen erst zuteil, als die Ministerialverfügung vom 20. April 1909 ihnen die Aufnahme des Scheck- und Kontokorrentverkehrs neben dem Sparkassenbetrieb gestattete. Allerdings sind hierbei folgende Einschränkungen zur Bedingung gemacht: 1. die Aufnahme des Scheck- und Kontokorrentverkehrs darf nur bis zur Höhe von 10 pCt. des Gesamtguthabens erfolgen; 2. 75 pCt. dieser Guthaben müssen in liquiden Werten (Staatspapiere) angelegt sein; 3. Kreditgewährung darf nur auf Grund besonderer Sicherheiten, wie sie bei der Ausleihung sonstiger Kapitalien vorgeschrieben ist, erfolgen und 4. soll kein höherer Zinsfuß als der für andere Einlagen übliche gewährt werden. Damit war nun den Sparkassen zum ersten Male ein spezifisch bankmäßiges Geschäft erlaubt.

Kurze Zeit darauf begannen aber auch schon die Klagen über die Tätigkeit der Sparkassen die Oeffentlichkeit zu beschäftigen. Der Deutsche Handelstag, der Vorläufer des heutigen Deutschen Industrie- und Handelstages, die Spitzenorganisation sämtlicher deutschen Handelskammern, veranstaltete bereits im Jahre 1910, veranlaßt durch zahlreich bei ihm eingelaufene Klagen, eine Rundfrage an die deutschen Handelskammern, in der diese aufgefordert wurden, über die hinsichtlich der Betätigung kommunaler Sparkassen gemachten Erfahrungen zu berichten und Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Mißstände vorzuschlagen. Fast übereinstimmend lauteten die Antworten dahin, daß die Sparkassen den Rahmen der ihnen gesetzlich zuerkannten Befugnisse überschritten hätten und dadurch ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege des Sparverkehrs, entfremdet seien. Besonders

Digitized by Google

wurde darauf hingewiesen, daß von den Sparkassen unter Zuhilfenahme großer Reklame, wobei sie namentlich den Hinweis auf die Mündelsicherheit als Lockungsmittel benutzten, versucht werde, Spareinlagen auch aus entfernteren Gegenden heranzuziehen. Das so erworbene Kapital werde dann in der Hauptsache dazu benutzt, um es teilweise wiederum in weit entfernte Gegenden insbesondere große Städte, als Hypothekengelder auszuleihen. Dabei liege es klar auf der Hand, daß, da die im Bezirk angesessene Sparkasse bereits die sichersten Hypotheken für sich in Anspruch genommen habe, auswärtigen Sparkassen nur minderwertige und weniger sichere Objekte zur Beleihung übrig blieben. Dadurch sei aber unter Umständen die Sicherheit dieser Sparkassen erheblich gefährdet. Gleichzeitig werde damit aber auch, besonders durch die häufig vorkommende viel zu hohe Beleihung von Grundstücken, ein äußerst gefährlicher Einfluß auf die Steigerung der Mieten und Bodenpreise ausgeübt und zu umfangreichen Grundstücksspekulationen durch mittellose Bauunternehmer Anlaß gegeben. Durch die gegenseitige Konkurrenz der Sparkassen werde auch der Kredit verteuert und der Kurs der Staatsanleihen, weil die Sparkassen sie infolge anderweitiger Geschäfte nicht mehr in dem Umfange wie zuvor aufnehmen, erheblich herabgedrückt.

Weiter wurde gegenüber der von den Kommunen angestrebten dauernden Heraufsetzung der zulässigen Einlagenhöhe des einzelnen Sparkassenkunden geltend gemacht, daß hier unter dem Schutze der Steuerfreiheit den privaten Bankanstalten Konkurrenz gemacht werde. Dadurch würden den Privatbanken und Genossenschaften, die in der Hauptsache Personalkredit gewähren, während die Sparkassen den Realkredit pflegen, wesentliche Mittel entzogen. Privatbanken und Genossenschaften würden daher mit der Zeit zur Einschränkung ihrer Kredite gezwungen werden, was große volkswirtschaftliche Nachteile mit sich führe, da hierdurch mittelbar auch weite Kreise von Handel und Industrie in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Regierung nun, die die Gefährlichkeit einer Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Sparkassen auf rein bankmäßige Geschäfte wohl erkannt hatte, machte in der Folgezeit keine weiteren Zugeständnisse. Dagegen entwickelten die Kommunalverbände fleißig ihre Sparkasseneinrichtungen und Scheckstellen. Insbesondere auf letzterem Gebiet entfalteten sie eine äußerst rege Tätigkeit. Es entstanden so während des Krieges, als ja auch von seiten der Regierung der bargeldlose Zahlungsverkehr empfohlen wurde, die Girozentralen der deutschen Städte. Diese gingen dann dazu über, auch von Privaten Gelder anzunehmen, und sie sind heute mit der Deutschen Giro-Zentrale als Sammelstelle bereits zu Bankanstalten mit den größten Umsätzen emporgewachsen. Die Bestrebungen der Kommunen gingen aber noch weiter. Hartnäckig wurde das langerstrebte Ziel, sich auch auf dem Gebiet des Bankwesens völlig frei betätigen zu können, weiter verfolgt. Die völlige Umgestaltung der Verhältnisse durch den verlorenen Krieg und die Revolution kam ihnen zu Hilfe. Die Neuregelung der Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen durch die Reichsabgabenordnung im Jahre 1919 nahm den Gemeinden ihre ausgiebigste Einnahmequelle: die Einkommensteuer. Sie sind auf diesem Gebiet in Zukunft auf prozentuale Beteiligung an den Einkünften der Reichseinkommensteuer beschränkt. Damit ist ihnen ihre finanzielle Freiheit naturgemäß wesentlich beschnitten.

Nebenbei sei hier erwähnt, daß diese Erzberger-sche Steuerreform, durch die den Kommunen ein großer Teil ihrer finanziellen Selbständigkeit genommen und dadurch aber auch ihre Selbstverwaltung wesentlich eingeschränkt worden ist, in scharfem Gegensatz steht zu dem großen Stein-Hardenberg schen Reformwerk, das den deutschen Städten die Selbstverwaltung zurückgab und damit den Grundstein zu der außerordentlich schnellen Entwicklung und Blüte Deutschlands legte. Das Streben nach Gleichmacherei, das „Ueber-einen-Leisten-schlagen" muß mit der Zeit jede Eigenart, jeden Eigenwillen, aber auch jedes Bemühen, sich vor den anderen hervorzutun, vernichten. Und doch liegt gerade im Streben des einzelnen, seine Sache möglichst besser zu machen als die anderen, die stärkste Triebfeder jeglichen Fortschrittes. Man wird deshalb der Weiterentwicklung des bisher so blühenden deutschen Städtewesens, um das uns die ganze Welt beneidete, nur mit großer Besorgnis entgegensehen können. Wir hoffen und wünschen, daß es trotz der starken Einschränkung der finanziellen Selbständigkeit ein Vorwärts und nicht ein Rückwärts sein möge.

Wir sehen also auf der einen Seite eine gewisse Beschränkung der Einnahmen der Kommunen, während auf der anderen Seite die Bedürfnisse und damit die Ausgaben ganz gewaltig gestiegen sind. Die noch vorhandenen Einnahmequellen, wie Gewerbe-, Betriebs-, Grundsteuern usw., waren bereits bis zum weitmöglichsten Grade in Anspruch genommen. Die wirtschaftlichen Erwerbsunternehmen erforderten großenteils bedeutende Zuschüsse, anstatt Gewinne abzuwerfen. Somit war man auf die Suche nach neuen Einnahmequellen angewiesen. Da war es natürlich, daß man jetzt den Zeitpunkt gekommen glaubte, das kommunale Betätigungsfeld auf das bisher streng verbotene Gebiet rein bankmäßiger Tätigkeit ausdehnen zu können. Tatkräftige Hilfe war zudem von dem allgemeinen Streben nach Sozialisierung und Kommunalisierung zu erwarten. Man brauchte ja nur auf die vermeintlich großen Gewinne der Privatbanken hinzuweisen und die Forderung aufzustellen, daß die Allgemeinheit hieran beteiligt werden müsse. Und da sich die Regierung immer noch weigerte, den kommunalen Sparkassen völlige Freiheit zu geben, wurde zur Gründung von kommunalen Banken geschritten. Im Osten Deutschlands haben sie auch inzwischen schon festen Fuß gefaßt, aber auch hier im Westen sind sie in letzter Zeit schnell nacheinander entstanden. So bestehen in den Provinzen Rheinland und Westfalen Kommunalbanken, u. a. in folgenden Orten: Recklinghausen, Siegen, München-Gladbach, Krefeld, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Kempen. Nunmehr ist ja auch die Gründung eines „Deutschen Verbandes der Kreis- und Stadtbanken" erfolgt. In der Gründungssitzung am 25. Januar ds. Js. in Berlin betonte der Vorsitzende des vorbereitenden Ausschusses ausdrücklich, daß die Gemeindebanken lediglich Geschäfte machen sollten, die den Sparkassen versagt seien. Die Finanzlage der Kreise und Städte erheische die Erschließung einer neuen Einnahmequelle, da die Sparkassen zunächst ihre Kriegsanleiheverluste abarbeiten müßten und ihr Geschäftsplan nicht beweglich genug sei. Die Regierung scheint nun dieser Umgehung der Bestimmungen des Sparkassengesetzes teilweise zustimmen zu wollen. Der Vertreter des preußischen Ministeriums des Innern, der der Gründungssitzung beiwohnte, betonte zwar, daß die Genehmigung der Regierung nur dann erteilt werden könne, wenn eine Notwendigkeit für die Erleichterung der Kreditbeschaffung vorliege und nicht in rein fiskalischem Geldverdienen nach mittelalterlicher Art Steuerprivileg und Mündelsicherheit benutzt würden, um unter Belastung der Kommunalverbände mit einer unbeschränkten Haftung in Wettbewerb mit der Privatwirtschaft zu treten. Wenn die Kommune, um sich Einnahmen zu verschaffen, nach Lage der örtlichen Verhältnisse bei dem Bemühen, das brachliegende Kapital zu sammeln und in die öffentliche Hand zu bringen, in Wettbewerb mit den Privatbanken trete, so komme dies in der Tat dem Gedanken der Sozialisierung zugute. Die Finanzverwaltung sei durchaus bereit, den Stadtbankgedanken zu fördern, verkenne aber nicht, daß Bedenken aus folgendem entstehen können: 1. aus Art und Umfang der Geschäfte, 2. aus der Art, wie die Betriebsvollmachten erteilt würden, und 3. aus der Notwendigkeit sachgemäßer Revisionen. Diese Aeußerungen zeigen, daß die Regierung, um den Gedanken der Sozialisierung zu unterstützen, also aus rein politischen Erwägungen, der Bewegung freundlich gegenübersteht. Aus diesem Grunde hat sie auch wohl noch nicht eine scharfe Trennung zwischen kommunaler Sparkasse und Bank gefordert und läßt damit wenigstens vorläufig stillschweigend die Uebertretung der die Tätigkeit der Sparkassen einschränkenden Gesetzesvorschriften zu, was unseres Erachtens der notwendigen Achtung vor den Gesetzen nicht gerade förderlich ist.

Betrachten wir nun zunächst einmal die Gründe, die

Digitized by Google

gegen die Kommunalbanken sprechen. Der wichtigste Grund, der gegen die Stadt- und Kreisbanken geltend gemacht werden kann, ist wohl der, daß die bisherigen Gründungen derartiger Institute meist in engster Anlehnung an die bereits vorhandene Kommunalsparkasse, zum Teil sogar mit deren Kapital und immer unter Auftreten der Stadt bzw. des Kreises als Garantieverband erfolgte. Daraus ergibt sich zunächst, daß man, um die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, nur dem Namen nach eine neue Bank gründete. In Wirklichkeit werden nämlich sämtliche Geschäfte dieser neuen Bank in den Geschäftsräumen der Sparkasse und unter Leitung des Sparkassendirektors abgewickelt und das Kapital zum Betrieb der neuen Bank den Sparguthaben der kleinen Sparer wenigstens zu einem großen Teil entnommen. Damit wird aber, bezweckt oder nicht, eine grobe Täuschung des Publikums herbeigeführt, das in den meisten Fällen einen Unterschied zwischen kommunaler Sparkasse und Bank nicht zu treffen vermag. Eine mit einer Kommunalbank irgendwie verbundene Sparkasse kann aber auch nicht mehr als mündelsicher angesehen werden, da sie von etwaigen Verlusten der Bank stets stark in Mitleidenschaft gezogen werden wird.

Auch die heute mehr denn je notwendige Pflege des Spartriebes der Bevölkerung wird vernachlässigt werden, wenn neben der Sparkasse die Kreis- oder Stadtbank von der Kommune betrieben wird, und es steht zu befürchten, daß anstatt dessen die Spekulationssucht in weite Kreise, die bisher glücklicherweise noch unberührt hiervon geblieben sind, getragen wird. Traurige Beispiele hierfür liegen ja leider vor seitens der Stadtbanken Siegen und München-Gladbach. Die erstere steht mit der dortigen Stadtsparkasse in so enger Fühlung, daß sogar ein Rundschreiben mit dem Briefkopf der Sparkasse der Stadt Siegen hinausgegeben werden konnte, das an Naivität nur mit den Verlockungen der Winkelbankiers übelster Sorte verglichen werden kann. Diese Stadtbank kann nach ihren Satzungen ausländische Banknoten bis zu 95 pCt. ihres Kurswertes, Hypotheken innerhalb des 15 fachen Nutzungswertes oder innerhalb 80 pCt. des gemeinen Wertes der beliehenen Grundstücke, Kaufmannswaren bis zu $^2/_3$ ihres Wertes beleihen. Wie sie arbeitet, zeigt deutlich das bereits erwähnte Rundschreiben. Darin rät sie ihren Kunden, „an billigen Tagen gute Industriepapiere zu kaufen". Damit nicht genug, wird auch noch eine Reihe angeblich steigerungsfähiger Industrie- und Bankaktien aufgezählt, die bereits heute, also erst wenige Wochen später, schwere Kursverluste erlitten haben. Das Schlimmste aber ist, daß sie, eine mit öffentlichen Mitteln arbeitende Bank, es wagt, den Wert des deutschen Geldes in den Augen des Publikums herabzusetzen. Sie schreibt nämlich: „Das Privatpublikum, vor allem die Provinz, beurteilt unsere augenblickliche Lage anders als der spekulationssüchtige Börsianer und benutzt die niedrigen Kurse, um sich mit guten Papieren, die ihm infolge der Markentwertung viel zu niedrig erscheinen, einzudecken. Der Wert guter Industrieaktien erscheint der Kundschaft wertvoller als der illusorische Wert der deutschen Papiermark." Weiterhin ist bezeichnend für die Mittel, mit denen diese Stadtbank arbeitet, die Aeußerung eines städtischen Organes, daß die Stadtbank dank der ihr offenstehenden Einsicht in die Steuerlisten in der Lage sei, sich ein besonders zuverlässiges Urteil über ihre Kundschaft zu bilden (vergl. Köln. Ztg. Nr. 175 vom 8. März 1921). Durch diese Unterstützung der Spekulationswut wendet sich die Leitung der Bank, die zugleich die der Sparkasse ist, vermeintlich einträglicheren Geschäften zu, verletzt aber dadurch Pflichten, die sie der Oeffentlichkeit gegenüber hat, aufs gröblichste. So werden durch die Gründung von Kommunalbanken zweifellos den Sparkassen Einlagen entzogen, die diesen bisher zur Vergebung langfristiger Kredite, insbesondere Hypotheken, zur Verfügung standen. Da nun aber die Kommunalbanken durchaus nicht die Absicht haben, diese vornehmste Aufgabe der Sparkassen zu übernehmen, und die Banken infolge ihrer Eigenart gar nicht in der Lage sind, andere als kurzfristige Kredite zu gewähren, muß man doch fragen, wer denn bei dieser Entwicklung in Zukunft den langfristigen Kredit, d. h. den volkswirtschaftlich äußerst wertvollen Hypothekarkredit, pflegen soll.

Weiterhin wird zu bedenken sein, daß, gerade weil hinter den Kreis- und Stadtbanken das Ansehen öffentlicher Behörden steht und sie aus diesem Grunde bei ihren Kunden erhöhtes Vertrauen genießen werden, um so stärker auf erhöhte Verantwortlichkeit bei den Geschäften gesehen werden muß. Es wird zwar gesagt, daß man wagnisreiche Geschäfte ablehne, trotzdem geht aber aus den Satzungen hervor, daß sämtliche banküblichen Geschäfte erledigt werden sollen. Da findet man Hypothekendarlehen ohne Grenze nach oben, An- und Verkauf von Wechseln, deren Sicherheit doch letzthin immer Sache der persönlichen Beurteilung bleibt, Kreditgewährung in laufender Rechnung, also auch ungedeckte Kredite, An- und Verkauf von Geldsorten für eigene und fremde Rechnung, vor allem aber das mit außerordentlichen Gefahren und dementsprechend auch erheblichen, nicht zu vermeidenden Verlusten verknüpfte Akkreditivgeschäft. Es muß doch wohl zugegeben werden, daß mit derartigen Geschäften immer ein erhebliches Wagnis verbunden ist. Dafür übernimmt aber der Kommunalverband die Gewährleistung. Dadurch sind also nicht nur die Sparkassen, sondern auch Stadt oder Kreis mit ihrer Bevölkerungsgemeinschaft auf Gedeih und Verderb mit der Kommunalbank verstrickt, und damit auch letzten Endes jeder Steuerzahler. So könnte es vorkommen, daß die Privatbanken eines Tages auf dem Umweg über die Steuer gezwungen sein würden, ihre Konkurrenz, die Stadt- bzw. Kreisbank, über Wasser zu halten und finanziell zu stützen, da Verluste bei derartigen Instituten immer den städtischen Finanzen zur Last fallen. Dies wird um so mehr der Fall sein, als die Kommunalbanken erst kurze Zeit bestehen und daher noch keine Gelegenheit hatten, größere Reserven anzusammeln, wie dies die Privatbanken getan haben. Die Zeiten, in denen das Bank- und Devisengeschäft hohe Gewinne abwarf, sind aber mit dem allgemeinen Rückgang der wirtschaftlichen Lage allem Anschein nach im Schwinden begriffen. Große Geschäfte und große Umsätze, durch die allein hohe Gewinne erzielt werden können, bringen daher heute mehr denn je große Gefahren mit sich. Diese richtig abzuwägen, erfordert große Geschäftskenntnis, die aber nur bei Persönlichkeiten mit starkem Verantwortungsgefühl, die hochbezahlt werden müssen, zu erwarten ist. Es wird jedenfalls sehr schwer halten, stets den für die Leitung einer Kommunalbank bestens geeigneten Mann auszuwählen, und so steht zu befürchten, daß man auch hier mehr auf Parteitüchtigkeit als auf fachmännisches Wissen und Können sehen wird. Dies muß aber dann mit unbedingter Notwendigkeit zur Vergeudung von öffentlichen Mitteln führen, die hierfür denn doch zu schade sein sollten.

Schärfste Bedenken müssen aber auch gegen die Kommunalbanken erhoben werden, wenn man bedenkt, daß die ganze Bewegung die Kommunalisierung des Bankwesens einleiten soll. Das Privileg der Steuerfreiheit wird hier benutzt, um mit den steuerzahlenden Privatbanken in schärfsten Wettbewerb zu treten. Die Bankgeschäfte sind aber gerade die Vermittler und zum großen Teil die Träger unserer wirtschaftlichen Tätigkeit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedürfen sie des Vertrauens und des ständigen Verkehrs mit allen Kreisen der Bevölkerung. Insbesondere müssen sie, um leistungsfähig und steuerkräftig zu bleiben, auch die vielen kleinen, aber sicheren Geschäfte mit Privaten betreiben, da ihnen sonst die breite Grundlage ihrer Tätigkeit fehlt. Die Gefahr besteht aber, daß ihnen diese durch die Tätigkeit der Kommunalbanken genommen wird. Dadurch werden dem Staat wichtige Steuerzahler entzogen. Der Ausfall gleicht sich aber nicht selbsttätig aus, da ja die Kommunalbanken steuerfrei sind. So wird also die Allgemeinheit dafür aufkommen müssen.

Zuletzt möchten wir noch eines betonen: Die Sparkassen waren bisher stets ein gutes Aufnahmebecken für die Emissionspapiere der Länder und Gemeinden. Da, wie wir bereits hervorgehoben haben, durch die Neugründungen zweifellos die Einlagen der Sparkassen zurückgehen werden, werden sie auch nicht mehr in dem Umfange

Digitized by Google

Kommunal- und Staatsanleihen aufnehmen können. Ob die Stadtbanken hier eintreten und sich die Städte damit, wie es ihr Streben zu sein scheint, ganz von den Privatbanken freimachen können, erscheint uns sehr zweifelhaft. Jedenfalls werden die Kommunalbanken schon wegen der geringen Gewinnmöglichkeiten sich nicht gern mit derartigen Geschäften in großem Umfange befassen, so daß, wie wir fürchten, recht bald bei dem in den letzten Jahren ungeheuer gestiegenen Anleihenbedarf eine Verstopfung des Anleihemarktes eintreten wird. Aber auch die Anleihen derjenigen Kommunen, die eine derartige Kommunalbank betreiben, werden ganz erheblich an Beliebtheit verlieren. Sie werden in Zukunft, da die Gemeinde ja für sämtliche Verluste ihrer Bank mit ihrem gesamten Vermögen haftet, als weniger sicher angesehen werden. Es kann stets der Augenblick kommen, wo infolge verfehlter Spekulationen oder irgend einer Finanzkrisis die Verluste der Kommunalbank so groß werden, daß sie das gesamte Gemeindevermögen übersteigen, mit anderen Worten die Gemeinde finanziell zusammenbricht. Es ist deshalb mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusehen, daß es den deutschen Gemeinden, die Bankbetriebe unterhalten, mit ihren Anleihen so gehen wird, wie dies bereits in Holland unter ähnlichen Verhältnissen der Fall ist, daß sie nämlich ihre Anleihepapiere nur noch zu erheblich teureren Zinsen auf dem Markt unterbringen können. Damit werden aber etwaige durch die kommunale Bankanstalt erzielte Gewinne durch größere Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der Anleihen zum großen Teil aufgezehrt werden.

Man wird demnach zusammenfassend sagen müssen, daß äußerst schwerwiegende Gründe gegen die Errichtung von Kommunalbanken sprechen.

Betrachten wir nun demgegenüber die Gründe, die für derartige Einrichtungen ins Feld geführt werden. Da wird zunächst immer wieder behauptet, daß dem Bedürfnis des Mittelstandes nach billigem Personal- und Wiederaufbaukredit, den die Sparkassen regelmäßig nicht geben können, nicht genügend Rechnung getragen werde. Diese Begründung dürfte keinesfalls stichhaltig sein. Bei dem gut ausgebauten und weit verzweigten Netz der Privatbank-Organisationen gibt es keine Kleinstadt, noch viel weniger aber eine Großstadt im Deutschen Reich, wo nicht in weitgehendstem Maße berechtigte Kreditbedürfnisse befriedigt werden könnten. Ebensogut ist für die ländlichen Kreise durch die vorzüglich bewährten genossenschaftlichen Einrichtungen gesorgt. Sollte man aber hierbei an die Kreditgewährung an absterbende Glieder der Wirtschaft oder an eine solche zur Finanzierung irgendwelcher Experimente denken, so kann davor nicht nachdrücklichst genug gewarnt werden. Zu diesem Zwecke geschaffene Einrichtungen hätten absolut keine Daseinsberechtigung, würden vielmehr nur der deutschen Volkswirtschaft zum Schaden gereichen. Daß man sich übrigens in dieser Hinsicht in urteilsfähigen Kreisen einig ist, zeigt die Ablehnung, welche seinerzeit der Plan einer Reichswirtschaftsbank sowohl von Handel und Industrie wie auch von den Banken gefunden hat.

Weiter wird für die Kommunalbanken geltend gemacht, daß die gewaltige Zinsspanne zwischen Debet und Kredit der Banken zu Gegengründungen ja geradezu herausfordere. Die außerordentlich gesteigerten Gebührensätze der Privatbanken und die ihnen daraus zugeflossenen ungewöhnlichen Gewinne böten den sehr stark geldbedürftigen deutschen Stadtgemeinden vielfach einen großen Anreiz zu dem Versuche, sich auf diese Weise neue Einnahmequellen zu erschließen. Ob sich diese Erwartung verwirklichen läßt, ist sehr zu bezweifeln. Wir haben hierauf ja bereits hingewiesen. Es scheint uns aber doch so, als wenn hier tatsächlich der Punkt liegt, der am meisten das Entstehen von Kommunalbanken begünstigt hat. Der Ursprung dieser großen Gewinne der privaten Bankanstalten ist in der durch unsere ungesunden inflationistischen Währungszustände hervorgerufenen großen Geldflüssigkeit zu suchen und nicht etwa, wie vielfach angenommen wird, in den angeblich übermäßig hohen Gebührensätzen. Wir werden zu der Einsicht und dem Verantwortlichkeitsgefühl der Leiter unserer großen Bankanstalten das Vertrauen haben können, daß sie sich der Pflicht bewußt sind, die Gebühren der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechend so niedrig wie möglich zu halten, und sind überzeugt, daß die deutschen Banken fortgesetzt in dieser Richtung bemüht sind.

Zu einem abschließenden Urteil über die Wirksamkeit der Kommunalbanken und über die Rückwirkung ihrer Tätigkeit auf das städtische Wirtschaftsleben werden wir jetzt noch nicht kommen können, weil sie noch zu kurze Zeit bestehen. Dagegen sind wir der Ansicht, daß auf dem Gebiet des Sparkassenwesens noch viel wichtige und nützliche Arbeit getan werden kann und daß sich durch solche Arbeit auch entsprechende Gewinne ohne die großen Wagnisse des rein bankmäßigen Geschäfts erzielen lassen zum Segen der ganzen Volkswirtschaft. Dagegen sprechen aber gegen die Bestrebungen der Städte und Gemeinden, sich durch Errichtung von kommunalen Bankanstalten auch auf dem Gebiete des Bankwesens zu betätigen, derart schwerwiegende Bedenken, daß die Regierung gut tun wird, wenn sie sich schon nicht entschließen kann, den Gemeinden die Gründung kommunaler Banken zu untersagen, dann jedenfalls ein wachsames Auge auf diese Art kommunalen Betätigungsdranges zu haben. Sie muß jederzeit in der Lage sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten, wenn die Bewegung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft gefährlich zu werden droht.

Nur ein in gesunden Bahnen sich bewegender kommunaler Bankbetrieb wird den örtlichen Interessen dienlich sein können, und dies um so mehr, wenn dadurch die aus der Gemeinde aufkommenden freien Kapitalien den Arbeitsbereichen der Steuerzahler direkt wieder zugute kommen. Eine Kommunalbank, die ihre Tätigkeit so auffaßt, wird aber auch nicht mit privaten Bankanstalten in Konflikt geraten, wird vielmehr eine Ergänzung dieser sein wollen und können. Es wird aber abzuwarten sein, ob die Entwicklung nicht doch den von uns geäußerten Befürchtungen recht geben wird.

Die Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rau**-Berlin.

Nach § 10 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920, haben die Fernsprechteilnehmer bekanntlich zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1000 M. für jeden Hauptanschluß und 200 M. für jeden Nebenanschluß zu leisten. § 10 Abs. 3 bestimmt dann:

> „Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt."

Die Verwaltungsvorschriften, die zu § 10 der Fernsprechgebührenordnung, betreffend den einmaligen Fernsprechbeitrag, unterm 11. August 1920 ergangen sind (abgedruckt im Amtsblatt des Reichspostministeriums 1920, Nr. 45, S. 280 ff.), ordnen hinsichtlich der Zinsen folgendes an:

> „Die Zinsen werden dem Empfangsberechtigten in der letzten Hälfte des März jedes Jahr gegen Quittung gezahlt oder seinem Postkonto gutgeschrieben; eine Aufrechnung mit der Forderung auf die fälligen Fernsprechgebühren findet nicht statt. Die Zinszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird. Die Zinsbeträge sind nach dem Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 steuerpflichtig, soweit nicht nach § 3 dieses Gesetzes für den Empfangsberechtigten eine Befreiung eintritt."

Die in dieser Verwaltungsvorschrift abgegebene Erklärung, daß die Zinsbeträge dem Kapitalertragsteuergesetz unterliegen, hat wiederholt zu Beschwerden der Fernsprechteilnehmer Veranlassung gegeben.

Digitized by Google

Die Verpflichtung, eine Schuld zu verzinsen, versteht sich nicht von selbst, sie muß entweder durch Rechtsgeschäft oder durch eine besondere gesetzliche Vorschrift oder durch Urteilsspruch begründet sein.

Um die Frage der Kapitalertragsteuerpflicht der auf den Fernsprechbeitrag vergüteten Zinsen beantworten zu können, muß man in die Prüfung der Rechtsnatur dieser Zinsen eintreten.

Die Zinsen sind in einem Gesetz zugesagt und beruhen daher auf öffentlich rechtlicher Grundlage. Damit ist von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten, daß sie der freien Vereinbarung zugängig sind. Es kann vielmehr durch Parteivereinbarung der Zinsfuß nicht erhöht oder ermäßigt werden, in gleicher Weise wie auch die Verzinsung nicht ausgeschlossen oder gestundet werden kann. Der Teilnehmer, der mit dem Reichspostfiskus einen, gleichfalls im Wege des Gesetzes geregelten, Vertrag auf Gewährung eines Fernsprechanschlusses schließt, erlangt den Anspruch auf Entrichtung der Zinsen auf Grund des durch Gesetzgebung zustande gekommenen oben angeführten § 10, genau so, wie umgekehrt der Anspruch des Reichspostfiskus auf Zahlung des Fernsprechbeitrages auf der gleichen gesetzlichen Grundlage basiert. Es handelt sich bei den Zinsen, die auf den Fernsprechbeitrag vergütet werden, also um Zinsen ganz besonderer Art, die man vielleicht als „Gesetzes-Zinsen" bezeichnen darf.

Zinsen dieser Art stehen in der Gesetzgebung keineswegs allein da. Man findet Beispiele für Zinsen, die durch Gesetz zugesagt werden, wiederholt auch in der modernen Steuergesetzgebung, insbesondere in der nur wenige Monate vor dem Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, in Kraft getretenen Reichsabgabenordnung. So wird nach § 119 der Reichsabgabenordnung, wenn bei der Sicherheitsleistung bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergeht, dieses von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab mit 4 vom Hundert verzinst. Ferner werden, wenn eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Aenderung des früher erlassenen Steuerbescheides berichtigt wird oder wenn eine Steuer zu Unrecht beigetrieben wird, das Zwangsverfahren nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn eine Steuer doppelt bezahlt ist, 5 pCt. Zinsen auf die zurückzuerstattenden Steuerbeträge durch Gesetz zugesagt (§§ 128, 129, 132 RAO). Der Umstand, daß in den zuletzt genannten Fällen die Verzinsung nur eintritt, wenn die zu erstattenden Beträge M. 300,— übersteigen, und daß Zinsbeträge unter M. 10,— nicht ausgezahlt werden, daß also die Zinsverpflichtung noch bis ins einzelgehende Regelungen erfährt, führt klar vor Augen, daß man es mit einer ganz bestimmten gesetzlichen Normierung zu tun hat, und daß es sich daher bei diesen Zinsen um solche ganz besonderer Art handelt. Hinzu kommt noch, daß die Zinsverpflichtung nur für besonders zugeschnittene Fälle gilt und daher für gleichliegende Fälle ausgeschlossen sein kann. So werden z. B. im Falle des § 5 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen entrichtet sind, zwar erstattet, eine Verzinsung dieser Steuerbeträge aber nicht angeordnet, obwohl es sich doch gleichfalls um einen Erstattungsanspruch ähnlich dem in den §§ 127 ff. RAO. geregelten handelt.

Jedenfalls wird in allen den Fällen, in denen durch Gesetz eine Zinsverpflichtung des Reiches unter Festsetzung des Zinssatzes anerkannt wird, niemand auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um Zinsen handelt, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Man hat es vielmehr mit einer auf Grund öffentlichrechtlicher Basis getroffenen Regelung zu tun, die einer privat-rechtlichen Vereinbarung nicht gleichgestellt werden kann, die vielmehr einer besonderen Beurteilung unterliegt.

Betrachtet man nun die in einem Gesetz zugesagten Zinsen, denen nach vorstehenden Ausführungen eine besondere Stellung zukommen muß, vom Gesichtspunkt des Kapitalertragsteuergesetzes aus, so ergibt sich folgendes:

Das Kapitalertragsteuergesetz zählt in seinem § 2 erschöpfend die Erträge auf, welche es der Steuerpflicht unterwirft. Die in dem genannten Paragraphen unter Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 7 aufgeführten Erträge müssen ohne weiteres ausscheiden, da sie für die hier in Frage kommenden Zinsen unter keinen Umständen in Betracht kommen können. Es bleibt also nur die Ziffer 4 übrig, die wie folgt lautet:

> „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Das gleiche gilt für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als 6 Monate zurückliegt; die Frist erstreckt sich auf 2 Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art handelt."

Daß es sich bei den auf den Fernsprechbeitrag vergüteten Zinsen nicht um solche handeln kann, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, ist bereits oben dargelegt. Die angeführte Ziffer 4 führt dann allerdings in ihrem Satz 2 auch „gesetzliche Zinsen" als steuerpflichtige Kapitalerträge auf. Nach der Wortfassung des zweiten Satzes der Ziffer 4 kann aber das Kapitalertragsteuergesetz an dieser Stelle nur die Regelung der sogen. Verzugs- und Prozeßzinsen im Auge gehabt haben (§§ 288, 291 BGB.). Denn andernfalls würde der Nachsatz „soweit die Fälligkeit der Forderung länger als 6 Monate zurückliegt", sowie die einschränkende Anordnung, daß die Frist sich „auf zwei Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art handelt", erstreckt, nicht zu verstehen sein und keinen Sinn haben.

Soweit der Fernsprechbeitrag gemäß § 10 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, in Betracht kommt, könnten daher die im § 2 Ziffer 4 in Satz 2 bezeichneten „gesetzlichen Zinsen" beispielsweise nur dann in Frage kommen, wenn der Postfiskus den Beitrag, nachdem die Rückzahlung fällig geworden ist, nicht rechtzeitig zurückzahlt oder aus irgendwelchen Gründen an dem Fernsprechbeitrag ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht und im Wege des Prozesses die seit Fälligkeit des Beitrages aufgelaufenen Zinsen angefordert werden müssen. Würde beispielsweise der auf den Fernsprechbeitrag durch Gesetz zugesagte Zinssatz nur 3 pCt. betragen, so würden vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Fernsprechbeitrags ab 4 pCt. Zinsen gemäß § 288 BGB. als „gesetzliche Zinsen" zu vergüten sein, ein Beweis mehr, daß die durch Gesetz zugesagten Zinsen mit den „gesetzlichen Zinsen" nicht identisch sind. Die auf Grund des Gesetzes zugesagten Zinsen fallen hiernach auch nicht unter die oben wiedergegebene Ziffer 4 des § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes. Da sie aber auch unter keine der anderen im § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes aufgeführten Kapitalerträge unterzubringen sind, und, wie bereits hervorgehoben, dieser Paragraph die Kapitalerträge, welche der Steuer unterworfen werden sollen, erschöpfend aufführt, so folgt hieraus, daß die in einem Gesetz zugesagten Zinsen der Kapitalertragsteuer nicht unterliegen können. Das Kapitalertragsteuergesetz enthält also insoweit entweder eine Lücke oder aber der Gesetzgeber hat die durch Gesetz zugesagten Zinsen der Kapitalertragsteuer nicht unterwerfen wollen. Für die letztere Annahme spricht der Umstand, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitalertragsteuergesetzes bereits in einem Gesetz — der Reichsabgabenordnung — Zinsen dieser Art vorgesehen waren.

Für den hier zur Erörterung stehenden Fall der auf den Fernsprechbeitrag vergüteten Zinsen ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß auf diese Zinsen als Gesetzes-Zinsen eine Kapitalertragsteuer nicht einbehalten werden darf.

Wenn in der oben wiedergegebenen Verwaltungsvorschrift Gegenteiliges angeordnet wird, so ist dies eben unwirksam, weil eine auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Anordnung getroffene gesetzliche Regelung durch einen Verwaltungsakt nicht aus der Welt geschafft, sondern nur wieder durch Gesetz aufgehoben werden kann. Bringt daher der Reichspostfiskus auf die seinen Fernsprechteilnehmern auf Grund des § 10 des Gesetzes,

Digitized by Google

betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 zu vergütenden Zinsen die Kapitalertragsteuer in Abzug, so ist dies eine Maßnahme, die durch die gegebenen steuerrechtlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt ist, da den Teilnehmern eine Steuer aufgebürdet werden würde, für die es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Der Fernsprechteilnehmer kann daher die Rückzahlung des ihm zu Unrecht für Kapitalertragsteuer gekürzten Betrages verlangen.

Damit erübrigt sich an sich auch das Eingehen auf die Frage, inwieweit zum mindesten die Banken von der Kapitalertragsteuer auf die Zinsen des Fernsprechbeitrages befreit sind. Mit Rücksicht aber darauf, daß das Reichsfinanzministerium bisher, wie jedoch dargelegt zu Unrecht, die Ansicht vertreten hat, daß die Zinsen auf den Fernsprechbeitrag der Kapitalertragsteuer gemäß § 2 Ziffer 4 des Kapitalertragsteuergesetzes unterliegen, ferner mit Rücksicht darauf, daß das Reichsfinanzministerium Befreiungsgründe, selbst soweit die Zinsen Banken zufließen, nicht anerkannt hat, soll auch noch auf diesen Punkt eingegangen werden.

Maßgebend für die für Banken in Betracht kommende Befreiung von der Kapitalertragsteuerpflicht würde der § 3 Absatz 1 Ziffer 3 sein, der wie folgt lautet:

> „Von der Steuer werden befreit, die im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge (§ 2 Abs. 1 Nr. II), welche Sparkassen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften anfallen. Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft.
>
> „Die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anmeldung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes nicht mehr erfolgen kann, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Voraussetzungen, unter denen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, einer angemeldeten Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen sind."

Nach dieser Vorschrift sind Kapitalerträge der im § 2 Ziffer 4 bezeichneten Art von der Kapitalertragsteuer befreit, wenn sie den der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes angemeldet sind, also den Banken, zufallen. Das Reichsfinanzministerium glaubt trotzdem, die Befreiung der Banken von der Kapitalertragsteuerpflicht auf die Zinsen des Fernsprechbeitrags verneinen zu müssen. Es begründet seine Ansicht damit, daß durch den Hinweis im Eingang des Abs. 2 der Ziffer 3 auf den Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß auch der Abs. 1 für Banken entsprechend Anwendung finde und daß daher die Befreiung auch bei den Banken nur auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft sich beschränke (siehe Ziffer 3 Abs. 1 Satz 2 des § 3 Kapitalertragsteuergesetz).

Auch diese Begründung des Reichsfinanzministeriums dürfte nicht zutreffend sein.

Der § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes normiert

> einmal die Kapitalerträge, auf welche die Befreiung von der Kapitalertragsteuer gewährt werden soll, nämlich „die im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge"

und benennt

> ferner im einzelnen die Gläubiger, denen diese Vergünstigung zufließen soll, nämlich:
>
> a) Sparkassen,
> b) Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen,
> c) unter Staatsaufsicht stehenden Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken,
> d) öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten,
> f) Kreditgenossenschaften.

Der zweite Satz des Abs. 1 Ziffer 3, welcher die Beschränkung hinsichtlich der Befreiung enthält, kann sich aber nur auf die im ersten Satz aufgeführten (vorstehend unter a bis f genannten) Institute beziehen. Dies ergibt einmal der Umstand, daß der zweite Satz des Abs. 1 der Ziffer 3 unmittelbar an die Aufzählung der Institute, denen die Befreiung zustatten kommen soll, anschließt, während, wollte man der Ansicht des Reichsfinanzministeriums folgen und die einschränkende Vorschrift auch auf die Banken Anwendung finden lassen, es nahe gelegen haben würde, diesen zweiten Satz des Abs. 1 als besonderen dritten Absatz in die Ziffer 3 des § 3 aufzunehmen. Ferner spricht gegen die Ansicht des Reichsfinanzministeriums die Tatsache, daß der zweite Satz im Abs. 1 der Ziffer 3 die Institute, die er umfassen will, nochmals besonders aufführt. Wenn er sich dabei der Wendung „im übrigen" bedient, so will er damit nur die oben zu b—f bezeichneten Institute in Gegensatz zu den zu a aufgeführten Sparkassen, die er namentlich aufführt, bringen. Schließlich, und das ist wohl der schlagendste Beweis, daß die vom Reichsfinanzministerium vertretene Ansicht nicht zutreffend sein kann, erstreckt sich die Verweisung des Abs. 2 der Ziffer 3 im § 3 auf den Absatz 1 nur insoweit, als die Kapitalerträge damit bezeichnet werden sollen, auf welche die Befreiung in Betracht kommt. Die Anführung der Worte „im Abs. 1" sollte lediglich den Zweck haben, eine Wiederholung der Eingangsworte des Abs. 1 und damit eine nochmalige Aufführung der daselbst bezeichneten Kapitalerträge zu vermeiden. Die Heranziehung des Abs. 1 im Eingang des Abs. 2 der Ziffer 3 dient daher lediglich einer näheren Bezeichnung der Kapitalerträge, für welche die Befreiung bei den Banken in Frage kommen sollte. Eine andere Auslegung kann beim besten Willen der Anführung des Wortes „im Abs. 1" im Eingang des Abs. 2 der Ziffer 3 nicht gegeben werden.

Aber selbst, wenn man der Ansicht des Reichsfinanzministeriums, wonach die Befreiung sich nur auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft erstrecken soll, sich anschließen wollte, so würde es gar keinem Zweifel unterliegen können, daß die von den Banken aufgewendeten Fernsprechbeiträge im Hinblick auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft aufgewendet worden sind. Denn alle Geschäfte der Banken gipfeln in der Anschaffung und Darleihung von Geld, andere Geschäfte, wie sie von den im § 3 Ziffer 3 Abs. 1 aufgezählten Instituten teilweise nebenher oder in der Hauptsache betrieben werden, kommen bei den Banken kaum in Frage.

Wie aber bereits hervorgehoben, erübrigt es sich überhaupt, auf die Frage einzugehen, inwieweit das Privileg der Steuerbefreiung gemäß § 3 Ziffer 3 auch auf die auf den Fernsprechbeitrag vergütenden Zinsen zutrifft. Denn da diese Zinsen überhaupt nicht kapitalertragsteuerpflichtig sind, so kann es auch ganz dahin gestellt bleiben, welcher Person sie zufließen.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 244 BGB.

Im § 244, Abs. 2 BGB ist unter „Zeit der Zahlung" die Zeit zu verstehen, zu der tatsächlich gezahlt wird.

Plenarentscheidung des RG. vom 24. Januar 1921, abgedr. in Nr. 17/1921 Hanseat. Gerichtszeitung.

Zu der Frage, was unter den Worten „Zeit der Zahlung" im § 244 Abs. 2 BGB. zu verstehen sei, hat das Reichsgericht bis jetzt in drei Entscheidungen Stellung genommen. Zunächst hat der 1. Zivilsenat im Urteile vom 4. Juni 1919, Rep. I 31/19 (RGZ. Bd. 96 S. 121), sich für die Auslegung im Sinne der Fälligkeit ausgesprochen. Eine Begründung für diese Auffassung gibt der I. Zivilsenat nicht; die Frage wird im Urteile vom 4. Juni 1919 nur gestreift; die Entscheidung beruht nicht auf der Auslegung des § 244 Abs. 2. Am 25. September 1919 erging sodann das Urteil des VI. Zivilsenats, Rep. VI 109/19 (RGZ. 96, 262), das den Worten „Zur Zeit der Zahlung" gleichfalls die Bedeutung der Verfallzeit, nicht des Zeitpunktes der tatsächlichen Zahlung beilegt und auf dieser Annahme beruht. Die Ansicht des VI. Senats bekämpft mit ausführlicher Begründung der III. Zivilsenat im Urteile vom 20. Februar 1920, Rep. III 800/19 (RGZ 98, 160). Der III. Senat hält die Zeit der tatsächlichen Zahlung für entscheidend; die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate unterblieb damals auf Grund der Erwägung, daß auch bei Befolgung der Ansicht des I. und VI. Senats das Ergebnis in der Sache selbst das gleiche wäre. Der II. Zivilsenat sah sich an der Entscheidung der vorliegenden Sache im Sinne der Auslegung des III. Senats gehindert durch das Urteil des VI. Senats vom 25. September 1919. —

Nach § 244 Abs. 1 BGB. kann, wenn eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist, die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Im Regelfalle, der hier allein in Frage kommt, geht die Verpflichtung des Schuldners lediglich auf Zahlung des ausländischen Währungsbetrages; der Schuldner kann sich aber, wenn er will, durch Zahlung in deutscher Reichswährung befreien. Es handelt sich um eine Geldschuld im Sinne der reinen Wertschuld, mit der Maßgabe, daß der Schuldner nach seinem Belieben in fremder oder in deutscher Währung leisten darf. Der Fall der sog. Abfindungsbefugnis (facultas alternativa) liegt streng genommen nicht vor, weil der Schuldner, mag er das eine oder das andere wählen, sich stets durch Zahlung von Geld befreit, jene Befugnis also nur innerhalb des Begriffes der Zahlung eine Verschiedenheit der Leistung begründet. In diesem Rahmen ist aber das Verhältnis zwischen den beiden Leistungen das gleiche wie bei der facultas alternativa. Der Begriff der Wahlschuld im eigentlichen Sinne (BGB § 262) ist hier nicht verwertbar, weil die Leistung in Reichswährung überhaupt nicht, auch nicht alternativ, geschuldet ist. Ebensowenig kann von einer Hingabe an Erfüllungsstatt die Rede sein; denn die Leistung in Reichswährung ersetzt nicht die Erfüllung, ist nicht Erfüllungssurrogat, sie ist vielmehr eine Möglichkeit der Erfüllung selbst, die das Gesetz dem Schuldner neben der Zahlung in ausländischer Währung offen läßt.

Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 beruht auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Markbetrages, durch dessen Leistung der Schuldner sich soll befreien können, mit der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme. Denn selbstverständlich darf der Gläubiger durch die Zahlung in Reichswährung keine Einbuße erleiden; er muß durch sie denselben Vermögenswert erhalten, den er bei Zahlung in ausländischer Währung erhalten haben würde. Das ist der Fall, wenn der ihm zugegangene Wert in Markwährung hinreicht, um bei sofortigem Zugreifen den ausländischen Währungsbetrag nach Maßgabe der herrschenden Kurse anzuschaffen. Auf eben diesen Betrag in Reichswährung, die im § 244 Abs. 1 für dessen Regelfall als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, hat der Gläubiger Anspruch; dieser Betrag läßt sich aber nur finden durch Umrechnung auf den Zeitpunkt, da der Schuldner von seiner Befugnis, in Reichswährung zu zahlen, wirklich Gebrauch macht. Es wäre übrigens — wie Planck-Siber in Anm. 2 zu § 244 bemerkt — auch kaum verständlich, wie die Zeit des Eintritts der Fälligkeit zu der von der Gegenmeinung ihr beigelegten maßgebenden Bedeutung kommen sollte, wenn weder der Gläubiger sein Recht zu fordern, noch der Schuldner sein Recht zu leisten ausgeübt hat.

Nach der aus § 244 Abs. 1 zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers soll der Gläubiger gerade in dem durch die Umrechnung ermittelten Markbetrage ein zur sofortigen Beschaffung der fremden Valuta hinreichendes Aequivalent in Reichswährung in die Hand bekommen. Davon, daß er zur Erlangung dieses Wertes unter Umständen noch einen anderen Weg einzuschlagen, den mit der Zahlung säumigen Schuldner etwa auf Ersatz von Verzugsschaden in Anspruch zu nehmen habe, ergibt sich aus dem Gesetze nichts. Die Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung in deutscher Währung ist im § 244 ganz unabhängig von etwaigem Schuldnerverzuge behandelt. Die Vorschrift regelt lediglich den Ersatz der geschuldeten Hauptleistung durch eine andere äquivalente Leistung; mit der Frage des Verzugs und dessen Folgen hat sie nichts zu tun. Die Gegenmeinung muß aber, wenn die deutsche Valuta zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Zahlung gefallen ist, den dem Gläubiger erwachsenen Zögerungsschaden heranziehen, damit er erhalte, was ihm gebührt. Dieser Zögerungsschaden werde — so wird ausgeführt — zunächst in dem Kursunterschiede zwischen Fälligkeits- und Zahlungstag bestehen; bekomme der Gläubiger ihn ersetzt, so habe er, zusammen mit dem Umrechnungsergebnis nach dem Fälligkeitskurse, den Markbetrag, der zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme hinreiche. Dies mag richtig sein, wenn der Verzug des Schuldners mit der Fälligkeit beginnt; es trifft aber nicht zu, wenn — was auch ohne Verschulden des Gläubigers denkbar ist — der Schuldner überhaupt nicht oder erst einige Zeit nach Fälligkeit in Verzug geriet. In diesen beiden Fällen bekommt der Gläubiger bei Umrechnung nach dem Fälligkeitskurse dann, wenn der deutsche Kurs seit Fälligkeit stetig gesunken war, weniger, als er am Zahlungstage zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme braucht.

Beispiel: die geschuldeten M. 1000.— waren wert
bei Fälligkeit M. 21 000.—
bei Verzugseintritt M. 21 500.—
am Zahlungstage M. 22 000.—

Hier erhält der Gläubiger neben der Umrechnungssumme (Fälligkeitskurs) von M. 21000.— den Zögerungsschaden ab Verzugseintritt mit M. 22000.— weniger 21500.— = M. 500.—, zusammen also M. 21500.—. Liegt überhaupt kein Verzug vor, so bekommt er nur M. 21000.—. Wegen der fehlenden M. 500.— bzw. M. 1000.— steht dem Gläubiger kein Anspruch gegen den Schuldner zu; der Gläubiger bekommt daher endgültig weniger, als zur Beschaffung der ausländischen Schuldsumme am Zahlungstage erforderlich ist.

Die auf den Kurs des Fälligkeitstages abstellende Meinung läßt sich, wie bei Staub-Koenige, 10. Aufl., § 361 Anm. 6, zugegeben wird, nicht ausnahmslos durchführen. Insbesondere versagt sie gegenüber der im § 271 Abs. 2 BGB. in Form einer Auslegungsregel anerkannten Befugnis des Schuldners, seine Leistung schon vor Fälligkeit zu bewirken. Für den Fall der Vorauszahlung, insoweit der Gläubiger sie sich gefallen lassen müsse, geht auch Staub-Koenige a. a. O. davon aus, daß die Umrechnung nach der Zeit der tatsächlichen Zahlung zu erfolgen habe. Die Ansicht, daß der Gläubiger das Angebot vorzeitiger Zahlung schon dann zurückweisen dürfe, wenn er zum Fälligkeitstage ein Sinken der inländischen Valuta und damit die Erzielung eines höheren Markbetrages als des vom Schuldner ihm angebotenen „erwarte", ist jedoch nicht haltbar. Das mehr oder weniger bestimmte, vielfach trügerische Rechnen des Gläubigers auf ein Sinken der Reichswährung kann im Hinblick darauf, daß das angebotene deutsche Geld zur alsbaldigen Erwerbung der ausländischen Valuta hinreicht, einen Grund zur Ablehnung der schuldnerischen Leistung nicht abgeben. Denn ein Interesse des Gläubigers am Fortbestehen seiner Forderung bis zur Verfallzeit läßt sich damit, daß er von einer absteigenden Tendenz des Markkurses überzeugt zu sein behauptet, nicht dartun. Endlich ist auch die Tätigkeit, die der in Reichswährung vorzeitig befriedigte Gläubiger in Richtung auf die etwa beabsichtigte Erlangung des ausländischen Währungsbetrages zu entfalten hat, nicht geeignet, die Zurückweisung des Angebots des Schuldners zu rechtfertigen, um so weniger, als diese Tätigkeit sich von dem, was dem Gläubiger bei Zahlung zur Verfallzeit unter sonst gleichen Verhältnissen zu tun obliegt, in nichts unterscheidet.

Aus alledem erhellt, daß es für die Ermittelung des Markbetrages, mit dem eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld getilgt werden soll, auf den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung, nicht auf den der Fälligkeit, ankommen muß, gleichgültig, ob die Zahlung vor oder nach Fälligkeit geschieht. Zu diesem Ergebnis müßte man auch dann ge-

Digitized by Google

langen, wenn Abs. 1 des § 244 alleinstünde, die den Vollzug der Umrechnung regelnde technische Vorschrift des Abs. 2 also garnicht vorhanden wäre. Denn schon der dem § 244 Abs. 1 innewohnende Gedanke der Gleichwertigkeit des zu leistenden Markbetrages und der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld weist mit Notwendigkeit auf die hier vertretene Auslegung hin.

Daß § 244 Abs. 2 dispositives Recht enthält, über den der Umrechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt also in erster Linie der Parteiwille entscheidet, ist allgemein anerkannt. Und eine weitere, stoffliche Begrenzung des Anwendungsgebietes des § 244, insbesondere des Abs. 2, ergibt sich aus der Sondervorschrift des Art. 37 der Wechselordnung, wonach dann, wenn ein Wechsel auf eine am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindliche Münzsorte lautet, die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann, falls nicht der Aussteller die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Die Auffassung der Worte „zur Zeit der Zahlung" im Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung wird durch folgende auf der sprachlichen Auslegung des § 244 beruhende Erwägungen verstärkt. Abs. 1 spricht von der Möglichkeit der Zahlung in Reichswährung, insoweit also unzweifelhaft von dem Akte der Zahlungsleistung. Den Zeitpunkt der Fälligkeit erwähnt § 244[1] dagegen überhaupt nicht; auch der Eingang, in dem nur allgemein von der Verpflichtung, eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, die Rede ist, läßt den Gesichtspunkt der Verfallzeit völlig unberührt. Unter diesen Umständen ist nichts natürlicher, als daß die Wendung „zur Zeit der Zahlung" (Abs. 2) zu der im Abs. 1 erwähnten „Zahlung" in Beziehung gesetzt und in dem ohnehin nächstliegenden Sinne des Zeitpunktes der tatsächlichen Zahlung verstanden wird. Die Gegenmeinung stützt die Berechtigung ihrer Auslegung wesentlich auf das Nebeneinanderstehen der Begriffe „Zeit und Zahlung" und „Zahlungsort" im Abs. 2 Sie erwägt: „Zahlungsort" bedeute im Abs. 2, wie allgemein anerkannt sei, nicht den Ort der tatsächlichen Zahlung, sondern den sog. Erfüllungsort; daraus folge, daß auch „Zeit der Zahlung" die Zeit sein müsse, zu der zu zahlen sei, d. h. die Verfallzeit. Allein gerade darin, daß „Zahlungsort" im § 244 Abs. 2 im Sinne von „Erfüllungsort" verstanden werden müsse, kann der Gegenansicht nicht gefolgt werden. Der Ausdruck „Zahlungsort" muß, wenn § 244 Abs. 2 nicht eine Lücke aufweisen soll, in weiterem Sinne verstanden werden und insbesondere auch den Fall umfassen, wo der Schuldner an einem vom gesetzlichen oder vertraglichen Erfüllungsort verschiedenen Orte leistet, nach der besonderen Sachlage aber ein Widerspruch des Gläubigers gegen die Leistung am anderen Orte mit Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, der Gläubiger sich vielmehr so behandeln lassen muß, als habe er der Abweichung zugestimmt. In anderen Vorschriften des BGB., wie in den §§ 1119 Abs. 2 und 1177 Abs. 1, bedeutet „Zahlungsort" allerdings den Erfüllungsort, und in denselben Bestimmungen, außerdem aber auch in den §§ 1170 Abs. 1, 299, 789 ist mit „Zahlungszeit", „Zahlungstag", „Leistungszeit" ohne Frage der Zeitpunkt der Fälligkeit bezeichnet. In allen diesen Vorschriften ergibt sich jedoch der Sinn der Ausdrücke „Zahlungsort, Zahlungszeit" usw. zweifelfrei aus dem Zusammenhang. Es ist klar, daß da, wo das Gesetz von „Aenderung" der Zahlungszeit oder des Zahlungsortes, von der „nach dem Kalender bestimmten" Leistungszeit, von „Bestimmungen in Ansehung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes", von „bestimmter Leistungszeit" (oder vom „Eintritt der Leistungszeit") spricht, damit nur der durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Zeitpunkt und Ort der Leistung, also die Fälligkeit und der Erfüllungsort gemeint sein können. Andererseits versteht § 245 BGB., wenn er von einer „zur Zeit der Zahlung" nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzsorte spricht, hierunter ohne Frage den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Im § 244 Abs. 2 sind die Wendungen „zur Zeit der Zahlung" und „Zahlungsort" losgelöst von jeder Beziehung zum gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeitpunkt und Ort der Leistung. Nichts zwingt oder berechtigt auch nur zu der Annahme, daß die Ausdrücke hier im Sinne von Fälligkeit und Erfüllungsort zu verstehen seien.

Aber auch aus der — schon in der genannten Entscheidung des III. Senats (RGZ. 98, 160) wiedergegebenen — Entstehungsgeschichte des § 244 ergibt sich keine Stütze für diese Auslegung. Nach § 215 des 1. Entwurfs sollte die Zahlung einer im Inlande zahlbaren in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld unterschiedlos in Reichswährung zu bewirken und bei der Umrechnung der Kurswert „zur Zeit und am Orte der Zahlung" entscheidend sein. Die Motive sprechen sich über die Bedeutung dieser Worte nicht aus. Sie betonen nur den dispositiven Charakter der Vorschrift und bemerken: durch diesen Modus für die Umrechnung (nach dem Kurswert zur Zeit und am Orte der Zahlung) werde bestimmt, wie viel der Gläubiger in der Währung, in der die Zahlung zu erfolgen habe, nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses zu fordern berechtigt sei. In der 2. Lesung wurde § 215 dahin abgeändert, daß der Schuldner einer in fremder Währung bestimmten im Inlande zahlbaren Geldschuld b e f u g t sein solle, in Reichswährung zu zahlen, sofern nicht Zahlung in fremder Währung bedungen sei; die Umrechnung sollte nach dem gleichfalls geänderten Abs. 2 auf Grund des zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswertes erfolgen. Die nunmehrige Fassung des Abs. 2 — sagen die Protokolle 2. Lesung — trage dem Umstande Rechnung, daß für viele Orte ein besonderer Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs desjenigen größeren Handelsplatzes entscheidend sei, zu dessen Bezirk der Ort gehöre. Ueber den Umrechnungsmodus (Abs. 2) äußern sich die Protokolle im einzelnen nicht. Die in der 2. Lesung festgelegte Fassung des ursprünglichen § 215 (Reichstagsvorlage § 238) ist Gesetz geworden. Der jetzige § 244 Abs. 2 weicht von dem Vorbilde des Art. 336 A. D. H. G. B. und des Art. 37 der früheren A. D. W. O. (jetzigen W. O.) ab; denn diese beiden Vorschriften, von denen die letztere für das Gebiet des Wechselrechts noch heute gilt, legten für die Umrechnung einer Schuldsumme, die in einer am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindlichen Münzsorte ausgedrückt war, den Wert zur Verfallzeit zugrunde. Daran, daß die Abweichung eine bewußte war (wie auch Nußbaum in der Jur. Wochenschrift 1920 S. 14 u. RGZ. 98, 160 annehmen), kann bei der Gründlichkeit der Vorarbeiten zum BGB. kein Zweifel sein. Zutreffend zieht übrigens RGZ. 98, 160 für die Absichtlichkeit der Abweichung noch die Begründung zu § 8 Abschnitt I Titel 8 IIb des Teilentwurfs des Obligationenrechts, des sog. Redaktorenentwurfs, heran. Dieser § 3 bestimmte im Abs. 2, daß, falls die geschuldete Summe in anderer Münze als der am Erfüllungsort geltenden Landeswährung ausgedrückt sei, der Wert der Schuld sich nach dem Kurswerte dieser Münze am Erfüllungsort „zur Zeit der Leistung" bestimme. Die Begründung bemerkt hierzu: Der Wert der Schuld sei nach dem Kurs zur Zeit der Zahlung zu berechnen, der Schuldner habe daher so viel zu leisten, als das bestimmte Quantum der in der Schuld bezeichneten Art von Münzen zur Zeit der Zahlung nach ihrem Kurse wert sei; der Kurs zur Verfallzeit (wobei auf Art. 37 A. D. W. O. und auf Art. 336 A. D. H. G. B. verwiesen wird) könne nicht entscheidend sein, weil, wie Windscheid mit Recht betone, durch die Verfallzeit nicht bestimmt werden solle, wie viel der Gläubiger zu erhalten, sondern wann er die Leistung zu beanspruchen habe; nur wo die Verfallzeit mit dem Verzug zusammentreffe, komme sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung des Verzuges in Betracht. Die Motive zu § 215 des 1. Entwurfs lassen nicht erkennen, daß die Worte „Zeit der Zahlung" in einem anderen als dem natürlichen Sinne (Zeit der tatsächlichen Zahlung) zu verstehen sein sollen. Die angeführte Begründung des Teilentwurf-Redaktors Kübel ist von den Motiven allerdings nicht übernommen, andererseits aber auch nicht abgelehnt worden. Unter diesen Umständen fehlt es an jeder Berechtigung für die Annahme, daß sich die Motive bezüglich der Bedeutung der Worte „zur Zeit der Zahlung", die schon in der Begründung zum Teilentwurf im Sinne der Zeit der tatsächlichen Leistung gebraucht und dann auch in den 1. Entwurf übergegangen sind, auf einen vom Teilentwurfe abweichenden Standpunkt hätten stellen wollen. Es lag doch — und dem konnten sich schon die Verfasser des 1. Entwurfes und der Motive nicht verschließen — zum mindesten außerordentlich nahe, daß die im Gegensatz zum A. D. H. G. B. und zur A. D. W. O. gewählte Fassung „zur Zeit der Zahlung" im natürlichen Sinne der tatsächlichen Zahlungsleistung verstanden wurde. Wollte der Gesetzgeber wirklich die Verfallzeit maßgebend sein lassen, so mußte er das durch eine unmißverständliche Bezeichnung ebenso zweifelfrei zum Ausdruck bringen, wie es einige außerdeutsche Gesetzgebungen (jedenfalls das Holländische H. G. B. von 1838 im Titel über Wechsel, Art. 156; das Belgische Wechselgesetz von 1872, Art. 33; das Schweizerische Obligationenrecht von 1881 im Titel über Wechsel, Art. 756; das Italienische HGB. von 1883, Art. 39) hinsichtlich der Verfallzeit schon vorher getan hatten. Andererseits hatte von Gesetzgebungen, die dem BGB. zeitlich vorangingen, jedenfalls das in Dänemark, Schweden und Norwegen geltende Nordische Wechselgesetz von 1880 — Art. 35 — die Zeit der tatsächlichen Zahlung für maßgebend erklärt; denn nach diesem Art. 35 kommt es für die Umrechnung auf den Wechselkurs an, zu dem an dem Orte, wo die Zahlung erfolgt, in der fremden Währung ausgestellte Sichtwechsel zu der Zeit, wo die Einlösung geschieht, gekauft werden. Das Bestehen einer derartigen Vorschrift in drei europäischen Staaten, die mit dem Deutschen Reiche regen

Digitized by Google

Handelsverkehr unterhielten, mußte für den deutschen Gesetzgeber ein Grund mehr sein, nicht von der „Zeit der Zahlung“ zu sprechen, wenn er die Verfallzeit im Auge hatte.

Das bisher Ausgeführte rechtfertigt die Auslegung der Worte „zur Zeit der Zahlung“ im Sinne des Zeitpunktes der tatsächlichen Zahlung. Andere als die beiden erörterten Auffassungen sind in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hervorgetreten. Neuerdings hat nach einem Vortragsbericht der Hans. Rechtszeitschrift 1920 S. 738 Professor Reichel, Hamburg, sich zu einer dritten Ansicht bekannt. Danach soll im Falle des § 244 Abs. 2 die Fälligkeit oder der Tag der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein, je nachdem der eine oder andere Tag den höheren Kursstand der ausländischen Valuta zeige. Denn der Schuldner dürfe, wenn er umrechne, es nicht zum Schaden des Gläubigers tun. Es handle sich hier nicht um den Ersatz, sondern um die Verhütung eines Schadens; darum gelte das Gesagte nicht bloß für den Fall des Schuldnerverzugs. Liege Verzug vor, so komme als Verzugsschaden unter Umständen (die hier des Näheren nicht interessieren) auch die Valutadifferenz in Betracht. Die Ansicht Reichels ist abzulehnen, weil die Fassung des § 244 Abs. 2 die Heranziehung des Fälligkeits- oder des Zahlungstages, je nach dem Stande des Auslandskurses, ausschließt. Vielmehr ist grundsätzlich die „Zeit der Zahlung“ maßgebend. Daß diese seine Auffassung nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung gestützt werden kann, anerkennt nach jenem Bericht Reichel selbst. Im übrigen kann sich fragen, ob Reichel, selbst wenn seine Ansicht mit der Fassung des Gesetzes vereinbar wäre, nicht zu einseitig die Interessen des Gläubigers betont und ob mit Rücksicht hierauf seine Berufung auf Treu und Glauben im Verkehr begründet erscheint.

Es ist hiernach als Wille des Gesetzes anzunehmen, daß die Umrechnung (B. G. B. § 244[2]) nach dem zur Zeit der tatsächlichen Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerte zu erfolgen hat. Nun haben sich allerdings aus dem unglücklichen Verlaufe des Weltkrieges mit seiner schwächenden Wirkung auf den Markkurs und aus der langen Unterbrechung des Nachrichtenverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem überseeischen Ausland Tatbestände ergeben, die der Anwendung dieses Grundsatzes zu widerstreben scheinen. Nicht selten liegt die Sache so, daß der zur Zahlung im Inlande verpflichtete Schuldner seine noch vor dem Kriege oder in dessen erster Zeit entstandene Verpflichtung gerade wegen der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse vor dessen Ende nicht oder nicht restlos erfüllen konnte und nunmehr infolge des gewaltigen Sturzes der deutschen Valuta einen weit größeren Markbetrag, als er sonst erforderlich gewesen, zu seiner Befreiung aufwenden müßte. Die Hinderung an früherer Tilgung der Verbindlichkeit wird vielfach ihren Grund darin gehabt haben, daß die genaue Abrechnung über das Schuldverhältnis wegen der über das Deutsche Reich verhängten Blockade den Weg ins Inland vor Kriegsende nicht gefunden hat. Irgend welcher Anhalt dafür, daß in solchen Fällen den Gesetzesworten „zur Zeit der Zahlung“ eine andere als die oben erörterte Bedeutung beigemessen werden müßte oder dürfte, ist nicht ersichtlich. Auch die Erwägung, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines derartigen Umschwungs der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie er für das Deutsche Reich zufolge des ungünstigen Ausgangs des Krieges eingetreten ist, gar nicht gedacht habe, könnte zu solcher Annahme nicht führen. Dies um so weniger, als auch hier bei Umrechnung nach dem Kurse des Tages der wirklichen Zahlung der Gläubiger nur eben das bekommt, was er zur alsbaldigen Beschaffung der geschuldeten ausländischen Währungssumme braucht. Hätte der Weltkrieg mit dem Siege des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten geendet und wäre im Zusammenhang damit die deutsche Valuta gestiegen, statt zu fallen, so würde die Anwendung des § 244[2] in der hier vertretenen Auslegung wohl nirgends — im Inlande — einem Bedenken begegnen. Jedenfalls müssen aber Gestaltungen, wie die erwähnten, dem Tatrichter Anlaß bieten zu besonders sorgfältiger Prüfung der Frage, ob nicht im einzelnen Falle nach dem Willen der Parteien ein anderer Zeitpunkt als der der tatsächlichen Zahlung der Umrechnung zugrunde zu legen ist.

Eine abschließende Erörterung darüber, wie dann, wenn der Schuldner von seiner Befugnis zur Zahlung in Reichswährung Gebrauch macht, der verfügende Teil des Urteils zu lauten und wie im einzelnen nach den Vorschriften der Z. P. O. im 8. Buche, 2. und 3. Abschnitt (§§ 803—898), die Zwangsvollstreckung vor sich zu gehen habe, läge außerhalb der Aufgabe dieses Beschlusses. Die Frage der Zwangsvollstreckung ist im Hinblick namentlich darauf, daß die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den von Anfang an allein geschuldeten ausländischen Währungsbetrag umfaßt, nicht ganz zweifelfrei. Das wäre indessen auch dann nicht anders, wenn „zur Zeit der Zahlung“ die Verfallzeit bedeutete. Diese Zweifel beruhen, wie Nußbaum a. a. O. S. 16 zutreffend bemerkt, darauf, daß man bei der Schaffung der Z. P. O. noch keine Veranlassung hatte, der Zwangsvollstreckung von Valutaforderungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird übrigens, ohne daß man dem Gesetze Zwang antut, möglich sein, auf Grund der gedachten Vorschriften der Z. P. O. zu einem brauchbaren Ergebnis zu gelangen.

II. Ausgleichsverfahren.

Zu § 24 RAG., § 22 der Anlage zu Art. 296 F., Zahlungsverbot gegen England, Bekanntmachungen über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Umfang der Zinszahlungspflicht.

(Entsch. des ReichswirtschGer., abgedruckt S. 186, Heft 8, Jahrg. 1 „Der Friedensvertrag“.)

Fall: Eine Zweigstelle des Ausgleichsamts hat in der Abrechnung für die Schuld einer deutschen Firma gegenüber einem Gläubiger in England Zinsen für die ganze Kriegszeit berechnet. Die Schuldnerin beruft sich auf § 2 der Verordnung vom 30. 9. 1914 (RGBl. 421), nach welcher solche Forderungen bis 31. 3. 1917 zinslos gestundet gewesen seien.

Entscheidung: Die Zinsen sind zu bezahlen.

Die Gründe der Entscheidung lauten:

Die ..... Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts, Zweigstelle Frankfurt a. M., rechtzeitig mit Schreiben vom 9. November 1920 Beschwerde eingelegt, weil ihr in den Abrechnungen Zinsen für die Zeit vor dem 31. März 1917 belastet seien, obwohl laut § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) Schulden für die Zeit nach Kriegsausbruch bis 31. März 1917 gestundet und von der Verzinsung befreit gewesen seien. Das Reichsausgleichsamt will der Beschwerde nicht abhelfen, da durch § 22 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrages, der Reichsrecht breche, die frühere Befreiung von Zinsen während der Stundung aufgehoben worden sei.

Durch § 2 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) sind die an englische Gläubiger geschuldeten Forderungen vom 31. Juli 1914 ab gestundet worden mit der Maßgabe, daß für die Dauer der Stundung Zinsen nicht gefordert werden könnten. Im § 3 dieser Bekanntmachung ist verordnet, daß sich der Schuldner dadurch befreien könne, daß er die geschuldeten Beträge bei der Reichsbank für Rechnung der Berechtigten hinterlege. Diese Bestimmungen sind teilweise abgeändert worden durch Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Dort ist in § 3 Abs. 1 bestimmt, daß die Hinterlegung zwecks Befreiung von der Schuldverbindlichkeit nicht mehr durch Hinterlegung bei der Reichsbank zu erfolgen habe, sondern durch Abführung an den Treuhänder ersetzt werde. Im § 6 ist weiter bestimmt, daß der Treuhänder die Erfüllung der von ihm in Verwaltung genommenen Ansprüche fordern könne, und daß dann die Stundung mit Ablauf eines Monats nach Aufforderung zur Leistung aufhöre. In Verbindung hiermit steht die Vorschrift in § 7, daß die Forderungen vom 1. April 1917 ab wieder zu verzinsen seien. Der Schuldner hatte es also, vorausgesetzt, daß der Treuhänder Zahlung an sich verlangte, nach dem April 1917 in der Hand, ob er weiter mit der Forderung belastet bleibe oder ob er an den Treuhänder die Schuld mit befreiender Wirkung abführen wolle. Tat er letzteres vor dem Inkrafttreten des FrVertr., so konnte er sich darauf berufen, daß seine Schuldverbindlichkeit endgültig erloschen sei. Hatte er aber bis dahin noch nicht bezahlt, so wurde das Schuldverhältnis durch die neuen Vorschriften im Friedensvertrag in seinem vollen Umfange ergriffen. Während er früher nur Zinsen seit dem 1. April 1917 zu zahlen hatte, wurde er jetzt nach § 22 der Anlage zu Art. 296 des FrVertr. verpflichtet, Zinsen seit Eröffnung der Feindseligkeiten zu zahlen, d. h. also im gegenwärtigen Fall, wo England in Frage kommt, seit dem 4. August 1914. Diese zuerst in dem bezeichneten § 22 der Anlage zu § 296 FrVertr. aufgestellte Verpflichtung ist durch § 24 des RAusglG. für das Verhältnis des Schuldners zum Reichsausgleichsamt bindend geworden. Denn hinsichtlich der Zinsenfrage hat sich die Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber dem Schuldner an die Abrechnung mit dem Gegenamt zu halten. Es kann nicht etwa eingewandt werden, die Stundungsvorschrift mit Zinsenbefreiung in § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 sei eine Kriegsmaßnahme, die durch den FrVertr. aufrechterhalten sei. Kriegs-

Digitized by Google

maßnahmen sind nicht ausnahmslos durch Art. 297 Lit. d des FrVertr. bestätigt, sondern nur soweit der FrVertr. nichts Gegenteiliges bestimmt. Letzteres ist aber durch den bezeichneten § 22 der Anlage zu Art. 296 des FrVertr. geschehen. Deshalb ist die Zinsbefreiung für die fraglichen Schulden der Beschwerdeführerin nicht bloß seit 1. April 1917, sondern auch für die frühere Zeit nach Kriegsausbruch in Fortfall gekommen. Die angefochtenen Abrechnungen bestehen daher zu Recht, so daß die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 1, 12, 13 VO. vom 14. Januar 1920.

Einer Bank, die entgegen der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 Depot- und Depositengeschäfte betreibt, kann der Geschäftsbetrieb nicht ohne weiteres, sondern erst dann untersagt werden, wenn sie wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung nach § 13 dieser Verordnung bestraft worden ist, und die weiteren Voraussetzungen des § 8 der Verordnung vom 24. Okt. 1919 zutreffen.

RFinH. I. Senat. Beschluß vom 21. September 1920, I B 13/20. Landesfinanzamt Würzburg, Zweigstelle Pfalz.

Das Landesfinanzamt erließ am 17. Juli 1920 eine Verfügung dahin, daß der seit dem 1. Januar 1920 in L. bestehenden Zweigniederlassung der B. N. in Paris der Betrieb von Depot- und Depositengeschäften im Sinne der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) bis zum 31. Dezember 1924 einschließlich — unter Gewährung einer Frist zur Abwicklung der betreffenden laufenden Geschäfte bis zum 20. August 1920 — untersagt werde. In der dieser Verfügung beigegebenen Begründung ist zunächst aus der erwähnten Verordnung vom 14. Januar 1920, die auf Grund des § 7 Abs. 2 des am 12. September 1919 in Kraft getretenen Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) erlassen worden ist, der § 1 Abs. 1 angeführt, der bestimmt: „Bis zum 31. Dezember 1924 dürfen Depot- und Depositengeschäfte (§§. 2, 3) geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden, die der Anzeigepflicht nach § 76 RStempG. vom 8. Juli 1913 (RGBl. S. 639) in der Fassung vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 799) unterliegen und dieser Anzeigepflicht beim Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) genügt haben." In der Begründung der Verfügung wird dann weiter ausgeführt: Die Interalliierte Kommission habe diese Verordnung vom 14. Januar 1920 mit dem zugunsten der alliierten Banken getroffenen Zusatz genehmigt, daß gegen diese Banken nicht eingeschritten werden dürfe, sofern sie die Anzeige bis zum 10. März 1920 nachgeholt hätten. Bis zu diesem Tage sei jedoch entgegen dem § 76 RStempG., wonach, „wer im Inland Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienen, sein Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen der Steuerstelle schriftlich anzuzeigen" hat, eine solch schriftliche Anzeige der zuständigen Steuerstelle, d. i. dem Rentamt am Sitze der genannten Zweigniederlassung, nicht erstattet worden. Gemäß §§ 1, 12 VO. vom 14. Januar 1920 in Verbindung mit § 8 der ersten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (RGBl. S. 1820) müsse daher der Zweigniederlassung der Betrieb von Depot- und Depositengeschäften untersagt werden. Gegen diese Verfügung sei binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

Die Zweigniederlassung hat binnen dieser Frist Beschwerde erhoben und darin insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß die Nichtinnehaltung der Frist nach Lage der Verhältnisse ihr nicht entgegengehalten werden könne.

Nach dem erwähnten § 12 der zweiten Verordnung vom 14. Januar 1920, die im § 13 u. a. auch vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 unter Strafe stellt, findet die Vorschrift des § 8 der ersten Verordnung vom 24. Oktober 1919 „entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß" gewisse näher bezeichnete Vorschriften der zweiten Verordnung, darunter die vorhin wörtlich angeführte Vorschrift „des § 1 Abs. 1, den im Abs. 1 Satz 1 des § 8 VO. vom 24. Oktober 1919 angeführten Vorschriften gleichgestellt werden." Der § 8 dieser ersten Verordnung vom 24. Oktober 1919 ist demnach auf die zweite Verordnung vom 14. Januar 1920 so anzuwenden, als wenn er im Abs. 1 lautete: „Banken, deren Geschäftsbetrieb zu einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325), das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) und die Vorschriften der Verordnungen vom 24 Oktober 1919 und vom 14. Januar 1920 (RGBl. 1919 S. 1820 und 1920 S. 50) geführt hat, und denen gegenüber weitere Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie keine Gewähr für die Erfüllung der ihnen durch die vorerwähnten Vorschriften übertragenen Aufgaben bieten, kann der Geschäftsbetrieb durch schriftliche, dem Geschäftsinhaber zuzustellende Verfügung des Landesfinanzamts ganz oder in bezug auf bestimmte Geschäftszweige untersagt werden. Vorher ist der Bank Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Untersagung muß ferner die Anhörung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung vorangehen. Die Verfügung des Landesfinanzamts ist mit Gründen zu versehen. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen." Nach Abs. 2 dieses § 8 erstreckt sich die Wirkung der Verfügung des Landesfinanzamts nur auf die Niederlassung (Zweigniederlassung) der Bank, für deren Geschäftsbetrieb die für die Untersagung maßgebenden Tatsachen festgestellt worden sind, und nach Abs. 3 daselbst ist gegen die Verfügung des Landesfinanzamts innerhalb 2 Wochen nach deren Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig, der im Beschlußverfahren in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheidet.

Da die Verfügung des Landesfinanzamts vom 17. Juli 1920 sich ausdrücklich auf den nach Maßgabe des § 12 der zweiten Verordnung entsprechend anwendbaren § 8 der ersten Verordnung stützt, unterliegt die Zulässigkeit der Beschwerde somit keinem Bedenken. Die Beschwerde muß auch aus dem Grunde Erfolg haben, weil die im § 8 Abs. 1 der ersten Verordnung in Verbindung mit § 12 der zweiten Verordnung verlangten tatsächlichen Vorbedingungen für den Erlaß einer auf diese Vorschriften gestützten Untersagungs-Verfügung des Landesfinanzamts bisher nicht gegeben sind, das Landesfinanzamt also zurzeit unberechtigterweise die Anwendbarkeit dieser Vorschriften angenommen hat. § 1 Abs 1 VO. vom 14. Januar 1920 enthält allerdings ein Verbot des geschäftsmäßigen Betreibens von Depot- und Depositengeschäften für solche Banken — sei es Hauptstelle, sei es Zweigniederlassung —, die die nach § 76 RStempG. erforderliche schriftliche Anzeige bei der Steuerstelle, d. i. hier bei dem für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Rentamt, bis zu dem vorgesehenen Stichtag, d. i. im Regelfalle bis zum 12. September 1919, in dem für alliierte Banken geltenden Ausnahmefalle bis zum 10. März 1920, tatsächlich — gleichviel aus welchen Gründen — nicht erstattet haben. Gleichwohl rechtfertigt aber der bloße Verstoß gegen dieses Verbot noch nicht eine Untersagungsverfügung des Landesfinanzamts nach § 12 der zweiten in Verbindung mit § 8 der ersten Verordnung. Ein lediglich an die tatsächliche Uebertretung des verordnungsmäßigen Verbots im § 1 Abs. 1 a. a. O. anknüpfende, dieses Verbot, wie hier geschehen, wiederholende und damit einschärfende behördliche Mitteilung an die betreffende Bankstelle, welche behördliche Maßnahme eine reine, höchstens im Aufsichtsweg angreifbare Verwaltungsmaßregel darstellen würde, könnte nur in dem Sinne und zu dem Zwecke ergehen, um der etwaigen bisherigen irrigen Ansicht der Bankleitung, als träfe trotz der bis zum verordnungsmäßigen äußersten Stichtag tatsächlich unterbliebenen schriftlichen Anzeige bei der örtlichen Steuerstelle das Verbot der Verordnung auf die betreffende Bankstelle nicht zu, mit anderen Worten, um der etwaigen bisherigen Gutgläubigkeit der Bankleitung für die Zukunft den Boden zu entziehen und so die Möglichkeit zu schaffen, bei trotzdem noch fortgesetztem Betriebe der verbotenen Bankgeschäfte nunmehr ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung nach § 13 VO. vom 14. Januar 1920 in die Wege zu leiten. Die der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof unterliegende Untersagungsverfügung des Landesfinanzamts nach § 12 daselbst in Verbindung mit dem dort erwähnten § 8 VO. vom 24. Oktober 1919 aber kann nach der bestimmten Fassung dieser Vorschriften nur und erst dann ergehen, wenn eine Verurteilung wegen solch vorsätzlicher Zuwiderhandlung — sei es gegen den hier fraglichen § 1 Abs. 1, sei es gegen eine andere der in den beiden vorerwähnten Verordnungsvorschriften angeführten Bestimmungen — stattgefunden hat und auch den sonstigen in jenem § 8 aufgestellten sachlichen und förmlichen Erfordernissen, welch letztere in der vorherigen Anhörung der Bank sowie der zuständigen amtlichen Handelsvertretung bestehen, genügt ist. Da diese Voraussetzungen bisher nicht erfüllt sind, ist die Untersagungsverfügung des Landesfinanzamts zurzeit nicht angängig gewesen und deshalb aufzuheben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1921.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Akkreditiv.
Von Dr. Alfred Jacoby, Berlin.

Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 868, 2 BGB.).
Von Dr. A. Koch, Berlin.

Die erste Körperschaftssteuererklärung.
Von Rechtsanwalt Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Gebühren der Banken für Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen außerhalb des Depotzwangs.

Bücherbesprechungen.

Das Akkreditiv.

Von Dr. **Alfred Jacoby**, Berlin.

I. Begriff.

Das Akkreditiv-Geschäft und das Recht des Akkreditivs hat bisher noch keine zusammenfassende Darstellung erfahren. Es handelt sich hier um einen ersten Versuch, dies Rechtsinstitut, das von der Praxis geboren und entwickelt ist, auf Grundlage des deutschen Rechts systematisch zur Darstellung zu bringen.

Der Name „Akkreditiv" wird im kaufmännischen Leben für die verschiedensten wirtschaftlichen Vorgänge gebraucht, auch für solche, für die er nicht paßt; dadurch werden leicht falsche Vorstellungen von Wesen und Wirkungen des Akkreditivgeschäfts erweckt. Es ist daher zunächst erforderlich, den Begriff des Akkreditivs zu umgrenzen.

Ein Akkreditiv ist an sich nichts weiter als der Auftrag, den eine Bank von ihrem Kunden erhält, einem Dritten unter gewissen Voraussetzungen eine Zahlung zu leisten; der Dritte wird bei der Bank „akkreditiert". Die Ausführung dieses Auftrags ist für die Bank ein „Akkreditivgeschäft". Ein solches Akkreditivgeschäft liegt ganz allgemein schon vor, wenn jemand einem anderen Geld bei einem Dritten zur Verfügung stellt und wenn es dem Begünstigten überlassen bleibt, ob er darüber verfügen will. Man spricht daher niemals von Akkreditiv bei glatten Zahlungsaufträgen, die die beauftragte Bank ausführen soll, ohne abzuwarten, daß der Begünstigte an sie herantritt. Meist geschieht die Akkreditierung unter gewissen Voraussetzungen. Bestehen diese lediglich darin, daß Zahlung bis zu einem bestimmten Höchstbetrage, innerhalb bestimmter Frist oder an bestimmten Terminen erfolgen soll, so liegt ein sogenanntes „glattes Akkreditiv" vor, da die Zahlung nicht an eine Gegenleistung des Begünstigten geknüpft ist. Eine Unterart eines solchen glatten Akkreditivs im wirtschaftlichen Sinne ist der Kreditbrief. Nach kaufmännischem Sprachgebrauch wird auch hier der Dritte (Begünstigte, Akkreditierte, Anweisungsempfänger) bei der Bank mit einem bestimmten Betrage akkreditiert. Akkreditiv und Kreditbrief bezwecken beide, dem Begünstigten Geld zur Verfügung zu stellen; der Unterschied zwischen beiden besteht, abgesehen von der verschiedenen rechtlichen Beurteilung darin, daß beim Kreditbrief der Begünstigte das grundlegende Kreditschreiben mit sich führt und vorlegt, während beim Akkreditiv die Benachrichtigung der auszahlenden Bank direkt geschieht.

Neben dieser ersten Hauptgruppe von Akkreditiven, den glatten Akkreditiven, nimmt eine zweite Hauptgruppe eine hervorragende Stelle im wirtschaftlichen Leben ein. Es sind dies diejenigen Akkreditive, bei denen die Auszahlung an eine Gegenleistung des Begünstigten geknüpft ist. Diese Gegenleistung kann verschiedener Art sein, praktisch kommt hier nur die Lieferung von Dokumenten in Frage. Daher wird diese zweite Hauptgruppe von Akkreditiven auch „Dokumenten-Akkreditiv" genannt. In diesem Sinne ist schon der Auftrag eines Kunden an die Bank, einem Dritten gegen bestimmte Effekten, Hypothekenbriefe oder dergleichen eine bestimmte Summe zu zahlen, ein Akkreditiv, wenngleich hierbei diese Bezeichnung nicht gerade üblich ist. Meist besteht vielmehr die Gegenleistung in der Lieferung von Dokumenten über verladene oder eingelagerte Waren.

Das Geschäft spielt sich größtenteils so ab, daß auf Grund eines Kaufabschlusses über Waren, in dem „Bank-Akkreditiv" zur Bedingung gemacht ist, der Käufer seine Bank beauftragt, dem Verkäufer gegen bestimmte Dokumente Zahlung zu leisten.

Das Verlangen der Akkreditivstellung ist ein Zeichen von mangelndem Vertrauen und Unsicherheit der Verhältnisse. Es war vor dem Kriege außer im Ueberseeverkehr nur in Geschäftszweigen üblich, in denen die Zuverlässigkeit der Beteiligten nicht außer Zweifel war, besonders im Verkehr mit den Oststaaten. Infolge Sinkens der geschäftlichen Moral und Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges und insbesondere in der Nach-Kriegszeit ist jedoch das Bankakkreditiv eine allgemein übliche Erscheinung geworden. Der Sinn des Bankakkreditivs ist der, daß keine Partei vorleisten und jede eine Sicherheit für die Erfüllung der Verbindlichkeit des anderen Teils haben will: der Käufer für die Lieferung und der Verkäufer für die Bezahlung. So übernimmt die Bank die Rolle eines Treuhänders, um den Austausch zu vollziehen.

Als wichtigster Grundsatz für alle Arten von Akkreditiven muß im Auge behalten werden, daß es sich nicht um einen Auftrag zur Kreditgewährung, sondern zur Zahlung handelt. Die beauftragte Bank soll dem Akkreditierten nicht Kredit gewähren, sondern Zahlung leisten. Ob damit die Bank ihrem Auftraggeber gegenüber in Vorlage tritt und diesem somit Kredit gewährt, ist für das Wesen des Akkreditivs gleichgültig und hängt von der Vereinbarung zwischen beiden ab. Mit dem Akkreditivgeschäft kann ein Kredit verbunden sein, braucht es aber nicht; die Zahlung kann vielmehr auch aus Guthaben des Auftraggebers erfolgen. Ebenso ist es für das Wesen des Akkreditivgeschäfts gleichgültig, ob durch die Bank dem Akkreditierten der volle Kaufpreis gezahlt wird oder nur eine Anzahlung oder Restzahlung, ob die von der Bank aufzunehmenden Dokumente die Ware repräsentieren oder nicht und ob bei gewährtem Kredit die durch die aufgenommenen Dokumente repräsentierten Waren der Bank als Deckung dienen oder nicht. Dagegen liegt kein Akkreditiv vor, wenn die Bank beauftragt wird, durch die Bezahlung der Dokumente dem Zahlungsempfänger Kredit zu gewähren. Auch dies ist möglich; dann liegt aber ein sogenannter Kredit-Auftrag vor, bei dem der beauftragten Bank der Dritte als Hauptschuldner, der Auftraggeber aber als Bürge haftet. Gewährt beim Akkreditiv die Bank dem Akkreditierten Kredit, indem sie ihm den vollen Kaufpreis zahlt, obwohl das Akkreditiv nur auf einen Teilbetrag lautet, so hat dies mit dem Akkreditiv als solchen nichts zu tun und ist ein vollkommen gesondertes

Digitized by Google

Kreditgeschäft, für das die Bank sich auch nicht an die aufgenommenen Dokumente halten kann. Es ist ferner hervorzuheben, daß es sich für die Bank um kein Akkreditiv-Geschäft handelt, wenn von ihr Dokumente nicht aufgenommen, sondern geliefert werden, sei es im Auftrage ihres Kunden zwecks Einkassierung des Gegenwerts, sei es im eigenen Interesse im Wege der Vinkulation.

Seiner Rechtsnatur nach ist das Akkreditivgeschäft für die Bank ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.); es ist keine Anweisung im Rechtssinne wie der Kreditbrief, Schriftform ist daher nicht notwendig. Der Akkreditivauftrag kann somit auch mündlich (telephonisch) erteilt werden, jedoch ist schriftliche Bestätigung zweckmäßig und üblich.

II. Gegen-Akkreditiv.

Um etwas ganz anderes handelt es sich beim sogenannten „Gegen-Akkreditiv". Bei Kaufverträgen, bei denen sich der Verkäufer die Stellung eines Akkreditivs ausbedingt, findet sich nämlich im Interesse des Käufers häufig die Abrede, daß ein Gegen-Akkreditiv in gewisser Höhe zu stellen sei. Ist der Inhalt oder Wortlaut dieses Gegen-Akkreditivs nicht vorgeschrieben, so muß er aus dem Sinn des Vertrages entnommen werden. Der Zweck des Gegen-Akkreditivs ist regelmäßig der, daß sich der Käufer eine Sicherheit dafür geben lassen will, daß der Verkäufer seine Lieferungspflicht überhaupt bzw. in vereinbarter Form und Frist erfüllt. Das Gegen-Akkreditiv ist regelmäßig ebenfalls durch eine Bank zu stellen und geht dahin, daß die Bank sich zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet, falls nicht die Leistung des Verkäufers vertragsmäßig erfolgt. Rechtlich handelt es sich hierbei nicht um ein Dokumenten-Akkreditiv, überhaupt um kein Akkreditiv, sondern lediglich um ein Garantieversprechen einer Bank dem Käufer gegenüber. Im internen Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer ist die Summe des Gegen-Akkreditivs lediglich als Vertragsstrafe aufzufassen, auf die, wenn aus dem Sinn des Vertrags nichts anderes hervorgeht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 339 ff. Anwendung finden. Erfolgt daher keine Erfüllung seitens des Verkäufers, so ist die von der Bank garantierte Summe als Mindestbetrag des Schadens anzusehen, so daß der Käufer nicht gehindert ist, den Rest eines etwaigen Schadens wegen Nichterfüllung vom Verkäufer zu verlangen. Ist Erfüllung, aber nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zur bestimmten Zeit erfolgt, so kann der Käufer die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen, wobei diese wiederum als Mindestmaß des ersatzpflichtigen Schadens anzusehen ist. Ob das eine oder andere gewollt ist, ist Auslegungsfrage. Die Bank, die mit Stellung eines Gegen-Akkreditivs beauftragt wird, oder die das Gegen-Akkreditiv entgegenzunehmen hat, tut gut, auf genaue Präzisierung zu dringen.

III. Inhalt und Arten des Akkreditivs.

Der Inhalt des Dokumenten-Akkreditivs ergibt sich aus seinem Zweck. Der Akkreditiv-Auftrag muß, damit die Bank ihn ausführen kann, die Angaben enthalten, an wen (1), wogegen (2), und was (3), gezahlt werden soll; daneben ist es zulässig und üblich, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wie (4) die Zahlung zu erfolgen hat.

1. Bezeichnung des Akkreditierten (Begünstigten). Als solcher pflegt gewöhnlich eine bestimmte Person bezeichnet zu werden, nicht selten mit dem Zusatz „oder Order". Akkreditive zugunsten des Vorzeigers der Dokumente sind möglich, kommen aber praktisch kaum vor. Beim Akkreditiv an eine bestimmte Person „oder Order" kann die Zahlung an jeden erfolgen, den der Akkreditierte der Bank als Order benennt. Dasselbe gilt für Akkreditive, die als „übertragbar" bezeichnet werden. Die Bezeichnung eines Akkreditivs als „übertragbar" oder „an Order" hat jedoch keine praktische Bedeutung, da jedes Akkreditiv übertragbar ist. Die Bank ist nämlich auf Grund des Akkreditivs berechtigt und dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, nicht nur dem Akkreditierten Zahlung zu leisten, sondern auch demjenigen, der ihr in dessen Auftrag die Dokumente präsentiert. Teilt ihr z. B. der Akkreditierte mit, daß nicht er selbst, sondern seine Bank oder sein Spediteur ihr die Dokumente zur Zahlung vorlegen werde und geschieht dies, so muß die beauftragte Bank auch an diese Personen Zahlung leisten. Die Zahlung erfolgt nicht etwa, weil das Akkreditiv auf sie übertragen ist, sondern weil Bank oder Spediteur als Vertreter des Akkreditierten handeln, so daß Zahlung und Aufnahme der Dokumente für und gegen ihn wirkt (§ 164 BGB.). Statt einer Bank oder eines Spediteurs kann nun auch ein Dritter als Vertreter des Akkreditierten die Dokumente präsentieren, so daß auch in diesem Falle die Bank zur Zahlung verpflichtet ist. Hieran wird selbst dadurch nichts geändert, daß die Bank vom Akkreditierten ersucht wird, seiner Bank oder seinem Spediteur oder dem von ihm bezeichneten Dritten nicht den vollen Akkreditivbetrag auszuzahlen, sondern weniger und ihm den Rest gutzuschreiben. Bezüglich dieses Rests würde der Akkreditierte dann Kunde der Bank werden, soweit er es nicht schon vorher war; ein neues Akkreditiv liegt damit noch nicht vor. Häufig eröffnet jedoch der Akkreditierte auf Grund des ihm eröffneten Akkreditivs ein neues Akkreditiv zugunsten eines Dritten bei derselben Bank, indem er sie beauftragt, diesem Dritten Zahlung zu leisten. Ob ein neues Akkreditiv vorliegt oder nicht, ist wichtig für die Gebühren; als Maßstab wird fast stets dienen können, ob eine neue Bestätigung an den zweiten Akkreditierten erfolgen soll oder nicht. Aber selbst wenn ein neues Akkreditiv vorliegt und der Bank wird auf Grund des zweiten Akkreditivs von dem zweiten Akkreditierten das Dokument vorgelegt, so ist hierfür der Dritte lediglich Beauftragter und Vertreter des Erst-Akkreditierten, so daß die Bank auch diesem gegenüber nicht nur zur Zahlung berechtigt, sondern ihrem ersten Auftraggeber verpflichtet ist. Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Akkreditiv-Bedingungen, vor allem der Inhalt der Dokumente, genau übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall (z. B. das erste Akkreditiv lautet gegen Konnossement, das zweite gegen Duplikat), so liegt stets ein neues Akkreditiv vor, das mit dem ersten nichts zu tun hat. Nimmt daher die Bank das Duplikat auf, so wirkt dies nur für und gegen den Erst-Akkreditierten, nicht gegenüber dem Auftraggeber, für den die Bank das Konnossement aufzunehmen hat. Auch bei dem als übertragbar bezeichneten Akkreditiv ist dies nicht anders; denn auch in diesem Falle darf die Bank das Akkreditiv nicht zur Auszahlung bringen, wenn der Akkreditierte die Zahlung an einen Dritten unter anderen als den ursprünglichen Akkreditiv-Bedingungen verlangt. Hieraus folgt, daß die Bezeichnung des Akkreditivs als eines „übertragbaren" oder als an eine bestimmte Person „oder Order" gerichteten keine Bedeutung hat, da auch ohnedies die Bank auf Weisung des Akkreditierten Zahlung an einen Dritten leisten darf und im allgemeinen auch leisten muß.

2. Gegenleistung. Das Wesen des Dokumenten-Akkreditivs ist der Auftrag an die Bank, vom Akkreditierten Dokumente aufzunehmen. Mitunter lautet der Auftrag jedoch nicht auf Zahlung gegen Dokumente, sondern gegen eine bestimmte Ware; in diesem Falle tut die Bank gut, beim Auftraggeber anzufragen, durch welche Dokumente die Ware repräsentiert sein soll. Ist für eine Rückfrage keine Zeit, so muß die Bank nach bestem Ermessen und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Einzelfalles entscheiden. Hierbei darf sie sich nicht mit jedem Beweispapier begnügen, sondern nur gegen solche Urkunden zahlen, die ihr oder ihrem Auftraggeber die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Ware verschaffen. Ebenso muß die Bank in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn ihr die Ware als Deckung für einen Kredit an den Auftraggeber dienen soll. Im übrigen kann und darf sich aber die Bank lediglich an den Auftrag des Kunden halten und gegen diejenigen Dokumente Zahlung leisten, die dieser ihr vorschreibt, ohne Rücksicht darauf, ob die vorgeschriebenen Dokumente ein Recht an der Ware verleihen oder nicht.

Die wesentlichsten Dokumente, gegen die Akkreditive eröffnet zu werden pflegen, sind folgende:

Digitized by Google

a) Konnossement, gewöhnlich in vollem Satz, d. h. sämtliche Originale. Mitunter wird Zahlung gegen eine Ausfertigung des Konnossements vorgeschrieben; hierbei läuft der Auftraggeber allerdings die Gefahr, daß die Ware auf Grund etwa ausgestellter weiterer Ausfertigungen ausgehändigt wird, sofern nicht gleichzeitig die Beibringung einer Bankgarantie für fehlende Exemplare vorgeschrieben ist. Mangels einer besonderen Vorschrift darf die Bank nur gegen Vorlegung sämtlicher Originale des Konnossements Zahlung leisten. Die Zahl der Originale ergibt der Text des Konnossements. Um etwa ausgestellte Kopien, die als solche bezeichnet sein müssen, braucht die Bank sich nicht zu kümmern. Ist vom Auftraggeber nichts besonders vorgeschrieben, so darf die Bank sowohl Rekta- wie Orderkonnossemente honorieren, beide ordnungsmäßig giriert, das Orderkonnossement mit dem Giro des Abladers; Blankogiro genügt in allen Fällen. Auch ein Konnossement auf den Namen des Akkreditierten und mit seinem Giro ist die Bank zu honorieren befugt; zweckmäßig, aber nicht Pflicht für die Bank ist es jedoch, in solchen Fällen beim Auftraggeber zurückzufragen, da in manchen überseeischen Ländern die Gefahr besteht, daß der im Konnossement bezeichnete Empfänger auch ohne Konnossement die Ware ausgeliefert erhält. Die Banken sind nach deutschem Recht auch befugt, sogenannte Uebernahme-Konnossemente (received for shipment), nicht nur Abladungs-Konnossemente (shipped) zu honorieren, dagegen keinesfalls Spediteur-Konnossemente, selbst wenn sie die erfolgte Abladung bestätigen.

Neben dem Konnossement wird gewöhnlich noch Vorlegung der Versicherungspolice und Faktura verlangt (full set of documents). Die Police muß das gewöhnliche Transportrisiko decken, außerdem die etwa besonders angegebenen Gefahren (Minen, Repressalien, Aufruhr). Sie muß nötigenfalls giriert sein; ein Versicherungszertifikat auf den Namen der Bank oder des Auftraggebers genügt. Als Faktura darf die Bank mangels anderer Vorschrift jede vom Akkreditierten ausgestellte private Faktura entgegennehmen; es bleibt dem Auftraggeber überlassen, sich darüber zu informieren, ob für bestimmte Länder besondere Formen der Fakturen (z. B. Konsulats-Fakturen) vorgeschrieben sind, um die Bank entsprechend zu beauftragen.

b) Frachtbrief-Duplikat. Wenn der Auftraggeber nichts anderes angeordnet hat, darf die Bank nur Frachtbrief-Duplikate honorieren, die an ihren Auftraggeber oder an sie selbst oder an eine zuverlässige dritte Person (Spediteur, Reederei usw.) adressiert sind, die vom Auftraggeber oder von ihr selbst instruiert ist. Ist die Verladung an den Akkreditierten selbst erfolgt, so darf die Bank ohne Genehmigung des Auftraggebers keine Zahlung leisten, selbst wenn der Akkreditiv-Auftrag eine Adresse nicht vorschreibt. Ist als Empfänger ein vom Akkreditierten gewählter und damit von ihm als beauftragt anzusehender Spediteur bezeichnet, so darf im Zweifel Honorierung höchstens stattfinden, wenn die Bank die Gewähr hat, daß der Akkreditierte nicht hinterrücks Gegenorder gibt, oder wenn ihr Sicherheit durch eine Bestätigung des Empfängers geboten wird, die Ware zu ihrer ausschließlichen Verfügung oder die ihres Auftraggebers zu halten; denn das rollende Gut wird dem Adressaten ohne Rücksicht auf das Duplikat von der Bahn ausgeliefert. Gleichzeitig mit dem Duplikat pflegt gewöhnlich die Einreichung einer Faktura verlangt zu werden. Häufig wird der Bank ein mit Nachnahme belastetes Duplikat vorgelegt, dies darf sie grundsätzlich nicht honorieren; denn im Zweifel bedeutet die Klausel „Zahlung gegen Duplikat" nicht nur Formalerfordernis zur Zahlungsleistung, sondern ist auch ein Zeichen für die Bank, daß alle Spesen bis in den Waggon zu Lasten des Akkreditierten gehen, so daß eine Nachnahme nicht auf dem Duplikat lasten darf. Im übrigen muß aber auch hier, wie in allen Zweifelsfällen, die Bank bei ihrem Auftraggeber Rückfrage halten und dessen Entschließung einholen (vgl. unten V. B. 2).

c) Lagerschein. Hat die Bank gegen Lagerschein zu zahlen, ohne daß über Aussteller oder in sonstiger Beziehung nähere Angaben gemacht sind, so kann sie jeden Lagerschein eines zuverlässigen Spediteurs oder Lagerhalters honorieren, wenn der Lagerschein auf ihren eigenen Namen oder auf den ihres Auftraggebers lautet. Lagerscheine auf den Namen des Akkreditierten selbst darf sie nur bezahlen, wenn dieser zugleich seine Rechte gegen den Lagerhalter abtritt und die Herausgabe der Ware laut Lagerschein nur gegen Vorzeigung desselben erfolgen kann. Fehlt ein solcher Vermerk auf dem Lagerschein, so muß die Bank außerdem noch die Bestätigung des Lagerhalters erfordern, die Ware fortan zu ihrer Verfügung oder der ihres Auftraggebers halten zu wollen. Ist die Bank selbst durch Kredit an der Ware interessiert, so tut sie stets gut, sich eine entsprechende Bestätigung vom Lagerhalter geben zu lassen. Bei indossablen Lagerscheinen staatlich zur Ausgabe solcher ermächtigter Lagerhalter genügt Uebergabe des indossierten oder auf den Namen der Bank bzw. ihres Auftraggebers ausgestellten Lagerscheins. Um die Versicherung braucht sich die Bank nicht zu kümmern, es sei denn, daß dies vom Auftraggeber vorgeschrieben ist oder daß sie selbst ein Interesse an der Ware hat.

d) Neben diesen wichtigsten Dokumenten, gegen die Akkreditiv-Zahlungen stattzufinden pflegen, kommen auch noch andere vor, z. B. der Ladeschein (Binnenkonnossement) im Binnenschiffahrtsverkehr, Verfügungsschein, Ausliéferungsschein und Uebernahmeschein von Spediteuren und dergleichen.

Die bisher unter a—d aufgeführten Dokumente repräsentieren im wirtschaftlichen (nicht juristischen) Sinne mehr oder weniger die Ware. Neben diesen pflegt in Akkreditiven meist die Vorlegung anderer Urkunden vorgeschrieben zu werden. Von Faktura und Versicherungspolice war schon die Rede. Außerdem wäre zu erwähnen: Vorlegung einer Ausfuhrbewilligung oder Einfuhrbewilligung, eines Ursprungszeugnisses, einer Bescheinigung über Inhalt und Qualität der Ware (z. B. Analysenattest) und dergleichen. Bezüglich der Faktura kann sich die Bank mangels einer anderen Vorschrift stets mit einer einfachen Faktura begnügen. Die Faktura ist von der Bank zu prüfen. Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen ihr und dem Waren-Dokument muß die Bank bei ihrem Auftraggeber Rückfrage halten, bzw. Zahlung verweigern: unwesentliche Abweichungen, z. B. in der Warenbezeichnung aus tarifarischen, zolltechnischen oder sonstigen Gründen, die auch ihr Auftraggeber voraussichtlich billigen würde, brauchen die Bank an der Honorierung nicht zu hindern (vgl. unten V. B. 2). Bei verlangter Policen-Vorlegung hat die Bank zu prüfen, ob die vorgeschriebenen, mangels Vorschrift, ob die üblichen Gefahren gedeckt sind. Als Versicherungssumme kann die Bank im Zweifel den Fakturenwert als genügend ansehen. Ein ordnungsmäßiges Versicherungszertifikat ersetzt die Police.

3. Leistung. Der Akkreditiv-Auftrag geht dahin, an eine dritte Person, den Akkreditierten, gegen Lieferung von Dokumenten eine Leistung zu bewirken. Diese Leistung besteht gewöhnlich in Zahlung einer Geldsumme, mitunter auch in Akzeptierung einer Tratte. Letzteres kommt besonders häufig beim Import-Geschäft von Uebersee vor, bei dem eine deutsche Bank vom deutschen Importeur angewiesen wird, die Tratte des ausländischen Exporteurs selbst oder durch eine andere Bank gegen Dokumente zu akzeptieren (Rembourgeschäft). Die zu bewirkende Leistung wird vom Auftraggeber entweder in fester Summe genannt, oder nach Maß, Zahl oder Gewicht der in den Dokumenten bezeichneten Ware bestimmt. Maßgebend sind alsdann für die Bank in erster Linie die diesbezüglichen Angaben im Dokument, als deren Ergänzung die Spezifikation der Faktura dienen kann. Soll z. B. die Zahlung gegen Duplikat in bestimmter Summe für jedes Stück einer in Kisten verpackten Ware erfolgen, gibt das Duplikat aber nur die Kistenanzahl an, so kann die Bank sich für die Feststellung der Stückzahl mit den Angaben der Faktura begnügen, es sei denn, daß aus irgend einem Grunde ein Anlaß zu Zweifeln besteht. Zweckmäßig ist bei Akkreditiv-Aufträgen die gleichzeitige Angabe, ob der zu zahlende Betrag sich fob, cif, ab Fabrik,

Digitized by Google

frei Waggon, frei Station oder sonstwie versteht, da die Bank hier bei Präsentation der Dokumente ohne Rückfrage sofort selbst entscheiden kann, ob sie Zahlung leisten darf, wenn die Dokumente mit Spesen belastet sind. Daß die Bank in Zweifelsfällen gut tut, bei ihrem Auftraggeber Rückfrage zu halten, ob sie Zahlung leisten soll, wurde schon gesagt. Dann darf sie aber über die ihr etwa zu treuen Händen eingereichten Dokumente nicht verfügen. Ist eine Rückfrage nicht möglich oder Gefahr im Verzug und glaubt die Bank es nicht verantworten zu können, wegen geringfügiger Zweifel Zahlung zu verweigern, so bleibt ihr noch die Möglichkeit der Zahlung unter Vorbehalt der Genehmigung des Auftraggebers oder der Ordnungsmäßigkeit der Dokumente. Dies Verfahren setzt allerdings eine gewisse Vertrauenswürdigkeit des Begünstigten voraus. Dann kann aber die Bank nötigenfalls vom Zahlungsempfänger im eigenen Namen Rückzahlung verlangen, falls der Auftraggeber die Zahlung nicht gegen sich gelten lassen muß.

4. Neben den wesentlichen Angaben, von denen bisher die Rede war und die jeder Akkreditiv-Auftrag enthalten muß, damit die Bank ihn ausführen kann, nämlich: 1. an wen, 2. wogegen und 3. was gezahlt werden soll, sind in der Praxis verschiedene, nicht wesentliche, aber wichtige Angaben üblich, nach denen die Akkreditive in verschiedene Arten eingeteilt zu werden pflegen:

a) Ueber das übertragbare und nicht übertragbare Akkreditiv, über das Namens-, Inhaber- und Order-Akkreditiv wurde bereits oben unter Ziffer 1 gesprochen.

b) Widerrufliches und unwiderrufliches Akkreditiv. Unwiderruflich ist der Bank gegenüber ein Akkreditiv, das der Auftraggeber ausdrücklich als solches bezeichnet, oder, in dem eine bestimmte Frist für die Gültigkeit des Akkreditivs angegeben ist; aus dieser Fristbestimmung ist nämlich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vorschrift der Wille der Unwiderruflichkeit zu entnehmen. Andernfalls hätte die Befristung des Akkreditivs keinen Sinn. Diese Konsequenz ist bisher allerdings noch nicht zum vollen Bewußtsein und zur vollen Geltung gelangt, ist m. E. aber unabweislich. Alle anderen Akkreditive sind widerruflich, d. h. also unbefristete Akkreditive, die nicht als unwiderruflich bezeichnet sind, sowie befristete Akkreditive mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.

Will der Auftraggeber ein unwiderrufliches Akkreditiv widerrufen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Akkreditierten, die er nötigenfalls im Prozeßwege erzwingen muß. Dies gilt selbst dann, wenn bei unbefristeten Akkreditiven nach Ablauf einer angemessenen Frist das Akkreditiv vom Begünstigten noch nicht in Anspruch genommen ist. Hatte die Bank dem Begünstigten von der Eröffnung des Akkreditivs Mitteilung gemacht oder ihm dies bestätigt, so darf sie ohne Zustimmung desselben einen Widerruf nicht zulassen. Hatte der Akkreditierte keine Mitteilung durch die Bank direkt erhalten, so hätte sie zwar bei Zulassung des Widerrufs keine Ansprüche von seiten des Akkreditierten zu fürchten, gleichwohl kann und wird aber die Bank sich auf Grund der vom Auftraggeber selbst übernommenen Unwiderruflichkeit diese dem Widerrufsbegehren des Auftraggebers entgegensetzen, zum mindesten um — wenn auch unberechtigte — Reklamationen des Akkreditierten zu vermeiden.

c) Bestätigtes und unbestätigtes Akkreditiv. Bestätigung im handelsüblichen Sinne ist beim Akkreditiv die bindende Verpflichtungserklärung der Bank gegenüber dem Akkreditierten, diesem unter gewissen genau bezeichneten Voraussetzungen eine bestimmte Zahlung leisten zu wollen. Die Bestätigung erfolgt nicht immer in einer Form, die diese Verpflichtung klar zum Ausdruck bringt; sie muß häufig aus dem Sinn des Schreibens entnommen werden, kann auch aus sogenannten konkludenten Handlungen gefolgert werden. Keine Bestätigung in diesem bindenden Sinne ist dagegen eine unverbindliche Mitteilung von der Tatsache der erfolgten Akkreditiv-Eröffnung. Eine solche Mitteilung erfolgt häufig erst auf Anfrage des Akkreditierten und enthält meist den ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit. Diese Mitteilung geschieht in der Praxis oft mündlich, die Bestätigung fast immer schriftlich. Die übliche Form: „Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß Sie bei uns seitens .... im Auftrage .... gegen Aushändigung .... mit M. ... akkreditiert sind", wird trotz ihrer Fassung als bindende Bestätigung anzusehen sein, da dies der Auffassung und damit dem Willen der Beteiligten entspricht. Zum Ausschluß von Zweifeln wäre es jedoch zweckmäßig, wenn die Bank bei jeder mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an den Akkreditierten zum Ausdruck bringen würde, ob es sich nur um eine unverbindliche Mitteilung von der Akkreditiv-Eröffnung oder um eine bindende Bestätigung handelt. Anderenfalls läuft sie Gefahr, daß eine von ihr als unverbindlich gemeinte Mitteilung vom Akkreditierten und im Streitfalle vom Gericht als bindende Bestätigung aufgefaßt und sie selbst verantwortlich gemacht wird. Ueber die Wirkung der Bestätigung vergl. unten VI. 1.

Eine unverbindliche Mitteilung von der Akkreditiv-Eröffnung darf die Bank dem Akkreditierten stets zugehen lassen, es sei denn, daß der Auftraggeber dies verboten hat. Umgekehrt darf sie eine bindende Bestätigung mit der Wirkung, daß sie sich auch bei Inanspruchnahme ihrem Auftraggeber gegenüber hierauf berufen kann, dem Akkreditierten nur zugehen lassen, wenn sie von ihrem Kunden hierzu beauftragt ist. Als zur Bestätigung beauftragt muß sie jedoch bei unwiderruflichen Akkreditiven stets gelten. Dies entspricht auch der bankgeschäftlichen Uebung, wonach unwiderrufliche Akkreditive auch ohne ausdrücklichen Auftrag bestätigt werden. Auch bei unwiderruflichen Akkreditiven kann allerdings der Auftraggeber das Unterlassen der Bestätigung ausdrücklich vorschreiben; es kommt dies mitunter vor, wenn der Auftraggeber die Bestätigungs-Provision sparen will und glaubt, daß sein Verkäufer sich mit Vorlegung des ihm zugegangenen Bestätigungsschreibens der Bank begnügen wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß „unwiderrufliches Akkreditiv" und „bestätigtes Akkreditiv" nicht dasselbe ist, wenn auch meist beides zusammentreffen wird. Daher rührt auch die weitverbreitete Verwischung beider Begriffe und die häufige Verwechselung derselben, z. B. confirmed letter of credit im Sinne von irrevocable letter of credit. Eine gewisse Berechtigung liegt dem allerdings insofern zugrunde, als wie oben ausgeführt, unwiderrufliche Akkreditive von Banken ohne weiteres bestätigt zu werden pflegen und somit in der Abrede der Unwiderruflichkeit zugleich die Abrede der Bestätigung gefunden werden kann (vgl. RG. im Bk.-Arch. Jahrg. 20, Nr. 17, S. 252 ff.). Anderseits findet sich aber häufig genug die Bestätigung widerruflicher Akkreditive. Der Vorbehalt des Widerrufs bezieht sich dann zunächst auf den Widerruf des Auftraggebers gegenüber der Bank, im Zweifel aber auch zugleich auf den Widerruf der Bank gegenüber dem Akkreditierten. Die rechtliche Konsequenz ist die, daß die Bank nicht nur Zahlung verweigern kann und muß, sobald ihr ein Widerruf des Auftraggebers zugegangen ist, sondern daß sie auch aus eigenem Recht den Widerruf aussprechen darf, wenn sie hieran ein Interesse hat, z. B. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers sich verschlechtert haben und die Bank nicht mehr genügend gedeckt ist. Ein Akkreditiv als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtung des Käufers kann danach für den Verkäufer seinen eigentlichen Zweck nur erfüllen, wenn es bestätigt ist und in der Bestätigung ein Widerruf ausgeschlossen oder erst für eine Zeit zulässig ist, vor deren Ablauf er seine Lieferung reichlich bewirken und die Dokumente der Bank präsentieren kann. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 363, 2 BGB.)

Von Dr. A. Koch, Berlin.

Der scharfe Konjunkturrückgang in Verbindung mit dem in jeder Weise berechtigten und zu unterstützenden Bestreben unseres Handels und unserer Industrie nach Möglichkeit Waren zu exportieren, haben namentlich in den letzten Monaten folgende zwei Erscheinungen gezeitigt: Erstens die Nichtannahme der exportierten Waren im Auslande, weil dort bereits billigere Offerten vorlagen oder erwartet wurden, zweitens Zahlungsschwierigkeiten deutscher Exportfirmen, welche sich genötigt sahen, ihre teilweise mit erheblichen fremden Kapitalien angeschafften Warenlager mit Verlust abzustoßen.

Bekanntlich werden seitens der Banken zahlreiche Warenexporte deutscher Firmen in der Weise finanziert, daß diesen Vorschüsse in bestimmter Höhe der Verkaufsfakturen gegen Uebergabe der Konnossemente oder Lagerscheine und Duplikatfrachtbriefe, sofern deren Umtausch in Konnossemente in absehbarer Zeit beabsichtigt ist, gewährt werden. Ich möchte nun hier die Frage aufwerfen, welche Rechte die Bank an den in diesen Verladedokumenten bezeichneten Waren erlangt. Es handelt sich hierbei nicht um Erörterung rein theoretischer Fragen, sondern um Fragen von außerordentlicher praktischer Bedeutung aus folgendem Grunde: Erwirbt die Bank durch Erhalt der Dokumente ein Pfandrecht an den Waren, so kann sie diese auf Grund der Sicherungsvorschriften, welche in allen Bankgeschäftsbedingungen enthalten sind, zwar unter Außerachtlassung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Pfandverkauf verwerten und sich aus ihrem Erlös befriedigen, doch nur im Wege öffentlicher Versteigerung (§ 1235, 1 BGB.) nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§ 1237, 1 BGB.), weil der Schuldner vor Fälligkeit der Schuld rechtsgültig nicht auf diese Bestimmungen verzichten kann (§ 1245, 2 BGB.). Erwirbt die Bank jedoch ein Eigentumsrecht an den Waren, so ist sie anerkanntermaßen an diese Bestimmungen des Pfandrechts nicht gebunden, sondern kann dieselben als Eigentümer jederzeit frei verwerten. Dies ist deshalb von so eminenter Wichtigkeit, weil zumal in jetzigen Zeiten und in Zeiten einer rückläufigen Konjunktur eine zwangsweise Versteigerung von namentlich größeren Warenmengen deutschen Ursprungs im Auslande — aber auch im Inlande — nur in ganz seltenen Fällen zu einem befriedigenden Resultat führt und somit bedeutende Verluste verursacht, während die Banken auf Grund ihrer ausgedehnten Beziehungen zu einheimischen und fremden Handelshäusern sehr häufig in der Lage sein werden, die Waren selbst durch Uebergabe der indossierten Dokumente zu verhältnismäßig sehr annehmbaren Preisen zu veräußern, wodurch sie nicht allein die eigenen sondern ganz besonders auch die Interessen ihrer Kunden, die ja eigentlich durch die Bestimmungen der §§ 1235, 1237, 1 BGB. geschützt werden sollten, wahren; ich hatte hierauf bereits vor einigen Jahren in Bank-Archiv[1]) hingewiesen. Für meine Darlegungen möchte ich nur als Beispiel anführen, daß eine nach Stück gehandelte Warenmenge, deren Einkaufspreis im Dezember 1920 M. 395,— pro Stück betrug, und welche dann nicht abgenommen wurde, durch Vermittlung der Bank im März noch für M. 260,— pro Stück hätte verwertet werden können, während deren zwangsweise Versteigerung im gleichen Monat nur einen Erlös von M. 60,— bis M. 80,— pro Stück erbrachte. Selbstverständlich könnte der Schuldner nach Fälligkeit seiner Schuld auf die Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Versteigerung des Pfandes und deren Bekanntmachung verzichten, doch läßt er sich hierzu gewöhnlich nur sehr selten bewegen, einmal weil er annimmt, die Bank mache ihm den Verkaufsvorschlag nur im eigenen Interesse, dann weil er auf ein Wiederanziehen der Preise hofft, oder weil sich seine Gesamtfinanzlage so ungünstig gestaltet hat, daß er an der Verwertung der Waren ein Interesse nicht mehr nehmen zu brauchen glaubt. — Außerdem ist die Frage noch von Bedeutung im Falle des Schuldnerkonkurses.

Regelmäßig erfolgt die Uebergabe der Verladedokumente in der Form, daß diese die Bank als Adressaten bezeichnen oder an Order gestellt und mit Voll- oder Blankogiro versehen sind. Die Indossierung mit einem Zusatz, der auf ein Pfandrecht der Bank hindeutet, z. B. „zum Pfande" oder in ähnlicher Weise, welcher Vermerk übrigens sowohl von der gesamten bürgerlich-rechtlichen und handelsrechtlichen Literatur[2]) wie von der Rechtsprechung als verbindlich anerkannt ist, und der jeden Zweifel ausschließen würde, kommt in der Praxis so gut wie nie vor, ebenso wird ein Verpfändungsvertrag, welcher gleichfalls den Willen der Parteien klarlegen würde, bei Uebergabe der Papiere nur selten abgeschlossen. Hier interessieren infolgedessen lediglich die Fälle, bei denen es sich auf Grund eines seitens der Bank gewährten Warenkredites um bloße Uebergabe der indossierten Papiere (Konnossemente, Lagerscheine) oder der die Bank als Adressaten bezeichnenden Papiere handelt.

Die Uebergabe des Konnossements (§ 647 HGB.) und des Lagerscheins (§ 424 HGB.) an den durch die Urkunde legitimierten Empfänger des Gutes ist gleichbedeutend mit der Uebergabe des Gutes. Die Indossierung und Uebergabe dieser Urkunden bzw. der die Bank als Adressaten bezeichnenden Papiere verschafft somit dem Indossator bzw. dem Adressaten ein dingliches Recht an der Sache, sofern es sich nicht nur um ein in der Form des Vollindossaments gegebenes Inkassoindossament handelt; letzteres kommt jedoch hier nicht in Betracht, weil ohne jeden Zweifel die Indossierung und Uebergabe der Papiere nicht zum Zwecke des Einzugs, sondern zur Sicherstellung der Bank für einen von ihr gewährten Kredit erfolgt, wobei selbstverständlich die Bank auf Grund des zwischen dem deutschen Exporteur und dem ausländischen Importeur geschlossenen Kaufvertrages letzterem die Dokumente zur Zahlung vorlegen muß, weil regelmäßig eine Zug-um-Zugleistung vereinbart sein wird. Das dingliche Recht ist zunächst Eigentumsrecht, es kann aber auch ein Pfandrecht sein, wenn die Indossierung und Uebergabe zum Zwecke des Pfanderwerbes erfolgt; ob letzteres der Fall ist, soll hier geprüft werden. Beide, Eigentum und Pfandrecht, entstehen durch Einigung und Uebergabe der Sache. Die Uebergabe der Sache erfolgt beidemal durch Uebergabe der indossierten Papiere. Das Indossament ist für die Eigentumsübertragung wie für die Verpfändung gleichlautend, läßt also einen Schluß auf die Absichten der Parteien nicht zu. In welchem Sinne die Uebertragung der Dokumente erfolgt, hängt daher lediglich von dem gleichlautenden Willen der Parteien ab, welcher zu einer Einigung führt, und welcher sich aus der Einigung ergeben muß. Diese Einigung braucht nicht von Fall zu Fall ausdrücklich verlautbart zu werden, sondern sie kann, wie dies z. B. bei einer laufenden Geschäftsverbindung und wiederholtem Abschluß derartiger Geschäfte zwischen Schuldner und Bank die Regel sein wird, auch stillschweigend erfolgen. Demnach muß der Wille der Parteien aus den Begleitumständen, insbesondere aus dem der Indossierung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft erforscht werden (§ 133 BGB.)[3]). Das Rechtsgeschäft stellt sich wie folgt dar: Die Bank gibt ihrem Kunden Kredit und erhält zu dessen Sicherstellung Dokumente über eingelagerte oder verladene Waren mit der Weisung, die Dokumente im eigenen Namen einem Dritten oder evtl. dem Kunden selbst zu präsentieren und Zahlungen entgegen zu nehmen. Die Bank ist berechtigt, sich aus dieser Zahlung für ihre Forderung zu befriedigen und verpflichtet, den Ueberschuß inrem Kunden herauszugeben; sie ist aber weiterhin berechtigt, sofern die Dokumente von dem Dritten nicht aufgenommen werden

[1]) Bank-Archiv vom 1. 5. 1919, S. 157.

[2]) Außer Laband in Ztschft. f. d. ges. Hdlsr. Bd. 9, S. 246.

[3]) RG. 5, 79; 12, 81.

Digitized by Google

und sie auch von ihrem Kunden Rückzahlung des Kredites nicht erlangt, die Waren im eigenen Namen zu verwerten und sich aus dem Erlös wegen aller ihrer Forderungen gegen den Kunden zu befriedigen unter Herauszahlung eines evtl. erzielten Mehrerlöses an diesen.

Hieraus ist aber nicht zu entnehmen, daß der Wille beider Parteien auf Begründung des Pfandrechtes gerichtet ist. Im Gegenteil, der Wille der Bank wird stets aus den sich aus der Praxis ergebenden oben angeführten Gründen auf Erlangung des Eigentums an den Waren gehen. Auch aus den Begleitumständen ist eine Einigung der Parteien hinsichtlich der Entstehung des Pfandrechtes nicht zu folgern und ist somit eine solche überhaupt nicht zustande gekommen. Infolgedessen können die Indossierung und Uebergabe der Papiere nur die Verschaffung des Eigentums an den Waren bezwecken, und zwar begründen sie im Hinblick auf das zwischen Bank und Schuldner abgeschlossene und zu sichernde Kreditgeschäft, ein fiduziarisches Eigentumsrecht der Bank (ebenso OLG. 7, S. 173). Auf dieses fiduziarische Eigentum finden die Vorschriften der Sicherungsübereignung Anwendung. Das gleiche hat zu gelten, wenn die Bank selbst als Empfänger in den Dokumenten bezeichnet worden ist.

Da aber die Geschäftsbedingungen der Banken, welche die Grundlage für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunden bilden, soweit sie nicht durch Parteivereinbarung ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind[4]), den Passus enthalten, daß „alle Werte, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder in die Verfügungsmacht der Bank gelangen, dieser als Pfand für alle bestehenden oder künftigen Forderungen haften", so ist es, um Unklarheiten zu vermeiden, dringend erwünscht, daß bei Abschluß von Kreditgeschäften, welche durch Indossierung und Uebergabe von Dispositionspapieren sichergestellt werden sollen, die Bank ihren Kunden das entstandene oder noch entstehende Rechtsverhältnis genau klarlegt, insbesondere, daß der Schuldner das Eigentumsrecht, welches die Bank durch die Indossierung und Uebergabe der Dokumente an den Waren erwirbt, mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen einwandfrei anerkennt. Zur Erleichterung späterer Beweisführung ist es zweckmäßig, eine dahingehende Vereinbarung vor Abschluß derartiger Kreditgeschäfte mit dem Schuldner schriftlich festzulegen.

Die erste Körperschaftssteuererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

Bei der ersten Körperschaftssteuererklärung einer deutschen Erwerbsgesellschaft (als solche gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist) sind außer dem Körperschaftssteuergesetz folgende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen:

1. Das Gesetz über vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer vom 26. März 1921 (RGBl. 342) mit der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetz vom 4. Mai 1921 (Zentralblatt 386);
2. die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz vom 12. April 1921 (Zentralblatt 257);
3. Verordnung über die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer vom 22. April 1921 (Zentralblatt 280).

Es sind im Folgenden nur die wichtigsten Vorschriften für die Körperschaftssteuererklärung inländischer Erwerbsgesellschaften berücksichtigt.

Künftig haben innerhalb eines Monats nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr die deutschen Erwerbsgesellschaften als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer ohne besondere Aufforderung 10 pCt. des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinnes zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Abführung dieses Betrages muß das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen Zuschlag von 20 pCt. der endgültig festgesetzten Körperschaftssteuer zugunsten des Reiches auferlegen. Der Zuschlag soll unterlassen, zurückgenommen oder gemildert werden, wenn die Versäumnis entschuldbar ist oder nur auf geringfügigem Verschulden beruht. Der Zuschlag bemißt sich also nach der Höhe der endgültig zu zahlenden Körperschaftssteuer, nicht nach der vorläufigen Zahlung. Die endgültig zu zahlende Steuer wird aber regelmäßig höher sein, weil auch die steuerpflichtigen stillen Reserven hier mitversteuert werden, während die vorläufige Zahlung nur nach dem ausgewiesenen Reingewinn der Bilanz bemessen wird. Bei der vorläufigen Zahlung muß der in der Bilanz ausgewiesene Reingewinn unverändert zugrunde gelegt werden (§ 2 der Vollzugsanweisung vom 4. Mai 1921, Zentralblatt S. 386). Wenn also eine deutsche Erwerbsgesellschaft künftig ihren Reingewinn in der Bilanz infolge starker an sich steuerpflichtiger Abschreibungen gering ausweist, so hat sie nur eine entsprechend geringe vorläufige Körperschaftssteuer zu entrichten. Auf die Höhe der endgültigen Körperschaftssteuer bleibt diese Art der Bilanzierung selbstverständlich ohne Einfluß. Die vorläufige Zahlung ist ohne besondere Aufforderung innerhalb eines Monats nach Feststellung der Bilanz durch die Generalversammlung abzuführen.

Was die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer in diesem Jahre anlangt, so müssen die für die erste Veranlagung abzugebenden Steuererklärungen bei allen deutschen Erwerbsgesellschaften einmal über das Einkommen des Kalenderjahres 1919 und zweitens über das Einkommen des Kalenderjahres 1920 abgegeben werden; an die Stelle dieser Kalenderjahre tritt gegebenenfalls das Einkommen der Wirtschafts- oder Geschäftsjahre, deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 bzw. in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt. Es sind also demnächst von jeder deutschen Erwerbsgesellschaft zwei Körperschaftssteuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921 abzugeben; soweit jedoch am 31. März 1921 das Jahresergebnis durch die zuständigen Organe (Generalversammlung usw.) noch nicht festgestellt war, muß die Steuererklärung binnen drei Monaten nach der Feststellung abgegeben werden. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) oder Kalenderjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist von der Zustellung eines Steuererklärungsvordruckes nicht abhängig.

Diese Vorschriften gelten nur für die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer. Für die späteren Veranlagungen sieht § 25 der Ausführungsbestimmungen vor, daß die Steuererklärungsvordrucke zuzustellen sind, sobald angenommen werden kann, daß das Ergebnis des Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres des Steuerpflichtigen durch die zuständigen Organe festgestellt ist. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung beginnt dann mit der Zustellung des Erklärungsvordruckes und beträgt regelmäßig zwei Monate. Sie kann jedoch für Steuerpflichtige, die den Ort der Leitung oder den Sitz im Auslande haben, oder bei denen andere triftige Gründe vorliegen, vom Finanzamt verlängert werden. Hat die Erwerbsgesellschaft keinen Vordruck erhalten, so muß sie die Steuererklärung trotzdem binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abgeben. § 25 AB. bestimmt in Abs. 4 und 5 alsdann: „Unterliegt die Feststellung des Jahresergebnisses der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, so kann das Finanzamt ein für allemal im Voraus den Termin zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes

[4]) Vgl. RG. vom 21. 5. 1919, Aktenzeichen I, 52/19.

Digitized by Google

(Jahresberichts) bestimmen. . . . . Wird die Feststellung des Jahresergebnisses verzögert, so kann unter Festsetzung einer angemessenen Frist, die Abgabe der Erklärung verlangt und durch Ordnungsstrafen nach § 202 AO. erzwungen werden".

Es ist nicht klar ersichtlich, ob das Finanzministerium durch diese Vorschriften den Finanzämtern die Befugnis geben wollte, die Gesellschaftsorgane zur Feststellung der Bilanz zu einem bestimmten Termin zu zwingen. Eine solche Vorschrift erscheint überflüssig, denn die Erwerbsgesellschaften, also Kaufleute, sind nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zur jährlichen Bilanzziehung verpflichtet. Bei den heutigen politischen Verhältnissen liegt insbesondere bei großen Unternehmungen die Gefahr einer schikanösen Ausübung dieser Befugnisse durch die Finanzämter vor. Es erscheint außerordentlich bedenklich, daß den Finanzämtern eine solche Befugnis ohne jede Mitwirkung des Finanzministeriums gegeben worden ist. § 202 AO. scheint mir nicht anwendbar zu sein, zumal die Begründung zu dieser Vorschrift nur von der Einreichung einer Bilanzabschrift spricht, also davon ausgeht, daß die Bilanz bereits ordnungsmäßig festgestellt ist. Außerdem enthält § 23 des Körperschaftssteuergesetzes eine ausdrückliche Bestimmung, durch die einer ungebührlichen Verzögerung des Bilanzabschlusses entgegengetreten werden soll. Hiernach können nämlich die Ergebnisse des letzten Abschlusses der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sofern 12 Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten der Besteuerung zugrunde gelegten Geschäftsjahres ein neues Geschäftsjahr noch nicht abgeschlossen ist. Ich möchte also, da das Gesetz selbst die Folgen der Verzögerung des Bilanzabschlusses regelt, die Auffassung vertreten, daß der Finanzminister in den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz den Finanzämtern weitergehende Rechte nicht gewähren kann. Infolgedessen halte ich die angeführten Absätze 4 und 5 des § 25 der AB. für rechtsungültig.

Die Steuererklärungen selbst sind nach bestimmten Mustern abzugeben. Das Steuerformular für die inländischen Erwerbsgesellschaften unterscheidet in seinem Vordruck Abteilungen für die Angabe der Einkünfte, der Abzüge, der Gesamtsumme der Abzüge, des Gesamtbetrages der steuerbaren Einkünfte und Angaben über Verwendungen aus den steuerbaren Einkünften.

In der ersten Rubrik ist unter den Einkünften anzugeben, wie hoch der Bilanzgewinn des Steuerjahres oder der aus dem sonstigen Abschluß sich ergebende Gewinn nach Abzug des Gewinnvortrages und ohne Berücksichtigung eines Verlustvortrages ist. Ferner sind die Rückstellungen, insbesondere Abschreibungen anzugeben, die vor Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses für andere Zwecke als zum Ausgleich der Abnutzungen oder schon eingetretener sonstiger Wertverminderungen oder zur Deckung schon begründeter Ausgaben gemacht worden sind. Schließlich sind anzugeben folgende als Unkosten verbuchte Ausgaben:

a) Schenkungen und sonstige freigebige Zuwendungen an Dritte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beiträge an wissenschaftliche Vereinigungen und dergl. handelt oder um Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und an Angestellte. Zu den Schenkungen gehören auch die Beiträge zu den Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, soweit sie über die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag begründete Verpflichtung hinausgehen.

b) Aufwendungen zur Verbesserung und Erweiterung des Geschäftes. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens sind jedoch dann nicht einzustellen, wenn die entsprechenden Summen unter den Aktiven der Bilanz erscheinen.

c) Aufwendungen zu Ersatzbeschaffungen, für die schon Werbungskosten angesetzt waren.

d) die Körperschaftssteuer,

e) sonstige nicht unter die §§ 13 und 14 EStG. fallende Aufwendungen.

Anzugeben sind ferner die geldwerten Einkommensteile (Erzeugnisse, Waren, Ausbeuten, Genuß von Räumen und Rechten, Dienstleistungen Dritter), soweit sie nicht in dem bereits aufgeführten Gewinn enthalten sind.

Diese Beträge ergeben zusammengerechnet die Gesammtsumme der Einkünfte. Ihnen ist gegenüberzustellen die Gesamtsumme der Abzüge.

Zwecks Feststellung der abziehbaren Einnahmen ist anzugeben, welche Beträge von den unter den Einkünften angegebenen Summen auf folgende Gruppen entfallen:

a) Einmalige Vermögensanfälle aus Erbschaften, Schenkungen u. dergl. Hierher gehören einmalige Vermögensanfälle aus Erbschaften, Vermächtnissen auf den Todesfall oder aus sonstigem Erwerb von Todes wegen, aus Schenkungen und sonstigen freigebigen Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wurde.

b) Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, wenn diese Geschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören, und wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinn).

c) Anteile jeder Art am Gewinn einer Erwerbsgesellschaft, deren Aktien, Anteile und Genußscheine seit Beginn des Geschäftsjahres zu mindestens einem Fünftel im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Hier greift die bekannte Streitfrage über die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Dividenden von Schachtelgesellschaften ein. Wenn die Muttergesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft nach Abzug der Kapitalertragssteuer 900 000 M. Dividende erhält, so kann sie nach der von Eick, Flechtheim und mir im Schrifttum mehrfach vertretenen Auffassung ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst eine Dividende verteilt, 100 000 M. von der Tochtergesellschaft abgeführter Kapitalertragssteuer zurückfordern. Sie kann von vornherein nach meiner Auffassung in der Körperschaftssteuererklärung den ihr tatsächlich zugeflossenen Betrag zuzüglich dieses ihr vom Finanzamt zu erstattenden Betrages an Kapitalertragssteuer abziehen, im obigen Beispiel also nicht 900 000 M., sondern 1 000 000 M. vom steuerbaren Einkommen abziehen. Diese Auffassung scheint mir im Einklang mit dem Wortlaut des § 6 Nr. 8 des Körperschaftssteuergesetzes zu stehen, welcher bestimmt: „Als steuerbares Einkommen gelten . . . . . nicht bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art." Allerdings erhält die Muttergesellschaft zunächst nur den um die Kapitalertragssteuer gekürzten Betrag; da ihr aber das Finanzamt den von der Tochtergesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuerbetrag zu erstatten hat, so entfällt doch schließlich der Nettobetrag zuzüglich der Kapitalertragssteuer bei der Muttergesellschaft als Dividende auf die Aktien der Tochtergesellschaft. Diesen Betrag aber kann sie von dem steuerpflichtigen Einkommen absetzen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage streifen, ob die Tochtergesellschaft berechtigt ist, von vornherein von der Abführung der Kapitalertragssteuer abzusehen. Ein solches Verfahren halte ich, selbst wenn man die bekannten Ausführungsbestimmungen des Finanzministers mit mir für ungültig hält, für unzulässig, weil das Kapitalertragssteuergesetz selbst zunächst eine Entrichtung der Kapitalertragssteuer auch von der Tochtergesellschaft vorsieht. Denn § 3 Absatz 3 des Gesetzes sagt ausdrücklich, daß die Steuerbefreiung im Wege der Erstattung erfolgt. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob die Nichtabführung der Kapitalertragssteuer durch die Tochtergesellschaft eine Steuerhinterziehung darstellt — trotz § 359 Abs. 3 scheint mir im Hinblick auf § 359 Abs. 1 und Abs. 4 eine Steuerhinterziehung nicht ge-

Digitized by Google

geben —; es wäre aber eine Steuergefährdung im Sinne des § 367 A. O. möglich. So unerwünscht für die Praxis dieses Ergebnis auch ist, daß die Muttergesellschaft also hinter dem Finanzamt herlaufen muß, um den ihr gehörenden Betrag wieder zu erlangen, so halte ich im Hinblick auf die Fassung des § 3 Abs. 3 des Kapitalertragssteuergesetzes, der ausdrücklich von einer Erstattung der zunächst entrichteten Kapitalertragssteuer spricht, es doch für sehr bedenklich, wenn eine Tochtergesellschaft überhaupt von der Entrichtung der Kapitalertragssteuer, soweit sie auf die im Besitz der Muttergesellschaft befindlichen Aktien entfällt, absehen wollte.

d) Abzuziehen sind ferner die Abzüge nach § 7 des Körperschaftssteuergesetzes, und zwar Beträge für die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn für das Rechnungsjahr 1919, die Steuer gemäß § 10 des Grunderwerbssteuergesetzes oder die jährliche Rücklage hierfür sowie Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des eigenen Betriebes, deren dauernde Verwendung für die Zwecke dieser Kassen gesichert ist. Außerdem sind bei Erwerbsgesellschaften die zur Deckung etwaiger Unterbilanzen (Verlusten an Grund- und Stammkapital) verwendeten Beträge abzuziehen.

Der Abschnitt III trägt die Ueberschrift „Verwendungen aus den steuerbaren Einkünften". Das Formular verlangt Angaben darüber, welche Beiträge an gemeinnützige und ähnliche Vereinigungen gezahlt sind, welche Vergütungen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats oder Angestellten zugewendet sind, und welche Beträge den persönlich haftenden Gesellschaftern von Kommanditaktiengesellschaften als Gewinnanteile für ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen ausgeschüttet sind.

Hat man so die Gesamtsumme der abziehbaren Verwendungen ermittelt, so ergibt die Gegenüberstellung dieses Betrages mit der Gesamtsumme der Einkünfte das gesamte steuerbare Einkommen.

Das Formular verlangt auf Seite 4 eine Zusammenstellung über die ausgeschütteten Gewinnanteile. Es ist anzugeben, welche Beträge aus dem steuerbaren Einkommen und aus dem Einkommen früherer Jahre als Gewinnanteile irgendwelcher Art für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgeschüttet wurden, und wie hoch das eingezahlte Grund- oder Stammkapital am Schlusse des Geschäftsjahres war. In dem Muster 8a, welches ein Beispiel zur Erläuterung der Berechnung der Zuschlagsteuer enthält, vertritt das Ministerium die dem Steuerpflichtigen ungünstige, bereits vielfach bekämpfte Auffassung, daß die 3 pCt. nur bei der Feststellung der Steuerstufe abziehbar, dagegen bei der Berechnung des Zuschlages einzurechnen seien. Diese Auffassung steht nach meinem Dafürhalten nicht im Einklang mit dem Gesetz (vgl. die Kommentare zum Körperschaftssteuergesetz von Geiler, S. 130, und Rosendorff, S. 323). Wenn diese Ansicht richtig ist, so ist das Beispiel in den amtlichen Steuererklärungsformularen falsch.

Die weiteren Angaben über das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbe dienen lediglich der Ermittlung für die Verteilung der Körperschaftssteuer zwischen dem Reiche, den Ländern und den Gemeinden.

Gleichzeitig mit der Steuererklärung müssen der Jahresbericht und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, soweit sie sich auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Einkommens beziehen. Außerdem müssen gemäß § 174 A. O. die Abschriften der unverkürzten Bilanz mit Erläuterung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden. § 174 Abs. 2 A. O. bestimmt: „Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind." Diese Vorschrift kann als eine Sollvorschrift auch nicht durch eine Ordnungsstrafe erzwungen werden. Die weiteren Bestimmungen des § 174 in Abs. 3 und 4 dagegen sind zwingende Mußvorschriften: „Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Bedarf in den Erläuterungen anzugeben. Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergl. in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind."

Die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz enthalten ferner Vorschriften über die Ermittlung der Steuerpflichtigen. Den Registergerichten, Registerbehörden, Grundbuchämtern und Notaren werden weitgehende Mitteilungspflichten an die Finanzämter über Eintragungen in das Handelsregister auferlegt, soweit diese steuerrechtlich wichtige Vorgänge der körperschaftssteuerpflichtigen Personen betreffen. Außerdem haben die Körperschaften dem zuständigen Finanzamt gemäß § 13 A. B. folgende Vorgänge binnen 3 Wochen nach ihrem Eintritt anzuzeigen:

a) ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben;

b) den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;

c) die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland;

d) die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen;

e) die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister.

Von besonderer Bedeutung sind die im § 14 A. B. den Finanzämtern vorgeschriebenen Ermittlungen: „Die Finanzämter haben von Amts wegen im Laufe des Jahres alle Nachrichten über Entstehung und Erlöschen, über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Körperschaftssteuerpflichtigen ihres Bezirkes, die für die Einschätzung, insbesondere für die Prüfung der Steuererklärungen von Bedeutung sind, zu sammeln und in den Akten niederzulegen; sie haben insbesondere die amtlichen Veröffentlichungen der Registergerichte und Registerbehörden über die Personenvereinigungen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften zu verfolgen und die für die Veranlagung der Grunderwerbssteuer gemachten Anzeigen der Grundbuchämter, Notare und Amtsgerichte zu prüfen." Damit ist den Finanzämtern vorgeschrieben, den Handelsteil der Tagespresse zu verfolgen. Künftig werden also Mitteilungen über die Erörterung der Verteilung von Gewinnen und die Vornahme von Abschreibungen in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften sehr häufig bei den steuerlichen Verhandlungen berücksichtigt werden. Der Steuerbescheid selbst muß vom Finanzamt nach einem bestimmten Muster schriftlich erteilt werden. Er muß außer dem Betrage der Steuer, den Grundlagen der Veranlagung, einer Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel usw. auch die Angabe der Punkte enthalten, in denen von den Angaben der Steuererklärung abgewichen ist (§ 32 A. B.). Eine Begründung für die Abweichung ist aber nach § 32 Nr. 5 nicht erforderlich. § 240 RAO. sieht jedoch vor, daß im Rechtsmittelverfahren eine solche mitgeteilt wird. Wenn der Steuerbescheid nicht den Voraussetzungen des § 32 A. B. entspricht, so läuft auch noch keine Frist für die Einlegung des Rechtsmittels.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 133, 157, 326 BGB.

Bei der Klausel Lieferung gegen unwiderrufliches Akkreditiv bei der X Bank muß der Käufer den Kaufpreis zur Verfügung des Verkäufers bei dieser Bank halten, er genügt seiner Verpflichtung nicht, wenn er den Betrag der X Bank bei einer anderen Bank zur Verfügung stellt. Kommt der Käufer seiner

Digitized by Google

Verpflichtung nicht nach, so ist gegen ihn nach § 326 BGB. zu verfahren.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. II vom 15. März 1921, II. 467/20. K.

Laut Bestätigungsschreibens vom 13. November 1919 verkaufte die Beklagte an die durch die Klägerin vertretene Firma W. & Co. in Bukarest 10 000 Stück feuerverzinkte Eimer in prima Ausführung mit Bandeisenfuß und angeschweißtem Drahtbügel 28 cm Durchm. zum Preise von je 8,50 M., rein netto Kasse ab Werk Berlin-Stralau, Lieferung bis spätestens 31. Dezember 1919, Zahlung bei Uebernahme der Ware im Werk. In dem Schreiben hieß es: „Sie stellen uns ein unwiderrufliches Akkreditiv im Betrage von 85 000 M. bei der Darmstädter Bank, Dep. Kasse E., Schillstr. 7, gültig bis zum 31. Dezember d. J." Am 15. November 1919 schrieb die Klägerin an die Beklagte:

„Wir teilen Ihnen mit, daß wir heute ein Akkreditiv in Höhe von 85 000 M. zu Ihren Gunsten, unwiderruflich und gültig bis 31. Dezember 1919 bei der Darmstädter Bank, Depositenkasse E hier, Schillstr. 7, erstellt haben. Die Zahlung der Fakturen erfolgt jeweils gegen Verladedokumente und nach Prüfung unsererseits."

Die Beklagte schrieb am 18. November zurück:

„Daß bis heute Ihr Akkreditiv in Höhe von 85 000 M. bei der Darmstädter Bank . . . noch nicht eingelaufen ist.

Der Ordnung halber wollen wir noch bestätigen, daß die Uebernahme der Eimer im Werke stattfindet und die Zahlung derselben gleich nach Uebernahme zu erfolgen hat.

Wir bitten um gef. Bestätigung . . ."

Die Klägerin antwortete am 20. November:

„Das Akkreditiv in Höhe von 85 000 M. muß inzwischen durch unser Bankhaus Otto M., hier, gestellt worden sein. Gleichzeitig bestätigen wir, daß die Auszahlung nach Uebernahme, bzw. Besichtigung und Gutbefund durch uns erfolgt."

Die Darmstädter Bank, Depositenkasse E, zeigte der Beklagten unter dem 21. November an, daß ihr durch die Firma Otto M. auftrags der Firma W. & Co., Bukarest, ein Akkreditiv von 85 000 M. avisiert worden sei, und schrieb ihr am 24. November:

„Seitens der Firma W. & Co, Bukarest, ist bei uns zu Ihren Gunsten ein Akkreditiv von 85 000 M. unwiderruflich gültig bis 31. Dezember 1919, eröffnet worden.

Vorstehender Betrag ist an uns zahlbar bei dem Bankgeschäft Otto M., Berlin, gegen Einlieferung der von der Firma L. & Co, Berlin, bestätigten Verladepapiere über 10 000 Stück verzinkte Eimer zu 8,50 M. pro Stück.

Den Gegenwert der uns einzureichenden Dokumente werden wir Ihnen nach Einlösung derselben gutschreiben."

Hierauf schrieb die Beklagte am 27. November an die Klägerin:

„Unsere Bank teilt uns mit, daß sie lediglich von Herrn Otto M. die Mitteilung erhalten habe, daß bei ihm 85 000 M. hinterlegt seien, die bei Einlieferung der von Ihnen bestätigten Verladepapiere an unsere Bank zur Auszahlung gelangen würden.

Wir teilten Ihnen dieses heute Vormittag bereits durch den Fernsprecher mit und baten Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die ausdrücklich vereinbarten Zahlungsbedingungen nunmehr umgehend erfüllt werden.

Da wir bis jetzt nichts mehr von Ihnen gehört haben, ersuchen wir Sie hiermit, das Akkreditiv bis spätestens den 29. d. M., mittags 12 Uhr, bei unserer Bank zu stellen, andernfalls wir Sie für die uns durch eine weitere Verzögerung entstehenden Nachteile haftbar machen werden."

Die Klägerin erwiderte am 28. November:

„. . . daß unsere Bank, die Firma Otto M., hier, laut ihrem Schreiben vom 18. d. M. Ihrer Bank, der Darmstädter Bank, Depositenkasse E, gegenüber die Garantie übernommen hat, daß ihr unwiderruflich und gültig bis zum 31. Dezember 1919 der Betrag von 85 000 M. gegen Uebernahmepapiere ausgezahlt werden wird. Es müßte daher Ihnen doch ein Leichtes sein, Ihre Bank zu veranlassen, auf Grund der vorliegenden Garantie Ihrer Fabrik gegenüber dieselbe Zahlungsverpflichtung zu übernehmen.

Eine andere Form des Akkreditivs ist uns leider nicht möglich, da wir durch bestimmte Abmachungen gebunden sind.

Wir haben Ihnen bereits mitgeteilt, daß die Auszahlung nicht gegen Verladepapiere, sondern gegen unsern Uebernahmeschein erfolgen wird.

An demselben Tage noch entgegnete die Beklagte:

„Da Sie durch Ihr Schreiben von heute es ablehnen, innerhalb der von uns mit Brief vom 27. v. M. gestellten Frist das Akkreditiv in der vereinbarten Weise zu stellen, haben wir die Wahrung unserer Interessen heute unserem Anwalt übergeben.

Der von Ihnen gewählte Weg stellt kein Akkreditiv dar, sondern er ist nur eine Umgehung der vereinbarten und von Ihnen mit Schreiben vom 15. d. M. klar und deutlich anerkannten Lieferungsbedingungen. Wir haben indessen nicht die Absicht, uns auf eine solche Umgehung einzulassen."

Die Klägerin antwortete am 1. Dezember 1919:

„Ihr Schreiben vom 28. v. M. ging uns am 29. v. M., nachmittags zu, nachdem wir mit unserer Bank wegen des Akkreditivs von 85 000 M. in Unterhandlungen standen.

Wir haben veranlaßt, daß der obige Betrag Ihrer Bank, der Darmstädter Bank, Depositenkasse E, hier, in bar hinterlegt wird . . ."

Nunmehr schrieb ihr die Beklagte am 5. Dezember:

„Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 1. d. M., mit welchem Sie uns abermals ein Akkreditiv in Höhe von 85 000 M. avisieren. Dieses Akkreditiv ist uns bis zur Stunde noch nicht zugegangen. Da nun seit Ihrem Auftragschreiben vom 14. v. M., bereits volle 3 Wochen vergangen sind, ohne daß Sie der übernommenen Verpflichtung der Akkreditivstellung nachgekommen sind, sehen wir uns außer Stande, das Geschäft weiter aufrecht zu halten. — Wir müssen daher Ihren Auftrag annullieren . . ."

Durch Schreiben vom 6. Dezember lehnte die Klägerin die Anullierung ab, und am 11. Dezember 1919 schrieb die Darmstädter Bank, Depositenkasse E, an die Beklagte:

„Wir bestätigen Ihnen hiermit, daß uns seitens der Firma Otto M. zur Deckung des rubr. Akkreditivs 85 000 M. in Scheck a. Berlin am 8. cr. übersandt worden sind. Wir haben diesen Betrag der genannten Firma am 6. cr. gutgeschrieben."

Die Beklagte ließ jedoch unter dem 13. Dezember durch ihren Rechtsanwalt der Klägerin nochmals erklären, daß sie den Vertrag annulliert habe.

Darauf wurde die Klägerin, nachdem ihr die Rechte der Firma W. & Co. in B. aus dem Vertrage zur Geltendmachung in eigenem Namen übertragen worden waren, im Januar 1919 mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zur Lieferung von 10 000 feuerverzinkten Eimern in prima Ausführung mit Bandeisenfuß und angeschweißtem Drahtbügel, 28 cm Durchm., zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie führte aus: Das ihr gestellte Akkreditiv habe nicht den Vertragsbedingungen entsprochen. Die Klägerin habe sich schließlich außer Stande erklärt, das vereinbarte Akkreditiv zu stellen, worauf sie ihrerseits annulliert habe. Sie sei nicht Selbstproduzentin und habe sich die verkaufte Ware beschaffen müssen, wozu sie erst nach Gestellung des Akkreditivs imstande gewesen sei. Durch die schuldhafte Säumnis der Klägerin sei ein Zeitraum von 8—4 Wochen verstrichen, ohne daß die Eindeckung habe erfolgen können. In der Zwischenzeit sei eine enorme Preissteigerung eingetreten. Ihr, der Beklagten, könne es nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden, den durch das vertragswidrige Verhalten der Klägerin und durch die abnormen Zeitverhältnisse entstandenen Verlust zu tragen. Derartige Geschäfte, wie das in Rede stehende, müßten als Fixgeschäft gelten. Die Lieferung der Eimer habe bis zum 31. Dezember 1919, die Akkreditivbestellung sofort erfolgen müssen. Die Annullierung sei aus dem Gesichtspunkte des Fixgeschäfts ohne weiteres gerechtfertigt.

Durch Urteil vom 11. Februar 1920 erkannte das Landgericht II (3. Kammer für Handelssachen) in Berlin mit folgender Begründung nach dem Klageantrage:

Es könne nicht zugegeben werden, daß ein Fixgeschäft vorliege; das ergebe sich weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne des Vertrages. Im Gegenteil sei für die Erfüllung durch die Beklagte eine Frist von 3—4 Wochen vorgesehen gewesen, und es sei nicht einzusehen, warum der Käuferin eine besondere Eile im Interesse der Beklagten habe auferlegt werden sollen. In der Regel werde das Interesse des Käufers

Digitized by Google

es mit sich bringen, das Akkreditiv möglichst bald zu bestellen, um schneller in den Besitz der Waren zu gelangen, er sei aber, wenn nichts besonderes vereinbart worden, nicht gezwungen, seinerseits in einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Eile zu handeln. Wenn die Beklagte daher geglaubt habe, daß der Vertragsgegner mit der Vertragserfüllung ungebührlich zögere, so habe sie, um vom Vertrage frei zu werden, gemäß § 326 BGB. verfahren, d. h. nicht nur eine Nachfrist setzen, sondern auch die Ablehnung der Leistung des Vertragsgegners androhen müssen. Das sei nicht geschehen, die Beklagte habe nur mit Schadenersatzansprüchen gedroht.

Uebrigens ergebe der Briefwechsel auch, daß die Käuferin das ihr obliegende Akkreditiv bei der Darmstädter Bank schon am 24. November 1919 ordnungsmäßig bestellt habe. In welcher Weise sich die Darmstädter Bank mit dem Bankhause M. abgefunden hätte, sei eine Sache für sich; die Beklagte habe jedenfalls von der Darmstädter Bank die klare Mitteilung erhalten: „Seitens der Firma W. & Co., B., ist bei uns zu Ihren Gunsten ein Akkreditiv in Höhe von 85 000 M. unwiderruflich gültig bis 31. Dezember 1919 eröffnet worden." Diese Erklärung sei nicht mißverständlich und berechtige die Beklagte gegenüber der Darmstädter Bank. Daß die Akkreditivbestellung völlig in Ordnung gegangen sei, ergebe sich auch aus dem Schreiben der Darmstädter Bank an das Bankhaus M. vom 24. November 1919, worin diesem von jener die Uebernahme des Akkreditivs bestätigt werde.

Die Beklagte legte unter Aufrechterhaltung des Antrages auf Abweisung der Klage Berufung ein. Sie wiederholte ihre früheren An- und Ausführungen und hob hervor, daß ihre Annullierung auch nach § 329 Abs. 2 BGB. gerechtfertigt gewesen sei. Die Klägerin verlangte die Zurückweisung der Berufung. Diesem Verlangen gab das Kammergericht durch Urteil vom 29. Juni 1920 statt. Es erwog: In Uebereinstimmung mit dem Landgerichte sei aus dem vorgelegten Briefwechsel zu entnehmen, daß eine den vertraglichen Abmachungen entsprechende Akkreditivbestellung spätestens am 24. November 1919 und damit rechtzeitig erfolgt sei. Die Beklagte könne daher aus der angeblich nicht vertragsmäßigen Akkreditivbestellung keinerlei Rechte, insbesondere nicht ein solches auf Rücktritt vom Vertrage herleiten. Der Rücktritt wäre andernfalls aber auch deshalb unberechtigt, weil die Beklagte es an der nach § 326 BGB. erforderlichen Fristsetzung und Androhung des Rücktritts habe fehlen lassen und ausreichende, die Nichtsetzung einer Frist rechtfertigende Umstände nicht vorlägen. Auch hierin sei den bedenkenfreien Ausführungen des Landgerichts im vollen Umfange beizutreten.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 133, 157, 326 BGB. und des § 286 ZPO. Sie macht geltend:

1. Das Kammergericht nehme mit dem Landgericht an, daß das Akkreditiv durch die Mitteilung der Darmstädter Bank vom 24. November 1919 vertragsmäßig bestellt worden sei. Der erste Satz dieser Mitteilung, wonach das Akkreditiv unwiderruflich eröffnet worden, werde aber erst durch den nächsten Satz erläutert, inhaltlich dessen das Akkreditiv lediglich darin bestehe, daß die Firma M. den Betrag von 85 000 M. gegen Einlieferung der Verladepapiere an die Bank zahlen wolle. Der Bank habe also nicht das Geld unwiderruflich zur Verfügung gestanden, wie es hätte sein müssen, wenn die Bedeutung des Briefes der Klägerin vom 15. November 1919 richtig erkannt wäre. Es sei klar gewesen, daß die Beklagte das Akkreditiv bei der Darmstädter Bank habe erwarten dürfen; sie habe aber nur eins bei der Firma M. erhalten. Ihre im Briefe vom 27. November 1919 ausgesprochene Forderung, daß die 85 000 M. bei der Darmstädter Bank hinterlegt werden möchten, sei denn auch damit beantwortet worden, daß sie selbst dafür sorgen möge, von der Darmstädter Bank die erforderliche Garantie zu erhalten (Brief vom 28. November 1919). Im nämlichen Briefe habe die Klägerin erklärt, daß ihr eine andere Form des Akkreditivs nicht möglich sei. Erst am 11. Dezember habe die Beklagte die Nachricht erhalten, daß M. die 85 000 M. bei der Darmstädter Bank eingezahlt habe. Die Klägerin habe dadurch, daß sie hierzu, wie aus dem Briefe vom 1. Dezember ersichtlich sei, Auftrag gegeben habe, anerkannt, daß sie zu dieser Form des Akkreditivs verpflichtet gewesen sei.

2. Nach dem Briefe vom 15. November 1919 habe das Akkreditiv schon an diesem Tage gestellt sein sollen. Da der Brief im übrigen keine Zeitbestimmung enthalte, sei auch die Lieferung alsbald zu bewirken gewesen. Die Lieferung sei, da die vorleistungspflichtige Klägerin erst am 11. Dezember, also fast 4 Wochen später, geleistet habe, so verspätet worden, daß inzwischen für die Ware ganz andere Preise eingetreten gewesen seien. Die Beklagte habe behauptet, daß sie erst nach Bestellung des Akkreditivs mit Hilfe dieses Kredits habe einkaufen können. Dann aber habe die verspätete Leistung kein Interesse mehr für sie gehabt und sie sei der Fristsetzung überhoben gewesen. Uebrigens habe die Beklagte am 27. November der Klägerin eine Frist gestellt. Wenn die Klägerin darauf geantwortet habe, daß ihr die Erfüllung unmöglich sei, so sei das eine Weigerung gewesen, die ebenfalls die Beklagte von der Stellung einer weiteren Frist befreit habe.

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Nach dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 13. November 1919 hatte die Käuferin der Beklagten ein unwiderrufliches „Akkreditiv" im Betrage von 85 000 M. bei der Darmstädter Bank, gültig bis zum 31. Dezember 1919, zu bestellen. Die Beklagte war also, wie in Uebereinstimmung mit dem Landgericht auch das Kammergericht annimmt, wegen ihrer Kaufpreisforderung in der Weise sicher zu stellen, daß die Darmstädter Bank, und zwar vor Lieferung der Ware, von der Käuferin in die Lage versetzt und verpflichtet wurde, gegen den Nachweis gehöriger Lieferung den vereinbarten Kaufpreis an die Beklagte zu zahlen, und daß diese einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Darmstädter Bank erhielt. Ausweislich des vorgelegten Briefwechsels war aber eine derartige Sicherstellung der Beklagten am 24. November 1919 noch nicht erfolgt. Wie die Firma Otto M. in ihrem Briefe an die Klägerin vom 6. Dezember 1919 angibt, hatte sie am 18. November im Auftrage der Klägerin „die Darmstädter Bank zu Gunsten des Orientkontors im Betrage von 85 000 M. akkreditiert", d. h. sich der Darmstädter Bank gegenüber verpflichtet, dieser die 85 000 M. für die Beklagte zu zahlen. Wenn es deshalb in dem Briefe der Darmstädter Bank an die Firma M. vom 24. November 1919 heißt:

> „Wir bestätigen den Erhalt Ihres geehrten Schreibens vom 18. cr. und haben die Fa. Orientkontor für Handel und Gewerbe von der Eröffnung eines Akkreditives in Höhe von 85 000 M. unwiderruflich gültig bis 31. Dez. cr., auszahlbar gegen von der Fa. L. & Co, Berlin, bestätigte Verladepapiere über 10 000 Stück verzinkte Eimer zu 8,50 M. p. Stück, benachrichtigt ..."

so kann daraus auf eine sofortige, von der Einlösung der Verladepapiere durch M unabhängige Verpflichtung der Darmstädter Bank gegen die Beklagte keineswegs geschlossen werden. Ebensowenig ist ein solcher Schluß auf Grund des von der Darmstädter Bank unter dem 24. November 1919 an die Beklagte gerichteten Briefes zulässig. Der erste Satz dieses Briefes:

> „Seitens der Firma W. & Co., Bukarest, ist bei uns zu Ihren Gunsten ein Akkreditiv von 85 000 M. unwiderruflich gültig bis 31. Dezember 1919 eröffnet worden"

kann zwar, für sich allein betrachtet, in dem ihm von Landgericht und vom Kammergerichte beigemessenen Sinne verstanden werden, daß er „die Beklagte gegenüber der Darmstädter Bank berechtige". Dagegen stellen die beiden folgenden Sätze:

> „Vorstehender Betrag ist an uns zahlbar bei dem Bankgeschäft Otto M., Berlin, gegen Einlieferung der von der Fa. L. & Co., Berlin, bestätigten Verladepapiere über 10 000 Stück verzinkte Eimer zu 8,50 M. pro Stück.
>
> Den Gegenwert der uns einzureichenden Dokumente werden wir Ihnen nach Einlösung derselben gutschreiben" —

hinreichend klar, daß die Darmstädter Bank zur Zahlung an die Beklagte nur verpflichtet sein wollte, wenn und soweit M. die der Darmstädter Bank gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Einlösung der Verladepapiere erfüllt haben würde. Einstweilen war somit die Beklagte nicht bei der Darmstädter Bank, sondern durch diese bei der Firma M. akkreditiert. Daß die Klägerin selbst die durch M. bewirkte Akkreditivbestellung nur im Sinne einer von diesem gegenüber der Darmstädter Bank übernommenen Garantie verstanden hat, ergibt sowohl ihre Erwiderung vom 28. November auf das Schreiben der Beklagten vom 27. November 1919, wie der Umstand, daß sie gleich nachher M. zur Hinterlegung der 85 000 M. bei der Darmstädter Bank veranlaßt hat.

Die in den Briefen der Darmstädter Bank vom 24. November 1919 bezeichnete Akkreditivbestellung entsprach aber auch insofern den getroffenen Vereinbarungen nicht, als nach diesen die Auszahlnng des Kaufpreises nicht gegen Einreichung der von der Klägerin bestätigten Verladepapiere, sondern gegen die bloße Uebernahmebescheinigung der Klägerin zu erfolgen hatte. Die getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus den Briefen der Klägerin vom 20. und 28. November 1919, es erhellt aber nicht, daß M. die Ak-

Digitized by Google

kreditivbestellung der Darmstädter Bank gegenüber entsprechend geändert hätte.

Nun war allerdings die Beklagte nicht schon deshalb berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten, weil die Klägerin auf die Fristsetzung der Beklagten vom 27. November 1919 hin nicht nur innerhalb der Frist nicht geleistet, sondern in ihrem Schreiben vom 28. November 1919 sogar erklärt hatte, „eine andere Form des Akkreditivs sei ihr leider nicht möglich, da sie durch bestimmte Abmachungen gebunden sei". Denn die Beklagte hatte es unterlassen, mit der Fristbestimmung die Androhung zu verbinden, daß sie die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, und die Klägerin hat schon am 1. Dezember 1919, also noch ehe die Beklagte die Annullierung des Vertrages ausgesprochen hatte, ihre Erklärung vom 28. November durch die Mitteilung zurückgenommen, daß sie die Hinterlegung der 85 000 M. bei der Darmstädter Bank veranlaßt habe. Es kann also weder von einem Fristablauf mit den in § 326 Abs. 1 BGB. vorgesehenen Folgen, noch von einer, jede Fristsetzung unnötig machenden, endgültigen Erfüllungsweigerung die Rede sein. Dagegen bleibt die Frage offen, ob nicht die Beklagte, wie sie in der Berufungsinstanz ausdrücklich eingewendet hat, zum Rücktritt von dem Vertrage ohne Fristsetzung berechtigt war, weil dessen Erfüllung für sie infolge Verzuges der Klägerin kein Interesse mehr hatte (§ 326 Abs. 2 BGB.). Daß das Kammergericht diese Frage geprüft hätte, lassen seine Ausführungen nicht erkennen. Denn wenn es auch allgemein sagt, daß „ausreichende, die Nichtsetzung einer Frist rechtfertigende Umstände nicht bestehen", so spricht doch die sich anschließende Bemerkung, „auch darin sei den bedenkenfreien Ausführungen des ersten Richters in vollem Umfange beizutreten", gegen das Erfolgtsein der Prüfung, weil das Landgericht die Frage nicht erörtert hat. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß schon das Schreiben der Beklagten vom 18. November 1919 eine Mahnung enthielt, die geeignet war, die Käuferin in Verzug zu setzen (§ 284 BGB.). Auch kann die Behauptung der Beklagten, daß ihr das Akkreditiv dazu habe dienen sollen, sich angemessen einzudecken, und daß ihr dies infolge des Verzuges der Käuferin wegen der während des Verzuges eingetretenen Preissteigerung später nicht mehr möglich gewesen sei, weder als bereits widerlegt, noch ohne weiteres als unerheblich angesehen werden. Eine dem Vertrage entsprechende Akkreditivbestellung war auch nach dem Briefe der Darmstädter Bank vom 11. Dezember 1911 am 5. Dezember noch nicht erfolgt.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren der Banken für Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen außerhalb des Depotzwangs.

Nach der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1820) dürfen Banken bekanntlich gegenüber Nichtbankiers die Einlösung, Gutschrift oder Beleihung von Kupons, falls die zugehörigen Stücke bei ihnen nicht hinterlegt sind, nur vornehmen, wenn die Bank hierum von dem Eigentümer der Stücke unter Vorlegung eines mit dem Bestätigungsvermerk des für ihn zuständigen Finanzamts versehenen Verzeichnisses nach vorgeschriebenem Muster ersucht wird, welches die betreffenden Wertpapiere unter Angabe des Nennwerts, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale enthält. Die einlösende Bank muß genauest prüfen, ob die vorgelegten Kupons oder Stücke mit den in dem Verzeichnis enthaltenen übereinstimmen und hierüber einen Beleg aufbewahren. Die Zuwiderhandlung kann für die Bank weittragende Folgen in Gemäßheit der §§ 6—8 der Verordnung nach sich ziehen.

Es liegt auf der Hand, daß auf Grund dieser Verordnung den Banken gegenüber solchen Wertpapierbesitzern, welche nicht ihre Depotkunden sind, eine Mühewaltung und Verantwortung bei Einlösung ihrer Kupons auferlegt ist, welche weit über das Maß der Tätigkeit hinausgeht, welche ihnen vor Erlaß der fraglichen Verordnung bei der Einlösung von Kupons obgelegen hat. Im Hinblick hierauf hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben vom 19. Dezember 1919 empfohlen, sich diese Mühewaltung durch eine Provision abgelten zu lassen, welche nicht unter ½ pCt. des ausgezahlten Betrages betragen soll.

Gegen diese Provisionsberechnung, deren rechtliche Zulässigkeit keinem Zweifel unterliegen kann (vgl. Büro-Koeppel, Kapitalfluchtgesetz S. 285), sind neuerlich wieder in der Presse Einwendungen erhoben worden und es wird insbesondere Klage darüber geführt, daß hierin eine weitere Sonderbesteuerung der schon ohnehin äußerst schlecht gestellten Kleinrentner zu erblicken sei.

Das Bedauern über diese Belastung ist berechtigt, es wendet sich jedoch an die falsche Adresse. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bereits in einer unter dem 14. August 1920 an den Reichsminister der Finanzen gerichteten Eingabe darauf hingewiesen, daß die den Wertpapierbesitzern erwachsene Mehrbelastung eine unvermeidliche Folge der auch sonst mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen verbundenen Einzwängung des Kuponeinlösungsgeschäfts durch die Verordnung vom 24. Oktober 1919 darstellt, und daß die deutschen Banken und Bankfirmen nichts lieber sehen würden, als wenn sie durch Aufhebung der Verordnung in die Lage gesetzt würden, von der Berechnung jener unbeliebten Gebühr Abstand zu nehmen. Die gebührenfreie Uebernahme der Arbeit und Verantwortung des durch die Verordnung so wesentlich erschwerten Kuponeinlösungsgeschäfts glaubt der Verband seinen Mitgliedern schon aus dem Grunde widerraten zu sollen, weil ein derartiger Verzicht die Regierung und die Gesetzgebung zu einem weiteren Fortschreiten auf dem Wege der Häufung lästiger und zweckloser Steuerkontrollmaßnahmen ermutigen würde, deren gemeinsame Wirkung auf der einen Seite eine nahezu unerträgliche Belästigung der ehrlichen Steuerzahler, auf der anderen Seite eine systematische Beeinträchtigung der legitimen Kapitalanlagemöglichkeiten in inländischen Wertpapieren, Bank- und Sparkassenguthaben etc. zum Vorteile eines lichtscheuen Schiebertums ist. Wenn die Reichsfinanzverwaltung, ungeachtet aller, auch von berufenen Stellen außerhalb des privaten Bankgewerbes erhobener, Warnungen, diesen Weg weiterzugehen beabsichtigt, so muß ihr die Verantwortung hierfür überlassen bleiben. Den deutschen Banken und Bankfirmen kann es jedoch nicht angesonnen werden, daß sie, die zu vaterländischen Zwecken weitgehende materielle Opfer zu bringen gewöhnt sind, eine gleiche Opferfreudigkeit zugunsten eines Zweckes an den Tag legen, der den wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit in außerordentlichem Maße schädlich und abträglich ist.

Bücherbesprechungen.

Die Besteuerung der Bezugsrechte. Von Dr. Paul Hammerschlag, Direktor der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe. Wien 1921. Verlag des Verbandes Oesterreichischer Banken und Bankiers.

Der Oesterreichische Verwaltungsgerichtshof hat sich in verschiedenen Entscheidungen (vom 25. Januar 1918 und 2. Juni 1920) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Gewährung von Bezugsrechten nach österreichischem Recht eine Einkommensteuerpflicht entstehe, wenn der Bezugspreis der jungen Aktien, wie üblich, niedriger ist als der Kursstand der alten Aktien. Die Steuerpflicht wird bejaht sowohl für den Fall der Ausübung als auch für den Fall der Veräußerung des Bezugsrechtes. Im erstgedachten Falle soll die Differenz, um die der dem Aktionär gewährte „Vorzugspreis" hinter dem Werte der neuen Aktien zurückbleibt, der Einkommensteuer unterliegen; im zweiten Falle wird einfach der für das Bezugsrecht erzielte Preis als steuerpflichtiges Einkommen angesprochen.

Der Verfasser hat die Auffassung des Oesterreichischen Verwaltungsgerichtshofes in verschiedenen Abhandlungen bekämpft, die er in der Broschüre „Die Besteuerung der Bezugsrechte" samt den erwähnten Entscheidungen veröffentlicht

Digitized by Google

hat. Mit logischer Schärfe werden sämtliche Gründe, die der Verwaltungsgerichtshof für die Einkommensteuerpflicht der Bezugsrechte anführt, widerlegt und dagegen alle die rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ins Feld geführt, aus denen sich ergibt, daß bei der Ausübung des Bezugsrechts niemals ein Einkommen entstehen kann. Zutreffend weist der Verfasser darauf hin, daß dem angeblichen Einkommen des Aktionärs eine Vermögensverminderung auf einer anderen Seite gegenüberstehen müsse, da es kein Einkommen gebe, das aus der vierten Dimension stammt. Eine solche Vermögensminderung tritt aber bei der Ausgabe junger Aktien — abgesehen von der hier nicht interessierenden Gewährung von Gratisaktien aus dem Reingewinn — an keiner Stelle ein. Andererseits erfährt das Vermögen des Aktionärs keine Vermehrung, gleichviel, ob er das Bezugsrecht ausübt oder verkauft. Denn dem Zuwachs, den das Vermögen durch den Mehrwert der jungen Aktie gegenüber dem Bezugspreise oder durch den für die Veräußerung des Bezugsrechts erzielten Erlös erhält, steht die ebenso große Verringerung des Wertes seiner alten Aktien gegenüber. Die Beweisführung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Gesellschaft auf den ihr zustehenden „Mehrwert" der jungen Aktien zugunsten des Aktionärs verzichte, widerlegt der Verfasser durch den Hinweis darauf, daß ein Verzicht der Gesellschaft nicht vorliege, da ein Recht auf irgendeinen bestimmten Ausgabekurs nicht besteht, vielmehr der maßgebende Bezugspreis, auf den die Gesellschaft allein einen Anspruch hat, durch den Generalversammlungsbeschluß festgesetzt wird. Durchschlagend ist weiterhin ein Argumentum e contrario: Bleibt der Emissionskurs hinter dem Werte der alten Aktien zurück, so erleidet der alte Aktionär, wenn ihm das Bezugsrecht nicht eingeräumt wird, eine Verminderung seines Vermögens; dagegen bereichert sich der neue Aktionär, der früher keine Aktien besessen hat, auf Kosten des alten Aktionärs. Hiernach muß die Gesellschaft, wenn sie eine ganz ungerechtfertigte Vermögensverminderung des alten Aktionärs vermeiden will, ihm das Bezugsrecht auf die neuen Aktien einräumen. Hierdurch wird ihm keinerlei Mehrwert zugebilligt. Der angebliche Mehrwert ist vielmehr nur der Ausgleich für die durch Schaffung neuer Gesellschaftsanteile bedingte Verminderung seines quotenmäßigen Anteils am Gesellschaftsvermögen. Der sogenannte Wert des Bezugsrechts, den der Verwaltungsgerichtshof irrtümlich für den dem alten Aktionär zugebilligten Mehrwert ansieht, ist der Wert, den das Bezugsrecht für den Nichtaktionär hat. Dieses Entgelt wird dem alten Aktionär dafür bezahlt, daß er dem Erwerber einen Teil der ihm gebührenden Quote an dem schon vorhandenen Gesellschaftsvermögen überläßt. Der in Höhe des Bezugsrechtspreises eintretende Kursabschlag bildet nicht etwa, wie der Verwaltungsgerichtshof meint, einen Anhaltspunkt dafür, daß „etwas" aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschüttet ist, und ist mit dem anläßlich der Dividendenzahlung eintretenden Kursabschlage in keiner Weise vergleichbar. Denn nach jeder Dividendenverteilung oder sonstigen Ausschüttung tritt eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens bei gleichbleibendem Quotenanteil der Aktie ein; bei Ausübung des Bezugsrechts dagegen bleibt das Gesellschaftsvermögen unverändert bei vermindertem Quotenanteil jeder Aktie.

Die klaren und erschöpfenden Darlegungen des Verfassers, denen man überall zustimmen kann, entsprechen der in Deutschland unbestritten herrschenden Auffassung. Zutreffend wird im Eingang der Schrift hervorgehoben, daß in Deutschland ein steuerpflichtiges Einkommen aus Anlaß der Gewährung von Bezugsrechten nicht angenommen wird. Dies galt nach den bisherigen Steuergesetzen der Einzelstaaten, und es ist darin auch durch das neue Reichseinkommensteuergesetz keine Aenderung eingetreten. Dagegen zeigt sich neuerdings eine gewisse Neigung des Fiskus, in anderer Weise die Einräumung von Bezugsrechten steuerlich zu erfassen. So wurde im vorigen Jahre der Versuch unternommen, die besonders wertvollen Bezugsrechte der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Dieses Verfahren, welches nicht nur mit der Begründung des Kapitalertragsteuergesetzes und der ergangenen Vollzugsanweisung, sondern auch mit der Logik im Widerspruch stand und obendrein praktisch undurchführbar war, ist durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 14 Dezember 1920 (Jur. Wochenschrift 1921, S. 491) für unzulässig erklärt worden. Auch von etwaigen weiteren Versuchen, eine Besteuerung der Bezugsrechte herbeizuführen, ist dringend abzuraten. Insbesondere würde es gänzlich unberechtigt sein, eine derartige Besteuerung im Rahmen der bisherigen Tarifstelle 1 des Reichsstempelgesetzes durchzuführen. Bei der Ausgabe junger Aktien gegen Bareinlagen kann, wie bisher, lediglich der der Gesellschaft wirklich zufließende Betrag dem Gesellschaftsstempel unterworfen werden. Es wäre gänzlich willkürlich, wollte man diesem Betrage irgend eine weitere Summe (etwa den Wert des Bezugsrechtes) hinzurechnen. Die Gesellschaft kann die Steuer nur von dem Betrage entrichten, den sie in Wahrheit empfängt. Aber auch für die Besteuerung des Aktionärs fehlt jede wirtschaftliche Grundlage, da er durch die Einräumung des Bezugsrechts als solche keinen Vermögensvorteil erlangt. Die irrige Meinung, daß die Gewährung von Bezugsrechten zu verhältnismäßig niedrigen Bezugspreisen eine Art Bonus darstellt, ist anscheinend aus der in letzter Zeit häufig beobachteten Tatsache entstanden, daß nach Ausgabe neuer Aktien zu einem billigen Preise der Kurs der gesamten Aktien sich schnell gehoben hat. Dies ist aber im wesentlichen eine Folge der Inflation und der hierdurch eingetretenen Geldentwertung, die auch bei Gesellschaften, die keine neuen Aktien ausgeben, vielfach zu sehr großen Kurssteigerungen geführt hat. Durch diese wie durch jede andere Kurssteigerung tritt in der Tat eine Vermehrung des Vermögens des Aktionärs ein, die andernfalls durch Kursabschwächungen wieder verloren gehen kann. Eine Besteuerung dieser Vermögensverschiebungen ist nur durch Vermögenssteuern zu erwirken. Sie geschieht gegenwärtig in Deutschland bereits in ausgiebigem Maße durch die Besitzsteuer, die Nachlaß- und die Erbanfallsteuer. Für eine Sonderbesteuerung der Bezugsrechte ist daneben kein Raum gegeben.

Berlin, Mai 1921. Dr. Gustav Sintenis.

Dr. Ludwig Silberberg, Berlin, „Formularbuch der handelsrechtlichen Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst Gesetzes-Text und Erläuterungen". Landes-Verlag, Berlin 1921. (39 Seiten, Großquart, mit Durchschuß; Preis geb. 38,50 M.).

Der Verfasser hat sich mit großem Geschick der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die Bekanntmachungen, welche Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. bei Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen usw. im Deutschen Reichsanzeiger und in den im Statut vorgesehenen Gesellschaftsblättern erlassen müssen, zu entwerfen und zu erläutern, insbesondere auf Fehlermöglichkeiten hinzuweisen. Auch die bei Anleihe-Tilgungen vorkommenden Bekanntmachungen usw. werden behandelt.

Die Anschaffung des auch äußerlich gut ausgestatteten Buches kann allen Gesellschaften empfohlen werden, die innerhalb des Vorstandes nicht selbst über die einschlägigen handelsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Nußbaum, Dr. Arthur, a. o. Prof. an der Universität Berlin, „Das neue deutsche Wirtschaftsrecht". Verlag Julius Springer, Berlin 1920, S. 109.

Nußbaum, dem wir schon so manche weitblickende, neue Ziele zeigende Anregung verdanken, gibt hier eine systematische Uebersicht über die Entwicklung des Privatrechts und benachbarter Rechtsgebiete seit dem Ausbruch des Weltkrieges, soweit sie mit dem Wirtschaftsleben in Zusammenhang stehen. Die gliedernde Ordnung des „unübersehbaren, ungefügen und wirren Stoffes", das Herausarbeiten der großen Linie der Entwicklung, das Zusammenfassen der oft nicht einheitlich, nicht logisch geregelten Materien ist schlechthin als meisterlich zu bezeichnen. Die Darstellung Nußbaums zeigt — implicite — wie die Weiterbildung unseres Privatrechtes von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten veranlaßt und im einzelnen beeinflußt wird.

N. behandelt: Schuldnerschutz, Geld- und Kapitalverkehr, Warenhandel. Hierbei wird u. a. besonders Preistreiberei und Schleichhandel, die Rechtslage der schwebenden Lieferungsverträge erörtert. Weiterhin wird in einem „Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft" betitelten Kapitel die Beschlagnahme im öffentlichen Interesse, die Organisation der Kriegswirtschaft, die Sozialisierungsgesetzgebung dargestellt. Sehr anregend wird das „Grundstücksrecht" (Grundstückverkehr, Siedlungsgesetzgebung, Bodenkredit, Miet- und Pachtrecht) geschildert. Ausgelassen ist auch nicht das „Arbeitsrecht" (Tarifverträge, Schlichtungsverfahren, Betriebsräte, Beschäftigungs- und Entlassungszwang). Ein Schlußabschnitt ließe sich als „Vermischtes" bezeichnen; er bringt: Todeserklärung, Befreiung von Ehehindernissen, Namensänderung, Kriegs- und Aufruhrschäden, internationalrechtliche Bestimmungen usw.

Gerne sieht man den in Aussicht gestellten Nachträgen zu diesem wertvollen Orientierungsmittel entgegen.

Frankfurt a. M.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1921.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Dividenden- und Zinssätze.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.
Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Artikel 299b, Absatz 2 des Friedensvertrages.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.
Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel).
Von Dr. Bruno Weil, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Das Akkreditiv. (Schluß).
Von Dr. Alfred Jacoby, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Dividenden- und Zinssätze.

Von Dr. **Richard Hauser**, Berlin.

Die Erkenntnis, daß mit einer Hebung des Wertes der Reichsmark auf die Vorkriegsbasis nicht mehr zu rechnen ist, daß wir vielmehr zufrieden sein müssen, wenn es uns gelingt, den Markwert etwa auf der Höhe festzulegen, welche seiner gegenwärtigen inländischen Kaufkraft entspricht, hat sich allmählich mit zwingender Gewalt durchgesetzt und sich auch in den Kreisen Anerkennung verschafft, bei welchen bisher die „Devalvationspolitik" entrüstete Ablehnung fand. Zu ihnen gehörte auch eine süddeutsche Handelszeitung, der man sonst eine Führerrolle bei der Beurteilung wirtschaftlicher Fragen zuzusprechen gewohnt ist. Auch sie dürfte, durch die Gewalt der Tatsachen belehrt, ihren Standpunkt, den sie in der Erwiderung auf unsere Ausführungen in diesen Blättern vom 1. Juli 1919 eingenommen hatte, nicht mehr aufrechterhalten. Das ist immerhin ein Fortschritt des Erkennens im Laufe der letzten zwei Jahre, der uns zu einer gewissen Klarheit über die Ziele der deutschen Währungspolitik geführt hat. Von der Erreichung dieses Zieles sind wir freilich noch weit entfernt, und wir können auch solange nicht an die Verwirklichung dieses Zieles herantreten, als unser politisches und wirtschaftliches Leben täglich neuer Bedrohung durch Gewaltmaßnahmen der Entente ausgesetzt ist. Trotzdem ist die erlangte Klarheit über das Ziel unserer Währungspolitik keineswegs wertlos, denn wir haben dadurch wieder einen gewissen Maßstab erlangt, dessen wir für die Bewertung wirtschaftlicher Dinge dringend bedürfen. Denn wenn wir darüber einig sind, daß der gesunkene Geldwert nicht eine vorübergehende, sondern eine dauernde Erscheinung ist, so kann es uns nicht überraschen, daß allmählich alle wirtschaftlichen Werte sich auf den veränderten Geldwert umstellen. Diese Umstellung müssen wir namentlich dann stets vor Augen haben, wenn wir Vorkriegsverhältnisse zu den heutigen in Beziehung setzen. So selbstverständlich dieses Postulat erscheint, so häufig wird es doch außer acht gelassen, denn nur so ist z. B. die unseres Erachtens falsche Beurteilung zu erklären, welche vielfach die Dividendenpolitik unserer Aktiengesellschaften findet. Es wird gesagt, die Dividenden seien unangemessen hoch. Sie sind allerdings zahlenmäßig vielfach wesentlich höher als vor dem Kriege, aber es wäre doch eine falsche Betrachtungsweise, wenn man die Zahlen des Jahres 1921 ohne weiteres mit den Zahlen des Jahres 1914 vergleichen wollte. Zwischen beiden Jahren liegt die gewaltige Entwertung des deutschen Geldes auf etwa den zehnten Teil seines Vorkriegswertes. Der Aktionär hat vor dem Kriege seine Einlage in Goldmark geleistet und er erhält heute die Dividende in Papiermark gezahlt, die nur etwa den zehnten Teil der Goldmark wert ist. Daraus ergibt sich schon, daß in Papiermark gezahlte Dividenden von 40 oder 50 pCt., wie es bei einigen wenigen Gesellschaften geschehen ist, bei Umrechnung in Goldmark zu recht mäßigen Sätzen zusammenschrumpfen. Wenn wir diese Umrechnung der Dividende vornehmen wollen, müssen wir jedoch noch einen Umstand berücksichtigen, nämlich die nach dem Kriege bei fast allen Gesellschaften eingetretenen Kapitalerhöhungen, bei denen die Aktionäre natürlich nicht mehr Goldmark, sondern Papiermark eingezahlt haben.

Nehmen wir ein praktisches Beispiel: Ein Kapitalist kaufte vor dem Kriege eine Aktie des Baroper Walzwerkes zu 130 pCt., er zahlte also dafür 1300 Goldmark, die man heute 13 000 Papiermark gleichsetzen kann. Im Jahre 1920 fand eine Kapitalerhöhung statt, wobei auf eine alte eine junge Aktie zu 125 pCt. entfiel. Der Aktionär zahlte also 1250 Papiermark ein. Seine zwei Aktien kosten ihn also insgesamt 14 250 Papiermark. Als Dividende erhält er für das Geschäftsjahr 1919/20 auf alte und junge gleichmäßig 50 pCt. Dividende, also Papiermark 1000, d. h. also auf sein investiertes Kapital eine Rente von etwa 7 pCt., die sich durchaus in den Grenzen hält, die vor dem Kriege als angemessen angesehen wurden. Es bedarf keines Hinweises, daß der Aktionär nicht besser fährt, wenn er, statt zu beziehen, sein Bezugsrecht verkauft, denn wäre es anders, so würde eben niemand beziehen, was doch keineswegs den Tatsachen entspricht. Nun lehrt ein Blick auf den Kurszettel, daß auch heute Dividenden von 50 pCt. zu den seltenen Ausnahmen gehören, daß sich die durchschnittliche Aktiendividende heute etwa auf der Basis von 20 pCt. bewegt, was bei Umrechnung in obiger Weise zu Sätzen führt, die weit unter dem Vorkriegsniveau liegen.

Wir sind bei unserer Betrachtung davon ausgegangen, daß ein Kapitalist die Aktie bereits vor dem Kriege, also mit Goldmark erworben hat. Man könnte nun darauf erwidern, daß sich schon eine höhere Rentabilität ergebe, wenn ein Kapitalist die Aktie erst heute zum Kurse von etwa 570 mit Papiermark anschaffe, denn dann habe er eine Rente von über 8 pCt. Darauf wäre zu antworten, daß die 8 prozentige Rente eben eine erhebliche Risikoprämie einschließt. Sobald sich in Kapitalistenkreisen die Ueberzeugung verbreitete, daß bei dem Papier dauernd mit einer 50 prozentigen Dividende zu rechnen sei, würde der Kurs steigen und die Rentabilität würde sich bald der heutigen durchschnittlichen Rentabilität von etwa 3 bis 4 pCt. nähern. Hieraus ergibt sich schon, daß diese ganze Betrachtungsweise unzulässig ist, daß man nicht den heutigen Kurswert heranziehen kann, wenn man die Angemessenheit der Dividende untersuchen will, weil ja der Kurs sich nach der Dividende richtet. Die einzig zweckmäßige Beweisführung scheint uns die vorstehend angewendete zu sein, welche von dem Vorkriegspreise des Papiers ausgeht, denn die damalige Dividenden- und Kurshöhe kann man als normale, außerhalb der Diskussion stehende ansehen. Was nun die prinzipielle Berechtigung der hier angewandten Umrechnungsmethode anlangt, so kann dieselbe wohl nicht bezweifelt werden. Abgesehen von den wenigen Gebieten, auf denen die staatliche Höchstpreisgesetzgebung bisher noch nicht abgebaut ist, haben sich fast alle wirtschaftlichen Dinge bereits auf den neuen gegenwärtigen Geldwert umgestellt, vor allem Löhne und Preise. Ein wirtschaftliches Unternehmen ist heute zahlenmäßig das vielfache seines Vorkriegs-

Digitized by Google

preises wert, sein Umsatz ist gleichfalls vervielfacht und dementsprechend auch die Gewinne. Soweit der Besitzer des Unternehmens eine Einzelperson ist, sei es in kleinen Verhältnissen ein Handwerker, in größeren ein Fabrikant, findet jedermann eine dem gesunkenen Geldwert entsprechende Steigerung der Gewinne ganz natürlich. Also kann auch eine Steigerung der in Dividendenform gezahlten Gewinne einer Aktiengesellschaft nicht unstatthaft sein.

Wenn darauf etwa erwidert wird, der Inhaber einer Industrieobligation, der vor dem Kriege Goldmark geleistet hat, bekomme ja seine Rente auch in Papiermark gezahlt, und zwar in gleicher zahlenmäßiger Höhe, wie vor dem Kriege, so ist darauf zu erwidern, daß der Obligationär eben Gläubiger und nicht Eigentümer ist. Bei einer Geldwertverminderung sind alle Gläubiger im Nachteil, bei einer Geldwertsteigerung hingegen sind sie die Nutznießer. Der Staat hat den Folgen der Geldwertänderung gegenüber — wie er nicht anders kann — die Politik des laisser faire laisser aller betrieben, es erscheint somit durch nichts gerechtfertigt, wollte er lediglich den Dividendenbeziehern eine Anpassung ihrer Bezüge an den gesunkenen Geldwert verargen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Aktienrente, verglichen mit der Vorkriegszeit, nicht gestiegen, sondern wesentlich gefallen ist. Dies ist der Fall, obgleich die wirtschaftlichen Verhältnisse — wie wir weiter unten sehen werden — gerade auf eine Steigerung des Kapitalertrages hinwirken.

Zuweilen wird übrigens die Kritik nicht gegen zu hohe Dividendenausschüttungen, sondern gegen zu hohe Gewinnnahme allgemein gerichtet, indem gesagt wird, daß die übermäßigen Gewinne zu ungerechtfertigten Abschreibungen und Reservestellungen verwendet würden. Wir müssen es uns versagen, dieser Kritik nachzugehen, da unseres Erachtens ein allgemeiner Beweis weder für noch gegen diese Behauptungen geführt werden kann. Solange in den Bilanzen unserer Unternehmungen Gold- und Papiermarkposten durcheinanderstehen, wird eine Nachprüfung solcher Kritik nicht möglich sein, werden die Unternehmungen selbst kaum imstande sein, die Rentabilität ihres Betriebes exakt zu berechnen. Eine weitere Voraussetzung für eine genaue Gewinnberechnung ist die, daß Angebot und Nachfrage nach Kapital im Landeszinsfuße wieder ihren natürlichen Ausdruck finden, und daß dadurch eine zuverlässigere Basis für alle wirtschaftlichen Berechnungen geschaffen wird, als sie jetzt vorhanden ist. Denn der ungewöhnlich niedrige Zinsfuß, wie er zurzeit in Deutschland herrscht, ist eine ganz auffällige Erscheinung. Die ungeheure Kapitalvernichtung des Weltkrieges müßte einen hohen Zinsfuß erwarten lassen. In der Tat ist denn auch der Zinsfuß sowohl in den Siegerstaaten als auch in den neutralen Ländern nicht unerheblich gestiegen, in Deutschland jedoch, das durch den Krieg und mehr noch durch den Frieden die gewaltigsten Kapitalverluste erlitten hat und große Kapitalien direkt in die Hände der Ententestaaten überführen mußte und weiterhin muß, ist eine Steigerung des Zinsfußes bisher nicht eingetreten. Die Gegner verweisen auf dieses angebliche Zeichen der deutschen Wirtschaftskraft und basieren hierauf ihre maßlosen Ansprüche. In Wirklichkeit ist aber der niedrige Kapitalzinsfuß Deutschlands nicht ein Zeichen seines Kapitalreichtums, sondern lediglich des Uebermaßes an Papiergeld und der Desorganisation der gesamten Volkswirtschaft.

Hätten wir heute noch eine gesunde Währung wie vor dem Kriege, so würde nach aller Erfahrung der Ausfall so gewaltiger Mengen an volkswirtschaftlichem Kapital zu einer bedeutenden Steigerung des Landeszinsfußes geführt haben. Heute aber ist das anders. Infolge der unablässigen Vermehrung des Papiergeldes sind stets große Geldbeträge vorhanden, welche Anlage suchen. Sie werden zu geringem Zinsfuße dem Darlehnsnehmer überlassen, der im normalen Verlaufe der Dinge mit dem geliehenen Gelde als Käufer am Warenmarkte auftreten und zu weiterer Steigerung der Warenpreise beitragen wird. Die gestiegenen Warenpreise haben natürlich zur Folge, daß der Verkehr beim Umsatz der gleichen Warenmengen entsprechend erhöhte Mengen an Geldmitteln braucht. Auf diese Weise werden dann schließlich auch die überflüssigen Geldmengen im volkswirtschaftlichen Umlaufe gebunden, es wird zwischen Geldbedarf und Geldangebot wieder ein Gleichgewichtszustand hergestellt. Sobald dieser Zustand eingetreten ist, würde auch das wirtschaftliche Grundgesetz wieder zur Geltung kommen, wonach bei einem Ausfall von Kapital unter sonst gleichen Umständen ein Steigen des Zinsfußes eintreten muß. Infolge der dauernden Notenvermehrung und der im Auslande und Inlande schwimmenden, nicht im Verkehr gebundenen Mengen deutschen Geldes kann der vorerwähnte Gleichgewichtszustand bei uns nicht eintreten, er wird vielmehr immer von neuem gestört. Der Landeszinsfuß hat infolgedessen für uns die Bedeutung eines Barometers des Angebotes und der Nachfrage nach Kapital verloren, er ist lediglich der Ausdruck des Ueberflusses an Papiergeldzeichen und somit nicht ein Ausdruck wirtschaftlicher Kraft, sondern vielmehr ein Zeichen, wie weit wir von dem Gleichgewichtszustande im Wirtschaftsleben noch entfernt sind.

Es ist freilich auch schon die entgegengesetzte Ansicht geäußert worden, welche den deutschen Zinssatz als durchaus normal, dem wirklichen Verhältnisse von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage entsprechend ansieht. Der niedrige Zinsfuß Deutschlands erklärt sich nach dieser Auffassung dadurch, daß Deutschland, durch die Kriegsumstände gezwungen, zu einer höchst intensiven Produktion und sparsamen Konsumtion übergegangen sei und daß dieser Zustand auch heute noch, wenn auch in geringerem Umfange, fortdauere. Wir halten diese Deutung für durchaus irrig. Die Kapitalbeschaffung im Kriege erfolgte durch rücksichtslose Inanspruchnahme des vorhandenen stehenden Kapitales, es war zum erheblichen Teile Raubbau. Das so heruntergewirtschaftete Produktionskapital muß jetzt erst allmählich wieder instand gesetzt werden. Aus dieser Quelle fließt gerade eine erhebliche Kapitalnachfrage und eine kräftige Tendenz zur Steigerung des Zinssatzes. Wie unzutreffend die entgegengesetzte Ansicht ist, lehrt jeder Blick auf Produktions- und Transportmittel, auf Häuser und Straßen in Deutschland. Es bedarf dazu keiner großen theoretischen Deduktionen.

Immerhin werden wir früher oder später doch einmal zu einer Konsolidierung unseres Geldwesens kommen, mit dem endlichen Ziele, die Reichsmark wieder in ein festes Verhältnis zum Golde zu bringen. Sobald sich diese Konsolidierung anbahnt und je mehr sie fortschreitet, wird nach aller Voraussicht ein Steigen des Landeszinsfußes eintreten. Angesichts des stark gesunkenen Kapitalreichtums Deutschlands einerseits und der uns schon durch die „Wiedergutmachungsleistungen“ aufgezwungenen starken industriellen Tätigkeit, welche die Kapitalnachfrage erhöht, ist es denkbar, daß der Landeszinsfuß eine seit langem nicht gekannte Höhe erreicht. Diese Steigerung würde natürlich in jeder Form der Kapitalrente, also auch in den Dividendensätzen, zum Ausdruck kommen. Die Erhöhung der Kapitalrente bedeutet natürlich eine Schmälerung der übrigen Einkommenszweige, die nur durch eine weitere Intensivierung der Volkswirtschaft ausgeglichen werden kann. Es wird nicht an Stimmen fehlen, welche eine Wegsteuerung einer gestiegenen Kapitalrente fordern. Ein solcher Eingriff könnte jedoch nicht anders als verderblich wirken. Er würde das ausländische Kapital, dessen wir in den Jahren des Wiederaufbaues dringend bedürfen, von Deutschland fernhalten und würde andererseits deutsches Kapital zur Abwanderung nach dem Auslande veranlassen. Diese Abwanderung — namentlich in Warenform — zu verhindern, gibt es bei der engen Verknüpfung der deutschen Volkswirtschaft mit der ausländischen kein Mittel. Die Folge des staatlichen Eingriffes würde nur erhöhter Kapitalmangel sein, also eine Verstärkung der Ursache hoher Kapitalrente.

Digitized by Google

Vorkriegsverträge[1]) mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Artikel 299 b, Absatz 2 des Friedensvertrages.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

I.

Der Grundsatz des englischen gemeinen Rechts, daß Verträge mit Feinden ipso jure ohne Entscheidung einer Behörde aufgehoben werden, hat Aufnahme in den Versailler Friedensvertrag gefunden, allerdings nur unter gewissen Beschränkungen und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

Artikel 299a F.-V. bestimmt:

„Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind. Dies gilt nicht für Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vornahme einer in einem solchen Vertrage vorgesehenen Handlung oder der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung entspringen. Vorbehalten bleiben ferner die nachstehend oder in der beigefügten Anlage vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen"

und im Zusammenhang hiermit § 1 der Anlage hinter Artikel 303:

„Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, rechtswidrig geworden ist. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Tag, an dem der Handel verboten oder an dem er sonstwie rechtwidrig[2]) geworden ist."

Während auf deutscher Seite keine Handelsverbote, sondern lediglich Zahlungsverbote — übrigens auch nur als Vergeltung gegen vorangegangene feindliche Maßnahmen — ergingen, bestand für das britische Rechtsgebiet ein allgemeines Handelsverbot bereits auf Grund des comun law, das durch den trading with the enemy act vom 16. Februar 1915 und durch mehrere nachfolgende Gesetze erweitert wurde. Die übrigen europäischen Entente-Hauptmächte erließen besondere Handelsverbote, Frankreich erstmalig mit Dekret vom 27. September 1914, Italien mit Dekret vom 8. August 1916 und Belgien mit Dekret vom 13. November 1916 und 10. Dezember 1916 (näheres siehe bei Wolff S. 7—9 und Grimm S. 11—12).

Der Grundsatz der Vertragsaufhebung wird nach den Bestimmungen des Friedensvertrages mehrfach durchbrochen, und zwar handelt es sich hier um Ausnahmen allgemeiner und besonderer Art.

II.

Zu den allgemeinen Ausnahmen gehört die Bestimmung des Artikels 299a Satz 2, deren — dank der schlechten amtlichen Uebersetzung kaum verständlicher — Sinn dahingeht, daß einseitige, auf eine Geldleistung gerichtete Verträge, sowie zweiseitige, von einer Vertragspartei noch nicht erfüllte Verträge, wenn die ausstehende Leistung auf Geld geht, einer Auflösung nach Artikel 299a F.-V. nicht unterliegen. (Isay S. 140, Wolff S. 12, Grimm S. 15.)

Zu den allgemeinen Ausnahmen zählen ferner:

die auf Verlangen einer alliierten oder assoziierten Regierung im Allgemeininteresse aufrechterhaltenen Verträge (Artikel 299b F.-V.),

Verträge mit Amerikanern, Brasilianern und Japanern (Artikel 299c F.-V.),

Verträge mit Angehörigen der abgetretenen Gebiete (Artikel 299 d F.-V.),

Verträge mit Elsaß-Lothringern (Artikel 75 F.-V.), bei denen aber die französische Regierung im allgemeinen Interesse Auflösung verlangen kann,

die Verträge zwischen Alliierten, von denen sich ein Teil in einem von Deutschland besetzten Gebiet befand (Artikel 299 d F.-V.),

ausdrücklich genehmigte Verträge (Artikel 299 e F.-V.).

Ein besonderes Interesse beanspruchen die Bestimmungen des Artikels 299b F.-V.:

„Nicht betroffen von der Aufhebung im Sinne dieses Artikels werden diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erklären, daß sie auf Ausführung bestehen.

Bringt die Ausführung der demgemäß aufrechterhaltenen Verträge für eine der Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann der in Abschnitt VI vorgesehene Gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen."

Innerhalb der vorgesehenen sechsmonatlichen Frist seit Ratifizierung des Friedensvertrages sind von England, Frankreich, Italien, Belgien und Jugo-Slawien Erklärungen über Aufrechterhaltung von Verträgen abgegeben worden. Mit Ausnahme von Jugo-Slawien haben diese Mächte die Aufrechterhaltung bestimmter Vertragstypen „im Allgemeininteresse" verlangt, und zwar:

1. Belgien und Frankreich:
   a) Gesellschaftsverträge (contrats de société),
   b) Verträge, die sich auf den Familienstand beziehen (contrats relatif au statut familial),
   c) Verträge mit mildtätigen oder Unterstützungszwecken (contrats à titre gratuit ou onéreux ayant une portée charitable ou alimentaire),
   d) Verträge, die eine Freigebigkeit darstellen (contrats ayants constitué des libéralités de quelque nature que ce sait);
2. Italien:
   a) Gesellschaftsverträge (dei contratti di Società),
   b) Verträge über Familienangelegenheiten (dei contratti stipulati in relazione a rapporti di famiglia),
   c) Verträge mit Unterstützungs- oder mildtätigen Zwecken (dei contratti avent per oggetto prestazioni di carattere alimentare, od aventi comunque scopo di beneficenza),
   d) Verträge, die eine Freigebigkeit darstellen (dei contratti di donazione, od aventi comunque per oggetto liberalità di qualsiasi natura),
3. England (Note vom 9. Juli 1920):
   contracts conferring proprietary rights on shareholders or debitholders of companies and contracts for constitutional company.

Die englische Forderung ist reichlich unklar, auf eine Rückfrage der deutschen Regierung in London ist bisher noch keine Antwort bekannt geworden. Isay (S. 148, vgl. auch die Ausführungen in der Zeitschrift „Der Friedensvertrag" 1921 Sp. 233) deutet den Sinn der englischen Erklärung folgendermaßen:

„Das erste sind Verträge, durch welche Eigentumsrechte (s. c. von einer Gesellschaft) auf ihre Aktionäre übertragen werden, das zweite Gesellschaftsstatuten."

---

[1]) Schrifttum: E. Wolff, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag. Berlin 1921. (Verlag Franz Vahlen.) — Grimm, Die Vorkriegsverträge nach dem Friedensvertrag etc. 1921. (Verlag W. Girardet, Essen.) — Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. 2. Aufl. Berlin 1921. (Verlag F. Vahlen.) — Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage. 1920. (Verlag Reimar Hobbing.) — Johannes, Die Aufrechterhaltung der deutschen Vorkriegsverträge. Berlin-Zehlendorf-West 1920. (Reichsverlag Hermann Kalkoff.) Gidel-Barrault, Le Traité de Paix avec l'Allemagne. Paris 1921. — Picciotto and Wort, The treaty of peace with Germany. London 1919. (Vgl. die Nachweisungen bei Wolff S. X, Grimm S. XI.)

[2]) Die amtliche deutsche Uebersetzung „gesetzwidrig" ist ungenau; vgl. hierzu Wolff S. 6—8.

Digitized by Google

Es liegt die Vermutung nahe, daß auch hier schlechthin Gesellschaftsverträge gemeint sind. Geht man aber davon aus, daß die Gesellschaftsverträge deutscher Vertragsparteien mit englischen, französischen und belgischen Vertragsgegnern schlechthin nicht der Auflösung nach Artikel 299 a anheimgefallen sind, so müßte dies auch für Konsortialverträge und Kommanditverhältnisse gelten, bei denen die deutschen Banken und Bankiers erheblich beteiligt sein dürften. Von praktischer Bedeutung ist die Aufrechterhaltung dieser Vertragsverhältnisse namentlich insofern, als die feindländische Gegenpartei nunmehr möglicherweise in der Lage ist, die etwa noch unbezahlten vor oder während des Krieges fällig gewordenen Restzahlungen auf Konsortial- oder Kommandit-Beteiligungen von den deutschen Vertragsteilen zu fordern und Teilnahme an dem während des Krieges entstandenen Verlust zu verlangen. Zwar äußert sich die rechtliche Wirkung der allgemeinen, wie der besonderen Ausnahmen von der Auflösung nicht in einer unbedingten Aufrechterhaltung der Verträge, sondern nur negativ dahin, daß eine Auflösung nach Artikel 299 a F.-V. nicht eintritt. Die Frage, ob und welche Einreden außerhalb des Friedensvertrages den Vertragsparteien zustehen, entscheidet das nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu ermittelnde Nationalrecht, das für das einzelne Vertragsverhältnis gilt. (Isay S. 150, 153; Wolff S. 14 ff.; Grimm S. 18, 22, 25; ähnlich Gidel-Barrault S. 195.) Die Regierungen von Frankreich, Italien und Belgien (nicht England!) haben sich mit der Forderung der Aufrechterhaltung bestimmter Vertragstypen nicht begnügt, sondern ebenso wie die Jugoslawische Regierung eine Liste von Einzelverträgen (insbesondere auf Lieferung von Rohstoffen und Industrieprodukten) bei der deutschen Regierung fristgemäß eingereicht und Aufrechterhaltung dieser Verträge „im Allgemeininteresse" verlangt. Nur soweit diese Erklärung einer deutschen Vertragspartei auf amtlichem Wege — in Preußen durch das Handelsministerium — zugegangen ist, muß sie das Erfüllungsverlangen gegen sich gelten lassen. (Grimm S. 20.)

Weder bei den Einzelverträgen noch bei den Vertragstypen haben die genannten Regierungen eine Angabe darüber gemacht, worin das „Allgemeininteresse" besteht. Die Meinungen darüber sind geteilt, ob das „Allgemeininteresse" ein durch den gemischten Schiedsgerichtshof nachprüfbares Tatbestandsmerkmal ist, oder ob über sein Vorliegen das freie Ermessen der betreffenden Ententeregierungen entscheidet. Die letztere Auffassung ist in der französischen Deputiertenkammer von dem Berichterstatter vertreten worden (vgl. Wolff. S. 14), während die deutsche Regierung von vornherein sich auf den erstgenannten Standpunkt gestellt und durch die deutsche Friedensdelegation gegen eine abweichende Auslegung nachdrücklich Verwahrung eingelegt hat. Ob die Antwortnote der Entente (Auszug bei Grimm S. 166) den Schluß rechtfertigt, daß die Entente nunmehr die Nachprüfbarkeit des „Allgemeininteresses" durch den gemischten Schiedgerichtshof anerkannt habe (so anscheinend Grimm S. 24) ist nicht ganz zweifelsfrei; die entscheidende Stelle lautet:

> „La délégation allemande pense que le maintien des contrats entre ennemis dépend du bon plaisir des Etats alliés et associés ou de leurs ressortissants; mais en premier lieu, l'exception contenue dans le paragraphe b de l'article 299 est limitée aux cas où l'exécution du contrat est réclamé dans l'intérêt général, et en second lieu l'exécution ne peut être demandée que par le Gouvernement de l'Etat allié ou associé intéressé et non par le ressortissant de cet Etat."

Jedenfalls entspricht die auch von Grimm (S. 23) und Isay (S. 153) geteilte Auffassung der deutschen Regierung, allein dem praktischen Rechtsbedürfnis.

Uebrigens besteht auch darüber, was unter „Allgemeininteresse" zu verstehen ist, keineswegs Uebereinstimmung. Daß das Privatinteresse der feindlichen Gegenpartei nicht ausreicht, folgt ohne weiteres aus dem Wortlaut: Intérêt général (general interest). In dem Zirkular Nr. 3 des französischen office des bien et intérêt privés vom 21. Januar 1920 (Abdruck bei Grimm S. 163) ist nach meinem Dafürhalten zutreffend das nationale französische Allgemeininteresse (un intérêt général français; vgl. auch Gidel-Barrault S. 201) für maßgebend erklärt, während im englischen Schrifttum (vgl. Wolf S. 14) das Interesse der Entente als Gesamtheit für ausschlaggebend gehalten wird, darüber hinaus nach der Auffassung von Grimm (S. 23) das Allgemeininteresse von der höheren Warte des allgemeinen Welthandels, der ganzen Völkergemeinschaft, verstanden werden soll (internationales Interesse). Ob dies wirklich der Sinn des englischen Textes „the" general interest im Gegensatz zu dem französischen „un" intérêt général ist — wie Grimm (S. 23) und Mendelssohn-Bartholdy (J. W. 1921 S. 134) meinen — muß bezweifelt werden. Es kommt hinzu, daß eine richterliche Nachprüfung, ob die Aufrechterhaltung eines Vertrages im nationalen allgemeinen Interesse eines einzelnen Staates liegt, bereits eine außerordentlich schwierige Aufgabe darstellt, eine Nachprüfung in der Richtung eines Gesamtinteresses der Entente oder des internationalen Welthandels erscheine praktisch überhaupt kaum möglich.

Den von Grimm (S. 23) geäußerten Zweifeln gegen die Zulässigkeit des von den erwähnten Ententeregierungen gestellten Verlangens der Aufrechterhaltung ganzer Vertragsgruppen, ist beizustimmen, da die Verhältnisse bei den einzelnen Verträgen einer Gruppe sehr wohl verschieden sein können.

Da die Aufrechterhaltung der von den Ententeregierungen im einzelnen oder gruppenweise bezeichneten Vorkriegsverträge — Wolff (S. 10) hält die Bezeichnung „Vorfriedensverträge" für richtiger — vielfach infolge der veränderten Handelsverhältnisse einer der Parteien einen erheblichen Nachteil bringt, so schafft die Bestimmung des Absatz 2 des Artikels 299 b F.-V. hier einen billigen Ausgleich, indem sie der geschädigten Partei in solchen Fällen einen Rechtsanspruch (vgl. hierüber Grimm S. 41; Goldschmidt-Zander S. 82; Wolff S. 15) auf Zubilligung einer angemessenen Entschädigung durch den gemischten Schiedsgerichtshof gewährt. Hier hat also ein ähnlicher Rechtsgedanke, wie er in der Nachkriegsrechtsprechung des deutschen Reichsgerichts über die Einwirkung veränderter Verhältnisse auf Verträge entwickelt worden ist, Niederschlag gefunden.

Die Bestimmung der Rechtsnatur dieser Entschädigung als ein Zuschlag zu dem den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Kaufpreis oder Werklohn (Grimm S. 43; Schauer J. W. 1921 S. 139) trifft zwar praktisch die Mehrheit der Fälle, läßt aber die Gesellschaftsverträge und jene Verträge außer acht, die sich auf den Verkauf oder die Werklieferung eines inzwischen in seinem Wert erheblich verminderten Gegenstandes beziehen. Derartige Fälle sind z. B. bei Devisen-Termin-Geschäften in russischen Rubeln schon praktisch geworden; so hat die französische Regierung unter den von ihr bezeichneten Einzelverträgen „im Allgemeininteresse" (!) die Aufrechterhaltung von z. B. im Mai 1914 per Mitte August 1914 getätigten Rubelverkäufen einer französischen Bank an deutsche Bankfirmen gefordert — für deren Abwicklung während des Krieges von der Berliner Börse keine Sondervorschrift im Sinne des § 4 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. ergangen war —; den betroffenen deutschen Bankfirmen ist seitens der deutschen Regierung eine amtliche Erklärung hierüber zugegangen. In solchen Fällen stellt die nach Satz 2 des Artikels 299 b F.-V. zu gewährende Entschädigung keinen Preiszuschlag, sondern umgekehrt eine Preisminderung im Sinne eines wirtschaftlichen Interessenausgleichs dar, dessen zahlenmäßige Bestimmung auch hier auf Grund des billigen Ermessens des Gemischten Schiedsgerichtshofes erfolgt.

Die Frage, zu wessen Lasten die Entschädigung geht, hat im deutschen Schrifttum bereits zu eingehenden Erörterungen geführt. Abzulehnen ist die hier auf einer Verkennung des Unterschiedes zwischen der Reparationspflicht der deutschen Regierung und dem Recht der Vorkriegsverträge beruhende Auffassung von Starck (J. W. 1920 S. 951), der unter Berufung auf Artikel 242, 243 a F.-V. eine Ersatzpflicht der deutschen Regierung annimmt.

Digitized by Google

Unter den übrigen deutschen Schriftstellern ist lediglich die Frage streitig, ob die Entschädigung allein zu Lasten der durch die Aufrechterhaltung begünstigten Vertragspartei geht (Grimm S. 41, 6—9 und D. J. Z. 1921 S. 360; Wolff S. 15 und J. W. 1919 S. 867; Goldschmidt im „Auslandsrecht" 1921 S. 217) oder ob daneben eine Mithaftung der betreffenden Ententeregierung Platz greift (Johannes S. 7 und J. W. 1921 S. 132 ff.; Isay S. 156.) Man wird sich der letzteren Ansicht aus der Erwägung heraus anschließen können, daß die Aufrechterhaltung der Verträge nach Art. 299 b F.-V. durch Staatsakt und im nationalen Allgemeininteresse des betreffenden Staates erfolgt, und daß daher die geschädigte Vertragspartei nicht auf die Zahlungsfähigkeit des anderen Vertragsteils angewiesen bleiben darf. Es empfiehlt sich daher jedenfalls dann, wenn die Zahlungsfähigkeit des anderen Vertragsteils zweifelhaft ist, die Entschädigungsklage auch gegen die betreffende Regierung zu richten. Zwar gibt die nicht ganz klare Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 der Prozeßordnung für den Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof jedem Beklagten das Recht, Teilung des Verfahrens zu verlangen, „wenn eine Klage unzulässigerweise (!) gegen mehrere Beklagte gerichtet oder auf verschiedene Gegenstände erstreckt ist". Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall ist zum mindesten zweifelhaft, jedenfalls wird die deutsche Vertragspartei zunächst einmal den anderen Vertragsteil und die betreffende Regierung in einer Klage verklagen können.

Für die Erhebung der Entschädigungsklagen aus Art. 299 b Abs. 2 F.-V. sind in den Prozeßordnungen des Deutsch-Französischen und Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofes Ausschlußfristen festgesetzt, die durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes inzwischen verlängert worden sind (vgl. Ueberblick von Scholz in D. J. Z. 1921 S. 419), und zwar für deutsch-französische Verträge bis zum **15. Juli 1921** (vgl. Bekanntmachung betr. Aenderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofes vom 5. Mai 1921; RGBl. S. 509), für deutsch-belgische Verträge bis zum 1. Januar 1921 oder auch innerhalb sechs Monaten „seit dem Tage, an dem nach der dem Kläger gemachten Eröffnung der Entschließung der belgischen Regierung, den Vertrag aufrechtzuerhalten, sein Gegner ihn wegen Erfüllung des Vertrages ausdrücklich in Verzug gesetzt hat" (vgl. Bekanntmachung betr. Aenderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofes vom 5. Mai 1921; RGBl. S. 509 unter Art. 21 d).

Die Zeit drängt mithin in erster Linie hinsichtlich der vor dem Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofe zu erhebenden Entschädigungsklagen, obwohl der Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Prozeßordnung (RGBl. 1920 S. 529) eine spätere Klage noch zulassen kann, „wenn er dies nach den besonderen Umständen des Falles für billig erachtet". Außerdem darf der Gerichtshof die Verspätung der Klageerhebung nicht von Amts wegen berücksichtigen, vielmehr hat die Partei, die sich auf die Verspätung der Klage berufen will, diese Einrede in ihrem ersten auf die Klage antwortenden Schriftsatz zu erheben. Immerhin wird die geschädigte deutsche Vertragspartei gut daran tun, auf diese unsicheren Möglichkeiten nicht zu bauen, sondern fristgemäß die Entschädigungsklage bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof zu erheben. Sofern die französische Gegenpartei bereits vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof eine Klage auf Erfüllung des Vertrages anhängig gemacht hat — nach Art. 304 b steht es in gewissen Fällen frei, die Erfüllungsklage auch vor den französischen Landesgerichten zu erheben —, kann die Entschädigungsklage in Form einer Widerklage (§ 14 e der Prozeßordnung) — die in dem Verfahren vor dem Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof nach Art. 29 Abs. 1 der Prozeßordnung (RGBl. 1921 S. 108) unzulässig ist; vgl. dazu von Hagens J. W. 1921 S. 257 — erhoben werden.

Ist dagegen eine Erfüllungsklage bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof nicht erhoben, so befindet sich die deutsche Partei dann in einer unangenehmen Lage, wenn sie den Rechtsbestand des Vertrages nicht anerkennt. Die Entschädigungsklage könnte hier leicht als stillschweigende Anerkennung der Fortdauer des Vertrages angesehen werden; dies muß vermieden werden. Die geschädigte Partei wird deshalb darauf angewiesen sein, zur Wahrung der Frist gleichwohl eine Entschädigungsklage einzureichen, in der Begründung aber vorweg ihre Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu bestreiten und ein bedingtes Urteil auf Gewährung einer Entschädigung für den Fall zu beantragen, daß ungeachtet ihres derzeitigen Bestreitens der Vertrag von ihr erfüllt werden, oder daß sie durch eine gerichtliche Entscheidung zur Erfüllung oder zu einer Leistung an Stelle der Erfüllung verurteilt werden sollte (so Johannes S. 8 und J. W. 1921 S. 130; Scholz D. J. Z. 1921 S. 420).

Ueberall da, wo eine Erfüllung des Vertrages noch nicht erfolgt ist, wird es schwer fallen, den Antrag auf Entschädigung in Höhe einer bestimmte Summe zu stellen, da der erwachsene Schaden noch nicht zahlenmäßig feststeht. Obwohl nach Art. 7 der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofes eine nachträgliche Erweiterung der einmal gestellten Anträge ausgeschlossen ist, so folgt hieraus nicht die Notwendigkeit für die geschädigte Partei, ihrem Klageantrage den möglichen Höchstbetrag des Schadens zugrunde zu legen, was Johannes (S. 9 und J. W. 1921 S. 133) offenbar in erster Linie für tunlich hält, wenn er auch andererseits im Hinblick auf den französischen Gerichtsgebrauch in Schadensprozessen das Klagebegehren in unbestimmter Höhe — also etwa schlechthin auf eine „angemessene Entschädigung" — für zulässig hält.

Der Formalismus des Friedensvertrages zwingt zu der Erhebung einer besonderen Entschädigungsklage. Es liegt der Gedanke nahe, daß im Falle der Erhebung der Entschädigungsklage als Widerklage, wie dann, wenn Leistungsklage und Entschädigungsklage gleichzeitig vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof schweben, eine Verbindung beider Klagen zu beschließen und eine einheitliche Entscheidung zu fällen; das wäre die einfachste Verwirklichung des Rechtsgedankens der billigen Berücksichtigung veränderter Verhältnisse. Eine Handhabe für ein derartiges Verfahren würde in Ermangelung positiver Vorschriften über Klageverbindung für den Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof Art. 99 der Prozeßordnung bilden, der lautet: „In allen weder im Vertrag noch in der gegenwärtigen Prozeßordnung vorgesehenen Fällen wird der Gerichtshof sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen. Er wird alle Maßnahmen und Verfügungen treffen, die ihm zur Erforschung der Wahrheit und zu einer gesunden Anwendung der Grundsätze des Rechtes ersprießlich erscheinen."

Der Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgerichtshof könnte eine derartige Verbindung trotz des Verbotes einer Widerklage auf Grund der Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2 der Prozeßordnung beschließen, die dem Gerichtshof ausdrücklich die Befugnis zur Verbindung geben.

(Schluß folgt.)

Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen

(Goldklausel).

Von Dr. **Bruno Weil**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die Frage, in welcher Währung und zu welchem Kurse die seit Ratifikation des Friedensvertrages fällig gewordenen und die künftig fällig werdenden Leistungen in Elsaß-Lothringen zu erfüllen sind, bleibt noch auf Jahrzehnte hinaus von besonderer Bedeutung für die Zahlung von Hypothekenzinsen und Hauptsumme. Künftig fällig werdende Verpflichtungen sind nach dem Millerandschen Nachtragsdekret vom 4. 4. 19 auch von Deutschen unter gewissen Voraussetzungen[1]) die Mark zu 1,25 Fr. zu bezahlen,

[1]) Vgl. die Ausf. des Verf. im Bankarchiv, 15. Sept. 1920, Nr. 24.

Digitized by Google

aber nur soweit die davon betroffenen Deutschen ihren Wohnsitz zur Zeit der Zahlung noch in Elsaß-Lothringen haben. Dagegen haben die in Deutschland wohnenden Schuldner fällige oder künftig fällig werdende Hypotheken und Hypothekenzinsen zwar in Franken, aber nur zum Tageskurs zu begleichen. Die Frage des Kurses hat aber auch für sie große Bedeutung, da sie sich ja fast alle unter Sequester befinden, und die Zahlung ohne die Möglichkeit der Mitbestimmung der Deutschen durch die Sequester zu erfolgen pflegt. Der nach Zahlung der Schulden übrig bleibende Vermögensbestand bildet aber als Liquidationsreinerlös die Grundlage der Abrechnung mit dem Reich. Die Frage ist auch insofern von Belang, als in Elsaß-Lothringen die Auffassung vertreten und von den Gerichten gebilligt wird[2]), daß mit der Sequestration auch die Fälligkeit der auf deutschen Grundstücken in Elsaß-Lothringen zugunsten elsaß-lothringischer Gläubiger bestehenden Hypotheken eintritt. Diese Fälligkeit wird als analog der Konkursordnung eingetreten behandelt[3]), und daraus französischerseits weiter gefolgert, daß in allen Fällen, in denen die Sequestrierung vor Ratifikation des Friedensvertrages eingetreten ist, eine zu diesem Zeitpunkt bereits fällige Forderung vorgelegen habe, die durch die Ausgleichsämter zu regeln sei. Dieser Standpunkt hätte zur Folge, daß diese Hypotheken nicht aus der in Elsaß-Lothringen sich befindenden übrigen Vermögensmasse des betreffenden Deutschen zu befriedigen wäre, daß vielmehr diese Vermögensmasse ungeschmälert im Besitze des französischen Staates verbliebe, und daß außerdem die deutschen Schuldner zu ihren, in Elsaß-Lothringen befindlichen Vermögensstücken noch den Betrag ihrer Hypothekenschuld an das Reichsausgleichsamt abführen müßten. Die deutschen Ausgleichsämter werden sich dem nicht anschließen können, und die französische Regierung zur Befriedigung der Ansprüche französischer Hypothekengläubiger auf das in erster Linie für die Hypothek haftende Grundstück und das übrige in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen des Betreffenden verweisen müssen. Die französische Auffassung, die sich auf die Formel bringen läßt: was sequestriert oder liquidiert ist, fällt nicht unter das Ausgleichsverfahren, würde zu den Milliardenwerten deutschen Vermögensstands in Elsaß-Lothringen, der ohnedies verfallen ist, noch eine weitere große Zahl von Millionen den französischen Hypothekengläubigern oder dem französischen Staat auf Kosten der deutschen Schuldner bzw. des deutschen Reiches hereinbringen; sie wird im übrigen auch von französischer juristischer Seite als unzutreffend bekämpft[4]). Diese, in letzter Instanz erst durch den deutsch-französischen Schiedsgerichtshof zu regelnden Streitfragen zeigen, da sie das Endergebnis der Liquidation entscheidend beeinflussen können[5]), welche Bedeutung auch für die außerhalb Elsaß-Lothringens wohnenden Deutschen insbesondere auch die Hypothekenbanken die Rechtsprechung über die Höhe des Kurses, zu dem Hypothekensumme und Zinsen zu begleichen sind, fortgesetzt noch hat.

Auf dem elsässischen Hypothekenmarkt, der außer mit Deutschland auch enge Verflechtung mit der Schweiz und Frankreich aufwies, lagen die Dinge von jeher weit komplizierter, als den Verfassern der elsaß-lothringischen Geldverordnung erschienen war. In zahlreichen Hypothekenbriefen waren außerhalb Elsaß-Lothringens liegende Zahlungsorte vereinbart. So war insbesondere von schweizerischer Seite aus häufig Basel als Zahlungsort bestimmt, und es entstand die bei der starken Ueberlegenheit der schweizerischen Zahlungsmittel doppelt bedeutsame Frage, ob die ursprünglich in Mark ausgedrückten Verpflichtungen, die auf in Elsaß-Lothringen gelegenen Grundstücken hypothekarisch gesichert waren, in Mark, französischen oder gar Schweizer Franken zurückzuzahlen und zu verzinsen waren. In älteren Verträgen war der Verpflichtung „zahlbar in Mark“ häufig noch ein besonderer Zusatz hinzugefügt, wonach „Goldmark ohne jeden Abzug“, oder „Mark unter Ausschluß von Papiergeld“, oder „Mark in klingender Münze“ zu zahlen war.

Der Schweizer Hypothekengläubiger kann sich zur Geltendmachung seiner Forderung in Elsaß-Lothringen nicht auf die Valorisationsdekrete berufen, und zwar einerlei, ob sein Schuldner oder das belastete Grundstück einem Deutschen oder einem Elsaß-Lothringer gehört, wenn er seinen Wohnsitz nicht im Elsaß hat. Dies trifft besonders bei den schweizerischen Hypothekenbanken zu. Diese können, auch selbst bei der Goldklausel, an sich nicht Zahlung in Goldmünze verlangen, da der Umlauf von gemünztem Gold im Elsaß seit der Verordnung vom 26. September 1914 verboten ist, und diese Bestimmung auch unter französischer Herrschaft ihre Geltung nicht verloren hat[6]). Aber das höchste elsaß-lothringische Gericht hat den Schweizer Hypothekengläubigern über ihren eigenen Antrag hinaus, der nur im Falle der Goldklausel auf Zahlung in der vollwertigen Schweizer Währung, in allen andern Fällen auf Valorisierung zu 1,25 Frs. die Mark ging, Zahlung in Schweizer Franken zugebilligt[7]), indem es davon ausging, daß diese Zahlungsweise der ursprünglichen vertraglichen Absicht der Parteien entspreche. Diese sei in allen Fällen, in denen Goldzahlung ausbedungen sei, die gewesen, daß der Gläubiger sich den Gegenwert seines Darlehns habe sichern wollen, ohne Veränderungen des Kursstandes ausgesetzt zu sein. Da die Mark keinen gesetzlichen Kurs mehr im Elsaß habe, sei in französischer Währung zu zahlen; aber der Sinn der ursprünglichen Vereinbarung stehe dem im Wege, daß die Schweizer Gesellschaft die Last der Entwertung des französischen Geldes zu tragen habe. Vielmehr müsse in analoger Anwendung von § 244 Abs. 2 GBB. in französischen Franken zum Tageskurs gerechnet, nach Maßgabe der Schweizer Währung, also dem Wert nach in Schweizer Franken, bezahlt werden. Aber auch, wo keine Goldklausel vorhanden sei, müsse man aus der gleichen Erwägung der ursprünglichen Parteiabsicht, die auf den Ausschluß des Risikos für den Darlehnsgeber hinauszugehen pflege, Zahlung in Schweizer Franken gewähren.

Diese in vier Urteilen vom 17. Mai 1920 niedergelegten Grundsätze haben in und außerhalb Elsaß-Lothringens lebhaften Widerspruch erfahren[8]). Der „Temps“ hat mitgeteilt, daß es sich um 20 Millionen Mark handele, für die nach dieser Entscheidung 62 Millionen französische Franken oder etwa 300 Millionen deutsche Reichsmark zu zahlen wären. Den deutschen Schuldnern schweizerischer Hypothekengläubiger würde nach diesen Urteilen in der Regel als Liquidationserlös von ihren Grundstücken nach Abzug der Goldhypothek überhaupt nichts mehr übrig bleiben. Es würde für Deutsche wie Elsaß-Lothringer zu unabsehbaren Konsequenzen führen, wenn man den Willen der Parteien bei Vertragsabschluß erforschen und daraus für die Valorisation der ursprünglichen Markbeträge Schlüsse ziehen wollte. Ein solcher Standpunkt würde jede Valorisationsverordnung überflüssig machen und an ihre Stelle richterliches Ermessen setzen.

Auch in die Rechtsverhältnisse deutscher Schuldner und elsässischer Gläubiger wie umgekehrt, würde durch die Argumentation

---

[2]) Oberlandesgericht Colmar in Revue Juridique 1921, S. 83, Urteil vom 3. 1. 21,

[3]) Im Innern Frankreichs ist die Analogie von Sequestration und Konkurs abgelehnt worden. Trib. civ. du Havre, 4. Juni 1920 abgedr. bei Clunet, Journal du Droit International 1920, S. 608.

[4]) R. A. Wilhelm, Straßburg, in Rev. Jur. 1921, S. 87.

[5]) Von Elsaß-Lothringen sind über 600 Millionen Mark Forderungen gegen Deutsche beim Ausgleichsamt geltend gemacht.

[6]) Entsch. OLG. Colmar, 2. Ziv. Senat Rev. Jur. 1920, S. 350, in Frankreich war durch Gesetz vom 5. August 1914 den Noten der Bank von Frankreich Zwangskurs beigelegt worden und damit die Goldwährung praktisch beseitigt. Durch Gesetz vom 12. Februar 1916 wurde der Handel mit Metallgeld untersagt.

[7]) A. a. O. S. 351.

[8]) Vgl. „Der Elsässer“ vom 18. 2. 1921 und „Le Temps“ vom 10. 4. 21.

Digitized by Google

des Colmarer Appellationsgerichts, die sich mit gleicher Begründung auf das Verhältnis zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern wie auf das zu den Schweizern in Anwendung bringen ließ, eine starke Unsicherheit gebracht und der an sich schon bedauerliche Schwebezustand, in dem sich viele Elsaß-Lothringer deutscher Abkunft und viele Firmen hinsichtlich der Regelung ihrer Verbindlichkeiten und Forderungen befinden, würde nahezu verewigt und in jedem einzelnen Fall von Prozeßentscheidungen abhängig gemacht werden.

Für diejenigen Schulden, bei denen die Goldklausel vorbehalten ist, sind allerdings auch einzelne elsässische Schriftsteller in Verkennung sowohl der deutschen wie der französischen Gesetzgebung geneigt, diese Klausel als ausdrückliche Willensmeinung der Parteien anzusehen, so daß daneben kein Raum für die Anwendung der Valorisationsdekrete bliebe. In einem Urteil vom 10. November 1920 hat sich dagegen das Landgericht Straßburg auf den Standpunkt gestellt, daß auch bei vorbehaltener Goldklausel, wobei der Kläger von vornherein anerkannte, daß er kein Gold effektiv verlangen könne, für alle dem Ausgleichsverfahren unterliegenden Forderungen kein anderer Kurs als der im Friedensvertrag vorgesehene (0,8134 Franks für die Mark) in Anwendung kommen könne, da der Friedensvertrag öffentliches Recht darstelle, das allen privaten Abmachungen vorgehe. Wohl dagegen gelte die Goldklausel für die nach der Ratifikation fällig werdenden Zinsen, da sie nicht unter das Ausgleichsverfahren fielen, und die deutsche Goldverordnung nur vor dem 31. August 1914 geschlossene Verträge betreffe[9]).

Für Innerfrankreich hat der Kassationshof durch Urteil vom 7. Juni 1920 eine amerikanische Gesellschaft zur Zahlung einer fälligen Versicherungssumme in Gold verurteilt, weil in dem Versicherungsvertrag die Goldklausel stand, und kein ernstliches Hindernis bestanden habe, daß die Gesellschaft sich in Amerika das erforderliche Gold besorge, zudem durch die Verurteilung eines Ausländers zur Zahlung in Gold der französische Goldbestand nur vergrößert werde[10]). Aus den Gründen dieses höchstrichterlichen Urteils ergibt sich aber deutlich, daß es im umgekehrten Falle — Goldschuld eines Franzosen gegenüber einem Ausländer — den Zwangskurs des Papiergeldes als entscheidend angesehen, also nur zur Zahlung in Papierfranken verurteilt hätte. Zum gleichen Ergebnisse muß man für Elsaß-Lothringen auch bei Prüfung der deutschen, insoweit aufrechterhaltenen Kriegsgesetzgebung über die Verbindlichkeiten der Goldklausel kommen und also im ungünstigsten Fall höchstens auf Zahlung in Papierfranken erkennen. Aber selbst wenn man die Gültigkeit der Goldklausel bejaht, würde erst der Wert der Goldmark im Verhältnis zur Papiermark zu berechnen sein, eine durchaus schwankende Zahl, die sich von Tag zu Tag ändert. Auch die Verurteilung zur Zahlung in Schweizer Franken ist dann ganz ungenau. Dieser Weg ist also ungangbar.

Trotz der dagegen geltend gemachten Bedenken ist, von dem Schweizer Urteil ausgehend, der zweite Zivilsenat des Oberlandesgerichts Colmar auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter gegangen, indem er durch Urteil vom 6. Juli 1920[11]) auch auf außerhalb Elsaß-Lothringens wohnende deutsche Schuldner die Verpflichtung, für 1 Mark 1,25 Frs. zu zahlen, auszudehnen versucht hat. Der Senat muß zwar anerkennen, daß nach den Währungsdekreten der Deutsche dazu nicht verpflichtet ist, will aber die Entscheidung von Billigkeitsrücksichten abhängig machen und erklärt, daß, da der Gläubiger kein Risiko auf sich zu nehmen pflege und der genaue Gegenwert des ursprünglichen Darlehns zurückzuerstatten sei, dies unmöglich wäre, wenn der Schuldner nur zum Tageskurs zu zahlen habe. Da bei den vor Jahren vorgenommenen Vertragsabschlüssen die Mark in der Regel zu 1,25 Frs. umgerechnet worden sei, so müsse diese Umrechnung auch jetzt zugrunde gelegt werden. Dieses Urteil ist in allen Teilen unhaltbar: in seiner Voraussetzung, daß aus der Klausel „zahlbar in deutscher Reichswährung" irgend etwas für die Willensmeinung der Parteien im Falle der Einführung einer neuen Währung entnommen werden könne. Mehr noch in seiner Folgerung. Denn war in Goldmark zurückzuzahlen, so konnte das Gericht nicht den um 60 v. H. unterwertigen französischen Franken an die Stelle der Goldmark setzen.

Die Folgen dieser Rechtsprechung wären zumal für die Deutschen unübersehbar. Die Währungsdekrete würden völlig aus den Angeln gehoben, sie stünde im stärksten Gegensatz zu dem Millerandschen Nachtragsdekret, dessen, den Deutschen noch verhältnismäßig günstige Einschränkungen völlig illusorisch gemacht würden, ließe sich mit der früheren Rechtsprechung desselben Gerichts nicht vereinen und schließlich auch die gesetzliche Valorisation, die Mark zu 1,25 Frs., in den dafür vorgesehenen Fällen als unzureichend erscheinen und würde jeden Schuldner zwingen, seinen Verpflichtungen in Goldwährung nachzukommen. Damit würde in vollkommenem Gegensatz zur gesamten deutschen wie auch französischen Kriegsgesetzgebung durch eine Hinterpforte die beseitigte Verpflichtung zur Zahlung in Gold wieder eingeführt. In dem Bestreben, den Willen der Vertragsparteien zu erforschen und ihnen über inzwischen erlassene, zwingende Gesetzesnormen hinaus zum Siege zu verhelfen, vielleicht auch geleitet von dem Wunsch, den elsaß-lothringischen Gläubigern deutscher Schuldner die in den Dekreten abgelehnte Zahlung zum Vorzugskurs zu sichern, ist das Oberlandesgericht Colmar in dem besprochenen Urteil zu einer Lösung gekommen, die in logischer Folge alle Vertragsverhältnisse, auch die, in denen Elsässer Schuldner deutscher Gläubiger sind, dem Goldzwang unterworfen würden. Für die in Deutschland wohnenden Schuldner elsaß-lothringischer Gläubiger würde dadurch eine außerordentliche Verminderung ihrer Aktivmasse und damit ihres Schadensersatzanspruchs gegen das Reich eintreten.

Das Colmarer Gericht hat denn auch seinen Standpunkt nicht aufrecht erhalten können. Unter dem 20. Oktober 1920 ist der erste Zivilsenat[12]), der sich der Theorie vom Willen der Vertragsparteien als Basis für die Umrechnung der Markverpflichtung immer ablehnender gegenüber verhalten hatte als der zweite, zu der gesetzlichen Grundlage zurückgekehrt, und hat die Anwendung des Millerandschen Dekrets auf außerhalb Elsaß-Lothringens wohnende Deutsche ohne Einschränkung verneint. Auch in einem weiteren Urteile vom 17. November 1920[13]) ist das gleiche Gericht nicht mehr auf den Willen der Parteien zurückgenommen, und hat eine schweizerische Versicherungsgesellschaft nur dazu verurteilt, die Versicherungssumme ihrem elsässischen Versicherten in Mark oder in französischen Franken zum Tageskurs zu zahlen, während es früher die elsaß-lothringischen Schuldner zur Zahlung an die Schweizer Hypothekengläubiger in Schweizer Franken verurteilt hatte — zwei ganz unvereinbare Urteile. Die französische Rechtsprechung ist aber in allen diesen Fragen so schwankend und zum Teil auch so ungründlich gewesen, daß bei dem starken Druck, den in diesen Fragen die interessierte öffentliche Meinung ausübt, ein erneutes Einschwenken nicht ausgeschlossen ist, zumal auch die interessierten Kreise sich jetzt sogar körperschaftlich zusammengeschlossen und in öffentlichen Versammlungen Stellung dagegen genommen haben, daß die außerhalb Elsaß-Lothringens wohnenden Deutschen ihre hypothekarischen und anderen Verpflichtungen nur zum Tageskurs zu begleichen haben.

[9]) Rev. Jur. 1920, S. 85. Das Urteil betrifft nur eine nach 31. August 1914 getätigte Vereinbarung.

[10]) Abgedr. bei Clunet, 1920, S. 656.

[11]) Abgedr. in Rev. Jur. 1920, S. 410.

[12]) Rev. Jur. 1920, S. 473.

[13]) Abgedr. in Rev. Jur. 1920, S. 509.

Digitized by Google

Das Akkreditiv.

Von Dr. **Alfred Jacoby**, Berlin.

(Schluß.)

IV. Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Akkreditierten.

Diese Rechtsbeziehungen sind für die Bank im Grunde bedeutungslos. Sie hat nur die bankgeschäftlichen Transaktionen, nämlich die Ausführung des Akkreditivs zu erledigen; ein Recht, darüber Aufklärung zu verlangen, welches Geschäft dem Akkreditiv zugrunde liegt, hat sie nicht; gleichwohl wird die Bank, um die Interessen ihres Auftraggebers ordnungsmäßig wahrnehmen und ihm mit Rat zur Seite stehen zu können, häufig in die Lage kommen, sich ein Bild von dessen Rechtsbeziehungen zum Akkreditierten machen zu müssen. Diese bestehen fast stets darin, daß der Auftraggeber vom Akkreditierten eine Ware gekauft hat und ihm Zahlung verschaffen will. Im Kaufvertrag pflegt dann regelmäßig die „Stellung eines Bankakkreditivs" oder eines „unwiderruflichen Akkreditivs" oder eines „bestätigten Akkreditivs" vereinbart zu sein. Diese Akkreditivstellung wird damit Gegenstand des Vertrages. Insofern trifft den Käufer eine Vorleistungspflicht. W a n n er diese Pflicht zu erfüllen hat, falls für die Stellung des Akkreditivs ein Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. Entsch. des OLG. Augsburg in JW. 1921 S. 173 f.). Wird das Akkreditiv vom Käufer innerhalb der vereinbarten Frist (§ 284 Abs. 2 BGB.), mangels Vereinbarung auf Mahnung des Verkäufers hin nicht gestellt, so befindet sich der Käufer in Verzug. Der Verkäufer kann daher nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, und zwar ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf (§ 326 Abs. 2 BGB.; § 376 HGB. Vgl. RG. im Bk.-Arch. Jahrg. 20, Nr. 17). Das Rücktrittsrecht wegen Nichtstellung des vereinbarten Akkreditivs kann der Verkäufer selbst ohne Verzug geltend machen, wenn es sich um ein Fixgeschäft handelt (§ 376 HGB.), oder infolge einer als stillschweigend vereinbart anzusehenden Verwirkungsklausel gemäß § 360 BGB. (RG. in Leipz. Zeitschr. 1919 S. 866; Entsch. d. RG. Band 92 S. 208; Band 92 S. 388; Band 96 S. 256 f.). Was als rechtzeitige Akkreditivstellung zu gelten hat bzw. was der Käufer zu tun hat, um einer Vorleistungspflicht — Stellung des Akkreditivs — zu genügen, richtet sich nach dem Einzelfall, insbesondere nach dem, was ausdrücklich vereinbart oder nach den Umständen des Falls als gewollt anzusehen ist. Ist nichts anderes vereinbart als Stellung eines Bankakkreditivs innerhalb bestimmter Frist, so genügt nicht, daß der Verpflichtete innerhalb dieser Frist die Akkreditivstellung veranlaßt, d. h. den Auftrag an seine Bank zur Post gibt, sondern die Akkreditivstellung muß der beauftragten Bank innerhalb dieser Frist zugegangen sein (vgl. RG. in Leipz. Zeitschr., 1918 S. 996). War bestätigtes „Akkreditiv" vorgeschrieben oder als vereinbart anzunehmen (vgl. oben III. 4. c), so wird man als Wille der Parteien ansehen müssen, daß nicht die Beauftragung der Bank genügt, sondern daß innerhalb der vereinbarten Frist die Bestätigung des Akkreditivs an den Begünstigten erfolgen muß (A.M. OLG. Hamburg in Leipz. Zeitschr. 1918 S. 177, wonach Bestätigung der Bank an den A u f t r a g g e b e r genügt). Der Inhalt des Akkreditivs ist mangels Vereinbarung ebenfalls aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Art des Kaufabschlusses, der Warengattung und den beim Handel mit dieser geltenden Gewohnheiten zu entnehmen. Alles dies sind Auslegungsfragen, die im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber als Käufer und dem Akkreditierten als Verkäufer eine Rolle spielen, nicht aber für die Bank, die ihren fertigen Akkreditivauftrag vom Käufer erhält und die sich bei unklaren Aufträgen mit Rückfrage an diesen wendet. Die Bank darf daher nicht auf die Darlegung des Akkreditierten hin, daß er Zahlung verlangen könne, auch wenn die Voraussetzungen des Akkreditivs nicht in jeder Beziehung zutreffen, von diesen abweichen und Zahlung leisten, es sei denn, daß Weisung des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erhalten und Gefahr im Verzuge ist. Dann darf die Bank auf das der Akkreditivstellung zugrunde liegende Kausalgeschäft eingehen und den mutmaßlichen Intentionen ihres Auftraggebers gemäß handeln.

Ist zwischen den Beteiligten Akkreditivstellung nicht durch eine bestimmte Bank oder die Bank eines bestimmten Platzes vereinbart, so muß man die Akkreditivstellung bei jeder solventen Bank oder Bankfirma, nicht sonstigem Kaufmann, als vereinbarungsgemäß ansehen. Hat sich der Verkäufer Akkreditiv bei einer bestimmten Bank ausbedungen, so genügt es nicht, daß der Käufer diese Bank zu gleichem Zweck bei einer anderen Bank akkreditiert; vielmehr muß die im Vertrag bestimmte Bank selbst den Auftrag zur Zahlung an den Verkäufer erhalten, sei es vom Käufer, sei es von einer anderen von diesem beauftragten Bank (vgl. RG. im Bk.-Arch. Jahrg. 20 Nr. 17; OLG. Hamburg in Leipz. Zeitschr. 1918 S. 177).

Erfolgt auf Grund des eröffneten Akkreditivs die Zahlung durch die beauftragte Bank aus irgend einem Grunde nicht, so stehen dem Akkreditierten — ganz ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis zur Bank (vgl. unten VI.) — die ordentlichen Rechtsansprüche wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags gegen den Auftraggeber zu. Handelte die Bank bei unbestätigten Akkreditiven durch die Verweigerung der Zahlung gegen ihre Vereinbarung mit dem Auftraggeber, so ist die Frage ihrer Verantwortlichkeit lediglich auf Grund dieses Vertragsverhältnisses zu prüfen, da etwaige Ansprüche gegen sie nur ihrem Auftraggeber zustehen können.

V. Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Bank.

A. A l l g e m e i n e s. In rechtlicher Hinsicht stellt sich der Akkreditiv-Auftrag im Verhältnis von Auftraggeber und Bank als ein auf eine Geschäftsbesorgung gerichteter Werkvertrag (§ 675 BGB.) dar. Die gesetzlichen Vorschriften sind aber nur subsidiär anwendbar. In erster Linie gelten die Besonderheiten, die entweder ausdrücklich vereinbart sind oder die auf Grund der Umstände des Einzelfalls oder allgemein bestehendem Handelsbrauch von den Parteien als stillschweigend zum Vertragsinhalt erhoben anzusehen sind. Da die Akkreditive gewöhnlich nur Einzelgeschäfte aus dem Komplex einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen Kunden und Bank sind, muß auch auf die Rechtsbeziehungen dieser Geschäftsverbindung, insbesondere auf die vom Kunden anerkannten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zurückgegangen werden.

Der Akkreditiv-Auftrag als solcher bedarf keiner F o r m; auch mündlicher (telephonischer) Auftrag des Kunden an die Bank zur Eröffnung eines Akkreditivs genügt, wenngleich schriftliche Bestätigung dieses Auftrags an die Bank üblich und zweckmäßig ist. Ebenso kann die Annahme des Auftrags durch die Bank ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Maßgebend hierfür sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere §§ 346, 362 HGB.

B. P f l i c h t e n d e r B a n k.

1. B e s t ä t i g u n g. Durch die Annahme des Akkreditiv-Auftrags wird die Bank ihrem Kunden gegenüber verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, wie er mit bankfachmännischer Sorgfalt ausgeführt werden kann. Liegt kein Auftrag zur Bestätigung vor und ist er auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, wie z. B. bei unwiderruflichem Akkreditiv, so hat die Bank zunächst trotz Annahme des Akkreditiv-Auftrags nichts weiter zu veranlassen und kann abwarten, daß der Akkreditierte sich bei ihr meldet und ihr die Dokumente vorlegt. Auf Anfrage des Akkreditierten gibt sie am besten nur eine unverbindliche Mitteilung von der Akkreditiv-Eröffnung. Ist Bestätigung erforderlich — nämlich bei unwiderruflichen Akkreditiven mangels gegenteiliger Vorschrift, im übrigen bei ausdrücklicher diesbezüglicher Anweisung des Auftraggebers — so hat die Bank das Akkreditiv in der verlangten Form und genau entsprechend den Akkreditiv-Bedingungen in einer dem konkreten Geschäft und dem ordentlichen Geschäftsgang entsprechenden Frist — nötigenfalls telegraphisch — dem Akkreditierten zu bestätigen. Hierbei muß sie vor allem darauf achten, daß bei befristeten Akkreditiven

Digitized by Google

die Fristbestimmung weitergegeben wird und daß bei widerruflichen Akkreditiven, wenn sie infolge ausdrücklichen Auftrags bestätigt werden, die Bestätigung den Hinweis auf die Widerruflichkeit enthält. Weicht die Bank in ihrer Bestätigung von den Akkreditiv-Bedingungen ab, oder bestätigt sie ein Akkreditiv, das sie nicht bestätigen durfte, so hat diese vorschriftswidrige Bestätigung für sie ohne weiteres noch keine Rechtsnachteile zur Folge. Diese können aber dann eintreten, wenn der Auftraggeber durch die Zahlung auf Grund der Bestätigung oder der Akkreditierte durch eine etwaige Nichtzahlung trotz der Bestätigung einen Schaden erleidet. Durch die Bestätigung entsteht für die Bank ein Obligo gegenüber dem Akkreditierten (vgl. unten VI). Es wäre daher richtig und geschieht auch mitunter bei bestätigten Akkreditiven, den Auftraggeber auf einem Avalkonto zu belasten, das bei Auszahlung, Widerruf oder Ablauf des Akkreditivs wieder erkannt wird.

2. Ausführung des Akkreditiv-Auftrags. Die Auszahlung hat genau entsprechend dem Akkreditiv-Auftrag bzw. der Bestätigung zu erfolgen. Bei Abweichungen kann der Auftraggeber die Anerkennung der Ausführung des Geschäfts verweigern und für einen etwa entstandenen Schaden Ersatz verlangen. Die Bank muß daher an die Prüfung des Vorliegens der Akkreditiv-Voraussetzungen strenge Anforderungen stellen. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß sie sich sklavisch an den Wortlaut der Akkreditiv-Bedingungen zu halten hat. Die Hauptsache ist, daß der Zweck der Akkreditivstellung ohne Nachteil für den Auftraggeber durch sinngemäße Ausführung erreicht wird. So hat das Reichsgericht (Entsch. des RG. Band 96 Seite 248) es gebilligt, daß die Bank das Attest eines von der Handelsvertretung beeidigten Sachverständigen über den Gutbefund der Ware annahm, obgleich das Attest eines gerichtlich vereidigten Sachverständigen vorgeschrieben war. Als Maßstab kann für die Bank dienen, daß sie zur Zahlung berechtigt ist, wenn diese dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entspricht (§ 665 BGB.). Sie kann ihrem Auftraggeber gegenüber aber unter Umständen sogar zur Zahlung verpflichtet sein, dann nämlich, wenn die Abweichungen für den Erfolg unwesentlich sind und zur Rückfrage ohne die Gefahr eines erheblichen Schadens keine Zeit bleibt. Ein solcher Fall würde beispielsweise vorliegen, wenn die Bank beauftragt ist, gegen Ladeschein zu zahlen und ihr statt dessen ein Frachtbriefduplikat präsentiert wird, weil nachweislich der Wasserweg wegen Eis gesperrt ist; ist der Auftraggeber auf Reisen und nicht zu erreichen, die Bank weiß aber, daß ihm viel an der Ware liegt, weil er sie weiterverkauft hat, so ist die Bank im Verhältnis zu ihrem Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet. Zahlt sie nicht, so haftet sie ihrem Auftraggeber; andererseits kann dieser sie nicht verantwortlich machen, wenn durch solche Abweichung eine Erhöhung der Unkosten, z. B. Frachten, entsteht. Bevor die Bank daher eine Zahlung endgültig ablehnt, muß sie reiflich überlegen, ob hierfür „nachweisbar stichhaltige Gründe" vorliegen; sonst setzt sie sich Schadensersatzansprüchen aus (Entsch. des RG. Band 96 Seite 250).

Ein solcher Fall der Zahlungspflicht ist immerhin praktisch selten. Im übrigen kann die Bank bzw. muß sie nach dem vorstehend Ausgeführten bei Unstimmigkeiten Zahlung verweigern. Tut sie dies, so muß sie die ihr eingereichten Dokumente dem Akkreditierten zurückgeben, es sei denn, daß dieser mit der einstweiligen Zurückhaltung der Dokumente einverstanden ist, bis sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vorgelegt werden können, bzw. die Genehmigung des Auftraggebers zur Honorierung eingeholt werden kann. Werden die Dokumente der Bank persönlich präsentiert, so kann hierüber eine Verständigung sofort erfolgen. Gehen ihr die Dokumente per Post zu, so kann allgemein das Einverständnis des Begünstigten zu obigem Verfahren mangels anderer Vorschrift angenommen werden; sobald er aber die Dokumente zurückverlangt, muß die Bank diesem Verlangen stattgeben, denn insoweit ist sie Treuhänderin des Begünstigten. Damit diese Rückgabe möglich bleibt, darf sie daher ohne Genehmigung des Begünstigten die Dokumente nicht aus Händen geben, insbesondere nicht an ihren Auftraggeber ausliefern. Tut sie es trotzdem, so geschieht es auf ihre eigene Gefahr.

Bei der Prüfung der Akkreditiv-Voraussetzungen ist im einzelnen folgendes zu beachten: Werden der Bank auf Grund eines befristeten Akkreditivs Dokumente präsentiert, so hat sie zunächst zu prüfen, ob die Frist gewahrt ist. Dies ist dann der Fall, wenn bis zum Ablauf der Frist die ordnungsmäßigen Dokumente bei ihr eingegangen sind, gleichgültig, ob die Zahlung selbst sofort oder später erfolgt. Werden die Dokumente nach Fristablauf präsentiert, so darf die Bank ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht zahlen; unwiderrufliche Akkreditive gelten nach Fristablauf nicht etwa als widerruflich weiterbestehend.

Bei der Aufnahme der Dokumente liegt der Bank die Pflicht ob, diese zu prüfen, und zwar in zwiefacher Hinsicht: Zunächst daraufhin, ob sie mit dem Auftrag übereinstimmen, vor allem, ob es sich um die vorgeschriebenen Dokumente handelt, ob der richtige Verladeweg, Adresse, Warenbezeichnung, Gewicht usw. aus den Urkunden ersichtlich ist, bei Versicherungen, ob die üblichen Gefahren gedeckt sind. Liegt bezüglich der Versicherung kein ausdrücklicher Auftrag vor, so hat die Bank sich nicht darum zu kümmern, ob die Versicherung gedeckt ist oder nicht, wenn sie nicht selbst hieran ein Interesse hat. Die Prüfungspflicht der Bank beschränkt sich auf ein Maß, wie es ihr im ordentlichen Geschäftsgang zugemutet werden kann. Daher wird man die Bank nicht für verpflichtet halten können, bei Konnossementen den gedruckten Text, bei Versicherungspolicen und Lagerscheinen die Versicherungs- bzw. Lagerbedingungen einer Prüfung zu unterziehen, soweit er nicht für die besonderen Akkreditiv-Vorschriften wesentlich sein kann. Neben der Uebereinstimmung der Dokumente hat die Bank ferner ihre Echtheit zu prüfen, soweit ihr dies möglich ist. Dieser Pflicht ist genügt, wenn eine etwaige Fälschung bei sorgfältiger Prüfung nicht ohne weiteres erkennbar ist. Der Bank kann es genügen, wenn der „äußere Befund" dem Auftrag entspricht (Entsch. des RG. Band 96 Seite 250). Finden sich irgendwelche auffälligen Vermerke, oder ist das Aussehen der Dokumente in sonstiger Hinsicht verdächtig oder zweifelhaft, so tut die Bank gut, das oben angedeutete Verfahren einzuschlagen; nötigenfalls muß sie Zahlung verweigern. Für Aufnahme ordnungswidriger Dokumente ist die Bank ihrem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Es ist jedoch üblich und zweckmäßig für die Bank, diese Verantwortlichkeit, soweit es gesetzlich zulässig ist, abzulehnen. Dies geschieht durch einen entsprechenden Vermerk in dem Brief, mit dem die Bank ihrem Auftraggeber die Annahme des Akkreditiv-Auftrags in irgendeiner Form bestätigt, spätestens in der Mitteilung von der erfolgten Aufnahme der Dokumente, ohne daß der Auftraggeber dieser Einschränkung widerspricht. Hat sich die Bank in dieser Weise von der Verantwortlichkeit für Aufnahme ordnungswidriger Dokumente freigezeichnet, so ist sie damit nur von ihrer Haftung für fahrlässiges, selbst grobfahrlässiges Handeln in den stipulierten Grenzen befreit, dagegen nicht für etwaiges vorsätzliches Zuwiderhandeln (§ 276 Abs. 2 BGB.).

Hat die Bank durch die Auszahlung ihrem Auftraggeber Kredit gewährt und sollen ihr die Waren als Deckung dienen, so wird sie ihre Prüfung nicht nur auf Uebereinstimmung der Dokumente mit dem Auftrag und ihre Echtheit erstrecken, sondern im eigenen Interesse auch darauf, ob ihr dadurch genügende Sicherheit gewährt wird, insbesondere, ob die Waren durch die Dokumente ihrer ausschließlichen Verfügung zugeführt werden. In solchen Fällen wird die Bank im eigenen Interesse auch ohne Auftrag sich um die Versicherung der Waren, sowie bei Ankunft unterwegs befindlicher Waren um deren Abnahme und weitere Behandlung kümmern.

Wie bereits erwähnt, kann Aufnahme der Dokumente statt gegen Zahlung auch gegen Akzeptierung von Tratten erfolgen. Dadurch geht die Bank dem Aussteller der Tratte gegenüber eine Verpflichtung ein, für die die Bank

Digitized by Google

ihren Auftraggeber belastet, weil dieser ihr gegenüber verpflichtet ist, für rechtzeitige Deckung des Akzepts Sorge zu tragen. Besonders häufig ist die Akzeptierung statt Zahlung im Ueberseeverkehr, insbesondere beim sogenannten Rembourscsgeschäft.

3. Die Behandlung der Dokumente nach Auszahlung richtet sich nach dem Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Bank. Liegt kein Kredit vor, so hat die Bank die Dokumente lediglich nach Weisung des Kunden zu behandeln und diesem sie im Zweifel einzusenden bzw. bei sich zur Verfügung zu stellen. Im Interesse des Kunden hat sie jedoch nötigenfalls für Abnahme und Sicherung der Ware zu sorgen, insbesondere, wenn dieselbe an sie selbst verladen ist. Dient ihr die Ware dagegen als Sicherheit für Kredit, so behandelt sie die Dokumente in ihrem eigenen Interesse so, daß die Ware zu ihrer ausschließlichen Verfügung bleibt.

4. Bedient sich die Bank zur Auszahlung einer anderen Bank, die ihr nicht ausdrücklich vom Auftraggeber genannt ist, so muß sie alles tun, was in ihrer Macht steht, um den Erfolg — Zahlung gegen Dokument — herbeizuführen und alles unterlassen, was diesen Erfolg hindern könnte. Sie muß also z. B., wenn die zweitbeauftragte Bank voraussichtlich nicht ohne Deckung zahlt, einen entsprechenden Betrag überweisen. Feste Regeln lassen sich hierfür aber nicht aufstellen, insbesondere besteht ein Handelsbrauch in dieser Hinsicht nicht (vgl. Gutachten der Handelskammer zu Berlin im Berliner Börsencourier vom 18. Januar 1921, Nr. 28). Die Bank haftet für die Ausführung des Auftrags und für Verschulden der von ihr beauftragten Bank wie für ihr eigenes Verschulden (§ 278 BGB.). Gehen ihr von der zweiten Bank Dokumente zu, die nicht dem Akkreditiv-Auftrag entsprechen, so muß sie im eigenen Interesse gegenüber der von ihr beauftragten Bank Anerkennung bzw. Zahlung verweigern, oder, falls Zahlung schon erfolgt ist, einen Vorbehalt machen, um die Vermutung einer stillschweigenden Anerkennung auszuschließen. Im Bestätigungsbrief: „Wir empfingen heute von ihnen zwei Duplikat-Frachtbriefe über . . . . . und sehen Ihrer Belastungsaufgabe entgegen“ erblickt das Reichsgericht (Entsch. des RG. Band 97 Seite 146) allerdings noch keine stillschweigende Genehmigung. Lehnt der Auftraggeber die Ausführung ab, so muß die Bank ebenfalls ihrem Unterbeauftragten gegenüber sofort die Ablehnung aussprechen. Immerhin können auf solche Weise der Bank unerquickliche Differenzen entstehen; es ist daher für sie gewisse Vorsicht bei der Auswahl der Korrespondenten sowohl bezüglich ihrer Korrektheit als auch bezüglich der Solvens erforderlich. Hat die Bank nicht selbst den Korrespondenten gewählt, sondern ist er ihr vom Auftraggeber vorgeschrieben worden, so haftet sie lediglich für ordnungsmäßige Weitergabe des Akkreditiv-Auftrags und dafür, daß sie alles getan hat, um den Erfolg herbeizuführen, nicht für die Art und Weise der Ausführung desselben durch die zweitbeauftragte Bank (vgl. Entsch. des RG. im Bk.-Arch. 18, 166).

In allen Fällen ist das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und erstbeauftragter Bank vom Rechtsverhältnis zwischen letzterer und zweitbeauftragter Bank scharf zu sondern. Zwischen Kunden und zweitbeauftragter Bank besteht mangels eines besonderen Rechtsgrundes kein Vertragsverhältnis, so daß die zweitbeauftragte Bank, selbst wenn sie weiß, daß das bei ihr gestellte Akkreditiv im Auftrage des Kunden eröffnet ist, dessen direkten Weisungen nicht zu folgen braucht, vielmehr erst noch bei der ersten Bank Rückfrage halten kann und dies im Interesse ihres Rückgriffsrechts auch tun muß (vgl. RG. im Bk.-Arch. 17, 233).

C. Pflichten des Auftraggebers.

1. Bei Ausführung des Akkreditiv-Auftrags hat der Auftraggeber, soweit es von ihm abhängt, die Bank zu unterstützen, insbesondere ihr die nötigen Weisungen zu erteilen, Unklarheiten zu beseitigen und bei Rückfragen sich zu äußern. Ferner hat er, falls die Dokumente auf den Namen der Bank gestellt sind, mit ihr zusammen zu wirken, um die sachgemäße Abnahme, Einlagerung, Weiterbeförderung usw. bewerkstelligen zu können.

2. Revalierung. Je nach der Vertragsabrede zwischen Auftraggeber und Bank hat ersterer der letzteren den gegen die Dokumente gezahlten Betrag zu vergüten bzw. bei Akzeptierung von Tratten die Bank außer Schuldverbindlichkeit zu setzen und ihr gegenüber für Deckung der Akzepte Sorge zu tragen. Ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftraggeber, sofern er nicht ein entsprechendes Guthaben unterhält, der Bank vor Bestätigung bzw. Ausführung des Akkreditiv-Auftrags Anschaffung zu machen. Hat der Kunde vereinbarungsgemäß auch nach Belastung für die erfolgte Auszahlung oder Akzeptierung nicht für Deckung oder volle Deckung zu sorgen, so liegt hierin eine Kreditgewährung, wobei meist die Waren, für welche die Dokumente aufgenommen sind, als Deckung dienen.

Neben der Akkreditivsumme hat der Auftraggeber der Bank alle ihr durch die Transaktion entstandenen Unkosten, z. B. verauslagte Frachten, Lagerspesen usw. zu vergüten.

3. Gebührenzahlungen. Die Gegenleistung des Auftraggebers für die Durchführung der bankgeschäftlichen Transaktion ist die Zahlung der Akkreditivgebühren. Diese setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Der Akkreditiv-Auftrag als solcher oder dessen Annahme berechtigt die Bank allerdings noch nicht zur Berechnung einer Gebühr, ebensowenig ihre unverbindliche Mitteilung an den Akkreditierten von der erfolgten Akkreditivstellung. Erst mit der Bestätigung wird die Bestätigungs-Provision fällig. Mitunter wird zwar auch für die unverbindliche schriftliche Mitteilung, besonders wenn sie vom Auftraggeber verlangt wird, die Bestätigungsgebühr in Rechnung gestellt. Dies darf jedoch nicht geschehen, wenn der Auftraggeber die Bestätigung oder Mitteilung verboten hat, die Bank sie aber z. B. auf Anfrage des Akkreditierten gleichwohl vornimmt. Erfolgt auf Grund des Akkreditivs Zahlung, so wird damit die dokumentäre oder Dokumentenaufnahme oder Akkreditivprovision fällig, und zwar sowohl die eigene als auch die einer andern Bank, deren Hilfe sich die beauftragte Bank zur Ausführung des Auftrags bedient. Wird das Akkreditiv nicht in Anspruch genommen, so erfolgt bei bestätigten Akkreditiven keine Rückvergütung der Bestätigungsprovision. Außerdem ist es üblich, bei allen Akkreditiven bei Nichtinanspruchnahme dem Auftraggeber die Hälfte der Dokumentenaufnahmeprovision zu belasten. Erhält der Auftraggeber durch die Zahlung Kredit, so sind daneben noch die besonderen Gebühren für den Kredit (Zinsen, Vorschuß-, Akzeptprovision) zu zahlen.

VI. Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Akkreditierten.

1. Vor der Zahlung. Wie bereits hervorgehoben, wird durch die Akkreditiveröffnung, wenngleich in ihr ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Akkreditierten, liegt, keine vertragliche Beziehung zwischen diesem und der beauftragten Bank geschaffen, nicht einmal eine geschäftliche Beziehung, soweit sie nicht schon an sich besteht. Dies gilt sowohl für glatte als auch für Dokumenten-Akkreditive. Es ist nämlich davon auszugehen, daß durch Annahme des Akkreditivauftrags die Bank sich ihrem Kunden gegenüber verpflichtet, gegen Aufnahme der Dokumente die Forderung des Akkreditierten aus dem zugrunde liegenden Kausalvertrage zu erfüllen. Nach § 329 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei solcher Erfüllungsübernahme nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von dem anderen Teil zu fordern. Auch aus Handelsbrauch ist keine andere Auslegung zu entnehmen, im Gegenteil: Der Sinn des Akkreditivverhältnisses und der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit der Anschauung der beteiligten Kreise ergibt als Willen der Parteien den Ausschluß des direkten Rechtserwerbes für den Akkreditierten (§ 328 Abs. 2 BGB.). Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht in der Entscheidung im Bank-Archiv Band 12, Seite 194; wenn hier auch als Grund die Widerrufsmöglichkeit des Auftraggebers angeführt ist, so muß demgegenüber betont

Digitized by Google

werden, daß für unwiderrufliche Akkreditive nichts anderes gilt, sofern oder solange sie nicht bestätigt sind. Gegen den Grundsatz des Ausschlusses des direkten Rechtserwerbs spricht auch nicht die Entscheidung des Reichsgerichts Band 88, Blatt 136, in der infolge tatsächlichen jahrelangen Geschäftsverkehrs das Entstehen eines direkten Kreditverhältnisses zwischen Bank und Akkreditierten angenommen wurde. Zweifelhafter ist in dieser Hinsicht der Sinn der neuesten Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. März 1921 (Bank-Archiv 20, Nr. 17). Nach dieser Entscheidung hat der Käufer, der ein Akkreditiv bei einer bestimmten Bank zu stellen hat, diese Bank in die Lage zu setzen und zu verpflichten, gegen die vereinbarten Nachweise Zahlung zu leisten. Das Reichsgericht sagt dann weiter, die Sicherstellung des Verkäufers habe in der Weise erfolgen müssen, daß dieser einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Bank erhielt. Da die ganze Entscheidung jedoch nur das Innenverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer betrifft, kann nach dem Zusammenhang mit der Verpflichtung der Bank zur Zahlung nur die Verpflichtung ihrem Auftraggeber, dem Käufer, gegenüber gemeint sein; und unter der Pflicht der Verschaffung eines unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Verkäufers gegen die Bank will das Reichsgericht offenbar nur besagen, daß der Käufer für die Bestätigung des Akkreditivs und damit für den Erwerb eines Rechtsanspruchs des Akkreditierten gegen die Bank zu sorgen gehabt habe (vgl. oben III. 4. c.). Daß der Akkreditierte durch den Vertrag zwischen Auftraggeber und Bank einen direkten Rechtsanpruch gegen die Bank erhält, ist aber m. E. auch aus dieser Entscheidung nicht zu folgern.

Das Gesagte gilt uneingeschränkt für nicht bestätigte Akkreditive, also auch für solche, bei denen die Bank dem Akkreditierten nur eine unverbindliche Mitteilung von der Eröffnung des Akkreditivs gemacht hat. Die Rechtslage ändert sich, sobald dem Akkreditierten eine bindende Akkreditivbestätigung zugeht. Eine solche Bestätigung ist nämlich rechtlich als ein selbständiges Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Danach ist die Bank durch die Bestätigung dem Akkreditierten gegenüber in dem Umfange gebunden, wie dies in der Bestätigung zum Ausdruck kommt. In Zweifelsfällen ist bei Auslegung des in der Bestätigung ausgedrückten Schuldversprechens auf das Akkreditiv und bei dessen Versagen auf das zwischen Auftraggeber und Akkreditiertem zugrunde liegende Kausalgeschäft (Kauf) zurückzugreifen. Die Haftung der Bank aus der abstrakten Schuldverpflichtung hat zur Folge, daß sie dem Zahlungsbegehren des Akkreditierten keine Einwendungen aus der Person ihres Auftraggebers entgegensetzen darf. Andererseits kann aber auch der Akkreditierte nur unter den Bedingungen der Bestätigung Zahlung verlangen, d. h. vor allem gegen Lieferung der ordnungsmäßigen Dokumente. Rechtlich gleichgültig ist, ob die Bestätigung schriftlich oder mündlich erfolgt, da Schuldversprechen für die Bank auch formlos bindend sind (§ 350 HGB.). Bei persönlichen oder telephonischen Anfragen des Akkreditierten muß die Bank daher darauf achten, daß die mündliche Mitteilung einen ausdrücklichen Hinweis auf deren Unverbindlichkeit enthält, wenn eine bindende Bestätigung nicht beabsichtigt ist.

Ist das Akkreditiv von der Bank mündlich oder schriftlich bindend bestätigt und hat damit der Akkreditierte einen selbständigen Anspruch gegen die Bank erworben, so handelt sie auf eigene Gefahr, wenn sie einem Widerruf des Auftraggebers stattgibt und die Annullierung oder Abänderung des Akkreditivs zuläßt, falls es nicht ausdrücklich als widerruflich bestätigt war. Derartige Aenderungen wird die Bank daher vom Nachweis der Zustimmung des Akkreditierten abhängig machen und, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, zurückweisen. Häufig findet sich ein Hinweis hierauf in der Bestätigung des Akkreditiv-Auftrags an den Auftraggeber. Aber auch bei allen widerruflich bestätigten Akkreditiven darf die Bank nicht mehr widerrufen und einen Widerruf ihres Auftraggebers nicht mehr beachten, wenn ihr vorher vom Akkreditierten der Bestätigung entsprechende Dokumente vorgelegt werden. Verweigert sie gleichwohl Zahlung, so setzt sie sich Ersatzansprüchen des Akkreditierten aus. Ob es gleichwohl im Einzelfall für die Bank praktischer sein wird, diese Gefahr zu laufen, ist eine Frage kaufmännischer, nicht rechtlicher Erwägung. Gehen also beispielsweise bei der Bank die Dokumente vom Akkreditierten per Post mit dem Ersuchen um Ueberweisung des Gegenwertes ein, vor Ausführung der Ueberweisung aber ein Widerruf des Auftraggebers, so muß die Bank gleichwohl die Ueberweisung vornehmen. Maßgebend für den Widerruf muß die Zeit des Eingangs desselben bei der Bank, nicht der Mitteilung an den Akkreditierten oder gar Zugang dieser Mitteilung an ihn gelten. Der Akkreditierte kann daher bei widerruflich bestätigten Akkreditiven Zahlung nicht beanspruchen, wenn er in Unkenntnis eines der Bank bereits zugegangenen Widerrufs die Dokumente präsentiert. Gleichwohl muß die Bank als verpflichtet gelten, dem Akkreditierten von einem Widerruf im ordentlichen Geschäftsgang und unter Umständen mit besonderer Beschleunigung (also ev. telegraphisch oder telephonisch) Nachricht zu geben, damit der Akkreditierte nicht im Vertrauen auf das Akkreditiv disponiert und Schaden erleidet, für den die Bank bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung unter Umständen mitverantwortlich sein könnte.

2. Mit Einreichung der Dokumente bei der Bank durch den Akkreditierten entsteht zwischen beiden dann eine Vertragsbeziehung, wenn die Dokumente aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen irgend welcher Unstimmigkeiten nicht sofort bezahlt werden, sei es, daß der Akkreditierte die Dokumente bei persönlicher Einreichung bei der Bank beläßt, sei es, daß sie ihr per Post zugehen; dann hat nämlich die Bank dem Akkreditierten gegenüber die Dokumente als Treuhänder in Verwahrung. Leistet sie dem Akkreditierten keine Zahlung, so muß sie die Dokumente zurückgeben, falls er nicht mit der weiteren Zurückhaltung einverstanden ist (vgl. oben V. B. 2).

3. Nach der Zahlung. Nach erfolgter Zahlung und Aufnahme der Dokumente durch die Bank sind die Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Akkreditierten regelmäßig erledigt, wenn sie nicht aus anderem Grunde (z. B. Kontokorrent) fortbestehen. Ueber die vom Reichsgericht angenommene Möglichkeit der Entwickelung eines Vertragsverhältnisses infolge jahrelangen tatsächlichen Zahlungsverkehrs wurde bereits oben unter VI, 1 gesprochen. Jedoch auch nach Erledigung der Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Akkreditierten können gewisse Auswirkungen in Erscheinung treten, und zwar sowohl bei bestätigten Akkreditiven, bei denen also schon vor Zahlung rechtliche Beziehungen bestanden, als auch bei unbestätigten, wo dies nicht der Fall war. Stellen sich nämlich beispielsweise die Dokumente als nicht dem Akkreditiv entsprechend oder gefälscht heraus und muß die Bank ihrem Auftraggeber dafür einstehen (vgl. oben V. B. 2), so hat sie ein außervertragliches Rückgriffsrecht gegen den Akkreditierten, entweder aus § 823 BGB. wegen unerlaubter Handlung oder aus § 812 BGB. wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Nicht selten ist z. B. der Fall, daß die Bank bei Aufnahme von Dokumenten übersieht, daß auf dem Gut eine Nachnahme lastet, die der Auftraggeber nicht anerkennt. In all diesen Fällen haftet dem Auftraggeber zwar in erster Linie der Akkreditierte, gleichwohl wird er sich jedoch meist zunächst an die Bank halten. Diese tut am besten, falls ihre Ersatzpflicht gegeben ist, dem Auftraggeber Schadloshaltung zuzusagen und die Austragung der Differenz ihm zu überlassen, im Falle sofortiger Ersatzleistung jedoch sich die Rechte des Auftraggebers gegen den Akkreditierten abtreten zu lassen. Dann hat sie nämlich gegen den Akkreditierten sowohl ein außervertragliches Rückgriffsrecht (§§ 823, 812 BGB.), als auch ein vertragliches auf Grund des ihr abgetretenen Rechts.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 138 Abs. 1 BGB.

Ein Spekulationsgeschäft, das gegen die Vereinbarung der Banken mit der Reichsbank verstößt, während des Krieges nur Kassageschäfte zu machen, ist nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat I, vom 9. April 1921, I 272/20. *K.*

Die Parteien haben derart miteinander in Geschäftsverbindung gestanden, daß der Beklagte in den Jahren 1917 und 1918 durch die Klägerin Wertpapiere kaufen und verkaufen ließ. Die Klägerin ist dabei als Eigenhändlerin aufgetreten. Nachdem die Parteien in Differenzen geraten waren, sind sie dahin übereingekommen, daß der Beklagte die Papiere, die die Klägerin für ihn in Depot hatte, durch ein anderes Bankgeschäft zum Tageskurs übernehmen ließ. Die Klägerin behauptet, aus der Geschäftsverbindung eine Forderung von 73 180,27 M. zu haben und hat diesen Betrag nebst Zinsen eingeklagt. Der Beklagte wendet ein, er sei in sittenwidriger Weise von dem Vorsteher der klägerischen Depositenkasse R. Straße in B. zu den Spekulationsgeschäften verleitet worden, es sei ihm in fahrlässiger Weise unrichtiger Rat erteilt worden, auch seien einzelne Geschäfte entgegen seinem Auftrage abgeschlossen worden; vor allem aber habe die Klägerin ihm für sämtliche Spekulationsgeschäfte ständig Kredit gewährt. Das verstoße gegen die guten Sitten, denn die Banken seien auf Veranlassung der Reichsbank übereingekommen, während der Kriegszeit mit ihren Kunden Spekulationsgeschäfte auf Kredit nicht abzuschließen. Danach seien die sämtlichen Geschäfte nichtig. Würden die nichtigen Geschäfte aus der Abrechnung ausgeschieden, so ergebe sich zugunsten des Beklagten ein Saldo von 167 804,78 M. Auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen ist Widerklage erhoben.

Das Landgericht I Berlin hat durch Teilurteil die Widerklage zur Höhe von 155 689,90 M. nebst Zinsen abgewiesen.

Die Berufung des Beklagten ist zur Höhe von 147 089,90 M. nebst Zinsen vom Kammergericht Berlin zurückgewiesen.

Der Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Das Kammergericht hat die Einrede des Beklagten, daß die Klägerin sittenwidrig gehandelt habe, zurückgewiesen und hat im einzelnen ausgeführt: Der Beklagte stehe seit langer Zeit im kaufmännischen Leben, er befasse sich in erster Linie mit der Lombardierung von Fellen und befinde sich in guter Vermögenslage. Danach liege nicht die Ausbeutung gänzlicher Unerfahrenheit und wirtschaftlicher Schwäche, nicht ein offenbares Mißverhältnis zwischen der Vermögenslage des Beklagten und dem von ihm eingegangenen Wagnis vor. Es sei somit nicht sittenwidrig gewesen, wenn der derzeitige Vorsteher der Depositenkasse der Klägerin ihn beredet habe, seine flüssigen Mittel nicht mehr — wie bis dahin — in Reichsschatzwechseln, sondern in Aktien angesehener gewerblicher Unternehmungen anzulegen. Es habe sich bei dieser Anlage weder um undurchsichtige Geschäftsformen, noch um Papiere von besonders spekulativer Eigenart gehandelt. Der Beklagte habe vielmehr genau gewußt, was er tat, und habe erkennen können, welches Risiko er auf sich nahm. Die Geschäfte seien auch nicht um deswillen sittenwidrig, weil die Klägerin ihm Spekulationskredit gewährt habe. Es möge sein, daß die Banken auf Anraten der Reichsbank vereinbart hätten, während der Kriegszeit den Kunden keinen Kredit zu Spekulationskäufen von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen. Aber nicht jede Abweichung von diesem Grundsatz gelte als unehrenhaft und anstößig. Ausnahmen gegenüber wohlhabenden Kunden könnten nicht ohne weiteres als verwerflich angesehen werden. Endlich liege auch keine schuldhafte Fahrlässigkeit darin, wenn dem Beklagten im September 1918 geraten sei, seinen Aktienbesitz trotz der damals weichenden Kurse nicht abzustoßen, sondern durchzuhalten.

Gegenüber diesen Ausführungen rügt die Revision, mit unzureichender Begründung werde ein Eingehen auf die behauptete grundsätzliche Stellungnahme des Börsenvorstandes zur Ausführung von Spekulationskäufen auf Kredit abgelehnt. Der Beklagte habe behauptet, daß der Börsenvorstand grundsätzlich das Animieren zum Ankaufe von Spekulationspapieren und die Gewährung von Spekulationskrediten als mit den Gepflogenheiten eines anständigen Kaufmannes und mit den guten Sitten unvereinbar erachtet habe. Der hierfür angebotene Beweis habe erhoben werden müssen. Der Umstand, daß die behauptete Auffassung weder dem Berufungsgerichte, noch der Kammer für Handelssachen bekannt sei, spreche noch nicht entscheidend gegen das Bestehen jener Auffassung.

Dieser Rüge mußte der Erfolg versagt bleiben. Bedenkenfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, daß, was den Inhalt der geschlossenen Geschäfte angehe, nach den vor dem Kriege in der Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätzen vorliegenden Falles von einer Sittenwidrigkeit der Angestellten der Klägerin nicht gesprochen werden könne, da einerseits der Beklagte ein erfahrener Kaufmann sei, der wohl gewußt habe, was er tue, wenn er seine flüssigen Mittel in Industriepapieren anlege, und da andererseits seine günstige Vermögenslage das eingegangene Risiko nicht übermäßig hoch erscheinen lasse. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden; sie scheinen auch von der Revision nicht eigentlich bemängelt zu werden.

Es kann sich also nur darum handeln, ob die zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte um deswillen als sittenwidrig und auch als nichtig anzusehen sind, weil die Klägerin der zwischen den Banken geschlossenen Vereinbarung, während der Kriegszeit keinen Spekulationskredit zu gewähren, zuwider gehandelt habe. Daß eine solche Vereinbarung geschlossen ist, hat die Klägerin zugegeben. Der Zweck war, daß Privatpublikum von übermäßiger Spekulation fernzuhalten, damit die Ersparnisse und die liquiden Mittel für die Zeichnung der Kriegsanleihen bereit blieben (vgl. Bank-Archiv, Jahrgang 15, 1915/16, S. 71 zweite Spalte, S. 358 erste Spalte). Es sollten nach der Vereinbarung nur Kassageschäfte zulässig sein; solche liegen in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht vor. Das Berufungsgericht hat trotzdem angenommen, daß die Klägerin mit Rücksicht auf die Lage dieses Einzelfalles nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe. Ob die dagegen erhobene Revisionsrüge begründet ist, braucht nicht erörtert zu werden. Denn auch wenn ein Sittenverstoß vorliegen sollte, so würde dadurch doch nicht die Nichtigkeit der streitigen Geschäfte herbeigeführt. Wie bereits dargelegt, waren die Verträge an sich nach Inhalt und Zweck nicht sittenwidrig. Auch der Beklagte handelte unzweifelhaft nicht sittenwidrig, als er die Käufe abschloß. Die Sachlage war also so, daß höchstens einseitig bei der Klägerin nach deren persönlicher Stellung im Erwerbsleben ein Sittenverstoß gefunden werden könnte, und zwar nicht auf Grund ihrer Rechtsbeziehungen zum Beklagten als Gegenkontrahenten, sondern allein im Hinblick auf die Rücksichten, die sie bei der derzeitigen Lage den Interessen der Allgemeinheit schuldete. Der einseitige Verstoß richtete sich also nicht gegen den Beklagten. Bei solcher Sachlage liegt keine Nichtigkeit des Geschäfts vor (vgl. Motive zum ersten Entwurf des BGB., Bd. I, § 105), vielmehr ist es dem Beklagten verwehrt, der Klägerin entgegenzuhalten, daß sie die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend gewahrt habe und ebensowenig kann der Beklagte daraus Schadenersatzansprüche herleiten. Aus diesem Grunde muß der Revision der Erfolg versagt bleiben.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragssteuergesetzes.

Bei Schachtelgesellschaften hat die Muttergesellschaft Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragssteuer, die ihr auf ihren Besitz an Aktien der Tochtergesellschaft in Abzug gebracht worden ist. Die im § 8 der Verordnung des Reichfinanzministers vom 29. August 1920 enthaltene abweichende Regelung ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 10. Mai 1921 — A. Z. I. A. 44/21. 8.

Gründe:

Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragssteuergesetzes werden von der Steuer befreit Kapitalerträge, die einem Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. Ib bezeichneten Art aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des verflossenen Geschäftsjahres besteht. Nach der unbestrittenen Behauptung der Aktiengesellschaft F. & G. ist diese alleinige Inhaberin des gesamten, 1 000 000 M. betragenden Aktienkapitals der Walzwerke Aktiengesellschaft vorm. E. B. & Co. in K.-M., und hat diese letztere Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1919/1920 eine Dividende von 15 % ihres Aktienkapitals, also in Höhe von 150 000 M., ausgeschüttet, wovon 10 % mit 15 000 M. als Kapitalertragssteuer innebehalten und abgeführt sind und die Aktiengesellschaft F. & G. als alleinige Aktieninhaberin die weiteren 135 000 M. erhalten hat. Gestützt auf den erwähnten § 8 Abs. 1 Ziffer 10

Digitized by Google

des Kapitalertragssteuergesetzes beantragte die Aktiengesellschaft F. & G. Ende Dezember 1920 beim Finanzamt Erstattung der 15 000 M. Das Finanzamt wies den Antrag und auch den demnächstigen Einspruch als unbegründet zurück. Und zwar hielt es sich hierbei an den § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen in § 8 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. August 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1920 S. 1489; Reichssteuerbl. 1920 S. 593), der bestimmt: „In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ist das Unternehmen, dessen Erträge einem anderen derartigen Unternehmen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zufließen, zur Entrichtung der vollen Kapitalertragssteuer verpflichtet. Dagegen ist das Unternehmen, das die Anteile jenes anderen Unternehmens hat, berechtigt, die ihm aus dieser Beteiligung um die Kapitalertragssteuer gekürzt zufließenden Erträge seinerseits unverkürzt auszuzahlen, wenn es vor Auszahlung des Kapitalertrages die Zustimmung des zuständigen Finanzamts herbeiführt . . . ." An der Berechtigung dieser Regelung im § 8 der Verordnung halte unter Hinweis auf den Zweck und die Entstehungsgeschichte des § 8 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragssteuergesetzes auch ein, in Abschrift bei den Akten befindlicher Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. November 1920 (III 26614 Za) fest, welcher Erlaß veranlaßt ist durch einen ebenfalls in Abschrift bei den Akten befindlichen, sich gegen die gesetzliche Zulässigkeit dieser Regelung aussprechenden Bericht des Landesfinanzamts K. an den Reichsfinanzminister. Gemäß dem erwähnten § 8 der Verordnung müsse es bei der Zahlung der hier fraglichen Kapitalertragssteuer verbleiben und würde die Beschwerdeführerin gegebenenfalls nur berechtigt sein, bei ihrer Gewinnausschüttung an ihre Aktionäre bei Berechnung der auf diese fallenden steuerbaren Kapitalerträge von der Gesamtsumme der auszuschüttenden Dividenden den Betrag von 135 000 M. abzuziehen, weil dieser Betrag bereits der Kapitalertragssteuer unterlegen habe. Diese Einspruchentscheidung griff die Aktiengesellschaft mit der Berufung an, in der sie die Gesetzwidrigkeit des § 8 der Verordnung darzulegen suchte. Das Landesfinanzamt gab der Berufung durch Anordnung der Erstattung der 15 000 M. statt, indem es unter Bezugnahme auf seinen vorerwähnten Bericht und den dadurch veranlaßten vorerwähnten Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. November 1920 aussprach, daß die Bestimmung in § 8 der Verordnung vom 29. August 1920 mit § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragssteuergesetzes im Widerspruch stehe und bei dem Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung hier der Erstattungsantrag gerechtfertigt sei. Die gegen diese Berufungsentscheidung vom Finanzamt eingelegte Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Auffassung, daß dieser Widerspruch bestehe.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der vorhin wörtlich wiedergegebene § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. August 1920 kann hier, wo es sich nunmehr um die im Rechtsbeschwerdeverfahren durch den Reichsfinanzhof als eine (nicht Verwaltungs-, sondern) Gerichtsbehörde vorzunehmende Nachprüfung der Rechtslage handelt, schon deshalb als maßgebende Grundlage nicht zugelassen werden, weil sein Inhalt im Widerspruche zu dem hier im Eingang wörtlich angeführten § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragssteuergesetzes steht.

Bei Schachtelgesellschaften (Ober- und Untergesellschaft) im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Gesetzes kommen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zwei verschiedene steuerbare Kapitalerträge in Frage, einmal die Kapitalerträge, die auf die Kapitalanlage der Obergesellschaft bildende Beteiligung dieser Gesellschaft an der Untergesellschaft entfallen — hier die 150 000 M. Dividenden, die der Aktiengesellschaft F. & G. als der einzigen Aktionärin der Walzwerke Aktiengesellschaft vorm. E. B. & Co. aus dem Unternehmen dieser letzteren Gesellschaft zuflossen —, und sodann die Kapitalerträge, die im Falle einer Gewinnausschüttung auch durch die Obergesellschaft auf die Kapitalanlagen ihrer Gesellschaft entfallen — hier also gegebenenfalls die Dividenden, die den Aktionären der Gesellschaft F. & G. aus deren Unternehmen zufließen —. In dem § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragssteuergesetzes nun ist der Kapitalerträge dieser zweiten Art mit keinem Worte, auch nur andeutungsweise, Erwähnung getan, sondern einzig der Kapitalertrag der ersten Art und deren Steuerfreiheit in einer völlig klaren und eindeutigen Wortfassung festgelegt, da diese dahingeht, daß von der Steuer befreit werden „Kapitalerträge, die einem Unternehmen aus der Beteiligung an einem anderen Unternehmen zufließen". Ebenso sprach übrigens auch schon der etwas anders gefaßte § 16 Ziff. 2 des Entwurfs zum Kapitalertragssteuergesetze (S. 5 das.), der, ohne eine beabsichtigte sachliche Aenderung in der Auffassung, auf welche der beiden Kapitalertragsarten sich die Befreiung erstrecken soll, bei der Ausschußberatung dem § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Gesetzes Platz gemacht hat (Ausschußberatung S. 32/33, zu § 8, S. 44, zu § 16), von der Erstattung der Steuer an die mindestens ein Fünftel der Aktien usw. eines anderen Unternehmens besitzenden Erwerbsunternehmen, „deren Anteilserträge selbst der Steuer unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)", „für die auf die Anteile dieses anderen Unternehmens entfallenden Kapitalerträge", und demgemäß war auch schon in der Begründung des Entwurfs (S. 32 zu § 16) gesagt: Wenn eine „Gesellschaft von einer Untergesellschaft Dividenden bezogen" habe, könne unter Umständen „für die „darauf" entfallende Kapitalertragssteuer Erstattung verlangt werden". Ebenso ist in der allgemeinen Begründung des Entwurfs (S. 17/18) ausgesprochen: In Anlehnung an die Vorschrift des § 18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 sei bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen „die für den Ertrag aus Unterbeteiligungen gezahlte Steuer zurückvergütet werden soll"; damit sei den berechtigten Interessen der beteiligten Gesellschaften Rechnung getragen und gleichzeitig auch eine Gefährdung der Wirkungen des Schöpfens an der Quelle und eine Erschwerung des Verfahrens vermieden, weil es sich um Unternehmen handle, deren Organisation eine jederzeitige Nachprüfung der geforderten Voraussetzungen zulasse. Der völlig klare Standpunkt des Gesetzgebers, der im § 3 Abs. 1 Ziff. 10 in Verbindung mit Abs. 8 erster Halbsatz daselbst seinen zweifelsfreien Ausdruck gefunden hat, ging also dahin, daß von den auf die Beteiligung an der Untergesellschaft entfallenden Kapitalerträgen der Obergesellschaft — hier die 150 000 M. Dividenden — zunächst zwar nach dem Grundsatz des Schöpfens an der Quelle (§§ 7—10 des Gesetzes), der Schuldner, die Untergesellschaft, für Rechnung der Obergesellschaft, des Gläubigers, die Kapitalertragsteuer — hier die streitigen 15 000 M. — zu entrichten habe, dann aber der Gläubiger diese ganze Steuer zufolge der Befreiungsvorschrift erstattet verlangen könne. Allerdings ist in der Entwurfsbegründung (S. 18) die Befreiungsvorschrift nicht nur mit dem Hinweis darauf, daß die betreffenden Erträge „reines gewerbliches Einkommen bilden", sondern auch unter dem Gesichtspunkt der zu vermeidenden Doppelbesteuerung durch die Bemerkung gerechtfertigt worden: „Außerdem tritt bei diesen Bildungen — nämlich den Schachtelgesellschaften — eine steuerliche Doppelbelastung insofern ein, als die Dividenden usw., die aus den so gehaltenen Werten bezogen werden, kapitalertragssteuerpflichtig sind und dieses gleiche Einkommen wieder einen Teil der eigenen Dividende bildet, die für sich noch einmal der Steuer unterliegt." In der Erwägung, daß vom Standpunkt der Vermeidung der Doppelbesteuerung nur die Grundsätze des § 8 der Verordnung vom 29. August 1920 am Platze seien und § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes, wie ihn das Landesfinanzamt auffasse, zu weit gehe, will der erwähnte, von den Vorinstanzen in bezug genommene Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. November 1920 aus jener Begründung und aus der Bestimmung des § 4 der Reichsabgabenordnung, wonach bei der Auslegung der Steuergesetze auch ihr Zweck zu berücksichtigen ist, die Schlußfolgerung ziehen, der Inhalt des § 8 der Verordnung entspreche dem Gesetze. Diese Schlußfolgerung ist nicht berechtigt. Zunächst wird von dem fraglichen Erlaß nicht berücksichtigt die Tatsache, daß nach der eben angeführten Begründung des Entwurfs für die Freistellung bei Schachtelgesellschaften nach Ziff. 10 des § 3 Abs. 1 des Gesetzes keineswegs nur die Erwägung einer zu vermeidenden Doppelbesteuerung bestimmend war, sondern außerdem auch der Gesichtspunkt, daß die der Obergesellschaft aus ihrer Beteiligung zufließenden Erträge der Untergesellschaft für sie reines gewerbliches Einkommen, also nicht Kapitaleinkommen, seien. Sodann aber kann eine Auslegung, unter Heranziehung anderweitiger Hilfsmittel, und demgemäß eine Anwendung des § 4 der Reichsabgabenordnung grundsätzlich dann überhaupt nicht in Frage kommen, wenn die betreffende gesetzliche Bestimmung in sich selbst lückenlos und zweifelsfrei ist, wie dies nach dem vorhin Gesagten hier bei § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes zutrifft. Es hieße diese, die Kapitalerträge aus der Beteiligung an dem Unternehmen der Untergesellschaft für steuerfrei erklärende Gesetzvorschrift durch eine ganz abweichende Vorschrift ersetzen, wenn man als angeblichen Gesetzesinhalt aussprechen wollte, jene Kapitalerträge seien und blieben voll steuerpflichtig, dagegen seien gegebenenfalls in Höhe des nach Abzug der gezahlten Steuer verbleibenden Betrags jener Erträge die Kapitalerträge aus der Beteiligung an dem Unternehmen der Obergesellschaft als steuerfrei zu behandeln.

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde des Finanzamts als unbegründet, mit Kostenfolge aus § 286 der Reichsabgabenordnung, zurückzuweisen.

Digitized by Google

2. Zu §§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG., T.-Nr. 10 RStempG. vom 26. Juli 1918.

1. Die Befreiung nach § 3 KapitalertragStG. kann regelmäßig nicht durch einen allgemeinen Befreiungsantrag, sondern nur in der Weise geltend gemacht werden, daß aus einem der gesetzlichen Befreiungsgründe die Erstattung bestimmter nachweislich entrichteter Steuerbeträge verlangt wird.
Die Begriffsbestimmung der „öffentlichen Sparkasse" im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG. ist die gleiche wie nach T.-Nr. 10 RStempG. vom 26. Juli 1918.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. November 1920 — I A 193/20.

Die Beschwerdeführerin, eine Ersparnisanstalt, richtete am 20. April 1920 an das Finanzamt eine Eingabe, in der es heißt: „Die Reichsschuldenverwaltung hat uns von den Zinsen unserer Kriegsanleihe die Kapitalertragsteuer in Abzug gebracht. Da wir zu den öffentlichen Sparkassen gehören, sind wir nach § 3 des Gesetzes von der Entrichtung der Steuer befreit..... Wir bitten, uns zu bescheinigen, daß wir als öffentliche Sparkasse im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen sind." Das Finanzamt wies durch Bescheid den Antrag mit der Begründung ab, daß unter öffentlichen Sparkassen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG. vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345) nur Sparkassen öffentlichen Rechtes zu verstehen seien, nicht aber solche, die bloß dem öffentlichen Verkehr dienten, wie auch aus § 5 Ziff. 6 RNOG. vom 31. Dezember 1919 (RGBl. S. 2189) hervorgehe. Eine Sparkasse öffentlichen Rechtes sei aber die Ersparnisanstalt nicht; infolgedessen könne ihr die beantragte Bescheinigung nicht erteilt werden.

Hiergegen erhob die Anstalt Einspruch mit dem Antrag, sie „unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids von der Kapitalertragsteuer zu befreien", weil ihr ein öffentlich-rechtlicher Charakter zukomme. Zur Begründung verwies sie auf die Tatsache, daß die Ersparnisanstalt durch landesherrliche Bestätigung ins Leben gerufen sei, daß die Wahl ihres Direktors landesherrlich bestätigt werden müsse, daß sie einem weitgehenden Aufsichtsrecht des Rates der Stadt N. und es Ministeriums unterliege, in der Anlegung ihrer Kapitalien beschränkt sei, zur Aenderung des satzungsmäßigen Zinsfußes ihrer Einlagen ministerieller Genehmigung bedürfe, und daß sie von der Regierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sei. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Gegen diese Einspruchsentscheidung legte die Ersparnisanstalt Berufung ein, mit der sie beantragte, „unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Ersparnisanstalt als öffentliche Sparkasse zu erklären und ihr die Steuerbefreiungen nach § 3 KapitalertragStG. zuzubilligen".

Das Landesfinanzamt (vgl. EinfVO. z. AO. vom 18. Dezember 1919 [RGBl. S. 2101] Art. 19 Abs. 4 und Verordnung des Reichsfinanzministers vom 12. August 1920 [RGBl. S. 1021]) entschied in der Sache dahin:

„Die Berufung wird, insoweit es sich um die Anerkennung als öffentliche Sparkasse im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapitalertragStG. handelt, als unbegründet zurückgewiesen; im übrigen wird der Berufung stattgegeben."

Es erachtete nämlich nur den außerhalb des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes liegenden allgemeinen Antrag auf Befreiung, nach Ziff. 3, für begründet, nicht auch die Befreiung nach Ziff. 1 und führte zu dem letzteren Punkte in den Entscheidungsgründen aus: „Es mag zugegeben werden, daß die Ersparnisanstalt durch landesherrliche Bestätigung ins Leben gerufen ist, daß sie weitgehender staatlicher und städtischer Aufsicht unterliegt und daß sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt wurde. All diese aus den Satzungen hervorgehenden Tatsachen erfüllen jedoch noch nicht die Voraussetzungen einer öffentlichen Sparkasse. Als Sparkasse des öffentlichen Rechtes müßte sie auf den Kredit einer öffentlich-rechtlichen Institution, etwa der Stadt bzw. der Stadtkasse, gegründet sein. Nach § 11 der Satzung dienen den Einlegern zur Sicherheit für ihre Forderungen lediglich die von der Ersparnisanstalt ausgeliehenen Kapitalien, ihre Wertpapiere und ihr barer Kassenbestand. Mit dieser Beschränkung auf ihren eigenen Kredit bleibt die Ersparnisanstalt N. eine einfache Sparkasse trotz behördlicher Aufsicht und Mündelsicherheit."

Diese Entscheidung des Landesfinanzamts in ihrem abweisenden Teile hat die Ersparnisanstalt mit der Rechtsbeschwerde angefochten, die darauf gestützt wird, daß die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG. auf die Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint sei. Sie beantragt: „zu erkennen, daß sie als öffentliche Sparkasse im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG. anzusehen sei.

Ein anfechtbarer Steuerbescheid im Sinne des § 220 AO., auf welche Vorschrift neben § 223 daselbst in der Rechtsmittelbelehrung des Landesfinanzamts mitverwiesen ist, lag nicht vor, vielmehr kam hier zufolge der besonderen Regelung der Steuerentrichtungsweise durch das Kapitalertragsteuergesetz, §§ 9, 10 daselbst, der Erlaß eines, sei es förmlichen (§ 211 AO.), sei es unförmlichen (§ 220 Abs. 1 daselbst), Steuerbescheids überhaupt nicht in Frage, und ebensowenig war hier eine gesetzliche Grundlage für einen Feststellungsbescheid (§ 220 Abs. 2 AO.) gegeben und ein solcher erlassen. Dagegen trifft hier allerdings § 223 AO. zu, wonach die Rechtsmittel der §§ 217 bis 219, also einschließlich der Rechtsbeschwerde, auch gegeben sind gegen Bescheide über Erstattungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind. Denn nach dem Schlußabsatze 3 des die Fälle der Steuerbefreiung regelnden § 3 KapitalertragStG. erfolgt die Steuerbefreiung, soweit sie die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1, 2 bezeichneten Art betrifft, — und um solche Erträgnisse handelt es sich hier nach der in dem wiedergegebenen Schreiben der Ersparnisanstalt vom 20. April 1920 gemachten Angabe über den Abzug von Kriegsanleihezinsen — „im Wege der Erstattung", bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers. Diese Bestimmung ist fürs erste getroffen worden durch § 8 der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragsteuergesetze vom 31. März 1920 (RZBl. S. 545 ff.), der wegen der Kapitalerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. I 1, 2 den gesetzlichen Hinweis auf den Weg der Erstattung wiederholt und für die übrigen Fälle im Abs. 2 nähere Grundsätze aufstellt und dabei insbesondere — in den Sätzen 4 und 5 — als Regel vorschreibt, daß zunächst in allen Fällen die Steuer durch den Schuldner zu entrichten und nachträglich vom Gläubiger (Steuerpflichtigen) bei dem für ihn zuständigen Finanzamt unter Darlegung des Befreiungsgrundes und unter Führung des Nachweises, daß die Steuer gezahlt sei, ein Erstattungsantrag einzureichen sei. Hiernach ist es rechtlich grundsätzlich unzulässig, lediglich ganz allgemein die Befreiung von der Steuer aus einem der im § 3 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungsgründe, also demgemäß z. B. lediglich allgemein die Anerkennung einer Anstalt als einer öffentlichen Sparkasse im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes, § 3 Abs. 1 Ziff. 1, zu beanspruchen. Die Befreiung nach § 3 kann vielmehr regelmäßig nur in der Weise geltend gemacht werden, daß aus einem der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 angeführten Befreiungsgründe die Erstattung bestimmter nachweislich entrichteter Steuerbeträge verlangt wird. Diese Rechtslage ist ebenso wie von der Ersparnisanstalt, nach Inhalt ihrer stets allgemein gehaltenen Anträge, so auch von den Vorinstanzen, die über diese allgemeinen Anträge sachlich befunden haben, verkannt worden. Die erwähnte von der Ersparnisanstalt als Anlaß ihres Verlangens in ihrer Eingabe vom 20. April 1920 vorgebrachte Angabe, die Reichsschuldenverwaltung habe ihr von den Zinsen ihrer Kriegsanleihe die Kapitalertragsteuer in Abzug gebracht, rechtfertigte indessen die Annahme, daß ihr wirklicher, nur unvollkommen zum Ausdruck gebrachter Wille auch dahin ging, die Erstattung der betreffenden Steuern, die die Reichsschuldenverwaltung für ihre Rechnung entrichtet habe, zu verlangen. Aufgabe der Vorinstanzen wäre es deshalb gewesen, die Ersparnisanstalt zu veranlassen, ihr bisheriges ungenügendes Vorbringen zu diesem geltend gemachten Erstattungsanspruche durch Bezifferung der betreffenden Steuerbeträge sowie durch Nachweis ihrer Zahlung, und zwar — § 3 Abs. 2 des Gesetzes — Zahlung nur aus Erträgen von solchen Kapitalanlagen, die sich schon vor dem 1. Oktober 1919 in ihrem Besitze befanden, zu ergänzen.

Solche Ergänzung vorausgesetzt, wäre auch die Erstattung der betreffenden Steuerbeträge wegen Vorliegens des Befreiungsgrundes nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes auszusprechen gewesen, welche Ziffer gegenüber der Ziff. 3 daselbst, auf die sich der für die Rechtsbeschwerde nicht in Betracht kommende zweite Teil der Entscheidung des Landesfinanzamts bezieht, die allgemeinere und umfassendere ist. Nach dieser Ziffer 1 werden von der Steuer u. a. befreit „die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche öffentlichen Sparkassen zufließen" (vorbehaltlich der eben erwähnten Einschränkung nach Abs. 2 des § 3 sowie der Ausnahme nach Abs. 3 der Ziff. 1 über Nichteintritt der Befreiung der Sparkassen insoweit, als sie dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremde Geschäfte betreiben). Die Annahme der Vorinstanzen, daß die Beschwerdeführerin nicht zu den öffentlichen Sparkassen im Sinne der Ziff. 1

Digitized by Google

gehöre, beruht auf Rechtsirrtum. Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Begriffsbestimmung. Aus seiner Begründung ergibt sich aber, daß es nicht einen neuen, von den bisherigen Steuergesetzen abweichenden Begriff schaffen, sondern die Vergünstigung, die auch in anderen Steuergesetzen diesen Anstalten zugestanden ist, für seinen Geltungsbereich gleichfalls festlegen wollte (zu vgl. S. 13 der Begründung). Und zwar ist bereits in der Begründung zu § 3 des Entwurfs (vgl. S. 26 daselbst) ausdrücklich hervorgehoben, die Fassung der Nr. 1 des § 3 des Gesetzes, soweit sie die Sparkassen betreffe, sei im wesentlichen der T.-Nr. 10 RStempG. in der Fassung des Gesetzes vom 26 Juli 1918 (RGBl. S. 799/820) angepaßt, die ebenfalls eine Befreiung für öffentliche Sparkassen vorsieht. Auch bei der Gesetzesberatung (Ausschußbericht S. 11, 12) ist zu dem vorerwähnten die Sparkassen betreffenden Abs. 3 der Ziff. 1 vom Regierungsvertreter die Entnahme der Vorschrift aus der genannten Tarifnummer des Reichsstempelgesetzes hervorgehoben worden. Ein damals im Ausschuß gestellter Antrag, in Ziff. 1 statt „Oeffentlichen Sparkassen" zu sagen „Oeffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen" — so ist der Wortlaut der Befreiungsvorschrift im § 5 Ziff. 6 RNOG. vom 31. Dezember 1919, RGBl. S. 2189 — „sowie den von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten", wurde abgelehnt. Nach dem deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers ist also die Begriffsbestimmung der öffentlichen Sparkasse im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KapitalertragStG. die gleiche wie nach T.-Nr. 10 RStempG. vom 26. Juli 1918. Zu dieser stempelrechtlichen Befreiungsvorschrift aber hat der zweite Senat des Reichsfinanzhofs in dem Urteil vom 10. Dezember 1919, RFH. 2, 70, ausgesprochen und näher ausgeführt, daß nach dem Grundgedanken und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift unter öffentlichen Sparkassen solche zu verstehen seien, die ihre Erträgnisse der Allgemeinheit — sei es dem Reiche, den Staaten, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden — irgendwie zur Verfügung stellen und diese Zweckbestimmung durch die Mitwirkung der Behörden bei ihrer Verwaltung gesichert haben. Der erkennende Senat schließt sich dem an. Bei der Beschwerdeführerin — die nach § 1 ihrer Satzung den Zweck hat, jedermann Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung von Ersparnissen zu geben, also auch insofern sich an die Allgemeinheit wendet — sind diese beiden Erfordernisse nach ihrer Satzung gegeben. Insbesondere sind nach deren § 17 die vorhandenen Ueberschüsse, sobald die Rücklage eine bestimmte Höhe erreicht hat, zu einem gemeinnützigen Zwecke im Interesse der Stadt N. zu verwenden; über die Art der Verwendung ist Einvernehmen des Vorstandes der Ersparnisanstalt und des Magistrats der Stadt erforderlich; beim Mangel des Einvernehmens entscheidet die Landesregierung; jede Verwendung der Ueberschüsse bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Und nach § 19 der Satzung führt der Magistrat der Stadt die Aufsicht über die Ersparnisanstalt, unterliegt diese der Oberaufsicht der Landesregierung und ist ohne deren Genehmigung weder eine Aenderung der Satzung noch die Auflösung der Anstalt zulässig.

Die Berufungsentscheidung ist somit, soweit sie als angefochten zu gelten hat, d. i. soweit die Berufung zurückgewiesen und in dem damit zusammenhängenden Kostenpunkt erkannt worden ist, wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes aufzuheben, und es ist die wegen der schon erörterten Aufklärungsbedürftigkeit noch nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§§ 267, 275 AO.).

8. Zu T.-Nr. 3A RStempG.

Gesellschaften, die neben der Herstellung oder dem Betrieb inländischer Eisenbahnen auch den Betrieb eines Elektrizitätswerks bezwecken, sind nicht talonsteuerfrei.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Sen., v. 5. November 1920. II. A. 306. 20. JW. 1921 S. 47.

Nach den Befreiungsvorschriften Nr. 2 der T.-Nr. 3A und der T.-Nr. 1A a—c RStG. sind von der sogenannten Talonsteuer befreit inländische Gesellschaften, wenn sie die Herstellung oder den Betrieb von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Kreise oder Gemeinden zum Zwecke haben. Die Beschwerdeführerin nimmt diese Befreiung in Anspruch. Ausweislich ihrer Satzungen bezweckt sie „die Versorgung der Stadt P. und ihrer Einwohner, der Gemeinde N., des S.-Lagers und seiner Einwohner mit elektrischer Energie für Licht, Kraft und andere Zwecke, die Uebernahme und den Betrieb der vorhandenen und noch zu erbauenden Straßenbahn, sowie die Versorgung angrenzender Orte oder Gemeinden mit elektrischer Energie". Sie betreibt hiernach nicht nur inländische Eisenbahnen, sondern auch ein Elektrizitätswerk, und es kommt in Frage, ob die Befreiungsvorschriften auch auf derartige gemischte Betriebe angewendet werden können.

Die Befreiung ist hinsichtlich des Aktienstempels erstmalig in das RStG. 1906 aufgenommen worden, und zwar wesentlich zur Förderung des Kleinbahnverkehrs im Interesse der ländlichen Bevölkerung. Der Reichstag ging bei seinen Beratungen davon aus, daß diese Eisenbahngesellschaften mehr dem öffentlichen als dem Privaterwerbsinteresse dienten, und hat deshalb solche Eisenbahnen, die unter Beteiligung des Reichs, der Bundesstaaten, Provinzen, Gemeinden oder Kreise geschaffen wurden, vom Effektenstempel befreit (Stenographischer Bericht 1906 S. 3174B, 3184B und 3186C; so auch Bank-Archiv V. S. 194 ff.). Bei Einführung der Talonsteuer durch das RStG. 1909 ist die Befreiungsvorschrift, ohne daß sachlich an ihr etwas geändert worden wäre, auf diese Steuer ausgedehnt worden. Das RStG. 1913 hat den Kreis der von dem Gesellschaftsvertragsstempel und der Talonsteuer befreiten Gesellschaften nur insofern erweitert, als es neben den unter öffentlicher Beteiligung hergestellten Eisenbahnen auch die unter solcher Beteiligung betriebenen Eisenbahnen begünstigte und im übrigen in gleicher Weise wie das RStG. 1918 die Art und den Umfang der Beteiligung der öffentlichen Verbände näher umgrenzte. Der Gesetzgeber ist hiernach von einfachen ländlichen Verhältnissen ausgegangen und hat nirgends zum Ausdruck gebracht, daß das Anwendungsgebiet der Befreiungsvorschriften weit auszudehnen sei. Die Befreiungsvorschriften 2 zu T.-Nr. 1A a—c und 3A werden deshalb eng auszulegen und nur anzuwenden sein, wenn der Bau oder der Betrieb inländischer Eisenbahnen den Gegenstand des Unternehmens bildet. Eine Anwendung auf gemischte Betriebe ist in den Befreiungsvorschriften nicht vorgesehen. Sie würde auch, worauf der Reichsminister der Finanzen in dem Rundschreiben vom 18. August 1919, III 8287 (Amtliche Mitteilung über die Zuwachssteuer usw. S. 315), mit Recht hinweist, zu fast unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Steuerstellen führen, die bei gemischten Betrieben stets feststellen müßten, welcher Teil des Anlagekapitals auf den steuerfreien und welcher auf den steuerpflichtigen Betrieb entfällt, ein Verhältnis, das nicht unveränderlich, sondern je nach der Konjunktur oder aus anderen Gründen Schwankungen unterworfen sei. Es werde daher eine dauernde Ueberwachung der gemischten Betriebe erforderlich, um u. U. später die dem geänderten Verhältnis entsprechende Mehrabgabe einziehen zu können. Die Schwierigkeiten würden hinsichtlich der Talonsteuer noch dadurch vermehrt, daß die neuen Bogen einer beliebigen, zur Abstempelung befugten Steuerstelle vorgelegt werden könnten, und daß diese Stelle, wenn sie nicht zufällig diejenige sei, welche die Versteuerung des Gesellschaftsvertrags bewirkt habe, über die seinerzeitige Versteuerungsweise nicht unterrichtet sei. Auch würden die Bogen alsdann nach dem jedesmal neu zu ermittelnden Verhältnis zwischen steuerpflichtigem und steuerfreiem Betriebe zum Teil den Stempelaufdruck „Versteuert", zum Teil den Aufdruck „Stempelfrei" tragen, wobei es vorkommen könnte, daß ein Bogen dem Verhältnis gemäß nur zum Teil steuerpflichtig, zum Teil steuerfrei wäre. Auch diese Ausführungen lassen erkennen, daß der Gesetzgeber eine Anwendung der Befreiung auf gemischte Betriebe nicht beabsichtigt hat. Andernfalls hätte er dies unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Die Befreiung ist daher auf Gesellschaften der in Rede stehenden Art entweder in vollem Umfange oder gar nicht anzuwenden. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1915, VII. 181/15 (a. a. O. 1916, 29), auf das sich die Rechtsbeschwerde bezieht, wenn ihm auch insofern ein abweichender Tatbestand zugrunde liegt, als es sich nicht um einen gemischten Betrieb, sondern um eine Aktiengesellschaft handelte, die ausschließlich inländische Eisenbahnen, und zwar teils unter Beteiligung öffentlicher Verbände, teils ohne solche Beteiligung betrieb. Auch für diesen Fall verneint das Reichsgericht die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift. Wenn das Reichsgericht dann weiter ausführt, daß die Befreiung auf Unternehmungen einer Aktiengesellschaft anzuwenden sei, die im allgemeinen den Merkmalen der Befreiungsvorschrift entsprechen, auch wenn nebenbei, in engen Grenzen und unerheblichem Maße Bestrebungen der Gesellschaft auf Förderung eines privaten Erwerbsinteresses zutage treten, so braucht vorliegend zu dieser Frage nicht Stellung genommen zu werden, da bei dem von der Vorinstanz festgestellten Umfang des Elektrizitätswerks der Beschwerdeführerin dieser Betrieb im Verhältnis zu dem Straßenbahnbetriebe jedenfalls nicht als ein lediglich unerheblicher Nebenbetrieb angesehen werden kann. Die Beschwerdeführerin verrechnet selbst 82,9 pCt., also etwa ein Drittel ihres Grundkapitals, auf den Betrieb des Elektrizitätswerks.

Die Rechtsbeschwerde ist daher unbegründet,

Digitized by Google

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

1. Zu §§ 11, 15, 16 Scheck-Ges.; § 3 VO. zum Schutz gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919; RGBl. S. 397.

Versäumung der Vorlegefrist eines Schecks infolge Streiks der Bankangestellten.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. V, vom 2. April 1921, V 469/21. *K.*

Die Klägerin hat aus zwei vom Beklagten auf den Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. Bergisch-Gladbach gezogenen Schecks vom 21. April 1920 über 23000 M. und vom 23. April 1920 über 39175 M. gegen den Aussteller auf Zahlung der Scheckbeträge nebst Zinsen und Unkosten im Scheckprozeß geklagt. Auf beiden Schecks findet sich ein Vermerk des bezogenen Bankvereins vom 19. Mai 1920, daß die Schecks zur Zahlung vorgelegt, aber nicht bezahlt worden sind. Unstreitig ist die Vorlegung am 19. Mai 1920 erfolgt. Auf die Einrede des Beklagten, daß die Vorlegung nicht in der zehntägigen Frist des § 11 SchG. erfolgt sei, wies das Landgericht die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und behauptete unter Vorlegung von Urkunden, daß sie am 21. und 24. April 1920 die beiden Schecks der Deutschen Bank, Filiale Düsseldorf, zwecks Einsendung an die Bezogene überreicht habe, diese Einsendung aber infolge des Streiks der Bankangestellten erst am 18. Mai 1920 erfolgen konnte. Sie habe zwar bei Uebersendnug der Schecks an die Deutsche Bank von dem am 21. April 1920 erfolgten Ausbruch des Streiks Kenntnis gehabt, doch habe sie nicht gewußt, daß infolgedessen der Betrieb der Bank zum Stillstande gekommen sei. Gemäß § 3 der Verordnung vom 19. April 1919 sei die an sich verspätete Vorlegung als rechtzeitig erfolgt anzusehen. Das Oberlandesgericht zu Köln, das dieser letzteren Annahme nicht beipflichtete, wies die Berufung zurück. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin klagt im Scheckprozeß als Inhaberin der Schecks gegen den Aussteller, da dieser nach § 15 SchG. im Rückgriffe für die Einlösung haftet Dieser Anspruch ist ein Regreß-Anspruch (Lessing, Scheck-Gesetz § 15, I, Abs. 2). Gemäß § 16 SchG. muß zur Ausübung des Regreßrechts nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Von den drei durch das Gesetz zugelassenen Wegen zur Führung dieses Nachweises hat die Klägerin den einer auf den Scheck gesetzten, von dem Bezogenen unterschriebenen Erklärung gewählt.

Die Klägerin, die nicht bestreiten konnte, daß die Vorlegung der Schecks zur Zahlung nicht innerhalb der zehntägigen Frist des § 11 SchG. erfolgt ist, beruft sich auf § 8 der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919 (RGBl S. 397), weil der Betrieb der Deutschen Bank in Düsseldorf, der sie die Schecks zur Einlösung übersandt habe, infolge des Streiks stillgelegen habe, weswegen der Einlösungsauftrag nicht rechtzeitig ausgeführt worden sei, und die Revision weist darauf hin, daß es sich um Verrechnungsschecks gehandelt habe.

Das Berufungsgericht führt aus, daß die Klägerin auf die Vorlegung durch die Deutsche Bank nicht angewiesen gewesen sei, denn sie hätte sich auch einer Düsseldorfer Privatbank bedienen können, deren Betrieb unbestritten nicht stillgelegt worden war, sie hätte aber auch überhaupt von der Vorlegung durch eine Bank absehen können, denn sie hätte sich unmittelbar an einen Protestbeamten wenden können. Die Gefahr des von ihr gewählten Weges treffe sie selbst und dies um so mehr, da sie ja bei der Absendung der Schecks von dem Ausbruche des Streiks Kenntnis gehabt haben will. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Vorsicht hätte sie mit der Möglichkeit der nicht rechtzeitigen Besorgung der Einlösung durch die Deutsche Bank rechnen und deshalb einen anderen Weg wählen müssen. Die Versäumung der Frist sei daher ursächlich in erster Linie auf die freie Entschließung der Klägerin, ja auf deren Verschulden, zurückzuführen und nicht auf die zeitweise Stillegung des Betriebs der Deutschen Bank. Somit finde § 3 der Verordnung keine Anwendung. Da der § 3 eine Verlängerung von Fristen nur für den Fall gewährt, daß infolge der Stillegung eines Bankbetriebs die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts, oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, verhindert wird, so könnte die Klägerin den durch den § 3 dieser Verordnung gewährten Schutz für sich nur in Anspruch nehmen, wenn zur Erhaltung ihres Regreßrechts, d. h. zur Wahrung der Vorlegungsfrist und Erlangung einer der im § 16 SchG. vorgeschriebenen Formen für den Nachweis der Vorlegung, die Vermittelung der Deutschen Bank erforderlich gewesen wäre. Dies ist mit Recht vom Berufungsgericht verneint worden. An der Schlüssigkeit der von ihm gegebenen Begründung wird auch dadurch nichts geändert, daß es sich, worauf die Revision hinweist, um Verrechnungsschecks handelt, wie es auch einflußlos wäre, wenn die erst von der Revision aufgestellte Behauptung richtig wäre, daß die Deutsche Bank, Filiale Düsseldorf, die Bankverbindung der Klägerin sei oder damals gewesen sei. Denn in keinem Falle war die Klägerin zur Wahrung ihrer Regreßrechte auf die Inanspruchnahme der genannten Filiale zwecks Vorlegung der Schecks bei dem Bezogenen beschränkt. Selbst wenn diese Filiale ihre regelmäßige Bankverbindung gewesen wäre, so würde die Klägerin doch der ihr vom Berufungsgericht gemachte Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen, wenn sie trotz Kenntnis vom Streik, anstatt bei der Bank festzustellen, ob diese vom Streik nicht betroffen oder sie doch dadurch an der Erledigung des ihr zugedachten Auftrags nicht behindert war, einfach die Schecks der Bank zwecks Vorlegung an den Bezogenen übersandte. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß der Klägerin verschiedene andere Wege zur Verfügung gestanden hätten. Ob man es der Klägerin mit dem Berufungsgericht zum Vorwurfe machen kann, daß sie den im Geschäftsverkehr durchaus ungewöhnlichen Weg der Verwendung eines Protestbeamten zur Vorlegung der Schecks nicht benutzt hat, kann dahingestellt bleiben, da sie in keinem Falle auf die Inanspruchnahme der Düsseldorfer Filiale der Deutschen Bank zur Vorlegung der Schecks beschränkt, dieser Weg zur Erhaltung ihrer Regreßrechte nicht erforderlich war. Kann sich die Klägerin somit auf § 3 der Verordnung vom 19. April 1919 nicht berufen, so rechtfertigt sich daher die die Berufung der Klägerin zurückweisende Entscheidung des Berufungsgerichts.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, und zwar gemäß § 97 ZPO. auf Kosten der Klägerin.

2. Zu Art. 36, 55 WO.

Ist das erste Indossament nicht mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet, so genügt die nachträgliche Durchstreichung dieses und etwaiger folgender Indossamente um die Legitimation des Remittenten wiederherzustellen.

Urteil des RG. v. 16. März 1921; V 488/20.

Die Kl. ist Inhaberin des auf ihren verstorbenen Mann oder dessen Order lautenden, von dem bekl. Ehemann auf seine mitverklagte Frau gezogenen und von dieser akzeptierten Wechsels (= W.) über 25000 M. Die Rückseite trägt zunächst das Blankoindossament des Ausstellers, dann das einer Frau B. und schließlich das des Mannes der Kl. Darunter befindet sich der Vermerk: „Inhalt empfangen. S." Dieser Vermerk und die Blankoindossamente sind durchstrichen. Die Angaben über den Ausstellungs- und Verfalltag waren im W. zunächst offen gelassen. Erst die Kl., die durch notarielles Testament als Alleinerbin eingesetzt worden ist, hat nach dem Tode des Mannes in dem von diesem im Regreßwege eingelösten W. als Ausstellungstag den 1. Febr. 1920 und als Verfalltag den 6. dess. M. eingerückt. Sodann hat sie am 7. dess. M. den W. protestieren lassen und hierauf im WProzeß gegen die Beklagte als Gesamtschuldner auf Zahlung der WSumme nebst Zinsen und Kosten geklagt. Der RevAngriff geht dahin, der Mann der Kl. habe keine Rechte aus dem W. erworben. Als Remittent habe er solche nicht geltend machen können. Denn dazu fehle es an einem WBegebungsvertrage, da der W. erst mit dem Blankoindossament der Frau B. versehen auf den Mann der Kl. übergegangen sei. Durch dieses Indossament (= I.) habe der Mann der Kl. aber ebensowenig Rechte erlangen können, da das erste I. nicht entspricht dem Art. 36 WO., vom Remittenten sondern vom Aussteller herrühre. Im übrigen habe die Kl. nach Art. 55 WO. auch nur das I. ihres Mannes, nicht dagegen die I. seiner Vormänner durchstreichen dürfen. Dieser Angriff ist nicht begründet. Formal ist die Kl. als Erbin durch den Besitz des auf den Mann als Remittenten lautenden W. zur Geltendmachung der Forderung legitimiert. Die auf der Rückseite befindlichen I. stören nicht. Denn sie sind nicht nur nach Art. 36 WO. infolge der Durchstreichung als nicht geschrieben anzusehen, sondern auch deshalb bedeutungslos, weil das erste I. entgegen der gen. Vorschrift nicht vom Remittenten herrührt. Es kommt daher auf den Einwand gegen die Zulässigkeit der Durchstreichung der beiden ersten I. nicht an. Uebrigens ist er auch nicht begründet. Denn Art. 55 WO., auf den sich die Rev. beruft, hat nur den Regelfall im Auge, daß der W. ordnungmäßig indossiert ist. Daran fehlt es hier. Der Einwand des mangelnden WBegebungsvertr. wäre nur begründet, wenn der W. dem Mann der Kl. weder vom Aussteller noch mit seiner Zustimmung von einem Dritten zwecks Begründung der Verbindlichkeit aus dem W. ausgehändigt worden wäre. Eine solche Behauptung ist aber nicht aufgestellt worden. Im Gegenteil ist unstreitig, daß der W. von der bekl. Ehefrau an den Mann der Kl. ausgehändigt worden war. Auch ist nie behauptet worden, daß diese Aushändigung wider den Willen des bekl. Ehemannes stattgefunden habe. Geltend gemacht war nur, daß damals schon das BlankoI. der Frau B. auf dem Wechsel gestanden habe und daß dieses nicht in Betracht komme, weil das ihm vorhergehende erste I. nicht von dem Remittenten sondern vom Aussteller herrühre. Darauf kommt es aber hier nicht an.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1921. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbsgesellschaften.
Von Gerichtsassessor a. D. Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Tschechoslovakische Wertpapiere.
Von Rechtsanwalt Polster, Adca, Leipzig.

Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Artikel 299 b, Absatz 2 des Friedensvertrages. (Schluß.)
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Verlängerung der Geltungsdauer und Aenderung des Kapitalfluchtgesetzes vom 24. Dezember 1920.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten.
Von Dr. Holzapfel, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbsgesellschaften.

Von Gerichtsassessor a. D. **Max Blankenburg**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die verzweifelte Finanzlage des Reiches zwingt die Reichsleitung, auf den Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Steuern bedacht zu sein. Die Körperschaftssteuer erschien der Regierung schon vor Annahme der Ultimatum-Forderungen der Entente einer Erhöhung und Ausgestaltung fähig, da die Besteuerung der Körperschaften hinter derjenigen der Privatpersonen nach geltendem Recht weit zurückbleibt (im Höchstmaß 20 pCt. gegen 60 pCt.) und diese mit Rücksicht auf die Doppelbesteuerung berechtigter Weise erfolgte Schonung der Körperschaften das erforderliche Maß zu übersteigen schien und auch offensichtlich zu mißbräuchlicher Ausnutzung führte, wie aus den zahlreichen Neugründungen, namentlich von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, hervorgeht. Der Entwurf für die Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes ist daher als einer der ersten in dem neuen Steuerbukett der Regierung fertiggestellt und liegt zurzeit dem Reichswirtschaftsrat zur Beratung vor.

Die wesentlichsten Aenderungen, die der Entwurf vorsieht, lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Die Steuer wird für die Erwerbsgesellschaften schlechthin auf 30 pCt. erhöht ohne Rücksicht auf Rentabilität und ohne Rücksicht darauf, ob der Gewinn ausgeschüttet wird oder nicht; die Körperschaftssteuerfreiheit der Einkünfte aus Tochtergesellschaften kommt ganz in Fortfall; ihre Beseitigung und die Erhöhung der Körperschaftssteuer sollen durch eine auch für physische Personen geltende Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens der Bezieher teilweise ausgeglichen werden; die Steuerfreiheit der Aufwendungen für Kleinwohnungsbauten und der sogenannten Werkerhaltungskonten wird nunmehr auch den Körperschaften zugestanden; die Kapitalertragsteuerfreiheit der Einkünfte aus Tochtergesellschaften wird von einem Besitz von 75 pCt. gegen bisher 20 pCt. ihres Kapitals abhängig gemacht.

I.

Die Aenderung des Steuertarifs.

Die Körperschaftssteuer beträgt nach dem zurzeit geltenden Gesetz bekanntlich 10 pCt. des steuerbaren Einkommens und erhöht sich bei den Erwerbsgesellschaften je nach der Höhe der Dividende, und zwar bei mehr als 21 pCt. Dividende auf den Höchstsatz von 20 pCt. Der erhöhte Satz kommt nur auf die als Gewinnanteile ausgeschütteten Beträge zur Hebung, während die nicht ausgeschütteten, zu offenen oder stillen Reserven verwendeten Beträge nur einer Steuer von 10 pCt. unterliegen. Nach der Novelle soll nunmehr das gesamte steuerbare Einkommen der Erwerbsgesellschaften einer einheitlichen Steuer von 30 pCt. unterworfen sein ohne Sonderbehandlung der ausgeschütteten und der nicht ausgeschütteten Beträge und ohne Rücksicht darauf, ob das steuerbare Einkommen die Ausschüttung einer sehr hohen oder gar keiner Dividende ermöglicht.

Angesichts der Notlage des Reiches, die Steuern auf das äußerst erträgliche Maß zu steigern, soll hier nicht erörtert werden, ob die vorgeschlagene Erhöhung, die zumeist als eine Verdreifachung — die ausgeschütteten Beträge machen bei den meisten Gesellschaften den kleineren Teil des steuerbaren Einkommens aus — der jetzigen Steuer angesprochen werden muß, sich in den notwendigen Grenzen hält. Es darf bei Beurteilung dieser Frage nicht außer acht gelassen werden, daß unsere Wirtschaft durch die zu erwartende weitere Verschlechterung unserer Währung und damit unausbleibliche Verteuerung der Rohstoffe und Steigerung der Löhne, durch die Ausfuhrabgabe und die geplante Erhöhung der Kohlensteuer schweren Zeiten entgegengeht. Sollte in der Tat überdies die gerüchtweise beabsichtigte Besteuerung der sogenannten Goldwerte Gesetz werden, so würde die geplante Erhöhung keinesfalls als erträglich bezeichnet werden können. Für die tunlichste Erhöhung der Körperschaftssteuer muß mit Recht angeführt werden, daß sie auch den ausländischen Aktionär trifft, der in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig ist. Es darf dies aber nicht dahin führen, daß sich der Ausländer, der ohnehin Papiermark erhält und in seinem Lande auf die Dividenden nicht geringe Steuern zu zahlen hat, gänzlich zurückzieht, da Deutschland seinen Verpflichtungen ohne ausländische Unterstützung nicht wird nachkommen können.

In jedem Falle muß jedoch die vorgeschlagene Regelung insoweit abgelehnt werden, als sie die Rentabilität gänzlich unberücksichtigt läßt und die nicht ausgeschütteten Beträge den ausgeschütteten gleichstellt.

Es mag der Begründung des neuen Gesetzentwurfes zuzugeben sein, daß der Zweck des jetzigen Gesetzes, die wirkliche Rentabilität zum Maßstab der Versteuerung zu machen, nicht vollkommen erreicht wird. Immerhin wurde aber doch eine Gesellschaft, die einen schweren Existenzkampf führt und ihren Aktionären nur magere Dividenden (noch dazu in Papiermark) zu bieten vermag, weniger schwer mit Steuern belastet. Die Schonung des sozial Schwachen zieht sich sonst wie ein roter Faden durch unsere ganze Gesetzgebung; das Verlassen dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle kann wohl nur auf der irrtümlichen Auffassung beruhen, daß man es bei körperschaftlichen Erwerbsgesellschaften immer nur mit kapitalistischen Gebilden zu tun habe. Die Gleichstellung ferner der nicht ausgeschütteten mit den

Digitized by Google

ausgeschütteten Beträgen bedeutet zweifellos eine Verschlechterung des Gesetzes. Sie wird dem gesunden und in schweren Zeiten als bewährt erkannten Streben der deutschen Industrie- und Handelsgesellschaften, sich durch Rückstellungen für die Zeit wirtschaftlicher Rückschläge stark zu machen, noch mehr entgegenwirken, als dies ohnehin durch die Vermögensbesteuerung auch der Körperschaften, durch Sozialisierungsideen usw. schon geschehen ist. Es wäre gänzlich verfehlt, die seinerzeit wohl erwogene Unterscheidung zwischen verteiltem und nichtverteiltem Einkommen etwa deshalb fallen zu lassen, um die gegenüber dem Ganzen doch nur vereinzelten Fälle zu treffen, in denen die Gewinne in einer wenigen Teilhabern oder nur einem Inhaber gehörigen Gesellschaft thesauriert werden.

II.

Schachtelgesellschaften.

Die Gründe für die im Gegensatz zum bestehenden Rechtszustand vorgeschlagene verschiedene Behandlung der sogenannten Schachtelgesellschaften hinsichtlich der Körperschaftssteuer und der Kapitalertragsteuer sind nicht verständlich. Zurzeit sind die einer Muttergesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft zufließenden Kapitalerträge kapitalertragsteuer- und körperschaftssteuerfrei bei der Muttergesellschaft, wenn die Beteiligung wenigstens 20 pCt. des Kapitals der Tochtergesellschaft ausmacht. Nunmehr soll, und zwar mit rückwirkender Kraft (siehe unten unter IX), die Kapitalertragsteuerfreiheit bei Schachtelgesellschaften von einem Besitz von 75 pCt. des Kapitals der Untergesellschaft abhängig sein — eine Bestimmung, die übrigens nicht in ein Gesetz zur Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes gehört. Die Körperschaftssteuerfreiheit der Einkünfte der Mutter- aus der Tochtergesellschaft soll dagegen ganz in Fortfall kommen. Auch wenn die Muttergesellschaft alle Aktien der Tochtergesellschaft besitzt, die sich alsdann wirtschaftlich kaum von einer Abteilung der Muttergesellschaft unterscheidet — so daß es sich eigentlich um rein gewerbliches, nicht um Kapitaleinkommen handelt —, würde also auf denselben Betrag zunächst bei der Tochter- und dann nochmals bei der Muttergesellschaft die Körperschaftssteuer von je 30 pCt. abzüglich einmal 3 pCt. (siehe unten unter III), zusammen also 57 pCt., zu entrichten sein. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß dieser Zustand von keiner Gesellschaft auch nur kurze Zeit ertragen werden würde. Die Zulässigkeit des Abzugs von 10 pCt. auf die Einkünfte der Muttergesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft (siehe unter III) kann nicht ins Gewicht fallen. Die neue Bestimmung drängt also notwendig zu Fusionen und damit zur unausbleiblichen Schaffung von wasserkopfartigen Gebilden, die — bei aller Anerkennung eines gesunden Zusammenschlusses der Kräfte — in dieser Ausartung wirtschaftlich als unerfreulich bezeichnet werden muß. Es ist daher zu wünschen, daß es bei der jetzigen Regelung bezüglich der Schachtelgesellschaften verbleibt, und zwar — dies gilt auch für die Kapitalertragsteuer — auch hinsichtlich des Erfordernisses nur eines Besitzes von 20 pCt. des Kapitals der Tochtergesellschaft. Zum mindesten sollte bei einer Erhöhung dieses Prozentsatzes für solche Gesellschaften, die zur Sicherung durchaus legaler Zwecke, namentlich für Zwecke der Finanzierung, gerade auf dem jetzt geltenden Rechtszustand der Kapitalertragsteuer- und Körperschaftssteuerfreiheit aufgebaut sind, durch Einfügung eines Härteparagraphen die Existenzmöglichkeit gesichert werden.

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß der Gesetzentwurf die Kapitalertragsteuerfreiheit der Kapitalerträge auf die Kapitalbeteiligung an einer Tochtergesellschaft nur in Höhe des Betrages zulassen will, den die Muttergesellschaft an entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet. Es soll also eine Kapitalertragsteuerfreiheit namentlich dann nicht eintreten, wenn die Muttergesellschaft eine Dividende nicht verteilt. Mit dieser Bestimmung soll dem vom Reichsfinanzministerium in seiner Verordnung vom 29. August 1920 eingenommenen Standpunkt nunmehr Gesetzeskraft verliehen werden, nachdem bekanntlich der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1921 mit zutreffenden Gründen die Erstattungsfähigkeit der abgezogenen Kapitalertragsteuer in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Gewinnausschüttung der Muttergesellschaft für begründet erklärt hatte. Sollte diese Bestimmung Gesetz werden, trotzdem die Sonderbehandlung der Schachtelgesellschaften nicht nur der Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern auch dem Gesichtspunkt des gewerblichen Einkommens ihre Entstehung verdankt, so ist jedenfalls zu wünschen, daß die Regelung im einzelnen nicht so erfolgt, wie sie in der erwähnten Verordnung des Reichsfinanzministeriums vorgesehen ist. Es wird darin bestimmt, daß die Muttergesellschaft ihre Dividende ohne Kapitalertragsteuerabzug oder doch mit einem entsprechend geringeren Abzug an ihre Aktionäre auszahlen darf, was eine Buntscheckigkeit zur Folge hat, indem bei dieser Gesellschaft volle 10 pCt., bei jener 4 pCt. und bei einer anderen gar keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird. Diese Regelung würde eine wesentliche Erschwerung für die Kuponkassen, aber auch eine Beunruhigung der Aktienbesitzer und eine Fülle von Rückfragen — namentlich bei vollem Abzug von 10 pCt. — zur Folge haben. Nach dem in der Begründung des Gesetzentwurfs gegebenen Beispiele scheint allerdings diese Regelung nicht wieder beabsichtigt zu sein.

III.

Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens.

Die Erhöhung der Körperschaftssteuer soll durch eine Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens in der Hand der Bezieher teilweise ausgeglichen werden, gleichgültig, ob der Bezieher eine physische oder eine juristische Person ist. Soweit es sich um physische Personen handelt, gehört diese Bestimmung übrigens in das Einkommensteuergesetz. Auch insoweit ist es unrichtig, wenn der Entwurf sich als ein Gesetz zur Abänderung nur des Körperschaftssteuergesetzes bezeichnet.

Der um die Kapitalertragsteuer gekürzte Gewinnanteil aus dem Anteil an einer Erwerbsgesellschaft soll für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer nur mit 75 pCt., wenn das gesamte steuerbare Einkommen 100000 M. nicht übersteigt, und mit 90 pCt. in Ansatz kommen, wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 100000 M. beträgt. Es sollen also Steuerpflichtige, Privatpersonen oder Gesellschaften, mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 100000 M. 25 pCt. und von mehr als 100000 M. 10 pCt. der ihnen ausgezahlten Dividendenbeträge bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer-Veranlagung abziehen dürfen. Durch diese Bestimmung werden die Erträgnisse der Kapitalertragsteuer bis zu einem gewissen Grade vom Staat auf der anderen Seite wieder aufgegeben; die Bestimmung erscheint aber zur Milderung der durch die Erhöhung der Körperschaftssteuer verschärften Doppelbesteuerung gerechtfertigt. Die Ausdehnung der Bestimmung auf festverzinsliche Werte, die zur Hebung ihres Marktes gegenüber den ohnehin bevorzugten Dividendenwerten erwünscht wäre, wird schwerlich möglich sein, da dies weitere Ausdehnungswünsche, namentlich auch auf Hypothekenzinsen, nach sich ziehen würde. Dagegen dürfte es durchaus gerechtfertigt und nur logisch sein, wenn die gleiche Abzugsfähigkeit auch den Tantiemeberechtigten auf ihre Tantiemen zugestanden würde, da diese infolge der starken Erhöhung der Körperschaftssteuer eine wesentliche Herabsetzung erfahren werden. Es ist bekannt, daß namentlich die Leiter der Erwerbsgesellschaften fast ausschließlich auf ihre Tantiemen angewiesen sind, wodurch ihr Interesse an möglichst großer Prosperität des von ihnen geleiteten Unternehmens wesentlich geschärft wird.

Die Schaffung von nur zwei Staffeln ist im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens zu billigen.

Digitized by Google

IV.

Die durch die Einkommensteuergesetz-Novelle vom 24. März 1921 nur für physische Personen ausgesprochene Steuerfreiheit von Aufwendungen für Kleinwohnungszwecke in den Jahren 1921 bis einschließlich 1923 sowie die teilweise Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen (sogenannte Werkerhaltungskonten) in denjenigen Geschäftsjahren, die in der Zeit vom 1. 1. 1921 bis 31. 12. 1926 zu Ende gegangen sind, wird auf die Körperschaften ausgedehnt. Es ist dies eine notwendige Folge der Erhöhung der Körperschaftssteuer, da nunmehr kein Anlaß vorliegen würde, diese den nichtjuristischen Personen eingeräumten wichtigen Vergünstigungen den Körperschaften künftig noch zu versagen.

V.

Für ausländische Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inlande haben, ist die Neuerung von Bedeutung, daß das Vorhandensein einer inländischen Betriebsstätte nicht mehr Voraussetzung ihrer Körperschaftssteuerpflicht ist. Sie sollen vielmehr schlechthin künftig mit dem Einkommen „aus einem im Inlande betriebenen Gewerbe" körperschaftssteuerpflichtig sein. Ausländische Banken, Versicherungs- oder Transportunternehmungen also, die, im Inlande durch einen selbständigen Gewerbetreibenden als Generalagenten vertreten, hier Geschäfte abschließen, müssen auf die Einnahmen hieraus Körperschaftssteuer entrichten.

VI.

Der Begriff der Erwerbsgesellschaften wird durch die Novelle insofern eingeschränkt, als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften nicht mehr zu ihnen zu rechnen sind. Sie zahlen also auch künftighin nur 10 pCt. Körperschaftssteuer — eine Vergünstigung, die nicht in allen Fällen gerechtfertigt erscheint. Es sei nur daran erinnert, daß die Kreditgenossenschaften in immer stärkerem Maße das allgemeine Bankgeschäft pflegen und als Konkurrenten des berufsmäßigen Bankgeschäfts auftreten.

VII.

Als vorläufige Körperschaftssteuer sollen künftig entsprechend der Erhöhung nicht mehr 10 pCt., sondern 25 pCt. des ausgewiesenen Reingewinns entrichtet werden, und zwar erstmalig von dem Bilanzgewinn des nach dem 31. März 1921 zu Ende gehenden Geschäftsjahres, jedoch frühestens einen Monat nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes und nicht vor Ablauf eines Monats nach Feststellung der Bilanz.

VIII.

Bedauerlicherweise ist nicht die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Körperschaftssteuergesetzes aufgehoben oder doch wesentlich abgeschwächt worden, wonach im Falle der Fusion derjenige Betrag körperschaftssteuerpflichtig ist, um den der Wert der Gegenleistung das Grund- oder Stammkapital oder die Einlagen übersteigt, soweit darauf nicht schon Körperschaftssteuer früher entrichtet ist. Nach dieser Bestimmung muß im Falle der Fusion bekanntlich auf alle in Jahrzehnten aufgespeicherten stillen Reserven, soweit sie nicht versteuert waren, Körperschaftssteuer, d. h. künftig 30 pCt. Abgabe, gezahlt werden, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß der Wert in der heutigen Papiermark ein mehr als zehn- bis zwanzigfacher und dementsprechend die Steuer unerhört hoch ist. Die erwähnte Gesetzesbestimmung hat tatsächlich Fusionen, deren Verhinderung ebenso wie ihre Erzwingung gleich ungesund ist, unmöglich gemacht, zumal schon die sonstigen Kosten (Kapitalserhöhung der übernehmenden Gesellschaft, 6 pCt. Grunderwerbssteuer usw.) außerordentlich hoch sind. Es wäre dringend zu wünschen, daß der jetzige Zeitpunkt einer Aenderung dieses unhaltbaren Zustandes nicht versäumt wird, da der wirtschaftliche Erfolg in Form der deshalb neuerdings zahlreicher abgeschlossenen Interessengemeinschaftsverträge nicht in gleichem Maße erzielt wird.

Die beabsichtigte außerordentliche Erhöhung der Körperschaftssteuer auf 30 pCt. läßt ferner den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß die vielfach als unbillig bekämpfte Bestimmung des § 8 Ziffer 2 KStG. gestrichen wird. Nach dieser Vorschrift des geltenden Gesetzes darf die von den Steuerpflichtigen entrichtete Körperschaftssteuer von dem steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden. Der Hinweis auf die entsprechende Behandlung bei der Einkommensteuerveranlagung (§ 15 Ziffer 4 EStG.) ist verfehlt, da es sich bei dieser um eine Personal-, bei der Körperschaftssteuer jedoch um eine Realsteuer handelt, indem sie den Ertrag eines Unternehmens zum Gegenstande hat (vgl. auch Rosendorff Anm. 2 zu § 8 des KStG. und die dort angezogene Literatur). Realsteuern sind nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen als Geschäftsunkosten abzugsfähig. Die Zulassung dieses Abzugs sollte daher auch bei der Körperschaftssteuer nunmehr angesichts der großen Erhöhung der Steuer zugestanden werden.

IX.

Inkrafttreten.

Der Gesetzentwurf sieht für die Steuererhöhung aus guten Gründen eine Rückwirkung nur in beschränktem Umfange vor. Die neuen Bestimmungen sollen erstmalig bei der Veranlagung des Einkommens derjenigen Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gegangen sind. Es wäre erwünscht, diesen Termin auf den 30 Juni 1921 zu verlegen, da erst vor kurzem die beabsichtigte wesentliche Erhöhung der Körperschaftssteuer in der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist, daher bei den Abschlüssen zahlreicher Gesellschaften zum 1. Februar oder 1. April 1921 nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Bestimmungen über den 25prozentigen bzw. 10prozentigen Abzug vom Dividendeneinkommen (vgl. III) sollen zum ersten Male bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921, dagegen zur Körperschaftssteuer für die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehenden Geschäftsjahre — entsprechend der erst dann geltenden höheren Steuer — Anwendung finden.

Unbillig erscheint dagegen die Bestimmung, wonach die die Kapitalertragsteuer betreffenden Neuerungen (vgl. II) bereits auf den Tag des Inkrafttretens des Kapitalertragsteuergesetzes, d. h. also auf den 30. März 1920, zurückwirken sollen. Diese Rückwirkung erscheint jedenfalls insoweit unhaltbar, als ein Besitz von 75 pCt. statt 20 pCt. des Kapitals der Untergesellschaft erfordert wird.

* * *

Nachschrift.

Nach Drucklegung des obigen Artikels wird das Gutachten des Reparationsausschusses des Reichswirtschaftsrats bekannt, das in wesentlichen Punkten den oben vertretenen Standpunkt einnimmt. Das Gutachten hat folgenden Wortlaut:

1. Der Ausschuß hält die Mehrbesteuerung der Körperschaften in dem geforderten Umfange für erträglich.

2. Der Ausschuß hält im Interesse des Bestandes und der Weiterentwicklung der Körperschaften eine Differenzierung der Besteuerung des ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinns für wünschenswert.

3. Der § 6 Nr. 8 des Körperschaftssteuergesetzes muß bestehen bleiben (Begünstigung der Schachtelgesellschaften).

4. In Artikel 3 des Entwurfs, Zeile 7, sind an Stelle der Worte „dreiviertel" die Worte „ein Fünftel" zu setzen. (Aktienbeteiligung eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen.)

5. Der Ausschuß hält die Besteuerung der Gesellschaftsgewinne ausschließlich an der

Digitized by Google

Quelle unter Anrechnung des durch die Körperschaftssteuer erhobenen Betrages auf die Einkommensteuer der Gewinnbezieher für erstrebenswert.

In diesem Falle ist im Hinblick auf die dadurch eintretenden Rückwirkungen auf die örtlichen Erträge der Einkommensteuer und die Zuweisungen daraus an die Gemeinden darauf zu achten, daß die Gemeinden, namentlich die kleineren, nicht geschädigt werden.

Der Regierung wird empfohlen, unter Berücksichtigung dieser Grundsätze mit größter Beschleunigung einen neuen Entwurf auszuarbeiten."

Die Resolution enthält unter Punkt 5 einen gänzlich neuen wertvollen Gedanken, dessen praktische Durchführung allerdings eine Komplizierung des Veranlagungsverfahrens bei den Beziehern der Dividenden zur Folge haben dürfte.

Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz

Von **Dr. Richard Rosendorff,**
Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Durch das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 hat das EStG. tiefgreifende Abänderungen erfahren. Wenngleich dieses Gesetz bekanntlich nur für die physischen Personen gilt, während die Steuerpflicht der Körperschaften durch ein besonderes Gesetz, das Körperschaftssteuergesetz[1]), geregelt ist, mithin die Einkommensteuernovelle an und für sich für die Körperschaften nicht gilt, so wird doch trotzdem auch das Körperschaftssteuergesetz durch mehrere der neuen Bestimmungen des EStG. beeinflußt, da § 5 und § 9 KpGtG. die sinngemäße Anwendung der §§ 5 bis 15 und §§ 31 bis 38 EStG. vorschreiben, und sich die Aenderungen des EStG. zum großen Teil auch auf diese Vorschriften beziehen.

Von den Aenderungen des EStG. finden folgende Bestimmungen auf das KpStG. sinngemäß Anwendung:

I. § 11 Ziff. 5, § 13 Ziff. 8, § 35 Spekulationsgewinne und Spekulationsverluste.

Die Bestimmungen, durch welche die Steuerpflicht einzelner Veräußerungsgeschäfte im EStG. geregelt war, wurden durch die Novelle vollkommen umgestaltet. Die Erwägungen, welche hierfür maßgebend waren, werden auf S. 50 der Begründung folgendermaßen wiedergegeben:

„Ferner wurde die Frage geprüft, ob die Besteuerung der einmaligen Veräußerungsgewinne gemäß § 11 Nr. 5 aufrechterhalten werden soll. Während das preußische Einkommensteuergesetz in seiner Allgemeinheit die Besteuerung der einmaligen Veräußerungsgewinne nicht kannte, sondern sich lediglich auf die Besteuerung der einmaligen und gewerbsmäßigen Spekulationsgewinne beschränkte, wurde die Vorschrift des § 11 Nr. 5 in das Reichseinkommensteuergesetz eingefügt, weil man sich dazu entschlossen hatte, auf die Quellentheorie zu verzichten und die Schanzsche Theorie vom Einkommensbegriff durchzuführen. Es hat sich aber schon inzwischen gezeigt, daß die allgemeine Besteuerung der einmaligen Veräußerungsgewinne zu derartigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt, daß es nicht ratsam erscheint, sie weiterbestehen zu lassen. Hinzu kommt, daß in der Praxis in zahlreichen Fällen die Gewinne nicht deklariert, die Verluste dagegen regelmäßig zur Anmeldung gebracht werden. Man glaubte daher vorschlagen zu sollen, die Besteuerung der einmaligen Veräußerungsgewinne aufzuheben. Dabei wurde auch die Frage geprüft, ob man nicht wenigstens die Spekulationsgewinne heranziehen solle. Es wurde festgestellt, daß Gewinne aus gewerbsmäßig betriebener Spekulation in jedem Falle als Einkommen aus Gewerbebetrieb anzusehen sind und daß demgemäß auch Verluste aus gewerbsmäßiger Spekulation gleich wie alle übrigen Verluste im Gewerbebetrieb zu berücksichtigen sind. Es könnte sich daher nur fragen, ob nicht die Gewinne aus einmaligen Spekulationsgeschäften weiterhin noch der Einkommensteuer unterworfen werden sollen; aber auch hier glaubte man aus praktischen Gründen von einer Besteuerung dieser Gewinne absehen zu sollen mit Rücksicht darauf, daß Verluste aus Veräußerungsgeschäften dann stets als Spekulationsverluste in Abzug gebracht werden, daß dagegen Gewinne aus Veräußerungsgeschäften niemals oder doch nur in seltenen Fällen als Spekulationsgewinne dargetan werden können. Es wird daher die Streichung des § 11 Nr. 5 und die Aufnahme einer Vorschrift vorgeschlagen, nach der allgemein Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften nicht zum steuerbaren Einkommen zu rechnen sind."

Nach der früheren Regelung waren alle durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne, mit Ausnahme der in § 12 Ziff. 12 EStG. bezeichneten Gegenstände, steuerpflichtig. Hierzu gehörten auch die Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken erzielt worden waren, es sei denn, daß die Grundstücke erst innerhalb der letzten zehn Jahre oder zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben worden waren. Angesichts dieser Bestimmungen erklärte alsdann § 13 Ziff. 8 des alten Gesetzes, daß vom Gesamtbetrage der Einkünfte die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste abzugsfähig seien, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde.

Diese Bestimmungen sind durch das neue Gesetz folgendermaßen abgeändert worden:

1. Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften sind grundsätzlich steuerfrei. Die Steuerfreiheit bezieht sich auf alle derartigen Gewinne, gleichviel, ob sie bei der Veräußerung von Wertpapieren, von Mobiliar oder von Grundstücken erzielt worden sind. Es sind also auch die Unterschiede der Ziffern 12 und 13 des § 12 EStG. weggefallen, indem die diesbezüglichen Bestimmungen in der Novelle gestrichen worden sind.

Bei den Beratungen wurde mit Rücksicht auf eine inzwischen aufgetauchte Streitfrage der Antrag gestellt, in den § 11 folgenden Abs. 2 aufzunehmen: „Gewinne, die durch die reichsgesetzlich zugelassene Hingabe von Kriegsanleihen zur Zahlung der Zuwachssteuer oder des Reichsnotopfers erzielt werden, gelten nicht als Einnahmen im Sinne des § 5." Die Regierung erklärte jedoch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz als überflüssig, da die Hingabe dieser Wertpapiere zur Erfüllung der Steuerpflicht nicht unter die Vorschriften des § 11 Ziff. 5 falle. Das solle auch in die Ausf.Best. aufgenommen werden. Wie Zimmermann (Kommentar zum EStG. S. 108) zutreffend hervorhebt, wäre eine derartige Besteuerung nach Maßgabe der jetzt geltenden Vorschriften schon wegen Mangels einer Spekulationsabsicht bei der Zeichnung der Kriegsanleihe ausgeschlossen.

2. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind jedoch steuerpflichtig, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinne). Bei den Beratungen dieser Bestimmungen wurde darauf hingewiesen, daß diese Unterschiede zu neuen Schwierigkeiten im Verkehr führen müßten, da man keine scharfen Grenzen ziehen könne, ob ein einmaliges Veräußerungsgeschäft oder ein Spekulationsgewinn vorliege. Die Regierung glaubte jedoch auf die Besteuerung der Spekulationsgewinne um so weniger verzichten zu können, da sich auch in den EStG. von Preußen und Württemberg bereits die gleichen Bestimmungen befunden hätten. (Vgl. § 7 des Preuß. EStG. Art. 7 und 13 des Gesetzes, betreffend die Einkommen-

---

[1]) Rosendorff, Handausgabe des Körperschaftssteuergesetzes. Verlag von Spaeth & Linde. Berlin 1921. III. Aufl. Ein Ergänzungsband hierzu ist in demselben Verlag soeben erschienen. Derselbe enthält außer einer Darstellung des Einflusses der Einkommensteuernovelle auf das KpStG. auch das Gesetz über die vorläufigen Zahlungen auf die KpSt. und die Ausführungsbestimmungen nebst ausführlichen Erläuterungen und den Formularen für die Steuererklärungen.

Digitized by Google

steuer für das Königsreich Württemberg in Verbindung mit § 10 der Vollzugsverfügung des württembergischen Finanzministeriums, und Pistorius, Komm. z. Württbg. EStG. S. 73/75.)

Zur Auslegung des Begriffes: „Spekulationsgewinn" kann daher die Rechtsprechung des Preuß. OVG. (vgl. Fuisting-Strutz I, S. 203/212) weitgehend herangezogen werden[2]).

Aus der umfangreichen Rechtsprechung seien insbesondere folgende Grundsätze hervorgehoben:

a) Einem Spekulationsgeschäft im steuerlichen Sinne ist das Merkmal eigen, daß wenigstens objektiv ein gewisses Wagnis vorliegen muß, mag auch der Spekulant nach seiner subjektiven Meinung noch so sehr des Glaubens sein, ein Risiko sei ausgeschlossen. (OVG. VIII, S. 41.)

b) Die spekulative Absicht der Gewinnerzielung durch spätere Veräußerung muß die einzig maßgebende Ursache gewesen sein. Wenn aber die ernstliche Absicht einer Vermögenslage, sei es auch einer vorteilhaften, vorhanden war, wenn es sich insbesondere um den Erwerb behufs eigener Nutzung oder Benutzung handelte, und dabei etwa auch zugleich an die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer späteren Wertsteigerung des Erworbenen gedacht wurde, dann ist selbst im Falle einer später tatsächlich eingetretenen und realisierten Werterhöhung die Annahme eines steuerpflichtigen Spekulationsgewinnes ausgeschlossen. (OVG. X S. 67, XI S. 62.)

c) Ein Grundstück, welches nicht von vornherein in der Absicht gelegentlicher Spekulation erworben war, kann nicht den Gegenstand einer Gelegenheitsspekulation durch späteren Verkauf bilden. (OVG. IX S. 53.)

d) Die Ankäufe von Wertpapieren, welche nicht behufs dauernder Anlegung des Kapitalvermögens, sondern zu dem Zwecke erfolgen, um aus der Wiederveräußerung einen Gewinn zu erzielen, erscheinen als Spekulationsgeschäfte. (OVG. vom 2. April 1895, angeführt bei Fuisting-Strutz I S. 205.)

e) Das Vorwalten der Spekulationszwecke muß in positiver Weise tatsächlich festgestellt sein. Hierbei sind die das ganze Geschäft begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Eine Vermutung für die Absicht einer Spekulation besteht nicht. Daraus folgt, daß dem Steuerpflichtigen das Vorliegen eines solchen Geschäfts nachgewiesen werden muß, daß aber nicht der Steuerpflichtige zur Führung eines Gegenbeweises verpflichtet ist. (OVG. I S. 276, IV S. 209, VI S. 279 und Urteil vom 8. Oktober 1913, angeführt bei Fuisting-Strutz I S. 207.)

f) Die Absicht einer Spekulation in Wertpapieren läßt sich nicht mit dem allgemeinen Hinweis auf den Charakter als Spielpapiere oder mit der bloßen Tatsache starker Kursschwankungen begründen. (OVG. XI S. 56.)

3. Gehören die Veräußerungsgeschäfte zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen, so sind sie stets steuerpflichtig. Es kommt dann also auf das Unterscheidungsmerkmal, ob der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist oder nicht, überhaupt nicht an.

Die Entscheidung der Frage, wieweit ein Veräußerungsgeschäft zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehört, wird in vielen Fällen Schwierigkeiten bereiten. Nach den §§ 343 Abs. 2 und 344 HGB. gehört bei einem Gewerbetreibenden im Zweifel ein Veräußerungsgeschäft zu seinem Gewerbebetriebe, auch wenn es sich auf andere Gegenstände als die seines Gewerbes bezieht. Diese gesetzliche Vermutung ist jedoch im einzelnen Falle zu entkräften. Wenn z. B. ein Kaufmann seine Villa mit Gewinn veräußert, so gehört der hieraus erzielte Gewinn zweifellos nicht hierher. Dagegen gibt schon die Frage zu Zweifeln Anlaß, ob eine Aktiengesellschaft, die den Handel mit Grundstücken nicht gewerbsmäßig betreibt, sondern etwa Maschinen fabriziert oder Bier braut, den Gewinn abziehen kann, den sie aus dem Verkauf eines zu ihrem Anlagekapital gehörigen Grundstücks erzielt, sofern der Verkauf etwas aus dem Grunde vorgenommen worden ist, weil der Betrieb verlegt worden ist. Wenn die preußische Rechtsprechung (OVG. XII S. 297, XIII S. 189, 330) Gewinne aus der Veräußerung von Anlagekapital für steuerpflichtig erklärte, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß ein Zuwachs des gewerblichen Anlagekapitals, der sich aus der Veräußerung von Bestandteilen desselben ergab, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Preuß. EStG. als Geschäftsgewinn zu berücksichtigen war. Nach § 33 a EStG. ist dies aber nicht mehr der Fall. Zimmermann (Komm. z. EStG. S. 110) sagt, daß „die vorteilhafte Veräußerung eines für den Gewerbebetrieb entbehrlich gewordenen Lagerplatzes als Bauland oder die bei Verlegung des Betriebes erfolgende Veräußerung des bisher zu dem Gewerbebetrieb benutzten Grundstücks und Gebäudes als eine zum Gewerbebetriebe gehörende Veräußerung verhandelt werden könne." Er bejaht also die Frage nicht unbedingt.

Daß auch bei den Erwerbsgesellschaften abziehbare Einnahmen im Sinne des § 11 Ziff. 5 vorkommen können, wird endlich auch in den Ausführungsbestimmungen zum KpStG. für möglich erklärt. Denn in dem Formular für die Steuererklärung werden unter II a Ziff. 2 „Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, wenn diese Geschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehören und wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist", unter den abziehbaren Einnahmen ausdrücklich aufgezählt.

4. Die veränderte Fassung des § 11 Ziff. 5 mußte auch eine Aenderung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben, die die Besteuerung der Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften regeln. Diese Regelung ist nunmehr folgendermaßen getroffen worden:

a) Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 8 sind Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften nur abziehbar, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung (Spekulationsverluste) erfolgt ist.

b) Gehörten die Veräußerungsgeschäfte aber zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen, so ist der hierbei entstandene Verlust schon nach allgemeinen Grundsätzen bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns zu berücksichtigen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt war oder nicht.

Die Unterschiede zu a) und b) sind von praktischer Bedeutung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 2 des § 13.

Handelt es sich nämlich um Verluste aus Gelegenheitsspekulationen, so können diese nur gegen die tatsächlich in dem betreffenden Jahr in Ansatz gebrachten Spekulationsgewinne aufgerechnet werden.

Sind die Verluste jedoch im Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen entstanden, wird also die Steuer auf Grund der Bilanz ermittelt, so werden solche Verluste voll berücksichtigt[3]). (Vgl. Becher, „Die Einkommenssteuerpflicht der einmaligen Veräußerungsgewinne" im Berl. Tagebl. vom 1. Mai 1921.)

II. § 13 Ziff. 7. Beiträge für wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Nach § 13 Ziff. 7 EStG. alter Fassung waren vom Gesamtbetrage der Einkünfte in Abzug zu bringen: „Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens des Einkommenssteuerpflichtigen nicht überschreitet." Der Abzug war aber, sofern die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2 Nr. 11 begründet war, nur inso-

[2]) Allerdings meint Strutz (Allgem. Steuer-Rundschau 1921, 90), daß der Wortlaut des neuen § 11 Ziff. 5 vielleicht eine etwas weniger einschränkende Auslegung gestatte, als sie das PrßEStG. durch das OVG. erfahren habe.

[3]) Der zweite Satz des § 35 EStG., durch den die Bewertung beim Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung geregelt wurde, wurde gestrichen, weil bei solchen Erwerbungen naturgemäß von Spekulationserwerb nicht die Rede sein könne.

Digitized by Google

weit statthaft, als die Aufwendungen mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange standen.

Diese Bestimmungen sind zwar durch die Einkommensteuernovelle geändert worden, jedoch wurde in Art. 7 bestimmt, daß die neuen Vorschriften erst mit dem 1. April 1921 in Kraft treten sollten, während im übrigen das Gesetz bereits mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft trat. Die ursprünglichen Bestimmungen des § 13 Ziff. V und des Abs. 2 sind also noch bis zum 1. April 1921 in Geltung geblieben. Daraus folgt, daß die Beiträge an die in § 13 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen noch nach Maßgabe der ursprünglichen Bestimmungen des EStG. abziehbar sind, soweit sie bis zum 31. März 1921 geleistet worden sind. Dies wird in den Anleitungen zur Ausfüllung der Steuererklärungen, die in den Ausführungsbestimmungen zum KpStG. enthalten sind, auch ausdrücklich hervorgehoben.

Vom 1. April 1921 gelten die Bestimmungen der Einkommensteuernovelle, die die früheren Bestimmungen in mehrfacher Richtung einschränken, und zwar ist der Abzug in Zukunft nur noch zulässig:

a) Bei Beiträgen an inländische Vereinigungen.

b) An Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Beiträge an politische Vereinigungen sind also überhaupt nicht mehr abziehbar.

c) Bei den beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Kpstg. sind die Beiträge überhaupt nicht abzugsfähig.

III. §§ 32—33 a, § 13 Ziff. 1 b. Ermittelung des steuerbaren Einkommens. Abschreibungen.

1. Die Aenderungen der §§ 32 und 33 EStG. und die Hinzufügung des § 33 a wurden in der Begründung (S. 52) folgendermaßen motiviert: „Der § 32 Abs. 1 enthält die Vorschrift über die Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgewinnes. Danach soll dieser durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschiedes in dem Stande und Werte der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahres gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben festgestellt werden. Gebäude sind hierbei nicht berücksichtigt. Die schwankende Valuta nötigt aber auch dazu, die Gebäude hier zu berücksichtigen, da es sonst nicht möglich wäre, die Mehraufwendungen für Betriebsgebäude über deren dauernden Wert hinaus zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Berechnung des Geschäftsgewinnes aus dem Betrieb eines Gewerbes (§ 33 Abs. 1). Es wird deshalb vorgeschlagen, in beiden Paragraphen die Worte „die dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör" einzufügen. Um eine gleichmäßige Bewertung bei Berechnung des landwirtschaftlichen Betriebsgewinnes und des gewerblichen Geschäftsgewinnes durchzuführen, wird es für erforderlich erachtet, in den § 33 a allgemeine Normen über die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände aufzunehmen, die bei Berechnung des Betriebsgewinnes nach §§ 32, 33 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 33 a soll somit sowohl für Landwirte wie auch für Gewerbetreibende ohne Rücksicht darauf, ob sie Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen oder nicht, gelten. Die Vorschrift geht davon aus, daß grundsätzlich nicht realisierte Gewinne keinesfalls als Einkommen zu betrachten sind, daß andererseits aber Verluste, auch wenn sie noch nicht realisiert sind, bei Berechnung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens bereits berücksichtigt werden sollen. Die Vorschrift hat weiter zur Folge, daß bei Berechnung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens über die Vorschrift des § 13 hinaus, die an sich für alle Steuerpflichtigen gilt, Abschreibungen für Wertverminderungen zulässig sind."

2. Durch die Regelung der Novelle sind mehrere derjenigen Streitfragen gegenstandslos geworden, die ich in meiner Handausgabe zum Körperschaftssteuergesetz (S. 237, 239, 260) eingehend behandelt habe, und die inzwischen im Schrifttum einen lebhaften Widerstreit der Meinungen hervorgerufen haben. Es sind dies die Fragen, ob

a) der § 139 Abs. 2 der RAO. auf die KpSt. Anwendung zu finden, d. h. alle Steuerpflichtigen, gleichviel in welcher Rechtsform sie ihr Geschäft betreiben, ihre Anlagewerte stets zum Anschaffungs- bzw. Herstellungspreise abzüglich angemessener Abnutzung einsetzen dürfen, ob

b) die buchführenden Kaufleute, insbesondere die Erwerbsgesellschaften jeder Art auch die Veräußerungsgegenstände wie Waren, Vorräte und Wertpapiere zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise ansetzen dürfen, ohne daß die Differenz zwischen diesem Werte und dem wirklichen Werte am Bilanzstichtage einen steuerpflichtigen Gewinn darstellte.

Auf S. 237, 239 und 260 meines Körperschaftssteuergesetzes habe ich beide Fragen bereits nach Maßgabe des alten Gesetzes bejaht. Diese meine Auffassung ist zwar von Meumann (Mitt. 1921 S. 34), Wolff (Zeitschr. f. d. ges. Aktr. 1921 S. 621), Mirre (Komm. z. EStG. S. 210), Flechtheim (B.-A. 1921 S. 156) geteilt worden, jedoch wurde sie von anderen Schriftstellern, wie von Spieß (Mitt. 1921 S. 32), Evers (NStR. 1921 S. 9), Geiler (Komm. S. 112) ganz oder teilweise bestritten.

Durch die Aenderung des Gesetzes sind nunmehr beide Fragen im Sinne meiner Ausführungen entschieden worden. Sowohl die Landwirte wie die Gewerbetreibenden, und zwar gleichviel, ob sie Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen oder nicht, und gleichviel, in welcher Rechtsform — Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., Gewerkschaft usw. — sie ihr Gewerbe betreiben, sind nunmehr berechtigt, für alle Gegenstände des Betriebsvermögens, für die ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, bei Berechnung des Betriebsgewinnes als Wert dieser Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung einzusetzen. Sie sind auch über die Vorschrift des § 13 Ziff. 1 b hinaus dazu berechtigt, Abschreibungen für Wertverminderungen jeder Art einzusetzen.

Unter Betriebsvermögen sind alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, also sowohl das Anlagekapital, wie das Betriebskapital, insbesondere auch diejenigen Gegenstände, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, zu verstehen.

3. Nach der ursprünglichen Fassung des § 13 Ziff. 1 b EStG. waren vom Gesamtbetrag der Einkünfte die jährlichen den Verhältnissen entsprechenden „Abschreibungen für Wertverminderungen" in Abzug zu bringen, während jetzt die jährlichen den Verhältnissen entsprechenden „Absetzungen für Abnutzung" abgezogen werden dürfen[4]). Diese Bestimmung ist auch in den § 33 a aufgenommen worden.

Ueber die Gründe, welche zu dieser Gesetzesänderung führten, äußert sich die Begründung des Entwurfs (S. 51) wie folgt:

„Der Begriff der Abschreibungen, wie er im § 13 Ziffer 1 b des geltenden Einkommensteuergesetzes festgelegt ist, führt unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu den gewünschten Ergebnissen insofern, als die Abschreibungen nur für Wertminderung zulässig sein sollen. Da als Maßstab für die Wertbemessung unsere Währung dient, so wird sich infolge des gesunkenen Geldwertes in den meisten Fällen ergeben, daß eine „Wertminderung" nicht eingetreten ist, daß im Gegenteil die zeitigen Werte vielfach höher sind als die Buchwerte der noch ganz oder teilweise mit Goldmark beschafften Anlagen. Nach dem strengen Wortlaut des § 13 Ziffer 1 b würden daher eventuell Abschreibungen überhaupt nicht stattfinden dürfen. Andererseits muß aber anerkannt

[4]) Das Zusammenhangs wegen wird der Begriff der Abschreibung zwar an dieser Stelle behandelt, da er ja bei der Ermittelung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens seinen hauptsächlichsten Anwendungsfall findet. Es ist aber zu beachten, daß die Vorschrift darüber hinaus für alle Steuerpflichtigen gilt.

Digitized by Google

werden, daß infolge Benutzung der im § 13 Ziffer 1b genannten Gegenstände zur Erzielung eines Einkommens ein Verbrauch derselben stattgefunden hat. Um den Betrag dieses Verschleißes hat sich aber der Wert des gebrauchten Gegenstandes zweifellos gemindert, zum wenigsten, wenn als Maßstab der Wertverminderung die Notwendigkeit der Erneuerung beziehungsweise der Ersatzbeschaffung gewählt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Begriff der Abschreibung nicht an die Wertminderung im Sinne des Geldwertes zu knüpfen, sondern statt dessen den Begriff der Abnutzung einzuführen und für die Abnutzungen entsprechende Abschreibungen unter Berücksichtigung des Wertes der erforderlich werdenden Erneuerungen beziehungsweise Ersatzbeschaffungen zuzulassen. Inwieweit darüber hinaus Abschreibungen für Wertverminderung bei Ermittlung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens zulässig sind, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 32—33 a.

Da nun die auf diese Weise sich ergebenden Abschreibungsbeträge oder Absetzungen in den meisten Fällen die auf der Aktivseite stehenden ganz oder teilweise in Goldmark gewerteten Aktivposten um ein mehrfaches übersteigen werden, so ergibt sich ganz von selbst die Notwendigkeit, eventuell die über die völlige Abschreibung der Aktivposten hinaus sich sammelnden Abschreibungsbeträge als steuerfreie Konten auf der Passivseite erscheinen zu lassen. Dabei kann es gleichgültig sein, ob zunächst die Aktivposten völlig abgeschrieben werden, oder ob die gesamten Abschreibungsbeträge als Erneuerungskonten auf der Passivseite eingesetzt werden. Als Konsequenz der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß bei Erneuerungen beziehungsweise Ersatzbeschaffungen, für deren Mehrkosten derartige Rücklagen noch nicht haben gesammelt werden können, diese Mehrkosten als Werbungskosten angesehen werden dürfen."

Diese Aenderung des § 13 und insbesondere die Bedeutung, welche ihr nach der soeben wiedergegebenen Stelle der Begründung zukommt, werden dem RFH. Veranlassung geben müssen, die Stellungnahme, die er gegenüber der Zulässigkeit weiterer Abschreibungen auf Eine-Mark-Konten einnimmt, und die ich auf S. 250 und 255 meines Körperschaftssteuergesetzes eingehend wiedergegeben habe, einer Revision zu unterziehen. Denn diese Rechtsprechung geht, wie auch Strutz (Ztg. Steuerfragen 1921 S. 60) hervorhebt, davon aus, daß „Abschreibungen nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen". Da das neue Gesetz aber nicht mehr von diesem Begriff, sondern von dem Begriff der Abschreibung als Abnutzung ausgeht, so wird der RFH. zu prüfen haben, inwieweit seine Stellungnahme zu der obigen, viel erörterten Frage zu modifizieren ist. Denn die erwähnten Entscheidungen des RFH. sind mit Rücksicht auf den § 16 des KriegsStG. ergangen, indem der Begriff der Abschreibung ebenso definiert wurde, wie in dem ursprünglichen EStG. Auch im Schrifttum ist auf die Bedeutung, die die erwähnte Gesetzesänderung auf die Rechtsprechung ausüben wird, bereits mehrfach hingewiesen worden (Wolff, Zeitschr. für das gesamte Aktienwesen 1921 S. 85; Mirre, Einkommensteuernovelle S. 22/23).

4. Nach dem zweiten Satze des § 33 a sind die Steuerpflichtigen auch dazu berechtigt, den gemeinen Wert[5]) an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen, sofern letzterer ersteren übersteigt. In letzterem Falle, d. h. also wenn der gemeine Wert eingesetzt wird, ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen. Letztere Einschränkung war erforderlich, weil ohne die erwähnte Vorschrift die Steuerpflichtigen durch Wechsel der Bilanzierungsmethode in die Möglichkeit versetzt worden wären, Einkünfte der Besteuerung dadurch zu entziehen, daß sie für den Schluß des einen Wirtschaftsjahres den geringeren gemeinen Wert zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres aber den Anschaffungspreis in Ansatz bringen (Zimmermann, Komm. z. EStG. S. 244) bildet hierfür folgendes Beispiel:

„Hat der Pflichtige z. B. für den Anfang eines Wirtschaftsjahres einen Gegenstand zum Anschaffungspreis von 100 000 M. eingestellt, für den Schluß dieses Jahres aber zum gemeinen Wert von 80 000 M. eingestellt, so mindert er dadurch in einer vom Gesetz zugelassenen Weise das Einkommen dieses Jahres um 20 000 M. Will der Pflichtige für den Schluß des folgenden Jahres wieder zur Angabe des Anschaffungspreises von 100 000 M. zurückkehren, so hat er bei Einstellung des aus der Bestandsaufnahme vom Schluß vorigen Jahres übernommenen gemeinen Wertes von 80 000 M. in die Anfangsbilanz auch den Betrag von 20 000 M., um den er im vorigen Jahr das Einkommen durch die Einstellung des gemeinen Wertes gekürzt hat, nachträglich als Einkommen zu versteuern."

Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß der Steuerpflichtige folgende Möglichkeiten hat, sofern er einen Wechsel in seiner Bilanzierungsmethode eintreten lassen will.

a) Er kann Gegenstände, die er in der Bilanz des einen Geschäftsjahres mit dem Anschaffungspreis abzüglich Abnutzung eingestellt hat, in der nächsten Bilanz auf den gemeinen Wert herabsetzen. Damit ist der Grundsatz der Entscheidung des OVG. vom 9. November 1917, in der diese Möglichkeit für die Aktiengesellschaften verneint wurde (OVG. XVIII S. 74) für das jetzige Recht nicht mehr anwendbar. (Vgl. über die sich gegen diese Entscheidung bereits nach preußischem Recht ergebenden Einwendungen: Rosendorff, „Steuerrecht der stillen Reserven" S. 36.)

b) Der Uebergang vom gemeinen Wert zum Anschaffungspreis ist zulässig, wenn der gemeine Wert, der bei der letzten Bilanz niedriger war als der Anschaffungspreis im Laufe des Geschäftsjahres, eine deren Wert übersteigende Wertsteigerung erfährt (Koppe-Erler, Einkstnov. S. 129).

Unzulässig ist jedoch der Uebergang von dem niedrigeren gemeinen Wert zum höheren Anschaffungspreis.

Sofern der gemeine Wert den Anschaffungspreis übersteigt, darf er bei all denjenigen Erwerbsgesellschaften, bei denen dies nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist, niemals eingesetzt werden. (Vgl. für Aktiengesellschaften und Aktien-Kommanditgesellschaften § 261 HGB. für die Gesellschaften m. b. H., § 42 GmbHG.)

5. Wenngleich der § 59a EStG., betreffend die steuerfreien Erneuerungsfonds nur für natürliche Personen Anwendung zu finden hat, so werden die Richtlinien, die der Reichsminister der Finanzen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu erlassen hat, auch für das Gebiet des Körperschaftssteuergesetzes insofern Bedeutung erhalten, als sich diese Richtlinien auf die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten beziehen.

Da diese Bestimmungen der Novelle aber nur eine Spezialregelung schaffen, auf Grund deren besondere Rücklagen für Ueberteuerungskosten gebildet werden können, so wird hierdurch an den bisherigen Grundsätzen über Erneuerungsfonds, soweit sie Wertberichtigungsposten darstellen, nichts geändert.

Die von mir auf S. 259 meines Körperschaftssteuergesetzes erörterte Frage, inwieweit im Hinblick auf die inzwischen wesentlich gestiegenen Kosten für Ersatzbeschaffungen ein steuerfreier Valutafonds zur Ergänzung des Maschinenerneuerungsfonds (Werkerhaltungskonto) eingesetzt werden kann, hat inzwischen auch den RFH. beschäftigt. Die beiden viel erörterten Urteile vom 11. Januar (IV S. 160) sprechen folgende Grundsätze aus:

„1. Ein Erneuerungsfonds, welcher als steuerfreies Wertberichtigungskonto in Betracht kommt, dient nicht der Aufsparung eines Teiles des geschäftlichen Reingewinns, sondern soll nur den gesetzlich in die Bilanz einzustellenden Wert der Aktiva gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrages zum Ausdruck

[5]) Zur Erläuterung des Begriffes: „gemeiner Wert" vgl. die Ausführungen in meinem „Ergänzungsband zum Körperschaftssteuergesetz" S. 39—41.

Digitized by Google

bringen. Er bemißt sich also lediglich nach der Höhe der eingetretenen Wertminderung dieser Bilanzaktiva.

2. Es ist möglich, daß durch den Verlust eines einzelnen Bilanzaktivums, welches selbst naturgemäß nur bis auf Null abgeschrieben werden kann, daneben eine Entwertung des Gesamtunternehmens eintritt. Diese kann darin liegen, daß das verlorene Aktivum, weil es für den Betrieb unentbehrlich ist, zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß.

3. Eine solche Entwertung des Gesamtunternehmens kann aber zu einer steuerfreien Abschreibung oder zur Einsetzung eines steuerfreien Ausgleichpostens nur unter der Voraussetzung führen, daß die in der Bilanz dargestellten Aktivwerte ihrer Gesamtbezifferung nach zu hoch angesetzt sind und eine dahingehende schlüssige Behauptung von den Steuerpflichtigen aufgestellt worden ist."

Ueber die Tragweite dieser beiden Entscheidungen sind außerordentlich große Meinungsverschiedenheiten entstanden. Während Flechtheim sich bei der Auslegung dieser Entscheidungen offenbar von seiner auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhenden Gegnerschaft[6]) gegen die Steuerfreiheit der Erneuerungsfonds leiten läßt und sie daher für praktisch gegenstandslos erklärt, da nach den vom RFH. aufgestellten Leitsätzen vorausgesetzt werde, daß die Gesamtheit der in der Bilanz tatsächlich unter den Aktiven aufgeführten Werte zu hoch beziffert sei, so daß sie einer Herabsetzung fähig oder bedürftig erschienen, führt Meumann (Mitt. der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie 1921 S. 9, 49) aus, es genüge zum Nachweise der Zuhochbewertung, daß die Rentabilität eines Unternehmens dadurch gelitten habe, daß unentbehrliche Aktiva verloren gegangen seien, ohne daß die zur Neuanschaffung der abgenutzten alten Anlagen erforderlichen Beträge zur Verfügung ständen. Endlich haben auch Strutz (Ztg. Steuerfragen 1921 S. 60) und Spieß (Mitt. 1921 S. 39) und damit die Mitglieder desjenigen Senats des RFH., der die Entscheidungen erlassen hat, zu dem Inhalte der Entscheidungen Stellung genommen, ohne daß hierdurch allerdings, wie bereits Haußmann (J. W. S. 486) zutreffend hervorgehoben hat, di Sach- und Rechtslage viel klarer geworden wäre. Nach der Interpretation durch Spieß wird es durch die Entscheidungen vom 11. Januar 1921 jedenfalls für möglich erklärt, daß durch den Verlust eines für den Geschäftsbetrieb unentbehrlichen Vermögensgegenstandes das Unternehmen als Ganzes eine solche Werteinbuße erleidet, daß die noch vorhandenen übrigen Bilanzaktiven abzüglich der Verbindlichkeiten eine den wirklichen Wert des Unternehmens übersteigenden Betrag ergäbe und daher eine Abschreibung bis auf den wirklichen Wert des Unternehmens als Ganzes darstellenden Betrag gerechtfertigt sei. Nach den Urteilen könne eine derartige Werteinbuße auch darin gefunden werden, daß der verlorene Vermögensgegenstand zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise wieder neu beschafft werden müsse. Hiermit sei die Frage nach der Zulassung von sogenannten Valutafonds grundsätzlich im bejahenden Sinne beantwortet und es käme auch noch darauf an, daß die Industrie durch eingehend begründete Gutachten Sachverständiger den Nachweis führe, daß die Bilanzaktiven abzüglich der Passiven in ihrer Gesamtheit zu hoch bewertet seien.

Haußmann, der den Ausführungen von Spieß grundsätzlich zustimmt, gelangt hiernach zu folgendem Ergebnis: „Wertberichtigungskonten zur Ergänzung der Abschreibungen auf Goldmarkwerte mit Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Anschaffungspreise sind zwar zulässig, aber nur insoweit, als ein dritter Erwerber für das Unternehmen in seiner Gesamtheit weniger bezahlen würde, als die Bilanzaktiven abzüglich der Verbindlichkeiten in Summa ausmachen. Als dritter Erwerber ist aber ein solcher anzusehen, der nur den Dauerwert des Unternehmens bezahlen würde, also denjenigen Wert, welcher dem Unternehmen nicht augenblicklich, sondern für die Dauer innewohnt. Da gegenwärtig zumeist Goldmark- und Papiermarkwerte in den Bilanzen unterschiedslos nebeneinander stehen, und zwar die Goldmark zu niedrig und die Papiermarkwerte (unter Berücksichtigung ihres Dauerwertes) zu hoch, wird im Ergebnis eine Art Kompensation der zu hoch bewerteten Papiermarkwerte und der zu niedrig bewerteten Goldmarkwerte vorgenommen, um festzustellen, inwieweit eine Gesamtabschreibung mit Rücksicht auf die Valutaveränderungen zuzulassen ist. Hieraus folgt, daß steuerfreie Valutafonds zur Ergänzung der normalen Abschreibung auf gewerbliche Betriebsgegenstände vornehmlich in denjenigen Fällen werden gebildet werden können, in denen nur noch wenige Goldmarkwerte und zahlreiche Papiermarkwerte in der Bilanz enthalten sind." (J W. 1921 S. 486.)

In den „Zeitgemäßen Steuerfragen" (1921 S. 68) warnt aber Strutz wiederum nachdrücklichst vor einer Ueberschätzung der Bedeutung der Urteile. Er weist zunächst darauf hin, daß die Steuerbehörde den Wert der Vermögensgegenstände bei Beginn der Bilanzperiode der Bilanz zu entnehmen habe, solange und soweit die Gesellschaft nicht die Unrichtigkeit der Bilanz dartut. Sie könne aber wiederum ihre Bilanz nur soweit berichtigen, daß diese

---

[6]) Flechtheim stellt nämlich in seinem gegen die Steuerfreiheit der Erneuerungsfonds gerichteten Aufsatz (Bank-Archiv 1921 S. 154) „die Not des Unternehmers, die mit Goldmark erworbenen Besitztümer bei ihrem Abgang zu einem um ein vielfaches höheren Preise ersetzen zu müssen", auf eine Stufe mit der „Sorge, die dem Familienvater der notwendige Ersatz des Hausrats oder die Anschaffung neuer Kleidungsstücke macht". Schon mit dieser Gleichstellung zeigt er, daß er das eigentliche Problem vollkommen verkennt. Angesichts der Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder in geregelte Bahnen zu lenken und ihr die Mittel zu ihrer Rekonstruktion und Vervollkommnung zu lassen, bedarf es einer Steuerpolitik, die von industriepolitischen Gesichtspunkten ausgehend, die Steuerlasten mit tunlichst geringer Schädigung der Produktion verteilt. Sollen die Anlagen rationell ausgenutzt werden, was Flechtheim am anderen Orte (Jur. Wochsch. 1920 S. 635) selbst fordert, so ergibt sich daraus folgerichtig das weitere Erfordernis, auch die Deckung des Staatsbedarfs mit dieser wirtschaftlichen Notwendigkeit im Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde ist Strutz schon in einem anfangs 1917 dem Reichsschatzsekretär erstatteten Gutachten für eine Schonung gerade des in der Industrie assoziierten Kapitals eingetreten. Und diese Erkenntnis hat bereits beim Reichsnotopfer dazu geführt, das Betriebsvermögen mit nur 80 pCt. zu besteuern, obgleich man von dem von Flechtheim vertretenen Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit aus hiergegen sehr wohl den Einwand hätte erheben können, es sei nicht einzusehen, warum eine Witwe, die von ihren Renten kärglich lebt, von einem um 20 pCt. höheren Kapital Steuern zahlen solle, als der Millionen schwere Bankier oder Großindustrielle.

Flechtheim meint, die Steuerfreiheit der Erneuerungsfonds, ja schon die Bildung von Erneuerungsfonds überhaupt in der erstrebten Höhe, würde das Ergebnis zeitigen, daß dadurch in den weitaus meisten Fällen der ganze Bruttogewinn verschlungen werden würde. „Weder Notopfer noch Einkommen- noch Körperschaftssteuer wären zu zahlen", so ruft er aus. Indem Flechtheim so, offenbar um die Regierung von der allseitig geforderten Aenderung des Gesetzes abzuschrecken, den Teufel an die Wand malt, redet er sich gerade seinerseits in diejenigen „Uebertreibungen" hinein, die er den Vertretern der von ihm bekämpften Meinung vorwirft. Denn ein Blick in die gerade in den letzten Monaten veröffentlichten Bilanzen zahlreicher Gesellschaften beweist schlagend die Unrichtigkeit der Flechtheimschen Behauptung, daß wir „für die nächsten Jahre den Begriff Dividende zu den historischen Erinnerungen zählen müßten, wenn wirklich die Bildung von Erneuerungsfonds notwendig sei, um das wahre Gewinnergebnis festzustellen". Zeigen doch diese Bilanzen, daß es zahlreichen Unternehmungen im verflossenen Geschäftsjahre möglich war, nicht nur Erneuerungsfonds von 4 bis 12 Millionen, also — um mich des Flechtheimschen Ausdruckes zu bedienen — „von phantastischer Höhe" zu bilden, sondern auch dessenungeachtet Dividenden von 20 bis 30 pCt. zu verteilen.

Selbst wenn aber der Steuersäckel infolge der Steuerfreiheit derartiger Fonds zunächst leiden würde, so würde dieser vorübergehende Steuerausfall sich später durch die infolge der vervollkommneten Produktion verstärkte Steuerfähigkeit der Industrie ausgiebig bezahlt machen. (Vgl. gegen Flechtheim auch Meumann, Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie 1921, S. 52 und 71 und Hausmann im Bank-Archiv 1921, 157.)

Digitized by Google

auch noch eine nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte bleibt. Eine solche würde die Bilanz nicht mehr sein, wenn das Anlagekapital einer Aktiengesellschaft mit einem höheren Werte als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise eingesetzt werde. Aus dieser Feststellung ergäbe sich für das erörterte folgerichtig, daß die Steuerbehörden weder Abschreibungen noch diese ersetzende Erneuerungsfonds über den nach den gesetzlichen Vorschriften berechneten Bilanzwert der einzelnen Konten bei Beginn der Bilanzperiode hinaus zulassen kann, und daß auch für die Gesamtabschreibungen der bilanzmäßige Gesamtwert die Höchstgrenze bildet. Die von der Valutaentwertung ausgehenden Angriffe der Industrie gegen die Rechtsprechung des RFH. richteten sich daher an die falsche Adresse. Wo in den Gesetzen von Wert die Rede sei, sei der Geldwert zu verstehen, und dieser Geldwert werde, wenn nicht inzwischen eine gesetzliche Aenderung der Währung stattgefunden habe, in dem gesetzlichen Zahlungsmittel ausgedrückt. Seien die Werte in verschiedenen Zeitpunkten miteinander zu vergleichen, und sei der gesetzliche Wertmesser derselbe geblieben, so könnten nur die in vielfachem dieses selben Wertmessers ausgedrückten Werte verglichen werden. Der § 261 HGB., der von der heute nicht mehr zutreffenden Annahme einer zur Zeit der Anschaffung oder Herstellung und zu der der Bilanzaufstellung gleich und vollwertigen Valuta ausgehe, mache es daher unmöglich, daß die Steuerbehörde Erneuerungsfonds über den nach den gesetzlichen Vorschriften berechneten Bilanzwert der Aktiva zulasse.

Auf diese Ausführungen von Strutz ist folgendes zu erwidern:

a) Vorweg ist zu bemerken: daß die Strutzsche Argumentation auf alle diejenigen körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften nicht anwendbar ist, die den aktienrechtlichen Bestimmungen nicht unterworfen sind, insbesondere also nicht auf die Berggewerkschaften.

b) Strutz geht bei seiner Beweisführung davon aus, daß eine gesetzliche Aenderung der deutschen Währung nicht stattgehabt hat. Allein am 29. Juli 1914 hat die Reichsbank auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Goldzahlungen und damit die Einlösung ihrer Noten in Gold eingestellt. Das Goldagiohandelsverbot ist aufgehoben. Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet die deutschen Goldmünzen nur noch als Fabrikate aus Edelmetall, und das Notopfergesetz enthält besondere Vorschriften über die Bewertung deutscher Gold- und Silbermünzen nach ihrem Metallwerte. Endlich kauft die Reichsbank deutsche Goldmünzen zum jeweiligen Tagespreise an. Damit ist meines Erachtens die Goldwährung faktisch aufgehoben, eine Ansicht, die auch von Schriftstellern, wie Prion (Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung S. 1 und S. 28) und Mahlberg (Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung S. 45) vertreten wird. Infolgedessen ist die Umrechnung von Goldmark in Papiermark kein Vorgang, der die Bestimmungen des § 261 HGB. berührt. Es handelt sich hierbei lediglich „um eine andere zweckmäßigere Form ohne Veränderung des materiellen Ergebnisses und Inhalts der Rechnungen" (Mahlberg S. 46).

Auch der Zweck der Vorschriften des § 261 HGB. entspricht gleichfalls dieser Auslegung, weil diese Vorschriften in das HGB. aufgenommen wurden, um die Verteilung fiktiver Dividenden zu verhindern. Dieser Zweck würde aber gerade vereitelt werden, wenn es verboten wäre, in Papiermark denjenigen Wert abzuschreiben, der der tatsächlichen Abnutzung entspricht, mag auch dieser Betrag größer scheinen, als das auf der Aktivseite der Bilanz stehende Vermögensgegenstand in Goldmark. Denn in Wirklichkeit besteht eine solche Differenz nach der negativen Seite gar nicht, da man sich vor Augen führen muß, daß ja der Goldmarkbetrag, ausgedrückt in Papiermark, einen vielfachen Betrag des Bilanzwertes darstellt.

c) Auch aus einem weiteren Grunde erscheint der § 261 Abs. 3 HGB. in diesem Zusammenhange nicht anwendbar. Der hier erwähnte Erneuerungsfonds bezieht sich nämlich lediglich auf einzelne Aktiva, während die Entscheidung des RFH. vom 11. Januar ja gerade einen Erneuerungsfonds für zulässig erklärt, dem ein einzelnes Bilanzaktivum überhaupt nicht gegenübersteht, sondern der vielmehr zum Ausgleich der Entwertung des Gesamtunternehmens dienen soll. Dieser Fall wird aber von § 261 Ziff. 3 HGB. überhaupt nicht berührt. Andererseits würde, wenn es sich um einen Erneuerungsfonds handelte, der sich auf einzelnes Aktivum bezieht, auch hier zu berücksichtigen sein, daß die neue Bestimmung des § 13 EStG., welche den Begriff der Abschreibung steuerrechtlich den handelsrechtlichen Bestimmungen vorgeht[7]).

d) Strutz berücksichtigt offenbar bei seinen Darlegungen nur den Fall, daß der betreffende Anlagegegenstand abzüglich des ihm gegenüberstehenden Erneuerungsfonds dem gemeinen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht. Nun ist aber noch ein anderer Fall denkbar, der gerade mit Rücksicht auf das hier behandelte Problem von besonderer Bedeutung ist. Gerade die Anlagegegenstände sind bekanntlich bei den ersten deutschen Aktiengesellschaften in weit höherem Maße unterbewertet, als es der § 261 HGB. erfordert. Dies beweisen die Bilanzen der zahlreichen Gesellschaften, bei denen ganze Fabrikanlagen im Werte von vielen Millionen mit wenigen Mark zu Buche stehen. Hier ist der Punkt, an dem sich das von Strutz erörterte Problem mit der Frage der Möglichkeit steuerfreier Rückstellungen auf Eine-Mark-Konten bzw. solche Konten berührt, die zwar noch höher als 1 Mark zu Buche stehen, aber nach den Vorschriften des HGB. höher bewertet werden könnten. In diesem Zusammenhange wird man daher folgende Erwägungen anzustellen haben:

Der RFH. hat bekanntlich in Abweichung von den starren Grundsätzen seines Urteils vom 16. September 1919 (DStZ. IX S. 7) in seinem Urteil vom 23. April 1920 (DStZ. IX S. 100) die Berichtigung von Bilanzen mit Eine-Mark-Konten zwecks Geltendmachung höherer als der bilanzmäßigen Abschreibungen für zulässig erklärt und nur für die Kriegssteuer gefordert, daß die Berichtigung so weit zurückzugreifen habe, als sich der Bewertungsfehler in den für diese Steuer maßgebenden Bilanzen auswirke.

Ich habe nun bereits in der Deutschen Steuer-Zeitung (IX S. 7) den Vorschlag gemacht, durch Berichtigung der Bilanz steuerfreie Rückstellungen bei den Eine-Mark-Konten durchzusetzen. Diese Maßnahme ließe sich in gleicher Weise natürlich analog auch bei anderen nicht in so hohem Maße unterbewerteten Konten durchsetzen und würde, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, durch die dadurch erfolgende Erhöhung des betreffenden Aktivpostens wenigstens bis zu einem gewissen, aber sicherlich in den meisten Fällen ausreichenden Grade die Möglichkeit geben, steuerfreie Erneuerungsfonds zu schaffen und sich damit dennoch innerhalb der von Strutz gesteckten Grenzen zu halten.

Mein Vorschlag ging bekanntlich dahin, daß eine Gesellschaft, die aus ihren zu weit unterbewerteten Aktiven keine Abschreibungen oder Erneuerungsposten mehr zu entnehmen vermag, die in diesen Aktiven steckende stille Reserve in eine offene umwandeln und aus dieser die erforderlichen Abschreibungsbeträge entnehmen solle. Diese haben steuerfrei zu bleiben, da nach der ständigen Rechtsprechung Deckungen von angemessenen Abschreibungen aus einer offenen Reserve für die Ermittelung des steuerbare Einkommens von dem Bilanzgewinn abzusetzen sind. (OVG. XIV S. 257; Mrozek, DStBl. 1919 S. 446 sowie die auf S. 250 meines Körperschaftssteuergesetzes unter k angeführte weitere Rechtsprechung.) Damit werde auf einem völlig gesetzmäßigen Wege, der meines Erachtens auch der Rechtsprechung des RFH. entspräche, das gewünschte Resultat gezeitigt.

Der RFH. hat nun zwar in seinem Urteil vom 7. Juli 1920 (III S. 166) die Kritik, die ich an seinem Urteil vom 16. September 1919 geübt habe, für ungerechtfertigt er-

[7]) Anscheinend hat Strutz mit Rücksicht auf den § 13 Ziff. 1b der Einkstnov. seine frühere Ansicht entsprechend modifiziert. Vgl. seinen Aufsatz: „Die Novelle zum Einkommensteuergesetz" in der Allg. Steuer-Rundschau vom Mai 1921.

Digitized by Google

klärt[8]), zu meinem Vorschlage selbst leider aber keine Stellung genommen. Ebensowenig ist dies von Herrn Reichsfinanzrat Kloß geschehen, der, wie er in der DStZ. S. 100 hervorhebt, das Urteil des RFH. vom 23. April 1920, mit Rücksicht auf meine Ausführungen in vollem Wortlaut veröffentlicht hat. Und endlich hat sich auch Herr Reichsfinanzrat Hochstetter im Steuer-Archiv (1921 S. 105), wo er sich eingehend mit meinem erwähnten Aufsatz beschäftigt, gerade zu dieser Frage nicht geäußert. Dagegen ist mein Vorschlag in die erste Auflage des Kommentars zum Einkommensteuergesetz von Erler-Koppe übergegangen. In den späteren Auflagen ist er jedoch wieder weggelassen worden, weil die Verfasser nach ihrer mir mitgeteilten Ansicht der Meinung sind, daß der RFH. meine Auslegung seiner Rechtsprechung nicht anerkennen würde. Ich glaube jedoch in den Ausführungen von Mrozek (Komm. zur RAO. S. 635) eine Bestätigung meiner Ansichten zu finden.

Müller (Mitt. 1920 S. 80) und Großmann (Dts. Wirtsch.-Ztg. 1921 S. 135) haben meinen Vorschlag abgelehnt, da er steuerrechtlich wirkungslos sei. Diese Auffassung erscheint in Anbetracht der Entscheidungen des preußischen OVG., auf die er sich stützt, unverständlich. Großmann meint, der Fall würde anders liegen, wenn die Abschreibung dem Gewinn- und Verlustkonto und nicht der Reserve angelastet werde. Er glaubt aber, daß eine berechtigte Abschreibung ohnehin vom Bilanzgewinn abgesetzt werden dürfe, ohne daß der Eine-Mark-Posten hinaufgeschrieben zu werden brauche. Damit mißversteht er aber die Rechtsprechung des RFH., denn nach dieser Rechtsprechung ist ja selbst eine materiell berechtigte Abschreibung nicht möglich, wenn sie sich auf ein nicht mehr abschreibungsfähiges Konto bezieht. Gegen die Ergänzung meines Vorschlags in dem Großmannschen Sinne ist natürlich nichts einzuwenden, er würde steuerlich genau dasselbe günstige Resultat herbeiführen, wie mein unveränderter Vorschlag.

In der Gesellschaftspraxis findet sich übrigens neuerdings folgendes Verfahren: Man hat zwar die Eine-Mark-Konten unverändert gelassen, aber ein Konto „transitorische Posten" im Steuerinteresse gebildet, das auf der Aktivseite die in früheren Jahren erfolgten und versteuerten außergewöhnlichen Abschreibungen zeigt, während die alljährlich zulässigen Abschreibungen in die Passivseite aufgenommen werden. Der Aktivposten wird jährlich um die Summe der zulässigen ordentlichen Abschreibungen auf diese Werte nach den von der Steuer zugelassenen Abschreibungssätzen gekürzt, und dieser Abgang bilanzmäßig gedeckt durch den gleichen Abgang auf dem transitorischen Gegenkonto. Bei der Steuerberechnung für das laufende Jahr wird dann der ganze Posten vom Ueberschuß des Jahres besonders abgesetzt.

* * *

Nachtrag.

Nachdem vorstehender Aufsatz sowie meine gleichlautenden Ausführungen in meinem: „Ergänzungsband zur Handausgabe des Kpstgb. (Seite 47)" bereits gedruckt waren, erscheint soeben ein weiterer Aufsatz von Hochstetter im Steuerarchiv S. 172. In diesem Aufsatz nimmt er zu meinem Vorschlage (DStZ. IX, 7) wie folgt Stellung:

> „Am Schluß seiner Abhandlung macht Rosendorff noch den Versuch, einen neuen Weg aufzuweisen, auf dem die steuerpflichtigen Gesellschaften auch vom Boden des Urteils I. A. 54/19 aus zu dem gewünschten Resultat gelangen könnten. Auch dieser Weg wird m. E. nicht zum Ziele führen, jedenfalls dann nicht, wenn die in der Bilanz neu auftauchende offene Reserve bisher nicht versteuert worden ist. Rosendorff unterstellt, daß die stille Reserve seither versteuert worden ist. Trifft das zu, waren also schon bisher für die Besteuerung der Gesellschaft nicht die Druckbilanzen, sondern besondere Steuerbilanzen maßgebend, dann allerdings trete ich Rosendorff bei. Entnahmen aus versteuerten (offenen) Reserven müssen, jedenfalls soweit sie zu abzugsfähigen Ausgaben, also auch zu notwendigen Abschreibungen verwendet werden, am ordnungsmäßig berechneten Bilanzgewinn noch besonders abgezogen werden, weil die Deckung einer abzugsfähigen Ausgabe aus einer Reserve buchmäßig den Bilanzgewinn nicht berührt.
>
> Der ganze Streit hat sich aber bis an ausschließlich darum gedreht, ob bisher nicht versteuerte Abschreibungen auf abgeschriebene Gegenstände noch in den Druckbilanzen vorgenommen werden können bei Belassung des abgeschriebenen Werts in den Aktiven und Einsetzung eines Erneuerungskontos in die Passiven. In diesen Fällen kann und darf es um der steuerlichen Reinlichkeit willen keine weiteren Abschreibungen geben. Daß besteuerte stille Reserven später steuerfrei müßten abgeschrieben werden dürfen, habe ich bereits im STA. 1919 S. 81 betont."

Indem ich mir vorbehalte, zu diesen Ausführungen Hochstetters demnächst eingehend Stellung zu nehmen, möchte ich doch hier schon jedenfalls darauf hinweisen, daß Abschreibungen, durch die wertvolle Anlagegegenstände bis auf 1 Mark heruntergeschrieben wurden, in der entsprechenden Höhe immer als stille Reserven versteuert worden sind. Gerade um solche Konten dreht es sich aber bei dem Streit!

[8]) Allein auch Mrozek (Komm. z. RAO. S. 634) hebt hervor, daß das Urteil mit den sonstigen Grundsätzen des RFH. nicht übereinstimme.

Tschechoslovakische Wertpapiere.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig.

Die Zerstückelung („demembrement") der österreichisch-ungarischen Monarchie versetzte die neu entstandenen Staaten in die Notwendigkeit, im Hinblick auf die durch den Krieg entstandene Vermögensverschiebung zum Zwecke der Erfassung des Wertpapiervermögens die Unterlage für die Steuerveranlagung und die in Aussicht genommene große Vermögensabgabe von Grund aus neu aufzubauen. Während die dieserhalb von Oesterreich erlassene Verordnung vom 12. März 1919, die u. a. für dieses Staatsgebiet die Anmeldung und Kontrollbezeichnung aller im Inlande befindlichen Wertpapiere anordnete, für das Ausland nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, löste die unterm gleichen Tage von der Tschechoslovakischen Republik erlassene Verordnung über die Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere in allen Staaten, nicht nur in Deutschland, eine ungeheure Wirkung insofern aus, als der Einlösungs- und Bogenerneuerungsdienst für inländische, sogen. tschechoslovakische Wertpapiere mit einem Schlage unterbunden war. Der Verfasser dieser VO. wußte sehr wohl, daß das Wertpapiervermögen ein leichtbeschwingter Vogel ist, der bei scharfem Zufassen auf- und davonfliegt. Er wollte der Kapitalflucht im eigenen Lande in § 15 auf alle Fälle dadurch begegnen, daß die Auszahlung auf inländische Wertpapiere im Auslande von der Beibringung einer finanzbehördlichen „Bestätigung" abhängig gemacht wurde, die, wie sich nachträglich herausstellte, überall im Auslande nur sehr schwer oder gar nicht zu beschaffen war. Schon hieraus geht hervor, daß die vielfach verbreitete Ansicht, die VO. habe ihre Spitze besonders gegen Deutschland gerichtet, nicht zutreffend ist. Für Deutschland konnte es sich nur darum handeln, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung beider Staaten zu einer Verständigung zu kommen, und zwar in einer Gestalt, daß dabei die Grundlage der tschechoslovakischen Steuergesetzgebung nicht angetastet wurde, denn das hätte einen Eingriff in die Staatshoheit bedeutet, die sich kein Staat gefallen lassen kann. Nach Aufnahme der diesbezüglichen Verhandlungen stand alsbald fest,

Digitized by Google

daß das in solchen Fällen gebräuchliche Affidavit keine Grundlage zur Verständigung bilden konnte, weil sonst einer mißbräuchlichen Abgabe dieser mit Straffolgen nicht ausgestatteten Versicherung Tür und Tor geöffnet worden wäre. Als im Juni v. J. die vordem zwischen beiden Staaten in Berlin geführten Verhandlungen über Regelung wirtschaftlicher Beziehungen in Prag ihren Fortgang fanden, steuerten die deutschen Vertreter darauf zu, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, welche die von der Außig-Teplitzer und Buschtehrader Eisenbahn sowie der Stadt Teplitz-Schönau ausgegebenen Wertpapiere betrafen — vgl. § 1 der Ausführungsverordnung vom 21. August v. J. —, die eidesstattliche Versicherung des Eigentümers tschechoslovakischer Wertpapiere zur ausschließlichen Grundlage für die Einlösung der Fälligkeiten und die Bogenerneuerung zu machen, und zwar selbst dann, wenn die Wertpapiere erst nach dem 12. März 1919 erworben waren. Der Vorschlag zur Abstempelung der tschechoslovakischen Wertpapiere ist — das sei hier nochmals festgestellt — nicht von deutscher Seite ausgegangen. Die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung verlangten ihrerseits die Abstempelung und machten zur Begründung dieses Verlangens geltend, daß, wenn irgendwelche Erleichterungen gegenüber dem erwähnten § 15 gewährt werden sollten, die Ausländer nicht besser als die Inländer, die ihre Wertpapiere der Abstempelung hätten unterwerfen müssen, gestellt werden könnten. Die Abstempelung der Papiere sei aber auch nötig, um die glatte Versendung derselben nach dem eigenen Staatsgebiete und die Einlösung der Fälligkeiten sowie die Bogenerneuerung in Zukunft auf alle Fälle zu gewährleisten. Bei den Verhandlungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Abstempelung im höchsten Maße bedenklich sei und daß man noch nicht übersehen könne, welche Folgen sich einmal daraus ergeben, daß ferner mit der Abstempelung für alle Beteiligten eine ungeheure Arbeitslast verbunden sei, die bis zu dem in Aussicht genommenen Abstempelungstermine unmöglich erledigt werden könne. Die Abstempelung der tschechoslovakischen Wertpapiere war aber die conditio sine qua non für eine Verständigung über diesen Verhandlungsgegenstand, und so kam schließlich unter Würdigung des gegnerischen Standpunktes im Rahmen der großen Wirtschaftsverhandlungen auch das bekannte Finanzabkommen Anlage E 3 vom 29. Juni v. J. — vgl. Reichsgesetzblatt Nr. 242, S. 2265 f — zustande. Beide Teile waren sich schon damals darüber einig, daß nach dieser Abmachung zunächst die große Masse der Fälle erledigt und auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen später über Einzelfragen weiter verhandelt werden sollte.

Die hierüber von privater Seite mit den Vertretern der zuständigen Prager Ministerien schon im November und Dezember v. J. geführten Verhandlungen, bei denen es sich naturgemäß nicht um Abänderungen oder Zusätze zu dem Wirtschaftsabkommen Anlage E 3, sondern nur darum handeln konnte, die in der tschechoslovakischen VO. vom 12. März 1919 und der Anlage E 3 niedergelegten Grundsätze des näheren auszulegen und entsprechend den zutage getretenen wirtschaftlichen Bedürfnissen weiter auszubauen, die dabei entstandenen Zweifelsfragen klarzustellen und die bei der Durchführung des Abkommens entstandenen Schwierigkeiten zu beheben, haben alsbald zu einem für beide Teile erfreulichen Ergebnisse geführt. Die in den Protokollen vom 12./13. November und 17. Dezember v. J. niedergelegten Abmachungen wurden vorbehaltlich der Genehmigung der beiden Staatsregierungen getroffen. Die Genehmigung der tschechoslovakischen Staatsregierung konnte jedoch nicht eher erteilt werden, als nicht das amtliche Wertpapierverzeichnis fertiggestellt war. Die Ausarbeitung desselben nahm mehr Zeit in Anspruch, als man anfänglich annahm. In der Sitzung vom 24. Februar d. J. wurde das Abkommen tschechoslovakischerseits genehmigt, die Uebersendung der Protokolle an die deutsche Reichsregierung verzögerte sich aber aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Als die Protokolle in Berlin eingetroffen waren, hat die deutsche Regierung unverzüglich ihrerseits die in den Protokollen niedergelegten Vereinbarungen genehmigt. Es empfiehlt sich deshalb, im Anschluß an den im Herbste v. J. in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz des Herrn Regierungsrats Dr. Schippel das Ergebnis der neuerlichen Verhandlungen in großen Zügen darzulegen. Dies ist auch deshalb angebracht, weil in den nächsten Tagen eine Verordnung der deutschen Reichsregierung auf Grund der neuerlichen Abmachungen erscheinen wird.

I. Was sind tschechoslovakische Wertpapiere?

Das Abkommen, Anlage E 3 enthält keine Begriffsbestimmung, ebensowenig wie die dazu ergangene Ausführungsbekanntmachung vom 21. August v. J. Einverständnis herrschte aber bereits bei den Verhandlungen im Juni v. J. darüber, daß auf Grund der in § 1 der VO. vom 12. März 1919 enthaltenen Begriffsbestimmung für ausländische Wertpapiere inländische, sogenannte tschechoslovakische, Wertpapiere im Sinne des § 15 der genannten VO. solche wären, deren Aussteller ihren Sitz innerhalb des Gebietes der Tschechoslovakischen Republik haben. In dieser Beziehung kommen nicht nur juristische Personen des bürgerlichen, sondern auch des öffentlichen Rechts in Betracht und vor allem auch der tschechoslovakische Staat selbst hinsichtlich der Wertpapiere, die er selbst ausgegeben hat oder die durch die Entstehung des neuen Staates öffentliche tschechoslovakische Anleihen geworden sind. Schon hieraus ergab sich, daß solche Papiere als tschechoslovakische nicht anzusprechen sind, die Gesellschaften ausgegeben haben, deren Unternehmungen zwar im Gebiete der Tschechoslovakei liegen, deren Sitz sich aber noch außerhalb dieses Gebietes befindet, wie z. B. die Kaschau-Oderberger Bahn, deren Sitz in Budapest, und die Ostrau-Friedländer Bahn, deren Sitz in Wien ist, ferner die vom alten österreichischen Staate übernommenen Wertpapiere, die insbesondere auf Eisenbahnen hypothekarisch sichergestellt sind, deren Bahnkörper ganz oder teilweise auf dem Gebiete des tschechoslovakischen Staates liegen und letzterenfalls auch andere Staatsgebiete (österreichisches, ungarisches oder polnisches) berühren, sowie weiterhin die aus Anlaß der Verstaatlichung der Privatbahnen ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen. Soweit die bei Verstaatlichung der Privatbahnen zur Selbstzahlung übernommenen Prioritäten und die in Zusammenhang damit ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen in Betracht kommen, so ist zu berücksichtigen, daß nach den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon jeder der Nachfolgestaaten einschließlich Oesterreichs und Ungarns einen Teil der sichergestellten, durch Titres repräsentierten staatlichen Vorkriegsschuld nach der Bestimmung der Reparationskommission zu übernehmen hat. Diese Kommission hat aber die Aufteilung dieser Staatsschuldverbindlichkeiten noch nicht vorgenommen. Nach dem bekannten finanziellen Jahrbuch „Compass“ vom Jahre 1920 gewinnt es allerdings den Anschein, als ob diese Aufteilung schon stattgefunden habe. Erst in der vor kurzem erschienenen Ausgabe dieses Werkes für 1921 ist im II. Bande Seite 6 ausdrücklich vermerkt, daß hier nur eine informative Arbeit der Schriftleitung vorliege.

Die nach den vorerwähnten Grundsätzen aufgestellten amtlichen Verzeichnisse tschechoslovakischer Wertpapiere unterscheiden sich daher wesentlich von dem im Herbst v. J. von der Reichsregierung unter Ablehnung der Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit herausgegebenen vorläufigen Verzeichnisse. Insbesondere fehlen darin samt und sonders die auf Seite 19 aufgeführten sogen. österreichischen Staatschulden in der Tschechoslovakei. Zu diesen amtlichen Verzeichnissen werden von Zeit zu Zeit Nachträge erscheinen und bekanntgegeben werden, sobald weitere Papiere, sei es insbesondere infolge der Verlegung des Sitzes der betreffenden Gesellschaft nach der Tschechoslovakei (sogen. Nostrifikationsfälle) oder infolge der Bestimmung der Reparationskommission gemäß den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon, tschechoslovakische geworden sind. Nur die in den

Digitized by Google

amtlichen Verzeichnissen und den Nachträgen dazu aufgeführten Wertpapiere sind tschechoslovakische und dementsprechend zu behandeln. Die Kaschau-Oderberger Prioritäten sind trotz Konvertierung in tschechoslovakische Währung darin nicht mit aufgeführt, woraus hervorgeht, daß hinsichtlich dieser Papiere die Bestimmungen über Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung nicht gelten. Soweit diese Papiere früher in einzelnen Fällen auf Grund eidesstattlicher Versicherung abgestempelt worden sind, schadet das nicht. Die Prioritäten der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn sind in den amtlichen Verzeichnissen, obwohl der Eisenbahnbetrieb seinerzeit vom alten österreichischen Staate verstaatlicht worden ist, mit aufgeführt, dies deshalb, weil die Prioritätenverbindlichkeiten, obwohl die Einlösung ihrer Fälligkeiten aus Staatsmitteln erfolgt, Schuld der betreffenden beiden Gesellschaften, die als Bergwerksunternehmen noch weiterbestehen, geblieben sind.

Die Banken und Bankiers haben an Hand der amtlichen Verzeichnisse zu prüfen, ob die in ihrer Verwahrung befindlichen tschechoslovakischen Wertpapiere abgestempelt sind. Soweit das noch nicht geschehen ist, muß dies jedenfalls nach Maßgabe der ergangenen Bekanntmachungen der Reichsregierung nunmehr fristgemäß (vgl. V) erledigt werden. Soweit solche Papiere lediglich zur Ueberwachung angemeldet sind, wird die Feststellung genügen, daß die Eigentümer auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Abstempelung hingewiesen worden sind.

II. Wer kann die eidesstattliche Versicherung abgeben?

Nach dem Abkommen vom 29. Juni v. J. nur der reichsdeutsche Eigentümer tschechoslovakischer Wertpapiere. Es entstanden nun alsbald Zweifel darüber, wie die Rechtslage für die Deutschen sei, die im Auslande, insbesondere in der Tschechoslovakei, wohnen. Ferner ergab sich eine Härte für die Ausländer, deren Wertpapiere in Deutschland lagen. Bereits bei den Verhandlungen im Juni v. J. bin ich dafür eingetreten, auf die deutsche Staatsangehörigkeit kein Gewicht zu legen, da in dem mehrerwähnten § 15 von Ausländern schlechthin die Rede sei. Ich konnte aber damals mit dieser Anregung nicht durchdringen. Nach Lage der Dinge konnte eine Regelung dieser Frage nur in der Weise erfolgen, daß dabei — dieser Gesichtspunkt war auch sonst ausschlaggebend — einer Umgehung der tschechoslovakischen VO. vom 12. März 1919 kein Vorschub geleistet wurde. Die diesbezüglichen Abmachungen gehen dahin:

1. Auch Reichsdeutsche, die im Auslande außerhalb des Gebietes der Tschechoslovakei wohnen, können die eidesstattliche Versicherung abgeben. Bezüglich der Deutschen in der Tschechoslovakei war eine Ausnahme deshalb zu machen, weil bei ihnen anzunehmen ist, daß sie seinerzeit der Verpflichtung zur Konskription und Kennzeichnung genügt haben. Darüber, wo die Versicherung abzugeben ist, vergleiche die Ausführungen unter Nr. IV.
2. Im übrigen kann die eidesstattliche Versicherung, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, von jedem Eigentümer ohne Rücksicht auf seine Staatsan-und-zugehörigkeit, also von allen Ausländern hinsichtlich ihrer in Deutschland liegenden Wertpapiere, also z. B. von Oesterreichern, Schweizern, Tschechoslovaken, selbst von staatenlosen Personen, abgegeben werden, gleichviel ob sie in Deutschland oder im Auslande — auch hier aus dem schon unter 1. angegebenen Grunde mit Ausnahme der Tschechoslovakei — wohnhaft sind.

Ausnahmsweise kann die eidesstattliche Versicherung für den Eigentümer auch vom rechtmäßigen Besitzer der Papiere (Verwahrer, Verwalter, Pfandgläubiger, Treuhänder) dann abgegeben werden, a) wenn der Eigentümer der Papiere nicht feststeht oder nicht zu ermitteln ist, b) wenn Streit über das Eigentum an den Papieren besteht, oder c) die eidesstattliche Versicherung 4 Wochen vor Ablauf der Abstempelungsfrist noch nicht abgegeben ist.

III. Wie sind die nach dem 12. März 1919 erworbenen Wertpapiere zu behandeln?

Ueber diese Frage entstanden alsbald nach Abschluß des Abkommens vom 29. Juni v. J. Meinungsverschiedenheiten. Unzweifelhaft konnte schon bisher der Eigentümer der Papiere, wenn er das Eigentum nach dem 12. März 1919 durch Erbgang oder sonst durch Gesamtrechtsnachfolge (Verstaatlichung, Verstadtlichung, Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften unter Ausschluß der Liquidation — § 304 bis 306 HGB. —, Eingemeindung usw.) erworben hatte und die sonstigen bekannten Voraussetzungen vorlagen, wenn also insbesondere die Papiere sich schon am Stichtage außerhalb des Gebietes des tschechoslovakischen Staates befanden und nachdem nicht in dasselbe hineingelangt waren, die eidesstattliche Versicherung abgeben, sofern er nur über die Tatsachen, die die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertigen, unterrichtet war. Dagegen bedurften die Fälle, in denen der Eigentumswechsel aber nach dem 12. März 1919 durch Kauf, Annahme an Zahlungs Statt, Schenkung, Auseinandersetzung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft unter Lebenden zustande gekommen war, der Klarstellung. Schon nach den bisherigen Abmachungen mußte dargetan werden, daß am 12. März 1919 die mehrerwähnten Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgelegen haben. Die Schwierigkeiten bestanden hier vor allem, insbesondere bei mehrfachem Eigentumswechsel, darin, daß der gutgläubige Erwerber der Papiere nicht wußte und auch gar nicht wissen konnte, wo sich dieselben am Stichtage befunden haben. Hier galt es, den gutgläubigen Erwerber zu schützen. An dem erwähnten Grundgedanken wurde auch bei den neuerlichen Verhandlungen festgehalten. Eine Erleichterung hat aber die tschechoslovakische Regierung in den fast regelmäßig vorliegenden Fällen zugelassen, in denen der Eigentumswechsel nach dem 12. März 1919 im Wege börsenmäßigen Handels oder durch Vermittlung einer Bank oder eines Bankiers herbeigeführt worden ist. Solchenfalls muß bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Schlußnote vorgelegt oder eine schriftliche Bescheinigung der Bank oder des Bankiers, durch deren Vermittlung das Geschäft abgeschlossen worden ist, der Finanzbehörde überreicht werden. Weiterhin legte die tschechoslovakische Regierung darauf besonderes Gewicht, festgestellt zu sehen, daß der Eigentümer der Papiere, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, mit seinem Vermögen zur Vermögensabgabe veranlagt werde, dies aus dem Grunde, weil in der Tschechoslovakei die Kennzeichnung im Interesse der Erfassung des Wertpapiervermögens zur Vermögensabgabe vorgenommen war. In den oben erwähnten Fällen erhält nach Lage der Dinge die eidesstattliche Versicherung eine andere Fassung. Der Eigentümer hat an Eides Statt zu versichern, daß ihm keine Tatsachen bekannt seien, aus denen sich ergebe, daß sich die Papiere am 12. März 1919 im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik befunden hätten und nach dieser Zeit je in das Gebiet dieses Staates hineingelangt seien, und daß er mit seinem Vermögen zur Vermögensabgabe veranlagt werde. Hat bei mehrfachem Eigentumswechsel in der Zeit nach dem 12. März 1919 einmal ein börsenmäßiger Handel oder eine Veräußerung durch Vermittlung einer Bank oder eines Bankiers stattgefunden, so genügt diese Feststellung, und es bedarf alsdann hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bis zum 12. März 1919 rückwärts weiterer Nachweise nicht. Wenn aber in der ganzen Zeit kein börsenmäßiger Handel erfolgt und keine Veräußerung durch Vermittlung einer Bank oder eines Bankiers vor sich gegangen ist, so muß die ganze Kette der Erwerbungen dem Finanzamte vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung klargelegt werden.

Eine besondere Vereinbarung war bezüglich der in

Digitized by Google

Zahlung genommenen oder sonst erworbenen nicht gestempelten Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke tschechoslovakischer Wertpapiere zu treffen, da nach Erlaß der Verordnung vom 12. März 1919 in Deutschland vielfach solche Werte in Unkenntnis der Rechtslage hereingenommen worden sind und in den meisten Fällen ein Rückgriff nicht ohne weiteres möglich ist. Die tschechoslovakische Regierung hat den dieserhalb gestellten Anträgen nicht in vollem Umfange zugestimmt, sondern die Erledigung solcher Fälle nur dann zugelassen, wenn die Werte von einer Bank, einem Bankier oder einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma vor dem 21. August 1920, dem Tage des Erlasses der Reichsausführungsbekanntmachung, erworben sind. Solchenfalls können dieselben ohne Abstempelung auf Grund einer eidesstattlichen Versicherung eingelöst werden, wenn der Erwerber gegebenenfalls u. a. an Eides Statt versichert, daß ihm keine Tatsachen bekannt seien, aus denen sich ergebe, wer Eigentümer der Stücke am 12. März 1919 gewesen sei, daß sich dieselben damals im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik befunden hätten und daß sie je dahin gelangt seien.

IV. Wo ist die eidesstattliche Versicherung abzugeben und wo ist abzustempeln?

Das Abkommen Anlage E 3 spricht nur von der Abgabe vor der zuständigen Finanzbehörde. Die Bekanntmachung vom 21. August hat absichtlich zu dieser Frage auch keine Stellung genommen, weil den wirtschaftlichen Bedürfnissen keine Fesseln angelegt werden sollten. Es konnte schon bisher keinem Zweifel unterliegen, daß die eidesstattliche Versicherung entweder bei der Finanzbehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt oder in deren Bezirk die Papiere liegen, abgegeben und daß daselbst auch die Abstempelung vorgenommen werden kann. Anfänglich waren öfters negative Kompetenzkonflikte der Finanzbehörden untereinander zu beobachten. Diese Erscheinung ist jedoch im Laufe der Zeit verschwunden, so daß in dieser Beziehung keine Veranlassung vorlag, besondere Bestimmungen zu treffen. Festgelegt wurde nur folgendes:

a) Die bereits unter II 1 erwähnten außerhalb der Tschechoslovakei wohnhaften Auslandsdeutschen können die eidesstattliche Versicherung bei irgend einer deutschen Finanzbehörde selbst dann, wenn ihre Wertpapiere im Auslande — mit Ausnahme der Tschechoslovakischen Republik — liegen, abgeben und die Papiere daselbst auch abstempeln lassen.

b) Wenn tschechoslovakische Wertpapiere deutscher Staatsbürger, die in Deutschland oder in irgend einem anderen Staate — mit Ausnahme der Tschechoslovakischen Republik und der Staaten, mit denen Deutschland in Kriegszustand gewesen ist — wohnhaft sind, im Auslande — mit Ausnahme der Tschechoslovakei — liegen, so können diese Papiere auf Grund der vor einer deutschen Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung auch von dem zuständigen deutschen Konsulate im Auslande, dem die dazu erforderlichen Stempel auf Ansuchen zur Verfügung zu stellen sind, abgestempelt werden.

Die auch hier wegen der Tschechoslovakei getroffenen Ausnahmen beruhen ebenfalls auf der Erwägung, daß die Kennzeichnung der Papiere auf Grund erfolgter Konskription im Frühjahre 1919 erfolgt sein müsse.

V. Bis wann ist die eidesstattliche Versicherung abzugeben und die Abstempelung vorzunehmen?

Soweit beides nicht schon geschehen ist, längstens bis zum 5. August d. J. Wenn zu den amtlichen Verzeichnissen Nachträge von der tschechoslovakischen Regierung in Berlin (vgl. oben unter I) eintreffen, so läuft vom Eintreffen eine dreimonatige Frist zur Abgabe für die eidesstattliche Versicherung und Abstempelung der betreffenden Papiere.

VI. Was ist abzustempeln und was nicht?

Alsbald nach Abschluß des Abkommens vom 29. Juni entstanden Zweifel darüber, wie die vorher abgelaufenen Talons und die am darauffolgenden Tage fällig gewordenen Zinsscheine und gelosten Stücke, und wie die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Erlaß der Reichsausführungsverordnung vom 21. August v. J. fällig gewordenen Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke zu behandeln wären, und ob es dabei einen Unterschied mache, ob sie von den Bogen getrennt seien oder nicht. Ferner waren nach dem Abkommen Anlage E 3 die bis Ende 1923 fällig werdenden Zins- und Dividendenscheine abzustempeln. Bei Einhaltung dieses Endtermins mußten in Deutschland mehr Kupons und Dividendenscheine als in der Tschechoslovakei abgestempelt werden, denn dort waren vom 12. März 1919 an gerechnet hinsichtlich der Schuldverschreibungen nur 8 halbjährliche Kupons und, soweit Aktien in Frage kommen, 4 Dividendenscheine der Abstempelung unterworfen worden. Als Endtermin der abstempelungspflichtigen Zins- und Dividendenscheine war daher, streng genommen, der 12. März 1923 anzusehen. Da jedoch die Abstempelung in der Tschechoslovakei bis zum 10. Mai v. J. vor sich ging, wurde schließlich dem von tschechoslovakischer Seite geäußerten Wunsche, diesen Tag als Endtermin der abstempelungspflichtigen Zinsscheine zu wählen, entsprochen. Es sind daher nach den neuerlich getroffenen Abmachungen grundsätzlich alle Mäntel und Talons, die letzteren ohne Rücksicht auf den Ablauf der Bogen, sowie alle nach dem 30. Juni 1920 fällig oder zahlbar gewordenen und bis zum 10. Mai 1923 fällig werdenden Kupons und gelosten Stücke sowie alle Dividendenscheine, die auf die bis Ende 1922 ablaufenden Geschäftsjahre lauten, soweit das nicht schon geschehen ist, abzustempeln. Was vor dem 1. Juli 1920 fällig geworden ist, bedarf der Abstempelung nach wie vor nicht. Darauf, ob die Zins- oder Dividendenscheine schon von den Bogen getrennt sind, kommt es jetzt nicht mehr an. Die Nichtabstempelung der vor dem 1. Juli v. J. fällig gewordenen Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke wurde bei den Verhandlungen im Juni deshalb vereinbart, um die ohnehin schon mit der Abstempelung verbundene ungeheuere Arbeitslast der deutschen Finanzbehörden nicht noch zu vergrößern und um die Fälligkeiten schnellstens der Einlösung entgegenzuführen, da, wenn auch diese Fälligkeiten noch mit abzustempeln gewesen wären, die Abstempelung noch viel länger gedauert hätte.

Soweit bei der bisherigen Abstempelung vor dem 1. Juli v. J. abgelaufene Talons oder in der Zeit von diesem Tage bis zum 21. August 1920 fällig gewordene Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke von den Finanzbehörden tatsächlich nicht abgestempelt worden sind, ist die Nachholung der Abstempelung nicht erforderlich, und es erfolgt in diesen Fällen die Einlösung der Fälligkeiten und die Ausreichung der neuen Bogen lediglich auf Grund der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung.

Im Zusammenhang mit dieser grundsätzlichen Regelung wurde bei den neuerlichen Verhandlungen noch folgendes vereinbart: a) Wenn Wertpapiere tschechoslovakischer Staatsbürger, die am 12. März 1919 in der Tschechoslovakischen Republik wohnten, oder Angehörige anderer Staaten, die sich daselbst seit mindestens einem Jahre aufhielten, gemäß § 2b der tschechoslovakischen Verordnung vom 12. März 1919 nur konskribiert, nicht abergekennzeichnet worden sind, weil sie damals außerhalb des Staatsgebietes lagen, so hat der Eigentümer oder in den unter II am Ende bezeichneten Ausnahmefällen der rechtmäßige Besitzer die Wahl, ob er die Wertpapiere nachträglich noch daselbst kennzeichnen oder ob er sie, wenn das nach den getroffenen Abmachungen an sich zulässig ist, auf Grund einer vor einer deutschen Finanzbehörde abzugebenden eidesstatt-

Digitized by Google

lichen Versicherung in Deutschland abstempeln lassen will. Wenn Teile tschechoslovakischer Wertpapiere früher gemäß der vorerwähnten Verordnung gekennzeichnet worden sind, so werden auf Antrag nachträglich auch noch die übrigen Teile derselben, Mäntel oder Bogen, nach Einsendung an die zuständige Stelle in der Tschechoslovakischen Republik gekennzeichnet. Für die nachträgliche Kennzeichnung werden keine Gebühren erhoben und es müssen nach erfolgter Kennzeichnung die Wertpapiere oder die betreffenden Teile davon dem Einreicher wieder zur Verfügung gestellt werden. b) Wenn Teile tschechoslovakischer Wertpapiere in Verlust geraten sind, so werden die noch vorhandenen Teile zur Abstempelung zugelassen, wenn nachgewiesen wird, daß hinsichtlich der in Verlust geratenen Teile das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung eingeleitet ist. Hierzu wurde bei den neuerlichen Verhandlungen in Prag festgestellt, daß im tschechoslovakischen Staate auch ein Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Kupon- und Dividendenscheinbogen möglich ist.

VII. In wieweit findet Artikel 260 des F.-V. von Versailles auf die Tschechoslovakei Anwendung?

Nach diesem Artikel ist Deutschland verpflichtet, dem Wiedergutmachungsausschuß alle Rechte und Beteiligungen (droits et intérêts) an Unternehmungen öffentlichen Nutzens oder Konzession in Rußland, in China, in Oesterreich, in Ungarn usw. oder in den Gebieten, die auf Grund des Friedensvertrags von Versailles abgetreten worden sind, auszuliefern. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß unter „Oesterreich" und „Ungarn" im Sinne dieses Artikels die jetzige Republik Oesterreich und das jetzige Königreich Ungarn zu verstehen sind, daß also territorial nicht der Gebietsumfang der früheren Doppelmonarchie in Betracht kommt. Hieraus ergibt sich, daß dieser Artikel auf das Gebiet der Tschechoslovakei nur insoweit Anwendung findet, als das von Oberschlesien abgetretene Hultschiner Land in Frage kommt, denn dieses Gebiet ist allein auf Grund des F.-V. von Versailles an die Tschechoslovakei abgetreten worden. Diesen Standpunkt vertritt auch die deutsche Reichsregierung gegenüber dem Wiedergutmachungsausschuß. Derselbe legt aber den Artikel in dem Sinne aus, daß er das ganze Gebiet der Tschechoslovakei umfasse. Der Streit über diese Frage soll durch ein internationales Schiedsgericht entschieden werden.

Nach Artikel 260 muß die Rechtslage territorial so gestaltet sein, daß das Unternehmen öffentlichen Nutzens oder die Konzession in den daselbst genannten Gebieten betrieben wird. Darauf deuten unbedingt die Worte in dem französischen Texte „sur un territoire" und im englischen „operating in". Deshalb genügt es nicht, daß der Sitz der Gesellschaft in Oesterreich oder Ungarn ist, während sich daß Unternehmen öffentlichen Nutzens oder Konzession in der Tschechoslovakei befindet. Hiernach ist es jedenfalls zweifelhaft, ob die Aktien und Genußscheine der Kaschau-Oderberger Bahn zur Ablieferung an den Wiedergutmachungsausschuß beschlagnahmt werden konnten. Sitz dieser Gesellschaft ist auch gegenwärtig noch Budapest, während die Bahnlinien sich im Gebiete der Tschechoslovakei befinden. Gleiches gilt auch hinsichtlich von Aktien und Genußscheinen der Eisenbahngesellschaften, die bisher den Sitz außerhalb der Tschechoslovakei hatten, denselben aber inzwischen in das Gebiet dieses Staates verlegt haben (sogen. Nostrifikationsfälle), z. B. Vereinigte Böhmerwaldbahnen, die in der Beschlagnahmebekanntmachung vom 17. Juni d. J. mit aufgeführt sind.

VIII. Was ist beschlagnahmt und was nicht, und letzterenfalls einlösungsfähig?

Mit Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. hat die Reichsregierung u. a. alle von tschechoslovakischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere mit den damals laufenden und künftig fällig werdenden Kupons, Dividendenscheinen auf Grund von § 10 der Anlage nach Art. 298 des F.-V. von Versailles zwecks Ablieferung an die Tschechoslovakei und zur Erfüllung des diesem Staate nach dem F.-V. zustehenden Liquidationsrechte beschlagnahmt, also nicht nur, wie vielfach angenommen wird, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung aufgeführten, an deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere. Die vor dem 12. Mai v. J. fällig gewordenen Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke sind von der Beschlagnahme nicht ergriffen, desgleichen auch nicht die Wertpapiere, bei denen die Schuldverbindlichkeit auf öffentlichem Rechtsgrunde beruht, z. B. nicht die Schuldverschreibungen tschechoslovakischer Städte und die Eisenbahnpapiere, die der alte österreichische Staat bei Verstaatlichung der jetzt auf tschechoslovakischem Gebiete liegenden früheren Privatbahnen zur Selbstzahlung übernommen hat. Auf die Frage, weshalb die Prioritäten der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn trotz der Beschlagnahme nicht mit anzumelden waren, kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden.

Auf Grund der im Juni v. J. erfolgten Verhandlungen hat das nach dem F.-V. auch der Tschechoslovakei zustehende sogenannte Liquidationsrecht eine ganz wesentliche Einschränkung erfahren. Nach dem im Reichsgesetzblatt S. 2279 ff. veröffentlichten Abkommen will die tschechoslovakische Regierung von dem Rechte, deutsche Rechte, Güter und Interessen zu liquidieren und zu diesem Zwecke die Auslieferung der betreffenden Wertpapiere zu fordern, nur insoweit Gebrauch machen, als „allgemeinwirtschaftliche und soziale Staatsinteressen den Uebergang in die eigene Einflußsphäre erheischen. Es sollen unter diesen Gesichtspunkt die Wirtschaftszweige fallen, bei denen eine gesteigerte staatliche Ingerenz in Aussicht steht und welche Gegenstand besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Reformen bilden sollen, als Eisenbahn, Berg- und Hüttenwerke, sowie Heilbadunternehmungen". Dagegen wird die tschechoslovakische Regierung von der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen, soweit sie innerhalb einer vereinbarten Frist der deutschen Regierung nicht bezeichnet sind, und von der Liquidation aller anderen Güter, Rechte und Interessen absehen. Die Ausführung dieser Vereinbarungen erfolgt erst, nachdem das Wirtschaftsabkommen ratifiziert ist. Bis dahin bleibt daher die Beschlagnahme der betreffenden Wertpapiere aufrechterhalten.

Bei dieser Sachlage können die nach dem 12. Mai v. J. fällig gewordenen und weiter fällig werdenden Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke tschechoslovakischer Wertpapiere nur eingelöst werden, wenn in einzelnen Fällen die Freigabe von der Beschlagnahme seitens der deutschen Reichsregierung verfügt worden ist.

In Nostrifikationsfällen gestaltet sich, wenn die Fälligkeiten auf Kronen- oder Guldenwährung lauten, die Einlösung in der Regel folgendermaßen: Für die Einlösung von Dividendenscheinen ist der Generalversammlungsbeschluß maßgebend. Handelt es sich aber um Kupons und geloste Stücke festverzinslicher Wertpapiere, so sind im Falle der Sitzverlegung aus Oesterreich nach der Tschechoslovakei die Fälligkeiten aus der Zeit vor der Währungstrennung in altösterreichischen, aus der Zeit zwischen der Währungstrennung und der Nostrifikation in deutsch-österreichischen und aus der Zeit nach der Nostrifikation in tschechoslovakischen Kronen, sofern nicht bei den Nostrifikationsverhandlungen etwas anderes bestimmt worden ist, zu bezahlen.

IX. Wie liegen die Verhältnisse hinsichtlich der von den alten Staaten übernommenen oder ausgegebenen Eisenbahnpapiere?

Wie bereits oben erwähnt, hat nach den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon jeder der Nachfolgestaaten, einschließlich Oesterreichs und Ungarns, einen Teil der durch Titres repräsentierten sichergestellten alten Staatsschuld mit Zustimmung der Reparationskommission zu übernehmen. Nach diesen Verträgen sind

Digitized by Google

die meistenteils aus Anlaß der Verstaatlichung der Privatbahnen ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen ebenso zu behandeln wie die übernommenen Prioritätsschulden. Der Staat, dem die Prioritätenschuld überwiesen wird, hat auch gleichzeitig die mit Beziehung auf diese Bahn ausgegebenen Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen mit zu übernehmen. Bei Abgrenzung der für die Tschechoslovakei in dieser Beziehung in Betracht kommenden Eisenbahnpapiere hatten zunächst diejenigen unbedingt auszuscheiden, die auf Bahnlinien ausschließlich im Gebiete der jetzigen Republik Oesterreich sichergestellt oder als Staatsschuldverschreibungen zu diesen Bahnen ausgegeben sind, ferner diejenigen Prioritäten und Staatsschuldverschreibungen, die in Beziehung zu den Bahnlinien stehen, die auf jetzt vorwiegend polnischem Gebiete gelegen sind. Soweit Oesterreich in Frage kommt, waren daher

a) die Staatsschuldverschreibungen der Elisabethbahn in Gold von 1890, der Rudolfbahn von 1893, der Vorarlberger Bahn von 1893,
b) die zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien der Elisabethbahn und der Kremstalbahn,
c) die vom alten österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommenen Prioritäten der Eisenerz-Vordernberger Lokalbahn von 1890 und 1892, der Elisabethbahn von 1883, der Kremstalbahn von 1905, der Oesterreichischen Lokaleisenbahn von 1886, der Rudolfbahn von 1884, der Vorarlberger Bahn von 1884 und der Pinzgauer Lokalbahn von 1898

auszuscheiden und fernerhin, soweit die vorwiegend auf Gebieten im jetzigen Polen gelegenen Bahnen in Frage kommen,

d) die Staatsschuldverschreibungen der Albrecht- und Galizischen Carl-Ludwig-Bahn,
e) die vom alten Staate übernommenen Prioritäten der Albrecht-, der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn und der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn sowie die Ungarisch-galizischen Eisenbahnobligationen,

weiterhin die Papiere, die zu Bahnen Beziehung haben, die teilweise auf österreichischem oder ungarischem und teilweise auf jetzt jugoslavischem und italienischem Gebiete liegen, wie z. B. die Südbahnprioritäten. Die hiernach noch übrigbleibenden Eisenbahnpapiere, die irgendwelche Beziehung zur Tschechoslovakei haben, wurden durch Vereinbarung mit der tschechoslovakischen Staatsregierung in drei Klassen eingeteilt:

1. solche, die jetzt schon tschechoslovakische sind (Prioritäten der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn),
2. die hypothekarisch auf Bahnkörpern ausschließlich im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik sichergestellten, nicht auf Goldwährung lautenden, vom alten österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommenen Prioritäten, die auch sonst mit anderen Bahnlinien nicht im Zusammenhang stehen,
3. alle anderen Eisenbahnpapiere, die irgendwelche Beziehungen zur Tschechoslovakei haben, mögen sie nun Staatsschuldverschreibungen zu den Prioritäten unter 2. oder auf Bahnlinien teilweise in der Tschechoslovakei, teilweise in der Republik Oesterreich hypothekarisch sichergestellt sein.

Zu den Papieren unter Klasse 2 gehören meiner Ansicht nach die Prioritäten der Böhmischen Nord-, Böhmischen West-, Pilsen-Priesener Bahn, Mährisch-Schlesischen Central-, Mährische Grenzbahn und Asch-Roßbacher Lokalbahn. Die tschechoslovakische Regierung hat über die Papiere, die in diese Klasse 2 fallen, der deutschen Regierung ein besonderes Verzeichnis zu liefern. Auf Grund dieses Verzeichnisses, mit dessen alsbaldigem Eintreffen zu rechnen ist, werden alsdann auch die unter 2 fallenden Eisenbahnprioritäten, wiewohl sie jetzt noch keine tschechoslovakischen Wertpapiere sind, nach Abgabe eidesstattlicher Versicherung, soweit das nicht schon geschehen ist, abgestempelt werden, da sie in dieser Beziehung so behandelt werden sollen, als ob sie schon tschechoslovakische Wertpapiere wären, dies deshalb, weil schon jetzt gar kein Zweifel darüber sein kann, daß die Reparationskommission die Verbindlichkeiten aus diesen Papieren der Tschechoslovakischen Republik bei Verteilung der Eisenbahnschulden überweisen wird. Ueber die Abstempelung der unter Klasse 2 fallenden Wertpapiere wird noch eine besondere Verordnung der deutschen Reichsregierung ergehen. In die Klasse 2 gehören, streng genommen, auch die auf Kronenwährung lautenden Nordbahn-Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1908, die Lit.-B-Prioritäten der Oesterreichischen Nordwestbahn und die Südnorddeutsche Verbindungsbahn-Prioritäten. Die Vertreter der tschechoslovakischen Staatsregierung wünschten aber, daß diese Papiere in die Klasse 3 eingestellt würden. Unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes wurde dies schließlich in der Erwägung zugestanden, daß die eben erwähnten Papiere bei weitem nicht in dem Umfange in Deutschland verbreitet sind als diejenigen, die unzweifelhaft unter Klasse 2 fallen. Zur Klasse 3 gehören außer den eben erwähnten Nordbahn-Staatsschuldverschreibungen die Prioritäten der Kaiser-Franz-Josefs-, der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, die 3 pCt. Prioritäten der Oesterreichischen Lokaleisenbahngesellschaft, die Prioritäten der Nordwestbahn, der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und die mit Beziehung auf diese Bahn ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen und ferner die vom alten österreichischen Staate übernommenen Prioritäten der Oesterreich-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, die von den Prioritäten, die Schulden der Gesellschaft geblieben sind, scharf getrennt werden müssen. Hinsichtlich der unter Klasse 3 fallenden Wertpapiere wurde vereinbart, daß eine Abstempelung derselben nicht stattzufinden habe, bis die Fragen über Aufteilung der betreffenden Eisenbahnverbindlichkeiten seitens der Reparationskommission entschieden sei. Mit der alsbaldigen Einlösung der Fälligkeiten der unter Klasse 1 fallenden Prioritäten der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn ist unbedingt zu rechnen, da insoweit nur noch Formalien zu erfüllen sind. Ueber die Einlösung der in Klasse 2 eingereihten Prioritäten muß mit der tschechoslovakischen Staatsregierung weiterverhandelt werden. Sie hat die zwischen ihr und Deutschland in dieser Beziehung getroffene Vereinbarung bereits der Reparationskommission zur Genehmigung unterbreitet. Dagegen ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, wann es möglich sein wird, die Fälligkeiten der unter Klasse 3 fallenden Wertpapiere zur Einlösung zu bringen. Es handelt sich hier vielleicht um das schwierigste Problem, das je in der Finanzgeschichte aller Völker und Zeiten vorgekommen ist, da insbesondere die hier einschlagenden Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon, wie ein französischer Kritiker der Verträge hervorgehoben hat, „an dem Mangel finanzieller Psychologie leiden".

X. Verhältnis der deutschen Abstempelung zur tschechoslovakischen Kennzeichnung und österreichischen Kontrollbezeichnung.

Das Verhältnis ist nach den getroffenen Abmachungen so gestaltet, daß im Verhältnis zu Deutschland alle drei Maßnahmen einander rechtlich gleichstehen. Wenn gekennzeichnete oder kontrollbezeichnete Wertpapiere aus der Tschechoslovakei oder aus Oesterreich nach Deutschland überführt werden, so bedarf es der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und der Abstempelung dieser

Digitized by Google

Wertpapiere nicht mehr. Im Verhältnis zwischen der Tschechoslovakei und Oesterreich ist diese Angelegenheit in einem besonderen Staatsvertrage, der von dem erstgenannten Staate mit Verordnung vom 6. September v. J. (vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates von 1920 Nr. 513) veröffentlicht worden ist, geregelt, der auch für Deutschland entsprechende Anwendung zu finden hat. Danach reicht die tschechoslovakische Kennzeichnung und die österreichische Kontrollbezeichnung zur Einlösung der Fälligkeiten in Deutschland aus. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die österreichische Kontrollbezeichnung nur auf den Mänteln erfolgt ist, weshalb es nötig ist, daß, wenn Kupons von kontrollbezeichneten tschechoslovakischen Wertpapieren zur Einlösung gebracht werden sollen, entweder der kontrollbezeichnete Mantel oder die Bescheinigung einer Bank als Depotstelle, daß der Eigentümer der Verpflichtung zur Kontrollbezeichnung genügt hat, vorgelegt wird.

XI. Welche Papiere sind börsenmäßig lieferbar und welche nicht?

Gegenwärtig an allen deutschen Börsen nur die nicht abgestempelten Papiere, ein Zustand, der ganz unhaltbar ist. In dieser Beziehung wird auf den im Abendblatte der Frankfurter Zeitung vom 22. v. Mts. erschienenen ausführlichen Artikel verwiesen. Auf Grund der neuen Ausführungsbekanntmachung werden nun auch die den außerhalb der Tschechoslovakei wohnhaften Ausländern gehörigen, in Deutschland befindlichen und überhaupt alle nach dem 12. März 1919 erworbenen tschechoslovakischen Wertpapiere abgestempelt. Es können dann, wenn der jetzige Zustand weiter besteht, offiziell nur noch an deutschen Börsen die tschechoslovakischen Wertpapiere gehandelt werden, die außerhalb Deutschlands liegen oder, sofern sie sich in Deutschland befinden, aus irgendwelchen Gründen bei den Finanzbehörden nicht zur Abstempelung vorgelegt worden sind, in der Regel wohl aus dem Grunde, weil die eidesstattliche Versicherung nicht mit gutem Gewissen abgegeben werden kann, weshalb es dringend geboten ist, hier schnellstens Wandel zu schaffen und den regulären im Inland befindlichen abgestempelten Besitz an tschechoslovakischen Wertpapieren nicht weiterhin von der börsenmäßigen Lieferbarkeit auszuschließen. An den einzelnen deutschen Börsenplätzen wird auch darüber Beschluß zu fassen sein, daß die zum Börsenhandel zugelassenen tschechoslovakischen Wertpapiere, soweit ein Handel in denselben jetzt zulässig ist, börsenmäßig nicht nur dann lieferbar sind, wenn sie von einer deutschen Finanzbehörde abgestempelt sind, sondern auch dann, wenn sie tschechoslovakische Kennzeichnung oder österreichische Kontrollbezeichnung tragen. Die tschechoslovakische Staatsregierung hat jedenfalls ausdrücklich zugesagt, sie würde dafür sorgen, daß die von deutschen Finanzbehörden abgestempelten tschechoslovakischen Wertpapiere an den in ihrem Staatsgebiete bestehenden Börsen für lieferbar erklärt würden.

XII. Unrechtmäßige Abstempelung.

Sie soll nach den mit der Tschechoslovakei getroffenen Abmachungen in diesem Staate dem Eigentümer der Papiere keinen Schaden verursachen. Wenn auf Grund des im vorigen Herbste herausgegebenen Verzeichnisses einzelne Wertpapiere hier und da abgestempelt worden sind, die nach den amtlichen Verzeichnissen noch keine tschechoslovakischen sind, so ist dieser Abstempelung zunächst keine Bedeutung beizumessen. In den allermeisten Fällen wird sie als eine vorzeitige anzusprechen sein, weil die meisten der in Frage kommenden Papiere nachträglich doch noch tschechoslovakische werden.

XIII. Verhältnis zu den Friedensverträgen und zu den internationalen Staatsverträgen.

Bei den Verhandlungen herrschte Einverständnis darüber, daß die Regelung der ganzen Angelegenheit die Bestimmungen der nach Beendigung des Weltkrieges geschlossenen Friedensverträge nicht berühre und daß hierdurch auch einer zwischen der tschechoslovakischen Regierung und dritten Staaten etwa zu treffenden Regelung nicht vorgegriffen werden dürfe.

XIV. Generalklausel.

Bei Regelung der ganzen Angelegenheit waren sich beide Teile darüber klar, das es im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nicht möglich sei, alle nur irgendwie denkbaren Fälle zu erfassen. In entgegenkommender Weise hat die tschechoslovakische Staatsregierung zugesagt, daß auf Ansuchen den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprechend, unter Zusicherung wohlwollender Berücksichtigung der in Betracht kommenden Interessen, baldmöglichst eine befriedigende Lösung solcher Fälle getroffen werden würde. Sie hat sich auch damit einverstanden erklärt, daß, soweit nach den getroffenen Abmachungen Ergänzungen oder Streichungen des Vordruckes der eidesstattlichen Versicherung nötig sind, die deutschen Finanzbehörden berechtigt sein sollen, im Sinne und Geiste der Vereinbarungen solche Ergänzungen und Streichungen zuzulassen.

Vorkriegsverträge[1]) mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Artikel 299 b, Absatz 2 des Friedensvertrages.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

(Schluß.)

III.

Die besonderen Ausnahmen sind in §§ 2, 4, 5, 8—24 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. enthalten; die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 7 hätten nicht die Anlage, sondern in den Artikel 296 selbst, der Inhalt des § 6 dagegen in Artikel 296 F.-V. hineingearbeitet gehört. Die mangelhafte Systematik des F.-V. tritt im Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen) insbesondere in den Abschnitten 3—5 störend zu Tage.

Als von der Aufhebung nach Artikel 299 F.-V. ausgenommen bezeichnet § 2 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V.:

a) Verträge, zum Zwecke der Uebertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden,
b) Mietverträge, Mieten und Mietversprechen[2]),
c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen,
d) Konzessionen betr. Bergwerke und Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten,
e) Verträge zwischen Privaten[3]) einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits, sowie Konzessionen, die von Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in dem Einleitungssatz des vorgenannten § 2 aber ausdrücklich das Recht der alliierten und assoziierten Regierungen auf Liquidierung und Zurückbehaltung dieser zivilrechtlich bestehen gebliebenen Güter, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger nach Artikel 297 b F.-V. vorbehalten, eine an sich überflüssige Bestimmung, während der weitere Vorbehalt der Anwendung der während des Krieges von den alliierten und assoziierten Mächten erlassenen Gesetze, Verordnungen oder inneren Vorschriften,

---

[1]) Schrifttum vergl. oben S. 259 sowie Lehmann, das Reichsausgleichsgesetz, Kommentar (Verlag Hermann Sack) Berlin 1920.

[2]) Der engliche Text sagt „Mieten und Mietabkommen über Liegenschaften und Häuser".

[3]) Der englische Text sagt „Individuen und Gesellschaften".

Digitized by Google

sowie abweichender, privater Vertragsbestimmungen von Bedeutung ist.

Die in den §§ 8—24 der genannten Anlage enthaltene besondere Behandlung der Versicherungsverträge kann hier übergangen werden; dagegen beansprucht vom Standpunkt des Bankiers aus die Regelung der Börsenengagements mit Feinden sowie des Pfandverkaufs ein besonderes Interesse.

Ueber die bei Kriegsausbruch noch schwebenden Engagements an den Effekten- und Produktenbörsen verhält sich § 4 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. wie folgt:

a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Effekten- oder Produktenbörse bezüglich Abwicklung der von einer feindlichen Privatperson vor dem Kriege eingegangenen börsenmäßigen Verpflichtungen erlassen worden sind, werden durch die hohen vertragschließenden Teile bestätigt, ebenso wie die in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt:
   1. daß das Geschäft ausdrücklich in Gemäßheit der Bestimmungen der betr. Börse abgeschlossen worden war;
   2. daß die Bestimmungen für alle Beteiligten verbindlich waren;
   3. daß die Abwicklungsbedingungen gerecht und vernünftig waren.

b) Der vorstehende Absatz findet auf Maßnahmen, die von Börsen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung erlassen worden sind, keine Anwendung.

c) Die Abwicklung der am 31. Jul' 1914 abgeschlossenen Termingeschäfte über Baumwolle, gemäß Entscheidung der Baumwollvereinigung in Liverpool, wird ebenfalls bestätigt.

Es ist hier vorweg zu bemerken, daß zwischen dem englischen und französischen Text — dem letzteren folgt im wesentlichen die deutsche Uebersetzung — in zwei Punkten keine Uebereinstimmung besteht (vgl. Lehmann S. 82, Wolff S. 44). Der französische Text bezieht die Abwicklungsbestimmungen auf Börsenengagements von Privatpersonen (un particulier ennemi) während der englische Text schlechthin von Feinden (an enemy) spricht. Man wird aus dieser verschiedenen Ausdrucksweise keinen sachlichen Unterschied herzuleiten haben; vernünftigerweise müssen auch die Engagements von Gesellschaften hier eingezogen werden.

Nach dem französischen Text ist ferner Voraussetzung, daß das Geschäft ausdrücklich in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Börse abgeschlossen worden ist (quil ait été prévu expressément que l'opération serait sou-mise au règlement des-dites bourses), während es im englischen Text heißt: „that the contract was expressed to be made subject . . . . . (daß sich aus dem Geschäft ergab, es solle . . . . . unterworfen sein). Lehmann (S. 82) hält hier den englischen Text für allein zutreffend; jedenfalls kann nicht zweifelhaft sein, was gemeint ist.

Der Grundgedanke des Artikels 4 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. ist die Aufrechterhaltung von bestimmten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gegen feindliche Vermögensrechte, ein Grundsatz, der in Artikel 297 d in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der Anlage hinter Artikel 298 F.-V. seinen weitgehendsten Ausdruck gefunden hat. Während aber dort die Aufrechterhaltung einseitig zum Nachteil Deutschlands gilt (vgl. Artikel 297 a und e), wird hinsichtlich der Abwicklung von Börsenengagements grundsätzlich kein Unterschied zwischen den von einer deutschen und einer feindlichen Börse erlassenen Abwicklungsbestimmungen gemacht. In allen Fällen müssen aber die besonderen Voraussetzungen des § 4 gegeben sein, wobei die Frage, ob die Abwicklungsbedingungen „gerecht und vernünftig" waren, eine besondere Rolle spielen dürfte; das letzte Wort würden auch hier die nach Artikel 304 b Absatz 2 F.-V. zuständigen Ententegerichte, bzw. der Gemischte Schiedsgerichtshof zu sprechen haben.

Der Grundsatz der Vertragsauflösung aus Artikel 299 a F.-V. greift aber in allen den Fällen Platz, wo die besondere Ausnahme des § 4 der erwähnten Anlage nicht zutrifft, d. h. sowohl für alle diejenigen Börsenengagements zwischen Feinden, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages noch schwebten, weil die maßgebende Börse keine Bestimmungen im Sinne des § 4 erlassen hatte, als auch für die bereits abgewickelten Engagements, sofern die fraglichen Abwicklungsbestimmungen den Anforderungen des § 4 nicht genügen. Die Wirkung der Vertragsauflösung zeigt sich alsdann namentlich darin, daß der Verkäufer nicht mehr zu liefern, der Käufer nicht mehr zu zahlen braucht; etwaige Einschüsse sind ihm zurückzugewähren, vorbehaltlich des Liquidationsrechtes einer alliierten oder assoziierten Regierung, falls es sich um den Anspruch eines Deutschen handelt (Wolff S. 45).

Fraglich erscheint es, ob der Anspruch auf Rückgewähr des Einschusses etwa im Clearing geltend zu machen ist, wenn die beteiligten Vertragsparteien Angehörige von Ausgleichsstaaten mit entsprechendem Wohnsitz sind. Die Untersuchung hierüber führt zu der ganz allgemeinen Frage, ob Ansprüche aus aufgelösten Verträgen ausgleichsfähig sind. Artikel 296 Ziffer 1 F.-V. (vor dem Kriege fällig gewordene Geldschulden) kommt nicht in Betracht, da die Vertragsauflösung frühestens mit dem Kriegsausbruch — so nach englischem „commun law" — erfolgt sein kann. Dagegen könnte die rechtliche Grundlage für die Ausgleichsfähigkeit in Artikel 296 Ziffer 2 F.-V. gefunden werden, der in das Ausgleichsverfahren einbezieht:

> „Während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist."

In sachlicher Beziehung sind zwei Voraussetzungen gefordert:

1. Es muß sich um Geldforderungen aus Vorkriegsverträgen oder -Geschäften handeln,
2. die Ausführung dieser Verträge oder Geschäfte muß infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden sein.

Die reine Wortauslegung würde dazu führen, hierunter nur eigentliche Erfüllungsansprüche, die den Vertragsinhalt bildeten und deren Leistung durch die Kriegsverhältnisse, insbesondere infolge der gemeinrechtlichen oder ausdrücklichen Zahlungsverbote unterblieb, zu verstehen. Bereicherungsansprüche, wie die Forderung eines auf ein nach Artikel 299 a F.-V. später aufgelöstes Börsenengagement gezahlten Einschusses, würde sonach nicht ausgleichsfähig sein. Das ist offenbar die Meinung von Grimm (S. 8) und Isay (S. 169—70); während ersterer überhaupt keine Begründung gibt, führt letzterer folgendes aus: „Artikel 296 Absatz 1, Ziffer 2 setzt voraus, daß der Vertrag bestehen geblieben und nur seine Ausführung durch den Krieg suspendiert worden ist . . . Der infolge der Aufhebung des Vertrages nach Artikel 299 a entstehende Anspruch auf Rückzahlung des Geleisteten, fällt nicht unter den Zwangsausgleich; weder nach Artikel 296, Absatz I, Ziffer 1, noch nach Ziffer 2; diese Forderung ist erst mit dem Inkrafttreten des V.-V. fällig geworden, da erst dann die Aufhebung eintrat. Für Ziffer 2 kommt noch hinzu, daß es keine Forderung aus dem Vertrag (sondern aus ungerechtfertigter Bereicherung) und daß die Ausführung des Vertrages nicht blos suspendiert ist."

Zu dieser engen Auslegung des Artikel 296 Ziffer 2 F.-V. nötigt aber nichts. Eine freiere, vorwiegend wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Auslegung ist, wie an vielen anderen Stellen des Friedensvertrages, auch hier erforderlich. Es erscheint nicht angebracht, die Bestimmungen des Friedensvertrages lediglich vom juristisch-dogmatischen Standpunkte aus zu betrachten. In Artikel 296 Ziffer 2 sind nicht nur die

Digitized by Google

Erfüllungsansprüche gemeint, sondern die Geldforderungen aus Verträgen und Geschäften sind hier im Gegensatz zu solchen Ansprüchen gesetzt, die mit Verträgen und Geschäften nichts zu tun haben, wie z. B. Erbschafts- und Vermächtnisansprüche, Ersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen und dergl. Bereicherungsansprüche, die aber ihre tiefere Grundlage in einem vorangegangenen Vertrage haben, wie z. B. Vorausleistungen des einen Vertragsteiles, können sehr wohl als Ansprüche „aus" Verträgen oder Geschäften im Sinne des Artikels 296 Ziffer 2 F.-V. gelten.

Dies ist offenbar auch die Auffassung von Lehmann (S. 59, Anm. 63 und S. 64, Anm. 84) und Wolff (S. 11).

Inwieweit die Vorschriften des § 4 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. für die an den einzelnen Börsen oder jedenfalls nach deren Usance geschlossenen Geschäfte gelten, hängt davon ab, ob die betr. Börsen-Bestimmungen der im § 4 erwähnten Art erlassen haben.

Ueber die in England seitens des Börsenausschusses in London erlassenen Bekanntmachungen vom 9. August 1914 und 12. November 1914 vgl. Delius, Bank-Archiv XV, S. 162. In der erstgenannten Bekanntmachung heißt es:

> „Makler, die Guthaben oder Wertpapiere für Rechnung feindlicher Ausländer in Händen haben, müssen die Abwicklungen hinausschieben und dürfen nicht zulassen, daß während der Dauer des Krieges irgendwie darüber verfügt wird, es sei denn zur Deckung rechtsmäßiger, vor dem Kriege eingegangener Verbindlichkeiten gegenüber britischen Staatsangehörigen."

Viel weitergehend ist die Bekanntmachung vom 12. November 1914, die anordnet:

> „Börsengeschäfte, die von einem Börsenmitgliede vor dem Kriege für Rechnung eines Feindes eingegangen und bei Ausbruch der Feindseligkeiten noch nicht erfüllt waren, dürfen von den Börsenmitgliedern nicht erfüllt werden. Das Mitglied ist berechtigt, das Geschäft nach Lage des Falles durch Kauf oder Verkauf abzuwickeln."

In Frankreich wurde durch das Dekret vom 27. September 1914 die Abwicklung der vor dem Kriege mit Feinden abgeschlossenen Geschäfte aufgeschoben. Eigentliche Abwicklungsbestimmungen im Sinne des § 4 sind an der Pariser Börse auch nach französischer Anschauung (vgl. Gidel-Barrault S. 208) nicht ergangen. Vielmehr bildeten die Börsenengagements einen Teil des unter französische Sequester gestellten deutschen Vermögens. Die Verfügungen hierüber würden sonach unter dem Gesichtspunkt des Artikels 297 d F.-V. zu betrachten sein. Ganz zweifelsfrei erscheint diese Auffassung nicht. Jedenfalls müßte der Sonderbestimmung des § 4 der erwähnten Anlage, sofern deren Voraussetzungen vorliegen, der Vorzug vor der allgemeinen Regel des Artikels 297 d F.-V. gegeben werden. Es würde namentlich für Deutschland einen ungeheuren Nachteil bedeuten, wenn man auf diese Weise die bescheidenen, in § 4 der erwähnten Anlage auch zugunsten Deutschlands enthaltenen Garantien ausschalten wollte.

In Deutschland sind Sonderbestimmungen über die Abwicklung von Börsenengagements mit Feinden nicht ergangen (vgl. Lehmann S. 83, Wolff S. 44). Die verschiedenen Bekanntmachungen des Berliner Börsenvorstandes (abgedruckt bei Goldschmidt-Zander S. 199 bis 205) beziehen sich vielmehr schlechthin auf die bei Kriegsausbruch schwebenden Engagements; soweit diese Bekanntmachungen während des Krieges — also vor dem 10. Januar 1920 — ergangen sind und eine Abwicklung, d. h. nicht etwa lediglich ein Aufschub, sondern eine Glattstellung von Positionen bestimmt haben, sind sie ebenso wie die hierauf erfolgten Durchführungsmaßnahmen als bindend im Sinne des erwähnten § 4 anzusehen.

Die Rechtsgrundlage für die einzelnen Bekanntmachungen des Börsenvorstandes bildeten die §§ 6 und 42 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.

Durch die erste Bekanntmachung vom 14. August 1914 wurde die Fälligkeit aller auf Ultimo August 1914 geschlossenen Geschäfte auf Ultimo September 1914 hinausgeschoben, dementsprechend auch die Zahlung für gegebene und genommene Ultimogelder. Der Zinssatz wurde entsprechend der Veränderung des Reichsbankdiskonts für den Monat September um die Hälfte des für den Monat August verabredeten Betrages erhöht, sollte aber wenigstens 4½ pCt. und höchstens 6½ pCt betragen. Entsprechend wurden auch die verabredeten Reportsätze erhöht. Laufende Engagements galten als mit 5½ pCt. geschoben, Depots bei Börsen-Lombards blieben unverändert.

Die zweite Bekanntmachung vom 15. September 1914 verschob unter einigen Modifikationen die Fälligkeit auf Ultimo Oktober 1914. Die Beschlußfassung über Geschäfte in Valuten, Auszahlung, Prämien und Stellagen blieben vorbehalten. Die beiden letzten Arten von Geschäften wurden durch eine besondere Bekanntmachung vom 18. September 1914 geregelt und waren Ultimo Oktober 1914 endgültig abzuwickeln. Eine weitere Bekanntmachung vom 18. September 1914 ordnete an, daß alle vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Zeitgeschäfte in ausländischen Valuten nach Wiederaufnahme der Börsennotiz für die betreffende Devise zu erfüllen seien, jedoch frühestens nach Ablauf eines etwaigen Moratoriums in den betr. auswärtigen Staaten. Die Festsetzung des Erfüllungstages durch den Börsenvorstand blieb vorbehalten, und zwar hinsichtlich der Valuten von Feindstaaten durch einen besonderen nach Friedensschluß zu fassenden Beschluß. Ein solcher Beschluß erging am 5. Juli 1920 (vgl. Berliner Börsenkurier Nr. 308), als Erfüllungstag wurde der 31. Juli 1920 festgesetzt; ausgenommen blieben Engagements in russischen Rubeln, für die der Zeitpunkt der Erfüllung noch festgesetzt werden soll. Da sonach seitens des Berliner Börsenvorstandes weder für Engagements in russischen Rubeln, noch für sonstige, aus der Vorkriegszeit stammende, Valutapositionen eine Abwicklung während des Krieges angeordnet worden ist, so sind die an der Berliner Börse oder nach deren Usancen eingegangenen, bei Inkrafttreten des Friedensvertrages noch schwebenden, Valutaengagements mit Feinden grundsätzlich nach Artikel 299a F.-V. als aufgelöst zu betrachten, infolgedessen würden daher jegliche feindliche Ansprüche hieraus auch im Clearingverfahren zu bestreiten sein. Daß übrigens auch die französische Regierung die Berliner Valutenengagements als aufgelöst betrachtete, geht aus ihrer ausdrücklichen Forderung nach Aufrechterhaltung einzelner Francs- und Rubelgeschäfte (vgl. die erneute Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen nebst Einzelliste der aufrechterhaltenen Verträge im Reichsanzeiger Nr. 140 vom 18. Juni 1921) hervor.

Von besonderer Bedeutung ist noch die Bekanntmachung des Berliner Börsenvorstandes vom 16. November 1915, durch die eine Erfüllung der bisher von Monat zu Monat noch hinausgeschobenen Geschäfte (Ultimogelder und Börsentermingeschäfte in Wertpapieren) per Ultimo November 1915 angeordnet wurde, unter Festsetzung der Abrechnungskurse für die vom Liquidationsverein zu skontrierenden Wertpapiere. Die hierauf erfolgten Glattstellungen müssen die feindlichen Ausländer nach Maßgabe des erwähnten § 4 gegen sich gelten lassen.

Zu den besonderen Ausnahmen zählen schließlich noch die Bestimmungen des § 5 der Anlage hinter Artikel 303 über die Gültigkeit von Pfandverkäufen:

> „Ist ein als Sicherheit für die Schuld eines Feindes bestelltes Pfand wegen mangelnder Zahlung verkauft worden, so soll selbst dann, wenn der Eigentümer nicht hat benachrichtigt werden können, der Verkauf als gültig angesehen werden, sofern der Gläubiger in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat. In diesem Fall steht dem Eigentümer kein Ersatzanspruch auf Grund des Pfandverkaufs zu."

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet auf Pfandverkäufe, die in den mit Krieg überzogenen oder vom Feind besetzten Gebieten wärend der Besetzung von einem Feinde vorgenommen worden sind, keine Anwendung."

Auch hier handelt es sich im Grunde genommen um außerordentliche Kriegsmaßnahmen, insofern derartige Verkäufe nach der nationalen Vorkriegsgesetzgebung der einzelnen Staaten ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners nicht zulässig waren (vgl. § 1234 BGB.), und die Abdeckung der die Exekutionen veranlassenden Schulden gerade infolge der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung nicht mehr erfolgen konnte. Eine zwangsweise Veräußerung von Feindesgut zwecks Gläubigerbefriedigung kennt auch Art. 297d in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Anlage hinter Art. 298 F.-V.; während aber dort die Exekution durch einen Sequester mit behördlicher Ermächtigung erfolgt sein muß, genügt nach § 5 der vorerwähnten Anlage eine Pfandbefriedigung durch privaten Verkauf. Der französische Text bezieht sich zwar nur auf ein „bestelltes Pfand" (d'un gage constitué) während der englische Text den umfassenden Ausdruck „a security held for an unpaid debt owing by an enemy" wählt, womit die Tatsache der Haftung eines feindlichen Vermögensgegenstandes für eine Schuld in den Vordergrund gerückt wird, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein ausdrücklich bestelltes oder etwa auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftendes oder schließlich um Feindesgut handelt, das kraft eines gesetzlichen Pfandrechtes oder aus einem anderen Grunde für eine feindliche Schuld haftet. (Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes vgl. Goldschmidt im Auslandsrecht vom 15. Januar 1920 S. 71.) In solchen Fällen vollzieht sich mit Fälligkeit der Schuld nach englischem Recht sogar ein automatischer Uebergang in das Eigentum des Gläubigers (vgl. Lehmann S. 149, Anm. 7).

Die Gültigkeit eines „Pfandverkaufs", insbesondere der Ausschluß jeglicher Ersatzansprüche an den Exekutionsgläubiger ist davon abhängig gemacht, daß letzterer „in gutem Glauben und mit vernünftiger Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat".

Im guten Glauben ist der Gläubiger z. B. dann nicht gewesen, wenn er den Schuldner hätte benachrichtigen können, da dieser — wie er wußte — sich in einem neutralen Land aufhielt. Ob der Gläubiger „mit vernünftiger Sorgfalt und Vorsicht" gehandelt hat, ist eine auf den Einzelfall abzustellende Tatfrage.

Eine besondere Rechtslage ergibt sich dann, wenn einem Kunden gehörige Effekten, die im Depot eines deutschen Bankiers in Feindeshand lagen, wegen einer Schuld des Bankiers exekutiert worden sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Exekution nach Artikel 297 d in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Anlage hinter Artikel 298 F.-V. oder nach § 5 der Anlage hinter Artikel 303 F.-V. gültig ist. In beiden Fällen handelt es sich um eine auf Grund außerordentlicher Kriegsmaßnahmen erfolgte Entziehung deutschen Vermögens zugunsten von Angehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten, die durch den Friedensvertrag als wirksam anerkannt ist. Die deutsche Regierung haftet daher nach §§ 8 und 6 des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1527) den deutschen Berechtigten für eine „angemessene Entschädigung".

Der Bankier, für dessen Schuld Kundeneffekten verkauft worden sind, kann von dem Kunden nicht regreßpflichtig gemacht werden, da ihn keine Verpflichtung traf, sein Konto dauernd aktiv zu halten. Den Bankier trifft vielmehr bei der Abrechnung mit seinem Komittenten nach § 384 Abs. 2 HGB. lediglich die Verpflichtung zur Herausgabe dessen, was er aus der Geschäftsbesorgung erhalten hat. Seine Bereicherung besteht lediglich in der Befreiung von seiner Schuld (vgl. Lehmann S. 149 bis 150 Anm. 8 und 9; Nußbaum, 8 Z. 1920, 820) mithin grundsätzlich (§§ 27, 46 RAG.) in dem Vorkriegskursbetrage seiner Schuld. Die Berücksichtigung eines etwaigen Währungsgewinnes des Bankiers, durch den sich der Vorkriegsbetrag (§ 27 RAG.) seiner Währungsschuld im Ausgleichsverfahren erhöht (§ 30 RAG.) und sein Erstattungsanspruch (§ 46 RAG.) auf die Kursdifferenz außerhalb des Ausgleichsverfahrens sich mindert (§ 48 RAG. Absatz 3) ist lediglich Sache des Ausgleichsamtes.

Der Kunde kann also von dem Bankier lediglich Auszahlung des Exekutionserlöses zum Vorkriegskurse fordern nebst Zinsen von dem Tage der Exekution an, zu dem für den Bankier bei Abrechnung seines Kontokorrents mit dem Ausgleichsamt gültigen Debetzinssatz (vgl. Lehmann a. a. O.).

Darüber hinaus wird der Kunde seinen weitergehenden Schaden auf Grund der §§ 6 und 8 des Entschädigungsgesetzes vom deutschen Reich zu fordern haben. Es ist hier Lehmann (S. 151 Anm. 10) entschieden darin beizupflichten, daß die grundsätzliche Gleichstellung eines Kunden, dessen Effekten für eine private Schuld exekutiert worden sind mit einem Kunden, dessen Effekten liquidiert worden sind, ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit ist. Die Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 weisen hier eine Lücke auf, deren Schließung bereits vor Jahresfrist von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gefordert wurde.

Auch auf einem anderen Wege gelangt Lehmann (S. 151 Anm. 12) zu dem Ergebnis, daß der Bankier letzten Endes nur den Vorkriegskurs des Exekutionserlöses herauszuzahlen habe. Er stellt den Grundsatz auf: „Der deutsche Bankier, wegen dessen Pfundschuld der Londoner Bankier sich im Kriege durch Exekution von Kundeneffekten bezahlt gemacht hat, hat hierdurch eine Verbindlichkeit ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt", und betrachtet als Kosten der Beschaffung der für die Erfüllung aufzuwendenden und aufgewendeten Zahlungsmittel im Sinne des § 46 RAG. den Betrag, den der Bankier seinem Kunden für die in Feindesland exekutierten Effekten zu erstatten hat. Also selbst dann, wenn der Bankier dem Kunden den Tageskurs für die Effekten vergüten müßte — jedenfalls würde die Möglichkeit einer Herabminderung der Schuld durch das Reichswirtschaftsgericht nach §§ 55 RAG. gerade hier bestehen —, so könnte der Bankier nach §§ 44, 46 vom Reich die Rückerstattung des Unterschiedes zwischen Tageskurs und Vorkriegskurs verlangen.

Zum Schlusse darf hier noch die Untersuchung der unter II (oben S. 260) gehörigen Frage nachgetragen werden, welche Rolle bei dem der Auflösung nicht unterliegenden, insbesondere bei den nach Artikel 299b F.-V. ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorkriegsverträgen, eine etwaige Schiedsgerichtsklausel spielt. Grimm (S. 58 f) ist der Meinung, die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten aus Vorkriegsverträgen sei in Artikel 304 b F.-V. erschöpfend geregelt. Es sei nur eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes gemacht, nämlich eine solche zugunsten der alliierten Landesgerichte. Für eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte oder vertraglicher Schiedsgerichte sei daher kein Raum, selbst wenn dies im Vertrage ausdrücklich vorgesehen sei. Diese Auffassung kann als zutreffend nicht anerkannt werden, soweit die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsklausel geleugnet wird. Die ausschließliche Zuständigkeit der erwähnten Gerichte aus Art. 304 b des Friedensvertrages konnte nur im Gegensatz zur Zuständigkeit deutscher staatlicher Gerichte gefolgert werden; private Schiedsgerichte sollten damit nicht ausgeschlossen sein. Die einem Vertrage beigefügte Schiedsgerichtsklausel fällt auch nach französischer Rechtsanschauung nicht aus dem privatrechtlichen Rahmen des ganzen Vertrages heraus. Aus diesem Grunde ist Schauer (Friedensvertrag, I. Jahrgang, S. 99) darin beizupflichten, daß bei Aufrechterhaltung eines Vertrages, insbesondere nach Artikel 299 b F.-V. auch die Schiedsgerichtsklausel ihre Gültigkeit behält und daß die deutsche Partei einer gegen sie vor dem Gemischten Schiedsgericht oder einem Ententegericht angestrengten Klage auf Erfüllung von Vorkriegsverträgen die Einrede der Unzuständigkeit entgegenzuhalten berechtigt ist (vgl. auch Isay, S. 157).

Digitized by Google

Verlängerung der Geltungsdauer und Aenderung des Kapitalfluchtgesetzes vom 24. Dezember 1920.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1921 nachfolgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter einem Punkt folgende Sätze eingefügt:

   Die Postscheckämter haben den Finanzämtern Auskunft über mittelbare und unmittelbare Zahlungen und Ueberweisungen ins Ausland zu erteilen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses den Postscheckverkehr soweit angängig nach den Vorschriften im § 2 des Gesetzes einzuschränken,

2. Im § 9 erhält der Abs. 3 folgenden Zusatz:

   Das gleiche gilt für Zentralstellen eingetragener Genossenschaften in anderer Gesellschaftsform, wenn sie überwiegend aus Genossenschaften der in Satz 1 bezeichneten Art bestehen, sowie für Unternehmungen gewerkschaftlicher Verbände, sofern diese Verbände bereits am 16. Januar 1920 bestanden haben.

Diese Novelle tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft, während das Gesetz selbst am 1. Januar 1922 außer Kraft tritt.

Die Einschränkung der Befreiung des Postscheckverkehrs im § 6 des Gesetzes ist auf einen Antrag des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erfolgt, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die bisherige Befreiungsvorschrift eine bedenkliche Möglichkeit eröffnete, Kapitalien in unbegrenzter Höhe mit Hilfe der Einrichtungen des Postscheckverkehrs ins Ausland zu verschieben, und im Zusammenhang hiermit für die dem Affidavitzwang unterworfenen Banken, Sparkassen und Genossenschaften eine ungerechtfertigte Benachteiligung zugunsten des Postscheckverkehrs enthielt. Nach der vorgenommenen Aenderung des Gesetzes besteht keine Veranlassung mehr, bei Ueberweisungen nach dem Ausland den Postscheckverkehr vor anderen Ueberweisungswegen zu bevorzugen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 675 BGB.

Die vom Käufer mit der Auszahlung des Kaufpreises gegen Aushändigung des bahnamtlich abgestempelten Frachtbriefduplikats über eine bestimmte Warenmenge beauftragte Bank hat die Gefahr der nach der Abstempelung erfolgten Verfälschung des Duplikates nur im Falle eigenen Verschuldens zu tragen.

Urteil des OLG. Stuttgart, 8. ZS., v. 7. Dezember 1920, U 547/20. J. W. 1921 S. 688.

Das Duplikat lautete ursprünglich, dem Originalfrachtbrief entsprechend, über „1 Sack Kleesamen, Gewicht 10 kg", und nach der Verfälschung über „140 Säcke, 1 Waggon Kleesamen, Gewicht 12 350 kg".

Aus den Gründen:

I. Der Vertrag der Parteien ist als Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB.) zu beurteilen. Es kommen somit die §§ 667, 670 BGB. zur Anwendung. Hiernach hat selbstverständlich die Bekl. die erhaltenen 96 000 M. nicht zurückzugeben oder zu erstatten, wenn sie das Geld auftragsgemäß verwendet hat, während sie andernfalls der Kl. den Schaden zu ersetzen hat, den diese ohne Frage dadurch erlitten hat, daß das Geld an Z. ausgefolgt worden ist, ohne daß Kl. den vorausgesetzten Gegenwert in Rotkleesamen erhalten hat. Dieser Schaden beträgt die eingeklagte Summe abzüglich des Betrags, den Kl. im Konkurs Z. oder sonstwie von diesem erhalten wird, der aber zurzeit sich noch nicht ziffernmäßig bestimmen läßt.

II. Der der Bekl. erteilte Auftrag ist dahin gegangen: die 96 000 M. auszuzahlen gegen Aushändigung bahnamtlich abgestempelter Frachtbriefduplikate über an die Adresse der Kl. verladene 240 Ztr. Rotkleesamen. Dem ist Bekl. äußerlich nachgekommen. Der ihr von Z. ausgehändigte Duplikatfrachtbrief war bahnamtlich abgestempelt (mit echtem Stempel) und lautete an die Adresse der Kl. verladene 247 Ztr. Rotkleesamen. Er war aber in der im Tatbestand bezeichneten Weise nach der bahnamtlichen Abstempelung verfälscht worden. Daß die Bekl. den der Kl. erwachsenen Schaden zu ersetzen hat, falls sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt (§ 276 BGB.) die Verfälschung hätte wahrnehmen oder doch den Verdacht, daß eine Verfälschung vorliege, hätte schöpfen müssen, steht außer Zweifel und beanstandet auch Bekl. nicht; fraglich ist aber, wie die Rechtslage ist, wenn Bekl. ohne Verschulden (§ 276 BGB.) die Verfälschung nicht entdeckt oder vermutet hat, und die Verfälschung auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt unentdeckt bleiben konnte, ein einschlägiger Verdacht nicht entstehen mußte, ob also in diesem Fall der Auftraggeber oder der Beauftragte die Gefahr der Verfälschung zu tragen hat. Das Gesetz schweigt hierüber. Anerkannt ist, daß, wer gegen eine unechte (nicht vom angeblichen Aussteller herrührende) Quittung an deren Ueberbringer bezahlt, nicht gemäß § 370 BGB. befreit wird, sofern nicht den Gläubiger ein Verschulden betreffs Ermöglichung der Fälschung trifft. Andererseits geht § 370 davon aus, daß die Gefahr des Mißbrauchs einer echten Quittung durch einen unberechtigten Dritten deren Aussteller trifft. Aehnliche Rechtsgedanken müssen auch in einem Fall wie dem vorliegenden maßgebend sein. Wer einen anderen anweist, gegen Aushändigung eines Frachtbriefduplikats dessen Inhaber oder dem aus der Urkunde ersichtlichen Versender der Ware eine Zahlung zu leisten, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß die Auszahlung des Ge des erfolgt, ohne daß die in der Urkunde bezeichnete Ware wirklich an ihn abgegangen ist; denn die Eisenbahn ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Uebereinstimmung der Sendung mit dem Frachtbrief nach Inhalt zu prüfen (s. Eger: EVO. 3. Aufl. § 58 Ziff. 1 S. 238) und wird bei verpackter Ware eine solche Prüfung in der Regel unterlassen. Die in Säcke verpackte Ware kann also eine ganz andere, weit weniger wertvolle sein, als die angegebene; es kann aber kein Zweifel sein, daß in einem derartigen Fall die Gefahr des betrügerischen Handelns den Auftraggeber, nicht den beauftragten Auszahler trifft (ebenso auch die Gefahr aus einem etwa der Bahn bei Ausstellung des Duplikats z. B. durch Einsetzung falscher Zahlen unterlaufenen Versehens). Dasselbe muß aber auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr bei Verfälschungen echter Frachtbriefduplikate gelten, falls die Nichtentdeckung der Verfälschung kein Verschulden des Beauftragten darstellt; denn der Auftraggeber verläßt sich und muß sich verlassen auf die Redlichkeit des Versenders, der das Frachtbriefduplikat ausgehändigt erhält und bis zur Ausfolge an den beauftragten Geldauszahler in der Hand behält und demzufolge in der Lage ist, dessen Inhalt nachträglich zu ändern. Es muß daher der Satz gelten: wer einen Auftrag der in Rede stehenden Art erteilt, trägt die aus einer Unrichtigkeit (Verfälschung) eines echten Frachtbriefduplikats sich ergebenden Gefahren, falls die Unrichtigkeit dem Auszahlenden bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entgangen ist und entgehen konnte.

2. Zu § 828 BGB.

Die Giroüberweisung ist in der Regel kein Vertrag zugunsten eines Dritten, aus welchem dem Zahlungsempfänger ein Anspruch gegen die Bank auf Gutschrift des überwiesenen Betrages erwüchse.

Urteil d. Reichsg. v. 25. 2. 1921, 439/20, VII; J. W. 1921, Heft 12, S. 678.

Digitized by Google

Aus den Gründen: Der Berufungsrichter hat dargelegt, F., der Kunde der Bekl., habe zwar auf Grund seines Ueberweisungsauftrags gegen die Bekl. einen Anspruch darauf gehabt, daß der Betrag dem Konto des Kl. überwiesen würde, ein solcher Anspruch sei aber dem Kläger aus dem Ueberweisungsauftrage nicht zuzuerkennen; denn die Giroüberweisung sei kein Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 BGB.) mit der Wirkung, daß dem Dritten ein unmittelbarer Anspruch auf die Ueberweisung gegen die Bank zustehe. Der VI. ZS. des RG. hat in den Entscheidungen in RG. 84, 354 (Bank-Archiv XIII S. 372) und 91, 119 (Bank-Archiv XVII S. 89) und der IV. ZS. unter Verweisung hierauf im Urteil vom 15. April 1920 — IV 542/19 — der gegenteiligen Auffassung Ausdruck gegeben. Der erkennende Senat vermag sich jedoch dieser Rechtsprechung nach eingehender Prüfung der Rechtsfrage für die Regel nicht anzuschließen. Die Gründe allerdings, die das BG. für seine Ansicht anführt, erweisen sich nicht als stichhaltig. Dem Satz, daß bei einem Vertrage zugunsten eines Dritten als Wille beider Vertragsteile vorauszusetzen sei, der Dritte solle durch den Vertrag ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht auf den überwiesenen (oder richtiger: den zu überweisenden) Betrag erlangen, kann nicht beigetreten werden. Der Anspruch des Dritten kann vielmehr ebenso von einer Bedingung, wie von der Nichtausübung eines Widerrufs abhängig sein (Komm. v. RGR. Anm. 3 und 4 zu § 328 BGB.). Aber aus anderen Gründen ist der Auffassung des BG. grundsätzlich beizutreten. Im Schrifttum ist zu dieser Frage für die einfache Giroüberweisung (den roten Scheck der Reichsbank) nur vereinzelt, und ohne nähere Begründung, Stellung genommen. In der Zeit vor Erlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 drehte sich der Streit der Meinungen vielmehr hauptsächlich darum, ob dem Inhaber des weißen Schecks ein Anspruch auf Einlösung gegen die bezogene Bank zuzuerkennen sei. Diesem Streit ist dadurch ein Ende gemacht, daß das Gesetz (§§ 15, 18) dem Inhaber diesen Anspruch versagt (RG. 99, 77). Für den roten Scheck haben sich gegen die Annahme eines Vertrags zugunsten eines Dritten mit der Wirkung eines unmittelbaren Anspruchs desselben gegen die Bank ausgesprochen: Asher, Der Girovertrag, 1906; Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, anscheinend auch Düringer-Hachenburg (Anh. I zu §§ 363—365, Bd. II S 597), während Staub-Koenige (neueste 10. Aufl., Anh. zu § 363 Anm 1) die Frage bejaht, jedoch ohne nähere Begründung Ebensowenig geben die angezogenen Entscheidungen des VI. und IV. ZS. des RG. eine Begründung ihrer, übrigens nur nebenher, ohne zwingende Veranlassung, ausgesprochenen Rechtsansicht. Maßgebend für die Entscheidung der Streitfrage ist in erster Linie der § 328 Abs. 2 BGB. Danach ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben soll, unmittelbar die Leistung zu fordern. Hinzu kommt die Auslegungsregel des § 329 BGB., wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, von demjenigen die Befriedigung zu verlangen, der sich in einem Vertrage mit dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet hat, ohne die Schuld zu übernehmen. Es kommt also auf den Willen der Vertragsteile an, ob der Dritte einen unmittelbaren Leistungsanspruch erwerben soll. Ist ein solcher Wille im Vertrage nicht zum Ausdruck gelangt, so ist er aus den Umständen, insbesondere aus dem Vertragszweck, zu ermitteln, wobei jedoch im Falle einer bloßen Erfüllungsübernahme die Vermutung gegen jenen Willen spricht. Nun pflegen die Ueberweisungsaufträge sich darauf zu beschränken, die Bank anzuweisen, aus dem Guthaben des Auftraggebers einem anderen einen bestimmten Betrag zu überweisen. Der Bank pflegt nicht einmal bekanntgegeben zu werden, aus welchem Rechtsgrunde die Ueberweisung erfolgen soll. Die Bank führt den Auftrag, falls Deckung vorhanden ist oder sie Kredit gewähren will, in der Weise aus, daß sie dem Konto des Auftraggebers den Betrag abschreibt und dem Konto des Dritten gutschreibt und beide dann von dem Geschehenen benachrichtigt. Hat der Dritte bei einer anderen Bank ein Konto, so tritt sie mit ihm überhaupt nicht in Verbindung, sondern überweist den Betrag der anderen Bank zwecks Gutschrift, die dann ihrerseits den Dritten von der Gutschrift benachrichtigt. Der Zweck des Vertrags nötigt keineswegs zur Annahme des Willens der Parteien, dem Dritten einen Anspruch auf Ausführung der Ueberweisung gegen die Bank einzuräumen. Es ist im Gegenteil Düringer-Hachenburg zuzustimmen, daß die Banken, wenigstens regelmäßig, nicht diesen Willen haben, Giroverträge in diesem Sinne nicht abschließen wollen. Dieser Wille ist um so weniger dann anzunehmen, wenn der Dritte nicht einmal ihr Kunde ist. Es gilt auch für den roten Scheck die Erwägung, aus welcher das Scheckgesetz dem Scheckinhaber den Einlösungsanspruch gegen die Bank versagt hat, daß nämlich ein unmittelbarer Anspruch des Dritten (Scheckinhabers) die Bank der Gefahr aussetzen würde, Prozesse gegen ihr völlig unbekannte und geschäftsfremde Personen führen zu müssen (Begründung zum Scheckgesetz S. 14), während einerseits der Bank das Rechtsverhältnis zwischen dem Ueberweisenden und dem Dritten, andererseits dem Dritten das Rechtsverhältnis zwischen dem Ueberweisenden und der Bank gänzlich unbekannt ist. Das Scheckgesetz gibt überhaupt einen wertvollen Fingerzeig für die grundsätzliche Entscheidung der hier streitigen Frage. Wenn nämlich sogar für den weißen Scheck, der dem Dritten vom Aussteller ausgehändigt wird, und der die Natur eines Orderpapiers, zumeist sogar eines Inhaberpapiers besitzt, dem Inhaber der Anspruch auf Einlösung gegen die bezogene Bank versagt wird, so ist erst recht ein solcher Anspruch des Dritten für den roten Scheck abzulehnen, der regelmäßig dem Dritten nicht ausgehändigt wird, sondern die Grundlage eines Vorganges bildet, der dem Dritten häufig bis zu seiner Benachrichtigung von der erfolgten Gutschrift völlig unbekannt bleibt und vielleicht niemals zur Kenntnis kommt, wenn er vor seiner Ausführung vom Aussteller widerrufen wird oder keine Deckung bei der Bank vorhanden ist. Daß unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auf einen anderen Parteiwillen geschlossen werden kann, soll nicht geleugnet werden. Aber solche Umstände liegen hier nicht vor. Die vereinigten Zivilsenate mit der Rechtsfrage zu befassen, lag kein Anlaß vor, da die Sachlage in den erwähnten Entscheidungen des VI. und IV. ZS. eine wesentlich andere war, die gegenteilige Rechtsansicht auch nur nebenbei ausgesprochen worden ist und die Entscheidungen nicht auf ihr beruhen.

3. Zu §§ 723 BGB., 339 HGB.

Die vorzeitige Kündigung einer Handelsgesellschaft zwischen einem Inländer und einem Ausländer wegen Entwertung der deutschen Valuta kann nur erfolgen, wenn es dem Kündigenden bei Berücksichtigung aller seiner Beschwerden, andrerseits aller Vorteile, die er aus der Gesellschaft gezogen hatte, nach Treu und Glauben nicht zuzumuten war, das ordentliche Ende des Vertrags abzuwarten.

Urteil des Reichsger. vom 21. 12. 1920, II 239/20 (L. Z. XV. Jahrg., Heft 12, S. 881).

4. Zu §§ 817, 818, 134, 138 BGB. Ges. betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten v. 1. 3. 1919.

Ein gegen das Verbot des Agiohandels verstoßender Verkäufer deutscher Banknoten wird in Höhe des empfangenen Kaufpreises auf Kosten des Käufers ungerechtfertigt bereichert.

Dem Anspruche des Käufers auf Herausgabe der Bereicherung steht der Einwand aus § 817 Satz 2 nicht entgegen.

Urteil des RG. v. 10. 2. 1921; IV 449/20, abgedr. in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, XV. Jahrg., Nr. 10, vom 15. 5. 1921.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Ziff. 3 UmsatzStG. 1919.

Soweit eine öffentliche Sparkasse bankmäßige Geschäfte betreibt, ist sie nicht mehr als gemeinnütziges Unternehmen anzusehen.

Beschluß des RFinH. vom 11. Februar 1921, I B 33/20.

Durch Beschluß des Landesfinanzamts Darmstadt wurde der Antrag der Bezirkssparkasse auf Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 3 Ziff. 3 UmsatzStG. 1919 im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde abgelehnt. In der Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, daß der vom Gesetze für die Befreiung erforderte gemeinnützige Zweck nur in der Förderung des Sparsinns erblickt werden könne. Da die Sparkasse aber auch noch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstige bankmäßige Geschäfte betreibe, lägen die Voraussetzungen des ausschließlich gemeinnützigen Zweckes nicht vor. Soweit dieser Tätigkeitskreis in Betracht käme, sei die Sparkasse umsatzsteuerpflichtig. Ohne Bedeutung sei es daher auch, daß die Entgelte für diese Geschäfte hinter den von Banken für gleichartige Leistungen vereinnahmten Entgelten zurückblieben. Soweit Annahme und Ausleihen von Spargeldern in Frage kämen, habe Steuerfreiheit schon nach § 2 Ziff. 2 UmsatzStG. 1919 einzutreten.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung hat die Sparkasse Beschwerde mit nachstehender Begründung eingelegt: Aus den Bestimmungen der Satzungen ergebe sich, daß der Zweck der Sparkasse ein gemeinnütziger und wohltätiger sei. Auch die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs falle darunter, da auch durch ihn das Sparen mindestens insofern gefördert werde, als die Konteninhaber veranlaßt würden, möglichst alle verfügbaren Gelder verzinslich auf ihren Konten stehen zu lassen. Auch die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und Zinsscheinen, die wesentlich im vaterländischen Interesse aus Anlaß der Kriegsanleihezeichnungen erfolgt sei und nur gegen eine geringe, die Unkosten kaum deckende Vergütung (10 Pf. vom Hundert des Nennwerts der Papiere) geschehe, sei ein Mittel zur Hebung der Spartätigkeit und Förderung des Sparsinns. Aber selbst wenn dem nicht beigetreten werden sollte, müsse die Gemeinnützigkeit der Sparkasse anerkannt werden, da das Unternehmen in seiner Gesamtheit und nicht nach seinem im Verhältnis zu den eigentlichen Sparkassengeschäften verschwindend geringfügigen Geschäftszweig zu beurteilen sei.

Die Beschwerde ist begründet. Nach § 1 der Satzungen ist die Bezirkssparkasse als öffentliche Sparkasse staatlich anerkannt; nach § 2 a. a. O. soll sie Gelegenheit bieten, Ersparnisse auch in kleineren Beträgen verzinslich und sicher anzulegen sowie Darlehen gegen mäßige Zinsen und ohne Vermittler zu erlangen. Die Kasse soll ferner wohltätige und gemeinnützige Zwecke fördern. Der Zweck der Geldanlage soll nach einer späteren Ergänzung der Satzungen auch durch Vermittlung des Verkehrs mit der Verwaltung des Reichs- oder Staatsschuldbuchs erreicht werden; außerdem pflegt die Sparkasse den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Scheckverkehr auf verzinslichen Konten. Schließlich übernimmt die Sparkasse von ihren Einlegern Wertpapiere jeder Art in Verwahrung und Verwaltung (offene Depots); die Verwaltung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung des An- und Verkaufs oder des Umtauschs von Wertpapieren. Wie in der Beschwerde in glaubhafter Weise dargetan ist, sind die Satzungsänderungen erst notwendig geworden, als die Sparkasse sich an der Werbung für die Kriegsanleihen beteiligte und als Zeichnungsstelle für Kriegsanleihe sowie wegen der gesetzlichen Maßnahmen gegen die Kapitalflucht sich genötigt sah, die gezeichneten Stücke und andere Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Bei dem Geschäftsbetriebe der Beschwerdeführerin ist somit zu unterscheiden zwischen den schon von Anfang an den hauptsächlichen Zweck des Unternehmens bildenden Geschäften der Annahme von Spargeldern und Gewährung von Darlehen gegen mäßige Zinsen sowie der Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke und denjenigen Geschäften, die mit der Annahme von Spargeldern nicht zusammenhängen und insoweit einen vom Sparkassenbetriebe tatsächlich getrennten und selbständigen Geschäftszweig darstellen. Soweit die erste Art der Tätigkeit in Frage kammt, verfolgt die Sparkasse der Allgemeinheit zum Besten dienende, also ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Unter diese Zwecke fällt nicht nur die Annahme von Spareinlagen und die Verzinsung dieser Einlagen, sondern auch die Verwaltung dieser Einlagen durch Anlage in Wertpapieren, Hypotheken und durch Hingabe von Darlehen, die satzungsgemäß gegen mäßige Zinsen gewährt werden sollen. Diese Zinsen fallen innerhalb des als gemeinnützig anzuerkennenden Sparkassenbetriebs an. Ueber die Frage, ob sie aus anderen Gründen trotzdem der Umsatzsteuer unterliegen, Entscheidung zu treffen, ist jedoch nicht Gegenstand der Beschwerdeentscheidung, da diese sich nur damit zu befassen hat, ob das Unternehmen als gemeinnützig im Sinne der Befreiungsvorschrift anzuerkennen ist. Die Frage der Steuerpflicht der einzelnen Entgelte würde vielmehr im Veranlagungsverfahren zu erörtern und gegebenenfalls im ordentlichen Rechtsmittelverfahren auszutragen sein (zu vgl. RFH. II. 22. 12 20, S 4, 151 ff.). Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 3 Ziff 8 UmsatzStG. 1919 kann der Beschwerdeführerin somit bezüglich dieses selbständigen Kreises ihrer Geschäftstätigkeit nicht versagt werden (zu vgl. RFH. 22. 12. 20 II B 32/20 und II B 39/20, S. 4, 141 ff., 146 ff.). Dagegen ist der angefochtenen Entscheidung darin beizutreten, daß hinsichtlich derjenigen Geschäfte, die sich mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr und Scheckverkehre, der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, der Vermittlung des Verkehrs mit der Verwaltung des Reichs- und Staatsschuldbuchs befassen, die Sparkassen rein bankmäßig und im Wettbewerbe mit den Banken arbeiten. Für diese Geschäfte, die den Sparsinn unter Umständen fördern können, ihn aber nicht zu fördern brauchen, kann daher die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt werden. Für die sich aus diesem Geschäftszweig der Sparkasse ergebenden Umsätze tritt daher die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer, und zwar der allgemeinen und unter Umständen der erhöhten nach § 25 UmsatzStG., ein, soweit nicht Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 2 UmsatzStG. 1919 gegeben ist. Da für jeden der beiden selbständig nebeneinander bestehenden Zweige der Sparkasse die Gemeinnützigkeit verschieden zu beurteilen und hinsichtlich der nicht unter den eigentlichen Sparkassenverkehr fallenden Geschäfte zu verneinen ist, so erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob die für die Geschäfte der letztgenannten Art geforderten Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Banken vereinnahmten Entgelten zurückbleiben. Auch darauf, daß jener bankmäßige Geschäftsbetrieb in Erwerbsabsicht, mit der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt, kommt es für die Umsatzsteuerpflicht nicht an, da die Umsatzsteuer keine Gewerbesteuer ist und im wesentlichen nichts weiter voraussetzt, als daß auf Grund selbständiger, planmäßiger Tätigkeit entgeltliche Lieferungen oder Leistungen geboten und angenommen werden. Die Ausschaltung der Gewinnabsicht läßt ein Unternehmen nicht als ein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgendes erscheinen.

2. Zu § 15 Satz 2, § 17 RStempG. vom 3. Juli 1913 / 26. Juli 1918.

1. Hatte eine Gesellschaft, die zwischenzeitlich von der Ausgabe von Gewinnanteilscheinbogen abgesehen hatte, vor dem 1. August 1918 von neuem Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so sind diese nach § 15 Satz 2 RStempG. vom 26 Juli 1918 zu versteuern, wenn die neuen Bogen teilweise den Zeitraum umfassen, für den die Ausgabe von Bogen bisher unterblieben war, und dieser Zeitraum über den 31. Juli 1918 hinausreicht.
2. Der im § 17 Abs. 1 Satz 1 RStempG. bezeichnete Zeitraum ist, wenn eine Gesellschaft zwischenzeitlich keine Gewinnanteilscheinbogen ausgibt, vom Ablauf der zuletzt ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen an zu rechnen.

Urteil des RFH. vom 14. Januar 1921 — II A 328/20.

3. Zu § 17 KAbgG. 1919.

1. Der Veranlagung einer Gesellschaft m. b. H. zur Kriegsabgabe 1919 ist der Zeitraum des 5. Kriegsgeschäftsjahrs, wie er sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, zugrunde zu legen.
2. Stellt eine Gesellschaft m. b. H. ihre Bilanz zu einem anderen als zu dem im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeitpunkt auf, so begründet diese Tatsache für sich allein nicht eine Verlegung des satzungsmäßigen Geschäftsjahrs.
3. Eine Verlegung bereits abgelaufener Geschäftsjahre für Zwecke der Steuerveranlagung ist auch dann unzulässig, wenn sie durch eine nachträgliche formrichtige Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen wird.

Urteil des RFH. vom 30. Dezember 1920 — I A 222/20.

III. Strafrecht.

Zu § 2 Abs. 2 StGB. und BRVO. betr. Verbot des Agiohandels v. 23. 11. 1914.

Verstöße gegen das Verbot des Agiohandels während dessen Geltungszeit sind auch nach Aufhebung der BRVO. v. 23. 11. 1914 durch die VO. v. 19 12. 1919 noch strafbar.

Urteil des RG. v. 1 2. 1921; V 1232/20, abgedr. in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, XV. Jahrg., Nr. 10, vom 15. 5. 1921.

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten.

Von Dr. **Holzapfel**, Berlin.

Oesterreich.

Die Kriegsanleihen.

Eine vor kurzem erschienene Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 22. Juni 1920 StGBl. 353 „über die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihen als Schuld der Republik Oesterreich“ (KAUeG.) hat in den Kreisen deutscher Besitzer österreichischer Kriegsanleihen

Digitized by Google

Aufmerksamkeit und Beunruhigung erregt. Dazu ist kein Anlaß vorhanden; die seit dieser Zeit von verschiedenen österreichischen Banken an ihre deutschen Kunden versendeten Zirkulare über eine Revision des Kriegsanleihebesitzes richten sich an eine falsche Adresse; denn weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung ist mit irgendeinem Worte von den Voraussetzungen die Rede, welche bei Reichsdeutschen — nämlich bei Ausländern, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist — zur Uebernahme der Kriegsanleihen vorliegen müssen. Im Gegenteil: Die §§ 2 und 11,2 KAUeG. betonen ausdrücklich, daß die Regelung solcher Kriegsanleihefragen bis nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten wird. Trotzdem aber die Ratifizierung fast vor einem Jahre stattgefunden hat, ist nichts endgültiges unternommen worden, um den so folgenschweren Grundsatz des Artikel 205 Absatz 5 dieses Friedensvertrages, daß Oesterreich allein für die vor der Unterzeichnung des Vertrages (10. September 1919) im Besitze der Altausländer befindlichen Kriegsanleihen aufzukommen habe, durchzuführen. Allerdings sind gerade an Deutschland die im Punkte II des finanziellen Teiles des Wirtschaftsübereinkommens vom 1. September 1920 niedergelegten Konzessionen gemacht worden, welche in der 12. Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 1920 BGB. Nr. 6 (§ 4) eine allgemeine Erweiterung bekommen haben. Aber diese Zugeständnisse beziehen sich nur auf den in Oesterreich selbst ruhenden Besitz und umfassen nicht den weiten Komplex der in den andern Nachfolgestaaten deponierten Kriegsanleihen der Reichsdeutschen, deren Uebernahme diese Staaten ablehnen; sie machen ferner zur Voraussetzung der österreichischen Nostrifizierung, daß der Reichsdeutsche in den andern Sukzessionsländern weder Wohnort noch Niederlassung haben darf. Es sei denn, daß solche außerdem auch in Oesterreich oder im Altauslande vorhanden sind; ist dies der Fall, so wird eine Proportion aufgestellt, die bisher recht unbestimmt war[1]).

Gerade deswegen ist aber die neue Durchführungsverordnung vom 15. April 1921 von Interesse; denn sie stellt zum ersten Male die Grundsätze für die Ermittlung des Verhältnisses des — wie das KAUeG. sich ausdrückt — an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenen zum übrigen Vermögen. Dabei sollen die Passiven grundsätzlich außer Acht gelassen werden. Ebenso die etwa am 13. 3. 1919 bereits vorhandenen Differenzen in den verschiedenen neuen „Kronenwährungen". Die durch bestimmte Aktiven speziell gedeckten und zu ihnen wirtschaftlich in Beziehung stehenden Passiven, wie: „Lombarddarlehen, Hypotheken, Reservefonds" können abgerechnet werden.

Letzterer Begriff ist natürlich mit Vorsicht zu behandeln. Buchmäßige Reserven dürften darunter nicht zu verstehen sein. Der Vermögensstand vom 13. März 1919 muß überdies nicht nachgewiesen werden, sondern kann durch vorangehende Rechnungsabschlüsse, Vermögensbilanzen, oder ähnliche Mittel glaubhaft gemacht werden. Trotzdem die Schwierigkeiten einer solchen Verhältnisermittlung, namentlich wenn es sich um Vermögenschaften nicht gleicher Art handelt, nicht verkannt werden können, ist doch ein neuer Schritt zur Liquidierung der leidigen Kriegsanleihefrage getan.

Vermögensabgabe.

Die Frist zur Ablegung des Bekenntnisses zur Vermögensabgabe wurde neuerdings und endgültig bis 31. Juli 1921 verlängert. Ueber ein Jahr ist inzwischen seit dem Stichtage vergangen! Daß die Einreichung des Bekenntnisses bei der Steuerbehörde mit mannigfachen Wirkungen verknüpft ist, braucht nicht wiederholt zu werden; die richtige Abfassung desselben ist aber beinahe ein kleines Kunstwerk geworden. Denn wie an dieser Stelle vorausgesagt wurde, ist das VAG., abgesehen davon, daß es sieben Durchführungsverordnungen erhalten hat, so häufig geändert und ausgebessert worden, daß es in vielen Teilen ein anderes Gesetz wurde und das schließliche Resultat im 88. Stücke des Bundesgesetzblattes als neuer Text kundgemacht werden mußte.

Als eine der wichtigsten Neuerungen wird für viele Reichsdeutsche die Behandlung des am Stichtage, 30. Juni 1920, noch nicht verteilten Nachlasses von Interesse sein. Der ursprüngliche § 10 VAG. stellte in konsequenter Anlehnung an die Grundsätze des österreichischen Zivilrechtes und der Personalsteuergesetzgebung die Fiktion auf, daß der Erblasser noch lebe, und behandelt den Nachlaß als selbständiges Steuersubjekt. Dieser Grundsatz war für den Fiskus vorteilhafter. Jeder Erbe mußte sich, wenn nicht ganz bestimmte Voraussetzungen vorlagen, den Abzug des verhältnismäßigen Teiles der Abgabe von seinem Erbteil gefallen lassen, brauchte aber seinerseits die Erbteilsforderung nicht zur Vermögensabgabe einzubekennen. Letztere Pflicht entstand nur, wenn jemand an einem ausländischen Nachlaß erbberechtigt war. Seit der Novelle vom 8. März 1921 ist der Rechtszustand gerade umgekehrt. Das Nachlaßvermögen wird in der Regel rechnungsmäßig nach den Erbteilsforderungen aufgeteilt; jeder Erbe hat seine Forderung in seine Vermögensaufstellung, und wenn das Vermögen der Fassionspflicht unterliegt, mit in das Bekenntnis aufzunehmen. Ist eine solche Aufteilung unter den einzelnen Erben nicht möglich, dann wird der Nachlaß selbst zunächst provisorisch versteuert, wobei jedoch das Vermögen des überlebenden Ehegatten gesondert veranlagt wird. Wenn sich die Möglichkeit der rechnungsmäßigen Aufteilung nachträglich einstellt, so müssen die Erben, die inzwischen ihr eigenes Vermögen fristgerecht einbekannt haben, oder mindestens einer von ihnen, binnen 30 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde erstatten. Die Besteuerung des Nachlasses wird wieder aufgehoben, und es erfolgt eine Berichtigung der Veranlagung der Erben; wenn die vom Nachlaß bereits gezahlte Steuerquote höher ist, als bei Hinzurechnung des Erbteiles in das Vermögen des Erben, so wird der Mehrbetrag dem Erben zurückvergütet. Dies kann aber nur bis 30 Juni 1923 erfolgen. Nach diesem Zeitpunkte wird die provisorische Besteuerung des Nachlasses endgültig. Es bleibt bei dem alten eingangs dargestellten Verfahren, welches im übrigen auch Platz greift, wenn der Erblasser nach dem Stichtage gestorben ist. Außer diesen Vorschriften findet sich noch in dem Artikel 36 der 7. Durchführungsverordnung, der vom Bekenntnis spricht, eine Sondernorm. Nach dieser Bestimmung ist für alle bei österreichischen Gerichten abgehandelten Nachlässe, welche am 31. Jan. 1921 noch nicht verteilt waren, ein besonderes Bekenntnis abzugeben, auch dann, wenn sie der Höhe nach für die Vermögensabgabe nicht in Betracht kommen; die Erben und ihre Anteile sind dann genau zu bezeichnen. Diese Bekenntnisse sollen wahrscheinlich eine Kontrolle sein, weil ja die Erben ohnehin ihre Erbteilsforderungen in ihrem eigenen Bekenntnisse berücksichtigen müssen. Das Ergebnis der neuen Regelung besteht darin, daß jetzt der reichsdeutsche Erbe, welcher persönlich der Vermögensabgabe in Oesterreich nicht unterliegt, sein Erbteil aus dem österreichischen Nachlasse vermögensabgabefrei erhält, während andererseits Personen, die in Oesterreich abgabepflichtig sind, auch Erbteile aus ausländischen Nachlässen versteuern müssen.

Tschecho-Slowakei.

Vorkriegsstaatsschulden.

Die Vorkriegsanleihen des alten österreichisch-ungarischen Staates mußten, soweit sie sich auf tschecho-slowakischem Boden befanden, im Monat Mai bei amtlichen Verwahrungsstellen deponiert werden. Diese Frist wurde vom Reparationsausschuß allgemein um 3 Monate verlängert. Die Maßregel selbst entspricht der Bestimmung des Artikels 208 des Friedensvertrages von St. Germain oder vielmehr der Anlage zu demselben (und den analogen Vorschriften des Vertrages von Trianon), welche über das Schicksal der Vorkriegsanleihen Auskunft geben. Dass die Tschecho-Slowakei über den Rahmen dieser Bestimmungen hinaus die im Ausland wohnenden Tschecho-Slowaken gleichfalls zur Deponierung ihrer im Ausland befindlichen Vorkriegsanleihen aufgefordert hat, beweist von neuem ihr Interesse, möglichst viele Vorkriegsanleihen bei der Gesamtliquidation der Wiedergutmachungs-Kommission zu präsentieren.

Der 9. Absatz der Anlage zu Artikel 203 überläßt nämlich die Sammlung der im Ausland befindlichen alten Staatsschulden ausdrücklich den ausländischen Regierungen selbst. Das Interesse der Tschecho-Slowakei ist aber aus den ganz eigenartigen, auf Artikel 203 begründeten Abrechnungsmöglichkeiten erklärlich. Da der Staat, auf dessen Boden die Vorkriegsschulden sich befinden, den Inhabern derselben gegenüber die Verpflichtungen aus den Titres übernehmen muß, und die tschecho-slowakische Valuta die hochwertigste der Nationalstaaten ist (von Italien und Rumänien wird abgesehen), besteht kein Grund, die Deponierung in der Tschecho-Slowakei zu vermeiden.

In Wirklichkeit werden in diesem Staate die alten österreichischen und ungarischen Schulden den übrigen tschechoslowakischen Staatspapieren gleichgestellt.

Diese Tatsache eröffnet für den reichsdeutschen Schuldner einer Forderung in alter österreichisch-ungarischer Währung, die

---

[1]) Reichsdeutschen, welche in den Sukzessionsstaaten keine Betriebsstätten haben, sondern lediglich aus diesen Ländern ein Einkommen beziehen, kann die Zulassung von österreichischen Kriegsanleihen und Vorkriesschulden zur Kontrollbezeichnung nicht verweigert werden. (Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1921.)

Digitized by Google

in der Tschecho-Slowakei zu erfüllen ist, noch eine neue Perspektive: Die Erfüllung in Vorkriegsanleihe-Effekten. Darauf sollte sich die Aufmerksamkeit der maßgebenden Stellen richten.

Doppelbesteuerung.

Schon in dem — von der Tschecho-Slowakei noch nicht ratifizierten — Wirtschaftüberseinkommen mit Deutschland vom 29. Juni 1920 war der Abschluß eines Vertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen. Denn da der neue tschecho-slowakische Staat die Rechtsnachfolge Oesterreich-Ungarns auf allen Gebieten ablehnte, konnten ihm gegenüber auch die alten Verträge mit den Bundesstaaten — namentlich der Staatsvertrag mit Preußen vom 21. Juni 1899 (Preußische Gesetzsammlung Seite 259 ex 1900) — nicht mehr zur Anwendung gebracht werden[2]).

Der Entwurf des neuen Uebereinkommens wurde schon vor einiger Zeit, insbesondere in der tschecho-slowakischen Presse, veröffentlicht. Sein Inhalt weicht im Wesen naturgemäß vom üblichen Schema nicht ab: Besteuerung des Einkommens nach dem Wohnsitze des Steuersubjektes, der Einkünfte aus dem wirtschaftlich gebundenen Vermögen am Standorte des Vermögens. Auf die Einzelheiten und Widersprüche soll jetzt nicht hingewiesen werden. Nur eines: Eine ganz gefährliche Bestimmung enthält Artikel 21, durch welchen es in die Hand jedes einzelnen Staates gelegt wird, bei der praktischen Durchführung die beabsichtigten Wirkungen des Vertrages ganz aufzuheben. Denn die einzelne Steuerbehörde soll nicht gehindert sein, das gesamte — aus- und inländische — Einkommen des Steuerverpflichteten festzustellen, hiernach die Steuer zu berechnen und von dieser die ausländische Steuer abzuziehen. Damit wäre natürlich ein neuer Weg zu einer wirklichen Doppelbebesteuerung offen.

Der Vertragsentwurf beschränkt sich nicht auf die direkten Steuern, sondern er umfaßt auch die Erb- und Nachlaßsteuer und die Vermögensabgabe. Der letzteren sind mehrere Artikel gewidmet. Dieser Umstand hat im Augenblick die größte Bedeutung, denn die tschecho-slowakische Regierung hat bisher von allen Personen, die in der tschecho-slowakischen Repubik irgendein Vermögen besitzen, die Ablegung eines Bekenntnisses zu der von ihr angeordneten Vermögensabgabe verlangt. Jetzt aber wurde sie veranlaßt, die Frist zur Ueberreichung dieses Bekenntnisses für in Deutschland wohnende Personen zu verlängern und zwar bis zu dem Tage des Austauschs der Ratifikationen des Vertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, vorläufig längstens bis 31. Juli. Dadurch werden die Bestrebungen der tschecho-slowakischen Finanzverwaltung nur so viel Einblick in die deutschen Vermögensverhältnisse zu geben, als es unbedingt notwendig ist, bestärkt.

Ungarn.

Vermögensabgabe.

In Ungarn ist das Gesetz über die „Vermögensablösung" endlich in Kraft getreten, nachdem der Entwurf in zahllosen Konferenzen von Interessenvertretungen und Finanzsachverständigen — welche von dem ungarischen Finanzminister in bewundernswert geschickter Weise bei einem jeden seiner vielen Pläne in Bewegung gesetzt werden — gründliche Aenderung erfahren hatte. Es ist sehr bemerkenswert, daß der Ausdruck „Vermögensablösung" der zuerst verpönten, richtigen Bezeichnung „Vermögensabgabe" Platz gemacht hat und von der ungarischen Presse jetzt ausnahmslos angewendet wird. Namentlich bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften ist dies der Fall. Hier sind bekanntlich drei verschiedene Möglichkeiten gegeben. Die Aktiengesellschaften können ihre Aktien um 15 pCt. abstempeln und dann eine Erhöhung um denselben Betrag vornehmen, oder aber sogleich eine Kapitalserhöhung von 15 pCt. durchführen und in beiden Fällen die neuen Aktien dem Staate zur Verfügung stellen. Schließlich können sie 15 pCt. ihres Stammkapitals in barem Gelde entrichten oder auch eigene Aktien an der Börse kaufen und der Finanzverwaltung abliefern. Die wichtigste Neuerung des Gesetzes ist die, daß die sogenannten „Ablösungsaktien" von den Aktiengesellschaften nicht wieder zurückerworben werden müssen. Trotzdem darin eine große Erleichterung liegt, dürften die Aktiengesellschaften, deren Geschäftsgang ein halbwegs befriedigender ist, die dritte Möglichkeit wählen, nämlich die Erstattung der Vermögensabgabe in barem Gelde, weil es ja den Gesellschaften durchaus nicht gleichgültig sein kann, ob der Aktienbestand in der alten Höhe verbleibt, oder neue Aktionäre hinzukommen, was durch die Verwertung der Ablösungaktien seitens des Staates unvermeidlich wird. Die neuen Aktionäre haben überdies dann verhältnismäßigen Anspruch am Erträgnis der Gesellschaften. So aber kann zur Tilgung der Vermögensabgabe eine schwebende Schuld aufgenommen werden und aus den Einnahmen der Gesellschaften selbst, ohne daß die Dividende geschmälert wird, in wenigen Jahren abgetragen werden.

Für die deutschen Aktionäre hat diese Frage zum größten Teil ihre praktische Bedeutung verloren, seit das Reichsministerium für Wiederaufbau mit seinem Rundschreiben vom 12. Mai die Ablieferung sämtlicher im Sinne des Artikels 260 des Friedensvertrages beschlagnahmten Wertpapiere angeordnet hat. Daß die „Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Ungarn . . . ." den wertvollsten Bestandteil eines Besitzes von Aktien ungarischer Unternehmungen darstellen, braucht wohl nicht des näheren erwähnt zu werden. Diese Wertpapiere müssen aber jetzt ausnahmslos abgeliefert werden. Damit gehen alle Verwaltungs- und Vermögensrechte aus ihnen — wenn man von der Entschädigungspflicht des Reiches absieht — zunächst verloren.

Die Verfügung der Regierung hat großes Aufsehen erregt, selbst bei den zuständigen Behörden wurde nicht erwartet, daß die Reparations-Kommission auf der Ablieferung bestehen werde. Die deutsche Regierung hatte anläßlich des allgemeinen Wiedergutmachungsplanes Kompensationsvorschläge gemacht, um wenigstens diesen Komplex von Rechten den deutschen Reichsangehörigen zu erhalten. Wie so viele andere, sind aber auch diese Vorschläge nicht gehört worden.

In diesem Zusammenhang soll das neueste Projekt des ungarischen Finanzministeriums nicht unerwähnt bleiben. Die im Kriege gewonnenen Vermögen physischer Personen von über 1 Million sollen neben der Vermögensabgabe noch einer gleich hohen Steuer unterzogen werden, welche aber im ganzen in Kriegsanleihe-Obligationen bezahlt werden kann. Die letzteren werden überdies noch zum Nominalwert übernommen.

Die Kriegsanleihen.

In der Frage der ungarischen Kriegsanleihen ist ein heißer Kampf entbrannt. Der ursprüngliche Vorschlag der Finanzverwaltung, die Kupons abzustempeln, also eine Zinsenreduktion durchzuführen, stieß auf einen entschlossenen Widerstand.

Nunmehr hat die Regierung einen neuen Vorschlag gebracht, indem sie die ursprünglichen Zeichner begünstigen und ihre Effekten in eine neue ungarische Staatsschuld eintauschen will. Die andern Kriegsanleihebesitzer können statt der Zinsenkürzung eine einmalige Leistung von 20 pCt. wählen. Die Verhandlungen über diese Frage, welche weit über Ungarns Grenzen hinaus Interesse erregt, sind aber noch lange nicht abgeschlossen.

Die reichsdeutschen Besitzer ungarischer Kriegsanleihen erhalten seit einiger Zeit die Fälligkeiten ab 1. Januar 1920 ausgezahlt. Auf Grund des neuen ungarischen Budgetgesetzes sollen jetzt auch die früher fällig gewordenen Zinsen in einem auf drei Prozent herabgesetzten Maße zur Auszahlung gelangen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

In der Sitzung der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 1. Juni d. J. ist beschlossen worden, die Bestimmung unter B III 3 der Usancen vom 11. Dezember 1912 wie folgt neu zu fassen:

3. Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren. § 14. Der Fälligkeitstermin für Geschäfte, welche per Erscheinen geschlossen sind, wird nach Maßgabe der in den §§ 25, 26 getroffenen Bestimmungen von Fall zu Fall festgesetzt.

Sonstige Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren sind in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung durch Lieferung von Kassenquittungen des Emissionshauses zu erfüllen.

---

[2]) In der Zwischenzeit sind die früheren Verträge provisorisch wieder in Kraft gesetzt worden (siehe RGBl. Nr. 50 vom 11. Mai 1921).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1921.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben. Von Bankdirektor Dr. Lammers, Dortmund.

Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind. Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf das Kapitalertragsteuergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Rau, Berlin.

Notengläubiger und Notenbankdeckung. Von Landesgerichtsrat Dr. Otto Weinberger, Wien.

Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß? Von Rechtsanwalt Dr. jur. H. Bernicken, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

„Sportbanken" und Wettkonzerne.

Bücherbesprechungen.

Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben.

Von Bankdirektor Dr. **Lammers**, Dortmund.

In denjenigen Bankkreisen, die in engster Fühlung zur Export-Industrie stehen, machen sich bereits die ersten Anzeichen für einen neuen Zweig des Bankgeschäftes, nämlich die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben bemerkbar.

Bekanntlich hat die deutsche Regierung in Ziffer IX des im Londoner Ultimatum angenommenen Zahlungsplanes die Verpflichtung übernommen, den Gegenwert der durch eine alliierte Macht erhobenen Reparationsabgaben von der deutschen Einfuhr in das betreffende Land den Ausfuhrfirmen in deutscher Währung zu bezahlen, wobei die von den alliierten Mächten einbehaltenen Beträge Deutschland auf seine jährlichen Reparationszahlungen gutgebracht werden sollen. Die beiden einzigen Länder, die zurzeit eine Abgabe von der deutschen Einfuhr in der hier in Frage kommenden Form erheben, sind England und Jugoslawien. Von letzterem Lande sind allerdings bisher noch keine Quittungsscheine präsentiert worden. Bei anderen Staaten, welche gleichfalls solche Reparationsabgaben erheben, ist die Abführung der erhobenen Abgaben an die Reparations-Kommission und die Gutschrift der einbehaltenen Summe für die deutsche Regierung noch nicht klargelegt. Die von solchen Staaten ausgestellten Gutscheine sollen daher erst eingelöst werden, wenn und soweit die Anrechnung auf die deutschen Reparationszahlungen sichergestellt ist. In praxi dürfte sich also der Hauptverkehr auf englische Gutscheine erstrecken. In Frage kommen grundsätzlich nur solche Gutscheine, die nach dem 12. Mai 1921, also nach der Annahme des Ultimatums von der englischen Regierung ausgestellt worden sind.

Die einfachste Form der Behandlung der Gutscheine für den Bankier ist dann gegeben, wenn der Exporteur ihm dieselbe zum Einzug nach Art des Wechsel- oder Scheck-Inkassos übergibt. Die Gutscheine sind alsdann bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H. in Berlin NW 7, Am Weidendamm, im Original einzureichen. In einem Begleitschreiben ist das Ausstellungsland, das Datum des Gutscheines, der Valutenbetrag, die Art der ausgeführten Ware, der Empfänger und die Art der gewünschten Zahlung anzugeben. Die Auszahlung erfolgt unter Zugrundelegung des am Tage der Ausstellung des Gutscheines an der Berliner Börse amtlich festgestellten Geldkurses.

Mit größter Vorsicht sind Anträge der Kundschaft zu behandeln, die dahin zielen, die Gutscheine direkt bei Hereingabe durch den Bankier bevorschussen zu lassen mit der Begründung, daß der endgültige Eingang des Gegenwertes über die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle für den geldbedürftigen Exporteur viel zu lange dauern wird. Abgesehen von der Möglichkeit, daß Gutscheine gefälscht werden können, kann es auch vorkommen, daß der Betrag Deutschland aus irgendeinem Grunde nicht auf seine Reparationszahlungen gutgeschrieben wird, ein Umstand, der sich erst dann herausstellt, wenn die Liste der Gutschriften, die allein eine völlig genügende Kontrolle bilden würde, von den beschlagnahmenden Ländern eingeht. Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle behält sich daher in allen Fällen, die zu Zweifeln Anlaß geben, vor, weitere Unterlagen zu verlangen und ihre Berechtigung nachzuweisen. Alle Zahlungen erfolgen außerdem unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, daß sich herausstellt, daß die Forderung zu Unrecht an das Reich gestellt worden ist. Die Berliner Großbanken erachten es übereinstimmend als bedenklich und gefährlich, die Gutscheine für Exportabgaben zu diskontieren oder zu bevorschussen; man hat sich vielmehr entschlossen, dieselben lediglich zum Einzug zu übernehmen. Gleichzeitig wird stets, um die Gefahr einer Haftbarmachung der Bank durch das Reich im Falle der unterbleibenden Gutschrift auf die Reparationszahlungen zu vermeiden, der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle bei Einreichung der Gutscheine der Auftraggeber ausdrücklich namhaft gemacht.

Von wesentlicher Bedeutung für den Bankier ist es ferner zu wissen, in welcher Valuta der Verkauf der Waren erfolgt ist. Hierbei sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden: Erstens es hat ein Verkauf in Mark stattgefunden. Bei deutschen Fakturen, die in diesem Falle auf Mark lauten, ergibt sich die Schwierigkeit, daß die englische Quittung nur den in England zum Tageskurs umgerechneten Pfundbetrag enthält, nicht aber den Markbetrag, aus dem er errechnet ist. Kommt die Quittung nach Deutschland zurück, so wird seitens der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle als Stichtag für die Umrechnung der Pfundbeträge in deutsche Mark derjenige Tag genommen, an dem die englische Zahlstelle über den beschlagnahmten Betrag quittiert hat. Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle vergütet den Markwert unter Zugrundelegung des am Tage der Ausstellung des Gutscheines an der Berliner Börse amtlich festgesetzten Geldkurses. Da hierdurch kleine Differenzen in der Einlösung des Markbetrages entstehen können, hat die deutsche Regierung mit der englischen Verhandlungen eingeleitet, die dahin zielen, auf den von England ausgestellten Quittungen künftig auch den Markbetrag anzugeben.

Hat dagegen ein Verkauf in Auslandswährung stattgefunden, so geht der Exporteur, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist, immerhin ein gewisses Valutarisiko ein, ein Umstand, der von dem Bankier nicht außer acht gelassen werden darf. Angenommen bei einem deutschen Exporteur wurden am 15. Juli von einem englischen Hause Waren im Werte von 2000 Lstr. lieferbar nach 3 Monaten bestellt. Der deutsche Verkäufer würde am 15. Oktober von seinem englischen Kontrahenten 1480 Lstr. erhalten, da der englische Käufer 26 pCt. des ausmachenden Be-

Digitized by Google

trages = 520 Lstr. an seine Regierung zahlen muß. Um sich gegen entstehenden Kursverlust zu schützen, wird der deutsche Kaufmann bereits am 15. Juli, also an dem Tage, an welchem er den festen Auftrag erhält, ein Kurssicherungs-Geschäft in der Weise abschließen, daß er die ihm am 15. Oktober zur Verfügung stehenden 1480 Lstr. im Devisen-Termin-Handel verkauft. Ueber die restlichen 520 Lstr. erhält der deutsche Exporteur einen am 15. Oktober ausgestellten Gutschein, der alsdann von der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle zum Berliner Geldkurse des Ausstellungstages eingelöst wird. Bessert sich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober die Mark wesentlich, so wird der deutsche Exporteur für die auf dem Gutschein verzeichneten englischen Pfund einen wesentlich geringeren Markbetrag erzielen, als wie er für die am 15. Juli auf Termin verkauften englischen Pfund erzielt hat. Es ist deshalb der Vorschlag gemacht worden, im Einvernehmen mit der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle der Bank sofort den ganzen Auftragsbetrag im Devisen-Termin-Geschäft zu verkaufen unter der Bedingung, daß 1480 Lstr. vom Exporteur und 520 Lstr. von der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle der Bank am 15. Oktober geliefert würden. Diese Lösung würde meines Erachtens die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle mit einer erheblichen Arbeitslast beschweren. Glücklicher scheint mir die Lösung der Frage in der Weise zu sein, daß der Exporteur den gesamten Devisenbetrag im Termin-Geschäft verwerten kann und daß das Reich denjenigen Markbetrag erstattet, welcher den Exporteur in die Lage versetzt, am Tage der Auszahlung durch das Reich den beschlagnahmten Betrag in der gleichen ausländischen Währung wieder zu beschaffen. Ein dahingehender Antrag ist bereits von der Vertretung der exportierenden Industrie und des Exporthandels im Reichswirtschaftsrat eingebracht worden.

Da noch die Möglichkeit besteht, daß die Quittungsscheine zurückgehalten werden, um mit ihnen Spekulationsgeschäfte zu betreiben, wurde im Reichswirtschaftsrat ausdrücklich festgelegt, daß der Exporteur verpflichtet sein soll, den englischen Quittungsschein unverzüglich zur Einlösung zu bringen, und zwar soll das Wort „unverzüglich" im Sinne des BGB. gebraucht werden. Jede „schuldhafte Verzögerung" in der Vorlage des Scheines soll den Ersatzanspruch hinfällig machen.

Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind[1]).

Von Rechtsanwalt Dr. **Ernst Boesebeck,** Frankfurt a. M.

Die Besetzung weiter französischer und belgischer Gebietsteile während des Krieges hat es mit sich gebracht, daß eine größere Anzahl von französischen Wertpapieren im deutschen Handel umläuft, die mit Zahlungssperre (opposition de payement) belegt sind. Für die beteiligten deutschen Käufer und Verkäufer entstehen dadurch Komplikationen, deren rechtliche Klarstellung wünschenswert erscheint. Ausgegangen werden soll von dem einfachsten typischen Fall: Der deutsche Kunde eines deutschen Bankiers kauft von diesem ein französisches Wertpapier. Es stellt sich heraus, daß das Papier in Frankreich mit Opposition belegt ist. Welche Rechte hat der deutsche Kunde? Wie ist die Rechtsstellung des deutschen Bankiers? Zur Beantwortung der Fragen müssen zunächst die Grundzüge der einschlägigen deutschen und französischen Vorschriften dargestellt werden.

Das deutsche Recht stellt die Umlaufsfähigkeit der Inhaberpapiere in den Vordergrund, die Interessen des Verlierers in den Hintergrund. Auch an Wertpapieren, die dem wirklichen Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, findet ein gutgläubiger Erwerb statt (§ 935 Abs. 2 BGB.). Von dem Verlierer wird, wenn er sein Eigentum vindizieren will, der schwer zu erbringende Nachweis verlangt, daß der angeblich gutgläubige Erwerber die mangelnde Berechtigung seines Vormannes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Eine Einschränkung erfährt dieses Prinzip durch § 367 HGB., wonach der gute Glaube eines Bankiers im allgemeinen als ausgeschlossen gilt, wenn das Papier in dem letzten Jahre vor dem Erwerb im Reichsanzeiger aufgerufen war. Der Verlierer des Inhaberpapiers kann dasselbe im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen und eine Zahlungssperre erwirken (§ 709 BGB., § 228 HGB., §§ 1003—1022 ZPO.). Dadurch wird der neue Erwerber des Papiers gezwungen, sich früher oder später, mindestens vor Ablauf der Aufgebotsfrist, zu melden. Nicht aber wird verhindert, daß das aufgebotene und mit Zahlungssperre belegte Papier während der lang laufenden Aufgebotsfristen zum Schaden des Verlierers an einen gutgläubigen Erwerber wirksam weiterveräußert wird.

Die französische Regelung trägt den Interessen des Verlierers in weitergehendem Maße Rechnung. Der code civil stellt in Art. 2279 Abs. 1 den Grundsatz auf: „en fait de meubles la possession vaut titre", d. h. bei beweglichen Sachen vertritt der bloße Besitz die Stelle des erworbenen Eigentums; wer also von dem Besitzer erwirbt, erwirbt Eigentum ohne Rücksicht auf guten Glauben. Dieser Grundsatz erfährt in Art. 2279 Abs. 2 und 2280 c. c. folgende Ausnahme: Derjenige, der eine bewegliche Sache verloren hat oder dem sie gestohlen worden ist, kann sie drei Jahre von dem Zeitpunkte des Verlustes an von jedem Besitzer zurückfordern. Der im Besitz Betroffene kann, wenn ihm die Sache entwehrt wird, in der Regel nur gegen seinen Vormann Rückgriff nehmen. Hat er jedoch die Sache auf einer Messe oder einem Markte oder auf einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Kaufmann, der mit dergleichen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigentümer die Sache nur gegen Erstattung des Kaufpreises zurückfordern. Bei Wertpapieren erfährt der Schutz des Verlierers seine Ausgestaltung durch die französische Oppositionsgesetzgebung. In Betracht kommt zunächst das Gesetz vom 15. Juni 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1902 (im folgenden „Oppositionsgesetz" genannt[2]). Dieses Gesetz bezieht sich im Gegensatz zu Art. 2279 c. c. nicht nur auf gestohlene und verlorene, sondern auf alle Inhaberpapiere, die dem Eigentümer „par quelque événement" abhanden gekommen sind (Art. 1), mit Ausnahme der französischen Staatspapiere und Banknoten (Art. 16). Der Verlierer kann dem „syndicat des agents de change de Paris" einen Einspruch (Opposition) zustellen (Art. 2), dessen Wirkungen sich unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen lassen. Zunächst darf der Aussteller im Falle der Vorlegung der Wertpapiere nicht an den Inhaber zahlen, sondern muß die Papiere gegen Quittung anhalten und den Opponenten davon benachrichtigen (Art. 10: Zahlungssperre). Sodann gewährt die eingelegte Opposition dem Verlierer die Möglichkeit, seine Rechte unter gewissen Kautelen gegen den Aussteller geltend zu machen (Art. 3, 4, 5, 15). Schließlich bedeutet die Opposition ein Verbot gegen die Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen mit dem Papier. Die Veröffentlichung des Verlustes in dem „bulletin des agents de change" hat nämlich zur Folge, daß jedes Veräußerungsgeschäft über das Papier, das an einem späteren Tage als dem Aufgebotstage oder dem Tage, an dem das „bulletin" an dem Orte des Rechtsgeschäfts hätte erscheinen können, vorgenommen wird, ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Erwerbers wirkungslos ist (Art. 12). Der gutgläubige Erwerber wird auf einen Regreßanspruch gegen seinen Vormann verwiesen. Der Inhaber eines zu Unrecht mit Opposition belegten Wertpapiers kann diese beseitigen, indem er den Opponenten zwingt, gegen ihn Klage anzustrengen, die, auch wenn der Inhaber keinen Wohnsitz in Frankreich hat, vor den französischen Gerichten zu erheben ist (Art. 17). Durch das Kriegsgesetz vom 4. April

[1]) Vgl. hierzu E. Cohnitz, Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Inhaberpapiere. Berlin und Leipzig 1920. L. Wertheimer, Bank-Archiv XV S. 35 ff., 51 ff.; v. Bar, Bank-Archiv VI S. 165.

[2]) Abdruck und Uebersetzung in „Die Handelsgesetze des Erdballs" XII, I, S. 228 ff.

Digitized by Google

1915 (im folgenden „Kriegsoppositionsgesetz" genannt[3]), hat die französische Oppositionsgesetzgebung eine weitere Verschärfung erfahren. Dieses Gesetz bezieht sich, wie das Oppositionsgesetz von 1872, nicht auf französische Renten- und Staatsschulden und beschränkt seine Wirksamkeit weiter auf Wertpapiere mit französischem Aussteller oder französischen Zahlstellen. Die Neuerung des Gesetzes besteht neben sonstigen Erleichterungen für den Opponenten darin, daß es ein Abhandenkommen des Papiers nicht mehr erfordert, sondern für die Ausbringung der Opposition für genügend erklärt, daß der Eigentümer durch kriegerische Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt ist, das Papier dem Aussteller vorzulegen. Auf Grund dieses Kriegsgesetzes konnten die in Belgien und Nordfrankreich in Depot liegenden Wertpapiere aufs Geratewohl mit Opposition belegt werden, was unter der von der Entente propagierten Vorstellung, daß in dem damals besetzten Gebiet Plünderungen an der Tagesordnung seien, in reichlichem Maße geschehen ist. Auf die französischen Staatsrenten, die durch das französische Kriegsoppositionsgesetz nicht betroffen werden, bezieht sich ein weiteres Gesetz vom 18. Februar 1917[4]). Dieses Gesetz betrifft aber wie Art. 2279, 2280 c. c. nur die Staatsrenten, die infolge kriegerischer Ereignisse gestohlen oder verloren, nicht also sonstwie abhanden gekommen sind (Art. 1), und tritt sechs Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder außer Kraft (Art. 4).

Hiernach gehen die deutsche und französische Gesetzgebung über den Eigentumserwerb an Wertpapieren durch guten Glauben auseinander. Während das deutsche Recht diesen bei Inhaberpapieren bedingungslos anerkennt, ist nach französischem Recht ein wirksamer Erwerb nach der zu Recht erhobenen Opposition überhaupt nicht und vor derselben nur mit Einschränkungen möglich.

Es fragt sich, welche Bestimmungen bei einem in dem besetzten Kriegsgebiet oder in Deutschland stattgefundenen Erwerb französischer Wertpapiere anzuwenden sind. Die internationale Privatrechtswissenschaft steht überwiegend auf dem Standpunkt, daß bei Inhaberpapieren, soweit es sich um das Recht a u s dem Papier handelt, das Recht des Landes des Ausstellers maßgebend sei, während für den Erwerb des Rechtes a n dem Papier die Normen des Staates anzuwenden seien, in dem der Erwerbsakt stattfindet[5]). Soweit der Erwerbsakt in Deutschland stattgefunden hat, wären demnach die deutschen Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb bei Inhaberpapieren anzuwenden. Hat der Erwerbsakt in Belgien, dem eine Oppositionsgesetzgebung unbekannt ist, stattgefunden, so wären Art. 2279, 2280 c. c. maßgebend (vgl. oben). Hat schließlich der Erwerb in den besetzten Teilen Frankreichs stattgefunden, so kämen Art. 2279, 2280 c. c. in Verbindung mit dem Oppositionsgesetz von 1872 in Betracht, nicht dagegen das K r i e g s oppositionsgesetz, da die Gesetzgebungsgewalt der französischen Regierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen in dem besetzten Gebiete ruhte. Indessen setzt sich die französische Rechtssprechung über die entwickelten Grundsätze des internationalen Privatrechts mit der Begründung hinweg, da es sich bei der Oppositionsgesetzgebung um Vorschriften der Sicherheitspolizei handele; sie vertritt den Standpunkt, daß die französische Regelung auch für die außerhalb der französischen Grenzen stattfindenden Erwerbsakte maßgebend sei. Da der Rechtsstreit über die Opposition sich regelmäßig vor den französischen Gerichten abspielt, ist mit dieser französischen Auffassung praktisch zu rechnen.

In dem obigen Beispiel sind nunmehr zwei Fälle zu scheiden:

I. Das Papier war bereits zur Zeit der Lieferung an den Kunden mit Opposition belegt.

II. Die Opposition ist erst während der Besitzzeit des Kunden ausgebracht worden.

I. Hat der Bankkunde das Papier bereits mit Opposition erworben, so hat er, auch wenn der Einspruch materiell unbegründet ist, ein in seiner Existenz bedrohtes Recht erworben. Im besten Falle bedarf es zur Beseitigung des Einspruchs langwieriger und kostspieliger Prozesse, während deren das Papier unverwertbar ist. Den in der Ausbringung der Opposition bestehenden Mangel faßte die frühere Praxis als Sachmangel der mangelnden Börsengängigkeit oder Umlaufsfähigkeit auf[6]). Nach dem BGB. ist die Auffassung der Opposition als Sachmangel nicht aufrecht zu erhalten. Der Kauf eines Wertpapieres ist zwar aus Elementen des Sachkaufes und denen eines Rechtskaufes gemischt, die letzteren überwiegen aber. Die ausgebrachte, materiell begründete oder unbegründete Opposition insbesondere gehört zweifellos zu den Rechtsmängeln, da in § 437 Abs. 2 BGB. als Beispiel eines Rechtsmangels ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Verkäufer eines Wertpapieres dafür haftet, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Insoweit die französische Opposition die Wirkung eines Aufgebotsverfahrens hat, fällt sie unter die genannte Bestimmung. Die außerdem in der Opposition enthaltenen Wirkungen einer Zahlungssperre und Veräußerungsbeschränkung stellen weitere Rechtsmängel dar, für die der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 Satz 2 und § 434 BGB. einzustehen hat.

Die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel regelt sich zufolge der Verweisung des § 440 Abs. 1 BGB. nach den gewöhnlichen Bestimmungen über die Nichterfüllung gegenseitiger Schuldverhältnisse (§§ 320—327 BGB.). Der Käufer kann also zunächst die Zahlung des Kaufpreises, soweit er nicht gezahlt ist, verweigern (§ 320 Abs. 1 BGB., Einrede des nicht erfüllten Vertrags). Sodann kann er nach Wahl vom Vertrage zurücktreten oder von dem Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 326 BGB.). Die vorherige Setzung einer Nachfrist ist nicht zu fordern, da von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Verkäufer die Opposition innerhalb einer den Interessen des Käufers Rechnung tragenden Frist beseitigt. Der Kunde kann also das gekaufte Papier zurückgeben und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Er kann statt dessen unter Rückgabe des Papiers von dem Bankier den Ersatz seines positiven Schadens verlangen. Dieser Schadensersatz besteht im allgemeinen darin, daß dem Kunden an Stelle des mit Opposition belegten Stückes ein mangelfreies Stück zu liefern ist. Zu diesem Ergebnis wird man kommen müssen, obwohl der auf Sachmängel bezügliche § 480 Abs. 1 BGB. nicht anzuwenden ist, und zwar unter dem Gesichtspunkte der Naturalrestitution beim Schadensersatz. In den Geschäftsbedingungen der Börsen ist zudem die Umtauschverpflichtung hinsichtlich mit Opposition belegter Wertpapiere zumeist ausdrücklich festgelegt.[7]) Ist der Kunde zur Rückgabe des Papiers dadurch außerstande, daß dies bei der Vorlegung von dem Aussteller einbehalten wurde, so genügt es, wenn er dem Bankier das erhaltene Zertifikat übergibt und die damit verbundenen Rechte abtritt. Zur Wahrung der Rechte des Kunden ist eine sofortige Prüfung und Mängelrüge gemäß § 377 HGB. nicht zu fordern, auch wenn der Kunde Kaufmann und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist, da es sich bei dem Kauf eines Wertpapiers in erster Linie um den Kauf eines Rechtes, nicht den einer Sache handelt. Der Kunde muß aber, wenn ihm die Opposition bekannt wird, das Papier dem Bankier wenigstens so rechtzeitig zurückgeben, daß dieser seine Rechte gegenüber den laufenden Aufgebotsfristen wahren kann; andernfalls setzt sich der Kunde zur Rückgabe schuldhaft außerstande.

Hat auch der Bankier das Papier bereits zu einer Zeit erworben, als es mit Opposition belegt war, so stehen ihm die gleichen Rechte, die der Kunde gegen ihn hatte, gegen seinen Vormann zu. Er kann auf diese Weise den gesamten Schaden, der auf dem zwischen ihm und seinen Kunden geschlossenen Geschäft ruht, auf seinen Verkäufer abwälzen. Ein Sprungregreß des Kunden gegen den Vormann des Bankiers ließe sich nur rechtfertigen, wenn man kon-

[3]) Abgedruckt bei C o h n i t z , a. a. O. S. 143.

[4]) Abgedruckt bei C o h n i t z , a. a. O. S. 149.

[5]) Vgl. v o n B a r , a. a. O. und den von ihm besprochenen Beschluß des Instituts für internationales Recht.

[6]) ROHG. Bd. XVI S. 20; RG. Bd. 30 S. 154; JW. 92 S. 320 Nr. 2 und S. 519 Nr. 10.

[7]) Vgl. Bedingungen für die Geschäfte der Berliner Fondsbörse vom 1. April 1914 § 32; Bedingungen für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse § 27.

Digitized by Google

struieren wollte, daß der Bankier bei der Lieferung des Papiers an den Kunden alle eventuellen Regreßansprüche aus dem Papier mit abgetreten hat, was in dieser Allgemeinheit nicht angenommen werden kann.

II. Ist die Opposition erst während der Besitzzeit des Kunden ausgebracht worden, so hat der Bankier für den Rechtsmangel, der schon rein formell auch in einer unbegründeten Opposition liegt, nicht einzustehen, da dieser Mangel zur Zeit der Lieferung des Papiers noch nicht bestand. Während des Krieges wurde zwar häufig im neutralen Effektenhandel die Haftung des Lieferers vereinbarungsgemäß dahin erweitert, daß dieser nicht nur für die Oppositionsfreiheit zur Zeit der Lieferung, sondern auch für eine etwa später ausgebrachte Opposition bis zur Einlösung des Papiers einzustehen habe. Mangels Vereinbarung ist aber eine so weitgehende Haftung des Verkäufers nicht zu rechtfertigen. So beschränken auch die angegebenen Bestimmungen der Berliner und Frankfurter Börse die Haftung des Lieferers ausdrücklich auf die Zeit der Lieferung. Der Kunde, der ein Papier ohne Opposition erworben hat, aber später davon betroffen wird, kann also allein schon aus Anlaß der Opposition sich nicht an den Bankier halten. Gegen diesen kann er nur Regreß nehmen, wenn er nachweist, daß ihm materiell das verkaufte Recht nicht verschafft wurde. Um diesen Nachweis zu erbringen, bleibt dem Kunden nichts übrig, als zuvor den Rechtsstreit um die Beseitigung der Opposition durchzuführen. In diesem Rechtsstreit wird er dem Bankier den Streit zu verkünden haben, der seinerseits die Streitverkündung an seinen Vormann weitergeben wird (§ 72 ZPO.).

Der Streit um die Beseitigung der Opposition spielt sich vor den französischen Gerichten ab, und zwar, falls der Aussteller noch nicht an den Opponenten gezahlt hat, in Form einer seitens des Opponenten zu erhebenden Vindikationsklage, falls die Zahlung aber bereits in einer nach den französischen Gesetzen gültigen Weise an den Opponenten erfolgt ist, in Form einer persönlichen Klage gegen den Opponenten (Art. 9 des Oppositionsgesetzes). In diesem Prozeß ist die Rechtsstellung des deutschen Kunden folgende:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Papiere dem Eigentümer tatsächlich zu Unrecht abhanden gekommen sind. Während des Krieges sind von den im unbesetzten Teile Frankreichs befindlichen Eigentümern vielfach Oppositionen erhoben worden, obwohl die betreffenden Effekten rechtmäßigerweise von den Depositarbanken im besetzten Gebiet veräußert wurden. So haben z. B. die mit dem Einlösungsdienst betrauten Depositarbanken Zinsscheine sowie fällige und ausgeloste Stücke rechtsmäßigerweise durch Verkauf verwertet. Auch Exekutionsverkäufe, die wider Willen des Opponenten seitens der Bank erfolgten, sind als gültige Veräußerungen anzusehen. Die Fälle, in denen die Wertpapiere wirklich im Kriegsgebiet gestohlen oder durch Fundunterschlagung erworben wurden, bilden die Minderzahl.

2. Erweist die Opposition sich nicht schon zu 1. als unbegründet, so kann der Erwerber sich auf die Bestimmungen der Artikel 2279, 2280 c. c. berufen, falls er durch „beweiskräftige vor der Erhebung des Widerspruchs abgefaßte unverdächtige Akte nachweist, daß er schon seit einer vor der Veröffentlichung des Widerspruchs liegenden Zeit im Besitze der Papiere ist“ (Art. 18 des Oppositionsgesetzes). Der Kunde, der das Papier bereits vor Ausbringung der Opposition erworben hat, hat demnach, falls das Papier n i c h t gestohlen oder verloren ist, schlechthin Eigentum daran erworben; war aber das Papier gestohlen oder verloren, so braucht er es, wenn er es an der Börse oder von einem Bankier gekauft hat, nur gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben.

3. Dagegen kann der Kunde in dem Streite um die Beseitigung der Opposition sich praktisch nicht darauf berufen, daß er in Deutschland gutgläubig Eigentum an dem Papier erworben hat. Die französischen Gerichte, deren Entscheidung der Prozeß unterliegt, werden sich vermutlich auf den Standpunkt stellen, daß die Bestimmung des code civil und die französische Oppositionsgesetzgebung nicht an den Grenzen Frankreichs Halt machen. Eine Berufung auf die deutschen Vorschriften kommt praktisch wohl nur dann in Betracht, wenn es möglich ist, den französischen Aussteller, der in Deutschland Vermögen hat, nach § 23 ZPO. (Gerichtsstand des Vermögens) in Deutschland zu verklagen.

Wenn der Kunde in dem Prozeß über die Beseitigung der Opposition obsiegt, so fragt sich, ob er außer der Aufhebung der Opposition auch den Ersatz seines Schadens verlangen kann, der durch den unbegründeten Einspruch entstanden ist (z. B. Zinsverlust). Der code civil kennt zwar im Gegensatz zum deutschen Recht einen allgemeinen, alle schuldhaften Schädigungen umfassenden Deliktstatbestand (Art. 1382, 1383). Die französischen Gerichte werden aber ein Verschulden des Opponenten in der Ausbringung der Opposition und ein solches in der Aufrechterhaltung derselben trotz Aufforderung zur Freigabe schwerlich anerkennen.

Falls der Kunde in dem Oppositionsprozeß obsiegt, hat er keinen Anspruch gegen seinen Vormann. Denn dieser hat ihm, da die Opposition erst nach der Lieferung ausgebracht wurde und unbegründet war, sowohl ein formell von der Opposition freies wie materiell intaktes Recht übertragen. Auch die Kosten des Oppositionsprozesses bleiben, soweit sie nicht von dem Franzosen zu erstatten sind, auf dem Kunden hängen.

Unterliegt dagegen der Kunde in dem Oppositionsprozeß, so kann er gegen den Bankier in der gleichen Weise Regreß nehmen, als wenn dieser ihm ein zur Zeit der Lieferung mit Opposition belegtes Papier übertragen hätte. Zwar hat der Bankier in diesem Falle ein zur Zeit der Lieferung von der formellen Opposition freies Recht und außerdem auch nach den deutschen Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb volles Eigentum an dem Wertpapier übertragen. Da aber für das verbriefte Recht aus dem Papier das Recht des Landes des Ausstellers rechtlich, zum mindesten in tatsächlicher Beziehung, maßgebend ist, hat der Bankier seine Pflicht zur Verschaffung des Rechts trotzdem nicht erfüllt. Er hat also für eine nach der Lieferung ausgebrachte Opposition nicht schlechthin, wohl aber dann einzustehen, wenn die Opposition sich als begründet erweist. Soweit gegen den Bankier Regreß genommen wird, kann dieser sich seinerseits wieder an seinen Vormann halten.

Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf das Kapitalertragsteuergesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rau**, Berlin.

Wenn bei der Rückzahlung einer verlosten Obligation bisher Zinsscheine fehlten, so wurde der in dem fehlenden Zinsschein aufgeführte Betrag einfach von der Kapitalschuld gekürzt. Bei diesem Verfahren ergaben sich keinerlei Schwierigkeiten und Beanstandungen. Hierin trat aber eine Wendung ein mit dem Inkrafttreten des Kapitalertragsteuergesetzes am 31. März 1920.

Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß vom 31. Oktober 1920 — III 27298 — zu dieser Frage Stellung genommen und angeordnet, daß

> „wenn ein ausgelostes Wertpapier zur Einlösung vorgelegt wird und ein oder mehrere Zinsscheine, die auf einen nach dem Auslosungstermin fallenden Zeitpunkt lauten, fehlen, der volle Zinsscheinbetrag auch dann in Abzug gebracht werden muß, wenn der Zinsschein selbst bereits unter Abzug der Kapitalertragsteuer eingelöst worden ist.
>
> Es ist dann Sache des betr. Gläubigers, in solchen Fällen die ihm vom Zinsschein gekürzte Kapitalertragsteuer zurückzufordern.

Dem in dem vorstehenden Erlaß wiedergegebenen Standpunkte des Reichsfinanzministers kann nicht beigetreten werden, da er offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht. An Hand eines Beispiels erläutert,

Digitized by Google

ergibt sich ohne weiteres, daß die Ansicht des Reichsfinanzministers nicht zutreffend sein kann.

Nimmt man als Beispiel an eine Obligation zu 500 M., verzinslich zu 4 pCt. jeweils am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, die zum 1. Oktober 1920 zur Rückzahlung ausgelost worden ist, so ergibt sich folgendes:

Bei Rückzahlung dieser Obligation sind mit zurückzugeben alle noch vorhandenen Zinsscheine beginnend mit dem nach der Rückzahlung zunächst fälligen Termin, hier also dem 1. April 1921 u. ff.

Wird der Zinsschein per 1. April 1921 mit 10 M. nicht zurückgegeben, so müßte nach der von dem Reichsfinanzminister vertretenen Ansicht die Kapitalschuld um den vollen Zinsbetrag gekürzt werden, so daß also der Einreicher der Obligation anstatt 500 M. nur 490 M. erhält, nämlich 10 M. weniger für den nicht miteingelieferten Zinsschein per 1. April 1921. Kommt dann dieser Zinsschein bei der Einlösungsstelle vor, so wird er nur mit 9 M. eingelöst, denn die Einlösungsstelle kann dem Zinsschein nicht ansehen, daß er zu einer bereits ausgelosten Obligation gehört, sie behält infolgedessen 1 M. für Kapitalertragsteuer ein. Gleichzeitig belastet die Einlösungsstelle dem Anleiheschuldner auch nur 9 M. Der Anleiheschuldner hat also bei Einlösung dieser ausgelosten Obligation aufgewendet 499 M., nämlich 490 M. bei Einlösung der Obligation und weitere 9 M. beim Vorkommen des bei der Rückzahlung nicht miteingelieferten nächstfälligen Zinsscheins.

Der von der Einlösungsstelle bei Einreichung des nach Auslosung der Obligation auf den nächstfälligen Zinsschein einbehaltene Betrag von 1 M. für Kapitalertragsteuer wird aber von dem Anleiheschuldner nicht an das Finanzamt abgeführt, da es sich bei diesem Zinsschein — es würde bei dem hier gewählten Beispiel der Zinsschein per 1. April 1921 sein — nicht mehr um einen Kapitalertrag handelt. Die Gefahr, daß auf den Zinsschein einer nicht mehr bestehenden Kapitalschuld die Steuer entrichtet wird, kann niemals bestehen. Denn die Kapitalertragsteuer wird von dem Anleiheschuldner nicht von den einzelnen Zinsscheinen entrichtet, sondern von der Gesamtsumme des jeweils an dem Fälligkeitstermine zur Ausschüttung gelangenden Zinsbetrages (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes). Nimmt man an, daß die Kapitalschuld ursprünglich 3 000 000 M. betragen hat, so würden bei einer 4 prozentigen Verzinsung 120 000 M. pro Jahr, also 60 000 Mark im halben Jahr an Zinsen zu entrichten gewesen sein, und die auf die halbjährlich fällig werdenden Zinsen abzuführende Kapitalertragsteuer würde 6000 M. betragen haben. Wird dann am 1. Oktober 1920 infolge Auslosung von 1 000 000 M. das ursprüngliche Kapital von 3 000 000 Mark auf 2 000 000 M. herabgesetzt, so ermäßigt sich demgemäß auch selbstverständlich die Zinsschuld. Es besteht jetzt nur eine Zinsschuld von jährlich 80 000 M. und eine halbjährliche von 40 000 M., so daß die auf die halbjährlichen Zinsen zu entrichtende Kapitalertragsteuer 4000 M. beträgt. Da für den Anleiheschuldner die jeweilige Gesamtsumme der auf die laufende Kapitalschuld zu entrichtenden Zinsen feststeht, so wird zwar die Kapitalertragsteuer auf einen nicht zur Einlösung gekommenen Zinsschein einer noch bestehenden Obligation, nicht aber auf einen Zinsschein einer nicht mehr laufenden Kapitalschuld entrichtet. Denn der auf einen Zinsschein der letztgenannten Art entfallende Zinsbetrag ist ja in den 40 000 M. enthalten, um die sich die Zinsschuld des Anleiheschuldners seit Rückzahlung der Kapitalschuld vermindert hat, er steckt nicht in den 80 000 M. der noch verbliebenen jährlichen Zinsschuld nach Herabminderung der Kapitalschuld auf 2 000 000 M. Infolgedessen ist er auch nicht in dem auf die 80 000 M. abzuführenden Kapitalertragsteuerbetrag von 8000 M. enthalten.

Aus diesen Erörterungen folgt einmal, daß der auf den Zinsschein der ausgelosten Obligation gemachte Abzug von 10 pCt. dem Anleiheschuldner zugute kommt, da er nach obiger Berechnung statt 500 M. nur 499 M. aufzuwenden hat. Es folgt aber auch weiter daraus, daß die Rückforderung der von der Einlösungsstelle als Kapitalertragsteuer einbehaltenen 1 M. dem Finanzamt gegenüber überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Der Erlaß hebt zwar nicht ausdrücklich hervor, gegen welche Stelle sich das Rückforderungsbegehren zu richten hat. Die maßgebende Stelle in dem Erlaß lautet vielmehr:

> „Es ist dann Sache des betr. Gläubigers, in solchen Fällen die ihm vom Zinsschein gekürzte Kapitalertragsteuer zurückzufordern."

Der Umstand, daß sich der Erlaß des Wortes „Kapitalertragsteuer" an dieser Stelle bedient, läßt ohne weiteres darauf schließen, daß nur das Finanzamt gemeint sein kann, bei welchem das Gesuch um Rückforderung anzubringen ist. Denn Steuern werden regelmäßig an das Finanzamt abgeführt und für die Kapitalertragsteuer ist dies noch ausdrücklich im § 7 Abs. 1 und 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragsteuergesetz vom 31. März 1920 angeordnet. Wollte der Erlaß des Reichsministers der Finanzen eine Ausnahme von dem für Steuern geltenden Regelfalle schaffen, so hätte er die maßgebende Stelle, an welche das Rückforderungsgesuch zu richten ist, bezeichnen oder aber dem in Frage kommenden Satz eine andere Fassung geben müssen etwa dahingehend, daß

> „der auf den Zinsschein einbehaltene 10 prozentige Abzug"

zurückgefordert werden kann. Jedenfalls durfte der Abzug nicht als „Kapitalertragsteuer" bezeichnet werden, weil er es gar nicht ist. Bezeichnet dieser Erlaß diesen Abzug aber ausdrücklich als „Kapitalertragsteuer", so können auch nur die für die Steuern in Frage kommenden Regelungen Platz greifen. Eine Steuer kann man aber nur zurückfordern, wenn sie zuvor an die maßgebende Stelle — das Finanzamt — abgeführt worden ist. Daß aber der 10 prozentige Abzug auf Zinsscheine ausgeloster Obligationen gar nicht von der schuldnerischen Gesellschaft zur Abführung gelangt, ist an Hand obigen Beispiels dargelegt worden. Ist aber die gegenteilige Annahme, von der der Erlaß des Reichsministers der Finanzen offenbar ausgegangen ist, irrig, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß der ganze Erlaß der Grundlage entbehrt.

Darüber hinaus ergibt sich aber auch noch weiter, daß der Erlaß außerhalb des Rahmens fällt, in dem der Reichsfinanzminister Anordnungen treffen kann.

Da, wie bereits hervorgehoben, die auf einen derartigen Zinsschein vergüteten Beträge überhaupt keinen Kapitalertrag darstellen, so kann auch die Kapitalertragsteuer nicht in Betracht kommen. Ich bin daher der Ansicht, daß der Reichsfinanzminister mangels Vorliegens eines steuerrechtlichen Interesses in die Regelung der Frage, wie der Abzug der 10 pCt. bei Zinsscheinen ausgeloster Obligationen zu handhaben ist, überhaupt nicht eingreifen kann. Da es sich um einen jedes steuerrechtlichen Charakters entbehrenden Vorgang handelt, so sind für die Lösung der Frage betreffend den 10 prozentigen Abzug bei der Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Obligationen nur rein privatrechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend.

Auf der Suche nach einem Weg für eine zufriedenstellende Lösung der hier zur Erörterung stehenden Frage muß jeder Anschein vermieden werden, durch welchen der auf den Zinsschein einer ausgelosten Obligation einbehaltene 10 prozentige Abzug als „Kapitalertragsteuer" hingestellt werden könnte.

Die meisten Banken haben bisher zur Schaffung eines Ausgleichs für den 10 prozentigen Abzug den Weg gewählt, daß sie von der Kapitalschuld nicht den vollen Betrag des nicht miteingelieferten Zinsscheins, sondern nur einen um den 10 prozentigen Abzug gekürzten Betrag abgezogen haben. Dieser Weg erscheint mir auch als der allein richtige und gangbare. Um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, würden von 500 M. zurückzahlbarer Kapitalschuld nicht 10 M., sondern 10 M. weniger 1 M. für den beim Vorkommen des Zinsscheins zu machenden Abzug, also 9 M. abzurechnen sein. Der die Obligation einlösende Obligationär erhält also 491 M. Wird der Zinsschein vorgelegt, so wird er mit 9 M. eingelöst. Der Anleiheschuldner zahlt also 491 M. + 9 M., also 500 M., d. h. die zur Rückzahlung gelangende Kapitalschuld. Fühlt sich der Inhaber des Zinsscheins durch den Abzug von 1 M.

Digitized by Google

beschwert, so müßte es ihm überlassen bleiben, sich an den Obligationär zu halten, an den die Kapitalschuld zurückgezahlt worden ist. Regelmäßig wird aber auch eine Beschwerung des Inhabers des Zinsscheins bei diesem Verfahren nicht eintreten. Denn jedem, der heute einen nach dem 31. März 1920 fälligen Zinsschein entgegennimmt, ist ohne weiteres bekannt, daß er bei der Einlösung nur mit einem Betrage zu rechnen hat, der hinter dem Nennwert des Zinsscheins um 10 pCt. zurückbleibt, so daß auch die Gegenleistung, die er dem Kapitalgläubiger für die Hingabe des Zinsscheins geleistet hat, sich entsprechend verringert. Aber selbst eine Unbilligkeit, die man vielleicht darin erblicken könnte, daß der Einlöser der Kapitalschuld auf Kosten des Einreichers des Zinsscheins nach erfolgter Auslosung einen Vorteil erlangen könnte, indem ihm der an sich nicht gerechtfertigte 10 prozentige Abzug auf den Zinsschein zugute kommt, würde noch nicht dadurch beseitigt werden, daß der Vorteil in den Händen des Anleiheschuldners verbleibt. Dieser Fall würde aber, wie dargelegt, eintreten, wenn dem die Kapitalschuld einlösenden Obligationär beim Fehlen des nächstfälligen Zinsscheins der gesamte Zinsbetrag abgezogen würde. Keineswegs aber würde es aus den bereits oben erörterten Gründen zu der Zuständigkeit des Reichsfinanzministers gehören, diese Frage zu Gunsten der einen oder anderen Person, die bei der Einlösung der Kapitalschuld oder des Zinsscheins beteiligt sind, zu entscheiden. Jedenfalls erscheint es schon mit Rücksicht auf den oben erwähnten Umstand, daß der Gläubiger bei Weitergabe des Zinsscheins an eine dritte Person regelmäßig nur einen Gegenwert erhält, der um 10 pCt. hinter dem Nennwert des Zinsscheins zurückbleibt, gerechtfertigt, wenn man dem Gläubiger des zur Auslosung gelangenden Kapitals den Vorteil des 10 prozentigen Abzugs zukommen läßt und wenn der Vorteil nicht in den Händen des Kapitalschuldners bleibt, in dessen Person eine Gegenleistung unter keinen Umständen in Frage kommen kann. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß dem Inhaber eines Zinsscheins einer bereits ausgelosten Obligation dieser Umstand nur in den seltensten Fällen bekannt sein wird.

Notengläubiger und Notenbankdeckung.

Von **Landesgerichtsrat Dr. Otto Weinberger in Wien.**

In meinem in der Zeitschrift „Die Bank" vom April 1921 erschienenen Aufsatze „Die Rechte der Notenbesitzer der österr.-ungar. Bank" habe ich die Ansicht aufgestellt, daß die Notenbesitzer zwar nicht ein vorzugsweises Befriedigungsrecht an dem gesamten Aktivvermögen der Bank besitzen, wohl aber an den zur Deckung der Noten bestimmten Metallen und Effekten, und daß somit die Deckung einen besonderen Garantie- und Befriedigungsfond für die Banknoten im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Bank bildet. Diese die Deckung bildenden Werte sind nach meiner Ansicht aus der Liquidations- oder Konkursmasse zugunsten der Notengläubiger auszuscheiden.

Dagegen wird von Seiten „der Bank" (200—3) eingewendet, daß zwar diese Auffassung in der Geschichte des Notenbankwesens eine gewichtige Stütze finde, daß aber derzeit, wo das Vielbanksystem von der modernen Zentralbank abgelöst worden sei, derSchutzgedanke in den Hintergrund getreten sei. Man habe die veralteten Gesichtspunkte der Sicherung und Einlösung fallen gelassen. Die Dritteldeckung verfolge nurmehr den Zweck, die Notenmenge auf indirektem Wege einer Beschränkung zu unterwerfen; die Dritteldeckung sei nur durch veraltete quantitätstheoretische Erwägungen am Leben erhalten worden. Der Inlandswechsel biete eine höhere Sicherheit als der Goldwechsel auf ausländische Plätze in Kriegszeiten und doch sei der Inlandswechsel nirgends als ein Teil der Dritteldeckung anerkannt. Es sei nicht richtig, daß die Noten bei jeder Verstärkung der Metallreserve eine höhere, bei jeder Schwächung eine niedrigere Bewertung erfahren. Der Notenbesitzer mache sich über die Entstehung und Sicherheit seines Anspruches keine Gedanken mehr.

Zunächst wird auf James Breit hingewiesen, welcher erklärt, daß sich das Prinzip der Notendeckung auf eine Fiktion gründe, nämlich auf die Fiktion, daß der gesamte deckungsfähige Barvorrat für die Einlösung der Notenbesitzer zur Verfügung stehe.[1]) Für alle übrigen Verbindlichkeiten der Reichsbank, insbesondere die Giroverbindlichkeiten, existiere eine gleichartige Deckungsvorschrift nicht. Auch die darin liegende, praktisch belanglose Bevorzugung der Notengläubiger vor den Girogläubigern entspreche der modernen Auffassung nicht mehr. Sie lasse sich nur historisch erklären. Das Deckungsgesetz werde zur Farce, da die Reichsbank in der Lage sei, sich durch Kontrahierung täglich fälliger Verbindlichkeiten deckungsfähige Barmittel zu verschaffen. Das Gold, das die Girogläubiger auf Girokonto einzahlen, und das, wenn es überhaupt zur Deckung irgend welcher spezieller Verbindlichkeiten bestimmt sein sollte, der Deckung eben der Giroverbindlichkeiten dienen müßte, werde nur unter dem Gesichtswinkel der Notendeckung betrachtet. Das sei gesetzlich natürlich durchaus nicht gerechtfertigt. Denn die Deckung sei eben eine rein fiktive. Sobald ein erheblicher Teil der Giroverbindlichkeiten zurückgezogen werden würde, sei das Deckungsgesetz verletzt. Der gesamte Goldbestand der Reichsbank habe in den Jahren 1906 bis 1907 kaum zwei Drittel der Giroverbindlichkeiten gedeckt.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß im Gegensatz zum Deutschen Reiche in Oesterreich Art. 84 Abs. 2 der Statuten der Bank vorschreibt, daß sofort fällige Verbindlichkeiten zwar nicht metallisch, aber bankmäßig gedeckt sein müssen. Aber es ist ein Irrtum, zu behaupten, daß die Giroforderung der Notenforderung überhaupt gleichstehe. Denn die Banknoten sind eine fundierte Schuld, die Giroforderungen nicht.[2]) Es ist nicht richtig, wenn Knapp behauptet, daß der Girogläubiger bei Aufhebung des Kontos sicher von der Bank einen äquivalenten Betrag wieder bekomme.[3]) Wer Gold seinerzeit auf Girokonto eingezahlt hatte, ist der Gefahr ausgesetzt, bei Fälligkeit nur Papiermark zum Nennbetrag zurückzuerhalten. Wenn ein Gesetz vorschreibt, daß Schulden auf Goldmark in Papiermark zum Nennbetrag zurückgezahlt werden können — und in Oesterreich können, wie ich bereits früher gezeigt habe, alte hochwertige Kronenforderungen in entwertetem gestempelten Gelde zum Nennbetrage zurückgezahlt werden —, dann ist, wie dies Knapp (S. 139) selbst zugibt, jeder Girokunde dieser Aenderung unterworfen, mag dies seinen Wünschen entsprechen oder nicht. In Oesterreich bezieht sich die bankmäßige Deckung der Giroverbindlichkeiten nur auf die sofort fälligen Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten, die nicht sofort fällig sind, sind einer Deckungspflicht überhaupt nicht unterworfen. Man kann also juristisch den Girogläubigern, welche sofort fällige Forderungen gegen die Bank haben, eine mit den Notengläubigern konkurrierende Stellung auf jene Deckungswerte einräumen, welche nicht zum Metallschatze gehören, aber nicht mehr. Fällt die Notenbank in Konkurs, so kommt dem Girogläubiger der Umstand, daß seine betagte Forderung nach §1 4 Abs. 2 österr. Konk.Ord. (vergl. § 35 deutsche Konk.Ord.) als fällig zu gelten hat, nicht etwa in dem Sinne zustatten, daß er auch ein vorzugsweises Befriedigungsrecht auf die bankmäßige Deckung geltend machen könnte. Denn privatrechtlich war sein Anspruch nicht fällig, ein solcher Girogläubiger ist nicht absonderungsberechtigt, wie der Notengläubiger und der Girogläubiger einer sofort fälligen Verbindlichkeit. In Deutschland be-

---

[1]) James Breit, Das Bankgesetz, in den Handelsgesetzen des Erdballs, XIII, Abt. 2, Seite 820.

[2]) Martin Wolff in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, 4. Band, 1. Abteilung, Seite 608. Mit Recht hebt Wolff hervor, daß auch in Deutschland durch das Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. Seite 347, der Einlösungsanspruch nicht erloschen ist. Der Anspruch bleibt bestehen, aber seine Fälligkeit ist hinausgeschoben bis zum Zeitpunkt, für den der Bundesrat die Kriegsmaßregeln wieder aufheben wird.

[3]) Staatliche Theorie des Geldes, 2. Auflage (1918), S. 139.

Digitized by Google

steht bekanntlich keine Deckungsvorschrift für Giroverbindlichkeiten, auch nicht für die fälligen.[4]) Wenn also Breit behauptet, daß durch die Zurückziehung der Giroguthaben das Deckungsgesetz verletzt würde, so möchte ich demgegenüber bemerken, daß die Reichsbank — ich setze hier noch die Vorkriegsverhältnisse voraus, auf welche sich auch die Ausführungen Breit's beziehen — den Girogläubigern keinesfalls Gold zurückzahlen konnte, wenn durch die Ausfolgung des Goldes die Deckungspflicht bezüglich der Noten verletzt worden wäre. Solange die Zahlungsfähigkeit einer Notenbank nicht in Frage steht, mögen diese Streitfragen praktisch bedeutungslos sein. Im Falle eines Konkurses oder einer vom Konkursverfahren nur dem Worte, nicht dem Wesen nach verschiedenen zwangsweisen Liquidation muß man aber sofort zwischen Noten- und Geschäftsgläubigern unterscheiden.

Wenn „die Bank" behauptet, daß die Dritteldeckung „gegen jede konsequente Geldtheorie" verstoße, so hebe ich demgegenüber hervor, daß auch Knapp[5]) hervorhebt, daß es durchaus das Beste sei, beim hylogenischen Gelde zu bleiben, so lange es gehe. Es sei in unseren Kulturstaaten das Beste, dem Golde die hylische Verwendung zu lassen. Es sei dasBeste, dem valutarischen Gelde die Barverfassung zu verleihen, wenn auch die akzessorischen Geldarten mit notaler Verfassung fast den ganzen inneren Verkehr ausfüllen mögen. Auch die hylodromischen Einrichtungen sind nach ihm beizubehalten, wie sie jetzt bestehen. Knapp betont den Wert des intervalutarischen Kurses und seine Dienlichkeit für den Handel ausdrücklich. Auch weist er daraufhin, daß bei der Wahl des Geldsystemes auch das Interesse des staatlichen Kredites eine wichtige Rolle spiele. Er betont die Wichtigkeit des intervalutarischen Kurses bei den Staatsanleihen. Er sagt ausdrücklich, daß der ausländische Staatsgläubiger das höchste Interesse an der Festigkeit des intervalutarischen Kurses habe, damit er wisse, was die Zinsen im Gelde seines Staates bedeuten. Der ausländische Gläubiger habe die Empfindung, vor einem partiellen Bankerotte zu stehen, wenn ihm in paratypischem Gelde gezahlt werde. Er sagt ausdrücklich, daß die Metallisten ganz recht haben, wenn ihre Vorliebe für die Barverfassung aus der Erkenntnis stamme, daß dadurch eine gewisse Stütze des intervalutarischen Kurses eintrete, weil das Geld dann im Auslande wenigstens platisch verwendbar werde. Knapp hat auch eine besondere Währungskasse gefordert. Er sagt, daß die gewöhnlichen Staatskassen in akzessorischen Geldarten zahlen sollen. Aber es müsse dem Empfänger die Sicherheit gegeben werden, diese Geldarten bei der Währungskasse einreichen zu können, und dafür valutarisches Geld zu erhalten.

Auch die Einwendungen Bendixen's[6]) sind mir bekannt. Auch er hat gesagt, daß mit der Dritteldeckung ein Kultus getrieben werde, als ob es sich um das Allerheiligste handle. Ich gebe zu, daß im Wege eines Staatsvertrages auch ein von Münzpari unabhängiger fester Kurs festgestellt werden könnte und zwar im Wege eines Staatsvertrages. Aber Bendixen erklärt ausdrücklich, daß die Geschichte von einem solchen Vertrage zwischen Ländern verschiedener Währung noch nichts wisse. Bendixen bemerkt auch, daß wir nicht vergessen dürfen, daß die Gleichung „ein Pfund Sterling = 20,43 M." nicht nur eine münztechnische Wahrheit enthielt, sondern zugleich auch einen Gleichgewichtsstand in den Beziehungen der deutschen und englischen Volkswirtschaft ausdrückte, der zu bestehen aufgehört habe. Bendixen war es auch, der richtig bemerkt hat, daß der übertriebene Export, der seinen Ansporn von einer künstlich zu niedrig gehaltenen Valuta empfange, die Heimat zugunsten des Auslandes übervorteile. Man erhalte nicht den vollen Wert der Arbeit vom Auslande zurückvergütet, denn die zu niedrige Schätzung der eigenen Valuta bedeute Ueberschätzung der ausländischen, in der bezahlt werde. Er hat auf die schädlichen Folgen der Inflation und die Schädigung der einheimischen Konsumenten klar hingewiesen. Er hat erklärt, daß die höchsten realen Interessen für die Wiedereinsetzung des Goldes streiten. Er spricht von den Werttheoretikern, die sich zwar von der Goldorthodoxie gelöst haben, nun aber das Papiergeld zum wertvollen Tauschgute aufblasen. Es ist interessant, daß gerade anläßlich des Angriffes auf den Goldschatz der deutschen Reichsbank der Staats- und Finanzminister von Seydewitz betont hat, daß der Goldschatz der Sicherung für die von der Bank ausgegebenen Noten diene.[7]) Werde er der Bank genommen, so werde der Kredit der Reichsbank im Auslande auf das Bedenklichste erschüttert und ein weiterer katastrophaler Rückgang der deutschen Valuta und eine neue schwere Schädigung des deutschen Wirtschaftslebens werden die unvermeidlichen Folgen sein. Auch der Finanzminister Dr. Krausneck betont an derselben Stelle, daß die bisherige Erfahrung gezeigt habe, daß jede Verschlechterung der metallischen Deckung im Verhältnisse zur Papiergeldmenge eine Senkung der Valuta zur Folge habe und die vollständige Beseitigung der Deckung die Papiermark an die Grenze völliger Entwertung bringen müsse.

Was aber die Quantitätstheoretiker anbelangt, so möchte ich behaupten, daß sie keineswegs so kurzsichtig gewesen sind, wie die modernen Geldtheoretiker leicht glauben. Auch John Stuart Mill, welcher von der Quantitätstheorie ausgeht, hat nicht geleugnet, daß es allen geordneten Regierungen gelungen ist, ihren Zweck durch die Ausgabe uneinlöslichen Papiergeldes zu erreichen, und daß ihnen ihre Macht in dieser Beziehung erst dann verloren gegangen ist, nachdem sie dieselbe durch den schreiendsten Mißbrauch verwirkt hatten.[8])

Auch die Auffassung, daß die inländischen Primawechsel in den Goldschatz einzurechnen wären, kann ich nicht teilen. Die Behauptung, daß der August 1914 darüber die Augen geöffnet habe, ist wohl nicht begründet. Juristisch — politische Erwägungen können an dieser Stelle nicht Platz greifen — schiebt der Krieg nur die Einlösbarkeit des ausländischen Goldwechsels heraus, ohne daß er damit aufhört, eine wirtschaftlich wertvolle Aktivpost in der Bilanz der Bank zu bleiben und ohne daß man von einem Inlandswechsel, und sei er noch so gut, da er in einem international vollständig entwerteten Chartalstück zurückgezahlt werden kann, das Gleiche behaupten könnte. Nicht recht verständlich erscheint mir auch die Berufung auf die Bank von England und auf ihre Noten, welche trotz voller Deckung auf dem Weltgeldmarkte um ¼ unter der Goldparität bewertet werden. Auch hier erscheinen mir die Ausführungen „der Bank" nicht überzeugend. Die Barzahlungen sind zwar in England auch während des Krieges nicht aufgehoben worden, doch zirkulieren neben den Banknoten bekanntlich auch Staatsnoten, die gesetzliche Verpflichtung zur Einlösung in Gold ist aber durch die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1914 praktisch illusorisch gemacht, es besteht ein Goldausfuhrverbot, das Einschmelzen der Goldmünzen ist untersagt und die hohe Verschuldung des Landes an die Vereinigten Staaten und die hohen Vorschüsse an die alliierten Mächte haben auch in England eine, wahrscheinlich nur vorübergehende, Senkung des Sterlingkurses bewirkt.[9])

---

[4]) Vergleiche H. Trumpler, Börsen- und Bankwesen in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage, 3. Band, Seite 235.

[5]) a. a. O. Seite 281—84, 286, 269, 274.

[6]) Vergleiche Friedrich Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, 2. Aufl., Seite 28, Seite 101, Seite 104—105, Seite 109, Seite 124.

[7]) Vergleiche Neue freie Presse v. 24. April 1921, Nr. 20349. Vgl. auch Alfred Lansburgh, Das Gold der Reichsbank, Neue freie Presse vom 11. Mai 1921, Nr. 20366, welcher mit Recht hervorhebt, daß das Gold als Normalgut die in den Banknoten verkörperten Bezugsrechte auf Güter gewährleiste und sie materiell decke. —

[8]) Grundsätze der politischen Oekonomie (Hamburg 1852), 1. Band, Seite 582.

[9]) Vergleiche zum Texte Wolff, a. a. O. Seite 617 bis 618, und die Statistischen Mitteilungen bei Kirkaldy, Industrie and Finance (London 1917), Seite 204 und folgende.

Digitized by Google

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, auf welche Weise man in Oesterreich die Theorien der deutschen Chartalisten dazu benutzt hat, um anläßlich der Liquidation der österr.-ung. Bank die Rechte der Notenbesitzer illusorisch zu machen und sie im Gegensatze zu den von mir in diesen Blättern bereits besprochenen Bestimmungen des Friedensvertrages und dem Artikel 6 Abs. 1 der Bankstatuten, nach welchem das gesamte Vermögen der Bank für alle ihre Verbindlichkeiten haftet, von den Aktiven der Bank auszuschließen. Man hat nämlich behauptet, daß sich in der anglosaxonischen und deutschen Auffassung über die Frage des Geldwesens zwei fremde Welten gegenüber stünden.[10]) Die englische Auffassung beruhe im wesentlichen noch immer auf der alten metallistischen Lehre vom Gelde und glaube, daß der Wert des Geldes nur vom Stoffwerte der als Geld verwendeten Sache abhänge, während nach deutscher Auffassung der Wert des Geldes in hohem Maße durch die staatliche Gesetzgebung beeinflußt werde, welche festzusetzen habe, ob und inwieweit einer Sache die Funktion eines gesetzlichen Zahlungsmittels zukomme. Die staatliche Gesetzgebung habe zu bestimmen, wie und in welchem Verhältnisse das bisherige Geld durch eine neues Geld zu ersetzen sei. Daß die metallistische Geldtheorie längst als überholt anzusehen sei, sei am besten durch die Geschichte des seinerzeitigen österreichischen Guldens erwiesen, welcher bekanntlich einen erheblich höheren Wert erlangt habe als seinem Silbergehalte entsprach. Nichtsdestoweniger habe sich der Friedensvertrag von Saint-Germain für die metallistische Geldtheorie entschieden. In Wirklichkeit stelle er sich aber wieder auf den Boden der Legal-tender-Theorie, da § 2 des Art. 206 verfüge, daß die Sukzessionsstaaten die Noten der österr.-ungarischen Bank „zu den von ihnen selbst festzusetzenden Bedingungen durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen haben." Da muß gleich bemerkt werden, daß die letztgenannte Bestimmung nur etwas ausspricht, was sich bereits von selbst versteht, nämlich das Recht der Sukzessionsstaaten, ihr Geldwesen selbständig zu ordnen, und daß aus dieser Bestimmung seitens der Bank keine Rechte gegen die Notenbesitzer abgeleitet werden können. Auf dem gleichen Standpunkt steht man, wenn man behauptet, daß die Notenbesitzer keine anderen Rechte haben, als jene gesetzlichen Zahlungsmittel anzusprechen, welche in Wien und Budapest, dem Erfüllungsorte für die der Bank aus der Notenausgabe erwachsenen Verpflichtungen, im Zeitpunkte der Geltendmachung der Rechte der Notenbesitzer zur Ausgabe gelangen, das heißt also die Noten der neuen Staaten Oesterreich und Ungarn.[11])

Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn man die Behauptung aufstellt, daß die Noten der österr.-ung. Bank, die sie seit Kriegsbeginn ausgegeben hat, nur formell Banknoten, materiell aber Staatsnoten gewesen sind.[12]) Man kann nicht behaupten, daß eine entsprechende Einlösung der Noten bei der Liquidation der Bank den Notenbesitzern eine Extrabonifikation zuwenden würde; denn es gibt auch ehrliche Leute, die nicht spekulieren, Beamten, Rentner und Sparer, und gerade diejenigen sind durch die Geldentwertung am meisten geschädigt. Nicht recht verständlich ist es schließlich, wenn man behauptet, daß die Notenbesitzer ihre Rechte nur aus dem Friedensvertrage ableiten, daß ihnen die Ansprüche der Geschäftsgläubiger sämtlich notwendig vorausgehen und daß den Notengläubigern ein Rechtsmittel fehle, die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zum Schaden der Geschäftsgläubiger aufzuhalten.[13]) Ohne mich über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der österr.-ung. Bank an dieser Stelle zu äußern, möchte ich darauf hinweisen, daß der Friedensvertrag von Saint-Germain ihre gegen die alte Monarchie begründeten Forderungen aus den Aktiven der Bank wegen der Unrealisierbarkeit dieser Werte und infolge der Ablehnung der Rechtsnachfolge seitens der Nationalstaaten gestrichen hat.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß § 27 des tschechischen Gesetzes vom 14. April 1920 Nr. 347 ausdrücklich bestimmt, daß die Inhaber von Banknoten und die Gläubiger aus sogleich fälligen Verbindlichkeiten der Bank zur Befriedigung ihrer Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht auf die Bedeckungen und auf das ganze Vermögen der Bank vor allen anderen Ansprüchen haben, ausgenommen die Ansprüche der Bediensteten der Bank nach den Bestimmungen der Konkursordnung. Im übrigen habe ich auch nach reiflicher Erwägung aller Einwendungen an meinen früheren in diesen Blättern bereits veröffentlichten Ausführungen nichts zu ändern und kann ruhig der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung das endgültige Urteil in dieser Frage überlassen.

[10]) Vergleiche Richard Reisch, Die letzten Pariser Verhandlungen über die Bankliquidation, Neues Wiener Tagblatt Nr. 88 vom 31. März 1921.

[11]) Vergleiche Dr. Alexander Spitzmüller, Die Bank vor der Reparationskommission, in der Neuen freien Presse vom 7. April 1921, Nr. 20332.

[12]) Vergleiche Professor Ludwig Mises, Die Ansprüche der Noteninhaber bei der Liquidation der Bank, in der Neuen freien Presse vom 25. Februar 1921, Nr. 20293.

[13]) Vergleiche Franz Klein, Geschäftsgläubiger und Notengläubiger der österr.-ung. Bank, in den Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankier vom 1. März 1921.

Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?

Von Rechtsanwalt Dr. jur. H. Bernicken, Köln.

Der Bankfachmann, dem eine solche Frage vorgelegt wird, dürfte geneigt sein, sie ohne weiteres mit „Ja" zu beantworten, besonders wenn er an § 282 HGB. denkt, nach dem, falls das jedem Aktionäre zustehende Recht auf Zuteilung eines seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teiles der neuen Aktien ausgeschlossen werden soll, es einer besonderen Bestimmung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals bedarf, es sei denn, daß § 305 HGB. eingreift, nach dem bei Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft das Bezugsrecht bei der Kapitalerhöhung für die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft ausgeschlossen ist, ohne daß es einer besonderen Bestimmung nach § 282 HGB. bedarf. In der Regel kann auch ein Bezugsrecht, mag es nun den Aktionären unmittelbar gewährt werden, oder mag es nach vorheriegem formellem Ausschluß mittelbar auf dem Wege über ein Uebernahmekonsortium den Aktionären wieder eingeräumt werden, nur auf Grund einer vorhergehenden Kapitalerhöhung entstehen und jede Kapitalerhöhung erfordert als Abänderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 274 HGB. einen Beschluß der Generalversammlung.

Es ist nun der Fall denkbar, daß eine Aktiengesellschaft entgegen der Sollvorschrift des § 226 HGB. oder auch auf Grund einer durch diesen Paragraphen zugelassenen Ausnahme eine größere Anzahl eigener Aktien zu Eigentum besitzt und daß sie diese Aktien, weil sie sie nicht behalten darf, gleichmäßig ihren Aktionären zukommen lassen möchte. Wenn sie nun diese Aktien ihren Aktionären zur Verfügung stellen würde, so müßte die Gesellschaft, da sie selbst ihre eigene Hauptaktionärin ist, ihre eigenen Aktien mit Naturnotwendigkeit von dem Rechte des Bezuges ausschließen, weil sie ja eben ihre eigenen Aktien an die übrigen Aktionäre verteilen will. Die Aktionäre würden also ungleichmäßig behandelt, es würde beispielsweise der Hälfte des Aktienkapitals das Recht eingeräumt, die andere Hälfte des Aktienkapitals zu einem bestimmten Kurse anzukaufen. Hierin läge eine Verletzung eines Sonderrechtes der Aktionäre, das auch mit Zustimmung der verletzten Aktionäre nicht aufgehoben werden kann, es sei denn, daß die Generalversammlung als solche unter Zustimmung der anwesenden zu verletzenden Aktionäre dies gutheißt. Auf keinen Fall ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat berechtigt, eine ungleichmäßige Behandlung der Aktionäre aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen.

Dessenungeachtet ist eine Lage denkbar, in der in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gehörige eigene Aktien zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehen. Diese Lage ist in einem der Praxis entnommenen Falle wie folgt zustande gekommen:

Die Aktiengesellschaft a) besitzt den größten Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft b) (beispielsweise 80 pCt. des Aktienkapitals von nom. M. 1 000 000.—). Sie wünscht, da sie die restlichen 20 pCt. der Aktien im freien Verkehr nicht erwerben kann, unter Ausnutzung der Kaduzierungsmöglichkeit der §§ 305 und 290 HGB. die Gesellschaft b) durch Verschmelzung unter Ausschluß der Liquidation in sich aufzu-

Digitized by Google

nehmen. Hierzu erhöht sie ihr eigenes (bisher nom M. 2000000.—) betragendes Aktienkapital um M. 1000000.— und schließt mit der Gesellschaft b) einen Verschmelzungsvertrag, dem die Gesellschaft b) in ihrer Generalversammlung zustimmt. Die auf Grund der Kapitalerhöhung der Gesellschaft a) geschaffenen nom. M. 1000000.— neuer Aktien werden alsdann den Aktionären der Gesellschaft b) zum Umtausch im Verhältnis von 1:1 angeboten. Um das Beispiel zu vereinfachen, nehmen wir an, daß alle Aktionäre der Gesellschaft b), also auch die Eigentümer der 200 nicht der Gesellschaft a) gehörigen Aktien den Umtausch vornehmen.

Bis hierhin stimmt der ganze Vorgang ziemlich mit der technischen Durchführung einer jeden Fusion zweier Aktiengesellschaften überein. Nun ergibt sich aber infolge der dargestellten Sachlage die Besonderheit, daß die Aktiengesellschaft a) durch den von ihr wie von jedem außenstehenden Aktionär der Gesellschaft b) vorgenommenen Umtausch für ihre nom. M. 800000.— Aktien der Gesellschaft b) nunmehr nom. M. 800000.— junge Aktien ihrer eigenen Gesellschaft erhält. Diese nom. M. 800000 — junger Aktien muß sie nunmehr, da sie sie gemäß § 226 HGB. nicht in ihrem Portefeuille behalten soll, in irgendeiner Weise abstoßen; in unserer Darstellung hatten wir angenommen, daß sie sie dadurch abstößt, daß sie sie ihren alten Aktionären zur Verfügung stellt. Es sind nom. M. 2000000.— alter Aktien der Gesellschaft a) vorhanden, zur Verfügung stehen nom. M. 800000.— junger Aktien. Um diese jungen Aktien den alten Aktionären (nach unserem Beispiel unter Fortlassung weiterer Komplikationen im Verhältnis von 10:4) anzubieten, bedarf es keines Generalversammlungsbeschlusses mehr, denn indem der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Beschluß faßt, die jungen Aktien den alten Aktionären anzubieten, begeht er eine Verwaltungshandlung zu der er gemäß § 226 HGB. verpflichtet ist. Er würde sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er die eigenen jungen Aktien behielte. Die Art der Verwertung entspricht den Interessen der Gesellschaft, denn die jungen Aktien, die noch nicht an der Börse eingeführt sind, haben noch keinen Markt. Es ist daher anzunehmen, daß die Aktien durch Uebernahme seitens der Aktionäre die beste Verwertung erfahren und soweit in einer etwaigen niedrigeren Bemessung des Zuteilungspreises ein Vorteil für die Aktionäre liegt, wird er dadurch gerechtfertigt, daß der Vorteil allen Aktionären in gleicher Weise zukommt. Man kann nicht etwa behaupten, daß die Gesellschaft durch die Zuteilung der bisher ihr gehörigen jungen Aktien zu einem vorteilhaften Kurse insoweit Gesellschaftsvermögen verschenkt, als der Kurs hinter einem etwaigen wahren Kurse zurückbleiben sollte. Ueberdies würde nicht nur nicht der Vorstand, sondern auch nicht einmal die Generalversammlung berechtigt sein, Gesellschaftsvermögen zu verschenken. (Vergl. Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen, Seite 18.) Der Vorstand verletzt auch nicht den § 241 Abs. 8 Ziffer 5 HGB, denn er verteilt kein Gesellschaftsvermögen, sondern er verwertet Gesellschaftsvermögen und erhält dafür zum Ersatz andere Vermögensstücke, nämlich Geld; er verhütet vielmehr im Gegenteil durch diese Art der Verwertung, daß er gegen Ziffer 8 desselben Paragraphen verstößt, die ihm verbietet, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Daß ein Generalversammlungsbeschluß nicht erforderlich ist, ergibt sich weiter daraus, daß für den Regelfall der Generalversammlungsbeschluß nur die Kapitalerhöhung zustande zu bringen hat, daß dagegen die Einräumung des Bezugsrechtes eine Folge des Kapitalerhöhungsbeschlusses ist, eine Folge, die nach § 226 HGB. allerdings ihrerseits nur durch Generalversammlungsbeschluß wieder ausgeräumt werden kann. Die Verwertung des durch den Erhöhungsbeschluß geschaffenen neuen Aktienkapitals ist in der Regel Sache des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Es muß daher, wenn in dem oben besprochenen Sonderfalle die jungen Aktien bereits durch einen Akt geschaffen worden sind, der mit dem Eintritt des hier besprochenen Zustandes, nämlich des Eigentumsbesitzes der Aktiengesellschaft an eigenen jungen Aktien in sich abgeschlossen ist, eine von den bisherigen Vorgängen vollständig getrennte geschäftliche Maßnahme des Vorstandes Platz greifen, nämlich der Entschluß, die bereits vorhandenen, durch eine „frühere" Kapitalerhöhung geschaffenen jungen Aktien gemäß § 226 HGB. aus dem Eigentum der Aktiengesellschaft herauszubringen. Diesen Entschluß verwirklicht der Vorstand der Gesellschaft, indem er entweder selbst oder durch Vermittlung einer Bankengemeinschaft die jungen Aktien den alten Aktionären seiner Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen anbietet. Die Aufforderung zum Bezuge ist, wie auch in den übrigen Fällen, eine Einladung an einen unbestimmten, aber bereits durch das Erfordernis des Besitzes von alten Aktien begrenzten Personenkreis, der Gesellschaft ein Angebot auf Bezug junger Aktien unter bestimmten Bedingungen zu machen. Mit der Annahme dieses Angebotes ist der Vertrag, der nichts weiter als einen besonders gearteten, durch §§ 189 und 281 HGB. mit eigenen Kautelen umkleideten Kaufvertrag darstellt, zustande gekommen. Zum Abschluß solcher Kaufverträge bedarf es aber nicht eines Beschlusses der Generalversammlung.

Eine andere Frage ist es, ob es nicht zweckmäßig ist, daß in einem solchen Falle die Gesellschaft a) in der Generalversammlung, in welcher über die Erhöhung ihres Grundkapitals zur Vornahme des Umtausches Beschluß gefaßt wird, ihren Aktionären von dem beabsichtigten späteren Angebot der durch Umtausch in ihr Eigentum gelangenden jungen Aktien bereits informatorisch Mitteilung macht, sofern die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkte selbst bereits entschlossen ist, späterhin die Aktien auf die angedeutete Weise abzustoßen. Einer Beschlußfassung oder auch nur einer Protokollierung dieser Erklärung im Generalversammlungsprotokoll bedarf es aber nicht.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 133, 157 BGB

Wer kommt bei einer Hinterlegung für die Kursdifferenz auf?

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 21. März 1921, VI. 540/20. *K.*

Laut notarieller Urkunde vom 11. April 1914 hat der Beklagte von der Klägerin ein Darlehen von 16000 M. verzinslich mit 5½ pCt. erhalten. Hierfür hat er unter Eintragung in das Schiffsregister sein Segelschiff Elisabeth verpfändet, und zwar 1. für die Forderung von 16000 M. nebst Zinsen, 2. „für alle sonstigen der Gläubigerin etwa erwachsenden Forderungen namentlich an Vergütung für verfrühte Rückzahlung, Vertragsstrafen, Kosten, Ersatzansprüche für verauslagte Versicherungsprämien oder sonstige Aufwendungen, sowie auch wegen der etwaigen Ansprüche aus einer Veränderung des Kurses der holländischen Währung, und zwar für alle diese Forderungen zusammen bis zum Höchstbetrage von 1600 M.". In der Urkunde ist auf die ihr beigefügten allgemeinen Darlehnsbedingungen Bezug genommen und gesagt: „wo diese Urkunde den beigefügten Darlehnsbedingungen widerspricht, soll das gelten, was in der Urkunde gesagt ist".

Die Darlehnsbedingungen besagen in § 4: „Alle Zahlungen sind in Goldmünzen deutscher Währung ohne Abzug oder Aufrechnung bei der Gläubigerin oder deren Zahlstellen zu entrichten. Auf Verlangen der Gläubigerin hat der Schuldner die Zahlungen in holländischer Währung mit je 600 Gulden für je 1000 M. zu leisten und die Folgen einer etwa zu seinen Ungunsten eintretenden Aenderung des Kurses zu tragen."

Im November 1917, gelegentlich des Verkaufes des Schiffes des Beklagten, hat dieser das Restdarlehn nebst Zinsen und Vergütung für verfrühte Rückzahlung mit 18263,56 M. an Klägerin bezahlt. Diese forderte außerdem die Kursdifferenz mit 15831,20 M., die aber im Einverständnis beider Parteien hinterlegt wurde. „Die Verrechnung", schrieb damals Klägerin in ihrem Briefe vom 5. November 1917, „der Kursdifferenz kann später stattfinden."

Im Februar 1918 erhob Klägerin Klage auf Freigabe des hinterlegten Betrags zu ihren Gunsten nebst Zahlung von Zinsen zu 5 pCt.; den Betrag ermäßigte sie später auf 14871,72 M. Nachträglich hat sie dann Zahlung in holländischen Gulden, und zwar zuerst 8791,88, später 8248,83 holländische Gulden verlangt.

Das Landgericht hat den Beklagten dementsprechend verurteilt, das Oberlandesgericht hat seine Berufung zurückgewiesen, das Reichsgericht hat seine Revision zurückgewiesen

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, Beklagter mache zunächst geltend, der Anspruch der Klägerin sei auf den Betrag der hinterlegten Summe, deren Freigabe sie zuerst auch nur verlangt habe, beschränkt. Unter gewöhnlichen Umständen sei allerdings, wenn eine geforderte Summe im Einverständnis beider Parteien hinterlegt oder auf Gemeinschaftskonto gutgeschrieben werde, anzunehmen, der Streit sei damit auf diese Summe beschränkt. Im vorliegenden Falle habe sich aber Beklagter verpflichtet, für die Kursdifferenz schlechthin aufzukommen. Es sei nicht zu vermuten, daß die Klägerin in ihrem Schreiben vom 5. November 1917 auf die Geltendmachung einer weiteren Kursdifferenz habe verzichten wollen. Andrerseits bringe der Brief des Beklagten vom 20. November 1917 nicht zum Ausdrucke, daß er

Digitized by Google

eine weitere Kursdifferenz zu zahlen nicht bereit sei. Auch das Wort „Verrechnung" deute darauf hin, daß die damals bezifferte Differenz nicht als endgültig beziffert gelten solle. Streitig sei im wesentlichen nur gewesen, ob außer dem gezahlten Betrag Beklagter noch weitere Verpflichtungen zu erfüllen habe. Der ursprüngliche Klageantrag könne dem Rechte der Klägerin nicht präjudizieren.

Die Revision wendet ein, der Sinn des Abkommens der Parteien vom November 1917 sei der gewesen, daß nur noch um den hinterlegten Betrag gestritten werden solle. Dies zeige auch der erste Klageantrag. Die Schlüsse, die das Berufungsurteil aus dem Worte „Verrechnung" ziehe, seien nicht zutreffend, sie seien nur gerechtfertigt, wenn es „Berechnung" geheißen habe.

Diese Angriffe wenden sich gegen die Auslegung des Abkommens, das im November 1917 zwischen den Parteien geschlossen worden ist, können aber der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. In welcher Weise das Berufungsgericht den Inhalt der Abmachung und insbesondere das Wort „Verrechnung" auslegte, mußte ihm überlassen bleiben, solange es sich dabei nicht einen Verstoß gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln zuschulden kommen ließ oder eine an sich nicht mögliche Auslegung gewählt hat. Beides liegt hier nicht vor; denn Beklagter hat nicht etwa die Kursdifferenz von 15 831,20 M. bezahlt, obgleich er sie hätte bezahlen müssen, sondern es ist diese Summe auf gemeinsame Rechnung hinterlegt worden, so daß die Klägerin über diese Summe allein nicht sollte verfügen können. Der Streit, ob Beklagter die Kursdifferenz zahlen müsse, sollte weitergehen und ist zu seinen Ungunsten zu entscheiden.

Das Berufungsurteil hat auch weiter den Einwand des Beklagten, daß die Kursdifferenz auf höchstens 1600 M. beschränkt sei, zurückgewiesen. Es komme öfters vor, daß die persönliche Haftung nur in beschränkter Höhe dinglich gesichert werde. Damit sei aber die persönliche Haftung nicht eingeschränkt. Ein Widerspruch zwischen der Urkunde und den allgemeinen Bedingungen bestehe nicht. Man sei wohl davon ausgegangen, daß die Nebenforderungen einschließlich Kursdifferenz 1600 M. nicht übersteigen würden und habe demgemäß die dingliche Haftung nur auf diesen Betrag bemessen. Dies sei aber kein zureichender Grund für die Annahme, daß auch die persönliche Haftung nur so weit gehen solle. Wenn die Revision hiergegen ausführt, die Urkunde enthalte die Vereinbarung, daß die Haftung für Kursdifferenz auf höchstens 1600 M. auch nach der persönlichen Seite beschränkt sein solle, diese Vereinbarung gehe dem § 4 der allgemeinen Bedingungen vor, so kann sie damit aus den oben angeführten Gründen nicht gehört werden, da auch hier die an sich mögliche Auslegung des Berufungsgerichts gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln nicht verstößt.

Soweit endlich das Berufungsgericht es abgelehnt hat, auf Grund der völligen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aenderung der Haftung des Beklagten anzunehmen, hat die Revision die diesbezüglichen Ausführungen zur Nachprüfung gestellt. Sie lassen aber einen Rechtsirrtum nach keiner Richtung hin erkennen, entsprechen auch dem, was die Rechtsprechung auf diesem Gebiete ständig erkannt hat.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

2. Zu §§ 276 BGB., 347 HGB.

Sorgfaltspflicht großer Banken bei Auszahlungsaufträgen.

Urteil des Reichsgerichts, III, Zivilsenat vom 8. Februar 1921, III 289/20. *K.*

Der Kläger kaufte Anfang Juli 1916 von L. M. in Frankfurt a. M. einen Wagen Kaffee-Ersatz für 11 600 M. und zahlte sofort 6000 M. Zwecks Berichtigung der 11 000 M. erteilte er am 5. Juli 1916 den Filialen der Beklagten in Baden-Baden und in Karlsruhe Auftrag zu Zahlungen an M. durch die Zentrale der Beklagten in Frankfurt a. M., und zwar der ersteren in Höhe von 8000 M. und der letzteren in Höhe von 8000 M. Die Zentrale der Beklagten wies er durch Telegramm und Brief von demselben Tage an, die von den beiden Filialen überwiesenen 8000 M. und 8000 M. gegen Duplikatfrachtbrief an M. auszuzahlen; in dem Briefe bat er auch, sich über M zu erkundigen und, insofern er als vertrauenswürdig gelte, den Betrag auch gegen einfaches Fakturenduplikat (über 200 Ztr. Kaffee-Ersatz à 55 M) auszuzahlen. Die Zentrale der Beklagten zahlte ohne Aushändigung des Duplikatfrachtbriefs und ohne Erkundigung über M. diesem zunächst am 6. Juli 8000 M. und später 8000 M., letztere erst nach dem Wechsel weiterer Telegramme und Briefe vom 7. Juli, in denen der Kläger zwar anfangs um Auszahlung der 8000 M. an M. ersuchte, wenn dieser als vertrauenswürdig gelte, aber nach der Erwiderung der Zentrale der Beklagten, sie könne die Auszahlung nur ohne Vorbehalt leisten, dieser schrieb, er habe sie durch ihre Filiale Baden-Baden ersuchen lassen, ohne Vorbehalt auszuzahlen.

M hat die Ware nicht geliefert; er ist nach der Behauptung des Klägers in weiten Kreisen als Schwindler bekannt. Von dem Kaufpreise hat er 780 M. zurückgezahlt. Außerdem hat der Kläger auf Betreiben der Beklagten einen für M. bestimmten Wagen Gerste erhalten und durch dessen Verkauf 3800 M erlöst. Er beansprucht nun von der Beklagten wegen angeblicher schuldhaft vertragswidriger Behandlung seiner beiden Zahlungsaufträge Ersatz des ihm erwachsenen Schadens in Höhe von 7020 M. Beide Vorderrichter haben die Beklagte zum Ersatz eines Teiles dieses Betrags verurteilt, das Landgericht zu 3420 M., das Berufungsgericht zu 4200 M. Die Beklagte hat Revision, der Kläger Anschlußrevision erhoben.

Das Reichsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußrevision auf die Revision die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Eine schuldhafte Vertragsverletzung der Beklagten bei der Auszahlung der 8000 M. ist von beiden Vorderrichtern mit Recht verneint worden. Die Beklagte hat diese erst ausgezahlt, nachdem sie am 7. Juli 1916 auf die Weisung des Klägers, auszuzahlen, wenn M. als vertrauenswürdig gelte, erwidert hatte, sie könne nur ohne Vorbehalt leisten, und der Kläger dann ohne Vorbehalt um Zahlung ersucht hatte. Mit dem Inhalte dieser Telegramme und Schreiben vom 7. Juli ist die zur Begründung der Anschlußrevision hervorgehobene Behauptung des Klägers unvereinbar, er habe annehmen müssen, daß die Beklagte sich vor Auszahlung der 8000 M. über M. erkundigt und ihn für gut befunden habe, und in diesem durch die Beklagte veranlaßten irrigen Glauben der Auszahlung zugestimmt. Denn aus den Mitteilungen der Beklagten ergab sich, daß sie die Feststellung der Vertrauenswürdigkeit des M. ablehne und eine Verantwortung für diese nicht übernehmen wollte. Diesen Telegrammen und Briefen gegenüber ist auch die in der Begründung der Anschlußrevision weiter erwähnte angebliche Zeugenaussage des Direktors der Beklagten B. in dem Strafverfahren ohne jede Bedeutung, die Beklagte habe bereits am 6. Juli 1916 an M. geschrieben: „Irrtümlich wurde Ihnen heute glatt 8000 M. in bar ausgezahlt", abgesehen davon, daß darin die Anerkennung eines schuldhaften oder überhaupt eines Irrtums der Beklagten nicht zu finden ist.

Aber auch bei der Auszahlung der 8000 M. fällt der Beklagten ein Verschulden nicht zur Last. Der Berufungsrichter stellt zu hohe Anforderungen an die Pflichten einer großen Bank, wenn er meint, diese habe bei Beachtung kaufmännischer Sorgfalt den Zusammenhang zwischen dem Telegramme des Klägers, in dem er, um Auszahlung gegen Duplikatfrachtbrief ersuchte, und der auf glatte Auszahlung von 8000 M. lautenden Anweisung ihrer Filiale in Baden-Baden erkennen und, da er jenes vor der Zahlung der 8000 M. an M erhalten habe, die telegraphische Anordnung befolgen oder doch eine Rückfrage an den Kläger richten müssen. Nach Lage der Sache hat der Kläger es nur seinem eigenen, unklaren und widerspruchsvollen Verhalten zuzuschreiben, wenn die Zahlung ohne Uebergabe des Duplikatfrachtbriefs erfolgt und er dadurch geschädigt ist. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Kläger das Telegramm bereits abgesandt, als er den mündlichen Auftrag der Filiale erteilte. Bei dem letzteren hat er nun nach den Zeugenaussagen von dem Inhalte des Telegramms, von der Bedingung der Auszahlung gegen Duplikatfrachtbrief nichts gesagt, sondern die ausdrückliche Frage des Direktors M., ob irgendwelche Formalitäten bei der Zahlung zu beobachten wären, verneint. Infolgedessen erteilte die Filiale der Zentrale Anweisung zur glatten Auszahlung der 8000 M. Die telegraphischen und brieflichen Mitteilungen des Klägers an die Zentrale ließen anderseits nicht erkennen, daß er der Filiale von jener Bedingung keine Mitteilung gemacht habe. Mit einem solchen Widerspruche zwischen den beiden Aufträgen des Klägers brauchte die Beklagte nicht zu rechnen. Deshalb ist, selbst wenn das Telegramm und die Anweisung aus Baden-Baden in die Hände desselben Angestellten der Beklagten gekommen wäre, was der Kläger bei der Größe der verklagten Bank keineswegs annehmen durfte und nicht anzunehmen ist, dem Angestellten es nicht zum Verschulden anzurechnen, daß er trotz der von dem Berufungsgerichte hervorgehobenen Uebereinstimmung der Namen, der Zeit und der Summe — die übrigens als runde Summe nichts Kennzeichnendes enthält — nicht merkte, daß das Telegramm sich auf die Anweisung bezog und letztere abänderte. Die Beklagte handelte also nicht schuldhaft, wenn sie die glatte Zahlungsanweisung sofort erledigte, ohne das

Digitized by Google

Telegramm zu beachten, zumal solche Zahlungsaufträge grundsätzlich von den Banken, um ihre Auftraggeber vor Schaden und sich vor Ersatzverbindlichkeiten zu schützen, möglichst schnell zu erledigen sind.

II. Wechselrecht.

1. **Zu Art. 21, 88 WO.**

1. Weicht die Wechseladresse von dem Wortlaut des Akzepts formal ab, so ist zu prüfen, ob der Aussteller mit der Angabe der Adresse den Akzeptanten gemeint und dieser die Adresse im gleichen Sinne verstanden.
2. Zu den Erfordernissen des Wechselprotests.

Urteil des RG., V. Ziv.-Sen., vom 18. November 1920. V. 327/20, abgedr. RGZ. Bd. 100 S. 227.

Der Kläger ist Inhaber eines auf Herrn Rich. C. in Berlin NW 87, W.-Str. 48. am 25. Juli 1919 gezogenen Wechsels über 17448,20 M., zahlbar am 16. September 1919. Der Wechsel ist von der Ausstellerin in blanco an den Kläger, von diesem an die Preuß. Centralgenossenschaftskasse in Berlin indossiert und in deren Auftrag laut Protest vom 17 September 1919 dem Herrn Rich. C. in seinem oben angegebenen Geschäftslokal ohne Erfolg zur Zahlung vorgelegt worden. Der Akzeptvermerk lautet: „Rich. C. Gesellschaft m. b. H. R. C." Der Kläger, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, klagte gegen diese Gesellschaft auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Kammergericht nach dem Klagantrage. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Obwohl äußerlich eine Verschiedenheit zwischen Adresse und Akzept besteht, indem als Adressat bezeichnet ist „Herr Rich. C.", während das Akzept lautet: „Rich. C., Gesellschaft m. b. H." R. C.", hat das Berufungsgericht die Identität des Adressaten mit dem Akzeptanten als vorliegend angenommen und, im Gegensatze zum Landgericht, die Beklagte verurteilt.

Die Revision hat dagegen geltend gemacht, wie der Sachverhalt ergebe, sei außer der Gesellschaft m. b. H. noch eine Einzelperson Richard C. vorhanden, während irgend eine Andeutung, daß mit der Adresse Rich. C. die Gesellschaft m. b. H. gemeint sei, fehle. Daher bestehe, da die Gesellschaft akzeptiert habe, jedenfalls nach Inhalt des Wechsels keine Identität zwischen dem Bezogenen und dem Akzeptanten. Darauf aber komme es mit Rücksicht auf die Formalnatur des Wechsels an.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, Bedenken gegen das Urteil zu begründen. Die Tatsache, daß der Bezogene akzeptiert habe, sieht auch das Berufungsgericht gemäß Art 21. WO. als Voraussetzung für die Haftung aus dem Akzept an. Es erwägt jedoch, daß, wenn sich nach der herrschenden Meinung diese Uebereinstimmung auch äußerlich aus dem Wechsel ergeben müsse, die Rechtsprechung doch von jeher anerkannt habe, daß eine wörtliche Uebereinstimmung nicht zu fordern sei, es vielmehr genüge, wenn trotz etwaiger Abweichungen keine Bedenken hinsichtlich der Identität bestünden. Diese grundsätzliche Auffassung deckt sich im wesentlichen mit der im Urteile des I. Zivilsenats vom 23 April 1910 (RGZ. Bd. 73 S. 281) zum Ausdrucke gebrachten. Eine nur unvollständige Bezeichnung der Firma, nicht bei dem Verpflichtungsakte, dem Akzepte, sondern bei der Adresse, ist unschädlich, wenn sich nur unzweideutig ergibt, daß der Bezogene den Wechsel angenommen hat (JW. 1902 S. 636, Nr. 19 und I 85/00 vom 12 Mai 1900). Ist das Akzept vollständig und findet sich etwas von ihm Abweichendes nur bei der Adresse vor, so kann es sich nur um Erforschung des Willens der Beteiligten handeln (ROHG. Bd. 14 S. 172), d. h. um die Prüfung, ob der Aussteller mit der Angabe der Adresse den Akzeptanten gemeint und dieser die Adresse im gleichen Sinne verstanden hat. Zutreffend hat das Kammergericht (KG. Bl. 1892 S. 54) ausgesprochen, daß bei Abweichungen im Einzelfalle zu untersuchen ist, ob es sich um das Akzept eines Nichtbezogenen oder nur um Ungenauigkeit bei Bezeichnung der Person desjenigen handelt, welcher als Bezogener vom Trassanten gewollt war. Die Feststellung, welcher von den beiden Fällen vorliegt, ist Sache des Tatsachengerichts. Da hier die Adresse vom Akzepte nur dadurch abweicht, daß erstere nur den Namen mit der Wohnungsangabe, letzteres dagegen noch den Zusatz zum Namen: „Gesellschaft m. b. H. R. C." enthält, so durfte das Berufungsgericht in Anlehnung an die erwähnten Grundsätze erklären, die im Wechsel gebrauchte Adresse könne hinreichen, um eine Gesellschaft m. b. H. Richard C. deutlich als Bezogene zu bezeichnen. Es prüft dann, ob in der Tat Zweifel an der Identität nicht anzunehmen sind, und kommt zu einem verneinenden Ergebnis. Dabei legt es Wert auf den vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 78 S. 282) ausgesprochenen Erfahrungssatz, daß Personen, an die der Auftrag nicht gerichtet ist, schwerlich geneigt sein werden, zu akzeptieren. Es verwendet weiter hierfür die Tatsache, daß die Beklagte nicht nur nicht bestritten hat, den Wechsel akzeptiert zu haben, weil er von ihr als an sie adressiert angesehen worden sei, sondern daß sie sogar in einem Schriftsatz erklärt hat, den Wechsel nicht einlösen zu wollen, weil sie gegen die Ausstellerin aus dem zugrunde liegenden, zwischen dieser und ihr selbst abgeschlossenen Geschäft Einwendungen habe. Wenn das Berufungsgericht daraufhin die Identität als festgestellt angesehen hat, so können dagegen vom Revisionsgerichte Bedenken nicht erhoben werden (vgl. für die Behandlung der Identitätsfrage auch das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1920 V 332/20, oben S. 167).

Das Berufungsgericht erachtet den Protest, der besagt, daß der Wechsel Herrn Richard C. in seinem Geschäftslokale Berlin, W.-Str. 48 vorgelegt worden ist, für ordnungsmäßig, da ja davon auszugehen sei, daß die Adresse „Herrn Rich. C." die Beklagte bezeichnen konnte und sollte. Allerdings erfordere Art. 88 Nr. 2 WO. die Angabe der physischen Person, mit der der Protestbeamte verhandelt. Da aber der im Protest aufgeführte Rich. C. unstreitig einer der Geschäftsführer der Beklagten und in deren Geschäftslokal angetroffen worden sei, so fehle die erforderliche Angabe nicht. Der Einwurf der Revision, daß, wenn die Gesellschaft m. b. H. die richtige Bezogene und Akzeptantin war, der Wechsel ihr zur Zahlung vorgelegt und ihr gegenüber auch der Protest hätte erhoben werden müssen, was beides ausweislich des Protestes nicht geschehen sei, so daß dieser ungültig sei, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Da es sich um eine juristische Person handelt, so konnte, wie das Berufungsurteil mit Recht hervorhebt, die Person, die gemäß Art. 88 Nr. 2 zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufzufordern war, nur eine physische sein (Staub-Stranz WO. Art. 88 Anm. 25). War diese, wie das Urteil feststellt, einer der Geschäftsführer der Beklagten, so ist mit der Vorlegung an diesen dem Gesetz ausreichend Genüge geschehen.

Da der Protest nur dahin lautet: „Diesen Wechsel habe ich heute auf den Antrag der Preußischen Central-Genossenschaftskasse hier dem Herrn Rich. C. in seinem Geschäftslokal in Berlin, W.-Str. 48 ohne Erfolg zur Zahlung vorgelegt", so fehlt allerdings eine ausdrückliche Angabe der Firma, „gegen welche der Protest erhoben wird" (WO. Art. 88 Nr. 1). Aber bereits unter der Herrschaft des alten Art. 88, der im Eingange den Wortlaut hatte: „Der Protest muß enthalten", nahm die Rechtsprechung an, daß die aufgestellten Erfordernisse nicht in dem Grade zwingend seien, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit eines der Erfordernisse die unbedingte Nichtigkeit zur Folge habe, vielmehr sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Mangel so erheblich sei, daß er dem Zwecke und dem Wesen des Protestes Eintrag tue. In erhöhtem Maße muß dies gelten, seit durch die Novelle jene Eingangsworte durch die Wendung: „In den Protest ist aufzunehmen" ersetzt worden sind, da damit gerade bezweckt wurde, eine strengere Auslegung und eine Ueberspannung des Formalprinzips zu verhüten (JW. 1908 S. 498 Nr. 33; 1910 S. 950 Nr. 33). War Rich. C. Geschäftsführer der Beklagten und erfolgte die Protesthandlung, wie das Urteil feststellt, in den Geschäftsräumen der Beklagten, die auch als Adressatin anzusehen ist, tritt daher Rich. C. nicht als Einzelperson, sondern nur als Vertreter der Beklagten in die Erscheinung, so kann nach der Gesamtsachlage ein Zweifel daran nicht bestehen, daß der Protest zum Ausdrucke bringt, daß er gegen die Beklagte erhoben worden ist.

2. **Zu Art. 77 WO.**

1. Ist ein Blankowechsel nach der Ausfüllung des Blanketts so zu behandeln, als hätte er von vornherein den ihm nachträglich gegebenen Inhalt gehabt?
2. Kann der Verjährungslauf schon vor Ausfüllung des Blanketts beginnen?

Urteil des RG., V. Ziv.-Senat, vom 14 April 1920, V 426/19; abgedr. Entsch. des RG. in Zivils. 49. Bd., Heft 1.

Der Kläger ist Inhaber eines von der Beklagten angenommenen Wechsels. Der Wechsel wurde von dem Aussteller Sch. an den Kläger indossiert und war nach Sicht fällig. Er trägt das Ausstellungsdatum „Breslau, den 2. April 1905",

Digitized by Google

ist aber an diesem Tage nicht fertig ausgefüllt worden. Vielmehr ist nach der Behauptung des Klägers der Name des Ausstellers und der Sichtvermerk erst nach dem im Oktober 1917 erfolgten Tode der Frau L. auf den Wechsel gesetzt worden, weil zwischen der Beklagten und Sch. vereinbart war, daß der Wechsel erst nach dem Tode der L.'schen Eheleute, von denen die Beklagte eine Erbschaft zu erwarten hatte, durch Einrückung des Sichtvermerks fällig gemacht werden sollte.

Der Wechsel wurde am 8. Januar 1918 der Beklagten zur Zahlung vorgelegt, von ihr aber nicht eingelöst. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Zahlung des Wechselbetrags. Die Beklagte setzte dem Klaganspruche neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung entgegen. Das Landgericht erkannte auf mehrere Eide für den Kläger. Das Berufungsgericht wies die Klage mit Rücksicht auf die Vorschriften der Art. 81, 77 WO. ab. Der Revision des Kläger wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß der Wechsel nach Ausfüllung des Wechselblanketts so zu behandeln war, als wenn er von vornherein die ihm gegebene Gestalt gehabt hätte. Dann aber stellt er sich, ohne daß es auf die Zeit der wechselmäßigen Fertigstellung ankommt, als ein am 2. April 1905 ausgestellter Sichtwechsel dar, der mangels einer aus dem Wechsel ersichtlichen Abrede über die Dauer der Präsentationsfrist binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, also bis zum 2. April 1907 vorzulegen war (Art. 81 WO.), und mit dem Ablaufe dieser Frist auch gegen den Akzeptanten fällig wurde (RGZ. Bd. 28 S. 104; ROHG. Bd. 16 S. 346). Er würde deshalb am 2. April 1910 verjährt gewesen sein (Art. 77 WO.).

Nun nimmt das Berufungsgericht zwar an, daß von einer „eigentlichen" Verjährung des Anspruchs an diesem Tage nicht die Rede sein könne, weil damals der Wechselanspruch, den erst die vollständige Ausfüllung des Wechselblanketts zur Entstehung brachte, noch nicht bestand. Es hält die Vorschriften der Art. 81, 77 WO. aber insofern für dem Klaganspruch entgegenstehend, als aus ihnen folge, daß bei einem Blankowechsel mit bereits ausgefülltem Ausstellungstag eine Abrede über die nachträgliche Auf-Sicht-Stellung nur mit der sich aus jenen Vorschriften ergebenden zeitlichen Beschränkung wirksam getroffen werden könne.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Richtig ist allerdings, daß die sofortige Einfügung des Ausstellungstages mit Rücksicht auf die Verjährungsvorschriften der Wechselordnung zu Schwierigkeiten führen kann. Aber eine Ungültigkeit des Abkommens, daß der Wechsel erst nach dem Tode der L.'schen Eheleute auf Sicht gestellt werden sollte, ergibt sich daraus nicht, zumal deren Tod auch so eintreten konnte, daß der Verjährungseinwand nicht hätte aufkommen können. Auch die Erwägung, daß ein Anspruch, der infolge der Verjährung schon die Erlöschung in sich trägt, nicht mehr zur Entstehung gebracht werden kann, führt im gegebenen Falle zu keinem anderen Ergebnis. Denn da es nach der Ausfüllung des Wechsels so anzusehen war, als wenn der Wechselanspruch schon zur Zeit des Ausstellungsdatums entstanden gewesen wäre, so fielen die Entstehung und die Verjährung des Anspruchs tatsächlich auseinander.

In Wahrheit ist eine Verjährung aber überhaupt nicht eingetreten. Lief die Verjährung erst von der Herstellung des Wechsels, weil mit dieser erst der Wechsel und damit auch der Wechselanspruch, wenn auch nach Maßgabe des nunmehrigen Wechselinhalts, entstand, so war die Verjährungsfrist zur Zeit der Klagerhebung noch nicht abgelaufen. Begann sie aber an dem Tage, der nach dem Inhalte des Wechsels als Verfalltag erscheint (Stranz Anm. 17 zu Art. 7 WO.), so war die Verjährung, wie der Kläger mit Recht geltend gemacht hat, gehemmt. Denn da der Kläger den Wechsel vor dem Tode der L.'schen Eheleute nicht ausfüllen durfte und daher vor diesem Termin einen Wechselanspruch gegen die Beklagte nicht hatte, so war er auch nicht in der Lage, diesen zu erheben. Die Sache lag nicht anders, als wenn er den Wechsel sofort ausgefüllt hätte, aber zufolge einer der Beklagten bewilligten Stundung den Anspruch nicht einklagen konnte. In entsprechender Anwendung des § 202 BGB hatte die Verjährung deshalb auch hier als gehemmt zu gelten. Da der Wechsel nach seiner Ausfüllung hinsichtlich des Laufs der Verjährung so zu behandeln war, als wenn der Anspruch schon seit dem im Wechsel bezeichneten Ausstellungstage bestanden hätte, so steht nichts im Wege, auch in einem solchen Falle von einer Hemmung der Verjährung zu reden. Sie beseitigt zugleich das Bedenken, daß der Wechselanspruch nicht vor seiner wirklichen Entstehung verjährt gewesen sein kann.

Hiernach kommt es noch auf die weiteren Einwendungen der Beklagten an." . . .

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 189 RAbgO.

In die Kundenverzeichnisse sind auch Banken und Bankiers aufzunehmen; desgl. Aufsichtsratsmitglieder, deren Aktienmäntel als Kaution hinterlegt sind.

Entsch. des RFinH. v. 18. 4. 1921, IVc A 1/21.

Die Bank des Berliner K.-V. zu Berlin überreichte auf Verlangen des Finanzamts I zu Berlin diesem gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung ihr Kundenverzeichnis, hatte in dasselbe aber weder diejenigen Kunden aufgenommen, welche Banken oder Bankiers sind bzw. gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben, noch die Mitglieder ihres Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) oder des Ausschusses der Aktionäre, die auf Grund der Bestimmungen der Gesellschaftssatzung Mäntel der Aktien der Bank als Kautionen hinterlegt haben. Als das Finanzamt auf der Einreichung eines Verzeichnisses auch dieser Kunden bestand, erhob die Bank Beschwerde, die durch Bescheid des Landesfinanzamts Groß-Berlin vom 13. Oktober 1920 zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat die Bank rechtzeitig die Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist, da es sich um eine gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung erlassene, nach § 202 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erzwingbare Anordnung handelt, gemäß § 283 Abs. 1 a. a. O. zulässig, kann aber einen Erfolg nicht haben.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß die von ihr erwähnten Personen und Banken nicht zu den „Kunden" im Sinne der Steuergesetze zu rechnen seien. Die Kapitalfluchtverordnung vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) spreche dagegen; denn im § 4 werde bei der Erwähnung der Depotkunden auf § 1 verwiesen, der § 1 Abs. 4 aber mache bei den für die Depotkunden geltenden Bestimmungen eine Ausnahme für die Banken. Auch § 189 der Reichsabgabenordnung sei im gleichen Sinne auszulegen. Die Bezeichnung „Kunden" im Verkehre mit „Banken" könne sich nach dem Wortlaut nur auf Privatpersonen, welche keine Bankgeschäfte betreiben, beziehen. Dafür spreche ferner der Sinn der Gesetzesbestimmung, welche vermeiden wolle, daß Privatpersonen unter Ausnützung des Berufsgeheimnisses der Banken und Bankiers der Steuerbehörde steuerpflichtige Werte verheimlichten. Diese Gefahr bestehe bei den Banken und Bankiers nicht, weil sie durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu einer ordnungsmäßigen Buchführung und Aufstellung von Bilanzen gezwungen seien. Das Gesetz habe demnach Bankiers usw. nicht zu den Kunden gerechnet.

In der Sache selbst käme noch folgendes in Betracht: Das Vertrauen, das die Beschwerdeführerin in Bankkreisen genieße, beruhe ganz besonders darauf, daß keinerlei Angaben, zu denen sie nicht unbedingt verpflichtet sei, von ihr über ihre Kundschaft und deren Geschäfte gemacht würden. Schon die Tatsache, daß eine Bankfirma im Kundenverzeichnisse der Beschwerdeführerin nicht genannt sei, also kein Konto bei ihr habe, könne deren Ansehen in der Geschäftswelt schaden, weil der Anschluß an die Bank des Berliner K.-V. als selbstverständliche Voraussetzung bei der Gründung einer neuen Bankfirma betrachtet werde.

In der Beschwerdeschrift wird ferner noch ausgeführt, daß bei den bisherigen Entscheidungen die eigenartige Stellung, welche die Beschwerdeführerin als Inkasso- und Abrechnungsstelle der Berliner Bankinstitute einnehme, nicht beachtet worden sei. Bei den Guthaben usw., welche die Berliner Bankfirmen bei ihr hätten, handle es sich fast durchweg um Forderungen und Werte, die im engsten Zusammenhange mit deren bankgeschäftlichen Transaktionen ständen und im täglichen Wechsel das Ergebnis des durch die Beschwerdeführerin vermittelten Abrechnungs- und Inkassoverkehrs bildeten, nicht aber um privates, im Bankgeschäfte nicht mitarbeitendes Vermögen, das bei der Beschwerdeführerin etwa der Sicherheit wegen aufbewahrt werde. Auch aus diesem Grunde könnten ihre Kontoinhaber nicht als Kunden im Sinne des § 189 der Reichsabgabenordnung behandelt werden. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer unrichtigen Anwendung des Begriffes „Kunden" im Sinne des § 189 der Reichsabgabenordnung.

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich.

Der § 4 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) ist nicht geeignet, die von der Beschwerdeführerin vertretene Ansicht zu stützen. Der Hinweis in dieser Bestimmung auf § 1 a. a. O. bezieht sich nur auf Depotkunden. Da aber der § 4 der Kapitalfluchtverordnung nach seinem eigenen Wortlaut nur insoweit gilt, als durch die Reichsabgabenordnung nicht weitergehende Vorschriften eingeführt werden, so ist es nicht angängig, für die hier aus der Reichsabgaben-

Digitized by Google

ordnung zu treffende Entscheidung auf den Kundenbegriff der Kapitalfluchtverordnung zurückzugreifen. Die Reichsabgabenordnung enthält eine ausdrückliche Bestimmung, was sie unter Kunden im Sinne des § 189 Abs. 1 und 2 verstanden wissen will. Nach seinem Abs. 3 ist Kunde im Sinne des Abs. 1 und 2, „wer bei der Bank Wertsachen (§ 165 Abs. 1), ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat". Das Wort „wer" ist ganz allgemein. Es umgreift alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes, Personenvereinigungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit usw., überhaupt jedermann, bei dem die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 zutreffen. Es fallen deshalb darunter auch die Banken, Bankiers usw. Ebenso die Aufsichtsratsmitglieder usw, hinsichtlich deren die Beschwerdeführerin angibt, daß bei ihr die Mäntel der Aktien hinterlegt seien. Denn die Aktien sind Wertsachen im Sinne des § 189 Abs. 3 und § 165 Abs. 1. Den von der Beschwerdeführerin namhaft gemachten Kundenkreis oder die Aufsichtsrats- und Ausschußmitglieder auszuschalten, ist bei dem Wortlaut des Gesetzes unmöglich, selbst wenn aus der Entstehung des Gesetzes ein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers zu folgern wäre. Das ist aber hier nicht der Fall. Die Gesetzesmaterialien enthalten nirgends eine Ausführung, die sich in dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Sinne verwerten ließe. Im Gegenteil kann aus ihnen nur die Absicht einer tunlichst gleichartigen Behandlung entnommen werden (zu vgl. u. a. Entwurf S. 118, Bericht des 11. Ausschusses — Drucksachen Nr. 1460 — S. 30). Um die Möglichkeit zu schaffen, aus wirtschaftlichen Rücksichten Erleichterungen von dieser Vorschrift im einzelnen Falle zu gewähren, ist dem § 189 der Abs. 5 eingefügt worden (zu vgl. Bericht a. a. O. S. 30). Die Befugnis hierzu ist aber nur dem Reichsminister der Finanzen eingeräumt. Der Reichsfinanzhof ist im Rechtsbeschwerdeverfahren gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes nicht in der Lage, auf die von der Beschwerdeführerin vorgetragenen wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Hiernach muß die Rechtsbeschwerde als unbegründet — gemäß § 286 der Reichsabgabenordnung kostenpflichtig — zurückgewiesen werden.

2. **Zu T.-Nr. 9 RStempG.**

Der Vergütungsstempel ist nur vom Entgelt für die überwachende Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu entrichten.

Urteil des RFinH. v. 17 5. 1921 II A 423/20; abgedr. Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern v. 1. 7. 1921, S. 42.

Der Streit dreht sich lediglich um die Frage, ob die den beiden Aufsichtsratsmitgliedern M. und J. im Jahre 1919 neben ihrem Anteil an der allgemeinen für den Aufsichtsrat der Beschwerdeführerin bestimmten Tantieme gezahlten festen Gehälter von zusammen 160 000 M. dem Stempel der T.-Nr. 9 RStempG. in der Fassung vom 26. Juli 1918 unterliegen oder nicht.

Tatsächlich steht fest:

1. daß die beiden Aufsichtsratsmitglieder Vorstandsgeschäfte wahrgenommen haben,
2. daß dies mit Genehmigung der Gründer der Gesellschaft und des Vorstandes geschehen ist,
3. daß nach der mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung die streitigen 160 000 M. ausdrücklich für die Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften gezahlt sind,
4. daß nach den getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf die Zahlung der 160 000 M. ganz unabhängig vom Gewinne bestand.

Hieraus muß gefolgert werden, daß ein besonderes Abkommen im Sinne der Entscheidung des Senats vom 17. September 1919 (D. St.-Ztg. 8, 208) vorliegt, wonach die beiden Aufsichtsratsmitglieder die 160 000 M. nicht in dieser ihrer Eigenschaft, sondern für eine Tätigkeit gezahlt erhalten haben, die aus dem Rahmen der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch in weiterem Sinne als der bloßen Ueberwachungstätigkeit herausfällt.

Nun ist allerdings im § 248 HGB. bestimmt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen können. Mit dieser Bestimmung ist die hier getroffene Abrede nicht zu vereinbaren. Es besteht somit, da § 248 HGB. zwingendes Recht gibt, für die Gesellschaft vielleicht die Möglichkeit, die gezahlte Vergütung von 160 000 M. als auf einer ungültigen Vereinbarung beruhend zurückzufordern. Vielleicht sind auch die beiden Aufsichtsratsmitglieder dadurch, daß sie tatsächlich Vorstandsmitglieder geworden sind, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Diese Umstände können aber nicht dazu führen, die für die tatsächlich bewirkte Leistung von Vorstandsgeschäften auf Grund einer besonderen Abrede gezahlte Vergütung als eine Aufsichtsratstantieme oder als Gehalt eines Aufsichtsratsmitglieds als solchen anzusehen.

Die Forderung des Vergütungsstempels aus T.-Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes ist daher zu Unrecht erfolgt.

„Sportbanken" und Wettkonzerne.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Zeitungsinserate erschienen, in denen sogenannte Wettkonzerne, vielfach unter der Bezeichnung als „Sportbank", das Publikum unter der Inaussichtstellung einer Verdoppelung des eingelegten Kapitals oder sonstiger Anpreisungen zu Einlagen animierten. In einzelnen Fällen sind solche Anzeigen auch von Geschäftsleuten erlassen worden, welche sich als Bankiers bezeichneten und nebenher auch die Beratung beim An- und Verkauf von Wertpapieren angeboten haben.

Diese unerfreulichen Erscheinungen haben dem Vorstand und Ausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) Veranlassung zu nachstehenden Beschlüssen gegeben:

1. Die Bezeichnung „Sportbank" für sogenannte Wettkonzerne in öffentlichen Kundgebungen oder in einer ins Handelsregister eingetragenen Firma ist unzulässig, da die Zwecke eines solchen Unternehmens von denen des legitimen Bankgewerbes wesensverschieden und insbesondere nicht darauf gerichtet sind, anlagesuchende Kapitalien einer wirtschaftlich produktiven Verwendung zuzuführen.
2. Mit der guten Standessitte im Bankgewerbe ist es unvereinbar, wenn Personen oder Firmen, die sich dem Bankierstande zurechnen, gewerbsmäßig Aufträge und Einzahlungen für Wetten bei Rennen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen entgegennehmen, Beteiligungen an Wettunternehmungen unterbringen oder als Vertreter derartiger Unternehmungen tätig sind.

Bücherbesprechungen.

Löhr, Dr. Josef, Direktor der Bayerischen Handelsbank, Das deutsche Bankwesen. München 1921. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Die Darstellung, welche den Abriß von Vorträgen des Verfassers in der Handelshochschule in München bildet, behandelt in knapper Form auf 167 Seiten die gesamte Tätigkeit der deutschen Banken, Scheckverkehr, Depot- und Effektengeschäft, Kredit-, Finanzierungs- und Emissionswesen, Verwaltung und Leitung der Banken, das dieser Tätigkeit zugrunde liegende geschriebene und Gewohnheits-Recht, sowie die Zwecke und Wirkungen für die Banken selbst und die Volkswirtschaft. Man darf sagen, daß das Werk in der Unzahl der den gleichen oder ähnliche Vorwürfe behandelnden Schriften eine Lücke ausfüllt, insofern der Verfasser über das gesamte Rüstzeug sowohl des systematischen Denkers, als des mitten im Bankbetrieb wirkenden, weit und tief schauenden Praktikers verfügt und sich deshalb ebenso von weitschweifiger Erörterung von Einzelfällen als von trockener Theorie fernhält. Zugleich ist die Ausdrucksweise im besten Sinne gemeinverständlich. Das — ach — so voraussetzungslos der Bank gegenübertretende Publikum wird sich darin ohne weiteres zurechtfinden und auf alle seine Zweifel und Fragen ausreichende Antwort und Belehrung erhalten. Aber auch dem Volkswirt und Bankfachmann werden hier neue Zusammenhänge aufgezeigt und Einblicke hinter die Kulissen der modernen Großbank gewährt, wie er sie in dickleibigeren Büchern dieser Art meist nicht findet. Vor allem aber sei, wenn wir heute von einer Bankwissenschaft sprechen und deren Aufnahme in den Lehrplan der Universitäten fordern dürfen, dem Lehrer wie dem angehenden Jünger dieser Wissenschaft das Werk empfohlen.

F. Schrauth, Rechtsanwalt und Syndikus, München.

Digitized by Google

Dr. Richard Kerschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft. Wien 1921, Manzsche Verlagshandlung, 60 S., 10 M.

Die interessante kleine Schrift gibt im Rahmen einer knapp gehaltenen methodologischen Untersuchung des Geldproblems eine vielleicht gerade um ihrer Knappheit willen sehr instruktive Uebersicht über die wichtigsten Geldtheorien und ihre historische Entwickelung. Der kritischen Darstellung der letzteren wird zunächst eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche den Gegensatz individualistischer des Geldproblems zur universalistischen in treffender Weise in den Vordergrund rückt. Die individualistische Gedankenreihe zum Geldproblem ist die folgende: Autarke Auffassung des Geldwesens als einer selbständigen Wirtschaftseinrichtung unabhängig vom Staate, Auffassung von der Notwendigkeit eines Eigenwertes des Geldes beruhend auf den verwendeten Geldstoff, Hervortreten des absoluten Mengen- und damit des absoluten Wertproblems bzw. der absoluten Werttheorie als Grundlage der Geldtheorie, Auffassung des Geldes als einer Art von Ware, Abkehr vom Gelde als einer staatlichen Einrichtung, daher unabhängige Privatbank, Notenkontingentierung (Side Peelsches System) Diese Gedankenreihe führt zum Metallismus. Sehr richtig und wertvoll ist die Feststellung des Verfassers, daß gegenüber dieser nicht mehr weiter ausbaufähigen Lehre auch der Sozialismus nicht den geringsten Fortschritt auf dem Gebiete des Wertproblems gebracht hat, daß er das Geldproblem gänzlich bei Seite ließ, da er es als einen der schädlichen Ausflüsse des Kapitalismus selbst ansah, gegen den sich sein einseitiger Kampf richtet. Soweit aber in der neuesten Zeit sozialistische Schriftsteller sich mit dem Geldproblem befaßten, habe bei ihnen bezeichnenderweise eine wieder vielfach individualistische Anschauung vom Gelde Platz gegriffen. Demgegenüber behandelt die universalistische Betrachtungsweise die Wirtschaft als eine organische Einheit, was von vornherein zur Auffassung des Geldes als eines Ausdruckes gesellschaftlicher Wirtschaftsgemeinschaft und als einer Erscheinung der hierdurch hervorgerufenen Arbeitsteilung führte. Auf dieser Grundlage ruht auch die chartalistische Lehre und die staatliche Theorie Knapps, welche, wie Verfasser zeigt, dann wieder so weit geht, das Geld als eine soziale Erscheinung koordiniert dem Staate und nicht als eine Schöpfung des letzteren zu betrachten, worauf die Forderungen des Chartalismus nach staatlicher Begrenzung der Geldmenge, überhaupt möglichst großer Einflußnahme des Staates auf das Geld zurückgehen. Der Verfasser lehnt es mit Recht ab, die Metallisten schlechtweg als Individualisten und die Chartalisten als Universalisten zu bezeichnen, wenn dies auch für die meisten ihrer Vertreter zutrifft.

Der Verfasser geht nun daran, die hauptsächlichsten Geldtheorien an Hand der von ihm aufgestellten Leitgedanken auf ihren Gehalt zu prüfen, wobei er feststellt, daß viele dieser Theorien starke innere Widersprüche enthalten, ja eines eigentlichen leitenden Grundzuges überhaupt entbehren. Er hebt aus der großen Zahl derselben heraus: Zunächst die Geldlehre Ricardos als Vertreter des klassischen Individualismus, dann jene Adam Müllers als Repräsentanten einer universalistischen Geldauffassung wobei der Verfasser mit Recht die viel zu wenig gewürdigte Bedeutung dieses Staatswissenschaftslehrers und Philosophen als Nationalökonom betont (siehe z. B. seine auch heute noch gültigen, vielfach modern anklingenden Ausführungen in den „Versuchen einer neuen Theorie des Geldes", Leipzig 1816), des weiteren die „staatliche Theorie des Geldes" von G. F. Knapp mit ihrer mehr vom öffentlich-rechtlich-formalen Gesichtspunkte ausgehenden Auffassung des Verhältnisses von Geld und Staat, endlich die Auffassung des Geldes in der Grenznutzenlehre der Wiener Schule, welche gerade bei Lösung des Geldproblems ebenso wie auf vielen anderen Gebieten, sobald sie in ihren positiven Folgerungen für die Erklärung praktischer Wirtschaftsprobleme verwendet wird, ziemlich unbefriedigt läßt. Ob die Wahl Silvio Gesells mit seinem verworrenen, vielfach überhaupt ganz unwissenschaftlichen Ausführungen für die Kennzeichnung einer „sozialistischen Theorie vom Gelde" eine glückliche war, mag zwar bezweifelt werden, aber die Ideen dies s Schriftstellers zeigen immerhin, daß es sich der sozialistischen Gedankenwelt überhaupt nicht um die wissenschaftliche Erklärung des Geldproblems, sondern einfach um die Bekämpfung der Geldwirtschaft als eines Ausflusses des Kapitalismus gehandelt hat, was natürlich wissenschaftlich keine neuen Werte zu erzeugen vermag. Die Darstellung der universalistischen, aber nicht auf einer juristisch-formalen, sondern ökonomisch-soziologischen Grundlage beruhenden Geldlehre Bendixens bildet den Abschluß der Schrift, welche das siegreiche Vordringen des universalistischen Gedankens gegenüber den Einseitigkeiten individualistischer Auffassung ebenso von jenen einer rein objektiven Wertlehre, zugleich mit einem stärkeren Hervortreten der subjektiven Betrachtung des Wert- und Geldproblems, konstatiert. Wie der Verfasser richtig als Schlußergebnis feststellt, kann die Lösung der mit dem Geldprobleme zusammenhängenden Fragen nur in jener Richtung gefunden werden, welche das Geld in seiner wirtschaftlichen Funktion betrachtet und aus diesen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen, insbesondere mit dem Erzeugungs- und Verteilungsproblem, die bisher stets nur unvollkommen oder einseitig gelungene Erklärung seiner wichtigsten Phänomene, namentlich des Verhältnisses von Geldwert und Geldmenge, versucht.

Univers.-Prof. Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrage. Besprochen von Rechtsanwalt Dr. Leopold Gutmann.

Ein ausführlicher Kommentar zum Friedensvertrage wird im Verlage der deutschen Friedensdelegation unter Leitung von Professor Walter Schücking und unter weiterer Mitwirkuug von Dr. Schlegelberger, Dr Gaus und einer grossen Anzahl von Vertretern der Theorie und Praxis vorbereitet und soll im Verlag von Franz Vahlen erscheinen. Von den bisherigen Vorveröffentlichungen beschäftigen sich mit Abschnitten aus dem Teil X, „Wirtschaftliche Bestimmungen", nur die Arbeiten von Professor Osterrieth, Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht, und von Professor Bruck, Die Behandlung der Versicherungsverträge Die Abschnitte des Teils X, Wirtschaftliche Bestimmungen, welche für das Bankgewerbe hauptsächlich von Interesse sind, sind die Abschnitte 3, 4 und 5, in welchen die Schuldenregelung, die Liquidationsbefugnis und Verträge, Verjährung und Urteile behandelt werden. Zu dem letzten Abschnitt betr. Verträge, Verjährung und Urteile, ist als neueste Veröffentlichung die Arbeit des Berliner Rechtsanwalts Dr. Ernst Wolff erschienen. Das baldige Erscheinen von Vorveröffentlichungen über die Abschnitte 3 und 4 würde einem weiteren Bedürfnis der Praxis entgegenkommen. Eine ausführliche Bearbeitung des Abschnitts Verträge, Verjährung und Urteile ist aber u. a. aus dem Grunde besonders willkommen, weil der vorzügliche Lehmannsche Kommentar zum Reichsausgleichsgesetz seiner Hauptbestimmung gemäß die Behandlung der Schuldenregelung in den Vordergrund rückt.

Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit, die übrigens bereits in der Juristischen Wochenschrift vom 1. Februar 1921, Seite 155, kurz besprochen worden ist, besteht in der eingehenden Berücksichtigung des ausländischen Rechtes, insbesondere der ausländischen Kriegsgesetzgebung. Ausländische Literatur über die Auslegung des Friedensvertrages selbst steht leider noch kaum zur Verfügung, noch weniger Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Da diese Gerichte gesondert für die Streitigkeiten der Staatsangehörigen einer jeden Ententemacht errichtet werden, kann überdies die mißliche Situation entstehen, daß die Auslegung der Friedensvertragsbestimmungen gegenüber verschiedenen Ländern verschieden ausfällt.

Die vorliegende Arbeit behandelt zunächst das Schicksal der Vorkriegsverträge. Der Verfasser gibt eine kurze Uebersicht über die Auffassung der verschiedenen Rechtssysteme von dem Einfluß des Krieges auf bestehende Verträge, ferner über die Gestaltung während der Kriegszeit, und endlich über die Bestimmungen des Friedensvertrages. Der Friedensvertrag hat den Grundsatz der Aufhebung solcher Verträge, aus denen mehr als eine einseitige Geldforderung zu erfüllen bleibt, von dem Augenblick an, zu dem der Abschluß neuer Verträge zwischen den konkreten Beteiligten des betreffenden Vertrages verboten gewesen wäre (Art. 299a und § 1 der Anlage hinter Artikel 303). Hiervon bestehen aber Ausnahmen, nämlich das Recht jeder Ententemacht, die Aufrechterhaltung im allgemeinen Interesse zu verlangen (Artikel 299b), und die Aufrechterhaltung bestimmter Vertragsgattungen (§ 2 ff. der Anlage hinter Artikel 303). Die für das Bankgewerbe wichtigste Ausnahme enthält der § 4.

Das Schicksal von Verträgen, die in Gemäßheit der Bestimmungen einer Effekten- oder Produktenbörse geschlossen wurden, richtet sich nach den von der betreffenden Börse erlassenen Kriegsanordnungen über die Abwicklung.

Auch die gründlichen Untersuchungen des Verfassers über die Vorschriften der Artikel 300 und 301 (Verjährungs-, Ausschluß-, Verfall- und Vorlegungsfristen) bieten wertvolle Anregungen.

Digitized by Google

Seitz, Dr. Fr. X., „Was haben wir unterschrieben?", Verlag der Politischen Zeitfragen, Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1921

Die Abhandlung gibt eine vollständige, rein sachliche Darstellung der Vorgeschichte des Ultimatums, seines verhängnisvollen Inhalts und der daraus zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Folgen, das Ganze in übersichtlicher und gedrängter Form.

Allen denen, die „endlich einmal Klarheit haben wollen über das Maß dessen, was die Gegner von uns endgültig zu verlangen vorgeben", kann das Lesen des 38 Seiten starken Heftchens aufs beste empfohlen werden.

Dr. O. Sido, Berlin.

Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28. Juin 1919 et les Interêts Prives par Gilbert Gidel et H. E. Barrault. Préface de Pierre Jaudon Paris Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence 1921.

Dieses Werk ist das erste französische Buch, das eine systematische Darstellung der privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages unternimmt. Liest man das Vorwort der Verfasser, sowie die Einführung von Jaudon, so kann man ersehen, in welchem Umfange den Verfassern amtliches Material nicht nur seitens der französischen Regierungsstellen, sondern auch seitens der englischen, belgischen, griechischen und italienischen Aemter zur Verfügung gestellt worden ist. Man geht infolgedessen an das Buch mit dem Gefühl heran, daß es sich um eine offiziöse Darstellung handelt. Dieses Gefühl erweist sich jedoch sehr rasch als unberechtigt. In Wirklichkeit scheuen sich die Verfasser durchaus nicht, an Maßnahmen und rechtlichen Auffassungen der französischen Regierung die schärfste Kritik zu üben, so daß das Werk mir auch in Deutschland das höchste Interesse zu verdienen scheint.

Inhaltlich kann man es am ehesten mit dem vortrefflichen Buch von Isay „Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag" vergleichen. Auf 330 Seiten geben die Verfasser eine systematische Darstellung der gesamten privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. Hierbei werden mit besonderer Ausführlichkeit die Abrechnung von Forderungen und Schulden, die Regelung der Vertragsverhältnisse und die Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum und das Urheberrecht behandelt. Ob die Darstellung als durchaus zuverlässig bezeichnet werden kann, muß leider als zweifelhaft erscheinen. Behauptungen, wie die S. 128 aufgestellte, daß auf Grund der abgeschlossenen Abkommen auch die in Frankreich wohnenden britannischen, belgischen, englischen und italienischen (sic!) Staatsangehörigen ihre Ansprüche im Ausgleichsverfahren verfolgen können, müssen in dieser Hinsicht bedenklich stimmen. Auch die S. 85 aufgestellte Behauptung, daß die Behandlung aller nach dem 10. Januar 1920 fällig gewordenen Forderungen Deutscher nicht dem Rechte des Friedensvertrages, sondern dem bürgerlichen Recht unterstehe, dürfte leider nicht ohne weiteres als richtig zu unterstellen sein.

In der Darlegung der Regelung der Vorkriegsforderungen und -Schulden zeigt es sich, daß die Verfasser der Anwendung des Ausgleichsverfahrens ohne Sympathie gegenüberstehen. Sie hätten es anscheinend vorgezogen, wenn die französische Regierung nicht das Ausgleichsverfahren, sondern das „amerikanische System" angewandt hätte; als solches wird die in Art. 297 h 2 unternommene Regelung bezeichnet. In diesem Zusammenhang vertreten die Verfasser die Auffassung, daß die Umwandlung von Markforderungen in die Währung des betreffenden Gläubigerlandes auch da zu erfolgen habe, wo das amerikanische System zur Anwendung gelangt, und erörtern eingehend die sich hieraus ergebenden Probleme, insbesondere die Frage, welche Währung zugrunde zu legen sei; ob die der Staatsangehörigkeit des Gläubigers oder die des Wohnsitzes, ob also z. B. ein in Amerika wohnender Franzose seine Markforderung in Frs. oder in Dollar umgewandelt bekomme. Immerhin ergibt sich aus der Darstellung der Verfasser, daß die Frage, inwieweit die Konversierung da eintritt, wo das amerikanische System gewählt wird, auch in den a. und a. Ländern als durchaus zweifelhaft betrachtet wird. Es scheint, daß jedenfalls in Frankreich die Wahl des Clearingsystems zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß man befürchtete, bei dem amerikanischen System der Vorteile der Valorisation verlustig zu gehen.

Charakteristisch ist die Behandlung des § 16 Anl. zu Art. 296, in dem das Berufungsverfahren im Clearingprozeß geregelt wird. Mit großem Scharfsinn entwickeln hier die Verfasser das Problem, inwieweit hier die Parteien und inwieweit die Aemter zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt seien. Die Verfasser unterscheiden: Die Rechtssprechung des ordentlichen Gerichts am Wohnort des Schuldners kann nur auf Anrufen des Gläubigeramtes erfolgen; die Anrufung eines Schiedsgerichts kann unter Umgehung der Aemter durch die Parteien erfolgen, wobei die Parteien in der Wahl der Schiedsrichter und der Regelung des Verfahrens völlig frei sind. Dem Schiedsspruch messen die Verfasser jedoch keine Rechtskraft gegenüber den Aemtern bei. Es müßten bei dem Schweigen des Friedensvertrages die Regeln des gemeinen Rechts zur Anwendung gelangen, so für Frankreich Art. 1020 des c. c. Für das Verfahren des gemischten Schiedsgerichtshofs wird folgende Auffassung vertreten: Nach dem Wortlaut des § 16 könne der gemischte Schiedsgerichtshof in 3 Fällen angerufen werden: 1. wenn sich zwei Aemter über das tatsächliche Bestehen einer Schuld nicht einigen können; 2. wenn es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger zum Streite kommt; 3 wenn es zwischen beiden Aemtern über andere Fragen als das tatsächliche Bestehen einer Schuld, z. B. die Art der Abrechnung, zum Streite kommt.

Die Verfasser nehmen nun an, daß es gegen den Willen der Gläubiger und Schuldner zu einem Konflikt zwischen den beiden Aemtern überhaupt nicht kommen könne, daß vielmehr lediglich die Gläubiger und Schuldner Partei seien, während die Aemter nur als „Briefkasten" figurieren, so daß also der Clearingprozeß dispositiven Rechtes sei!

Von besonderem praktischen Interesse sind die Ausführungen über die Behandlung der Verträge und es scheint mir, daß hier eine Reihe von Gesichtspunkten aufgeworfen werden, die bisher in Deutschland nicht, oder nicht genügend beachtet worden sind. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung von Verträgen auf Grund des Art 299 nehmen die Verfasser an, daß der Stichtag zwischen Frankreich und Deutschland der 4. August 1914 sei, und zwar auf Grund des Dekrets vom 27 September 19 4, dessen Art. 2 eine Rückwirkung auf diesen Tag verfüge (S 193). Im Gegensatz hie zu nehmen sie allerdings an anderer Stelle (S. 99) bei der Behandlung der Zinsenfrage im Ausgleichsverfahren an, daß der Tag des Dekrets, nämlich der 27. September 1914, insofern maßgebend sei, als bis zu diesem Tage vertragsmäßige Zinsen, von diesem Tage an Friedensvertragszinsen zu berechnen seien.

Ein Hauptproblem, mit dem sich die Verfasser hier aber auseinanderset en, ist folgendes:

Art. 299b gibt den a. und a. Mächten das Recht, Verträge im Allgemeininteresse von der Aufhebung des Art. 299 a auszunehmen. In Frankreich sind nun auf Grund der „loi Failliot" vom 21. Januar 1918 zahlreiche Verträge zur Auflösung durch die Gerichte gelangt. Das französische Gesetz vom 9. Mai 1920 bestimmt nun, daß auch Verträge, die auf Grund der „loi Failliot" aufgelöst sind, nicht als aufgelöst gelten, sofern die französische Regierung die Erfüllung der Verträge auf Grund des Art 299b FV. verlangt. Dieses Vorgehen bezeichnen die Verfasser S. 195 ff. als mit den elementarsten juristischen Grundsätzen im Widerspruch stehend und unmöglich. Ein durch französisches Gesetz bereits aufgelöster Vertrag könne weder auf Grund Art. 299 a nochmals aufgelöst werden, noch könne er auf Grund Art 299b aufrechterhalten werden. Die Anwendung des Art. 299b setze voraus, daß bei Abschluß des Friedensvertrags noch etwas vorhanden gewesen sei, was aufrechterhalten werden könne; wo hingegen ein Nichts vorhanden sei, versage die Vorschrift des Art. 299b.

Nicht minder scharf ist die Kritik der Verfasser an dem Prinzip, nach dem die französische Regierung überhaupt Verträge aufrechterhalten hat. Sie erörtern zunächst das Problem des „intérêt général" und wollen dies nur dann als vorliegend erachten, wenn es sich um Lieferungen von Rohstoffen oder von Fabrikaten handelt, die man sich außerhalb Deutschlands nur in ungenügenden Mengen und unter Bedingungen, die für den französischen Wechselkurs unheilvoll sind, beschaffen kann. Solche Lieferungen seien für die französische Volkswirtschaft der Typ derjenigen Lieferungen, an denen ein allgemeines Interesse bestehe. Völlig unverständlich und unzulässig finden es die Verfasser, daß man ganze Vertragsgattungen als solche als im allgemeinen Interesse liegend bezeichnet habe. Die Aufrechterhaltung von Gesellschaftsverträgen unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses halten sie überhaupt für widersinnig (S. 201), da die ganze Aufrechterhaltung der Gesellschaftsverträge sich darauf beschränke, daß die Liquidation des deutschen Interesses per 10. Januar 1920, anstatt per 4. August 1914 erfolge. Das Bestehen auf der Ausführung von Verträgen, die keiner Ausführung mehr fähig seien, wie dies bei Gesellschaftsverträgen der Fall sei, gebe es nicht.

Es ist natürlich nicht möglich, innerhalb des Rahmens einer Besprechung sich mit den zahllosen Fragen auseinanderzusetzen, die dieses Buch aufwirft. Aber schon die gebrachten Beispiele werden genügen, um das eingangs gefällte Allgemeinurteil über den Wert des Buches für den deutschen Leser zu rechtfertigen.

In einem Anhang, der etwa 300 Seiten stark ist, werden die einschlägigen Teile des Friedensvertrags, sowie die auf die Behandlung des feindlichen Eigentums bezüglichen Kriegs- und Nachkriegsgesetze und -Verordnungen von Frankreich, Belgien, England, Griechenland, Haiti, Italien und Deutschland

Digitized by Google

veröffentlicht. Diese Zusammenstellung umfaßt, soweit die nicht französischen Länder in Frage kommen, nur die allerwichtigsten Gesetze, ist aber auch hinsichtlich der französischen Gesetze leider nicht vollständig.

Es sei bei dieser Gelegenheit gestattet, auf folgendes hinzuweisen: Die Verfasser waren in der glücklichen Lage, sich bei der Abfassung ihres Buches der Unterstützung sämtlicher Aemter zu erfreuen. Selbstverständlich haben ihnen auch die Beschlüsse zur Verfügung gestanden, die von den Leitern der feindlichen Ausgleichsämter gemeinsam im Juli 1920 in Brüssel und im Oktober 1920 in London gefaßt worden sind. Diese Beschlüsse werden verschiedentlich zitiert. In Deutschland scheint es leider nicht möglich zu sein, sich diese Beschlüsse zu beschaffen. Jedenfalls ist es mir trotz wiederholter Versuche nicht gelungen, da sie von den zuständigen deutschen Behörden als geheim betrachtet werden. Es wäre dringend erwünscht, wenn diese Beschlüsse mit der deutschen Erwiderung endlich auch in Deutschland bekanntgegeben würden.

Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Geld-, Bank- und Börsenwesen, von Professor Dr. Georg Obst, Bankdirektor a. D., 15. vollständig umgearb. Auflage, 61–65 Tausend, Gr. 8°, 428 S. Verlag Carl Ernst Poeschel, Stuttgart 1921. Preis geb. 38 M.

Es gibt in der in- und ausländischen Literatur kein Werk, das in so reichem Maße die Kenntnis des Wissenswertesten auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Börsenwesens vermittelt, wie das hier angezeigte. Vor 20 Jahren in erster Auflage erschienen, als Obst noch Bankbeamter in gehobener Stellung war, ist es heute wohl den meisten der im Bankfach Tätigen bekannt, wie es auch einem großen Teile der Studierenden der Staatswissenschaften auf Universitäten, Handelshochschulen und Handelslehranstalten als Lehrbuch dient. In der neuen Auflage sind natürlich die vielen Veränderungen in der Neuzeit berücksichtigt.

Das Werk gliedert sich in drei Teilen. Im ersten Teile werden die verschiedenen Geldtheorien und die verschiedenen Währungen erläutert und die Ursachen der heutigen Geldentwertung beleuchtet; ferner werden die Münzausprägungen und die Geldersatzmittel: Wechsel, Anweisungen und Schecks, in anziehender Weise behandelt.

Der zweite Teil unterrichtet anschaulich über alle Zweige des Bankwesens, wobei in zahlreichen Beispielen auch die technische Behandlung der Geschäfte in den Büros gezeigt wird. Dargestellt werden alsdann die Einrichtung und die Geschäfte der Reichsbank, der übrigen deutschen Notenbanken, sowie die der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Bayerischen Staatsbank. Im Anschluß daran erhält der Leser auch einen Ueberblick über die Einrichtung der großen ausländischen Notenbanken.

Der dritte Teil bringt eine ausführliche Darstellung der Börseneinrichtungen. Erklärt werden alle Arten der gehandelten Wertpapiere und es wird gezeigt, wie die Kursmakler täglich deren Kurse feststellen. Alsdann werden die Kasse-, Zeit-, Prämien- und Arbitragegeschäfte erläutert. Die Darstellung des früheren Verfahrens bei der Liquidation von Zeitgeschäften hat zurzeit leider nur geschichtliches Interesse.

Mit einer Beschreibung der Einrichtungen der wichtigsten ausländischen Börsen und einer Literaturübersicht schließt das ausgezeichnete Werk.

Max Fürst.

Rudolf Kaulla: Die Grundlagen des Geldwerts. Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1920. 8°. 96 S. Preis M. 12,—.

Die Schrift Kaullas behandelt das Geldwertproblem. Vor dessen Eingang aber steht die Frage, ob es denn überhaupt den Geldwert gibt. Wir haben sehr beachtenswerte und sehr beachtete Theorien, die das bestreiten; der Leser dieser Schrift erfährt es aber nicht. Schon darum bleibt ihr Inhalt fragmentarisch und fragwürdig.

Nach einer Polemik gegen den Terminus „Geldsurrogat" gelangt Kaulla von den „Geldsurrogaten" zum „Papiergelde", von diesem über die „Scheidemünzen" zum „Währungsgelde". Sie alle — so Kaulla — sind „in ihrem eigentlichen Wesen" „Kreditinstrumente", sind „Guthaben an den Staat". (Seite 61.) „Der Schlüssel zum Verständnis des Wesens des Geldes liegt nicht in den Beziehungen zwischen Privatpersonen . . . ., sondern in dem Verhältnis des Geldbesitzers zum Emittenten des Geldes. (Seite 64.)

Im Vorbeigehen wird (S. 37 und 55) die „Staatliche Theorie" erwähnt. Verfasser hat sie völlig mißverstanden. Weder Knapp noch seine Schule kennen einen „Inlandswert" des Geldes; und die „Staatliche Theorie" leugnet schlechthin das Dasein des „Geldwertes", nicht aber führt sie die gemeinhin als „Geldwert" bezeichnete ökonomische Tatsache — das ist: die Preisgestaltung (Knapp, a. a. O. 8. Auflage, § 20) — auf die „Autorität des Staates" zurück.

Ich halte das Ergebnis des Verfassers — Geld sei ein Guthaben an den Emittenten — für völlig unhaltbar. Es ist unvereinbar mit der Psychologie der Geldwirtschaft, unvereinbar aber auch mit den Tatsachen der Geldgeschichte. Gehört zum Wesen des Geldes ein Emittent? Die Geldgeschichte lehrt das Gegenteil, und die nur wenigen Seiten der Begründung, auf denen Kaulla auszuführen sucht, daß der „deklaratorische Charakter des Stempels" sich in einen „konstitutiven Charakter" „unter der Hand" verwandelt habe, und daß „diese Verwandlung des deklaratorischen Charakters des Münzstempels in einen konstitutiven Charakter" gleichbedeutend gewesen sei „mit der Verwandlung des Geldes aus einer körperlichen Ware in eine unkörperliche Forderung — eine Staatsschuld" (Seite 36), vermögen nicht zu überzeugen. Auch diese Frage drängt auf Antwort: Was ist der Inhalt der durch Papiergeld verbrieften Forderung an den Staat, wenn das Papiergeld valutarisch ist? Steht hier am Ende der Gedankenreihe nicht eine kaum verhüllte Antinomie? (Seite 61.) Das Geldproblem ist doch nicht ganz so einfach, wie dieses Buch uns glauben machen will.

Bei Behandlung der praktischen Fragen zeigt Kaulla keine glücklichere Hand. Geschichtsfremd und — als wissenschaftliche Behandlung — ganz unzulänglich sind beispielsweise die dem Inflationsproblem gewidmeten Ausführungen. Man braucht nur die geschichtlich bekannten Fälle von Metallinflationen und ihre revolutionierende Wirkung auf die Preisgestaltung zu kennen, und man wird die Argumente Kaullas (vgl. insbesondere Seite 81) mit dem unbehaglichen Gefühle, daß tiefe Fragen hier verflacht sind, beiseite schieben.

Der beschränkte Raum verbietet es, in eine Kritik der Einzelheiten einzutreten. Zusammenfassend sei gesagt: daß der Verfasser durchaus nicht selten einen guten Blick für die geldwirtschaftlichen Erscheinungen bezeigt, und daß er sich als frei erweist von dogmatischer Enge. Gerade diese Anlagen hätten ihn befähigen können, mit seinem Buche die Wissenschaft zu fördern. Er hat sie nicht gefördert, hat das Problem zu leicht genommen und ist ihm darum unterlegen.

Jena. Karl Elster.

Clausing: Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. Marburg. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1919, 411 Seiten.

Die außerordentlich eingehend unter Berücksichtigung umfangreicher Literatur, sowie Gutachten von Handelsvertretungen und der Rechtssprechung behandelte Material wird in 2 große Fragen zerlegt:

1. Erfolgt Zahlung durch Wechsel und Schecks an Zahlungs Statt oder zahlungshalber und bewirkt sie Novation,

2. in welchem Verhältnis stehen die Rechte aus dem Papier zu der Kausalforderung. Die erste Frage wird und kann in Uebereinstimmung mit § 364,2 BGB. der herrschenden Meinung und der Rechtssprechung nur dahingehend beantwortet werden, daß die Hingabe der Papiere zahlungshalber erfolgt, eine Novation also nicht herbeigeführt wird, weil bei den Parteien überhaupt kein dahingehender Wille besteht durch Uebergabe des Papieres die Kausalforderung zum Erlöschen zu bringen (§§ 133, 157 BGB., vgl. Danz Grundsätze von Treu und Glauben, S 63). Verfasser geht hierbei eingehend darauf ein, ob in dem Verlangen auf Wechselzahlung immer ein Wunsch auf Sicherstellung zu erblicken ist, und inwieweit die Rechtssätze der Wahlschuld und der fakultus alternativa auf die Zahlung durch Wechsel und Scheck Anwendung finden; eine generelle Entscheidung dieser Frage ist m. E. nicht möglich, sondern diese hängt in der Praxis einerseits von dem in dem betr. Handelsgewerbe bestehenden Usancen, andererseits von der Bonität des Käufers ab. Clausing kommt gleichfalls zu dem Ergebnis, daß die Wahlbefugnis bald dem Schuldner, bald dem Gläubiger zusteht. — Der zweite Teil, in welchem das Verhältnis der Rechte aus dem Papier zu der Kausalforderung und die Möglichkeit des Rückgriffes auf letztere behandelt wird, ist für die Praxis von größerem Interesse als der erste. Auch hier werden alle sich ergebenden Schwierigkeiten eingehend besprochen. Von Bedeutung für die Praxis ist, um nur einige Fragen herauszugreifen, insbesondere die Feststellung, inwieweit die Abtretung und Pfändung der Kausalforderung ohne gleichzeitige Pfändung des Papiers möglich ist (unter Berücksichtigung des doch vielleicht nicht von der Hand zu weisenden Vorschlages Adlers auf analoge Anwendung des § 830 ZPO.), des Verhältnisses des Prolongationswechsels zur Kausalforderung und der Rückgriffsmöglichkeit auf die Kausalforderung im Falle des Verlustes des Papieres. In einem Nachtrag gibt Verfasser wertvolle Ergänzungen seiner Ausführungen, insbesondere weitere Literaturangaben. Das Buch dürfte von grundlegender theoretischer Bedeutung für alle Fragen über die Zahlung durch Wechsel und Scheck sein.

Dr. A. Koch.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1921.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.
Von Heinrich Dove.
Die Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz.
Von Dr. Peter Aretz, Berlin.
Einzelfragen zur Körperschaftssteuer.
Von Rechtsanwalt Dr. Walter Asch, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Handel in ausländischen Kupons.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.

Von **Heinrich Dove.**

Man kann die Aktiengesellschaft als die zur Verwirklichung des kapitalistischen Gedankens an sich geeignetste Form bezeichnen. Bei keiner anderen Form der Handelsgesellschaft tritt die Person so in den Hintergrund. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft, Aufsichtsrat und Vorstand, sind regelmäßig aus der Wahl der in der Generalversammlung organisierten Aktionäre hervorgegangen. Die Aktie ist frei übertragbar, zur Uebertragung des Stimmrechts bedarf es nicht einmal der Uebertragung der Aktie zu Eigentum, es genügt die Uebertragung der Verfügungsgewalt nach außen und Dritten gegenüber, es bedarf ihrer nicht im Verhältnis zum Uebertragenden (vgl. RG. 18. 11. 20 Bank-Archiv Jahrg. 20, Nr. 14, S. 213 fg.). So stellt sich die Sache vom reinen Rechtsstandpunkt aus betrachtet. Daß die tatsächlichen Verhältnisse vielfach, anders liegen, daß gerade die völlige Anonymität und Mechanisierung wirksame Handhaben zur Begründung von Herrschaftsverhältnissen bilden können, weiß jeder, der den Dingen nicht völlig fern steht. Aus dem Munde Georgs von Siemens hörte ich einmal den Ausspruch: „Ich kommandiere — ich weiß nicht mehr wie viel — Hundert Millionen"; es waren Goldmillionen und für die damalige Zeit eine immerhin erhebliche Summe. Und auch Walther Rathenau, der in seinem „Aktienwesen" sich der Mitwelt in der Rolle des gefesselten Prometheus darstellte, hat bei skeptischen Naturen damit nicht großes Mitleid zu erwecken vermocht[1]). Aber die heutige Zeit mit ihren Konzentrationsbestrebungen und Herrschaftstendenzen im Wirtschaftsleben begnügt sich nicht mit der auf der vergänglichen Einzelperson beruhenden Beherrschung, sie strebt gleich den mittelalterlichen Gesellschaftspotenzen nach Befestigung und zeitlicher Erstreckung des Herrschaftsverhältnisses. Nur muß sie sich anderer Formen als der ohnehin auf Abbruch stehenden des alten Feudalsystems bedienen; sie greift zu den allermodernsten elastischen Rechtsformen, vor allem eben zu denen des Gesellschaftsrechts.

§ 252 HGB., welcher das vorhin erwähnte Grundprinzip, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt, ausspricht, verfügt weiter, daß, wenn mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben werden, der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht, als denen einer anderen Gattung beilegen kann. Ich lasse die Streitfrage außer Erörterung, ob eben die Verschiedenheit der Stimmberechtigung das entscheidende Gattungsmerkmal bilden darf oder an die Voraussetzung des Vorhandenseins noch anderer Gattungsunterschiede gebunden sein soll. Auch wenn man letzteres annimmt, ist es leicht, solche aufzustellen, um den wesentlichen Zweck, den der Stimmberechtigungsdifferenzierung zu erreichen. Der Gesetzgeber ist wohl offenbar von der Tendenz geleitet worden, den Sanierungsprozeß notleidender Gesellschaften durch seine Vorschrift erleichtern zu wollen, indem die Bevorrechtung der priveliegerten Gattung als Aequivalent und Sicherungsmittel für die zur Flottmachung des Unternehmens gewährten neuen Kapitalzuwendungen gedacht war. Schon das enthielt die Anerkennung der Zulässigkeit einer zur Ausübung von Herrschafts- und Kontrollrechten geeigneten Konstruktion. Nur müssen die Formen und Grundsätze des Aktienwesens gewahrt sein. Für die Sicherung der Dauer des Verhältnisses müssen also andere außerhalb des Aktienrechts liegende Mittel ergriffen werden, vertragsmäßige Abmachungen wie Sperren u. dgl. Aber die Möglichkeit, in der dem § 252 Abs. 1, Satz 3, entsprechenden Weise verschieden berechtigte Gattungen zu schaffen, beweist, daß man mit dem Argument, durch die Stimmbevorrechtung werde im konkreten Fall ein Verstoß gegen die begriffsmäßige Konstruktion der Aktiengesellschaft, eine Verschiebung der Stellung der Organe — in dem Falle etwa, daß die Vorzugsaktien zur Verfügung des Vorstandes stehen, — herbeigeführt, zum mindesten sehr vorsichtig sein muß. Die Handhabe, in dieser Weise die Tragweite gesetzlicher Vorschriften zu umgrenzen und einzuschränken, bildet ja in der Regel die Bezugnahme auf die Gesichtspunkte der guten Sitten und von Treu und Glauben. Sie werden dadurch ihrer eigentlichen Bedeutung häufig entfremdet. Vielleicht trägt die Drapierung richterlicher Eingriffe in die Rechtsgestaltung des Verkehrs mit diesen dem Moralgebiet entlehnten Lappen dazu bei, daß schon die zur tunlichsten Ausnutzung rechtlicher Möglichkeiten entschlossenen Geschäftsleute gern die moralische, speziell die nationale Maske vornehmen. Insbesondere liegt das nahe, wenn tatsächlich gewisse vom Standpunkt der nationalen Wirtschaft mit Recht oder Unrecht als Gefahr angesehene Möglichkeiten durch die betreffenden Maßnahmen hintangehalten, oder doch eingedämmt werden können. So verhält es sich auf dem hier erörterten Gebiet der Mehrstimmenrechtsaktien mit der sog. Ueberfremdungsgefahr. Darüber mögen hier einige Bemerkungen gestattet sein.

Es soll keineswegs geleugnet werden, daß ursprünglich die aus dem Valutasturz sich ergebende Gefahr ausländischer Bestrebungen, einen erheblichen Teil volkswirtschaftlich wichtiger Unternehmungen unter ausländischen Einfluß zu bringen und sich zu diesem Zweck des Ankaufs von Aktien in einem die Mehrheit bildenden Umfang zu bedienen, Anlaß zur Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht gebildet hat[2]). Ob das Mittel geeignet ist, bleibe hier ununtersucht. Auch vertragsmäßige Verfügungsbeschränkungen, Ueberweisung der Vorzugsaktien an bestimmte Organe oder Persönlichkeiten geben kein absolutes Sicherungsmittel. Es kommt eben darauf an,

[1]) Vgl. meine Erwiderung im Bank-Archiv Jahrg. 17, Nr. 8, S. 77 fg.

[2]) Eine gute Uebersicht über die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte gibt Dr. Simon Kurz: Die Ueberfremdungsgefahr der deutschen Aktiengesellschaften und ihre Abwehr. C. A. Glöckner, Leipzig.

Digitized by Google

daß diese ausdrücklichen oder stillschweigend vorausgesetzten Verpflichtungen gehalten werden, auch wenn das für das Gegenteil gebotene Aequivalent ein dem Interesse an der Beherrschung des Unternehmens entsprechendes sehr hohes ist. Und haben die Bemühungen, in den Besitz der Vorzugsaktien zu gelangen Erfolg, so können diese sich als wirksamstes Mittel, die Ueberfremdung zu verwirklichen, erweisen. Mit dem Argument, daß so etwas nicht vorkommt, muß man aber angesichts der Zeitverhältnisse und Erfahrungen zurückhaltend sein. Und nun weiter! Nichts vermehrt sich mit solcher Schnelligkeit als die Zahl der Patrioten, wenn der Patriotismus nichts kostet oder gar etwas einbringt. Die Redewendungen, mit denen in der Generalversammlung der Antrag auf Ausgabe der Vorzugsaktien zur Abwendung der Ueberfremdungsgefahr begründet wird, können sich ihrer Natur nach meist nur in den Formen B a s i l i o s bewegen, die einen Rückzug gestatten:

Was ich sagte von dem Pagen,
War nur ein Argwohn, war Vermutung.

Ein juristischer Beweis kann nicht verlangt werden. Deshalb versagt auch die Prüfung der Wahrheit des angegebenen Motivs.

Auch der Begriff der Ueberfremdung selbst ist vielfach ein Popanz. Wer kein eigenes Kapital hat, oder das gehabte verloren hat, braucht fremdes. Ist er tüchtig, so wird er sich zur Selbständigkeit emporarbeiten oder wieder durchringen. Gerade die Aktienform bietet auch dazu eine geeignete Handhabe. Die Aktien der Englischen Gasgesellschaft waren, nachdem unsere heimische Wirtschaft erstarkt und der des älteren Industrielandes ebenbürtig geworden war, vielfach in deutsche Hände übergegangen. An sich als wirtschaftlicher Faktor ist das Kapital seiner Natur nach international. Durch den Weltkrieg und die im Anschluß an die angelsächsische Rechtsauffassung von der Ausdehnung der kriegerischen Feindseligkeiten auf den privatrechtlichen und wirtschaftlichen Verkehr eingetretene Vernichtung der internationalen Beziehungen ist das vielmaschige Gewebe von Land zu Land zerrissen. Bei der Wiederanknüpfung der Beziehungen ist uns das Elend des Versailler Friedens ein niederziehendes Bleigewicht. Dennoch kann unsere Wiedererstarkung erreicht werden, wenn wir die wirtschaftlichen Möglichkeiten mit äußerster Energie ausnutzen. Dazu brauchen wir einstweilen erhebliche fremde Kapitalien, die nicht allein im Wege des Kredits zu beschaffen sind. Ob im Einzelfall die Gefahren oder der Nutzen für die heimische Wirtschaft bei Eindringen fremder Elemente überwiegt, das ist nur bei Abwägung der realen Faktoren zu beurteilen. Das Schutzbedürfnis soll also nicht grundsätzlich bestritten werden. Nur vor der nationalen Phrase, die nur zu häufig der Deckmantel eigensüchtiger Zwecke ist, muß auch hier gewarnt werden. Für die r e c h t l i c h e Beurteilung der Zulässigkeit kann der Zweck der Mehrstimmrechtsaktienschaffung überhaupt nicht verwertet werden. Auch wo er lediglich auf Begründung wirtschaftlicher Herrschaft gerichtet ist, liegt an sich nichts Verwerfliches, vielleicht etwas im Gesamtinteresse der Aktionäre Erforderliches vor. Das im Einzelfall zu entscheiden, hat der Richter kaum geeignete Mittel. Die bisher ergangenen gerichtlichen Urteile sind erstinstanzliche und mir bisher nur aus Zeitungsnachrichten bekannt[3]). Zwei von ihnen, die des Landgerichts Bochum und des Landgerichts Düsseldorf, haben die Mehrstimmrechtsaktien für ungültig erklärt, Köln für gültig. Aus den ausführlicheren Angaben der Gründe in Nr. 365 der Frankfurter Zeitung und in der Deutschen Allgem. Zeitung ergibt sich, daß es unzutreffend ist, wenn das Berl. Tageblatt die B o c h u m e r Entscheidung (B a l k e) als mit dem Verstoß gegen die guten Sitten begründet annimmt; dieses Hilfsmittel zur Einführung freirechtlicher Judikatur wird im Urteil abgelehnt. Vielmehr wird die Ungültigkeit auf den angenommenen Verstoß gegen die grundsätzliche Stellung der Gesellschaftsorgane zu einander gegründet. Vorstand und Aufsichtsrat als solche dürften nicht organisch zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Generalversammlung mit deren Hilfe in die Lage versetzt werden. Es muß der näheren Einsicht der Gründe und der Konstruktion der Mehrstimmberechtigung im konkreten Fall vorbehalten bleiben, die Berechtigung dieses Urteils zu prüfen. Gewiß ist an sich die Generalversammlung souverän, aber es fragt sich, ob sie sich nicht freiwillig durch Satzungsänderung ihrer Unabhängigkeit entkleiden kann. Der Rechtsnachfolger des Aktionärs erwirbt die Aktie in Kenntnis der Rechtslage — dafür ist, soweit es sich um Erwerb an der Börse handelt, durch Gestaltung des Prospekts nach Maßgabe der mit seinem Erlaß verbundenen Fiktion des Bekanntwerdens seines Inhalts Sorge zu tragen — an sich widerspricht eine Majorisierung durch Mehrheitsbesitz von Aktien nicht der Konstruktion. Nun ist es richtig, daß die Technik der Majorisierung, ihrer tstsächlichen und rechtlichen Sicherung stets fortschreitet. Eine Art fideikommissarischer Festlegung wird durch die neuerdings üblich gewordene automatische Erhöhung des Stimmrechts der Vorzugsaktien bei späteren Kapitalserhöhungen erreicht:

> „Bei künftigen Kapitalserhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien erhöht sich das Stimmrecht der Vorzugsaktien in demselben Verhältnis, in dem die Summe der neu auszugebenden Stammaktien zu der der vorhanden gewesenen Stammaktien steht."

Oder die Vorzugsaktien werden von einer Tochtergesellschaft übernommen, deren Aktien sich in den Händen des Vorstandes der Muttergesellschaft oder dieser Gesellschaft selbst befinden, eine Konstruktion, die der treffende Börsenwitz kurz als „Blutschande" bezeichnet. Hier fehlt das organische Moment, auf welches die Ungültigkeit im Falle B a l k e begründet ist. Man kann sicher sein, daß sich die Satzungsänderungen proteusartig der jeweiligen Rechtsprechung zu entziehen suchen werden.

Es ist daher der Gedanke an andere Abhilfsmittel aufgetaucht. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die Aufmerksamkeit der über Börsen Aufsicht führenden Handelskammern durch ein Schreiben vom 23. Juni d. J. auf die Frage der Vorzugsaktien mit Mehrstimmrecht gelenkt. Er wünscht demnächst Bericht, und stellt eventuell die Prüfung der Frage in Aussicht, ob gesetzliche Maßregeln gegen die Verwendung von Vorzugsaktien zur Entrechtung der übrigen Aktionäre erforderlich seien. (Handel u. Gewerbe Nr. 39 v. 17. Juli 1920.) Hoffentlich fällt die Prüfung recht gründlich aus. Denn die Leichtigkeit, den Gesetzesapparat in Bewegung zu setzen, welche ein Merkmal unserer Zeit ist[4]), führt nicht selten zu symptomatischer und deshalb unwirksamer, ja häufig schädlicher Bekämpfung von Mißständen. Eine gesetzliche Bekämpfung der Gefahren der Mehrstimmrechtsaktien müßte in der Tat die ganze Grundlage unseres Aktienrechts in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen. Das Aktienwesen hat im Laufe der Entwicklung, besonders bei uns, wo die Inhaberaktie vorherrscht, zu einem Zurücktreten des Gesellschaftsgedankens geführt. Die Aktie ist unter Benutzung des technisch vollkommenen Börsenverkehrs mehr und mehr reines Spekulationsobjekt geworden. Das hat seine Vorzüge und seine Gefahren. Die letzteren liegen in allgemeineren Verhältnissen. Als Mirabeau seine Anklage gegen die Agiotage schrieb, legte er den Finger in die Wunde des spekulativen Ausdrucks der revolutionärerregten Zeit im Wirtschaftsgebiet. Seine Stimme blieb die des Predigers in der Wüste, und der Zusammenbruch erfolgte. Krankheiten der Volkspsyche ist weder mit guten Lehren und Warnungen noch mit gesetzlichen Maßregeln in der Regel beizukommen. Der skeptische Standpunkt, den der erste historisch bekannte Manchestermann, der altjüdische Kon-

[3]) Es sind die Entscheidungen des Landgerichts Köln betr. die Maschinenbauanstalt Humboldt, Berliner Tagebl. Nr. 59 v. 5. Februar 1921, des Landgerichts Bochum betr. die Maschinenbau-Akt.-G. Balke, Berl. Tagebl. Nr. 277 v. 17. Mai 1921, Deutsche Allg. Zeit. Nr. 226. v. 18. Mai 1921, Frankf. Zeitung Nr. 365 v. 20. Mai 1921, des Landgerichts Düsseldorf betr. die Getreidekommissions-A.-G., Berl. Tagebl. Nr. 312 v. 6. Juli 1921, Köln. Zeitung Nr. 483 v. 7. Juli 1921, Frankf. Zeitung Nr. 499 v. 8. Juli 1921.

[4]) Vgl. darüber m e i n e n Artikel: „Gesetzgebungsersatz in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jahrg. 26, Nr. 7/8 Sp. 226 fg.

Digitized by Google

sistorialrat Gamaliel, der von dem Auftreten Jesu ausgehenden Bewegung gegenüber einnahm: „Ist der Rat oder das Werk von Menschen, so wird's untergehen; ist's aber aus Gott, so könnt Ihr's nicht dämpfen"[5]), ist mutatis mutandis richtig auf geistigem wie auf kulturellem wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Man behält deshalb besser etwaige gesetzliche Aenderungen der dereinstigen Revision des Handels- und Gesellschaftsrechts vor. Uebereilte Reformarbeit als Stückwerk hindert das Kind doch nicht, ins Wasser zu fallen, es sucht sich nur eine andere Stelle ohne Geländer aus.

Am nächsten berufen, die Prüfung anzustellen, sind die Zulassungsstellen. Der Pflicht, für die Aufklärung des Publikums zu sorgen, genügen sie durch Gestaltung des Prospekts, Verlangen der vollen Klarstellung der Rechtslage und äußerliche Hervorhebung der die Stammaktien entmannenden Vorrechte der Mehrstimmrechtsaktien gelegentlich der aus der Kapitalserhöhung sich ergebenden Notwendigkeit der Neuzulassung. Die Handhaben aus al. c des Abs. 3 des § 36 Börs.Ges. sind beschränkt[6]). Rechtsungültige Aktien können allenfalls die Emission als Schädigung allgemeiner Interessen und zu einer Uebervorteilung des Publikums führend erscheinen lassen. Aber die Prüfung der Rechtsgültigkeit ist Sache der Gerichte. Hoffentlich ergehen bald oberstrichterliche übereinstimmende Entscheidungen. Denn wenn sie von einander abweichen, ist bei der Scheu des Reichsgerichts vor vereinigten Senatsentscheidungen ein heilloser Wirrwar zu erwarten. Das Urteil, die Mehrstimmrechtsaktien allgemein oder unter gewissen Umständen, beispielsweise im Falle der automatischen Vermehrung der Vorzugsstimmen bei Kapitalerhöhung, als das allgemeine Interesse schädigend zu erachten, ist nicht unbedenklich. Die Frage ist nicht ganz von der nach der Rechtsgültigkeit zu trennen. Denn ein Weg, den die Rechtsordnung nicht verlegt, kann kaum als mit dem Allgemeininteresse unvereinbar vermutet werden.

Die vorstehenden Erörterungen wollen zu den aufgeworfenen Fragen keine abschließende Stellung nehmen. Dazu bedarf es der rechtlichen Nachprüfung der Einzelfälle an Hand des gesamten Tatsachenmaterials. Aber mir scheint, daß es wünschenswert ist, daß nicht nur die Tages-, sondern auch die Fachpresse die einschlägigen Fragen leidenschaftslos prüft. Gewiß hat in erster Linie die Rechtsprechung das Wort. Aber auch sie wird eine vom Einzelfall absehende Erörterung der Grundfragen verwerten können. Darum schien es mir wünschenswert, kurz auf die praktische Frage einzugehen.

Die Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz.

Von Dr. **Peter Aretz**, Berlin.

Wer in die Aufmachung von Bilanzen Einblick gewinnt, begegnet namentlich dann, wenn Fragen der Betriebsrechnung für die Bilanzwerte auftauchen, bisweilen Fehlern und Unklarheiten. Einen solchen Bilanzposten, manchmal in den „Warenvorräten" enthalten, bilden die am Abschlußtage noch nicht beendeten Arbeiten eines Unternehmens. Sie kommen in Betracht:

I. im allgemeinen bei jedem industriellen Werk,
II. im besonderen bei Unternehmungen, die den Bau großer Objekte betreiben, z. B. bei Werften und eigentlichen Baugeschäften.

I.

Die Arbeiten, die ein industrielles Werk, sagen wir eine Maschinenfabrik, vornimmt, lassen sich in die folgenden vier Gruppen einteilen:

1. Reparatur-Arbeiten für den eigenen Betrieb,
2. Anfertigung von Gegenständen für das Werk selbst,
3. Herstellung von Fabrikaten, die zunächst auf Lager gehen,
4. Arbeiten, die auf Bestellung ausgeführt werden.

Wie sind nun die unter diese vier Gruppen fallenden halbfertigen Arbeiten in der Bilanz zu bewerten?

1. Halbfertige Reparaturarbeiten für den eigenen Betrieb dürfen nicht aktiviert werden, sondern die bis zum Abschlußtage aufgelaufenen Aufwendungen muß das verflossene Geschäftsjahr tragen, weil es sich um Unkosten handelt, die durch den Betrieb im alten Jahre verursacht sind; sie bewerten hieße, diese Unkosten ganz dem neuen Geschäftsjahre zur Last fallen lassen. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß eine Reparatur, sobald sie sich als notwendig erweist, auch schon ausgeführt wäre, und man wird in weiterer Verfolgung dieses Gedankens sogar dahin kommen, auch die voraussichtlich für die Vollendung der halbfertigen Reparaturen noch entstehenden Kosten zu ungunsten des vergangenen Geschäftsjahres zu buchen.

So einleuchtend diese Begründung sein dürfte, so gibt es erfahrungsgemäß doch Unternehmungen, die die bis zum Bilanztage entstandenen Auslagen für halbfertige Reparaturarbeiten aktivieren, und zwar mit Materialien plus Löhnen und manchmal noch zuzüglich eines Aufschlages auf die Löhne für anteilige Unkosten der Werkstätte, in der die Arbeiten erledigt werden.

2. Die Anfertigung von Gegenständen für das Werk selbst zerfällt in zwei Gruppen:

Anfertigung von Verbrauchs-Gegenständen,
Anfertigung von Anlage-Gegenständen.

Als Verbrauchs-Gegenstände bezeichnen wir solche, die nach Fertigstellung zunächst auf Lager (Magazin) genommen und dann je nach Bedarf des Betriebes entnommen werden, z. B. Maschinenschrauben; Anlage-Gegenstände sind solche, die nach Fertigstellung eine Ergänzung oder Erweiterung der Anlage darstellen, z. B. ein Drehkran für das Werk selbst. Derartige, am Abschlußtage in Arbeit befindliche Gegenstände dürfen in der Bilanz bewertet werden, und zwar bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 261 HGB. nicht höher als zu den bis zum Abschlußtage entstandenen Herstellungskosten, die die Materialien plus Löhne plus Zuschlag für anteilige Werkstattunkosten plus Zuschlag für anteilige allgemeine Betriebsunkosten umfassen[1]).

3. Ebenso sind halbfertige Fabrikate, die nach Fertigstellung auf Lager gehen, zu den bisherigen Herstellungskosten in die Bilanz einzusetzen. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß nicht etwa durch einen Preissturz für die Fertigfabrikate oder andererseits durch das Emporschnellen der Herstellungskosten infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen der für die Fertigfabrikate erzielte Erlös hinter den Herstellungskosten zurückbleibt. Unter diesen Umständen wären die Halbfabrikate höchstens zu den bisherigen Herstellungskosten abzüglich des anteilig zu erwartenden Verlustes zu bewerten.

4. Bei halbfertigen Arbeiten, die auf Bestellung ausgeführt werden, ergibt sich der Wertansatz für die Bilanz aus folgenden Erwägungen. Nehmen wir zunächst einmal an, eine Maschine sei zu zwei Drittel fertig und die Herstellungskosten betragen bisher 24 000 M., der mit dem Abnehmer vereinbarte Preis für die Maschine sei 30 000 Mark. Es würden also die Herstellungskosten nach Vollendung der Maschine sich auf 36 000 M. belaufen, d. h. die Fabrik erleidet an diesem Auftrag einen Verlust von 6000 M. gegenüber den Herstellungskosten oder einen Verlust von — sagen wir — 6200 M. gegenüber den Selbstkosten, die die Herstellungskosten plus anteilige Handlungs- (Vertriebs-) Unkosten bedeuten. Von diesem Verlust müßten bei vorsichtiger Bilanzierung mindestens zwei Drittel gleich rund 4140 M. dem alten Jahre zur Last fallen; es wäre also

---

[5]) Apostelgeschichte Kap. 5, V. 38, 39.

[6]) Vgl. meinen Aufsatz: Die Funktionen der Zulassungsstelle. Bank-Archiv Jahrg. IV, Nr. 12, S. 177 fg.

[1]) Wenngleich für die übrigen Gesellschaftsformen die gesetzlichen Bewerbungsvorschriften nicht so präzise sind, so entspricht es doch wohl im allgemeinen den kaufmännischen Gepflogenheiten, der Bewertung die für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

die Maschine mit höchstens 19 860 M. in die Inventur einzustellen.

Setzen wir nunmehr den — regulären — Fall, daß die Arbeit einen Gewinn abwirft. Wiederum angenommen, sie sei am Bilanztage zu zwei Drittel fertig und die aufgelaufenen Herstellungskosten betragen 24 000 M., der mit dem Abnehmer vereinbarte Preis sei 50 000 M. Die Frage, wie in derartigen Fällen die noch nicht vollendeten Arbeiten für die Bilanz zu bewerten sind, hat zu lebhaften Kontroversen unter den Kommentatoren des Handelsrechts geführt. Die einen vertreten den Standpunkt, daß auch für die Bewertung bestellter Halbfabrikate der § 261 HGB. gilt: danach käme in obigem Beispiel der Ueberschuß von 14 000 Mark über die Herstellungskosten für das fertige Objekt ganz dem neuen Jahre zugute. Die anderen verfechten die Ansicht, daß für die Bewertung bestellter Halbfabrikate der allgemein gehaltene § 40 HGB. in Anwendung komme, wonach der Wert der Vermögensgegenstände am Bilanztage maßgebend ist. Dieser Wert umfasse aber die Selbstkosten bis zum Abschlußtage plus anteiligen Gewinn. Dagegen läßt sich indes einwenden, daß der Teil eines Gewinnes antizipiert wird, der noch nicht erzielt und dessen Eingang vielleicht nicht mit unbedingter Sicherheit zu erwarten ist, weniger im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit des Käufers, als vielmehr im Hinblick darauf, daß infolge fehlerhafter Konstruktion oder Fabrikation oder plötzlicher Steigerung von Materialpreisen und Löhnen der Gewinn ganz oder zum Teil verloren gehen kann.

II.

Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt die Frage der Bilanzierung halbfertiger Arbeiten bei einem Unternehmen, das zur Ausführung einer Arbeit mehrere Jahre braucht, z. B. eine Werft für den Bau eines Schiffes, ein Baugeschäft für den Bau einer Hafen- oder Fabrikanlage. Bei Befolgung des § 261 HGB. für die Bewertung würde ein solches Unternehmen in den Jahren bis zur Fertigstellung des Objektes mit steigender Unterbilanz arbeiten, in dem Jahre der Ablieferung oder Uebergabe aber einen vielleicht großen Gewinn ausweisen. In diesem Falle wäre also die Bewertung des in Arbeit befindlichen Objektes zu den Herstellungskosten absurd, es sei denn, daß es sich um ein bedeutendes und prosperierendes Unternehmen handelt, das in jedem Jahre eine Anzahl großer Objekte fertigstellt und abrechnet. Andererseits ist aber auch die Bewertung zu den Selbstkosten bis zum Abschlußtage plus anteiligem Gewinn nicht ohne weiteres gutzuheißen. Abgesehen von den gegen eine derartige Bewertung halbfertiger Fabrikate vorhin angeführten Gründen besteht bei großen Objekten noch die Möglichkeit, daß bis zur Fertigstellung nachteilige Umstände eintreten, für die sich das Unternehmen beim Besteller nicht schadlos halten kann, ja die den vorkalkulierten Gewinn vielleicht sogar in einen Verlust umwandeln, insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse. Des weiteren sind eingegangene Garantieverpflichtungen bei der Bilanzierung zu berücksichtigen, weil daraus dem Unternehmen noch Aufwendungen ohne Gegenleistungen entstehen können.

Eine grundsätzliche Entscheidung für die Bewertung in Arbeit befindlicher großer Objekte läßt sich wohl nicht abgeben, vielmehr sind die einzelnen Fälle jeweilig zu prüfen. Maßgebend dürfte — wenn wir die besondere Dividendenpolitik eines prosperierenden Unternehmens einmal ausschalten — der Grad der Fertigstellung am Bilanztage sein. Einen Hafenbau z. B., der sich erst in den Anfängen befindet, wird das Bauunternehmen zu den bisherigen Herstellungskosten zu bewerten haben, während es einen weit fortgeschrittenen zu den Selbstkosten bis zum Bilanztage zuzüglich eines vorsichtig bemessenen Anteils an dem zu erwartenden Gewinn aktivieren darf.

Einzelfragen zur Körperschaftssteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. **Walter Asch**, Berlin.

I. Nach § 7 Nr. 1 des Körperschaftssteuergesetzes sind abzugsfähig: „Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist". Bestimmungen ähnlichen Inhalts befanden sich bereits in verschiedenen früheren Steuergesetzen[1]). Gleich diesen früheren Bestimmungen will auch § 7 Nr. 1 die wohltätigen Zuwendungen begünstigen. Andererseits muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß Beträge nur der steuerlichen Begünstigung wegen als wohltätige Zuwendung bezeichnet werden, während in Wahrheit eine solche Absicht nicht besteht. Zur Beseitigung dieser Gefahr verlangt das Gesetz Sicherungen. Unklarheit herrscht vielfach darüber, was hierunter zu verstehen ist. Die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Sicherheitsleistung interessieren nicht. Maßgebender Gesichtspunkt ist hier, daß die Forderung nach Sicherung auf steuerpolitischen Erwägungen beruht.

Wie allgemein anerkannt[2]) ist, ist eine Ausscheidung der zugewendeten Beträge aus dem Vermögen der Gesellschaft unnötig, sie kann weiter Eigentümerin bleiben.

Rosendorff[3]) hebt hervor, „vor allem" käme es darauf an, daß die Zuwendung dem Zugriff der Gläubiger der Gesellschaft entzogen sei, er schlägt Verpfändung von Werten vor. Ein an sich nicht unrichtiger Gedanke ist hier zu Unrecht in den Vordergrund gestellt. Die Forderung, vor allem müsse die Zuwendung dem Zugriff der Gläubiger entrückt sein, findet im Gesetz keine Stütze. § 7 bezweckt nicht, dem Kreis der Bedachten dingliche Sicherheiten zu geben, die Sicherung wird gefordert, um den Mißbrauch der Steuerfreiheit zu verhindern. Hätte allerdings das Finanzamt besonderen Grund zu der Annahme, daß eine Gesellschaft schwach stehe und deshalb die Gefahr vorliege, daß durch Zugriff der Gläubiger die Rücklagen ihrem wohltätigen Zweck entzogen würden, dann würde es die Steuerfreiheit nur bewilligen können, wenn dingliche Sicherung durch Verpfändung getroffen wäre. Doch dies wären Ausnahmefälle.

Da der Staat an der Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen ein sehr wesentliches Interesse hat, dürfen als Sicherung nur solche Maßnahmen gefordert werden, die zur Verhinderung eines Mißbrauchs der Steuerfreiheit unbedingt notwendig sind. Höpker[4]) hebt hervor: „Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, für die Sicherungen nicht Forderungen zu stellen, die die meisten Betriebe überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten erfüllen können". Behält der Betrieb die Möglichkeit, die zugewendeten Kapitalien im Betrieb weiter arbeiten zu lassen, so wird er weit eher zu wohltätigen Zuwendungen geneigt sein, als wenn er gezwungen wäre, die Gelder dem Betrieb zu entnehmen und in Effekten oder in anderer Weise gesperrt anzulegen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen erfordert es sonach unbedingt, daß durch die zu treffenden Sicherungen — wenn irgend angängig — dem Betrieb nicht die Möglichkeit geraubt wird, das Geld weiter im Betriebe arbeiten zu lassen.

Der Reichsfinanzhof[5]) legt bei Beantwortung der Frage, ob die getroffenen Sicherungen ausreichend sind, auf die Erfahrungen des täglichen Lebens entscheidendes Gewicht. In der Begründung des Notopferges. S. 34 heißt es:

[1]) Erbschaftssteuerges. 1906, § 12 Nr. 3, Erbschaftssteuerges. 1919, § 35 Nr. 3, Wehrbeitragsges. § 11, Kriegssteuerges. § 22, Kriegsabgabe 1918, § 82, 1919, § 26, Notopferges. § 17.

[2]) Strutz, zu Kriegssteuerges. § 22, Begründung zum Notopferges. S. 28, Rosendorff, Körperschaftssteuerges. zu § 2. Die Uebertragung des Eigentums an Dritte kann schenkungssteuerpflichtig sein.

[3]) Anm. 16 zu § 2 Körperschaftssteuerges., ebenso Geiler zu § 7 Körperschaftssteuerges.

[4]) Höpker, Zeitgemäße Steuerfragen, Heft 16, S. 18. Höpker hat an der Entstehung des Notopferges. wesentlichen Anteil gehabt.

[5]) Bd. I, S. 58 zu § 12 Nr. 8 Erbschaftssteuerges. 1906

Digitized by Google

„Wann die Verwendung als gesichert anzusehen ist, ist Tatfrage". Dem ist zuzustimmen. Dort heißt es weiter[6]): „Jedenfalls muß der Gesellschaft die einseitige Verfügungsmacht über derartige Konten entzogen sein". Es kann wohl Fälle geben, in denen nach der Ueberzeugung des Finanzamts auch ohne Entziehung der einseitigen Verfügungsmacht die Verwendung als gesichert anzusehen ist. Für die Regel wird man aber die Forderung, eine Sicherung sei nur dann vorhanden, wenn die einseitige Verfügungsmacht — in dem noch zu erörternden Sinne — entzogen sei, als berechtigt anerkennen müssen. Nur die einseitige Verfügungsmacht soll entzogen werden, eine völlige Entziehung ist nicht notwendig, es genügt, daß sie „beschränkt" ist, wie Höpker[7]) zutreffend hervorhebt. „Verfügungsmacht" ist hier im wirtschaftlichen Sinne gebraucht, nicht im juristisch-technischen des BGB. Dinglich, z. B. durch Verpfändung braucht die Beschränkung nicht zu erfolgen, hätte der Verfasser der Begründung nur eine dingliche Beschränkung gelten lassen wollen, so würde er dies sicher ausdrücklich hervorgehoben haben. Obligatorische Beschränkung der Verfügungsmacht genügt, wie in der Praxis von Finanzämtern bereits anerkannt worden ist. So würde es z. B. ausreichen, wenn gegenüber einer anderen Gesellschaft, die das Finanzamt für zuverlässig hält, unter gleichzeitiger Einräumung von Kontrollrechten die Verpflichtung eingegangen wird, die Beiträge dauernd bestimmungsgemäß wohltätig zu verwenden; für den Fall der Kündigung des Sicherungsvertrages müßten sich beide Gesellschaften zur Anzeige an das Finanzamt verpflichten.

Der Vorschlag Geilers, eine unselbständige Stiftung zu organisieren, evtl. unter Anlehnung an eine Treuhand-Gesellschaft, dürfte schwerlich ohne Entziehung der zugewandten Beträge aus dem Betrieb ausführbar sein. Bei unselbständigen Stiftungen ist weiter die Gefahr der Schenkungssteuer[8]) besonders groß, der volle Betrag der Zuwendung ohne jeden Abzug wäre steuerpflichtig.

Zusammenfassend ist zu sagen: Uebertragung des Eigentums zur Sicherung ist stets, Verpfändung in der Regel unnötig. Einräumung von Rechtsansprüchen oder Kontrollrechten an den Kreis der Bedachten ist gleichfalls nicht notwendige Voraussetzung[9]). Stets kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. In der Regel sind Beschränkungen obligatorischer Art ausreichend.

Die Sicherungen betreffen nicht das materielle Rechtsverhältnis, sondern beziehen sich auf die steuerliche Ueberwachung. Sie können deshalb auch nach dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtag nachgeholt werden. Bei der Beratung des Reichsnotopfergesetzes ist dies ausdrücklich hervorgehoben worden[10]).

Die Zuwendungen sind nach § 7 nur dann steuerfrei, wenn sie für Wohlfahrtszwecke des Betriebes erfolgen. Zuwendungen an Wohlfahrtseinrichtungen außerhalb des Betriebes sind nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Nr. 7 Einkommensteuerges. abzugsfähig.

Die Zuwendungen sollen nach § 7 an Unterstützungs- usw. Kassen des Betriebes erfolgen. Unter Kassen sind sowohl rechtsfähige wie nichtrechtsfähige zu verstehen, wie auch in der Begründung klar zum Ausdruck gekommen ist[11]). Die Abgrenzung der nichtrechtsfähigen Kasse gegenüber dem unselbständigen Fonds würde sehr große Schwierigkeiten bereiten[12]). Doch das Gesetz legt im § 7 auf diese Unterscheidung kein Gewicht. Im Sprachgebrauch wird der Ausdruck Fonds häufig für Kasse, die Bezeichnung Kasse auch für unselbständige Fonds gebraucht, wie Rosendorff zutreffend hervorhebt[13]). Im Sinne dieses Sprachgebrauchs ist hier das Wort Kasse verwandt. Der Gesetzgeber hat Zuwendungen für wohltätige Zwecke des Betriebes im Auge gehabt, und hierauf, nicht auf das Wort Kasse entscheidendes Gewicht gelegt. Deshalb heißt es auch im Bericht[13]), verschiedene Redner hätten Freilassung der Einkünfte zu wohltätigen „Zwecken" als notwendig anerkannt, ohne daß das Wort Kasse hierbei erwähnt wird. Wollte man auf das Wort Kasse besonderes Gewicht legen, so würde dies nur zwecklosen Formalismus zur Folge haben, denn durch Anfertigung eines Statuts und Namensänderung würde jeder Fonds ohne Schwierigkeiten in eine nicht rechtsfähige Kasse umgewandelt werden können. Ist die notwendige Sicherung vorhanden, so sind die zugewendeten Beträge abzugsfähig, auch dann, wenn sie nur auf besonderem Konto verbucht werden.

II. Abzug der außerordentlichen Kriegsabgabe 1918 und 1919. Nach § 7 Nr. 4 des Körperschaftssteuergesetzes ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn. Diese Bestimmung enthält, wie in der Begründung S. 28 zum Ausdruck gebracht ist, nur eine Klarstellung zur Beseitigung etwaiger Zweifel, da die Kriegsabgabe ohnehin nach der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bereits für abzugsfähig erklärt worden ist. § 7 Nr. 4 bezieht sich, ebenso wie § 15 Nr. 5 Notopferges., sowohl auf die außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehrgewinn 1918, wie auf die für 1919. Es ist deshalb eine Ungenauigkeit im amtlichen Formular zur Körperschaftssteuererklärung, wenn dort in einer Fußnote die Kriegsabgabe 1919 für abzugsfähig erklärt ist, die Abgabe für 1918 dagegen unerwähnt bleibt.

Der Zeitpunkt, in dem die Kriegsabgaben abzugsfähig geworden sind, ist von maßgebender Bedeutung. Liegt er vor Beginn des ersten der Körperschaftssteuer unterliegenden Geschäftsjahres, was bei der Kriegsabgabe 1918 möglich ist, so kommt ein Abzug überhaupt nicht in Frage. Liegt er nach diesem Zeitpunkt, so ist es von erheblicher praktischer Bedeutung, ob er in das erste oder in das zweite Körperschaftssteuerjahr fällt. Fällt er in das erste Jahr, so ist die Steuerersparnis in der Regel wesentlich geringer als im zweiten, denn das steuerbare Einkommen wird im ersten Jahre nur entsprechend dem nach dem 1. April 1919 liegenden Teil des Jahres versteuert (§ 34). So hat z. B. eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr am 30. September endet, für ihr erstes, am 30. September 1919 endigendes körperschaftssteuerpflichtiges Geschäftsjahr nur die Hälfte der auf das ganze Jahr errechneten Steuer zu zahlen.

Bezüglich des Zeitpunktes, in dem eine an sich abzugsfähige Steuer abzugsfähig wird, ist maßgebend nicht das Recht der zu veranlagenden Steuer, sondern das Recht, welches für die abzuziehende Steuer gilt[14]). Bei den Kriegsabgaben siud also hinsichtlich des Zeitpunktes maßgebend die Rechtsgrundsätze der beiden Kriegsabgabegesetze.

Eine Steuerschuld wird abzugsfähig, sobald sie entstanden ist. Nach den vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung geltenden Grundsätzen entstand die Steuerschuld bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen mit der Veranlagung, nicht mit dem für die Berechnung maßgebenden Stichtag. Das Oberverwaltungsgericht hat in einheitlicher Praxis diesen Rechtsgrundsatz festgestellt, der Reichfinanzhof ist dem beigetreten[15]). Vor dem Inkrafttreten der Reichabgabenordnung entstand mithin nach dem Inhalt der Kriegsabgabegesetze die Kriegsabgabeschuld erst mit der Veranlagung, und zwar mit der Zustellung der Veranlagung[16]). Auch wenn die Kriegs-

---

[6]) Begründung S. 34, ebenso Erlaß des Reichsfinanzministers vom 24. Juli 1920 — III 10 804 —, in Dt. Steuerzeit. Bd. IX S. 180.

[7]) a. a. O. S. 18.

[8]) RG. Bd. 75, S. 134, 382, Bd. 96, S. 18, vgl. Rfh., Bd. I, S. 58.

[9]) Höpker, a. a. O. S. 18.

[10]) Stenographische Berichte S. 3999, zitiert bei Zimmermann, Reichsnotopfergesetz, ferner Höpker, a. a. O. S. 19.

[11]) Begründung zum Körperschaftssteuerges. S. 28, ferner § 5 Nr. 5 des Ges., vgl. auch Strutz, Einkommensteuerges., Anm. 93 zu § 13.

[12]) Vgl. Rosendorff zu § 2 Anm. 15.

[13]) Bericht des 10. Ausschusses über den Entwurf eines Körperschaftssteuergesetzes, Nr. 1976 der Drucksachen, S. 3.

[14]) Ebenso Flechtheim, Dt. Steuerzeit. Bd. VIII S. 194. Sollte das Recht der zu veranlagenden Steuer besondere abweichende Bestimmungen enthalten, wie z. B. § 15 Nr. 6 RNO., so würden diese vorgehen.

[15]) OVG. Bd. XVIII, S. 204, Rfh. Bd, I, S. 117. Eingehende Darstellung von Strutz in Heft XI der „Zeitgemäße Steuerfragen", Abteilung I.

[16]) Strutz, a. a. O., S. 19.

Digitized by Google

abgabe in einem früheren Jahre vorausgezahlt oder zurückgestellt worden war, konnte sie erst in dem Geschäftsjahr, in dem die Zustellung der Veranlagung erfolgt war, in Abzug gebracht werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht bestimmt RAO. § 81, daß die Steuerschuld unabhängig von der Veranlagung entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. In diesem Augenblick wird auch die Steuer abzugsfähig. So ist die Notopferschuld z. B. unabhängig von der Veranlagung bereits am 31. Dezember 1919 entstanden.

Die Rechtsgrundsätze der Kriegsabgabegesetze über den Zeitpunkt der Abziehbarkeit stehen im Widerspruch zur Reichsabgabenordnung. Nach § 451 RAO. treten die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung verkündeten Steuergesetze insoweit außer Kraft, als sie mit ihr nicht im Einklang stehen.

Flechtheim a. a. O. meint zum Entwurf der Reichsabgabenordnung, § 81 enthalte eine Interpretation der früheren Steuergesetze. Er interpretiere mit Rückwirkung auf den Tag des Inkrafttretens des Kriegsabgabegesetzes dieses dahin, daß die Kriegsabgabeschuld mit der Verwirklichung des Tatbestandes, also mit dem Ablauf des fraglichen Kriegsgeschäftsjahres, als enstanden gelte[17]). Nach dieser Ansicht würde z. B. bei einer Gesellschaft, die Bilanz für den 30. September macht, die Kriegsabgabe 1918 auch dann, wenn die Zustellung der Veranlagung erst 1919 erfolgt wäre, nicht abzugsfähig sein, denn sie wäre am 14. August 1918, dem Tage des Inkrafttretens des Kriegsabgabegesetzes, abziehbar geworden, also vor Beginn des ersten, am 1. Oktober 1918 seinen Anfang nehmenden Körperschaftssteuerjahres. Nach dieser Ansicht wäre weiter bei dieser Gesellschaft die Kriegsabgabe 1919 mit dem 26. September 1919, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, abzugsfähig geworden, also im ersten der Körperschaftssteuer unterliegenden Geschäftsjahr, nicht im zweiten.

Diese zum Entwurf geäußerte Ansicht Flechtheims kann gegenüber dem Wortlaut des später eingefügten § 451 nicht aufrecht erhalten werden, denn dieser bringt klar zum Ausdruck, daß er nicht eine authentische Interpretation gibt, sondern eine Aenderung früherer gesetzlicher Bestimmungen, die mit ihm nicht im „Einklang" stehen. Eine Rückwirkung ist dieser Aenderung bisheriger Gesetze nicht beigelegt. Hätte § 451 rückwirkende Kraft haben sollen, so hätte dies ausdrücklich hervorgehoben werden müssen. Die Aenderung der früheren Gesetze ist mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung, also am 23. Dezember 1919, in Kraft getreten, mit Wirkung von diesem Tage an sind erst die Grundsätze der Kriegsabgabegesetze über Entstehung und Abzugsfähigkeit geändert worden.

Bis zum 22. Dezember 1919 gilt also altes Recht, für die Abziehbarkeit ist maßgebend der Tag der Zustellung der Veranlagung. War die Veranlagung am 22. Dezember 1919 noch nicht zugestellt, so gilt neues Recht, die Steuerschuld ist am 23. Dezember 1919 abzugsfähig geworden. Soweit sonach die Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918 vor dem 23. Dezember 1919 zugestellt ist, ist der Tag der Zustellung, andernfalls der 23. Dezember 1919 maßgebend. Die Veranlagung zur Kriegsabgabe 1919 wird stets erst nach dem 23. Dezember 1919 zugestellt sein, die Kriegsabgabe 1919 ist mithin am 23. Dezember 1919 abzugsfähig geworden.

III. Abzug der preußischen Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer kann von dem der Körperschaftssteuer unterliegenden Einkommen in Abzug gebracht werden. Auch hier kann es fraglich sein, wann dieser Abzug zu geschehen hat. Maßgebend sind, wie oben ausgeführt, die Rechtsgrundsätze der abzuziehenden Steuer, der Gewerbesteuer. Für die Gewerbesteuer gilt das preußische Recht, nach dem die Steuerschuld erst mit der Zustellung der Veranlagung abzugsfähig wird. So darf z. B. die aus dem Ertrage des dritten körperschaftssteuerpflichtigen Geschäftsjahres errechnete Gewerbesteuer nicht in der Körperschaftssteuererklärung für dieses Geschäftsjahr, sondern erst in der Erklärung für das Jahr, in welchem die Veranlagung zur Gewerbesteuer zugestellt worden ist, in Abzug gebracht werden.

IV. Der Reichsfinanzminister[18]) will dann, wenn eine Gesellschaft auch steuerfreie Einkünfte, z. B. aus Tochtergesellschaften, hat, die nach § 13 Nr. 7 Einkommensteuer-, und § 6 Nr. 3, 6, 7 Körperschaftssteuerges. steuerfreien Beträge nur teilweise freilassen. Diese Beträge, zu denen z. B. die auf Grund des Jahresabschlußes gezahlten Vergütungen an Vorstand und Angestellte gehören, sollen nur teilweise freigelassen werden, und zwar im Verhältnis der steuerbaren zu den steuerfreien Einkünften. Wie ich bereits an anderer Stelle[19]) ausgeführt habe, widerspricht dieser Standpunkt dem Gesetz. Aus den Anfangsworten des § 13 Einkommensteuerges.[20]) und des § 6 Körperschattssteuerges. geht klar hervor, daß die genannten Beträge in voller Höhe abzugsfähig sind. Werden, was der Regel entspricht, die auf Grund des Jahresabschlußes gezahlten Vergütungen zufolge vertraglicher Verpflichtung von der Gesellschaft gezahlt, so ist dies ein weiterer Grund für die volle Abzugsfähigkeit dieser Beträge.

[17]) Ebenso Mrozek, Kommentar zur Reichsabgabeordnung zu § 81, Anm. 5.

[18]) I A III „Verwendungen aus den steuerbaren Einkünften", Körperschaftssteuerformular 6 a.

[19]) Einsendung an Voss. Zeit. vom 26. Mai 1921, abgedruckt Handelsblatt Nr. 262.

[20]) Die Beträge des § 18 Nr. 7 dürfen aber 10% des Einkommens nicht übersteigen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. **Zum Friedensvertrag.**

Das „Poznańskie Ziemstwo Kredytowe" ist mit der früheren Posener Landschaft rechtlich nicht identisch.

Beschluß des Pr. Kammergerichts vom 7. Mai 1921 — 1. X. 356. 20.

Aus den Gründen:

Auf dem bezeichneten Grundbuchblatte stehen zugunsten der Posener Landschaft in Posen in Abteilung III unter Nr. 3 und 4 zwei Pfandbriefdarlehen von 2100 M. und 700 M. und in Abteilung II unter Nr. 3 eine Verpachtungsbeschränkung eingetragen. In einer Urkunde vom 22. Juli 1920 hat die Direktion des Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego erklärt, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Pfandbriefdarlehen zum 1. Juli 1920 in satzungsmäßig vorgeschriebener Weise abgelöst habe, und daß sie namens des Poznańskiego Ziemslwa Kredytowego in die Löschung der beiden Hypotheken und der Verpachtungsbeschränkung willige. Die Erklärung ist unter Beifügung eines polnischen Stempelabdruckes wie folgt unterzeichnet:

Poznań, den 22. Juli 1920.

Direktion des Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego
I. V.: Kaulisch.

Daran schließt sich folgender von dem deutschen Ueberleitungskommissar für die innere und allgemeine Verwaltung in Posen ausgestellter Vermerk vom 7. August 1920:

„In Ermangelung einer konsularischen Vertretung des Deutschen Reichs in dem von Preußen an Polen abgetretenen Gebiete der früheren preußischen Provinz Posen wird obige Unterschrift des Generallandschaftsrats Kaulisch hierdurch von mir beglaubigt, zugleich bescheinigt, daß die Posener Landschaft jetzt die Bezeichnung Poznańskie Ziemstwo Kredytowe führt".

In notariell beglaubigter Urkunde vom 19. August 1920 hat der Grundstückseigentümer die Löschung der drei Belastungen beantragt. Das Grundbuchamt hat durch Beschluß vom 28. August 1920 den Antrag zurückgewiesen. Es hat Zweifel geäußert, ob die Posener Landschaft nach der durch den Friedensvertrag von Versailles herbeigeführten Teilung der Provinz Posen für die ganze ehemalige Provinz rechtswirksam weiterbestehe, jedenfalls aber die Befugnis der jetzigen Direktion dieses Kreditverbandes zur Verfügung über das in

Digitized by Google

Deutschland befindliche Vermögen der bisherigen Posener Landschaft nicht anerkannt, vielmehr eine Auseinandersetzung zwischen den polnisch gewordenen und deutsch gebliebenen Mitgliedern derselben für erforderlich erachtet. Die gegen diesen Beschluß von dem Eigentümer eingelegte Beschwerde ist vom Landgerichte zurückgewiesen worden. Dieses hat angenommen, daß die jetzige Leitung der bisherigen Posener Landschaft zu deren Vertretung nicht befugt sei, soweit es sich um Vermögen der bisherigen Posener Landschaft, insbesondere um die im Machtbereiche des preußischen Staates liegenden Vermögensstücke handle. Gegen die letztere Entscheidung hat der Eigentümer weitere Beschwerde eingelegt. Der Senat hat den preußischen Justizminister um eine Verständigung darüber gebeten, ob die Posener Landschaft noch jetzt als eine inländische, vom preußischen Staate anerkannte juristische Person bestehe, und gegebenenfalls, wo sie ihren Sitz habe, oder ob kraft Rechtsnachfolge an ihre Stelle eine andere preußische Korporation getreten sei; im Falle der Verneinung beider Fragen hat der Senat ferner eine Mitteilung darüber als erwünscht bezeichnet, ob dem Justizminister oder dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Identität der Poznańskie Ziemstwo Kredytowe mit der Posener Landschaft oder die Rechtsnachfolge der ersteren nach der letzteren etwas Maßgebliches bekannt sei. Auf die hierüber erteilte Auskunft des Justizministers vom 1. April 1921 wird Bezug genommen. Der Beschwerdeführer, mit dem Inhalte der Auskunft bekannt gemacht, hat die weitere Beschwerde aufrecht erhalten.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Falls die in der Urkunde vom 22. Juli 1920 aufgenommene Quittung von einer zur Verfügung über die Hypothekenforderung befugten Rechtsperson herrührt, würde nachgewiesen sein, daß die Forderungen durch den Eigentümer getilgt worden, infolgedessen die Hypotheken als solche oder als Grundschulden auf ihn übergegangen sind. Der Eigentümer würde dann nach § 19 GBO. zur Bewilligung der Löschung der Hypotheken berechtigt sein, und sein den Formvorschriften des § 29 GBO. genügender Antrag, der zugleich eine Löschungsbewilligung enthält, würde eine ausreichende Unterlage für die Löschung bilden; die daneben von der Gläubigerin erteilte Löschungsbewilligung würde bedeutungslos sein. Dagegen ist zur Löschung der eingetragenen Verpachtungsbeschränkung die Bewilligung der ursprünglich Berechtigten erforderlich.

Nach dem Grundbuch ist als Berechtigte bei den Hypotheken und der Verpachtungsbeschränkung die Posener Landschaft anzusehen. Nach der Auskunft des Justizministers ist durch eine Verordnung des polnischen Ministeriums der ehemals preußischen Landesteile vom 27. Januar 1920 folgendes bestimmt worden: „Die durch Verfügung des Königs von Preußen vom 30. Juni 1913 genehmigte Bezeichnung „Posener Landschaft" wird in „Poznańskie Ziemstwo Kredytowe" und die Bezeichnung „Posener Landwirtschaftliche — richtig „Landschaftliche" — Bank" in „Bank Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego" umgeändert".

. . . . . .

Ist hiernach für die jetzige Entscheidung zu unterstellen, daß Quittung und Löschungsbewilligung mit Wirkung für den Poznańskie Ziemstwo Kredytowe erteilt worden sind, so fragt sich, ob dieser polnische Kreditverband als zur Verfügung über die Hypothekenforderungen und die Verpachtungsbeschränkung berechtigt gelten kann. Voraussetzung hierfür wäre, daß er mit der bisherigen Posener Landschaft als rechtlich gleichbedeutend angesehen werden könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die bisherige Posener Landschaft, die zu den neueren preußischen Landschaften gehörte, war nach dem Eingange zu den Satzungen vom $\frac{\text{12. März}}{\text{30. Juni}}$ 1913 (Sonderbeil. zu Nr. 31 des RegABl. Bromberg) ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verein von Grundbesitzern der Provinz Posen, der den Zweck hatte, gemäß den Satzungen den Realkredit seiner Mitglieder zu vermitteln. In der Rechtslehre besteht Streit darüber, ob die Landschaften den privatrechtlichen oder den öffentlich-rechtlichen Korporationen zuzurechnen sind. Das erste wird von Meyer-Dochow (DVerwR.[3] § 127 zu Note 4) und hinsichtlich der neueren Landschaften auch von B. Loening (DVerwR. § 166 II) und Rosin (Recht der öffentl. Genossenschaft S. 92 A 68a), das letztere von der herrschenden Meinung angenommen (Gierke, DPrivR. 2 § 168 II und Genossenschaftstheorie 167 A 1; Hennes in GMBStaatswiss.[3] 6, 333 und bei Stengel-Fleischmann, WBDK. und VerwR.[2] 740; v. Bitter, GMB. preuß. Verw.[2], 2, 47; Trumpler in Holtzendorff-Kohler Enzykl.-Bl.[7] 3, 244; Wolff VR.[3] § 157a I; Oberneck RGBR.[4] 2, 568; Predari GBO.[2] 41, Arnheim GBO.[2] 859). Der letzteren Auffassung ist beizupflichten. Die Landschaften sind innerhalb bestimmter Grenzen mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet, indem ihnen u. a. zur Förderung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ein weitgehendes selbständiges Beitreibungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern verliehen ist, und ihre Syndizi in gewissem Umfange mit den Eigenschaften öffentlicher Urkundenpersonen versehen sind (KGJ. 25 A 98). Demgemäß sind die Direktionen der Landschaften als Behörden anzusehen (KGJ. a. a. O.). Den Satzungen der Landschaften kommt Gesetzeskraft zu (vgl. Art. 21 AGGBO.). Damit sind die wesentlichen Merkmale öffentlich-rechtlicher Korporationen erfüllt (Gierke Gen. Th. 166 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Eigenschaft der Landschaften ist zu prüfen, in welcher Weise das Rechtsschicksal der bisherigen Posener Landschaft dadurch beeinflußt worden ist, daß durch den Friedensvertrag von Versailles der größte Teil der Provinz Posen, darunter auch der Verwaltungssitz der Landschaft, an Polen gefallen ist. Der Friedensvertrag selbst gibt hierüber keinen Aufschluß. Auch das deutsch-polnische Rechtspflegeüberleitungsabkommen vom 20. September 1920 — RGBl. S. 2048 — enthält keine einschlägigen Bestimmungen. Es könnten daher lediglich allgemeine, aus völkerrechtlichen Grundsätzen abzuleitende Erwägungen platzgreifen. Dabei ist nach der Auskunft des Justizministers davon auszugehen, daß die Posener Landschaft als eine inländische juristische Person nicht mehr angesehen werden kann, und eine andere preußische Korporation, die kraft Rechtsnachfolge an ihre Stelle getreten wäre, nicht vorhanden ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Rechtspersönlichkeit der Posener Landschaft nunmehr in unveränderter Gestalt durch die Poznańskie Ziemstwo Kredytowe fortgesetzt wird. Vielmehr ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß die Posener Landschaft durch die Teilung ihres bisherigen Wirkungskreises ganz oder wenigstens in Ansehung des preußischen Teiles aufgelöst worden ist (Gierke, Gen. Th. 828, 880). Auch in letzterem Falle würde die dann auf den polnischen Teil beschränkte Poznańskie Ziemstwo Kredytowe mit der bisherigen Posener Landschaft nicht gleichbedeutend und daher auch zur alleinigen Verfügung über deren Vermögensstücke nicht befugt sein. Nach der Auskunft des Justizministers hat die polnische Regierung zwar den bisherigen Generallandschaftsdirektor durch einen polnischen Beamten ersetzt, im übrigen aber irgendwelche Veränderungen im rechtlichen Aufbau der Landschaft, insbesondere sachliche Satzungsänderungen nicht vorgenommen. Demgemäß nimmt der Justizminister an, daß die Posener Landschaft in ihrer alten Form mit der Maßgabe weiterbestehe, daß die Aufsichtsrechte nicht mehr vom preußischen, sondern vom polnischen Staate ausgeübt würden. Wie die Auskunft des Justizministers weiter ergibt, hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierzu folgenden, auch von den übrigen beteiligten Ressorts der Reichs- und Staatsregierung gebilligten Standpunkt eingenommen: Da die Posener Landschaft als öffentlich-rechtliche Einrichtung ein Zweig der staatlichen Verwaltung gewesen sei, infolge des Friedensvertrags aber die Staats-, Gebiets- und Verwaltungshoheit in den Abtretungsgebieten auf den polnischen Staat übergegangen sei, da ferner Sitz- und Verwaltungsmittelpunkt der bisherigen Posener Landschaft jetzt im abgetretenen Gebiet lägen, sei die Folgerung geboten, daß die Landschaft ein Bestandteil der Verwaltung des polnischen Staates geworden sei; dadurch, daß einzelne Teile ihres Geschäftsbereichs bei Preußen verblieben seien, werde hieran nichts geändert. Soweit mit den wiedergegebenen Auffassungen der beiden Minister gemeint sein sollte, daß die Posener Landschaft als polnisch juristische Person mit unverändertem Wirkungsbereich fortbestehe, würde dem nicht zugestimmt werden können. Allerdings wird daraus, daß Polen die Satzung der Posener Landschaft fortgelten läßt, zu entnehmen sein, daß es von dem Fortbestande der Landschaft unter bloß verändertem Namen ausgeht. Nach dem Gesagten kann jedoch schon zweifelhaft sein, ob damit der Fortbestand für den ganzen bisherigen Geltungsbereich oder nur für den polnischen Gebietsteil anerkannt wird. Selbst wenn aber die Anerkennung auf den ganzen bisherigen Geltungsbereich zu beziehen wäre, würde sie doch für Preußen nicht verbindlich sein, da der unveränderte Fortbestand der Posener Landschaft als polnischer juristischer Person einen unzulässigen Eingriff in die preußische Staatshoheit bedeuten würde. Eine Verletzung der inländischen Gebietshoheit liegt vor, wenn die Einwirkungshandlungen des Auslandsstaats als Inanspruchnahme eigener Herrschaft oder als Störung fremder Herrschaft erscheinen (Zitelmann, Intern. PrivR. 1, 102f). Diese Voraussetzungen, die an sich schon beim Uebergriff öffentlich-rechtlicher Korporationen des Auslandes auf inländisches Rechtsgebiet regelmäßig gegeben sein werden (Neumeyer, Intern. Verw.R. 180), treffen hier in besonderem Maße zu. Eine ausländische Behörde — die Direktion — würde fortan über die Gewährung und Belassung der Darlehen an die inländischen Mitglieder zu entscheiden

Digitized by Google

und sonstige Befugnisse haben, die, soweit sie sich gegen inländische Staatsangehörige und Grundstücke richten, mit der preußischen Staatshoheit nicht vereinbar wären. In dieser Beziehung kommen namentlich folgende Satzungsbestimmungen in Betracht. Nach § 3 Nr. 6 ist im Falle der Beleihung einer Forst nach ihrem Ertragswerte der Schuldner verpflichtet, nach dem von der Direktion festgesetzten Wirtschaftsplane eine geregelte Forstwirtschaft unter landschaftlicher Aufsicht zu betreiben. Nach § 7 daselbst ist der Schuldner verpflichtet, sein Grundstück in allen Teilen jederzeit durch die Mitglieder der Direktion oder durch die von der Direktion sonst beauftragten Personen befahren, betreten und besichtigen zu lassen. Nach § 7 BN. ist die Landschaft berechtigt, die ganze oder teilweise Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns mit dreimonatlicher Frist zu fordern, wenn der Schuldner den Verfügungen der Direktion, welche die Aufrechterhaltung und Ausführung der Satzungen betreffen, nicht Folge leistet. Nach §§ 21 ff. steht der Landschaft, vertreten durch die Direktion als die zuständige Vollstreckungsbehörde, gegen Darlehnsschuldner, welche Eigentümer des bepfandbrieften Grundstücks sind. ein Zwangsvollstreckungsrecht zu. Nach § 78 ist die Direktion befugt, gegen Mitglieder, die den die Aufrechterhaltung und Ausführung der Satzungen betreffenden Verfügungen keine Folge leisten, eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. für jeden einzelnen Fall zu verhängen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die in den §§ 75f der Satzung geregelte Staatsaufsicht nunmehr von den polnischen Behörden auszuüben ist. Die Einwirkung aller dieser obrigkeitlichen Befugnisse auf preußisches Gebiet würde der preußische Staat nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht zu dulden brauchen; daß er gleichwohl zu ihrer Duldung bereit sei, ist nicht vorauszusetzen.

Aus dem Gesagten folgt sogleich, daß der mit der Begründung der Posener Landschaft erstrebte und in ihrer Satzung festgelegte Zweck infolge der Teilung der Provinz Posen nicht mehr erreicht werden kann. Die Möglichkeit, hinsichtlich des ganzen bisherigen Wirkungskreises den Körperschaftszweck so abzuändern, daß das Körperschaftsleben mit veränderten Aufgaben fortgesetzt werden könnte, erscheint ausgeschlossen. Da hiernach der Fortbestand der Posener Landschaft in ihrer bisherigen Gestalt rechtlich unmöglich erscheint, würde auch aus diesem Grunde ein etwaiger Anspruch des Polnischen Staates auf unveränderte Fortgeltung nicht anerkannt werden können (vgl. Staudinger BGB.[2] § 41 A, III 16; Rosin a. a. O. 24, 151; Gierke GenTh. 843).

Durch dieses Ergebnis wird der Grundsatz des überstaatlichen International-Privatrechts, daß eine juristische Person, die sich im Auslande gebildet hat, auch im Inlande als solche zu behandeln ist (Zitelmann a. a. O. 2, 113; v. Bar, Intern. PrivR. 1, 302; RG.-Räte BGB.[3] vor § 21 A. 4, § 24 A. 1; RGZ. 92, 76), nicht verletzt. Abgesehen davon, daß nicht feststeht, ob die Posener Landschaft, wie sie nach polnischer Rechtsauffassung fortbesteht, den ganzen bisherigen Geltungsbereich umfaßt, verbietet Artikel 30 EG. BGB. die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, wenn sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Voraussetzung würde bei einer dem polnischen Rechte entsprechenden Anerkennung des unveränderten Fortbestandes der Posener Landschaft gegeben sein, da die Anerkennung nach den vorstehenden Ausführungen einen Eingriff in die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens bedeuten würde (RGZ. 60, 296; 98, 183).

Diese Erwägungen führen allerdings zu der Annahme, daß zurzeit eine Verfügung über das Vermögen der bisherigen Posener Landschaft, soweit sie der Anerkennung durch deutsche Behörden bedarf, überhaupt nicht möglich ist. Die daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten werden nur durch eine im Wege des Staatsvertrags zu regelnde Vermögensauseinandersetzung beseitigt werden können. Auch Kaufmann (Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. S. 16) hält eine solche Auseinandersetzung für erforderlich.

Da hiernach die Poznańskie Ziemstwo Kredytowe mangels rechtlicher Identität mit der Posener Landschaft zur Verfügung über die beiden Hypothekenforderungen und die Verpachtungsbeschränkung nicht befugt ist, haben die Vorinstanzen den gestellten Antrag mit Recht für unbegründet erachtet.

Die weitere Beschwerde unterliegt daher der Zurückweisung, ohne daß es eines Eingehens darauf bedarf, ob die Quittung und Löschungsbewilligung den Formvorschriften des § 29 GBO. entspricht.

2. Zu § 55 RAusglG.

Kursregelung bei Rembourswechseln.

Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 18. März 1921. Ausgefertigt am 21. 4. 1921, XVI. A. V. 5/20.

Die Verbindlichkeiten aus dem Rembourswechselverhältnisse der Antragstellerin zur Antragsgegnerin sind, wie folgt, abzurechnen und zu erledigen:

1. Die Pfandschuld der Antragstellerin ist in Markwährung umzurechnen zum mittleren Satze zwischen einem Pfundkurse von 35 und demjenigen in Amsterdam von dem Tage, an dem die bei der vorläufigen Abrechnung gemachte Leistung der Antragstellerin von der Antragsgegnerin in Wert gestellt ist.

2. Von dem so ermittelten Betrag ist die bei der vorläufigen Abrechnung geleistete Zahlung oder auf Markkonto erfolgte Belastung abzuziehen.

3. Der verbleibende Rest ist zu zahlen frei von Zinsen und Provisionen, die weiter von der Pfundschuld erfallen wären.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24. März 1914 ersuchte der Kaufmann P. in L. die Filiale der L. Bank in G. die Londoner Filiale der D. Bank in B. zu beauftragen, die Dreimonatssichtentnahme der Firma J. in Kalcutta für die von ihm bezogenen drei Ballen rohe Häute bis zur Höhe von etwa 150 Lstr. für seine Rechnung und zu seinen Lasten zu schützen, indem er sich verpflichtete, die in Uebereinstimmung hiermit gezogenen Wechsel mit Provision und Spesen spätestens bis zum Verfalltage bei der Filiale der L. Bank in G. zu decken. Am 25. März 1914 teilte diese dem Kaufmann P. mit, sie habe die Firma J. bei der D. Bank (B.) London Agency in London entsprechend akkreditiert, und ersuchte gleichzeitig die D. Bank in B., deren Londoner Filiale zu beauftragen, die bezüglichen Tratten für ihre Rechnung und zu ihren Lasten zu schützen. In Ausführung dieses Ersuchens zeigte die D. Bank in B. am 8. Juni 1914 der G. Filiale der L. Bank an, daß auf Grund des Akkreditivs vom 25. März 1914 die Firma J. einen Wechsel auf die Londoner Filiale gezogen habe, den sie (D. Bank in B.) samt Provision der G. Filiale der L. Bank für den 2. September 1914 mit 192 Lstr. 19 sh 8 d auf Sterlingkonto belaste. Hiervon gab die G. Filiale der L. Bank am nächsten Tage dem Kaufmann P. Nachricht mit dem Bemerken, daß sie ihn samt ihren Provisionen für 2. September 1914 auf Sterlingkonto mit 193 Lstr 1 sh 8 d belaste. Am 31. August 1914 teilte die D. Bank in B. der G. Filiale der L. Bank mit, sie könne bei den gegebenen Verhältnissen nicht die bezüglichen Pfunde anschaffen und halte sie zunächst wie angegeben auf Sterling-Konto belastet; sie behalte sich Belastungsaufgabe über die später zu verrechnenden Zinsen und Provisionen vor. In gleicher Weise verständigte die G. Filiale der L. Bank am selben Tage den Kaufmann P. Am 10. September 1914 schrieb die G. Filiale der L. Bank in Sachen eines anderen Kunden, der Firma U. & W. in G., an die D. Bank in B., ihrem Auftraggeber sei sehr daran gelegen, den von ihm geschuldeten Posten schon jetzt zu regulieren; daher bitte sie, die Belastung auf Sterling-Konto „auf Grund des letztnotierten Kurses abzurechnen unter Vorbehalt der Kursregulierung nach der nächsten offiziellen Notiz"; der Betrag würde sofort als Baranschaffung durch Reichsbank-Girokonto übermittelt werden. Die D. Bank in B. antwortete am 12. September 1914, sie sei mit der vorläufigen Abrechnung zum letztnotierten Kurse einverstanden und behandle in gleicher Weise auch die P.'-sche Schuld, die sie mit 192 Lstr. 19 sh 8 d Wert 2. September auf Sterlingkonto erkenne und mit 3979,30 M. Wert 31. August auf Sonderkonto belaste; definitive Abrechnung behalte sie sich vor. Dementsprechend benachrichtigte die G. Filiale der L. Bank den Kaufmann P. am 14. September 1914, daß sie den auf Sterlingkonto belasteten Betrag auf Grund des etztnotierten Kurses vorläufig in bar reguliert habe unter dem Vorbehalt, daß die endgültige Berechnung erst nach der nächsten offiziellen Notiz erfolge; sie belaste daher zugunsten des Sterlingkontos P. die ihr für 2. September 1914 geschuldeten 193 Lstr. 1 sh 8 d, umgerechnet zum Kurse von 20,62 vom 30. Juli 1914, nebst Provision mit 3986,45 M. Wert 31. August 1914 seinem laufenden Konto; definitive Abrechnung behalte sie sich vor.

In gleicher Weise ersuchte die schon genannte Firma U. & W. in G. die G. Filiale der L. Bank, die Filiale der D. Bank in London zu beauftragen, für von ihr gezogene Waren folgende Tratten anzunehmen und zu decken:

1. zwei von der Firma J. in Kalcutta gezogene Wechsel samt Provision mit
   a) 254 Lstr. 13 sh 2 d Wert 12. August 1914 für 5 Ballen Häute,
   b) 465 Lstr. 18 sh 7 d Wert 16. Oktober 1914 für 7 Ballen Kuhhäute,
2. drei von der Firma S. in Kalcutta gezogene Wechsel samt Provision mit

Digitized by Google

a) 300 Lstr. 10 sh 8 d Wert 24. Dezember 1914 für 5 Ballen Häute,
b) 300 Lstr. 10 sh 8 d Wert 1. Januar 1915 für 5 Ballen Häue,
c) 252 Lstr. 19 sh 11 d Wert 9. Januar 1915 für vier Ballen Häute.

Auch hier wandte sich die G. Filiale der L. Bank wegen des Akzeptschutzes durch die Londoner Filiale der D. Bank an deren Hauptniederlassung in B., mit der sie allein in Verbindung trat. Auf Grund fast des gleichen Briefwechsels wie im Falle P. erkannte die D. Bank in B. die G. Filiale der L. Bank mit den angegebenen Pfundbeträgen auf Sterlingkonto und belastete sie unter Vorbehalt definitiver Abrechnung zum vorläufigen Kurse von 20,62 auf Sonderkonto laut Schreiben vom

a) 12. September 1914 mit 5251 M. Wert 10. August 1914,
b) 14. Oktober 1914 mit 9697,40 M. Wert 14. Oktober 1914,
c) 22. Dezember 1914 mit 6197 M. Wert 22. Dezember 1914,
d) 30. Dezember 1914 mit 6197 M. Wert 30. Dezember 1914,
e) 7. Januar 1915 mit 5216,80 M. Wert 7. Januar 1915.

Dementsprechend verfuhr die G. Filiale der L. Bank gegenüber der Firma U. & W., wobei sich die Markbelastungen auf Sonderkonto wegen zusätzlicher Provisionen etwas höher stellten.

Zwischendurch hatte die G. Filiale der L. Bank auf Veranlassung der Firma U. & W. die D. Bank in B. mit Rücksicht auf das deutsche Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 am 12. Oktober 1914 ersucht, die Zahlung auf den am 16. Oktober 1914 fälligen Wechsel zu verweigern. Die D. Bank in B. erwiderte jedoch am 14. Oktober, das von ihrer London Agency gegebene Akzept unterliege lediglich den englischen Bestimmungen; die Anschaffung für dieses Akzept sei aber ihr selbst zu machen und werde von dem Zahlungsverbot gegen England nicht berührt. Ihre London Agency müsse nach den englischen Bestimmungen auch Zinsen für den Wechsel zahlen, so daß, falls die Firma U. & W. nicht den ungefähren Gegenwert am Fälligkeitstag anschaffe, die in England laufenden Zinsen mit entsprechender Provision berechnet werden müßten. Als die G. Filiale der L. Bank dann Mitte Januar 1915 von der D. Bank in B. einen Auszug ihres Marksonderkontos erhielt, schrieb sie am 20. Januar 1915, aus der Berechnung ersehe sie, daß ihr für ihre Ueberweisungen Guthabenzinsen berechnet, dagegen die abgerechneten Pfundbeträge mit Wert bei Verfall zum Vortrag gebracht würden. Danach solle wohl später zu höheren Zinssätzen abgerechnet werden, als jetzt vergütet würden. Das entspreche nicht der Abmachung; eine Zinsberechnung könne nur stattfinden, soweit es sich um das gegen die Fälligkeit spätere Eintreffen der Anschaffung handele. Im Schreiben vom 10. September 1914 habe sie um provisorische Abrechnung auf Grund des letzten Kurses gebeten, weil ihrem Auftraggeber sehr daran gelegen sei, die Posten jeweils bei Fälligkeit zu regulieren, d. h. auszugleichen, um keine Zinsen zahlen zu müssen. Mit den Baranschaffungen habe keine Sicherheitsleistung gewährt werden sollen; denn dazu würde eine Weiterbelastung auf Sterlingkonto genügt haben; vielmehr habe gerade mit der sofortigen Baranschaffung eine Zinsrechnung auf die Posten vermieden werden sollen. Die D. Bank in B. erwiderte dagegen am 22. Januar 1915, sie müsse die Zinsen in Ansatz bringen, die ihr von ihrer Londoner Filiale, mit der sie zurzeit nicht verkehren könne, berechnet würden. Diese Zinsen seien sicher höher als diejenigen, die sie für die gemachten Ueberweisungen zugestanden habe. Man müsse bedenken, daß sie mit dem Gelde zurzeit die Pfundtratten nicht abdecken könne, so daß sie es als Guthaben in laufender provisionspflichtiger Rechnung behandeln müsse. Als die G. Filiale der L. Bank demgegenüber betonte, daß nach dem Schreiben vom 12. September 1914 ausdrücklich Regulierung, nicht etwa Sicherheitsleistung vereinbart worden sei, und daß sie nicht habe annehmen können, daß vom Sonderkonto einzelne Posten nicht in die Zinsrechnung aufgenommen, sondern „Wert Verfall" vorgetragen werden sollten, entgegnete die D. Bank in B. am 5. Februar 1915, vorliegend sei „regulieren" nicht gleichbedeutend mit „ausgleichen"; denn von den Wechseln seien infolge des englischen Moratoriums nach Kriegsausbruch, das noch verlängert worden sei, höhere Zinsen verfallen, die sich jetzt nicht übersehen ließen; die Baranschaffung habe daher niemals nur den Zweck haben können, die weitere Provisionsberechnung zu vermeiden, die bei einer Sicherheitsleistung mit Wertpapieren weitergelaufen sein würde.

Nach Kriegsende und nach Erlaß des Reichsausgleichsgesetzes bat die D. Bank in B. unter Bezugnahme auf die Verhandlungen wegen endgültiger Verrechnung der Akzepte die G. Filiale der L. Bank mit Schreiben vom 15. Juni 1920, den gewährten Kredit zu dem erstmals nach Kriegsende am 2. Februar 1920 wieder amtlich notierten Kurse von 317,50 für ein Pfund abzurechnen oder nach § 55 RAusglG. zu verfahren. Demtentsprechend hat die G. Filiale der L. Bank bentragt, einen angemessenen Kurs festzusetzen. Diesem Antrage haben sich, als Beteiligte zum Verfahren zugelassen, Kaufmann P. und Firma U. & W. angeschlossen. Die D. Bank in B. hat sich demgegenüber auf ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte berufen.

Verschiedene in der Sache aufgetauchte Zweifelsfragen rechtlicher Art wurden durch Urteil des Großen Senats vom 8. Januar 1921 (GS. 8/20) entschieden, auf das verwiesen wird (Bank-Archiv S. 177. Die Redaktion.).

Jetzt bringt die Antragstellerin vor, eine Vereinbarung definitiv zum nächsten offiziellen Kurs nach Friedensschluß abzurechnen, sei nicht zustande gekommen, weil die Antragsgegnerin nicht, wie am 10. September 1914 verlangt, die Baranschaffungen zur Regulierung benutzt, sondern sie auf ein Sonderkonto vorgetragen habe; auch habe die Antragsgegnerin den damaligen Vorschlag, den Kurs nach der nächsten offiziellen Notierung zu bestimmen, nicht angenommen, sondern sich nur einfach definitive Abrechnung vorbehalten. Da Baranschaffung stattgefunden habe, seien Zinsen und Provisionen ganz auszuscheiden; hinsichtlich der Provisionen habe sich die Antragsgegnerin selbst im Schreiben vom 5. Februar 1915 auf diesen Standpunkt gestellt; im Schreiben vom 14. Oktober 1914 habe sie erklärt, die in England laufenden Zinsen in Anrechnung bringen zu müssen, wenn nicht der ungefähre Gegenwert am Fälligkeitstage angeschafft werde. Wie sich die Antragsgegnerin wegen der Akzeptschuld mit ihrer Londoner Filiale verrechne, sei ihre Sache; sie dürfe aber nach § 406 BGB., wenn auch kein eigentliches Kommissionsgeschäft vorliege, nicht mehr anrechnen, als sie selbst aufgewendet habe. Die Londoner Filiale der Gegnerin habe die Akzeptschuld aus Mitteln gedeckt, die sie schon vor dem Kriege zum damaligen Kurse erworben habe; denn sie sei mit Kriegsbeginn geschlossen worden und habe dann bei der Liquidation mit einem Ueberschusse von etwa einer Million Pfund abgeschlossen. Am Tage der Einlösung der einzelnen Akzepte habe der Pfundkurs wohl kaum den der vorläufigen Abrechnung von 20,62 überstiegen, so daß sich die Gegnerin die zur Abdeckung der Akzepte nötigen Pfunde zu diesem Satze anderweit habe besorgen können. Ueberhaupt könne nur eine Abrechnung zum Vorkriegskurs in Frage kommen, weil die Tratten aus Kalcutta, wenn sie nicht bezahlt worden wären, unter das internationale Ausgleichsverfahren fallen und nach § 33 RAusglG. zum Vorkriegskurs abzurechnen sein würden. Da sie aber während des Krieges bezahlt worden seien, griffen die §§ 44, 46 RAusglG. Platz, wonach die Gegnerin einen Anspruch auf die Differenz zwischen Tages- und Vorkriegskurs gegen das Reich habe. Sie, Antragstellerin, habe, was auch die ihr beigetretenen Beteiligten ihrerseits eidesstattlich versicherten, auf deren Interessen es zu diesem Punkte wesentlich ankomme, keine Valutaforderungen, während der Gegnerin erhebliche Währungsgewinne zugefallen seien.

Die auf seiten der Antragstellerin zugelassenen Beteiligten führen noch besonders an, der wirtschaftliche Nachteil aus der Unterbrechung der Verbindung zwischen B. und London während des Krieges treffe allein die Gegnerin. Diese würde, falls ihr Pfunde zur Verfallzeit gezahlt worden seien, sie weder nach England gesandt, noch auch sie im neutralen Ausland angelegt haben. Zweck des Verfahrens nach § 55 RAusglG. sei es, die Verpflichtungen des Schuldners zu ermäßigen; daher sei zu prüfen, ob unter allen Umständen die vom Reichswirtschaftsgericht zu treffende Entscheidung eine Erleichterung des Schuldners gegenüber seiner sonst kraft Rechtens bestehenden Verpflichtung zur Folge habe. Wenn das Reichswirtschaftsgericht irgendwie erheblich über dem Vorkriegskurse bleibe, so müsse zunächst dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, im Rechtswege den Umfang seiner Verpflichtungen festzustellen. Das Reichswirtschaftsgericht habe bereits in zwei Fällen die Berechnung von Pfundschulden zum Vorkriegskurs unter wesentlich ungünstigeren Umständen angeordnet. Die von der Gegenseite angestrebte Berechnung der Akzeptschulden zum Kurse von 317,50 führe nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Nachteile der Schuldner, sondern direkt an wucherischer Ausbeutung, und sei deshalb ohne weiteres nichtig. Die Antragstellerin habe die Akzeptschuld mit Vorkriegsmitteln bezahlt und könne daher nur Vorkriegswert fordern. Die Schuldner seien nicht schlechter zu stellen, als wenn die Wechsel noch nicht bezahlt seien.

Digitized by Google

Jedenfalls seien die Schuldner nach den Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft mit nicht mehr als dem Kurse bei Fälligkeit zu belasten, da sie die Vorteile des englischen Moratoriums für sich nicht in Anspruch genommen, sondern sofortige Regulierung verlangt hätten; deshalb müsse auch die Angabe der Gegnerin, die Wechsel erst einen Monat nach Fälligkeit eingelöst zu haben, außer Betracht bleiben. Die 1914 geleistete Zahlung sei als solche voll zu bewerten, da die deutsche Währung damals noch volle Kaufkraft gehabt habe, so daß noch nicht einmal eine Umrechnung der damaligen Zahlung über das neutrale Ausland in Pfunde in Erwägung zu ziehen sei. Wirtschaftlich sei noch zu berücksichtigen, daß hier wie in allen Rembourskreditigkeiten gleicher Art den Interessenten von Bankunternehmungen diejenigen der deutschen Importeure gegenüberständen; letztere könnten neben den steuerlichen Lasten, der allgemeinen Preissteigerung und dem Wertrückgange der Markwährung nicht auch noch Währungsverluste aus Vorkriegsschulden tragen. Die Banken dagegen hätten in ihren Bilanzen die bezüglichen Forderungen sicherlich nicht über den Vorkriegswert angesetzt. Die Antragstellerin habe bei der vorläufigen Abrechnung erhalten, was sie gefordert und damals offenbar für entsprechend gehalten habe.

Die Antraggegnerin erklärt, es sei Abrechnung zum ersten amtlichen Nachkriegskurs, also dem vom 2. Februar 1920 zu 317,50 vereinbart; an sich habe sie Zahlung von Pfunden zu fordern, eventuell umgerechnet in Mark zum Tageskurse der endgültigen Zahlung. Die eingetretenen Zahlungs- und Abrechnungsschwierigkeiten habe sie nicht zu vertreten. Der Liquidator ihrer Londoner Filiale habe die Akzepte etwa einen Monat nach Fälligkeit eingelöst, wovon sie in unbestimmter Weise zuerst etwa Mitte 1915 gehört habe. Sie sei also nicht in der Lage gewesen, an den Fälligkeitstagen wirkliche Zahlung anzunehmen, da sie nicht gewußt habe, ob sie etwas zu fordern habe. Es sei ihr auch nicht zuzumuten, daß sie aus dem bei der vorläufigen Abrechnung erhaltenen Mitteln Pfunde hätte beschaffen oder die Mittel im neutralen Auslande hätte anlegen müssen; beides sei mit einem unübersehbaren Risiko verbunden gewesen. Mit den erhaltenen Mitteln habe sie bei der großen Geldflüssigkeit keine beachtlichen Vorteile erzielen können. Daß ihre Londoner Filiale die Akzepte aus Vorkriegsmitteln gedeckt und bei der Liquidation vorläufig einen Ueberschuß erzielt habe, der aber noch keineswegs sicher sei, dürfe nicht nachteilig für sie ausgelegt werden. Uebrigens habe die deutsche Mark schon zur Zeit der vorläufigen Abrechnungen schlechter, als bei ihnen angenommen, gestanden, wie die vorgelegte, am 1. September 1917 vom Ministerium für Handel und Gewerbe mitgeteilte Berechnung der Reichsbank von Markkursen für London über Amsterdam ergebe.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 des RAusglG. sind gegeben. Die Forderungen der Antragsgegnerin stützen sich auf Kreditverträge, die nicht erst nach Kriegsende geschlossen sind. Sämtliche Beteiligte sind unbezweifelt deutsche Staatsangehörige und im Deutschen Reiche ansässig. Auf Grund der Kreditverträge hat die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung in ausländischer Währung (englischen Pfunden), wenn auch den Schuldern nach § 244 BGB. das Recht zusteht, sich nach ihrer Wahl durch Zahlung in deutscher Währung von ihren Verbindlichkeiten zu befreien. Die Kreditverträge stehen auf seiten der Schuldner in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Kaufe von Häuten bei Firmen, die in Kalkutta ansässig sind. Diese Kaufgeschäfte, auf Grund deren die indischen Firmen zu Lasten der Besteller Wechsel auf die Londoner Filiale der Antragsgegnerin bezogen haben, die von diesen vor dem Kriege angenommen und während des Krieges bezahlt worden sind, sind zwar nicht von der Antragstellerin selbst abgeschlossen, sondern von den auf ihrer Seite zugelassenen Beteiligten. Nach dem Urteile des Großen Senats vom 8. Januar 1921 liegt aber ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 55 RAusglG. auch dann vor, wenn sich, wie hier, der deutsche Käufer den Rembourskredit der ausländischen Zweigniederlassung einer deutschen Bank nicht unmittelbar bei einer deutschen Niederlassung dieser Bank, sondern durch eine andere Bank, also vorliegend die Antragstellerin, besorgt hat. Es kommt in solchen Fällen entscheidend auf die Verhältnisse des Kreditsuchers, nicht der vermittelnden Bank an, weil diese sonst in die Gefahr käme, ihren Kunden die Vorteile des § 55 RAusglG. zugestehen zu müssen, während sie selbst möglicherweise der von ihr beauftragten Bank gegenüber für sich keine Rechte aus dieser Bestimmung herleiten könnte. Uebrigens stehen die Forderungen der Antragsgegnerin auch auf ihrer Seite in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Ansprüchen der indischen Lieferanten aus den Akzepten der von ihnen gezogenen Wechsel, welche die mit der Antragsgegnerin rechtsidentische Londoner Filiale derselben gegeben hat. Solch ein mehrfacher Zusammenhang ist in den § 55 RAusglG. unterliegenden Fällen möglich und zulässig (vgl. Nußbaum in Jur. Wochenschr. 1920 S. 938 und das erwähnte Urteil des Großen Senats unter 1). Die Forderungen aus den Kaufgeschäften (Grundgeschäften) blieben bis zur Einlösung der Wechsel bestehen, da die Wechselziehung, d. h. ihre Gestattung durch die Käufer, nur zahlungshalber wirkte. Sowohl die Forderungen aus den Grundgeschäften wie die aus den Wechseln sind als durch das Reichsausgleichsgesetz geregelt anzusehen, da es sich um Valutaschulden in Deutschland ansässiger Deutscher gegenüber im Feindgebiete ansässiger Personen handelt; es wäre an sich § 9 des Gesetzes anwendbar, eventuell dessen § 44, falls die indischen Lieferanten nicht englische Staatsangehörige wären. Denn die Forderungen aus den Grundgeschäften und die aus den Wechseln waren vor dem Kriege begründet und sind während des Krieges fällig geworden, auch aus einem gerechtfertigten Grunde, nämlich infolge des englischen Moratoriums, nach Kriegsbeginn erst mit einem gewissen Aufschub erfüllt worden. Daß sie jetzt bereits durch Zahlung erloschen sind, ist unerheblich, da es genügt, daß der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang bestanden hat, und zwar, wie nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist, nach Kriegsbeginn, was hier zutrifft. Auch die letzte der allgemeinen Voraussetzungen ist erfüllt. Die Aufrechterhaltung der Kreditverträge mit der Verpflichtung, Vorkriegsschulden in englischen Pfunden zu bezahlen, würde den Schuldnern zweifellos einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Erfolgte die Deckung der von der Londoner Filiale der Antragsgegnerin geleisteten Akzeptzahlungen in englischer Währung, so wären die Anschaffungskosten bei dem jetzigen außerordentlich hohen Pfundkurs enorm. Das Gleiche wäre aber auch der Fall bei der, wie gesagt, zulässigen Zahlung des Schuldners in deutscher Währung; denn die Umrechnung müßte nach der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 244 Abs. 2 BGB. nach dem Kurse des Zahlungstages erfolgen, also auch etwa nach dem heutigen Tageskurse, wenn nicht auf Grund der behaupteten Abmachung vom 10.—12. September 1914 der erste offizielle Nachkriegskurs maßgebend ist, der nach amtlicher Auskunft der Reichsbank am 2. Februar 1920 mit 317,50 notiert worden ist.

Ob diese Abrede vom September 1914 auch für das Verhältnis der Antragstellerin zu ihren als Beteiligten zugelassenen Kunden von Bedeutung ist, ist hier nicht zu entscheiden, da die Antragstellerin den Antrag aus § 55 RAusglG. nur stellen kann, soweit sie Schuldnerin ist, also nur gegenüber der Antragsgegnerin. Der Beitritt der Kunden ist nur zur Unterstützung der Antragstellerin im Verfahren geschehen, nicht zwecks Austrags von Streitigkeiten mit ihr. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ist nach den Briefen vom 10. und 12. September 1914, wie die letztere mit Recht behauptet, eine Abmachung zustandegekommen, daß die Akzepte der Londoner Filiale zum Kurse von 20,62 (letzter Friedenskurs vom 30. Juli 1914) abgerechnet würden unter Vorbehalt der Kursregulierung nach der nächsten offiziellen Notiz. Allerdings hat die Antragsgegnerin den ihr gemachten Vorschlag vom 10. September 1914 in der Antwort vom 12. nicht wörtlich wiederholt, sondern nur kurz bemerkt, sie sei mit vorläufiger Abrechnung zu 20,62 einverstanden und behalte sich definitive Abrechnung vor. Damit wurde das Vertragsangebot der Antragstellerin nicht abgelehnt oder modifiziert. Das hat auch die Antragstellerin damals selbst nicht angenommen; denn sie schreibt am 14. September 1914 ihrem Kunden P., sie habe auf Grund des letztnotierten Kurses vorläufig in bar reguliert unter dem Vorbehalte, daß die endgültige Berechnung erst nach der nächsten offiziellen Notiz erfolge. Weiter führt die Antragstellerin an, die Antragsgegnerin habe nicht eine Regulierung mit der vorläufigen Zahlung vorgenommen, sondern sie ihrem Vorschlage zuwider auf Sonderkonto vorgetragen, so daß auch daraus sich ergebe, daß die behauptete Abrede über die vorläufige Abrechnung mit Vorbehalt der Kursregulierung zum nächsten offiziellen Kurse nicht zustande gekommen sei. Eine Partei kann nicht ohne weiteres aus dem bloßen Umstande, daß ihres Erachtens die Gegenseite später nicht den stattgehabten Besprechungen gemäß gehandelt habe, herleiten, daß eine Vereinbarung nicht zustande gekommen sei. Nach dem klaren Sinne der Briefe vom 10. und 12. September 1914 sollte nicht etwa eine Sicherheit für die Deckungsforderung der Antragsgegnerin gestellt, sondern eine Tilgung der Schuld vorgenommen werden, bei der allerdings aus besonderen Gründen eine bestimmte Begrenzung der Hauptschuld für später vorbehalten wurde. Die Parteien konnten sich nachher nur nicht über die praktische Durchführung des grundsätzlich ausführbaren Abkommens verständigen, so daß richterliche Entscheidung nötig geworden wäre, wenn man auf sofortiger Klärung bestanden hätte. Die Willensübereinstimmung der Parteien erhellt jedenfalls daraus,

Digitized by Google

daß die Antragsgegnerin dem Vorschlage der Antragstellerin, „auf Grund des letztnotierten Kurses abzurechnen unter Vorbehalt der Kursregulierung nach der nächsten offiziellen Notiz", nicht in irgendwie erkennbarer Weise widersprochen, vielmehr ihn unter Billigung im übrigen mit der Bemerkung angenommen hat, definitive Abrechnung behalte sie sich vor; daß die Antragstellerin hierin eine genügende Zustimmung zu ihrem Vorschlag erblickt hat, ergibt, wie bemerkt, ihr Brief an ihren Kunden P.

Diese Abrede kann nach dem Urteile des Großen Senats vom 8. Januar 1921 als Zusatz zu dem Kreditvertrage der Parteien § 55 RAusglG. unterstellt werden, da auch bei ihr die Voraussetzungen zutreffen, welche eine Behandlung des Hauptvertrags gemäß dieser Gesetzesvorschrift gestatten. In dem genannten Urteile wird als Richtschnur für die Anwendbarkeit des § 55 RAusglG. im Einzelfall angeführt: In der Regel sei davon auszugehen, daß sowohl die beteiligten deutschen Banken wie die deutschen Kreditnehmer bei derartigen Vereinbarungen von der Voraussetzung geleitet worden sind, daß der zu erwartende Frieden die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen der kriegführenden Staaten unberührt lassen oder doch jedenfalls nicht in dem später durch Art. 296 des Friedensvertrages bestimmten Umfang in deren Bestand und Regelung eingreifen werde. Mit Rücksicht auf die Voraussetzungen, von denen sich die Beteiligten bei der Abrede über die vorläufige Abrechnung leiten ließen, fragt sich, ob nicht schon aus sonstigen Rechtsgründen die Vereinbarung, zum ersten Nachkriegskurs abzurechnen, hinfällig ist. Das könnte an sich von Bedeutung sein. Besteht die Vereinbarung, daß endgültig zum ersten amtlichen Nachkriegskurs abzurechnen ist, zu Recht, so ist bei Anwendung des § 55 RAusglG. von einem Betrage auszugehen, der sich bei Umrechnung der Schuld zu einem Pfundkurse von 817,50 ergibt. Ist dagegen die Vereinbarung schon aus außerhalb des § 55 liegenden Gründen nicht beachtlich, so bildet zufolge § 244 BGB. den Ausgangspunkt für die Anwendung des § 55 der Betrag, der dem Pfundkurs am Zahlungstag oder, da dieser zurzeit nicht bekannt ist, demjenigen bei der Urteilsfällung entspricht. Es ist in Zweifel gezogen, wer in dieser Hinsicht zu entscheiden hat. Das Reichswirtschaftsgericht hat über das streitige Vertragsverhältnis im Rahmen des § 55 RAusglG. auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts zu erkennen. Ob und inwieweit durch seine Entscheidung eine Partei gehindert wird, an *anderer Stelle* aus dem Vertragsverhältnisse in irgend einer Beziehung auf Grund sonstiger Bestimmungen zu klagen, bedarf hier keiner Prüfung. Jedenfalls ist, da die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts unanfechtbar sind, eine erneute Beurteilung des fraglichen Schuldverhältnisses im Rahmen des § 55 RAusglG., für dessen Anwendung das Reichswirtschaftsgericht allein zuständig ist, ausgeschlossen. Soweit innerhalb der bei Anwendung des § 55 sich ergebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen zivilrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden sind, kann das Reichswirtschaftsgericht den Parteien aufgeben, zunächst zur Klärung des Sachverhalts das Zivilgericht anzurufen, da es an sich nur verpflichtet ist, den § 55 auf Tatsachen anzuwenden, die als solche wie im vorliegenden Falle unter den Parteien feststehen und nur in ihrer Auswirkung zweifelhaft sind. Von bloßen Inzidentstreitpunkten abgesehen, deren Erledigung nach allgemeiner Rechtspraxis die Entscheidung nicht verzögern soll, wird das Reichswirtschaftsgericht, wenn z. B. Grund oder Betrag der Valutaschuld streitig sind, vor zivilrechtlicher Feststellung von der Prüfung abgesehen, ob § 55 RAusglG. anzuwenden ist. Nach den vorgetragenen Umständen des vorliegenden Falles erscheint es nicht erforderlich, wie die zugelassenen Beteiligten eventuell fordern, zunächst den Schuldnern Gelegenheit zu geben, im Rechtswege den Umfang ihrer Verpflichtungen feststellen zu lassen. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt kommt nicht in Frage, daß die Schuldner aus *zivilrechtlichen* Gründen Abrechnung zum *Vorkriegskurs* verlangen könnten. Ob die Vereinbarung über die vorläufige Abrechnung und die daraus folgende Berechnung der Schuld zum *Pfundkurse* von 817,50 aus zivilrechtlichen Gründen (Wucher, Irrtum, Unwirksamkeit eines Vergleichs wegen nicht zutreffender Voraussetzungen) nicht beachtlich sind und deshalb jetzt zum *Tageskurs* von etwa 240—250 abzurechnen sein würde, spielt deshalb keine Rolle, weil auch durch diesen Tageskurs bei Vorkriegsschulden samt der auf ihnen ruhenden Zinsen- und Spesenlast ein unverhältnismäßiger Nachteil des Schuldners entstehen würde und weil im übrigen bei der Aufhebung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses gemäß § 55 RAusglG. die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind.

Das Reichsausgleichsgesetz bezweckt, wie bei seiner zweiten Lesung vom Berichterstatter hervorgehoben worden ist, den deutschen Außenhandel zu erhalten und den Wiederaufbau des Vaterlandes zu ermöglichen. Die Begründung zu § 55 des Gesetzentwurfs bemerkt, infolge des starken Rückgangs des Markkurses könne die Erfüllung der inländischen Valutaverpflichtungen leicht zu einem Zusammenbruche des Schuldners führen, und sieht es als besonders drückend an, wenn die Voraussetzungen, die zum Vertragsabschluß geführt haben, durch den Friedensvertrag oder das Reichsausgleichsgesetz ganz oder teilweise beseitigt worden sind. Alle diese Umstände treffen für den vorliegenden Fall von Vorkriegsschulden wie regelmäßig auch bei sonstigen Remboursstreitigkeiten gleicher Art zu. Die deutschen Importeure waren weit weniger als die Bankunternehmungen in der Lage, gegenüber der Umwälzung der deutschen Geldwirtschaft Vorsorge zu treffen. Die Rembourssschuldner der ausländischen Filialen einer deutschen Bank können zwar nach dem Urteile des Großen Senats vom 8. Januar 1921 die Hilfe des § 55 RAusglG. anrufen, nicht aber vom Reich gemäß §§ 44, 46 daselbst Erstattung der Valutadifferenz zwischen Friedens- und Tageskurs fordern und so den ihnen entstehenden unverhältnismäßigen Nachteil einer Valutazahlung zum Tageskurs ausgleichen. Ob die Antragsgegnerin, weil sie mit ihrer Londoner Filiale rechtsidentisch ist, Anspruch auf diese Valutadifferenz aus der Einlösung der Wechsel in London erheben kann, hat der Große Senat nicht entschieden; hier ist auf die Frage nicht näher einzugehen, weil, wenn das Reich Ersatz zu leisten haben sollte, er nur unter Berücksichtigung des Verlustes zu gewähren sein würde, den die Antragsgegnerin bei Anwendung des § 55 RAusglG. erleidet; es geht aber nicht an, die Ermäßigung im Falle des § 55 um deswillen höher zu bemessen, weil eventuell der Ersatz des dadurch entstehenden Nachteils dem Reiche zur Last fiele; daß hieße die Kosten der Ermäßigung dem Reiche aufbürden. Glaubhaft gemacht ist, daß namentlich die zugelassenen Beteiligten, auf die es hierzu besonders ankommt, keine Valutageschäfte gemacht und Gewinne daraus erzielt haben, während das Gegenteil bei der Antragsgegnerin als Großbank ohne weiteres anzunehmen ist. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß die Antragsgegnerin als vorsichtiger Bankier ihre Vorkriegsforderungen in ihren Bilanzen kaum über den Vorkriegswert angesetzt haben wird. Beachtlich ist weiter, daß die Antragsgegnerin von allen Beteiligten wirtschaftlich der bei weitem stärkere Teil ist. Wenn sie es auch ihren weitsichtigen Dispositionen zu verdanken hat, daß ihre Londoner Filiale ihre Verpflichtungen mit Vorkriegsmitteln decken und trotz Liquidation einen großen Ueberschuß erzielen konnte, so ist sie, mag sie auch die Vorteile hieraus mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, doch besonders imstande, an dem Gesetzeszwecke, den deutschen Außenhandel zu stützen, mitzuwirken. Mißlich insbesondere ist für die Schuldner der Umstand, daß, wenn sie sich den Akzeptkredit bei einer englischen Bank oder auch nur unmittelbar bei der Londoner Filiale der Antragsgegnerin beschafft hätten, oder wenn die Akzepte überhaupt nicht gedeckt worden wären, sie sich gemäß §§ 27, 46 RAusglG. durch Zahlung des Friedenswerts von ihren Verbindlichkeiten befreien könnten. Diese allgemeinen Erwägungen können jedoch nicht dazu führen, die streitigen Rembourdsforderungen aus *wirtschaftlichen* Gründen ohne weiteres zum Vorkriegskurse zu berechnen. Denn es ist Geschäftszweck der Antragsgegnerin, aus den Wertveränderungen der Geldmittel entsprechende Gewinne zu ziehen; weiter ist aber auch anzuerkennen, daß die Antragsgegnerin bei der großen Geldflüssigkeit während des Krieges jedenfalls nicht durchgehends die vorrätigen Mittel mit solchen Gewinnen umsetzen konnte, wie sie vielfach der Industrie zufielen. Wohl hat das Reichswirtschaftsgericht in zwei Fällen (XVI. A. V. 56/20, 66/20), Vorkriegsschulden zum Friedenskurs abgerechnet. Das war in den dortigen Umständen begründet; es handelt sich um zwei Wechsel aus einer Reihe anderer, die übrigens von sonstigen Berechtigten zum Vorkriegskurs abgerechnet worden sind; der Wechselschuldner konnte bei Verfall nicht zahlen, weil er die damaligen Wechselinhaber nicht kannte; diese aber hielten, obwohl der Schuldner leicht zu erreichen war, die Wechsel aus reiner Spekulationsabsicht zurück. Vorliegend ist die Sachlage eine ganz andere. Die Wechsel befanden sich bei Verfall in England; wann sie dort eingelöst wurden, war vorerst nicht bekannt; namentlich aber wurde, ehe man näheres von der Einlösung wußte, die endgültige Abrechnung *vertraglich* hinausgeschoben. Aus letzterem Grunde kommt nicht in Betracht, daß die Gegner der Antragsgegnerin behaupten, diese habe die Akzeptschulden mit Vorkriegsmitteln bezahlt und könne daher nur den Vorkriegswert fordern, sie seien als Schuldner nicht schlechter zu stellen, als wenn sie die Wechsel nicht bezahlt hätten, auch könnten sie, weil sie bei Fälligkeit Zahlung angeboten hätten, nach den Grundsätzen über das Kommissionsgeschäft mit nicht mehr als dem Kurse bei Fälligkeit belastet werden.

Die Vereinbarung vom September 1914, daß die endgültige

Digitized by Google

Abrechnung bis zur nächsten amtlichen Kursfestsetzung hinausgeschoben werden solle, war nach den damaligen Verhältnissen an sich so selbstverständlich, daß in Zweifel gezogen werden kann, ob es überhaupt einer besonderen Abrede bedurft hätte. Wohl war die Schuld nach dem Kreditvertrage drei Tage vor Fälligkeit abzudecken; auch trug die Antragsgegnerin das Risiko für die Uebersendung des Geldes nach London, wo, wie alle Beteiligten wußten, die Akzeptschulden zu regeln waren. Alle Beteiligten mußten sich aber auch dessen bewußt sein, daß zur Verfallzeit der Wechsel jeder Verkehr mit London unterbunden war, und daß damals die Vertragserfüllung der Antragsgegnerin durch Kriegsmaßnahmen unmöglich war, die sie nicht zu vertreten hatte. Ob die Wechsel eingelöst waren und mit welchen Kosten, ließ sich nicht feststellen. Es konnte aber auch der Antragsgegnerin nicht zugemutet werden, für Deckung der Akzepte in Pfunden bei sich oder im neutralen Auslande zu sorgen, da abgesehen von den Hemmungen, die sich eingestellt hätten, wenn allgemein bei Regelung ausländischer Rembourskredite in dieser Weise verfahren worden wäre, das dabei eintretende Wagnis unübersehbar, und beim Vertragsabschluß von keiner Seite vorauszusehen war. Jedenfalls konnte, zumal auch kein maßgebender Tageskurs für Pfunde in Deutschland bestand, zur Zeit der Fälligkeit nicht abgerechnet werden. Obwohl die Schuldner auf Erledigung der Angelegenheit drängten, zogen sie es vor, von effektiver Leistung in Pfunden abzusehen und von ihrer Befugnis, in Mark zu zahlen, Gebrauch zu machen. Daher blieb nur übrig, die endgültige Regulierung vorzubehalten, die, auch wenn weiter nichts gesagt worden wäre, zum nächsten offiziellen Kurse zu erfolgen hatte. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, was die Beteiligten bei der Abrede unter der nächsten offiziellen Kursnotierung verstanden haben und verstehen konnten. In rechtlichem Sinne kommt als nächste amtliche Kursnotierung freilich nur die vom 2. Februar 1920 mit 317,50 für ein Pfund in Betracht. Diese Notierung fand aber erst nach mehr als einem Jahre nach Aufhören der Feindseligkeiten statt. Gemeint war offenbar die erste Kursfeststellung nach Beendigung des Krieges, da mit einer Wiedereröffnung der Börse während des Krieges nicht zu rechnen war, wohl aber an eine sofortige Wiederaufnahme der Banktätigkeit nach Kriegsende gedacht werden durfte. Heute kann man unter Kriegsbeendigung verstehen die Ratifizierung des Friedensvertrages, seinen Abshluß oder die Unterzeichnung des Waffenstillstandes im November 1918. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man im September 1914 mit einer sofortigen Wiedereröffnung der Börse nach Einstellung der Feindseligkeiten gerechnet und an die unglücklichen Weiterungen nach dem Waffenstillstand nicht gedacht hat. Da nach dem Gesagten das Rechtsverhältnis aus dem Kreditvertrage abgeändert werden muß, so ist den Erwägungen, von denen sich die Parteien bei der Abrede vom September 1914 offenbar leiten ließen, aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein die Sachlage als maßgebend anzusehen, die im November 1918 zur Zeit des Waffenstillstandes gegeben war. Allerdings gab es damals noch keinen amtlichen deutschen Kurs für das englische Pfund; aber es wurden drängende Valutaverpflichtungen nach der Notierung ausländischer Märkte abgerechnet, und zwar die in Pfunden besonders über Amsterdam zu rund 35. Aus diesen Gründen erschien es angemessen, bei Ermäßigung der vorliegenden Rembourssschulden ohne weiteres von einem Pfundkurse von 35 auszugehen.

Sodann ist zu beachten, daß bei der vorläufigen Abrechnung auch Zahlung erfolgt. Ueber die Wirkung der Zahlung waren sich die Parteien später nicht einig. Den richtigen Standpunkt hierzu gewinnt man, wenn berücksichtigt wird, daß mit der Zahlung weder eine Sicherheitsleistung, noch auch eine Abschlagszahlung im eigentlichen Sinne gewollt war. Die Zahlung sollte grundsätzlich als volle Tilgung der Schuldverbindlichkeiten gelten und deren Wirkung haben. Das ist insbesondere für die Zinsen und Provisionen von Bedeutung. Mit der Zahlung oder der ihr gleichzustellenden Lastschrift auf Marksonderkonto fiel die Verpflichtung, weiter Zinsen und Provisionen zu zahlen, fort. Dieser Ansicht war offenbar zunächst auch die Antragsgegnerin, wie ihre Briefe vom 14. Oktober 1914 und vom 5. Februar 1915 zeigen. Demgemäß sind hier bei Anwendung des § 55 RAusglG. Zinsen und Provisionen für die Zeit nach der vorläufigen Abrechnung ohne weiteres in Wegfall zu bringen. Nach der Vereinbarung vom September 1914 sollte nur die Höhe der Hauptsumme in Markwährung mangels feststehenden Pfundkurses offen bleiben. Nun bietet aber die Bewertung der bei der vorläufigen Abrechnung gemachten Leistung eine gewisse Schwierigkeit. Sie hatte an dem Tage, an dem sie in Wert gestellt wurde und die vorläufige Abrechnung als im Einzelfall erfolgt anzusehen ist, noch ziemlich Friedenswert. Es kam deshalb in Frage, ob nicht die gemachte Leistung zum damaligen Markwerte, gemessen an der ausländischen Valuta, in Rechnung zu stellen sei. Es würde dann eine kleine Restschuld (Spitze) in Pfunden übrig bleiben hinsichtlich deren wieder zu erwägen wäre, ob sie nach dem Kurse von 317,50 oder zum heutigen Tageskurs oder zum Kurse von 35 zu verrechnen sein würde. Dadurch würde indessen in die Sache die leidige Unterscheidung zwischen Gold- und Papiermark hineingetragen. Freilich ist ihr in wirtschaftlicher Beziehung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen; gesetzlich ist sie jedoch unhaltbar. Im Rechtsleben muß sie schon deshalb vermieden werden, weil sonst alle früheren Markleistungen aus der Zeit, als die deutsche Währung noch ihren Friedenswert hatte, bei jetziger Vergütung umgewertet werden müßten, dadurch würde eine unübersehbare Verwirrung in das deutsche Wirtschaftsleben gebracht. Immerhin konnte es nicht als ausreichend angesehen werden, es bei der Herabsetzung auf den Kurs von 35 zu belassen, der schon ohne weiteres bei vertraglichem Aufschub der Regulierung bis nach Kriegsende angemessen erschien, wenn noch außerdem Zahlung erfolgt ist. Diese Zahlung ist nur deshalb in vorläufig angenommener Höhe bestimmt worden, weil keiner der Beteiligten das Risiko der sofortigen endgültigen Abrechnung übernehmen wollte. Als Umrechnungskurs, den vom Tage der vorläufigen Abrechnung anzunehmen, erschien zu weitgehend; vielmehr wurde es als billig erachtet, daß die Rücksichtnahme auf die Veränderung des Pfundkurses von den Beteiligten gleichmäßig getragen werde. Wenn eine weitere Herabsetzung des Markbetrags der Valutaschulden hätte in Betracht kommen sollen, hätten die Schuldner ihre gesamten Verhältnisse klarlegen müssen, damit hätte eingehend geprüft werden können, ob sie auch bei dem nach dem Vorstehenden zu berechnenden Kurse nicht in der Lage seien, ihren Verbindlichkeiten ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz nachzukommen. In dieser Hinsicht ist nichts Wesentliches vorgebracht worden. Demnach war anzuordnen, daß die streitigen Pfundschulden umgerechnet werden zum Mittelsatze des Pfundkurses von 35 und demjenigen in Amsterdam am Tage der vorläufigen Abrechnung, d. h. der In-Wert-Stellung der vorläufigen Zahlung; dann ist diese Zahlung anzurechnen und der Rest ohne Zinsen und Provision zu bezahlen. Die Berechnung über Amsterdam wurde gewählt, weil dort während des Krieges der Hauptmarkt für englische Währung war und auch die vorgelegte Kursfeststellung der Reichsbank, die vom Ministerium für Handel und Gewerbe am 1. September 1917 mitgeteilt ist, über Amsterdam berechnet ist.

Handel in ausländischen Kupons.

Einem Vorschlage des Berliner Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten entsprechend hat aus Anlaß von Erörterungen mit den maßgebenden Behörden die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in Gemäßheit des § 25 der Usancen vom 11. Dezember 1912 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Vor dem Kriege oder während desselben fällig gewordene Zins- und Dividendenscheine von Wertpapieren eines am Ausgleichsverfahren teilnehmenden ausländischen Staats oder einer einem solchen Staat angehörenden und in deren Gebiete ansässigen Person oder Gesellschaft sind nur gleichzeitig mit einer Erklärung lieferbar, nach welcher dem Verkäufer keine Tatsachen bekannt sind, aus denen hervorgeht, daß die Kupons sich am 10. Januar 1920 im Eigentum eines in Deutschland wohnhaften Reichsangehörigen befunden haben."

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Michel verteilt an ihre am 29. d. Mts. eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 1000,— je Kux, am gleichen Tage die Gewerkschaft Gute Hoffnung M. 300,—, die Gewerkschaft Leonhardt M. 1200,— und die Gewerkschaft Vesta M. 700,—.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßige erklärt und setzt den Fälligkeitstag auf den 27. Juli 1921 fest. Vom 29. d. Mts. ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 15. August 1921. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Die dem Goldwerte entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord.
Von D Max von Schinckel, Hamburg.
Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat. (Gedanken zu einer theoretischen Untersuchung über die Natur der Banknote.)
Von Dr. Richard Kerschagl, Wien.
Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.
Von Rechtsanwalt Polster, Adca, Leipzig.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die dem Goldwerte entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord.

Von **D. Max von Schinckel, Hamburg.**

Unter dem Vorgeben, daß der Besitz von Grundeigentum und von Industrien und Handelsunternehmungen, die exportfähige Ware erzeugen und mit dem Auslande in Verkehr stehen, einen Goldwert darstelle, der noch nicht genügend besteuert sei, hat ein erfinderischer Kopf in Vorschlag gebracht, auf allen derartigen Besitz zwangsweise eine 20 pCt. seines vermeintlichen Goldwertes ausmachende Hypothek zugunsten des Staates, beziehungsweise der Entente, eintragen zu lassen.

Die durch das Unterschreiben des Versailler Friedensvertrages leider noch nicht so verdorrten Hände, als daß sie nicht auch noch das Ultimatum der Ententemächte unterzeichnen konnten, finden ein Seitenstück in dieser für einen gewissenhaften Volkswirt hirnverbrannten Idee, deren Ausführung nicht anders als mit wirtschaftlichem Selbstmord bezeichnet werden könnte.

Schon die Voraussetzung eines „Goldwertes" fehlt für die zu hypothezierenden Besitztümer gänzlich, so lange sie nicht etwa an das ihren Ertragswert überschätzende Ausland verkauft werden. In diesem Fall sorgen schon die bestehenden Steuergesetze dafür, daß dem Veräußerer von dem den landläufigen Inlandswert übersteigenden Verkaufserlös so gut wie nichts verbleibt. Dieser Fall der Veräußerung kommt also für den neuen Steuervorschlag nicht in Frage; ebensowenig die bei einem Export ins Ausland einen Goldwert darstellenden beweglichen Güter, die ja überhaupt nicht hypotheziert werden können.

Die unbeweglichen Güter aber haben in dem nachrevolutionären Deutschland mit seiner schwankenden, zurzeit völlig entwerteten Valuta überhaupt keinen Goldwert mehr. Ihr nur in der jeweiligen Landesvaluta zu beziffernder Wert richtet sich, gerade weil sie nicht ins Ausland verbracht werden können, lediglich nach den Erträgnissen, die zu erzielen ihnen die Landesgesetze noch gestatten. Diese Erträgnisse sind, da die Landesgesetzgebung sich in reißendem Fluß befindet, so schwankend und unzuverlässig, daß von durchgehends jetzt zu erzielenden Mehrerträgnissen, wie der neue Steuervorschlag sie z. B. für die Landwirtschaft mit durchschnittlich dem 5- bis 6fachen der Friedensüberschüsse annimmt, in der Wirklichkeit gar nicht die Rede sein kann.

Es mag vorgekommen sein, daß einzelne Landwirte mit ausnahmsweise reichlichen Ernteerträgnissen an Zuckerrüben oder Oelfrüchten in eine besonders günstige Konjunktur geraten sind oder mit einer örtlich reichhaltig ausgefallenen Kartoffelernte gerade den Anschluß an das Aufhören der Höchstpreise gefunden und durch solch' glückliche Zufälle größere oder in einem Jahre vielleicht sogar erheblich größere Ueberschüsse erzielt haben als früher. Im großen und ganzen aber haben die Höchstpreise, die Zwangsablieferungen, die bei stark verminderter Arbeitsleistung um das Vielfache gestiegenen Arbeitslöhne und Versicherungsprämien, die während der langen Kriegsjahre im Rückstand gebliebenen Reparaturen, Inventarergänzungen und Meliorationen, die die Betriebsmittel der meisten Landwirte übersteigenden Preise für künstliche Düngemittel und die dadurch zurückgegangene Produktion, vor allem aber die bereits ins Ungemessene gewachsenen öffentlichen Steuern und Lasten dafür gesorgt, daß die für die Ablieferung an die Allgemeinheit ja einzig und allein in Betracht kommenden größeren Landgüter ihren Besitzern weit mehr Geldsorgen als Ueberschüsse gebracht haben.

Die meisten Grundeigentümer machen sich die Wirkungen der jüngsten Steuergesetze auf ihre Wirtschaft noch gar nicht klar, und sie werden erst erkennen, wie wenig ihnen unter den Segnungen der hohen Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse übrig bleibt, nachdem sie die alljährlich steigende Umsatzsteuer, das weit mehr als ihr bisheriges, so notwendiges Betriebskapital verschlingende Reichsnotopfer, die neue keinerlei Rücksicht auf ihre Hypothekenschulden nehmende Grundsteuer und die einen größeren Teil des schmalen Restes in Anspruch nehmende Einkommensteuer bezahlt haben werden. Sie alle werden schon ohnedies genötigt sein, ihre Lebenshaltung aufs alleräußerste einzuschränken, wenn sie ihre Wirtschaft wieder auf die frühere Höhe bringen sollen. Hat doch z. B. Mecklenburg, das Land, das nach dem Fortfall der östlichen Versorgungsgebiete wohl am meisten Getreide für die Volksernährung abliefern soll, neuerdings eine nach einer veralteten Bonitierung der Landgüter gestaffelte Grundsteuer eingeführt, die bei Erhebung von 10 Einheiten (die natürlich alljährlich nach Bedarf noch erhöht werden können) für Staat, Gemeinde und als landwirtschaftliche Gewerbesteuer (!) heute schon für Güter mittlerer Größe, eine jährliche Mehrbelastung von 20 000 M. bedeutet.

Die Gefahr, daß die Intensivität der Wirtschaften und die ländliche Produktion unter solch exorbitanten Lasten immer weiter zurückgehen werden, ist schon ohne noch weitere Belastung von Grund und Boden eine eminente.

Das vom ländlichen Grundbesitz Gesagte gilt in nicht geringerem Maße vom Hausbesitz, der bereits gezwungen ist, zum Schaden der Baulichkeiten deren notwendigste

Digitized by Google

und sich täglich verteuernde Instandhaltung den Mietern zu überlassen, weil ihm in bezug auf eine entsprechende Erhöhung der Friedensmieten die Hände gebunden sind. Wer wird wohl an die Errichtung von Neubauten noch denken mögen, wenn ihm die Zwangssteuer einer Goldhypothek droht? !

Nicht zu sprechen von Industrie und Handel! Sind doch beide ganz und gar davon abhängig, daß sie überhaupt dauernde Ueberschüsse erzielen und werden sie doch gänzlich wertlos, sobald sie ihr Dasein nicht mehr zu fristen vermögen. Wie diese durch eine Goldhypothek überhaupt zu erfassen sein sollten, bleibt unerfindlich. Gedacht scheint zu sein an eine 6 prozentige Vorbelastung aller Ueberschüsse für den dem Staate zu übereignenden fünften Teil des Kapitals in der Art der Vorzugsaktien bei Aktiengesellschaften, nur daß die Dividende nicht auf 6 pCt. beschränkt wird. Das wäre also zum mindesten die Vorwegnahme einer 100 prozentigen Einkommensteuer auf den fünften Teil des Einkommens neben einer Konfiskation von 20 pCt. des Kapitals.

So lange über diesen Steuervorschlag nur Andeutungen an die Oeffentlichkeit gelangen, läßt er sich nur im allgemeinen und nicht im einzelnen beleuchten. Soviel aber läßt sich schon heute sagen, daß er einen über alle bisherigen Zwangsmaßnahmen in dem nicht mehr freien Deutschland weit hinausgehenden, willkürlichen Eingriff in die Besitzrechte einer einzelnen Klasse von Staatsbürgern bedeuten würde, deren wirtschaftliche Vernichtung durch seine schablonenhafte Anwendung besiegelt sein würde. Aber wie immer würde diese ungerechte Vergewaltigung einzelner sowohl mittelbar wie unmittelbar den Ruin vieler anderer, und schließlich der Allgemeinheit zur Folge haben.

Durch eine Vorbelastung mit einer Zwangshypothek würden zunächst alle anderen Hypothekgläubiger entrechtet und gefährdet. Für das in kürzester Zeit massenhaft an den Markt kommende überlastete Grundeigentum würde es keine Käufer in Deutschland geben; es würde unter Ausfall der übrigen Gläubiger in die Hände des Inhabers der ersten Hypothek, also der Entente fallen. Durch das Ausfallen der nachstehenden, einst pupillarischen Hypotheken würden nicht nur die kleineren Hypothekarier und Pfandbriefinhaber und damit die schon so hart betroffenen Rentner, sondern auch die Hypothekenbanken, die Versicherungsgesellschaften, die Renteninstitute der Angestellten und Arbeiter um ihre Existenz und letztere um ihre Versorgungsansprüche gebracht werden.

Auf den Trümmern des Realkredits dieser einzigen festen Grundlage eines jeden geordneten Wirtschaftslebens, würden auch Gewerbe und Handel sich nicht länger halten können, und alsbald würde auch der Staat seiner Steuerquellen verlustig gehen und seine Zahlungen einstellen müssen. Im unmittelbarsten Frondienst der Entente würde der größte Teil des deutschen Volkes in kürzester Frist zugrunde gehen.

Man wende nicht ein, daß noch viel höhere Preise für ländliche Erzeugnisse und schrankenlose Mietesteigerung auch die Verzinsung und Abtragung solcher Zwangshypotheken wettmachen könnten. Die höheren Preise finden ihre Grenze an den Weltmarktpreisen und sie könnten nur durch eine ins Unendliche gehende weitere Verschlechterung unserer Valuta immer weiter gesteigert werden. Alles dieses würde aber automatisch immer höhere Lohnforderungen und eine Ueberteuerung der Lebenshaltung zur Folge haben, die den wirtschaftlichen Ruin der Gesamtheit nur noch beschleunigen würden.

Wer glaubt durch derartige Zwangssteuern, durch rücksichtslose Entrechtung des Besitzes, durch ein Weiterwirtschaften auf Kosten einer hemmungslosen Valutaentwertung und durch eine vielleicht gerade gewollte Beseitigung des vielverschrienen Kapitals die Goldforderungen der Entente befriedigen zu können, gibt sich einem verhängnisvollen Irrtum hin.

Die Entente wird dadurch nicht zu den ihr versprochenen Milliarden von Goldmark kommen. — „Goldmark" gibt es in Deutschland nicht mehr; unsere Goldwerte, soweit sie überhaupt beweglich waren, sind uns bereits genommen; aus bedrucktem Notenpapier kann man kein Gold machen. Zahlen können wir nur durch Arbeit und Export. Beide aber hören auf, sich in Zahlungswerte umzusetzen, sobald Besitz und Kapital, und damit die Arbeitgeber, aufhören zu existieren. Auch der Staat würde den Besitzer und kapitalkräftigen Unternehmer nicht ersetzen können.

Letzterer ist für ein wiederaufbauendes Wirtschaftsleben unentbehrlich; weil er allein imstande ist, in Fällen von Mißernten, ungünstigen Konjunkturen und notwendig werdenden Umstellungen der Wirtschaft durch Aufwendung von Kapital und Intelligenz ausgleichend zu wirken und seinem Lande über wirtschaftliche Krisen, ja selbst über die Verheerungen eines verlorenen Krieges hinwegzuhelfen. Der Staat als solcher ist, wie Figura zeigt, hierzu gänzlich außerstande. Bei ungünstigen Konjunkturen, wie der gegenwärtigen, wirtschaftet er in seinen Betrieben mit Unterschüssen, reichen seine Steuereinnahmen nicht aus, verfügt er über kein eigenes Kapital, mit dem er einspringen könnte, sondern hält er sich nur durch Schuldenmachen aufrecht.

Ist es ein Zeichen unseres Verfalls, daß ein solcher Plan der Vernichtung des Eigentums in Regierungskreisen überhaupt auftauchen und ernstlich diskutiert werden konnte? Und sind wir wirklich schon reif für einen solchen wirtschaftlichen Selbstmord?

Häufig hört man die Frage aufwerfen, ob der russische Bolschewismus wohl auch zu uns herübergreifen werde, und manchmal die Antwort: „wir haben ihn ja schon längst; er tritt bei uns nur äußerlich anders in die Erscheinung, weil er auf parlamentarischem Wege durch Zufallsmajoritäten zersplitterter Parteien legalisiert wird". Man könnte diese Antwort nicht mehr für zu pessimistisch halten, wenn wirklich ähnliches wie die einem eingebildeten Goldwert entsprechende Zwangshypothek auf das fundierte Eigentum, und damit dessen Konfiskation Gesetz werden sollte.

Das wäre unser wirtschaftlicher Tod, aus dem es — wie in Rußland — kein Erwachen mehr gibt!

Dasselbe gilt von allen Steuergesetzen, die noch nicht realisierte und daher wieder vergängliche Gewinne wegsteuern und den Besitz und den Sparsinn vernichten.

Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat.

Gedanken zu einer theoretischen Untersuchung über die Natur der Banknote.

Von **Dr. Richard Kerschagl**, Wien.

„Mehr als irgendwo muß auf dem Gebiete des Geldwesens sowohl der Historiker wie der Praktiker Theorie treiben. Die kleinste Behauptung über die Wirkung dieser oder jener monetären Maßregel involviert unvermeidlich mehr oder weniger Theorie."

Schumpeter, Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie.

Wenn wir die Entwicklung der Banknote näher betrachten, die wohl als typisch für die Entwicklung angesehen werden kann, welche die Zahlungsmittel und der Zahlungsverkehr in der Wirtschaft genommen haben, so müssen wir unser Hauptaugenmerk auf die uneinlösliche Banknote richten. Was die einlösliche Banknote anbelangt, so kann man ja von einer Entwicklung haupt-

Digitized by Google

sächlich nur in dem Sinne sprechen, als eben die einlösliche Note der barzahlenden Bank selbst eine Entwicklungsstufe darstellt; die jeweils rein empirisch geänderten Deckungsvorschriften in puncto Metallschatz der Notenbank können auf der einen Seite zeigen, wie der erhöhte Bedarf nach Zahlungsmitteln in wirtschaftlicher Weiterentwicklung in der Regel eine Erhöhung des Kontingents nötig machte und wie eben gerade durch Vermeidung von Kreditkrisen die vernünftige Anpassung der Geldschöpfung an die Wirtschaftsentwicklung wieder durch Stärkung des Kredits im allgemeinen wie dem der Notenbank im besonderen die klaglose Aufrechterhaltung der Barzahlungen bei geringerem Metallvorrat gewährleistete. Wohlgemerkt, ich spreche hier immer von normalen Zeiten, etwa wie vor Beginn des Weltkrieges, welche, frei von durch bedeutende gewaltsame Ereignisse hervorgerufenen großen Störungen der Gütererzeugung und -verteilung, im allgemeinen das Kennzeichen einer gewissen stetigen Wirtschaftsentwicklung in sich tragen. Wenn hier auch von der uneinlöslichen Banknote die Rede ist, so handelt es sich daher bei unserer Betrachtung nicht um einen Zustand der Geldwirtschaft, welcher aus der Not eine Tugend macht, sondern es handelt sich um einen ruhigen Zustand währungstechnischer Entwicklung, den wir annehmen wollen, in welchem aus irgendwelchen Gründen, durchaus nicht inflationistischer Natur — wir werden dieselben später näher besprechen —, als Form der Geldschöpfung eben die uneinlösliche Banknote gewählt wurde. Daß ein solcher Zustand rechtlicher Natur bei vollständiger Konsolidation des Geldwesens durchaus nichts zu tun hat mit der Tatsache, ob nicht etwa faktisch doch Gleichwertigkeit der Banknote **mit** oder faktische Einlöslichkeit — sogar bei der Notenbank! — **in** Gold besteht, beweist am besten das Exempel der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, wo Jahre hindurch um die Wende des 19. Jahrhunders bei gesetzlicher Sistierung der Barzahlungen die größten Anstrengungen — und durchaus nicht sehr erfolgreich! — gemacht wurden, noch außer dem Rahmen einer faktisch bestehenden Goldzahlung, Gold in den Verkehr hineinzupumpen. In einem solchen Falle kann man wohl ohne weiteres das Problem der uneinlöslichen Banknote als das einer währungstechnischen Weiterentwicklung der einlöslichen Note betrachten. Es wäre wohl für die nachfolgenden Untersuchungen nicht wesentlich, selbst das vollständige Fehlen historisch praktischer Beispiele eingestehen zu müssen, denn eine theoretische Untersuchung ist in ihrer Daseinsberechtigung nicht darauf angewiesen, solange sie nur den Weg der Logik nicht einen Schritt breit verläßt, es ist aber doch oft von praktischem Nutzen, immer wieder auf Beispiele wirtschaftshistorischer Natur zurückzugreifen, um den Vorwurf der Errichtung „von keinem Hauch der Wirklichkeit berührten Gebäude" und des Verfallenseins in die „Nebelgebilde grauer Theorie" von sich abzuwehren. Zudem trägt eine solche Art des Vorgehens zweifellos zur größeren Anschaulichkeit der Darstellung bei.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Ursachen der Geldentstehung spricht G. F. Knapp ganz richtig als von der Hauptursache von der „amphibolischen Natur des Menschen"[1]), von der Vereinigung der Schuldner- und Gläubigereigenschaft der Einzelnen in ihren verschiedenen Wirtschaftsbeziehungen untereinander. Wenn wir die Sache präziser formulieren wollen, so heißt dies: Die arbeitsteilige Wirtschaft ruft durch das Aufhören autarker Wirtschaftskörper einen Zustand hervor, in welchem eine Bedürfnisbefriedigung nur durch wechselseitiges Geben und Nehmen verschiedener Produkte möglich wird. Um nun aber eine möglichst zweckmäßige, rasche und reibungslose Durchführung dieses Prozesses zu gestatten, ist die Entstehung eines allgemein anerkannten Tauschmittels unbedingt nötig. Hierzu kommt noch, daß der Tausch in der arbeitsteiligen Wirtschaft zum weitaus überwiegenden Teile ein indirekter wird und so die Notwendigkeit eines „uniformen", eines einheitlichen, Tauschmittels hervortritt. Hier — wir werden später noch darauf näher zurückkommen — erscheint mir auch die Einführung eines wirtschaftlichen Begriffes „Zahlungsmittel", nicht eines juridischen, möglich[2]). In dem gleichen Maße, wie der direkte Tausch und die gegenseitige Realisation der Güter in den Hintergrund tritt, in dem gleichen Maße tritt der Begriff der wirtschaftlichen Zahlung hervor. Mit anderen Worten: das, was wir als die „zirkulatorische" Funktion des Geldes bezeichnen, ist ein durch historisch-wirtschaftliche Einflüsse, durch die gesamte Wirtschaftsentwicklung bestimmter Akt, welcher im Anfange seiner Entwicklung den allmählichen Uebergang der Tausch- zur Zahlungswirtschaft kennzeichnet, der in der weiteren Folge, wie wir des näheren ausführen wollen, vom Begriff des Zahlungsmittels zu dem engeren oder, wenn wir wollen, der zunehmenden Intensivierung der Wirtschaft besser entsprechenden, Geldbegriff führt, welcher schließlich wieder im Laufe einer Entwicklung über sich selbst hinauszuwachsen beginnt.....

Was ist nun das Charakteristische in der Entwicklung der Geldfunktion? Wir haben im vorhergehenden Absatz gesehen, daß die durch die Arbeitsteilung und deren Intensivierung bedingte Funktion der wirtschaftlichen „Zahlung" als vorläufig letzter Abschluß des Prozesses der Entwicklung des indirekten Tausches in den meisten Teilen der Wirtschaft zur Entwicklung gelangt ist. Dies ist natürlich, durch die Verhältnisse bedingt, jeweils ganz verschieden geschehen. Die Entwicklung des konsumtiven Tauschmittels, wie Vieh, Tee, Salz etc., zur Metallzuwägung und von da zur geprägten Münze, welche nur in ganz verschwindendem Maße mehr als von der Produktion konsumtiv verwendbar in Betracht kommt, ist in großen Zügen der häufig eingehaltene Weg. Das allmähliche Zurücktreten der allgemeinen Verwendung des als Zahlungsmittel gegebenen Metalles zu gewerblichen Zwecken, welches ja wohl, solange es Münzen gibt, nie ganz verschwindet und bis in die heutige Kulturstufe hinein immer wieder — ich spreche von normalen Zeiten — auftritt, bezeichnet eben das Vorwärtsschreiten des Begriffes der wirtschaftlichen Zahlung.

Ein zweites ist es, was die Entwicklung der Geldfunktion kennzeichnet und ihren einzelnen Phasen charakteristische Merkmale aufdrückt. Es ist der Begriff „Kompensation der Leistung"[3]), oder, wenn wir wollen, die logische Anwendung des ökonomischen Prinzips in der Tauschwirtschaft. Schon im allerersten Stadium der Geldentstehung tritt durch die Verwendung eines allgemein anerkannten Tauschmittels, welches zum Zahlungsmittel wird, als einer der Hauptvorteile die Leistungskompensation in der arbeitsteiligen Wirtschaft deutlich hervor[4]). Immer deutlicher wird dieses Streben in der Entstehungsperiode der Banknote. Was uns aus diesen Anfängen bekannt ist, die Goldsmith-notes in England, die Bank-Valuta der Hamburger Girobank, alles trägt mit der Entstehung der Banknote außer der technischen Verbesserung anläßlich der Einführung eines Metallzertifikats und der später allmählich durch die Erfahrung gegebenen, nur teilweisen Haltung eines Metallschatzes, der, in der Regel sich zwischen $^1/_3$ und $^2/_3$ des jeweiligen Zertifikatumlaufes sich bewegend, sich zur unbedingten Aufrechterhaltung der Barzahlungen gewöhnlich als genügend erwies, noch ein überaus wichtiges Merkmal an sich trug: durch Zentralisierung eines Großteils des Zahlungsverkehrs trat der Kompensationsgedanke wirksam in den Vordergrund und die Anfänge des modernen Geldwesens führen in gerader Linie, ja zwangsläufig zu dem heutigen Stand, den die Fortentwicklung des Zahlungsverkehrs genommen hat, zum Giroverkehr, zum Clearing.

---

[1]) Vgl. hierzu insbesonders: Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, II. Aufl., § 3 S. 37 ff., und Kerschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft, Manz 1921, S. 21 ff.

[2]) Vgl. hierzu auch: Moll, Logik des Geldes, S. 12 ff.

[3]) Vgl. hierzu auch: Kerschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft, Manz 1921, S. 29, 30.

[4]) Vgl. hierzu auch insbesonders: Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, S. 469 ff.

Digitized by Google

Die Krisenzeit des Notenbankwesens hat diesen Gedanken bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts vielleicht ein wenig in den Hintergrund treten lassen. In England allerdings hat sich auch in dieser Zeit der Giroverkehr kräftig weiterentwickelt und dem Geldwesen seinen Stempel aufgedrückt. Ohne die äußerste Intensivierung des Kompensationsverkehrs der Zahlungen, welcher wieder im Clearing am stärksten zum Ausdruck gelangte, wäre es sicher der Bank of England nach der Periode 1797 bis 1819 nicht möglich gewesen, innerhalb von zweieinhalb Jahren in energischer und geschickter Weise die Barzahlungen wieder aufzunehmen[5]). Am stärksten aber machte sich dieses Moment in den Krisen von 1844 und 1857 geltend. Während es bei der ersteren nicht zuletzt durch Maßnahmen verrechnungstechnischer Natur gelang, wenn auch unter ganz kurzer Suspendierung der Barzahlungen, der Krise viel von ihrer äußersten Schärfe zu nehmen, gelang es 1857, die über das Limit ausgegebenen Noten nicht nur durch Metallzuströmen, sondern hauptsächlich auch auf Verrechnungskonten zu binden und die rasche Wiederkehr normaler Verhältnisse zu fördern.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ist die Errichtung eines zentralen Abrechnungsverkehrs der Geldinstitute im engsten Zusammenhang mit der Notenbank charakteristisch für die Entwicklung des Geldproblems und der Lösung des Problems der umlaufenden Geldmenge. Das Londoner Clearing-office und der Wiener Saldierungsverein sind eng mit der Notenbank verknüpft. Unabhängig davon läßt sich auch das Fortschreiten des Abrechnungsverkehrs an der Börse und das Zunehmen des Giroverkehrs bis vor dem Kriege überhaupt konstatieren, eine Erscheinung, welche eine zwar in allen Ländern ungleich starke, aber unverkennbar progressive Entwicklung zeigte. Mit der durch den Krieg und durch die veränderten Produktionsverhältnisse einsetzenden Abschwächung des Kredites ließ sich allerdings in manchen Staaten ein zeitweiser Rückgang des bargeldlosen Zahlungs-, oder, sagen wir richtiger, Abrechnungsverkehrs konstatieren. Aber mit der Wiederkehr konsolidierter Wirtschaftsverhältnisse ist auch hier wieder die Tendenz zum Zahlungsausgleich, dem Clearing, im Zunehmen begriffen.

In einem Punkte hat der Krieg jedoch zweifellos gerade den Gedanken der Zahlungskompensation weiter gebildet, auf dem Gebiete des Auslandszahlungsverkehrs. Die Devisenzentralen oder ähnlichen Einrichtungen, die mit dem Kriege in verschiedenen Staaten zur Befriedigung des Bedarfes des Staates an ausländischen Zahlungsmitteln und zur Regelung des Verkehrs mit denselben entstanden sind, haben sich in einer einzigen Beziehung bewährt und eine Menge von Umformungen, zum Teil unter anderen Namen, überdauert: in der Errichtung eines Abrechnungsverkehrs in ausländischen Devisen und anderen fremden Zahlungsmitteln.

Wir haben im Vorhergehenden von zwei Kennzeichen in der Entwicklung des Geldbegriffs und der Geldfunktion gesprochen. Es scheint mir nun am Platze, einmal die Entwicklung der Banknote in einer bestimmten Richtung verfolgen zu wollen. Es ist bereits früher davon gesprochen worden, wie der Begriff der Banknote als Goldzertifikat eben durch die Verwendung gewisser Kreditgeschäfte der Notenbank als Emissionsgrundlage, welche eben aus der Tatsache, daß zur Aufrechterhaltung der Barzahlung nur ein gewisser Prozentsatz des eingezahlten Metalles nötig sei, und dem natürlichen Vorgange, den Rest zu geschäftlichen Transaktionen zu verwenden, sich allmählich änderte. Auch gegenüber der barzahlenden Bank wurde von der Einlieferungsverpflichtung nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht. Immerhin bleibt aber bei regelmäßiger Aufrechterhaltung der statutarisch festgelegten Einlösepflicht der juridische Charakter der Banknote als eine Art von Goldzertifikat gewahrt, und hierzu tritt nun die Proklamation des Staates, welche sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, oder, genauer gesagt, ihre epizentrische und apozentrische Zahlkraft gegenüber dem Staate regelt[6]). Es ist dies natürlich ein rein juridischer Akt. Die apozentrische und epizentrische Zahlkraft gegenüber der Emissionsbank, welche natürlich vom Emissionstage jeder Banknote an bestand, kann ihre faktische und wirtschaftliche Anwendung als überwiegendes, ja als ausschließliches Zahlungsmittel des Staates bei seinen Zahlungen und anläßlich der Entgegennahme der ihm geschuldeten Leistungen schon lange vor diesem Akt rein formaljuristischer Natur verliehen haben[7]). Während des Zeitraumes von 1694—1833 waren beispielsweise die Noten der Bank of England nicht „legal tender", nicht gesetzliches Zahlungsmittel kraft direkter staatlicher Proklamation! In den meisten Fällen jedoch, wir erinnern nur an die Banque du France und die Oesterreichisch-ungarische Bank, war die formelle Verleihung der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel geradezu eine Voraussetzung der Bankgründung. Die Note hat also nunmehr neben ihrer Eigenschaft als Goldobligation der barzahlenden Bank zwei weitere Merkmale juridischer Natur gewonnen: sie ist gesetzliches Zahlungsmittel geworden und hat dadurch apozentrische und epizentrische Zahlkraft hinsichtlich der Staatsverwaltung gewonnen, ist gleichzeitig, und das ist das zweite, welches die Erklärung als gesetzliches Zahlungsmittel mit sich gebracht hat, ein unbedingt anerkanntes Mittel zur Begleichung aller auf das Geld des betreffenden Staates lautenden, zwischen zwei Rechtsobjekten entstandenen Obligationen geworden.

Betrachten wir nunmehr die uneinlösliche Banknote in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht. Es ist klar, daß sie den Charakter einer Goldobligation der Bank eingebüßt hat, ohne Rücksicht darauf, ob faktisch Goldeinlösung noch besteht oder nicht. Es bleibt somit der Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel übrig. Im Zusammenhange damit erscheinen auch Deckungsvorschriften, welche eine Metalldeckung in bestimmter Höhe trotz dekretierter Uneinlöslichkeit der Noten bestimmen, in ganz neuem Lichte. Der Staat, welcher eben der Bank das Notenprivileg verliehen hat und der Note den Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel gab, hat als Sicherstellung von der Bank, als Garantie dafür, daß das eigentlich dem Staate zustehende Geldschöpfungsrecht nicht mißbraucht werde, die Einhaltung gewisser Vorschriften gefordert. In vielen Fällen ist dies durch eine direkte Kontingentierung geschehen. Bei der barzahlenden Bank war die Kontingentierung natürlich nur hinsichtlich des metallisch nicht gedeckten Umlaufes nötig, da ja der Metallvorrat, resp. der demselben entsprechende Prozentsatz von Noten, auf dem Umwege über die staatliche Münze immer wieder, auch im Falle einer eventuellen Entziehung des Charakters der Note als gesetzliches Zahlungsmittel, diesen Charakter auf dem erwähnten Wege wieder gewinnen konnte. Bei der uneinlöslichen Banknote kommt dem, was wir Deckungsvorschrift nennen, auch eben der Charakter einer Garantie der Aufrechterhaltung des Charakters der Note als gesetzliches Zahlungsmittel zu. Hier ist eben die Zusage des Staates, die Note als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären, an die Einhaltung der jeweils durch den Staat der Bank auferlegten Deckungsbestimmungen gebunden; wenn bei der einlöslichen Banknote durch die zu Recht bestehende Einlösungsverpflichtung der Noteninhaber faktisch einen Anspruch auf Gold erlangt, so ist dies ja eigentlich auch nichts anderes, als ein Anspruch auf ein gesetzliches Zahlungsmittel, und zwar auf Gold, beschränkt. Bei der uneinlöslichen Banknote besteht der Anspruch ebenfalls auf gesetzliches Zahlungsmittel, aber eben nicht gerade auf Metall, sondern eben auf „gesetzliches Zahlungsmittel" schlechtweg. Der Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels ist eben der weitere, er umfaßt Geldschöpfungen chartaler wie monetärer Natur, wobei noch die Frage offen bleibt, ob nicht auch die metallische Geldschöpfung so gut wie die chartale erst durch den

[5]) Vgl. hierzu auch: Noel, Les Banques d'Emission en Europe, S. 16 ff.

[6]) Vgl. hierzu: Knapp, Staatliche Theorie des Geldes S. 86, 87 ff.

[7]) Vgl. hierzu auch: Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs, S. 9 ff.

Digitized by Google

proklamatorischen Akt des Staates ihren Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel überhaupt erst erlangt. Solange beispielsweise die Goldwährung in einem Staate besteht, ist es vollständig berechtigt zu fragen, ob nicht etwa schon dem Metall kraft Proklamierung der Goldwährung eine Zahlungsmittelqualität schon vor der Verwendung in Geldzeichen monetärer Natur zukommt. Auch aus der rein wirtschaftlichen Betrachtung der einlöslichen und der uneinlöslichen Banknote ergibt sich zwangsläufig eine analoge Erscheinung. Die uneinlösliche Banknote wird in weit geringerem Ausmaße gegen Gold emittiert sein als die einlösliche, bei welcher die Goldankaufspflicht mit der Einlösungsverpflichtung eng verknüpft erscheint. Zudem wird die Bank mit der uneinlöslichen Banknote in der Regel die Verpflichtung zur Betreibung einer exodromischen Politik im Sinne der Aufrechterhaltung der Goldparität besorgen müssen[8]), um dem gesetzlichen Zahlungsmittel die Eigenschaft eines im internationalen Verkehr vollwertigen Zahlungsmittels zu bewahren, eine Eigenschaft, welche der einlöslichen Banknote als Goldzertifikat schon ipso facto durch die Einlösbarkeit zukommt.

Die uneinlösliche Banknote bildet somit zweifellos eine weitere Stufe in der Entwicklung zum Zahlungsmittel in höherem Sinne, d. i. ohne anhaftende Beziehungen zu metallischem Eigenwert, der doch schließlich einen letzten Rest der Konsumtibilität und des direkten Tausches darstellt. Das Problem der metallischen Deckung wird in organischer Entwicklung zum Kontingentierungs-, zum Mengenproblem. Genau so, wie das Zahlungsmittel überhaupt in der Rechtsordnung, die der Staat gewährt, wirtschaftlich bedingt ist und die Entwicklung des Begriffs der Zahlung zur kompensatorischen Zahlung nur unter diesen Auspizien einen gedeihlichen Fortgang nehmen kann, genau so erscheint eigentlich das systematische Absterben, der Abbau der Metallzahlung als eine Entwicklungserscheinung im Fortschreiten der kompensatorischen Zahlung, der Abrechnung. Von der Hamburger Mark-Banco-Währung und deren metallischer Abrechnung führten die verschiedensten Wege der Entwicklung weiter bis zum Clearing-Verkehr mit rein chartalen Geldzeichen. Daß diese Entwicklung eine organische, eine durch das Wesen der Zahlung bedingte ist, ist im Vorhergehenden versucht worden zu zeigen. Die Entwicklung vom Metallismus zum Chartalismus erscheint vielmehr als eine äußerliche Erscheinung, die Charakteristik des Wesens der Geldentwicklung zeigt uns in erster Linie das Entstehen der Begriffe der Zahlung, des gesetzlichen Zahlungsmittels, der kompensatorischen Zahlung. Die Entwicklung vom nichtstaatlichen zum staatlichen Gelde ist hauptsächlich bedingt durch die Verschiebung wirtschaftlicher Machtsphären. Die Entwicklung in der Form des Zahlungsmittels ist in erster Linie rechtlicher Natur und in erster Linie mit abhängig von rein formal-rechtlichen Bestimmungen des Verhältnisses Notenbank—Staat. Was wesensbezeichnend bleibt, ist der Begriff und die Wesensentwicklung des Zahlungsmittels, die Zahlungskonzentration und die Zahlungskompensation.

[8]) Man denke hier auch an die Bestimmungen des Artikels 111 des Gesetzes vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank!

Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.

Von Rechtsanwalt Polster, Adca, Leipzig.

Seit langer Zeit hat keine Veröffentlichung im Bank-Archiv soviel Aufsehen und Beunruhigung hervorgerufen, als der in der Nummer vom 15. April d. J. enthaltene Aufsatz von Schütz über obige Frage. Ich bin mit Schütz der Ansicht, daß dem Bankverkehre nur mit einwandfreien grundbücherlichen Sicherheiten gedient ist und daß, wenn begründete Zweifel an ihre Wirksamkeit bestehen, umgehend Maßnahmen zur Regelung der Angelegenheit ergriffen werden müssen. Seine Ausführungen stehen und fallen nun aber zum größeren Teile mit der von ihm nicht erörterten Frage, ob die Kammergerichtsentscheidung vom 26. Januar 1916, auf der die Darlegungen in dem Aufsatze beruhen, überhaupt richtig, ob es tatsächlich nach jetzigem Rechte unzulässig ist, zur Sicherung der Ansprüche aus bestehender Bankverbindung Einzelhöchsthypotheken an mehreren Grundstücken zu bestellen. Es ist unzweifelhaft das große Verdienst des Kammergerichts, durch seine Entscheidungen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens ganz wesentlich zur Ausgestaltung der spröden Rechtsverhältnisse des Hypotheken- und Grundschuldwesens beigetragen zu haben. Wenn ich auch in dieser Beziehung das Kammergericht hochschätze, so bin ich doch weit davon entfernt, seine Entscheidungen als unbedingte Wahrheit hinzunehmen. Recht und Wirtschaft stehen in Wechselbeziehung. Das Recht soll wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen. Das tut die Entscheidung des Kammergerichts nicht. Sie führt, wenn man die nötigen Folgerungen daraus zieht, zu einer Rechtserstarrung, während doch gerade die Beweglichkeit des Rechts, selbstverständlich nur in den Grenzen, die das Gesetz selbst zieht, das Ziel der Rechtsanwendung sein soll.

Da die Entscheidung des Kammergerichts in den verschiedensten Zeitschriften[1]) s. Zt. veröffentlicht worden ist, haben die Grundbuchrichter sie sicherlich gelesen. Schon der Umstand, daß sie sich nach ihr nicht gerichtet haben, gibt zu denken. Ich habe wenigstens meinerseits nur einen Fall beobachtet, wo sich ein Grundbuchrichter auf sie berief, und war damals entschlossen, die Gelegenheit beim Schopfe zu fassen und den neuerdings meistens ohne nähere Untersuchung der hier einschlagenden Fragen erörterten Streitfall zur Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, das, wie Kretzschmar im Vorworte zu seinem Werke: „Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs" mit Recht betont, schon mehrfach den Formalismus unterer Instanzen abgelehnt hat. Das Oberlandesgericht Dresden, an das die Angelegenheit damals im Instanzenzuge gelangte, wich aber, ohne die Akten dem Reichsgerichte vorzulegen, aus und verwarf mit Beschluß vom 7. Januar 1920, auf den ich unten noch eingehe, obwohl es in der Sache selbst einen vom Kammergerichte abweichenden Rechtsstandpunkt einnahm, die weitere Beschwerde, indem es — wozu nach dem Akteninhalte kein Anhalt vorlag — einen etwas anders gestalteten Tatbestand annahm. Fälle dieser Art sind schlechterdings nicht zu billigen. Die Oberlandesgerichte sollten jede sich bietende Gelegenheit benutzen, Streitfragen, in denen sie in grundlegenden Fragen von einem anderen Obergerichte abweichen, zur Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, damit wir zu einer Rechtseinheit gelangen, denn dem, der Recht sucht, kann nicht damit gedient sein, daß ein Oberlandesgericht so und ein anderes wieder entgegengesetzt entscheidet.

Die erwähnte Entscheidung des Kammergerichts, die unter anderem auch von Reinhard im Rechte 1920 S. 330 3 a. E., im Planckschen Kommentare zum BGB. III 4. Aufl. S. 1102 d und im Kommentare der Reichsgerichtsräte 3. Aufl. S. 478 2 a. E. ohne weiteres gutgeheißen wird, ist meines Erachtens nicht richtig. Sie beruht auf einer falschen Ausdehnung der Wechsel-

[1]) Neumanns Jahrbuch Band 16 S. 348, Lobes Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit Band 18 S. 96, Recht 1917 Nr. 1270.

Digitized by Google

beziehung zwischen Hypothek und Forderung, auf Verkennung des Wesens der Höchsthypotheken zur Sicherstellung der Ansprüche aus laufender Rechnung und auf einer, wie ich glaube, vom Reichsgerichte bereits verworfenen Ueberspannung des Begriffs der Gesamthöchsthypothek. Ich glaube nicht, daß das Kammergericht, wenn es noch einmal zu der hier vorliegenden Frage Stellung nehmen müßte, seinen damaligen Rechtsstandpunkt aufrechterhalten wird. Das Kammergericht geht bei der Begründung seiner Entscheidung von Rechtsgrundsätzen aus, die für die sogenannte feste Hypothek gelten, und überträgt dieselben auf die Sicherungshöchsthypothek, was sicherlich richtig ist. Eine andere Frage ist aber die, ob schon der Ausgangspunkt der Begründung richtig ist. Ich verfahre bei Prüfung dieser Frage in gleicher Weise wie das Kammergericht, indem ich zunächst die Frage der Eintragung von Einzelhypotheken für Teile einer Forderung auf mehreren Grundbuchblättern erörtere und dann zur Sicherungshöchsthypothek übergehe.

I. Die Verkehrshypothek.

Unzweifelhaft geht das BGB. grundsätzlich davon aus, daß für dieselbe Forderung nur eine Hypothek an demselben Grundstücke bestellt werden kann (§ 1113) und daß die Bestellung einer Hypothek für dieselbe Forderung an mehreren Grundstücken nur im Wege der Gesamthypothek möglich ist (§ 1132). Das sind aber eben nur die obersten Grundsätze, die das Hypothekenrecht beherrschen. Sie schließen jedoch eine andere Rechtsgestaltung keineswegs aus. So ist, wie auch von Güthe im Kommentare zur GO. 3. Aufl. S. 204 und im Planckschen Kommentar zum BGB. III. 4. Aufl. S. 775 k, 851 b Abs. 2 ausgeführt wird, die Eintragung mehrerer Einzelhypotheken für dieselbe Forderung dergestalt zulässig, daß jede Hypothek nur für einen Teil der Forderung haftet, natürlich nicht dergestalt — denn das würde dem Wesen der Hypothek und der Wechselbeziehung zwischen Forderung und Hypothek widersprechen —, daß jede Einzelhypothek für die ganze Forderung haftet. Angenommen, es hätte sich in dem Falle, der damals zur Entscheidung des Kammergerichts stand, um ein Darlehn von 45 000 M. gehandelt, und es wären drei Darlehnshypothekenurkunden über je 15 000 M. in demselben Anschreiben überreicht oder gar in ein und derselben Urkunde zur Sicherung des Darlehns von 45 000 M. nach Höhe von je 15 000 M. an drei Grundstücken Hypothek bestellt worden, so ist es ganz undenkbar, daß das Kammergericht die Eintragung einer Gesamthypothek gefordert und die Eintragung der drei Einzeldarlehnshypotheken abgelehnt hätte. Die Zerlegung einer einheitlichen Forderung in mehrere Teile ist ein Vorgang, der sich außerhalb des Grundbuchverfahrens abspielt und der den Grundbuchrichter ebensowenig etwas angeht, wie die Entstehung der Forderung selbst. Die Versuche mancher Grundbuchrichter und Obergerichte, in den Hintergrund der Hypothek, in die ihr zugrunde liegende Forderung, hineinzuspionieren, sind nicht zu billigen und finden jedenfalls im Gesetze keine Stütze. Zur Entstehung der Hypothek ist die Einigung über die einzutragende Forderung und die Eintragung selbst nach § 873 BGB. nötig. Die außerhalb des Grundbuchverfahrens erfolgende Teilung der Forderung ist Bestandteil der sogenannten dinglichen Einigung der Beteiligten. Für das Verfahren vor dem Grundbuchrichter genügt es aber nach der GO., wenn die Geldsumme, mit der das Grundstück wegen der dem Gläubiger zustehenden Forderung belastet werden soll, und wenn der Schuldgrund angegeben ist. Ob die Geldsumme die ganze Forderung oder nach Vereinbarung der Beteiligten nur einen Teil derselben darstellt, ist hiernach für die Eintragung der festen Hypothek bedeutungslos. Wenn in dem Kommentare der Reichsgerichtsräte zum BGB. 3. Aufl. S. 433 aus den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 75 S. 249 und Gruchot, „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts" Band 58 S. 432 der Grundsatz entnommen wird: Sind mehrere Hypotheken für je einen Teil einer einheitlichen Forderung an demselben Grundstücke bestellt, so gelten sie im Verhältnis zueinander als selbständige Hypotheken, so muß dies auch für Einzelhypotheken an mehreren Grundstücken zur Sicherstellung selbständig gewordener Teile einer einheitlichen Forderung gelten. Auch sie sind im Verhältnis zueinander selbständige Hypotheken. Daß sich der Grundsatz der Einheitlichkeit von Forderung und Hypothek nicht unbedingt durchführen läßt, wird auch in dem Kommentare der Reichsgerichtsräte 3. Aufl. S. 477 zu § 1132 BGB. in den Worten anerkannt: „Wie jedoch der Gläubiger einer Gesamthypothek nach §§ 1175 Abs. 1 Satz 2, 1176 auf einen Teil der Hypothek lediglich bezüglich eines Grundstücks verzichten kann, so ist es auch zulässig, daß eines der mehreren Grundstücke nur für einen Teil der Forderung mit der Hypothek belastet wird. Es besteht dann für diesen Teil eine Gesamthypothek, im übrigen eine Einzelhypothek an dem anderen Grundstück." Das wird aus den Entscheidungen des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 7. Juni 1909 und des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. März 1911 (Mugdan und Falkmann, R. der OLG. Band 20 S. 414 und Band 26 S. 164) gefolgert, also aus einer Entscheidung desselben Zivilsenats des erstgenannten Gerichtshofs, der auch die hier in Rede stehende Entscheidung vom 26. Januar 1916 gefällt hat. In einer weiteren Entscheidung vom 14. November 1918 (Johow-Ring Bd. 51 S. 288) hat derselbe erste Zivilsenat unter ausdrücklicher Berufung auf die schon erwähnte Ausführung im Güthe schen Kommentare zur GO. gesagt: „Ebenso ist die Eintragung mehrerer Hypotheken für ein und dieselbe Forderung in der Weise zulässig, daß jede Hypothek für einen Teil der Forderung haftet." Es steht danach fest, daß derselbe Gerichtshof schon vor- und nachher sich auch auf den hier von mir vertretenen unzweifelhaft richtigen, in den Kommentaren erst neuerdings scharf hervorgekehrten Standpunkt gestellt hat. Wenn am Eingange des Beschlusses vom 26. Januar 1916 unter Bezugnahme auf zwei frühere Entscheidungen (Johow-Ring Bd. 35 S. A 310 und 25 S. A 295) oben gesagt wird, daß für dieselbe Forderung nicht zwei Einzelhypotheken bestellt werden können, so ist das an sich richtig, und es wird die Richtigkeit dieses Satzes von mir auch gar nicht bestritten. Aber darum handelt es sich vorliegendenfalls gar nicht, sondern um die Frage, ob für durch Zerlegung selbständig gewordene Teile einer anfänglich einheitlichen Forderung mehrere Einzelverkehrshypotheken bestellt werden können? Und diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Die Angelegenheit liegt also so, daß das Kammergericht in dem Beschlusse vom 26. Januar 1916 lediglich die auch von mir anerkannten obersten Grundsätze des Hypothekenrechts berücksichtigt, aber dabei außer acht gelassen hat, daß es nur eine besondere Gestaltung dieser Grundsätze ist, wenn für selbständige Teile derselben Forderung Einzelhypotheken bestellt werden.

II. Die Verkehrshypothek und die schlichte Sicherungshypothek zur Sicherstellung von Ansprüchen aus laufender Rechnung.

Nach der herrschenden Lehre, die sich auf der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts Band 60 Blatt 243 ff. aufbaut, kann eine Höchsthypothek in eine feste Hypothek mit der Nebenverabredung umgewandelt werden, daß dieselbe als Sicherstellung für die jeweiligen Ansprüche des Gläubigers aus laufender Rechnung dienen soll. Ebenso kann natürlich von vornherein eine feste Hypothek mit dieser Nebenverabredung bestellt und eingetragen werden (vgl. Plancks Kommentar III, 4. Aufl. S. 772 ff. und das daselbst angeführte Schrifttum, insbesondere den Aufsätzen im Bank-Archiv Band 7 S. 262 ff., Band 7 S. 304 und Band 12 S. 33 ff.). Nur ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Nebenverabredung mit der grundbücherlichen Sicherheit selbst nichts zu tun hat, und daß dieselbe mit den zur grundbücherlichen Regelung der Angelegenheit erforderlichen Erklärungen, wie das vielfach geschieht, nicht verquickt werden darf. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht Dresden in einer Entscheidung (Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit Band 11 S. 327) einen dahingehenden Antrag abgelehnt. Unzweifelhaft kann auch eine schlichte Sicherungshypothek im Sinne des § 1184 BGB. zur Sicherstellung der Ansprüche aus laufender Rechnung eingetragen werden, mag es sich nun um eine echte oder

Digitized by Google

unechte laufende Rechnung handeln. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die unter I entwickelten Grundsätze auch hier gelten, und daß für die Ansprüche aus laufender Rechnung an mehreren Grundstücken Einzelverkehrshypotheken mit der erwähnten Nebenverabredung oder schlichte Sicherunghypotheken im Sinne des § 1184 bestellt und eingetragen werden können. Wenn in dem Falle, der seinerzeit zur Entscheidung des Kammergerichts stand, drei Darlehnshypotheken über je 15 000 M. mit der erwähnten Nebenverabredung bestellt worden wären, so hätte dem betreffenden Antrage stattgegeben werden müssen. Eine Ablehnung mit der Begründung: Hier liegt ein einheitliches Darlehn vor, da muß eine Gesamtdarlehnshypothek nach § 1132 BGB. bestellt werden, wäre daher als abwegig zu betrachten.

III. Die Sicherungshöchsthypothek.

Die Ausführungen für feste Hypotheken unter I müssen entsprechend auch für diese Sondergattung von Hypotheken gelten, da für die hier in Betracht kommenden Fragen zwischen beiden Hypothekengattungen kein Unterschied besteht. Einen solchen hat auch das Kammergericht in der Entscheidung vom 26. Januar 1916 nicht angenommen. Es ist m. E. nun nicht richtig, wenn das Kammergericht in dieser Entscheidung von Bestellung der Sicherungshypotheken an mehreren Grundstücken „für denselben Forderungskreis" spricht. Der Ausdruck wird offenbar nur gewählt, um für Sicherungshypotheken einen der Einheit der Forderung bei festen Hypotheken entsprechenden Ausdruck zu haben. Im BGB. kommt der Begriff selbst nicht vor. Dann ist aber der „Forderungskreis" lediglich eine Redensart, mit der sich nicht viel anfangen, ein Bild, auf dem sich allein eine Entscheidung nicht aufbauen läßt. Das Kammergericht verwendet auch sonst solche bildlichen Gedankengänge, u. a. auch in der von Schütz angezogenen bekannten Entscheidung vom 14. 12. 1905 (OLG. Band 12 S. 283). Dort entscheidet das Kammergericht, was von der herrschenden Lehre allgemein bekämpft wird, daß für die Forderung, zu deren Sicherstellung eine Hypothek bereits eingetragen ist, eine zweite Hypothek mit besserem Range eingetragen werden kann. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß für dieselbe Forderung an demselben Grundstücke mehrere Hypotheken bestehen können. Das hat aber das Kammergericht auch gar nicht sagen wollen. Wenn z. B. für jemanden eine Hypothek von 75 000 M. zunächst zur Sicherstellung eines Darlehns von 50 000 M. eingetragen ist, wenn hierzu noch ein Zusatzdarlehn von 50 000 M. gewährt und eine mit früherem Range eingetragene Grundschuld von 50 000 M. in eine Darlehnshypothek umgewandelt wird, so geht der Wille der Beteiligten bei der dinglichen Einigung unzweifelhaft dahin, daß das Darlehn in zwei Teile zerlegt und 50 000 Mark durch die in eine Darlehnshypothek umgewandelte Grundschuld von 50 000 M., die restlichen 50 000 M. aber durch die ersten 50 000 M. der an letzter Stelle stehenden Hypothek von 75 000 M. gedeckt werden sollen. Der überschießende Betrag ist dann, wenn auf ihn nicht verzichtet wird, wodurch er zur Grundschuld wird, schon deshalb Grundschuld, weil eine Darlehnsforderung insoweit nicht entstanden ist. Ist an letzter Stelle für ein Darlehn von 50 000 M. eine gleichhohe Hypothek eingetragen und wird eine an früherer Rangstelle eingetragene Grundschuld in eine Hypothek zur Sicherung dieses Darlehns umgewandelt, so bestehen unmöglich zwei Darlehnshypotheken über je 50 000 M. Wenn nicht hinsichtlich der letzten Darlehnshypothek ein Verzicht auf dieselbe anzunehmen ist, so ist die als Hypothek noch eingetragene Post zur Grundschuld geworden, weil ihr die zugrunde liegende Forderung entzogen worden ist. Nur so ist solcher Fall zu beurteilen. Die Begründung des Kammergerichts, die von der Untrennbarkeit der Hypothek von der Forderung ausgeht und dann ausführt, daß solchenfalls ein zweites „Band" zwischen Forderung und Hypothek hinzutrete und daß sich durch Bezahlung der Forderung beide „Bänder" lösten, ist, obgleich die Entscheidung im Ergebnis richtig ist, nicht zu billigen. Mit dieser Bändertheorie kommt man nicht vorwärts. Ebensowenig fördert die Theorie des einheitlichen Forderungskreises die Entscheidung der hier einschlagenden Fragen. Daß der vom Kammergericht eingenommene Standpunkt nicht haltbar ist, ergibt sich schon daraus, daß, wenn eine Gesamthöchsthypothek bestellt ist, der Gläubiger jederzeit das Recht hat, die Gesamthypothek auf die mehreren belasteten Grundstücke zu verteilen. Diese Verteilung hat die Wirkung, daß die einzelnen Grundstücke tatsächlich mit mehreren Einzelhöchsthypotheken belastet sind. Dann aber kann vom Standpunkte des Kammergerichts aus auch nicht mehr von demselben „Forderungskreise" gesprochen werden. Entweder es bestehen, wenn man bei dem Kreisgedanken bleiben will, mehrere Forderungskreise oder es muß nach einer anderen Begründung gesucht werden.

Was das Kammergericht unter Forderungskreis versteht, ob damit alle Forderungen gemeint sind, die sich innerhalb dieser Kreises befinden, ist nicht ohne weiteres klar. M. E. kann von einem geschlossenen Forderungskreise dann überhaupt nicht gesprochen werden, wenn alle Ansprüche, die aus bestehender Geschäftsverbindung je entstehen können, durch die Höchsthypothek gesichert werden sollen. Welche Ansprüche im allgemeinen darunter fallen, steht regelmäßig fest. Die tägliche Erfahrung lehrt aber, daß auch durch besondere Gestaltung der Geschäftsverbindung herbeigeführte Ansprüche mit darunter fallen können, an die anfänglich niemand gedacht hat. Gerade deshalb verwendet man die Floskel der Sicherstellung „aller Ansprüche, gleichviel welcher Art sie sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen", weil sich niemand in dieser Beziehung festlegen will oder kann.

Die vom Kammergerichte vertretene Theorie des einheitlichen Forderungskreises hat das Oberlandesgericht Dresden in der bereits oben erwähnten Entscheidung vom 7. Januar 1919 mit Recht abgelehnt. Der Fall, der damals zur Entscheidung stand, lag folgendermaßen: Es war einer Firma ein Gesamtkredit von rund 650 000 M. zur Verfügung gestellt, u. a. gegen

a) 500 000 M. Höchsthypothek an der auf mehreren Blättern eingetragenen Fabrik,
b) 13 000 „ gleichhohe feste Hypothek an einem kleinen mit der Fabrik in gar keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehenden Grundstücke, die abgetreten und Zug um Zug in eine Höchsthypothek umgewandelt werden sollte.

Welche Kredite gegen die einzelnen grundbücherlichen Sicherheiten gewährt werden sollten, war in der Eintragungsurkunde, wie das wohl allgemein gebräuchlich ist, nicht angegeben. Nachdem der Grundbuchrichter die zu a) und b) gestellten Anträge unter Hinweis auf die Entscheidung des Kammergerichts abgelehnt hatte, wurde der Antrag zu b) zunächst zurückgezogen, der zu a) aufrechterhalten und, nachdem der Eintrag der Höchsthypothek von 500 000 Mark bewirkt war, der Antrag zu b) wiederholt. Das Grundbuchamt lehnte abermals ab, das Landgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde nicht statt und schließlich verwarf das Oberlandesgericht Dresden die eingelegte weitere Beschwerde mit folgender Begründung:

> „Für die gleiche Forderung kann, wie auch die Beschwerdeführerin anerkennt, nur eine Gesamthypothek und nicht daneben noch eine Einzelhypothek bestellt werden. Nichts geändert wird hieran durch die Vorschrift des § 1132 Abs. 2 BGB., wonach der Gläubiger einer Gesamthypothek berechtigt ist, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur noch für den zugeteilten Betrag haftet. Denn infolge der vorgenommenen Verteilung haftet auf den einzelnen Grundstücken nicht mehr dieselbe, sondern je eine andere Forderung. Eine solche Verteilung soll aber hier nicht erfolgen, vielmehr ist es ein und dieselbe Forderung, nämlich das Saldoguthaben der Gläubigerin aus dem der Firma X. eröffneten Kredite, das den Gegenstand sowohl der Gesamthypothek von 500 000 M., wie der Einzelhypothek von 13 000 M. bilden soll. Insbesondere fehlt es auch an einer Teilung nach der Richtung,

Digitized by Google

daß die Gesamthypothek und die Einzelhypothek je zur Sicherung nach dem Rechtsgrunde verschiedener Arten von Forderungen bestimmt wären.

So wie die Einigung der Beteiligten lautet, kann sie nur dahin verstanden werden, daß die Einzelhypothek von 13 000 M. gleich der Gesamthypothek von 500 000 M. für das Saldoguthaben der Gläubigerin bis zum Betrage von 500 000 M. bestehen soll, so daß die Gläubigerin ihre Befriedigung bis zu diesem Betrage nach Belieben aus jedem der vier Grundstücke suchen könnte, nur daß sie bei dem mit der Einzelhypothek belasteten Grundstücke auf den Betrag von 13 000 M. beschränkt wäre. Mit Recht gehen sonach die Vorinstanzen davon aus, daß die Hypothek von 13 000 M., wenn sie in der beabsichtigten Weise in das Haftungsverhältnis eingezogen werden soll, nicht Einzelhypothek bleiben kann, sondern zu einem Bestandteile der bereits bestehenden Gesamthypothek gemacht werden muß; der § 1132 Abs. 2 BGB., auf den sich die Beschwerdeführerin beruft, kommt hierbei nicht in Betracht.

Etwas anderes wäre es, wenn die Kaufgelderhypothek in eine Höchstbetragshypothek wegen des den Betrag der Gesamthypothek übersteigenden Guthabens der Gläubigerin umgewandelt werden soll. Dann wäre die Hypothek von 13 000 M. für eine andere Forderung bestellt als die Gesamthypothek von 500 000 M., und ihrer Eigenschaft als Einzelhypothek stände deshalb nichts entgegen; es bestände dann die Gesamthypothek der Gläubigerin für ihr Guthaben bis zu 500 000 M. und die Hypothek von 13 000 M. für ihr darüber hinausgehendes Guthaben, so daß die beiden Hypotheken je einen anderen Forderungsbetrag zum Gegenstande hätten, die Gesamthypothek nämlich den Saldo bis zum Betrage von 500 000 M. und die Einzelhypothek den darüber hinausgehenden Betrag bis zur Höhe von 13 000 M. Es würde das eine Erhöhung des gewährten Kredits in sich schließen, wie eine solche nach der Beschwerdebegründung beabsichtigt zu sein scheint.

Soll aber eine Erhöhung des Kredits nicht stattfinden, gleichwohl aber die jetzige Kaufgelderhypothek der Gläubigerin als Einzelhypothek mit zur Deckung des Kredits verwendet werden, so kann dies in der Weise geschehen, daß diese Hypothek in eine Hypothek für den Ausfall umgewandelt wird, den die Beschwerdeführerin wegen ihres Guthabens bei der Geltendmachung der Gesamthypothek von 500 000 M. erleidet (vgl. RGZ. 76, 248, 249).

Der jetzige Eintragungsantrag dagegen entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist deshalb von den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden."

In dieser Entscheidung wird also grundsätzlich die gleichzeitige oder nacheinander erfolgende Eintragung mehrerer Höchsthypotheken für Ansprüche aus laufender Rechnung für zulässig erklärt und anerkannt, daß die beiden Hypotheken von 500 000 M. und 13 000 M. bei Bewilligung eines Kredits von 513 000 M. — tatsächlich betrug der bewilligte Kredit erheblich mehr — „je einen anderen Forderungsbetrag" zum Gegenstand hätten.

Die in vollem Umfange von mir bestrittene Ansicht des Kammergerichts wurde zuerst von Kretzschmar bekämpft (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Band 18 S. 33; vgl. Neumann Jahrbuch Band 17 (1918) S. 239). Dort wurde besonders darauf hingewiesen, daß, da der Gläubiger das Recht habe, die Gesamthöchsthypothek auf die einzelnen Grundstücke nachträglich zu verteilen, der Grundstückseigentümer im Einverständnis mit dem Hypothekengläubiger das Recht haben muß, von vornherein diese Verteilung vorzunehmen und gleich Einzelhöchsthypotheken zu bestellen. Vom Standpunkte des Kammergerichts aus ist dies nur auf dem Wege zu erreichen, daß zunächst eine Gesamthypothek eingetragen und dann eine Verteilung der Hypothek erfolgt. Mit Recht fragt man sich: Weshalb dieser Umweg? Das BGB. mußte selbstverständlich, wenn es die Gesamthypothek als besonderes Rechtsgebilde zuließ, das sogen. Verteilungsrecht des Hypothekengläubigers, wie in § 1132 geschehen, regeln, weil derselbe unter Umständen ein wirtschaftliches Interesse ebenso wie der Grundstückseigentümer an dieser Verteilung haben kann. Aber daraus zu schließen, daß damit die Bestellung von Einzelhypotheken von vornherein ausgeschlossen sei, ist ganz verfehlt. Für Verkehrshypotheken ist ausdrücklich anerkannt (vgl. Planck Band III, 4. Aufl. S. 851 b Abs. 2), daß, wenn eine Forderung auf die belasteten Grundstücke in der Weise verteilt ist, daß für jeden Teil ein Grundstück haftet, keine Gesamthypothek, sondern eine Mehrheit von Einzelhypotheken vorhanden ist. Weshalb soll das nicht auch für Höchsthypotheken gelten?

Wenn das Kammergericht zur Begründung seiner Ansicht darauf hinweist, daß die Zulassung von Einzelhöchsthypotheken unklare Rechtsverhältnisse schaffe, so kann ich das nicht zugeben. Das sind Gespenster, die bei scharfem Zusehen, wie immer, in nichts zerrinnen. Das Kammergericht sagt, daß die Zulassung von Einzelhöchsthypotheken höchstbedenkliche Folgen zeitigen würde, die dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen könnten. Es weist vor allem auf zwei Bedenken hin:

1. daß es an jeder gesetzlichen Grundlage darüber fehlen würde, in welchem Umfange der Gläubiger nach Feststellung der Forderung sich aus den einzelnen Grundstücken befriedigen könne, wenn die Forderung den Gesamtbetrag von 45 000 M. — dieser Höchstkredit kam damals in Frage — nicht erreiche, und
2. daß bei einer Abtretung unübersehbare Schwierigkeiten bestünden, da nicht feststehe, welches der Grundstücke für die abgetretene Forderung hafte.

Zu 1. bemerke ich folgendes:

Wenn, wie in dem Falle, der damals zur Entscheidung des Kammergerichts stand, drei Höchsthypotheken über je 15 000 M. zur Sicherstellung der Ansprüche aus einem Gesamtkredit von 45 000 M. eingetragen sind und wenn sich nach Feststellung der Forderung an den Schuldner das gesamte Guthaben z. B. auf 40 000 M. stellt, so hat der Hypothekengläubiger die Wahl, bis zu welcher Höhe er jedes der drei Grundstücke im Rahmen bis zu 15 000 M. zur Befriedigung seiner Forderung in Anspruch nehmen will. Er kann aus dem ersten 12 000 M., aus dem zweiten 13 000 M. und aus dem dritten 15 000 M. beanspruchen. Er kann aber auch das Guthaben in anderer Weise verteilen, ganz wie es ihm beliebt. Das ist keine Verteilung im Sinne des § 1132 Abs. 1 Satz 2, denn das dort geordnete Verteilungsrecht gilt nur für Gesamthypotheken. Das erwähnte Recht des Hypothekengläubigers steht ihm auf Grund der in der Bestellung der Höchsthypotheken liegenden Einigung zu, nach der er aus jedem Grundstücke einen Teilbetrag seiner Forderung bis zur Höhe des eingetragenen Höchstbetrages fordern kann.

Zu 2. weise ich auf folgendes hin:

Wenn der Gesamtkredit voll in Anspruch genommen ist, so wird der Hypothekengläubiger — um bei dem Beispiele des Kammergerichts zu bleiben — jede Sicherungshöchsthypothek an 15 000 M. mit einem entsprechenden Teile der dadurch gesicherten Forderung abtreten können. Erreicht dagegen die festgestellte Forderung den Gesamtbetrag der eingetragenen Einzelhöchsthypotheken nicht, so muß sich der Hypothekengläubiger im Einvernehmen mit dem Zessionar darüber schlüssig machen, welchen Forderungsbetrag er jeder der Einzelhöchsthypotheken unterstellen und mit derselben abtreten will. Entscheiden sie sich für die oben angegebenen Beträge von 12 000 M., 13 000 M. und 15 000 M., so kann unbedenklich die Abtretung der Höchsthypotheken mit den dadurch gesicherten Teilbeträgen der Forderungen in der angegebenen Höhe abgetreten werden. Regelmäßig erfolgt in solchen Fällen gleichzeitig die Umwandlung in eine feste Hypothek oder eine Forderungsauswechslung im Sinne des § 1180 BGB. Unklare Rechtsverhältnisse können bei ordnungsgemäßer Behandlung der Angelegenheit nicht entstehen. Ich habe solche auch während einer zwanzigjährigen Praxis bis jetzt wahrzunehmen keine Gelegenheit gehabt.

Wenn das Kammergericht schließlich den Beteiligten den Rat gibt, verschiedene Forderungskreise, z. B. durch

Digitized by Google

Errichtung besonderer Konten, zu schaffen, um auf diesem Wege den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die Einrichtung besonderer Konten für jede Sicherungshöchsthypothek zu einer großen Umständlichkeit und Unbequemlichkeit für den Bankverkehr führt, so daß dieser Ausweg schon aus diesen Gründen abzulehnen ist.

Meine Ansicht ist folgende:

Da die Höchsthypothek leider eins der bestrittensten Rechtsgebilde ist, da schon über ihre rechtliche Natur Meinungsverschiedenheit besteht, ob sie von Haus aus Hypothek (so früher das Reichsgericht Entsch. Band 51 S. 117) oder vorübergehende Grundschuld (so jetzt das Reichsgericht Entsch. Band 75 S. 245) oder heimliche Grundschuld (so du Chesne) ist, — vgl. über diese Streitfrage Planck III 4. Aufl. S. 1106 und Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 19 S. 45 ff., da ferner Streit darüber herrscht, ob die einzelnen Forderungen durch die Höchsthypothek gesichert werden oder ob durch sie nur die festgestellte Forderung sichergestellt wird (letztere Ansicht wird insbesondere von Güthe vertreten, vgl. hierüber Planck Band III 4. Aufl. S. 1099 b), empfiehlt es sich, da es sich hier in der Tat um ein ganz unheimliches Rechtsgebilde handelt, diesen grundlegenden Streitfragen aus dem Wege zu gehen. Das kann meiner Ansicht nach deshalb geschehen, weil, soviel ich sehe, Einigkeit darüber besteht, daß, wenn Höchsthypotheken, wie regelmäßig, zur Deckung von Ansprüchen aus laufender Rechnung dienen, nur die durch die Saldoziehung gewonnene Forderung die zur Feststellung vorbehaltene Forderung im Sinne des § 1190 des BGB. ist, dies schon deshalb, weil bei der laufenden Rechnung ein einzelner Forderungsposten vor der Rechnungsziehung gar nicht herausgegriffen und geltend gemacht werden kann. Erst mit der Saldoziehung vereinigt sich die Gesamtheit der Forderungen an den Schuldner unter Berücksichtigung der ihm rechnungsmäßig an den Gläubiger zustehenden Gegenforderung zu einer einheitlichen Forderung, und diese einheitliche Forderung ist es, die meiner Ansicht nach in Wirklichkeit durch die Höchsthypothek gesichert wird. Wie aber bei Eintragung fester Hypotheken Teile einer einheitlichen Forderung hypothekarisch sichergestellt werden können, muß es umgekehrt rechtlich auch möglich sein, die aus der Rechnungsziehung sich ergebende künftige Einheitsforderung im voraus zu teilen und durch Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken sicherzustellen. Denn nach § 1113 des BGB. kann auch für eine künftig entstehende Forderung eine Hypothek bestellt werden. Diese Bestellung gilt für alle Gattungen von Hypotheken, also auch für Höchsthypotheken. Das Verlangen, die Belastung mehrerer Grundstücke nur auf dem Wege der Gesamtsicherungshöchsthypothek herbeizuführen, läuft auf eine vom Gesetze nicht gewollte Ueberspannung des Begriffs der Gesamthypothek hinaus. Das ist offenbar auch die Ansicht des Reichsgerichts, das in einer Band 98 S. 106 ff. veröffentlichten Entscheidung in einer ähnlich liegenden Frage — es handelte sich um die von der herrschenden Lehre ganz allgemein verneinte, zwischen dem Kammergerichte und dem Oberlandesgerichte Darmstadt strittige Frage, ob für einen Teil der durch eine Verkehrshypothek sichergestellte Forderung — Zinsen und Kosten — noch eine Sicherungshypothek nach § 867 der ZPO. auf einem anderen Grundbuchblatte eingetragen werden könne — die Ansicht des Kammergerichts verworfen und darin ausdrücklich die Ueberspannung der Vorschrift des § 1132 des BGB. abgelehnt hat. Mit Recht sagt das Reichsgericht in dieser Entscheidung, der § 1132 besage nur, daß, wenn für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken bestehe, jedes Grundstück für die ganze Forderung hafte. Dieser Paragraph besage aber nicht gleichzeitig, daß, wenn zur Sicherung der nämlichen Forderung mehrere Grundstücke im Wege der Bestellung von Hypotheken in Anspruch genommen werden sollen, dieses allemal und unbedingt nur in der Weise erfolgen könne, daß die einzutragenden Hypotheken in ihrer Wesenheit von gleicher Beschaffenheit würden und sonach die Voraussetzungen einer Gesamthypothek erfüllt wären.

Es ist nur zu wünschen, daß das Reichsgericht alsbald Gelegenheit erlangt, zu der hier erörterten Streitfrage Stellung zu nehmen und eine Entscheidung zu fällen, die allein den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Lebens gerecht wird. Im übrigen behalte ich mir vor, in einem alsbald erscheinenden weiteren Aufsatze zu einer Anzahl der von Schütz aufgeworfenen Fragen noch besonders Stellung zu nehmen. Ich übergebe dessenungeachtet diese Zeilen, die in der Hauptsache schon vor Wochen fertiggestellt waren, zunächst der Oeffentlichkeit, weil eine grenzenlose Verirrung und Verwirrung auf dem Gebiete der für den Bankverkehr außerordentlich wichtigen grundbücherlichen Sicherheiten einzureißen droht. Denn eben erhalte ich die durch die vorstehenden Ausführungen schon mit widerlegte Entscheidung eines Grundbuchamts, das sogar — was Schütz in seinem Aufsatze für zulässig hält, was bis jetzt überhaupt noch niemand für zweifelhaft erklärt hat — die Eintragung einer zweiten Sicherungshöchsthypothek auf demselben Grundbuchblatte unter Berufung auf die auch von Schütz angezogene, offenbar nur für Verkehrshypotheken geltende Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar (OLG. Bd. 6 S. 478) für unzulässig erklärt und den Rat gibt, zuvor die an erster Stelle eingetragene Sicherungshöchsthypothek in eine verzinsliche Verkehrshypothek umzuwandeln, da dann der Eintrag der neu bestellten Höchsthypothek bewirkt werden könne. Daß mir angesichts der Wendung, die die ganze Angelegenheit jetzt nimmt, die wenigen auf meinem Kopfe noch vorhandenen Haare zu Berge gestiegen sind, brauche ich wohl nicht zu versichern.

* * *

Abschrift.

G.Reg. 570/21.

Beschluß
des Amtsgerichts Mittweida
vom 4. August 1921.

Der Antrag des Kaufmanns Roth in Mittweida,

auf dem ihm gehörigen Grundstücke Blatt 541 für Mittweida eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 10 000 M. für die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig wegen ihrer Ansprüche aus Kreditgewährung einzutragen,

wird abgelehnt aus folgenden Gründen:

In Abt. III Nr. 10 ist bereits für die gleiche Gläubigerin wegen derselben Ansprüche (Urkunden Bl. 49 u. Bl. 43) Hypothek eingetragen. Daß diese von der damaligen Eigentümerin, der vereh. Roth, für fremde Verbindlichkeiten, nämlich für die Ansprüche aus dem ihrem Manne gewährten Kredit, bestellt wurde, ist rechtlich einflußlos.

Hiernach würde durch die neu beantragte Eintragung an demselben Grundstück eine mehrfache Hypothek für dieselbe Forderung bestehen. Dies ist unzulässig, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 6 S. 478, Planck § 1132 Erl. 1a.

Der von den Beteiligten erstrebte wirtschaftliche Erfolg kann vielmehr nur dadurch erreicht werden, daß der der ersten Hypothek zu Grunde liegende Forderungskreis abgerechnet und die Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek für die bei der Abrechnung durch Anerkenntnis festgestellte Forderung umgewandelt und auf Zinsen erweitert wird.

Darnach steht der Bestellung einer neuen Höchsthypothek für die in ihrem Bestande wechselnde Kreditschuld nichts entgegen.

Die ihr zu Grunde liegende Forderung ist dann eben eine andere als die durch die umgewandelte Hypothek gesicherte Forderung. Die vorstehend geltend gemachte Ansicht wird auch gegenüber den Ausführungen von R.-A. Schütz im Bank-Archiv Jahrg. 20 S. 207 flg. aufrechterhalten.

Huth.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Ausgleichsverfahren.

Zu §§ 27, 29, 30 RAusglG.

Ein Depot von Wertpapieren, das im Auftrage des Kunden von der deutschen Bankfirma auf eine Londoner überschrieben wurde, ist, wenn diese sich während des Krieges aus dem Depot für ihre Forderungen gegen die deutsche Firma bezahlt gemacht hat, zum Vorkriegskurs abzurechnen.

Urteil des OLG. VII Hamburg vom 4. April 1921; abgedruckt in der Hans. Ger.-Ztg. vom 14. Juli 1921.

Die Beklagte hat im Auftrage des Klägers 50 Stück Anglo French Expl. Shares und 125 Stück Simmer Deep Shares bei der Firma A. B. & Co. in L. in Verwahrung gegeben und auf deren Namen schreiben lassen. Die Firma A. B. & Co. hat sich während des Krieges aus diesen Shares in Höhe von Lstr. 62,1,3 wegen ihrer Forderungen gegen die Beklagte bezahlt gemacht. Hierüber hat die Beklagte im November 1919 von A. B. & Co. Abrechnung erhalten. Sie hat darauf dem Kläger am 17. November 1919 eine Aufstellung übersandt, wonach sie ihm die Lstr. 62,1,3 zum Kurse von 20,40 M. für 1 Lstr. unter üblichem Vorbehalt gutgebracht hat. Der Kläger verlangt Zahlung von 11 729 M. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1919, indem er die Lstr. 62,1,3 zum Kurse des 17. November 1919 von 189 M. für 1 Lstr. umrechnet.

Vom OLG. VII wurde die Beklagte am 4. April 1921 zur Zahlung von 1266,09 M. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1919 verurteilt, und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gründe:

Die Beklagte ist auf Kosten des Klägers von ihrer Schuld gegenüber der Firma A. B. & Co. in Höhe von Lstr. 62,1,3 befreit worden. Sie ist dem Kläger nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zur Erstattung des aus seinem Vermögen Erlangten verpflichtet. Der Annahme des Landgerichts, daß danach der Kläger Anspruch auf Zahlung von Lstr. 62,1,3 in Mark zum Kurse des 17. November 1919 habe, kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist vielmehr zu fragen, wie die Vermögenslage der Beklagten wäre, wenn sich die Firma A. B. & Co. wegen ihrer Forderung an die Beklagte nicht aus den Papieren des Klägers hätte befriedigen können. In dieser Hinsicht bestehen nach den Parteivorträgen zwei Möglichkeiten. Die eine ist die, daß das Depot der Beklagten bei A. B. & Co. ohne die Papiere des Klägers nicht zur Deckung der ganzen Schuld der Beklagten ausgereicht hätte, daß sich demnach die Firma A. B. & Co. wegen des Teilbetrags von Lstr. 62,1,3 nicht durch Verwertung von Effekten der Beklagten hätte befriedigen können. In diesem Falle hätte die Schuld der Beklagten in der genannten Höhe beim Inkrafttreten des Friedensvertrages noch fortbestanden. Die Bereicherung der Beklagten bestände in dem Betrage der Aufwendungen, die sie zur Tilgung dieser Schuld hätte machen müssen, und die sie infolge der Verwertung der Shares des Klägers erspart hat. Gemäß § 27 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 hätte sich die Beklagte von ihrer Schuld zum Vorkriegskurse durch Zahlung an das Reichsausgleichsamt befreien können. Die Voraussetzungen der §§ 30, 29 des genannten Gesetzes für eine Erhöhung des von der Beklagten zu zahlenden Betrages über den Friedenskurswert hinaus hat der Kläger nicht dargelegt. Seine Ansicht, daß die Beklagte durch die Befriedigung des Klaganspruchs keinen Schaden erleide, ist unrichtig. Einen Erstattungsanspruch gegen das Reich würde die Beklagte auf § 46 des Reichsausgleichsgesetzes nicht gründen können.

Die andere Möglichkeit ist die, daß die Firma A. B. & Co. genügend andere Effekten für die Beklagte im Depot hatte, aus denen sie sich, wenn sie sich nicht an die Papiere des Klägers hätte halten können, bezahlt gemacht haben würde. In diesem Falle hätte sich der Effektenbestand der Beklagten bei A. B. & Co. um Lstr. 62,1,3 verringert. Die Bereicherung der Beklagten bestände also darin, daß ihre Effekten in Höhe von Lstr. 62,1,3 nicht zur Tilgung der Schuld in Anspruch genommen wurden. Daraus folgt aber nicht eine Bereicherung in Höhe des eingeklagten Betrages. Die Beklagte hat die nach ihrer Behauptung von A. B. & Co. nicht in Anspruch genommenen Effekten nicht etwa jetzt zur freien Verfügung, sondern sie sind von der englischen Regierung als feindliches Eigentum beschlagnahmt und von A. B. & Co. an den public trustee abgeliefert worden. Die Beklagte hat keinen Eigentumsanspruch auf Herausgabe der Effekten mehr. An die Stelle ihres Eigentumsrechts ist ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Deutsche Reich getreten. Die Höhe dieser Entschädigung steht aber noch nicht fest. Es steht insbesondere dahin, welcher Umrechnungskurs für ihre Bemessung in Frage kommen wird. Zurzeit kann eine den Friedenskurswert von Lstr. 62,1,3 übersteigende Bereicherung nicht festgestellt werden.

Für einen über die Bereicherung hinausgehenden Anspruch des Klägers auf vollen Schadensersatz ist kein Rechtsgrund vorhanden. Eine Verpflichtung der Beklagten dem Kläger gegenüber, ihr Konto bei A. B. & Co. stets aktiv zu halten, ist nicht anzuerkennen. Auch wenn der Wert der eigenen Effekten, die die Beklagte bei A. B. & Co. im Depot hatte, zur Deckung ihres Passivsaldos nicht ausgereicht haben sollte, läge darin kein Verschulden der Beklagten, da sie mit dem Krieg und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, sich durch Zahlung von ihrer Schuld zu befreien, nicht zu rechnen brauchte.

Der Klage ist daher nur in Höhe von Lstr. 62,1,3 zum Umrechnungskurse von 20,40 M., also in Höhe von 1266,09 M. nebst Zinsen stattzugeben.

Bücherbesprechungen.

Valutafibel von Dr. Schmidt-Essen. Gustav Fischer Verlag 1921. 95 Seiten.

Dieses Buch hat die Aufgabe, wie der Name bereits sagt und auch vom Verfasser in der Einleitung betont wird, den Leser über die grundlegenden Begriffe von Geld und Währung zu unterrichten. Das Schwierigste bei dieser Aufgabe ist die richtige Begrenzung und die allgemeinverständliche Darlegung der Materie; die Lösung ist dem Verfasser in jeder Weise geglückt. Im ersten Teil über das Wesen des Geldes gibt Schmidt eine Begriffserklärung des Geldes als Zahlungsmittel und unterscheidet sodann zwischen dem Anweisungswert und Stoffwert des Geldes. Hierbei ist ihm insofern beizustimmen, daß die Münze aus Edelmetall ihre Eigenschaft, bei Zahlungen allgemein Verwendung zu finden, erst durch den Staat erhält. Das Gleiche gilt selbstverständlich für das Papiergeld. Dagegen ist der Staat nicht in der Lage, auch den Anweisungswert der Münze festzusetzen, dieser richtet sich hier nach dem Werte des Geldstoffes. Aus diesem Grunde ist die Münze dem Papiergeld stets überlegen, denn während letzteres trotz seiner staatlich sanktionierten Eigenschaft, bei Zahlungen allgemein Verwendung zu finden, jeden Anweisungswert verlieren kann, so wird letzteres bei der Münze, trotzdem sie diese auf staatlicher Machtvollkommenheit beruhende Eigenschaft nicht besitzt, infolge ihres Stoffwertes niemals der Fall sein. Dies hätte vielleicht stärker zum Ausdruck gebracht werden können. Im zweiten Teil geht Schmidt auf das Mißverhältnis zwischen Warenmenge und Geldmenge, auf die Geldbeschaffung des Staats durch Anleihen und Zusatzgeld, die ungünstige Entwickelung der Notendeckung und die Aufhebung der Goldwährung in Deutschland ein. Ob man einen Unterschied zwischen schwebenden und fundierten Schulden des Reiches hinsichtlich ihrer Solidität jetzt noch machen kann, erscheint mir außerordentlich fraglich; dieser wäre doch nur dann berechtigt, wenn die einen konsumtiven, die anderen werbenden Zwecken gedient hätten, was tatsächlich nicht der Fall. Der dritte Teil ist den Devisen, ihrer Kursgestaltung, der Zahlungsbilanz und der damit verbundenen Frage des Geldexportes und der Stabilisierung der Valuta gewidmet. Im Schlußkapitel gibt der Verfasser nochmals einen zusammenfassenden Ueberblick über seine Ausführungen und endet mit einer Diagnose der Erkrankung unseres Geldwesens, wofür er auch das Rezeptieren nicht schuldig bleibt. In diesen Darlegungen ist ihm gleichfalls voll und ganz beizustimmen, nur fehlt leider der Arzt, der neben dem guten Willen auch die Macht besitzt, die Anordnungen durchzuführen und die Heilung zu bewirken.

Dr. A. Koch, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. Berlin, 1. September 1921. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Irrwege der Steuerpolitik.
Von Oscar Wassermann, Direktor der Deutschen Bank in Berlin.

Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung.
Von Geheimem Justizrat OLG.-Rat a. D. Dr. F. Kretzschmar, Dresden.

Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert.
Von Dr. Johann Matthias Bansa, Berlin.

Bargeldlose Zahlung von Beamtengehältern.

Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß? (Eine kurze Entgegnung.)
Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Baum in Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Irrwege der Steuerpolitik.

Von **Oscar Wassermann**, Direktor der Deutschen Bank in Berlin

Das Reichskabinett hat dem Reichsrat und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine Reihe von Steuerentwürfen zugehen lassen, über deren Zweckmäßigkeit die Ansichten gewiß weit auseinandergehen werden. Fernere Entwürfe, deren Inhalt man nur gerüchtweise kennt, sind noch in Bearbeitung. Und schon läßt das Kabinett durch die Presse verkünden, daß es sein Verbleiben im Amte davon abhängig machen würde, daß die Steuervorschläge im Reichstage Annahme finden. Damit würden diese Steuern sachlicher Kritik entzogen und zu einem Schiboleth der Parteizugehörigkeit gemacht werden. Gewiß hat das „Ministerium der Erfüllung", dessen Zusagen ans Ausland von der großen Mehrheit des Reichstags gebilligt wurden, und das sich auch in seiner inneren Politik auf die Majorität stützen kann, den gerechten Anspruch darauf, daß ihm die finanziellen Mittel, deren es zu seiner Aufgabe bedarf, mit Beanspruchung steuerlicher Höchstleistung des gesamten Volkes bewilligt werden. Mit der selbstverständlichen Anerkennung dieses Anspruches sollte sich aber das Kabinett begnügen. Vor einer Politisierung der einzelnen Steuerprojekte muß jedenfalls aufs ernstlichste gewarnt werden. Es würde dadurch nicht nur die gegenseitige Verhetzung der politischen Parteien gesteigert werden in einer Zeit, in der die Volkseinigung mehr als je not tut, sondern es würde auch der Ertrag der Steuern bei ihrer Durchführung stark enttäuschen. Die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren sammeln konnte, sollten doch nachgerade genügen. Fast keine der eingeführten Steuern wird als Auflage einer Volksregierung geachtet; man betrachtet sie lediglich als Zwangsmaßnahme einer Parteiregierung, hält sie für ungerecht, weil sie den Nachbar nicht im gleichen Ausmaße mittrifft, und entzieht sich ihr, soweit es möglich ist. Man vergißt, daß man die lex ferenda aufs äußerste bekämpfen kann, sich der lex lata aber unter allen Umständen zu fügen hat. In einem Lande, dessen Regierungsgewalten durch die Niederlage um alles Ansehen gebracht wurden, und das durch Parteiungen zerklüftet ist, kann es während einer längeren Uebergangszeit zu neuer Ordnung garnicht anders sein. Weiß das unsere Regierung nicht? Sehen es die Parteien nicht? Und will man unbefangen auf diesem Irrwege fortschreiten?

Der größte Irrtum in unserer ganzen Steuergesetzgebung ist diese augenfällige Ueberschätzung der staatlichen Machtmittel. Auch ein Heer von Steuerbeamten wird trotz aller Einzelfragen der Steuervordrucke, trotz Auskunftspflicht des Bankiers und trotz Eifer und Sachkenntnis Hunderttausenden von „Steuerkünstlern" gegenüber ohnmächtig bleiben in einer Zeit tiefgreifender Vermögens- und Einkommens-Umschichtung, in weiteste Kreise gedrungenen Spiel- und Spekulationsfiebers, erschreckenden Schwindens der Staatsgesinnung und mächtig gewachsenen Eigennutzes. Die Schaffung von Steuern oder Steuersätzen, wie sie die Gesetzgebung der Revolutionszeit brachte, bleibt so lange unwirksam, als der Verwaltungsapparat nicht imstande ist, die Richtigkeit der Einschätzung genau zu prüfen und die rasche Einziehung zu erzwingen.

Steuerpolitik ist, wie jede Politik, nach Bismarcks richtiger Definition Kunst: Kunst des Möglichen. Des Möglichen nicht nur in der Durchbringung der Vorschläge durch den Kampf der Parteien, sondern auch des Möglichen in der praktischen Ausführung.

Bei unserer bedrängten Finanzlage haben wir aber keine Zeit zu Experimenten, deren Fehlschlagen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das deutsche Volk soll gezwungen werden, als Steuern Beträge aufzubringen, wie sie noch niemals aus einem Volke herausgepreßt worden sind. Daß diese Leistung, soweit sie überhaupt möglich ist, nur erzielt werden kann, wenn alle theoretischen und innerpolitischen Erwägungen vor dem praktischen Gesichtspunkte reibungsloser, rascher Durchführbarkeit zurücktreten, darüber muß man sich klar werden. Mit einer Vielheit von komplizierten Steuern, wie wir sie haben und bekommen sollen, ist das Problem nie zu lösen. Was wir brauchen, sind möglichst wenige, in der Handhabung möglichst einfache Steuergesetze. Ob direkte oder indirekte Steuern den Hauptertrag bringen sollen, kann bei dem Drucke, unter dem wir uns befinden, nicht mehr nach grundsätzlichen Gesichtspunkten, sondern nur noch als Zweckmäßigkeitsfrage entschieden werden. Nachdem die Arbeitnehmer, einschließlich der Beamtenschaft, durch das Wachsen ihres politischen Einflusses und durch den Ausbau des Koalitionsrechts den Ausgleich jeder allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung binnen kürzester Frist durch entsprechende Erhöhung ihres Einkommens auszugleichen imstande sind, hat eines der Hauptargumente der Sozialdemokratie gegen indi-

Digitized by Google

rekte Steuern ja seine Bedeutung verloren. Die vielen kleinen Rentner und Pensionäre, die unter der Besteuerung am härtesten leiden, und denen man auch wohl zu Hilfe kommen müßte, gehören übrigens nur zum geringsten Teile sozialdemokratischen Parteien an.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß indirekte Steuern mit einem viel kleineren Beamtenapparat viel zuverlässiger erhoben werden können, als direkte, und daß sie daher unter heutigen Verhältnissen viel ergiebiger sein müssen. Auch darüber kann ein Zweifel nicht aufkommen, daß indirekte Steuern, seien es Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, Kapital-Ertragsteuern, Umsatz-, Verkehr- oder Verzehrsteuern, oder sonstige Auflagen, wenn sie vom Werte des Steuerobjektes nach Prozenten erhoben werden, sich automatisch den Valutaschwankungen anpassen, soweit diese eben, und das ist in großem Umfange der Fall, in den Preisen Ausdruck finden. Zu alle dem kommt noch der große Vorteil, daß jede Ueberspannung des Steuersatzes durch den Konsum- oder Verkehrsrückgang, den sie zur Folge hat, sofort festgestellt und, soweit es möglich und erwünscht ist, beseitigt werden kann.

Im Gegensatze hierzu ist die direkte progressive Einkommensteuer, zweifellos die gerechteste aller Steuern, die in der Zukunft wieder, wie es in der Vergangenheit war, unbedingt das Rückgrat unserer Besteuerung sein muß, für die Uebergangszeit, in der wir uns befinden, zu starr, als daß sie die Hauptträgerin der Steuerlast sein könnte. Veranlagung und Einziehung nehmen, abgesehen von dem großen erforderlichen Apparat und dessen Kosten, zu viel Zeit in Anspruch und das Erträgnis, das auf dem Einkommen des Vorjahres beruht, folgt weder den Währungsbewegungen noch dem Augenblicksbedarf der Finanzverwaltung im wünschenswerten Tempo. Eine Ueberspannung der Sätze führt zu Verschleierungen und Verschiebungen, die nur im allgemeinen gemutmaßt, im einzelnen aber schwer nachgewiesen werden können.

Unsere bestehende Einkommensteuer würde sicherlich weit ergiebiger sein, wenn ihre Sätze nicht so hoch wären und wenn Valutaschwankungen Rechnung getragen werden könnte. In Reichsmark ausgedrücktes Einkommen ist doch ganz verschieden zu werten, je nachdem die Reichsmark an Kaufkraft $^1/_{30}$ oder $^1/_{60}$ Gramm Gold gleichkommt, Schwankungen, die wir in den beiden letzten Jahren wiederholt im Verlaufe weniger Monate durchmessen haben. Bei jeder Wertvermehrung der Reichsmark kommt der Besteuerte zu Schaden, er zahlt in wertvollerem Gelde den Satz, der nur in geringwertigerem seiner Steuerpflicht entspricht; umgekehrt genießt er bei Verschlechterung unseres Geldes einen unverdienten Vorteil, und der Staat kommt zu kurz. Und einer dieser beiden Fälle muß fast immer eintreten, weil zwischen Steuererklärung, Veranlagung und Zahlung ein langer, übrigens unnötig langer Zeitraum liegt.

Noch mehr Schwierigkeiten stellen sich einschneidenden Besitzsteuern, wenn sie gerecht sein sollen, entgegen, nach denen die sozialistischen Parteien so dringend verlangen. Auch von bürgerlicher Seite wird man durchaus zugeben müssen, daß der Besitz nach äußerstem Vermögen an den Lasten der Allgemeinheit mittragen muß. Mit Recht aber wird man sich im Interesse unserer Volkswirtschaft, und nicht zuletzt im eigensten Interesse der Arbeiterklasse, dagegen wehren, daß solche Besitzsteuer zu Wertzerstörungen und zur Minderung der Produktionskraft gerade in einem Moment führt, in dem Produktionsvermehrung den einzigen Weg zum Aufstieg bahnt.

Man will das Reichsnotopfer verbessern und würde nach allem, was man hört, nichts anderes bewirken, als dieses dilettantischste aller Finanz-Gesetze, an dem heute sicherlich keiner derer, die es beschlossen haben, mehr Freude empfindet, noch weiter zu verschlechtern. Dem Besitz soll nichts geschenkt werden; weder will das die weit überwiegende Menge der Bevölkerung, noch läßt es die Not der Zeit zu. Bevor man aber an den Besitz herangeht, muß man seinen Wert festzustellen wissen. Das bot schon die größten Schwierigkeiten, als unsere Währung noch einen verläßlichen Wertmesser bildete. Jede der volkswirtschaftlichen Autoritäten, die sich um die Berechnung des Nationalvermögens mühten, gelangte zu anderen Ergebnissen. Heute wird jeder Versuch einer Wertfeststellung, die die Grundlage einer Geldsteuer bilden soll, bei allen Sachkennern nur einem Achselzucken begegnen. Die „Erfassung der Goldwerte“ durch Zwangs-Hypotheken auf Grundbesitz, durch Zwangsbeteiligung des Staates an der Industrie und anderen Unternehmen würde nur einen Teil des Kapitals treffen, dafür aber einen andern in Waren etc. angelegten, der glauben müßte, daß ihm nur eine kurze Galgenfrist gegönnt sei, zu beschleunigter Landes- und Steuerflucht spornen. Dem Staate würde aus dem erfaßten Besitze ja übrigens auch nur E r t r a g zufließen, den er auf anderen Steuerwegen zum Teil jetzt schon faßt oder fassen könnte. Man mag es bedauern, daß die Verhältnisse so liegen. Der ernsthafte Politiker, zumal Finanzpolitiker, gleichgültig, welcher Parteizugehörigkeit, wird dem aber Rechnung tragen müssen. Durch die hohe Erbschaftsbesteuerung gelangt der Staat ja einstweilen zu seinem Recht am Besitze. Hier ist auch ohne Ueberlastung der Finanzämter eingehende und wirksame Nachprüfung möglich. Einen neuen direkten Eingriff in den Besitz, dessen Erträgnisse ja ohnehin nicht gerade sanft angefaßt werden, sollte man zweckmäßigerweise mindestens so lange aufschieben, bis einerseits die Stabilität unserer Währung erreicht und damit die einigermaßen zuverlässige Wertabschätzung möglich geworden ist und andererseits die Finanzämter in ihrer Organisation soweit vorgeschritten sind und im Volke die Achtung vor dem Gesetze soweit wieder gewachsen ist, daß man ein so schwieriges Werk mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen kann. Diese Achtung vor dem Gesetze muß unbedingt wiederkehren. Wer dem Vaterlande in dessen Not nicht nach vollen Kräften dient, muß von der öffentlichen Meinung gerichtet dastehen. Um solche Gesinnung wieder zu wecken und zu nähren, müßten aber die Gesetze niemand zu Liebe und niemand zu Leide mit Sachkenntnis und Sorgfalt ausgearbeitet sein, sodaß nicht nach kürzester Frist schon ihre Abänderung vorzunehmen ist. Allen Volkskreisen müßten sie als Staatsnotwendigkeit, harte unwillkommene Notwendigkeit, aber niemals als Ausfluß anfechtbaren Parteiwillens erscheinen.

Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung.

Vom Geheimen Justizrat OLG.-Rat a. D. Dr. **F. Kretzschmar**, Dresden.

I. Das Preußische Kammergericht ist in einem Beschlusse vom 26. Januar 1916, abgedruckt in KGJ. 49, 222 und in RJA. 15, 164, zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Eintragung mehrerer selbständiger Höchstbetragshypotheken für denselben Forderungskreis unzulässig sei. Ich bin dem in dem Aufsatze „Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung“ in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 14 Sp. 32 fg. entgegengetreten. Neuerdings hat Herr Rechtsanwalt W. S c h ü t z in dieser Zeitschrift XX S. 207 fg. eine Abhandlung „Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis“ veröffentlicht, in der er, ohne nähere Begründung, meine Ausführungen in der Bayer. Z. als nicht überzeugend

Digitized by Google

bezeichnet und die Rechtslage für mindestens außerordentlich zweifelhaft erklärt. Ich halte demgegenüber an meiner Ansicht unbedingt fest und bleibe dabei, daß das Kammergericht mit seiner Entscheidung fehlgeht. Die Unrichtigkeit der Entscheidung ergibt sich aus folgendem:

II. Das Kammergericht begründet seine Meinung damit, daß in allen Fällen, in denen eine Hypothek an mehreren Grundstücken für dieselbe Forderung besteht, notwendigerweise eine Gesamthypothek vorliegt und daß es deshalb bei der zwingenden Natur der sachenrechtlichen Vorschriften dem Grundstückseigentümer nicht freistehe, für dieselbe Forderung Einzelhypotheken an mehreren Grundstücken zu bestellen. Der Vordersatz, den Schütz bei seinen Ausführungen immer von neuem betont, ist zweifellos richtig und ist auch von mir in dem bezeichneten Aufsatze nicht angefochten worden, wie Schütz zu meinen scheint. Nicht richtig ist aber die daraus gezogene Folgerung, daß die hypothekarische Sicherstellung einer Forderung an mehreren Grundstücken in der Form einer Gesamthypothek erfolgen müsse. Das Kammergericht und ebenso Schütz übersieht,

> daß eine Geldforderung beliebig geteilt werden kann, daß durch die Teilung aber rechtlich selbständige Forderungen entstehen und daß dies, wie gerade der vom Kammergericht und von Schütz in Bezug genommene § 1132 BGB. mit aller Deutlichkeit ergibt, auch für solche Forderungen gilt, die durch Hypothek gesichert sind.

Wird so z. B. eine hypothekarische Forderung von 60 000 M. gemäß dem § 1132 Abs. 2 Satz 1 BGB. auf die damit belasteten drei Grundstücke mit 15 000 M., 20 000 M. und 25 000 M. verteilt, so sind aus der einen Forderung drei voneinander verschiedene Forderungen geworden, die nur einen gemeinsamen Rechtsgrund haben, und es liegt nicht mehr eine Gesamthypothek vor, sondern es bestehen für die 3 Forderungen ebensoviel (Einzel-) Hypotheken, von denen eine jede ihren eigenen Weg geht. Ist es aber nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zulässig, eine Gesamthypothek in Einzelhypotheken umzuwandeln, so muß es, worauf ich schon in meinem erwähnten Aufsatze hingewiesen habe, doch ebenfalls oder sogar um so mehr zulässig sein, von vornherein, unter Teilung der Forderung, Einzelhypotheken für die gebildeten Teilforderungen zu bestellen und bei der Erhöhung eines durch Höchstbetragshypothek gesicherten Kredits zu dessen Sicherung an — demselben oder an — einem anderen Grundstücke noch eine weitere Hypothek zu bestellen. Denn es wäre doch geradezu widersinnig, anzunehmen, daß das Gesetz Einzelhypotheken für ziffermäßig bestimmte Teilforderungen nur zulassen wolle, wenn vorher eine Gesamthypothek für die ungeteilte Forderung bestanden hat. Die Zulässigkeit solcher Einzelhypotheken ergibt sich vielmehr von selbst daraus, daß bei jeder von ihnen die durch sie gesicherte Forderung und nur diese die Forderung ist, für die sie besteht. Eben deshalb konnte die in § 1132 Abs. 2 BGB. bestimmte Umwandlung einer Gesamthypothek in Einzelhypotheken zugelassen werden. So geschieht es denn auch bei einem sich auf mehrere Grundstücke erstreckenden Kaufe wohl tagtäglich, daß der Restkaufpreis nicht ungeteilt durch eine Gesamthypothek, sondern je durch Einzelhypotheken für die geteilte Forderung an den mehreren Grundstücken sichergestellt wird. Ich kann mir nicht denken, daß das Kammergericht dies beanstanden würde.

III. Für die Verkehrshypothek, von der das KG. in seinem Beschlusse vom 26. Januar 1916 ausgeht, ist die in diesem Beschlusse vertretene Meinung sicher unrichtig, und das KG. hat sie für eine solche Hypothek in einem späteren Beschlusse vom 14. November 1918 (KGJ. 51, 288) auch bereits aufgegeben. Die Meinung ist aber für die Höchstbetragshypothek ebenfalls unrichtig. Die Vorschriften des § 1132 BGB., aus denen sich nach meinem Dafürhalten die Zulässigkeit der Bestellung von Einzelhypotheken für eine in Teile zerlegte Forderung zwingend ergibt, gelten für Hypotheken aller Art, und auch für die Höchstbetragshypothek ist nichts Abweichendes bestimmt (vgl. Planck Anm. 7, Kober Anm. III zu § 1132 BGB.). Es kann sich deshalb nur fragen, ob die Eigenarten der Höchstbetragshypothek die Anwendung dieser Vorschriften und so auch die Bestellung von Einzelhypotheken für die geteilte Forderung ausschließen, ohne daß dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Eigenarten der Höchstbetragshypothek bestehen nach § 1190 BGB. darin,

1. daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen aber die Feststellung der Forderung vorbehalten wird;
2. daß bei Verzinslichkeit der Forderung die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet werden;
3. daß die Forderung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden kann.

Aus keiner dieser Eigenarten ergibt sich ein Bedenken gegen die Bestellung von Einzelhypotheken.

Zu 1. Das Kammergericht meint, daß durch die Bestellung von Einzelhypotheken höchstbedenkliche, dem Gesetz nicht entsprechende Folgen entstehen könnten und daß es insbesondere an jeder gesetzlichen Vorschrift darüber fehlen würde, in welchem Umfange der Gläubiger nach Feststellung der Forderung sich aus den einzelnen Grundstücken befriedigen könne, wenn die Forderung den eingetragenen Höchstbetrag nicht erreiche; die Vorschriften des § 1132 Abs. 1 Satz 2 Absatz 2 BGB. seien nur für die Gesamthypothek getroffen und könnten deshalb keine Anwendung finden. Bereits a. a. O. habe ich demgegenüber betont, daß solche Vorschriften nicht erforderlich waren. Denn der § 1132 Abs. 1 Satz 2 scheidet für einen Fall, wo es sich nicht um eine Gesamthypothek handelt, sondern Einzelhypotheken bestellt sind, vollständig aus. Und wenn anstatt einer Gesamthypothek von vornherein Einzelhypotheken für je bestimmte Teilbeträge der Forderung bestellt werden, so versteht es sich doch von selbst, daß der Gläubiger Befriedigung wegen seiner Forderung aus den einzelnen Grundstücken je nach Höhe der daran bestellten Hypotheken, aber auch nur in dieser Höhe, verlangen kann. Dies gilt für die Höchstbetragshypothek nicht weniger wie für die Verkehrshypothek. An die Stelle einer bereits ziffermäßig feststehenden Forderung, wie sie der Verkehrshypothek zugrunde liegt, tritt bei der Höchstbetragshypothek die Forderung, die bei der endgültigen Abrechnung über das Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner festgestellt wird. Diese Forderung ist es, die durch die bestellte Gesamthypothek oder die bestellten Einzelhypotheken gesichert wird; sie besteht in dem Schlußguthaben des Gläubigers und umfaßt bei einem Bankkredit üblicherweise die sämtlichen Ansprüche der Bank an den Schuldner, mögen sie auf der Gewährung von Darlehen, auf der Einlösung von Wechseln, Schecks und Anweisungen, auf Bürgschaften oder Schuldübernahmen beruhen. Dieses Schlußguthaben, der sich aus der ganzen Geschäftsverbindung zugunsten der Bank ergebende Saldo, ist die Forderung, aus der bei der Bestellung von Einzelhypotheken die durch diese gesicherten Teilforderungen gebildet sind. Bleibt das festgestellte Schlußguthaben hinter dem Gesamtbetrage der Einzelhypotheken zurück, so kann der Gläubiger die Hypotheken, ebenso wie es bei einer Gesamthypothek der Fall ist, auch nur zu einem entsprechend geringeren Betrage geltend machen; in welcher Höhe er wegen seines Guthabens Befriedigung aus den einzelnen Grundstücken suchen will, steht in seinem Belieben, nur darf der Betrag, der aus den in Anspruch genommenen Grundstücken gefordert wird, insgesamt nicht das Schlußguthaben und bei keinem der Grundstücke den bei ihm eingetragenen Höchstbetrag übersteigen. Wenn so an dem gegebenen Beispiele die Forderung auf nur 54 000 M. festgestellt wird und daher die aus den Grundstücken zu zahlende Schuld sich um 6000 M. niedriger stellt als die eingetragenen Hypotheken, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl die Hypothek an dem einen der drei belasteten Grundstücke nur zu einem Betrage, der um volle 6000 M. hinter der auf diesem Grund-

Digitized by Google

stücke eingetragenen Hypothek zurückbleibt, und dafür die Hypotheken an den übrigen Grundstücken im ganzen Umfange geltend machen oder aus einigen oder allen Grundstücken zusammen um 6000 M. weniger, als die gesamte Haftsumme beträgt, unter beliebiger Verteilung der 6000 M. auf die einzelnen Grundstücke, fordern.

Wenn das Kammergericht sodann weiter einwendet, daß bei einer Abtretung unabsehbare Schwierigkeiten entstehen würden, da nicht feststehe, welches der Grundstücke für die einzelne abgetretene Forderung haftet, so ist das wohl nicht wörtlich zu nehmen. Denn zur Abtretung einer durch Höchstbetragshypothek gesicherten Forderung bedarf es außer der Einigung des alten und des neuen Gläubigers der Eintragung im Grundbuche, so daß bei der Abtretung das Grundstück zu bezeichnen ist, an dem die abzutretende Forderung besteht, und daher ein Zweifel darüber, welches Grundstück mit der abgetretenen Forderung belastet ist, selbst dann nicht aufkommen kann, wenn die gebildeten Teilforderungen gleich hohe sind. Was das Kammergericht mit dem Einwande gemeint hat, dürfte sein, daß die Höchstbetragshypothek keine Gewißheit darüber bietet, ob und in welchem Umfange die durch die Hypothek gesicherte Forderung entstanden ist, und daß infolgedessen, wenn die Forderung nicht in vollem Umfange entstanden ist, nicht feststehe, welchen Teil der Forderung der Zessionar beanspruchen könne. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Höchstbetragshypothek unterscheidet sich gleich der gewöhnlichen Sicherungshypothek von der Verkehrshypothek dadurch, daß das Recht des Gläubigers sich nur nach der Forderung bestimmt und daß der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung im Grundbuche berufen kann (BGB. § 1184 Abs. 1). Durch die Abtretung einer durch Höchstbetragshypothek gesicherten Forderung oder eines Teiles davon erhält deshalb der Zessionar keine Gewähr dafür, daß er nach Höhe des abgetretenen Betrags Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen kann, vielmehr ist auch ein Anspruch aus der Hypothek nur insoweit begründet, als die Forderung, was von ihm zu beweisen ist, wirklich besteht. Bestand aber die Forderung oder gelangt sie noch zur Entstehung, so steht sie infolge der Abtretung, soweit diese reicht, nicht mehr dem Zedenten, sondern dem Zessionar zu. Sind für die aus der Forderung gebildeten Teilforderungen Einzelhypotheken bestellt und wird eine dieser Hypotheken abgetreten, so ist in erster Reihe der Zessionar der Forderungsberechtigte, so daß dem Zedenten die Forderung und ein Recht aus den anderen Hypotheken nur noch insoweit zusteht, als die Forderung den Betrag der abgetretenen Hypothek übersteigt (zu vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1904 in Seuff. Arch. 60 S. 191 letzter Absatz, wo der Zusatz zu der Abtretung des Teiles einer Forderung, daß sie im Vorrange vor dem Reste erfolge, für unerheblich erklärt wird, weil sich dieser Vorrang von selbst versteht; siehe auch Brückmann im Arch. für bürgerliches Recht 28, 269). Werden daher auch die übrigen Hypotheken abgetreten, so können die Zessionare eine Forderung und ein hierdurch begründetes hypothekarisches Recht nur hinsichtlich des noch nicht abgetretenen Teiles der Forderung erwerben. Tritt also in dem angeführten Beispiele der ursprüngliche Gläubiger die Hypothek von 15 000 M. an A. ab, so mindert sich seine Fordereng um den Betrag von 15 000 M. und ein hypothekarisches Recht wegen seiner Restforderung, so hoch diese auch anwachsen mag, steht ihm nur noch aus den Hypotheken von 20 000 M. und 25 000 M. zu, also nach Höhe von 45 000 M. Da er nicht mehr Rechte, als ihm selbst zustehen, übertragen kann, erlangt B., dem er sodann weitere 20 000 M. abtritt, eine persönliche Forderung und ein hypothekarisches Recht nur insoweit, als eine den Betrag von 15 000 M. übersteigende Forderung besteht oder zur Entstehung gelangt. Entsprechendes gilt, wenn auch noch die Forderung von 25 000 M. mit der Hypothek abgetreten wird, so daß hier die Forderung des Gläubigers den Betrag von 35 000 M. übersteigen muß, wenn die Abtretung eine Wirkung ausüben soll. Entscheidend ist bei der Abtretung von Einzelhypotheken, ebenso wie bei der Abtretung von Teilbeträgen einer Gesamthypothek, die Zeit der Abtretung.

Dasselbe ist übrigens auch bei der Verkehrshypothek der Fall. Nur wird hier hinsichtlich des hypothekarischen Rechtes ein Unterschied dadurch begründet, daß nach § 1138 BGB. für die Hypothek die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer dagegen zustehenden Einreden gelten. Hieraus ergibt sich, daß bei der Bestellung einer Verkehrsgesamthypothek für eine Forderung oder von solchen Einzelhypotheken für die in Teile zerlegte Forderung der Eigentümer gegenüber einem — gutgläubigen — Zessionar, der die Hypothek geltend macht, sich nicht darauf berufen kann, daß die Forderung nicht besteht oder mit Einreden behaftet ist. Insoweit kommt es deshalb bei einer Abtretung der Forderung an verschiedene Personen auf die Zeit der Abtretung nicht an. Aber auch nur insoweit; auf die persönliche Forderung erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht, eine Forderung gegen den persönlichen Schuldner kann der spätere Zessionar nur in dem Umfange erwerben, in dem sie über den bereits vorher abgetretenen Teil hinaus noch bestand. Bei der Sicherungshypothek gilt letzteres auch hinsichtlich des hypothekarischen Rechtes, weil nach § 1184 Abs. 1 BGB. bei ihr das Recht des Gläubigers sich nur nach der Forderung bestimmt und also eine Gläubigerhypothek nur im Umfange der Forderung besteht.

Wird so z. B. aus Anlaß des Verkaufs von drei Grundstücken des A. an B. der Restkaufpreis im Betrage von 30 000 M. durch eine Verkehrsgesamthypothek an den Grundstücken sichergestellt und tritt A. die Hypothek nach und nach in Teilbeträgen von 15 000 M., 10 000 M. und 5000 M. an C., D. und E. ab, so kann B. bei einer Geltendmachung der Hypothek durch die Zessionare oder ihre Rechtsnachfolger keine Einwendungen aus Mängeln der Grundstücke erheben; gegenüber der persönlichen Forderung aber sind ihm seine Einwendungen erhalten geblieben. Steht ihm also ein Minderungsanspruch von 4000 M. zu, so kann E. anstatt 5000 M. nur 1000 M. von ihm fordern; beträgt der Minderungsanspruch 8000 M., so hat E. gar nichts und D. anstatt 10 000 M. nur 7000 M. von ihm zu fordern. Das gleiche gilt, wenn für die Restkaufpreisforderung Einzelhypotheken an den drei Grundstücken bestellt werden; auch hier gelangen durch eine Abtretung die drei Hypotheken als solche zur vollen Geltung; eine persönliche Forderung gegen B. dagegen erwirbt der spätere Zessionar nur insoweit, als A. trotz der früheren Abtretungen noch etwas zu fordern hatte. Bei der Bestellung von Sicherungshypotheken aber ist auch der Erwerb des hypothekarischen Rechtes von dem Bestehen der Forderung abhängig, und zwar dies gleichviel, ob für die Forderung eine Gesamthypothek bestellt ist oder ob dafür Einzelhypotheken bestellt werden; soweit dem A. zu der Zeit, zu der er einen Teilbetrag der Gesamthypothek oder eine der bestellten Einzelhypotheken abtritt, eine Forderung nicht mehr zusteht, kann der Zessionar auch weder eine persönliche Forderung noch ein hypothekarisches Recht erwerben.

Die Unsicherheit des Erwerbs durch Abtretung einer durch Höchstbetragshypothek gesicherten Forderung ist somit im Falle der Bestellung von Einzelhypotheken für die in Teile zerlegte Forderung nicht größer wie beim Bestehen einer Gesamthypothek für die ganze Forderung. Aus diesem Grunde wird auch mit einer solchen Abtretung regelmäßig die Umwandlung der Hypothek oder des abgetretenen Teiles der Gesamthypothek in eine Verkehrshypothek Hand in Hand gehen; dadurch, daß hierzu der Grundstückseigentümer mitzuwirken und das Bestehen der Forderung anzuerkennen hat (vgl. KGJ. 25, 174), wird das Recht aus der Hypothek und wenn der Eigentümer der persönliche Schuldner ist, auch die persönliche Schuld einwandfrei festgestellt (RGZ. 77, 158). Wird von der gleichzeitigen Umwandlung der Hypothek in eine Verkehrshypothek abgesehen, so erwirbt der Zessionar ein unsicheres Recht; das ist aber der Fall, gleichviel ob eine Gesamthöchsthypothek besteht oder ob Einzelhöchsthypotheken bestellt sind, und es ist auch dann der Fall, wenn

Digitized by Google

die Hypothek keine Höchstbetragshypothek, sondern eine gewöhnliche Sicherungshypothek ist. Die Gefahr für den Zessionar ist in allen Fällen die gleiche und läßt sich durch Umwandlung der Hypothek in eine Verkehrshypothek leicht abwenden; ein Einwand gegen die Bestellung von Einzelhypotheken ist hieraus nicht abzuleiten, wohl aber trifft die Praxis der Vorwurf, daß sie unter Führung des Kammergerichts (vgl. KGJ. 24, 293 = RJA. 3, 90) Abtretungen ohne die Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine feste Hypothek zuläßt und so das Entstehen unklarer Verhältnisse begünstigt.

Zu 2. Die Einrechnung von Zinsen in den Höchstbetrag ist nur von rechnerischer Bedeutung.

Zu 3. Daß die Zulässigkeit der Abtretung einer aus dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis stammenden Forderung nach den für die Abtretung geltenden allgemeinen Vorschriften für unsere Frage ohne Bedeutung ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß eine derartige Abtretung die hypothekarischen Verhältnisse vollständig unberührt läßt. Von selbst versteht sich, daß der Gläubiger, nachdem er eine Einzelhypothek abgetreten hat, wirksame Abtretungen ohne die Hypothek ebenso wie solche mit der Hypothek nur noch insoweit vornehmen kann, als eine Forderung über den bereits abgetretenen Betrag hinaus noch besteht oder später zur Entstehung gelangt.

IV. Schütz seinerseits bringt, wie schon erwähnt, nichts neues gegen die von mir vertretene Ansicht vor. Bezeichnenderweise kommt er durch die Ausführungen unter III seiner Abhandlung ungewollter und unbewußter Weise meiner Beweisführung sogar zur Hilfe. Er bespricht dort den Beschluß des Oberlandesgerichts Colmar vom 26. Februar 1903 in Rspr. 6, 478, durch den die Eintragung einer noch weiteren Hypothek für eine Forderung auf dem Blatte desselben Grundstücks für unzulässig erklärt wird, weil ein Grundstück für die gleiche Forderung nicht nochmals haften könne und die 2. Hypothek daher zwecklos sein würde. Schütz billigt die Entscheidung, bemerkt aber dazu, daß es sich anders verhalte, wenn bei Erhöhung eines Bankkredits zu einer bereits eingetragenen Hypothek von 20 000 M. eine zweite Hypothek von 10 000 M. zur Deckung des erhöhten Kredits eingetragen werden solle. Hier sei die 2. Hypothek keinesfalls zwecklos. Auch beim Erlöschen oder bei einer Abtretung der Forderung der Bank beständen keine größeren Schwierigkeiten wie dann, wenn es sich um eine Sicherungshypothek von 30 000 M. handele. Es müsse aber eine rechtliche Möglichkeit geben, ein Grundstück, das mit 20 000 M. Höchstbetragshypothek für eine Bank belastet sei, mit einer Hypothek derselben Art zu belasten, ohne daß eine Löschung der Hypothek und die Neueintragung einer Hypothek von 30 000 M. unter Zurücktreten der etwa nach der 1. Hypothek der Bank bestehenden Hypotheken dritter Personen nötig werde. Sehr richtig! Weshalb aber? Weil es sich bei der einzutragenden 2. Hypothek nicht um die Forderung, für die die bereits eingetragene Hypothek besteht, sondern um eine andere Forderung handelt. Also ganz die gleiche Erscheinung, wie bei der Bestellung von Einzelhypotheken zur Sicherung eines Bankkredits an verschiedenen Grundstücken.

V. Das Kammergericht verneint mithin in seinem Beschlusse vom 26. Januar 1916 die Zulässigkeit der Sicherung eines Bankkredits durch Einzelhypotheken zu Unrecht. Dem Beschlusse liegt der Fehler zugrunde, daß das Kammergericht den Begriff der Gesamthypothek verkennt. Eine Gesamthypothek liegt nach § 1132 Abs. 1 Satz 1 BGB. vor, wenn für die Forderung, das ist für eine und dieselbe Forderung, eine Hypothek an mehreren Grundstücken besteht. Werden Hypotheken für verschiedene Teile einer Forderung bestellt, so ist jede einzelne Teilforderung die Forderung, für die die Hypothek besteht, und jede der bestellten Hypotheken besteht mithin für eine andere Forderung. Hier liegt demnach, wie auch der § 1132 Abs. 2 Satz 1 ergibt, eine Gesamthypothek nicht vor. Wohl zu unterscheiden hiervon ist der Fall, wo für dieselbe Forderung, aber nur in geringerer Höhe, eine noch weitere Hypothek bestellt wird (vgl. Kober Anm. I, 2 h zu § 1132 BGB.).

Dieser Unterschied ist auch bei Bestellung von Höchstbetragshypotheken zur Sicherung der Ansprüche aus einem Kreditverhältnisse zu beachten. Besteht so z. B. für solche Ansprüche eine Hypothek von 150 000 M. und soll wegen der Ansprüche auf einem anderen Grundstücke noch eine weitere Hypothek von 50 000 M. eingetragen werden, so kommt es darauf an, ob dadurch lediglich der Kredit bis zu 150 000 M. besser gesichert oder ob ein um 50 000 M. erhöhter Kredit gedeckt werden soll. Ersteren Falls könnte die Hypothek nur als Gesamthypothek, also unter Beifügung des in § 49 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Mitbelastungsvermerks auch bei der Hypothek von 150 000 Mark, eingetragen werden; dagegen stünde im letzteren Falle der Eintragung einer Einzelhypothek nichts entgegen. Diesen von der Meinung des Kammergerichts abweichenden Standpunkt hat auch das Oberlandesgericht Dresden in einem Beschlusse vom 7. Januar 1920 zum Ausdruck gebracht; wenn es trotzdem damals zur Einholung einer Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage nicht gekommen ist, so liegt dies daran, daß das Oberlandesgericht nach den von den Beteiligten gestellten Anträgen den ersteren Fall als gegeben ansah.

VI. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Teilung der Forderung Sache der Parteien ist und daß die Vereinbarung hierüber sowie über die Art der Hypothekenbestellung sich außerhalb des Grundbuchverfahrens vollzieht. Für das Grundbuchamt kommt gemäß § 19 GBO. lediglich die Eintragungsbewilligung in Betracht. Bewilligt und beantragt der Grundstückseigentümer die Eintragung mehrerer Hypotheken für einen Gläubiger, ohne die Hypotheken als Gesamthypothek zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie für ein und dieselbe Forderung bestellt werden sollen, so sind die Hypotheken entsprechend der Eintragungsbewilligung als Einzelhypotheken einzutragen. Das gilt nicht nur, wenn die Forderungsbeträge verschieden sind, sondern auch bei Gleichheit dieser Beträge. Abgelehnt werden darf der Eintragungsantrag im letzteren Falle ebenfalls nur, wenn sonst aus den Erklärungen des Eigentümers hervorgeht, daß es ein und dieselbe Forderung ist, für die die Hypotheken bestellt werden sollen, so vor allem, wenn eine besondere Summe als Gesamtbetrag der Forderung oder als Höchstbetrag des Kredits genannt und diese Summe bereits von einer der Hypotheken erreicht oder doch von allen Hypotheken zusammen überstiegen wird.

Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert.

Von Dr. **Johann Matthias Bansa**, Berlin[1]).

So alt die börsenmäßige Gestaltung der Geldaufnahme in Frankfurt auch war, so blieb sie doch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein — trotzdem sich die Stadt längst zum größten deutschen Geldmarkt entwickelt hatte, an die ursprüngliche Form der reinen Wechselbörse gebunden; während sich an den westeuropäischen Weltbörsen Amsterdam, London und Paris schon Jahrhunderte früher ganz moderne Spekulations- und Kreditmethoden entwickelt hatten.

Die Entstehung der Börse ist in Frankfurt, ebenso wie an anderen Plätzen, der allmählich periodisch wiederkehrenden Zusammenkunft aller ortsanwesenden Kaufleute zur Besprechung gemeinsamer Interessen, zum Austausch von persönlichen Ansichten und Nachrichten, welche die fremden Kaufleute mitbrachten und auf die man bei den damaligen Verkehrszuständen in hohem Grade zu allen geschäftlichen Dispositionen angewiesen war, zu verdanken. Die Bedeutung, welche gerade die fremden Kaufleute

[1]) Bemerkung der Redaktion: Im Hinblick auf die große Schwierigkeit, die heute infolge der enormen Druckpreise besteht, Dissertationen zu veröffentlichen, haben wir geglaubt, ausnahmsweise das Schlußkapitel dieser Heidelberger Dissertation wegen ihres Interesses für die Geschichte des Bankgewerbes zur Kenntnis unseres Leserkreises bringen zu sollen.

Digitized by Google

dadurch einnahmen, trennt diese vorkapitalistischen Börsen — wenn ich diesen Ausdruck zur besseren Begriffsscheidung in Anlehnung an Sombart hier anwenden darf — von den modernen, streng national geschlossenen.

Als Treffpunkt der zu den Messen versammelten Kaufleute diente von 1559 ab, aus welchem Jahre die erste authentische Nachricht vorliegt. Als sich der eigene Kaufmannsstand der Stadt stärkte, hielt er auch unter sich diese regelmäßigen Zusammenkünfte aufrecht; man traf sich gleichsam auf dauernden Messen, aber nur, um ganz persönliche Handelsgeschäfte über meist an Ort und Stelle lagernde Waren abzuschließen. Denn wenn natürlich hier Wechsel ausgestellt und einkassiert wurden, so trugen diese Vorgänge doch immer nur rein persönlich-organische Gestaltung und entbehrten noch jeglicher Versachlichung und Mechanisierung des Geldwesens und der Kreditvermittlung. Und wenn auf diesen Börsenversammlungen natürlich spekuliert und gewettet wurde, so fehlte diesen „Termin"-Geschäften doch noch jegliche Beziehung zum Effektivhandel; sie bleiben immer reine Kassageschäfte und müssen lediglich als Auslösungen des Spieltriebs gewertet werden. Prämiengeschäfte kannte man ebensowenig wie Hausse- und Baisse-Spekulationen. Die wirtschaftlich fortgeschritteneren, in Frankfurt eingewanderten Kaufleute aus Frankreich und den Niederlanden mußten sich deshalb zu ihren großen Fonds- und Aktientransaktionen der weniger soliden Weltbörsen bedienen.

Wenn also von einem Fondsbörsenhandel auch keine Rede sein konnte, so war das Angebot und die Nachfrage von Kredit seitens staatlicher Verbände oder privater Persönlichkeiten an der Frankfurter Börse deshalb nicht weniger lebhaft und umfangreich. Für die schnelle spätere Entwicklung des Anleihegeschäfts ist es wesentlich, daß schon damals der Franfurter Bankier die Kreditgewährung an den Kaiser, die Kur- und alle süd- und mitteldeutschen Fürsten und Stände (Städte und Standesherrn) als Kapitalanlage benützte und die darauf ausgestellten Gültbriefe durch die Klausel „wer diesen Brief innehat" oder „wer diesen Brief weitergibt" leicht übertragbar, handelsfähig und gut verkäuflich gemacht hat.

Zu einer Kursnotierung derartiger Gültbriefe konnte es bei diesem Handel natürlich nicht kommen, ihr Tauschwert schwankte je nach der Höhe des vereinbarten Zinses, nach dessen Bezahlung und nach der Meinung, welche man von dem Kredit des Schuldners oder der Indossanten hatte. Die mangelnde Sicherheit und die Gefahr des Notleidens aller Gültbriefe schloß die Erzielung von Nominalbeträgen bei Verkäufen aus, Minderbewertungen, dagegen oft sehr erheblicher Natur, waren oft an der Tagesordnung.[2]) Um einen derartigen Fall herauszugreifen, verhandelten die Herren Domenico Brentano & Söhne im Juli 1746 vier hessen-darmstädtische Obligationen à 5000 Gulden an David Meyer Juda für 14 000 Gulden, wovon 13 200 Gulden in bar und der Rest von 800 Gulden durch eine Schnur Perlen mit einem Schloß von Diamanten beglichen wurde; eine bei der chronischen Geldnot der Fürsten begreifliche und für den Darleiher nicht unrentable Zahlungsweise. (Vgl. Arch. der Familie von Brentano.)

Von der Einträglichkeit des Wechselgeschäfts gibt Dietz (in der Jubiläumsnummer des „Aktionärs") das Beispiel der allerdings besonders glücklich arbeitenden Firma Johann Nicolaus v. Ohlenschlager an, welche bei einem Kapital von 600 000 Gulden in den Jahren 1773—1777 jährlich 40 000 Gulden allein an diesem Geschäftszweig verdient hat. Da außerdem fast jeder Bankier auch einen Großhandel mit Luxuswaren trieb, konnte er sich bei Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner auch leicht mit Waren bezahlt machen. So vertrieben im Nebengewerbe von den größeren Firmen die Neufvilles oberösterreichischen Stahl in Kommission von der Krone, die Bolongaros Tabak, die Gontards englische Wolle, die Bansas Wein, die Brentanos und Guaitas Kolonialwaren.

[2]) Ein Agio auf Obligationen kennt die Börse erst im 19. Jahrhundert durch die Stimmungsmanöver der Rothschilds.

Einmal allerdings schon hatte Frankfurt zur Zeit des ersten Bodecks einen europäischen Ruf als Kapitalplatz besessen und hätte wohl ohne Zweifel auch die börsenmäßige Gestaltung des deutschen Anleihemarkts entwickeltere Formen angenommen, wenn nicht durch die Fluten des 30jährigen Krieges alles wieder zerstört worden wäre. Wie stark Frankfurts Bedeutung als Geldmarkt hierdurch gelitten hatte, geht einleuchtend aus einem Vergleich des geschäftlichen Wirkens des älteren Bodecks mit seinem Urenkel, welcher noch für unser Jahrhundert Bedeutung hat, hervor. Für die großzügigen Transaktionen des ersteren hat Ehrenberg[3]) ausführliche Belege gebracht, über die Tätigkeit des jüngeren habe ich folgende Angaben in den Archivakten gefunden:

Anleihen an Fürsten:

1687	4000	Taler	zu 5	pCt.	an Graf I. Phil. z. Esenburg-Büdg.
1687	3000	„	„ 5	„	„ Landgr. Fried. v. Hess.-Homburg
1693	4000	„	„ 5	„	„ Landgr. Fried. v. Hess.-Homburg
1692	11400	„	„ 4½	„	„ Landgr. Soph. Syb. v. Hessen-Homburg
1694	3000	„	„ 6	„	„ Graf Solms-Rödelheim
1695	1750	„	„ 6	„	„ „ „
1696	8000	„	„ 5	„	„ „ Ludwig Hohensolms

Sonstige Anleihen:

1699	1900	„	„ 4½	„	„ Maria Katharina von Güntherode
1693	500	Taler	zu 4½	pCt.	an Joh. Max v. Humbracht
1693	2000	„	„ 5	„	„ Nic. Aug. Ruland
1696	6000	„	„ ?	„	„ D. & I. de Neufville
1678	1276	„	„ 4	„	„ „Gemeine hiesige Judenschaft"

Weitere kleine Beträge an Frankfurter Bürger, besonders an Familien Angehörige ebenfalls niederländischer Herkunft, so Famars, Rulands usw., auch Lersner und die Landgemeinde Praunheim, in der die Bodecks ihr Familiengut besaßen, werden erwähnt. Seine größte Anleihe, welche ich finden konnte, betrug 21 000 Gulden an den Herzog von Württemberg gegen Verpfändung von Steuern. Auch handelte er, wie sein Ahn, in Häusern und Grundbesitz; aber was wollen diese kleinen Ziffern besagen, gegen die Umsätze, durch welche Johann Bonaventura der ältere Frankfurt vorübergehend zum Anleihemarkt und Kapitalmittelpunkt Europas gemacht hatte! Der beste Beweis für den Abstieg der Familie ist die Tatsache, daß einige Mitglieder 1738 von einem Stipendium für Studienzwecke Gebrauch machen müssen. Zu einer projektierten Anleihe an die Stadt Frankfurt kam es nicht, da einzelne korrumpierte Senatoren hierbei erhebliche Privatvorteile herauszuschlagen versuchten, auf welche sich der ehrliche Bodeck nicht einließ.

Nichtsdestoweniger waren die Schulden der Stadt herzlich groß und schrien nach Abtragung; 1718 hatten sie die Summe von einer Million Gulden erreicht. Diese Staatsschulden zu fundieren, war das Bestreben des Bürgermeisters, Johann Mathias Bansa. Auf Grund des noch geltenden Rechts, daß nur der Schuldner befugt sei, Darlehen aufzukündigen, nicht aber der Gläubiger, versuchte er bei billigem Zinsfuß (3 pCt.) neues Geld aufzunehmen und damit die älteren teuren Schulden der Stadt (5 prozentige) zu amortisieren. So konvertierte er beispielsweise die noch 1748 5 prozentige Stadtanleihe von 15 000 Gulden bei der Firma Johann Goll & Söhne im nächsten Jahre auf 4 pCt. und tilgte sie bis 1751 ganz. Sein weiterer Plan war, jeweilig jeden Monat vom Rechneiamt 6000 Gulden

[3]) R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Sugger II. Jena 1816. S. 248—253.

Digitized by Google

seinem neugegründeten „Lotterieamt" überweisen zu lassen, welche er dann im Interesse der Konversion und Tilgung von Stadtschulden verwenden wollte. Das Rechneiamt aber wollte seinen Verpflichtungen lieber in alter Ruhe nur je bei Fälligkeit nachkommen, und scheint durch häufige Eingaben an den Rat des Bürgermeisters P l a n vereitelt zu haben. Dafür trat dieser bald mit einem neuen, genialen und für die städtischen Finanzen epochemachenden Unternehmen hervor: dem Vorschlag einer Kapitallotterie. Ich gebe sein Projekt, welches nach vielen Kämpfen und dreijähriger Beratung vom Senat und den bürgerlichen Kollegien genehmigt wurde, hier wörtlich in der Druckfassung vom 5. Mai 1750:

P r o j e k t e i n e r L e i b r e n t e n l o t t e r i e,

nach welcher die Stadt ohne die sonst gewöhnliche und so gehässige Beiträge in Zeit von 95 Jahren oder mutmaßlich noch ehender ein Kapital von 3 Mill. 375 Tausend 139,25 Gulden lustrieren könnte:

1. Soll diese Leibrentenlotterie aus 1000 Aktien, jede zu 500 Gulden bestehen; sie kann aber nach Befund vergrößert oder auch verkleinert werden.
2. Die Einteilung bestände in 5 Klassen, jede Klasse in 200 Köpfen, welche durch das Los gezogen, und jedem Interessenten seine getroffene Klasse bekannt gemacht wird; in der 1. wird jährlich 6 pCt., in der 2. 6½ pCt., in der 3. 7 pCt., in der 4. 7½ pCt. und in der 5. 8 pCt. Interessen vergütet.
3. Die Interessenzahlung währt, solange diejenige Person, auf welche die Aktie eingeschrieben ist, lebet; nach derselben Tod aber fällt das Kapital dem ärario anheim und werden alsdann keine Interessen mehr bezahlt.
4. Um die Lotterie hier in loco zu komplettieren, und der etwaigen Irregularitation der testimoniorum vitae auszuweichen, wäre es gut, wenn ein jeder, so die volle Schätzung zahlt, eine Aktie nehme; man kann solche auch wenn man will einschreiben lassen; in bezug auf den Teil der Bürgerschaft, der nicht die volle Schatzung zahlt, steht zur Ueberlegung wie die Einrichtung zu machen; und ob es nicht richtig sei, jedem die Alternative frei zu stellen, ob er entweder in die Lotterie einlegen, oder nach seinem Vermögen das 3–4fache schätzungsbeitragweiß zahlen wolle; denn einer der 1000 Fl. besitzet, müßte mehrere Aktien nehmen und einer der nur 100 Fl. oder weniger Vermögen hat, könnte mit einer halben oder einem dritten Teil genug haben.
5. Fremde werden nötigenfalls auch zur Einlage admitiert. Dezimationen oder sonstige Abzüge müssen aber überhaupt hierbei wegfallen.
6. Folgt Beweis und Ausrechnung des Projekts und Anmerkungen (z. B. Hinweis auf Frankreich).

Es sollte also die ganze unter Garantie der Stadt stehende und in 5 Klassen eingeteilte Lotterie aus 1200 Losen, jedes zu 500 Gulden die ganze Einlage also aus 600 000 Gulden bestehen. Von diesen 1200 Losen sollte ein jedes zum mindesten wieder seine Einlage gewinnen, sämtliche Gewinne aber je nach dem sie in einer Klasse herauskommen, erst in den Jahren 1755, 1760, 1765, 1770 und 1775 mit den jedesmaligen 5 jährigen Zinsen zu 4 pCt. ausbezahlt werden. Der Vorteil für die Stadt bestand darin, daß die in altem Geld und zu hohen Zinsen stehenden Stadtobligationen abgelegt und in eine Gleichheit von 4 pCt. gebracht würden. Die erste Ziehung fand am 5. August 1750 statt. 1756 rechneten die bürgerlichen Neuner dann aus, daß, „wenn alles in Ruhe bleiben würde", der Stadt bis zum Jahre 1775 468 000 Gulden Nutzen zuwachsen würden, d. h. Schulden getilgt würden. Sein Projekt und diese Berechnung haben sich glänzend bestätigt[4]). Die letzte Lotterieziehung fand am 26. März 1873, also nach über 120 Jahren statt. Während dieser ganzen Zeit war es gelungen, die Finanzen der Stadt, an welche durch große Unkosten der Kaiserkrönungen, der Revolution und der napoleonischen Kriege ungeheure Anforderungen gestellt wurden, auf guter Verfassung zu halten. So erforderte z. B. die letzte Kaiserkrönung, welche in Frankfurts Mauern stattfinden sollte, allein 1790 eine Stadtanleihe von 100 000 Gulden zur Anschaffung von Wein, Gold, Kutschern, Rüstzeug, Livreen und Borten usw., sowie völlige Ausrüstung von 33 Personen, welche zur Ehrenwache des Kaisers bestimmt waren. (Nähere Angaben enthalten die Ratsakten.)

Mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt die Blütezeit des Frankfurter Privatbankierstandes ein und beginnt die überragende Stellung, welche Frankfurt als Geldmarkt auf dem Kontinent erringt und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wahrt. Insbesonders war es die lange Friedenszeit zwischen dem 7jährigen Krieg und der französischen Revolution, in welcher Handel und Gewerbe aufblühen konnten, sowie der Niedergang der Amsterdamer Börse durch die französische Invasion, welche Frankfurts Bankierstand zugute kam. Jetzt erst war die Zeit zur Umwandlung des Frankfurter Kreditwesens, zur Versachlichung und Mobilisierung des Kapitals für die gesteigerten Bedürfnisse der Staaten, kurz zur Entstehung einer Frankfurter Effektenbörse gekommen.

Die Entwicklung vollzog sich in drei Stufen. Zunächst stammte das Darlehen immer nur aus einer einzigen bestimmten Quelle: dem Vermögen des Gläubigers und blieb deshalb ganz von dessen Leistungsfähigkeit begrenzt und abhängig. Ein zweiter Schritt war, Gelder von anderen, zunächst nur von Verwandten, Freunden oder Konfessionsgenossen gegen angemessene Verzinsung am eigenen Kreditgeschäft mitarbeiten zu lassen, sowie das die F u g g e r, H a u g s und J m m h o f s schon im 16. Jahrhundert getan hatten. Der dritte Schritt lag in der Ausbildung banktechnischer Methoden des Hochkapitalismus, wie sie bisher nur P a t e r s o n s Bank mit ihrem Aktiv- und Passivkredit, wodurch das Geld des Kunden direkt in die Unternehmungen des Staates geleitet wurde, besessen hatte, in der verzinsbaren Aufnahme von Depositen von allen Seiten her und in der Ausleihe dieser Gelder nach allen Seiten hin zu höheren Zinsen; ferner in einer Zerteilung der Darlehenssumme in einzelne Anteile, wodurch diese schnelle Verkehrsfähigkeit und Kursbewertung erlangten. Denn die Ermöglichung zu börsenmäßigem Handeln mit Darlehen, lag eben in der Zerstückelung einer Anleihe in zahlreiche Partialobligationen, wodurch diese als Einzelstücke verkäuflich, und so Verantwortung und Last von den Schultern des einen emissionierenden Ausleihers in die Hände vieler Gläubiger gelegt wurden, welche nun an dem Ergehen des Schuldners hochgradig interessiert waren. Zugleich beseitigte die Anlage des Vermögens in der elastischen Effektenform die Gefahren, denen große Einkünfte regelmäßig durch Immobilisation, welche die Unternehmertätigkeit lähmt, ausgesetzt waren. Zwar konnten die nun entstandenen Wertpapiere als Zahlungsmittel selbst nicht in Betracht kommen, aber vermöge ihrer dauernden Verkäuflichkeit blieben sie kein Wertersatz, sondern waren selbst Wert geworden. Mit dieser Versachlichung des Kreditwesens beginnt erst die große Zeit der Bankiers.

Daß sich Frankfurt zur absoluten Beherrscherin des deutschen Geldmarkts aufschwang, daß es selbstverständlich wurde, hier und nirgends anders wo aufzunehmen, das ist das Verdienst der Familie B e t h m a n n, welche Frankfurt zu der Stelle erhob, welche im 15. Jahrhundert Florenz, im 16. Antwerpen und im 17. Amsterdam innegehabt hatte.

Erst 1748 hatte die früher als Münzmeister im Braunschweigischen und hessen-darmstädtischen Diensten stehende Familie in Frankfurt ein Bankgeschäft gegründet, sich aber, nach Angliederung der bedeutenden Firma A d a m i, fast ausschließlich auf die Uebernahme von Staatsschulden, zunächst meist von deutschen Klein-

[4]) Rein des literarischen Interesses wegen sei erwähnt: Geldgeschäfte zwischen G o e t h e und seiner Mutter wurden häufig durch die Firma B a n s a & S o h n und das ihr verwandte Haus S t r e i b e r in Eisenach erledigt. Vgl. A. K ö s t e r, die Briefe der Frau Rat Nr. 78, 105, 191, 208, 231, 309, 340.

Digitized by Google

staaten geworfen. Diese persönlichen Anleihen der Bankiers an einen Fürsten, brachte sie zwar regelmäßig in gesellschaftliche Beziehungen zu ihm; sie sind ganz anders wie später der Gegenstand persönlicher Beachtung und regelmäßiger Gast bei dessen Hausfestlichkeiten, wie denn Simon Moritz von Bethmann der letzte und glänzendste Repräsentant dieser alten Zeit war, sie hinderten aber doch, daß den erhöhten Anforderungen und Geldbedürfnissen der sich entwickelnden Staaten eine angemessene Summe zuteil ward; diese fand eben stets in den beschränkten Mitteln des einzelnen Geldgebers oder auch eines Konsortiums von solchen ihre Grenzen.

Und so war es gerade das dauernde große Verdienst Simon Moritzens, daß er, nachdem er vorerst versucht hatte, durch Verbindung mit befreundeten Bankiers — Metzler, Heyder, Brentano und Schoenemann — die erforderlichen Summen aufzubringen, endlich den Schritt tat, welchen die Entwicklung des heimischen Geldplatzes als internationaler Anleihemarkt und die Entwicklung der modernen Staaten gebieterisch erheischte: Daß er das Darlehen durch Teilung in kleine Unterobligationen à 1000 Fl. und durch öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung, die durch die Zeitungen bekanntgemacht wurden, einem ganzen anonymen Privatgläubigerkreis zugänglich machte und alle Privatkapitalisten, welche Zutrauen zu der Kreditfähigkeit des geldsuchenden Staates hatten, zur Beteiligung einlud, wodurch er deren politisches Interesse im allgemeinen und an dem Ergehen des betreffenden Staates im besonderen eminent weckte. Den Obligationen waren halbjährlich fällige Zinskupons beigegeben, die Papier selbst an der Börse nach westeuropäischem Vorbild eingeführt, wo sie dann auch gleich gehandelt wurden.

Auf diese Weise hat Bethmann 1778 seine erste kaiserliche Anleihe von 200 000 Fl. negoziiert, im nächsten Jahre, auf deren glückliches Ergebnis hin sofort eine weitere Million, 1783 folgte die erste ausländische von 500 000 Fl. zu 4½ pCt. an Dänemark und dann in immer schnellerer Folge weitere und größere an alle geldbedürftigen deutschen und europäischen Staaten, an welchen Anleihen sich späterhin auch andere Frankfurter Firmen beteiligten. Denn die Teilung in Partialobligationen und die dadurch erleichterte Geldaufnahme hatte in dem Moment eingesetzt, in welchen sich durch die Umwälzungen im politischen Bestand Europas, durch die Revolutions- und Koalitionskriege die Kreditanforderungen der Staaten so immens gesteigert hatten, daß man sich nicht vorstellen könnte, wie sie auf andere Weise hätten befriedigt werden können.

Während Bethmann im Zeitraum von 1754 bis 1778 — also vor Teilung der Anleihen der Partialobligationen — im ganzen 677 500 Taler und 989 000 Gulden in 30 verschiedenen Anleihen negoziierte, brachte er von 1778 bis 1800 allein an außerösterreichische Staaten 20 232 600 Fl. in nur 18 Anleihen auf; während er an Oesterreich, für welches er jetzt die Rolle spielte, welche Anton Fuggerim 16. Jahrhundert für Carl V. gespielt hatte, bis 1796 27½ Millionen Gulden und bis 1815 im ganzen 42 275 000 Fl. auf dem Anleiheweg vermittelte, ohne sich selbst dabei zu weit zu engagieren. Seine übrigen Anleihen brachte dieser ewig stützungsbedürftige Staat bei den Welthäusern Hope & Co. in Amsterdam, Barring Brothers in London und Parish & Co. in Hamburg unter.

Zur größeren Sicherheit der Gläubiger wurden die Originalurkunden der Anleihen auf der Depositenabteilung des Frankfurter Rechneiamts, bei welcher alles aufbewahrt war, auf das ein anderer Anspruch machte, z. B. Kassenvermögensverwaltungen, Mündelgelder, strittige Prozeßobjekte usw., hinterlegt und erst nach Tilgung der Anleihe erfolgte die Rückgabe der Hinterlegungsscheine und die Auslieferung. Es wurden darüber Protokolle aufgenommen, welche auf den Obligationen abgedruckt waren. Während sich die meisten im Rechneiamt aufbewahrten Protokolle auf die Wiener Stadt Bancoanleihen Bethmanns beziehen, greife ich willkürlich hier ein anderes heraus, welches sich im Mauerschrank S. 148 Nr. 1606 befindet und eine Staatsanleihe der mit Bethmann auch verwandtschaftlich liierten Firma B. Metzler seelig Sohn & Cons. betrifft:

„Am 23. 6. 1786 erschien Herr Marcus Christian Fingerlin, Bürger und Bankier dahier lt. Vollmacht im namen seines hiesigen Handelshauses Benjamin Metzler seel. Sohn & Cons. zufolge hochverehrlichen Schöffendekrets und Ratsconclus vom 16. und 20. lf. M. mit einer Hauptobligatio von denen hochlöblich kurpfälzisch trierischen Landesständen nebst dem kurpfälzischen Konsenz sub. Nr. 1 und die Spezialhypotheken sub. 2 über 200 000 Fl., welche sofort in dem hiesigen städtischen Rechneiarchiv niedergelegt und hier in das Depositum sub. Nr. 106 eingezeichnet wurden, um es daselbst solange verwahrlich aufzubehalten, bis die deponierten Herren B. Metzler seel. & Cons. sotane Haupt und ständige Obligation gegen Rückgabe dieses Legscheines, wieder rücknehmen werden. Es wurde aber dabei ausdrücklich erklärt, daß das Amt sich und hiesiges gemeine Wesen, weder denen Teilhabern deren Herrn Deponenten B. Metzler seel. Sohn & Cons. noch sonst, wer es auch sei, noch für Feuergefahr, Diebstähle, öffentliche oder heimliche Gewalt, oder sonst einige Unfälle, wie sie auch sein oder erdacht werden mögten, im allergeringsten verbindlich oder verantwortlich gemacht haben, oder machen wollen. actum ad supra."

„Am 25. 7. 1798 wurde in gemäß verehrlichen Ratsconclus de hesterno neben bemerkte Kurpfalz-Trierische Landesständenobligation ad 200 000 Fl. nebst beiden Anlagen an die Herren Bankier B. Metzler seel. Sohn & Cons. gegen Aushändigung des Legscheines und der auf denselben befindlichen Quittung in Gegenwart des Notarii Hackers und zweier Zeugen Herren Michael & Hörle retradieret."

Aus dieser Großzeit der Frankfurter Privatbankiers befinden sich, außer den Bethmannschen, welche nach Emissionsjahren geordnet im Anhang der Pallmannschen Biographie mitgeteilt sind[5]), im Rechneiamt noch die Urkunden von folgenden deponierten Schuldverbriefungen, welche von den übrigen Frankfurter Bankgeschäften übernommen wurden:

Fa. Metzler

500 000	Fl.	zu 4½ pCt. 1791 an die Stadt Lüttich
600 000	„	Kurpfälz. Landw. Anleihe von 1786, 97, 1800
100 000	„	zu 5½ pCt. Nassau-Oranische Anleihe von 1799
500 000	„	Aschaffenburger Anleihe von 1794
1 000 000	„	Preuß. Staatsanleihe 1795.

Fa. Rüppel & Harnier

80 000	Fl.	zu 4½ pCt. Nassau-Saarbr. Anleihe von 1797
100 000	„	4½ pCt. Darmstädter Anl. 1798
200 000	„	Cöln f. Hoch- u. Deutschmeistercommende 1800
100 000	„	Mainz 1797
300 000	„	Erzstift Salzburg 1801
1 500 000	„	4 pCt. Mainzer Anleihe von 1794
550 000	„	4 pCt. Kurpfalz-Bayerische (F. Jülisch & Berg) 1795
220 000	„	zu 5 pCt. Sayn-Wittgenstein Anleihe von 1801
500 000	„	zu 4½ pCt. kurf. Bayr. Landsch. Anleihe von 1801
250 000	„	4½ pCt. rheinpf. Landescommis. von 1802
700 000	„	4½ pCt. an Nassau-Usingen von 1802—1803
400 000	„	4½ pCt. Fürstl. Leiningensche Anl. v. 1803
530 000	„	4½ pCt. Löwenstein-Wertheim. Anleihe von 1803.

[5]) H. Pallmann: S. M. v. Bethmann und seine Vorfahren. Frankfurt 1898.

Digitized by Google

I. L. Willemer & Co.

1 000 000 Fl. 4 pCt. preuß. Anleihe 1794
7 600 000 „ 4½ pCt. desgl. „ 1797.

Phil. Nic. Schmidt

150 000 Fl. Solms-Rödelheimsche Anleihe von 1803
580 000 „ Leinigsche Anleihe 1803
200 000 „ 4½ pCt. Johanniterorden 1803.

Gebhard & Haugk

100 000 Fl. 4½ pCt. oberrheinische Kriegsanleihe von (1803) 1797.

Belli

150 000 Fl. 5 pCt. oberrheinische Kriegsanleihe von (1803) 1802.

I. H. Catoir

250 000 Fl. Nassau-Usingen Anleihe von 1804.

I. F. Gontard

230 000 Fl. F. v. Sickingen von 1805.

I. C. Dietze & Co.

50 000 Fl. Graf C. A. v. Reisach von 1810.

I. Goll & Söhne

300 000 Fl. 4 pCt. bad. Lotterieanleihe.

Chr. Fellner

150 000 Fl. 5 pCt. Ansalm-Reiterscheid 1803.

Dav. Seeligmann

1 000 000 Fl. 4 pCt. Baden-Durlachsche Anleihe.

War man bei der Einführung von Partialobligationen und der Umwandlung der Frankfurter Wechsel- in eine Effektenbörse auch im wesentlichen westeuropäischen Vorbildern gefolgt, so hat man sich doch von den dort gebräuchlichen Spekulationsmethoden stets bewußt ferngehalten. Im Gegensatz zu London und Amsterdam, wo der Handel in Aktien schon vor dem in Staatspapieren aufkam und zu einer Spekulationswut in solchem Umfang führte, daß die betreffenden Aktien nicht mehr wegen der erhofften Rente, sondern nur noch wegen eventueller Kurssteigerung gekauft wurden — ein Vorgang, welcher in den ersten Monaten des vergangenen Jahres, als die Kurse der meisten deutschen Industriepapiere in keinem Verhältnis zu den Dividenden derselben mehr standen, eine Parallele fand — hat die Frankfurter Börse in konservativer Solidität streng am reinen Fondshandel festgehalten und dadurch im 19. Jahrhundert der Berliner den Vorrang in Deutschland einräumen müssen, als die in steigendem Tempo einsetzende Industrialisierung (Eisenbahnbauten) dem Aktienhandel unerhörte Gewinne zuwarf. Auch blieben alle Obligationen, welche Frankfurter Firmen emissionierten, lange Zeit Namenspapiere, die nur mit Schwierigkeiten und vierteljährlich umgeschrieben werden konnten, weil man an dem Grundsatz festhielt, daß der Schuldner seinen Gläubiger kennen müsse. Auch hieraus geht hervor, daß man Spekulationszwecke möglichst verhindern wollte[6]).

Doch da die börsenmäßige Bewertung aller Staatsanleihen den politischen Ereignissen unterlag, konnte es auch nicht ausbleiben, daß die unglücklichen deutschen Kriege, besonders das ständige Mißgeschick Oesterreichs, die Kurse fundierter Anleihen stark drückten. So fiel z. B. die große österreichische 5 proz. Obligation an der Frankfurter Börse von Februar 1798 bis zum April 1799 von pari auf 60 pCt., im Mai 1801 sieg sie wieder auf 89 pCt., um im Oktober 1805 auf 50 pCt., im Juli 1808 auf 37½ pCt. und im April 1812 gar auf 12 pCt. zu fallen; nach der Schlacht von Leipzig hob sie sich dann langsam wieder. Am schlimmsten erging es aber den österreichischen Finanzen, als der Staat 1795 mit den Obligationen der neuen 7 Millionen-Anleihe seine Armeelieferanten bezahlte. Dieses Verfahren beantwortete die Frankfurter Börse mit einem Kurssturz der betreffenden Obligationen von 40 pCt. innerhalb zweier Tage.

Auch den preußischen Anleihen, welche die Firma Willemer ab 1794 an der Frankfurter Börse einführte, erging es nicht viel besser. Diese standen zwar 1806 nur wenige Prozente unter pari, fielen aber bis 1812 auf 38 pCt. (vgl. Frankfurter Aktionär). Im übrigen hat sich die Frankfurter Börse für preußische Finanzierungen nicht weiter interessiert, die bereits 1739 gegründete Berliner Börse, sowie die Bestrebungen Friedrich des Großen (Gründung der Seehandlung, Zuckersiederei, Assecuranz, Emdener Heringsfischerei) gänzlich ignoriert, und erst an dem im 19. Jahrhundert in Berlin einsetzenden Eisenbahn-Aktienmarkt sich (aber viel zu langsam) zu beteiligen gesucht.

Anders stand es mit Wien, das 1771 nach Amsterdamer Muster eine amtliche Fondsbörse unter Ueberwachung eines Regierungskommissars gründete, und 1810 durch Ausgabe von Eintrittskarten alle Nichtkaufleute vom Börsenbesuch ausschloß. Zwischen Wien und Frankfurt haben von Anfang an die engsten Verbindungen bestanden, was nicht zum geringsten Teile daran lag, daß Bethmann und Rothschild Jahrzehnte hindurch den größten Geldbedarf des Kaiserstaates stillten.

Oesterreich war bei Bethmann um die Jahrhundertwende glücklich mit der Einzahlung und Tilgung von Anleihen im Gesamtbetrage von 27 474 000 Fl. rückständig. Diese wurden 1802 zu einer neuen Verlosungsanleihe zusammengeworfen, welche in Lose zu je 50 Gulden eingeteilt waren. Es ist dies das Lotteriesystem der Staatsanleihen, dessen sich späterhin die Gebrüder Rothschild so häufig und erfolgreich bedient haben. Da auch der Kurs dieser Lotterieanleihen sich nicht al pari halten konnte, entstanden bei verschiedenen Frankfurter Bankiers Versicherungen gegen Kursverluste an diesen Papieren.

Diese Assecuranzen sind ebenso wie die Entfaltung des Hauses Rothschild, welches zwar bei dem starken Zusammenhalt und der einheitlichen Geschäfts-Auffassung und Führung der 5 Brüder den Höhepunkt des Privatbankiertums darstellt, durch seine überkontinentale Weltmarktbedeutung dessen Rahmen bereits aber wieder sprengt, Erscheinungen, die erst dem Bankiergewerbe des neuen Jahrhunderts angehören. Erst die Oeffnung der Rothschildschen Archive in Brüssel wird hier volle Forschungsmöglichkeit gewähren. Die Rothschilds jedenfalls waren es, die noch schwerere Wirtschaftserschütterungen, welche in einem weiteren Kurssturz der Staatsanleihen und den hierdurch den Versicherern erwachsenen Gefahren lagen, durch Umwandlung vieler kurzfristigen Anleihen privaten Charakters in unkündbare und fundierte — wodurch Kurssteigerung und Herabsetzung des Diskonts eintrat — verhinderten und aus diesen geschickten Transaktionen die größten Gewinne zogen.

So sah das Jahrhundertende Frankfurts Bankierstand und Börse auf dem Höhepunkt staatfinanzierender Tätigkeit und großer Verdienste. Napoleons Abneigung gegen die Stadt hat ihre Wurzeln in der Geldunterstützung, welcher dieser erste Geldplatz Deutschlands seinen Feinden lieh. In den Jahren 1800—1815 brachte das Haus Bethmann an der Frankfurter Börse weitere 21 außerösterreichische Anleihen im Betrage von 13 Millionen Gulden und 2¼ Millionen Taler unter. Wenn es aber gelang, Frankfurts Geldmarktstellung bis tief in das 19. Jahrhundert hinein einen fast mystischen Nimbus zu verleihen, als ganz neue Wirtschaftsprobleme Anforderungen an das Bankwesen stellten, denen die alten statischen Formen nicht mehr gewachsen waren, so ist das dem Genie der Rothschilds zuzuschreiben, welche Bethmanns Ruhm bald überstrahlen sollten. Doch fühlte sich Simon Moritz nicht zur Seite gesetzt, neidlos beobachtete er jederzeit die Entwicklung des künftigen Finanzgestirns und zollte den Fähigkeiten der Brüder Nathan und Salomon stets große Achtung.

[6]) In England hatte die Umschreibungspflicht den (Stockjobbery) Differenzhandel zur Folge.

Digitized by Google

Eine gewisse Tragik liegt darin, daß das Frankfurter Bankiergewerbe im endlich erreichten Höhepunkt seiner Bedeutung gerade durch die Ausbildung hochkapitalistischer Erwerbsmethoden, welche die technischen und wirtschaftlichen Errungenschaften des neuen Jahrhunderts erforderten, seine Sonderstellung auch bereits wieder verlieren mußte und mit der Einreihung in diesen neuen Wirtschaftsformen angepaßte Kreditorganisationen selbst zurücktreten und die Stadt ihre Vormachtstellung zugunsten des Gesamtstaates und dessen politischer Zentrale wieder aufgeben mußte. Wenn wir also davon Abstand nehmen, die weitere Entwicklung von Frankfurts Bankiergewerbe und seine Wandlungen im neuen Jahrhundert zu skizzieren, so tun wir es, weil die erwähnten Ursachen seiner Wesensänderung nicht mehr spezifisch für Frankfurt allein zutreffen, sondern es nur noch als Anteilseigner am Weltfinanzverkehr berühren.

Bargeldlose Zahlung von Beamtengehältern.

Das Brandenburgische Landesfinanzamt hatte im April d. J. sämtliche ihm unterstehenden Finanzämter angewiesen, die Beamtengehälter fortan in der Form zur Auszahlung zu bringen, daß die Oberfinanzkasse die sämtlichen Beamtengehälter direkt den Sparkassen überweise und daß diese ihrerseits die Auszahlung der Gehälter an die einzelnen Beamten übernehmen solle. Diese Anordnung beruhte auf einer Vereinbarung des Landesfinanzamtes Brandenburg mit der Girozentrale der Provinz Brandenburg. Die hier gewählte Methode konnte nur den Erfolg haben, diejenigen Beamten, die sich nicht der Sparkassen, sondern der Banken oder Bankiers für ihren Geldverkehr bedienten, zu veranlassen, diese Bankverbindungen aufzugeben und als Kunden zu den Sparkassen überzugehen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat dagegen bei dem Präsidenten des Landesfinanzamts Brandenburg Einspruch erhoben, da es sich hier um eine erhebliche Schädigung der Banken und Bankiers in ihrer berechtigten Geschäftsbetätigung sowie um die Ausübung indirekten Zwanges auf die Beamten handelte, sich auch in den Fällen der Mitwirkung der Sparkassen zu bedienen, in denen dies von ihnen bisher nicht beabsichtigt war. Die Beschwerde des Centralverbands wurde s. Zt. von dem Präsidenten des Landesfinanzamts zurückgewiesen, aber vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zur Entscheidung des Finanzministeriums gebracht. Hierauf ist am 15. August d. J. folgender Bescheid des Reichsministers der Finanzen ergangen;

„Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Brandenburg hat mir die Beschwerde des Centralverbandes vom 17. Mai 1921, Nr. 2713, vorgelegt. Ich beehre mich, hierauf folgendes zu erwidern:

Gleiche Leistungsfähigkeit gegenüber den Erfordernissen des Kassendienstes der Finanzverwaltung vorausgesetzt, ist eine grundsätzliche Bevorzugung einer Art von Geldanstalt vor der anderen von mir nicht beabsichtigt. Wenn ich auch keine Gelegenheit unbenützt lasse, den Beamten nahezulegen, sich Konten bei Geldanstalten eröffnen zu lassen, so liegt es mir doch fern, auf die Beamten einen Druck hinsichtlich der Wahl ihrer Bankverbindung auszuüben. Maßnahmen von Dienststellen, welche eine Abweichung von dieser Auffassung darstellen könnten, vermöchte ich nicht zu billigen.

Dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Brandenburg habe ich entsprechende Eröffnung gemacht."

Dieser dankenswerte Erlaß hat endlich, nachdem bereits eine Reihe von Stadtverwaltungen einen dem erwähnten ähnlichen Zwang zur Benutzung ihrer Sparkassen auszuüben versucht hatten, mit einwandsfreier Deutlichkeit festgestellt, daß ein jeder in der Wahl seiner Bankverbindung völlig frei ist. Allenthalben, wo nunmehr noch versucht werden sollte, einen derartigen Zwang zum Anschluß an eine kommunale Sparkasse auszuüben, ist fortan die Möglichkeit gegeben, auf die Unzulässigkeit eines solchen Versuches hinzuweisen.

Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?

Eine kurze Entgegnung.

Von **Rechtsanwalt Dr. Alfred Baum** in Berlin.

In Nr. 20 des Bank-Archiv vom 15. Juli 1921 bejaht Bernicken die obige Frage. Und mit Recht, denn nur der Ausschluß des Bezugsrechts erfordert einen Generalversammlungsbeschluß; an keiner Stelle aber spricht das Gesetz davon, daß die Gewährung des Bezugsrechts eines solchen Beschlusses bedürfe.

Bedenklich dagegen erscheinen die Ausführungen von Bernicken über die Verwertung der in seinem Beispiel von der Gesellschaft A erworbenen jungen eigenen Aktien. Bernicken meint, aus § 226 HGB. die Verpflichtung dieser Aktiengesellschaft folgern zu müssen, die im Umtausch für die Aktien der Gesellschaft B erhaltenen eigenen Aktien abzustoßen.

Hierin wird man ihm folgen können. Aber bedenklich würde es nach diesseitigem Dafürhalten sein, wenn das Abstoßen dieser eigenen Aktien in der Weise geschieht, daß sie den bisherigen Aktionären zu einem natürlich verhältnismäßig niedrigen Kurse zum Bezuge angeboten werden.

Es sei angenommen, daß sowohl die Aktien der Gesellschaft A als auch der Gesellschaft B einen Kurs von rund 300 pCt. hatten. Die Gesellschaft war also, bevor die Verschmelzung beider Gesellschaften vorgenommen wurde, in der Lage, ihre 800 000 M. Aktien der Gesellschaft B für 2 400 000 M. zu verwerten.

Wenn sie jetzt die an Stelle dieser Aktien hereinbekommenen eigenen Aktien zu einem niedrigeren Kurse, als die Aktien der Gesellschaft B ihn hatten, den eigenen Aktionären zum Bezuge anbieten, so wird m. E. geradezu gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen.

Hat eine Aktiengesellschaft einmal außerhalb des Rahmens des regelmäßigen Geschäftsbetriebes eigene Aktien erworben oder erwerben müssen, so würde sie nach meiner Auffassung die Verptlichtung haben, diese Aktien bestmöglichst zu verwerten und nicht den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, auf welches diese keinen Anspruch haben. Denn darin stimmt mir wohl Bernicken sicherlich bei, daß ein Anspruch der Aktionäre der Gesellschaft A auf Einräumung eines Bezugsrechts auf die im Umtausch für die Aktien der Gesellschaft B erhaltenen jungen Aktien der Gesellschaft nicht besteht, nachdem die Generalversammlung der Gesellschaft A vorher beschlossen hatte, daß die jungen Aktien dazu verwandt werden sollen, um gegen die Aktien der Gesellschaft B ausgetauscht zu werden.

Nur dann würde ich nach dem Vorhergesagten die Einräumung eines Bezugsrechts für zulässig halten, wenn der Bezugspreis nicht niedriger ist als der Kurs der Aktien der Gesellschaft B oder, falls der Kurs der Aktien der Gesellschaft A inzwischen niedriger geworden sein sollte als der der Gesellschaft B war, als der Kurs der alten Aktien der Gesellschaft A. Natürlich, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß etwa die jungen Aktien für das laufende Geschäftsjahr nicht oder nicht voll dividendenberechtigt sind.

Andernfalls handeln Vorstand und Aufsichtsrat zum Nachteil ihrer Gesellschaft und machen sich schadensersatzpflichtig, wofern nicht etwa sogar § 312 HGB. in Frage kommt.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 157, 242 BGB.

In der Regel muß sich der Verkäufer nicht bei der Bank danach erkundigen, ob das vom Käufer zu bestellende Akkreditiv gestellt sei.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1921 III 377/20; abgedr. Leipz. Zeitschr. 1921, S. 492.

Am 1. April 1919 verkaufte Beklagte der Klägerin eine Wagenladung Steinkohlenteerheizöl Kasse gegen Akkreditiv bei der Dr. Bank in L. auszahlbar gegen Duplikatfrachtbrief. Nach § 6 der Kaufbedingungen durfte Beklagte bei Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen den Vertrag ohne weiteres aufheben und Schadensersatz verlangen. Am 28 Oktober 1919 trafen die Parteien ein Abkommen, wonach Beklagte die Lieferung von 15 000 kg zum vereinbarten Preise mit einem Aufschlag von insgesamt 2000 M. versprach; über die vereinbarte Lieferungszeit herrschte Streit. Am 4 November 1919 trat Beklagte vom Vertrage zurück, weil Klägerin das Akkreditiv nicht gestellt habe. Klägerin klagte auf Lief rung. I. und II. Instanz verurteilten. Das Reichsgericht wies ab aus folgenden Gründen: Beklagte bestreitet die Berechtigung des Klageanspruchs, weil Klägerin die Zahlungsbedingungen, nämlich die rechtzeitige Bestellung des Bankakkreditivs nicht eingehalten habe und weil sie deshalb gemäß § 6 des Vertrages ohne weiteres zu seiner Aufhebung berechtigt gewesen sei. Diese Auffassung entspricht der Rechtslage. Der Termin für die Lieferung der Ware ist auf der Grundlage des Abkommens vom 28. Oktober (Dienstag) durch die hierüber gewechselten Bestätigungsschreiben festgesetzt worden, und zwar nach der Behauptung der Beklagten auf Ende der Woche bis zum Anfang der nächsten Woche, nach der klägerischen Behauptung auf die ganze nächste Woche (3. bis 8. November). Eine Entscheidung darüber bedarf es nicht, weil Klägerin ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Stellung des Akkreditivs selbst dann nicht nachgekommen ist, wenn die Lieferung spätestens bis 8. November zu bewirken war. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß Klägerin für die Bestellung des Akkreditivs noch bis zum 8. November oder doch mindestens solange Zeit gehabt habe, daß Beklagte dann noch bis zum 8. November ihrer Lieferpflicht habe nachkommen können. Bereits am 5. November habe aber Klägerin der Beklagten mitgeteilt, daß sie das Akkreditiv bestellt habe, und Beklagte habe selbst nicht behauptet, daß diese Mitteilung unwahr gewesen sei. Uebrigens habe Beklagte nach Empfang dieser Mitteilung noch Zeit gehabt, sich bei der Bank nach der Bestellung des Akkreditivs zu erkundigen, und hätte dann immer noch bis zum 8. November ihrer Lieferpflicht genügen können. Diese Ausführungen sind ungenügend und unrichtig. Gemäß den Vertragsbedingungen hatte Beklagte netto Kasse gegen Akkreditiv bei der Dr. Bank in L. auszahlbar gegen Duplikatfrachtbrief zu liefern. Damit ist gesagt, daß zunächst Klägerin zur Sicherung der Kaufpreiszahlung ein Akkreditiv bei der Bank zu stellen, daß nach dieser Bestellung Beklagte die Ware zur Bahn zu verbringen habe und daß sie dann auf Grund des ihr ausgefertigten Duplikatfrachtbriefs die Auszahlung des Kaufpreises von der Bank aus der Kreditsumme beanspruchen dürfe. Die Akkreditivbestellung war also eine Vorleistung der Klägerin. Sie bestand darin, daß sie der Bank die zur Bezahlung des Kaufpreises erforderlichen Mittel an die Hand gab und ihr den Auftrag zur Bezahlung des Kaufpreises erteilte, sowie daß die Bank der Beklagten Mitteilung von der Bestellung des Akkreditivs und von ihrer Bereitschaft zur Auszahlung machte. Erst dadurch, daß die Bank sich durch ihre der Beklagten gegenüber abgegebene Erklärung zur vertragsmäßigen Auszahlung verpflichtete, erlangte Beklagte die mit der Akkreditivbestellung erstrebte Sicherung, wurde insbesondere auch dagegen gesichert, daß Klägerin den Auftrag nicht widerrief. Da die Lieferung bis zum 8. November zu erfolgen hatte, mußte also Beklagte spätestens im Laufe des 7. November die Benachrichtigung der Bank von der Bestellung des Akkreditivs in Händen haben, weil sonst keine rechtzeitige Lieferung mehr möglich war. Beklagte hat aber den vom 8. November datierten Brief der Bank erst am 10. November erhalten. Daß Klägerin an der rechtzeitigen Stellung des Akkreditivs durch Umstände gehindert worden wäre, die sie nicht zu vertreten hatte (§ 285 BGB.), ist nicht dargetan. Es war ihre Aufgabe, möglichst sofort nach der Bestätigung des Fernspruchs (29. Oktober) für die Bestellung zu sorgen. Dieser Pflicht ist sie nicht nachgekommen. In ihrem an Beklagte gerichteten Telegramm und Brief vom 5. November erklärt sie nur, daß sie das Akkreditiv bestellt habe, darüber ist nichts gesagt, daß die Bank den Auftrag angenommen und Beklagte benachrichtigt habe. Darüber, wann der Bank der Auftrag der Klägerin zugegangen ist, fehlt jede Feststellung. Eine Verpflichtung des Zahlungsempfängers, sich bei der Bank über die Bestellung des Akkreditivs zu erkundigen, ist für die Regel nicht anzuerkennen. Er darf sich darauf verlassen, daß die Bank ihm unverzüglich die Bestellung anzeigt. Der Fall ist auch nicht so gestaltet, daß die Grundsätze von Treu und Glauben zu einer Ausnahme Anlaß geben würden. Wenn auch Beklagte und die Bank in L ihren Sitz haben und die Beklagte bei der Bank über die Bestellung des Akkreditivs ohne erhebliche Mühe anfragen konnte, so könnte doch einem hierin etwa gelegenen geringen Versehen der Beklagten keine Beachtung geschenkt werden, weil Klägerin ihrerseits ihre, wie sie wissen mußte, unverzüglich zu erfüllende Pflicht zu möglichst rascher Bestellung des Akkreditivs grob vernachlässigt hatte. Die verspätete Mitteilung von der Bestellung an die Beklagte hat die Klägerin in jedem Fall zu vertreten, insbesondere gemäß § 278 BGB. auch dann, wenn sie der Bank die schleunige Besorgung aufgetragen und die Bank dies versäumt hatte. Nach dem Ausgeführten hat Klägerin die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, was Beklagte zur Aufhebung des Vertrags berechtigte. Diesem Rechte steht nicht entgegen, daß sie schon am 4. November, also verfrüht, den Rücktritt erklärt hat. Der Klaganspruch war also von Anfang an unbegründet.

2. Zu § 157 BGB.

Begleichung ausländischer Geldschulden: „sobald der Kurs wieder normal ist".

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. Juni 1920, abgedruckt in Rechtspr. der OLG. 1921 S. 133.

Die Vereinbarung: „gegenseitige Verrechnung, sobald der Kurs wieder normal ist", ist im August 1918 in der Schweiz zwischen den damals befreundeten Parteien getroffen. Beklagter befand sich damals auf einer Reise und gab gegen die 2500 Frank dem Kläger 2500 M. Ob dieser mit dem deutschen Geld eine Kursspekulation beabsichtigte, ob er sich die Frank von seiner Bank lieh und dagegen die 2500 M. als Sicherheit gab und ob er der Bank Nachschüsse geleistet hat, ist streitig. Die Parteien haben offensichtlich den bei Hingabe des Geldes herrschenden Kurs als einen durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen normalen Kurs betrachtet und angenommen, daß sich die deutsche Valuta in absehbarer Zeit wieder heben werde. Es fragt sich, ob der Kläger noch länger, und zwar wie lange noch, zu warten hat. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung könnte man entweder daran denken, daß er solange zu warten hat, bis der Kurs vor Kriegsausbruch erreicht ist, oder doch solange, bis die Handels-, Geld- und Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz wieder zu einer Stabilität geführt haben — gleichgültig, wie hoch der Kurs der Schweizer Frank sich bei konsolidierten Verhältnissen auch stellen wird; jedenfalls sei zurzeit die Klage unbegründet, weil die Bewertung ausländischen Geldes täglich erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Man könnte auch daran denken, daß der Kläger nach Ablauf einer angemessenen Zeit berechtigt ist, Zahlung zu verlangen, und daß dann, falls der Kurs nicht unter 151 gesunken ist, zum Kurse von 151 zu regulieren wäre.

Das Gericht erachtet nicht für erforderlich, schon jetzt zu der Frage Stellung zu nehmen, zu welchem Kurse später zu regulieren sein wird, weil der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, in welchem der Kläger Regulierung verlangen kann. Allerdings ist es nicht die Meinung des Vertrags, daß der Kläger jahrzehntelang zu warten hat; aber eine angemessene Zeit muß er warten, und die Angemessenheit dieses Zeitraumes wird man nach den bei Hingabe des Geldes bestehenden persönlichen Beziehungen der Parteien und nach den durch den Weltkrieg geschaffenen Umwälzungen zu bemessen haben. Der Krieg dauerte damals schon vier Jahre; bei den Riesenanstrengungen, die auf beiden Seiten gemacht waren, bei den Opfern, die auf beiden Seiten gebracht waren, bei der Erschütterung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse, die der Krieg für ganz Europa gebracht hatte, war es klar, daß ein normaler Kurs erst jahrelang nach dem Frieden wieder eintreten würde. Der Kläger trägt daher das Risiko einer eventuell längeren Zeitdauer, als er sich bei Vertragsschluß gedacht hat. Daß ein dem Beklagten zuzubilligender angemessener Zeitraum bereits jetzt verstrichen ist, nimmt das Gericht nicht an. Auch legt es kein Gewicht auf die Behauptungen, der Kläger habe sich die Frank von seiner Bank geliehen und ihr Sicherheit und Nachschüsse geleistet, Be-

Digitized by Google

klagter dies auch gewußt. Der Betrag ist nicht groß, und wie der Kläger in seinen internen Verhältnissen verfügt, erscheint für die Auslegung des Vertrags gleichgültig.

3. Zu §§ 662, 831, 254, 276, 306 BGB.

1. Der Auftrag zur Auszahlung eines Betrags verpflichtet den Beauftragten, der den Auftrag angenommen hat, zur Feststellung der Persönlichkeit des Zahlungsempfängers, eventuell zur Rückfrage.
2. Ungenaue Auftragserteilung kann ein Mitverschulden des Auftraggebers bei unzulänglicher Bezeichnung des Zahlungsempfängers bedeuten.
3. Wenn sich ein Angestellter der auftraggebenden Firma fälschlich dem Beauftragten als der richtige Zahlungsempfänger vorstellt und durch diese Täuschung das Geld erhält, so ist der Auftraggeber nicht ohne weiteres für seinen Angestellten haftbar.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 2. Mai 1921 — VI 569/20. *K.*

Der vorliegenden, auf Zahlung von 14 675 M. nebst Zins gerichteten Klage ist in den Vorinstanzen in vollem Umfange willfahrt worden. Hiergegen hat die Beklagte die Revision eingelegt und den Antrag auf Klagabweisung wiederholt. Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung der Revision. Der Sach- und Streitstand ist aus den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Der angebliche Leutnant F. war bei der Klägerin als Reisender angestellt. Anfang November 1919 ersuchte er den klägerischen Firmeninhaber, 14 675 M. für die S.'sche Gutsverwaltung an die Beklagte zu überweisen. Demgemäß übersandte die Klägerin mit Postanweisungen den Betrag an die Beklagte und schrieb ihr gleichzeitig den in anerkannter Fertigung vorliegenden Brief vom 4. November 1919, besagend: „Anbei übersende Ihnen den Betrag von 14 675 M. für Rechnung von S.'sche Gutsverwaltung und bitte um eine Empfangsbestätigung." Die Beklagte hat das Geld und den Brief erhalten und jenes unmittelbar darauf größtenteils einem Reisenden Reinhold B. ausgezahlt, der sich bei ihr unter dem falschen Namen „von S., Besitzer des Gutes A." eingeführt und mit ihr Geschäftsbeziehungen angeknüpft hatte.

Die Klägerin verlangt den der Beklagten übersandten Betrag von dieser erstattet. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß unter den Parteien ein Auftragsverhältnis zustandegekommen sei. Das Berufungsgericht legt der Beklagten eine schuldhafte Verletzung ihrer Vertragspflicht insofern zur Last, als sie das Geld dem Betrüger B. zukommen ließ, ohne zuvor von der Klägerin eine bestimmte Weisung darüber einzuholen, ob dieser „von S. auf Gut A." die empfangsberechtigte Person sei. Allerdings habe die Beklagte aus der Fassung des Schreibens nicht erkennen können, daß eine Frau von S. in T. die Empfängerin des Geldes sein solle: das Schreiben enthielt keine Angabe des Ortes, wo die S.'sche Gutsverwaltung sich befinden sollte. Dies habe aber der Beklagten, wenn sie den Auftrag nicht ablehnen wollte, die Pflicht auferlegt, bei der Klägerin eine nach dieser Richtung klar bestimmte Weisung einzuholen. Keinesfalls habe sie sich der Meinung hingeben dürfen, daß nun irgendein beliebiger S., der sich bei ihr vorstelle, der Berechtigte sei.

1. In diesen Erwägungen tritt ein Rechtsverstoß nicht zutage. Auch die Revision hat einen solchen nicht darzutun vermocht.

2. Die Revision hat weiter geltend gemacht, daß der Vertrag wegen versteckten Dissenses nichtig sein würde, weil die Klägerin unter der „von S.'schen Gutsverwaltung" eine Frau von S. in T. verstanden habe, während die Beklagte, als sie den Auftrag anzunehmen glaubte, unter jener Gutsverwaltung den Betrüger B. alias von S. verstanden habe. Von einem „Dissens" in diesem Sinne kann indessen nach Lage der Sache keine Rede sein. Der Auftrag war für „die von S.'sche Gutsverwaltung" erteilt und für sie angenommen. In der Folge aber hat die Beklagte über die Person des als Berechtigter Aufgetretenen geirrt. Dies stellt nicht den Rechtbestand des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages, sondern höchstens die an den Betrüger bewirkte Leistung im Zweifel.

3. Ebensowenig kann sich die Revision mit Erfolg auf die Vorschrift des § 306 BGB. dahin berufen, eine Frau von S. in T. existiere nicht — wie in dem vorgetragenen Schriftsatz vom 28. Oktober 1920 behauptet und unter Beweis gestellt sei —, der Vertrag wäre daher auf eine unmögliche Leistung gerichtet. Allerdings war eine Ausfolgung des Geldes an Frau von S. in T. objektiv nicht möglich, wenn diese nicht existierte. Aber damit entbehrte der Vertrag nicht jedes Verpflichtungsinhalts. Wenn die Beklagte nach dem Vertrag die Legitimation des Zahlungsempfängers mit der im Verkehr gebotenen Sorgfalt zu prüfen hatte, so bildete eben die Ermittelung der Frau von S., die Feststellung ihrer Existenz oder Nichtexistenz, mit einen Teil der Vertragsleistung. Insoweit aber war diese möglich.

4. Die Revision beruft sich weiter auf die Behauptung, daß der eingangs genannte F. und der als „von S. in A." aufgetretene B. identisch seien, und macht geltend, es wäre zu prüfen gewesen, ob nicht die Klägerin gemäß § 831 BGB. für das Verschulden ihres Reisenden einzustehen habe. Es wird also damit gegenüber der auf Vertragshaftung gestützten Schadensersatzforderung ein Ausgleichsanspruch aus deliktischer Haftung erhoben.

Selbst wenn aber jene vom Berufungsgericht nicht weiter erörterte Behauptung zutreffen, also in der Tat der Betrug vom eigenen Angestellten der Klägerin ins Werk gesetzt worden sein sollte, so würde dies nach Sachlage für eine Anwendung des § 831 BGB. nicht ausreichen. Danach ist vorausgesetzt, daß die schädigende Handlung in Ausführung der dem Angestellten übertragenen Verrichtung geschehen ist, mit den diese darstellenden Tätigkeiten in einem inneren Zusammenhang steht (K. v. RGR.[3] § 831 Erl. 3). Selbst wenn nun anzunehmen sein sollte, daß die Aufsuchung und der Ankauf von Stroh und Heu zu der dem Reisenden der Klägerin obliegenden Verrichtung gehört habe, so könnte doch die zur Verwirklichung des hier eingeklagten Schadens führende weitere Tätigkeit des Betrügers, insbesondere sein Auftreten bei der Beklagten, soweit der bisher erörterte Sachverhalt ergibt, zu der ihm übertragenen geschäftlichen Verrichtung nur in einem äußerlichen Zusammenhang gebracht werden: er hat seine geschäftliche Stellung bei der Klägerin als Gelegenheit benutzt, um die Betrügerei anzulegen und auszuführen, nicht aber kann diese selbst noch als eine Tätigkeit aus dem Kreise der ihm obliegenden Verrichtung angesehen werden.

5. Ein ursächliches Mitverschulden der Klägerin glaubt das Berufungsgericht nicht annehmen zu können. Es verkennt nicht, daß „die ungenaue Bezeichnung der vor S.'schen Gutsverwaltung im Briefe vom 4. November 1919 mit Ausgangspunkt der Zuwendung des Geldes an den falschen S. gewesen sei". Das weitere Verhalten der Beklagten habe aber außerhalb der Voraussehbarkeit der Klägerin gelegen: vielmehr habe sie als selbstverständlich annehmen dürfen, daß die Beklagte, wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Ungewißheit über die gemeinte Verwaltung hatte, von ihr Aufklärung verlangen werde. Diese Begründung kann nicht für völlig ausreichend erachtet werden. Ungenaue Auftragserteilung kann eine Verletzung der im Verkehr gegenüber eigenen Angelegenheiten gebotenen Sorgfalt ergeben (§§ 254, 276 BGB.). Die unzulängliche Bezeichnung der von S.'schen Gutsverwaltung in dem Briefe vom 4. November 1919 ist in diesem Sinne als fahrlässiges Selbstverschulden anscheinend auch vom Berufungsgericht angesehen worden, es will nur dessen Kausalität verneinen. Dafür fehlt es indessen an der tatsächlichen Unterlage. Allerdings konnte jenes Selbstverschulden der Klägerin unschädlich gemacht werden dadurch, daß die Beklagte mit der gebotenen Sorgfalt verfuhr und wegen der Empfangsberechtigten die schon mehrfach berührte Rückfrage stellte. Tat die Beklagte aber dies nicht, so ist nach der eigenen Betrachtungsweise des Berufungsgerichts zunächst davon auszugehen, daß die Ausfolgung des Geldes an einen Nichtberechtigten nebeneinander auf das fahrlässige Verhalten der Beklagten wie auf die unzulängliche Auftragserteilung zurückzuführen ist. Ist danach für den eingetretenen Schaden beiderseits ein schuldhaftes Verhalten kausal geworden, so ist, da ein Schadensersatzanspruch in Frage

Digitized by Google

steht, von der Anwendbarkeit des § 254 BGB. auszugehen, solange nicht besondere tatsächliche Umstände für die Annahme eines anderen Kausalverlaufs dargetan werden. Soweit der Klägerin selbst eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Last fällt, kann sie diese nicht ohne weiteres damit entschuldigen, sie habe erwartet und erwarten dürfen, die Beklagte werde ihrerseits jene Sorgfalt nicht außer acht lassen.

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 254 BGB. bedarf es daher einer erneuten Prüfung. Da hierbei auch weitere tatsächliche Erörterungen sich ergeben können erschien es angezeigt, die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

4. Zu §§ 675, 276 BGB.; § 14 ScheckG.

Versendung eines Schecks im einfachen Brief. Haftung der Bank bei Verfälschung.

Urteil des Fr. Kammergerichts (13. Zivilsenat) vom 1. November 1920, abgedr. Rechtspr. der OLG. 1921 S. 134.

1. Der Kläger hat den Scheck nur über 125 M. ausgeschrieben; die Beklagte hat aber tatsächlich 1125 M. gezahlt, also einen Schaden von 1000 M. erlitten. Sie ist nicht berechtigt, diese 1000 M. dem Kläger als Scheckzahlung in Rechnung zu stellen. Dies ergibt sich aus dem Scheckvertrag der Parteien. Es kann dahinstehen, ob er als Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 zu behandeln ist, oder als ein eigenartiger Vertrag des modernen Rechts. Sein Inhalt muß jedenfalls dahin verstanden werden, daß die Bank für Rechnung des Ausstellers nur die Beträge zahlen soll, die der Aussteller im Scheck angegeben hat. Was die Bank darüber hinaus infolge Verfälschung des Schecks zahlt, leistet sie nicht im Rahmen des Vertrags (RG. 92 S. 50; JW. 1919 S. 36, 1920 S. 395[5]). .....

2. Da die Gefahr einer Verfälschung des Schecks den Bezogenen trifft, so muß aus dem Scheckabkommen für den Bankkunden die vertragliche Verpflichtung hergeleitet werden, daß er mit derjenigen Sorgfalt zu Werke geht, die erforderlich ist, um die mit der Verfälschung von Schecks verbundenen Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen (RG. 92 S. 52). ..... Der Kläger hat aber bei der Versendung des Schecks nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen. Er hätte den Brief, in dem er den Scheck versandte, zum mindesten einschreiben lassen müssen. Auch dabei ist die Gefahr des Diebstahls und der Verfälschung nicht völlig ausgeschlossen, aber erheblich gemindert. Im kaufmännischen Verkehr war bis zum Kriege allerdings üblich, im einfachen Brief solche Schecks zu versenden, in denen der Aussteller durch einen quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung" die bare Auszahlung verboten hatte (§ 14 ScheckGes.). Bei diesen Schecks ist die Gefahr, daß der vom Aussteller angegebene oder von dritter Seite verfälschte Betrag an Unbefugte ausgezahlt wird, ganz erheblich verringert, weil sich jener Vermerk in der Regel nicht ohne leicht erkennbare Schädigung des Schecktextes entfernen läßt. Gleichwohl kann auch für diese Schecks der einfache Brief jetzt nicht mehr als ein geeignetes Beförderungsmittel gelten, da die Gefahr des Diebstahls an einfachen Postsendungen durch Postbeamte oder Dritte, die sich mit Gewalt zu den Briefkästen und Postwagen Zugang verschaffen, seit dem Kriege und der Umwälzung über alle Maßen gestiegen ist. In dem Scheck, den der Kläger im einfachen Brief abgesandt hat, hat er zudem nicht einmal die bare Auszahlung rechtswirksam verboten. Denn er hat den Vermerk „Zur Verrechnung" auf den Rand des Vordrucks gesetzt, so daß er den Text gar nicht berührte und durch eine Radierung entfernt werden konnte. Da er durch die schuldhafte Vertragsverletzung die Gefahr des Diebstahls und der Verfälschung geschaffen hat, muß er für den Schaden einstehen, den die Beklagte durch die Einlösung des verfälschten Schecks in Höhe von 1000 M. erlitten hat. Auf der anderen Seite ist aber auch der Kassierer der Beklagten bei der Prüfung des Schecks nachlässig verfahren. Dabei kann dahinstehen, ob er schon aus dem Grunde hätte Verdacht schöpfen müssen, weil der obere Rand des Schecks mit roter Tinte übermalt war. Jedenfalls hätten ihm, wenn er den Scheck nur mit einiger Sorgfalt geprüft hätte, die beiden ersten Ziffern in 1125 M., sowie die erste Silbe in elfhundertfünfzwanzig auffallen und zu einer telephonischen Rückfrage beim Kläger Anlaß geben müssen. Der Verdacht einer Täuschung lag so nahe, daß in dem Verhalten des Kassierers die überwiegende Ursache für den Schaden gefunden werden muß.

3. In Höhe von 125 M. kann dem Kläger die Scheckzahlung als solche berechnet werden, da er den Scheck mit diesem Betrage ausgeschrieben und die Barzahlung nicht wirksam verboten hat. Insoweit ist mithin der Kläger dadurch geschädigt, daß der Scheck an einen Dritten ausgezahlt wurde, der nicht das Eigentum am Papier erworben hatte. Der Schaden wäre aber nicht entstanden, wenn der Kassierer Rückfrage gehalten hätte; denn dann wäre die Einlösung des ganzen Schecks unterblieben. Die Schädigung des Klägers ist also zurückzuführen auf ein Verschulden des Kassierers, für das die Beklagte einzustehen hat. Anderseits hat aber hier ein Verschulden des Klägers mitgewirkt, weil er den Scheck in einem einfachen Brief versandt hat. Danach muß auch hier der Schaden in gleicher Weise geteilt werden, wie der Schaden, den die Beklagte erlitten hat.

Bücherbesprechungen.

Peiffer, Ernst, Geheimer Regierungsrat und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. 12. 1920, in der Fassung vom 4. 7. 1921, und die das Gesetz ergänzenden Verordnungen, Mannheim 1921, J. Bensheimer.

In dem Kommentar sind behandelt: das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920, die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet, die Kuponeinlösungs-Verordnung mit den Ausführungsvorschriften vom 24. Oktober 1919 und einzelne kleinere Ergänzungsbestimmungen. Vorangeschickt ist dem Werk eine kurze Einleitung über die Entwicklung der Kapitalfluchtgesetzgebung. Es fehlt leider die in diesem Rahmen erwünschte Kommentierung der einschlägigen Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Kundenverzeichnis und das Verbot der Führung anonymer Konten.

Der Kommentar selbst ist absichtlich sehr knapp gefaßt; die Darstellungsweise zeichnet sich durch gute deutsche Sprache und prägnante Ausdrucksweise aus. Eine Besprechung muß auch die jedem menschlichen Werk anhaftenden Mängel mitteilen. Auch dieser Kommentar hat Lücken. So fehlt z. B. ganz eine Darstellung darüber, ob ein Affidavit erforderlich ist bei Ueberweisungen innerhalb verschiedener Konten desselben Ausländers, oder bei der Gutschrift des Erlöses verkaufter Effekten aus dem Ausländerdepot auf der laufenden Rechnung des Ausländers; es fehlt auch eine Würdigung der Stellung und der Behandlung der Aufträge des inländischen Bevollmächtigten eines Ausländers; nicht ersichtlich ist, ob die im § 2 Absatz 1 Nr. 3 angeführten Auszahlungen und Akkreditive nach der Ansicht des Verfassers nur eine beispielsweise Aufzählung wiedergeben oder als erschöpfende Aufzählung anzusehen sind. Im Schrifttum sind diese Fragen bereits öfter behandelt worden. Leider nimmt aber der Kommentar überhaupt keine Rücksicht auf das bisher erschienene Schrifttum, auch nicht einmal auf die bereits erschienenen Kommentare, so daß also der Leser über gegenteilige Ansichten nicht unterrichtet wird. Für zu weitgehend halte ich es, wenn Peiffer auf Seite 38 es für erforderlich hält, daß die Banken sich in jedem einzelnen Falle unbedingt darüber vergewissern müssen, ob der Kunde selbst das Affidavit ausgestellt hat. Es genügt natürlich die Ausstellung durch einen Bevollmächtigten. Außerdem aber muß es unbedingt genügen, wenn der Bank brieflich ein Affidavit eingesandt wird, welches den Namen des Kunden trägt, und der Bank Zweifel darüber, daß der Kunde das Affidavit ausgestellt hat, nicht aufsteigen. Ein besonderer Schriftwechsel mit dem Kunden ist unter keinen Umständen erforderlich.

Für unrichtig halte ich die im Kommentar entwickelte Auslegung des Begriffes von Banken und Bankiers im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes. Es ist ja einer der größten Mängel der neueren finanzrechtlichen Gesetzgebung, daß sie fast für jedes einzelne Gesetz einen Begriff der Bank oder des Bankiers „im Sinne dieses Gesetzes" einführt. Ist ohnehin die Begrenzung des Bank- und Bankierbegriffes sehr schwierig, so wird sie durch diese, für den Gesetzgeber allerdings außerordentlich leichte Art, noch erschwert. Bisher ist von allen Kommentatoren es für erforderlich gehalten, daß der Inhaber einer Bank nicht nur den Eigenbedürfnissen des Unternehmens genügen will, sondern daß er vor allem dem allgemeinen Geldverkehre dient. Das heben insbesondere auch Staub und Düringer-Hachenburg, auf welche sich Peiffer beruft, hervor; das ist insbesondere in dem vorzüglichen Kommentar von Riesser zum Bankdepotgesetz und in den sehr gründlichen Verhandlungen mehrerer Bankiertage hervorgehoben worden. Es besteht kein Anlaß, von dieser Begriffsumgrenzung abzugehen, weil sie tatsächlich allein den Bedürfnissen des Verkehrs und auch der tatsächlich obwaltenden Verkehrsanschauung entspricht. Alsdann

Digitized by Google

können aber die sogenannten Bankabteilungen einzelner industrieller Unternehmungen niemals als Banken und Bankiers anzusehen sein. Es ist unmöglich, hier irgendeine Konzession zu machen. Die gegenteilige Meinung Peiffers ist mir nicht recht verständlich, weil er vorher bei der allgemeinen Begriffsentwicklung offenbar von dem allgemein üblichen Begriffe ausgeht.

Etwas knapp erscheinen mir die Erläuterungen zu § 5 über den Begriff des Ausländers. Die Praxis erwartet hier eine eingehende Darstellung, insbesondere darüber, ob z. B. Flüchtlinge, die sich in Deutschland aufhalten, als Ausländer im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes anzusehen sind oder nicht.

Zu § 6 Nr. 6 fehlt eine Erörterung der in letzter Zeit in der Praxis wiederholt besprochenen Frage, ob es als eine Verwendung von Effekten zum Umtausch anzusehen ist, wenn eine ausländische Gesellschaft X auffordert, deutsche Aktien gegen ihre Aktien einzutauschen.

Die Vorschrift des § 8 über die Genehmigung der Reichsbank bei Einräumung von Geldkrediten an Ausländer gehört ja zwar in den eigentlichen Rahmen des Kapitalfluchtgesetzes nicht hinein, gerade diese Vorschrift ist aber für die Praxis von eminenter Bedeutung. Leider fehlen gerade hier die wesentlichsten Erläuterungen und es beschränkt sich die Erläuterung fast ausschließlich auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und die Wiedergabe des Formulars.

Bei der Erläuterung der Kuponeinlösungs-Verordnung wird richtig der Inhalt der mehrfachen Rundschreiben des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes benutzt. Dadurch ist die praktische Brauchbarkeit dieses Teiles des Kommentars wesentlich erhöht. Auch hier vermisse ich jedoch bei der Kommentierung ein Eingehen auf viele Bedürfnisse der Praxis. Sieht z. B. der Verfasser den Verkehr zwischen einer inländischen und ausländischen Bank als unter § 1 der Verordnung fallend an? Die Bemerkungen auf Seite 94 geben hierüber keinen Aufschluß. Die Frage ist zu verneinen. Die Darstellung über den Umfang der Befugnisse der Prüfungsbeamten des Landesfinanzamtes ist zwar richtig; leider wird aber nicht genügend hervorgehoben, daß diese Befugnisse nur dem Landesfinanzamt, nicht dem Finanzamt zustehen. Auf die durch einen falschen Erlaß des Reichsfinanzministeriums hervorgerufenen, in juristischen Zeitschriften mehrfach besprochenen Schwierigkeiten ist im Kommentar leider gar nicht eingegangen.

Im ganzen ist das Buch jedoch sicher als eine durchaus zu begrüßende Bereicherung des Steuerschrifttums anzusehen und darf gerade infolge seiner kurzen aber prägnanten Ausdrucksweise als erste Einführung in die Kapitalfluchtgesetzgebung empfohlen werden.

Dr. Koeppel, Berlin.

Dr. Fritz Georg Steiner, Die Banken und der Wiederaufbau der Volkswirtschaft. Dritte, unveränderte Auflage. Großoktav. 94 Seiten. Preis 30 Kr. (4 M.) (zuzüglich des üblichen Sortiments-Teuerungszuschlages). Manz Verlag, Wien-Leipzig. 1921.

Die obige Arbeit Dr. Fritz Georg Steiners erscheint nunmehr in dritter, unveränderter Auflage, ein Jahr nach dem Herauskommen der ersten Auflage. Der Autor, der als leitender Beamter eines bekannten Bankhauses tätig ist, ist in Fachkreisen durch ein Buch über die Entwicklungsgeschichte des Mobilbankwesens in Oesterreich und durch Publikationen banktechnischer Art in der laufenden Presse bekannt. Die vorliegende Arbeit zerfällt in drei Teile. Der erste Teil beinhaltet den Versuch einer neuen Definition des Bankbegriffes und die Ableitung der einzelnen Funktionen der Banken aus dieser Definition. Indem der Autor die ökonomische Funktion des Bankwesens als Sammlung, Umformung und Verteilung der Kapitalien in der Volkswirtschaft darstellt, gewinnt er neue Möglichkeiten für die Zurückführung der einzelnen Zweige der Banktätigkeit auf ihre allgemeine wirtschaftliche Bedeutung. Diese einleitenden Ausführungen bilden die Grundlage für die weitere Problemstellung. Der Autor untersucht nunmehr die Stellung der Banken im Rahmen der heutigen Volkswirtschaft. Ein besonders interessantes Kapitel wird der Haltung der einzelnen politischen Parteien gegenüber den Banken gewidmet. Der Autor setzt sich mit den Bankgegnern im sozialistischen, bürgerlichen und agrarischen Lager auseinander. Er stützt sich hierbei auf ein gründliche Spezialstudien verratendes Material aus der politischen Literatur der letzten Jahrzehnte. Nach einer Darstellung der Entwicklung der Banken im Kriege werden im letzten Teil die Grundlinien der Bankpolitik in der Wiederaufbauwirtschaft behandelt. Die betroffenden Ausführungen sind durchwegs von Erwägungen praktischer Natur beherrscht. Es werden alle Möglichkeiten dargelegt, die für eine Mitwirkung des Bankwesens beim Wiederaufbau der Volkswirtschaft gegeben erscheinen. Im letzten Kapitel setzt sich der Verfasser mit der sozialistischen Bewegung unter den Bankbeamten auseinander. Die interessante Arbeit schließt mit der Forderung eines mutigen Bekenntnisses zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung und zur Wiedereinsetzung des Liberalismus als Grundidee der Wirtschaftspolitik. Die vorbehandelte Arbeit hat in ihrer ersten Auflage großes Aufsehen erregt, besonders ihre liberalistische Tendenz hat sowohl sozialistischen als rechtsstehenden Wirtschaftspolitikern Anlaß zu interessanten kritischen Auseinandersetzungen geboten. In Bankkreisen wurde die Arbeit als ein gelungener Versuch einer zusammenfassenden Behandlung des Bankproblems in der modernen Volkswirtschaft gewertet.

Dr. Kerschagl, Wien.

F. W. R. Zimmermann, Kammerpräsident in Braunschweig, „Erläuterungsbuch zum Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen.“ Zugleich 8. Auflage von „Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 8. Juni 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats usw.“ desselben Verfassers. J. Schweitzers Verlag, München und Berlin 1921; 882 S.; Preis geb. 110 M.

In der Sammlung der bekannten braunen Schweitzers Handausgaben ist aus der bewährten Feder des früheren Finanzpräsidenten, jetzigen Kammerpräsidenten Zimmermann in Braunschweig auf der Grundlage der 2. Auflage seines Kommentars zum Erbschaftssteuergesetz von 1906 ein umfangreiches Werk über das Erbschaftssteuergesetz von 1919 erschienen.

Der Verfasser hat besonderen Wert darauf gelegt, bei den verschiedenen Vorschriften die geschichtliche Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung genau zum Ausdruck zu bringen. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug der Kommentierung einer Steuer, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften der nebenher bestehenden Reichsabgabenordnung sind jedesmal sachgemäß herangezogen worden, um die ganze Erbschaftsbesteuerung, die im Gesetz von 1906 noch einheitlich geregelt war, im Zusammenhange erläutern zu können. Drittens hat der Verfasser dem engen Zusammenhange der Erbschaftsbesteuerung mit dem bürgerlichen Recht ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet; tatsächlich hat sich, wie der Verfasser bemerkt, bei zahlreichen Einzelheiten schon mehr als eine gewisse Abhängigkeit der Steuer von dem Recht ausgeprägt.

In dem neuen Werke sind überall mit großer Sorgfalt und Genauigkeit die ergangenen Verwaltungsverfügungen und die gerichtlichen Entscheidungen — inhaltlich, gegebenenfalls auch wörtlich — herangezogen, weil dies für die Praxis, welcher der Kommentar in erster Linie dienen soll, als die Hauptsache angesehen worden ist. Soweit der Verfasser ergangene Entscheidungen nicht für zutreffend hielt, hat er dies kurz angedeutet. Dies war z. B. der Fall bei der Erläuterung der §§ 19 und 59 des Gesetzes, welche den Banken und Bankkunden erhebliche Erschwernisse (Anmeldung, Sperre im Falle des Todes des Bankkunden) bereiten und — u. E. nicht mit Unrecht — starken Widerspruch in den beteiligten Kreisen gefunden haben (vgl. Bank-Archiv Jahrg. 19, S. 145/6 und S. 302/3). Wie sehr übrigens dieser Widerspruch begründet gewesen, ist jetzt daraus ersichtlich, daß der Reichsfinanzminister auf eine erneute Eingabe der Handelskammer zu Berlin Erleichterungen zugestanden hat, denn für Firmeninhaber oder Firmenmitinhaber sowie für die Witwe und die Kinder des Verstorbenen soll die Sperrfrist nicht mehr gelten.

Für die Kommentierung selbst hat der Verfasser durchgehend die gleiche Form zur Anwendung gebracht. Er hat sich stets an den Text der einzelnen Gesetzesvorschrift angeschlossen; hierbei ist er zunächst den Absätzen der Paragraphen und in ihnen den einzelnen Worten gefolgt, wobei gegebenenfalls allgemeine, auf das Ganze bezügliche Ausführungen an die Spitze gestellt worden sind. Durch diese sachgemäße, übereinstimmende äußere Gestaltung hat der Verfasser den Gebrauch seines Werkes überaus erleichtert, wie er denn überhaupt in vorbildlicher Weise auf die Zusammenhänge der einzelnen Gesetzesvorschriften untereinander durch entsprechende Verweisungen aufmerksam gemacht hat.

Dem Kommentar ist (S 778—790) in dankenswerter Weise ein Verzeichnis sämtlicher verwerteten gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach der Zeitfolge und dem Anziehungsplatze beigefügt. Mit besonderer Sorgfalt ist das eingehende Sachregister (S. 791—882) zusammengestellt worden.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1921.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Haussetaumel an den deutschen Börsen.
Von Kommerzienrat A. Moser, Berlin.

Zur Börsenlage.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.

Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals.
Von Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt.
Von Dr. jur. K. Kromer, Hamburg.

Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten. (Zu § 278 HGB.)
Von Rechtsanwalt Dr. jur. et rer. pol. Hans Bernicken, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Haussetaumel an den deutschen Börsen.

Von Kommerzienrat **A. Moser**, Berlin.

Als bei Kriegsbeginn der finanzielle Schlachtruf ertönte: Alles Geld müsse dem Vaterlande in Gestalt von Zeichnungen auf Kriegsanleihe gegeben werden, konnte niemand ahnen, daß, obwohl der Weltkrieg mit der vollständigen Vernichtung Deutschlands endete, sich daran eine beispiellose Aufwärtsbewegung aller industriellen Werte anschließen würde.

Noch anfangs 1915, als die Börsen wieder eröffnet wurden und eine allmähliche Steigerung der Industriewerte eintrat, wurde diese als unpatriotisch bekämpft.

Trotzdem brach die Hausse sich immer weiter Bahn angesichts der großen Kriegsgewinne, namentlich der den Kriegsbedarf herstellenden Industrien.

Nach der Revolution und dem völligen Zusammenbruch glaubte aber jeder, daß nunmehr für die Aufwärtsbewegung das Ende gekommen sei. Nichtsdestoweniger schwimmen wir seither ununterbrochen im Fahrwasser der Hausse.

Die Gründe sind mannigfache: Zunächst stellte sich heraus, daß die großen Gewinne nicht aufgehört haben; im Gegenteil sind die Revolutionsgewinne noch erheblicher als die in den Kriegsjahren erzielten. Je schlechter die Valuta, d. h. der Wert unserer Mark im Auslande, desto größer war die Exportmöglichkeit; denn das Disagio wirkt als die beste Exportprämie. Alle Welt hatte Geld, da die Warenbestände ausverkauft waren und bei den teuren Preisen nicht ersetzt wurden. Die Beschlagnahme aller auswärtigen Anleihen entblößte das Publikum, welches gewohnt war, sein Geld in diesen Werten anzulegen, von Effekten und brachte sehr bedeutende bare Geldmittel, welche wieder Anlage suchten, in die Hände der Privatleute. Dauernde große Ankäufe des Auslandes in guten deutschen Effekten engte das vorhandene Material weiter wesentlich ein; es folgten sogenannte große Konzernkäufe, d. h. Käufe der an den betreffenden Gesellschaften interessierten Banken und Bankhäuser, die sich ihren Einfluß nicht nehmen lassen wollten. Endlich wurden immer weitere Kreise von der Idee ergriffen, daß es besser sei, industrielle Werte zu besitzen als Anleihen von Staaten oder gar Papiergeld im Kasten zu haben. Die Steuergesetze, die steigenden Kosten des Lebensunterhalts legten dem Publikum nahe, durch Kauf und höheren Verkauf an den Börsen sich nebenbei Verdienste zu schaffen; der immer mehr sinkende Wert unserer deutschen Währung verschärfte alle diese Momente, und so war der Boden vorbereitet für den jetzt einsetzenden wilden Taumel der Effektenspekulation, der unterschiedslos alle Kreise ergriff und wie die Vergnügungssucht, die Tanzwut usw. als epidemische Erscheinung der Nachkriegszeit bewertet werden muß.

Zurzeit gibt es wohl niemand, vom Liftboy zur Tippmamsell, von der kleinen Rentiere bis zur reichen Dame der Gesellschaft, der nicht in Industrieeffekten spekuliert. und als liebste Lektüre den Kurszettel studiert, der allen so schöne Gewinne kündet und ihnen viele Prozente als mühelosen Verdienst in den Schoß wirft.

Nun ist von jeher die Rolle der Kassandra eine sehr undankbare; doch sicher wird „einst kommen der Tag", an dem Heulen und Zähneklappern in den Börsensälen herrschen wird. Wer könnte aber voraussagen wollen, wann dies geschehen wird? Doch ist es Pflicht, namentlich der Zeitungen, immer wieder auf die Möglichkeit einer Krisis hinzuweisen und das Publikum zu veranlassen, sich in seinen Effekten-Käufen den vorhandenen Mitteln entsprechend zu beschränken. Zurzeit aber herrscht die Hausse und gegen den Ansturm der Aufträge sind alle Maßnahmen des Börsenvorstandes und alle Vorbeugungsmittel der Bankwelt wirkungslos. Im Interesse der Möglichkeit, die eingehenden Aufträge überhaupt nur rein technisch an der Börse und besonders in den Bankbüros abwickeln zu können, war es notwendig, die Börsenversammlungen nicht mehr täglich stattfinden zu lassen. Doch mindert dies die Menge der Aufträge nicht oder nur wenig. Man kann eben einen reißenden Strom nicht aufhalten und ein ganzes spielwütiges Volk nicht durch Vernunftgründe zur Umkehr bewegen.

Leider wirkt die unglückliche Entwickelung unserer Valuta immer wieder in aufpeitschender Weise auf den Effektenmarkt.

Wenngleich das Verhalten der Devisenspekulanten und Devisenhamster nicht als die hauptsächliche und entscheidende Ursache für diese Entwickelung anzusehen ist, so wäre eine Eindämmung und Kontrolle derselben doch sehr am Platze. Die Börse selbst empfindet die Mißstände im Handel mit Devisen und namentlich mit ausländischen Banknoten aufs schwerste. Alle bisher in Betracht gezogenen gesetzlichen Maßnahmen bergen jedoch die Gefahr einer Beeinträchtigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen und einer Vermehrung der ohnehin schon in großer Zahl bestehenden formalen Kontrollbestimmungen in sich, die zwar lästig, aber nicht wirksam sind. Es ist deshalb zu verstehen, wenn die Regierung zögert, auf diesem Gebiete gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Ein sehr bedenkliches Kapitel ist der enorm gesteigerte Verkehr in den nicht notierten Effekten. Nur Aktien, für welche ein Prospekt durch die Zulassungsstelle genehmigt ist, dürfen an der Börse amtlich notiert werden und lt. Börsengesetz von den Einrichtungen der Börse Gebrauch machen. Von jeher aber gab es Papiere,

Digitized by Google

welche zwar zum Handel an der Börse nicht zugelassen waren, z. B. Deutsche Erdöl-Aktien, Deutsche Petroleum-Aktien, Benz Motoren-, Hansa-Lloyd-Aktien etc., aber trotzdem an der Börse lebhaft gehandelt wurden, in der Erwartung, daß sie früher oder später doch amtlich eingeführt werden würden. Jetzt aber hat sich das Bild dieses Provisoriums wesentlich geändert; fast täglich werden Papiere in dem Markt für unnotierte Werte (an der Börse spöttisch Vergnügungspark genannt) neu gehandelt, deren Namen man bisher kaum gekannt hat, die aber durch gefällige Freunde der Emittenten von Hand zu Hand zu schnell steigenden Preisen umgehen und schließlich an das Alles kaufende Publikum abgesetzt werden Hierin liegt die größte Gefahr für das letztere. Denn während auch in Zeiten einer Krisis für unsere guten Industriepapiere, die durch die Zulassungsstelle revidiert und von bekannten Emissionsstellen patronisiert werden, stets Kaufkurse vorhanden sein werden, fühlt sich für die oben erwähnten Papiere niemand verantwortlich. Schon die Tatsache, daß über sie Prospekte, wie sie die Voraussetzung für die Börsenzulassung bilden, nicht veröffentlicht werden, sollte dem Publikum den Gedanken nahelegen, daß möglicherweise die innere Qualität den hohen Kursen nicht entspricht.

Hier ist Selbsthilfe der Börse am Platz. Kein besserer Bankier sollte derartige „Emissionen" machen und in den betreffenden Werten Aufträge ausführen, zum mindesten solange die Gesellschaften noch nicht einmal **eine** Jahresbilanz veröffentlicht haben. Caveant consules! Man decke den Brunnen zu, bevor das Kind hineingefallen ist; denn dann würde der Staat mit rauher Hand sicher eingreifen.

Hoffen wir, daß mit der Besserung der politischen Verhältnisse Deutschlands die jetzige Manie des Publikums, alle Gelder zur Börse zu tragen, sich allmählich abschwächen wird, bevor durch Zusammenbruch des Turms zu Babel — der dauernd sich steigernden Kurse — unendliche Verluste entstehen, wie es nach dem siegreichen Krieg von 1870/71 im Jahre 1873 auch der Fall war; doch würden diesmal die damaligen Summen um ein Vielfaches übertroffen werden.

Zur Börsenlage.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Auch während des Krieges gab es eine Periode starker Nachfrage nach allen Dividendenpapieren, die Regierung und Börsenorgane mit Sorge erfüllte. — Zu jener Zeit war die Vehemenz der Kursbewegung begründet in einer außergewöhnlichen Rentabilität. Der Staat als Großabnehmer bewilligte seinen Lieferanten große Gewinne sichernde Preise, welche die Schaffung starker innerer Reserven bei trotzdem steigenden Dividenden ermöglichten. Angesichts der offen zutage tretenden Rentabilität mußten Mahnungen zur Zurückhaltung wirkungslos verhallen. — Heute bleibt die Rentabilität unberücksichtigt; lediglich der Wunsch, Sach- und Goldwerte zu besitzen, veranlaßt die stürmische Nachfrage nach Dividendenpapieren. — Im Taumel aber wird vergessen, daß der Sachwert der Produktionsmittel an die Rentabilität gebunden ist. — Sobald ein Unternehmen zum Stillstand kommt, wird ein großer Teil der bisher von ihm benützten Sachwerte altes Eisen, oder verliert zum mindesten beträchtlich an Wert. — Das zeigte sich im letzen Jahr bei Stillegungen, beispielsweise im Brauereigewerbe. —

Durch einen weiteren Rückgang der deutschen Mark litte unser gesamtes Wirtschaftsleben. Damit fiele die Kaufkraft weiter Kreise in wachsendem Maße, was notwendigerweise zu Betriebseinschränkungen der nicht für den Export arbeitenden Industrien führen müßte. — Dadurch müßte ein Teil der Produktionsmittel den Charakter der Sachwerte verlieren. — Es ist deswegen keineswegs logisch, daß bei jeder Steigerung der fremden Devisen die wahllose Kaufwut des Publikums eine Steigerung aller Aktienkurse auslöst. — Die mangelnde Logik schließt natürlich nicht aus, daß die Bewegung, die so weite und so sachunkundige Kreise erfaßt hat, sich noch mehr ausdehnt, angesichts der infolge der Devisenentwicklung wachsenden Panik. —

* * *

Regierungsseitig sind Erhebungen über die Erfassung der Devisenbestände des Handels und der Industrie eingeleitet worden. — Nach Mitteilungen, die durch die Presse gegangen sind, wird eine zwangsläufige Ablieferungspflicht aller Export-Valuten in Erwägung gezogen. — Wird aber die Erfassung der in Händen des Handels oder des Publikums befindlichen Valuten dauernde Besserung bringen? Das Hamstern von Valuten bedingt heute die Investierung so großer, als Betriebskapital verloren gehender Summen, daß es nicht in sehr großem Umfange geschehen sein kann. Daher kann die Aufsaugung der in Händen der Spekulation befindlichen Valuten durch das Reich keinesfalls von dauerndem Einfluß auf die Entwicklung der Devisenpreise sein. — Wir müssen den harten, tatsächlichen Verhältnissen ins Auge sehen, ohne uns durch die Panik den Blick trüben zu lassen: vor dem Kriege war die eigentliche Handelsbilanz stets passiv, die Zahlungsbilanz allerdings trotzdem eine aktive, weil Einnahmen aus ausländischen Unternehmungen, Frachten, Dividenden und Kupons uns zum Gläubiger des Auslandes machten. — Die Handelsbilanz hat sich gegen die Vorkriegszeit verschlechtert; diese Tatsache haben alle Berichte der Regierung und Statistiken der Wissenschaftler betont (kürzlich wieder Prof. Dr. Gustaf Cassel). In den Jahren nach Kriegsschluß wurde die Baissebewegung der Mark zu Zeiten durch kurzlebende Steigerungen unterbrochen. Das kam dadurch, daß in diesen Perioden sich die Zahlungsbilanz durch das Einströmen ausländischer Guthaben in ungeheuren Milliardenbeträgen vorübergehend zu unseren Gunsten verschoben hatte. —

Eine Kontinuität ausländischer Käufe in Mark kann niemals erwartet werden; mit jeder Stockung aber kommen die Verhältnisse der Handelsbilanz allein wieder zur Geltung auf die Valutapreise. — Die Neigung des Auslandes sich in Mark zu engagieren, richtet sich nach der Beurteilung der innen- und außenpolitischen Situation Deutschlands. Wenn politische Verhältnisse auf die Devisenkursbewegung wirken, so sind die Transaktionen, welche die Ursache der Kursbewegung bilden, meist ausländischen und nicht inländischen Ursprungs. —

Das unsere Zahlungsbilanz verschlechternde Reparationsproblem ist valutarisch demnach gewiß unlösbar, es sei denn, daß das Ausland, das, was es mit der einen Hand nimmt, mit der anderen wieder gibt durch Gewährung von Anleihen mit weitgestreckten Amortisationszielen. — Nur durch die unermüdliche Arbeit von Generationen können für die Reparationszahlungen ausreichende Ausfuhrüberschüsse erzielt werden. —

Börse und Bankierstand haben sich stets in schärfster Weise gegen Valutaspekulation ausgesprochen. Bei der Besprechung von Maßnahmen für den offiziellen Devisen-Termin-Verkehr war die einstimmige Ansicht aller Beteiligten, daß Spekulationsgeschäfte unbedingt ausgeschaltet sein müßten. — Bei aller prinzipiellen Ablehnung von Valutaspekulation muß ausgesprochen werden: Die Hauptfrage des Problems wird durch die regierungsseitig diskutierten Maßnahmen nicht gelöst. — Sie behandeln vielmehr verhältnismäßig geringfügige Krankheitserscheinungen, während der eigentliche Krankheitsherd nicht beseitigt wird. —

* * *

Die Aufgaben des Effekten- und Devisenmarktes werden weiter ungeheure bleiben, und es ist die Pflicht des Bankierstandes, sie durch Ausbau seiner Organisationen zu lösen. — Bei dem Neuorganisationsversuch, den die Berliner Börse mit der geplanten Errichtung der Devisen-Abrechnungsstelle unternimmt, leitet sie, nach dem bisher veröffentlichten Statutenentwurf, lediglich das Ziel der

Digitized by Google

Einschränkung des Risikos. — Er trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß die notwendige Voraussetzung einer solchen Abrechnung eine Kompensationsstelle ist. — Für den damals beabsichtigten offiziellen Devisenterminhandel habe ich vor einem Jahre im Bank-Archiv eine derartige Ausgleichsstelle propagiert.

Ein Kompensationsinstitut für Devisen-Kasse-Transaktionen könnte eine große Anzahl von getätigten Schlüssen untereinander kompensieren. Sie scheiden dann aus dem Risiko aus, da sie durch Kompensation mit entgegengesetzen Transaktionen der gleichen Firma gar nicht zur tatsächlichen Abwicklung kommen. — Es ist eine Kraftverschwendung, wenn man Sterl. 10000,— London, die eine Bankfirma am gleichen Tage an der Börse kauft und verkauft, zum Bezug und wieder zur Ablieferung gelangen läßt. — Es werden 3½ Millionen Mark auf zwei Seiten, wenn auch nur auf dem Giralwege, für Bezug und Ablieferung eingestellt, zweimal unnütze Depeschenspesen für Zahlungsordres aufgewandt und die ausländischen Scheckverbindungen zwecklos bemüht. — Um Zeit für die Kompensationstätigkeit zu gewinnen, müßten dann wohl fremdländische Valuten nicht wie bisher zweitägig, sondern drei- oder viertägig gehandelt werden. — Die Schaffung eines lokalen Kompensationsinstitutes ist demnach ein dringendes Erfordernis. Dieses müßte ausgebaut werden für die Skontrierung von an den verschiedenen Hauptplätzen Deutschlands stattfindenden Devisen-Transaktionen. — Dadurch fielen hunderte Millionen von täglichen Zahlungen weg, unser Geldverkehr vereinfachte sich. —

Ferner ist die Idee der Kompensationsfähigkeit der Effekten-Bezüge und -Lieferungen zu diskutieren. Eine solche Stelle hätte etwa die Funktionen des früheren Kollektiv-Skontros für Ultimotransaktionen zu erfüllen. —

Eine weitere Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens scheint in Frankfurt leider zurzeit unausführbar. — In Berlin existiert für Bezug und Ablieferung von Effekten schon seit Jahrzehnten eine vorbildlich wirkende Stelle bei der Bank des Berliner Kassenvereins, die durch einfache Scheckbuchungen den Effekten-Abwicklungsverkehr vermittelt. — In Frankfurt sind leider mehrfache vor langen Jahren ergangene Anregungen eines Effektengiros erfolglos geblieben. — Heute lassen sich in Frankfurt die damals noch ausführbaren Gedanken wegen Personal- und Raummangel nur schwer in die Tat umsetzen.

Auch die Abstimmungsart getätigter Geschäfte, rückständiger Lieferungsverpflichtungen entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. — Sie könnte in die Hände eines eigens diesen Geschäftszweig pflegenden Instituts gelegt werden, wie es in der Pariser Kulisse schon vor Jahren geschehen ist. — Durch Vereinfachung des Verkehrs und Ausbau dieser Organisation würde Entlastung der Angestellten erzielt, und durch Verminderung von Ueberstundenleistung der Widerstand der Angestelltenverbände gegen die normale Börsenöffnung eingeschränkt.

Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals.

Von Dr. **Fritz Haußmann** in Berlin.

Nach dem Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes, durch welches das Reichsnotopfer, soweit es noch nicht eingezogen ist, in eine laufende Vermögenssteuer umgewandelt wird, sollen die bisherigen Bewertungsgrundsätze, insbesondere auch diejenigen für das industrielle Anlagekapital, eine grundlegende Aenderung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfahren:

§ 16.

Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung; § 139 Abs. 2, § 152 Abs. 2—6 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung.

Deutsche Gold- und Silbermünzen sind mit dem Metallwert zu bewerten.

§ 17.

Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags (§ 1 Abs. 2) erläßt der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Reichsrats für die Bewertung des Vermögens bindende Anordnungen, die dem Wertstand der Mark Rechnung tragen und auf Gewinn und Umsatz Rücksicht nehmen; er kann dabei anordnen:

1. daß bei geeigneten Unternehmungen, die Aktien, Anteile oder Schuldverschreibungen mit amtlich festgestelltem Börsenkurs ausgegeben haben, der Gesamtwert der Aktien, Anteilscheine und Schuldverschreibungen, der nach dem mittleren Börsenkurs der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahres berechnet ist, als Grundlage für die Bewertung des steuerbaren Vermögens zu dienen hat;
2. daß der Wertberechnung für das Reich oder einzelne Teile desselben feste Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden.

Vor Erlaß der im Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen sind die berufenen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft sowie die berufenen Vertreter des Grundbesitzes zu hören.

Die Begründung zum Entwurf bemerkt hierzu, daß in einer Zeit ständiger Bewegung der Mark mit den herkömmlichen Mitteln der Wertberechnung nicht auszukommen sei, und daß von dieser Erkenntnis aus der Entwurf zunächst für die Dauer des Zuschlags vorschlage, daß für alles Vermögen, das nicht wie das Kapitalvermögen der Abwärtsbewegung der Mark folge, besondere der Geldwertbewegung angepaßte Bewertungsgrundsätze gelten sollen.

In dankenswerter Weise hebt die Begründung hervor, der Kampf um die Bewertung bei Betriebs- und Grundvermögen, wie er im Anschluß an die Veranlagung zum Reichsnotopfer geführt worden sei, zeige, daß es mehr auf die praktische Durchführbarkeit und Gleichmäßigkeit der Bewertung als auf die theoretische Bezeichnung des Wertmaßstabes ankomme. Man habe sich die Aufgabe gestellt, einerseits steuerlich wertvolle, andererseits der Wirtschaft gerecht werdende Arbeit zu leisten. Es ist im einzelnen zu untersuchen, wie der Entwurf diese Aufgabe gelöst hat.

§ 139 Abs. 2 RAbgO., nach welchem für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abschreibungen als maßgebend gilt, ist ein Fundamentalsatz der bisherigen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze. Seine volle Tragweite ergibt sich erst im Zusammenhang mit den übrigen Bewertungsgrundsätzen der RAbgO., und zwar insbesondere mit dem Bewertungsgrundsatz der sogenannten „wirtschaftlichen Einheit", den § 137 Abs. 2 Satz 1 RAbgO. wie folgt zum Ausdruck bringt:

> Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Grundsatz vornehmlich auch auf die in einem industriellen Betriebe zusammengefaßten Gegenstände Anwendung findet, und daß, wenn man eine Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände vornehmen will, in erster Linie dieser Bewertungsgrundsatz ins Auge zu fassen ist. Erst aus diesem Gedankengange heraus wird überhaupt die Vorschrift des § 139 Abs. 2 RAbgO., der einen untrennbaren Bestandteil der Bewertungsprinzipien der RAbgO. bildet, in vollem Umfange verständlich. Im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens als Ganzen können die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände unmöglich zu demjenigen Veräußerungspreise eingesetzt werden, den ein einzelner dem Betriebe angehöriger Gegenstand, für sich betrachtet, hat. Die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände dienen nicht der Veräußerung; nur im Falle

Digitized by Google

einer Liquidation des Unternehmens könnte ein derartiger Veräußerungswert der einzelnen Gegenstände praktisch werden. Daß aber unter dem Gesichtspunkt der Liquidation eine Bewertung des Unternehmens nicht stattfinden darf, ergibt sich aus § 139 Abs. 1 RAbgO., der bestimmt:

> Bei der Bewertung von Vermögen, die einem Unternehmen gewidmet sind, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Weshalb der ordentliche Kaufmann im Rahmen der Bewertung des Unternehmens als Ganzes unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Fortführung bei der Einstellung des Anlagekapitals in die Bilanz bisher immer nur von den Anschaffungspreisen ausging und ausgehen muß, ist offensichtlich. Es müßte als unreell empfunden werden, wenn der Kaufmann jede scheinbare Wertsteigerung der einzelnen Gegenstände des Anlagekapitals, die in nächster Zeit schon verschwinden und sich in eine Wertminderung verwandeln kann, sich als Gewinn zurechnen würde. Aber nicht nur für den Kaufmann als solchen, auch objektiv betrachtet, ist eine scheinbare Wertsteigerung einzelner Gegenstände, die zum Gebrauch und nicht zur Veräußerung bestimmt sind, für das Unternehmen keine Wertsteigerung. Nur ein solcher Wert, der auch praktisch in Erscheinung tritt und realisierbar ist, ist überhaupt ein Wert im rechtlichen und steuerlichen Sinne. Gerade deswegen definiert § 138 RAbgO. den gemeinen Wert dahin, daß er durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Für einen Gegenstand, der bestimmungsgemäß der Veräußerung nicht dienen soll, vielmehr lediglich dem Gebrauch im Rahmen einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit, kann ein gemeiner Wert in diesem Sinne gar nicht in Betracht kommen.

Aber auch praktische Gründe führten dazu, auf dem Gebiete des Anlagekapitals nur den Anschaffungspreis abzüglich Abschreibungen für die Bewertung in Betracht zu ziehen. Welchen „gemeinen Wert" soll man einer Maschine beimessen, die untrennbar in ein Fabrikunternehmen eingebaut ist? Der sogenannte Veräußerungswert eines derartigen Gegenstandes wäre ein völlig fiktiver, oder er würde nur dem Abbruchswert gleichzusetzen sein. Da dieser Abbruchswert zumeist weit hinter dem Gebrauchswert zurückbleiben wird, und andererseits der Gebrauchswert der einzelnen Maschine im Rahmen eines Unternehmens schwer mit den Erträgnissen des Unternehmens als Ganzen in Verbindung gebracht werden kann, bleibt tatsächlich als einzig möglicher greifbarer Wertmaßstab der des Anschaffungs- oder Herstellungspreises abzüglich der Abschreibungen übrig.

So zeigt sich, daß § 139 Abs. 2 RAbgO. keineswegs etwa ein Ausnahmeprinzip gegenüber den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen darstellt, das man aus dem System der Bewertungsprinzipien beliebig herausstreichen könnte. Die Bestimmung ist nur eine selbstverständliche Konsequenz des Systems der Bewertungsgrundsätze der RAbgO. überhaupt, die mit den stets geübten gewohnheitsrechtlichen und durch das Gesetz anerkannten Bewertungsgrundsätzen ordentlicher Kaufleute im Einklange steht. Selbst wenn § 139 Abs. 2 RAbgO. nicht ausdrücklich die Bewertung des Anlagekapitals unter Zugrundelegung des Anschaffungs- und Herstellungspreises abzüglich angemessener Abnutzung vorschreiben würde, ergäbe sich dieser Grundsatz aus dem Wertbegriff überhaupt, insbesondere in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Satz 1 und § 139 Abs. 1 RAbgO. Die neu in Aussicht genommene Fassung des § 16 des Entwurfs ist hiernach weit davon entfernt, irgendwelche Klarheit zu schaffen. Sie vermehrt vielmehr die bestehende Unsicherheit in den fundamentalsten Bewertungsgrundsätzen, indem sie eines der wichtigsten Räder aus einem Räderwerk herausbricht, ohne sich darüber klar zu werden, wie das Werk alsdann überhaupt noch im Gange bleiben soll. Man muß sich in diesem Zusammenhange vergegenwärtigen, daß es, wie die Begründung zum Entwurf mit Recht hervorhebt, vor allem auf die praktische Durchführbarkeit und Gleichmäßigkeit, nicht auf das theoretische Prinzip ankommt. Wie will man das Prinzip des „gemeinen Werts" noch praktisch durchführen und gleichmäßig ausgestalten, wenn man den mit dem richtig verstandenen Begriff des gemeinen Werts untrennbar verbundenen § 139 Abs. 2 RAbgO. ausschalten will? Stellt man einen wirklichen Sachverständigen vor das Problem, den gemeinen Wert einzelner Anlagegegenstände eines Unternehmens ohne Rücksicht auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Rahmen des Ganzen zu schätzen, und hierbei zu berücksichtigen, daß das Unternehmen eine untrennbare Einheit ist und daß es fortgeführt und nicht liquidiert werden soll, so wird er zu dem Ergebnis kommen, daß diese Aufgabe praktisch unlösbar ist, weil sie in sich widerspruchsvoll ist; wenn man ihn aber zu einer Antwort zwingt, so kann diese Antwort nur das Ergebnis einer ganz willkürlichen Schätzung sein. Man kann sich nun angesichts der dargelegten Schwierigkeiten des Problems eine Vorstellung davon machen, zu welchen Zuständen es führen muß, wenn man die Steuerbeamten, die über kein spezielles Sachverständnis verfügen, in jedem einzelnen Falle der Vermögensbesteuerung industrieller Unternehmungen vor die Aufgabe stellen wollte, von dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise und damit von dem Bilanzansatz der einzelnen Gegenstände gänzlich abzusehen und an dessen Stelle einen anderen Maßstab zu setzen, über dessen Grundlagen sich der Gesetzgeber selbst nicht einmal klar geworden ist.

Lenkt man nunmehr die Betrachtung von § 16 des Entwurfs auf § 17, so zeigt sich in erster Linie, daß diese Bestimmungen einander keineswegs erschöpfend ergänzen. Da man in § 16 einen der wichtigsten Bewertungsgrundsätze, den § 139 Abs. 2 RAbgO. gestrichen hat, müßte man eingehende Vorschriften darüber erwarten, wie sich denn der Gesetzgeber im einzelnen die Bewertung des Anlagekapitals denkt. Mit der Redensart, daß „der gemeine Wert" an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises abzüglich Abschreibungen treten soll, ist nichts gewonnen; es handelt sich ja gerade um die Frage, was unter gemeinem Wert in diesem Sinne zu verstehen ist. § 17 des Entwurfs kommt aber schon deswegen als Ersatz des § 139 Abs. 2 RAbgO. nicht in Betracht, weil er nach seinem Inhalte auf die Bewertung „des Vermögens" und nicht auf die Bewertung einzelner zu einem Vermögen gehörender Gegenstände Anwendung finden soll, während § 139 Abs. 2 RAbgO. ja gerade die Bewertung der einzelnen Gegenstände behandelt. Dies ergibt sich aus dem materiellen Inhalt des § 17. Der Wert der einzelnen zu einem Betriebe gehörenden Maschine kann schon begrifflich nicht mit den in § 17 erwähnten Hilfsmaßstäben, dem Gewinn und dem Umsatz des ganzen Unternehmens, noch weniger mit dem Aktienkurs in Zusammenhang gebracht werden. Will man daher aus § 17 des Entwurfs einen Sinn herauslesen, so ersetzt diese Bestimmung keinesfalls § 139 Abs. 2 RAbgO., will vielmehr nur gewisse Richtlinien geben, nach welchen Unternehmungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten sind.

Es bleibt zu untersuchen, wie § 17 des Entwurfs dieses Problem zu lösen versucht.

In den Grundsätzen für die Wertermittlung zu dem Reichsnotopfergesetz vom 4. September 1920[1]) war die Frage, inwieweit eine „Schätzung" des Gesamtunternehmens stattfinden könne, offen geblieben. Es heißt hier:

> Um Unterlagen für die Schätzung des Werts der Einheit zu gewinnen, werden die Gegenstände, aus denen sich die wirtschaftliche Einheit zusammensetzt, zunächst einzeln zu ermitteln und zu bewerten sein. Für gewisse Gegenstände ist dieser Wert ohne weiteres gegeben (zu vgl. §§ 139 Abs. 2,

[1]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1452.

Digitized by Google

141 ff. a. O.). Im übrigen ergeben sich die Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Vermögensteile aus den folgenden Ausführungen. Bei ihrer Anwendung ist aber zu beachten, daß die Zusammenrechnung der Einzelwerte noch nicht den Wert der wirtschaftlichen Einheit darstellt.

Die Unzulässigkeit einer in diesen letzten Worten angedeuteten rein gefühlsmäßigen „Gesamtbewertung" habe ich bei Besprechung der Bewertungsgrundsätze für das Reichsnotopfer bereits dargelegt[2]). Tatsächlich liegt hier der Schwerpunkt der ganzen Frage. Das Herausreißen einzelner Gegenstände aus dem Komplex eines einheitlich zu bewertenden Unternehmens ist eine rechtliche und wirtschaftliche Unmöglichkeit. Hieran kann gar nichts geändert werden, ob man § 139 Abs. 2 RAbgO. auf dem Papier außer Kraft setzen will oder nicht. Die Frage kann nur sein, ob man, um das schnell berüchtigt gewordene Schlagwort der Erfassung der Goldwerte zu gebrauchen, den Wert der in dem Unternehmen steckenden sogenannten Goldwerte bei der Gesamtbewertung des Unternehmens mit in Rücksicht ziehen kann. Läßt man sich durch Schlagworte nicht beirren, so kann aber auch hier die Antwort nur sein, daß eine solche Schätzung des Gesamtunternehmens unter Berücksichtigung der Goldwerte praktisch nicht durchführbar ist.

Nichts kann dies besser illustrieren, als eben § 17 des neuen Vermögenssteuergesetzentwurfs, durch welchen man dieses Problem lösen will. Jedes Wort dieses Paragraphen ist im höchsten Grade anfechtbar.

Der Reichsfinanzminister soll nach Anhörung des Reichsrats und nach Anhörung berufener Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft sowie der berufenen Vertreter des Grundbesitzes für die Bewertung des Vermögens bindende Anordnungen erlassen. Man kann nicht sagen, daß es gerade sehr wenige Stellen sind, die der Reichsfinanzminister vor Erlaß der betreffenden Vorschriften anhören muß, aber das eine steht fest, daß er die Ratschläge aller in Betracht kommenden Sachverständigen nicht zu befolgen braucht. Eine ähnliche Pflicht zur Anhörung war auf Grund des § 59a der Einkommensteuernovelle vom 25. Juli 1921[3]) in Bezug auf die für die Erneuerungsrücklagen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben. Nachdem hier die Anhörung vollzogen war, ist eine Regelung getroffen worden, die, soweit bekanntgeworden ist, kein einziger der zugezogenen Sachverständigen gutgeheißen hatte.

§ 17 des Entwurfs gibt aber vor allem gar keine Lösung, vielmehr erklärt sich der Gesetzgeber außerstande, eine Lösung zu finden, und meint in dieser grundlegenden Frage, da er die Lösung selbst nicht finden könne, werde sie vielleicht später das Reichsfinanzministerium finden. Damit wird nicht der Reichsfinanzminister in eine überaus verantwortungsvolle Zwangslage gebracht — denn wenn überhaupt eine Lösung möglich ist, müßte sie angesichts der Wichtigkeit der behandelten Frage doch grundsätzlich auch im Gesetz selbst möglich sein —, man gibt zugleich nach § 17 des Entwurfs dem Reichsfinanzminister eine Machtvollkommenheit, wie sie noch niemals in einem Steuergesetz einem Finanzministerium gegeben worden ist. Die Bewertungsgrundsätze sind der Schwerpunkt eines Vermögenssteuergesetzes überhaupt, ganz besonders in Zeiten so schwankender Wertverhältnisse, wie sie augenblicklich obwalten. Gibt man diese Grundsätze dem Ermessen des Finanzministers anheim, so sollte man ihm lieber auch die Abfassung des ganzen Vermögenssteuergesetzes mit samt seiner Durchführung ganz selbständig überlassen. Daß dies aber wohl doch nicht ganz das Richtige wäre, zeigen die materiellen Gesichtspunkte, nach denen bei Erlaß der Bewertungsrichtlinien vorgegangen werden soll.

Drei ihrem Wesen nach völlig verschiedene Maßstäbe werden hier angeführt, der Wertstand der Mark, der Gewinn und der Umsatz. Der Wertstand der Mark schwankt von Tag zu Tag; von Tag zu Tag müßten streng genommen alsdann auch die Bewertungsgrundsätze schwanken, von denen man in der Praxis auszugehen hätte. Der Gewinn ist derjenige Faktor, der die Grundlage des Ertragswerts, nicht des gemeinen Werts bildet, und der Umsatz endlich kann groß oder klein sein, ohne daß dies den geringsten Einfluß auf den gemeinen Wert oder den Ertragswert auszuüben braucht. Wie man aus diesen drei Komponenten praktisch durchführbare Grundsätze für die Bewertung gewinnen will, erscheint recht dunkel.

Ueberdies soll nun auch bei geeigneten Unternehmungen, die Aktien, Anteile oder Schuldverschreibungen mit amtlich festgestellten Börsenkurs ausgegeben haben, der Gesamtwert der Aktien, Anteilscheine und Schuldverschreibungen (!), der nach dem mittleren Börsenkurs der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahre berechnet ist, als Grundlage für die Bewertung des steuerbaren Vermögens dienen. Gegen das Prinzip einer Bewertung nach dem Aktienkurse gibt es kein wirksameres Argument als die gegenwärtige Börsenlage. Es wird füglich nicht behauptet werden können, daß die ungeheuren Steigerungen und Schwankungen der Aktienkurse in der letzten Zeit darauf zurückzuführen sind, daß die betreffenden Käufer das wirkliche Vermögen der betreffenden Aktiengesellschaft im einzelnen entsprechend den Kursschwankungen wirklich bewertet haben. Die allermeisten dieser Aktienkäufer dürften von dem wirklichen Vermögen der betreffenden Gesellschaft, wenn überhaupt, nur höchst unklare Vorstellungen haben, und diese Vorstellungen können doch wohl nicht als leitender Gesichtspunkt für eine sachgemäße steuerliche Bewertung dienen. Und selbst wenn die Aktienkurse nicht anormal wären, ergibt die schematische Addition der Aktienbeträge unter Berücksichtigung der Kurse keineswegs etwa den Preis, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens für dasselbe aufwenden würde. Denn ein solcher Erwerber geht von gänzlich anderen Gesichtspunkten aus als ein Aktienkäufer. Zum Ueberfluß sollen noch die Schuldverschreibungen, d. h. also ein Teil der eigentlichen Schulden der betreffenden Gesellschaft zu den Aktienkurswerten hinzuaddiert werden.

Erscheint es unter diesen Umständen erforderlich, daß man sich über etwaige neue Bewertungsgrundsätze vor Schaffung des Gesetzes selbst klar wird, so wird sich die ganze Schwierigkeit der Materie erst zeigen, wenn man an eine sachgemäße Formulierung derselben gehen will. Eine Formulierung zu finden, welche auch nur halbwegs den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht wird und auch eine sichere Handhabe für die unteren Steuerbeamten in der Praxis bietet, erscheint unmöglich, wenn man zugleich alle althergebrachten Wertmaßstäbe über den Haufen wirft; gerade die — allerdings teilweise auch in den schwierigen Verhältnissen begründete — Unklarheit in den Ausführungsbestimmungen zu Bewertungsfragen, die den unteren Steuerbehörden keine praktisch durchführbaren Richtlinien an Hand gaben, ist aber einer der Hauptgründe gewesen, weswegen die Durchführung der letzten Steuergesetze so ungleichmäßig und anfechtbar war[4]). Mit einer radikalen Aufhebung des § 139 Abs. 2 RAbgO. wäre, wie dargelegt, nichts ausgerichtet. Die Frage der Erfassung der Goldwerte aber im Rahmen der Gesamtbewertung der Unternehmungen ließe sich auch nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf die Valutaverhältnisse lösen, die sich von Tag zu Tag ändern. Will man überhaupt eine Lösung versuchen, so ließe sich noch am ehesten bei der Gesamtbewertung von Unternehmungen

[2]) Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 1920 S. 755ff.

[3]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 658.

[4]) Vgl. Bühler: Der Steuerfeldzug gegen die Kriegsgewinner und sein voraussichtliches Ergebnis. Vgl. z. B. S. 9: Alle Fehler und Unklarheiten in den Bewertungsvorschriften vervielfachen sich in ihren unheilvollen Folgen mit dem Steigen der Sätze. Von Steuern mit derart konfiskatorischen Sätzen, wie es die neuen Reichssteuern sind, kann man geradezu sagen, daß ihre Durchführbarkeit steht und fällt mit der Klarheit und Einfachheit der Wertermittelungsvorschriften.

Digitized by Google

an den bereits im Zusammenhang mit § 59a der Einkommensteuernovelle vom 25. Juli 1921 anerkannten Begriff des Dauerwertes anknüpfen. Unter dem Dauerwert in diesem Sinne, von dem insbesondere auch die schon erwähnten Grundsätze für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz vom 4. September 1920 sprechen, wird man den Wert zu verstehen haben, der nach Beurteilung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Preis- und Währungsverhältnisse dem Gegenstand im Durchschnitt der nächsten Jahre beizulegen sein wird, wobei von ungewöhnlichen, vorübergehenden Verhältnissen abzusehen ist[5]). Hierbei wäre die stabilere Valutaentwicklung in anderen Ländern, insbesondere Amerika, mit in Betracht zu ziehen. Auch der Gesichtspunkt der Erneuerung der Unternehmungen wäre zu berücksichtigen. Im einzelnen allerdings würde auch diese Begriffsbestimmung sicherlich zu Zweifeln Anlaß geben, aber sie würde wenigstens dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, daß man steuerliche Bewertungsgrundsätze nicht von Zufälligkeiten abhängig machen kann, die sich jeden Tag ändern, und die nicht nur der Finanzverwaltung jede Stetigkeit der Handhabung, sondern auch dem Pflichtigen jede Möglichkeit einer Kalkulation nehmen.

Je mehr man aber die Schwierigkeit der ganzen Materie durchleuchtet, desto klarer wird, daß es nur eine wirklich sachgemäße und tatsächlich durchführbare Lösung des Problems der Bewertung des industriellen Anlagekapitals gibt: die grundsätzliche Rückkehr zu denjenigen Bewertungsgrundsätzen, die bisher bereits nach der RAbgO. maßgebend waren.

Man kann die Gefahren, welche die neue Aufrollung des Bewertungsproblems in dem dargelegten Sinne für die Wirtschaft mit sich bringt, nicht treffender charakterisieren, als es der damalige Reichsfinanzminister gelegentlich der Behandlung des Notopfers selbst getan hat, indem er ausführte[6]):

> Der wichtigste Gesichtspunkt sei, wie überall, der, daß die gewerblichen Betriebe lebensfähig bleiben. Dieser Gesichtspunkt werde auch in der RAbgO (§ 139) seine ausdrückliche formelle Lösung finden. Er füge dem weiter noch bei, daß bei der ganzen Veranlagung man nicht so vorgehen könne und nicht so vorgehen dürfe, daß die einzelnen Vermögenswerte in einem Unternehmen irgendwelcher Art, jeder für sich geschätzt, herausgegriffen werden, und daß die Summe jeder einzelnen Vermögenswerte zusammengestellt werde. Bei einem solchen Verfahren käme man geradezu zu phantastischen Zahlen . . . Die gesamte Schätzung müsse so vollzogen werden, daß die einzelnen Vermögenswerte und Gegenstände wohl den Anhaltspunkt für die Schätzung bilden, aber nicht der momentane Preis des einzelnen Vermögensgegenstandes auch bei der Vermögensveranlagung als solcher zugrunde zu legen sei. Das würde zum Ruin des Wirtschaftslebens führen.

Man wird wahrlich nicht behaupten können, daß die Verhältnisse sich im gegenwärtigen Augenblick gegenüber dem damaligen Stande der Dinge etwa gebessert haben, und daß man gegenwärtig über die vom damaligen Reichsfinanzminister selbst hervorgehobenen schweren Bedenken leichthin zur Tagesordnung übergehen kann. Die Gefahr, daß man auf diesem Gebiete irgendwelchen Schlagworten folgt, ist nicht geringer als seinerzeit bei Schaffung des Reichsnotopfers selbst. Das ganze Reichsnotopfer verdankte seine Entstehung mehr oder weniger Schlagworten und das hat sich bitter gerächt; der neue Entwurf des Vermögenssteuergesetzes als solcher enthält das klare Eingeständnis, ein wie schwerer Fehler es war, in grundlegenden steuerpolitischen und steuertechnischen Fragen Schlagworten nachgegeben zu haben.

[5]) Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 1920 S. 755 ff.

[6]) Vgl. Breunig-Lewinski, Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer zu § 17 RNotOpfG. bzw. § 138 RAbgO. Anm. 1 S. 168.

Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt.

Von Dr. jur. **K. Kromer**, Hamburg.

Nicht selten kommt es vor, daß eine Vollmacht erteilt wird, nach welcher der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Vollmachtgebers zur Vornahme einer Geschäftsbesorgung bevollmächtigt wird. Allgemein üblich ist diese Art der Bevollmächtigung im Verkehr mit den Banken. Durch den Tod des Schrankfach- bzw. Kontoinhabers entstehen den Banken vielfach Schwierigkeiten insofern, daß sie nicht wissen, an wen sie mit rechtlicher Wirkung das Guthaben des verstorbenen Kunden auszahlen dürfen. Deshalb legen sie ihren Kontoinhabern gedruckte Formulare vor, wodurch die Banken davon benachrichtigt werden, daß ein Dritter bevollmächtigt ist, nach dem Tode des Kunden sein Guthaben abzuheben resp. das Schrankfach zu öffnen und das darin befindliche Vermögen in Empfang zu nehmen. Die Kunden der Banken sind also vielfach genötigt, zum Schutze der Banken gegen etwaige Regreßansprüche für ihren Ablebensfall einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Es fragt sich nun, ob diese Art der Bevollmächtigung in jedem Fall Gültigkeit hat. Z. B. der Bevollmächtigte ist kein Erbe, die Bank zahlt an ihn aus:

I. Die Erben verlangen nochmalige Zahlung, da das Vermögen des Erblassers ihnen gemäß § 1922 BGB. bereits mit dem Todesfall zugefallen sei und sie niemanden bevollmächtigt haben.

II. Es meldet sich ein Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Nachlaßkonkursverwalter, der das Vermögen des Erblassers beansprucht. Ist die Vollmacht durch die Testamentsvollstreckung widerrufen? Bringt die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses die Vollmacht zur Aufhebung?

I.

Die Vollmacht bringt keine unmittelbare Rechtswirkung hervor, sondern nur eine formale Gebundenheit, die sich nicht ohne weiteres auf die Erben überträgt. Soll der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Vollmachtgebers in Vertretung der Erben zu handeln berechtigt sein, so muß die Bevollmächtigung eine ausdrückliche Verpflichtung der Erben enthalten (Hupka, Vollmacht S. 182) Diese ist aber bereits dann als vorliegend zu erachten, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zu einer Geschäftsbesorgung nach seinem Tode befugt hat. Gegen die Rechtswirksamkeit einer solchen Vollmacht, die entweder über den Tod hinaus in Kraft bleiben oder erst mit dem Tode des Vollmachtgebers beginnen soll, bestehen keine Bedenken (Bank-Archiv XIII, S. 5 ff, die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr von Prof. Oertmann, RG. 88, S. 348 ff., Gruchot 33, 950/4, D. J.-Z 08, S. 840, OLG. 10, 67; 25, 381; Leipz. Zeitschrift 19, 692, 917, Recht 19, 718, 1298). Denn die rechtliche Natur der Vollmacht wird nicht geändert. Sie verleiht dem Bevollmächtigten ja keine selbständigen Rechte an dem Vermögen des Machtgebers, sondern gestattet ihm nur, darüber im fremden Namen Verfügungen zu treffen, und zwar auch noch nach dem Tode des Vollmachtgebers. Damit hat dieser aber auch seine Erben verpflichtet. Während ein Bevollmächtigter zu Lebzeiten des Machtgebers in dessen Auftrage handelt, verwandelt sich das Vollmachtsverhältnis beim Tode des Vollmachtgebers in ein solches der Erben (Gruchot 57, 456, Recht 12. 3327, OLG. 30, 140, KGI. 32, 197). Handelt der Bevollmächtigte also nach dem Tode des Vollmachtgebers auf Grund einer solchen Vollmacht, so handelt er im Namen der Erben (ebenso Bank-Archiv XIII, S. 7 in der Mitte). und zwar ohne nachweisen zu müssen, daß das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis durch den Tod nicht erloschen ist (KGI. 32 A. 197).

Nach § 168 BGB. bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Eine Vollmacht kann entweder auf einem Auftrag, einem Dienst- oder Werkvertrag etc. beruhen. Ist er ein Auftrag, so erlischt er gemäß § 672 BGB. im Zweifel nicht mit dem Tode des Auftraggebers. Es kann aber auch ein Dienst- oder Werkvertrag sein. Diese Verträge haben aber hier auch regelmäßig eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand. Infolgedessen erlischt auch hier gemäß §§ 675 und 672 BGB das Auftragsverhältnis nicht mit dem Tode. Durch die Vollmacht ist aber klar zum Ausdruck gebracht, daß das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten über den Tod des Machtgebers hinaus fortdauern soll, so daß der Bevollmächtigte auch nach dem Tode zur Geschäftsbesorgung für die Erben berechtigt und sogar verpflichtet geblieben ist Seine Vertretungsmacht ist somit gemäß § 168 BGB. nicht erloschen.

Digitized by Google

Wie oben ausgeführt, verwandelt sich mit dem Tode des Vollmachtgebers die Vollmacht in eine solche der Erben. Sie wird als von den Erben selbst erteilt angesehen (KG. 82 Seite 197). Daraus ergibt sich, daß die Erben auch berechtigt sind, die Vollmacht aufzuheben, genau so, wie dies dem Vollmachtgeber zu seinen Lebzeiten zugestanden hätte. Sie können also die Vollmacht, den Auftrag widerrufen (§§ 168, 671 BGB.) oder den Dienst- oder Werkvertrag kündigen. Dazu sind sie, wie sich aus dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge in allen Rechtsbeziehungen des Erblassers ergibt, jederzeit berechtigt (Leipz. Zeitschrift 19, 917). Dem Dritten, z. B. der Bank gegenüber, kann natürlich nur in gültiger Weise widerrufen werden (§ 170 ff. BGB.). Solange die Erben von diesem Recht keinen Gebrauch machen, bestehen die Befugnisse des Bevollmächtigten unverändert fort (Lindemann-Soergel zu § 168 Nr. 5). Ist nun in einer Vollmacht auf den Todesfall der Bevollmächtigte von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit, so kann er sich nicht Vermögen des Vollmachtgebers mit der Begründung zuführen, der Erblasser habe ihm zu Lebzeiten eine Schenkung bereitet. Ein Schenkungsversprechen hätte der Form des § 518 BGB. genügen müssen. Eine Schenkung von Todes wegen kann aber nur gemäß § 2301 BGB. erfolgen. (Ebenso Oertmann, Bank-Archiv XIII, S 10 rechts Mitte) Auch vermag durch die Vollmacht allein weder ein Erbrecht noch eine Abtretung hergeleitet werden (Leipz Zeitschrift 19, 918).

In einem besonderen Fall können die Handlungen des Bevollmächtigten unwirksam sein, und zwar dann, wenn die Ausübung der Vollmacht offenbar dem Willen des Vollmachtgebers widerspricht, und wenn der Dritte, mit dem das Geschäft vorgenommen wurde, erkannt hatte, daß der Bevollmächtigte dem Willen und Interesse der Erben zuwiderhandelte, oder wenn die Unkenntnis des Dritten auf einer Zuwiderhandlung gegen Treu und Glauben beruht (RG. im Recht 20, 1488, Bay. Z. 20, 174, LG. 20, 298).

II.

Hat der Vollmachtgeber neben der Vollmacht eine Testamentsvollstreckung angeordnet, so fragt es sich, ob die Vollmacht hierdurch als widerrufen anzusehen ist. Die über den Tod hinaus gültige Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten, die Erben so lange zu vertreten, bis ein wirksamer Widerruf der Vollmacht, des Auftrages oder eine Kündigung des Dienstvertrages usw. erfolgt ist (KG. 82, 198).

Der Widerruf und ebenso auch die Kündigung sind aber empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem Bevollmächtigten gegenüber abzugeben sind (§§ 168[3], 167[1], 130 BGB). In einem Testament kann jedoch weder ein Widerruf noch eine Kündigung wirksam erfolgen, da ein Testament eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist. Der in einem Testament erklärte Widerruf wäre somit wirkungslos. Selbst wenn also der Vollmachtgeber durch die in seinem Testament getroffenen Bestimmungen eine Einschränkung oder eine gänzliche Aufhebung der Vollmacht beabsichtigt haben sollte, so würde der beabsichtigte Widerruf, weil er nicht dem Bevollmächtigten gegenüber erklärt ist, wirkungslos sein und die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten unbeeinträchtigt lassen.

Nun könnte man diesen Ausführungen entgegensetzen, daß der Bevollmächtigte als Vertreter der Erben keine weiteren Befugnisse habe, als den Erben selbst zustände. Denn durch eine angeordnete Testamentsvollstreckung werden die Erben doch meistens von der Verfügung über die Nachlaßgegenstände ausgeschlossen (§ 2211 BGB) Diese Betrachtungen würden aber nur dann maßgebend sein, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht von den Erben herleiten würde. Ein solcher Bevollmächtigter würde also, soweit die Erben durch die angeordnete Testamentsvollstreckung in der Verfügung über den Nachlaß beschränkt sind (§§ 2205, 2211 BGB.), über Nachlaßgegenstände nicht verfügen können. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten beruht jedoch auf einer Vollmacht, die nicht von den Erben, sondern vom Erblasser erteilt worden ist. Nach dieser Vollmacht ist der Bevollmächtigte aber berechtigt, auch nach dem Tode über Nachlaßgegenstände im Rahmen des Vollmachtsverhältnisses so lange zu verfügen, bis ein wirksamer Widerruf entweder von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker erfolgt. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung hat demnach eine Einschränkung der Vollmacht und der darauf beruhenden Vertretungsmacht nicht zur Folge. Der Bevollmächtigte kann somit auf Grund der nicht widerrufenen Vollmacht als Vertreter der Erben sogar über Nachlaßgegenstände, die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegen und damit der Verfügung der Erben entzogen sind, wirksam verfügen. Dies um so mehr, als die Rechte des Testamentsvollstreckers allein auf dem Willen des Erblassers beruhen und dementsprechend in ihrem Umfang durch den Erblasser begrenzt werden können (§ 2208 BGB.). Es besteht daher kein Grund, daß ein Erblasser, der eine Testamentsvollstreckung angeordnet hat, dadurch an der Erteilung einer Vollmacht mit Wirkung über seinen Tod hinaus gehindert werden sollte. Es kann deshalb auch keinen Unterschied machen, ob die Vollmacht vor oder nach der Errichtung des Testaments, in dem die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, erteilt worden ist. Denn so wenig das Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses über den Tod des Erblassers hinaus von der Anordnung einer Testamentsvollstreckung berührt wird, wird auch die auf Grund eines Vertragsverhältnisses erteilte Vollmacht in ihrem Fortbestande oder Umfange durch die angeordnete Testamentsvollstreckung nicht beeinflußt. Eine Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus geht also der Anordnung einer Testamentsvollstreckung vor (Leipz. Zeitschr. 19, 918).

Ganz anders ist aber der Fall zu beurteilen, wenn eine Nachlaßverwaltung vorliegt. Da diese ähnlichen Zwecken dient wie das Konkursverfahren, ist die Nachlaßverwaltung in mancher Beziehung diesem Verfahren nachgebildet (§ 1985 BGB.) Genau so, wie der Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung die Verfügungsbefugnis über die Konkursmasse verliert, so geht sowohl den Erben als auch dem Testamentsvollstrecker mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung dieses Recht hinsichtlich der Nachlaßgegenstände verlustig (§ 1984 BGB.). Während im Konkursverfahren diese Befugnis auf den Konkursverwalter übergeht, so steht mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung diese allein und unbeschränkt dem Nachlaßverwalter zu (§ 1985 BGB.). Und ebenso wie der Konkursverwalter durch eine Anordnung des Gerichts eingesetzt wird, so bestimmt das Gericht auch den Nachlaßverwalter. Das Konkursverfahren und die Nachlaßverwaltung haben also viele Aehnlichkeiten miteinander. Es bestehen daher keine Bedenken, die Vorschriften des § 23 KO. analog auf die Nachlaßverwaltung anzuwenden (vgl KGJ. 18, 289). Danach erlischt ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag durch die Konkurseröffnung, ebenso auch ein Dienst- oder Werkvertrag, es sei denn, daß der Auftrag, der Dienst- oder Werkvertrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Also erlischt mit der Anordnung einer Nachlaßverwaltung auch ein Auftrag des Erblassers, sowie ein mit dem Erblasser abgeschlossener Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Somit ist das der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis und damit auch die Vollmacht des Erblassers durch die Anordnung einer Nachlaßverwaltung gemäß § 168 BGB. erloschen. Hiergegen bestehen auch deswegen keine Bedenken, weil der Nachlaßverwalter nicht wie der Testamentsvollstrecker den Willen des Erblassers ausführen soll, der Erblasser auch nicht die Verfügungsbefugnis des Nachlassverwalters einschränken kann, trotzdem ihm dieses Recht bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung gemäß § 2208 BGB. zusteht. Der Nachlaßverwalter ist ein amtliches Organ, das die Befriedigung der Nachlaßgläubiger herbeiführen soll und das nicht auf den Willen des Erblassers beruht. Der Bevollmächtigte dagegen soll allein den Willen des Vollmachtgebers und Erblassers ausführen. Durch die Anordnung einer Nachlaßverwaltung wird aber nicht nach dem Willen des Erblassers verfahren, sondern so, daß die Nachlaßgläubiger nach Möglichkeit befriedigt werden.

Ist aber bereits für eine Nachlaßverwaltung das Erlöschen der Vollmacht anzunehmen, so gilt dies um so mehr, wenn ein Nachlaßkonkurs eröffnet wurde (§ 1988 ff. BGB. und § 214 ff. KO.), denn nach dem Sinne des § 23 KO. soll der Konkursverwalter in seiner Tätigkeit nicht durch einen Dritten behindert werden. Deshalb soll das Auftragsverhältnis oder der Geschäftsbesorgungsvertrag erlöschen. Jeder Dritte hat seine Tätigkeit einzustellen. Er kann sie nur dann fortsetzen, wenn der Konkursverwalter den Dritten neu bestellt (RG. 81, 386) Gemäß § 23 KO. und § 168 BGB. ist also bei Eröffnung eines Nachlaßkonkurses die Vollmacht ebenfalls erloschen.

Die zu Beginn dieser Arbeit gestellten Fragen können nun abschließend dahin beantwortet werden:

I. Die über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksame Vollmacht verpflichtet die Erben sowie den Testamentsvollstrecker solange, bis sie gültig widerrufen worden ist.

II. Durch die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses wird die Vollmacht zur Aufhebung gebracht.

III.

Schließlich ist die Frage noch zu erörtern: Wie hat sich die Bank zu verhalten, wenn die Vollmacht ihr unbekannterweise erloschen ist? Sie hat das Benachrichtigungsschreiben des Erblassers in Händen und zahlt an den Bevollmächtigten gutgläubig aus. Die Vollmacht ist vielleicht widerrufen oder auf sonstige Weise (Anordnung einer Nachlaßverwaltung pp) erloschen.

Digitized by Google

Aus den im Bank-Archiv XIII, S. 12 unter III, gemachten Erörterungen geht hervor, daß früher die Banken die allergrößte Sorgfalt dem Bevollmächtigten gegenüber walten lassen mußten. Damals hatte der Bevollmächtigte die Namen der Erben anzugeben, den Erbschein oder das Testament vorzulegen sowie, wenn minderjährige Personen an der Erbschaft beteiligt waren, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts überall da einzuholen, wo der Vormund dazu genötigt war. Diese Anforderung an den Bevollmächtigten stützte sich auf die von Güthe (2. S. 1792) vertretene Auffassung, der sich die Entscheidungen KG. 41, 162/166, 174, OLG. 24 S 88, 25 S. 881 angeschlossen hatten.

Diesen Entscheidungen des KG. ist Prof. Oertmann im Bank-Archiv (Bd. XIII. S. 10 ff.) entgegengetreten. Das RG. hat sich daraufhin in seiner Entscheidung Bd. 88, S. 345 (vgl. Bank-Archiv XVI S. 828) wesentlich der Ansicht von Oertmann und auch derjenigen von Planck angeschlossen.

Dieses Erkenntnis des RG. hatte zur Folge, daß zunächst eine Namhaftmachung der Erben seitens des Bevollmächtigten nicht mehr erforderlich war; denn der Bevollmächtigte handelt im fremden Namen (§ 164 ff. BGB.) und hierzu ist nur erforderlich, daß das Auftreten für eine andere Person erkennbar hervortritt. Aber nicht wird gefordert, daß auch die Namen der bestimmten Vertretenen genannt werden. Es bedarf also nicht mehr der Vorlage eines Erbscheins oder Testaments, sondern lediglich der Legitimation des Bevollmächtigten als solchen.

Auch die vom KG. vorgenommene analoge Anwendung des Vormundschaftsrechts auf die hier in Frage kommende Art Bevollmächtigung ist nicht mehr zu billigen. Der Bevollmächtigte ist ein rein gewillkürter und kein gesetzlicher Vertreter wie der Vormund. Seine Tätigkeit beruht allein auf dem Willen des Erblassers und unterliegt daher nicht dem Genehmigungszwange wie beim Vormund. Die Vollmacht ist außerdem mit unterschiedsloser Wirkung für die Erben ausgestellt und die Erklärung des Bevollmächtigten wird nicht namens des Vormundes, sondern namens des Erben abgegeben. Deshalb muß auch die vom Bevollmächtigten namens des minderjährigen oder sonst geschäftsunfähigen Erben abgegebene Erklärung dieselbe Bedeutung haben wie die eines Bevollmächtigten, den der Vormund „mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts" bestellt hat.

Das KG. hat dementsprechend seine Ansicht geändert und sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Bevollmächtigte dem Dritten gegenüber weder den Nachweis der Erbfolge (Erbschein, Testament usw.), noch beim Vorhandensein minderjähriger Miterben die vormundschaftliche Genehmigung nachzuweisen hat. (KGJ. 50, S. 158.)

Somit entfallen die im Bank-Archiv Bd. XIII, S. 12 geäußerten Bedenken, und es dürfte jetzt folgendes auszuführen sein:

Die Bank erhält zu Lebzeiten ihres Kunden von ihm die im Eingang dieser Arbeit erwähnte Benachrichtigung, daß er einen Dritten X. mit Wirkung „für sich und seine Erben" bevollmächtigt habe, nach seinem Tode sein Bankguthaben in Empfang zu nehmen, resp. das Schrankfach zu öffnen pp.

Es sind nun folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Die Vollmacht besteht noch rechtsgültig:

Die Bank kann trotz Kenntnis von den Erben oder der Anordnung einer Testamentsvollstreckung an den Bevollmächtigten X. rechtswirksam auszahlen, nachdem dieser den Tod des Vollmachtgebers durch Vorlage der Sterbeurkunde nachgewiesen und sich als der Bevollmächtigte X. legitimiert hat.

B. Die Vollmacht ist erloschen, und zwar:

a) durch Widerruf der Vollmacht, des Auftrags oder Kündigung des Dienst- resp. Werkvertrags (§ 168 BGB.).

Die Bank ist auf Grund des Benachrichtigungsschreibens solange berechtigt, das Guthaben des verstorbenen Kunden an den Bevollmächtigten X. auszukehren, bis ihr das Erlöschen rechtswirksam kundgegeben ist (§§ 170—172 BGB.).

b) durch Erlöschen des der Vollmacht zugrunde liegenden Auftrags oder Geschäftsbesorgungsvertrages in anderer Weise als durch Widerruf (§§ 674, 675 BGB.).

Gilt der Auftrag resp. Geschäftsbesorgungsvertrag auf Grund dieser Vorschriften dem Bevollmächtigten X. gegenüber als fortbestehend, so besteht auch die ihm erteilte Vollmacht fort; denn nach § 168 BGB. erlischt die Vollmacht — wie oben ausgeführt — mit dem unterliegenden Rechtsverhältnis. Die noch bestehende Vollmacht wirkt also auch zugunsten Dritter, z. B. der Bank, die mit dem Bevollmächtigten X. kontrahiert hat. Dies setzt § 169 BGB. stillschweigend voraus (vgl. Enneccerus I, § 174, II, S. 445 oben). Die gutgläubige Bank kann also auch in diesen Fällen das Guthaben des verstorbenen Vollmachtgebers an X. gültig auszahlen.

Alle unter B. angeführten Schutzbestimmungen finden aber dann keine Anwendung, wenn die Bank bei Vornahme des Geschäfts mit dem Bevollmächtigten X. das Erlöschen seiner Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte (§§ 173, 169 BGB.). Eine Fahrlässigkeit (kennen müssen) kann aber generell dann nicht angenommen werden, wenn die Bank auf Grund des unwiderrufenen Benachrichtigungsschreibens an den Bevollmächtigten X. nach seiner Legitimation und Vorlage der Sterbeurkunde des Vollmachtgebers ausgezahlt hat.

Die am Anfang dieses Abschnitts III gestellte Frage ist also dahin zu beantworten:

Eine Regreßpflicht der Bank tritt nicht ein, wenn sie gutgläubig auf Grund des unwiderrufenen Benachrichtigungsschreibens an den in demselben benannten Bevollmächtigten nach Vorlage der Sterbeurkunde des Vollmachtgebers des Guthaben des Erblassers auszahlt resp. ihm das Oeffnen des Schrankfaches gestattet, um das darin befindliche Vermögen in Empfang zu nehmen.

Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten.

(Zu § 278 HGB.)

Von Rechtsanwalt Dr. jur. et rer. pol. **Hans Bernicken**, Köln.

I.

Während das Handelsgesetzbuch, von der Theorie der Souveränität der Generalversammlung über Leben und Geschick der Aktiengesellschaften ausgehend, ein möglichst gehäuftes Maß von Befugnissen der GV. zuweist, und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Gesellschaft nur eine kontrollierende Tätigkeit für bzw. eine ausführende Tätigkeit unter der GV. zuweist, ist die Praxis mehr und mehr dazu gekommen, das Schwergewicht der Verwaltungstätigkeit innerhalb der Aktiengesellschaft in den Vorstand und Aufsichtsrat, in die „Verwaltung" der Gesellschaft zu verlegen. Die heutigen Verhältnisse mit dem nunmehr wieder einsetzenden scharfen Wettbewerb, mit den Ueberfremdungsversuchen, die seitens des Auslandes an deutschen Unternehmungen fortwährend gemacht werden, drängen dazu, das unhandliche Gesellschaftsorgan der GV. durch beweglichere, anpassungsfähigere Organe zu ergänzen oder nötigenfalls auch zu ersetzen

II.

Dieses Bedürfnis macht sich infolge des durch die Geldentwertung so erheblich gestiegenen Kapitalbedarfs namentlich bei den zahlreichen Kapitalerhöhungen geltend, die jetzt nicht nur in früher unbekanntem Ausmaße, sondern auch bei derselben Gesellschaft recht schnell hintereinander vorgenommen werden müssen. Die Kapitalverminderungen sind bei allen Unternehmungen infolge der Geldentwertung selbsttätig eingetreten, die deshalb notwendig gewordenen Kapitalerhöhungen bedürfen indessen von Gesetzes wegen eines außerordentlich komplizierten Mechanismus, in dem der Generalversammlungsbeschluß die Hauptrolle spielt.

1. Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 724) kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch die GV. beschlossen werden. Jede Aenderung der Grundkapitalziffer bedeutet aber eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages. Folglich muß jede Kapitalerhöhung auf einem Generalversammlungsbeschluß beruhen. Es ist nun Frage der Auslegung, was Inhalt dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses zu sein hat und wie weit die Ausführung des Beschlusses von der GV. bereits festgelegt werden muß.

Es ist ohne weiteres klar und wird auch von Staub[1])

[1]) 10. Auflage, Anm. 9a zu § 278.

Digitized by Google

ausdrücklich betont, daß die GV. die Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung nicht anderen Gesellschaftsorganen übertragen kann, daß dagegen die Ausführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses anderen Organen überlassen werden kann und muß. Wenn wir jedoch fragen, inwieweit die Ausführung des Beschlusses anderen Organen zugewiesen werden kann und wieweit der GV.-Beschluß selbst die Einzelheiten der Durchführung festzulegen hat, so finden wir, daß die Rechtsprechung und das Schrifttum fast einmütig der Entscheidung des Kammergerichts vom 19. 2. 1894[2]) folgen, die es als mit dem Gesetz unverträglich ansieht, wenn ein GV.-Beschluß nur den Höchstbetrag der Emission bezeichnet, im übrigen aber die Festsetzung dieses zusätzlichen Grundkapitals dem Befinden des Vorstandes und Aufsichtsrats anheimstellen wollte. Dies würde nach Ansicht des Kammergerichts dann vorliegen, wenn die GV. ohne jede nähere Bestimmung lediglich eine Höchstgrenze für die Emission zöge und innerhalb dieser Grenze die Festsetzung der Höhe und der Zeit der Emission dem Vorstand und Aufsichtsrat überließe. Unzulässig sei dies deshalb, weil damit das Befinden über die Erhöhung, also die wesentliche Festsetzung des wirklichen Kapitalbedürfnisses in Wahrheit den Mitgliedern dieser Organe delegiert wäre und weil einige wenige Personen, vielleicht sogar unter mißbräuchlicher Ausnutzung der ihnen beigelegten Befugnisse, die Erhöhung nach Belieben ins Werk setzen könnten; zumal wenn die GV. eine in absehbarer Zeit nicht erreichbare Höchstgrenze gezogen hätte. Das Kammergericht verlangt dagegen, daß jeder Erhöhungsbeschluß der GV. die Zeit und die Höhe der Neu-Emission derart bestimmt, daß Vorstand und Aufsichtsrat nur als mit fester Anweisung versehene Ausführungs-Organe in Betracht kommen.

Hieraus hat sich nun die Lehre entwickelt, daß es unzulässig sei, zu beschließen, daß das Grundkapital bis zu einem bestimmten Höchstbetrage erhöht werde, daß die Festsetzung der Höhe und der Zeit der Emission aber dem Befinden des Vorstandes oder des Aufsichtsrats überlassen bleiben solle[3]). Aber bereits im Jahre 1903 hat das Reichsgericht zugelassen, daß die GV. die Erhöhung innerhalb eines Minimums und Maximums beschließen könne, so daß die Ausführung der Erhöhung und die Eintragung der erfolgten Erhöhung dem Beschlusse entsprechen, wenn die Zeichnungen auch nur das Minimum erreicht haben[4]). Infolgedessen hält es Goldmann[5]) bereits für zulässig, daß der GV.-Beschluß einen Höchstbetrag der Erhöhung festsetzt, es im übrigen aber den Gesellschaftsorganen überläßt, auch eine geringere, diese Höchstgrenze nicht erreichende Erhöhung durchzusetzen. Nur müsse in solchen Fällen verlangt werden, daß die Modalitäten der geringeren Erhöhung bestimmt werden, zum mindesten eine Zeitgrenze festgesetzt werde, bis zu welcher die den Gesellschaftsorganen einzuräumende Befugnis zur Durchführung der den Höchstbetrag nicht erreichenden Erhöhung gelten soll.

Diese Entwicklung hat dann auch das Kammergericht anerkannt, indem es in einer späteren Entscheidung[6]) es als zulässig ansieht, daß es der GV. überlassen werde, zu bestimmen, daß das Kapital zu jedem Betrage innerhalb der Erhöhungsziffer erhöht werde, der durch die Zeichnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht wird. Dieser Entscheidung stimmt auch Staub zu, der aus ihr folgert, daß die Ausführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses insoweit anderen Organen überlassen werden kann, als diesen eine feste Anweisung mit bestimmter Zeitgrenze erteilt wird. Nur eine allzulange Erstreckung dieser Zeitgrenze hält er für unzulässig, weil dadurch dem freien Ermessen der anderen Organe überlassen werde, a) ob, b) wann und c) wieviel Aktien ausgegeben werden sollen.

2. Aus all dem ergibt sich, daß Wissenschaft und Praxis heute auf dem Standpunkt stehen, daß nach dem Gesetze zulässig sei:

a) eine Kapitalerhöhung um einen bestimmten Betrag;
b) eine Kapitalerhöhung um einen bestimmten Betrag, eventuell aber, wenn dieser nicht erreicht werden sollte, um einen bestimmten geringeren Betrag;
c) eine Kapitalerhöhung um bis zu einem bestimmten Betrage, durchzuführen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt;
d) eine Kapitalerhöhung zu jedem Betrage innerhalb der Erhöhungsziffer, der durch die Zeichnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht wird (also eine Erhöhung um bis zu x Mark, wenigstens aber um y Mark, so daß jeder erreichte Betrag zwischen y und x als beschlossen und durchgeführt angesehen werden kann).

Als unzulässig wird von der herrschenden Meinung angesehen:

e) eine Kapitalerhöhung bis zu einem bestimmten Betrage, wobei Höhe und Zeit der einzelnen Emission, also namentlich der Endtermin der Kapitalerhöhung dem Ermessen des Vorstandes oder Aufsichtsrats überlassen bleiben.

Die Fälle zu c) und d) sind von dem fast allseitig als unzulässig erklärten Falle zu e) dadurch verschieden, daß in ihnen die Verfügungsbefugnis des Vorstandes bzw. Aufsichtsrats (von den Gegnern gern das „Belieben" oder „Befinden" genannt) wesentlich beschränkt ist durch die Festsetzung einer Zeitgrenze, bis zu der die Kapitalerhöhung durchgeführt werden muß; hierin liegt für die herrschende Lehre die Scheidewand, die den zulässigen Umfang der Delegation von GV.-Befugnissen an andere Gesellschaftsorgane von der unzulässigen Delegation trennt. Und in der Tat würde, wenn die Verwaltung allein bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Emission zu geschehen habe, es in ihrer Hand liegen, ob die von der GV. beschlossene Kapitalerhöhung überhaupt ausgeführt wird und in welchem Umfange. Solange man diese Bestimmungen als unantastbares Sonderrecht der GV. ansieht, muß man allerdings mit Staub die Grenze darin sehen, daß ein in nicht allzuferner Zeit liegender Endtermin für die Durchführung der Kapitalerhöhung von der GV. von vornherein festgelegt sein muß, bis zu welchem dann die einzelnen Posten des Erhöhungsbetrages zu dem von der Verwaltung als geeignet angesehenen Zeitpunkt begeben werden können. Es erhellt auch ohne weiteres, daß ein Beschluß etwa des Inhalts: „Das Grundkapital wird um bis zu 5 Millionen Mark durch Ausgabe von 5000 Inhaberaktien zum Mindestkurse von 150 pCt. erhöht. Die Einzelheiten der Durchführung werden vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt mit der Maßgabe, daß die Erhöhung bis zum 1. Juli 1924 durchgeführt sein muß" in seiner praktischen Auswirkung außerordentlich verschieden ist von einem ähnlich lautenden Beschlusse, in dem ein Endtermin nicht angegeben ist. Im ersteren Falle ist die der Verwaltung übertragene Befugnis verhältnismäßig eng. Was ihr überlassen ist, ist nur, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen drei Jahre bestimmen darf, welche Zeitpunkte für die Emission am geeignetsten sind und welche Beträge in den einzelnen Fällen zur Begebung kommen sollen. Würde ihr dagegen ohne Bestimmung eines Endtermins die Erhöhung um bis zu 5 Millionen Mark überlassen sein, so stände es tatsächlich im Belieben der Verwaltung, die Begebung auf Jahre hinaus zu verzögern und dadurch die beschlossene Kapitalerhöhung in mehrere um Jahre auseinanderliegende, nach Höhe und Zeitpunkt der Begebung unbegrenzt ihrem Ermessen unterliegende Teil-Kapitalerhöhungen zu zerlegen. Sobald daher die Höhe der Emission oder insbesondere der Endtermin derselben von der GV. festgelegt ist, ist das Ermessen der Verwaltung so beschränkt, daß nur mehr die Ausführung des Beschlusses ihr überlassen ist, nicht aber die Beschlußfassung selbst.

Ist nur einer der beiden Punkte, sei es also die Festsetzung der Höhe, sei es der Zeit der Emission durch die GV. festgelegt, so ist die Willkür der Verwaltung genügend

[2]) KGJ. 14, 26.

[3]) So Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen, S. 433, Staub, Anm. 9a zu § 278; Goldmann II, 1145.

[4]) RGZ. 55, 68.

[5]) II, 1146.

[6]) KGJ. 29, A. 222.

Digitized by Google

ausgeschlossen und dem Verlangen der Kammergerichtsentscheidung Genüge geleistet, weil sie für unzulässig ja nur einen solchen GV.-Beschluß hält, in dem sowohl die Festsetzung der Höhe als auch zugleich die der Zeit der Emission dem Befinden des Vorstandes oder Aufsichtsrats überlassen ist.

3. Ist dies der Standpunkt der herrschenden Meinung, so muß demgegenüber gesagt werden, daß er auf einer allzu strengen, formalistischen Auslegung des Gesetzes beruht. Das praktische Leben ist längst über die gesetzliche Konstruktion hinausgegangen, nach der die GV. die Entscheidung in den wichtigeren Fragen des Gesellschaftslebens zu fällen hat. Die GV., deren Zusammenberufung an sich schwerfällig und umständlich und gerade unter den heutigen Verhältnissen auch außerordentlich kostspielig ist, kann zwar allgemeine Direktiven geben, die Richtung weisen, in der die Verwaltung marschieren soll, aber die Entscheidung in jeder, auch noch so wichtigen Einzelfrage zu fällen, bleibt ihr — trotz der bekannten grundlegenden Reichsgerichtsentscheidung vom 3. 5. 1902[7]) — praktisch doch versagt, selbst wenn man noch so sehr darauf bedacht ist, ihre formalen Rechte zu wahren. Je mehr man auf letzteren beharrt, desto schwerfälliger macht man den ganzen Organismus, desto mehr arbeitet man tatsächlich gegen das wahre Interesse der Gesellschaft. Dabei braucht man noch gar nicht an den nicht seltenen Fall zu denken, daß in der GV. Konkurrenten der Gesellschaft mit geringem Aktienbesitz sitzen, deren Interesse durchaus nicht mit dem Interesse der Gesellschaft sich zu decken braucht, und daß ferner eine vorzeitige Bekanntgabe von wichtigen Plänen und Entscheidungen an die breite Oeffentlichkeit den geschäftlichen Maßnahmen der Verwaltung auch nicht gerade zuträglich zu sein pflegt. In der Praxis gebiert daher die GV. in der Regel keine das Wohl und Wehe der Gesellschaft wesentlich beeinflussende Entscheidung; vielmehr werden ihr die zu fassenden Beschlüsse von der Verwaltung fertig vorgelegt und sie braucht nur ihr Siegel darunter zu drücken. Eine GV. gilt als ordnungsmäßig verlaufen, wenn in ihr die Anträge der Verwaltung genehmigt werden. Jedes Aufwerfen von Fragen, die Stellung von Anträgen oder gar die Fassung von Beschlüssen gegen die Vorlagen der Verwaltung werden — meist mit Recht — als Störung empfunden und verstoßen fast regelmäßig objektiv, häufig auch subjektiv gegen die wohlverstandenen Belange der Gesellschaft. Juristisch herrscht die GV., wirtschaftlich darf nur die Verwaltung bestimmen.

4. Aus diesen Erwägungen heraus muß es genügen, zu fordern, daß bei notwendig werdenden Kapitalerhöhungen die GV. über die Entstehung des Kapitalbedarfs und den Zweck der Erhöhung unterrichtet wird, und daß sie dann beschließt, das Kapital auf den ihr vorgeschlagenen bestimmten Höchstbetrag zu erhöhen[8]). Ferner muß ihr auch die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben, ob den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren ist oder nicht, weil sich dies aus dem Zweck der Kapitalerhöhung ergibt und die Einräumung oder Entziehung des Bezugsrechts mit der Frage der Erhöhung als solcher eng zusammenhängt (vgl. § 283 HGB.).

Endlich könnte äußersten Falles, obwohl auch Esser[9]) entgegen Staub die Bestimmung einer Frist nicht für nötig hält, zugestanden werden, daß ein Endtermin für die Durchführung der beschlossenen Erhöhung von der GV. festgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Frist der Verwaltung den notwendigen Spielraum läßt. Es kann also nicht genügen, eine Frist von einigen Monaten zu setzen, es muß sich je nach Lage der Dinge um wenigstens 3—5 Jahre handeln[10]).

So wie die Dinge heute liegen, hat eine umsichtige Verwaltung oft in kurzer Zeit Entscheidungen zu treffen, andererseits kann es sich auch um eine wichtige, mehrere Jahre zu ihrer Durchführung erfordernde Transaktion handeln, zu deren Abschluß der Verwaltung ein größeres Paket eigener Aktien zur Verfügung stehen muß. Eine Befragung der GV. könnte hier die ganzen Verhandlungen zum Scheitern bringen oder wenigstens empfindlich stören. Es muß daher möglich sein, der Verwaltung einen im Maximum von Betrag und Zeit einigermaßen umschriebenen Grundkapitalbetrag gewissermaßen auf Vorrat zu bewilligen, damit diese im geeigneten Augenblick davon Gebrauch machen kann, ohne erst den ganzen Apparat der GV. in Bewegung setzen zu müssen. Man denke auch an den Fall, daß aus schwerwiegenden Gründen (steuerlicher, politischer oder sonstiger Art) einmal eine möglichst schleunige Erhöhung des Aktienkapitals erforderlich wird; dann wäre diejenige Gesellschaft im Vorteil, die zufällig eine GV. bereits einberufen hat, oder bei der sonstwie die Mitwirkung der GV. sich in besonders leichten Formen vollzieht. Ist aber der Verwaltung ein gewisser Kapitalbetrag von vornherein bewilligt, so braucht sie erforderlichenfalls nur schleunigst für Zeichnung des Betrages zu sorgen, und die Erhöhung ist bewirkt. Schließlich können sich auch nach beschlossener Kapitalerhöhung die Verhältnisse unerwarteterweise so ändern, daß die Verwaltung einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die ursprünglich geplante Erhöhung für ratsam hält. Wird dies anerkannt, so vermag bei wechselnder Geschäftslage die Verwaltung als dasjenige Organ, das den besten Ueberblick über die wirtschaftliche Lage und den Vorteil der leichteren Bewegungsfähigkeit hat, zu bestimmen, wann und wie die im Prinzip beschlossene Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen werden soll, während das, was zwingend eines Generalversammlungsbeschlusses bedarf, auch nur wieder von einer GV., und zwar mit den gleichen Abstimmungsvorschriften wie der aufzuhebende Beschluß aufgehoben werden kann. Daß durch derartige Maßnahmen der Verwaltung das Interesse der Aktiengesellschaft und damit der Aktionäre nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird, liegt auf der Hand.

III.

Es darf erwartet werden, daß die Rechtsprechung auf die schwierige Lage der Industrie und der Aktiengesellschaften im besonderen gebührend Rücksicht nimmt und der Verwaltung der Gesellschaft die Entscheidung über die Durchführung einer von der GV. grundsätzlich beschlossenen Kapitalerhöhung überläßt. Die GV. soll nur den Rahmen geben, dessen Ausfüllung die Verwaltung zu übernehmen hat. Vielleicht bedarf es einer gewissen Zeit, bis die Rechtsprechung sich zu dieser Auffassung entwickeln wird, aber bis dahin muß wenigstens gefordert werden, daß die bisher maßgebende Entscheidung des Kammergerichts so aufgefaßt wird, wie sie tatsächlich auch nur lautet, daß es nämlich nur unzulässig sein soll, der Verwaltung nach Festsetzung eines Höchstbetrages die Durchführung der Kapitalerhöhung nach Höhe und Zeit der einzelnen Emission zu überlassen. Unzulässig bleibt es, wie bereits ausgeführt, danach nur, sowohl die Höhe als auch zugleich die Zeit unbestimmt zu lassen; sobald auch nur eines von diesen beiden Momenten, z. B. die Zeit, von der GV. festgelegt ist, müssen die Anforderungen des Kammergerichts als erfüllt angesehen werden.

Inzwischen wird die Praxis sich notgedrungen auf einem anderen Wege helfen müssen. Besteht ein augenblicklicher Kapitalbedarf in einer gewissen Höhe, sagen wir von 5 Millionen Mark, so läßt die Verwaltung sich von der GV. eine Erhöhung um beispielsweise 10 Millionen fest bewilligen, und für die überschießenden 5 Millionen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Der zweite Posten von 5 Millionen wird dann von einer Bankengemeinschaft gezeichnet, mit dem gesetzlichen Mindestbetrage eingezahlt und nach Durchführung der Erhöhung der Verwaltung in der Weise

[7]) Bei Holdheim 11, 266.

[8]) So der Beschluß der GV. der Jasmatzki A.-G. vom Juli 1921, wo die Einzelheiten der Begebung völlig der Verwaltung überlassen werden. (Vgl. Köln. Ztg. Nr. 492 v. 11. 7. 21).

[9]) HGB. Anm. 4 zu § 278.

[10]) Nach Drucklegung dieser Zeilen hat der Aufsichtsrat von Rheinmetall (Rheinische Metallwaren- u. Maschinenfabrik A.-G.) außer einer Erhöhung um 95 Millionen Mark grundsätzlich eine weitere Erhöhung um 50 Millionen Mark beschlossen, wobei der Aufsichtsrat innerhalb von 3 Jahren über Zeit und Art der Begebung dieser 50 Millionen beschließen kann.

Digitized by Google

zur Verfügung gestellt, daß die Gemeinschaft treuhandweises Eigentum an den Aktien im Interesse und für Rechnung der Verwaltung behält, bis der Augenblick eintreten wird, mit dem die Verwaltung bereits vorher rechnen zu können geglaubt hat. Das Ergebnis ist dann dasselbe, als wenn die GV. die Kapitalerhöhung bis zu einem gewissen Höchstbetrage beschlossen und, wie oben grundsätzlich gefordert, der Verwaltung die Durchführung der Erhöhung je nach Bedarf überlassen hätte. Höhere Stempelkosten erwachsen durch dieses Verfahren nicht, da die übernehmende Bankengemeinschaft nur als Vermittlerin auftritt; denn die ausgebende Gesellschaft überläßt ihr die jungen Aktien ja mit der Abrede, daß sie diese Aktien einem Dritten als Gegenleistung für eine von dem Dritten an die Gesellschaft bewirkte oder zu bewirkende Leistung überträgt. Nur diese Ausreichung an den Dritten ist daher schlußnotenstempelpflichtig nach Tarif-Nummer 4 des RStG. vom 26. 7. 1918; nur sie ist als Anschaffungsgeschäft zu behandeln, während über die erste Zeichnung nur eine vorläufige Schlußnote auszustellen ist[11]). Einer der Unterschiede besteht allerdings darin, daß nicht unerhebliche Mittel zu Lasten der Gesellschaft in Gebundenheit gehalten bleiben müssen, bis die Verwaltung in der Lage ist, das zu tun, was sie bei Zulassung der oben vertretenen Auffassung ohne die vorzeitige, für die Verwaltung wie für das Konsortium beschwerliche Durchführung der Kapitalerhöhung zum Maximalbetrage hätte erreichen können, nämlich den jeweils notwendigen Posten neuer Aktien zu dem von ihr nach Lage der Geschäfte zu bestimmenden Zeitpunkte zu begeben.

Druckfehlerberichtigung.

In dem in unserer vorangehenden Nummer abgedruckten Beitrag von Herrn Dr. Alfred Baum, „Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?“ ist ein bedauerlicher sinnentstellender Druckfehler stehen geblieben. Es muß in der ersten Zeile des Beitrages statt „bejaht“ heißen: „verneint“.

Die Schriftleitung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 400, 405 HGB.

Der Zeitpunkt der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt ist der Augenblick, in dem die Selbsteintrittserklärung abgegeben wurde. Jedoch muß diese Erklärung dem Kommittenten zugegangen sein.

Die Gefahr des Eintreffens beim Kommittenten trägt der Kommissionär; er muß den rechtzeitigen Zugang beweisen.

Urteil des RG. vom 16. März. 1921, I 367/20. *K.*

Am 21. 2. 1918 hatte Beklagter die Klägerin beauftragt, für ihn 10 000 Kr. Ungarische Kriegsanleihen bis Ende Februar zu kaufen. Die auf Zahlung des Kaufpreises klagende Klägerin behauptet, sie habe den Auftrag als Einkaufskommissionärin durch Selbsteintritt vollzogen, solches dem Beklagten angezeigt und die gekauften Wertpapiere für den Beklagten in Verwahrung genommen. Der Beklagte bestreitet diese Behauptungen und macht geltend, in der maßgeblichen Zeit sei ihm eine Selbsteintrittsanzeige der Klägerin nicht zugegangen.

Während das Landgericht den Beklagten zur Zahlung laut Antrag verurteilte, machte das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz die Entscheidung von zwei dem Beklagten auferlegten Eiden abhängig, welche dieser beide annahm.

Entscheidungsgründe:

Bei dem zwischen den Parteien streitigen Geschäft handelt es sich um ein Kommissionsgeschäft, das die Klägerin durch Selbsteintritt ausgeführt haben will (§§ 383, 400 HGB.). Um wirksam zu werden, bedarf der Selbsteintritt der Anzeige an den Kommittenten (§ 405 HGB.). Die Wirksamkeit dieser Anzeige als einer Willenserklärung ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen. Denn daß diese Vorschriften auf die Selbsteintrittsanzeige keine Anwendung finden sollen, ist im HGB. nirgends zum Ausdruck gebracht. Soweit eine abweichende Beurteilung Platz greifen soll, ist es ausdrücklich vorgeschrieben, indem für besondere Fälle die Wirkung des Selbsteintritts kraft besonderer Bestimmung auf den Tag seiner Absendung zurückbezogen wird. Danach ist die Selbsteintrittsanzeige als eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen, die, wenn sie in Abwesenheit des andern abgegeben wird, erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, wenn sie ihm zugeht (§ 130 BGB.) vgl. Staub § 405 Anm. 5, Anm. 14; Düringer-Hachenburg § 400 Anm. 36, Ritter (§ 400 Anm. 3). Da die Klägerin selbst nicht behauptet, den ihr erteilten Auftrag durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt zu haben, erscheint der vorliegend geltend gemachte Anspruch nur dann begründet, wenn die Klägerin dem Beklagten ihren Selbsteintritt innerhalb der für den Ankauf der hier fraglichen Papiere gesetzten Frist angezeigt hat. Der Beklagte bestreitet eine solche Anzeige. Nach der Darstellung der Klägerin soll dem Beklagten bei Erteilung des Auftrags vom 21. Februar 1918 alsbald mündlich eröffnet worden sein, daß sie ihm die hier streitige Ungarische Kriegsanleihe zum Kurse von 76½ überlassen werde. Beweis hierfür ist nur durch Eideszuschiebung angetreten. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist also einmal davon abhängig zu machen, ob der Beklagte diesen von ihm angenommenen Eid leistet.

Daneben behauptet die Klägerin aber auch, eine Anzeige über ihren Selbsteintritt unter dem 21. Februar 1918 an den Beklagten abgesandt zu haben, der diese Anzeige auch erhalten habe. Beklagter bestreitet sowohl Absendung wie den Empfang dieser Anzeige. Klägerin beruft sich für die Richtigkeit ihrer Behauptung einmal darauf, daß in einem Verzeichnis vom 22. Februar 1918 der am 21. Februar 1918 abgesandten Briefe das hier fragliche Schreiben aufgeführt sei und daß eine Preßkopie dieses Schreibens sich in ihrer Registratur befinde, daß nur die Kopien abgegangener Schreiben einverleibt werden, dann aber auch darauf, daß nach dem Inhalt des Schreibens des Beklagten vom 30. April 1918 dieser offenbar über Ankauf der hier streitigen Kriegsanleihe unterrichtet gewesen sei. Den Inhalt dieses Schreibens sucht der Beklagte damit zu erklären, daß er sich bei seiner Abfassung in Untersuchungshaft befunden habe und ihm die an ihn gerichteten, bei ihm eingegangenen Mitteilungen der Klägerin nicht zur Verfügung gestanden hätten. Tatsächlich habe sich eine Benachrichtigung der Klägerin über die Ueberlassung der streitigen Kriegsanleihe auch nicht unter seinen Papieren befunden und insoweit beruhe der Inhalt seines Schreibens auf einem Irrtum. Die Klägerin habe entgegen dem Inhalt seines Schreibens damals seiner Frau gegenüber auch verneint die streitige Kriegsanleihe für ihn angekauft zu haben und habe dementsprechend von dem der Klägerin zum Ankaufe der fraglichen Papiere überlassenen Betrag nur den Betrag für den Ankauf einer A. E. G. Aktie in Abzug gebracht. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Verhalten der Klägerin gegenüber dem Inhalte des von ihr selbst vorgelegten Schreibens des Beklagten vom 30. April 1918 und die im Anschluß daran erfolgte Zurückzahlung des Guthabens des Beklagten, auch soweit es zum Ankaufe der hier streitigen Kriegsanleihe verwendet werden sollte, ihrer eignen Darstellung über die Ueberlassung der streitigen Kriegsanleihe am 21. Februar 1918 und in der angeblich an diesem Tage erfolgten Uebersendung der Selbsteintrittsanzeige entgegensteht, besonders wenn man berücksichtigt, daß Beklagter unstreitig eine Schlußnote über das hier fragliche Geschäft überhaupt noch nicht erhalten hat, und daß eine Anzeige über die Indepotnahme der Papiere auch nach der Darstellung der Klägerin erst am 30. Mai 1918 erfolgt ist, ohne daß dabei ein Stückverzeichnis mit übersandt wäre. Bei der Rückzahlung des Guthabens des Beklagten auf sein Schreiben vom 30. April 1918 hin, in welcher nach Lage der Sache ein Verzicht der Klägerin auf Ausführung des Geschäftes nicht gefunden werden kann, waren die Stücke der fraglichen Kriegsanleihe offenbar für ihn noch nicht in sein Depot genommen. Unter diesen Umständen können die von der Klägerin geltend gemachten Tatsachen über das Vorhandensein eines Briefes an den Beklagten in dem Verzeichnis der am 21. Februar 1918 abgesandten Briefe und einer Preß-

[11]) RG. vom 25. 3. 1913, zitiert bei Greiff, Anm. V 11a und vor § 18 (s. 90).

Digitized by Google

kopie über den Inhalt dieses Briefes, selbst wenn die Behauptungen der Klägerin über ihren Geschäftsgang seitens des benannten Zeugen bestätigt würden, noch keinen sicheren Schluß dahin zulassen, daß das in Betracht kommende Schreiben vom 21. Februar 1918 auch tatsächlich abgesandt und an den Beklagten gelangt ist. Vielmehr erscheint es nach Lage der Sache angemessen, dem Beklagten, der allein der Wahrheit nach schwören kann, über die Behauptung der Klägerin, daß ihm das Schreiben zugegangen sei, den Eid anzuvertrauen. Hiernach war, da im übrigen gegen den geltend gemachten Anspruch Bedenken nicht geltend gemacht sind, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Entscheidung von der Leistung der beiden Eide abhängig zu machen.

Die alsdann von der Klägerin eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Selbsteintritts-Anzeige des Kommissionärs an den Kommittenten (HGB. § 400, 405) eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, die, wenn sie in Abwesenheit des Kommittenten abgegeben ist, erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, wo sie ihm zugeht (§ 130 BGB.; Düringer-Hachenburg HGB. 2. Auflage § 400 Anm. 36; Staub HGB. 10. Auflage § 405 Anm. 14; Ritter HGB. § 400 Anm. 3; Breit, Das Rücktrittsrecht des Kommissionärs, S. 126 ff.; Lehmann, Handelsrecht, 2. Auflage, S. 846, und andere), und daß dieser Zugang hier innerhalb der für den Ankauf der fr. Papiere maßgeblichen Frist (bis Ende Februar 1918) erfolgt sein muß. Die Vorschrift in HGB. § 400 Abs. 2 Satz 2, daß als Zeit der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt des Kommissionärs der Zeitpunkt gilt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat, bedeutet hier nur, daß, sobald der Selbsteintritt des Kommissionärs durch den rechtmäßigen Eingang der betreffenden Anzeige beim Kommittenten erfolgt ist, die Wirksamkeit dieses Selbsteintrittes auf den Zeitpunkt der Abgabe der fr. Anzeige zurückdatiert wird (Düringer-Hachenburg a. a. O. § 400 Anm. 36; Ritter HGB. § 400 Anm. 3; Breit a. a. O. S. 127). Daraus folgt aber nicht — wie bei Düringer-Hachenburg § 400 Anm. 36 ausgeführt ist —, daß ein Verlust der Ausführungsanzeige auf Gefahr des Kommittenten geht, daß es genügt, wenn der Kommissionär, sobald er von dem Nichteintreffen der Anzeige erfährt, sie sofort wiederholt, und daß solchenfalls der Zeitpunkt der Abgabe der ersten Anzeige zur Absendung an den Kommittenten als Zeitpunkt der Kommissionsausführung zu gelten hat. Vielmehr trägt der Kommissionär die Gefahr des Eintreffens der fr. Anzeige beim Kommittenten und es liegt dem Kommissionär ob, wenn er auf Grund seines Selbsteintrittes Ansprüche gegen den Kommittenten erheben will, den Nachweis zu erbringen, daß der Selbsteintritt durch rechtzeitigen Zugang der fr. Anzeige beim Kommittenten wirksam geworden ist (Staub HGB. 10. Auflage § 405 Anm. 14; Ritter HGB. § 405 Anm. 2; Breit a. a. O. S. 128)*).

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 174, 202, 207, 208 RAbgO.

Bei Steuerpflichtigen mit ordnungsmäßiger Buchführung kommt der Erhebung des Bücherbeweises maßgebende Bedeutung zu. An Stelle dieses Beweises oder neben ihm darf eine „Entzifferung der Unkosten und Kreditoren", die auf eine vollständige Abschrift dieser Konten hinauskommt, nicht gefordert werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. März 1921 IA 26/21; abgedr. Entsch. 5, 5/6, S. 147.

Der Steuerkommissar zu M. erließ unter dem 9. Juni 1920 an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Verfügung zwecks Ermittlung des zur Kriegsabgabe 1919 steuerpflichtigen Geschäftsgewinns, in der u. a. folgende Aufforderung enthalten war:

„Um prüfen zu können, ob unter Unkosten und unter Kreditoren nicht noch weitere als Unkosten und als Schuld nicht anzusehende Beträge enthalten sind, ersuchen wir Sie, uns eine Entzifferung der Unkosten und der Kreditoren zu geben, aus der zweifelsfrei zu beurteilen ist, ob es sich tatsächlich um Unkosten bzw. um Schuldbeträge handelt."

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwiderte hierauf, daß sie diesem Ersuchen nicht entsprechen könne, weil hierzu gar keine begründete Veranlassung vorliege. Die Veranlagungsbehörde habe die Angabe in der Steuererklärung zu prüfen und stelle gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen die Höhe der Steuer fest. Der Steuerpflichtige habe der Steuerbehörde die Geschäftsbücher zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und zwar tunlichst in seinen Geschäftsräumen. Die Reichsabgabenordnung finde auf die Kriegsabgabe 1919 nach § 452 Ziff. 2 noch keine Anwendung.

Hierauf wiederholte der Steuerkommissar am 15. Juli 1920 seine Aufforderung zur Vorlage einer Entzifferung der Unkosten und der Kreditoren unter Setzung einer Frist und Androhung einer Geldstrafe bis 500 M. bzw. einer Haftstrafe bis zu 28 Tagen.

Gegen diese am 21. Juli 1920 zugestellte Verfügung legte die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Schreiben vom 23. desselben Monats Beschwerde ein und führte u. a. aus:

„Das Gesetz unterscheidet gewöhnliche Steuerpflichtige und solche, die Handelsbücher führen. Vgl. § 172 und 174 AO. Unsere Firma gehört zu den letzteren, und ihre Verpflichtung erschöpft sich in den Bestimmungen des § 174 AO. Ueber diese Bilanzvorlage mit oder ohne Erläuterung kann alsdann Auskunft verlangt werden von der Geschäftsleitung oder vom Vorstand.

Aus dem ganzen Aufbau der Abgabenordnung, insbesondere aus den Bestimmungen § 185 und § 208 ergibt sich, daß das Verlangen auf Vorlage der obigen Verzeichnisse unbegründet ist."

In einem späteren Schreiben hob sie noch hervor, der Begriff der Erläuterungen sei dem § 174 Abs. 2—4 AO. zu entnehmen, diese Erläuterungen habe sie bereits gegeben, zu weiteren liege aber keine Veranlassung vor, solange der Steuerkommissar nicht angebe, worüber die Erläuterungen gegeben werden sollten.

Das Landesfinanzamt zu K. wies unter dem 17. Dezember 1920 die Beschwerde kostenpflichtig ab and führte u. a. aus:

Da die Gesellschaft außer der Bilanzabschrift mit Gewinn- und Verlustrechnung und einer Abschrift des Protokolls über die Gesellschafterversammlung keine weiteren Unterlagen vorgelegt habe, habe der Steuerkommissar mit gutem Grunde zur Feststellung, ob unter den Unkosten und Kreditoren nicht Beträge enthalten seien, die als Geschäftsgewinn in Betracht kommen könnten, eine Entzifferung der Unkosten und Kreditoren einverlangt. Dieses Verlangen sei nach den §§ 173, 174 und 205 AO. durchaus berechtigt.

Gegen diese am 30. Dezember 1920 zugestellte Entscheidung legte die Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 8. Januar 1921 Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof ein und machte zur Begründung geltend:

„Die Reichsabgabenordnung trägt nach der Auffassung von Sachkennern das Gepräge einseitiger Fiskalität, und die fiskalische Tendenz äußert sich an vielen Stellen.

Aus diesem Grunde legen wir darauf Wert, daß durch den Reichsfinanzhof die Rechtslage geklärt wird und gewisse Richtlinien für das ganze Reich festgelegt werden. Der Steuerkommissar M. als Zweigstelle des Finanzamts M. hat zur Prüfung der Steuererklärung für die Kriegsabgabe 1919 die Gesellschaft mit Verfügung vom 15. Juli 1920 unter Anordnung einer Geldstrafe nach AO. § 202 aufgefordert, eine Entzifferung der im Abschluß auf 31. März 1918 aufgeführten Unkosten und Kreditoren vorzulegen.

Die Beschwerdeführer fühlen sich im wesentlichen dadurch beschwert, daß eine Entzifferung der Unkosten und Kreditoren verlangt wird, obschon sein solches Verlangen weder nach dem Wortlaut noch nach dem ganzen Aufbau der Reichsabgabenordnung begründet ist.

Nach § 204 AO. hat das Finanzamt die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln. Nach § 205 hat das Finanzamt die Steuererklärungen zu prüfen. Wenn Fragen nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden, so müssen Rückfragen erfolgen. Erfolgt keine genügende Auskunft, so ist das Finanzamt zur Schätzung nach § 210 AO. Abs. 2 berechtigt. Zu den Unterlagen, die beizufügen sind, gehören insbesondere Bilanzen, die allerdings nur auf Verlangen beigefügt werden müssen — AO. § 174 —.

Diese Bestimmung setzt also ein Verlangen voraus, also nicht die Vorlage der Bilanz als Regel. Diese Bestimmung gilt für Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen. Nach AO. § 208 haben Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162 und 163

*) Um nachteiligen Erkenntnissen, wie dem oben mitgeteilten, vorzubeugen, ist es bereits seit langem üblich, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken die Bestimmung vorzusehen: „Schriftliche Mitteilungen des Bankhauses gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Bankhaus bekanntgewordene Adresse abgesandt sind".

Digitized by Google

entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind regelmäßig der Besteuerung zugrunde zu legen. Unsere Bücher und Aufzeichnungen entsprechen den Vorschriften der AO. § 162. Der Steuerkommissar möge uns das Gegenteil beweisen. Die Bestimmungen im § 174 müssen als Sonderregelung gegenüber dem Regelfalle des § 173 gewürdigt werden. Bei der vom Landesfinanzamte gebilligten Geschäftsbehandlung des Steuerkommissars in M. werden Steuerpflichtige mit ordnungsmäßiger Buchführung schlechter gestellt als solche Steuerpflichtige, welche eine Buchführung vermeiden. Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Nach § 207 soll das Finanzamt die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

Wir verwahren uns dagegen, ein Verzeichnis der Kreditoren und Unkosten dem Finanzamt abschriftlich vorzulegen, weil die Erfüllung dieses Verlangens zu ganz unhaltbaren Folgen führt und gegen die berechtigten Interessen der buchführenden Steuerpflichtigen gerichtet ist."

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Beschwerdeführerin gilt nach § 13 Abs. 3 GmbHG. als Handelsgesellschaft und hat daher nach § 6 HGB. und § 41 GmbHG. Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches zu führen. Solche Steuerpflichtige haben nach § 174 AO. auf Verlangen Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen und, wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, auch diese beizufügen. Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind. Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben. Eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und des Protokolls über die in Betracht kommende Generalversammlung hat dem Steuerkommissar, wie sein Bericht an das Landesfinanzamt vom 23. September 1920 ersehen läßt, vorgelegen, auch waren in der Steuererklärung Erläuterungen gegeben, wie sie der Vordruck des Formulars vorsieht. Insoweit nun diese Angaben noch zu Zweifeln Anlaß gaben, müßte die Gesellschaft auf Verlangen ihre Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (§ 205 a. a. O.). Genügte diese Auskunft nicht oder bestanden Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so durfte das Finanzamt, also im vorliegenden Falle auch dessen Zweigstelle, der Steuerkommissar, die Vorlage von Büchern oder Geschäftspapieren verlangen, welche auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in der Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen sind (§ 207 a. a. O.). Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 a. a. O. entsprechen, also auch die nach §§ 38 ff. HGB. geführten Handelsbücher, haben nach § 208 AO. die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen.

Aus dieser Ordnung des Steuerermittlungs- und -festsetzungsverfahrens erhellt, daß bei Steuerpflichtigen mit vorschriftsmäßiger Buchführung dem Bücherbeweise maßgebende Bedeutung zukommt und daß er in allen Fällen erhoben werden soll, wo die Auskunft des Steuerpflichtigen und die Auflage zur Vorlage einer Abschrift der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen nicht zu dem Ziele geführt hat, alle Bedenken des Finanzamts gegen die Richtigkeit der Steuererklärung zu beseitigen. Auf diesem Wege können auch die Zweifel, welche der Steuerkommissar im vorliegenden Falle betreffs der gebuchten Unkosten und Kreditoren noch hat, beseitigt werden. Wenn er dagegen eine „Entzifferung der Unkosten und Kreditoren" verlangt, so kommt dies auf die Forderung einer vollständigen Abschrift dieser beiden Buchkonten hinaus, und er geht hiermit über die in der Reichsabgabenordnung und insbesondere in den §§ 174, 205 und 207 ihm eingeräumten Befugnisse hinaus. Einer solchen Anforderung könnte auch schon ein Geschäft von nur mittlerem Umfang — geschweige denn ein großes — nicht ohne erhebliche Belästigung entsprechen, und es kann nicht unterstellt werden, daß eine solche Arbeit den Steuerpflichtigen ohne besondere ausdrückliche Vorschrift vom Gesetzgeber zugemutet werden sollte. Die Entscheidung des Landesfinanzamts, welche diese Rechtslage verkannt hat, unterliegt hiernach wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts der Aufhebung, und die Anordnung des Steuerkommissars für den Bezirk M. vom 9. Juni und 15. Juli 1920 wird, soweit sie die Entzifferung der Unkosten und Kreditoren fordert, nebst der Androhung des Zwangsmittels außer Kraft gesetzt.

2. Zu § 17 Abs. 5 KStG. 1916, auch § 22 Abs. 1 KAbg G. 1918.

Bei einer Fusion zweier Aktiengesellschaften, bei der das Vermögen der einen Gesellschaft im ganzen ohne Liquidation auf die andere Gesellschaft gegen Gewährung von neuen Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der anderen Gesellschaft übertragen worden ist (§§ 305, 306 HGB.), ist die Vermehrung des eingezahlten Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft erst mit der Eintragung der Fusion ins Handelsregister eingetreten.

Berechnung des Betrags, um den das eingezahlte Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft sich vermehrt hat.

RFinH. I. Senat. Urteil vom 27. Februar 1920 I A 171/19.

Durch Vertrag vom 31. Oktober 1917 ist das gesamte Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft X. auf die Beschwerdeführerin, die Aktiengesellschaft Y., ohne Liquidation übertragen worden. Der Wert des übertragenen Gesellschaftsvermögens wurde mit 2 062 906, 40 M. angegeben. Als Gegenleistung dafür übernahm die Beschwerdeführerin die Verpflichtung, ihr Aktienkapital um 900 000 M. zu erhöhen und den Aktionären der Aktiengesellschaft X. auf je 5 Aktien dieser Gesellschaft je 3 ihrer Aktien, insgesamt Aktien der Beschwerdeführerin zum Nennbetrage von 900 000 M., mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1917 ab zu gewähren. Mit Rücksicht auf diese Erhöhung des Grundkapitals war bei der Veranlagung der Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne der Beschwerdeführerin nach § 22 KAbgG. vom 26. Juli 1918 mit § 17 Abs. 5 KStG. vom 21. Juni 1916 ein Betrag von 6 pCt. des der Beschwerdeführerin durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen. Dies ist nicht bestritten. Streit besteht nur darüber, ob die Hinzurechnung, wie die Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde verlangt und auch in der Vorinstanz schon geltend gemacht hat, schon vom 1. Januar 1917 an oder, wie von der Veranlagungskommission und von der Vorinstanz angenommen wurde, erst vom 27. Dezember 1917 an, an welchem Tage die Fusion in das Handelsregister eingetragen wurde, zu erfolgen hat. Die Rechtsbeschwerde verweist zur Begründung ihres Verlangens auf die der Vermögensübertragung im Vertrage vom 31. Oktober 1917 beigelegte Rückwirkung. Die neuen Aktien seien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1917 an ausgegeben worden, wie auch der Gewinn der Aktiengesellschaft X. bereits vom 1. Januar 1917 an der Beschwerdeführerin zugeflossen sei. Maßgebend sei der Tag, an dem die neuen Beträge der Gesellschaft zugeflossen seien und ihren Gewinn haben vermehren helfen. Sollte die Rückwirkung steuerrechtlich unwirksam sein, so müßte die Zurechnung wenigstens vom 31. Oktober 1917 an erfolgen, da an diesem Tage der Beschwerdeführerin die sämtlichen Werte der Aktiengesellschaft X. tatsächlich übereignet worden seien. In einem Nachtrag zur Rechtsbeschwerde ist auch noch der Abzug von 44 000 M. Tantiemen des Aufsichtsrats am Geschäftsgewinne des 4. Kriegsgeschäftsjahres verlangt.

Die Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und auch sonst formell nicht zu beanstanden. Sie ist auch begründet.

Es handelt sich um die Anwendung des § 17 Abs. 5 KStG. vom 21. Juni 1916. Diese Gesetzesbestimmung, die hier auf Grund des § 22 KAbgG. vom 26. Juli 1918 zur Anwendung zu bringen ist, schreibt vor, daß, wenn sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt hat, für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen ist. Es kommt daher hier darauf an, wann die Vermehrung des eingezahlten Grundkapitals der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Der Vorgang, der dieser Kapitalvermehrung zugrunde liegt, ist eine Fusion im Sinne der §§ 305, 306 HGB. Das Vermögen der Aktiengesellschaft X. ist im ganzen unter Ausschluß der Liquidation auf die Beschwerdeführerin übertragen worden, und zwar gegen Ueberlassung von Aktien

Digitized by Google

der Beschwerdeführerin an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft. Zur Herbeiführung einer derartigen Fusion hat die übertragende Gesellschaft den Veräußerungsvertrag und den Wegfall der Liquidation zu genehmigen, die übernehmende Gesellschaft den Kapitalerhöhungsbeschluß nach Maßgabe des Vertrags zu fassen und ihn, da er nach § 277 Abs. 3 HGB. vorher nicht rechtswirksam ist, in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hierauf ist der Genehmigungsbeschluß der übertragenden Gesellschaft und die durchgeführte Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen (§ 306 Abs. 1, § 304 Abs. 4, § 284 HGB.). Erst mit der Eintragung aller dieser Generalversammlungsbeschlüsse und der Eintragung der durchgeführten Kapitalerhöhung im Handelsregister ist die Verschmelzung der beiden Gesellschaften und der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eintretende Uebergang des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft vollzogen (Staub-Könige, Handelsgesetzbuch Anm. 12 zu § 306 S. 1124/25). Da die Eintragung der Fusion der Aktiengesellschaft X. mit der Beschwerdeführerin, wie unbestritten feststeht, am 27. Dezember 1917 stattgefunden hat, ergibt sich (vgl. auch § 304 Abs. 5, § 306 Abs. 1 HGB.), daß der Uebergang des Gesellschaftsvermögens dieser Aktiengesellschaft auf die Beschwerdeführerin sich erst an diesem Tage vollzogen hat, und daß der Beschwerdeführerin der Gegenwert für die von ihr neu auszugebenden Aktien auch erst an diesem Tage zugekommen ist. Damit aber war die Vermehrung des eingezahlten Grundkapitals der Beschwerdeführerin erst am 27. Dezember 1917 und nicht schon vor diesem Zeitpunkt, insbesondere nicht schon am 1. Januar 1917 oder am 31. Oktober 1917, bewirkt.

Der Grund, auf den die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Erhöhung des Zuschlags nach § 17 Abs. 5 KStG. gestützt hat, ist demnach nicht stichhaltig. Es ist aber möglich, daß eine Erhöhung dieses Zuschlags aus anderen Gründen berechtigt ist. Es ist nicht richtig, daß der Beschwerdeführerin aus der Fusion mit der Aktiengesellschaft X. ein Betrag von 2 062 906,40 M. zugeflossen ist. Zunächst ist auffallend, daß in der Zusammenstellung des übergegangenen Vermögens (§ 2 des Veräußerungsvertrags) weder Forderungen noch Schulden erscheinen. Auch ist nicht ersichtlich, ob die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Wertangaben auf den Stand vom 1. Januar 1917 oder auf den Stand vom 31. Oktober 1917 oder vom 31. Dezember 1917 sich beziehen. Maßgebend wäre nach dem bereits vorstehend Ausgeführten der Stand vom 27. Dezember 1917. Jedenfalls aber mindert sich der Betrag des der Beschwerdeführerin tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags um die Dividende, welche die Aktionäre der aufgenommenen Aktiengesellschaft auf ihre neuen Aktien für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 27. Dezember 1917 zu beziehen hatten (§ 3 des Vertrags), sowie um die Kosten der Fusion, die von der Beschwerdeführerin zu tragen waren (§ 4 des Vertrags). Dagegen vermehrt er sich um den Gewinn der aufgenommenen Aktiengesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 27. Dezember 1917, der der Beschwerdeführerin überlassen worden ist. Die Nichtberücksichtigung der ersten beiden Umstände wirkt zugunsten, die Nichtberücksichtigung des letzten Umstandes zuungunsten der Beschwerdeführerin. Welches Endergebnis sich ergibt und ob danach die Steuerfestsetzung zu hoch oder zu niedrig ist, läßt sich ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht ersehen.

Die Entscheidung der Vorinstanz war demnach aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Diese wird zunächst den Tag, auf den die Vermögensbewertung erfolgt ist, festzustellen und, falls das nicht der 27. Dezember 1917 sein sollte, die Bewertung des Vermögens auf diesen Tag herbeizuführen haben. Auch wird zu ermitteln sein, ob das Verzeichnis des übergegangenen Vermögens nicht zu ergänzen ist. Alsdann werden die den neuen Aktionären für die Zeit vom 1. Januar bis 27. Dezember 1917 zugekommene Dividende, die Kosten der Fusion und der Gewinn der aufgenommenen Aktiengesellschaft in der Zeit vom 1. Januar bis 27. Dezember 1917 zu errechnen sein. Die Errechnung des letztgenannten Gewinns wird keine besonderen Schwierigkeiten verursachen, da nach § 306 HGB. das Vermögen der aufgenommenen Aktiengesellschaft während des Sperrjahrs noch getrennt zu verwalten war (§ 303 Abs. 3, § 306 Abs. 2 HGB.). Die erneute Verhandlung und Entscheidung wird auch auf den erst im Nachtrag zur Rechtsbeschwerde geltend gemachten Anspruch auf Abzug von 44 000 M. Aufsichtsratstantiemen am Geschäftsgewinne des 4. Kriegsgeschäftsjahrs zu erstrecken sein.

Bücherbesprechungen.

Koeppel, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt in Berlin, **Die Geltung der deutschen Reichs-Steuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche.** Berlin 1921. Industrieverlag Spaeth & Linde.

Der auf dem Gebiet unseres Steuerwesens besonders bewährte Verfasser bietet mit seinem neuesten Werk eine vollkommene Uebersicht über die steuerliche Behandlung der Ausländer und Auslandsdeutschen. Ausgehend von den behördlichen Kontrollbefugnissen, welche die Neuzeit den deutschen Geldinstituten bescherte, bespricht Dr. Koeppel im einzelnen die Einkommensteuergesetze, das Kapitalertragsteuergesetz, das Reichsnotopfer und das Reichserbschaftssteuergesetz. Sind unsere jüngsten Steuergesetze schon für den Inländer fast zu Rätseln geworden, so müssen sie sich unter dem Gesichtswinkel der Nichtdeutschen und Auslandsdeutschen geradezu als unentrinnbare Fallen darstellen, wenn sich nicht ein Führer findet, wie wir ihn in der Arbeit Koeppels erblicken möchten. Aber auch den Banken und Sparkassen, die als Vermögensverwalter vom Gesetzgeber mit nie geahnter Verantwortung belastet wurden, wird das Buch ein wertvoller Ratgeber sein. Auf die im Nachtrag gegebene Anleitung, in welcher rechtlichen Form man in Deutschland steuerlich am zweckmäßigsten Handel treibt, sei besonders verwiesen, da die Unsicherheit dieses Gebietes so leicht alle Interessenten abzuschrecken imstande war. Bernstein.

Der Kampf um den Weltmarkt. Handelsstatistisches Material. Herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Bearbeitet von Dr. phil. Paul Hermberg, Leiter der Statistischen Abteilung des Instituts. 1920. XII, 135 S. Lexikonoktav. 25 M.

Die Tabellen des Buches geben ein Bild des Kampfes, den im Frieden Deutschland, England, Amerika und Frankreich um den Weltmarkt führten. Nachdem grundlegend die Zusammensetzung des Handels der vier Konkurrenten dargestellt ist, wird ihr prozentualer Anteil am Handel jedes Landes der Welt in seiner Entwicklung in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege klargelegt. Ueberraschend einheitliche Entwicklungslinien treten hervor.

Das Material zu den Tabellen mußte aus den Handelsstatistiken der einzelnen Länder zusammengetragen werden, daher wurde eine Darstellung der Methoden der Handelsstatistiken der einzelnen Länder notwendig, da diese keineswegs gleichartig, sondern nach den verschiedensten Grundsätzen aufgebaut sind. Diese ist in den Anmerkungen gegeben. Da die wichtigsten Belegstellen der amtlichen Auslassungen über die Methoden der Handelsstatistik im Wortlaut zitiert werden, ist damit das Material zur Beurteilung des Aufbaus der gesamten Handelsstatistiken der Welt zusammengetragen. Heute, wo die Neugestaltung der Statistik auf der Tagesordnung steht, wird diese Materialsammlung in wirtschaftlich interessierten Kreisen willkommen sein.

Crédit Suisse, Zürich, **Vademecum des bourses de Zurich, Bâle, Genève,** Zürich 1920/21, Art. Institut Orell Füßli.

Das Werk enthält zunächst die an den Börsen von Zürich, Basel und Genf geltenden Bestimmungen und Gebräuche, gibt alsdann eine Darstellung der eidgenössischen Finanzen, des Standes der schweizerischen Eisenbahngesellschaften, der einzelnen Kantone und Städte, sowie eine vollständige Uebersicht der an den genannten drei schweizerischen Börsen gehandelten Obligationen und Aktienwerte. Zum Schluß wird uns ein eindrucksvolles Bild der günstigen Entwicklung der Schweizerischen Kreditanstalt in den letztverflossenen 26 Jahren geboten. Die letzte Ausgabe des „Vademecum" war im Jahre 1913/14 erschienen und hatte bei der Finanzwelt großen Anklang gefunden. Sie war aber leider infolge der wichtigen, seit dem Beginn des Weltkrieges eingetretenen Veränderungen inzwischen veraltet, wenigstens soweit sie zum Handgebrauch des Börsenmannes bestimmt gewesen war.

Die neue Ausgabe dürfte einem weitverbreiteten Bedürfnis entsprechen. Dr. Sido, Berlin.

Digitized by Google

532.05
3A
Commerce

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 50 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 2,50 M.

Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

XX. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1921.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Haussetaumel an den deutschen Börsen.
Von Kommerzienrat A. Moser, Berlin.

Zur Börsenlage.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.

Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals.
Von Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt.
Von Dr. jur. K. Kromer, Hamburg.

Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten. (Zu § 278 HGB.)
Von Rechtsanwalt Dr. jur. et rer. pol. Hans Bernicken, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Auf Grund stenographischer Niederschrift sind erschienen:

Verhandlungen des V. Allgemeinen Deutschen Bankiertags.

Preis 30 Mark, Porto 1 Mark.

Bestellungen sind **nicht** an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V., sondern ausnahmslos an unsere Adresse zu richten.

Jedem Teilnehmer des Bankiertages steht **ein** Exemplar zum Vorzugspreise von **20 Mark, Porto 1 Mark,** zu, worauf bei der Bestellung Bezug zu nehmen ist.

Geschäftsstelle des Bank-Archiv, Berlin W 10,
Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

DISCONTO-GESELLSCHAFT BERLIN

BANKMÄSSIGE GESCHÄFTE ALLER ART

Andernach — Aschersleben — Bad Oeynhausen — Beuthen (O.-S.) — Bielefeld — Bingen — Bochum — Braunschweig — Bremen — Breslau — Burg b. M. Cannstatt — Coblenz — Cöpenick — Cöthen i. A. — Cüstrin — Danzig — Dessau — Detmold — Dortmund — Elberfeld — Essen — Esslingen a. N. Feuerbach — Frankenstein i. Schl. — Frankfurt a. M. — Frankfurt a. O. — Freudenstadt — Friedrichshafen — Geislingen-Steig — Gelsenkirchen — Giessen Gronau i. W. — Halberstadt — Hannover — Hattingen — Haynau i. Schl. — Herford — Hildesheim — Homburg v. d. H. — Iserlohn — Kirchheim u. Teck Königsberg i. Pr. — Lemgo — Liegnitz — Lübeck — Ludwigsburg — Magdeburg — Mainz — Minden i. W. — Mühlhausen i. Th. — Mülheim (Ruhr) München — Münster i. W. — Naumburg a. S. — Neurode i. Eulengeb. — Nordhausen — Offenbach a. M. — Patschkau — Peine — Posen — Potsdam Prostken — Ravensburg — Reutlingen — Rheine i. W. — Rüdesheim — Saarbrücken — Sagan — Salzwedel — Sorau (N.-L.) — Schwäb.-Gmünd Schwäb. Hall — Schwenningen a. N. — Stendal — Stettin — Striegau — Stuttgart — Tilsit — Trier — Tübingen — Tuttlingen — Ulm a. D. — Vaihingen a. d. F. Wernigerode — Wiesbaden — Wildbad — Zuffenhausen

KAPITAL UND RESERVEN **650 000 000 M**

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

Hamburg — Altona — Harburg

KAPITAL u. RESERVEN **83 000 000 M**

A. SCHAAFFHAUSEN'SCHER BANKVEREIN A.-G.

Köln — Aachen — Benrath — Berg.-Gladbach — Beuel — Bonn — Brühl — Cleve — Crefeld — Dinslaken — Duisburg — D.-Meiderich — D.-Ruhrort Dülken — Düren — Düsseldorf — Emmerich — Eschweiler — Euskirchen — Geldern — Goch — Godesberg — Grevenbroich — Hamborn — Kaldenkirchen — Köln-Mülheim — Mörs — M.-Gladbach — Neuß — Neuwied — Odenkirchen — Rheydt — Siegen — Stolberg — Viersen — Wesel

KAPITAL u. RESERVEN **130 000 000 M**

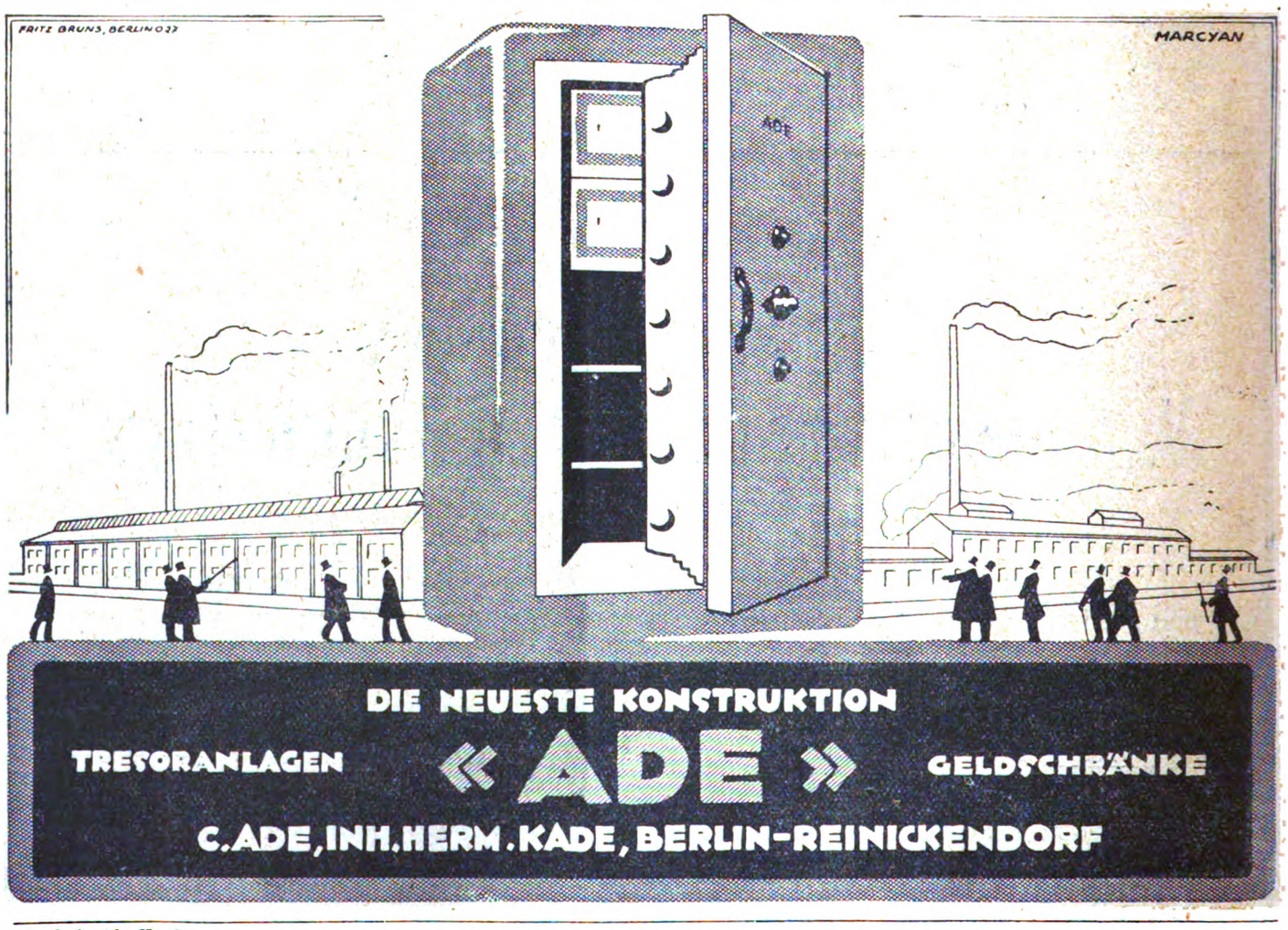

Digitized by Google

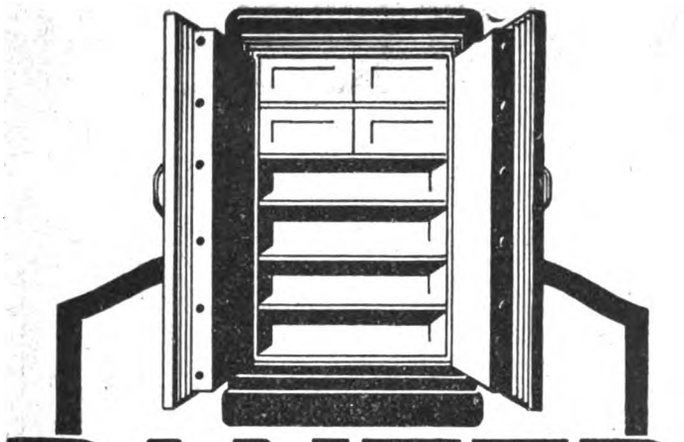

PANZER
AKTIENGESELLSCHAFT
BERLIN N. 20
BADSTR. 59
GELDSCHRÄNKE
TRESORANLAGEN
SCHREIBMASCHINEN-
SCHRÄNKE
EINMAUER-
SCHRÄNKE

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Breme, Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichs-Ges.-Bl. S. 989) nebst den dazu gehörigen Gesetzesbestimmungen und Erlassen. 1921. Verlag von Georg Stilke, Berlin. 37,50 M.

Brosius, H., Lehrbuch der Bank-Buchhaltung zum Selbststudium wie zum Schulgebrauch. 5. Aufl. 1921. Gr.-8°. VIII und 250 Seiten und 1 Tabelle. 30 M. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Cassel, Gustav, Das Geldproblem der Welt. Drei Masken Verlag, München. Geb. 12 M.

Hildebrand, Karl, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen von Fr. Leitner. Heft 4.) Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.

Kiliani, Richard, Die Großbanken-Entwicklung in Holland und die Mittel-Europäische Wirtschaft. Preis 1 Gulden. Verleger „Drukkerij M. Lindenbaum & Co., Amsterdam".

Koppe, Dr. Fritz, Die Neuregelung des Lohnabzugs vom 1. August 1921 ab. Gesetz vom 11. Juli 1921. Zusammenstellung und Erläuterung aller zurzeit geltenden Vorschriften über den Lohnabzug mit praktischen Musterbeispielen. 1921. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin O 2.

Obst, Prof. Dr. Georg, Wechsel- und Scheckkunde. 7. veränd. Aufl. 1921. Gr.-8°. VIII und 144 Seiten. 20 M. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Peitgen, Fritz, Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechselverkehrs und die Frage eines Wechselrechts. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines Dr. jur. et rer. pol. der Universität zu Würzburg. 1920. Brosch. 20 M. Buchhandlung Gustav Fock, Leipzig, Schloßgasse 7—9.

Internationale Wirtschafts- u. Finanz-Probleme
Von Dr. G. Vissering, Präsident d. Niederländischen Bank.
1920. Preis 8 M.
Vereinig. wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10.

Jeder versuche
Soennecken's Eilfedern
Schreiben ohne Druckanwendg.
Keine Ermüdung
Ueberall erhältlich

Scheck-Gegenkonto- u. Spar-Bücher
Drucksachen für Verwaltung Organisation u. Werbezwecke
Sonder-Abteilung für Wertpapiere Sparkassen- und Bank-Einrichtung
Buch- und Steindruckerei
SELMAR BAYER
BERLIN SO 36
REICHENBERGER STR. 79/80

Ingenieure! Kaufleute!
Hinaus mit dem **Rechen-Schieber!** u. allen **Zinstabellen.**
Besser, billiger, bequemer,
dabei selbst einem Volksschüler sof. verständlich ist
Logaferrol!
Nicht größer als ein gewöhnlicher Schieber liefert er fünfstellige Resultate aus beliebig viel Faktoren.
Preis M. 30.— bzw. 30 frs.
Garantie:
Umtausch gegen beliebige Bücher. Verlangen Sie meine an Reichhaltigkeit unübertroffenen Kataloge (ca 200 000 verschiedene Titel).
F. J. Huthmacher, Bonn-Sü.
Verlags- u. Versandbuchhandlung.
P.-S. Köln 21658.

Verzeichnisse
handelsrechtlicher
juristischer,
genossenschaftlicher
volkswirtschaftlicher
Literatur
Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Ueber
Holdinggesellschaften in der Schweiz u. Rechtsfragen
konsultiere man: **Rechtsanwalt Wenger,**
Talstr. 39, Zürich I.

MIMOSA, Aktiengesellschaft.
Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind
nom. M. 2 500 000.— neue Aktien
(2500 Stück über je M. 1000.— Nr. 2501—5000)
der
MIMOSA, Aktiengesellschaft in Dresden
an der hiesigen Börse zum Börsenhandel zugelassen.
BERLIN, im August 1921.
Gebr. Arnhold.

Digitized by Google

Braunschweigische Staatsbank

(Leihhausanstalt)

Bilanz am 31. März 1921

Aktiva	M	Pf	M	Pf
Kasse, Guthaben bei Abrechnungsbanken, Zinsscheine und Sorten			8 240 047	03
a) Wechsel und unverzinsliche Reichsschatzanweisungen	72 086 492	35		
b) Sonstige Wechsel	1 514 869	27	73 600 861	62
Guthaben bei Banken, Bankfirmen und auswärtigen öffentlichen Kassen			46 997 451	28
Wertpapiere:				
a) Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten	1 791 157	10		
b) sonstige bei der Reichsbank beleihbare Werpapiere	8 566 296	80		
c) eigene Werte (Leihhaus-Landesschuldverschreibungen)	267 200	—	5 624 658	90
Hypotheken			78 104 070	83
Kommunaldarlehen:				
a) langfristige Darlehen	75 888 958	43		
b) kurzfristige Darlehen	92 000 000	—	167 838 958	43
Schuldner in laufender Rechnung:				
a) Kommunalverbände und Kommunen	79 486 556	54		
b) Lombards	31 632 524	60		
c) sonstige gedeckte Forderungen	32 805 981	25		
d) sonstige ungedeckte Forderungen	2 985 114	27	146 860 126	66
Beteiligung bei der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft			726 000	—
Grundstücke, Bestand 1. 4. 20 M. 571 811,78				
Zugang „ 2 710 953 49				
M. 3 282 765,22				
Abschreibung „ 282 765,22				
Bestand 31. 3. 21 M. 3 000 000,—			3 000 000	—
Mobilien, Bestand 1. 4. 20 M. 1,—				
Zugang „ 156 403,28				
M. 156 404,28				
Abschreibung „ 156 403,28				
Bestand 31. 3. 21 M. 1,—			1	—
Fällige Hypothekzinsen			1 182 022	08
Fällige Gemeindedarlehnszinsen			259 558	84
			532 438 751	12

Passiva	M	Pf	M	Pf
Grundvermögen			20 000 000	—
Reservefonds			805 000	—
Kursrücklagefonds				
Pfandbriefe und Leihhaus-Landesschuldverschreibung.			39 362 000	—
Leihhaus-Schuldverschreib.			41 790 678	15
Staatsfonds			75 351 538	75
Gläubiger:				
a) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	9 852 682	91		
b) Depositen:				
I. innerh. 7 Tagen fällig M. 12897450,48				
II. gegen dreimonat. Kündigung fällig „ 1485608,92				
III. gegen sechsmonat. Kündigung fällig „ 64049996,27	78 438 055	67		
c) Landessparkasse	147 871 246	02		
d) Landesbrandkasse	16 898 861	55		
e) sonstige Gläubiger:				
I. innerh. 7 Tagen fällig M. 85497036,13				
II. darüb. hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 5560808,41				
III. nach 3 Monaten fällig „ 6462693,58	97 520 588	12	349 576 884	27
Hinterlegungen			1 889 044	12
Kriegsnotgeld			1 447 316	80
Noch einzulösende Zinsscheine:				
a) Leihhaus-Landesschuldverschreib. und Pfandbriefe	510 771	40		
b) Leihhaus-Schuldverschreibungen	646 684	76	1 157 406	16
Reingewinn			1 604 382	87
			532 438 751	12

Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. März 1921

Soll	M	Pf	M	Pf
Zinsen:				
a) auf Pfandbriefe und Leihhaus-Landesschuldverschreibungen	1 454 545	25		
b) auf Leihhausschuldverschreibungen	1 794 818	—	3 249 358	25
Sonstige Zinsen			15 378 222	37
Abschreibung auf Umbaukonto			282 765	22
Abschreibung auf Mobilien			156 403	28
Unkosten			3 896 315	74
Reingewinn			1 604 382	87
			24 562 447	73

Haben	M	Pf	M	Pf
Hypothekenzinsen			8 333 387	61
Kommunaldarlehnszinsen			5 898 944	04
Sonstige Zinsen			14 892 600	51
Provisionen und Gebühren			937 515	57
			24 562 447	73

Eingetragene Schutzmarke

AUTHI

Alius et idem

August Thilo

Begründet 1875

BERLIN W. 8, Mohrenstrasse 29/30

MODERNER BANKBEDARF

Sonderheit: Geschäftsbücher und Drucksachen

Fernruf Zentrum 269

Digitized by Google

Direction der
Disconto-Gesellschaft
Berlin.

Die **Urkunden** über die auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 18. Juli 1921 auszugebenden **neuen Kommanditanteile** sind fertiggestellt und können gegen Rückgabe der Kassenquittungen, die mit einem Empfangsvermerk zu versehen sind, bei denjenigen Stellen in Empfang genommen werden, bei denen das Bezugsrecht ausgeübt worden ist.

Ferner gelangen die **neuen Gewinnanteilscheinbogen,** mit 10 Gewinnanteilscheinen Nr. 96—105 und einem Erneuerungsschein versehen, zu unseren Kommanditanteilen Nr. 283338/34 bis 333381/2 vom Mittwoch, den 14. September ds. Js. bei der

Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, der Norddeutschen Bank in Hamburg, oder dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Köln, oder bei einer Filiale oder Zweigstelle der vorgenannten Banken an anderen Plätzen,

oder in **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ „ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.**
„ „ **Breslau** bei dem Bankhause **E. Heimann**,
„ „ **Cassel** bei dem Bankhause **L. Pfeiffer**,
„ „ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden,**
bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer**,
„ „ **Elberfeld** bei dem Bankhause **von der Heydt-Kersten & Söhne**,
„ „ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank,**
bei dem Bankhause **E. Ladenburg**,
„ „ **Halle a. S.** bei dem **Halleschen Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co.,**
bei dem Bankhause **Reinhold Steckner**,
„ „ **Hamburg** bei der **Vereinsbank in Hamburg**,
„ „ **Hannover** bei dem Bankhause **Ephraim Meyer & Sohn,**
bei dem Bankhause **A. Spiegelberg,**
„ „ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**
bei dem Bankhause **Veit L. Homburger,**
bei dem Bankhause **Straus & Co.,**
„ „ **Köln** bei dem Bankhause **A. Levy,**
bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.,**
„ „ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei **deren Abteilung Becker & Co.,**
„ „ **Magdeburg** bei dem Bankhause **F. A. Neubauer,**
„ „ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,**
„ „ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp A.-G.**
„ „ **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank,**
bei der **Bayerischen Vereinsbank,**
„ „ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.,**
bei dem Bankhause **Anton Kohn,**
„ „ **Stuttgart** bei der **Königlich Württembergischen Hofbank G. m. b. H.**

in den üblichen Geschäftsstunden kostenfrei zur Ausgabe.

Den Erneuerungsscheinen, die auf der Rückseite mit dem Namen bzw. Firmenstempel versehen sein müssen, ist ein nach der Nummernfolge geordnetes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Berlin, im September 1921.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Größerer Geldschrank

durch Bankanstalt zu verkaufen. — Nähere Auskunft wird gern erteilt — Angebote unter **L. L.** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Rohrpost bringt Gewinn

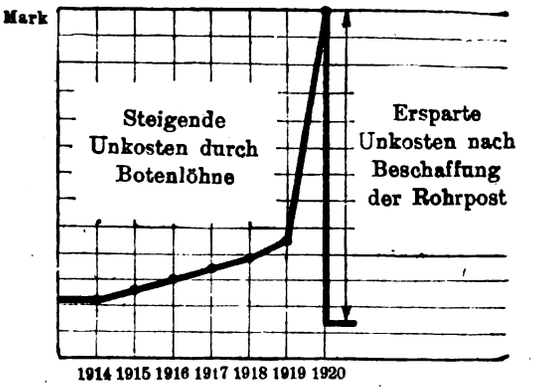

Rohr- und Seilpost-Anlagen G. m. b. H.
(Mix & Genest) Berlin-Schöneberg

Aelteste u. größte Spezialfabrik des Kontinents

Verlangen Sie Broschüre 89
Ingenieurbesuch kostenlos.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

(Darmstädter Bank)

Aktien-Kapital u. Reserven **270 Millionen Mark**

BERLIN BHJ **DARMSTADT**

Niederlassungen an etwa **130 Plätzen Deutschlands**

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

Nachweis von Bezugsquellen für Industrie und Handel ⋮ *Beratung bei allen Ein- und Ausfuhrgeschäften*

Wirtschaftliche Berichterstattung durch eigene Hauszeitung **„Auslands-Nachrichtendienst“**

Otto Markiewicz

Bankgeschäft

Berlin NW 7 • Amsterdam • Hamburg

Unter den Linden 77. Gänsemarkt 60.

Anleihen und Renten.

Erstklassige mündelsichere Anlagen.

Devisen • Akkreditive • Kreditbriefe

Umwechslung fremder Geldsorten

zu kulanten Bedingungen.

Ausführung aller Bank- und Börsentransaktionen

Bereitwillige Auskunft-Erteilung über Industrie-Papiere.

Finanzierungen.

Telegramme: Siegmarius Berlin — Markitto Hamburg.

Zentrum 9153, 9154, 5088, 925, 8026.

Eine Briefabfertigung

alten und **neuen** Stils

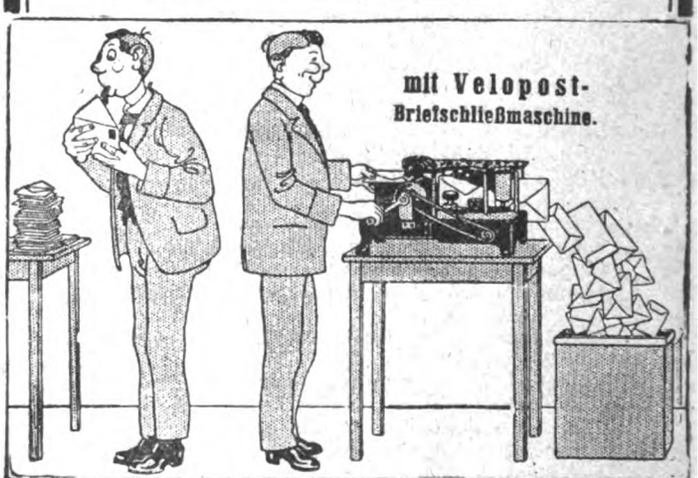

Unästhetisch veraltet zeitraubend unzuverlässig ist die **alte** Methode.

Zuverlässig Zeit, Geld u. Arbeit sparend ist die **neue** Methode.

Viele Referenzen von Banken und anderen Firmen.

Nähere Beschreibung kostenlos durch:

Fabrik Stolzenberg G. m. b. H. **Büromaschinen-Abteilung**

BERLIN SW 68, Markgrafenstr. 76/7 A.

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061850019